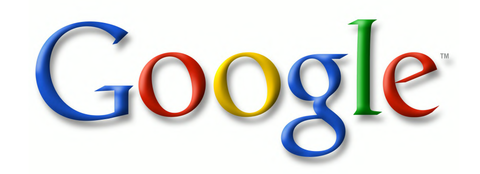


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

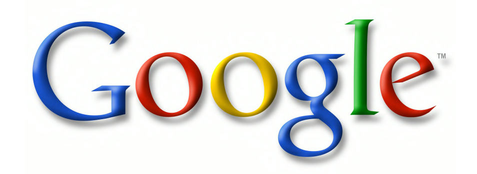
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

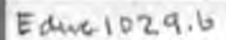
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.




Educ 1029.6

7-28



Harvard College Library

FROM THE BEQUEST OF

JAMES WALKER, D.D., LL.D.,

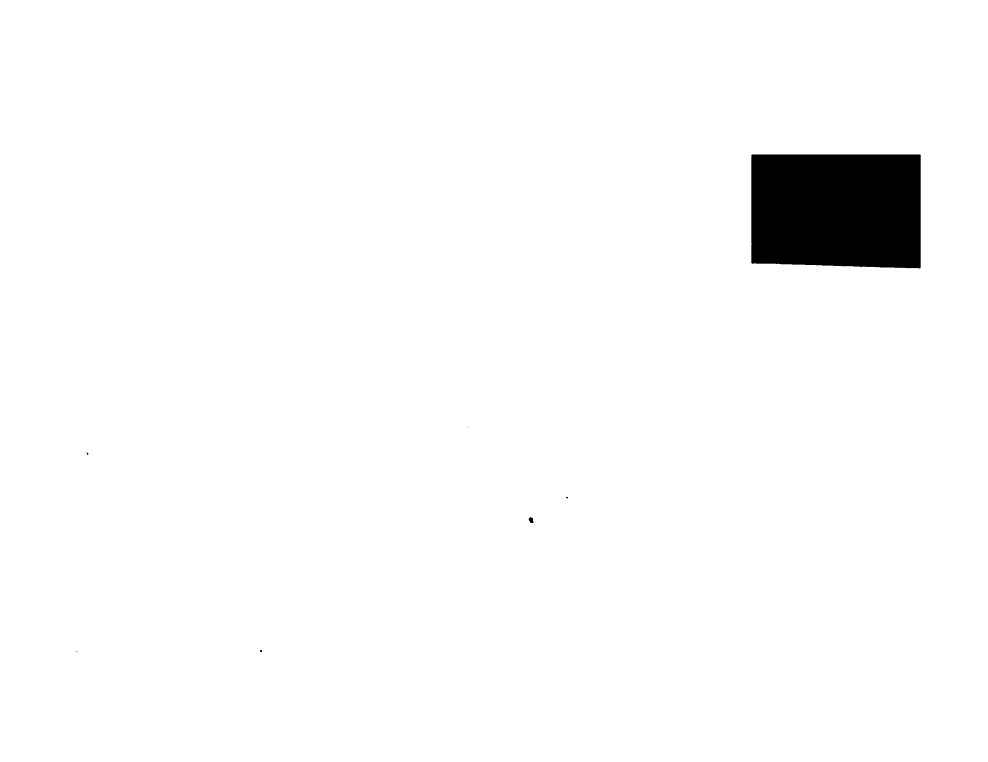
(Class of 1814)

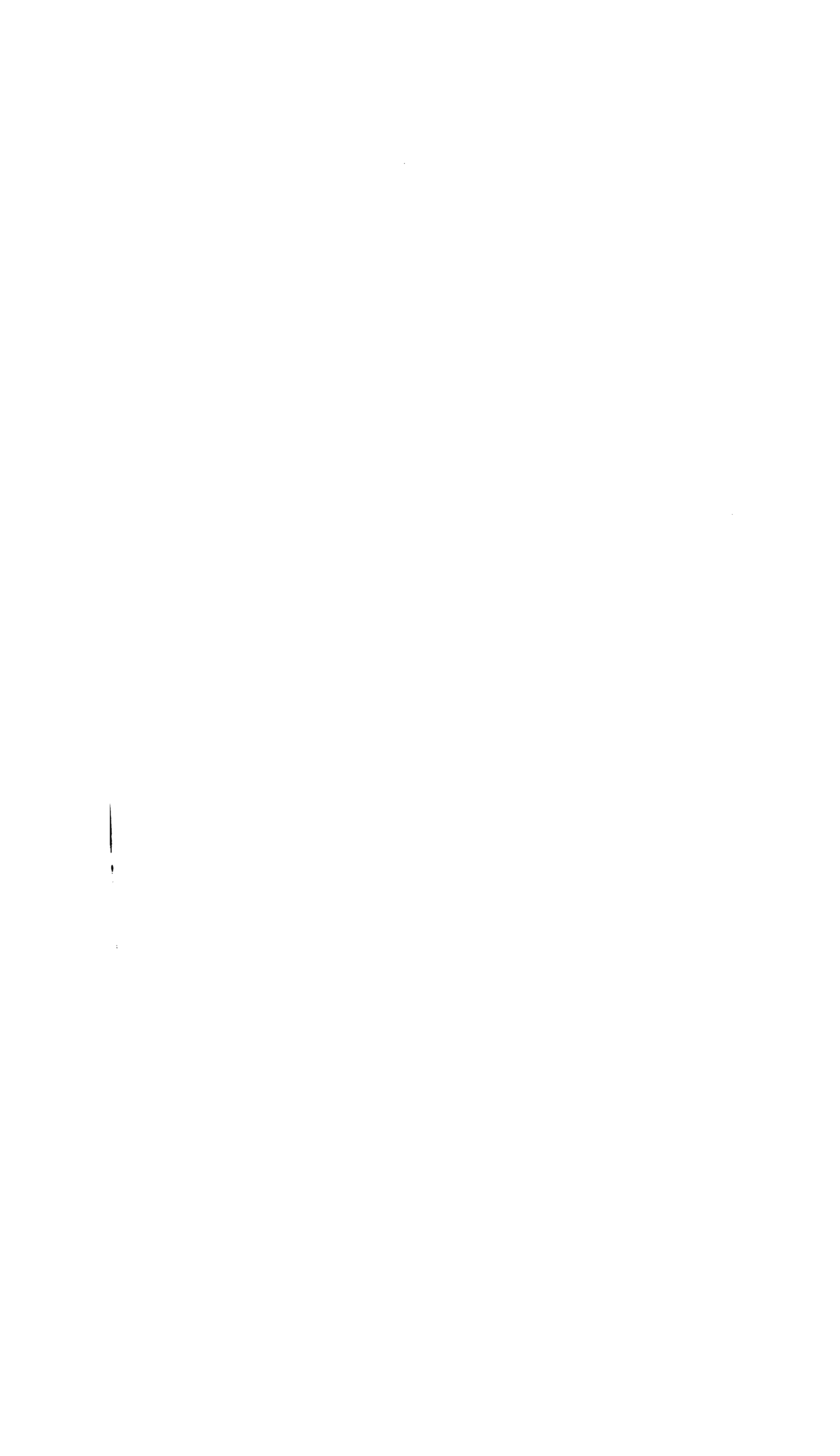
FORMER PRESIDENT OF HARVARD COLLEGE;

"Preference being given to works in the Intellectual and Moral Sciences."









Evangelische
Schulordnungen.

Herausgegeben
von
Reinhold Vormbaum,
Pfarrer zu Kaiserswerth am Rhein.

Dritter Band.

Die evangelischen Schulordnungen des achtzehnten Jahrhunderts.

Gütersloh.
Druck und Verlag von C. Bertelsmann.
1864.

Die evangelischen Schulordnungen des achtzehnten Jahrhunderts.

Herausgegeben

von

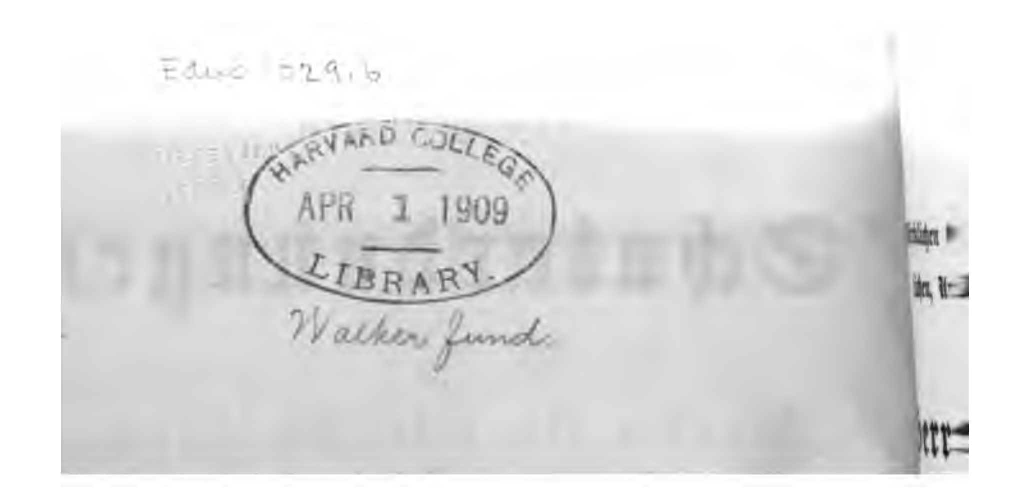
Reinhold Vormbaum,

Pfarrer zu Kaiserswerth am Rhein.

Gütersloh.

Druck und Verlag von C. Bertelsmann.

1864.


Educ 1529.6
HARVARD COLLEGE
APR 1 1909
LIBRARY.
Walker fund.

Sr. Excellenz

dem Wirklichen Geheimen Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten,

Herrn Dr. von Mühler,

zu Berlin,

in

tiefer Ehrfurcht und Dankbarkeit

gewidmet

vom Herausgeber.



Vorwort.

Nach dem ursprünglichen Plane erscheint mit dem vorliegenden dritten Bande der Schluß dieses Werkes. Er umfaßt die evangelischen Schulordnungen vom Beginne des achtzehnten Jahrhunderts bis zum Jahre 1773, an deren Spitze die A. H. Francke'schen, an deren Ende die Chursächsischen Schulordnungen stehen. Zwischen beiden liegt eine für das deutsche Schulwesen äußerst bedeutsame Zeit, deren Culturbestrebungen noch nicht die wissenschaftliche Darstellung gefunden haben, welche sie verdienen. Zu einer Fortführung des Werkes über diese Zeit hinaus scheint vorderhand kein Bedürfniß vorzuliegen, zumal die neuerdings für die einzelnen Territorien veröffentlichten Sammlungen der Schulgesetze das letzte Jahrhundert eingehender berücksichtigen.

Der vorliegende Band vereinigt in sich sowohl die für das gelehrte Schulwesen als auch die für die Volksschule publicirten Schulgesetze, und zwar in solcher Vollständigkeit, daß kaum eine fühlbare Lücke gelassen ist. Eine Sichtung des reichen Materials war, wie bei den ersten Bänden, auch hier nothwendig, theils um den Band nicht allzusehr anschwellen zu lassen, theils um bereits Gebotenes nicht zu wiederholen. Die für die gelehrten Schulen erlassenen Ordnungen sind zum Theil nur neue Editionen früherer Drucke; bis auf wenige habe ich diese letztern ausgeschlossen, zumal sie für die Geschichte der Schule keine neuen Aufschlüsse geben. Es scheint auch, daß auf die Beobachtung derselben nicht mit Ernst gehalten worden ist; es zeigt sich überall ein Streben nach neuen Bahnen, wie zahlreiche Berichte und Entwürfe einzelner hervorragender Schulmänner beweisen. Durch das pädagogische Leben dieser Zeit geht ein realistischer Zug, der mehr in der praktischen Gestaltung der Schulverfassung, als in den Schulgesetzen, zur Geltung kommt.

Die Volksschule zog in dieser Zeit die besondere Aufmerksamkeit der Behörden auf sich. Die von den Regierungen erlassenen Ordnungen müssen als die Grundlage des deutschen Volksschulwesens betrachtet werden,

und sind zum Theil mit solcher Weisheit und pädagogischen Einsicht abgefaßt, daß sie mehr als historische Documente einer vergangenen Entwicklungsperiode sind.

Der Herausgeber hat sich auch bei diesem Bande der Mitarbeit zahlreicher Freunde und Förderer erfreuen dürfen. Die Vorstände von Bibliotheken und Archiven, so wie die Directionen von gelehrten Schulen haben ihm aus den ihnen anvertrauten Sammlungen reiche Materialien zufließen lassen, deren treueste und gewissenhafteste Benutzung er sich zur Pflicht gemacht hat. Auch die Schulbehörden einzelner Länder haben dem Werke jeglichen Vorschub geleistet und sind dem Herausgeber mit einer Bereitwilligkeit entgegengekommen, die ihn zum wärmsten Danke verpflichtet. Vor allen aber bringt er den Ausdruck tiefsten Dankes dem Hohen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, dessen liberale Unterstützung hauptsächlich die Vollendung des Werkes möglich gemacht hat.

Ich schließe mit dem betenden Wunsche, daß das so allseitig geförderte Werk nicht ohne reiche Früchte für Schule und pädagogische Wissenschaft bleiben möge.

Kaiserswerth, Juli 1864.

R. Vormbaum.

Inhalts-Verzeichniß.

1. Schulordnungen der Francke'schen Stiftungen zu Halle, 1702.

a. Ordnung und Lehr-Art,

Wie selbige in denen zum Waysen-Hauße gehörigen Schulen eingeführet ist, Worinnen vornehmlich zu befinden, Wie die Kinder in und ausser der Schul in Christlicher Zucht zu halten, und zum Lesen, zierlichen Schreiben, Rechnen, wie auch zur Music und andern nützlichen Dingen anzuführen sind.*)

I. Schul-Ordnung.

Zu dem Waysen-Hauß gehören jetzo 12 Schulen, nemlich 3 Classes oder Schulen dererjenigen Waysen-Kinder, welche zum Studiren gehalten werden, und daher nebenst der Lateinischen Sprache auch Griechisch und Hebräisch lernen, wiewol auch darunter sind etliche Bürgers- und andere Kinder, die eben dergleichen mit lernen. Die Kinder aber in diesen dreyen Schulen waren im neulichsten Examine an der Zahl 56.

Eine Schul der Waysen-Knaben, die perfect lesen können, und gleich andern Kindern in den Teutschen Schulen unterrichtet werden, nur, daß sie auch zum theil Lateinisch, die Historie und Geographie nebenst denen Physicalibus lernen, an der Zahl 35.

Eine Schul der Waysen-Knaben, die nicht fertig lesen können oder einen Anfang zum lesen haben, oder noch buchstabiren, an der Zahl 22.

Dieser beyden Schulen (welche in einer grossen Stuben beysammen sind) Lern-Stunden sind meistentheils Vormittag, Nachmittag aber arbeiten sie unter der Anweisung eines Strickmeisters, und unter der Aufsicht eines Praeceptoris, da theils Knaben die Wolle reissen und krempeln, theils spinnen, theils stricken.

Zwey Schulen der Armen-Knaben, da in der einen die grössern Knaben, die wohl lesen können, in der andern die kleinern, die einen Anfang im Lesen haben, oder buchstabiren, oder das A b c noch lernen, im Lesen, Schreiben, Rechnen, und theils im Lateinischen unterrichtet

*) Die Literatur über die A. H. Francke'schen Stiftungen ist in einer trefflichen Zusammenstellung von Dr. Eckstein, Beiträge zur Geschichte der Halle'schen Schulen. 3. Stück. im Progr. der Lateinischen Hauptschule zu Halle. 1862. gegeben, auf welche ich verweise.

Die obige Schulordnung ist eine erweiterte Bearbeitung der von A. H. Francke, Historische Nachricht 2c. 1697. S. 72 ff. veröffentlichten „Schulordnung für die Waysen- und übrige Schul-Kinder", so wie der im J. 1699 erschienenen: „Glauchi'sche Schul-Ordnung. Im Namen Sr. Churfürst. Durchl. zu Brandenburg Confirmiret 2c." Sie findet sich abgedruckt in A. H. Francken's Oeffentlichem Zeugniß vom Werck, Wort und Dienst Gottes 2c. (Halle, 1702) S. 172 ff.

Evangelische Schulordnungen.

Herausgegeben

von

Reinhold Vormbaum,

Pfarrer zu Kaiserswerth am Rhein.

Dritter Band.

Die evangelischen Schulordnungen des achtzehnten Jahrhunderts.

Gütersloh.

Druck und Verlag von C. Bertelsmann.

1864.

Die

evangelischen Schulordnungen

des

achtzehnten Jahrhunderts.

Herausgegeben

von

Reinhold Vormbaum,

Pfarrer zu Kaiserswerth am Rhein.

Gütersloh.

Druck und Verlag von C. Bertelsmann.

1864.



Educ 1029.6

HARVARD COLLEGE
APR 2 1909
LIBRARY.

Sr. Excellenz

dem Wirklichen Geheimen Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten,

Herrn Dr. von Mühler,

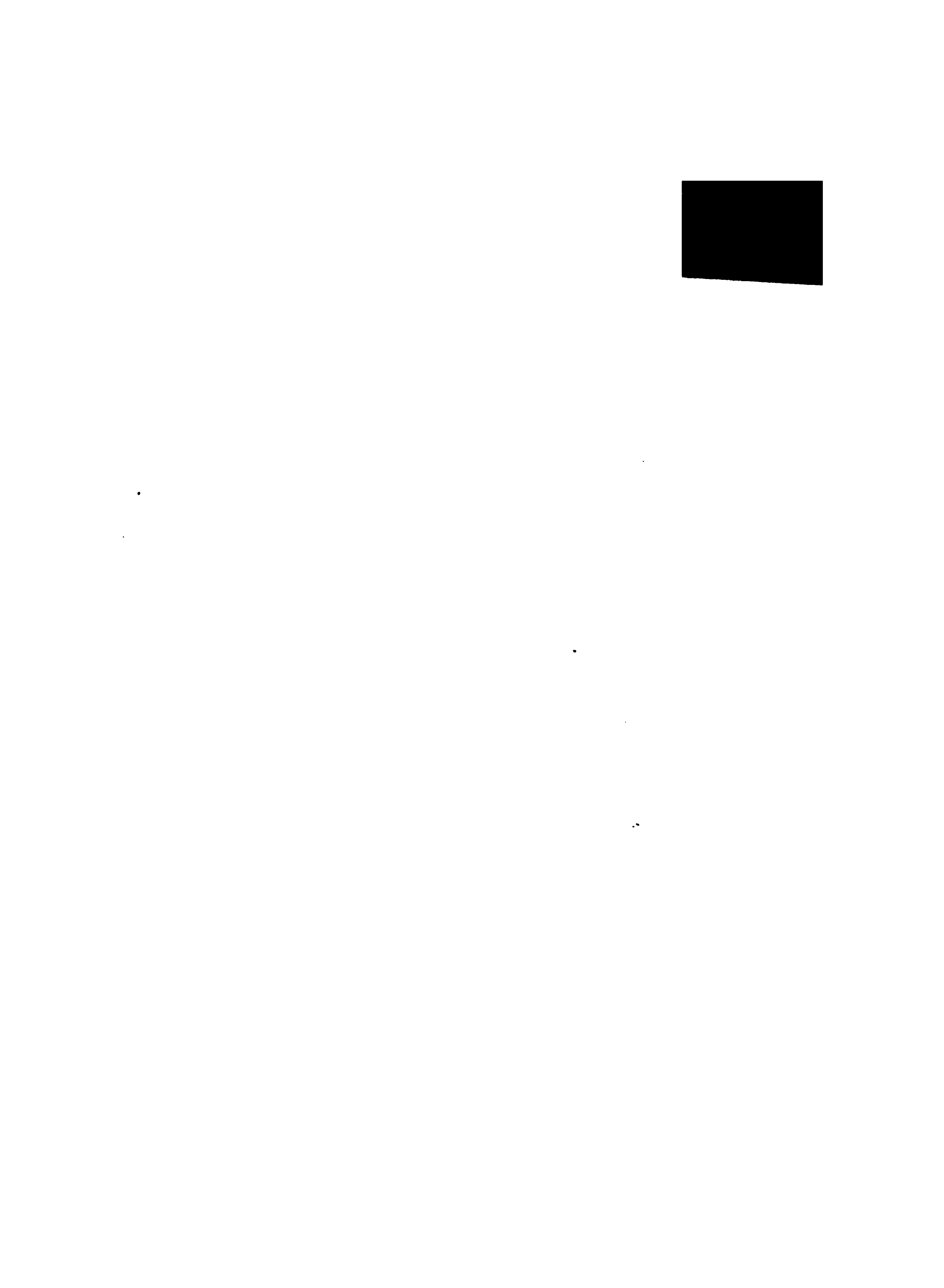
zu Berlin,

in

tiefer Ehrfurcht und Dankbarkeit

gewidmet

vom Herausgeber.



Vorwort.

Nach dem ursprünglichen Plane erscheint mit dem vorliegenden dritten Bande der Schluß dieses Werkes. Er umfaßt die evangelischen Schulordnungen vom Beginne des achtzehnten Jahrhunderts bis zum Jahre 1773, an deren Spitze die A. H. Francke'schen, an deren Ende die Chursächsischen Schulordnungen stehen. Zwischen beiden liegt eine für das deutsche Schulwesen äußerst bedeutsame Zeit, deren Culturbestrebungen noch nicht die wissenschaftliche Darstellung gefunden haben, welche sie verdienen. Zu einer Fortführung des Werkes über diese Zeit hinaus scheint vorderhand kein Bedürfniß vorzuliegen, zumal die neuerdings für die einzelnen Territorien veröffentlichten Sammlungen der Schulgesetze das letzte Jahrhundert eingehender berücksichtigen.

Der vorliegende Band vereinigt in sich sowohl die für das gelehrte Schulwesen als auch die für die Volksschule publicirten Schulgesetze, und zwar in solcher Vollständigkeit, daß kaum eine fühlbare Lücke gelassen ist. Eine Sichtung des reichen Materials war, wie bei den ersten Bänden, auch hier nothwendig, theils um den Band nicht allzusehr anschwellen zu lassen, theils um bereits Gebotenes nicht zu wiederholen. Die für die gelehrten Schulen erlassenen Ordnungen sind zum Theil nur neue Editionen früherer Drucke; bis auf wenige habe ich diese letztern ausgeschlossen, zumal sie für die Geschichte der Schule keine neuen Aufschlüsse geben. Es scheint auch, daß auf die Beobachtung derselben nicht mit Ernst gehalten worden ist; es zeigt sich überall ein Streben nach neuen Bahnen, wie zahlreiche Berichte und Entwürfe einzelner hervorragender Schulmänner beweisen. Durch das pädagogische Leben dieser Zeit geht ein realistischer Zug, der mehr in der praktischen Gestaltung der Schulverfassung, als in den Schulgesetzen, zur Geltung kommt.

Die Volksschule zog in dieser Zeit die besondere Aufmerksamkeit der Behörden auf sich. Die von den Regierungen erlassenen Ordnungen müssen als die Grundlage des deutschen Volksschulwesens betrachtet werden,

und sind zum Theil mit solcher Weisheit und pädagogischen Einsicht abgefaßt, daß sie mehr als historische Documente einer vergangenen Entwicklungsperiode sind.

Der Herausgeber hat sich auch bei diesem Bande der Mitarbeit zahlreicher Freunde und Förderer erfreuen dürfen. Die Vorstände von Bibliotheken und Archiven, so wie die Directionen von gelehrten Schulen haben ihm aus den ihnen anvertrauten Sammlungen reiche Materialien zufließen lassen, deren treueste und gewissenhafteste Benutzung er sich zur Pflicht gemacht hat. Auch die Schulbehörden einzelner Länder haben dem Werke jeglichen Vorschub geleistet und sind dem Herausgeber mit einer Bereitwilligkeit entgegengekommen, die ihn zum wärmsten Danke verpflichtet. Vor allen aber bringt er den Ausdruck tiefsten Dankes dem Hohen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, dessen liberale Unterstützung hauptsächlich die Vollendung des Werkes möglich gemacht hat.

Ich schließe mit dem betenden Wunsche, daß das so allseitig geförderte Werk nicht ohne reiche Früchte für Schule und pädagogische Wissenschaft bleiben möge.

Kaiserswerth, Juli 1864.

R. Vormbaum.

Inhalts-Verzeichniß.

1. Schulordnungen der Francke'schen Stiftungen zu Halle, 1702.

a. Ordnung und Lehr-Art,

Wie selbige in denen zum Waysen-Hauße gehörigen Schulen eingeführet ist, Worinnen vornehmlich zu befinden, Wie die Kinder in und ausser der Schul in Christlicher Zucht zu halten, und zum Lesen, zierlichen Schreiben, Rechnen, wie auch zur Music und andern nützlichen Dingen anzuführen sind.*)

I. Schul-Ordnung.

Zu dem Waysen-Hauß gehören jetzo 12 Schulen, nemlich 3 Classes oder Schulen dererjenigen Waysen-Kinder, welche zum Studiren gehalten werden, und daher nebenst der Lateinischen Sprache auch Griechisch und Hebräisch lernen, wiewol auch darunter sind etliche Bürgers- und andere Kinder, die eben dergleichen mit lernen. Die Kinder aber in diesen dreyen Schulen waren im neulichsten Examine an der Zahl 56.

Eine Schul der Waysen-Knaben, die perfect lesen können, und gleich andern Kindern in den Teutschen Schulen unterrichtet werden, nur, daß sie auch zum theil Lateinisch, die Historie und Geographie nebenst denen Physicalibus lernen, an der Zahl 35.

Eine Schul der Waysen-Knaben, die nicht fertig lesen können oder einen Anfang zum lesen haben, oder noch buchstabiren, an der Zahl 22.

Dieser beyden Schulen (welche in einer grossen Stuben beysammen sind) Lern-Stunden sind meistentheils Vormittag, Nachmittag aber arbeiten sie unter der Anweisung eines Strickmeisters, und unter der Aufsicht eines Praeceptoris, da theils Knaben die Wolle reissen und krempeln, theils spinnen, theils stricken.

Zwey Schulen der Armen-Knaben, da in der einen die grössern Knaben, die wohl lesen können, in der andern die kleinern, die einen Anfang im Lesen haben, oder buchstabiren, oder das A b c noch lernen, im Lesen, Schreiben, Rechnen, und theils im Lateinischen unterrichtet

*) Die Literatur über die A. H. Francke'schen Stiftungen ist in einer trefflichen Zusammenstellung von Dr. Eckstein, Beiträge zur Geschichte der Halle'schen Schulen. 3. Stück. im Progr. der Lateinischen Hauptschule zu Halle. 1862. gegeben, auf welche ich verweise.

Die obige Schulordnung ist eine erweiterte Bearbeitung der von A. H. Francke, Historische Nachricht 2c. 1697. S. 72 ff. veröffentlichten „Schulordnung für die Waysen- und übrige Schul-Kinder“, so wie der im J. 1699 erschienenen: „Glauchi'sche Schul-Ordnung. Im Namen Sr. Churfürst. Durchl. zu Brandenburg Confirmiret 2c.“ Sie findet sich abgedruckt in A. H. Francken's Oeffentlichem Zeugniß vom Werck, Wort und Dienst Gottes 2c. (Halle, 1702) S. 172 ff.

werden, an der Zahl 59. Diese Knaben werden auch täglich ein oder mehr Stunden zur Arbeit im Stricken angehalten.

Eine Schul der Waysen-Mägdlein, die beysammen allein informiret und zu gewisser Zeit zu allerhand weiblichen Arbeit, sonderlich im Nähen Spinnen und Stricken, angewiesen werden, an der Zahl 19.

Zwey Schulen der Armen-Mägdlein, eben auf die Weise, als wie die beyden Armen-Schulen der Knaben eingerichtet, an der Zahl 64. Denn auch diese Kinder müssen theils nach den Lern-Stunden arbeiten, entweder nähen oder stricken.

Eine Schul von Bürgers-Kindern, so wol der Knaben als Mägdlein, an der Kirche, welche von dem Studioso, der das officium des Custodis verwaltet, informiret werden. Und dieses ist die gröste Schul an der Zahl 127.

Und endlich noch eine Schul im Weingarten, darinnen auch Knaben und Mägdlein informiret werden, an der Zahl 22.

Und also sind der Kinder in allen 12 Schulen beym neulichsten Examine im Septemb. gehalten zusammen gewesen an der Zahl 404.

§. II. Ob nun wol eigentlich nur die ersten 6 Schulen zum Waysen-Hauß gehören; jedennoch weil auch die Praeceptores in diesen andern Schulen im Waysen-Hauß gespeiset, und von dem Seegen, den Gott zu sendet, meistentheils salariret, auch der Stuben-Zinß und Holtz-Geld bezahlet, und denen Kindern in den 4 Armen-Schulen die Bücher, Papier Federn und Dinte geschaffet wird, so werden diese Schulen billich zu dem Waysen-Hauß mit gerechnet. Und weil durch Göttlichen Segen der Bau des Waysen-Hauses nun meistens vollendet, so seyn diese Schulen auch meistens dahin geleget worden.

§. III. Zu diesen 12 Schulen sind aus denen Studiosis, auf die 30 Praeceptores verordnet, da ein jeglicher in einer gewissen Schulen seine gewisse Stunden zu informiren hat.

§. IV. Ueber diese Praeceptores ist auch noch ein Inspector verordnet, welcher nebenst einem Vice-Inspectore die Schulen zu besuchen, und sowol auf die Praeceptores als Kinder acht zu haben, und sie beyderseits, wo es nöthig, ihrer Pflicht zu erinnern pfleget, damit die Information in guter Ordnung zu der Kinder Besten gehalten, und von keinem Theil muthwillig was versäumet werden möge.

§. V. Damit aber die Schulen in guter Ordnung fortgesetzet, und hingegen aller Unordnung, die sich daran ereignen will, bey zeiten gesteuret, auch das gantze Schul-Wesen je länger je besser eingerichtet werde so wird von dem gedachten Inspectore mit denen Praeceptoribus wöchentlich eine Conferenz gehalten, welche mit Gesang und Gebet angefangen und auch wieder mit Gebet beschlossen wird.

§. VI. Die Kinder in allen diesen Schulen werden dahin angehalten, nicht nur alle Tage in der Wochen, so wol Vor- als Nachmittags sondern auch des Sonntags vor und nach der Predigt in die Schule zu kommen, damit sie immerzu wohl unterrichtet, und desto ordentlicher in die Kirche und Betstunde geführet werden können. Denn wenn die Kinder, wie in den meisten Schulen gebräuchlich, Mittwochs und Sonnabends Feyertag haben, und des Sonntags mögen hingehen, wo sie wollen, so wird dasjenige, was sie die Woche über gelernet, meisten

theils wieder verderbet, ja sie werden dadurch sehr zerstreuet und offt sehr verwildert, daß die Praeceptores genug zu thun haben, mit dem Anfang der Wochen sie wieder in einige Ordnung zu bringen. Diesem Unheil vorzukommen, müssen gedachte Kinder, wie schon gemeldet, täglich in die Schule kommen.

§. VII. Der vornehmste Endzweck in allen diesen Schulen ist, daß die Kinder vor allen Dingen zu einer lebendigen Erkäntniß Gottes und Christi, und zu einem rechtschaffenen Christenthum mögen wohl angeführet werden. Derowegen wird mit ihnen nicht nur fleißig gebetet, sondern auch Gottes Wort, und der Catechismus Lutheri so wol in der Kirchen als Schulen täglich getrieben. Dabey sie denn auch angewöhnet werden, selbsten aus ihren Hertzen zu Gott ihrem Vater im Himmel umb den Heiligen Geist, umb seine Gnade, Erkäntniß, Glauben, Liebe, Gehorsam rc. im Namen Jesu Christi zu beten, und also zugleich die erlernete Sprüche Heiliger Schrifft füglich und andächtig ins Gebeth zu bringen.

§. VIII. Daher werden die Kinder, die nicht zum Studiren angehalten werden, aber doch den Catechismum Lutheri auswendig können, ausser dem, was die Praeceptores in den Schulen treiben, wie das folgende auch weisen wird, täglich eine Stunde vor der Betstunde durch einen gewissen catechetam in Catechismo unterrichtet. Darauff werden sie und die andern Kinder alle mit einander durch ihre Praeceptores in die Betstunde geführet, allwo entweder die gehaltene Predigt catechetice wiederholet, oder ein Stück aus dem Catechismo examiniret wird. Und damit sie auch die teutschen Lieder verstehen lernen, so wird ihnen auch Sonnabends in dieser Betstunde das Lied, so den folgenden Sonntag gesungen wird, catechetice erklärt.

§. IX. Ob wol sonsten die Kinder aus allen Schulen, nebenst dem Paedagogio in den Betstunden vor dem Altar gestanden und examiniret worden, so hat doch solches, weil die Kinder sich gemehret, und der Raum zu eng worden, bißher nicht mehr geschehen können. Daher geschicht es nun, daß nur etliche Schulen auf einmal wechselsweise zum Examen vor den Altar geführet werden, und also alle Tage andere Kinder vor dem Altar zu stehen kommen.

§. X. Wenn aber gewisse Schulen vor dem Altar stehen, und examiniret werden, so müssen unterdessen die Kinder aus den andern Schulen, welche entweder auf denen Por-Kirchen oder anderswo in der Kirchen unter der Aufsicht ihrer Praeceptorum sich befinden, zuhören und auf das Examen acht haben. Und damit die Kinder solches desto eher thun mögen, so werden sie, sonderlich des Sommers, nach gehaltener Betstunde von ihren Praeceptoribus in einen gewissen Hoff, nahe am Pfarr-Hauß, geführet, nach ihren Schulen ordentlich gestellet und von dem Inspectore kürtzlich befraget, was sie aus dem Examine behalten, da denn öffters die kleinesten Kinder etwas zu sagen wißen.

§. XI. Das andere, was in diesen Schulen geschicht, ist, daß die Kinder auf eine deutliche Art im A b c, im Buchstabieren, Lesen, Rechnen und Schreiben rc. unterrichtet werden, wie davon deutliche Nachricht folget. Daher es denn kömmt, daß manche kleine Kinder von 3 bis 4 Jahren nicht nur buchstabiren, sondern auch gar fein lesen können, auch über dieses wöchentlich ihre Sprüche lernen.

§. XII. Was aber die ersten 3 Schulen oder Classen der Wa
Knaben, darunter auch Bürgers-Kinder sind, anlanget, so werden dar
nur solche Knaben, die nächst dem Lesen auch im Lateinischen schon
niren können, aufgenommen. Und weil sie, wenn es seyn will, stu
sollen, so werden sie nächst dem, daß sie im Grund des Christent
unterrichtet werden, in denen 3 Haupt-Sprachen, als in der Lateini
Griechischen und Hebräischen Sprache, wohl informiret, wie dann m
unter ihnen, sonderlich die in der ersten Classe sind, darinnen gar
profectus haben, daß sie nicht nur im Lateinischen ein ziemliches E
tium machen, sondern auch im Griechischen das N. T. und im Ebrä
die Bücher Mosis und die Psalmen exponiren können. Fernerweit
den sie auch nicht nur im Schreiben und Rechnen, sondern auch i
storicis, in Geographicis, Physicis et Botanicis, wie auch in Musica
Mathesi dann und wann in gewissen Stunden informiret. Anjetzo l
auch 8 Waysen-Knaben das Arabische, darinnen sie auch schon feine
fectus haben.

§. XIII. Hierbey aber ist zu wissen, daß diese 3 Schulen oder
sen, obwol die Knaben derselben in Linguis und andern Scientiis i
miret werden, doch nicht etwan zu dem sogenannten paedagogio geh
Denn eine andere Anstalt ist das Paedagogium, darinnen nur
Knaben informiret werden, welche die Information bezahlen können,
also zum Waysen-Hauß gantz nicht gehöret, ein andere aber diese 3
sen, so eigentlich um der grösseren Waysen-Knaben willen, die stu
sollen, angestellet und eingerichtet sind, wie wol anjetzo fast übe
Helffte auch Bürgers-Kinder darunter sind.

§. XIV. Von den Schulen insgemein, die zum Waysen-Hauß
ren, ist auch dieses noch zu mercken, daß allen Kindern, die darinne
formiret werden, wöchentlich eine Ergötzlichkeit zur Auffmunterung
machet wird. Denn Sonnabends eine Stunde vor der Betstunde
men sie mit ihren Praeceptoribus alle zusammen, entweder auf den
der nahe an der Pfarre ist, oder ins Waysen-Hauß im Speise-Saa
der Inspector erstlich ein Lied mit ihnen singet, das morgende Ev
lium oder Epistel in der kürtze catechetice erkläret, und dessen N
zeiget, darauff mit ein paar Versen eines Lieds den Schluß machet,
wenn es die Zeit leiden will, auch betet, und also eine Vorbere
machet auf den morgenden Sonntag. Wenn nun dieses geschehen
werden allen Kindern entweder Semmel oder Obst, als Birn, Pfla
ꝛc. und was man am besten haben kann, ausgetheilet, worüber sond
die kleinen Kinder eine große Freude bezeugen. Daher auch manche
thätige Hertzen öffters bewogen worden, das Geld zu solcher Austhe
der Semmel oder Obst zu verehren, damit sie also auch Theil an s
Kinder Freude und Ermunterung haben möchten.

Was insonderheit in denen Teutschen Schulen zu observiren.

I. Was in allen Stunden zu tractiren, und mit welchem Methodo in jeder Stunde zu verfahren.

Die Erste Früh-Stunde.

§. I. Die erste Früh-Stunde ist von Ostern bis Michaelis zu halten von 7 biß 8, von Michaelis aber bis Ostern von 8 biß 9 Uhr. Daher denn die Kinder des Winters umb 11 Uhr, des Sommers aber umb 10 Uhr aus der Schulen kommen.

§. II. Die erste Früh-Stunde ist allezeit so zu halten, daß darinnen 1) ein Morgen-Gesang gesungen, 2) gebetet, 3) ein Kapitel aus dem Neuen Testament gelesen, 4) ein Haupt-Stück aus dem Catechismo repetiret wird.

§. III. Die Morgen-Gesänge können folgende seyn: Wach auf mein Hertz rc. Gott des Himmels und der Erden rc. Ich danck dir schon rc. Aus meines Hertzen-Grunde rc. Für deinen Thron rc. O heil. Dreyfaltigkeit rc. Mit diesen und andern feinen geistreichen Morgen-Liedern kan umgewechselt werden. Des Sonnabends aber, oder wenn ein Feyer- oder Buß-Tag einfället, kan anstatt des Morgen-Liedes ein solches genommen werden, das sich auf die Zeit und Beschaffenheit der Tage schicket.

§. IV. Die Kinder sollen allezeit die Gesang-Bücher mit in die Schule bringen, den Gesang vorher alle aufschlagen, und also aus dem Gesang-Buche singen, damit sie sich nicht gewöhnen falsch zu singen.

§. V. So soll auch allezeit mit Fleiß darauf gesehen werden, daß die Kinder nicht frech und unbescheiden in den Tag hinein schreyen, sondern sollen fleißig erinnert werden, daß sie fein langsam, bescheidentlich, mit rechter Andacht, und als für Gottes Angesicht singen, dabey auch die Gelegenheit in acht zu nehmen, ihnen kürtzlich und einfältig (wenn der Gesang ausgesungen) zu erklären, so etwas Undeutliches in denen Gesängen vorkömmt.

§. VI. Es soll mit Fleiß dahin gesehen werden, daß die Kinder die alten Gesänge D. Lutheri und anderer geistreichen Männer singen lernen, auch sie mit der Zeit auswendig hersagen können; dabey soll aber auch nicht versäumet werden, daß sie von neuen Liedern die geistreichsten und besten anstimmen lernen.

§. VII. Das Gebet soll in dieser Ordnung verrichtet werden, 1) der Morgen-Segen, 2) das Vater Unser, 3) der Christliche Glaube ohne Auslegung, 4) Ehre sey Gott dem Vater rc. oder, der Herr segne uns und behüte uns rc. oder, der Friede Gottes, welcher rc.

§. VIII. Das Gebet soll einer von den grössern verrichten nach der Ordnung, wie sie in der Schule sitzen, und so, daß sie täglich abwechseln.

§. IX. Damit das Kind, so da betet, von allen gesehen werden könne, soll es an einen solchen Ort, der dazu am geschicktesten ist, hintreten.

§. X. Die Uebrigen sollen bey dem Gebet aufstehen, doch ein jegliches an seinem Orte bleiben, und mit gefaltenen Händen die Worte

sachte oder im Hertzen allezeit nachsprechen, auch vor oder unter dem Gebet mehrmals von dem Praeceptore zur Aufmercksamkeit und Andacht erwecket werden.

§. XI. Damit auch die Andacht bey den Kindern desto mehr befördert werde, soll ihnen die Allgegenwart Gottes, was zu einem rechtschaffenen Gebet gehöre, wie angenehm dem lieben Gott ein ernstlich Gebet, und wie ein grosser Greuel ihm das heydnische Mund-Geplapper sey, nachdrücklich vorgestellet werden. Damit sie auch in der That desto besser sehen und hören, wie man mit Demuth für Gott treten, und das Gebet mit rechtem Ernst verrichten müsse, soll der Praeceptor, so offt ers vor gut befindet, und zwar fürnemlich, wenn besondere Zufälle oder instehende Buß- und Bet-Tage oder andere Umstände der Zeit oder auch der Kinder Ungehorsam Gelegenheit geben, mehrern Ernst zu beweisen, selbst das Gebet verrichten, stehend oder kniend, und so wol vorher die Kinder zu hertzlicher Andacht erwecken, als auch das Gebet auf den Zustand der Kinder richten, und unter dem Gebet sie allezeit in den Augen behalten, daß sie solches nicht zu einer Gelegenheit gebrauchen, muthwillen zu treiben. Dabey denn der Praeceptor sich zu hüten hat, daß er das Gebet nicht allzu lang mache, damit die Kinder dabey nicht verdrüßlich werden. Wenn der Praeceptor selbst gebetet, so kan er nichts desto weniger demjenigen Kind, welches sonst hätte beten sollen, 1) das Vater Unser, 2) den Christlichen Glauben, 3) Ehre sey Gott dem Vater ꝛc. beten laßen.

§. XII. Auch soll das Gebet von dem Kinde, das dazu herfür tritt, mit lauter Stimme, deutlicher Aussprache, langsam, mit gefaltenen Händen und erhobenen Händen, und insgemein mit Christlichen und bescheidenen Geberden verrichtet werden, dabey auch der Praeceptor fleißig zu verhüten hat, daß sich die Knaben keinen seltzsamen Thon oder andere Ungeberde angewehnen.

§. XIII. Auch ist allezeit darauf zu sehen, daß die Kinder einen rechten Verstand von dem, was sie beten, haben mögen, welcher ihnen in denen Stunden, da der Catechismus tractiret wird, beyzubringen ist.

§. XIV. Damit auch die Kinder selbst lernen ihre Noth Gott vortragen, und nicht an einem auswendig gelerneten Formular behangen bleiben, sollen die Praeceptores ihnen dazu Anleitung geben, und je zuweilen dem Kinde, so herfür tritt zu beten, den Inhalt dessen, das gebetet werden soll, vorsagen, und es mit seinen eigenen Worten beten heissen; worzu sonderlich die Zeit, da die Schule beschlossen wird, bequem ist, sonderlich früh, da vorhin etwas Catechetisches mit ihnen gehandelt worden.

§. XV. In denen Schulen aber, da die Kinder noch klein und zum Beten ungeschickt sind, soll der Praeceptor allezeit selbsten Gott um seine Gnade und Seegen anruffen, da die Kinder sollen nachbeten, aber nicht laut, sondern ohne grosses Geräusch und Getöse; und wenn sie können, sollen sie gleichfalls nach der Ordnung das Vater Unser, Christlichen Glauben ꝛc. beten.

§. XVI. Wenn das Gebet auf oberwehnte Art verrichtet, so sollen die Grösseren ein Kapitel aus dem Neuen Testament, (oder die Epistel und das Evangelium des instehenden Sonntags), lesen, also daß ein jeglicher etliche Verse aus seinem N. Testament herlese. Er soll aber nicht

r anfangen zu lesen, als biß die andern alle das Capitel (oder die
istel und Evangelium) aufgeschlagen haben, daß sie zugleich anfangen
men, sachte nachzulesen, biß die Reihe an sie selber kömmt, und soll
jeglicher ein Zeichen hinein legen, damit das Aufsuchen keine Zeit
derbe. Umb die Aufmercksamkeit der Kinder zu prüfen, soll der Prae-
tor manchmal eines aus der Ordnung aufruffen, und solches etwa
en Versicul fortlesen lassen. In den kleinern Schulen aber, da die
nder nicht fertig lesen können, soll der Praeceptor das Capitel lesen,
vor aber die Kinder zur Stille und Aufmercksamkeit ermahnen.

§. XVII. Wenn die Verlesung geschehen, soll der Praeceptor ein
d andern Usum Practicum denen Kindern kürtzlich einschärffen, auch
g ein und ander Kind gefraget werden, was es aus dem Verlesenen
seiner Erbauung behalten, und wie es sich daraus bessern wolle, doch
es kürtzlich, und so viel die Zeit leidet.

§. XVIII. Endlich ist noch in der ersten Früh-Stunde ein Haupt-
ck aus dem Catechismo zu wiederholen. Dazu soll nun ein anderes
nd, gleichfalls nach der Ordnung, und mit täglicher Abwechselung an
n denselben Ort, wo das Gebet verrichtet worden, hintreten, und das
uptstück mit Frag und Antwort deutlich, langsam und ohne einen af-
tirten Thon recitiren, dabey die Uebrigen wiederum aufstehen, (oder
ch nach Gutbefinden, zu Vermeidung des Zeit-Verlustes und des Ge-
usches, nur sitzen bleiben,) und es sachte in ihren Hertzen nachsprechen
len, und sind sie zur Aufmercksamkeit von dem Praeceptore fleißig zu
nnern. Und damit sie desto besser in Aufmercksamkeit bleiben, kan der
eceptor je zuweilen das Kind, so recitiret, heissen inne halten, und
anders eben das fragen, was recitiret worden. Das Kind aber, das
Hauptstück hersagen soll, und etwan den Catechismum noch nicht recht
swendig gelernet, ist den Tag vorher zu ermahnen, daß es dasjenige
uptstück, welches morgen soll gebetet werden, im Catechismo zu Hause
erlese, und zugleich besser lerne.

§. XIX. Die fünff Hauptstücke werden also in den fünff ersten Ta-
n der Woche, und die Fragstücke am Sonnabend recitiret.

§. XX. Die erste Stunde soll denn der Praeceptor mit einer kur-
n Ermahnung beschliessen, und die Kinder erinnern, daß sie nun des
ntzen Tages Gott für Augen haben, sich für Sünden hüten, ihren
ltern und Praeceptoribus gehorsam seyn, und allen Fleiß in Erlernung
ssen, was ihnen vorgegeben wird, beweisen sollen.

Die Andere Früh-Stunde.

Dieselbe wird, weil die Kinder unterschiedliche Lectiones darin haben,
so vertheilet: die erste halbe Stunde wird das Lesen mit den Kleinern
rgenommen. Deren sind vier Classes, 1) die die Buchstaben kennen
rnen, 2) die im A b c buch buchstabiren, 3) die im Catechismo buch-
abiren, 4) die das Lesen lernen. Erstlich giebt der Praeceptor denen,
ie das Buchstabiren können, eine Lection auf, daß sie sich heimlich dar-
uf gefaßt halten, und mittler weile sich ohne grosses Gemurmel in aller
Stille dazu präpariren, biß er mit den übrigen Classen fertig sey. Denn
immet er die Allerkleinesten, die die Buchstaben noch nicht fertig kennen.

zugleich vor, führet sie an die Tafel, an welcher die Buchstaben g
und deutlich gemahlet sind, zeiget ihnen allen zugleich, in aller Freu
lichkeit mit dem Stabe die Buchstaben, nennet sie und lässet sie die K
der nachsprechen; welche dann dahin anzuhalten, daß sie mit unverwa
ten Augen auf die Tafel sehen, nachmals den auf der Tafel gezeichne
Buchstaben im A B C Buch suchen, und nicht inzwischen andere Di
mit den Händen, oder wie es sonst geschehen kann, vornehmen. Dal
dann der Praeceptor fürnemlich auf die noch ganz Unwissende zu sel
hat, daß er dieselben für allen andern den Buchstaben nachsprechen la
damit sie nicht zurückbleiben.

Schema der Tafel,

an welcher die Kinder im Lesen unterrichtet werden:

A B C D E F G H I K L M N O P Q R S T U V W X Y
aa bb cc dd ee ff ff ff fi fi fl fl gg hh ch ch ck ck i i k k
l ll ll a m n n n o o o p p p p q q q r r r ꝛ ꝛ ſſ ſſ ſſ
s ß ß ſi ſi ſt ſt tz tz u u u v v v w w x x y y z z.
ä ö ü n̄ m̄ n̄ 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 0.
I V X L C D M . , = ; : ? !
A B C D E F G H I K L M N O P
Q R S T V W X Y Z. AE I U.
a b c d e f g h i k l m n o p q r ſ s ſſ ſi ſt t v w x y

Lasset die Kindlein zu mir kommen etc.

Ab eb ib ob ub	Mach = et euch
Ba be bi bo bu	her zu mir ihr
Ca ce ci co cu	Un = er = fahr = nen,
Da de di do du	und kom = met
Fa fe fi fo fu	zu mir in die
Ga ge gi go gu	Schu = le, und
Ha he hi ho hu	was euch feh=
Ja je ji jo ju	let, das kön = net
Ka ke ki ko ku	ihr hie ler = nen.
La le li lo lu	Kauf = fet euch
Ma me mi mo mu	Weis = heit, weil
Na ne ni no nu	ihr sie oh = ne
Pa pe pi po pu	Geld ha = ben
Qua que qui quo quu	kön = net, und er=

Ra re ri ro ru
Sa se si so su
Ta te ti to tu
Va ve vi vo vu
Wa we wi wo wu
Xa xe xi xo xu
Za ze zi zo zu

ge=bet eu=ren
Hals un=ter
ihr Joch, und
las=set euch zie=
hen, man fin=
det sie jetzt in der
Nähe.

Bey den Kindern, welche an die Tafel gehen, ist nützlich und gut, aß man nicht immer auf einer Weise mit ihnen bleibe, z. E. daß man nen erst den Buchstaben an der Tafel zeige, hernach selbigen nennen nd denselbigen sie ihn im Buch suchen lasse; sondern daß man offt wechsele; zuweilen einen Buchstaben nenne, hernach denselbigen Buch=aben erst an der Tafel, und dann im Buch, zuweilen auch erst im Buch, nd dann an der Tafel suche. Man kan ihnen auch an der Tafel einen uchstaben zeigen und sagen, daß sie in ihrem Buch einen suchen, der iesem gleich sey, und wann sie ihn haben, denn solchen auch nennen ssen. Zuweilen kan man auch wol einem Kinde oder etlichen nach ein=nder den Backel geben und sagen, sie solten den und den Buchstaben an r Tafel zeigen, und wenn er gezeiget ist, ihn wieder im Buche suchen ssen; auch kan man einem Kinde insonderheit sagen, es solle einen Buch=aben nennen, welchen es wolle, und wenn es denn einen genennet hat, n man selbigen entweder erst im Buch, oder erst an der Tafel suchen ssen: denn auf diese Weise werden die Kinder 1) nicht verdrießlich, 2) nd sie attent, 3) werden sie im Aufsuchen fein munter und hurtig, 4) wird nen ein Buchstab desto besser eingedruckt, und 5) haben sie dabey eine chte Lust und stete Aufmerckung, worauf sonderlich muß gesehen werden; n hingegen, wenn sie immer auf einer Weise bleiben, sie nur verdrieß=ch, unachtsam und faul werden, und wird so eine Gewohnheit. Es ist uch nöthig, daß man den Kindern sonderlich den Unterscheid dererjenigen uchstaben zeige, die einander ziemlich ähnlich sehen, z. E. B V, C E, G S, an der Tafel sehen diese beyden Buchstaben: G und S einander hr gleich: M W, D O, & c e, f s, ff ss, g q, k t l, m w, n u, r x.

§. II. Darauf nimmt er die andere Classe, nemlich derer, die da s A b c buchstabiren lernen, auch zugleich vor, führet sie anfangs an ie Tafel und procediret also, wie mit jenen, besiehlet indessen den Klei=esten, daß sie ihr A b c buch nur so lange zumachen und weglegen, is sie wieder aufsagen sollen, und dabey nur stille sitzen. Denn die Er=ahrung lehret, daß, wann die kleinen Kinder die Abcbücher, da andere ufsagen, in Händen behalten, sie nur damit spielen, dieselben beschmu=en, bespeyen und von aussen und innen gar bald zerreissen. Damit un solches nicht geschehe, ist besser, sie legen sie weg, weil sie ohnedem icht drinnen lernen, ob sie gleich dieselben in Händen haben, und ist's arneben gar gut, daß sie stille sitzen lernen.

§. III. Wenn die, so buchstabiren, an der Tafel unterrichtet sind, nd nun eine Reihe buchstabiret haben, müssen sie auch das Abcbuch zur

Hand nehmen, und darin eben dieselbe Reihe buchstabiren, da einem jeden der Praeceptor zeiget, wo er den Finger hinhalten muß, und ihnen saget, daß keiner den Finger weiter fortrücken soll, biß er es heisse; und denn sagt er ihnen vor a, b, ab, e, b, eb 2c. welches sie ihm alle nachsprechen müssen. Und dieses soll nur etliche mal geschehen im Anfang. Bald darauf, ob sie gleich das A, b, Ab noch nicht recht können, doch fortgehen, und ferner im Abcbuch das Vater Unser, die Gebote 2c. lernen buchstabiren, also daß sie alle eine Lection haben, und ein jedes Kind, wo es ist, mit dem Finger oder Griffel darauff weise, und wenn eine Sylbe oder Wort ausgesprochen, mit dem Finger und Griffel fortrücke. Und da kan ein jedes nur etwan eine Zeile buchstabiren, welches die andern heimlich nachsprechen müssen, biß die Reihe sie trifft, daß sie laut buchstabiren. Denn auf diese Weise wird keines versäumet, sondern ein jedes, wie die Erfahrung bezeuget, wird gar bald im Abcbuch buchstabiren lernen. Es muß aber der Praeceptor bey diesem allen selbst munter und aufgeweckt seyn, und denen Kindern freundlich nachhelffen. Schlagen ist hierbey, gleich wie insgemein bey der Information, mehr schädlich, als nützlich, weil die Kinder dadurch verdrießlich gemachet werden.

§. IV. Wenn der Praeceptor mit diesen fertig, so lässet er sie ihre Abcbücher umb der vorgemelten Ursach willen auch weglegen, und befiehlet ihnen, daß sie unterdessen fein stille sitzen, oder er giebet die kleine Schreibe-Tafel, und schreibet ihnen etliche Buchstaben mit Kreyde vor, und lässet sie unterdessen, da er die andern Kinder vornimmt, nachmahlen, so gut sie können. Darauf nimmt er die dritte Classe vor, die im Catechismo buchstabiren, weil darinnen die Sylben nicht so abgetheilet sind, als wie im Abcbuch. Mit diesen wird es nun eben also gehalten, als wie mit jenen, die im AbcBuch buchstabiren, daß nemlich sie alle eine Lection haben, ihren Finger oder Griffel zugleich halten auf die Buchstaben der Sylbe oder des Worts, so buchstabiret wird, und es heimlich nachsprechen, biß die Reihe ein Kind trifft, daß es auch soll laut buchstabiren. Da kan wiederum ein Kind nur etwan eine Zeile buchstabiren, zumal wenn der Kinder viel sind. Sind aber der Kinder in dieser Classe wenig, so kan man sie zwey Zeilen buchstabiren lassen. Denn ob es gleich scheinet, es sey zu wenig, dennoch weil es das andere alles muß heimlich nachbuchstabiren, ist es schon genug, und ist so viel, als wenn es auch dasjenige, was andere laut buchstabiren, allein auffagte.

§. V. Wenn diese auch fertig, wird die vierdte Classe vorgenommen, und den vorigen befohlen, dasjenige, was sie im Catechismo buchstabiret haben, sachte zu wiederholen, und auch stille zu sitzen. Mit diesen Kindern aber, so lesen lernen, wird es ebenso gehalten, wie mit denen, die da buchstabiren, daß sie den Finger oder Griffel zugleich halten müssen auf das Wort, welches soll gelesen werden, dasselbe heimlich nachsagen, und also von einem Wort zu dem andern fortgehen, biß ein jedes die Ordnung trifft, daß es laut lesen soll, da denn wiederum ein jedes Kind nur etwas weniges lesen kan, welches denn durch eine fleißige Auffsicht gar bald in Ordnung gebracht werden kan, zu nicht geringem Vortheil der Jugend. Das Buch aber, worinnen diese lesen sollen, muß nicht etwa z. E. der Catechismus seyn, weil darinnen den Kindern das meiste bekant ist, und ihnen also wenig hilft, sondern es soll ein

n Testament seyn, darinnen die Kinder gar fein können lesen lernen, e abermal die Erfahrung bezeuget. Es ist aber darauf zu sehen, daß : Kinder kein Testament mit allzuklaren oder allzukleinen Druck bekom- n, weil sie dadurch im Lesen verhindert werden.

§. VI. Die Kinder sollen erst die Buchstaben fertig kennen lernen, e sie zum buchstabiren gelassen werden, und sollen erst recht fertig chstabiren können, ehe sie zum Lesen kommen, worbey aber billich des aeceptoris Prudentz anheim gestellet werden muß, ob er bey diesem er jenem ingenio eine Exception machen will.

§. VII. Weil in der vierdten Classe gemeiniglich solche Kinder sind, e theils einen Anfang im Lesen haben, theils im Buchstabiren versäu- et worden, theils sonsten nicht fertig lesen können, so soll der Praece- tor sie täglich einmal aus ihrem Neuen Testament nach der Reihe buch- abiren lassen, daß sie das Buchstabiren nicht wieder vergessen, sondern enn ein schwer Wort kömmt, sich alsbald helffen und es desto besser sen können. Dieses dienet den Kindern auch dazu, daß, wann sie mit r Zeit aus dem Kopff was schreiben sollen, ihnen es desto leichter sey, ie Buchstaben, Sylben und Wörter desto besser zuschreiben.

§. VIII. Das Lateinische Lesen ist also zu tractiren, daß, wenn die naben das teutsche ABC recht können, ihnen auch sofort das lateinische BC gezeiget werde, damit wenn sie recht teutsch buchstabiren können, e auch Lateinisch buchstabiren lernen; und also auch mit dem Lesen, daß e immer eins erst recht lernen, ehe sie zum andern schreiten, und doch ines zurück gesetzet, oder weiter hinaus gesparet werde.

§. IX. Kein Kind, das also fertig lesen kan, soll länger bey solcher lasse bleiben, sondern sofort unter dieselben, so fertig lesen können, den Ca- chismum, Psalmen und Sprüche lernen, gethan werden; wann nemlich ich die Fähigkeit des Gedächtnisses schon zulänglich befunden wird.

§. X. Man kann eine jede von diesen vier Classen so vielmal auf- gen lassen, so viel die Zeit einer halben Stunde leiden will, damit die inder desto mehr erweckt werden. Dieser Methodus kan, wenn die Zahl r Lesenden zu groß wird, nicht practiciret werden, da ein einiger Prae- eptor in einer halben Stunde den Kindern im Lesen kein Genügen thun an: in solchem Fall aber muß die gantze Stunde zum Lesen angewen- et werden, gleich wie solches in den beyden grossen Armen-Schulen ge- hicht, darinnen solche Kinder sind, die theils noch nicht fertig lesen, ondern nur einen Anfang haben, theils aber fertig lesen. Daher auch u mercken, daß diese Ordnung vornemlich auf diejenigen Schulen gehet, a allerhand Kinder unter einander sind, welche also abzuwarten, daß ein Kind versäumet werde, welches sehr grossen Fleiß erfordert.

§. XI. Unterdessen daß die Kleinen buchstabiren oder lesen, müssen ie Grössern das zu Hause gelernte repetiren, die Sprüche, welche ihnen öchentlich aufgegeben werden, und in der Catechisation vorkommen, wie- erholen, und die neuen dazu lernen. Wenn Kinder auf ihrer Eltern Begehren im Lateinischen sollen unterrichtet werden, so kan solches in iesen teutschen Schulen nicht geschehen, sondern müssen auf gewisse Stun- en anderswohin gehen, wie denn dazu auch Gelegenheit gemacht worden, aß, wer da will, 1, 2 biß 3 Stunden darinnen kan unterrichtet werden.

§. XII. Wenn denn die erste halbe Stunde auf oberwehnte Art

§. XII. Was aber die ersten 3 Schulen oder Classen der Waysen-Knaben, darunter auch Bürgers-Kinder sind, anlanget, so werden darinnen nur solche Knaben, die nächst dem Lesen auch im Lateinischen schon decliniren können, aufgenommen. Und weil sie, wenn es seyn will, studiren sollen, so werden sie nächst dem, daß sie im Grund des Christenthums unterrichtet werden, in denen 3 Haupt-Sprachen, als in der Lateinischen, Griechischen und Hebräischen Sprache, wohl informiret, wie dann manche unter ihnen, sonderlich die in der ersten Classe sind, darinnen gar feine profectus haben, daß sie nicht nur im Lateinischen ein ziemliches Exercitium machen, sondern auch im Griechischen das N. T. und im Ebräischen die Bücher Mosis und die Psalmen exponiren können. Fernerweit werden sie auch nicht nur im Schreiben und Rechnen, sondern auch in Historicis, in Geographicis, Physicis et Botanicis, wie auch in Musica und Mathesi dann und wann in gewissen Stunden informiret. Anjetzo lernen auch 8 Waysen-Knaben das Arabische, darinnen sie auch schon feine profectus haben.

§. XIII. Hierbey aber ist zu wissen, daß diese 3 Schulen oder Classen, obwol die Knaben derselben in Linguis und andern Scientiis informiret werden, doch nicht etwan zu dem sogenannten paedagogio gehören. Denn eine andere Anstalt ist das Paedagogium, darinnen nur solche Knaben informiret werden, welche die Information bezahlen können, und also zum Waysen-Hauß gantz nicht gehöret, ein andere aber diese 3 Classen, so eigentlich um der grösseren Waysen-Knaben willen, die studiren sollen, angestellet und eingerichtet sind, wie wol anjetzo fast über die Helffte auch Bürgers-Kinder darunter sind.

§. XIV. Von den Schulen insgemein, die zum Waysen-Hauß gehören, ist auch dieses noch zu mercken, daß allen Kindern, die darinnen informiret werden, wöchentlich eine Ergötzlichkeit zur Auffmunterung gemachet wird. Denn Sonnabends eine Stunde vor der Betstunde kommen sie mit ihren Praeceptoribus alle zusammen, entweder auf den Hoff, der nahe an der Pfarre ist, oder ins Waysen-Hauß im Speise-Saal, da der Inspector erstlich ein Lied mit ihnen singet, das morgende Evangelium oder Epistel in der kürtze catechetice erkläret, und dessen Nutzen zeiget, darauff mit ein paar Versen eines Lieds den Schluß machet, und wenn es die Zeit leiden will, auch betet, und also eine Vorbereitung machet auf den morgenden Sonntag. Wenn nun dieses geschehen, so werden allen Kindern entweder Semmel oder Obst, als Birn, Pflaumen ꝛc. und was man am besten haben kann, ausgetheilet, worüber sonderlich die kleinen Kinder eine grosse Freude bezeugen. Daher auch manche gutthätige Hertzen öffters bewogen worden, das Geld zu solcher Austheilung der Semmel oder Obst zu verehren, damit sie also auch Theil an solcher Kinder Freude und Ermunterung haben möchten.

...as insonderheit in denen Teutschen Schulen zu observiren.

Was in allen Stunden zu tractiren, und mit welchem Methodo in jeder Stunde zu verfahren.

Die Erste Früh-Stunde.

§. I. Die erste Früh-Stunde ist von Ostern bis Michaelis zu hal...
... von 7 biß 8, von Michaeli aber bis Ostern von 8 biß 9 Uhr.
...her denn die Kinder des Winters umb 11 Uhr, des Sommers aber
...b 10 Uhr aus der Schulen k... nen.

§. II. Die erste Früh-Stund ist allezeit so zu halten, daß darinnen
... ein Morgen-Gesang gesungen, 2) gebetet, 3) ein Kapitel aus dem
...uen Testament gelesen, 4) ein Haupt-Stück aus dem Catechismo re-
...tiret wird.

§. III. Die Morgen-Gesänge können folgende seyn: Wach auf mein
...tz rc. Gott des Himmels und der Erden rc. Ich danck dir schon rc.
...s meines Hertzen-Grunde rc. Für deinen Thron rc. O heil. Dreyfal-
...keit rc. Mit diesen und andern feinen geistreichen Morgen-Liedern kan
...gewechselt werden. Des Sonnabends aber, oder wenn ein Feyer-
...er Buß-Tag einfället, kan anstatt des Morgen-Liedes ein solches
...ommen werden, das sich auf die Zeit und Beschaffenheit der Tage
...ickt.

§. IV. Die Kinder sollen allezeit die Gesang-Bücher mit in die
...hule bringen, den Gesang vorher alle aufschlagen, und also aus dem
...sang-Buche singen, damit sie sich nicht gewöhnen falsch zu singen.

§. V. So soll auch allezeit mit Fleiß darauf gesehen werden, daß
... Kinder nicht frech und unbescheiden in den Tag hinein schreyen, son-
...n sollen fleißig erinnert werden, daß sie fein langsam, bescheidentlich,
...t rechter Andacht, und als für Gottes Angesicht singen, dabey auch
... Gelegenheit in acht zu nehmen, ihnen kürtzlich und einfältig (wenn
... Gesang ausgesungen) zu erklären, so etwas Undeutliches in denen
...sängen vorkömmt.

§. VI. Es soll mit Fleiß dahin gesehen werden, daß die Kinder die
...en Gesänge D. Lutheri und anderer geistreichen Männer singen lernen,
...ch sie mit der Zeit auswendig hersagen können; dabey soll aber auch
...ht versäumet werden, daß sie von neuen Liedern die geistreichsten und
...sten anstimmen lernen.

§. VII. Das Gebet soll in dieser Ordnung verrichtet werden, 1) der
...orgen-Segen, 2) das Vater Unser, 3) der Christliche Glaube ohne Aus-
...ung, 4) Ehre sey Gott dem Vater rc. oder, der Herr segne uns und
...hüte uns rc. oder, der Friede Gottes, welcher rc.

§. VIII. Das Gebet soll einer von den grössern verrichten nach der
...dnung, wie sie in der Schule sitzen, und so, daß sie täglich abwechseln.

§. IX. Damit das Kind, so da betet, von allen gesehen werden
...nne, soll es an einen solchen Ort, der dazu am geschicktesten ist, hintreten.

§. X. Die Uebrigen sollen bey dem Gebet aufstehen, doch ein jeg-
...ches an seinem Orte bleiben, und mit gefaltenen Händen die Worte

sachte oder im Hertzen allezeit nachsprechen, auch vor oder unter dem Gebet mehrmals von dem Praeceptore zur Aufmercksamkeit und Andacht erwecket werden.

§. XI. Damit auch die Andacht bey den Kindern desto mehr befördert werde, soll ihnen die Allgegenwart Gottes, was zu einem rechtschaffenen Gebet gehöre, wie angenehm dem lieben Gott ein ernstlich Gebet, und wie ein grosser Greuel ihm das heydnische Mund-Geplapper sey, nachdrücklich vorgestellet werden. Damit sie auch in der That desto besser sehen und hören, wie man mit Demuth für Gott treten, und das Gebet mit rechtem Ernst verrichten müsse, soll der Praeceptor, so offt ers vor gut befindet, und zwar fürnemlich, wenn besondere Zufälle oder instehende Buß- und Bet-Tage oder andere Umstände der Zeit oder auch der Kinder Ungehorsam Gelegenheit geben, mehrern Ernst zu beweisen, selbst das Gebet verrichten, stehend oder kniend, und so wol vorher die Kinder zu hertzlicher Andacht erwecken, als auch das Gebet auf den Zustand der Kinder richten, und unter dem Gebet sie allezeit in den Augen behalten, daß sie solches nicht zu einer Gelegenheit gebrauchen, muthwillen zu treiben. Dabey denn der Praeceptor sich zu hüten hat, daß er das Gebet nicht allzu lang mache, damit die Kinder dabey nicht verdrüßlich werden. Wenn der Praeceptor selbst gebetet, so kan er nichts desto weniger demjenigen Kind, welches sonst hätte beten sollen, 1) das Vater Unser, 2) den Christlichen Glauben, 3) Ehre sey Gott dem Vater 2c. beten laßen.

§. XII. Auch soll das Gebet von dem Kinde, das dazu herfür tritt, mit lauter Stimme, deutlicher Aussprache, langsam, mit gefaltenen Händen und erhobenen Händen, und insgemein mit Christlichen und bescheidenen Geberden verrichtet werden, dabey auch der Praeceptor fleißig zu verhüten hat, daß sich die Knaben keinen seltzsamen Thon oder andere Ungeberde angewehnen.

§. XIII. Auch ist allezeit darauf zu sehen, daß die Kinder einen rechten Verstand von dem, was sie beten, haben mögen, welcher ihnen in denen Stunden, da der Catechismus tractiret wird, beyzubringen ist.

§. XIV. Damit auch die Kinder selbst lernen ihre Noth Gott vortragen, und nicht an einem auswendig gelerneten Formular behangen bleiben, sollen die Praeceptores ihnen dazu Anleitung geben, und je zuweilen dem Kinde, so herfür tritt zu beten, den Inhalt dessen, das gebetet werden soll, vorsagen, und es mit seinen eigenen Worten beten heissen; worzu sonderlich die Zeit, da die Schule beschlossen wird, bequem ist, sonderlich früh, da vorhin etwas Catechetisches mit ihnen gehandelt worden.

§. XV. In denen Schulen aber, da die Kinder noch klein und zum Beten ungeschickt sind, soll der Praeceptor allezeit selbsten Gott um seine Gnade und Seegen anruffen, da die Kinder sollen nachbeten, aber nicht laut, sondern ohne grosses Geräusch und Getöse; und wenn sie können, sollen sie gleichfalls nach der Ordnung das Vater Unser, Christlichen Glauben 2c. beten.

§. XVI. Wenn das Gebet auf oberwehnte Art verrichtet, so sollen die Grösseren ein Kapitel aus dem Neuen Testament, (oder die Epistel und das Evangelium des instehenden Sonntags), lesen, also daß ein jeglicher etliche Verse aus seinem N. Testament herlese. Er soll aber nicht

anfangen zu lesen, als biß die andern alle das Capitel (oder die
tel und Evangelium) aufgeschlagen haben, daß sie zugleich anfangen
en, sachte nachzulesen, biß die Reihe an sie selber kömmt, und soll
jeglicher ein Zeichen hinein legen, damit das Aufsuchen keine Zeit
erbe. Umb die Aufmercksamkeit der Kinder zu prüfen, soll der Prae-
or manchmal eines aus der Ordnung aufruffen, und solches etwa
n Versicul fortlesen lassen. In den kleinern Schulen aber, da die
der nicht fertig lesen können, soll der Praeceptor das Capitel lesen,
r aber die Kinder zur Stille und Aufmercksamkeit ermahnen.

§. XVII. Wenn die Verlesung geschehen, soll der Praeceptor ein
andern Usum Practicum denen Kindern kürtzlich einschärffen, auch
ein und ander Kind gefraget werden, was es aus dem Verlesenen
seiner Erbauung behalten, und wie es sich daraus bessern wolle, doch
s kürtzlich, und so viel die Zeit leidet.

§. XVIII. Endlich ist noch in der ersten Früh-Stunde ein Haupt-
! aus dem Catechismo zu wiederholen. Dazu soll nun ein anderes
d, gleichfalls nach der Ordnung, und mit täglicher Abwechselung an
t denselben Ort, wo das Gebet verrichtet worden, hintreten, und das
ptstück mit Frag und Antwort deutlich, langsam und ohne einen af-
irten Thon recitiren, dabey die Uebrigen wiederum aufstehen, (oder
nach Gutbefinden, zu Vermeidung des Zeit-Verlustes und des Ge-
sches, nur sitzen bleiben,) und es sachte in ihren Hertzen nachsprechen
n, und sind sie zur Aufmercksamkeit von dem Praeceptore fleißig zu
nern. Und damit sie desto besser in Aufmercksamkeit bleiben, kan der
eceptor je zuweilen das Kind, so recitiret, heissen inne halten, und
anders eben das fragen, was recitiret worden. Das Kind aber, das
Hauptstück hersagen soll, und etwan den Catechismum noch nicht recht
wendig gelernet, ist den Tag vorher zu ermahnen, daß es dasjenige
ptstück, welches morgen soll gebetet werden, im Catechismo zu Hause
rlese, und zugleich besser lerne.

§. XIX. Die fünff Hauptstücke werden also in den fünff ersten Ta-
der Woche, und die Fragstücke am Sonnabend recitiret.

§. XX. Die erste Stunde soll denn der Praeceptor mit einer kur-
Ermahnung beschliessen, und die Kinder erinnern, daß sie nun des
tzen Tages Gott für Augen haben, sich für Sünden hüten, ihren
ern und Praeceptoribus gehorsam seyn, und allen Fleiß in Erlernung
sen, was ihnen vorgegeben wird, beweisen sollen.

Die Andere Früh-Stunde.

Dieselbe wird, weil die Kinder unterschiedliche Lectiones darin haben,
o vertheilet: die erste halbe Stunde wird das Lesen mit den Kleinern
genommen. Deren sind vier Classes, 1) die die Buchstaben kennen
nen, 2) die im A b c buch buchstabiren, 3) die im Catechismo buch-
biren, 4) die das Lesen lernen. Erstlich giebt der Praeceptor denen,
das Buchstabiren können, eine Lection auf, daß sie sich heimlich dar-
f gefaßt halten, und mittler weile sich ohne grosses Gemurmel in aller
ille dazu präpariren, biß er mit den übrigen Classen fertig sey. Denn
imet er die Allerkleinesten, die die Buchstaben noch nicht fertig kennen.

zugleich vor, führet sie an die Tafel, an welcher die Buchstaben g
und deutlich gemahlet sind, zeiget ihnen allen zugleich, in aller Freu
lichkeit mit dem Stabe die Buchstaben, nennet sie und lässet sie die K
der nachsprechen; welche dann dahin anzuhalten, daß sie mit unverwa
ten Augen auf die Tafel sehen, nachmals den auf der Tafel gezeichne
Buchstaben im A B C Buch suchen, und nicht inzwischen andere Di
mit den Händen, oder wie es sonst geschehen kann, vornehmen. Dal
dann der Praeceptor fürnemlich auf die noch gantz Unwissende zu sel
hat, daß er dieselben für allen andern den Buchstaben nachsprechen la
damit sie nicht zurückbleiben.

Schema der Tafel,

an welcher die Kinder im Lesen unterrichtet werden:

A B C D E F G H I K L M N O P Q R S T U V W X Y
aa bb cc dd ee ff ff ff fi fi fl fl gg hh ch ch ck ck i i k k
l ll ll a m n n n o o o p p p p q q q r r r z z ff ff ff
s ß ß si si st st tz tz u u u v v v w w x x y y z z.
ä ö ü n m n 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 0.
I V X L C D M . , = ; : ? !
A B C D E F G H I K L M N O P
Q R S T V W X Y Z. AE I U.
a b c d e f g h i k l m n o p q r ſ s ſſ ſi ſt t v w x y

Lasset die Kindlein zu mir kommen etc.

Ab eb ib ob ub	Mach = et euch
Ba be bi bo bu	her zu mir ihr
Ca ce ci co cu	Un = er = fahr = nen,
Da de di do du	und kom = met
Fa fe fi fo fu	zu mir in die
Ga ge gi go gu	Schu = le, und
Ha he hi ho hu	was euch feh=
Ja je ji jo ju	let, das kön = net
Ka ke ki ko ku	ihr hie ler = nen.
La le li lo lu	Kauf = fet euch
Ma me mi mo mu	Weis = heit, weil
Na ne ni no nu	ihr sie oh = ne
Pa pe pi po pu	Geld ha = ben
Qua que qui quo quu	kön = net, und er=

Ra re ri ro ru	ge=bet eu=ren
Sa se si so su	Hals un=ter
Ta te ti to tu	ihr Joch, und
Va ve vi vo vu	las=set euch zie=
Wa we wi wo wu	hen, man fin=
Xa xe xi xo xu	det sie jetzt in der
Za ze zi zo zu	Nähe.

Bey den Kindern, welche an die Tafel gehen, ist nützlich und gut, man nicht immer auf einer Weise mit ihnen bleibe, z. E. daß man en erst den Buchstaben an der Tafel zeige, hernach selbigen nennen denselbigen sie ihn im Buch suchen lasse; sondern daß man offt echsele; zuweilen einen Buchstaben nenne, hernach denselbigen Buch= en erst an der Tafel, und dann im Buch, zuweilen auch erst im Buch, dann an der Tafel suche. Man kan ihnen auch an der Tafel einen hstaben zeigen und sagen, daß sie in ihrem Buch einen suchen, der em gleich sey, und wann sie ihn haben, denn solchen auch nennen n. Zuweilen kan man auch wol einem Kinde oder etlichen nach ein= er den Backel geben und sagen, sie solten den und den Buchstaben an Tafel zeigen, und wenn er gezeiget ist, ihn wieder im Buche suchen n; auch kan man einem Kinde insonderheit sagen, es solle einen Buch= en nennen, welchen es wolle, und wenn es denn einen genennet hat, man selbigen entweder erst im Buch, oder erst an der Tafel suchen n: denn auf diese Weise werden die Kinder 1) nicht verdrießlich, 2) sie attent, 3) werden sie im Aufsuchen fein munter und hurtig, 4) wird n ein Buchstab desto besser eingedruckt, und 5) haben sie dabey eine te Lust und stete Aufmerckung, worauf sonderlich muß gesehen werden; hingegen, wenn sie immer auf einer Weise bleiben, sie nur verdrieß= , unachtsam und faul werden, und wird so eine Gewohnheit. Es ist h nöthig, daß man den Kindern sonderlich den Unterscheid dererjenigen hstaben zeige, die einander ziemlich ähnlich sehen, z. E. B V, C E, S, an der Tafel sehen diese beyden Buchstaben: G und S einander gleich: M W, D O, ĸ c e, f s, ff ss, g q, k t l, m w, n u, r x.

§. II. Darauf nimmt er die andere Classe, nemlich derer, die da A b c buchstabiren lernen, auch zugleich vor, führet sie anfangs an Tafel und procediret also, wie mit jenen, befiehlet indessen den Klei= en, daß sie ihr A b c buch nur so lange zumachen und weglegen, sie wieder aufsagen sollen, und dabey nur stille sitzen. Denn die Er= rung lehret, daß, wann die kleinen Kinder die Abcbücher, da andere sagen, in Händen behalten, sie nur damit spielen, dieselben beschmu= , bespeyen und von aussen und innen gar bald zerreissen. Damit solches nicht geschehe, ist besser, sie legen sie weg, weil sie ohnedem t drinnen lernen, ob sie gleich dieselben in Händen haben, und ist's neben gar gut, daß sie stille sitzen lernen.

§. III. Wenn die, so buchstabiren, an der Tafel unterrichtet sind, nun eine Reihe buchstabiret haben, müssen sie auch das Abcbuch zur

Hand nehmen, und darin eben dieselbe Reihe buchstabiren, da eine
jeden der Praeceptor zeiget, wo er den Finger hinhalten muß, und ihne
saget, daß keiner den Finger weiter fortrücken soll, biß er es heisse; u
denn sagt er ihnen vor a, b, ab, e, b, eb 2c. welches sie ihm alle nad
sprechen müssen. Und dieses soll nur etliche mal geschehen im Anfang
Bald darauf, ob sie gleich das A, b, Ab noch nicht recht können, do
fortgehen, und ferner im Abcbuch das Vater Unser, die Gebote 2c. lerne
buchstabiren, also daß sie alle eine Lection haben, und ein jedes Kin
wo es ist, mit dem Finger oder Griffel darauff weise, und wenn ein
Sylbe oder Wort ausgesprochen, mit dem Finger und Griffel fortrück
Und da kan ein jedes nur etwan eine Zeile buchstabiren, welches di
andern heimlich nachsprechen müssen, biß die Reihe sie trifft, daß sie la
buchstabiren. Denn auf diese Weise wird keines versäumet, sondern ei
jedes, wie die Erfahrung bezeuget, wird gar bald im Abcbuch buchstab
ren lernen. Es muß aber der Praeceptor bey diesem allen selbst munt
und aufgeweckt seyn, und denen Kindern freundlich nachhelffen. Schlage
ist hierbey, gleich wie insgemein bey der Information, mehr schädlic
als nützlich, weil die Kinder dadurch verdrießlich gemachet werden.

§. IV. Wenn der Praeceptor mit diesen fertig, so lässet er sie ih
Abcbücher umb der vorgemelten Ursach willen auch weglegen, und befie
let ihnen, daß sie unterdessen fein stille sitzen, oder er giebet die klei
Schreibe-Tafel, und schreibet ihnen etliche Buchstaben mit Kreyde vo
und lässet sie unterdessen, da er die andern Kinder vornimmt, nachma
len, so gut sie können. Darauf nimmt er die dritte Classe vor, die i
Catechismo buchstabiren, weil darinnen die Sylben nicht so abgetheil
sind, als wie im Abcbuch. Mit diesen wird es nun eben also gehalte
als wie mit jenen, die im AbcBuch buchstabiren, daß nemlich sie al
eine Lection haben, ihren Finger oder Griffel zugleich halten auf d
Buchstaben der Sylbe oder des Worts, so buchstabiret wird, und es hei
lich nachsprechen, biß die Reihe ein Kind trifft, daß es auch soll la
buchstabiren. Da kan wiederum ein Kind nur etwan eine Zeile buchst
biren, zumal wenn der Kinder viel sind. Sind aber der Kinder in di
ser Classe wenig, so kan man sie zwey Zeilen buchstabiren lassen. Der
ob es gleich scheinet, es sey zu wenig, dennoch weil es das andere all
muß heimlich nachbuchstabiren, ist es schon genug, und ist so viel, a
wenn es auch dasjenige, was andere laut buchstabiren, allein auffagte.

§. V. Wenn diese auch fertig, wird die vierdte Classe vorgenor
men, und den vorigen befohlen, dasjenige, was sie im Catechismo buc
stabiret haben, sachte zu wiederholen, und auch stille zu sitzen. Mit di
sen Kindern aber, so lesen lernen, wird es ebenso gehalten, wie m
denen, die da buchstabiren, daß sie den Finger oder Griffel zugleich ha
ten müssen auf das Wort, welches soll gelesen werden, dasselbe heimli
nachsagen, und also von einem Wort zu dem andern fortgehen, biß e
jedes die Ordnung trifft, daß es laut lesen soll, da denn wiederum e
jedes Kind nur etwas weniges lesen kan, welches denn durch eine fle
ßige Auffsicht gar bald in Ordnung gebracht werden kan, zu nicht geri
gem Vortheil der Jugend. Das Buch aber, worinnen diese lesen solle
muß nicht etwa z. E. der Catechismus seyn, weil darinnen den Kinder
das meiste bekant ist, und ihnen also wenig hilft, sondern es soll e

len Testament seyn, darinnen die Kinder gar fein können lesen lernen, wie abermal die Erfahrung bezeuget. Es ist aber darauf zu sehen, daß ke Kinder kein Testament mit allzuklaren oder allzukleinen Druck bekommen, weil sie dadurch im Lesen verhindert werden.

§. VI. Die Kinder sollen erst die Buchstaben fertig kennen lernen, ehe sie zum buchstabiren gelassen werden, und sollen erst recht fertig buchstabiren können, ehe sie zum Lesen kommen, worbey aber billich des Praeceptoris Prudenz anheim gestellet werden muß, ob er bey diesem oder jenem ingenio eine Exception machen will.

§. VII. Weil in der vierdten Classe gemeiniglich solche Kinder sind, die theils einen Anfang im Lesen haben, theils im Buchstabiren versäumet worden, theils sonsten nicht fertig lesen können, so soll der Praeceptor sie täglich einmal aus ihrem Neuen Testament nach der Reihe buchstabiren lassen, daß sie das Buchstabiren nicht wieder vergessen, sondern wenn ein schwer Wort kömmt, sich alsbald helffen und es desto besser lesen können. Dieses dienet den Kindern auch dazu, daß, wann sie mit der Zeit aus dem Kopff was schreiben sollen, ihnen es desto leichter sey, die Buchstaben, Sylben und Wörter desto besser zuschreiben.

§. VIII. Das Lateinische Lesen ist also zu tractiren, daß, wenn die Knaben das teutsche ABC recht können, ihnen auch sofort das lateinische ABC gezeiget werde, damit wenn sie recht teutsch buchstabiren können, sie auch Lateinisch buchstabiren lernen; und also auch mit dem Lesen, daß sie immer eins erst recht lernen, ehe sie zum andern schreiten, und doch keines zurück gesetzet, oder weiter hinaus gesparet werde.

§. IX. Kein Kind, das also fertig lesen kan, soll länger bey solcher Classe bleiben, sondern sofort unter dieselben, so fertig lesen können, den Catechismum, Psalmen und Sprüche lernen, gethan werden; wann nemlich auch die Fähigkeit des Gedächtnisses schon zulänglich befunden wird.

§. X. Man kann eine jede von diesen vier Classen so vielmal aufsagen lassen, so viel die Zeit einer halben Stunde leiden will, damit die Kinder desto mehr erweckt werden. Dieser Methodus kan, wenn die Zahl der Lesenden zu groß wird, nicht practiciret werden, da ein einiger Praeceptor in einer halben Stunde den Kindern im Lesen kein Genügen thun kan: in solchem Fall aber muß die gantze Stunde zum Lesen angewendet werden, gleich wie solches in den beyden grossen Armen-Schulen geschicht, darinnen solche Kinder sind, die theils noch nicht fertig lesen, sondern nur einen Anfang haben, theils aber fertig lesen. Daher auch zu mercken, daß diese Ordnung vornemlich auf diejenigen Schulen gehet, da allerhand Kinder unter einander sind, welche also abzuwarten, daß kein Kind versäumet werde, welches sehr grossen Fleiß erfordert.

§. XI. Unterdessen daß die Kleinen buchstabiren oder lesen, müssen die Grössern das zu Hause gelernte repetiren, die Sprüche, welche ihnen wöchentlich aufgegeben werden, und in der Catechisation vorkommen, wiederholen, und die neuen dazu lernen. Wenn Kinder auf ihrer Eltern Begehren im Lateinischen sollen unterrichtet werden, so kan solches in diesen teutschen Schulen nicht geschehen, sondern müssen auf gewisse Stunden anderswohin gehen, wie denn dazu auch Gelegenheit gemacht worden, daß, wer da will, 1, 2 biß 3 Stunden darinnen kan unterrichtet werden.

§. XII. Wenn denn die erste halbe Stunde auf oberwehnte Art

geendet, so wird mit den Grössern, wenn es anders will angehen, u
noch Zeit übrig ist, der Catechismus tractiret, gehet es aber nicht a
kan er Nachmittage in der ersten Stunde an statt des Capitels genom
men werden. Der Methodus aber im Catechismo bestehet 1) in recit
tione, 2) in explicatione, 3) in applicatione.

§. XIII. Der Praeceptor lässet 1) die Kinder dasjenige Stück, so
tractiren will, hersagen; 2) zeiget er ihnen den einfältigen Verstand v
einem jeglichen Worte des Catechismi, damit die Kinder nicht ohne Ve
stand die Worte des Catechismi herplappern lernen, dadurch sie wen
oder gar nichts gebessert wären. 3) zeiget er ihnen an, wie sie sich da
was sie gelernet und ihnen nun erkläret worden ist, 1) zu einem gute
Glaubens=Grund, und 2) zur Prüfung und Besserung ihres Lebens z
nutze machen sollen, welches alles ihnen nicht durch eine lange Red
sondern durch eine einfältige Frage und Antwort beyzubringen ist, un
zwar mit aller Liebe, Sanfftmuth und Freundlichkeit.

§. XIV. Allein bey dem Catechisiren hat man von manchen folgen
des, welches nicht nützlich ist, angemercket: 1) pflegen manche imm
solche Fragen zu formiren, da zur Antwort nur immer ja und nein falle
muß, wodurch denn die Kinder theils verdrießlich, theils aber des Ja
und Nein=geschreyes ganz gewohnet werden, daß sie ja nicht acht haben, 2
pflegen manche im Catechisiren sehr wenig zu fragen, hingegen aber imm
an einem hin zu reden, und lange sermones zu machen, wodurch dan
die Kinder unruhig werden, 3) zuweilen findet sichs auch, daß manche i
Catechisiren nicht beym Zweck des Textes bleiben, sondern offt ganz da
von abgehen, und aus einer Materie in die andere fallen, und we
herum schweiffen, das aber, was sie catechisiren sollen, fast nicht oder sel
wenig berühren, dadurch denn denen Kindern offt eine Sache mehr ve
dunckelt als erkläret wird, lernen auch nichts gründliches fassen, 4) es b
giebt sich auch wol, daß manchmal Kinder mit Schlagen zur Aufmerk
samkeit getrieben werden, welches mehr schadet als nützet. Es sollen au
nicht allein die fünff Hauptstücke, sondern auch die Haustafel und Frag
stücke, Morgen= und Abend=Seegen, und die Tisch=Gebete auf diese Wei
mit den Knaben tractiret werden, daß sie solche deutlich hersagen, rec
verstehen und zu ihrer Besserung recht appliciren lernen.

§. XV. Unterdessen daß die Grössern im Catechismo unterricht
werden, müssen die Kleinern angehalten werden, fleißig zuzuhören.

Die Dritte Früh=Stunde.

Diese wird, weil die Kinder unterschiedliche Lectiones haben, wied
so vertheilet, daß man in der ersten halben Stunde mit den Kleiner
diejenigen Biblischen Sprüche tractiret, welche ihnen wöchentlich an d
Hand gegeben werden, und in denen täglichen Abend=Bet=Stunden pfl
gen wieder vorzukommen.

§. II. Solche Sprüche hat der Praeceptor hac methodo mit ihne
zu treiben, daß er sie ihnen erstlich von Wort zu Wort, von einem Com
mate zum andern vorsaget, und die Kinder zugleich solche bescheidentli
und ohne grossem Geschrey nachsprechen lässet, biß sie den Spruch kön
nen; da er denn einen jeden nach der Reihe den Spruch sagen lässe

dabey dieses zu mercken, daß man den Kindern den vorgegebenen Spruch nicht etwan auf einmal vorsage, sondern erstlich nur etliche Wörter oder ein Comma, und dieses so offt wiederhole, biß sie es können. Hernach muß man ein ander Comma nehmen, und solches eben so offt den Kindern vorsagen, und wenn sie dieses können, mit den vorigen wiederholen, und so fort, biß sie den gantzen Spruch können. Alsdenn machet er ihnen den Spruch durch Fragen deutlich, z. E. Christus hat sich selbst für uns gegeben. Fr. Wer hat sich selbst für uns gegeben? Antw. Christus hat sich selbst für uns gegeben. Fr. Für wen hat er sich gegeben? Antw. Für uns hat er sich gegeben. Fr. Was hat er für uns gethan? Antw. Er hat sich selbst für uns gegeben. Fr. Was hat er für uns gegeben? Antw. Sich selbst hat er für uns gegeben. Wann nun den Kindern auf diese Weise der Verstand eines Spruchs beygebracht ist, so hat er sie auch mit einigen Worten, welches auch füglich durch Frag und Antwort geschehen kan, zur Application des Spruches zu erwecken, z. E. Wer hat sich denn nun für euch gegeben? Christus. Für wen hat er sich gegeben? Für uns (für mich). Sollen wir denn nicht einen solchen lieben Heiland lieb haben, der sich selbst für uns gegeben hat? Antw. Ja u. s. f. Diesen Methodum, durch Frag und Antwort den Kindern etwas beyzubringen, müssen ihnen die Praeceptores für allen Dingen recommendiret seyn lassen, nicht allein, dieweil ihnen dadurch eine Sache und dero Verstand am besten imprimiret wird, sondern auch weil dadurch ihre sonst fladderhafte Gemüther fein gesammlet und in der Aufmerksamkeit erhalten werden, da ihnen sonst fast alles verdrießlich wird.

§. III. Die Sprüche, welche die Kleinern, so zu dieser Classe gehören, lernen, sollen in ein besonder Buch von dem Praeceptore verzeichnet, und wenn ein jegliches gelernet, auf der Rand dabey geschrieben werden. Welches Buch denn der Praeceptor in seine Verwahrung zu nehmen und im Examine, oder wenn sonst darnach gefraget wird, fürzuzeigen hat, damit man allezeit den Fleiß des Praeceptoris und der Kinder daraus sehen, die Kinder daraus examiniren, und daß sie nicht vergessen, was sie einmal gelernet, verhüten könne. Sonsten, da man jetzt ein eigenes, zu diesem Ende gedrucktes Spruch-Buch hat, pfleget man nunmehr die vorgegebene Sprüche zu unterstreichen, welches nicht nur dazu dienet, daß die Kinder wissen, was sie lernen sollen, sondern daß auch die Eltern sehen können, was ihren Kindern aufgegeben worden.

§. IV. Unterdessen, daß denen Kleinern der Spruch beygebracht wird, sollen die Grössern das, was sie zu Hause gelernet, entweder einen aus den Psalmen Davids, oder das Evangelium und Epistel nach dem Unterscheid der Tage repetiren, welches sie aber auch vor sich in der Stille thun müssen, damit die andern Kinder dadurch nicht verhindert werden.

§. V. Wenn die halbe Stunde mit den Kleinern hingebracht, werden mit den Grössern tractiret des Montags, Dienstags und Mittwochs die Psalmen Davids oder andere erbauliche Sprüche, die sie auswendig lernen müssen, da dann von den Psalmen die kürtzesten und leichtesten auszulesen sind; am Donnerstag, Freytag und Sonnabend nimmt man die Evangelia und Episteln, nach Gutbefinden entweder gantz oder doch die wichtigsten Sprüche daraus. Fallen Fest-Tage ein, so können auch

von den ersten Tagen in der Wochen einer oder der andere auf die Eva
gelien oder Episteln oder die daraus gezogene Sprüche gewendet we
den. Welches alles die Kinder aus ihrem Neuen Testament lernen kö
nen. Es wird aber dasjenige, was sie also ins Gedächtnis bringen so
len, aufgegeben, daß sie es daheim auswendig lernen, und des Mittwo
die gelerneten Psalmen oder Sprüche, des Sonnabends aber das a
den Evangelien und Episteln erlernete in der Schulen recitiren. De
es ist nicht eben nöthig, daß sie alle Tage recitiren, was sie geler
haben, weil viel Zeit darauf gehet, die doch nicht da ist, zumal we
viel Kinder in der Schule sind. Doch kan der Praeceptor ihnen tägli
was sie lernen sollen, sonderlich des Montags, Dienstags, Donnersta
und Freytags, anstatt des Recitirens, einfältig und deutlich durch Fr
und Antwort expliciren, und zur erbaulichen Application Anlaß gebe
Wie solches auch oben vom Catechismo erinnert ist. Es haben aber d
Praeceptores vernünfftiglich dahin zu sehen, daß sie weder die Kind
zu Hause faullentzen lassen, noch ihnen durch allzuvieles Aufgeben zu ha
fallen.

§. VI. Gleich wie nun mit dem Gebet angefangen worden ist,
soll auch mit dem Gebet wieder geschlossen werden. Ein wenig vor de
Schlage soll dasjenige Kind, so das Gebet bei angehender Schule ve
richtet, wieder an denselben Ort treten und ein nicht allzulanges Geb
fürnemlich ein Danck-Gebet, aus einem guten Buche, als z. E. aus J
hann Arnds Paradies-Gärtlein, mit deutlicher Stimme und langsa
lesen, oder, (welches besser ist), aus seinem Hertzen nach bestem Verm
gen beten und Gott dancken, darauf das Vater Unser sprechen und Eh
sey Gott dem Vater 2c. oder, der Herr segne mich 2c. Dann und wann k
das Danck-Gebet der Praeceptor verrichten und dadurch die Kinder z
gleich erinnern dessen, wozu sie sind ermahnet worden, dabey denn d
übrigen Kinder auffstehen und von dem Praeceptore zur Aufmercksamk
fleißig ermahnet werden sollen. Endlich wird noch ein kurtzer Lob-G
sang hinzu gethan, als: Nun dancket alle Gott 2c. Täglich Herr Go
wir loben dich 2c. Sey Lob und Ehr mit hohem Preiß 2c. Sey Lob u
Preiß mit Ehren 2c. Laß uns in deiner Liebe 2c. O Vater aller Fro
men 2c. Ist es um Weyhnachten, Ostern, Pfingsten, in der Fasten-Zeit
kan ein kurtz Lied genommen werden, so sich auf die Zeit schicket. Da
auf giebet der Praeceptor den Kleinern Urlaub, wo es sich schicken w
wegzugehen, mit einer ernstlichen Vermahnung, daß sie ohne Geschr
und andern Muhtwillen heim gehen, und sich zu Hause fein stille u
gehorsam bey ihren Eltern verhalten sollen. Die Grössern aber bleib
und präpariren sich zum Schreiben, welches mit ihnen in der folgend
Stunde tractiret wird.

Die Schreib-Stunde.

§. I. Kinder recht schreiben zu lehren, dazu gehöret ein grosser Fl
und ein gantzer Mensch. Denn je grössern Fleiß und Treu ein Schre
praeceptor hier anwendet, je eher und besser lernen die Kinder schreib

§. II. Je mehr aber der Kinder sind, je desto mehr Fleiß hat e
treuer Praeceptor anzuwenden, damit allen Kindern ein Genügen gesch
und keines versäumet werde.

§. III. Diejenigen, so das Schreiben lernen, sind in drey Classes
[illegible]utheilen: 1) derer, welche Buchstaben sollen schreiben lernen, 2) derer,
[illegible]lche Syllaben und Wörter, und 3) derer, die eine völlige Vorschrifft
[illegible]chreiben sollen.

§. IV. Die erste Classe ist also anzuführen, daß der Praeceptor die
[illegible]und=Striche, daraus alle Buchstaben entstehen, in ihre Schreib=Bücher
[illegible]reibet, (und zwar einige mal mit grüner oder rother Tinte), welche die
[illegible]nder nur mit schwartzer Tinte überstreichen, dadurch sie ohne alle Mühe
[illegible]e Striche lernen. Wenn sie darinnen ein wenig geübt, müssen sie auch
[illegible]bst die Striche und nachgehends auch gantze Buchstaben machen. Es
[illegible]enet sonderlich für die, welche noch gar nicht geschrieben haben, daß
[illegible]an ihnen die Lateinischen Buchstaben A B C D E etc. als die am leich-
[illegible]sten von ihnen gefaßt werden, nachzumahlen vorgebe, nur damit sie die
[illegible]eder führen lernen.

§. V. Es sollen aber insgemein auch im Teutschen allezeit die leich-
[illegible]sten Buchstaben vorgeschrieben, und darauf gezeiget werden, wie immer
[illegible]ner aus dem andern fliesse, als i u n m; dadurch die Kinder nicht
[illegible]llein leichte schreiben lernen, sondern auch ein rechtes Fundament des
[illegible]chreibens überkommen.

§. VI. Die andere Classe soll also angeführet werden, daß man
[illegible]nen Sylben und eintzele Wörter, so man offt braucht, und die den
[illegible]indern im nachschreiben am leichtesten fallen, vorschreibe. Die Bücher
[illegible]l ihnen der Praeceptor in Octavo machen, daß die Zeilen nicht zu
[illegible]ng werden.

§. VII. Die dritte Classe ist also anzuführen: 1) soll einem jeden
[illegible]ne eigene und dem Inhalt nach von den andern unterschiedene Vor-
[illegible]hrifft gegeben werden, 2) soll ein Kind seine Vorschrifft nicht länger be-
[illegible]alten, denn vier Wochen; denn, wenn sie die Vorschrifft auswendig kön-
[illegible]en, so geben sie nicht mehr acht auf die Züge der Buchstaben. 3) Eben
[illegible]ieselbe Vorschrifften können wechselsweise unter die Kinder vertheilet
[illegible]erden, damit der Praeceptor nicht immer neue Vorschrifften schreiben
[illegible]üsse: doch wenn die Vorschrifften allzu schmutzig von den Kindern ge-
[illegible]achet seyn, soll der Praeceptor eine neue schreiben und die alte wegthun.

§. VIII. Der Praeceptor hat sonderlich dahin zu sehen, daß von
[illegible]enen Kindern alles, was sie schreiben, mit Fleiß aufgewiesen und ihnen
[illegible]rrigiret werde. Welches aber nicht stillschweigend geschehen soll, oder
[illegible]n der Kinder Abwesen, sondern in ihrer Gegenwart und mit deutlichen
[illegible]nterricht, wie dieser und jener Buchstabe nicht recht gemacht, wo es in
[illegible]iesem und jenem Zuge, in der Höhe oder Breite versehen, und wie es
[illegible]echt und besser zu machen. Da muß er fleißig drauff sehen, daß die
[illegible]inder die Buchstaben auf eben die Art und Weise machen, als wie sie
[illegible]n der Vorschrifft stehen, also daß sie nicht einen kleinen Buchstaben vor
[illegible]inen grossen, ein t vor d machen 2c. Daher muß der Praeceptor ernst-
[illegible]ich drauff dringen, daß alles, ja alle Striche und Züge nach der Vor-
[illegible]hrifft von den Kindern wol beobachtet und nachgemahlet werden. Denn
[illegible]ancher Praeceptor lässet zwar die Kinder viel nach den Vorschrifften
[illegible]hreiben, weiset ihnen aber nichts auf, oder gar wenig und selten, und
[illegible]och dieses mit Stillschweigen. Daher kommt es, daß die Kinder auch
[illegible]enig im Schreiben sich bessern.

§. IX. Dieweil aber die Praeceptores, die denen Kindern wenig corrigiren, sich damit entschuldigen, daß sie wenig Zeit dazu hätten, indem sie vielen vorschreiben müsten, welches ihnen viel zu thun machte, hat ein Schreib-Praeceptor, damit er Zeit zum corrigiren gewinne, sonderlich dieses zu beobachten, daß er allen Kindern in allen 3 Classen Vorschrifften mache, und solches also, daß er erstlich denen kleinen Kindern die Buchstaben auf ein Blätlein vormahle, nicht anders, als wenn sie dieselben ihnen im Schreib-Buch vorschreiben solten. Das Blätlein kann so breit und lang seyn, als das Schreib-Buch, oder auch nur halb so breit, wie es einem jeden gefället, nur daß es zur lincken und rechten Hand beschrieben sey auf diese Weise:

i rechte Hand	e lincke Hand
n	r
m	v
c	p
o	x
a	l
q	b
g	h

Was hier zur Lincken stehet, sollen die Kinder bey der ersten Seite des Schreib-Buches brauchen und das Blätlein so weit unter das andere Papier einschieben. Was auf der Rechten stehet, soll auf die andere Seite geschrieben, und zu dem Ende das Blätlein an die Seite hingeleget werden. Diese Vorschrifft können sie nun so lang gebrauchen, biß sie dieselbe können wohl schreiben, alsdenn kan man ihnen eine Vorschrifft auf ein ander Blätlein machen und zeigen, wie sie nun die Buchstaben an einander hängen sollen, etwan also:

am	gm
bm	hm
cm	hm
dm	im
em	km
fm	lm
ffm	llm ꝛc.

da denn mit diesem Blätlein und Vorschrifft, eben als wie mit dem vorigen, soll gemacht werden.

§. X. Wenn die Kinder dieses eine Zeitlang geschrieben, und es fein machen, so kan man sie in die andere Classe thun, da sie Syllaben und Wörter schreiben, und ihnen erstlich eine andere Vorschrifft mit Syllaben auf eben die Art und Weise wie die vorigen machen, etwan also:

Sie	wel
he	ches
das	der
ist	Welt
Got	Sün-
tes	de
Lamm,	trägt.

Wenn sie sich hierinnen geübet, so kann man ihnen eine andere Vor-
t von einzeln Worten auf eben die Art und Weise schreiben, wie
rigen gewesen, nemlich:

Altar	Fall
Brieff	Gott
Creutz	Hand
Ding	Joch
Eiß	Kelch ꝛc.

In dieser Vorschrifft können lauter Substantiva seyn, da vom An-
nach dem Alphabeth grosse Buchstaben sind, damit sie auch diese
nachmahlen und schreiben. Je kürtzer aber solche Wörter sind, je
ist es, damit dieselben offt auf eine Zeil gehen und die grossen
:aben desto öffter müssen geschrieben werden. Man kan ihnen auch
andere Vorschrifften auf diese Art machen, darinnen ein Biblischer
h enthalten, als:

Der	dich
Herr	zu
sprach	meiner
zu	Rechten,
meinem	biß
Herrn:	daß
Setze	ich ꝛc.

§. XI. Wenn sich nun die Kinder eine Zeitlang mit abwechselnden
rifften geübet, kan man sie in die dritte Classe thun, da sie völlige
rifften schreiben, da man ihnen vornemlich feine erbauliche Sprüche
reiben kan, welche sie zugleich im Schreiben auswendig lernen, und
d sie solchen können, ihnen einen andern Spruch giebet. Zu Vor-
en kan man auch kurtze teutsche Brieffe, Quitanzen, Obligationes
gebrauchen, wie dergleichen schon in gedruckten Büchern enthalten

§. XII. Wenn sie sollen recht Lateinisch schreiben lernen, (nicht nur,
ben gedacht, mit grossen, sondern mit kleinen Buchstaben) soll es
ehalten werden, wie mit dem Teutschen Schreiben. Wenn die Kin-
ie teutsche Buchstaben ziemlich schreiben können, müssen sie auch die
iischen schreiben lernen. Wenn sie teutsche Syllaben und Wörter
en können, sollen ihnen auch Lateinische Wörter und Syllaben vor-
eben werden. Wenn sie eine Vorschrifft kriegen, werden ein paar
i Lateinischer Schrifft darunter gesetzet.

§. XIII. In solche Vorschrifften kan man auch das Alphabeth von
antzlei-Schrifft schreiben, damit die Kinder solches auch mit schreiben
, als: A a b c d e f ff g ꝛc. Und wenn sie solche Buchstaben
ziemlich schreiben gelernet, da die erste Zeil Cantzley-Schrifft ist, da-
e gantze Wörter und Zeilen von solcher Schrifft schreiben lernen.

§. XIV. Wenn es sich will schicken und müglich seyn, soll die Vor-
t in Gegenwart des Kindes gemacht werden, damit es möge zu-
und lernen, wie dieser und jener Buchstabe gemachet wird.

§. XV. Wenn die Kinder nun etwas fein nach denen Vorschrifften

schreiben gelernet, so soll man sie auch gewöhnen aus ihrem Kopff z
schreiben, welches denn ihnen muß fleißig corrigiret werden, damit
auch fein orthographice lernen schreiben, dieses kan denn wechselswei
einen Tag um den andern oder eine halbe Woche um die andere gesche
hen, daß sie bald nach der Vorschrifft, bald auch aus dem Kopff oh
Vorschrifft etwas schreiben, etwan aus dem Catechismo ein Gebet, eine
Artickel, eine Bitte 2c. oder einen Biblischen Spruch oder Psalm, od
was sie sonsten auswendig können. Der Praeceptor kann ihnen au
bisweilen dictiren, und dann zusehen, wie sie es nachschreiben, und e
hernach corrigiren. Ja, er kan sie auch bißweilen aus einem gedruckte
Buch was abschreiben lassen, und prüfen, ob sie auch also was recht
schreiben. Die Grössere können auch angehalten werden, daß sie eine
Spruch schreiben, und darbey setzen, was sie aus dem Spruch zu lerne
haben und darauf aus dem Spruch ein kurtz Gebet auffschreiben; wo
durch ihr Verstand geübet und geprüfet werden kan.

§. XVI. Wenn nun der Praeceptor auf obbeschriebene Art und
Weise die Vorschrifften in allen Classen machet, so darff er nicht imme
aufs neue, sonderlich denen Kindern in den ersten 2 Classen vorschreiben,
und gewinnet sich also viel Zeit, die er denn zur Auffsicht, Anweisung
und corrigiren anwenden kan.

§. XVII. Wenn die Schreib-Stunde angehet, und der Praeceptor
denen Kindern die Vorschrifften ausgetheilet, muß er 1) herumgehen,
und denen Kindern ihre Federn schärffen, weil mit stumpffen Federn die
Kinder nichts Gutes schreiben lernen; 2) muß er acht haben, daß sie sich
in rechter Positur setzen, die Feder ordentlich halten, gerade schreiben,
die Buchstaben recht an einander fügen, und dergleichen; er muß ihnen
auch bald diesen, bald einen anderen Vortheil, dessen sie sich nützlich be
dienen können, zeigen; 3) muß er einen Anfang zum corrigiren machen
und einem nach dem andern corrigiren, was er geschrieben.

§. XVIII. Solte er gleich in einer Stunde nicht allen corrigiren
können, was sie unrecht geschrieben, zumal wenn es mit Fleiß geschehen
soll, so schadet solches nichts, wenn er denen andern nur in der folgen
gen Stunde vollends corrigiret. Und wenngleich wöchentlich einem
jeden Kinde nur zweymal corrigiret wird, ist es schon genug, wenn es
nur mit Fleiß geschicht. Denn das wird besser seyn, als wenn ihnen
alle Tage was obenhin, oder auch wol manche Woche gar nichts, wi
leyder bey vielen geschicht, corrigiret würde. Zum corrigiren aber sol
der Praeceptor rothe Dinte gebrauchen, damit die Kinder desto deutliche
sehen können, was und wie es corrigiret worden.

§. XIX. Es ist hierbey auch dieses wohl zu beobachten, daß, wenn
ein Kind einen Buchstaben oder Wort öffters übel nachschreibet, der Prae-
ceptor demselben befehle, den Buchstaben oder das Wort in etlichen
Zeilen nach einander offt und so lange zu schreiben, biß es einmal ge
rathe. Denn weil die Kinder, die schon Vorschrifften von Wörtern oder
Sprüchen haben, gemeiniglich nicht gerne wieder Buchstaben oder Wörter
alleine schreiben, indem sie sichs gleichsam vor einen Schimpff halten, so
werden sie auf solche Weise aufgemuntert, es nicht nur bald besser zu
lernen, sondern auch ins künfftige bey Schreibung der Vorschrifften grös
sern Fleiß anzuwenden.

§. XX. Dieweil aber auch die Kinder insgemein pflegen sehr krumm zu schreiben, so muß der Praeceptor sie sonderlich anhalten, daß sie gerade Zeilen machen, ingleichen, daß sie nicht zu enge schreiben. Damit sie aber desto eher lernen gleich schreiben, kan er ihnen auf ein Blätchen schwartze Fractur-Linien ziehen, daß sie solche unterlegen, und sehen können, wie die Zeile gerade werden müsse. Und wenn sie solches eine Zeitlang also gemachet, und etwas gerade darnach schreiben, so kan er solche Linien wieder wegnehmen und sehen, ob sie auch nun ohne dieselben etwas gleich schreiben können. Alsdenn muß er ihnen sagen, daß sie die Buchstaben, die zu einem Wort gehören, fein gleich an einander hängen, und im Schreiben fleißig acht darauf haben, daß der Buchstabe oder Wort, so geschrieben wird, nicht höher oder niedriger gezogen werde, als der vorhergehende Buchstabe oder Wort stehet.

§. XXI. Die Kinder sollen allezeit den Tag dabey schreiben, so oft sie ihre Vorschrifft geschrieben, damit man ihren und der Praeceptorum Fleiß daraus im Examine erkennen möge, worbey sie zugleich sich angewöhnen können, auf den Monats-Tag von Zeit zu Zeit achtung zu geben. Hierbey aber ist darauf zu sehen, daß die Kinder so wol fleißig seyn, als auch nicht aus Gewohnheit die Seiten nur voll schmieren und gedencken, es liege daran, daß sie viel Seiten geschrieben, sondern es muß ihnen gezeiget werden, es sey viel besser, wenn sie eine Zeile mit Fleiß gemacht, als eine gantze Seite ohne Nachdencken geschrieben hätten. Die Kinder sollen ihre Schreib-Bücher nicht wegwerffen, sondern, wenn eins voll geschrieben ist, dem Praeceptori solches überantworten, daß sie im Examine bey der Hand seyn, und sie auf Erfordern dieselben vorzeigen können.

§. XXII. Der Praeceptor soll allezeit nicht allein die Buchstaben, Syllaben oder Wörter den Kindern vorschreiben, und sie von denselben nachmahlen lassen, sondern soll sie auch dazu anweisen, daß sie recht lesen können, was sie schreiben, und wenn er einem eine neue Vorschrifft giebet, soll er sich erst die Vorschrifft von den Kindern vorlesen lassen.

§. XXIII. Auch soll man darauf sehen, daß diejenigen Knaben, welche auf ein Handwerck sollen gethan werden, in dem letzten halben Jahre, da sie noch in die Schule gehen, das Schreiben so wol in der Schule, als auch zu Hause fleißig üben, damit sie zu einer rechten beständigen Hand kommen.

§. XXIV. Auch hat der Praeceptor die Grössern mit Fleiß dahin anzuführen, daß sie nicht allein ihre Vorschrifft, sondern auch allerley andere Hände lesen lernen, und ihnen deswegen mancherley, auch zuweilen unleserliche Schrifft vorlegen, doch daß darinnen nichts unanständiges oder ärgerliches enthalten sey.

§. XXV. Weil es auch eine nöthige Sache ist, daß ein jeglicher einen teutschen Brieff, und was sonst in dem menschlichen Leben einem jeden vorzufallen pfleget, aufzusetzen wisse, sollen die grössern Kinder auch dazu angewiesen werden, und zwar also, daß erstlich solche Vorschrifften, die dazu dienlich, wie oben erwehnet, gegeben werden; zum andern, daß denen, die nun schon ohne Vorschrifft schreiben können, eine Materie aufgegeben werde, welche sie daheim elaboriren, und in der Schule aufweisen, welches ihnen denn der Praeceptor corrigiren und wenn es corrigiret

Hand nehmen, und darin eben dieselbe Reihe buchstabiren, da einem jeden der Praeceptor zeiget, wo er den Finger hinhalten muß, und ihnen saget, daß keiner den Finger weiter fortrücken soll, biß er es heisse; und denn sagt er ihnen vor a, b, ab, e, b, eb ꝛc. welches sie ihm alle nachsprechen müssen. Und dieses soll nur etliche mal geschehen im Anfang. Bald darauf, ob sie gleich das A, b, Ab noch nicht recht können, doch fortgehen, und ferner im Abcbuch das Vater Unser, die Gebote ꝛc. lernen buchstabiren, also daß sie alle eine Lection haben, und ein jedes Kind, wo es ist, mit dem Finger oder Griffel darauff weise, und wenn eine Sylbe oder Wort ausgesprochen, mit dem Finger und Griffel fortrücke. Und da kan ein jedes nur etwan eine Zeile buchstabiren, welches die andern heimlich nachsprechen müssen, biß die Reihe sie trifft, daß sie laut buchstabiren. Denn auf diese Weise wird keines versäumet, sondern ein jedes, wie die Erfahrung bezeuget, wird gar bald im Abcbuch buchstabiren lernen. Es muß aber der Praeceptor bey diesem allen selbst munter und aufgeweckt seyn, und denen Kindern freundlich nachhelffen. Schlagen ist hierbey, gleich wie insgemein bey der Information, mehr schädlich, als nützlich, weil die Kinder dadurch verdrießlich gemachet werden.

§. IV. Wenn der Praeceptor mit diesen fertig, so lässet er sie ihre Abcbücher umb der vorgemelten Ursach willen auch weglegen, und befiehlet ihnen, daß sie unterdessen fein stille sitzen, oder er giebet die kleine Schreibe-Tafel, und schreibet ihnen etliche Buchstaben mit Kreyde vor, und lässet sie unterdessen, da er die andern Kinder vornimmt, nachmahlen, so gut sie können. Darauf nimmt er die dritte Classe vor, die im Catechismo buchstabiren, weil darinnen die Sylben nicht so abgetheilet sind, als wie im Abcbuch. Mit diesen wird es nun eben also gehalten, als wie mit jenen, die im AbcBuch buchstabiren, daß nemlich sie alle eine Lection haben, ihren Finger oder Griffel zugleich halten auf die Buchstaben der Sylbe oder des Worts, so buchstabiret wird, und es heimlich nachsprechen, biß die Reihe ein Kind trifft, daß es auch soll laut buchstabiren. Da kan wiederum ein Kind nur etwan eine Zeile buchstabiren, zumal wenn der Kinder viel sind. Sind aber der Kinder in dieser Classe wenig, so kan man sie zwey Zeilen buchstabiren lassen. Denn ob es gleich scheinet, es sey zu wenig, dennoch weil es das andere alles muß heimlich nachbuchstabiren, ist es schon genug, und ist so viel, als wenn es auch dasjenige, was andere laut buchstabiren, allein auffagte.

§. V. Wenn diese auch fertig, wird die vierdte Classe vorgenommen, und den vorigen befohlen, dasjenige, was sie im Catechismo buchstabiret haben, sachte zu wiederholen, und auch stille zu sitzen. Mit diesen Kindern aber, so lesen lernen, wird es ebenso gehalten, wie mit denen, die da buchstabiren, daß sie den Finger oder Griffel zugleich halten müssen auf das Wort, welches soll gelesen werden, dasselbe heimlich nachsagen, und also von einem Wort zu dem andern fortgehen, biß ein jedes die Ordnung trifft, daß es laut lesen soll, da denn wiederum ein jedes Kind nur etwas weniges lesen kan, welches denn durch eine fleißige Aufsicht gar bald in Ordnung gebracht werden kan, zu nicht geringem Vortheil der Jugend. Das Buch aber, worinnen diese lesen sollen, muß nicht etwa z. E. der Catechismus seyn, weil darinnen den Kindern das meiste bekant ist, und ihnen also wenig hilft, sondern es soll ein

n Testament seyn, darinnen die Kinder gar fein können lesen lernen, abermal die Erfahrung bezeuget. Es ist aber darauf zu sehen, daß Kinder kein Testament mit allzuklaren oder allzukleinen Druck bekommen, weil sie dadurch im Lesen verhindert werden.

§. VI. Die Kinder sollen erst die Buchstaben fertig kennen lernen, sie zum buchstabiren gelassen werden, und sollen erst recht fertig buchstabiren können, ehe sie zum Lesen kommen, worbey aber billich des Praeceptoris Prudentz anheim gestellet werden muß, ob er bey diesem oder jenem ingenio eine Exception machen will.

§. VII. Weil in der vierdten Classe gemeiniglich solche Kinder sind, die theils einen Anfang im Lesen haben, theils im Buchstabiren versäumet worden, theils sonsten nicht fertig lesen können, so soll der Praeceptor sie täglich einmal aus ihrem Neuen Testament nach der Reihe buchstabiren lassen, daß sie das Buchstabiren nicht wieder vergessen, sondern wann ein schwer Wort kömmt, sich alsbald helffen und es desto besser lesen können. Dieses dienet den Kindern auch dazu, daß, wann sie mit der Zeit aus dem Kopff was schreiben sollen, ihnen es desto leichter sey, die Buchstaben, Sylben und Wörter desto besser zuschreiben.

§. VIII. Das Lateinische Lesen ist also zu tractiren, daß, wenn die ...aben das teutsche ABC recht können, ihnen auch sofort das lateinische ABC gezeiget werde, damit wenn sie recht teutsch buchstabiren können, sie auch Lateinisch buchstabiren lernen; und also auch mit dem Lesen, daß sie immer eins erst recht lernen, ehe sie zum andern schreiten, und doch ...nes zurück gesetzet, oder weiter hinaus gesparet werde.

§. IX. Kein Kind, das also fertig lesen kan, soll länger bey solcher Classe bleiben, sondern sofort unter dieselben, so fertig lesen können, den Catechismum, Psalmen und Sprüche lernen, gethan werden; wann nemlich ...ch die Fähigkeit des Gedächtnisses schon zulänglich befunden wird.

§. X. Man kann eine jede von diesen vier Classen so vielmal aufgen lassen, so viel die Zeit einer halben Stunde leiden will, damit die Kinder desto mehr erweckt werden. Dieser Methodus kan, wenn die Zahl der Lesenden zu groß wird, nicht practiciret werden, da ein einiger Praeceptor in einer halben Stunde den Kindern im Lesen kein Genügen thun kan: in solchem Fall aber muß die gantze Stunde zum Lesen angewendet werden, gleich wie solches in den beyden grossen Armen-Schulen geschicht, darinnen solche Kinder sind, die theils noch nicht fertig lesen, sondern nur einen Anfang haben, theils aber fertig lesen. Daher auch zu mercken, daß diese Ordnung vornemlich auf diejenigen Schulen gehet, da allerhand Kinder unter einander sind, welche also abzuwarten, daß kein Kind versäumet werde, welches sehr grossen Fleiß erfordert.

§. XI. Unterdessen daß die Kleinen buchstabiren oder lesen, müssen die Grössern das zu Hause gelernte repetiren, die Sprüche, welche ihnen wöchentlich aufgegeben werden, und in der Catechisation vorkommen, wiederholen, und die neuen dazu lernen. Wenn Kinder auf ihrer Eltern Begehren im Lateinischen sollen unterrichtet werden, so kan solches in diesen teutschen Schulen nicht geschehen, sondern müssen auf gewisse Stunden anderswohin gehen, wie denn dazu auch Gelegenheit gemacht worden, daß, wer da will, 1, 2 biß 3 Stunden darinnen kan unterrichtet werden.

§. XII. Wenn denn die erste halbe Stunde auf obervehnte Art

geendet, so wird mit den Grössern, wenn es anders will angehen, un
noch Zeit übrig ist, der Catechismus tractiret, gehet es aber nicht a
kan er Nachmittage in der ersten Stunde an statt des Capitels genom
men werden. Der Methodus aber im Catechismo bestehet 1) in recita
tione, 2) in explicatione, 3) in applicatione.

§. XIII. Der Praeceptor lässet 1) die Kinder dasjenige Stück, so
tractiren will, hersagen; 2) zeiget er ihnen den einfältigen Verstand vo
einem jeglichen Worte des Catechismi, damit die Kinder nicht ohne Ve
stand die Worte des Catechismi herplappern lernen, dadurch sie wen
oder gar nichts gebessert wären. 3) zeiget er ihnen an, wie sie sich da
was sie gelernet und ihnen nun erkläret worden ist, 1) zu einem gute
Glaubens-Grund, und 2) zur Prüfung und Besserung ihres Lebens z
nutze machen sollen, welches alles ihnen nicht durch eine lange Red
sondern durch eine einfältige Frage und Antwort beyzubringen ist, un
zwar mit aller Liebe, Sanfftmuth und Freundlichkeit.

§. XIV. Allein bey dem Catechisiren hat man von manchen folgen
des, welches nicht nützlich ist, angemercket: 1) pflegen manche imm
solche Fragen zu formiren, da zur Antwort nur immer ja und nein falle
muß, wodurch denn die Kinder theils verdrießlich, theils aber des Ja
und Nein-geschreyes ganz gewohnet werden, daß sie ja nicht acht haben, 2
pflegen manche im Catechisiren sehr wenig zu fragen, hingegen aber imm
an einem hin zu reden, und lange sermones zu machen, wodurch dan
die Kinder unruhig werden, 3) zuweilen findet sichs auch, daß manche i
Catechisiren nicht beym Zweck des Textes bleiben, sondern offt ganz d
von abgehen, und aus einer Materie in die andere fallen, und we
herum schweiffen, das aber, was sie catechisiren sollen, fast nicht oder se
wenig berühren, dadurch denn denen Kindern offt eine Sache mehr ve
dunckelt als erkläret wird, lernen auch nichts gründliches fassen, 4) es b
giebt sich auch wol, daß manchmal Kinder mit Schlagen zur Aufmerk
samkeit getrieben werden, welches mehr schadet als nützet. Es sollen au
nicht allein die fünff Hauptstücke, sondern auch die Haustafel und Fra
stücke, Morgen- und Abend-Seegen, und die Tisch-Gebete auf diese Wei
mit den Knaben tractiret werden, daß sie solche deutlich hersagen, rec
verstehen und zu ihrer Besserung recht appliciren lernen.

§. XV. Unterdessen daß die Grössern im Catechismo unterricht
werden, müssen die Kleinern angehalten werden, fleißig zuzuhören.

Die Dritte Früh-Stunde.

Diese wird, weil die Kinder unterschiedliche Lectiones haben, wiede
so vertheilet, daß man in der ersten halben Stunde mit den Kleiner
diejenigen Biblischen Sprüche tractiret, welche ihnen wöchentlich an d
Hand gegeben werden, und in denen täglichen Abend-Bet-Stunden pfl
gen wieder vorzukommen.

§. II. Solche Sprüche hat der Praeceptor hac methodo mit ihne
zu treiben, daß er sie ihnen erstlich von Wort zu Wort, von einem Com
mate zum andern vorsaget, und die Kinder zugleich solche bescheidentli
und ohne grossem Geschrey nachsprechen lässet, biß sie den Spruch kön
n; da er denn einen jeden nach der Reihe den Spruch sagen lässe

[d]abey dieses zu mercken, daß man den Kindern den vorgegebenen [S]pruch nicht etwan auf einmal vorsage, sondern erstlich nur etliche Wör[te]r oder ein Comma, und dieses so offt wiederhole, biß sie es können. [H]ernach muß man ein ander Comma nehmen, und solches eben so offt [d]en Kindern vorsagen, und wenn sie dieses können, mit den vorigen wie[d]erholen, und so fort, biß sie den gantzen Spruch können. Alsdenn [m]achet er ihnen den Spruch durch Fragen deutlich, z. E. Christus hat [s]ich selbst für uns gegeben. Fr. Wer hat sich selbst für uns gegeben? [A]ntw. Christus hat sich selbst für uns gegeben. Fr. Für wen hat er [s]ich gegeben? Antw. Für uns hat er sich gegeben. Fr. Was hat er für [u]ns gethan? Antw. Er hat sich selbst für uns gegeben. Fr. Was hat [e]r für uns gegeben? Antw. Sich selbst hat er für uns gegeben. Wann [n]un den Kindern auf diese Weise der Verstand eines Spruchs beyge[b]racht ist, so hat er sie auch mit einigen Worten, welches auch füglich [d]urch Frag und Antwort geschehen kan, zur Application des Spruches zu [e]rwecken, z. E. Wer hat sich denn nun für euch gegeben? Christus. Für [w]en hat er sich gegeben? Für uns (für mich). Sollen wir denn nicht [e]inen solchen lieben Heiland lieb haben, der sich selbst für uns gegeben [h]at? Antw. Ja u. s. f. Diesen Methodum, durch Frag und Antwort [d]en Kindern etwas beyzubringen, müssen ihnen die Praeceptores für [a]llen Dingen recommendiret seyn lassen, nicht allein, dieweil ihnen da[d]urch eine Sache und dero Verstand am besten imprimiret wird, sondern [a]uch weil dadurch ihre sonst fladderhafte Gemüther fein gesammlet und [i]n der Aufmercksamkeit erhalten werden, da ihnen sonst fast alles verdrieß[l]ich wird.

§. III. Die Sprüche, welche die Kleinern, so zu dieser Classe gehö[re]n, lernen, sollen in ein besonder Buch von dem Praeceptore verzeichnet, [u]nd wenn ein jegliches gelernet, auf den Rand dabey geschrieben werden. [W]elches Buch denn der Praeceptor in seine Verwahrung zu nehmen und [i]m Examine, oder wenn sonst darnach gefraget wird, fürzuzeigen hat, [d]amit man allezeit den Fleiß des Praeceptoris und der Kinder daraus [s]ehen, die Kinder daraus examiniren, und daß sie nicht vergessen, was [s]ie einmal gelernet, verhüten könne. Sonsten, da man jetzt ein eigenes, [z]u diesem Ende gedrucktes Spruch-Buch hat, pfleget man nunmehr die [v]orgegebene Sprüche zu unterstreichen, welches nicht nur dazu dienet, daß die Kinder wissen, was sie lernen sollen, sondern daß auch die Eltern sehen können, was ihren Kindern aufgegeben worden.

§. IV. Unterdessen, daß denen Kleinern der Spruch beygebracht wird, sollen die Grössern das, was sie zu Hause gelernet, entweder einen aus den Psalmen Davids, oder das Evangelium und Epistel nach dem Unterscheid der Tage repetiren, welches sie aber auch vor sich in der Stille thun müssen, damit die andern Kinder dadurch nicht verhindert werden.

§. V. Wenn die halbe Stunde mit den Kleinern hingebracht, werden mit den Grössern tractiret des Montags, Dienstags und Mittwochs die Psalmen Davids oder andere erbauliche Sprüche, die sie auswendig lernen müssen, da dann von den Psalmen die kürtzesten und leichtesten auszulesen sind; am Donnerstag, Freytag und Sonnabend nimmt man die Evangelia und Episteln, nach Gutbefinden entweder gantz oder doch die wichtigsten Sprüche daraus. Fallen Fest-Tage ein, so können auch

von den ersten Tagen in der Wochen einer oder der andere auf die Evangelien oder Episteln oder die daraus gezogene Sprüche gewendet werden. Welches alles die Kinder aus ihrem Neuen Testament lernen können. Es wird aber dasjenige, was sie also ins Gedächtnis bringen sollen, aufgegeben, daß sie es daheim auswendig lernen, und des Mittwochs die gelerneten Psalmen oder Sprüche, des Sonnabends aber das aus den Evangelien und Episteln erlernete in der Schulen recitiren. Denn es ist nicht eben nöthig, daß sie alle Tage recitiren, was sie gelernet haben, weil viel Zeit darauf gehet, die doch nicht da ist, zumal wenn viel Kinder in der Schule sind. Doch kan der Praeceptor ihnen täglich was sie lernen sollen, sonderlich des Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags, anstatt des Recitirens, einfältig und deutlich durch Frag und Antwort expliciren, und zur erbaulichen Application Anlaß geben. Wie solches auch oben vom Catechismo erinnert ist. Es haben aber die Praeceptores vernünfftiglich dahin zu sehen, daß sie weder die Kinder zu Hause faullentzen lassen, noch ihnen durch allzuvieles Aufgeben zu hart fallen.

§. VI. Gleich wie nun mit dem Gebet angefangen worden ist, so soll auch mit dem Gebet wieder geschlossen werden. Ein wenig vor dem Schlage soll dasjenige Kind, so das Gebet bei angehender Schule verrichtet, wieder an denselben Ort treten und ein nicht allzulanges Gebet, fürnemlich ein Danck-Gebet, aus einem guten Buche, als z. E. aus Johann Arnds Paradies-Gärtlein, mit deutlicher Stimme und langsam lesen, oder, (welches besser ist), aus seinem Hertzen nach bestem Vermögen beten und Gott dancken, darauf das Vater Unser sprechen und Ehre sey Gott dem Vater ꝛc. oder, der Herr segne mich ꝛc. Dann und wann kan das Danck-Gebet der Praeceptor verrichten und dadurch die Kinder zugleich erinnern dessen, wozu sie sind ermahnet worden, dabey denn die übrigen Kinder auffstehen und von dem Praeceptore zur Aufmercksamkeit fleißig ermahnet werden sollen. Endlich wird noch ein kurtzer Lob-Gesang hinzu gethan, als: Nun dancket alle Gott ꝛc. Täglich Herr Gott wir loben dich ꝛc. Sey Lob und Ehr mit hohem Preiß ꝛc. Sey Lob und Preiß mit Ehren ꝛc. Laß uns in deiner Liebe ꝛc. O Vater aller Frommen ꝛc. Ist es um Weyhnachten, Ostern, Pfingsten, in der Fasten-Zeit ꝛc. kan ein kurtz Lied genommen werden, so sich auf die Zeit schicket. Darauf giebet der Praeceptor den Kleinern Urlaub, wo es sich schicken will wegzugehen, mit einer ernstlichen Vermahnung, daß sie ohne Geschrey und andern Muhtwillen heim gehen, und sich zu Hause fein stille und gehorsam bey ihren Eltern verhalten sollen. Die Grössern aber bleiben und präpariren sich zum Schreiben, welches mit ihnen in der folgenden Stunde tractiret wird.

Die Schreib-Stunde.

§. I. Kinder recht schreiben zu lehren, dazu gehöret ein grosser Fleiß und ein gantzer Mensch. Denn je grössern Fleiß und Treu ein Schreibpraeceptor hier anwendet, je eher und besser lernen die Kinder schreiben.

§. II. Je mehr aber der Kinder sind, je desto mehr Fleiß hat ein treuer Praeceptor anzuwenden, damit allen Kindern ein Genügen gethan und keines versäumet werde.

§. III. Diejenigen, so das Schreiben lernen, sind in drey Classes [zu]theilen: 1) derer, welche Buchstaben sollen schreiben lernen, 2) derer, [wel]che Syllaben und Wörter, und 3) derer, die eine völlige Vorschrifft [na]chschreiben sollen.

§. IV. Die erste Classe ist also anzuführen, daß der Praeceptor die [Gru]nd-Striche, daraus alle Buchstaben entstehen, in ihre Schreib-Bücher [sch]reibet, (und zwar einige mal mit grüner oder rother Tinte), welche die [Ki]nder nur mit schwartzer Tinte überstreichen, dadurch sie ohne alle Mühe [di]e Striche lernen. Wenn sie darinnen ein wenig geübt, müssen sie auch [sel]bst die Striche und nachgehends auch gantze Buchstaben machen. Es [di]enet sonderlich für die, welche noch gar nicht geschrieben haben, daß [m]an ihnen die Lateinischen Buchstaben A B C D E etc. als die am leich[te]sten von ihnen gefaßt werden, nachzumahlen vorgebe, nur damit sie die [F]eder führen lernen.

§. V. Es sollen aber insgemein auch im Teutschen allezeit die leich[te]sten Buchstaben vorgeschrieben, und darauf gezeiget werden, wie immer [ein]er aus dem andern fliesse, als i u n m; dadurch die Kinder nicht [al]lein leichte schreiben lernen, sondern auch ein rechtes Fundament des [S]chreibens überkommen.

§. VI. Die andere Classe soll also angeführet werden, daß man [ih]nen Sylben und eintzele Wörter, so man offt braucht, und die den [K]indern im nachschreiben am leichtesten fallen, vorschreibe. Die Bücher [so]ll ihnen der Praeceptor in Octavo machen, daß die Zeilen nicht zu [la]ng werden.

§. VII. Die dritte Classe ist also anzuführen: 1) soll einem jeden [se]ine eigene und dem Inhalt nach von den andern unterschiedene Vor[sch]rifft gegeben werden, 2) soll ein Kind seine Vorschrifft nicht länger be[ha]lten, denn vier Wochen; denn, wenn sie die Vorschrifft auswendig kön[ne]n, so geben sie nicht mehr acht auf die Züge der Buchstaben. 3) Eben [di]eselbe Vorschrifften können wechselsweise unter die Kinder vertheilet [w]erden, damit der Praeceptor nicht immer neue Vorschrifften schreiben [m]üsse: doch wenn die Vorschrifften allzu schmutzig von den Kindern ge[m]achet seyn, soll der Praeceptor eine neue schreiben und die alte wegthun.

§. VIII. Der Praeceptor hat sonderlich dahin zu sehen, daß von [de]nen Kindern alles, was sie schreiben, mit Fleiß aufgewiesen und ihnen [co]rrigiret werde. Welches aber nicht stillschweigend geschehen soll, oder [in] der Kinder Abwesen, sondern in ihrer Gegenwart und mit deutlichen [U]nterricht, wie dieser und jener Buchstabe nicht recht gemacht, wo es in [di]esem und jenem Zuge, in der Höhe oder Breite versehen, und wie es [re]cht und besser zu machen. Da muß er fleißig drauff sehen, daß die [K]inder die Buchstaben auf eben die Art und Weise machen, als wie sie [i]n der Vorschrifft stehen, also daß sie nicht einen kleinen Buchstaben vor [ei]nen grossen, ein t vor d machen &c. Daher muß der Praeceptor ernst[li]ch drauff dringen, daß alles, ja alle Striche und Züge nach der Vor[sch]rifft von den Kindern wol beobachtet und nachgemahlet werden. Denn [m]ancher Praeceptor lässet zwar die Kinder viel nach den Vorschrifften [sch]reiben, weiset ihnen aber nichts auf, oder gar wenig und selten, und [n]och dieses mit Stillschweigen. Daher kommt es, daß die Kinder auch [w]enig im Schreiben sich bessern.

§. IX. Dieweil aber die Praeceptores, die denen Kindern
corrigiren, sich damit entschuldigen, daß sie wenig Zeit dazu hätt
dem sie vielen vorschreiben müsten, welches ihnen viel zu thun ma
hat ein Schreib-Praeceptor, damit er Zeit zum corrigiren gewinn
derlich dieses zu beobachten, daß er allen Kindern in allen 3
Vorschrifften mache, und solches also, daß er erstlich denen kleine
dern die Buchstaben auf ein Blätlein vormahle, nicht anders, als
sie dieselben ihnen im Schreib-Buch vorschreiben solten. Das B
kann so breit und lang seyn, als das Schreib-Buch, oder auch nu
so breit, wie es einem jeden gefället, nur daß es zur lincken und
Hand beschrieben sey auf diese Weise:

i rechte Hand	e lincke Hand
n	r
m	v
c	p
o	x
a	l
q	b
g	h

Was hier zur Lincken stehet, sollen die Kinder bey der ersten
des Schreib-Buches brauchen und das Blätlein so weit unter das
Papier einschieben. Was auf der Rechten stehet, soll auf die
Seite geschrieben, und zu dem Ende das Blätlein an die Seite
leget werden. Diese Vorschrifft können sie nun so lang gebrauch
sie dieselbe können wohl schreiben, alsdenn kan man ihnen eine
schrifft auf ein ander Blätlein machen und zeigen, wie sie nun die
staben an einander hängen sollen, etwan also:

am	gm
bm	hm
cm	hm
dm	im
em	km
fm	lm
ffm	llm rc.

da denn mit diesem Blätlein und Vorschrifft, eben als wie mit der
gen, soll gemacht werden.

§. X. Wenn die Kinder dieses eine Zeitlang geschrieben, u
fein machen, so kan man sie in die andere Classe thun, da sie S
und Wörter schreiben, und ihnen erstlich eine andere Vorschrifft mi
laben auf eben die Art und Weise wie die vorigen machen, etwan

Sie	wel
he	ches
das	der
ist	Welt
Got	Sün-
tes	de
Lamm,	trägt.

Wenn sie sich hierinnen geübet, so kann man ihnen eine andere Vor-
t von einzeln Worten auf eben die Art und Weise schreiben, wie
rigen gewesen, nemlich:

Altar	Fall
Brieff	Gott
Creutz	Hand
Ding	Joch
Eiß	Kelch etc.

In dieser Vorschrifft können lauter Substantiva seyn, da vom An-
nach dem Alphabeth grosse Buchstaben sind, damit sie auch diese
n nachmahlen und schreiben. Je kürtzer aber solche Wörter sind, je
ist es, damit dieselben offt auf eine Zeil gehen und die grossen
taben desto öffter müssen geschrieben werden. Man kan ihnen auch
: andere Vorschrifften auf diese Art machen, darinnen ein Biblischer
ch enthalten, als:

Der	dich
Herr	zu
sprach	meiner
zu	Rechten,
meinem	biß
Herrn:	daß
Setze	ich etc.

§. XI. Wenn sich nun die Kinder eine Zeitlang mit abwechselnden
hrifften geübet, kan man sie in die dritte Classe thun, da sie völlige
hrifften schreiben, da man ihnen vornemlich feine erbauliche Sprüche
reiben kan, welche sie zugleich im Schreiben auswendig lernen, und
ld sie solchen können, ihnen einen andern Spruch giebet. Zu Vor-
ten kan man auch kurtze teutsche Brieffe, Quitanzen, Obligationes
gebrauchen, wie dergleichen schon in gedruckten Büchern enthalten

§. XII. Wenn sie sollen recht Lateinisch schreiben lernen, (nicht nur,
ben gedacht, mit grossen, sondern mit kleinen Buchstaben) soll es
gehalten werden, wie mit dem Teutschen Schreiben. Wenn die Kin-
ie teutsche Buchstaben ziemlich schreiben können, müssen sie auch die
nischen schreiben lernen. Wenn sie teutsche Syllaben und Wörter
ben können, sollen ihnen auch Lateinische Wörter und Syllaben vor-
ieben werden. Wenn sie eine Vorschrifft kriegen, werden ein paar
n Lateinischer Schrifft darunter gesetzet.

§. XIII. In solche Vorschrifften kan man auch das Alphabeth von
Cantzlei-Schrifft schreiben, damit die Kinder solches auch mit schreiben
n, als: A a b c d e f ff g etc. Und wenn sie solche Buchstaben
ziemlich schreiben gelernet, da die erste Zeil Cantzley-Schrifft ist, da-
ie gantze Wörter und Zeilen von solcher Schrifft schreiben lernen.

§. XIV. Wenn es sich will schicken und müglich seyn, soll die Vor-
t in Gegenwart des Kindes gemacht werden, damit es möge zu-
und lernen, wie dieser und jener Buchstabe gemachet wird.

§. XV. Wenn die Kinder nun etwas fein nach denen Vorschrifften

schreiben gelernet, so soll man sie auch gewöhnen aus ihrem Kopf schreiben, welches denn ihnen muß fleißig corrigiret werden, damit auch fein orthographice lernen schreiben, dieses kan denn wechsel einen Tag um den andern oder eine halbe Woche um die andere hen, daß sie bald nach der Vorschrifft, bald auch aus dem Kopff Vorschrifft etwas schreiben, etwan aus dem Catechismo ein Gebet, Articel, eine Bitte rc. oder einen Biblischen Spruch oder Psalm, was sie sonsten auswendig können. Der Praeceptor kann ihnen bisweilen dictiren, und dann zusehen, wie sie es nachschreiben, und hernach corrigiren. Ja, er kan sie auch bißweilen aus einem gedr Buch was abschreiben lassen, und prüfen, ob sie auch also was schreiben. Die Grössere können auch angehalten werden, daß sie ein Spruch schreiben, und darbey setzen, was sie aus dem Spruch zu lerne haben und darauf aus dem Spruch ein kurtz Gebet auffschreiben; wo durch ihr Verstand geübet und geprüfet werden kan.

§. XVI. Wenn nun der Praeceptor auf obbeschriebene Art und Weise die Vorschrifften in allen Classen machet, so darff er nicht imme aufs neue, sonderlich denen Kindern in den ersten 2 Classen vorschreiben und gewinnet sich also viel Zeit, die er denn zur Auffsicht, Anweisun und corrigiren anwenden kan.

§. XVII. Wenn die Schreib-Stunde angehet, und der Praecept denen Kindern die Vorschrifften ausgetheilet, muß er 1) herumgehe und denen Kindern ihre Federn schärffen, weil mit stumpffen Federn di Kinder nichts Gutes schreiben lernen; 2) muß er acht haben, daß sie si in rechter Positur setzen, die Feder ordentlich halten, gerade schreibe die Buchstaben recht an einander fügen, und dergleichen; er muß ihne auch bald diesen, bald einen anderen Vortheil, dessen sie sich nützlich be dienen können, zeigen; 3) muß er einen Anfang zum corrigiren mache und einem nach dem andern corrigiren, was er geschrieben.

§. XVIII. Solte er gleich in einer Stunde nicht allen corrigire können, was sie unrecht geschrieben, zumal wenn es mit Fleiß geschehe soll, so schadet solches nichts, wenn er denen andern nur in der folge gen Stunde vollends corrigiret. Und wenngleich wöchentlich eine jeden Kinde nur zweymal corrigiret wird, ist es schon genung, wenn e nur mit Fleiß geschicht. Denn das wird besser seyn, als wenn ihne alle Tage was obenhin, oder auch wol manche Woche gar nichts, wi leyder bey vielen geschicht, corrigiret würde. Zum corrigiren aber so der Praeceptor rothe Dinte gebrauchen, damit die Kinder desto deutlich sehen können, was und wie es corrigiret worden.

§. XIX. Es ist hierbey auch dieses wohl zu beobachten, daß, wen ein Kind einen Buchstaben oder Wort öffters übel nachschreibet, der Pra ceptor demselben befehle, den Buchstaben oder das Wort in etliche Zeilen nach einander offt und so lange zu schreiben, biß es einmal g rathe. Denn weil die Kinder, die schon Vorschrifften von Wörtern od Sprüchen haben, gemeiniglich nicht gerne wieder Buchstaben oder Wört alleine schreiben, indem sie sichs gleichsam vor einen Schimpff halten, werden sie auf solche Weise aufgemuntert, es nicht nur bald besser z lernen, sondern auch ins künfftige bey Schreibung der Vorschrifften grö sern Fleiß anzuwenden.

}. XX. Dieweil aber auch die Kinder insgemein pflegen sehr krumm
reiben, so muß der Praeceptor sie sonderlich anhalten, daß sie ge=
Zeilen machen, ingleichen, daß sie nicht zu enge schreiben. Damit
r desto eher lernen gleich schreiben, kan er ihnen auf ein Blätchen
ie Fractur=Linien ziehen, daß sie solche unterlegen, und sehen kön=
vie die Zeile gerade werden müsse. Und wenn sie solches eine
ig also gemachet, und etwas gerade darnach schreiben, so kan er
Linien wieder wegnehmen und sehen, ob sie auch nun ohne dieselben
gleich schreiben können. Alsdenn muß er ihnen sagen, daß sie die
ben, die zu einem Wort gehören, fein gleich an einander hängen,
Schreiben fleißig acht darauf haben, daß der Buchstabe oder Wort,
rieben wird, nicht höher oder niedriger gezogen werde, als der
ehende Buchstabe oder Wort stehet.

XXI. Die Kinder sollen allezeit den Tag dabey schreiben, so
e ihre Vorschrifft geschrieben, damit man ihren und der Praece-
Fleiß daraus im Examine erkennen möge, worbey sie zugleich
gewöhnen können, auf den Monats=Tag von Zeit zu Zeit achtung
n. Hierbey aber ist darauf zu sehen, daß die Kinder so wol
seyn, als auch nicht aus Gewohnheit die Seiten nur voll schmie-
d gedencken, es liege daran, daß sie viel Seiten geschrieben, son=
s muß ihnen gezeiget werden, es sey viel besser, wenn sie eine
mit Fleiß gemacht, als eine gantze Seite ohne Nachdencken geschrie=
itten. Die Kinder sollen ihre Schreib=Bücher nicht wegwerffen,
, wenn eins voll geschrieben ist, dem Praeceptori solches überant=
. daß sie im Examine bey der Hand seyn, und sie auf Erfordern
n vorzeigen können.

XXII. Der Praeceptor soll allezeit nicht allein die Buchstaben,
en oder Wörter den Kindern vorschreiben, und sie von denselben
hlen lassen, sondern soll sie auch dazu anweisen, daß sie recht lesen
was sie schreiben, und wenn er einem eine neue Vorschrifft giebet,
sich erst die Vorschrifft von den Kindern vorlesen lassen.

. XXIII. Auch soll man darauf sehen, daß diejenigen Knaben,
auf ein Handwerck sollen gethan werden, in dem letzten halben
da sie noch in die Schule gehen, das Schreiben so wol in der
, als auch zu Hause fleißig üben, damit sie zu einer rechten be=
en Hand kommen.

. XXIV. Auch hat der Praeceptor die Grössern mit Fleiß dahin

ist, noch einmal ihnen abschreiben lassen soll. Wie denn ohne dem nich alles Schreiben in der Schule allein geschehen muß, sondern auch de Kindern zu Hause etwas zu schreiben kan aufgegeben werden.

Die Erste Nachmittags-Stunde.

§. I. Erstlich tritt das Kind, so Vormittags das Gebet verricht wieder an denselben Ort, betet ein Gebet aus seinem Hertzen, daß Got zu der vorhabenden Schul-Arbeit und Lernen seinen Seegen geben wolle, darauf das Vater Unser, den Glauben und Ehre sey Gott dem Vater rc. oder der Herr seegne uns rc. oder Christe du Lamm Gottes rc. oder der Friede Gottes, welcher höher rc. Das Gebet kan auch der Praeceptor verrichten, wie bey der ersten Früh-Stunde gemeldet worden. Wenn nun das Gebet geschicht, entweder von einem Kinde oder Praeceptore, so sollen dabey die übrigen Kinder aufstehen, und zur Aufmercksamkeit und Andacht von dem Praeceptore fleißig er wecket werden. Darauf wird ein Capitel, wenn es seyn will, und di Zeit leidet, auf eben die Weise, wie in der ersten Früh-Stunde gedach worden, aus dem Neuen Testament gelesen, es kan auch zum öfftern ein Capitel aus dem Alten Testament gelesen werden, welches die andern mit Aufmercksamkeit anhören sollen. Wenn sich solches etwan Nachmit tage nicht schicken will, kan solches in der Früh-Stunde wöchentlich ein paar mal geschehen, daß nemlich aus dem Alten Testament ein Capitel gelesen werde.

§. II. Insgemein hat der Praeceptor bey dem Bibel-Lesen dahin zu sehen, daß er denen Kindern eine rechte Hochhaltung des theura Wortes Gottes einpflantze, ihnen ihre Pflicht nachdrücklich fürhalte, daß sie also gläuben, und ihr Leben also anstellen müssen, wie es Gott in seinem heiligen Wort erfordert, wenn sie anders Kinder Gottes heissen wollen, und daß sie Gottes Wort lebenslang für ihren grösten Scha halten sollen; hat ihnen auch den Inhalt eines jeglichen Biblischen Buches, das gelesen wird, beyzubringen, wie auch die Eintheilung der Bücher Altes und Neues Testaments öffters zu zeigen.

§. III. Hat aber der Praeceptor Vormittags etwan keine Zeit ge habt, wegen der vielen Kinder, den Catechismum zu tractiren, so kan e jetzo das Lesen des Capitels seyn lassen, und an dessen Statt den Cate chismum auf die Art und Weise, wie oben bey der andern Nachmittags Stunde gedacht worden, mit den Kindern examiniren.

§. IV. Wenn dieses kürtzlich geschehen, so wird in denen Schulen da nur große Kinder, die lesen können, informiret werden, des Montag Dienstags, Donnerstags und Freytags die Arithmetica, des Mittwoch und Sonnabends aber Musica tractiret. Wo aber grosse und kleine Kin der zugleich in einer Schule sind, so muß noch ein anderer Praecepto da seyn, der wenn die Grössern rechnen und singen, unterdessen die Klei nern im A b c buchstabiren und Lesen unterrichtet. Dieweil aber beyde in einer Schul-Stube nicht wol sich verrichten lässet, so kan man, wenn es sich schicken will, zu der Zeit, da mit den Grössern das Rechnen und Singen getrieben wird, die Kleinern an einem andern Ort allein info miren. Und dieses gehet den Sommer über, da man eben nicht in de

nde seyn darff, gar wohl an; aber des Winters, da die Kinder alle der warmen Stuben seyn müssen, will sich solche Absonderung nicht ssen. Alsdenn muß man es machen, wie man kan. Daher hat m dieses unter andern Anlaß gegeben, daß man aus einer armen hul zwey absonderliche Schulen gemachet, da in einer die Grössern, in r andern die kleinern Kinder absonderlich informiret, und also keine rt dürffe versäumet werden.

§. V. Zu der Arithmetica sind alle Kinder, die fertig lesen können, zuführen. Damit aber soll es auf folgende Weise gehalten werden.

§. VI. Weil es nicht angehet, wie man solches aus der Erfahrung t, daß man in Arithmetica Classen mache, indem die ingenia varia, d einer im Rechnen hurtiger ist, als der andere, und also einer mit m andern aufgehalten wird, so hat man es bißher auf andere Art ver- hen müssen. Nemlich es wird ein gedruckt Rechenbuch gebraucht, dar- nen mancherley Aufgaben durch alle Species, Regulam de Tri, Practi- m und andere Rechnungen zu finden, wozu man sonderlich gut befun- n Tobiä Beutels Rechen-Buch. Nach demselben soll der Rechen-Prae- ptor, der activ seyn muß, einen jeglichen Knaben die Arithmeticam hren.

§. VII. Bey diesem Rechen-Buch hat der Praeceptor diesen Vor- eil, daß er den Kindern keine Aufgaben darff dictiren, sondern ein jeg- hes Kind kan solche aus des Beutels Rechen-Buch abschreiben und her- ch in der Stille jegliches Exempel elaboriren. Da unterdessen der Prae- ptor um die Kinder herumgehet und nachsiehet, was ein jegliches achet, und wo eines nicht fortkommen kan oder gefehlet hat, es ihm iget und forthilfft.

§. VIII. Weil aber der Praeceptor nicht allen Kindern auf einmal lffen kan, so muß eines auf das andere warten. Damit aber diejeni- n, die etwan sich nicht helffen können, und der Praeceptor doch nicht sobald bey ihnen seyn kan, nicht dürffen müßig sitzen, sollen sie unter- ssen etwas von den elaborirten Exempeln in das Reine schreiben, biß r Praeceptor auch zu ihnen kömmt. Und weil manche nachläßig sind, nd, da der Praeceptor bey andern Kindern ist, nichts rechnen, so sollen ie Kinder alle Rechen-Stunden den datum ins Buch schreiben, damit an, wann die Rechen-Bücher Sonnabends besehen werden, alsbald hne erkennen, ob einer faul oder fleißig gewesen.

§. IX. Demnach an dem sogenannten Ein mal eins viel gelegen, ll allezeit beym Anfang der Rechen-Stunde ein Kind das Ein mal eins ntweder auswendig deutlich hersagen, oder nur laut lesen, welches die ndern Kinder heimlich nachsagen müssen. Denn da wird es geschehen, aß sie es unvermerckt lernen, und also nicht nöthig seyn wird, solches bsonderlich in kurtzer Zeit lernen zu lassen, als wodurch die Kinder nur arceriret und vom Rechnen abgeschrecket werden.

§. X. Wenn in Beutels Rechen-Buch Exempla mit unbenannten ahlen vorkommen, wie solches sonderlich geschicht in speciebus, so kan r Rechen-Praeceptor solche durch Zusetzung der Thlr., Gülden, Pfund, entner ꝛc. benannt machen, damit die Kinder alsbald den Nutzen von em Rechnen sehen. Es kan auch alle Stunden ein Knabe ein Exempel aut an der Tafel machen, in derjenigen Rechnung, darinnen er begriffen

geendet, so wird mit den Grössern, wenn es anders will angehen, u[nd] noch Zeit übrig ist, der Catechismus tractiret, gehet es aber nicht a[n, so] kan er Nachmittage in der ersten Stunde an statt des Capitels genom[-] men werden. Der Methodus aber im Catechismo bestehet 1) in recit[a-] tione, 2) in explicatione, 3) in applicatione.

§. XIII. Der Praeceptor lässet 1) die Kinder dasjenige Stück, so [er] tractiren will, hersagen; 2) zeiget er ihnen den einfältigen Verstand [von] einem jeglichen Worte des Catechismi, damit die Kinder nicht ohne Ve[r-] stand die Worte des Catechismi herplappern lernen, dadurch sie wen[ig] oder gar nichts gebessert wären. 3) zeiget er ihnen an, wie sie sich da[s,] was sie gelernet und ihnen nun erkläret worden ist, 1) zu einem gut[en] Glaubens-Grund, und 2) zur Prüfung und Besserung ihres Lebens z[u] nutze machen sollen, welches alles ihnen nicht durch eine lange Red[e,] sondern durch eine einfältige Frage und Antwort beyzubringen ist, u[nd] zwar mit aller Liebe, Sanfftmuth und Freundlichkeit.

§. XIV. Allein bey dem Catechisiren hat man von manchen folge[n-] des, welches nicht nützlich ist, angemercket: 1) pflegen manche imm[er] solche Fragen zu formiren, da zur Antwort nur immer ja und nein fall[en] muß, wodurch denn die Kinder theils verdrießlich, theils aber des J[a-] und Nein-geschreyes ganz gewohnet werden, daß sie ja nicht acht haben, [2)] pflegen manche im Catechisiren sehr wenig zu fragen, hingegen aber imm[er] an einem hin zu reden, und lange sermones zu machen, wodurch da[nn] die Kinder unruhig werden, 3) zuweilen findet sichs auch, daß manche i[m] Catechisiren nicht beym Zweck des Textes bleiben, sondern offt ganz d[a-] von abgehen, und aus einer Materie in die andere fallen, und we[it] herum schweiffen, das aber, was sie catechisiren sollen, fast nicht oder se[hr] wenig berühren, dadurch denn denen Kindern offt eine Sache mehr ve[r-] dunckelt als erkläret wird, lernen auch nichts gründliches fassen, 4) es b[e-] giebt sich auch wol, daß manchmal Kinder mit Schlagen zur Aufmer[k-] samkeit getrieben werden, welches mehr schadet als nützet. Es sollen a[ber] nicht allein die fünff Hauptstücke, sondern auch die Haustafel und Fra[g-] stücke, Morgen- und Abend-Seegen, und die Tisch-Gebete auf diese We[ise] mit den Knaben tractiret werden, daß sie solche deutlich hersagen, re[cht] verstehen und zu ihrer Besserung recht appliciren lernen.

§. XV. Unterdessen daß die Grössern im Catechismo unterricht[et] werden, müssen die Kleinern angehalten werden, fleißig zuzuhören.

Die Dritte Früh-Stunde.

Diese wird, weil die Kinder unterschiedliche Lectiones haben, wied[er] so vertheilet, daß man in der ersten halben Stunde mit den Kleine[rn] diejenigen Biblischen Sprüche tractiret, welche ihnen wöchentlich an d[ie] Hand gegeben werden, und in denen täglichen Abend-Bet-Stunden pf[le-] gen wieder vorzukommen.

§. II. Solche Sprüche hat der Praeceptor hac methodo mit ihn[en] zu treiben, daß er sie ihnen erstlich von Wort zu Wort, von einem Co[m-] mate zum andern vorsaget, und die Kinder zugleich solche bescheidentl[ich] und ohne grossem Geschrey nachsprechen lässet, biß sie den Spruch kö[n-] nen; da er denn einen jeden nach der Reihe den Spruch sagen läss[et]

ey dieses zu mercken, daß man den Kindern den vorgegebenen
uch nicht etwan auf einmal vorsage, sondern erstlich nur etliche Wör-
oder ein Comma, und dieses so offt wiederhole, biß sie es können.
ach muß man ein ander Comma nehmen, und solches eben so offt
Kindern vorsagen, und wenn sie dieses können, mit den vorigen wie-
olen, und so fort, biß sie den gantzen Spruch können. Alsdenn
et er ihnen den Spruch durch Fragen deutlich, z. E. Christus hat
selbst für uns gegeben. Fr. Wer hat sich selbst für uns gegeben?
w. Christus hat sich selbst für uns gegeben. Fr. Für wen hat er
gegeben? Antw. Für uns hat er sich gegeben. Fr. Was hat er für
gethan? Antw. Er hat sich selbst für uns gegeben. Fr. Was hat
ür uns gegeben? Antw. Sich selbst hat er für uns gegeben. Wann
den Kindern auf diese Weise der Verstand eines Spruchs beyge-
ht ist, so hat er sie auch mit einigen Worten, welches auch füglich
h Frag und Antwort geschehen kan, zur Application des Spruches zu
cken, z. E. Wer hat sich denn nun für euch gegeben? Christus. Für
hat er sich gegeben? Für uns (für mich). Sollen wir denn nicht
n solchen lieben Heiland lieb haben, der sich selbst für uns gegeben
? Antw. Ja u. s. f. Diesen Methodum, durch Frag und Antwort
Kindern etwas beyzubringen, müssen ihnen die Praeceptores für
n Dingen recommendiret seyn lassen, nicht allein, dieweil ihnen da-
h eine Sache und dero Verstand am besten imprimiret wird, sondern
weil dadurch ihre sonst fladderhafte Gemüther fein gesammlet und
der Aufmercksamkeit erhalten werden, da ihnen sonst fast alles verdrieß-
wird.

§. III. Die Sprüche, welche die Kleinern, so zu dieser Classe gehö-
lernen, sollen in ein besonder Buch von dem Praeceptore verzeichnet,
wenn ein jegliches gelernet, auf der Rand dabey geschrieben werden.
lches Buch denn der Praeceptor in seine Verwahrung zu nehmen und
Examine, oder wenn sonst darnach gefraget wird, fürzuzeigen hat,
it man allezeit den Fleiß des Praeceptoris und der Kinder daraus
n, die Kinder daraus examiniren, und daß sie nicht vergessen, was
einmal gelernet, verhüten könne. Sonsten, da man jetzt ein eigenes,
diesem Ende gedrucktes Spruch-Buch hat, pfleget man nunmehr die
gegebene Sprüche zu unterstreichen, welches nicht nur dazu dienet, daß
Kinder wissen, was sie lernen sollen, sondern daß auch die Eltern
n können, was ihren Kindern aufgegeben worden.

§. IV. Unterdessen, daß denen Kleinern der Spruch beygebracht wird,
en die Grössern das, was sie zu Hause gelernet, entweder einen aus
Psalmen Davids, oder das Evangelium und Epistel nach dem Un-
cheid der Tage repetiren, welches sie aber auch vor sich in der Stille
n müssen, damit die andern Kinder dadurch nicht verhindert werden.

§. V. Wenn die halbe Stunde mit den Kleinern hingebracht, wer-
mit den Grössern tractiret des Montags, Dienstags und Mittwochs
Psalmen Davids oder andere erbauliche Sprüche, die sie auswendig
en müssen, da dann von den Psalmen die kürtzesten und leichtesten
zulesen sind; am Donnerstag, Freytag und Sonnabend nimmt man
Evangelia und Episteln, nach Gutbefinden entweder gantz oder doch
wichtigsten Sprüche daraus. Fallen Fest-Tage ein, so können auch

von den ersten Tagen in der Wochen einer oder der andere auf die Evangelien oder Episteln oder die daraus gezogene Sprüche gewendet werden. Welches alles die Kinder aus ihrem Neuen Testament lernen können. Es wird aber dasjenige, was sie also ins Gedächtnis bringen sollen, aufgegeben, daß sie es daheim auswendig lernen, und des Mittwochs die gelerneten Psalmen oder Sprüche, des Sonnabends aber das aus den Evangelien und Episteln erlernete in der Schulen recitiren. Denn es ist nicht eben nöthig, daß sie alle Tage recitiren, was sie gelernet haben, weil viel Zeit darauf gehet, die doch nicht da ist, zumal wenn viel Kinder in der Schule sind. Doch kan der Praeceptor ihnen täglich, was sie lernen sollen, sonderlich des Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags, anstatt des Recitirens, einfältig und deutlich durch Frag und Antwort expliciren, und zur erbaulichen Application Anlaß geben. Wie solches auch oben vom Catechismo erinnert ist. Es haben aber die Praeceptores vernünfftiglich dahin zu sehen, daß sie weder die Kinder zu Hause faullentzen lassen, noch ihnen durch allzuvieles Aufgeben zu harte fallen.

§. VI. Gleich wie nun mit dem Gebet angefangen worden ist, so soll auch mit dem Gebet wieder geschlossen werden. Ein wenig vor dem Schlage soll dasjenige Kind, so das Gebet bei angehender Schule verrichtet, wieder an denselben Ort treten und ein nicht allzulanges Gebet, fürnemlich ein Danck-Gebet, aus einem guten Buche, als z. E. aus Johann Arnds Paradies-Gärtlein, mit deutlicher Stimme und langsam lesen, oder, (welches besser ist), aus seinem Hertzen nach bestem Vermögen beten und Gott dancken, darauf das Vater Unser sprechen und Ehre sey Gott dem Vater rc. oder, der Herr segne mich rc. Dann und wann kan das Danck-Gebet der Praeceptor verrichten und dadurch die Kinder zugleich erinnern dessen, wozu sie sind ermahnet worden, dabey denn die übrigen Kinder aufstehen und von dem Praeceptore zur Aufmercksamkeit fleißig ermahnet werden sollen. Endlich wird noch ein kurtzer Lob-Gesang hinzu gethan, als: Nun dancket alle Gott rc. Täglich Herr Gott wir loben dich rc. Sey Lob und Ehr mit hohem Preiß rc. Sey Lob und Preiß mit Ehren rc. Laß uns in deiner Liebe rc. O Vater aller Frommen rc. Ist es um Weyhnachten, Ostern, Pfingsten, in der Fasten-Zeit rc kan ein kurtz Lied genommen werden, so sich auf die Zeit schicket. Darauf giebet der Praeceptor den Kleinern Urlaub, wo es sich schicken will wegzugehen, mit einer ernstlichen Vermahnung, daß sie ohne Geschrei und andern Muhtwillen heim gehen, und sich zu Hause fein stille und gehorsam bey ihren Eltern verhalten sollen. Die Grössern aber bleiben und präpariren sich zum Schreiben, welches mit ihnen in der folgenden Stunde tractiret wird.

Die Schreib-Stunde.

§. I. Kinder recht schreiben zu lehren, dazu gehöret ein grosser Flei[ß] und ein gantzer Mensch. Denn je grössern Fleiß und Treu ein Schreib[-]praeceptor hier anwendet, je eher und besser lernen die Kinder schreiben.

§. II. Je mehr aber der Kinder sind, je desto mehr Fleiß hat ei[n] treuer Praeceptor anzuwenden, damit allen Kindern ein Genügen gethan und keines versäumet werde.

§. III. Diejenigen, so das Schreiben lernen, sind in drey Classes eintheilen: 1) derer, welche Buchstaben sollen schreiben lernen, 2) derer, welche Syllaben und Wörter, und 3) derer, die eine völlige Vorschrifft abschreiben sollen.

§. IV. Die erste Classe ist also anzuführen, daß der Praeceptor die Grund-Striche, daraus alle Buchstaben entstehen, in ihre Schreib-Bücher schreibet, (und zwar einige mal mit grüner oder rother Tinte), welche die Kinder nur mit schwartzer Tinte überstreichen, dadurch sie ohne alle Mühe die Striche lernen. Wenn sie darinnen ein wenig geübt, müssen sie auch selbst die Striche und nachgehends auch gantze Buchstaben machen. Es dienet sonderlich für die, welche noch gar nicht geschrieben haben, daß man ihnen die Lateinischen Buchstaben A B C D E etc. als die am leichtesten von ihnen gefaßt werden, nachzumahlen vorgebe, nur damit sie die Feder führen lernen.

§. V. Es sollen aber insgemein auch im Teutschen allezeit die leichtesten Buchstaben vorgeschrieben, und darauf gezeiget werden, wie immer einer aus dem andern fliesse, als i u n m; dadurch die Kinder nicht allein leichte schreiben lernen, sondern auch ein rechtes Fundament des Schreibens überkommen.

§. VI. Die andere Classe soll also angeführet werden, daß man ihnen Sylben und eintzele Wörter, so man offt braucht, und die den Kindern im nachschreiben am leichtesten fallen, vorschreibe. Die Bücher soll ihnen der Praeceptor in Octavo machen, daß die Zeilen nicht zu lang werden.

§. VII. Die dritte Classe ist also anzuführen: 1) soll einem jeden seine eigene und dem Inhalt nach von den andern unterschiedene Vorschrifft gegeben werden, 2) soll ein Kind seine Vorschrifft nicht länger behalten, denn vier Wochen; denn, wenn sie die Vorschrifft auswendig können, so geben sie nicht mehr acht auf die Züge der Buchstaben. 3) Eben dieselbe Vorschrifften können wechselsweise unter die Kinder vertheilet werden, damit der Praeceptor nicht immer neue Vorschrifften schreiben müsse: doch wenn die Vorschrifften allzu schmutzig von den Kindern gemachet seyn, soll der Praeceptor eine neue schreiben und die alte wegthun.

§. VIII. Der Praeceptor hat sonderlich dahin zu sehen, daß von seinen Kindern alles, was sie schreiben, mit Fleiß aufgewiesen und ihnen corrigiret werde. Welches aber nicht stillschweigend geschehen soll, oder in der Kinder Abwesen, sondern in ihrer Gegenwart und mit deutlichen Unterricht, wie dieser und jener Buchstabe nicht recht gemacht, wo es in diesem und jenem Zuge, in der Höhe oder Breite versehen, und wie es recht und besser zu machen. Da muß er fleißig drauff sehen, daß die Kinder die Buchstaben auf eben die Art und Weise machen, als wie sie in der Vorschrifft stehen, also daß sie nicht einen kleinen Buchstaben vor einen grossen, ein t vor d machen 2c. Daher muß der Praeceptor ernstlich drauff dringen, daß alles, ja alle Striche und Züge nach der Vorschrifft von den Kindern wol beobachtet und nachgemahlet werden. Denn mancher Praeceptor lässet zwar die Kinder viel nach den Vorschrifften schreiben, weiset ihnen aber nichts auf, oder gar wenig und selten, und noch dieses mit Stillschweigen. Daher kommt es, daß die Kinder auch wenig im Schreiben sich bessern.

§. IX. Dieweil aber die Praeceptores, die denen Kindern wei corrigiren, sich damit entschuldigen, daß sie wenig Zeit dazu hätten, dem sie vielen vorschreiben müsten, welches ihnen viel zu thun machte, hat ein Schreib-Praeceptor, damit er Zeit zum corrigiren gewinne, derlich dieses zu beobachten, daß er allen Kindern in allen 3 Classen Vorschrifften mache, und solches also, daß er erstlich denen kleinen Kindern die Buchstaben auf ein Blätlein vormahle, nicht anders, als wenn sie dieselben ihnen im Schreib-Buch vorschreiben solten. Das Blätlein kann so breit und lang seyn, als das Schreib-Buch, oder auch nur halb so breit, wie es einem jeden gefället, nur daß es zur lincken und rechten Hand beschrieben sey auf diese Weise:

i rechte Hand	e lincke Hand
n	r
m	v
c	p
o	x
a	l
q	b
g	h

Was hier zur Lincken stehet, sollen die Kinder bey der ersten Seite des Schreib-Buches brauchen und das Blätlein so weit unter das andere Papier einschieben. Was auf der Rechten stehet, soll auf die andere Seite geschrieben, und zu dem Ende das Blätlein an die Seite hingeleget werden. Diese Vorschrifft können sie nun so lang gebrauchen, biß sie dieselbe können wohl schreiben, alsdenn kan man ihnen eine Vorschrifft auf ein ander Blätlein machen und zeigen, wie sie nun die Buchstaben an einander hängen sollen, etwan also:

am	gm
bm	hm
cm	hm
dm	im
em	km
fm	lm
ffm	llm 2c.

da denn mit diesem Blätlein und Vorschrifft, eben als wie mit dem vorigen, soll gemacht werden.

§. X. Wenn die Kinder dieses eine Zeitlang geschrieben, und es fein machen, so kan man sie in die andere Classe thun, da sie Syllaben und Wörter schreiben, und ihnen erstlich eine andere Vorschrifft mit Syllaben auf eben die Art und Weise wie die vorigen machen, etwan also:

Sie	wel
he	ches
das	der
ist	Welt
Got	Sün-
tes	de
Lamm,	trägt.

Wenn sie sich hierinnen geübet, so kann man ihnen eine andere Vor-
rifft von einzeln Worten auf eben die Art und Weise schreiben, wie
vorigen gewesen, nemlich:

Altar	Fall
Brieff	Gott
Creutz	Hand
Ding	Joch
Eiß	Kelch rc.

In dieser Vorschrifft können lauter Substantiva seyn, da vom An-
ng nach dem Alphabeth grosse Buchstaben sind, damit sie auch diese
nen nachmahlen und schreiben. Je kürtzer aber solche Wörter sind, je
ffter ist es, damit dieselben offt auf eine Zeil gehen und die grossen
uchstaben desto öffter müssen geschrieben werden. Man kan ihnen auch
liche andere Vorschrifften auf diese Art machen, darinnen ein Biblischer
pruch enthalten, als:

Der	dich
Herr	zu
sprach	meiner
zu	Rechten,
meinem	biß
Herrn:	daß
Setze	ich rc.

§. XI. Wenn sich nun die Kinder eine Zeitlang mit abwechselnden
orschrifften geübet, kan man sie in die dritte Classe thun, da sie völlige
orschrifften schreiben, da man ihnen vornemlich feine erbauliche Sprüche
rschreiben kan, welche sie zugleich im Schreiben auswendig lernen, und
bald sie solchen können, ihnen einen andern Spruch giebet. Zu Vor-
hrifften kan man auch kurtze teutsche Brieffe, Quitanzen, Obligationes
c. gebrauchen, wie dergleichen schon in gedruckten Büchern enthalten
nd.

§. XII. Wenn sie sollen recht Lateinisch schreiben lernen, (nicht nur,
ie oben gedacht, mit grossen, sondern mit kleinen Buchstaben) soll es
lso gehalten werden, wie mit dem Teutschen Schreiben. Wenn die Kin-
er die teutsche Buchstaben ziemlich schreiben können, müssen sie auch die
ateinischen schreiben lernen. Wenn sie teutsche Syllaben und Wörter
hreiben können, sollen ihnen auch Lateinische Wörter und Syllaben vor-
eschrieben werden. Wenn sie eine Vorschrifft kriegen, werden ein paar
eilen Lateinischer Schrifft darunter gesetzet.

§. XIII. In solche Vorschrifften kan man auch das Alphabeth von
er Cantzlei-Schrifft schreiben, damit die Kinder solches auch mit schreiben
rnen, als: A a b c d e f ff g rc. Und wenn sie solche Buchstaben
uch ziemlich schreiben gelernet, da die erste Zeil Cantzley-Schrifft ist, da-
it sie gantze Wörter und Zeilen von solcher Schrifft schreiben lernen.

§. XIV. Wenn es sich will schicken und müglich seyn, soll die Vor-
hrifft in Gegenwart des Kindes gemacht werden, damit es möge zu-
hen und lernen, wie dieser und jener Buchstabe gemachet wird.

§. XV. Wenn die Kinder nun etwas fein nach denen Vorschrifften

schreiben gelernet, so soll man sie auch gewöhnen aus ihrem Kopff zu schreiben, welches denn ihnen muß fleißig corrigiret werden, damit auch fein orthographice lernen schreiben, dieses kan denn wechselsweise einen Tag um den andern oder eine halbe Woche um die andere geschehen, daß sie bald nach der Vorschrifft, bald auch aus dem Kopff ohne Vorschrifft etwas schreiben, etwan aus dem Catechismo ein Gebet, ein Artickel, eine Bitte 2c. oder einen Biblischen Spruch oder Psalm, oder was sie sonsten auswendig können. Der Praeceptor kann ihnen auch bisweilen dictiren, und dann zusehen, wie sie es nachschreiben, und hernach corrigiren. Ja, er kan sie auch bißweilen aus einem gedruckten Buch was abschreiben lassen, und prüfen, ob sie auch also was recht schreiben. Die Grössere können auch angehalten werden, daß sie einen Spruch schreiben, und darbey setzen, was sie aus dem Spruch zu lernen haben und darauf aus dem Spruch ein kurtz Gebet aufschreiben; wodurch ihr Verstand geübet und geprüfet werden kan.

§. XVI. Wenn nun der Praeceptor auf obbeschriebene Art und Weise die Vorschrifften in allen Classen machet, so darff er nicht immer aufs neue, sonderlich denen Kindern in den ersten 2 Classen vorschreiben, und gewinnet sich also viel Zeit, die er denn zur Auffsicht, Anweisung und corrigiren anwenden kan.

§. XVII. Wenn die Schreib-Stunde angehet, und der Praeceptor denen Kindern die Vorschrifften ausgetheilet, muß er 1) herumgehen, und denen Kindern ihre Federn schärffen, weil mit stumpffen Federn die Kinder nichts Gutes schreiben lernen; 2) muß er acht haben, daß sie sich in rechter Positur setzen, die Feder ordentlich halten, gerade schreiben, die Buchstaben recht an einander fügen, und dergleichen; er muß ihnen auch bald diesen, bald einen anderen Vortheil, dessen sie sich nützlich bedienen können, zeigen; 3) muß er einen Anfang zum corrigiren machen, und einem nach dem andern corrigiren, was er geschrieben.

§. XVIII. Solte er gleich in einer Stunde nicht allen corrigiren können, was sie unrecht geschrieben, zumal wenn es mit Fleiß geschehen soll, so schadet solches nichts, wenn er denen andern nur in der folgengen Stunde vollends corrigiret. Und wenngleich wöchentlich einem jeden Kinde nur zweymal corrigiret wird, ist es schon genug, wenn es nur mit Fleiß geschicht. Denn das wird besser seyn, als wenn ihnen alle Tage was obenhin, oder auch wol manche Woche gar nichts, wie leyder bey vielen geschicht, corrigiret würde. Zum corrigiren aber soll der Praeceptor rothe Dinte gebrauchen, damit die Kinder desto deutlicher sehen können, was und wie es corrigiret worden.

§. XIX. Es ist hierbey auch dieses wohl zu beobachten, daß, wenn ein Kind einen Buchstaben oder Wort öffters übel nachschreibet, der Praeceptor demselben befehle, den Buchstaben oder das Wort in etlichen Zeilen nach einander offt und so lange zu schreiben, biß es einmal gerathe. Denn weil die Kinder, die schon Vorschrifften von Wörtern oder Sprüchen haben, gemeiniglich nicht gerne wieder Buchstaben oder Wörter alleine schreiben, indem sie sichs gleichsam vor einen Schimpff halten, so werden sie auf solche Weise aufgemuntert, es nicht nur bald besser zu lernen, sondern auch ins künfftige bey Schreibung der Vorschrifften grössern Fleiß anzuwenden.

§. XX. Dieweil aber auch die Kinder insgemein pflegen sehr krumm schreiben, so muß der Praeceptor sie sonderlich anhalten, daß sie ge- [illegible]e Zeilen machen, ingleichen, daß sie nicht zu enge schreiben. Damit aber desto eher lernen gleich schreiben, kan er ihnen auf ein Blätchen [illegible]wartze Fractur-Linien ziehen, daß sie solche unterlegen, und sehen kön- [illegible]n, wie die Zeile gerade werden müsse. Und wenn sie solches eine [illegible]itlang also gemachet, und etwas gerade darnach schreiben, so kan er [illegible]che Linien wieder wegnehmen und sehen, ob sie auch nun ohne dieselben [illegible]as gleich schreiben können. Alsdenn muß er ihnen sagen, daß sie die [illegible]chstaben, die zu einem Wort gehören, fein gleich an einander hängen, [illegible]d im Schreiben fleißig acht darauf haben, daß der Buchstabe oder Wort, geschrieben wird, nicht höher oder niedriger gezogen werde, als der [illegible]hergehende Buchstabe oder Wort stehet.

§. XXI. Die Kinder sollen allezeit den Tag dabey schreiben, so [illegible]e sie ihre Vorschrifft geschrieben, damit man ihren und der Praece- [illegible]rum Fleiß daraus im Examine erkennen möge, worbey sie zugleich [illegible]h angewöhnen können, auf den Monats-Tag von Zeit zu Zeit achtung geben. Hierbey aber ist darauf zu sehen, daß die Kinder so wol [illegible]ißig seyn, als auch nicht aus Gewohnheit die Seiten nur voll schmie- [illegible]n und gedencken, es liege daran, daß sie viel Seiten geschrieben, son- [illegible]n es muß ihnen gezeiget werden, es sey viel besser, wenn sie eine [illegible]ile mit Fleiß gemacht, als eine gantze Seite ohne Nachdencken geschrie- [illegible]n hätten. Die Kinder sollen ihre Schreib-Bücher nicht wegwerffen, [illegible]ndern, wenn eins voll geschrieben ist, dem Praeceptori solches überant- [illegible]orten, daß sie im Examine bey der Hand seyn, und sie auf Erfordern [illegible]eselben vorzeigen können.

§. XXII. Der Praeceptor soll allezeit nicht allein die Buchstaben, [illegible]yllaben oder Wörter den Kindern vorschreiben, und sie von denselben [illegible]chmahlen lassen, sondern soll sie auch dazu anweisen, daß sie recht lesen [illegible]nen, was sie schreiben, und wenn er einem eine neue Vorschrifft giebet, [illegible]l er sich erst die Vorschrifft von den Kindern vorlesen lassen.

§. XXIII. Auch soll man darauf sehen, daß diejenigen Knaben, [illegible]elche auf ein Handwerck sollen gethan werden, in dem letzten halben [illegible]ahre, da sie noch in die Schule gehen, das Schreiben so wol in der Schule, als auch zu Hause fleißig üben, damit sie zu einer rechten be- [illegible]ändigen Hand kommen.

§. XXIV. Auch hat der Praeceptor die Grössern mit Fleiß dahin [illegible]zuführen, daß sie nicht allein ihre Vorschrifft, sondern auch allerley [illegible]ndere Hände lesen lernen, und ihnen deswegen mancherley, auch zuwei- [illegible]n unleserliche Schrifft vorlegen, doch daß darinnen nichts unanständiges [illegible]der ärgerliches enthalten sey.

§. XXV. Weil es auch eine nöthige Sache ist, daß ein jeglicher [illegible]nen teutschen Brieff, und was sonst in dem menschlichen Leben einem [illegible]den vorzufallen pfleget, aufzusetzen wisse, sollen die grössern Kinder auch [illegible]zu angewiesen werden, und zwar also, daß erstlich solche Vorschrifften, [illegible]e dazu dienlich, wie oben erwehnet, gegeben werden; zum andern, daß [illegible]nen, die nun schon ohne Vorschrifft schreiben können, eine Materie auf- [illegible]geben werde, welche sie daheim elaboriren, und in der Schule aufwei- [illegible]n, welches ihnen denn der Praeceptor corrigiren und wenn es corrigiret

ist, noch einmal ihnen abschreiben lassen soll. Wie denn ohne dem nicht alles Schreiben in der Schule allein geschehen muß, sondern auch den Kindern zu Hause etwas zu schreiben kan aufgegeben werden.

Die Erste Nachmittags-Stunde.

§. I. Erstlich tritt das Kind, so Vormittags das Gebet verrichtet, wieder an denselben Ort, betet ein Gebet aus seinem Hertzen, daß Gott zu der vorhabenden Schul-Arbeit und Lernen seinen Seegen geben wolle, darauf das Vater Unser, den Glauben und Ehre sey Gott dem Vater 2c. oder der Herr seegne uns 2c. oder Christe du Lamm Gottes 2c. oder der Friede Gottes, welcher höher 2c. Das Gebet kan auch der Praeceptor verrichten, wie bey der ersten Früh-Stunde gemeldet worden. Wenn nun das Gebet geschicht, entweder von einem Kinde oder Praeceptore, so sollen dabey die übrigen Kinder aufstehen, und zur Aufmercksamkeit und Andacht von dem Praeceptore fleißig erwecket werden. Darauf wird ein Capitel, wenn es seyn will, und die Zeit leidet, auf eben die Weise, wie in der ersten Früh-Stunde gedacht worden, aus dem Neuen Testament gelesen, es kan auch zum öfftern ein Capitel aus dem Alten Testament gelesen werden, welches die andern mit Aufmercksamkeit anhören sollen. Wenn sich solches etwan Nachmittage nicht schicken will, kan solches in der Früh-Stunde wöchentlich ein paar mal geschehen, daß nemlich aus dem Alten Testament ein Capitel gelesen werde.

§. II. Insgemein hat der Praeceptor bey dem Bibel-Lesen dahin zu sehen, daß er denen Kindern eine rechte Hochhaltung des theuren Wortes Gottes einpflantze, ihnen ihre Pflicht nachdrücklich fürhalte, daß sie also gläuben, und ihr Leben also anstellen müssen, wie es Gott in seinem heiligen Wort erfordert, wenn sie anders Kinder Gottes heissen wollen, und daß sie Gottes Wort lebenslang für ihren grösten Schatz halten sollen; hat ihnen auch den Inhalt eines jeglichen Biblischen Buches, das gelesen wird, beyzubringen, wie auch die Eintheilung der Bücher Altes und Neues Testaments öffters zu zeigen.

§. III. Hat aber der Praeceptor Vormittags etwan keine Zeit gehabt, wegen der vielen Kinder, den Catechismum zu tractiren, so kan er jetzo das Lesen des Capitels seyn lassen, und an dessen Statt den Catechismum auf die Art und Weise, wie oben bey der andern Nachmittags-Stunde gedacht worden, mit den Kindern examiniren.

§. IV. Wenn dieses kürtzlich geschehen, so wird in denen Schulen, da nur große Kinder, die lesen können, informiret werden, des Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags die Arithmetica, des Mittwochs und Sonnabends aber Musica tractiret. Wo aber grosse und kleine Kinder zugleich in einer Schule sind, so muß noch ein anderer Praeceptor da seyn, der wenn die Grössern rechnen und singen, unterdessen die Kleinern im A b c buchstabiren und Lesen unterrichtet. Dieweil aber beydes in einer Schul-Stube nicht wol sich verrichten lässet, so kan man, wenn es sich schicken will, zu der Zeit, da mit den Grössern das Rechnen und Singen getrieben wird, die Kleinern an einem andern Ort allein informiren. Und dieses gehet den Sommer über, da man eben nicht in der

Stube seyn darff, gar wohl an; aber des Winters, da die Kinder alle in der warmen Stuben seyn müssen, will sich solche Absonderung nicht schicken. Alsdenn muß man es machen, wie man kan. Daher hat eben dieses unter andern Anlaß gegeben, daß man aus einer armen Schul zwey absonderliche Schulen gemachet, da in einer die Grössern, in der andern die kleinern Kinder absonderlich informiret, und also keine Part dürffe versäumet werden.

§. V. Zu der Arithmetica sind alle Kinder, die fertig lesen können, anzuführen. Damit aber soll es auf folgende Weise gehalten werden.

§. VI. Weil es nicht angehet, wie man solches aus der Erfahrung hat, daß man in Arithmetica Classen mache, indem die ingenia varia, und einer im Rechnen hurtiger ist, als der andere, und also einer mit dem andern aufgehalten wird, so hat man es bißher auf andere Art versuchen müssen. Nemlich es wird ein gedruckt Rechenbuch gebraucht, darinnen mancherley Aufgaben durch alle Species, Regulam de Tri, Practicam und andere Rechnungen zu finden, wozu man sonderlich gut befunden Tobiä Beutels Rechen-Buch. Nach demselben soll der Rechen-Praeceptor, der activ seyn muß, einen jeglichen Knaben die Arithmeticam lehren.

§. VII. Bey diesem Rechen-Buch hat der Praeceptor diesen Vortheil, daß er den Kindern keine Aufgaben darff dictiren, sondern ein jegliches Kind kan solche aus des Beutels Rechen-Buch abschreiben und hernach in der Stille jegliches Exempel elaboriren. Da unterdessen der Praeceptor um die Kinder herumgehet und nachsiehet, was ein jegliches machet, und wo eines nicht fortkommen kan oder gefehlet hat, es ihm zeiget und forthilfft.

§. VIII. Weil aber der Praeceptor nicht allen Kindern auf einmal helffen kan, so muß eines auf das andere warten. Damit aber diejenigen, die etwan sich nicht helffen können, und der Praeceptor doch nicht alsbald bey ihnen seyn kan, nicht dürffen müßig sitzen, sollen sie unterdessen etwas von den elaborirten Exempeln in das Reine schreiben, biß der Praeceptor auch zu ihnen kömmt. Und weil manche nachläßig sind, und, da der Praeceptor bey andern Kindern ist, nichts rechnen, so sollen die Kinder alle Rechen-Stunden den datum ins Buch schreiben, damit man, wann die Rechen-Bücher Sonnabends besehen werden, alsbald könne erkennen, ob einer faul oder fleißig gewesen.

§. IX. Demnach an dem sogenannten Ein mal eins viel gelegen, soll allezeit beym Anfang der Rechen-Stunde ein Kind das Ein mal eins entweder auswendig deutlich hersagen, oder nur laut lesen, welches die andern Kinder heimlich nachsagen müssen. Denn da wird es geschehen, daß sie es unvermerckt lernen, und also nicht nöthig seyn wird, solches absonderlich in kurtzer Zeit lernen zu lassen, als wodurch die Kinder nur marceriret und vom Rechnen abgeschrecket werden.

§. X. Wenn in Beutels Rechen-Buch Exempla mit unbenannten Zahlen vorkommen, wie solches sonderlich geschicht in speciebus, so kan der Rechen-Praeceptor solche durch Zusetzung der Thlr., Gülden, Pfund, Zentner ꝛc. benannt machen, damit die Kinder alsbald den Nutzen von dem Rechnen sehen. Es kan auch alle Stunden ein Knabe ein Exempel laut an der Tafel machen, in derjenigen Rechnung, darinnen er begriffen

ist, jedoch, daß alle Tage nach der Ordnung ein anderer sey, und [illegible] es alsbald derjenige thun, der das Ein mal eins hersaget.

§. XI. Es wird sehr gut seyn, wenn der Rechen-Praeceptor des Be[illegible] tels Rechen-Buch selbst durchrechnet, so wird er denen Kindern desto [illegible] tiger forthelffen können.

§. XII. Was die Practicam anlanget, so kan der Rechen-Praecep[illegible] insonderheit Streutzens Rechen-Buch vor sich gebrauchen, weil darin[illegible] solche Rechnung ex professo tractiret worden, damit er solche desto [illegible] licher die Kinder lehren kan.

§. XIII. Hat etwan ein Knabe des Beutels Rechen-Buch durch[illegible] rechnet, so kan man ihm in allen Speciebus der Arithmeticae noch et[illegible] andere Exempel geben und elaboriren lassen, damit er nicht nur [illegible] kürtzlich wiederhole, sondern auch es desto weniger vergesse.

§. XIV. Die Discipuli müssen Freyheit haben, ihre Dubia vorzubri[illegible] gen, weil sie nicht alles gleich fassen können, und der Praeceptor m[illegible] ihre Dubia mit Gedult anhören, und sie mit Sanfftmuth unterweise[illegible] doch nicht mehr als eines allezeit reden lassen, und wenn solchem se[illegible] Zweiffel benommen, auch eines andern hören. Der Praeceptor soll z[illegible] öfftern die Kinder zum Fleiß im Rechnen ermahnen, und ihnen vorstelle[illegible] was es für grossen Nutzen im menschlichen Leben hat.

§. XV. Des Mittwochs und Sonnabends wird in der ersten Na[illegible] mittagsstunde die Musica getrieben, und zwar mit den Mägdgen nur al[illegible] daß mit ihnen die Kirchen-Gesänge fein langsam und andächtiglich gesu[illegible] gen werden, da denn drauf gesehen wird, daß sie beydes, die Wo[illegible] und die Melodeyen der Lieder recht fassen, und soviel in der Kürtze g[illegible] schehen kan, auch vom rechten Verstande derselben unterrichtet werde[illegible] In den Knaben-Schulen aber werden auch die Principia der Figura[illegible] Musik gelehret, und zwar auf nachfolgende Methode, die ein Musik-[illegible] fahrener an die Hand gegeben hat.

§. XVI. Der Praeceptor soll die Knaben an die Tafel führen u[illegible] in solcher Ordnung stellen, daß er die Kleinen voran, und die Grösse[illegible] hinter dieselben treten lasse, damit sie alle über einander hersehen könne[illegible] Doch soll er dabey insonderheit diejenigen, so ein blödes Gesichte habe[illegible] observiren, daß er denselbigen für allen anderen einen solchen Platz a[illegible] weise, von welchem ihr Gesichte die Noten an der Tafel erreichen kön[illegible]

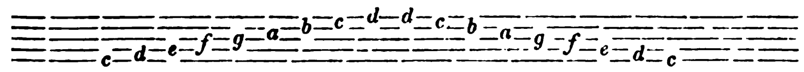
§. XVII. Was der Praeceptor die Knaben will singen lassen, s[illegible] er vor der Information-Stunde an die Tafel schreiben, damit nicht üb[illegible] dem Anschreiben, so er solches in der Singestunde erst thun wolte, [illegible] Zeit ohne Nutzen der Knaben verstreiche, oder sie indessen gar unn[illegible] Geschwätz und Gauckeleyen hinter des Praeceptoris Rücken vornehme[illegible] Auch soll er die Noten in solcher Grösse anschreiben, daß sie allen, a[illegible] denen, so etwas fern davon zu stehen kommen, klar und deutlich in [illegible] Augen fallen.

§. XVIII. Die Principia der Musik soll der Praeceptor denen K[illegible] ben aufs kürtzeste und einfältigste, und zwar im Anfange nur das all[illegible] nöthigste beybringen, und darauf so fort zur Uebung des Singens sch[illegible] ten und sie damit fleißig unterhalten, so werden sie in kurtzer Zeit ein[illegible] Lieder singen lernen, und dadurch, indem sie den Nutzen der Singe-Ku[illegible] gewahr werden, sich leicht erwecken lassen, daß sie die übrigen Princi[illegible]

ie doch aber auch in möglichster Kürtze sollen vorgetragen werden) mit
ist vollend erlernen. Also soll er anfangs nur die Claves ihnen be-
nnt machen, und dabey zeigen, wie solche durch die Spatia und Linien
f- und niedersteigen, (solches kan in einer halben Viertel-Stunde ge-
ehen) darauf soll er alsobald die Claves mit ihnen auf- und niedersin-
n, ohne grossen Intervallen, also daß er auch nicht einmal eine Tertz
rkommen lasse, sondern sie fürs erste nur einfältig von Stuffe zu Stuffe
hre, und dasselbe so lange continuire, biß sie ein jeder insonderheit (zu
lchem Ende er sie denn nach und nach, je zuweilen einen allein muß
ngen lassen) die Stimme aus einem Thon in den andern accurat fort-
hen können, also daß sie nicht um einen halben Thon zu kurtz oder zu
eit schreiten, auch die Claves alle wohl zu nennen wissen. Dieses soll
e erste Uebung seyn, welche damit sie ihnen um so viel leichter vor-
mme, soll er die Buchstaben c d ꝛc. über die Noten schreiben, auch
r einerley Art der Noten gebrauchen und mit keinem Worte gedencken,
ß mehr Figuren der Noten im Singen vorkommen werden.

§. XIX. Daß die Knaben den Klang eines jeden Thon accurat er-
nen mögen, dazu wird nicht wenig beförderlich seyn, wenn der Prae-
ptor eine Flöte, so die Tonos recht und wohl exprimiret, oder eine
ohlgestimmte Harffe oder ander hellklingendes Instrument in der Singe-
tunde mit gebrauchet, also daß er die Claves auf einem der gemeldten
nstrumenten langsam und vernehmlich erklingen lasse, und darauf dieselben
it den Knaben wieder singe. Solches kan er in jeder Stunde etliche
al thun, und also mit Singen und Pfeiffen oder Spielen abwechseln.

§. XX. So soll auch der Praeceptor denen Knaben, nachdem sie ein
aar Stunden die Claves vorerwehnter massen gesungen, alsobald zeigen,
ie sie einen Text unter die Noten legen sollen, damit sie bald innen
erden, worauf es mit der Erlernung und Singung der Noten ange-
hen. Ob denn nun gleich die Claves, in deren Absingung sie sich als-
enn noch üben, keine Melodey eines Liedes abgeben, so soll er sich
och solches nicht irren lassen, sondern ihnen dessen ungeachtet etliche
Worte, so sich einiger massen dazu reimen wollen, darunter schreiben, als
. E.



Aus der Tief-fen ruff ich Herr, zu dir, nei-ge deine Oh-ren her zu mir.

Wenn er sie also, bald die Claves, bald den Text singen lässet,
erden sie auch nicht so bald müde und überdrüßig werden, als sonst
icht geschiehet, wenn sie nichts anders als die Claves continuirlich lallen
üssen.

§. XXI. Wenn der Praeceptor befindet, daß die Knaben durch solche
ebungen die Thone accurat erlernet, alsdenn soll er sie erst die Semi-
nia lehren und darinnen ein wenig üben, bald darauf ihnen auch die
ntervallen bekannt machen, doch bey diesem letzteren mehr nicht thun,
s daß er ihnen nur die unterschiedenen Arten derselben weise und sie
re nennen. Da er denn wohl bei denen gebräuchlichen Lateinischen
amen z. E. Tertz, Quarte, Quinte etc. bleiben kan, doch aber soll er
zugleich lehren, was die Wörter auf Teutsch heissen, und warum ein

jedes Intervallum mit einem solchen besonderen Namen benennet w
Hierbey aber soll ers dann für dißmal in dem Unterricht von Interv
bewenden lassen, und sie nicht länger dabey aufhalten, in Meinung,
er sie darinn so lange üben wolle, biß sie alle Intervallen fertig tr
können, (denn das möchte zu lang, auch denen Knaben zu verdrie
werden) sondern soll nun bald zur Sache selbst schreiten und eine i
allen wohl bekannte Melodey eines Kirchen-Gesanges mit der einen i
schon bekannten Art von Noten an die Tafel schreiben, und dieselbe
ihnen singen, damit sie sofort den Usum der Noten sehen, auch in
Absingung einer solchen schon bekannten Melodey ein besser Iudicium
den Intervallen fassen. Mit solchen schon bekannten Melodeyen so
sie eine Zeitlang üben, also daß er alle Stunden oder nach Bef
alle zwey Stunden eine neue anschreibe. Darüber werden sie allg
eine Gewohnheit kriegen in den Intervallen, daß sie einige ders
treffen, und so dann soll er ihnen auch unbekannte Melodeyen von
chen-Liedern vorschreiben, (doch aber auch noch mit einerley Art N
und sie darinnen üben. Und biß dahin soll er trachten, alle und
Knaben zu bringen, damit sie zum wenigsten soviel Nutzen von den
Stunden haben, daß sie in ihrem gantzen Leben, wenn ihnen ein
fürkommt, dessen Melodey sie nicht können, aus denen über dasselb
setzten Noten (wie denn solche in vielen Gesang-Büchern zu finden)
helffen und die Melodey erlernen können.

§. XXII. Diejenigen Knaben aber, so ein fein Naturel zum
haben, und eine gute Zeit bey der Singe-Stunde gelassen werden,
weiter hineingeführet und in einer besondern Classe unterrichtet w
Da soll ihnen denn der Praeceptor die unterschiedene Arten der
samt denen Pausen bekannt machen, und sie lehren einer jeden No
rechtes Tempo zu geben, und nach dem Tact zu singen. Auch s
so dann ihre Stimmen untersuchen, und sie nach derselben in zwey
ses theilen, die eine der Discantisten, die andere der Altisten, und
derseits in feinen geistlichen Arien üben, von welchen er dann s
die Alt- als Discant-Stimme anschreiben soll, und die Classen eins
ander singen lassen. Dafern aber bey jeder Stimme eine ziemlich
zahl der Knaben vorhanden wäre, so sollen zwey Praeceptores für
stellet, und sie in zwey unterschiedenen Stuben unterrichtet werde
einer die Discantisten, in der andern die Altisten, so dürffen sie
mit einander abwechseln, sondern es kan sich jeder Hauffe ungeh
die gantze Stunde durch üben. Wenn sie aber nun die fürgeschr
Melodey der Arie können, so sollen beyde Classes zusammen ko
jede unter der Aufsicht ihres Praeceptoris ihr Liedlein singen, un
zusammen stimmen. Wobey denn dieses zu mercken ist, daß denen
sten gar füglich der Baß zu der Arie, so die Discantisten fürhab
ihre Alt-Stimme kan geschrieben, und von ihnen erlernet werden, d
drein singen mögen, als ein Bassetto, so ihnen, indem sie doch
Baßisten unter sich haben, anstatt des Baß oder Fundamenti ihrer
monie seyn kan.

§. XXIII. Die Arien, so anfangs mit ihnen fürgenommen w
sollen alle aus geradem Tact bestehen, und sollen die Knaben de

acts wohl gewohnt und also eine geraume Zeit in demselben geübet
rden, ehe ihnen der Tripel-Tact bekannt gemacht wird, damit die im
ipel-Tact vorkommende ungerade Anzahl der Noten sie nicht confundire.
achdem sie aber sich in jenem Tacte fest gesetzet, kan man sie ohne Bey-
ge einiger Confusion zu diesem anführen. Da denn der Praeceptor
n Knaben zuförderst die Natur des Tripel-Tacts anzeigen soll, welches
eil sie auch in Arithmetica und einige derselben auch in der Geometrie
terrichtet werden, und wie unter allen mathematischen Wissenschaften, also
sonderheit unter denen jetzt gemeldten, Arithmetica, Geometria und Mu-
ca, eine sonderbahre Harmonie ist, durch einige aus gedachten Wissen-
haften ihnen schon bekannte Figuren und Fürstellungen bequemlich ge-
ehen kan, z. E. wie er den geraden Tact unter einem geometrischen
iereck fürbilden kan, also kan er den Tripel mit einem Triangel ver-
leichen, denn wie derselbe drey Winkel hat, zwey unten und einen oben,
so bestehet der Tripel aus drey Noten, deren zwey im Niederschlage
nd eine im Aufzuge gesungen werden. Denn eigentlich gehören nur
ey gleich-lange Noten in jeden Tripel; und daß im $^6/_4$ $^6/_8$ und $^{12}/_8$
ripel sechs, ja gar zwölf lange Noten auf einen Tact gerechnet worden,
t nicht aus Noth geschehen, indem mit $^3/_4$ und $^3/_8$ Tripel kan eben
asselbe ausgerichtet und ein Lied mit eben der Anmuth abgesungen wer-
en, man messe drey oder sechs oder zwölff Achtel auf einmal ab. Wie
enn auch kein Zweiffel ist, daß zu anfangs, gleich wie nicht mehr als
/$_1$ und $^3/_2$, also auch nur $^3/_4$ und $^3/_8$ auf einen Tact geordnet worden,
achgehends aber, weil diese Viertel und halbe Viertel nicht viel Zeit,
nd also auch einen ziemlich geschwinden Tact erfordern, solche offterma-
ige Bewegung im Dirigiren einigen beschwerlich fallen wollen, und da-
er 2 Tact und also $^6/_4$ $^6/_8$ ja gar endlich $^{12}/_8$ in einen Tact gebracht
orden; wo nicht gar aus Fleiß und mit einem Gesuch die Sache zu
erstecken, und einem Lehr-Schüler schwer, sich selbst aber damit groß zu
achen, diese gemeldte Arten des Tripels, so mehr als drey Noten in
inem Tacte haben, auff die Bahn gebracht worden, als welche Weise
ein Ding zu verstecken nicht ungemein ist in allen Künsten, bey solchen
Lehrmeistern, welche nicht die Liebe, sondern ihre Ehre oder andere
fleischliche Absichten zur Anführerin haben, in Unterweisung ihrer Unter-
gebenen. Nachdem nun die Knaben einigen Begriff von Tripel-Tact
haben, mag ihnen der Praeceptor alle die Arten der Tripel in einer
Viertel-Stunde bekandt machen, wozu die Lehre von den Brüchen aus
der Arithmetica nicht ein geringes beytragen wird. Denn dieser Bruch
$^3/_1$, womit Tripla major bezeichnet wird, wird ihnen leicht die Impres-
ion machen, daß drey solche Noten, so einen gantzen Schlag gelten, all-
hier auff einen Tact gehen, weil ihnen aus der Arithmetica schon be-
kandt ist, daß dieser Bruch $^3/_1$ Rthl. nichts anders als 3 gantze Rthl.
bedeuten könne. Und also werden sie auch die übrigen Tripel $^3/_2$ $^3/_4$ $^3/_8$
leicht aus dem Bruche judiciren, daß nemlich jener sey, wo 3 Zweytheil
der halbe Schläge, dieser, wo 3 Viertel, und der letzte, wo 3 Achttheil
der halbe Viertel auf einen Tact gehen. Von $^6/_1$ $^6/_8$ und $^{12}/_8$, welche,
wie oben bewiesen, nicht eigentliche Tripel sind, ist nicht nöthig zu an-
fangs ihnen zu sagen; mit der Zeit aber kan man ihnen wohl anzeigen,
daß einige 2 Tacte des $^3/_4$ und $^3/_8$ Tripels in einen zu ziehen pflegen,

und solche alsdenn nennen $^6/_4$ und $^6/_8$; ja daß sie auch auff solche We[ise]
einen $^{12}/_8$ Tripel machen, indem sie 4 Tacte des $^3/_8$ Tripels in ein[en]
Tact ziehen, welches ihnen nur zur Nachricht dienen solle, wenn ih[nen]
dergleichen Tripel fürkommen. Das Tempo der Noten aber, und d[as]
Absingen derselben seyen einerley, ob 3 oder 12 auff einmal abgemes[sen]
würden. Ob nun aber wol die Tripel allesambt auff einmal den Kn[a-]
ben mögen gezeiget und ihnen, was die Theoriam betrifft, bekandt gema[cht]
werden, so soll doch der Praeceptor nicht alle durch einander zugleich m[it]
ihnen in den Arien brauchen, sondern sie anfangs allein in Tripla ma[j.]
und denn nach und nach in den übrigen üben.

§. XXIV. Insgemein soll der Praeceptor in der Information die
seiner Vokal-Musik mercken, daß er die Knaben, wenn er ihnen eine M[e-]
lodey einer Arie angeschrieben hat, so lange allein die Claves oder a[uch]
nur die Tonos, (denn daß die Claves allemal mit Buchstaben exprim[irt]
werden, ist nicht präcise nöthig) und nicht den Text zugleich mitsing[en]
lasse, biß sie die Melodey fertig können. Denn sonst, indem sie n[och]
nicht so geübte Sinne haben, als ein perfecter Sänger, fället ihr Au[ge]
von den Noten ab, indem sie auff den Text sehen, können sie aber d[en]
Text auswendig, so mögen sie ihn wohl etwas eher unterlegen, d[och]
müssen sie zuvor in Absingung der Noten sich erst ein wenig üben.

§. XXV. So ist auch ferner zu mercken, daß die Knaben nicht b[e-]
ständig allesamt zugleich singen; sondern zum öfftern einige allein es v[er-]
suchen müssen, da ihnen denn der Praeceptor, wenn sie es nicht treff[en,]
mit aller Bescheidenheit und Freundlichkeit einhelffen soll.

§. XXVI. Endlich soll auch ein jeder Knabe, der nun so weit k[om-]
men ist, daß er eine Arie singe, ein Büchlein haben, in solchem Form[at]
wie die Stamm-Bücher zu seyn pflegen, darein soll er alle und j[ede]
Arien, so gelernet werden, einschreiben, und den Text fein ordentlich u[n-]
terlegen, worinnen der Praeceptor Anweisung thun soll, daß sie es re[cht]
machen, auch ihre Bücher fleißig besehen, damit sie im Examine in [sol-]
chem Stande seyn, daß die Knaben sie auffweisen und ein Liedlein d[ar-]
aus anstimmen können.

§. XXVII. Wenn nun erwehnter massen in der ersten Nachmitta[gs-]
Stunde vier Tage in der Wochen Arithmetica getrieben wird, so kön[nen]
die Grössern, wenn ihnen etwas in dem Rechnen gewiesen worden, u[nd]
sie solches zur Gnüge gefasset, dasselbe jedoch in der Stille und o[hne]
Geräusch einer nach dem andern an der Tafel repetiren. Indessen füh[ret]
der Praeceptor die Kleineren zur Buchstaben-Tafel, und lässet sie le[sen,]
und wechselt also mit den Grössern und Kleinern in dieser Stunde e[in]
zwei- oder mehr mal ab. Wann aber Musica getrieben wird, kann [er]
mit den Kleineren nichts sonderliches vornehmen, sondern sie nur anh[al-]
ten, daß sie stille seyn und zuhören.

Die Andere Nachmittags-Stunde.

§. I. Die Kleinern werden zuerst an die Tafel geführet, und n[ach]
der Ordnung, wie in der Früh-Stunde geschehen, im Lesen exerci[rt.]
Unterdessen wird den Grössern der Spruch, den sie lernen sollen, auch [zu]
Hause schon angefangen haben zu lernen, vorgegeben, daß sie densel[ben]
repetiren und fertig lernen.

§. II. Es sind aber denen Kindern solche Sprüche zu inculciren,
elche in der öffentlichen Catechisation in der Kirche gefordert, und wö-
entlich an die Hand gegeben werden, damit durch die Catechisation
sto mehr Frucht bey den Kindern geschaffet werden könne. Wie die
einern nun etwa des Morgens die kürzesten Sprüche zu lernen haben,
so hat der Praeceptor den grössern Knaben die längsten Sprüche auf-
geben, daß sie solche zu Hause lernen, und sie in der Schule, mitler
il die Kleinern auffsagen, repetiren, oder wo sie solche zu Hause nicht
iben lernen können, doch jetzo noch lernen.

§. III. Wenn die Kleinern gelesen, müssen die Grössern ihre Sprüche
ffsagen, die ihnen denn der Praeceptor ferner durch Frag und Antwort
nfältiglich zu expliciren und zu appliciren hat, wie von Erlernung der
vangelien, Episteln und Psalmen angezeiget ist. Dabey auch dienlich
m wird, allezeit zu fragen und zu inculciren, zu welchem Hauptstück
id zu welcher Frage des Hauptstücks dieser und jener Spruch gehöre,
id welcher gestalt er sich dahin beziehe.

§. IV. Diejenigen Kinder, welche schreiben können, hat man sonsten
gene Büchlein machen lassen, in welche sie die Biblischen Sprüche, so
e lernen sollen, fein ordentlich hinein schreiben, und den Tag, wenn sie
nen jeglichen gelernet, dabey zeichnen musten: welche Bücher von denen
raeceptoribus zum öfftern durchzusehen, zu corrigiren und auff Begehren
nzuzeigen gewesen sind. Denen übrigen, so die Sprüche noch nicht sel-
er schreiben können, hat der Praeceptor die Oerter, da die Sprüche
ehen, in ihren Testamentern oder Evangelien-Büchern zeichnen müssen.
lachdem aber nunmehr ein gedrucktes Buch vorhanden, dürffen sie nur
rinnen unterstrichen werden.

§. V. Unterdessen hören entweder die Kleinern zu, (welches besser
t) oder der Praeceptor läst sie überlesen. Umb die Kinder in der Stille
u halten, ruffet er zuweilen eines auf, lässet es lesen, dadurch die Kin-
er gewehnet werden, ihre Lectiones selbst anzusehen. Am meisten ist
arauff acht zu haben, daß die Kleinern stille sitzen und die Grössern
icht hindern; so aber noch Zeit von der Stunde übrig wäre, kan man
ie Kleinern auffsagen lassen. Wie dann ein jeglicher Praeceptor zu-
hen soll, daß die Kleinern sowol Vor- als Nach-Mittags 2mal und also
es Tages viermal auffagen.

Die Dritte Nachmittags-Stunde.

§. I. Die Grössern aus allen Schulen gehen in dieser Stunde in
nen Saal oder grosse Stube, zu dem dazu verordneten Catecheta, wel-
er so wol den Catechismum als auch das Neue Testament mit ihnen
eibet. Und zwar wird erstlich der Catechismus, und wenn dieser in
ichen Wochen zu Ende, das Neue Testament auch kürtzlich tractiret,
d beydes im Jahr etliche mal durchgebracht. Wenn aber zu Winters-
t in den kurtzen Tagen die öffentliche Bet-Stunde umb 3 Uhr Nach-
ttage angehet, so wird solche Catechisation eine Zeitlang eingestellet,
ß die Tage wieder länger werden. An dessen Statt aber muß ein jeg-
er Praeceptor in seiner Schul den Catechismum desto fleißiger treiben.

§. II. Die Erklärung aber des Ca :chismi geschiehet in dieser Stun entweder nach des Herrn Horben olichen Wort-Verstand des klein Catechismi Lutheri, oder wenn der cheta geübet ist, frey ohne ein gewissen Autore, jedoch also, daß vo mlich auf den Wort-Verstand d Catechismi gegangen und derselbe denen Kindern deutlich beygebra werde. Wenn nun eine und andere age des Catechismi den Kind deutlich gemacht ist, muß der Praecept r eine kurtze Repetition anstell umb zu sehen, ob die Kinder es a h alles verstanden. Solte da etwas befunden werden, daß sie noch nicht gefasset, muß dasselbe ihn noch deutlicher durch Fragen und Exempla vor Augen geleget werde Der Praeceptor muß dazu solche Exempel nehmen, die auf der Kind Zustand sich schicken, als bey dem dritten Gebot, ob die Kinder a Sonntage nach der Predigt wol dürffen spielen, herum lauffen u müßig gehen? Ob die Kinder in der Predigt wol dürffen ihre Geda cken auff etwas anders wenden, als auff die Anhörung des Göttlich Worts u. s. w.

§. III. Wenn der Catechismus zu ende, wird das Neue Testame vorgenommen: da aus der zu dem Ende herausgegebenen Einleitung z Lesung der heiligen Schrifft denen Kindern durch Frag und Antwort wol der Endzweck, Inhalt, Nutzen des gantzen Neuen Testaments, a auch insonderheit eines jeglichen Buches, und wie die Kinder solch lesen sollen, gezeiget wird, damit sie von Kind auff geübet werden, d sie nicht nur im Neuen Testament nachschlagen, sondern daß sie es au zu ihrer Erbauung im gantzen Leben gebrauchen können.

§. IV. Unter dessen, daß die Grössern also catechisirt werden, wi mit den Kleinern in der Schule der Catechismus tractiret, und hat d Praeceptor mit Fleiß dahin zu sehen, daß sie die Worte des Catechi mus fertig lernen, und zwar anfangs nur die fünff Hauptstücke. We sie solche fertig können, denn mag er zu den Fragstücken und Haus-Taf schreiten.

§. V. Erstlich soll er die Kleinesten vornehmen, und ihnen die Wo des Catechismi, wie auch Morgen- und Abend-Seegen, und die Tisc Gebetlein so lange vorsagen, biß sie solche fertig nachsprechen könne und nur wenig auff einmal nehmen, damit sie es desto leichter begreiffe Mitlerweile, damit die andern, welche etwas weiter sind, nicht müß sitzen, soll er ihnen die Lection aus dem Catechismo vorgeben, welche mit ihnen tractiren will, und sie indessen sich daran üben lassen, daß s dieselbe in ihrem Catechismo lesen lernen. Zu jener Classe gehören di welche das A B C und das Buchstabiren lernen. Zu dieser Classe ab alle, die das Buchstabiren können, und lesen lernen.

§. VI. Wenn er denn mit den Kleinesten fertig, soll er die ande Classe auch vornehmen, und das mit ihnen treiben, was sie haben üb lesen müssen.

§. VII. Wenn er ihnen einige Worte des Catechismi beygebra hat, hat er sie aufs einfältigste und so kurtz, als es immer seyn ka auf den rechten Verstand und Gebrauch der Worte zu weisen.

§. VIII. Wie nun mit dem Gebet der Anfang gemacht ward, al muß auch damit wieder beschlossen werden. Mit welchem zu verfahr wie des Morgens geschahe. Darauf werden die Kinder allesamt a

...en Classen in die öffentliche Bet=Stunden geführet, woselbst in den ...techisationen in gewissen Tagen die gehaltenen Predigten wiederholet, ...sten aber der Catechismus tractiret wird. Nach der Catechisation wird ...n Gesang gesungen, ferner ein Capitel aus der Bibel gelesen, und ...ige Lehren und Ermahnungen daraus gezogen, nochmals gebetet und ...it einem Gesange beschlossen. Unterdessen sitzen oder stehen die Kinder ...n ihrem Ort stille, singen mit und hören zu. Nach der Bet=Stunde ...erden die Kinder aus allen Schulen, ausser der Küster=Schul, in den ...s neben dem Pfarr=Hauß, wie oben in der Historie von den Schulen ...dacht worden, von ihren Praeceptoribus geführet, woselbst sie kürtzlich ...fraget werden, was sie aus der Bet=Stunde behalten und gemercket. ...rauf werden die Waysen=Kinder von ihrem Praeceptore in ihr Hauß ...führet, die andern Kinder aber gehen heim, mit der Erinnerung, daß ...e still und erbar nach Hause gehen.

I. Instruction des Praeceptoris bey denen Waysen=Mägdlein.

§. I. Der Praeceptor bey den Waysen=Mägdlein hat insgemein ...ch alles dasjenige zu beobachten, was die andern Praeceptores in ...en Schulen zu observiren haben.

§. II. Insonderheit aber soll er unter ihnen wie ein Vater seyn, ...d daher so wol vor ihre geistliche, als leibliche Wohlfahrt allezeit ...orge tragen.

§. III. Mit der darzu bestellten Waysen=Mutter soll er in einer christ...chen Harmonie stehen, und dieser, wo ers nöthig befindet, in Liebe An...eisung thun, wie sie diß und jenes bey denen Kindern verrichten soll.

§. IV. Er soll darüber halten, daß die Mutter des Morgens die ...inder zu rechter Zeit wecke, und sie darzu anhalte, daß sie sich bald ...ziehen und reinigen. Darnach soll er mit ihnen das Morgen=Gebet ...richten, gleichwie er auch Abends nach Tische die Abend=Bet=Stunde ...halten hat.

§. V. Wie er nun mit ihnen speiset, also soll auch über der Mahl...it ein Capitel gelesen, und was nützliches, so viel sichs thun lassen will, ...raus vorgetragen werden, oder die Kinder sind zu fragen, was sie ...s dem verlesenen Capitel behalten.

§. VI. Die Kinder sind ausser den Information=Stunden fleißig zur ...rbeit und Stille anzuhalten, damit sie nicht müßig gehen und faul ...erden. Daher er die Mutter zu erinnern hat, daß sie ihnen was zu ...rbeiten gebe, es sey nähen, stricken, spinnen und dergleichen.

§. VII. Die ordentliche Information ist täglich zu Gottes Ehren ...d der Kinder Besten fleißig zu verrichten.

§. VIII. Er soll auch zusehen, daß ihre Sachen, Wäsche, Kleider 2c. ...n der Mutter in guter Ordnung gehalten, auch zu rechter Zeit gebes...t, geflicket, oder was neues gemachet werde. Daher kan er mit Auf...reiben dessen, was jegliches Mägdlein hat, oder sonst mit gutem Rath ...e Mutter an die Hand gehen.

§. IX. So er an der Mutter was befindet, das abzustellen, soll er dessen bey zeiten privatim und in Liebe freundlich erinnern.

§. X. Die Mägdlein sind fleißig zur Christlichen Einigkeit zu e mahnen, damit aller Zanck und Widerwillen möge vermieden werden.

§. XI. Er soll auch ordnen, was jegliches Mägdlein in der Oeco nomie oder unter sich thun soll und dabey zusehen, daß ein Jedes da Seinige zu gehöriger Zeit treulich und ohne Versäumniß verrichte.

§. XII. Die Kinder sollen niemals allein gelassen werden, und wen er nicht bey ihnen ist, so soll er befehlen, daß die Mutter bey ihne bleibe.

§. XIII. Er hat ihnen fleißig zu befehlen, daß sie der Mutter all kindlichen Gehorsam erweisen, sonderlich in seiner Abwesenheit, und w er hierinnen Mangel befindet, hat er den Ungehorsam in christlicher Lieb väterlich zu bestraffen.

§. XIV. Er soll auch zusehen, daß die Kinder von der Mutter fle ßig gereiniget, und sonsten auch alles in der Stube fein reinlich un ordentlich gehalten werde, daher auch das Räuchern nicht zu vergessen.

§. XV. Und ob es wol nicht eben nöthig ist, daß er allezeit dabe ist, wenn die Mägdlein von der Mutter in die Kirche und Bet-Stund geführet werden, je dennoch wird es gut seyn, wenn er dann und wan mitgehet, zu welcher Zeit er es vor gut und nützlich zu seyn erkennet.

§. XVI. Er kan auch wie ein guter Hauß-Vater, auf das Licht un Feuer helffen acht geben, damit nichts verwahrloset werde, und etwa Schaden geschehe 2c.

Instruction vor die Mutter der Waysen-Mägdchen.

§. I. Demnach es kein geringes ist, die Mutter-Stelle bey so viele unerzogenen Mägdlein zu vertreten, so hat die Mutter derselben Ursach Gott fleißig anzuruffen, um Weißheit, ihnen recht vorzustehen, damit s ihre Pflicht und Ampt nach dem Willen Gottes wohl in acht nehme und alles in rechter Ordnung mit aller Treu und Sorgfalt verrichte, und also die gute Auferziehung an den Kindern befördert werde.

§. II. Soll sie fleißig nicht allein vor sich, sondern auch sonderli vor ihre Kinder beten, daß Gott ihnen den heiligen Geist geben, i ihren Hertzen kräfftig würcken, und selbst zu allem Guten antreiben wolle

§. III. Sie soll ihnen in allen Stücken mit einem guten Exempe vorgehen, hingegen aber sich fleißig hüten, daß sie ihnen kein Aergerni gebe, weder in Worten noch Wercken, mit geschwindem Zorn, mit u nützem Geschwätz, mit Lügen, mit Haß gegen dieses oder jenes Kind mit Partheylichkeit und andern ärgerlichen Dingen, damit sie dem We entgehen möge, welches Christus allen denen drohet, die den Kinder Aergerniß geben.

§. IV. So sie selbst Kinder dabey hat, soll sie dieselbe den ander Kindern nicht vorziehen, noch auch ihnen was übersehen, sondern oh Partheylichkeit sie andern Kindern gleich halten. Daher soll sie geg alle Kinder gleiche mütterliche Liebe haben, und alle helffen auferziehe in der Zucht und Vermahnung zum Herrn. Denn wenn dieses geschich so werden die Mägdlein auch alle eine kindliche Liebe und Vertrauen z ihr haben.

§. V. In Abwesenheit des Praeceptoris soll sie mit allem Fle dahin sehen, daß die Mägdlein in gebührender Stille erhalten werden.

§. VI. Sie soll, wo nöthig, die Kinder allerseits, eines wie das ndere, ohne Ansehen der Person weißlich erinnern, und zu allem guten nhalten, und wo eines und das andere ungehorsam, widerspenstig und ise ist, soll sie es unpartheyisch dem Praeceptor anzeigen, der es wird ı bestraffen wissen.

§. VII. Wenn die bösen Mägdlein nach befinden gestraffet werden, ll sie darwider nicht reden, noch ein unzeitig Mitleiden, weder in Wor- n noch Geberden, weder in Gegenwart noch in Abwesenheit des Prae- ptoris spüren lassen, weil die Kinder dadurch nicht gebessert, sondern ı der Boßheit nur gestärcket werden. Meynet sie aber was nöthiges egen der Zucht und Straffe zu erinnern, soll sie solches in geheim m und mit dem Praeceptore allein davon reden oder auch nach Ge- genheit dem Inspectori sagen.

§. VIII. Sie soll auch über dem, was der Praeceptor denen Kindern fohlen, oder bey ihnen angeordnet, beständig halten helffen, und sich ten, daß sie nicht etwas anders befehle und anordne, damit die Kin- r nicht irre gemacht werden.

§. IX. Den gantzen Tag soll sie bey den Kindern seyn, und son- rlich ausser den Schulstunden, damit die Kinder niemals allein gelassen rden.

§. X. Wenn keine Schul-Stunden sind, kan sie Gelegenheit nehmen, it den Kindern gutes zu reden, bißweilen mit ihnen ein Lied zu singen ıd sie zum Gebet zu erwecken.

§. XI. Sie soll auch die Mägdlein allezeit, so wol wenn Bet- tunde, als auch wenn Predigt ist, ordentlich in die Kirche führen, da- it sie auf der Gasse erbar gehen, und in der Kirche fein stille sitzen ıd andächtig zuhören.

§. XII. Ueber der Mahlzeit soll sie auch auf der Kinder Verhalten ht haben, und dieselbe zu guter wohlanständiger Tisch-Zucht anweisen, ıd wo sie befindet, daß ein und anders dagegen handelt, solches mit eundlichen Worten deshalben erinnern.

§. XIII. Auch soll sie dieselben zu aller Zucht und Erbarkeit, in orten, Gebärden und Wercken, und zu allen andern dem Weibes-Volck ständigen Sitten angewöhnen, und anhalten, und sonderlich lehren, wie sich so wol gegen ihre Vorgesetzte, als auch gegen andere und fremde ute fein ehrerbietig in Demuth sich zu erweisen.

§. XIV. Die Mägdlein, die spinnen, nähen und stricken können, llen zu solcher Arbeit, wenn keine Schul-Stunden sind, von ihr ange- lten werden, die andern aber, so noch nichts können, soll sie nach und ıch auch dazu anweisen.

§. XV. Sie selbst soll auch immer, wo sie anders sonsten mit den indern nichts zu thun hat, etwas dem Waysen-Hause und Kindern zum sten arbeiten, und mit ihrer Arbeitsamkeit denen Kindern ein gut xempel geben.

§. XVI. Auf der Kinder ihre Sachen, Kleidung und Wäsche soll sie ißig helffen acht geben, damit nichts verlohren, noch sonsten verderbet rde.

§. XVII. Zweymal soll sie wöchentlich die Mägdlein auf den Köpffen d in Kleidern reinigen, welches, wo es nicht gehindert wird, des Mitt-

wochs und Sonnabends ordentlich geschehen kan. Solte es bey manchen Kindern nöthig seyn, könte es mehrmals geschehen.

§. XVIII. Nach fünff Uhr früh soll sie auffstehen, und die Kinder wecken, hernach die Kleinen helffen anziehen, und alle sich waschen lassen, damit sie um sechs Uhr beym Morgen-Gebet seyn können.

§. XIX. Um 9 Uhr Abends nach dem Abendgebet soll sie die Kinder, die Kleinen auch wohl eher, wieder zu Bette führen, da sie denn bey ihnen auch schlaffen und zugleich auch auf ihre Betten mit acht haben soll.

§. XX. Und weil insonderheit wegen Feuers und Lichts eine grosse Sorgfalt und Vorsichtigkeit nöthig ist; die Kinder aber in diesem Stück noch unverständig und unachtsam sind, so fället alle dieserhalben zutragende Sorge auf sie, und wird von ihr gefordert werden, wenn die Kinder hierinn etwas versehen solten. Daher soll sie keinem Kinde gestatten, daß es mit dem Lichte in der Schlaff-Kammer, Stube oder anderswo umhergehe oder das Licht schneutze und den glimmenden Docht hieher oder dorthin werffe; auch soll sie selbst alle Fürsichtigkeit hierinn erweisen, und das Licht, wenn sie die Kinder zu Bette bringet, nie anders als in der Laterne bey sich führen, auch alle Abende vor Schlaffen-Gehen nach dem Feuer im Ofen sehen, und die Ofen-Thüren zumachen.

Instruction des Inspectoris scholarum.

§. I. Der Inspector scholarum soll vor allen Dingen fleißig vor das gantze Schulwesen beten, und Gott so wol um Weisheit, die Inspection zu seinen Ehren und der Jugend Besten zu verrichten, als auch um Segen und Gedeyen anruffen.

§. II. Soll er wohl zusehen, daß tüchtige, gottseelige und exemplarische studiosi denen Kindern als Praeceptores vorgesetzet werden, und wo er mercket, daß einer oder der andere sich nicht darzu schicket, noch auch sich bessert, soll er mit Consens des Directoris ihn bey zeiten wegschaffen, und einen andern an seine Stelle ordnen.

§. III. Die neuen Praeceptores soll er mit Gebet einführen, und den Kindern vorstellen, mit der Erinnerung, daß die Kinder ihnen gehorsam seyn sollen.

§. IV. Soll er die Schulen fleißig besuchen, und zusehen, ob die Praeceptores ihre Stunden richtig abwarten, und nach der vorgeschriebenen Art fleißig informiren.

§. V. Soll er die neuankommende Kinder anweisen, in welche Schule sie gehen sollen, und sie ermahnen, denen Praeceptoribus mit einem Handschlag Gehorsam zuzusagen, und fleißig die Schule zu besuchen.

§. VI. Soll er denen Praeceptoribus in gebührender Zucht beystehen, und wenn einige wichtige Klage über ein und ander Kind geführet wird, in seiner Gegenwart bestraffen lassen.

§. VII. Soll er wöchentlich mit denen sämptlichen Praeceptoribus zu einer gewissen Zeit Conferenz halten, und dabey mit ihnen singen und beten, und nach Gelegenheit sie so wol in genere als in specie ihrer Pflicht erinnern.

§. VIII. Damit die Kinder erwecket werden, soll er monatlich in [illegible] Schule nach der andern ein kurtz Examen speciale halten, und [illegible] nach etlichen Monaten mit Vorwissen des Directoris ein Examen [illegible]erale anstellen.

§. IX. Und damit alles desto besser beobachtet werde, soll er, wo [illegible]glich, auch einen oder mehr Vice-Inspectores haben, die mit ihm gleiche [illegible] und Fleiß anwenden sollen.

Was von denen Informatoribus zu observiren.

§. I. Es sollen die Informatores fürnemlich und in allen Dingen [illegible] den Hauptzweck sehen, nemlich die Kinder zu einem wahren leben[illegible] Erkäntniß Gottes und ihres Heylandes Jesu Christi zu bringen, [illegible] dahero gewiß wißen, daß eine jegliche Seele, die man ihrer Pflege [illegible]vertrauet, ihnen auff ihre Seele gebunden wird; also daß Gott eines [illegible] Kindes Blut von ihrer Hand fordern werde, so durch ihre [illegible] und muthwillige Verwahrlosung verlohren gehet.

§. II. Dannenhero soll sich ein jeglicher wohl prüffen, ob er selbst [illegible] rechtschaffenen Grund in seinem Christenthum geleget, also daß die [illegible]gend nicht allein den Anfang Christlicher Lehre von ihme faßen, son[illegible] auch ein Exempel und Fürbild, dem sie nachfolgen können, an ihm [illegible] mögen, und er alles sein Thun und Laßen nicht allein für Augen, [illegible] den Menschen zu gefallen, sondern als vor dem Angesichte Gottes [illegible] der Wahrheit führe: allermaßen auch keiner zu einer Information ge[illegible] wird, als zu dem man ein solch Vertrauen hat. Verstellet er sich [illegible] eine Zeit lang in eine äuserliche Schein-Frömmigkeit, so wird er [illegible] desto schwerere Verantwortung haben.

§. III. Wann der Grund eines rechtschaffenen Christenthums bey [illegible] fest geleget ist, so werden sie dann auch nicht Miedlings-Art an sich [illegible], die nur das ihre suchen, und es für eine Last achten, daß sie an [illegible] Jugend arbeiten, sondern werden rechte und getreue Hirten ihrer an[illegible]vertrauten Lämmer seyn, eingedenck, wie sie hier an denselben arbeiten, [illegible] werden sie an jenem Tage den Gnaden-Lohn von ihrem Ertz-Hirten [illegible]hristo Jesu empfangen, dessen sie sich selbst berauben werden, wann sie [illegible] Schul-Arbeit ungerne, als eine Fröhne und nicht mit Lust, treulich [illegible] fleißig, ohne alle Absicht auff einigen Lohn, allein zur Ehre Gottes [illegible] der Kinder Besten verrichten.

§. IV. Sie sollen bey ihrer anvertrauten Arbeit ihr Vertrauen nicht [illegible] eigene Kräffte und Geschicklichkeit, sondern bey aller anzuwendenden [illegible]reue auff Gottes kräfftigen Beystand und Seegen einig und allein [illegible]: und daher die Kinder gleichsam auff ihrem Hertzen zum stetigen [illegible]edächtnis vor Gott tragen und in allem ihrem Gebet für deren ewige [illegible]ohlfahrt hertzlich ringen, und Gott um das Gedeyen zu ihrer Arbeit [illegible]müthiglich anruffen.

§. V. Weil auch insgemein zu geschehen pfleget, daß die Meisten [illegible] Mangel hinlänglicher Erfahrung und recht göttlicher Liebe das Gute [illegible]ehr durch scharffe äußerliche Zucht zu erzwingen, als ihre Anvertrauten [illegible] im Geist der Liebe zu fassen, und mit väterlicher Treue, Gedult [illegible] Langmüthigkeit ihre Hertzen zum guten zuneigen, und also nicht [illegible]chtmeister, sondern Väter zu seyn suchen, wie denn sonderlich bey an-

noch jungen Jahren solcher väterliche Sinn und wahre Christliche Sa[nft]muth gar selten angetroffen wird: als haben die Informatores Gott [be]ständiglich und demüthiglich anzuflehen, daß er ihnen einen solchen [Va]ter=Sinn gegen die anvertraute Jugend in ihre Hertzen geben, und al[les] ungebrochene Wesen und Härtigkeit von ihnen nehmen wolle, dabey [sie] denn gewiß den Seegen Gottes erfahren werden; bevorab, wenn [sie] nebst solchem Vater=Hertzen gegen die Kinder auch eine rechte brüderli[che] Liebe selbst gegen einander haben, daß sie gerne einer von dem andern lernen und sich erinnern laßen, und also das Werck der Erziehung der Jugend in recht christlicher Einmüthigkeit führen. Und sollen sie au[s] eben demselben Grunde nicht mürrisch noch unfreundlich, sondern lieb[]reich, jedoch ernsthafftig gegen die anvertrauete Jugend sich bezeigen, u[nd] vielmehr durch solchen Weg als durch Stürmen und Poltern die Jugend zur gehörigen Stille zu bringen, trachten. Wie sie denn auch solche un[]partheyische väterliche Liebe lehren wird, daß sie unter denen Kindern keinen Unterschied machen, sondern es mit einem so gut, als mit dem andern meynen, und eines so wol als das andere treulich lehren, ver[]mahnen, bestraffen, wie auch mit aller Gedult tragen. Keineswege[s] aber würde mit solcher väterlichen Liebe übereintreffen, wenn sie Kinde[r] etwa aus Ungedult Ochsen, Esel, Narren ꝛc. heißen, oder ihnen son[st] übele Namen geben und unanständige Redensarten gebrauchen wolten, davon sie auch keine wahrhafftige Besserung zu gewarten haben werden.

§. VI. Dahero sollen sie zwar mit väterlicher Zucht und liebreiche[r] Sorgfalt über die Seelen der Kinder wachen, und an Ermahnen und Straffen nichts ermangeln lassen; jedoch so viel immer müglich ist di[e] Aufferziehung nicht mit Strenge und Härtigkeit führen, noch dem Affe[ct] des Zorns dabey im geringsten indulgiren, sondern sollen mit alle[r] Sanfftmuth und Süßigkeit suchen die Liebe Gottes in Christo Jesu ihnen vorzustellen, und also den Glauben in ihnen zu erwecken und eine Lu[st] und Liebe zum Worte Gottes sammt einer kindlichen Furcht für Got[t] in ihren Hertzen zu pflantzen.

§. VII. Die Ruthe sollen sie nicht gebrauchen, wo nicht zum wenig[]sten dreymal eine Warnung und mündliche Bestraffung vorhergegange[n] oder eine offenbahre Boßheit gespüret worden, da denn die Kinder nich[t] eben um des Lernens, sondern vornemlich um der Boßheit willen un[d] sonderlich, wenn sie lügen, zu bestraffen. Doch sollen die Praeceptore[s] auch die Ruthe in solchem Fall mit masse gebrauchen, daß die Kinde[r] nicht durch allzu strenge Zucht gantz abgeschrecket werden; sollen au[ch] den Kindern vorher ihr Verbrechen fein recht fürhalten, daß sie wissen warum sie gestrafft werden, auch wenn eine sonderliche Bestraffung eine[r] begangenen Boßheit fürgenommen wird, solches andern zum Exempe[l] fürstellen, bezeugend, wie ungern man sie also mit der Ruthe straff[e] und wie viel lieber man die Ruthe gar wegwerffen wolte, wenn sie nu[r] mit Worten sich wolten ziehen lassen. Sie sollen sie auch nach der ge[]brauchten Zucht die Hand geben, Danck sagen und Besserung angelobe[n] lassen.

§. VIII. Vor der nöthigen Bestraffung sollen sie zu Gott hertzli[ch] seufftzen, daß er ihnen dazu die nöthige Weißheit gebe, damit sie solc[he] nicht aus fleischlichem Zorn, sondern in erbarmender Liebe als Väter ve[r]

...en mögen, und daß er auch dazu seinen Seegen und Gedeyen geben ...e, damit der gesuchte Endzweck, nemlich der Kinder Besserung, möchte ...lten werden.

§. IX. Solten sie aber etwan hierinnen der Sache zu viel gethan ...en, und deswegen erinnert werden, sollen sie es sanfftmüthig anneh-...n und vorsichtiger werden, nicht aber es hernach noch ärger machen, ... die Kinder es entgelten laßen.

§. X. Wenn aber ein und ander Kind etwan was grobes pecciret, ...en die Praeceptores es in ein Büchlein umständlich aufschreiben, und bey der Visitation, so wöchentlich geschiehet, dem Inspectori zeigen, ...it die Bestraffung nach dessen Anordnung nebenst einer öffentlichen ...innerung geschehen, und es also bey den Kindern einen desto grössern ...chdruck geben möge.

§. XI. Was aber die Kinder betrifft, welche sich wohl anlassen, ...en die Informatores dieselbigen nicht mit unzeitigem Lobe stoltz machen, ...durch sie alles Gute in ihnen verderben würden, sondern sollen ihnen ...o öffters und mit desto mehrerer Liebe und Freundlichkeit die herr-...en Verheißungen, welche die Gottseligkeit hat, beydes in diesem und ... jenem Leben, für augen mahlen, wie nicht weniger die hertzliche Liebe, ... Christus gegen die Kinder hat, damit sie zu einer hertzlichen Gegen-...ebe je mehr und mehr erwecket und dadurch ferner aufgemuntert wer-...en, sich mit Lust und Freuden zur Kirchen und Schulen zu halten, und ...llen Gehorsam zu beweisen: wiewol durch dergleichen Evangelische ...ünde auch die Ungezogenen zum Guten anzufrischen sind.

§. XII. Von denen Lüsten der Jugend sind insgemein alle Kinder, ...doch insonderheit diejenigen, bey welchen sich dieselbigen bey ihren her-...anwachsenden Jünglings-Jahren am meisten zu äußern anfangen, mit aller Sorgfältigkeit abzumahnen, damit bey zeiten der Grund einer warhaffti-...gen Verläugnung alles ungöttlichen Wesens in ihren Seelen gepflantzet werde. Es ist ihnen zu dem Ende, sonderlich aus dem Grunde des göttlichen Worts zu zeigen, wie sie in der Welt nichts verläugnen kön-...nen, das sie nicht in Christo viel herrlicher solten wiederfinden: damit ...sie von der Beschaffenheit des wahren Christenthums zugleich einen rech-...ten Grund erlangen mögen.

§. XIII. Dieweil es auch leider öffters zu geschehen pfleget, daß sich die Kinder, wenn sie etwas Böses thun, auf das Exempel ihrer Eltern oder derer, die an Eltern Statt sind, beruffen, so haben die Informato-res in solchem Fall ihnen vorzustellen, daß man Gottes Wort zur Richt-...schnur seines gantzen Lebens und unsern Heyland zu einem Exempel und Vorbild alles seines Thuns und Lassens vorzustellen habe: dabey sie denn insgemein für böse Exempel zu warnen, die Eltern aber bey denen Kindern nicht zu verkleinern sind; vielmehr mag ihnen allemal gezeiget werden, wie sie sich sonst gegen ihre Eltern zu verhalten haben.

§. XIV. Sie sollen die Kinder auch fein in Moribus und guten Sitten unterrichten und lehren, wie sie sich gegen andere Leute fein ehr-erbietig zu bezeigen haben.

§. XV. Denen Kindern, die sonst vor den Thüren betteln gangen sind, oder noch gehen, muß fleißig inculciret werden, wie hochnöthig es

sey, daß sie ja nicht ihr Lebenlang das Bettel=Brod essen, sondern et
nützliches lernen, damit sie ihrem Nechsten dienen, und ihr Leben n
dem Willen Gottes führen: dazu ihnen dann auch Hoffnung gemach
werden kan, daß man sich ihrer annehmen wolle, sie auf ein gutes Han
werck zu bringen, wenn sie Gott fürchten und fleißig lernen. Auch k
man ihnen je zuweilen einige Exempel erzehlen, wie arme Kinder nü
liche und gute Leute worden, auch von Gott wohl im Leiblichen gese
net seyn.

§. XVI. Es ist auch nöthig, daß man ihnen fleißig vorstelle, w
für Sünden mit dem Betteln begangen worden. Z. E. wenn es ni
aus Noth geschehe, oder wenn der Mensch durch Betteln Geld und G
zu sammlen gedencke, oder das Gesammlete liederlich durchbringe, od
aus dem Betteln ein Hand=Werck mache oder dadurch versäume in d
Schule und Kirche zu gehen, oder wenn einem am Stücke Brod me
gelegen, als am Wort Gottes.

§. XVII. Doch sollen die Sünden, so unter dem Betteln pfleg
vorzugehen, nicht allzu special erzehlet werden, damit nicht einige a
solcher Erzehlung das Böse erst lernen, und es auch so machen, wie
ihnen erzehlet worden. Gottes Werck mag man herrlich preisen, ab
von den Wercken des Teuffels muß man gar behutsam reden. De
der Zunder darzu ist in dem menschlichen Hertzen, da es leichtlich fäng

§. XVIII. Es sollen auch die Informatores mit Fleiß darauff seh
daß insonderheit die Bettel=Kinder fein bey zeiten einen guten Gru
der Christlichen Lehre faßen, weil man ihrer nicht allzuwohl versichert i
wie lange sie solch Schul=gehen continuiren werden.

§. XIX. Es sollen sich die Informatores in allen Stücken nach d
ihnen fürgeschriebenen Schul=Ordnung und Instruction richten, und nich
nach eigenem Gefallen ändern, wenn sie aber meynen, daß in einem u
dem andern etwas verbeßert werden könte, mögen sie solches zu Papi
bringen und dem Inspectori überreichen; welcher in der wöchentlich
Conferenz auch die andern Informatores darüber vernehmen, und we
nichts Erhebliches dagegen eingewendet wird, solches dem Directori z
eröffnen hat, damit die nöthig oder nützlich befundene Aenderung m
dessen Consens introduciret, auch um der Nachkommen willen, bey d
Schul=Ordnung annotiret werde.

§. XX. Das Gebet, womit laut der Schul=Ordnung jedesmal d
Anfang und Beschluß zu machen ist, soll mit rechtschaffenen Ernst und i
gehöriger Stille verrichtet, und niemals zu lang gemachet werden.

§. XXI. Sie sollen auch ein Register der Kinder halten, und dab
schreiben, wenn und zu welcher Zeit sie in die Schule auffgenommen, w
sie heißen, wer ihre Eltern, wie alt sie seyn, was sie gekont haben, a
sie in die Schule gekommen zc. ingleichen sollen sie auch auffschreibe
wenn sie gar aus der Schule bleiben und Abschied nehmen, was sie bi
hero gelernet; welches alles füglich in eine Tabell gebracht werden ma
die bey dem Examine vorzuzeigen ist.

§. XXII. Auch haben sie Gott um Weißheit anzuruffen, die Gem
ther der Kinder kennen und unterscheiden zu lernen, damit sie deste beß
wissen, wie sie ein jedes gewinnen, und gelinder oder schärffer dam
umgehen sollen; auch damit sie die Fähigkeit der ingeniorum, und wo

[...]nderlich ein jegliches Kind geschickt seyn möge, erkennen, und man die [...]ben so Gott in ein jegliches geleget, recht erwecken und zum gemeinen [...]en anwenden könne. In dem Examine haben sie dann ein judicium [...]er eines jeglichen Kindes Gemüth und Ingenium, dem im vorigen §. [...]nnten Register beyzufügen, welches dann der Inspector Scholae nach [...]haltenem Examine ordentlich und fleißig beyleget.

§. XXIII. Sie sollen aber, so viel möglich ist, dahin arbeiten, daß [...]e Kinder nicht nur die blosen Worte des Catechismi und der Biblischen [...]prüche hersagen lernen, sondern daß sie auch den rechten Verstand von [...]em jeglichen faßen: auch sollen die Praeceptores allemal fleißig auff [...]e Ausübung dringen, und den Kindern wohl inculciren, daß das Wissen [...]icht genug sey, sondern daß ihr gantzes Leben damit übereinstimmen [...]üße.

§. XXIV. Auch sollen sie wohl auf die Kinder acht haben, daß sie [...]cht undeutlich, stammelend, mit abgestümmelten Worten, allzugeschwinde [...] beten, oder den Catechismum hersagen, dieweil sie durch dergleichen [...]ehler am rechten Verstande und Gebrauch des Wortes Gottes sehr ge[...]indert werden.

§. XXV. Es soll in den Classen der Armen-Schule kein Kind ein [...]uch mit nach Hause nehmen, sondern ein jedes Kind empfähet in der [...]chulen sein Buch, und wenn es ein anders gebrauchet, giebt es das [...]nige dem Praeceptori wieder und empfähet von ihm darauf das an[...]re; und wenn die Schule aus ist, oder ein Kind veniam bittet, heraus [...]u gehen, fordert der Praeceptor von demselben sein Buch wieder ab und [...]rwahret nach geendigter Schule alle Bücher in dem Schrancke, und [...]eget dem Praeceptori ob, wohl darauf zu sehen, daß ja keines davon [...]mme. Daher ihm auch bey seinem Antritt solche vom Inspectore der [...]chulen übergeben werden, er auch beym Abschiede dem Inspectori die[...]lben wieder überantworten muß.

§. XXVI. Dahero wenn auch die Kinder wieder in die Armen-[...]chule kommen, welche ihre Bücher mitbringen, so saget man ihnen, daß [...]e nur solche künfftig zu Hause lassen, und daselbst darinnen lesen sollen, [...]nd daß man ihnen in der Schule schon die nöthigen Bücher geben [...]erde.

§. XXVII. Jedennoch wenn ein Kind seinen ordentlichen Abschied [...]immt aus der Schulen, (es seyen Mägdgen oder Jungen) da es nem[...]ich so weit erwachsen, daß es zur Hauß-Arbeit oder auf ein Handwerck [...]ethan werden soll, so werden ihm seine Bücher, Catechismus, Psalter [...]nd Neu-Testament von dem Inspectore der Schulen mitgegeben, solche [...]u behalten, welches denn vom Inspectore aufgezeichnet und demnach vom [...]raeceptore bey seinem Abschiede nicht wieder gefordert wird.

§. XXVIII. Es soll aber ein solches Kind von seinen Praeceptori[...]bus, dem Inspectore der Schulen, und seinen Seelsorgern ordentlichen [...]bschied nehmen, und sich für die gute Zucht und Unterweisung bedan[...]ken. Darauf soll es der gegenwärtige Praeceptor erinnern des Guten, [...]as es bißhero gehört, es treulich ermahnen, daß es also glauben und [...]eben wolle sein Leben-lang, und sich solches zusagen und angeloben [...]ssen. Dann soll der Praeceptor alle Kinder aufstehen heissen, und mit [...]en Kindern ein hertzlich Gebet zu Gott verrichten für dieses Kindes

zeitliche und ewige Wohlfahrt, und daß Gott alle Christliche Ki
Zucht ferner aus Gnaden seegnen wolle. Zuletzt soll der Praeceptor
Kind ermahnen, ob es gleich aus der Schulen bleibe, doch die öffen
Catechisation in der Kirche nicht zu verlassen, sondern derselbigen f
beyzuwohnen, daß es das Gute nicht wieder vergesse, so es in
Schule gelernet.

§. XXIX. Es sollen die Kinder einer jeglichen Schule so wol ti
in die Bet-Stunden und Catechisation, als auch Sonntags und zu
derer Zeit in die Predigten von denen Praeceptoribus geführet we
die sie also ordentlich in die Kirche bringen, zur Stille und Aufi
samkeit mit Vorhaltung der Allgegenwart Gottes anmahnen, und
acht haben sollen, daß sie fein beysammen bleiben und nicht neben
Kirchen hingehen. Auf den Sonntag nach der Nachmittags-Predig
ihnen nach Anweisung der Schul-Ordnung, ehe sie in die Bet-S
gehen, etwas erbauliches aus Gottes Wort oder eine geistliche Hi
vorgetragen werden.

§. XXX. Diejenigen, welche die Kinder zur Kirche führen,
auch in der Kirche, sowol in der Bet-Stunde, als unter der Pr
bey ihnen bleiben, und sie zur Aufmercksamkeit anhalten, (auch wenn
Catechisation aus ist, sie auf die kleinen Bänckgen nieder sitzen la
und verhüten, daß keiner davon gehen oder sonsten muthwillen tr
möge.

§. XXXI. Es sollen die Praeceptores kein Kind ohne Vorw
und Consens des Inspectoris in ihre Schul aufnehmen, haben auch
zeit, doch sonderlich des Montags fleißig darauf zu sehen, daß keine
der aus des Rectoris Schule ausbleiben, und sich unter ihre Kinder
gen, als worüber sich jene möchten zu beschweren haben. Sollen
nach, wann sie sehen, daß ein Kind kommet, so sie vorhin noch ni
habt, solches genau examiniren, und nach dem sie befinden, daß es
hin in eine von beyden Ordinari-Schulen gegangen, solches keines v
annehmen, sondern gleich wieder nach Hause schicken.

§. XXXII. Die Praeceptores sollen sich ein jeder in seiner C
ein wenig vor dem Schlage einfinden, und da erwarten, biß sich
Kinder sammlen, und dadurch verhüten, daß die Kinder nicht, eh
Schul angehet, allerley Muthwillen unter einander, entweder auf
Hofe oder in den Classen verüben.

§. XXXIII. Es sollen sich die Praeceptores ja mit allem
hüten, daß sie den Kindern in der Schule nicht ungeziemende Fr
gestatten, z. E. wenn sie etwas mit den Vörderften vorhaben, da
Hinderften nicht plaudern, oder sonst Muthwillen treiben, Obst esse
welches zu verhüten die Praeceptores sich so viel mehr in acht ne
sollen, daß sie nicht neben der Information auch andere Dinge vo
men, z. E. zu schreiben, oder in einem Buche zu lesen, rc. als we
den Kindern Anlaß giebt, ihres theils auch andere Dinge vorzune
oder doch unachtsam zu seyn.

§. XXXIV. Wenn ein Kind ausbleibet, soll der Praeceptor
hinschicken und bey den Eltern oder im Hause, da das Kind ist,
frage thun lassen, was die Ursache des Aussen-Bleibens ist.

§. XXXV. Wenn man mercket, daß die Eltern ihre Kinder ohne Noth von der Schule abhalten, sollen die Praeceptores dieselben besuchen, ihnen freundlich zureden, damit sie ihre Kinder an ihrer geistlichen Wohlfahrt und an ihrem Lernen nicht hindern, sondern desto fleißiger in die Schule schicken mögen. Sie, die Praeceptores, sollen auch ohne dem Gelegenheit suchen, die Eltern zu besuchen und nachzufragen, wie die Kinder sich zu Hause verhalten, ob sie auch ihre Sprüche beten, gehorsam thun &c., welches, wenn es geschicht, bey Eltern und Kindern seinen herrlichen Nutzen hat, und manchem Mißverstande zwischen Eltern und Praeceptoribus, so gar leicht entstehet, vorgebeuget werden kan.

§. XXXVI. Wenn eine Wochen-Predigt ist, solle es den Kindern des Tages vorher mit Fleiß angesaget werden, daß sie vor der Predigt sich mit einander in der Schule einfinden, damit allda der Morgen-Seegen mit ihnen zuvor könne gebetet werden, und sie denn von den Praeceptoribus in die Kirche geführet werden, wie sonst in die Bet-Stunden. Nach der Predigt sollen sie denn von den Praeceptoribus wieder ordentlich in die Schule geführet und noch eine Stunde unterrichtet werden.

§. XXXVII. Des Sonnabends kan ihnen gleichfalls angesaget werden, daß sie sich des Sonntags frühe gleicher weise vor der Predigt einfinden und sich in die Kirche führen lassen. Ob sie denn gleich wegen mancherley häußlicher Umstände nicht alle kommen, noch strenge dazu anzuhalten seyn, soll dieses doch auch mit wenigem, so gut es seyn will, beobachtet werden.

§. XXXVIII. Wo etwan bey Kindern unterschiedliche Praeceptores sind und etwan von einem was versehen wird, welches ihm der andere gern sagen will, hat man sich in acht zu nehmen, daß solches nicht in Gegenwart der Kinder geschehe.

§. XXXIX. Wenn etwan ein Jahrmarckt einfällt, ist nöthig, daß man die Kinder vorher ermahne, nicht aus der Schule zu bleiben, noch etwan bey Marckt-Schreyern sich finden zu lassen, noch in Comödien zu gehen, sondern sich für allem Bösen zu hüten.

§. XL. Wenn hohe Fest-Tage einfallen, soll man vorher die Kinder auch fleißig ermahnen, sich nach den Feyertagen gleich wieder einzustellen und nicht deswegen die gantze Woche aus der Schule zu bleiben.

§. XLI. Auch hat man dahin zu sehen, daß man die Kinder, so viel immer möglich seyn will, von solchen Gelegenheiten abhalte, wo sie etwa unter andere böse Buben gerathen und zum Bösen verleitet werden können, wie denn oft geschicht bey Kirchmessen, Handwercks-Essen und andern Gelagen.

§. XLII. Es soll auch in einer jeden Schule alles fein reinlich und ordentlich gehalten, des Winters auch das Feuer wohl in acht genommen und das Gemach in mäßiger und gelinder Wärme gehalten werden.

§. XLIII. Es sollen alle Praeceptores der wöchentlichen Conferenz fleißig beywohnen und ohne die höchste Noth nicht davon bleiben, ihr wöchentliches Schulgeld aber des Sonnabends zu einer gewissen Stunde abholen.

§. XLIV. Es soll kein Praeceptor ohne Vorwissen des Inspectoris etwa verreisen, noch auch ohne dessen Consens einen andern an seine Stelle bestellen.

§. XLV. Wenn ein und ander Praeceptor seine Information (
giebt, so soll er mit denen Schul-Kindern, die er bißher informiret, n
mals hertzlich beten und sie seegnen.

III. Von der Information der Waysen-Kinder insonderheit.

§. I. Weil die Waysen-Kinder der völligen Auferziehung zu ge
sen haben, und des gantzen Tages unter guter Aufsicht und Anführ
gehalten werden, auch daher bey ihnen mehr ausgerichtet werden
als bey den übrigen armen Kindern, so ist deshalben ihre Informa
in einigen Stücken von der vorgesetzten Schul-Ordnung unterschieden

§. II. Im Sommer werden sie angehalten um 5 Uhr aufzuste
im Winter um 6 Uhr, und werden des Abends um 9 Uhr zu Bette
bracht. Sobald sie aufgestanden und ihre Kleider angezogen, wird
ihnen Bet-Stunde gehalten, damit nicht ihre Gemüther vorher zerstr
oder gar einige durch andere zufällige Verhinderungen vom Gebet a
halten werden. Das Gebet wird von denen Praeceptoribus mit il
verrichtet auf solche Weise, wie im vorhergehenden Capitel angez
worden. Ueber dem aber läst es sich bey solchen mehr und öffters t
daß sie ihre Noth mit ihren eigenen Worten Gott vortragen ler
worinnen ihnen denn der Praeceptor zum öfftern vorgehet, werden
insonderheit ermahnet und angewiesen, daß sie für ihre Wohlthäter
rechtem Ernst und Andacht zu Gott beten sollen, weil sie ihnen auf l
Weise, als durch ihr ernstliches Gebet ihre Wohlthat ersetzen kön
desgleichen wird ihnen auch öffters die Gnade, welche Gott an il
gethan, daß er sie also in der Furcht des Herrn und zu allem G
erziehen lasse, zu Gemüthe geführet, werden ihrer besondern Pflicht d
erinnert, und für allem Ungehorsam, Untreu, Unfleiß, Muthwillen
dergleichen gewarnet; von ihren Praeceptoribus wird auch das Ab
Gebet von 8 biß 9 Uhr auf gleiche Weise mit ihnen verrichtet und
dem Gebet je zuweilen ein Examen Conscientiae oder Prüfung mit
Kindern angestellet, wie sie den Tag hingebracht, wie sie sich gegen G
gegen ihre Vorgesetzte rc. bezeiget. Nach verrichtetem Abend-Gebet l
sie sich schlaffen, da denn bey den Knaben in jedem Schlaff-Gemach
Praeceptor, bey den Mägdgen aber, so allesamt in einem beson
Hauß und Gemach ihr Bettlein haben, die sogenannte Waysen-M
bleibet, und schläfft, damit viele Unordnung und Aergerniß, so unter
Kindern beym Aus- und Ankleiden vorgehen könte, verhindert w
Wann bißher Johann Arnds wahres Christenthum in den Wochen-
digten öffentlich erkläret worden, so ist anstatt des Neuen Testament
der Bet-Stunde frühe vom Praeceptore das Capitel, welches in der l
nung zu erklären vorgekommen, verlesen, und der Inhalt daraus kür
gezeiget worden, und die Kinder wurden zum andächtigen Gehör G
lichen Wortes angemahnet. Ingleichen wird am Sonntage frühe in
Bet-Stunde das Evangelium vorgenommen, damit sie dadurch zu
mehrerer Aufmercksamkeit zubereitet werden.

§. III. In der nächsten Stunde nach dem Morgen-Gebet wasche
sich, da bey den Knaben ihr Praeceptor, bey den Mägdlein ihre M
die Aufsicht dabey hat, damit alles recht und ordentlich zugehe. 9

... sie sich gewaschen, eßen sie das Morgen-Brod, und wenn solches geschehen, und von derselben Stunde noch etwas Zeit übrig ist, wird ihnen ... Spruch zu lernen auffgegeben.

§. IV. Von 7 biß 9 im Sommer und von 8 biß 10 Uhr im Winter waren sonsten ihre ordentliche Schul-Stunden. Das Gebet ist in der Frühe-Stunde schon mit ihnen verrichtet, werden also die Lectiones gleich mit ihnen, doch nach vorhergehendem kurtzen Gebeth und Ermahnung, angefangen und auf solche Weise mit ihnen gehalten, wie oben in der letzten Vormittags-Stunden angezeiget ist, werden auch auf solche Weise mit dem Gebet beschlossen. Des Nachmittags aber waren die ...ben Stunden, welche vor der öffentlichen Bet-Stunde hergehen, die ... Sommer von 5 biß 6 Uhr gehalten, im Winter aber weiter zurückgesetzet wird, ihre ordentliche Schul-Stunden, und wird es mit denselben ...ch mit ihnen nach oben gesetzter Schul-Ordnung gehalten. Anjetzo ...er, damit sie desto mehr arbeiten können, sind die Schul-Stunden meistens Vormittage.

§. V. In diesen Lern-Stunden aber sind nur beysammen diejenigen Kinder, welche lesen, schreiben, rechnen und den Catechismum lernen, und ... künfftig zu einem Handwerck sollen gethan werden. Diejenigen, welche in den obern Classen in Sprachen und andern Wissenschafften informiret werden, müssen frühe umb 6 Uhr in die Schul-Stunde gehen, ...ß sie daselbst in Sprachen und Wissenschafften unterrichtet werden, und ...rner aller guten Anführung genießen. Denn da werden sie zum Lateinischen, zum Griechischen und zum Hebräischen ꝛc. apart angeführet.

§. VI. Alle Waysen-Knaben werden des Sommers über dann und wann von einem Studioso Medicinae herbatim geführet, daß sie die Kräuter kennen lernen, welches sonderlich denen ein guter Vortheil ist, die mit der Zeit entweder Medicinam studiren oder zur Apotheker-Kunst kommen sollen. Diejenigen, die zu andern Künsten und Handwercken, als zur Buchdruckerey, Buchhandel und dergleichen sollen gebraucht werden, lernen zum wenigsten Lateinisch, Griechisch und Hebräisch lesen, auch im Lateinischen decliniren und conjugiren, damit sie ihren künfftigen Beruff, darinnen ihnen solches zu wissen, höchst nöthig ist, desto leichter antreten können.

§. VII. Weil auch einer, der nicht studiret, dennoch die Principia Astronomiae, Geographiae, Physicae, Historiae, und was seines Orts oder Landes Polizei-Ordnung sey, zu wissen wohl vonnöhten hat, wo er ein verständiger und dem gemeinen Wesen nützlicher Mann werden will, wird ihnen auch ausser denen ordentlichen Schul-Stunden neben dem, daß sie zum Stricken angehalten werden, gleichsam spielender Weise von allen diesen Wissenschaften das Nöthigste beygebracht, daß sie zum Exempel lernen, wie sie Gott aus der Natur erkennen und sich durch seine Wercke zu seinem Lobe reitzen lassen sollen, wie sie ein Land vom andern unterscheiden, wie sie reisen sollen, wie sie einen Acker messen oder theilen, wie sie den Calender brauchen sollen ꝛc. Es ist dieses das Fürnehmen gewesen des hochseel. Hertzog Ernsten zu Sachsen-Gotha, welcher nicht allein für diejenigen Knaben, welche nicht studiren, sondern zu Handwerckern, Künstlern und Kauffleuten gethan werden sollen, eine besondere Teutsche Schule geordnet, sondern auch zu solchem Zweck ein be-

sonderes Büchlein in teutscher Sprache, darinnen die Principia der vornehmsten und nützlichsten Wissenschafften kurtz verfasset sind, heraus geben lassen, welches Büchlein denn auch bißhero bey den Waysen-Kindern [illegible] gebrauchet worden.

§. VIII. Wie die Kinder essen, gekleidet, gereiniget und sonsten [illegible] leiblichen verpfleget werden, davon ist oben schon gehandelt worden.

§. IX. Die Leges aber, welche allen Waysen-Kindern vorgeschrieben worden, sind nachfolgende:

1. Die Gegenwart Gottes, der ein Vater ist der Waysen und sie an Leib und Seele versorget und erhält, soll einem jeglichen zu allen Zeiten und an allen Orten vor Augen seyn.

2. Nichts soll nach eigenem Willen, sondern alles in kindlichem Gehorsam gegen die Vorgesetzten geschehen, welche als Väter in allen Stücken sollen geehret werden.

3. Es sollen sich alle Kinder unter einander als Brüder und Schwestern hertzlich lieben, einander nicht verachten noch vexiren, nicht mit einander zancken, noch einander neiden, eingedenck, daß sie Gott mit einander angenommen und vereiniget hat, daß sie seine Liebe und Vorsorge mit einander erkennen lernen und sich auch unter einander hertzlich lieben.

4. Es sollen alle Kinder das Gebeth mit rechter Andacht verrichten, und insonderheit Gott vor ihre Wohlthäter, Fürgesetzte und alle arme Waysen und andere Elende und Nothleidende mit allem Ernst anruffen und Gott vor seine väterliche Vorsorge demüthig dancken und um fernere Liebe und Barmhertzigkeit anflehen.

5. Ein jedes Kind soll auffmercksam, fleißig, munter und frisch seyn, so wol in den Schulstunden, als bey der Arbeit, und soll sich vor aller Faulheit und Muthwillen hüten.

6. Es soll sich ein jedes Kind selbst fein reinlich halten und alle grobe und unanständige Sitten ablegen, hingegen bescheiden und ehrerbietig sein gegen alle Menschen. Euer Leben lang habt Gott vor Augen und in euren Hertzen, und hütet euch, daß ihr in keine Sünde williget und thut wider Gottes Geboth.

Instruction oder Regeln für die Praeceptores der Waysen-Kinder.*)

1. Gleichwie der Haupt-Zweck der Anstalten dieser ist, daß die Orphani zum Dienste Gottes und des Nächsten mögen auferzogen werden, so ist auch der gantze Umgang der Praeceptorum zur Erbauung in der wahren Gottseligkeit sorgfältig zu richten und fleißig zu sorgen, daß nichts einschleiche, so diesem Zweck zuwider ist.

---

*) Die Abschrift dieser handschriftlich im Archive des Halle'schen Waisenhauses vorhandenen Instruction verdanke ich der Güte des Hrn. Dir. Dr. Kramer in Halle. Ohne Zweifel von A. H. Francke ursprünglich verfaßt, ist sie von einer zweiten unbekannten Hand mehrfach verändert und vermehrt worden. In den ursprünglichen Text sowohl als in die Zusätze der zweiten Redaction hat Gotthilf Aug. Francke mancherlei Veränderungen geschrieben, welche wahrscheinlich der Zeit von 1740—1748 angehören. Der obige Druck gibt den Text in seiner ursprünglichen Fassung.

2. Die Gottseligkeit aber muß nicht eine bloß äußerliche oder nur
setzliche Ehrbarkeit, sondern in lebendiger Erkenntniß Jesu Christi ge-
ündet sein; als welches die Hauptsache ist, die ein Praeceptor durch
issige Betrachtung des Worts Gottes und Gebeth für sich und seine
inder zu suchen hat. Sonderlich siehet er in den Bethstunden mit den
indern und beym Vortrage des Worts Gottes jedesmal darauf, dabey
an alle Ausschweiffe und was darzu nicht dienet, sorgfältig zu vermei-
n; sich selbst stellet er dar als ein rechtes Fürbild der Heerde und be-
uget mit seinem gantzen Wandel, daß Christus sein Alles sey.

3. Des Winters und Sommers wecket er die Kinder früh um 5
hr auf, welches mit allen Kindern und Classen so zu halten ist, auch
it denen, so auf der Motions-Classe sind. Es ist aber allezeit wohl zu
serviren, daß der Praeceptor immer bey ihnen gegenwärtig sey, wenn
sich anziehen und waschen, damit alle Unordnung verhütet werde, und
get er die Kinder fleißig an, daß sie sich balde fein anziehen, damit sie
rechter Zeit sich zum Gebeth versammlen mögen. Wiedrigenfalls,
enn die Kinder entweder zu spät aufstünden, oder zuviel Zeit mit dem
ziehen zubrächten, würde das Gebeth, daran doch das meiste gelegen,
kürtzet oder nur obenhin verrichtet werden müssen.

4. Die Bethstunden selbst sowohl des Morgens als des Abends
nd ernstlich und erbaulich zu halten, etwa in folgender Ordnung:

1) wird ein Gesang abgesungen,

2) Bethet der Praeceptor und läßt von den Kindern ein Capitel
us dem N. T. zuweilen auch aus dem A. T. lesen.

3) Aus dem vorgelesenen Capitel kann der Praeceptor die Kinder
ermahnen und zu erwecken suchen.

4) Läßt man hierauf den Kindern den gewöhnlichen Morgen- und
bend-Segen samt etlichen Gebethen, die sie können, sprechen.

5) Hierzu wird entweder des Morgens oder des Abends ein Haupt-
ück aus dem Catechismo recitiret.

6) Hierauf schliesset entweder der Praeceptor selbst, oder auch ein
ind mit dem Gebeth aus dem Hertzen.

Hierbey ist noch zu mercken, daß des Sonntags, auch wenn sie
der Singstunde gewesen sind, anstatt des Capitel Lesen sie examiniret
erden können, was dieser oder jener sich gemercket hat, woher dann Ge-
genheit zu nehmen ist, sie zu erwecken, welches dazu dienet, daß sie
im fleißigen Zuhören einen Antrieb haben.

5. Des Sonntags hält der Praeceptor die Kinder an, daß sie alle
bald nach dem Aufstehen ihr Bette machen. Beym Aufstehen suchet
täglich zu verhüten, daß kein Kind in den Betten liegen bleibt. Wenn
sich angekleidet, so führet der Praeceptor bey Sommers-Zeit sie alle auf
n Hof und inspiciret, daß es ordentlich zugehe und keiner ungewaschen
ch ungekämmet bleibe. Des Winters waschen sie sich auf der Wohn-
ibe über einer Wanne, worunter eine stroherne Mutte gebreitet wird,
ß die Stube nicht so naß werde. Mit den Handquelen hält er Ord-
ng, daß die Scabiosi ihre besondern haben, damit die andern nicht in-
iret werden. Nachdem die Kinder sich des Morgens angezogen haben,
l der Praeceptor mit darauf sehen, ob sie das Halstuch recht umge-
n, die Schuh recht zugeschnallet, die Strümpfe glatt angezogen haben.

Denn wie Kinder auch darin gewöhnt sind, so halten sie sich auch her nach, wenn sie zu mehreren Jahren kommen.

6. Des Abends sind die Kinder um 9 Uhr zu Bette zu bringen da sie sich vorher alle auf den Stuben auskleiden bis auf die Schuh Hose und Brusttuch. Keinem ist zuzulassen, daß er den Brusttuch anbe halte, auch des Winters nicht, es wäre denn, daß er es wegen Schwäch lichkeit seines Leibes bedürffe und darzu Erlaubniß erbethen hätte. Unter deß sie sich niederlegen, bleibt der Praeceptor bey ihnen auf dem Schlaf saal, damit keine Unordnung fürgehe. Und weil 3 Praeceptores domestici sind, so können sie sich, wenn sie nicht sogleich mit schlaffen gehen wollen, untereinander vergleichen, wer dieses mal auf dem Bett-Saal inspection halten solle; welcher dann von einem Ende zum andern umhergeht und auf dem gantzen Schlaf-Saal wohl Acht hat, damit aller kindischer Muthwille verhütet werde: auch siehet der Praeceptor wohl zu, daß er kein Kind zurückläßet, sondern alle mit sich nimmt, er löschet das Licht selbst aus, ehe sie aus der Stube gehen, schliesset auch die Stube erst zu. Denn keinem Kinde zugelassen werden soll, allein oder selbander mit Licht oder ohne Licht zurückzubleiben, unter was Vorwand es auch immer sein möchte: sonderlich hat er des Sommers genaue Acht zu haben, daß sich kein Kind unten im Hofe unnötig aufhalte. weil es gar leicht verbothene Wege gehen und allerhand Unordnung daher entstehen kann. Deßgleichen verhütet er, daß nicht zwey bey einander im Bette schlafen mögen.

7. Insgemein sollen Praeceptores genaue Aufsicht halten auf Feuer und Licht sowohl in ihrem Museo als auf der Kinder-Stuben. Sollen daher die Feuer-leges sich und den Kindern wohl bekannt machen, selbige aufs genaueste observiren, und nicht zulassen, daß Kinder mit dem Lichte umher gehen, hier und dahin leuchten oder vorm Offen Fürwitz treiben sondern das Licht soll an seinen Ort unbeweglich hangen oder stehen und sollen die Kinder vom Offen gar wegbleiben: insonderheit ist sorg fältig zu mercken, daß ja der Praeceptor allezeit bey ihnen bleibe, damit nicht in seiner auch wohl kurtzen Abwesenheit das Licht verwahrlose werde.

8. Die Kinder müssen allezeit unter sorgfältiger Inspection gehalten werden, es sei auf der Stube, auf dem Hofe, auf dem Speise- oder Bett Saal, beym Kleiderwechseln oder bei der Reinigung, oder wo es auch sein mag, und sind ohne Noth auch nicht auf eine kurtze Zeit allein zu lassen, daher kann ein Praeceptor in den Freistunden kein Collegium be suchen. Es ist die Inspection nicht nur praesenti corpore, sondern auch praesenti animo und also treulich zu verrichten, daher ein Praeceptor nicht mit anderen zusammentreten, noch auch ambulando sich in einen langen Discours einlassen kann, vielmehr hat er seine Kinder nach dem Catalogo, so er auch wohl bei sich trägt, immer zu übersehen, es sei an der Stube, auf dem Hofe, in der Kirche, oder beim Spatziergehen oder sonst, ob sie auch alle daseyn, und wo eins fehlet, selbiges zu bemercken und zu examiniren, wo es gewesen. Ist ein Praeceptor auf der Stube hat er nicht nur zuzusehen, ob sie alle daseyn, sondern auch was sie machen, was sie lesen, was sie schreiben, denn es leicht geschehen kann daß ein Kind heimliche Briefe schreibet, oder in garstigen Büchern lieset

der doch nichts recht vornimmt, worin er ihm mit Rath, Warnung und
Abhaltung auch Vorstellung des Willens und der Allgegenwart Gottes
ich Befinden begegnen kann. Denn die sorgfältige Inspection ist der
gentliche nervus der Erziehung, daher niemand hierin nachlässig oder
mmode, sondern vielmehr durch die Gnade Gottes excitat und müh-
n sein soll, wie denn auch nach aller Möglichkeit dahin zu sehen, daß
r Praeceptor zu rechter Zeit da sey, wenn die Kinder aus der Schule
mmen, damit sie vor der Wohnstube nicht lange warten dürfen oder
ge allein auf der Stube ohne Inspection sein und Muthwillen treiben
gen. Durch hartes Bedrohen oder Bestraffen aber das erzwingen
llen, was man praesentia et inspectione accurata erhalten oder ver-
ten könnte, ist unverantwortlich.

9. Die Wohnstube muß beständig verschlossen gehalten werden unter
n Schul- und Frühstunden, auch muß keinem Kinde oder mehrern Er-
ubniß gegeben werden, allein darauf zu bleiben, oder unter der Schule
rauff zu lauffen, Bücher oder sonst etwas zu hohlen, wie ihnen denn
ne besondere Nothwendigkeit gar nicht zu verstatten aus der Schule,
rche pp. zu bleiben; ist ein Kind unpaß, wird es auf die Krancken-
lege zu genauerer Untersuchung seines Zustandes geschickt.

Das Auf- und Zuschließen gehört eigentlich unter des Praeceptoris
orsorge und ist den Kindern nicht zu vertrauen.

10. Es forschet ein Praeceptor Orphanorum zuweilen nach, ob auch
ner oder der ander die Schule oder Kirche möchte vorbeygehen; und
mmuniciret deßhalben bald mit dem Schul Praeceptore, bald gehet er
lbst vor die Classe, bald läst er durch einen Knaben nach diesem oder
nem fragen, damit alles Ausschweiffen möglichster Maßen möge verhü-
t werden.

11. Auf die Bücher, Kleider, Schuh, Strümpfe, Messer pp. und
les was sie haben giebt ein Praeceptor gleichfalls mit Acht, wie ein
chter Vater sich alles annimmt, daß sie nicht muthwillens etwas ver-
erben oder verlieren. Daher er ihnen alles als lauter Wohlthaten
Gottes anzusehen öfters vorstellet und sie zum rechten Gebrauch derselben
ermahnet. Er notiret alles in ein gewisses Buch, was ein jeder hat
nd bekommt, siehet auch dieselben Sachen mehrmals durch, damit sie
ichts davon verkauffen oder vertauschen, noch muthwillig verderben
ögen, zu welchem Ende gut ist nach Möglichkeit zu bemercken, wie Bü-
her und andere Sachen, besonders die etwas von Wichtigkeit, conditio-
iret und beschaffen sind. Es ist dieses nöthig, daß, so oft sie was
eues, es sei an Büchern, Kleidern, oder sonsten etwas bekommen, oder
in Novitius recipiret wird, die Consignation am gehörigen Orte alsbald
eschehe, denn der Memorie hierin nicht viel zu trauen ist. Ist etwas
n Büchern, Kleidern oder Schuhen zerrissen, hat der Praeceptor die
inder anzugewöhnen, daß sie es gleich erinnern, damit es bei Zeit, ehe
r Riß ärger wird, geflickt werden möge. Ingleichen kann er die Kin-
r anmahnen, daß sie selbst an ihren Kleidern etwas flicken, und ein
er ander Löchlein im Strumpfe zumachen lernen, damit nicht alles
bald zum Schneider dürfe gebracht werden, weil sie hernachmals, wenn
aus dem Waysenhause kommen, es nicht alles sobald zum Schneider
ngen können, sondern selbst zu flicken schon etwas gewohnt sind.

12. Auf die Reinigung der Kinder sieht der Praeceptor insofern mit, daß kein Kind sich derselben entziehe, und diejenigen, welche geordnet sind, die Kinder zu reinigen, solches nicht unterlassen, auch läßt er nicht mehr auf einmal in die Reinigungsstube gehen, als nöthig ist: er selbst geht auch hin und her, und siehet zu, wie es zugehe. Bey dem Wechseln der Kleider hat der Praeceptor gute Aufsicht und verhütet alle Unordnung durch seine beständige Gegenwart. Auch machet der Praeceptor den Kindern Gelegenheit, daß sie im Sommer ihre Füsse abwaschen von dem Schweiß und Unflath, damit die Strümpfe nicht so besudelt werden und der Schneider bei Flickung derselben nicht klagen dürfe.

13. In den Speise-Saal sind die Kinder Paarweise ordentlich und zu rechter Zeit einzuführen, beim Gebeth und Lesen in Stille und Aufmerksamkeit zu erhalten, und damit solches desto mehr geschehen möge können Praeceptores wohl nach der Mahlzeit einen und andern Knaben fragen, was gelesen worden: auch inspiciren sie auf ihre Mores beym Essen, daß sie sich gewöhnen fein ehrbar zu essen, nicht zu schmatzen, noch zu geitzig zu thun pp. und wird ein Praeceptor, wenn er auch zuweilen lieber für sich selbst zurück bliebe, doch wegen der so nötigen Inspection mitgehen und seine Stelle ohne Noth nicht einem andern überlassen, weil solche Mutation den Kindern gar nicht zuträglich. Der Praeceptor schneidet den Kindern das Brodt als ein Vater selbst für, und giebt ihnen, daß sie satt haben, verhütet aber dabey so viel geschehen kann, daß sie sich nicht überladen und davon ungesund werden, noch Brodt beistecken und umkommen lassen: auch hält der Praeceptor darin gute Ordnung, daß die Messer und Löffel wohl aufgehoben werden, daß keines verlohren werde.

14. Zur Motion sind alle Orphani fleißig anzuhalten, sowohl im Winter als im Sommer, damit sie nicht kräzig werden oder erkranken wenn sie auſſer den Schulstunden immer auf der Wohnstube sitzen müssen Im Winter können sie einige Handarbeit thun, als sägen oder mit der Handmühle mahlen; wozu ein munterer Praeceptor sie mit seinem eigenen Exempel anweiset. Im Sommer aber können sie entweder Vor- oder Nachmittags dann und wann bei gutem Wetter zur Erfrischung aufs Feld geführet werden. Dabey denn zu mercken, daß der Praeceptor es jedesmal entweder mit einem Zettel oder mündlich dem Inspectori anzeiget, und wenn dieser es aus gewissen Ursachen nicht für rathsam hält sollen sie nicht ausgehen, sondern zu Hause bleiben: Beym Ausführen selbst soll ein Praeceptor verhüten:

1) Daß er die Kinder nicht allzu weit führe, damit sie nicht zu lange ausbleiben, oder ein und ander schwaches Kind dadurch so sehr abgemattet werde.

2) Daß die Kinder keinen Schaden nehmen beym Wasser oder sonst auch nicht Schaden thun auf den Feldern am Korn oder auf den Wiesen oder im Busche.

3) Daß sie sich nicht überlaufen, noch zum Schaden ihrer Gesundheit auf die Hitze trincken. Dabey nimmt der Praeceptor Folgendes in Acht:

1) Daß er den Kindern etwa eine nützliche und erbauliche Hi

[...]ie erzählet oder sonst etwas aus der Physic von den Geschöpfen und [...]erken Gottes etwas vorsaget.

2) Daß er mit ihnen auch unter freyem Himmel ein erweckliches [...]ied anstimmt, oder zuweilen bethet.

3) Wenn sie auf dem Wege sind, so läst sie der Praeceptor in [...]ter Ordnung bei Paaren gehen; wenn sie aber an einen freyen Ort [...]mmen, so vergönnt er ihnen sich auch wohl eine Motion zu machen; [...]bey sie jedoch nicht schreyen, noch ungeziemende Dinge ausüben, sich [...] balgen, schleudern, damit die Furcht Gottes jederzeit unverletzt bleibe.

15. Vor und Nach der Mahlzeit Mittags und Abends, wann es [...]s Wetter und die Jahrs-Zeit zuläſſet, und sich es sonsten schicken will, [...]len die Kinder entweder in dem Hof-Platz umhergehen, oder um den [...]hegelegenen Acker herumgeführt werden, dabey denn der Praeceptor [...]desmal gegenwärtig ist und durch sorgfältige Aufsicht verhütet, daß sie [...]ht Muthwillen oder gar Boßheit verüben mögen.

16. Wenn ein Praeceptor an einem Kinde mercket, daß es etwas [...]wächlich oder kranck werden will, so zeigt ers sofort dem Medico an, [...]mit derselbe die nötige Verordnung thue, es auf die Krankenpflege [...]me, und mit Medicamenten und Pflege in Zeit versehen werde; und [...]eil insonderheit zur Frühlings- und Herbst-Zeit die Kinder zu laxiren [...]legen, so kann ein Praeceptor auch dieses dem Medico mit helfen er[...]nern, damit es nicht versäumet werde: auch kann der Praeceptor seiner [...]esundheit selbst wahrnehmen, und sich vom Medico, was nöthig ist, [...]ichen lassen. Noch ist zu mercken, daß der Praeceptor nicht leicht [...]em Kinde verstatte, auf die Kranckenpflege öfters zu gehen, die Kran[...]n zu besuchen, weil daher manche Unordnung zu besorgen ist: er selbst [...]er der Praeceptor besuchet die Krancken öfters, betet und spricht etwas [...]bauliches nach ihrem Zustande mit ihnen.

17. Ferner mercket ein Praeceptor wohl, daß er die Kinder nicht [...]icht und oft lasse in die Stadt gehen, unter was für Praetext sie es [...]ch begehren, weil sie nur Gelegenheit daher nehmen, auszuschweiffen. [...]doch muß er darin nicht allzustrenge sein, sondern nach Liebe und [...]eißheit alles recht zu temperiren suchen, es muß aber solches nicht ohne [...]ewissen und Consens des Inspectoris geschehen. Wenn aber ein Or[...]hanus gar verreisen will, so suchet er durch etliche Zeilen von dem Di[...]ctore Concession darzu, die Ursache solcher Reise untersuchet der Prae[...]ptor zuvor wohl, und dafern er nichts Bedenckliches findet, so unter[...]reibt er solchen Zettel, und schickt ihn zu dem Inspectori, welcher sich [...]ch unterschreibt, oder wo er etwas zu erinnern, setzet er es dabey. [...]ach erhaltener Concession wird der Knabe hertzlich erinnert, wie er sich [...]f der ganzen Reise zu verhalten hat, und wird ihm angezeigt, ein [...]ugniß von dem mitzubringen, bey wem, wo und wie lange er da ge[...]sen, damit dadurch alles Ausschweiffen möge verhindert werden: und [...] er über die Zeit, so ihm concediret worden, aussen bleibt, muß er [...] dem Herrn Directore neue Concession suchen, worüber der Praece[...]r zu vigiliren hat. — Es kann auch der Praeceptor bald anfangs, [...]n die Reise offenbar unnütz oder schädlich ist, an dem Knaben Vor[...]lung thun, daß er von selbst abstehe; will aber der Knabe nicht, läst

mans mit obgedachten notato bey der subscription auf des Herrn Directoris Decision ankommen.

18. Keinem Orphano, er sei groß oder klein, wird gestattet, Geld in seiner Verwahrung zu haben, sondern der Praeceptor nimmt es zu sich, und theilt es ihnen nach und nach aus, welche denn solche Einnahme und Ausgabe selbst aufzeichnen müssen. Sollte einer von den Kindern sein Geld bey jemand anders deponiren wollen, muß es mit Vorwissen und Consens des Inspectoris geschehen; da aber dennoch was an kleinen Posten nach und nach abgehohlet wird, dem Praeceptori gegeben ist, der nur allezeit so viel als nöthig auf einmal reichet.

19. In den Freystunden ausser der Schule sind zwar die Kinder nicht Stricte zum studiren anzuhalten (nach Tische sind sie gar davon abzuhalten) doch ist auch dahin zu sehen, daß sie nicht gar Müssiggang treiben oder lauter Allotria vornehmen mögen. Und wenn man an einem durch genugsame Observirung auch Conferirung mit den Praeceptoribus ihrer Classe gewahr wird, daß er sich zu nichts recht applicirет und das Beneficium nur zur Faulheit und gute Tage zu haben mißbraucht, ist es nach genugsamer Warnung anzuzeigen, als der dem Scopo dieser Anstalten ganz entgegen lebet. Will oder kann ein Knabe nicht studiren und erreicht doch die Jahre, ist er vorher zum h. Abendmahl zu praepariren und bey Zeit zu einer Profession oder Handwerck zu thun.

20. Der Praeceptor sieht auch darauf mit, daß es auf der Wohnstube reinlich und aufgeräumt sei e. g. der Tisch nicht voll Bücher, Papier oder dergleichen liege, und die Wand nicht mit Kleidern behänget sey, als welche auf den Kleider-Saal gehören.

21. Auf die Correspondent der Kinder ist fleissig Acht zu geben, und ihre Briefe, welche sie schreiben oder bekommen, durchzusehen, und hat sich kein Knabe unter keinerley Fürwand hierin zu eximiren. Es seyn die Briefe an die Eltern oder von den Eltern oder an wen sie wollen, so findet keine Exception statt. Dabey reflectiret der Praeceptor so wohl auf die Materiam als Formam oder Stilisirung des Briefes sonderlich daß sie nicht zum Nachtheil der Anstalten etwas hinschreiben, und sich dadurch mit Lügen und Undankbarkeit versündigen. Es kann ihnen hier nicht genug auf die Finger gesehen werden wegen des mancherley Betrugs, e. g. daß sie einen Brief zeigen und andere zurückbehalten, oder daß sie beym rein abschreiben oder Versieglung des Briefes noch was hineinschreiben. Es thut hierin der Praeceptor das seinige und läßt es nebst sorgfältiger Inspection an Ermahnung und Vorstellungen nach Gelegenheit nicht ermangeln.

22. Die Kinder sind insgesamt ad bonos mores und Ehrerbietung gegen jedermann anzuhalten, weil sie sonst von Natur sich schlimm gewöhnen: sind daher anzuhalten, daß sie die Treppen bescheidentlich auf und niedergehen, it. die Thüren nicht hart zuschlagen, it. mit den Stöcken, Schuhen, Strümpfen und Halstuch nicht so schlodderhaft gehen. It. hält sie an, daß sie ihre Nägel an Händen und Füssen abschneiden: auch sich jedesmal vor Tische kämmen und die Halstücher, Strümpfe, zurecht machen, Schuh abputzen, damit sie ordentlich gehen, wie man solches nebst anderer Anmerkung mehr in einem kleinen Sittenbüchlein findet.

23. Wenn ein Novitius ankommt, sind seine Sachen, Bücher, Klei-
z, und so er etwas Geld hat, bald an gehörigen Ort zu bringen.
in Coffre muß oben auf dem Bett-Saale stehen, noch ein Knabe seine
chen selbst und allein in Verwahrung haben aus gewissen Ursachen.

24. Wenn die Knaben etwa einen Kamm oder Messer, oder Schnäl-
oder Löffel nöthig haben, so untersuchet vorher Praeceptor, wo er es
ssen, ob ers verlohren oder liederlich durchgebracht hat, und so dieses
verweiset er es solchen billig mit Vorstellung, die Wohlthaten Gottes
zu mißbrauchen: und giebt ihm einen Zettel an den Oeconomum,
er aus dem Zettel schliesset, daß es schon untersucht sey, und ihm
n ein anders giebt.

25. Das Papier, welches den Kindern ausgetheilet wird, administri-
er Praeceptor also, daß er jedesmal beym Austheilen den Nahmen,
und Bogen anschreibe, auch sich zeigen lasse, wie sie das zuletzt em-
gene angewendet, damit man solcher Gestalt allen gar leicht mit un-
leichenden Mißbrauch verhüten möge; auf die andern Sachen, als
r-Spulen, Nehnadeln, Zwirn siehet er auch mit, daß es ordentlich
he, denn Kinder sind insgemein gern verthunlich oder unachtsam,
e Art sie denn gern immer an sich zu behalten pflegen.

26. Nach der gemachten Ordnung führt der Praeceptor die Kinder
rechten Zeit in die Kirche, damit sie nicht zu langsam kommen, und
dem Poltern ein Aufsehn oder Hinderniß unter der Predigt machen;
der Kirchen giebt er wohl auf sie Acht, daß sie nicht plauden oder
hwillen treiben, sondern in der Stille auf das Wort Gottes Acht
n und unter dem Singen fleissig mitsingen,). Nach der Predigt
alet er sie zu Hause in guter Ordnung und fragt was sie behalten
n und wiederhohlt also die Predigt zu ihrer Erbauung: Es suchet
Praeceptor öfters Gelegenheit, insonders von 6—7 und also vor
he, die Kinder zum Gebeth zu erwecken und aufzumuntern: ja in
i stellet er sich ihnen zum Fürbild dar.

27. Kein Kind muß über das andere ungebührlich erhoben, noch ein
mando über andere verstattet werden. Wie denn wohl zuzusehen,
der Praeceptor weder durch loben noch verhöhnen die Besserung hin-
, und wenn eine reelle Correction oder Bestraffung von nöthen ist
lbe weißlich und väterlich als von Gott verrichte, und sich ja hüte,
durch die Schläge den Kindern nicht einiger Schaden weder am
fe, noch an ihrer Gesundheit geschehe.

28. Da etwann eines Praeceptoris Respect von seinen eigenen oder
andern Kindern laedirt würde, hat er solches nicht gantz ungehindert
lehen zu lassen; andern Theils aber auch sich vor fleischlichen Affecten
hüten: er thut in solchem Fall wohl, wenn er es dem Inspectori
ige, daß er die Sache untersuche und nach Befinden abthue, damit
da es causa propria ist, nicht in vindictam propriam verfalle: er
t auch hierin verbis et re ipsa den Kindern zu zeigen, wie es ihm
t um sich selbst, sondern um Gottes Ehre und der Kinder wahres
l zu thun sei.

29. Es thut der Praeceptor wohl, daß er sowohl seine Instruction
auch die Leges der Kinder öfters durchlese, daß sie ihm recht bekannt
den und er die Abweichung davon gleich mercken und derselben ent-

weder allein, oder mit Zuziehung des Inspectoris abhelfen möge: au
lieset er die Leges den Kindern zuweilen vor und schärft insonderh
den Legem, dawider sie pecciren, wohl ein. Er ändert billig keine g
machte Ordnung ohne Vorwissen des Inspectoris und ordnet dafür etw
neues an. Wenn aber ein Praeceptor meinet, daß eines und das a
dere zu verbessern sey, kann er solches dem Inspectori sagen und mit ih
die Sache überlegen.

30. Die sämtlichen Praeceptores und deren Gehülfen vereinigen si
mit einander wöchentlich wenigstens einmal im Gebeth vor Gott u
suchen in Christo recht eins zu werden, für das Heyl der Kinder z
sorgen: unterreden sich zugleich mit wenigen, was sie für nöthig bish
angemerckt haben. Demnach ist sorgfältig zu vermeiden, daß nicht ei
jeder für sich so dahin gehe, und weder im Gebeth noch sonsten in Lieb
mit den andern zusammenfliesse, als wovon kein Seegen auf die Kinde
kommen kann und thun solche Gemüther besser, daß sie ihre Informatio
aufgeben, als daß sie dabei zu ihrem oder Kinder Schaden bleiben.

31. Es will nöthig und gut sein, daß ein Praeceptor ohne höchs
dringende Noth nicht verreise, wenn es auch nur eine kurtze Reise wär
sondern hierin das Heyl seiner Anverwandten bedencke. Ists aber nic
zu ändern, so hat er sich nach einem tüchtigen Vicario umzusehen un
selbigen dem Inspectori vorzuschlagen, der indessen seine vices vertrete, de
dann von allen Observandis Nachricht zu geben und sowohl die Leges de
Kinder als die Instruction des Praeceptoris derweilen zuzustellen ist.

32. Auch sind die öftern Mutationes der Praeceptorum den Kinder
sehr schädlich, daher ein Praeceptor, der diese Function im Nahmen Go
tes und aus Liebe zu Christo angenommen nicht sobald wieder suchet lo
zuwerden. Will es zuweilen und insonderheit anfangs etwas schwer he
gehen, hat er sich im Gebeth zum Vertrauen auf Gott zu erwecken un
zu glauben, daß ihm Gott nach seiner Verheissung, wo ers nur treulic
meint, mit aller Weißheit, Hülfe und Krafft beistehen werde.

33. Die Sorge für die Seelen lässet ein treuer Praeceptor sein
Hauptsache sein und zwar aus dringender Liebe Christi, in Betrachtun
des unaussprechlichen Seegens, der in Zeit und Ewigkeit daraus entsteh
wenn eine Seele gerettet und hergegen des unersetzlichen Schadens un
der schweren Verantwortung wenn seine Seele verwahrloset wird. E
achtet solche sowohl auf seine Seele gebunden zu sein, als ein öffentliche
Lehrer. Ist nun ein Praeceptor hierin treu, so hat er künftig ein frie
sames und fröhliches Gewissen, wo nicht, so verursacht er ihm selbst la
ter Morsus im Gewissen und kann nicht anders als mit Schrecken un
später Reue künftig zurückdenken.

34. Es kann ein Praeceptor ein Diarium halten und fleissig da
aufzeichnen, was unter den Kindern insgemein und an jedem besonde
zu mercken fürkommt, ob sie sich wohl oder übel verhalten, damit er a
Anforderung ein Zeugniß zu geben bereit sein möge: solches Diariu
kann auch seinem künftigen Successori sehr dienlich sein, die Gemüth
eher kennen zu lernen.

35. Beim Abschiede suchet der Praeceptor seine Kinder nochmah
hertzlich zu ermahnen, und göttlicher Gnade im Gebeth anzubefehlen; u
terläßt auch nicht, da er gleich von ihnen weg ist, noch immer für sie

then und den Seegen über sie bringen, und nachdem es sich thun läst,
hreibt er etwan noch einmal an Sie, und erwecket sie schriftlich, welches
o ein Praeceptor treu gewesen ist, nicht ohne Seegen sein wird.

36. Endlich soll ein Praeceptor nicht darauf sehen, ob ihm dies
er das insonderheit befohlen sei oder nicht, sondern soll in allen als
n Vater, ja als eine treue Mutter bey ihnen sein, und sich auf keiner-
y Weise ihnen entziehen, und gedencken, dies oder das kommt mir nicht
; Er ist eingedenk was dort Paulus saget: nicht mit Dienst vor Augen,
s den Menschen rc. Damit er auch in seinem Theil an jenem Tage
it Freuden sagen könne: Hie bin ich und die Kinder, die du mir ge-
ben hast.

Ordnung,

ie ich will, daß es mit denen Waisen-Mägdlein in dem neuen Hause stricte soll gehalten werden.*)

1. Frühe Morgens sollen alle Waisen-Mägdlein bald nach 5 Uhr
die große Mägdlein-Schule zur Betstunde kommen, welche ein gewisser
zu bestellter Praeceptor halten soll.

2. Alle Waisen-Mägdlein, kein einiges ausgenommen, sollen in ihre
ordentliche Schulstunden gehen, und Niemand soll sie ohne meine oder
s Inspectoris Concession davon abhalten, damit sie nicht im Christen-
um und Lernen versäumet werden. Hat aber etwa ein Mägdlein schon
viel gelernet, daß es die Schule nicht mehr nöthig hat, so soll es bald
i andere Leute in Dienst gethan werden. So lange es aber im Wai-
nhause ist, muß es beständig in die Schule gehen und bei den exami-
bus auch mit erscheinen.

3. Wenn ein und ander Waisen-Mägdlein, das aufgenommen wor-
n, sehr versäumet ist, daß es noch nicht wohl lesen kann, oder wenig
m dem Catechismo weiß, so soll es auch die fünfte Schul- oder Lern-
nde haben, damit ihm desto eher nachgeholfen werde.

4. Die Waisen-Mägdlein sollen nie allein gelassen werden, sondern
e Waisen-Mutter soll, außer den Schulstunden, allezeit bei ihnen sein.
ollte sie aber anderswo was thun müssen, so wird zu sorgen sein, daß
tweder die Aufseherin, oder sonst jemand Verständiges, so lange bei ihnen
eibe, damit aller Unfug, Unordnung und Muthwillen vermieden werde.

5. Damit die Mägdlein zu ihrer Gesundheit mehr Bewegung haben,
ch sie andern Leuten zu dienen desto geschickter werden mögen, so sollen
nicht nur spinnen, sondern auch allerhand andere häusliche Arbeit ver-
hten, als: kehren, scheuern, waschen, rollen, Holz tragen, Holz sägen,
asser tragen rc. und dazu sollen sie von der Mutter angewiesen wer-
n. Geschieht dieses, so werden sie nicht so leicht die Krätze, als wie
hero geschehen, bekommen.

6. Weil nun die ordentliche weibliche Arbeit ist spinnen, nähen,
cken; so sollen theils Mägdlein ordentlich zum Spinnen, theils zum
hen (daß sie nicht nur Creutz- und Mahler-Naht; sondern auch Hem-

*) Die obige Verordnung ist ebenfalls bisher ungedruckt und mir durch die Güte des Hrn. Dir. Dr. Kramer mitgetheilt worden. Sie ist um das Jahr 1720 verfaßt.

den, Hauben, Schürzen, Halstücher ꝛc. nähen, wie auch flicken lernen) theils zum Stricken (daß sie ihre eigene Strümpfe stricken) angehalten und darinnen unterrichtet werden.

7. In diesen dreien ordentlichen Arbeiten sollen sie zum wenigsten alle halbe Jahr, so oft ein examen solenne oder großes examen gehalten wird, abgewechselt werden, daß diejenigen, welche bisher gesponnen, nunmehr ordentlich stricken, und welche bisher gestrickt, nunmehr ordentlich nähen sollen, davon auch theils die Mahler-Naht zu lernen, täglich eine Stunde mit in die Nähstunde gehen sollen. Alle halbe Jahre soll mir ein Register gegeben werden, daß ich sehen möge, wie die Abwechslung geschehen, und welche Mägdlein es sind, die nähen, spinnen oder stricken.

8. Sie sollen alle nacheinander das ganze Haus, die Wohnstube und die Schulstuben alle Tage einmal, den Bet- und obersten Saal, wie auch den Hof wöchentlich einmal kehren und also alles fein reinlich halten.

9. Daher sollen sie auch alsbald frühe, des Sommers nach dem Morgengebet, des Winters aber, sobald es Tag wird, ihre Betten machen, damit, wenn fremde Leute herumgeführet werden, der Bett-Saal fein sauber aussehe.

10. Und weil ich nicht will, daß ein einziges krankes Mägdlein auf dem Bett-Saal liege, so soll, sobald eines krank wird, solches in die Kranken-Stube gethan werden.

11. Nicht nur sollen die Mägdlein, sonderlich die größesten und ältesten nach der Reihe täglich ihr Zinn, als: Schüsseln, Becher und Teller aufwaschen, sondern auch sie nebenst ihren Tafeln und Bänken wöchentlich einmal scheuern, auch die Schul-Tafeln und Bänke, wie auch die Treppen, so oft es nöthig, abwaschen und scheuern. Denn je reinlicher sie alles in dem neuen Hause halten, je lieber wird es mir sein, und je besser wird es den fremden Leuten gefallen.

12. Vier Tage in der Wochen sollen sie eine Stunde Holz sägen und abwechseln, daß theils das Holz zu- und wegtragen, theils den Sägebock und Holz halten, theils aber sägen. Die Mutter aber muß allezeit dabei sein.

13. Sobald es sein kann, sollen sie, sonderlich die größesten, nebst einer Waschfrau unter der Inspection oder Direction der Mutter, alle 8 Wochen einmal ihre Wäsche selbst waschen, trocknen, zusammenlegen und rollen. Daher soll ihnen, wenn es noch nicht geschehen ist, so viel Wäsche angeschaffet werden, das sie fünfmal das Wechsel haben.

14. Wenn ihnen Holz angeschaffet wird, sollen sie es mit einander im Stall tragen.

15. Und weil immer Wasser in einem Wasserständer im Vorrath sein soll, so sollen täglich ein oder zwei Mägdlein geordnet werden, daß sie das Wasser, so viel nöthig, tragen. Wenn gewaschen werden soll, müssen sie gleichfalls das Wasser dazu eintragen.

16. Und weil es auch sehr nöthig ist, daß die Mägdlein etwas zur Küchen-Arbeit angewöhnet werden, so ist mein ernster Wille, daß drei bis vier Mägdlein, die rein sind und keine Kräze haben, Kohl und Salat lesen, Möhren schaben und dergl., wenn es der Oeconomus ihnen hinüber in ihr Haus sendet, jedoch, daß sie die Schulstunden nicht versäumen, auch eine Abwechselung geschehe, daß es immer andere thun.

17. Wenn ihnen ein Stück Garten wird eingeräumet worden sein, so sollen die Mägdlein denselben unter der Direction ihrer Aufseherin oder der Mutter selbst mit graben, düngen, jäten, begießen und bestellen 2c.

18. Ob wohl die Mägdlein fleißig zur Arbeit anzuhalten; doch soll man mit den neu ankommenden Mägdlein im Anfange nicht so scharf verfahren, sondern mit ihnen eine Zeitlang Gedult tragen, bis sie es allmählig gewohnen. Auch soll die Mutter ohne mein Wissen und ohne des Inspectoris consens kein Kind mehr um der Arbeit willen schlagen.

19. Unter der Mahlzeit, sowohl Mittags als Abends, soll die Hausthür zugeschlossen, und unter solcher Zeit Niemanden leichtlich aufgethan werden. Auch soll außer dem Hause ohne mein Wissen Niemand etwas Essen geschicket werden.

20. Was das Kirchgehen betrifft, so sollen die Mägdlein alle miteinander nicht nur Sonntags Vor- und Nachmittag den Gottesdienst bei denen andern Mägdlein auf dem Saal beiwohnen, sondern auch in der Woche alle 14 Tage einmal des Freitags von der Mutter in die Glauchische Kirche geführet werden.

21. Zur Sommers-Zeit sollen sie bei gutem Wetter gegen Abend entweder vor oder nach der Mahlzeit wöchentlich einmal um ihrer Gesundheit willen von der Mutter in den Weinberg geführet werden, daß sie im Garten, so lange kein Obst darinnen ist, herumgehen, da sie sich entweder im Garten oder im Hof niedersetzen und ein oder 2 Lieder, sonderlich nach der Mahlzeit zu Gottes Ehren singen können. Des Sonntags aber soll solches um gewisser Ursache willen niemals geschehen.

22. Die Mutter soll sorgen, daß wöchentlich ein halbes oder ganzes Bund Stroh in das Secret komme, damit der Gestank vermieden werde. Und wenn es voll, soll sie es beim Oeconomo erinnern, damit der Mist bei Zeiten herausgezogen werde. pp.

August Hermann Francke.

---

b. Ordnung und Lehr-Art, wie selbige in dem Paedagogio zu Glaucha an Halle

eingeführet ist: worinnen vornemlich zu befinden, wie die Jugend nebst der Anweisung zum Christenthum in Sprachen und Wissenschafften, als in der Lateinischen, Griechischen, Ebräischen und Französischen Sprache, wie auch in Calligraphia, Geographia, Historia, Arithmetica. Geometria, Oratoria, Theologia und in denen Fundamentis Astronomicis, Botanicis, Anatomicis etc. auf eine kurtze und leichte Methode zu unterrichten und zu denen studiis academicis zu präpariren sey.*)

Sect. I. Kurtze Nachricht, wie das Paedagogium angefangen und bißhero fortgesetzet worden.

I. Gleichwie alle Anstalten, welche allhier zu Glaucha an Halle zum

*) Ueber die Einrichtung und Verfassung des im J. 1695 eröffneten Pädagogiums erschienen noch im 17. Jahrhundert verschiedene Berichte, welche Eckstein, a. a. O. S. 17 verzeichnet hat. Auf denselben beruht die obige ausführliche Ordnung, welche sich in A. H. Francken's, Oeffentl. Zeugniß vom Werck, Wort und Dienst Gottes 2c. S. 237 ff. abgedruckt findet. Vgl. Die Stiftungen A. H. Francke's in Halle. Festschrift zur zweiten Säcularfeier seines Geburtstages. herausgegeben von dem Directorium der Francke'schen Stiftungen. Halle, 1863. S. 157 ff.

Besten der Jugend gemacht worden, einen schlechten und geringen An[illegible]
gehabt, welche der gütige Gott nach und nach dergestalt geseegnet, daß [illegible]
mit der zeit also zugenommen, als man vorhero nicht vermuthet: also [illegible]
es auch mit dem Paedagogio zugegangen. Denn als einige christl[illegible]
Eltern Verlangen trugen, ihre Kinder unter einer guten Anführung [illegible]
sorgfältigen Aufsicht erziehen zu lassen und zu dem Ende um Johan[illegible]
des 1695. Jahres etliche Knaben von ohngefähr 6 oder 7 Jahren an-
hero sendeten: wurden dieselbe unterschiedlichen Christlichen und geschick-
ten Studiosis anvertrauet, welche sie zu sich auf ihre Stuben nahmen
und sie im Christenthum, in denen fundamentis der Lateinischen und
Hebräischen Sprache, im Schreiben und andern guten Wissenschafften
unterrichteten.

II. Dieweil nun Gott zu solcher Information, welche mit hertzlichem
Gebet, Fleiß und aller Treue verrichtet ward, Seegen verliehe, daß die
Knaben in kurtzen ziemlich proficirten: wurden alsbald mehrere Eltern
beweget, ihre Kinder gleicher Anführung zu untergeben, daher nahm die
Zahl der Knaben zu, daß man nicht allein auf mehr Informatores, son-
dern auch auf eine förmliche Einrichtung des gantzen Wercks bedacht seyn
muste. Diesem nach ward ein ordentlicher Aufsatz gemacht, worinnen
weitläufftig enthalten war, wie das Werck fortgeführet werden solte; es
wurde auch darinnen denen Praeceptoribus vorgeschrieben, was vor einer
Methode sie sich sowol bei der Information, als übrigen Umgange mit
denen Kindern gebrauchen solten. Dieser Aufsatz ist bißhero das Fun-
dament gewesen, wornach man sich meistentheils gerichtet; denn ob gleich
mit der Zeit bey veränderten Umständen, darinnen vieles müssen geän-
dert werden, hat man ihn dennoch als eine stete Richtschnur beybehalten,
die Praeceptores darauf gewiesen und ihn öffters durchgegangen.

III. Damit aber alles vorgeschriebener massen aufs genaueste obser-
viret werden möchte, wurde vor nöthig befunden, einen Inspectorem zu
ordnen, der auf alles fleißige Acht hätte, auf tägliche Verbesserung be-
dacht wäre, mit denen Praeceptoribus fleißig conferirte, die angemerckten
Fehler und Unordnungen zeitlich abthäte, oder selbige nach Beschaffenheit
der Wichtigkeit dem Directori meldete.

IV. Hiernechst wurden die Knaben nach ihren unterschiedenen pro-
fectibus in unterschiedliche Classen vertheilet. Bey der Lateinischen Sprache
wurden 4 Classes, bey der Hebräischen und Griechischen Sprache aber,
bey der Theologie, Geographie, Historie, Arithmetik, Mathesi nur 3 Clas-
ses gemacht. Dabey wurden sie auch in der Calligraphie und Musica
vocali geübet; sie wurden des Sommers bey bequemen Wetter aufs Feld
geführet und damit zugleich in der Botanik unterwiesen; sie wurden zu
unterschiedlichen Handwerckern geführet, damit sie die Instrumenta kennen
und so wol Teutsch als Lateinisch nennen lerneten, und damit es nicht
an motu corporis fehlen solte, wurden 5 Drechsel-Bäncke gebauet, und
die Knaben von einem Meister im Drechseln wechselsweise unterwiesen.

V. Indeß fing auch die Naturalien-Kammer an mehr und mehr zu-
zunehmen, daß man einen sonderlichen Schranck dazu verfertigen und also
anrichten muste, daß die Sachen darinnen ordentlich in einem gewissen

dem Paedagogio zugehörigen Gemach aufgestellet werden konnten; nachdem aber dieselbe sich vermehrete, ist ihr nunmehro um besserer Bequemlichkeit willen in dem neu-erbauten Waysen-Hause ein geschickter Platz eingeräumet worden. In diese Naturalien-Kammer wurden die Knaben zuweilen geführet und ihnen die darinnen befindliche Stücke selbst gezeiget, damit ihnen dadurch nach und nach ein Anfang von der Erkäntniß der Historiae naturalis beygebracht werden möchte.

VI. Auf diese Weise ward das Werck etliche Jahre fortgeführet. Als man aber mehr und mehr innen ward, daß damit denen fähigen und muntern Gemüthern zwar mercklich geholffen würde; die langsamen und trägen ingenia aber durch die Vielheit derer Dinge, die sie zugleich tractirten, sich confundireten und also zurückeblieben, suchte man dieser Ungelegenheit zeitlich abzuhelffen, absonderlich da sich nunmehro der numerus schon bis auf 70 Knaben vermehret hatte. Ward demnach Anno 1698 im October der Methodus geändert und also eingerichtet, daß ins künfftige ein Knabe nicht mehr, als dreyerley auf einmal tractiren solte. Dagegen solte der gantze Sonnabend, worzu man hernach auch die Mittwoche nahm, zur Repetition gewidmet seyn, damit die Knaben, was sie einmal gefasset, nicht wieder vergessen möchten. Solcher gestalt ward denen tardis ingeniis gerathen, und die hurtigen hatten auch keinen Schaden davon, denn wenn sie in einem studio genugsam geübet waren, konte ein anders mit ihnen angefangen und sie darinnen wieder desto geschwinder fortgeführet werden.

VII. Diese neue Einrichtung des Paedagogii wurde darauf deutlich zu Papier gebracht, und sodann im Februario des 1699. Jahres zum Druck befördert; derselbigen wurden noch die praecipua Capita, quibus Paedagogium Glaucha-Halense differt a plerisque Scholis publicis, die wohlgemeinte Erinnerungen an die wertheste Eltern, welche ihre Kinder im Paedagogio erziehen lassen, eine Specification der Lectionum, eine Specification der Bücher, die nach und nach gebraucht werden, und eine Specification der Unkosten beygefüget.

VIII. Nachdem aber in jetztgemelter Einrichtung des Paedagogii einige Dinge von unterschiedenen nicht recht waren verstanden worden, ward denen gemachten dubiis Anno 1700 mit Herausgebung einer Erläuterung der Einrichtung abgeholffen, worinnen zugleich, in was vor Ordnung das Werck fortgeführet würde, noch klärlicher an den Tag geleget ward. Dieweil nun die Erfahrung lehrete, daß dieser Methodus bey der Jugend großen Nutzen schaffte, ist er bißhero, so viel die Haupt-Sache betrifft, also verblieben; es wird auch unter Hoffnung ferneren göttlichen Segens künfftig damit continuiret werden. Zu solchem Ende hat man alles, was jemals vom paedagogio ediret worden, aufs neue übersehen, was nach und nach verbeßert worden darinnen geändert und im gegenwärtigen Tractat einem jeden zur Nachricht herausgegeben; daß also der Leser hier beysammen und zwar revidiret findet, was vorhin in unterschiedlichen kleinen Schrifften vertheilet gewesen, auch über dieses die Methode, so besonders in jeden Sprachen und Wissenschafften gebrauchet wird und vorhin noch gar nicht ediret ist, mit beygefüget worden.

Sect. II. Von der Einrichtung des Paedagogii.

I. Daß an christlicher Erziehung der Jugend der Kirche Gottes u
dem gemeinen Wesen sehr viel gelegen sey, wird von keinem Mensch
in Zweiffel gezogen; es ist aber dahero so vielmehr zu beklagen, daß
die öffentliche Schulen, woraus künfftig alle Stände besetzet wer
sollen, so wenig Sorge getragen wird, da die Erfahrung es leyder
nugsam bezeuget, daß ohne deren Verbesserung dem eingerissenen all
meinen Verderben nicht gewehret werden könne. Es kömmt zwar die
Boßheit der Menschen nicht hauptsächlich her aus Mangel
guter Aufferziehung oder aus gegebenen Aergernissen,
sondern vielmehr aus dem innerlichen bösen Samen des
menschlichen Hertzens; doch gelanget der böse Saamen durch üble
Aufferziehung zur bösen Frucht und muß derowegen die Jugend durch
gute Erziehung zur heiligen Uebung der Gottseeligkeit und zum Streit
wider die innerliche Boßheit angewiesen werden: welches denn durch
wohl eingerichtete Schulen am besten erhalten werden kan. Denn obwol
weder der da pflantzet, noch der da begießet, etwas ist, sondern allein
Gott, der das Gedeyen giebet, so muß doch pflantzen und begießen auch
seyn; Gottes Gnade thut zwar alles, wir aber sind dennoch an die Mittel gewiesen: worunter die Schulen allerdings mit zu referiren sind.

II. Denn gesetzt, daß alle öffentliche Schulen dem Grunde
nach von Menschen, wo nicht aus gar bösen, doch aus
menschlichen und heydnischen Absichten erfunden wären:
so ist doch irrig, daher zu schließen, daß ihnen der getreue Gott deswegen
seine Gnade entziehen werde. Wenn eine Sache gut ist, bindet sich Gott
nicht an den Anfang, sondern er siehet auf die gegenwärtige Beschaffenheit,
und wo nur jetzo das Böse von dem Guten abgesondert wird, giebt er
Gnade dazu. Sonsten würden alle geistlichen Handlungen ohne Gottes
Gnade seyn, wenn sie in Kirchen, welche von den Heiden erfunden worden,
verrichtet würden. Wie könte ein Professor Juris oder Philosophiae Gottes
Gnade hoffen, welcher ohne Zweiffel in einem solchen Stande lebet, der
nicht von Christo und seinen Aposteln, sondern von blossen Menschen und
wohl mehrentheils von Heyden eingesetzet worden? Es können nicht alle die
Anstalten verworffen werden, welche nicht von Christo und seinen Aposteln
unmittelbar herkommen; wenn sie nur an sich selbsten göttlichem Willen
nicht zuwider sind oder die Erbauung hindern. Zumal da die Erfahrung
genugsam lehret, daß Gott öffters dasjenige, was die Menschen aus eitlen Absichten angefangen, durch seine weise Regierung seiner Kirchen zum
besten gewendet, daß es hernachmals derselben zu einem sonderbahren
Vortheil gedeyen müßen; wie solte er nicht vielmehr seegnen, was in
Auffrichtigkeit des Hertzens zu seiner Ehre und des Rechsten Wohlfart
angerichtet wird. Zudem sind nicht nur unter den Heyden, sondern auch
unter dem Jüdischen Volcke Schulen gewesen; und daß die ersten Christen Schüler unter sich gehabt, hat Herr Arnoldi in der Abbildung der
ersten Christen l. 6. c. 4. §. 15. seqq. angemercket. Wohl eingerichtete
Schulen sind nicht allein nützlich, sondern jetzo auch wegen des
grossen Verfalls der Menschen zur Wieder-Auffrichtung der wahren Gottseligkeit allerdings nöthig. Denn wenn man die Education der Kinder

[illegible] auf die Eltern wolte ankommen laßen, würde gewiß wenig gutes [illegible] zu gewarten seyn. Die meisten Eltern sind nicht allein wegen der [illegible]ordentlichen Liebe, die sie zu ihren Kindern tragen, zu einer rechten [illegible]ziehung untüchtig, sondern es können auch die wenigsten wegen ihrer [illegible] und anderer Umstände selbige abwarten und müßen sie ihre [illegible]der aus Noth andern unter die Hände geben, wenn sie gleich selbsten [illegible]schickt dazu wären; da es doch die wenigsten sind: wie man sich dis[illegible] nur auff die Erfahrung beruffen darff.

III. Wie nun bey einer guten Erziehung fürnemlich auff viererley [illegible] sehen, nemlich daß die Jugend 1. in der wahren Gottseligkeit, 2. in nöthigen Wissenschafften, 3. in einer geschickten Beredsamkeit, und zum 4. in äußerlichen wohlanständigen Sitten einen guten Grund legen möge, als worinnen das [illegible]ndament ihrer zeitlichen und ewigen Wohlfahrt bestehet: also ist auch [illegible] Paedagogium dahin eingerichtet, daß man diesen vierfachen Zweck [illegible]glichster maaßen erhalten möge.

IV. Dieweil aber zu einem solchen Wercke einige Unkosten erfordert [illegible]rden, ist gleich anfangs dazu eine Cassa constituiret worden, zu welcher [illegible] einen jeden Discipel eine gewiße summa Geldes quartaliter voraus [illegible]leget und davon fürnemlich das Salarium der Praeceptorum und der Stuben-Zinß genommen, wie auch Licht und Holtz gekaufft wird, (wie [illegible] der bey Cap. 4 angefügten Specification der Unkosten mit mehrern [illegible] ersehen ist) welche Cassa von einem, der selbst die Aufsicht mit über [illegible] Werck hat, gewißenhafftig und sorgfältig administriret wird.

V. Zur Information und Auferziehung der Jugend werden meh[illegible]theils von denen hieselbst sich auffhaltenden Studiosis, als welche man [illegible] besten kennet, solche ausgesuchet, welche 1. von Jahren nicht allzu jung: denn ob man gleich an das Alter nicht gebunden ist, auch [illegible] Apostel an keinem Orte die Jahre vorgeschrieben, noch Gott mit sei[illegible] Gaben sich darnach richtet; so sind dennoch bißhero mehrentheils [illegible] von 25 biß 30 und 32 Jahren zu Praeceptoribus ordinariis ge[illegible]brauchet worden; 2) welche in der Ubung eines rechtschaffenen Christenthums von guter Erfahrung, 3) in denen studiis fürnemlich, worinnen sie informiren sollen, gnugsam gegründet, 4) in denen sich eine Gabe, deutlich und gründlich zu lehren hervorthut, die auch 5) von gutem Verstande, Christlicher Bescheidenheit und guten anständigen Sitten sind, und 6) deren man sich nach Gottes Willen eine Zeitlang versichern kan. So es aber geschehen, daß einer [illegible] erwählet worden, an welchen man nachmals dasjenige, was man [illegible]hoffet, nicht antreffen können, hat man sich ihn bald wieder zu dimit[illegible]iren und die Stelle mit einem tüchtigen Menschen zu besetzen angelegen [illegible] laßen. Ob nun wol dergleichen Leute nicht in der Menge [illegible]ngetroffen werden, so hat es doch durch göttliche Gnade bey die[illegible]r Anstalt noch nicht daran gemangelt. Darzu bedienet man sich dieses [illegible]ortheils: So bald man ein Subjectum mercket, welches künfftig bey [illegible] Paedagogio zu gebrauchen seyn möchte; wird dessen Name annotiret, [illegible] dann so viel genauer alles sein Thun und Laßen observiret, damit [illegible] erst recht gewiß werde, ob er in einem solchen Grunde quoad ple-

tatem et eruditionem stehe, daß man ihme die Jugend sicher vertrauen k
Darauf wird es solchem Menschen bißweilen bald zu wissen gethan, daß
diese Reflexion auf ihn mache; und wenn er eine Inclination darzu sp
läst, giebt man ihm an die Hand, wie er sich dazu habilitiren könne,
nimmt auch von ihm, welches studium er am liebsten tractiren wolle;
mit so wol er sich dazu desto besser präpariren könne, als auch daß,
sich in specie darinnen eines künfftigen Informatoris zu versichern haben n
Solche mögen mit bey der wöchentlichen Conferentz der Informatorum er
nen; auch, wenn sie wollen, denen Lectionibus beywohnen, damit ihne
Methodus docendi bekannt werde, und sie eine Prudentiam erlangen, wi
Jugend weißlich fürzustehen sey. Bißweilen aber läst man sie vo
im Waysen-Hause oder andern Schulen eine Information verrichten,
läst sie eine oder die andere Lection im Paedagogio anstatt eines
ceptoris ordinarii halten; damit man sehe, was vor ein donum did
cum sie haben; bißweilen läst man sie auf etliche Tage zu einigen
ben auf die Stube ziehen, damit man prüfen könne, wie sie mit i
umzugehen wissen. Nach und nach giebt man ihnen auch einen lab
extraordinarium beym Paedagogio unter die Hände. Auf diese
wird zugleich verhütet, daß die Veränderung derer Praeceptorum
Untergebenen nicht so schädlich ist: auf bedürffenden Fall aber fehlet
guten Subjectis auch nicht, daß man nicht quid pro quo neh
darff. Daß sie aber des Hofes erfahren seyn müsten,
einige nöthig zu seyn vermeynen wollen) prätendiret man nicht
ihnen: es wird auch dieses requisitum nicht einmal von einem Pr
sore Publico erfodert: man ist zufrieden, wenn sie unter Leuten gen
und wissen, wie man der Jugend geschickt und weißlich vorstehen
Die Anzahl der Praeceptorum wird nach Nothdurfft vermehret oder
ringert. Wo es auch die Umstände erfodern, werden über die or
rios noch einige extraordinarii zur Information bestellet, deren G
der Inspector dabey zu prüfen pfleget, und sie nachmals zur ordi
Information in Vorschlag bringet.

VI. Ueber dem ist ein Inspector Paedagogii geordnet, der selbst
Information hat, sondern nur das gantze Werck in seiner guten Ord
zu erhalten und fortzuführen suchet; auf den Fleiß der Praecept
und auf das Zunehmen der Discipulorum so wol in der Gottes-F
als in Wissenschafften und guten Sitten acht hat; die Classes t
visitiret, wöchentlich examiniret, und sowol mit andern, als auch für
lich mit denen praeceptoribus conferiret, wie das gantze Werck imm
beßern Stand gesetzet werden könne; auch sonst alles dasjenige fl
beobachtet, was zu der Jugend Besten ersprießlich seyn mag. Und d
solcher Zweck desto weniger gehindert werde, suchet er ihm alsbald
seinem Antritt einen Adiunctum aus, der in bedürffenden Fall
Stelle vertreten könne.

VII. Die Praeceptores sind verbunden, auffs fleißigste zu observ
so wol was für Mängel sich bey dem gantzen Wercke hervorthun;
auch was wegen eines jeden Knaben insonderheit zu erinnern st
Solches tragen sie zusammen in ihre dazu gemachte Büchlein, wobei
gemeiniglich kürtzlich ihre Meynung setzen, wie dem angemerckten 1
am besten möge abgeholffen werden.

VIII. Wöchentlich, zum wenigsten einmal, läßet der Inspector die ...tlichen Praeceptores ordinarios und extraordinarios gemeiniglich auf ...n dazu bestimmten Tag zusammen kommen, sich mit ihnen theils von ... Verbesserung und guten Ordnung des paedagogii, theils von denen ...ndern Umständen eines jeden Scholaren zu unterreden; den Tag vor... aber müssen sie ihre obenermelte Büchlein dem Inspectori zuschicken, ...er die darinnen befindlichen Erinnerungen in ein sonderliches dazu ...mmtes Buch einschreibet. Daraus wird bey der Conferentz ein Punct ... dem andern denen praeceptoribus vorgetragen und abgethan. Was aber ... mehrer Wichtigkeit ist, wird dem Directori zur Decision anheimgegeben.

IX. Auch vigiliret der Director selbst für die stete Verbesserung die... Anstalt, erforschet fleißig, wie die Jugend mit ihren Informatoribus ...rieden, conferiret mit den Inspectoribus täglich: damit also allen Män...l, so man bey der Erziehung hie und da gewahr wird, möglichster ...en abgeholffen werde.

X. Die Praeceptores sind bißhero noch in etlichen nahe zusammen ...egenen Häusern logiret: (biß Gott etwa wohlhabender Leute Hertzen ...mal dazu erwecke, in so wichtigen zur allgemeinen Verbesserung abzie...den Wercke mit ihrem Vermögen beyzutreten, daß man ein eigenes ...mliches Hauß für das Paedagogium anschaffen könne, welches in vie... Stücken eine große Erleichterung und Förderung der gantzen Sache ...en würde, und werden einem jeglichen etliche Scholaren auff die Stu... zugegeben; ob sie gleich im übrigen ungleiche profectus haben ...gen: außer welchen auch einigen Discipulis andere feine und sitzsame ...ulosi in der Nähe auff die Stuben zugeordnet werden.

XI. Die Kost haben sie bey unterschiedenen frommen und erbaren ...uten, und mögen die Eltern nach Gefallen oder Vermögen einen Tisch quartaliter für 20 oder für 13 oder für 10 oder für 6 ...hlr. und 12 ggr. für die ihrigen erwehlen; da denn nach ... pretio die Kost unterschieden ist.

XII. Bey einem jeglichen Tische ist einer von denen Praeceptoribus ...dinariis zugegen, der um gleiches Kostgeld, so er von seinem Salario ...zahlet, mit speiset: welcher nicht allein die Jugend bey Tische in guter ...rdnung hält; sondern auch, wenn der Kost wegen etwas zu erinnern ...re, gehalten ist, es in Zeiten zu melden.

XIII. Bey sich ereignender Unpäßlichkeit einiger Scholaren ist nicht ...lein ein Medicus vorhanden, welcher auch auff bedürffenden Fall, mit ...em andern erfahrnen Medico und Professore Medicinae bey der Uni...rsität conferiret, sondern es ist auch zu solchem Behuff gnugsame An...dnung gemacht, daß in einer hierzu destinirten Stube, worüber die ...raeceptores zugleich die Auffsicht haben, denen Patienten eine Wärterin ...halten wird. Diese Stube wird von denen Praeceptoribus währender ...rankheit fleißig besuchet, und von ihnen dahin gesehen, damit es an ...ner Nothdurfft fehlen möge: wodurch auch zugleich verhütet wird, daß ...e Gemühter, sonderlich wenn sie genesen, durch die Freyheit nicht et...n wieder verderbet werden.

XIV. Zur Wäsche und übrigen Reinigung der Kinder, sonderlich der ...einern, sind auch gewiße Leute bestellet, und wird denen quartaliter ...as gewißes dafür gezahlet.

XV. Die zu Scholaren auffgenommen werden, müssen zum wenig das 9. Jahr erreichet haben, und im teutschen Lesen schon genug richtet seyn: zu groß ist keiner; weil der Unterricht biß auff die st Academica gehet.

XVI. Es haben die Praeceptores inspectionem communem alle und jede Scholaren, so daß diese ihnen allen gleichen Respect Gehorsam schuldig sind; ob wol einer nicht alle informiret, und jeder auff diejenigen, so er bey sich auf der Stuben hat, eine genau Auffsicht in gewissen Dingen haben muß. Dahero, wenn ein Praecep ordinarius anzunehmen ist, pfleget er von dem Directore Paedag sämtlichen Scholaren vorgestellet zu werden, welche ihm in seiner Gegen wart stipulata manu Gehorsam versprechen müssen.

XVII. Der Haupt-Zweck, welcher vornemlich bey dem Paedag gio intendiret wird, und worauff das übrige alles ziehlet, besteh darinnen, daß die anvertrauete Jugend nicht alleine i Grunde des Christenthums wohl unterrichtet, zur Er käntniß Gottes und ihrer selbst geleitet, und wie ma durch Christum zum Vater kommen solle, sorgfältig ang führet werde; sondern daß sie auch durch fleißige un liebreiche Ermahnungen und gute Exempel, welche, zuma bey der Jugend, das meiste auszurichten und bey denen Gemühtern gu festesten sich einzusetzen pflegen, zur würcklichen Ausübung der ge fasten Lehren möge erwecket werden.

XVIII. Hierzu trägt ein merckliches bey, daß man die Affecten un inclinationes derer Knaben auffs genaueste observiret. Zu dem En pflegen alle Praeceptores vor denen Examinibus die judicia quoad pie tatem, studia, affectus, mores et constitutionem corporis, von ihnen cuffzusetzen; welche nachmals zusammengezogen, und in ein sonderlich Buch getragen werden: damit man nicht nur wiße, wie sichs mit einen jeden von Zeit zu Zeit geändert habe; sondern daß auch einem jeden nach seinem Zustande desto besser begegnet werden könne. Denn man suchet nicht allein die Wollust und derselben anklebende Ko ben-Laster auszurotten; sondern man bemühet sich auch, den Hoch muth und Geitz etc. denen Kindern verhaßt zu machen und sie nach allen Vermögen davon abzugewöhnen. Die gar zu curieuse Untersu chung aber der Mixturen hält man vor unnöthig; denn di Regeln des Christenthums sind einfältig und allgemein; in der wahren Verläugnung lauffen alle Mixturen zusammen. Auch findet man nirgend daß Christus und die Apostel eine solche genaue Untersuchung der Mix turen vorgeschrieben haben. Inmittelst kan sich doch keiner dergestalt ver stellen, daß man nicht durch solche fleißige und genaue Observirung se nes Thuns und Laßens den Grund des Hertzens in kurtzen entdecke solte.

XIX. Man ist damit nicht zufrieden, wenn ein Knabe nur eine äusserlichen Schein der Frömmigkeit an sich nimmt und im Gemüthe un verändert bleibet. Denn obgleich Heucheley im gemeinen Wese nicht so großen Schaden thut, als ein liederliches ärger liches Leben, so reißet sie doch in der Kirche Gottes vielmehr niede als offenbahre Boßheit. Um deßwillen wird die Jugend von der Hei

ley nicht weniger, als von öffentlicher Gottlosigkeit abgemahnet, und
r bey aller Gelegenheit eingeschärffet, daß nichts äusserliches, wenn es
ch noch so gut schiene, ohne die Krafft Gottes im Hertzen vor dem
sehenden Auge Jesu Christi bestehen könne.

XX. Weil auch die Jugend sich selbst nicht zu guberniren weiß, und
her, wenn sie allein oder bey ihres Gleichen ohne Aufsicht gelaßen
rd, zum Müßiggang und zu Ausübung vieles Bösen Anlaß nimmt,
durch sie nicht allein an der Seelen, sondern auch zuweilen an der Ge-
ndheit und am Leben in Gefahr und Schaden gerahten können; so ist
h dieser Einrichtung eines von denen vornehmsten Hauptstücken, daß
e Untergebene stets in der Gegenwart und Aufsicht
rer Informatorum gehalten werden, wodurch nicht allein
hindert wird, daß die innerliche Boßheit äußerlich nicht ausbrechen
n; sondern weil ihnen alle Gelegenheit abgeschnitten wird, werden auch
innerlichen Begierden nach und nach geschwächet und die durch üble
ferziehung gewohnte Laster ihnen wieder abgewöhnet; auch verhütet
n dadurch, daß sie selten gestraffet werden dürffen; hingegen können
guten Ermahnungen zur Gottseligkeit viel eher anschlagen, sie auch
ßt in studiis viel besser proficiren, als wenn ihnen eine Boßheit nach
r andern auszuüben Gelegenheit gelaßen wird. Doch hat es nicht die
inung, als müsten sie deshalben stets auf ihrer Stuben bleiben; son-
n es wird ihnen nur keine Freyheit verstattet, dabey man sich besor-
n müßte, daß sie Böses begehen könten. Wie wol man auch hierin-
n denen Erwachsenen, von welchen man versichert ist, daß sie nichts
ses vornehmen werden, mehr zuläst als andern, von welchen man
sen nicht versichert seyn kann. Es pfleget zwar denen Kindern, welche
s einer wilden und gantz ungebrochenen Freyheit hieher geschicket wer-
n, anfänglich sehr beschwerlich zu fallen, daß sie unter solcher genauen
fsicht der Faulheit nachzuhängen und ihre böse Gewohnheiten auszu-
en verhindert werden; sie lernen sich aber mehrentheils bald darein
den; und weiß man zur Zeit noch kein Exempel, daß jemals ein
abe deshalben, wie von einigen übelgesinneten Leuten ausgesprenget
rden, in Desperation gerathen wäre.

XXI. Nechst dem werden die Scholaren in denenjenigen Wissenschaff-
n unterwiesen, welche sie dermaleins zum Dienste Gottes und
s Nechsten nützen können. Was man zu diesem Zweck vor un-
tzlich und unnöthig erkennet, damit läßt man die edle Zeit nicht ver-
hen. In der Information selbst befleißiget man sich der besten und
rtesten Methoden, wovon folgendes Cap. ausführlicher handeln wird.

XXII. Die Sprachen und Wissenschafften, so in dem Paedagogio
ctiret werden, sind nebst denen Büchern, so nach und nach gebrauchet
d angeschafft werden müssen, in unten beygefügter Specification zu
hen. Einem jeden Praeceptori werden einige gewisse Lectiones assig-
et, und die dazu gehörige discipuli angewiesen; die in denen Stunden,
er dociret, auf seiner Stuben oder in einem Auditorio, so besonders
zu destiniret ist, zusammen kommen.

XXIII. Die Classes discipulorum sind also eingerichtet,
ß einer nicht nur in eine Classe, wie es sonsten in Schu-
n gebräuchlich ist, sondern in unterschiedliche gebracht

wird. Denn es kan einer z. E. in der Lateinischen Sprache in
erste, in der Griechischen in die andere lociret werden, nachdem er
lich in einem grössere, im andern geringere profectus hat: und wird
darauf gesehen, daß einer in einer jeden Sache, darinnen er infor
wird, Commilitones von gleichen profectibus finden möge.

XXIV. Wenn eine Classe zu starck wird, und zu befürchten ist,
die Menge der Lernenden die profectus hindern möchte, so wird die
getheilet, und also noch einem die Information aufgetragen.

XXV. Es darf ein Scholar nicht mehr, als dreyerl
Dinge auf einmal und zugleich treiben, damit keiner mit
beit überladen, noch durch viel Zeit der Dinge confundiret, sondern
wenige mit desto grössern Fleiß und so viel gründlicher tractiret, u
hurtiger zu Ende gebracht werde. Es wird auch keiner eher
etwas anders gelassen, als biß er das erste wohl gefasse
Also mag einer zuerst lernen die Lateinische und Griechische, oder die La
teinische und Hebräische, oder die Lateinische und Frantzösische Sprache
wie es nemlich eines jeden Zweck und Umstände mit sich bringen:
nechst dem kann er im Schreiben oder in der Geographie, und we
dieses erlernet, in einer andern Wissenschafft informiret werden.

XXVI. Alle überflüßige Weitläufftigkeit, welche der Jugend me
schädlich, als nützlich ist, wird nach aller Möglichkeit vermieden; und
darauf gesehen, daß man das Fundament, und was nechst dem in jeder
Disciplin zu wissen nöthig, accurat inculcire, damit jede Disciplin
dem Examine, welches allemal nach Verfließung 16. Wochen pfleget g
halten zu werden, könne absolviret und die Untergebene so denn
einer andern angeführet werden. Damit man auch desto besser wah
nehmen könne, ob die Information ordentlich fortgehe, oder ob damit
langsam verfahren, oder gar zu sehr geeilet werde, wird alle 8 Tage ei
Buch herumgegeben, worein die Informatores notiren, wie viel von W
chen zu Wochen absolviret worden. Beym studio Mathematico, bey wel
chem man sich auf Einrathen des Herrn von Tschirnhausen Andr. Taquet
Element. Geometr. bedienet, kan man mit der Zeit von 16 Wochen nich
fertig werden, sondern es wird darzu ein gantzes Jahr erfordert, e
man damit zu Ende kommt: doch hat die Jugend auch keinen Schade
davon, sondern begreiffet dagegen in dieser Wissenschaft etwas gründliche

XXVII. Damit aber diejenigen, welche bereits eine Disciplin tract
ret, und eine andere angefangen, die erste nicht wieder vergessen möchte
wird selbige Mittwochs und Sonnabends justa serie repetir
Diesen Repetitions-Stunden müssen alle, welche jemals in solcher Disc
plin informiret worden, beywohnen. Auch ist der Informator gehalte
selbige so wol, als die ausführliche Tractation, vor dem examine zu a
solviren; damit nach dem examine nebst denen neuen Lectionibus z
gleich die Repetition wieder vom Anfange vorgenommen werden kön
Dieweil sich aber unter den Hauffen viele befinden, welche in der Wisse
schafft, die zu der gesetzten Stunde repetiret wird, noch nichts geth
haben, wird ihnen zu eben solcher Zeit, damit sie nicht müßig se
dürffen, von einem, oder wenn derselben viel, von mehrern Informato
bus, davon ein conceptus generalis beygebracht, z. E.
der Geographie werden ihnen die vornehmsten Länder und Königreic

ie Gräntzen, die Haupt-Städte ꝛc. gezeiget, dabey ihnen zugleich die Na-
men der regierenden Herren nebst ihrem Alter und Häusern und andern
merckwürdigsten Dingen inculciret werden. Auf diese Weise werden sie
präpariret, daß nachmals, wenn die Geographie mit ihnen accurater
durchgenommen wird, sie desto besser fortkommen können.

XXVIII. Von dieser Einrichtung haben so wol die muntere, als die
langsamen Ingenia guten Vortheil: jene, weil sie von den langsamen und
faulen nicht dürffen aufgehalten werden, indem sie eine jede Disciplin
in einer Zeit von 16 Wochen absolviren können; diese aber, daß sie um
jener willen, so eine Sache geschwinde fassen, nicht zurücke bleiben, noch
versäumet werden dürffen. Denn so sie es auch zum ersten mal nicht
gründlich gefasset, können sie es im andern Viertel-Jahre noch einmal,
und wenn es nöthig ist, zum drittenmal hören, biß sie es recht wohl
und gründlich begreiffen. Darauf können sie es alle 16 Wochen repeti-
ren, und dem Gedächtniß noch fester eindrücken.

XXIX. Aus solcher Einrichtung fliesset, daß diejenigen Sprachen
zwar, in welchen einer sich zu perfectioniren hat, immer fortgetrieben,
aber die übrigen Wissenschafften, eine nach der andern, in guter Ord-
nung vorgenommen und erlernet werden, z. E. bestehet einer wohl in
der Geographie, so kömmt er auch zur Historie, und so ferner; soll einer
nicht von denen studiis Profession machen, so tractiret er nebst der La-
teinischen und Frantzösischen Sprache zuerst das Schreiben, darnach das
Rechnen, darnach die Geometrie oder die teutsche Oratorie, und was ihm
ferner etwa nöthig erkannt wird.

XXX. Eines von denen vornehmsten Stücken, welche die Informa-
tores zu observiren haben, ist, daß sie der Jugend zum öfftern und aufs
deutlichste zeigen, daß alle Gelehrsamkeit und alles Wissen eitel und thö-
richt sey, wenn es nicht die wahrhafftige und lautere Liebe gegen Gott
und Menschen zum Grunde habe. Inmassen der Apostel so wol, als die
tägliche Erfahrung bezeuget, daß das Wissen ohne Liebe aufblä-
het. Dieweil aber die Liebe, auf welche bey aller Gelegenheit, und nicht
nur zu gewissen Stunden, gedrungen wird, keine Wissenschafft ist, kan
man auch derselben weder in der Specification der Lectionum, noch in
der Specification der nöthigen Bücher gedencken.

XXXI. Damit auch die discipuli einige Relaxation haben, werden
ihnen zu solchem Ende täglich einige Frey-Stunden gelassen, in welchen
sie aber dennoch unter der Aufsicht ihrer Praeceptorum verbleiben; damit
sie dadurch nicht Gelegenheit zu allerley Muthwillen und Zerstreuung des
Gemüths bekommen mögen. Sie mögen zu der Zeit allerley Leibes-Be-
wegungen, als Drechseln, vornehmen; zu zeiten hat man etliche in
der Mechanica oder im Zeichnen informiren lassen, andere haben Glaß
geschliffen; andere in Kupffer gestochen oder sonsten etwas vor-
genommen, nachdem es die Beschaffenheit der Jahres-Zeit oder die Ge-
legenheit zugelassen. Haben einige Lust Holtz zu sägen, stehet es
ihnen frey. Wollen andere lieber ein wenig ausgehen, so führet sie der
Informator entweder in einen Garten oder auf das Feld oder in
Buch-Laden, und machet ihnen eine und die andere gute Bücher be-
kannt; oder er besuchet mit ihnen die Handwercker und Künstler in
ihren Werckstätten, damit sie von allen zu dem gemeinen Wesen gehörigen

Dingen einen rechten Begriff erlangen, und ein jedes mit seinem rechten Namen in Teutscher und Lateinischer Sprache mit desto leichterer Mühe nennen lernen. Auf diese Weise können sie nach der Nothdurfft ihrer Constitution starcke und gelinde Bewegung haben.

XXXII. Ausser dem suchet man ihnen auch auf andere Weise ein Recreation zu machen. Zu diesem Zweck dienet die angelegte Naturalien-Kammer, so unter der Hand schon ziemlich angewachsen, auch von Sr. Königl. Majestät zu Preußen, unserm allergnädigsten Herrn, aus Der Raritäten-Kammer mit sechzehen Stücken vermehret worden. Nach dem Gelegenheit wird ihnen entweder von dem zu den Anstalten verordneten Medico oder einem andern erfahrnen Studioso Medicinae die Historiae Naturalis beygebracht und mit unterschiedenen Experimenten, so nach dem captu der auditorum eingerichtet werden, bey diesem und jenem Stücke erläutert. Es ist aber dazu keine gewisse Stunde ausgesetzet; sondern es wird wöchentlich einmal unter die lectiones ordinarias mit eingeschoben, meistens wenn sie dessen nicht vermuthen sind; damit dieses ein condimentum der andern Lectionen bleiben möge; wiewol dieses einiger Umstände halber eine Zeitlang unterblieben, dagegen aber sind ihnen die Mineralien und die mancherley Berg-Arten gezeiget, und wie eine vor der andern zu erkennen und zu unterscheiden sey, unterrichtet worden.

XXXIII. Des Sommers werden die Scholaren Mittwochs oder Sonnabends Nachmittage aufs Feld geführet, und lernen dabey die Botanicam, entweder von denen Praeceptoribus oder von einem besondern Studioso Medicinae, der ihnen zu dem Ende adjungiret wird: darauf sie auch die gesammleten Kräuter in ihre herbaria viva eintragen. Bey unbequemen Wetter aber werden ihnen die Kräuter in einem darzu angelegten hortulo Medico gezeiget. Des Winters werden um eben dieselbe Zeit ihnen die fundamenta Anatomiae nicht allein in guten darzu dienlichen Kupffern, sondern auch zu mehrenmalen an einem Hunde gezeiget. Weil aber wegen Menge der Scholaren nicht alle zugleich dazu gebracht werden können, wird mit den übrigen nach Beschaffenheit der Zeit und Gelegenheit etwas anders vorgenommen.

XXXIV. Nachdem auch dieses ein sehr großer Fehler ist, daß in denen Schulen der Jugend nicht gezeiget wird, wie sie sich im gemeinen Leben gegen Höhere oder ihres Gleichen verhalten soll, daher sie nachmals allererst aus der Erfahrung, öffters mit vieler Prostitution erlernen müssen, was ihnen mit geringer Mühe hätte können beygebracht werden: wird im Paedagogio wöchentlich eine Stunde von andern lectionibus abgebrochen, darinnen die Untergebene nicht allein von unanständigen Moribus abgemahnet werden, sondern ihnen auch zugleich gezeiget wird, wie sie sich hingegen äusserlich wohlanständiger Sitten befleißigen sollen. Daß man der Jugend aber viel von Hoffitten, welche mehrentheils wider das Christenthum und sündlich sind, vorsagen soll, hält man vor unnöttig und schädlich. Man ist damit zufrieden, wenn sie so viel lernen, daß sie im gemeinen Leben unanstößig fortkommen können. Und weil die Gemüther zur Eitelkeit und Thorheit mehr, als zu etwas Guten geneiget sind, wird ihnen der Unterschied zwischen dem, was das wahrhafftige πρέπον oder deco-

ist, und der Gleichstellung dieser Welt mit allem Fleiß gezeiget; zu
werden sie angewiesen, vor dieser aber treulich gewarnet.

XXXV. Die genaue Aufsicht ihrer Praeceptorum ist ihnen an flei-
ger Ausübung der gegebenen Erinnerungen nicht allein keinesweges
theilig, sondern ihnen vielmehr darzu sehr beförderlich; indem ihnen
darwider begangene errata viel eher gezeiget werden können, als wenn
mand auf sie acht hätte. Auch sind die ihnen fürgeschriebene Reguln
Leges nicht also beschaffen, daß sie dadurch von höfflichen moribus
abgehalten werden. Denn wenn man junge Leute zum
ampff wider die fleischlichen Lüste, zum Gehorsam ge-
en die Vorgesetzte, zu guter Administration und ge-
auen Berechnung ihrer anvertrauten Gelder anweiset,
ie im Paedagogio geschiehet; werden sie damit weder zu
en votis monasticis angehalten, noch darzu präpariret
oder zum gemeinen bürgerlichen Leben untüchtig gemachet:
ondern es sind im Gegentheil diejenigen, welche Zucht, Gehorsam und
mit den ihrigen wohl umzugehen gelernet haben, zu wohlanständigen Sit-
ten viel fähiger, als welche durch üble Auferziehung eines unkeuschen,
bändigen, eigensinnigen, widerspenstigen, trotzigen, liederlichen und ver-
schwenderischen Lebens gewohnet sind.

XXXVI. Damit man noch eigentlicher zu erkennen habe, wie die Scho-
laren den gantzen Tag hinbringen; ist der Tag auf folgende Weise disponiret
und eingetheilet. Des Morgens um 5 Uhr stehen sie auf und verrichten
biß zu 6 Uhr das Gebet und Bibel-Lesen. Von 6 biß 8 treiben etliche
entweder die Griechische oder Hebräische, andere die Frantzösische Sprache;
von 8 biß 10 wird im Latein informiret. Von 10 biß 11 ist eine freye
Stunde, welche etliche lieber zur Mechanica, wenn darzu Gelegenheit vor-
handen ist oder zur Instrumental-Musik oder sonsten zu etwas, das ihnen
eine Recreation ist, anwenden, als darinnen gar müßig gehen wollen.
Von 11 biß 12 wird im Schreiben, in der Geographie, Arithmetik, Ma-
thesi, teutschen Oratorien und Theologia thetica informiret. Da denn
ein jeder Informator dahin zu sehen hat, daß er seine Disciplin in der
gesetzten Zeit zu Ende bringe. Von 12 biß 1 wird gespeiset und dabey
ein Capitel aus der Bibel oder sonst etwas erbauliches gelesen, davon zu
einem guten Discurs Gelegenheit genommen wird; und muß auch ein
jeder von den discipulis sonst etwas so er für sich daraus unter dessen
Vorlesung etwa angemercket, kürtzlich und so viel ohne eigener Beschwe-
rung des Gemüths geschehen kan, vortragen; dardurch nicht allein die
Erbauung befördert wird, sondern auch die Scholaren zufälliger weise
eine wohlanständige Parrhesie und Geschicklichkeit, etwas vorzutragen er-
langen und vor unnützen Geschwätz bewahret werden. Von 1 biß 2 ist
wieder eine Frey-Stunde. Von 2 biß 3 wird eben das tractiret, was
Vormittags von 11 biß 12 ist tractiret worden. Von 3 biß 5 wird wie-
der die Lateinische Sprache vorgenommen. Von 5 biß 6 werden sie ins-
gesammt, (so lange es biß 6 Uhr Tag ist) wöchentlich 2 oder 3 mal in
die Kirche geführet und daselbst von denen Predigern catechesiret; wenn
aber die Tage kürtzer sind und also die öffentliche Bet-Stunde eher ihren
Anfang nimmt, werden die andern Stunden auch darnach eingerichtet;
die übrigen Tage aber werden sie theils in einem Auditorio im Cate-

chismo informiret, theils in der Vocal=Music geübet. Von 6 biß 7 w
fertigen die Grössern die exercitia oder präpariren sich auf die lection
des folgenden Tages: und die Kleinern, die noch nicht im Anfange d
christlichen Lehre unterrichtet sind, lernen des Montags, Dienstags, Do
nerstags und Freytags den Catechismum Lutheri. Von 7 biß 8 wi
die Abend=Mahlzeit gehalten, nach welcher sie ihre Sachen zurechte mach
und in Ordnung bringen. Darauf verrichten sie das Abend=Gebet u
gehen 2 Viertheil, oder längstens um 10 Uhr zu Bette. Dann und wa
werden sie zur Abend=Zeit bey heitern Wetter unter den Himmel geführ
das Gestirn, welches ihnen zu anderer Zeit auf dem Globo gezeiget w
den, an dem Himmel selbst kennen zu lernen. Also wird wöchentlich a
die Hebräische, wie auch Griechische und Frantzösische Sprache, ingleich
auf die Mathesin 12 Stunden, auf die Lateinische Sprache 18 Stunde
auf die Geographie, Historie und übrige oben specificirte Disciplinen 1
Stunden angewendet. Dabey aber ist jedoch nicht zu gedencken, daß d
Scholaren zu sehr überhäuffet und verdrüßlich gemacht werden, sonde
es lehrt vielmehr die Erfahrung, daß sie selbst bekennen, es gehe ihn
die Zeit hin, daß sie selbst nicht wüsten, wie; indem das dulce dem ut
stets misciret, und alle Gelegenheit, Böses zu thun, und verführet z
werden, ihnen unvermerckt nach aller Möglichkeit benommen wird.

XXXVII. Des Mittwochs und Sonnabends wird in folgender Or
nung von 6 biß 7 die Hebräische, von 7 biß 8 die Griechische und Fra
tzösische Sprache, (zu derer Repetition doch auch andere zulängliche Mi
tel gebraucht werden,) von 8 biß 9 die Lateinische Sprache, von 9 b
10 die Historie, von 10 biß 11 die Mathesis, von 11 biß 12 die Arit
metic, von 2 biß 3 die Geographie wiederholet. Welche aber in ein
und der andern Disciplin noch gar nichts gethan, denen wird in de
denen Stunden davon ein conceptus generalis beygebracht.

XXXVIII. Es ist bereits oben gedacht, daß allemal nach 16 Woche
binnen welcher Zeit alle Disciplinen, die von 11 biß 12 und von 2 b
3 Uhr tractiret werden, geendiget seyn müssen, ein Examen solenne a
gestellet werde, womit meist drey Tage zugebracht werden. Hätte ein
von denen Praeceptoribus seine Disciplin eher geendiget, als die ander
so repetiret er indessen alles biß zum examine desto fleissiger. Zu solche
Examine werden einige fürnehme und gelehrte Leute, und sonderli
einige Professores bey der Universität invitiret; es wird aber solch
nicht allein auf scientiam, sondern auch auf conscientiam eingericht
Weswegen ein jeder Informator von allen und jeden Scholaren sein B
dencken vor dem examine schrifftlich übergiebet und darinnen anzeig
was er gutes oder böses an jeden verspüret; ob er in pietate und st
diis ab= oder zugenommen habe, auch zugleich meldet, was etwan ein
jeden impedimenta möchten gewesen seyn.

XXXIX. Hierbey ist noch zu erinnern, daß die Scholaren nicht v
bunden sind, daß sie alle Disciplinen mit tractiren müssen, sondern
wird theils auf die Capacität eines jeglichen, theils auch auf den Zwe
den die Eltern selbst mit den Kindern haben, gesehen. Gleichwie es a
keine Nothwendigkeit ist, daß in einem Viertel=Jahre alle erzehlte Spr
chen und Wissenschafften dociret werden müssen, sondern es wird präsu
poniret, daß dergleichen Discipuli vorhanden seyn, denen es nöthig st

lich ist, widrigenfalls kann man auch eines und das andere weg-
len.

XL. Was endlich die Zucht anbelanget, läßt man sich vornemlich
gelegen seyn, die Gemüther mit Liebe und Freundlichkeit zu gewinnen:
m aber nach genugsamen Erinnerungen und gebrauchten gradibus
hwendig einige Schärffe gebraucht werden muß, geschiehet es mit
em Bedacht und geziemender Bescheidenheit. Und damit nun so viel
iger etwas aus Uebereilung mit unterlauffen möge, wird derjenige,
cher etwas pecciret, vorhero etliche mal mehrentheils von denen
mtlichen Praeceptoribus vorgenommen, ihm sein Verbrechen in Liebe
gehalten, und sodann erst, wenn er genugsam überzeuget ist, von
em Praeceptore, bey welchem er sich nicht so leicht eines Hasses ver-
tet seyn kan, bestraffet. Zuweilen wird die Straffe auf 8 Tage dif-
iret, und der Knabe vermahnet, immittelst bey sich wohl zu überlegen,
s vor Affecten bey ihm herrschen, und wie sehr er sich an Gott ver-
ndiget habe. Darauf wird er wieder vorgefordert, und befraget, ob er
gegebenen Vermahnung fleißig nachgekommen, und seinen Zustand
tersuchet, auch wie er selbigen bey sich befunden habe. Alsdenn wird
Bestraffung entweder an ihm vollzogen, oder nach Befinden, (wo nur
) eine Hoffnung hervorgiebet, daß durch abermalige nachdrückliche Er-
nerungen der Zweck zu erreichen,) erlassen, zuweilen aber in eine Ab-
te verwandelt. Woraus leichtlich abzunehmen ist, daß man die Kin-
nicht zu hart halte, sondern sich vielmehr auf alle Weise nach ihnen
ommodire.

XLI. Der Inspector Paedagogii und die Informatores haben ihre
wisse Instruction, nach derer Richtschnur sie das gantze Werck führen.
nen Scholaren sind auch gewisse Leges, welche zu Ende dieser Section
t angehänget sind, fürgeschrieben, nach welchen sie sich zu halten haben.
an erwartet aber den Seegen nicht von menschlicher Klugheit und Ar-
it, sondern von dem unendlichen Erbarmen Gottes. Weswegen die
mtlichen Praeceptores wöchentlich in einer gewissen Stunde sich mit
ander im Gebet vereinigen, darinnen sie das gantze Werck Gott vor-
gen, und ihn um Segen und Gnade anflehen, daß alles zu einem er-
ünschten Zweck und seinen Ehren möge ausgeführet werden.

XLII. Unterdessen ist nicht zu läugnen, daß bißhero vieles vorge-
llen, welches den vorgesetzten Endzweck bey unterschiedenen, welche ins
edagogium gethan worden, verhindert und die Erziehung gutentheils
chtlos gemacht. Sonderlich hat man sehr schädlich befunden, wenn
ltern ihren Kindern von Jugend auf eingebildet, wie sie wegen ihres
tandes und Herkommens besser wären, als andere, und also müsten sie
n also studiren, damit sie auch Ehre in der Welt erreichten, und den
uhm ihrer Vorfahren bey der Welt fortpflantzeten. Oder wenn sie ihnen
rgestellet, sie müsten sich ihrem Stande gemäß verhalten, sich mit an-
rn und geringern nicht gemein machen, sondern ihren Respect zu er-
lten suchen. Dieses, gleichwie es dem Menschen von Natur sehr an-
nehm, also machet auch das natürliche Vertrauen, das Kinder zu ihren
ltern haben, daß es das Gemüth desto begieriger ergreifft: dergestalt,
ß ihnen hernach aus Gottes Wort sehr schwerlich beyzukommen, und
von der Nothwendigkeit der Demuth, als einem vornehmen Stück

des Christenthums, welches Fleisch und Blut so sehr zuwider, nicht lei[cht] zu überzeugen sind. Womit man aber nicht den Stand selbsten verwir[ft,] sondern man will nur, daß man sich nicht darinnen erheben und auf[blä]hen soll. Wie übel man mit bösen und unfähigen Kindern daran i[st,] wird niemand leichtlich, als der es selbst erfahren, glauben können.

XLIII. Es sind auch öffters die allerfrechesten Kinder he[r]geschicket worden, welche in ihren Boßheiten dergestal[t] verwildert gewesen, daß bereits jederman anderwerts a[n] ihnen desperiret. Dieweil man nun die eigentliche Beschaffenhei[t] nicht gewust, hat man sie, um darinnen den Eltern zu gratificiren, willi[g] aufgenommen; aber hernach unbeschreibliches Ungemach, Mühe, Arbei[t,] Verdruß von ihnen ausstehen müssen. Sie sind nicht allein für sich selb[st] böse und gottloß gewesen; sondern haben sich es auch, andere neben si[ch] zu verführen, mit grossem Fleisse angelegen seyn lassen. Da hat ma[n] mit ihnen fast nichts vornehmen können, als ihnen zuzureden, sie zu er[-] mahnen, zu warnen und andere für ihnen zu bewahren. Hat man ihne[n] ihre Boßheit nicht gestatten wollen, und sie nach gebrauchten genugsame[n] liebreichen Erinnerungen endlich bestraffen müssen, ist es ihnen eine gan[z] ungewohnte und unerträgliche Sache gewesen, haben auch wol frey beke[n]net: so wäre es ihnen Zeit ihres Lebens nicht ergangen, von ihre[n] Eltern wären sie nicht so scharff gehalten worden, könnten es jetzt un[-] müglich erdulden 2c. Daher haben sie sich bald wieder davon zu kom[-] men, und in voriger Freyheit zu leben, möglichst angelegen seyn lassen[.] Damit sie nun ihren Zweck desto leichter erreichen möchten, haben sie di[e] Praeceptores und gantze Anstalt aufs schändlichste zu beschreiben kein[e] Scheu getragen, um dadurch bey ihren Eltern und Anverwandten eine[n] üblen Verdacht zu erwecken. Ja, sie haben wol selbigen beygebracht, e[s] wäre von denen Eltern schimpfflich geredet, und selbige in der Kinder Ge[-] genwart verunglimpffet worden; damit sie selbige desto leichter bewege[n] möchten, sie aus dem Paedagogio wieder abzufordern. Ob nun wol ver[-] ständige Eltern solchen relationibus keinen Glauben zugestellet, so habe[n] doch hingegen andere, aus natürlicher Liebe und Vertrauen zu ihre[n] Kindern ihnen leichtlich Beyfall gegeben, und in ihren Briefen allerle[i] harte Beschuldigungen und Klagen geführet, daß man sich dahero genö[-] thiget befunden, darauf ausführlich zu antworten und die beste Zeit mi[t] weitläufftigen Defensionibus zuzubringen, anstatt daß man sonsten au[f] Emendation und genauere Einrichtung des gantzen Wercks, wie auch au[f] das Beste eines jeden insonderheit bedacht seyn können. Und demnac[h] hat man damit kaum so viel ausgerichtet, daß ihnen die von solche[n] Kindern beygebrachte Beschuldigungen wären benommen worden.

XLIV. Etliche sind dabey noch so unvorsichtig gewesen, daß sie ihre[n] Kindern selbst geschrieben, daß sie an der eingeführten Education, vo[n] welcher sie sich falsche conceptus beybringenlassen, keinen Gefallen trügen[.] Etliche haben in diesem und jenem Stück einige Freyheit vor ihre Kin[-] der begehret; oder, wenn sie sich selbst einiger Ordnung entzogen, e[s] ihnen nicht allein nicht verwiesen, sondern wol gar mercken lassen, da[ß] es ihnen eben nicht zuwider sey. Also daß es nichts Neues ist, vo[n] denen Scholaren, welche etwan zu guter Ordnung angehalten werde[n] müssen, bißweilen zu vernehmen, daß es ihre Eltern nicht haben wolte[n]

daß sie sich in allen accommodiren solten. Welches gewiß vieles Gute in
ihren Gemüthern niedergeschlagen und die discipulos gleichsam angefri-
schet, in ihrer Widersetzlichkeit nicht allein desto kühner zu seyn, sondern
auch in der Boßheit, Faulheit und Unachtsamkeit ungescheueter fortzu-
fahren, ja wol frey zu bekennen, daß sie sich nicht bessern, auch nichts
lernen wolten; weil sie gewust, daß sie bey ihren Eltern einen Hinter-
halt gefunden.

XLV. Es sind ferner die Gemüther der Scholaren sehr zerstreuet
worden und hat sie von der Gottseligkeit und studiis mercklich zurückge-
halten, wenn ihnen die Eltern selbst zugelassen oder befohlen, daß sie die-
sen und jenen in der Stadt fleißig besuchen und mit ihnen conversiren
solten. Denn obgleich solche Personen selbst, mit welchen sie umgehen
sollen, ihnen keine Gelegenheit zu einiger Unordnung mögen gegeben
haben, so sind sie doch ausser der Aufsicht gekommen, und die Erfahrung
hat es gelehret, was unter solchem Vorwande vor Excesse geschehen kön-
nen. Hingegen hat es sich auch zugetragen, daß sie bey solchem Umgange
selbst auf mancherley Weise geärgert worden. Sonderlich ist ihnen die
Conversation mit Studiosis sehr schädlich gewesen: indem es die Erfah-
rung gleichfalls gezeiget, daß sie leichtlich eine Begierde zu ungeziemter
Freyheit bekommen, welche ihnen nicht allein die Aufsicht unerträglich ge-
machet, sondern auch verursachet, daß sie unter allerley Vorwand ihre
Eltern gleichsam genöthiget, sie auf Universitäten zu lassen, woselbst sie
völlig in ein wildes Wesen hinein gerathen sind.

XLVI. Fast dergleichen Schade hat sich auch befunden, wenn Eltern
ihre Kinder, sie zu besuchen, nach Hause gefordert, und sie mitten aus
der Anweißung, aus denen studiis und aus der Aufsicht weggerißen.
Und wenn die Eltern gleich selbst mit allem Ernst und Treue Gott ge-
dienet, auch ihre Kinder dazu vermahnet, so sind sie doch niemals beßer,
sondern allemal schlimmer wiederkommen: welches einige Eltern mit
Schaden erfahren, die ihnen das vorhin nicht einbilden können. Nicht
geringen Schaden thut es auch, wenn die Eltern ihren Kindern heimlich
Geld schicken, wodurch sie zu vielen Excessen und Unordnungen Anlaß
nehmen, auch sich wol mit überflüßigen Obst- und Zucker-Essen eine
Kranckheit zuziehen.

XLVII. Diese und dergleichen impedimenta bedencket fast niemand;
es wird kein Unterschied unter denen ingeniis und Fähigkeit der Kinder
gemacht, unerachtet man vornemlich darauff reflectiren solte: sondern die
Eltern trauen in diesem Stücke ihren Kindern gemeiniglich mehr zu, als
sich in der That würcklich befindet.

XLVIII. Zuweilen wollen die Eltern an ihren Kindern Wunder und
Zeichen sehen, und sie in einem Jahre zu gelehrten Leuten gemachet
wissen, und bedencken nicht, daß an den Fundamenten das meiste gelegen,
und die meiste Mühe und Arbeit darzu erfordert wird, wenn ein bestän-
diger Bau darauff gesetzet werden soll. Wenn nun die Eltern die Kin-
der wieder nach Hause bekommen, und an ihnen befunden, daß sie we-
der in pietate noch studiis mercklich proficiret, welches bey ermelten Um-
ständen unmüglich geschehen können, haben einige alle Schuld auf die
Information und Anführung geleget und sich auf keine Weise bereden
lassen, daß es an der Kinder Boßheit oder natürlichen Unfähigkeit oder

andern Verhinderungen, welche die Eltern öffters selbsten causiret, ge
gen gewesen. Darauff haben sie das gantze Werck bei andern zu v
kleinern angefangen, und vorgegeben, man habe sie nur um ihr Geld br
gen wollen, da doch nicht das allergeringste auf eigenes Interesse o
Vortheil geführet, sondern alles auff der Jugend Bestes eintzig u
allein angewendet wird. Es giebt ein Knabe jährlich entweder 25 o
30 Thlr. in die Casse des Paedagogii, davon muß fast 20 Praecept
bus das Salarium entrichtet, Stuben-Zinse bezahlet, Holtz und Lichte
kauffet und der Famulus gehalten werden, welches an diesem Orte,
alles theuer ist, mehr austrägt, als mancher vielleicht nicht geden
möchte. Welches umb deßwillen erinnert wird, daß man doch beden
möge, wie man bey dieser Anstalt keinen Privatnutzen intendire, oder
dadurch zu bereichern suche, durch welche Imputation man gar sehr wi
die Wahrheit handeln würde.

XLIX. Sonsten giebet man auch das Werck selbst nicht dafür a
ob habe es bereits eine solche Vollkommenheit erreichet, daß nun ni
mehr daran zu desideriren und zu verbessern stünde, sondern man de
beriret fast täglich darüber, wie es immer in bessere V
fassung und Ordnung gebracht werden möge; man con
riret mit schulverständigen Männern und bemühet s
Alles, was man vor die Jugend vor nützlich erkennet,
practiciren. Hätte man die Unkosten und Gelegenheit dazu, die m
bey jetzigen Umständen nicht hat, könte noch vieles bequemer und
theilhafftiger angeordnet werden; welches sich bey solcher Beschaffen
nicht thun lässet. Nicht ein geringes impedimentum zu etwas rechtsc
fenen zu gelangen ist bey unterschiedlichen dahero erwachsen, daß etl
Eltern dem irrigen Wahn gefolget, es sey ihren Kindern vortheilhaffti
wenn sie dieselbe bald auff diese, bald auff jene Schule schickten; da
sie selbige nur auff eine kurtze Zeit hieher gethan; wodurch der Wa
thum beydes in pietate als studiis sehr auffgehalten worden. An
haben mit ihren Kindern, wenn sie selbige 1 oder 2 Jahre im Pa
gogio gehalten, allzuzeitig auff die Universität geeilet. In solcher ku
Zeit kan selten ein Scholar, zumal wenn er in latinitate versäumet
wesen, so viel begreiffen, daß etwas solides darauff zu bauen wäre,
sonderlich da auch in Hebraicis et Graecis, anderer Disciplinen zu
schweigen, etwas gründliches gethan und zum wenigsten von einem je
im Paedagogio die Griechische und Hebräische Bibel ein paarmal du
genommen werden solte. Dannenhero wenngleich einer so wol in
guis als andern Wissenschafften einen guten Anfang gemacht hat, er
in medio cursu davon abgerissen und auff die Universität gethan wi
so kan er doch nimmermehr zu einer rechten Maturität gelangen; son
es gehet fast alle Hoffnung, die man sonst zu ihm gefasset, auff ein
zu grunde. Des unverwindlichen Schadens nicht zu ged
cken, welcher ihnen an ihrer Seelen zugezogen wird, daß
so jung, da sie sich noch nicht selbst zu guberniren geler
haben, in die wilde Freyheit geschicket werden.

L. Im übrigen hat man auch dem lieben Gott vor den See
welchen er dem Wercke bißhero beygeleget, demüthig zu dancken hohe
sache. Denn es hat derselbe diese Anführung so wol

ler anvertrauten Jugend, als sonsten zu vielfältigen gro-
ßen Nutzen gereichen lassen. Ob man nun wol solches viel lieber
mit Stillschweigen übergehen wolte, damit nicht jemand zu gedencken da-
her Gelegenheit nehmen möchte, ob würde mit der Erzählung ein eite-
ler Ruhm gesuchet: so will doch, wie aus vorhergehenden abzunehmen,
die Nothwendigkeit erfordern, aus vielen nur etwas weniges anzuführen.
Es sind nicht etliche, sondern schon viel Exempel vorhanden, daß aus
vorhero äußerlich erbaren, und würcklich boßhafftigen Kindern wahre Kin-
der Gottes worden; inmaßen deßen ein Unparteyischer, der Gott fürchtet,
und keinen Haß gegen solch Institutum träget, genugsam überzeuget wer-
den kan. Es können Exempel vorgestellet werden, daß Knaben, welche
vorhero in allen Sünden geübet gewesen, wenn sie ins Paedagogium ge-
kommen, bald anfangs von der Gnade Gottes ergriffen, und zu einem
christlichen und gottseligen Wandel gebracht worden, worinnen sie allezeit
beständig und eiffrig fortgefahren, daß sie viele andere von ihren commi-
litonibus so wol im Paedagogio, als auch, wenn sie auff die Universität
oder anders wohin gekommen, zur Nachfolge, zur Liebe göttlichen Worts,
zu andächtigen und inbrünstigen Gebet gereitzet haben. Andere haben
ihre zu Hause heimlich ausgeübte Boßheiten freywillig entdecket, wodurch
man Gelegenheit bekommen, für ihre und anderer Seelen, welche man
auch fleißiger Untersuchung in eben dergleichen Greueln zu stecken gefun-
den, desto mehr zu sorgen und durch die Gnade Gottes davon zu be-
freyen. Einige haben eine solche Liebe zur Gottseeligkeit von sich mer-
ken lassen, daß sie nicht allein ihre condiscipulos dazu beweglich ermah-
net und ernstlich für sie gebetet; sondern auch, wenn sie gesehen, daß
andere den gemachten guten Anfang wieder fahren ließen, sich hertzlich
darüber betrübet, und es ihren Praeceptoribus mit Thränen erzehlet
haben. Andere haben ihre Eltern und Anverwandte mit Brieffen zu
einem ernsten Christenthum zu erwecken gesuchet. Man hat aus täglicher
Erfahrung, daß bißhero keiner von hier weggekommen, wel-
cher von der Krafft göttliches Worts nicht zum wenigsten
etliche mal dergestalt wäre gerühret worden, daß er sich
nicht zuweilen solle vorgenommen haben, sich wahrhafftig
zu Gott zu wenden. Ob nun wohl solcher guter Vorsatz nicht alle-
mal ins Werck gesetzet worden, so hat man doch daraus gesehen, daß
der Saame des göttlichen Worts nicht nur ins Hertze gefallen, sondern
daß er auch darinnen zu keimen angefangen: leben dabey des guten Ver-
trauens, es werde mit der Zeit entweder bey zunehmenden Jahren, oder
wenn Gott mit Trübsal, Leyden, Kranckheit ꝛc. heimsuchen wird, das-
jenige, was im Gemüthe gleichsam verscharret gelegen, wieder hervor-
brechen und zum seeligen Endzweck ausschlagen. Wenigstens ist nichts
neues, daß sich an einigen erst nach der Zeit die Früchte gezeiget, da
sie schon aus dem Paedagogio weg gewesen, und man sich dessen zum
wenigsten vermuthet hätte. Unterschiedliche Eltern, wenn sie ihre Kinder
wieder abholen laßen, und an ihnen wahrgenommen, daß sie wider ihr
Vermuthen gantz geändert gewesen, haben nicht gewust, wie sie genug
dancken sollen: andere haben zurückgeschrieben, daß sie rechte fromme und
gehorsame Kinder nach Hause bekommen, welche allen ihren andern Kin-
dern ein gut Exempel wären. Was die studia betrifft, hat man bey

dieser Anführung, weil man sich allezeit seriis jucundiora zu immisci-
beflissen, an der Jugend noch keinen Verdruß zum Studiren versp-
oder selbige mit vielen Ermahnungen zum Fleiß ermuntern dürffen; s-
dern man hat im Gegentheil auf Mittel denken müssen, sie zuweil-
indem sie öffters mit gar zu großer Begierde darauf gefallen, auf ei-
liebreiche Manier davon abzuhalten, und weil die meisten eine natür-
Inclination zur Gelehrsamkeit tragen, da sich im Gegentheil zur Got-
Furcht ein eingewurtzelter Haß befindet; hat man hierinnen den Zw-
umb so viel leichter erreichet. Wie denn die Eltern selbst von den ge-
schwinden progressibus ihrer Kinder, welche nur etwas lernen wollen,
und nicht gar stupida ingenia gehabt, mehrentheils gute testimonia er-
theilet haben. Unterschiedliche aus diesem Paedagogio sind mit guten
Fundamenten bereits auff Universitäten geschicket worden, welche in kur-
tzen wieder nützlich werden gebrauchet werden können, theils auch würk-
lich gebraucht werden. Durch diese Anführung hat man auch viel Vor-
theile entdecket, womit schon unterschiedlichen bey ihrer Haus-Zucht ge-
dienet worden. Man hat sich bey vornehmen Gymnasiis darnach gerich-
tet, und in selbigen davon so viel, als sich thun lassen, eingeführet, auch
sich in öffentlichen Schrifften darauff zu beziehen kein Bedencken getra-
gen. Die Informatores, welche sich bey diesem Wercke gebrauchen lassen,
haben dabey eine Prudenz und Geschicklichkeit, der Jugend wohl und
nützlich vorzustehen, erlanget, daß sie nachmals auch anderwerts mit sol-
chem Segen arbeiten können, daß auch ihre Widersacher in publicis Exa-
minibus, welche die hohe Obrigkeit um deßwillen anstellen lassen, es selbst
gestehen, und mit denen profectibus der Untergebenen zufrieden seyn
müssen; unerachtet sie wegen vieler Umstände den Methodum des Paeda-
gogii nicht einmal in allen imitiren können; anderes vielen Nutzens zu
geschweigen, den die Sache und Erfahrung selbst in nechstfolgenden Jah-
ren am besten zeigen wird.

Leges, welche die Scholaren observiren sollen.

I. Ein jeder soll ihm die heilige Allgegenwart Gottes an allen Orten und Enden vor Augen stellen; und sich mit allem Ernst einer ungeheuchelten Gottes-Furcht befleißigen.

II. Wider alle fleischliche Lüste soll man kämpfen mit Gebet und Flehen zu Gott, denn wer sich solcher ergiebet, der hat ein gewisses Zeugniß, daß ihm Gott ungnädig sey. Prov. XXII., 14.

III. Ein jeder soll sich, sein Studiren und gantzes Leben dahin zu richten, daß der Name Gottes an ihm und durch ihn möge verherrlichet, und die Wohlfahrt seines Nechsten befördert werden.

IV. Dem Gottesdienst soll ein jeder mit rechter Ehrerbietung, und sonderlich das Gebet mit kindlicher Furcht und Demuth verrichten.

V. Ein jeder soll eine Handbibel nebst einem Gesang-Buche mit in die Kirche nehmen.

VI. Wer zum H. Abendmahl zu gehen gedencket, soll es seinem Praeceptori, bey dem er auff der Stube ist, 14 Tage vorher melden.

VII. Ein jeder soll seine Arbeit mit rechtem Fleiß und Attention verrichten.

VIII. Alles grobe, ungeschickte und unhöffliche Wesen soll ein jeder ablegen: sich aber dagegen geziemende und wohlanständige Sitten angewöhnen.

IX. Denen Praeceptoribus insgesamt, ohne Unterschied, einem so wol als dem andern, er mag bey ihm auf der Stuben seyn oder nicht, er mag bey ihm informiret oder nicht informiret werden, soll ein jeder gehorsam seyn, und sie an Eltern statt lieben und ehren.

X. Seine Mit-Schüler soll ein jeder als seine Brüder lieben, sie nicht vexiren oder auslachen, noch Muthwillen mit ihnen treiben; die Bösen aber und Halsstarrigen unter ihnen meiden, damit er sich nicht durch vertrauten Umgang ihrer Sünden theilhafftig mache.

XI. Keiner soll darauf dringen, daß er in eine andere Classe translociret werde, sondern in Gedult erwarten, biß es von seinen Vorgesetzten vor nützlich erkannt werde.

XII. Die Scholaren sollen lateinisch unter einander reden, auch an ihre Eltern und Anverwandte, wenn selbige dieser Sprache mächtig sind, lateinische Brieffe schreiben.

XIII. Keinem wird vergönnet, allein und nach eigenen Gefallen auszugehen, viel weniger ohne höchst dringende Noth und ohne ausdrückliche Erlaubnis des Informatoris, bey welchem er auf der Stuben ist, in die Stadt zu gehen.

XIV. Keiner soll mehr Geld in seiner Verwahrung behalten, als ihm von seinem Praeceptori erlaubet worden.

XV. Ein jeder soll mit dem anvertrauten Gelde wohl umgehen, und dem Praeceptori darüber monatlich eine richtige Rechnung einlieffern; widrigenfalls aber soll ihm zur Straffe der üblen Haußhaltung die Administration des Geldes wieder entzogen werden.

XVI. Es soll keinem, weder von condiscipulis, noch sonst von jemanden ohne Vorwissen seiner Vorgesetzten Geld zu borgen erlaubet seyn; es soll sich auch keiner den andern etwas zu lehnen unterstehen.

XVII. Ein jeder soll seine Bücher, leinen Geräthe, Kleider ꝛc. genau aufzeichnen, eine Abschrifft der Specification dem Praeceptori zustellen, und seine Sachen wenigstens alle Monat einmal durchsehen, ob noch alles da sey, damit man Mangels dessen bey Zeiten darnach fragen könne: auch soll sonst ein jeder das Seinige reinlich und in guter Ordnung halten.

XVIII. Keiner soll ohne ausdrücklichen Consens der Vorgesetzten, auch nur das Geringste von seinen Sachen verkauffen, vertauschen, verschencken, oder auf andere Weise verthun.

XIX. Keinem soll erlaubet seyn, nach eigenem Gefallen eine Wäscherin anzunehmen oder abzuschaffen, Betten zu miethen oder loßzugeben, weil der Praeceptor selbst dafür schon genugsame Sorge tragen wird.

XX. Es soll sich keiner von einigen Legibus und guten Ordnungen des Paedagogii zu eximiren suchen, und dißfalls eine sonderliche Freyheit affectiren, hingegen soll sich auch niemand darauf beruffen, wenn einem andern aus erheblichen Ursachen etwas vergönnet worden.

Sect. III. Von der Methode, nach welcher im Pä dagogio informiret wird.

Cap. I.

Wenn die Knaben des Morgens um 5 Uhr aufgestanden, wird erste Stunde zum Gebet angewendet; da denn ein Lied gesungen, Capitel aus der Bibel gelesen, und von einem jeglichen Knaben, wa aus dem Capitel zu seiner Erbauung behalten, kürtzlich vorgebracht n Der Praeceptor thut alsdann eine kurtze Vermahnung, oder schärffet il aus dem gelesenen Capitel ein, was er insonderheit ihnen nöthig zu erkennet, und erinnert sie, demselben fleißig nachzukommen: darauf ve tet er das Gebet, und zwar aus seinem Hertzen, damit die Knaben se wie man seine Noth Gott vortragen solle. Sind einige Knaben, welchen sich etwas Gutes hervorthut, lässet er einigen von denselbigen weilen das Gebet verrichten. Allesammt aber erinnert er offt beim fange der Allgegenwart und Majestät Gottes, vor welchem man mit l licher Furcht und Ehrerbietung erscheinen müsse. Des Abends wird Hauptstück aus dem Catechismo zugleich mit wiederholet, und von d Knaben gebetet; wann das Morgen-Gebet also verrichtet, welches denen Wohn-Stuben geschiehet, gehet um 6 Uhr ein jeglicher in s Lection.

Cap. II.

Von denen Lectionibus, welche des Morgens von 6 biß 8 Uhr geh werden.

1. Von den Biblischen Sprüchen.

Diejenigen Knaben, welche in die dritte Griechische Classe ge wenden die Stunde von 6 biß 7 Uhr zur Erlernung Biblischer Spr an, wozu man Gerhards Geistliches Kleinod gebraucht. Sind sie s erwachsen, so giebet man ihnen ein gewisses Pensum vor, welches memoriren müssen, nachdem der Informator erkennet, daß ein jegl nach seiner Capacität prästiren kann. Ist einer aber faul, so mu zur Straffe in seiner Frey-Stunde eben auf dieselbe Stunde wieder men, und dasselbe nachlernen, was er des Morgens versäumet hat. kleinen Knaben aber lässet man es bey solchem Auswendiglernen bleiben, sondern man gebrauchet sich auch anderer Vortheile, machet i bißweilen denjenigen Spruch, welchen sie lernen sollen, durch Fragen deutlich, z. E. wenn dieses der Spruch wäre: Lasset uns Gott li denn er hat uns erst geliebet, so wird gefraget: Wer soll Gott lie Antw. Wir. Fr. Wen sollen wir lieben? Antw. Gott. Fr. Was s wir Gott thun? Antw. Wir sollen ihn lieben. Fr. Warum sollen ihn lieben? Antw. Weil er uns erst geliebet u. s. w. Hernach wird l lich die Application gezeiget, z. E. Willst du denn auch Gott lie Warum willst du ihn lieben? Hat er dich denn auch geliebet? ꝛc. W also ein Spruch durch die Explication deutlich, und durch die Applic annehmlich gemacht worden, so fragct man, ob einer diesen Spruch wendig könne hersagen; findet sich keiner, so saget man ihnen densell noch etliche mal langsam vor, und lässet sie solchen laut nachsprechen,

[..]e ihn, einer nach dem andern, fertig hersagen können. Weil auch die Sprüche anfänglich nicht alle gelernet, sondern die vornehmsten ausge[..]sen werden, so lässet man sie diejenigen, welche sie gelernet, in ihren Büchern mit einem signo bezeichnen, damit die Repetition desto leichter [..] statten gehe, von welcher unten wird gemeldt werden.

2. Von der dritten Classe im Griechischen.

In dieser Classe werden die Anfänger im Griechischen unterrichtet, [..]ch täglich nur 1 Stunde. Denn die erste wenden sie zur Erlernung teutscher Sprüche an. So bald sie lesen können, fänget man an das Testament selbst teutsch zu exponiren, saget ihnen einen Vers von Wort zu Wort langsam vor, und lässet denselbigen von einem jeglichen nachex[..]niren; alsdann gehet man weiter und wiederholet fleißig die darinnen vorkommenden vocabula, schreibet ihnen auch wol täglich etliche an die Tafel, die sie abschreiben und des folgenden Tages recitiren müssen. Die Mittwochs- und Sonnabends-Stunden werden zur Erlernung der Paradigmatum aus der Grammatica angewendet, da man ihnen eines nach dem andern an die Tafel anschreibet, und dann langsam vorsaget, biß sie es recht gefasset haben. Bey dem verbo τύπτω zeiget man die formationem temporum gleichfalls an der Tafel, und saget ihnen hernach ein tempus nach dem andern langsam vor. Damit aber die Praxis möge darzu kommen, fänget man auch zugleich an zu analysiren: doch lieset man nur diejenigen Wörter aus, welche nach dem, was sie gelernet, müssen formiret werden, z. E. wann sie erstlich nur die articulos gelernet, suchet man in dem, was sie in dem Neuen Testament gelesen, alle articulos auf und fraget sie darvon. Hernach wann sie die nomina primae declinationis gelernet, suchet man alle nomina primae declinationis in dem, was abgehandelt worden, auf, und lässet solche decliniren. Auf diese Weise wird auch in den übrigen verfahren. Wann sie die Paradigmata wohl gefasset, und die ersten sieben Capita im Matthaeo fertig expliciren können, werden sie in die andere Classe translociret.

3. Von der andern Classe im Griechischen.

Wenn die Knaben in der dritten Classe die ersten sieben Capita Matthaei nebst den Paradigmatibus wohl gefasset, so fangen sie in dieser Classe das Testament wieder von vorn an und gehen es biß zum Ende durch; doch wird nicht mehr Teutsch, wie in der vorhergehenden Classe, sondern Lateinisch expliciret, und zwar erstlich von Wort zu Wort, wie Leusdenius in seiner versione Novi Testamenti gethan, hernach wird gleich dabey gesetzet, wie ein jeglicher idiotismus mit gutem Latein könne gegeben werden, wozu Castalio in seiner Version Anleitung giebet. Denn auf solche Art lernen sie nicht allein Griechisch, sondern üben sich auch zugleich in der Lateinischen Sprache: zudem können ihnen die idiotismi durch das Lateinische besser, als durchs Teutsche erkläret werden. Bey einem jeglichen Wort suchet man das Primitivum, und inculciret dasselbe mit allem Fleiß. Der Text wird einmal expliciret, und zwar mehrentheils nur von denen Schülern selbsten; dannenhero pfleget man darinnen etwas langsamer fortzugehen, damit die Knaben alles wohl fassen, und in ihren Testamenten, die ohne Version seyn müssen, dasjenige, was

sie nicht wissen, überschreiben können. Weil auch an fleißiger Repetiti
viel gelegen, wird eine jede Lection damit auf folgende Weise angef
gen und beschlossen. Der Praeceptor lieset zum Anfange der Lecti
aus der Teutschen Bibel von demjenigen, was vorhero tractiret word
ein Capitel vor und lässet die Knaben in ihren Griechischen Testament
nachlesen, fraget aber bey einem jeglichen Vers, einen nach den ander
wie diß oder jenes Wort gegeben sey, damit er sie alle in der Attenti
erhalte. Wenn auf solche Weise eine halbe oder gantze Viertelstunde z
gebracht, so fänget er die ordentliche Explication selber an, biß etwa n
eine Viertel-Stunde übrig ist; dann lieset er wiederum auf vorgemeld
Weise ein Capitel aus der Teutschen Bibel, in welcher letzten Repetiti
er das Testament vom Anfang biß zum Ende ordentlich durchgehet. A
solche Art kann das Neue Testament im Jahr viermal durchgebra
werden; einmal in der Explication und dreymal in der Repetitio
Montags und Donnerstags wird die erste Stunde zum Analysiren, u
zu der Grammatica angewendet. Zur analysi nimmt man die dicta a
Girberti Syntagmate und lässet sie alle Wörter eines Spruchs gramm
tice resolviren, alle Regeln in Welleri Grammatica darbey aufschlag
und laut herlesen, damit die Scholaren dadurch dieselben ins Gedächtn
fassen; dabey dann dasjenige, was in den Regeln dunckel ist, zugleich
erkläret wird. Es werden auch fleißig die Paradigmata repetiret u
wechselsweise bald das Activum, bald das Passivum, bald das Mediu
von einem vorkommenden verbo durchgemachet. Hier werden ihnen a
die verba in *αω, εω, οω* etc. item in *μι* auf eine leichte Art bekan
gemacht, indem man ihnen zeiget, wie in jenem die Contraction nur i
Praesenti und Imperfecto geschehe; welche ihnen dann nur einmal m
Kreide an der Tafel darff gezeiget werden: bey denen verbis in *μι* ab
wie man auf das alte Stammwort sehen müsse, von welchem die te
pora herkommen, e. g. wie *ἵστημι* von *στάω*, (welches deswegen a
gemeiniglich in der Flexion das *α* behalte), *τίθημι* von *θέω*, *δίδω*
von *δόω* etc. herkommen. Die andern Anomala werden durch fleißig
Aufschlagen und Lesen gelernet. Wie es Mittwochs und Sonnabend
mit der Repetition gehalten werde, wird unten zu finden seyn. Dam
sie auch allmählig einige Sprüche ins Gedächtniß fassen, werden ihn
wöchentlich etwa zwey aufgegeben, zu memoriren, und zwar von dene
jenigen, welche sie aus dem Girberto analysiret und sich also schon b
kant gemachet haben. Es wird aber zur Recitation keine gewisse Z
genommen, sondern der Praeceptor fordert zum Anfang der Lecti
einige auf, die ihren Spruch Griechisch und Teutsch hersagen müsse
also continuiret er die gantze Woche durch, damit es ohne sonderlich
Verlust der Zeit geschehe.

4. Von der ersten Classe im Griechischen.

Wenn ein Knabe das Testament, nachdem er es zu Ende gebrac
noch nicht gefasset, lässet man ihn es wieder mit von forne anfange
bestehet er aber wohl, und kan es fertig expliciren, so kommt er z
ersten Classe. In dieser werden nun andere griechische Auctores gelese
als Macarius, Bibliotheca Patrum Ittigii, Libri Apocryphi, Paeanii M
taphrasis Eutropii, Epictetus, Demosthenis Orationes, Plutarchus de p

rum institutione, Pythagorae Carmina etc. In der Explication des ctoris wird eben so verfahren, wie in der vorigen Classe, auch die 2 unden Montags und Donnerstags zur Analysi und Repetition der rammatik angewendet. Mittwochs und Sonnabends wird in beyden unden das Testament, und zwar accurater, als in der andern Classe ctiret. Es wird ihnen auch wöchentlich ein Lateinisches exercitium geben, das sie ins Griechische vertiren müssen: welches der Informator meiniglich aus einem Griechischen Auctore übersetzet, damit er hernach n Schülern selbigen vorlegen, und weil er solches bald aus diesem, ld aus jenem Auctore nimmet, so wol die idiotismos graecos et latinos, als auch den Unterschied des Styli und der Dialectorum weisen nne. Wenn solches Mittwochs gegeben worden, wird es Sonnabends r Emendation gebracht, und auf folgende Mittwoche vom Informatore rgelesen. Von der Griechischen Poesi machet man ihnen gleichfalls viel bekant, als nöthig ist. Es werden auch in dieser Classe mehr blische Sprüche gelernet, als in der vorhergehenden, doch nur zum Anng einer jeglichen Lection recitiret; und zwar nicht von allen zugleich, ndern nur von etlichen, welche der Praeceptor nach Belieben auffruffet. ie Lectiones werden gleichfalls aus dem neuen Testamente angefangen nd beschloßen, damit das Griechische Testament auff solche Weise täglich iederholet werde.

5. Von der dritten ebräischen Classe.

Im Ebräischen wird eben die Methode und Ordnung in acht genommen, die bey denen Griechischen Classen beschrieben ist. Wenn sie sen lernen, so nennet man ihnen die ebräischen Buchstaben erstlich nur ach unserer teutschen Art, e. g. א heiße a, ב b, ג g. schreibet sie an er Taffel vor und hernach, wenn sie wissen, was sie bedeuten, so saget an auch, wie sie heißen. Man nimmet aber anfangs so viel Buchstan, als in einem Wort, das offt in einem Capitel vorkommt, befindlich nd, e. g. וַיֹּאמֶר, und wenn sie die Buchstaben können, läßet man sie selbe Wort in der Bibel selbst lesen, alsdann nimmt man einen ganen Vers auff diese Art vor. Denn die Kinder freuen sich, wenn sie eschwinde dazu kommen, daß sie etwas in der Bibel selbst lesen können, nd werden dadurch desto mehr zum Fleiß erwecket. Man läßet sie auch ie Buchstaben aus der Grammatica ein paarmal abschreiben, wodurch e dieselben besser ins Gedächtniß faßen. Darauff fänget man an zu explicieren, sagt ihnen einen Vers etliche mal langsam vor und läffet selbigen einige mal nachexponiren, repetiret auch fleißig die dabey vorkommende vocabula. Und weil täglich 2 Stunden zu dieser Lection geordnet sind, so wird davon eine auf die Grammatik gewendet, aus selbiger önnen die Paradigmata durch Anschreiben an die Taffel, und durch öffters Vorsagen ihnen leicht beygebracht werden. Man läffet sie aber sowol die suffixa, als das verbum פָּקַד bißweilen zugleich mit dem Teutschen hersagen, damit sie sich in deßelben Ordnung, die vom Lateinischen nd Griechischen abweichet, desto besser schicken lernen. Man gebrauchet ich dazu der Grammatica, welcher in teutscher Sprache allhier gedruckt st. Von denen Accentibus zeiget man hier nur so viel, als ihnen nöthig

ist. Die ersten vier capita in Genesi werden so lange wiederholet, sie dieselben fertig können, als dann gehet man weiter: und wann Genesis durchgebracht, werden sie in secundam translociret.

6. Von der andern ebräischen Classe.

Hier wird in libris historicis fort gefahren, und zwar eben solche Art, wie von der andern Griechischen Classe gemeldet. Bey Lection wird die Tabelle de Idiotismis Ebraicis, so zu Gotha gedr conferiret und bey Beschreibung der Stifftshütte das zu dem Ende fertigte Kupffer vorgeleget. Aus der Grammatica werden die Anoi und Defectiva mitgelernet, im übrigen wird es mit denen Sprüchen dem Girberto und mit Lesung eines teutschen Capitels beym Anf und Ende der Lection ebenso gehalten, wie im Griechischen.

7. Von der ersten ebräischen Classe.

Hier wird eben auff diese Weise, wie in der vorigen, informi doch gehet man etwas geschwinder, lieset auch die schweren Bücher, t tiret die Accentuation mit, und was aus dem Chaldäischen nöthig Endlich lässet man in allen Classen etwa 5 Vocabula täglich aus Gelesenen auffschreiben und memoriren, damit sie solche desto besser halten.

8. Von der Frantzösischen Lection.

Im Frantzösischen sind jetzo 2 Classen, welche um 6 Uhr beyde sammen kommen. Die eine lieset von 6 biß 7 das frantzösische Te ment, so zu Mons gedruckt; da inzwischen die andern frantzösische Br elaboriren. Um 7 Uhr werden mit diesen Bongars Brieffe gelesen, inzwischen die andern etwas elaboriren. Nebst Erklerung der Gram tik werden sie auch fleißig im reden geübet.

Cap. III.

Von denen lateinischen Lectionibus, welche Vormittage von 8 biß 10 und Nachmittage von 3 biß 5 Uhr gehalten werden.

Von der V. Classe im Latein.

In dieser Classe wird der Anfang zur Lateinischen Sprache machet, mit solchen Knaben, die fertig lesen und etwas schreiben könn und werden dieselben so weit gebracht, daß sie fertig decliniren und jugiren, auch etwas zusammen setzen lernen. Es wird dazu, gleich auch in allen folgenden Classen, des Hrn. Prof. Cellarii teutsche Gr matica gebrauchet. Vormittags wendet man die erste Lateinische Stu von 8 biß 9 zur Erlernung der Vocabulorum aus dem Memoriali V bulorum an, die andere aber von 9 biß 10 zur Grammatik. Hierin brauchet man sich folgender Methode. Man saget denen Knaben ers aus der Grammatica vor, was ein Nomen, und daß es zweyerley Substantivum und Adjectivum: ein Substantivum sey etwas gewisses, ich alsbald könne wissen, was es sey, wenn es genennet wird; ein jectivum aber sey etwas ungewisses, das ich nicht eher wissen kö

es sey, biß noch ein Wort darzu komme. Solchen Unterschied zu
n, fragt man sie, was sie in der Stube herumsehen? wenn sie dann
orten: sie sähen eine Wand, ein Fenster, einen Tisch, einen Ofen,
Buch &c. so sagt man ihnen, daß solches lauter Substantiva seyen.
uff fragt man sie weiter, wie denn alle solche Dinge aussehen?
sie denn antworten: die Wand sey weiß, das Fenster helle, der
schwartz &c. so zeiget man ihnen, daß dieses Adjectiva seyen. Dar-
fragt man sie weiter, was denn ein jedes derer Dinge, die sie ge-
, thue, oder was damit gethan werde? daraus sie die Verba lernen
nen. Und damit sie desto munterer dabey seyn, heißet man sie auch
einen nach den anderen hinaus gehen und sich umsehen, und auf
e Weise erzehlen, was sie gesehen: da man ihnen zugleich diejenigen
ter, die sie nennen, Lateinisch mit beybringen kann. Wenn sie nun
s gefasset, schreitet man zu denen Declinationibus und sagt ihnen,
man nun die nomina auch müsse decliniren lernen. Da man ihnen
t den teutschen articulum der, die, das, durch öffters Vorsagen bey-
jet, welches sie nach Gelegenheit der Umstände entweder alle zugleich
müssen nachsprechen oder einer nach dem andern hersagen. Hernach
it man die erste Declination vor, schreibet ihnen die Endungen
alle Casus mit Kreide an die Taffel, und saget ihnen das Wort,
n der Grammatica stehet, einigemal langsam vor, welches sie mit
r Stimme müssen nachsprechen. Wenn dieses geschehen, so giebt
i der Informator etliche Vocabula auff, welche sie nach den vorge-
ebenen Endungen müßen in ihre dazu verfertigte diaria schreiben und
ch dem Praeceptori durchzusehen geben. Wenn sie denn auff solche
e durch vieles Vorsagen und Schreiben die erste Declination fertig
en, nimmt man die andere, alsdann die dritte, und sofort, nach ein-
r vor, sagt ihnen aber nichts von Anomalien oder Regeln, die dabey
ommen, biß man alle declinationes auff solche Weise durchhat, und
nn wieder von forne anfänget. Wenn sie einmal gefasset, so übet
sie fleißig mit Fragen, v. g. Fr. Was vor ein Casus ist faba die
ne? Rs. der Nominativus singularis; Fr. fabae die Bohnen? Rs.
Nominativus plur. Fr. fabam die Bohne? Rs. Acc. sing. Fr. fabas
Bohnen? Rs. Acc. plur. etc. ingleichen mit den Verbis: was ist
er lieset? Rs. tertia sing. praesentis Indic. Activi. legat er lese?
s. praes. Conj. legebat er las? legeret er läse? legit er hat gele-
legerit er habe gelesen? &c. welche öfftere Uebungen ihnen dazu
n, daß sie hernach in einem exercitio gleich wissen, was sie setzen
i. Wenn sie durch die Declinationes durch sind, so werden die ge-
nominum vorgenommen und auff einer besondern Tabelle gezeiget.
ich werden ihnen die Regulae de genere e significatione cogno-
lo vorgesaget, und wenn sie solche gefasset, saget man ihnen einige
er, die sie in ihre Diaria einschreiben, und denn vor sich das genus
setzen müssen, alsdann nimmt man die regulas de generibus ex
inatione cognoscendis auff gleiche Weise vor, biß sie alle fertig aus-
ig können: ferner die exceptiones: und dann examiniret man sie
g ohne Ordnung, biß sie fertig antworten können. Doch lässet man
Griechischen Wörter weg, welche nur in den folgenden Classen durch-
en sind. Wenn dieses auch vollbracht, nimmt man die Adjectiva

auff gleiche Weise vor und zeiget dabey, in was für eine Declina
und was für einem genere ein jegliches gehöre, und sodann die pr
mina. Wenn die verba gleichfalls zu Ende gebracht, bringt man ih
den Syntax einigermaßen bey durch die Wörtergen wer? wessen? w
wen? was? von wem? Wenn die Vocabula tractiret werden, so nii
man hier nur die primitiva vor, die derivativa aber sparet man biß
Quartam; da man einem jeglichen so viel auffgiebet, als er lernen
damit nicht einer den andern auffhalte. Zum Ende aber der ersten
auch der andern Stunde lieset einer von den Knaben ein Capitel
der Bibel, sonderlich aus den historischen Büchern, oder man läßet
dem Alphabet Sprüche herumsagen, damit sie in etwas dadurch ern
tert werden: und denn wird mit einem kurtzen Gebet geschlossen. N
mittage um 3 Uhr exerciret man sie wiederum mit Decliniren und C
jugiren so lange, biß sie darinnen einigermaßen fertig seyn: alsdenn
Rhenii Tirocinium linguae latinae mit ihnen getrieben, nicht zwar,
man sie es ließe exponiren, sondern man fraget sie teutsch, auf die W
wie Rhenius selbst am Ende des Tractätleins Anleitung gegeben:
nimmt man dieses dabey in acht, daß man ihnen nicht so gar l
Formulen, wie sie in Rhenio selbst stehen, gleich anfangs vorgiebet, bi
sich auch nicht eben an die, so darinnen stehen, sondern der Praece
giebt ihnen selbst Formuln vor, wie er es vor gut befindet und zwar
er sie erst 2, hernach 3 Wörter zusammen setzen, und gehet ein Ver
auff solche Weise durch alle tempora durch. e. g. der Vater ruffet,
Väter ruffeten, der Vater hat geruffen. rc. Hernach: Ich ehre
Schöpffer, ihr ehretet den Schöpffer, sie haben den Schöpffer geehret
solt den Schöpffer ehren, der Schöpffer wird geehret, der Schöpffe
geehret worden rc. Item: die Menschen sollen Gott lieben, Gott l
die Menschen, Gott hat die Menschen geliebet rc. und so fort. A
welche Weise ihnen zugleich viel Vocabula nach und nach können b
bracht werden. Wenn diese Stunde also zugebracht ist, so giebet
ihnen in der folgenden einige dergleichen Formuln auff, die sie vor
in ihr Diarium einschreiben und elaboriren müssen; und zwar nimmt
diejenigen Wörter dazu, welche sie des Morgens aus dem Memoriali
cabulorum auswendig gelernet haben, damit es ihnen zugleich zu ei
Repetition dienen könne. Der Informator siehet zum Ende der St
die elaborationes durch oder läßet einen seine Elaboration an die T
schreiben, damit sie selbst ihre errata emendiren lernen: bißweilen
er sie auch Lateinisch auffschreiben, was sie den gantzen Tag gel
haben, und beschließet wieder mit Lesung eines Capitels aus der
und dem Gebet. Wenn die Knaben nicht einerley profectus haben,
dern der Unterschied sehr mercklich ist, zum Exempel, wenn einer
käme, der gantz von forne müste anfangen, da indeßen die andern
die conjugationes tractirten, so wird derselbe alsdann vorgenom
wenn die andern etwas, das ihnen auffgegeben ist, schreiben und e
riren: hingegen muß dieser schreiben, wenn die andern Lection h
Mittwochs und Sonnabends wird examiniret, was die vorigen Ta
gelernet worden; damit es stets im Gedächtniß bleibe. Wenn einer
miniret wird, so müßen die andern alle auffmercken, worinnen er f
auff daß sie es auff Begehren alsdann anzeigen können: gestalt

wenn einer recitiret hat, ein ander gefragt wird, ob dieser gefehlet oder nicht: saget er, daß er gefehlet, so muß er es zeigen, dabey man zugleich erkennet, ob er Achtung gegeben oder nicht. Es wird auch hier ein kleiner Anfang zum Lateinischen Reden gemacht, nicht allein durch vorgebrachte Formuln, nach Anleitung des Rhenii, welche auf mancherley Art variiret werden, sondern man fraget sie auch dann und wann Lateinisch mit denjenigen Worten, die sie etwa den Tag über gelernet haben, damit sie allmählig dazu angewöhnet werden: und denn wird auch die Gelegenheit dazu in acht genommen, wenn sie zu den Handwerckern und Künstlern geführet werden, da sie die Sachen, so bey ihnen zu sehen, Lateinisch nennen lernen; ingleichen wenn man mit ihnen im Frühling und Sommer spatzieren gehet, in die Gärten, besonders in hortum Medicum, und auffs Feld, da ihnen die Bäume, Kräuter und was sonst vorfället, Lateinisch genennet werden, wodurch ihnen zugleich eine rechte idea von Bedeutung der vocabulorum, die sie gelernet, gegeben wird: und dann auch bey der Anatomie im Winter, da sie viel Wörter lernen, die darinnen vorkommen. Wenn eine Lection angefangen wird, muß ein jeglicher etwas sagen, das er aus der vorhergehenden behalten; damit also eine continuirliche Wiederholung sey.

Von der vierten Classe.

In dieser Classe wird mit der Grammatica fortgefahren, und alles dasjenige dazu gethan, was in der fünfften war weggelassen worden, also daß sie hier gantz durchgenommen wird. Und zwar geht man zuerst den Partem de Etymologia auf solche Weise mit Vorsagen und Schreiben durch, wie in der vorhergehenden Classe ist gemeldet worden: und müssen hier alle Reguln, exceptiones und anomala gelernet werden, biß sie dieselben fertig können hersagen. Was aber nicht in des Herrn Prof. Cellarii Grammatica stehet, lässet man weg, damit die Knaben nicht mit unnützen Dingen aufgehalten werden. Wenn dieser Theil absolviret, gehet man den Syntax durch. Hier wird ihnen zuerst eine General-Eintheilung, wie sie in der Grammatica zu finden, gezeiget, damit sie gleich eine ideam davon in ihr Gemüth fassen können. Welches dann und wann geschehen ist durch Vorstellung eines Gebäues oder andere Bilder, oder durch Erzehlung einer Historie, damit ihnen der Vortrag nicht zu verdrießlich fiele. Wenn die erste halbe Stunde mit Erklärung einiger Reguln ist zugebracht worden, welches durch viel gegebene Exempel geschiehet, lässet man sie alle zusammen an eine schwartze Tafel treten und macht mit ihnen ein exercitium, das auf die Reguln eingerichtet ist, und da müssen die Knaben von einer jeglichen Construction, die gesetzet wird, in ihrer Grammatica die Reguln aufschlagen: wie auch de Genere Nominum aus ihrer Tabelle Rechenschafft geben. Wenn dieses geschehen, so nimmt man in der folgenden Stunde das Memoriale Vocabulorum Herrn Prof. Cellarii vor; und weil sie in Quinta die Primitiva schon gelernet, giebt man ihnen ein paar Seiten so wol primitiva, als derivata auf, durchzulesen; hernach lässet man einen jeglichen 5 oder 6 Vocabula, welche er will, memoriter hersagen, doch so, daß keiner ein Wort vorbringen darff, welche der andere schon gesaget: auf solche Weise muß ein jeglicher genau aufmercken, was vor Wörter vorgebracht werden, damit

6

er keines zweymal vorbringe, und wer recitiret hat, muß achtung geben, was die andern sagen, damit nicht eines von den seinigen wieder vorkomme: widrigenfalls wird er gehalten, so viel andere Wörter zu sagen, als er verhöret hat. Durch solche und andere Vortheile mehr können ihnen aus dem gantzen Memoriali so wohl die Primitiva als Derivativa fast spielweise beygebracht werden. Zum Ende dieser Lection lieset der Informator ein gantz.oder halbes Capitel aus dem Teutschen Neuen Testament gantz langsam, und die Knaben lesen solches in Castellionis Lateinischer Version nach: da denn der Informator dann und wann fraget, wie dieß oder jenes gegeben, damit sie in der Aufmercksamkeit erhalten werden.

Nachmittage um 3 Uhr werden in der ersten Stunde die Dialogi Castellionis gelesen, als welche nicht allein anmuthig, sondern auch leicht sind, weil die Materien schon etwas bekannt: der Nutzen davon ist auch offenbar genug. Wenn ein Dialogus angefangen wird, so erzehlet ihnen der Informator erstlich die Historie, hernach exponiret er ihnen einen oder zwey Paragraphos langsam vor und giebt alles von Wort zu Wort: darauf lässet er solches zwey oder dreymal nach exponiren, alsdann wird es grammatice resolviret, und müssen die Regeln von allen nachgeschlagen und von einem laut hergelesen werden; sie werden auch mit Phrasibus und mit Formulen geübet, indem man eine Phrasin offt durch alle tempora durchgehet und durch mancherley Umstände variiret. Wenn die erste Stunde also zugebracht, müssen sie das Gelesene ins Teutsche übersetzen und in ihre dazu verfertigte Bücher schreiben; welches dem Praeceptori am Ende der Stunde zur Correctur überantwortet, oder wenn sie eher fertig werden, alsbald in ihrer Gegenwart corrigiret wird. Ein andermal müssen sie anstatt der Version dasjenige, was sie gelesen, in der Form eines Brieffs bringen, und einem andern berichten. Wenn auf solche Weise ein Colloquium zu Ende gebracht, versuchet man, ob sie alles wohl gefasset, theilet die Personen unter ihnen aus und lässet sie in der folgenden Lection also mit einander reden, wie die im Colloquio angeführte Personen gethan haben. Welche Art aber nur vor diejenigen ist, die schon ziemlich in dieser Classe geübet sind. Bißweilen, monatlich etwa einmal, giebet man ihnen ein exercitium exploratorium vor, welches sie alsbald in der Stunde machen und dem Inspectori, ihre profectus daraus zu erkennen, übergeben müssen. Wenn ihnen denn solches alsbald corrigiret wird, geben sie desto genauer Achtung. Bißweilen giebet man es auch dem Knaben wieder, daß er es selbst corrigire, und unterstreichet, was soll geändert werden. Mittwochs und Sonnabends wird die eine Stunde, die zum Latein destiniret ist, zur Repetition angewendet: der Praeceptor fraget sie Lateinisch, und die Knaben müssen aus dem Autore antworten, also daß dasjenige, was die zwey Tage vorher tractiret worden, kürtzlich wieder durchgegangen wird. Im Lateinreden wird in dieser Classe mit Formuln und Herumführung zu den Handwercken, auf's Feld rc. wie in Quinta der Anfang gemachet, fortgefahren dazu denn kommen die Übungen mit den Dialogis Castellionis und die repetitiones, welche wöchentlich des Mittwochs und Sonnabends durch Lateinischreden geschehen.

Von der dritten Classe.

Hier wird Cornelius Nepos tractiret, und die Grammatica nebst dem
riali Vocabulorum fleißig repetiret. Wann die Knaben um 8 Uhr
men kommen sind, wird in derselben Stunde ein Caput aus dem
e expliciret, und zwar erst von Wort zu Wort, nach der Construc-
alsdann auch mit gutem Teutsch: hernach gehet man das Capitel
rum grammatice durch, lässet sie die Reguln aufschlagen, ziehet die
es heraus, welche sie auch mögen in ihre Excerpta eintragen und
sie mit vielen Formuln, indem man eine Phrasin durch viel dazu
te Umstände offt variiret, z. E. wenn im Nepote stehet: Aliculus
um suis opibus levare, so fragt man, was heiße: Reiche sollen
Armen von ihrem Vermögen mittheilen: Wer Gott fürchtet, stehet
n armen Nächsten mit seinen Mitteln bey: Seelig ist der Mensch,
eine Güter anwendet, Armen damit zu Hülffe zu kommen: diejeni-
welche sich wegern, Armen von ihrem Vermögen mitzutheilen, wer-
auch einmal in der Noth hülfflos gelassen werden u. s. f. Zum
isten wird in jeder Stunde eine gewisse Phrasis auf solche Art
gegangen. Wenn eines Ortes Meldung geschiehet, wird solcher in
Herrn Prof. Cellarii Tabulis Geographicis, die beym Nepote ange-
en sind, gezeiget, auch bey dieser Gelegenheit bißweilen eine gantze
inz durchgenommen, damit ihnen dergestalt die Geographia antiqua,
e die Autores zu verstehen, sehr nöthig ist, bekannt gemachet werde.
werden auch deswegen die Knaben angehalten, keine andere als
n Prof. Cellarii Edition zu gebrauchen, als welche hiezu sehr be-
ist. Wann nun auf solche Weise eine Stunde zu Ende gebracht,
sie der Informator etwa noch eine Viertel-Stunde mit Fragen,
uf sie aus dem gelesenen Capitel Lateinisch mit des Autoris Worten
ort geben müssen. Und dann müssen sie das tractirte Caput in
nwart des Praeceptoris mit der Feder ins Teutsche übersetzen und
elben zur Emendation übergeben; darauf wird mit Lesung eines
tels aus dem Neuen Testament auf die Art, wie in Quarta gemel-
geschlossen; doch lässet man nach Verlesung des Capitels zwey oder
Knaben einen und den andern Vers aus dem Lateinischen teutsch
, nach Anleitung der Methode Herrn Vokerots bey der Version des
n Testaments Castellionis. Nachmittage um 3 Uhr wird erstlich
en die emendirte Version vorgelesen, und gezeiget, worinnen sie ge-
. In der letzten Stunde wird ihnen Montags und Donnerstags
kleine Imitation vorgegeben, Dienstags und Freytags aber wird sie
Repetition der Grammatik und des Vocabularii angewandt. Und
viel Knaben herkommen, welche schon etwas in der Grammatica ge-
: und wegen ihrer profectuum, die sie haben, nicht können in eine
nterſten Classen gesetzet werden, so lässet man sie ihre Grammaticam
ten und beym Examiniren ihre Reguln Lateinisch, wie sie solche ge-
, vorbringen, Herrn Cellarii Grammaticam aber zur Erläuterung der
n mit den andern lesen. Auch müssen die andern, so Herrn Cel-
Grammaticam allein gelernet, sich gewöhnen, die Reguln Lateinisch
bringen. Dienstags Nachmittage wird ihnen ein kleines exercitium,
s auf ihren Stuben zu elaboriren, gegeben, oder eine variatio per

casus, um zu sehen, wie weit sie wöchentlich zunehmen. Mittwochs und Sonnabends wird erstlich eine Historie aus Castellionis Dialogis Lateinisch erzehlet, hernach durch ein Lateinisch Gespräch dasjenige wiederholet, was in vorhergehenden Tagen ist tractiret worden. Es wird auch das Lateinischreden hier noch mehr getrieben, als in vorhergehenden Classen, so wol bey den Lectionibus, da sie mit mehr Formuln geübet werden, und die exercitia ex tempore Lateinisch nachschreiben müssen, als auch beym Ausgehen aufs Feld, zu Handwercken u. d. g. wie oben gedacht.

Von der Andern Classe.

Wenn dergestalt in einem Jahr Cornelius Nepos ist durchgetrieben worden, so wird ihnen in Secunda Caesar erkläret, auff eben die Weise, wie Cornelius Nepos, daß die erste Stunde zum lesen und expliciren, die andern drey aber zum Elaboriren angewendet werden: außer daß man hier die resolutionem Grammaticam nicht so sehr treibet, wie in der vorigen Classe, sondern nur die schweresten constructiones untersuchet, und dabey das rechte fundamentum Syntaxeos zeiget. Nachmittage werden die versiones und imitationes, wie in voriger Classe auffgegeben; doch so, daß man anstatt der imitationem auch bißweilen das vorhabende Caput in ander Latein übersetzen läßet, welches wechselsweise geschehen kan; indem die 2 Stunden, so in tertia auff die Grammaticam gewendet werden, hier auch zu elaborationibus können genommen werden. Damit aber dennoch die Repetition der Grammatik bleibe, so wird dieselbe vor jedweden examine einmal durch repetiret; da inzwischen die exercitia etwa 3 Wochen lang nach mittage cessiren, Vormittag aber inzwischen mit den exercitiis abgewechselt wird, daß sie einen Tag ins Teutsche vertiren, den andern das vorhabende Caput mit andern Latein geben, den dritten eine Imitation machen. Wenn das Examen vorbey, werden die ersten 2 Wochen Nachmittage zur Poesi angewendet, da sie in der ersten Woche die praecepta durchnehmen, wozu eine absonderliche Tabelle ist, in der andern mit versetzten Versen exerciret werden, damit sie die quantitatem syllabarum faßen, und wenn sie in Prima die Poesin tractiren sollen, schon den Grund dazu geleget haben mögen. Hernach wird wiederum mit denen elaborationibus fortgefahren. Die Mittwochs- und Sonnabends Stunden werden zur Repetition angewendet, welches ebenfalls durch ein Lateinisches Gespräch geschiehet; da man den Inhalt der Capitum in Fragen faßet und läßet die Knaben mit den Verbis Autoris antworten. Dienstags Nachmittage wird ihnen gleichfalls ein kurtzes exercitium Sty[li] oder ein Thema zu variiren mit auff ihre Stube gegeben. Zu Anfang einer jeglichen Lection wird einer unter den Scholaren auffgeruffen, der eine biblische Historiam Lateinisch erzehle, worinnen ihm Castellionis Dialogi zur Präparation dienen. Und zum Ende einer jeglichen Lection Nachmittage wird die letzte Viertel-Stunde zur Rhetorik angewendet, da ihnen die tropi und vornehmsten schemata aus des Herrn Crasselii Tabelle bekannt gemacht werden. Was das Lateinreden anlanget, so wird es mit den Scholaren in dieser Classe völlig getrieben, so wol bey der Lection, als auch auff ihren Stuben, und die in vorigen Classen gesetzte Vortheile beym Ausgehen auffs Feld und Handwercken, wie auch die Anatomie ꝛc. werden auch bey diesen angewendet.

Von der ersten Classe.

ier werden Ciceronis Officia, Episteln oder Orationes gelesen, und
uff solche Weise: in der Stunde von 8 biß 9 wird erstlich von
Knaben eine Lateinische Historie memoriter erzehlet, wozu er sich
s Fabricii historiis sacris präpariren mag. Oder man läßet bis-
ex tempore etwas erzehlen, auch wol von einem gewissen Themate
ohne vorhergegangene Präparation. Hernach wird ein Caput aus
uctore erkläret, nicht mehr von Wort zu Wort, wie in den vor-
enden Classen; sondern man läßet erst einen periodum Lateinisch
n, und gleich darauff teutsch geben. Hernach gehet man das Ca-
hilologice durch, examiniret die Scholaren in den schweresten con-
onibus aus der Grammatica, und aus der Rhetorica, wenn Tropi
chemata vorkommen; zeiget die Idiotismos, wie sie von der teut-
Sprache abgehen, und die vorkommende Elegantien, und erkläret,
n die Geographie, Historiam, Antiquitates etc. läufft; übet sie auch
lerhand Formuln und läßet die vornehmsten phrases und descri-
s in ihre excerpta eintragen, damit sie so wol durch das Schrei-
lche beßer behalten, als auch lernen recht anwenden, indem eine
s-Art auff mancherley Weise appliciret und unter etliche Titul biß-
eingetragen wird: welches dazu dienet, daß solche eingetragene
s-Arten hernach in exercitiis desto eher angewendet, und wenn sie
hrasin wiedersuchen, die andern zugleich mit repetiret werden. Man
sie auch aus den periodis die propositionem Logicam herausziehen,
sie die oratorische Erweiterung desto beßer erkennen und nach-
 lernen. Bey den orationibus zeiget man auch die dispositiones
eiset ihnen die connexiones. Zum Ende der Stunde wiederholet
ragweise das gantze Capitel. Bey denen vorkommenden antiquita-
und sonderlich bey den Fabeln, sagt man nur so viel, als zur
nöthig ist, und lässet diejenigen Dinge weg, welche ihren Gemü-
könten einigen Anstoß oder Aergerniß geben. Was man in Kupf-
ben kan, z. E. die Stadt Rom, ihre amphitheatra, circos, theatra,
s etc. zeiget man ihnen auch, damit sie sich die Sache leichter
en können. In der folgenden Stunde oder auch vor der Explica-
ßt man das vorhabende Caput ins teutsche übersetzen, nicht aber,
 vorigen Classen, die Version herlesen, sondern diejenigen, so auf-
n werden, müssen memoriter das Teutsche aus dem Lateinischen
damit sie mehr Application gebrauchen, und sich den Auctorem
bekannt machen müssen, auch die Auditores durch des recitantis
tionem animi zur Attention besser erwecket werden. Bißweilen wird
en alsbald teutsch dictiret, und die Scholaren müssen es ex tem-
Lateinisch nachschreiben; alsdann lässet man den folgenden Tag
e Caput in ander Latein übersetzen oder giebet ihnen eine Imita-
darauf, welches wechselsweise geschiehet. Zum Ende der Frühe-
en wird, wie in den andern Classen, ein Capitel aus dem Neuen
ent teutsch gelesen, welches die Scholaren entweder in ihrem Grie-
 oder Lateinischen Testament nachlesen. Mittwochs wird eine
e disputiret, damit sie im Lateinreden desto geübter und etwas
ringen geschickter werden; auch zugleich in denjenigen Dingen, die

sie gelernet, nachlesen und nachsinnen müssen. Daher giebet man ihnen einig
Tage zuvor die Theses auf, theils aus der Mathesi, theils aus der H
storie, Geographie, Logica, Ethica, Theologia, was ein jeglicher vorher
tractiret hat. Sonnabends aber wird repetiret, was die Woche über
tractiret worden. Freytags nach der Predigt haben sie ein Exercitium
oratorium und epistolicum, da sie eine Woche um die andere entweder
Episteln bringen oder Orationes recitiren. In denen Episteln, die ein
jeglicher bringen muß, mögen sie an einander schreiben, und eine Materi
erwehlen, welche sie wollen, z. E. sie erzehlen, was etwa im Paedagogio
vorgegangen, nach was für einer Methode informiret werde, nebst dabey
gesetzten Ursachen, warum diß und jenes geschehe; wie sie den Tag über
ihre Studia eingerichtet haben; was sie in denen Zeitungen gelesen;
legen einander Fragen vor, dieselben zu erörtern, nehmen Gelegenheit
von dem, was vorgehet oder in Zeitungen ist gelesen worden; machen
allerhand Glückwünschungs-, Danck- oder Bitt-Schreiben, Condolenz-Brieffe
u. d. g. Hiezu werden wöchentlich 2 Referenten bestellet, denen sie ihre
Brieffe Donnerstags vorher versiegelt geben müssen, welche denn Frey-
tags darauf den Innhalt eines jeglichen Brieffes Lateinisch erzehlen, und
die andern müssen anzeigen, worinnen gefehlet worden: die andern Feh-
ler zeiget der Informator. Die Orationes aber pflegen nur etwa ihrer
drey zugleich zu halten, wozu ihnen die themata bißweilen aus der Hi-
storia, bißweilen aus der Geographia, bißweilen auch aus andern Disci-
plinen eine gute Zeit vorher gegeben werden: und damit sie recht dar-
auf meditiren und nachlesen können, werden demjenigen, der die Oration
zunächst halten soll, einige Tage von den Griechischen und Lateinischen
Lectionibus frey gegeben. Bißweilen werden ihnen die elaborationes
vorher corrigiret, bißweilen aber lieset sie der Informator nur vorher
durch, und zeiget die Fehler alsdenn erst, wenn sie schon gehalten sind:
wozu auch die Scholaren ihre judicia beytragen oder zum wenigsten
etwas vorbringen müssen, was sie gemercket, damit sie bey der Attention
erhalten werden.

Nachmittage von 3 biß 5 Uhr werden Montags die Lateinischen
Zeitungen gelesen, daraus sie nicht allein die neuerfundenen Dinge La-
teinisch lernen nennen, sondern es wird auch zugleich die Geographie
Historie und Genealogie wiederholet: wo etwas merckwürdiges vorkommt
wird es in die dazu verfertigten Diaria unter gewisse Titul eingetragen
Wenn aber im Latein Barbarismi oder soloecismi vorkommen, wird
solches angezeiget und mit andern Latein gegeben. Ist Zeit übrig, so
lässet man dasjenige Lateinisch wieder erzehlen, was gelesen worden ist
Wenn auch bißweilen etwas darinnen vorkommt, davon leicht pro und
contra kann räsonniret werden, lässet man einen jeglichen seine Gedancken
davon zu Papier bringen, und die rationes dabey setzen, damit sie ge-
wöhnet werden, einer Sache nachzudencken. Damit auch die Gemüther
nicht dadurch zur Eitelkeit erwecket werden, übergebet man, was denen
Scholaren nichts nützet, und läßet nur das vornehmste lesen; nimmt
auch Gelegenheit, die Regierung und Gerichte Gottes dabey vorzustellen
und sie zur Furcht Gottes zu ermahnen, wie solches der Herr D. Spener
gezeiget in der Glaubens-Lehre p. 1140. „Wo wir,“ sagt er, „in Zei-
tungen etwas lesen oder hören, daß diß und jenes geschehe, so lasse

uns wohl acht geben, daß wir uns an göttlicher Regierung nicht versün-
digen, sondern mit allem zufrieden seyn, und Gott darinn preisen. Hören
oder lesen wir etwas Gutes, und davon wir oder andere Nutzen haben,
so lasset uns mit Freuden und Danck Gott darüber preisen. Hören oder
lesen wir von einem Unglück, das geschehen sey, so lasset uns zwar christ-
liches Mitleiden mit denenjenigen haben, die solches betroffen, aber in
Demuth Gottes Macht und Gerechtigkeit erkennen, von dem was komme,
fröliches oder betrübtes, alles gut seyn müsse. Hören wir Göttliche
sonderbare Gnaden-Belohnungen, Exempel von göttlichen Schutz, Errettung
und dergleichen, so lasset uns Gott darüber preisen und in dem Glauben
dadurch stärcken. Hören wir göttliche Straffgerichte über einige Gottlose,
so lasset uns abermal Gottes Gerechtigkeit preisen, und die Sicherheit um
so viel mehr abgewöhnen. Ja, hören wir von vieler Boßheit, wie wir
denn immer mehr Böses, als Gutes hören, so solte man zwar meinen,
darüber habe man Gott nicht zu preisen, aber freylich neben dem, daß
wir uns auch darüber zu betrüben, daß seine Ehre von andern so trotzig-
lich geschändet werde, auch zu erinnern, ob wir nicht etwas dergleichen
auch je gethan, oder doch je eine Lust dazu gehabt haben, und nur durch
Gottes Gnade davon sind abgehalten worden, diese desto hertzlicher zu
erkennen; so haben wir gleichwol auch Göttliche Weißheit zu preisen, die
das böse zwar geschehen lasse, aber stets so regiere, daß es nicht weiter
gehen oder schaden könne, als dero Rath bestimmet hat, und gewöhnlich
etwas guts daraus kommen laße." Auff solche Weise können viele Eitel-
keiten verhütet werden, die sonst bey Lesung der Zeitungen vorgehen. Die
andern Tage wird der Prudentius gelesen, sonderlich die Psycho-
machia, liber Cathemerinon und Peristephanon, als von welchem Buche
die Scholaren ihr Lebelang einen großen Nutzen haben und doch daraus
auch gut Latein lernen können. Es wird aber dieser Auctor also tractiret:
Erstlich wird ein Stück expliciret von Wort zu Wort und alsbald bey
jedweden periodo gezeiget, wie es recht teutsch müsse gegeben werden,
damit sie den Unterschied des Poetischen und andern stili lernen erkennen;
darauff wird es ex tempore mit guten teutsch gegeben, ohne Meldung
eines Lateinischen Wortes; alsdann wird eben dasselbe philologice durch-
gegangen und was aus der Grammatica, Rhetorica, Antiquitatibus etc.
zu erklären, beygebracht. Was eigentlich poetische Phrases sind, lässet
man in Prosa geben: damit sie lernen erkennen, worinnen der poetische
stilus vom andern abgehe: e. g. wenn man in Prosa sagt: audire, spricht
man poetice: auribus haurire etc. Es werden auch die besten Formuln
excerpiret, und zum Ende der Stunde fasset man das gantze Pensum in
Fragen, auff welche die Scholaren mit des Auctoris Worten antworten
müssen: wodurch sie die Verse mit leichter Mühe auswendig lernen. Wenn
also die erste Stunde zugebracht, lässet man in der folgenden eben dasselbe
entweder in gut teutsch oder wechselsweise in prosam Lateinisch übersetzen.
Dabey werden ihnen auch wöchentlich exercitia poetica zu elaboriren
auffgegeben, welche man anfangs mit ihnen an der schwartzen Taffel
machet, biß sie ein wenig gewohnen, dabey zugleich die Praecepta poeseos
repetiret werden. Wenn man 2 oder 3 Verse an der Taffel mit ihnen
also gemachet, lässet man sie den 4. dazu vor sich machen: man variiret
auch wohl eine Sentenz durch alle Casus in Versen, damit sie sehen, wie

sie es angreiffen sollen, wenn es auff eine Art nicht angehen will. Hi
nach giebet man ihnen einige Verse aus einem Psalmen und die Phra
dazu, und lässet sie solches auff ihren Stuben machen, biß sie ver
Materien elaboriren lernen; welche aber meistens so eingerichtet sind,
sie die dazu nöthigen Phrases in dem, was sie im Auctore gelesen,
den können. Und so gehet man immer weiter, damit sie sich
Auctorem recht zu nutze machen. Wenn ein examen vorbey, setzt m
den Poeten so lange beiseit und tractiret in allen Nachmittags-Stun
wechselsweise einmal die Rhetoricam nach des Herrn M. Crasselii Tab
welche man ihnen deutlich durch viel Exempel erkläret und so offt w
saget, bis sie die definitiones memoriter können hersagen, lässet sie a
mit der Feder Exempel nachmachen: und dann ein andermal die Logica
welche in einer dazu in usum Paedagogii auffgesetzten Tabelle ohngefäh
in 4 oder 5 Wochen gar füglich durchgebracht wird. Dienstags Nach
mittage wird ihnen wöchentlich ein exercitium stili dictiret, welches s
auff ihren Stuben elaboriren. Und zwar nimmt man dazu die Antiqui
tates Romanas, welche ihnen teutsch dictiret und von den Scholare
Lateinisch übersetzet werden: weil solche ein grosses Licht in den Auctoribu
geben. Doch wird es kurtz gefasset, damit sie bald können durchgebrac
werden. Was das Lateinische Reden anbelanget, so wird in dieser Clas
Lateinisch dociret, disputiret, ex tempore etwas erzehlet, ein Lateinisch
Gespräche aus dem gelesenen Capitel angestellet, und andere Gelegenhe
mehr, die sich ereignet, in acht genommen. Bey Emendation der exe
citiorum, welche bißweilen in eines jeglichen Buche geschiehet, als in d
exercitiis liberis, die sie auff ihren Stuben elaboriren, in paraphrasib
und imitationibus, oder an der Taffel, da man einige ihre Elaborati
lässet herlesen, oder an die Taffel schreiben und also viele zugleich cor
giret, wird dieses sonderlich in acht genommen, daß man sich nach ih
Capacität richtet: damit theils durch gar zu scharffes Emendiren d
Schwachen nicht kleinmüthig gemachet, sondern vielmehr auffgemunt
werden, indem man das Gute lobet; theils auch die andern nicht hoffä
tig werden, die etwas weiter gekommen sind. In den untersten Class
corrigiret man nur, was wider die Grammaticam ist; in den obern ab
unterstreicht man auch die Germanismos und Barbarismos. Wo etwa
gefehlet, da machet man zum Merck-Zeichen am Rande einen Strich, set
auch wohl ein judicium dabey. Hernach werden ihnen die errata abg
lesen, doch ohne Benennung der Person, es sey denn, daß einerley Vit
gar zu offt vorkämen.

Man siehet auch überhaupt in allen Classen darauff, daß die Lecti
nicht ohne Erbauung seyn möge: dahero dann die Übungen mit d
Formuln und andern Arten dahin gerichtet werden. Im Sommer ge
man bißweilen mit ihnen auffs Feld und hält daselbst seine Lection. I
denn in prima gute Gelegenheit ist, etwas Lateinisch erzehlen zu lass
Gespräche von einem und andern Dinge anzustellen, etwas aus de
Auctore zu repetiren und dergleichen, oder man fähret auch wohl in de
auctore fort. Mit den andern Classen wird es gleichfalls so gemach
Wenn man bey obgemeldter Methode eine Zeitlang fortgefahren, lie
man bißweilen eine Woche lang etwas geschwinder, umb der Jugend d
taedium zu vertreiben.

Wenn die [illegible]holaren einige Zeit obgemeldter maaßen geübet, und so [illegible] gekommen sind, daß sie Geographiam, Historiam, Arithmeticam, und [illegible] sonst von 11 biß 12 dociret wird, gefasset, auch sich in stilo schon ziemlich [illegible] gesetzet haben, so wird ihnen mehr Zeit zum Meditiren gelassen und [illegible] Mittags-Stunden ad lectionem et collationem auctorum angewendet, [illegible] daß ein jeglicher auf seiner Stube ein gewisses Stück vor sich durch[illegible] und hernach in der Stunde ex tempore mit Zurücklassung des [illegible]inischen Textes reinlich und hurtig in einem natürlichen teutschen [illegible] also hersagen muß, als wenn er eine teutsche Schrift läse: da man [illegible] nach und nach auch dergleichen fordert bey solchen Passagen, die sie [illegible] nicht durchgesehen haben. Welches exercitium sowol sehr nützlich, [illegible] Jugend aufzumuntern, als auch bequem, vieles zu absolviren, und [illegible]nget man dadurch zur Fertigkeit, wird des Lateins mächtig, excoliret [illegible] teutsche Sprache und gewöhnet sich, den Sinn eines auctoris fein [illegible] zu begreiffen.

Cap. IV.

Von denen Lectionibus, welche um 11 und 2 Uhr gehalten werden.

In diesen 2 Stunden wird die Calligraphie, Geographie, Historia, Arithmetica, Mathesis, Theologia und die teutsche Oratorie getrieben.

1. Von der Calligraphia.

Denenjenigen, welche eine zierliche Hand sollen schreiben lernen, werden gleich anfangs die Grundstriche recht gezeiget, hernach die leich[testen] Buchstaben, wie einer aus dem andern fliesset, vorgeschrieben, damit [sie] gleich anfangs der Grund wohl gelernet werde. Indem sie aber schreiben, muß der Informator fleissig auf sie acht haben, ob sie recht [sitz]en, ob sie die Feder recht führen, ob sie in gleicher Linie schreiben und die Buchstaben recht an einander hängen u. s. f. zeiget auch die Vortheile, die sie dabey gebrauchen können. Was weiter hiebey zu beobachten, kan weitläufftig nachgelesen werden in der Ordnung und Lehr-Art im Waysen-Hause.

2. Von der Geographie.

Hier gebrauchet man zum Fundament Herrn Hübners geographische Fragen, in welchen, weil sie teutsch sind, die Knaben auf ihren Stuben desto besser nachlesen können. Man gehet dieselben von Anfang biß zum Ende durch, doch hält man sich bey dem Gelobten Lande etwas länger auf, wegen des grossen Nutzens, den man von Lesung der Bibel davon haben kan. Bei Erklärung desselben gehet man nach der Ordnung der Geschichte, und betrachtet 1) Ägypten, 2) die Reise der Kinder Israel durch die Wüsten, 3) die zwölff Stämme, 4) die um Palaestina herumliegende Länder, 5) die Reisen der Patriarchen, unsers Heylandes und der Apostel: wobey ihnen gantz klein Asien, Griechenland und Italien aus der alten Geographie zugleich mit erkläret wird. Die Bibel wird fleißig dabey aufgeschlagen, sonderlich das Buch Josua, worinnen die Gräntzen eines jeglichen Stammes beschrieben sind; und die Historien, die sich an einem jeglichen Ort begeben, werden dabey erzehlet. In jeglichem Stamme zeiget man 1) die Freystadt, so eine da ist, 2) die Leviten-Städte, 3) die andern Städte nebst den Bergen und Flüssen ꝛc.

welches durch eine ordentliche Abtheilung gar leichte gemacht wird.
zeiget ihnen dabei in Kupffer die Stiftshütte, die Stadt Jerusalem
den Tempel, damit solches desto bekannter werde. Bey Teutschland
man eines jeglichen Kreises Directorem und thut etwas hinzu
Genealogie der vornehmsten Häuser, ingleichen von denen zehn
Reichen durch Teutschland. Es wird auch sonderlich darauf gesehen,
die Scholaren die Lateinischen Namen eines jeglichen Ortes wohl
Dannenhero läsſet man die Erwachsenen offt dasjenige, was ist
bracht worden, Lateinisch wiederholen. Es werden auch bey dieser
die teutschen Zeitungen tractiret, welche der Praeceptor zuvor
und zum Anfange der Lection die vornehmsten Puncta erzehlet,
nicht dadurch der Lection selbst zu viel Zeit entgehen möge. Bey
Erzehlung läſſet er die Örter, derer gedacht wird, aufschlagen, und
ret die unbekanten terminos. Es muß aber der Praeceptor sich
stellen, daß er unter dem Dociren alle Scholaren im Gesichte habe,
also wissen könne, ob sie alle Achtung geben. Und wenn ein Ort gezeiget
wird, muß solchen ein jeder mit Fingern auf seiner Charte weisen:
kan er ohngefähr sehen, ob auch alle den Ort gewiß gefunden haben.

3. Von der Historie.

Diese wird nach Bunonis teutscher Idea Historiae tractiret, doch
meisten um der Bilder willen, dadurch die Chronologia der Jugend
leichter beyzubringen. Massen die Erfahrung schon gelehret hat, daß
bequemer Mittel hiezu zu gelangen sey, als durch solche Bilder.
führet sie dabey nicht auf die unnützen Dinge, die bey denen
sind, sondern zeiget nur die Personen, eine nach der andern, in
und läſſet sie mercken, in welchem saeculo oder decennio sie stehen,
was mehr dabey gesetzet. Auf solche Art können sie den Synchronis
desto leichter mercken, sich memoriam localem machen, und hernach
wissen, in welchem saeculo oder decennio ein jeder gelebet, und
eben zur selbigen Zeit mehr vorgegangen. Was im Auctore fehlet, z.
in der Biblischen und Kirchen-Historie, setzet der Informator dazu;
gegen läſſet er auch weg, was er vor unnützlich und der Jugend
erkennet: und kan durch die Geschicklichkeit eines Informatoris alles
jenige, was man bey solchen Bildern befürchtet, leicht verhütet
Es wird aber die Biblische Historie etwas weitläufftiger tractiret, in
Epochas eingetheilet, und wo eine Special-Historie lang ist, dem
dächtniß durch gewisse Eintheilung geholffen. Da man z. E. die
Abrahams nach denen sieben Erscheinungen, die ihm von Gott
ren, eintheilet u. s. f. In der politischen Historie wird ein jedes
apart genommen, damit eine jegliche Historie in ihrer Connexion könne
getragen werden. Den Synchronismum aber zu mercken, sind die Bilder
nützlicher, und dienet es hernach zur Repetition des vorigen, wenn
was von andern Reichen vorzutragen, nachgeholet wird, z. E. wenn
lich die Historia Caesarum von Carolo V. an biß auf unsere Zeiten
tractiret worden, so nimmt man hernach die Historie von Franckreich
ferner von Engelland eben von selben Periodo an gleichfalls durch.
die Lection angefangen wird, so saget der Praeceptor, was in
Stunde solle vorgetragen werden, damit die Scholaren wissen, worauf

ncken richten sollen. Was erzehlet worden ist, muß einer von
rren lateinisch, die andern aber teutsch wieder erzehlen. Es
der Informator vorher die Abtheilung wohl machen, daß er
3 Wochen hinauskomme, zumal da die letzten zwey saecula die
erfordern, und die alte Historie auch wohl muß bekant gemacht
Die Landcharten muß er gleichfalls bey der Hand haben, damit
ter, derer gedacht wird, alsbald zeigen könne. Es machet sich
nator sonderlich Herrn Prof. Cellarii Compendium Historiae
welchem nicht allein alles, was nöthig ist, kurtz und gründlich
, sondern auch Anweisung gegeben wird, wo man von einer
Historie nachzulesen habe. Sonderlich sind auch sehr dienlich
uselben befindliche synoptische Tabellen, so wol von den Haupt-
als von den kleinen König-Reichen in Asien; welche man, die
Classicos besser zu verstehen, sehr nöthig hat.

4. Von der Arithmetica.

Arithmeticam der Jugend beyzubringen, wird Strunkens Rechen-
uchet, aus welchem der Informator ein jegliches Exempel an
mit Kreide machet, und die Scholaren lässet zusehen: hernach
das elaborirte Exempel weg und schreibet eben dieselbe Aufgabe
al an, und lässet es einen jeglichen auf seiner Schreibe-Tafel
der Feder in sein Buch machen. Kan einer unter ihnen nicht
n, so muß er es an der Tafel machen und wird ihm alsdenn
eptore geholffen; da alsdann auch die andern, die nicht haben
rtkommen, sich helffen können. Inzwischen giebt der Informator
leißig acht, und siehet, ob sie mit der Elaboration können fort-
der nicht. Man machet ihnen dabey die Gewichte bekannt, was
, Scrupel etc. sey, welches einen großen Nutzen im gemeinen
. Man lehret sie auch beyläufftig die Gewichte H. Schrift
was z. E. ein Talent, Drachma etc. sey. Die Brüche kan
ivo zeigen, wofern einige dieselbe aus dem Vortrage nicht wohl
nen: indem man zum Exempel 24 einzelne Groschen nimmet
6 discipulos austheilet, hernach fraget, wie viel einer unter
pfangen habe? Wenn er denn zur Antwort bekommt, 4 gr.
sich von einem dieselben wiedergeben und spricht: nun habe
Sechstheil vom Thaler; was ist nun ein Sechstheil? Antw.
arauf fordert er vom andern die 4 gr. und spricht: nun habe
Sechstheil, wie viel sind nun zwey Sechstheil? Antw. 8 gr.
in mehrern Exempeln. Solches thut man auch in der Practica
fällen, so wol des Geldes, als auch der Gewichte.

5. Von der Mathesi.

werden in dieser Disciplin Andreae Taqueti Elementa Geome-
iciret, und alsbald die Praxis auf dem Felde darzu gethan, wo
das Wetter zulässet; wozu schon einige Instrumenta Mathema-
chaffet. Man suchet aber hierinne die Methode also einzurichten,
n vornehmer und in dieser Wissenschafft sehr berühmter Staats-
sern Paedagogio vor zuträglich erkant und in öffentlichen Druck
eben. Weil denn selbiger Aufsatz absonderlich zu bekommen, so
vor unnöthig erachtet, selben hier mit anzufügen.

er keines zweymal vorbringe, und wer recitiret hat, muß achtung geben was die andern sagen, damit nicht eines von den seinigen wieder vor komme: widrigenfalls wird er gehalten, so viel andere Wörter zu sagen als er verhöret hat. Durch solche und andere Vortheile mehr könne ihnen aus dem gantzen Memoriali so wohl die Primitiva als Derivativ fast spielweise beygebracht werden. Zum Ende dieser Section lieset der Informator ein gantz oder halbes Capitel aus dem Teutschen Neuen Testament gantz langsam, und die Knaben lesen solches in Castellionis Lateinischer Version nach: da denn der Informator dann und wann fraget wie dieß oder jenes gegeben, damit sie in der Aufmercksamkeit erhalten werden.

Nachmittage um 3 Uhr werden in der ersten Stunde die Dialog Castellionis gelesen, als welche nicht allein anmuthig, sondern auch leich sind, weil die Materien schon etwas bekannt: der Nutzen davon ist auch offenbar genug. Wenn ein Dialogus angefangen wird, so erzehlet ihnen der Informator erstlich die Historie, hernach exponiret er ihnen einen oder zwey Paragraphos langsam vor und giebt alles von Wort zu Wort darauf lässet er solches zwey oder dreymal nach exponiren, alsdann wird es grammatice resolviret, und müssen die Regeln von allen nachgeschla gen und von einem laut hergelesen werden; sie werden auch mit Phrasi bus und mit Formulen geübet, indem man eine Phrasin offt durch all tempora durchgehet und durch mancherley Umstände variiret. Wenn di erste Stunde also zugebracht, müssen sie das Gelesene ins Teutsche über setzen und in ihre dazu verfertigte Bücher schreiben; welches dem Prae ceptori am Ende der Stunde zur Correctur überantwortet, oder wen sie eher fertig werden, alsbald in ihrer Gegenwart corrigiret wird. Ei andermal müssen sie anstatt der Version dasjenige, was sie gelesen, i der Form eines Brieffs bringen, und einem andern berichten. Wan auf solche Weise ein Colloquium zu Ende gebracht, versuchet man, ob si alles wohl gefasset, theilet die Personen unter ihnen aus und lässet si in der folgenden Section also mit einander reden, wie die im Colloqui angeführte Personen gethan haben. Welche Art aber nur vor diejenige ist, die schon ziemlich in dieser Classe geübet sind. Bißweilen, monatlic etwa einmal, giebet man ihnen ein exercitium exploratorium vor, welche sie alsbald in der Stunde machen und dem Inspectori, ihre profectu daraus zu erkennen, übergeben müssen. Wenn ihnen denn solches al bald corrigiret wird, geben sie desto genauer Achtung. Bißweilen gieb man es auch dem Knaben wieder, daß er es selbst corrigire, und unter streichet, was soll geändert werden. Mittwochs und Sonnabends wir die eine Stunde, die zum Latein destiniret ist, zur Repetition angewen det: der Praeceptor fraget sie Lateinisch, und die Knaben müssen au dem Autore antworten, also daß dasjenige, was die zwey Tage vorhe tractiret worden, kürtzlich wieder durchgegangen wird. Im Lateinrede wird in dieser Classe mit Formuln und Herumführung zu den Handwe cken, auf's Feld ꝛc. wie in Quinta der Anfang gemachet, fortgefahren dazu denn kommen die Übungen mit den Dialogis Castellionis und d repetitiones, welche wöchentlich des Mittwochs und Sonnabends dur Lateinischreden geschehen.

Von der dritten Classe.

Hier wird Cornelius Nepos tractiret, und die Grammatica nebst dem Memoriali Vocabulorum fleißig repetiret. Wann die Knaben um 8 Uhr zusammen kommen sind, wird in derselben Stunde ein Caput aus dem Autore expliciret, und zwar erst von Wort zu Wort, nach der Construction, alsdann auch mit gutem Teutsch: hernach gehet man das Capitel wiederum grammatice durch, lässet sie die Reguln aufschlagen, ziehet die Phrases heraus, welche sie auch mögen in ihre Excerpta eintragen und übet sie mit vielen Formuln, indem man eine Phrasin durch viel dazu gesetzte Umstände offt variiret, z. E. wenn im Nepote stehet: Alicuius inopiam suis opibus levare, so fragt man, was heiße: Reiche sollen denen Armen von ihrem Vermögen mittheilen: Wer Gott fürchtet, stehet seinem armen Nächsten mit seinen Mitteln bey: Seelig ist der Mensch, der seine Güter anwendet, Armen damit zu Hülffe zu kommen: diejenigen, welche sich wegern, Armen von ihrem Vermögen mitzutheilen, werden auch einmal in der Noth hülffloß gelassen werden u. s. f. Zum wenigsten wird in jeder Stunde eine gewisse Phrasis auf solche Art durchgegangen. Wenn eines Ortes Meldung geschiehet, wird solcher in des Herrn Prof. Cellarii Tabulis Geographicis, die beym Nepote angebunden sind, gezeiget, auch bey dieser Gelegenheit bißweilen eine gantze Provinz durchgenommen, damit ihnen dergestalt die Geographia antiqua, welche die Autores zu verstehen, sehr nöthig ist, bekannt gemachet werde. Es werden auch deswegen die Knaben angehalten, keine andere als Herrn Prof. Cellarii Edition zu gebrauchen, als welche hiezu sehr bequem ist. Wann nun auf solche Weise eine Stunde zu Ende gebracht, übet sie der Informator etwa noch eine Viertel-Stunde mit Fragen, worauf sie aus dem gelesenen Capitel Lateinisch mit des Autoris Worten Antwort geben müssen. Und dann müssen sie das tractirte Caput in Gegenwart des Praeceptoris mit der Feder ins Teutsche übersetzen und demselben zur Emendation übergeben; darauf wird mit Lesung eines Capitels aus dem Neuen Testament auf die Art, wie in Quarta gemeldet, geschlossen; doch lässet man nach Verlesung des Capitels zwey oder drey Knaben einen und den andern Vers aus dem Lateinischen teutsch geben, nach Anleitung der Methode Herrn Vokerots bey der Version des Neuen Testaments Castellionis. Nachmittage um 3 Uhr wird erstlich einigen die emendirte Version vorgelesen, und gezeiget, worinnen sie gefehlet. In der letzten Stunde wird ihnen Montags und Donnerstags eine kleine Imitation vorgegeben, Dienstags und Freytags aber wird sie zur Repetition der Grammatik und des Vocabularii angewandt. Und weil viel Knaben herkommen, welche schon etwas in der Grammatica gelernet und wegen ihrer profectuum, die sie haben, nicht können in eine der untersten Classen gesetzet werden, so lässet man sie ihre Grammaticam behalten und beym Examiniren ihre Reguln Lateinisch, wie sie solche gelernet, vorbringen, Herrn Cellarii Grammaticam aber zur Erläuterung der ihrigen mit den andern lesen. Auch müssen die andern, so Herrn Cellarii Grammaticam allein gelernet, sich gewöhnen, die Reguln Lateinisch vorzubringen. Dienstags Nachmittage wird ihnen ein kleines exercitium, solches auf ihren Stuben zu elaboriren, gegeben, oder eine variatio per

casus, um zu sehen, wie weit sie wöchentlich zunehmen. Mittwochs und Sonnabends wird erstlich eine Historie aus Castellionis Dialogis Lateinisch erzehlet, hernach durch ein Lateinisch Gespräch dasjenige wiederholet, was in vorhergehenden Tagen ist tractiret worden. Es wird auch das Lateinischreden hier noch mehr getrieben, als in vorhergehenden Classen, so wol bey den Lectionibus, da sie mit mehr Formuln geübet werden, und die exercitia ex tempore Lateinisch nachschreiben müssen, als auch beym Ausgehen aufs Feld, zu Handwercken u. d. g. wie oben gedacht.

Von der Andern Classe.

Wenn dergestalt in einem Jahr Cornelius Nepos ist durchgetrieben worden, so wird ihnen in Secunda Caesar erkläret, auff eben die Weise, wie Cornelius Nepos, daß die erste Stunde zum lesen und expliciren, die andern drey aber zum Elaboriren angewendet werden: außer daß man hier die resolutionem Grammaticam nicht so sehr treibet, wie in der vorigen Classe, sondern nur die schweresten constructiones untersuchet, und dabey das rechte fundamentum Syntaxeos zeiget. Nachmittage werden die versiones und imitationes, wie in voriger Classe auffgegeben; doch so, daß man anstatt der imitationem auch bißweilen das vorhabende Caput in ander Latein übersetzen lässet, welches wechselsweise geschehen kan; indem die 2 Stunden, so in tertia auff die Grammaticam gewendet werden, hier auch zu elaborationibus können genommen werden. Damit aber dennoch die Repetition der Grammatik bleibe, so wird dieselbe vor jedweden examine einmal durch repetiret; da inzwischen die exercitia etwa 3 Wochen lang nach mittage cessiren, Vormittag aber inzwischen mit den exercitiis abgewechselt wird, daß sie einen Tag ins Teutsche vertiren, den andern das vorhabende Caput mit andern Latein geben, den dritten eine Imitation machen. Wenn das Examen vorbey, werden die ersten 2 Wochen Nachmittage zur Poesi angewendet, da sie in der ersten Woche die praecepta durchnehmen, wozu eine absonderliche Tabelle ist, in der andern mit versetzten Versen exerciret werden, damit sie die quantitatem syllabarum faßen, und wenn sie in Prima die Poesin tractiren sollen, schon den Grund dazu geleget haben mögen. Hernach wird wiederum mit denen elaborationibus fortgefahren. Die Mittwochs- und Sonnabends Stunden werden zur Repetition angewendet, welches ebenfalls durch ein Lateinisches Gespräch geschiehet; da man den Inhalt der Capitum in Fragen faßet und lässet die Knaben mit den Verbis Autoris antworten. Dienstags Nachmittage wird ihnen gleichfalls ein kurtzes exercitium Styli oder ein Thema zu variiren mit auff ihre Stube gegeben. Zu Anfang einer jeglichen Lection wird einer unter den Scholaren auffgeruffen, der eine biblische Historiam Lateinisch erzehle, worinnen ihm Castellionis Dialogi zur Präparation dienen. Und zum Ende einer jeglichen Lection Nachmittage wird die letzte Viertel-Stunde zur Rhetorik angewendet, da ihnen die tropi und vornehmsten schemata aus des Herrn Crasselli Tabelle bekannt gemacht werden. Was das Lateinreden anlanget, so wird es mit den Scholaren in dieser Classe völlig getrieben, so wol bey der Lection, als auch auff ihren Stuben, und die in vorigen Classen gesetzt Vortheile beym Ausgehen auffs Feld und Handwercken, wie auch die Anatomie ꝛc. werden auch bey diesen angewendet.

Von der ersten Classe.

Hier werden Ciceronis Officia, Episteln oder Orationes gelesen, und
auff solche Weise: in der Stunde von 8 biß 9 wird erstlich von
Knaben eine Lateinische Historie memoriter erzehlet, wozu er sich
es Fabricii historiis sacris präpariren mag. Oder man läßet bis-
ex tempore etwas erzehlen, auch wol von einem gewissen Themate
ohne vorhergegangene Präparation. Hernach wird ein Caput aus
Auctore erkläret, nicht mehr von Wort zu Wort, wie in den vor-
enden Classen; sondern man läßet erst einen periodum Lateinisch
n, und gleich darauff teutsch geben. Hernach gehet man das Ca-
philologice durch, examiniret die Scholaren in den schweresten con-
ionibus aus der Grammatica, und aus der Rhetorica, wenn Tropi
Schemata vorkommen; zeiget die Idiotismos, wie sie von der teut-
Sprache abgehen, und die vorkommende Elegantien, und erkläret,
n die Geographie, Historiam, Antiquitates etc. läufft; übet sie auch
llerhand Formuln und läßet die vornehmsten phrases und descri-
s in ihre excerpta eintragen, damit sie so wol durch das Schrei-
olche beßer behalten, als auch lernen recht anwenden, indem eine
s-Art auff mancherley Weise appliciret und unter etliche Titul biß-
eingetragen wird: welches dazu dienet, daß solche eingetragene
s-Arten hernach in exercitiis desto eher angewendet, und wenn sie
hrasin wiedersuchen, die andern zugleich mit repetiret werden. Man
sie auch aus den periodis die propositionem Logicam herausziehen,
sie die oratorische Erweiterung desto beßer erkennen und nach-
n lernen. Bey den orationibus zeiget man auch die dispositiones
weiset ihnen die connexiones. Zum Ende der Stunde wiederholet
fragweise das gantze Capitel. Bey denen vorkommenden antiquita-
und sonderlich bey den Fabeln, sagt man nur so viel, als zur
nöthig ist, und lässet diejenigen Dinge weg, welche ihren Gemü-
könten einigen Anstoß oder Aergerniß geben. Was man in Kupf-
iben kan, z. E. die Stadt Rom, ihre amphitheatra, circos, theatra,
us etc. zeiget man ihnen auch, damit sie sich die Sache leichter
den können. In der folgenden Stunde oder auch vor der Explica-
äßt man das vorhabende Caput ins teutsche übersetzen, nicht aber,
n vorigen Classen, die Version herlesen, sondern diejenigen, so auf-
en werden, müssen memoriter das Teutsche aus dem Lateinischen
, damit sie mehr Application gebrauchen, und sich den Auctorem
bekannt machen müssen, auch die Auditores durch des recitantis
tionem animi zur Attention besser erwecket werden. Bißweilen wird
en alsbald teutsch dictiret, und die Scholaren müssen es ex tem-
Lateinisch nachschreiben; alsdann lässet man den folgenden Tag
e Caput in ander Latein übersetzen oder giebet ihnen eine Imita-
darauf, welches wechselsweise geschiehet. Zum Ende der Frühe-
en wird, wie in den andern Classen, ein Capitel aus dem Neuen
ent teutsch gelesen, welches die Scholaren entweder in ihrem Grie-
n oder Lateinischen Testament nachlesen. Mittwochs wird eine
e disputiret, damit sie im Lateinreden desto geübter und etwas
ringen geschickter werden; auch zugleich in denjenigen Dingen, die

sie gelernet, nachlesen und nachsinnen müssen. Daher giebet man ihnen ei
Tage zuvor die Theses auf, theils aus der Mathesi, theils aus der
storie, Geographie, Logica, Ethica, Theologia, was ein jeglicher vo
tractiret hat. Sonnabends aber wird repetiret, was die Woche i
tractiret worden. Freytags nach der Predigt haben sie ein Exercit
oratorium und epistolicum, da sie eine Woche um die andere entw
Episteln bringen oder Orationes recitiren. In denen Episteln, die
jeglicher bringen muß, mögen sie an einander schreiben, und eine Ma
erwehlen, welche sie wollen, z. E. sie erzehlen, was etwa im Paedag
vorgegangen, nach was für einer Methode informiret werde, nebst de
gesetzten Ursachen, warum diß und jenes geschehe; wie sie den Tag i
ihre Studia eingerichtet haben; was sie in denen Zeitungen gele
legen einander Fragen vor, dieselben zu erörtern, nehmen Gelegen
von dem, was vorgehet oder in Zeitungen ist gelesen worden; ma
allerhand Glückwünschungs-, Danck- oder Bitt-Schreiben, Condolenz-Br
u. d. g. Hiezu werden wöchentlich 2 Referenten bestellet, denen sie
Brieffe Donnerstags vorher versiegelt geben müssen, welche denn F
tags darauf den Innhalt eines jeglichen Brieffes Lateinisch erzehlen,
die andern müssen anzeigen, worinnen gefehlet worden: die andern
ler zeiget der Informator. Die Orationes aber pflegen nur etwa i
drey zugleich zu halten, wozu ihnen die themata bißweilen aus der
storia, bißweilen aus der Geographia, bißweilen auch aus andern D
plinen eine gute Zeit vorher gegeben werden: und damit sie recht
auf meditiren und nachlesen können, werden demjenigen, der die Ora
zunächst halten soll, einige Tage von den Griechischen und Lateini
Lectionibus frey gegeben. Bißweilen werden ihnen die elaborati
vorher corrigiret, bißweilen aber lieset sie der Informator nur vo
durch, und zeiget die Fehler alsdenn erst, wenn sie schon gehalten
wozu auch die Scholaren ihre judicia beytragen oder zum wenig
etwas vorbringen müssen, was sie gemercket, damit sie bey der Atten
erhalten werden.

Nachmittage von 3 biß 5 Uhr werden Montags die Lateini
Zeitungen gelesen, daraus sie nicht allein die neuerfundenen Dinge
teinisch lernen nennen, sondern es wird auch zugleich die Geogra
Historie und Genealogie wiederholet: wo etwas merckwürdiges vorko
wird es in die dazu verfertigten Diaria unter gewisse Titul eingetra
Wenn aber im Latein Barbarismi oder soloecismi vorkommen,
solches angezeiget und mit andern Latein gegeben. Ist Zeit übrig
lässet man dasjenige Lateinisch wieder erzehlen, was gelesen worden
Wenn auch bißweilen etwas darinnen vorkommt, davon leicht pro
contra kann räsonniret werden, lässet man einen jeglichen seine Geda
davon zu Papier bringen, und die rationes dabey setzen, damit sie
wöhnet werden, einer Sache nachzudencken. Damit auch die Gemü
nicht dadurch zur Eitelkeit erwecket werden, übergehet man, was d
Scholaren nichts nützet, und läßet nur das vornehmste lesen; ni
auch Gelegenheit, die Regierung und Gerichte Gottes dabey vorzuste
und sie zur Furcht Gottes zu ermahnen, wie solches der Herr D. Sp
gezeiget in der Glaubens-Lehre p. 1140. „Wo wir," sagt er, „in
tungen etwas lesen oder hören, daß diß und jenes geschehe, so l

[uns] wohl acht geben, daß wir uns an göttlicher Regierung nicht versün[digen], sondern mit allem zufrieden seyn, und Gott darinn preisen. Hören [oder] lesen wir etwas Gutes, und davon wir oder andere Nutzen haben, [so] lasset uns mit Freuden und Danck Gott darüber preisen. Hören oder [lesen] wir von einem Unglück, das geschehen sey, so lasset uns zwar christ[lich]es Mitleiden mit denenjenigen haben, die solches betroffen, aber in [Demuth] Gottes Macht und Gerechtigkeit erkennen, von dem was komme, [fröhl]iches oder betrübtes, alles gut seyn müsse. Hören wir Göttliche [wu]nderbare Gnaden-Belohnungen, Exempel von göttlichen Schutz, Errettung [un]d dergleichen, so lasset uns Gott darüber preisen und in dem Glauben [da]durch stärcken. Hören wir göttliche Straffgerichte über einige Gottlose, [s]o lasset uns abermal Gottes Gerechtigkeit preisen, und die Sicherheit um [s]o viel mehr abgewöhnen. Ja, hören wir von vieler Boßheit, wie wir [den]n immer mehr Böses, als Gutes hören, so solte man zwar meinen, [dar]über habe man Gott nicht zu preisen, aber freylich neben dem, daß [w]ir uns auch darüber zu betrüben, daß seine Ehre von andern so trotzig[lic]h geschändet werde, auch zu erinnern, ob wir nicht etwas dergleichen [au]ch je gethan, oder doch je eine Lust dazu gehabt haben, und nur durch Gottes Gnade davon sind abgehalten worden, diese desto hertzlicher zu [er]kennen; so haben wir gleichwol auch Göttliche Weißheit zu preisen, die [da]s böse zwar geschehen lasse, aber stets so regiere, daß es nicht weiter [ge]hen oder schaden könne, als dero Rath bestimmet hat, und gewöhnlich [et]was guts daraus kommen laße." Auff solche Weise können viele Eitel[kei]ten verhütet werden, die sonst bey Lesung der Zeitungen vorgehen. Die [an]dern Tage wird der Prudentius gelesen, sonderlich die Psycho[ma]chia, liber Cathemerinon und Peristephanon, als von welchem Buche [di]e Scholaren ihr Lebelang einen großen Nutzen haben und doch daraus [au]ch gut Latein lernen können. Es wird aber dieser Auctor also tractiret: [E]rstlich wird ein Stück expliciret von Wort zu Wort und alsbald bey [je]dweden periodo gezeiget, wie es recht teutsch müsse gegeben werden, [da]mit sie den Unterschied des Poetischen und andern stili lernen erkennen; [da]rauff wird es ex tempore mit guten teutsch gegeben, ohne Meldung [e]ines Lateinischen Wortes; alsdann wird eben dasselbe philologice durch[ge]gangen und was aus der Grammatica, Rhetorica, Antiquitatibus etc. [z]u erklären, beygebracht. Was eigentlich poetische Phrases sind, lässet [m]an in Prosa geben: damit sie lernen erkennen, worinnen der poetische [st]ilus vom andern abgehe: e. g. wenn man in Prosa sagt: audire, spricht [m]an poetice: auribus haurire etc. Es werden auch die besten Formuln [re]peripiret, und zum Ende der Stunde fasset man das gantze Pensum in [F]ragen, auff welche die Scholaren mit des Auctoris Worten antworten [m]üssen: wodurch sie die Verse mit leichter Mühe auswendig lernen. Wenn [a]lso die erste Stunde zugebracht, lässet man in der folgenden eben dasselbe [e]ntweder in gut teutsch oder wechselsweise in prosam Lateinisch übersetzen. [D]abey werden ihnen auch wöchentlich exercitia poetica zu elaboriren [a]uffgegeben, welche man anfangs mit ihnen an der schwartzen Taffel [m]achet, biß sie ein wenig gewohnen, dabey zugleich die Praecepta poeseos [re]petiret werden. Wenn man 2 oder 3 Verse an der Taffel mit ihnen [a]lso gemachet, lässet man sie den 4. dazu vor sich machen: man variiret [au]ch wohl eine Sentenz durch alle Casus in Versen, damit sie sehen, wie

sie es angreiffen sollen, wenn es auff eine Art nicht angehen will.
nach giebet man ihnen einige Verse aus einem Psalmen und die Ph
dazu, und lässet sie solches auff ihren Stuben machen, biß sie vor
Materien elaboriren lernen; welche aber meistens so eingerichtet sind,
sie die dazu nöthigen Phrases in dem, was sie im Auctore gelesen,
den können. Und so gehet man immer weiter, damit sie sich
Auctorem recht zu nutze machen. Wenn ein examen vorbey, setzt
den Poeten so lange beiseit und tractiret in allen Nachmittags-St
wechselsweise einmal die Rhetoricam nach des Herrn M. Crasselii T
welche man ihnen deutlich durch viel Exempel erkläret und so offt
saget, bis sie die definitiones memoriter können hersagen, lässet si
mit der Feder Exempel nachmachen: und dann ein andermal die Log
welche in einer dazu in usum Paedagogii auffgesetzten Tabelle ohn
in 4 oder 5 Wochen gar füglich durchgebracht wird. Dienstags
mittage wird ihnen wöchentlich ein exercitium stili dictiret, welch
auff ihren Stuben elaboriren. Und zwar nimmt man dazu die A
tates Romanas, welche ihnen teutsch dictiret und von den Sch
Lateinisch übersetzet werden: weil solche ein grosses Licht in den Auct
geben. Doch wird es kurtz gefasset, damit sie bald können durchg
werden. Was das Lateinische Reden anbelanget, so wird in dieser
Lateinisch dociret, disputiret, ex tempore etwas erzehlet, ein Latei
Gespräche aus dem gelesenen Capitel angestellet, und andere Gele
mehr, die sich ereignet, in acht genommen. Bey Emendation der
citiorum, welche bißweilen in eines jeglichen Buche geschiehet, als
exercitiis liberis, die sie auff ihren Stuben elaboriren, in paraphr
und imitationibus, oder an der Taffel, da man einige ihre Elab
lässet herlesen, oder an die Taffel schreiben und also viele zugleich
giret, wird dieses sonderlich in acht genommen, daß man sich nac
Capacität richtet: damit theils durch gar zu scharffes Emendir
Schwachen nicht kleinmüthig gemachet, sondern vielmehr auffgen
werden, indem man das Gute lobet; theils auch die andern nicht
tig werden, die etwas weiter gekommen sind. In den untersten
corrigiret man nur, was wider die Grammaticam ist; in den ober
unterstreicht man auch die Germanismos und Barbarismos. Wo
gefehlet, da machet man zum Merck-Zeichen am Rande einen Strich
auch wohl ein judicium dabey. Hernach werden ihnen die errata
lesen, doch ohne Benennung der Person, es sey denn, daß einerley
gar zu offt vorkämen.

Man siehet auch überhaupt in allen Classen darauff, daß die
nicht ohne Erbauung seyn möge: dahero dann die Übungen mi
Formuln und andern Arten dahin gerichtet werden. Im Sommer
man bißweilen mit ihnen auffs Feld und hält daselbst seine Lection
denn in prima gute Gelegenheit ist, etwas Lateinisch erzehlen zu
Gespräche von einem und andern Dinge anzustellen, etwas au
Auctore zu repetiren und dergleichen, oder man fähret auch wohl i
auctore fort. Mit den andern Classen wird es gleichfalls so ge
Wenn man bey obgemeldter Methode eine Zeitlang fortgefahren,
man bißweilen eine Woche lang etwas geschwinder, umb der Jugen
taedium zu vertreiben.

Wenn die Scholaren einige Zeit obgemeldter maaßen geübet, und so [illegible] gekommen sind, daß sie Geographiam, Historiam, Arithmeticam, und [illegible] sonst von 11 [illegible] 12 dociret wird, gefasset, auch sich in stilo schon ziemlich [illegible] gesetzet haben, so wird ihnen mehr Zeit zum Meditiren gelassen und [illegible] Mittags-Stunden ad lectionem et collationem auctorum angewendet, [illegible] daß ein jeglicher auf seiner Stube ein gewisses Stück vor sich durch- [illegible] und hernach in der Stunde ex tempore mit Zurücklassung des [illegible] -inischen Textes reinlich und hurtig in einem natürlichen teutschen [illegible] also hersagen muß, als wenn er eine teutsche Schrift läse: da man [illegible] nach und nach auch dergleichen fordert bey solchen Passagen, die sie [illegible] nicht durchgesehen haben. Welches exercitium sowol sehr nützlich, [illegible] Jugend aufzumuntern, als auch bequem, vieles zu absolviren, und [illegible] -inget man dadurch zur Fertigkeit, wird des Lateins mächtig, excoliret [illegible] teutsche Sprache und gewöhnet sich, den Sinn eines auctoris fein [illegible] zu begreiffen.

Cap. IV.

Von denen Lectionibus, welche um 11 und 2 Uhr gehalten werden.

In diesen 2 Stunden wird die Calligraphie, Geographie, Historia, Arithmetica, Mathesis, Theologia und die teutsche Oratorie getrieben.

1. Von der Calligraphia.

Denenjenigen, welche eine zierliche Hand sollen schreiben lernen, werden gleich anfangs die Grundstriche recht gezeiget, hernach die leich- [illegible] -ten Buchstaben, wie einer aus dem andern fliesset, vorgeschrieben, damit [illegible] gleich anfangs der Grund wohl gelernet werde. Indem sie aber schreiben, muß der Informator fleissig auf sie acht haben, ob sie recht sitzen, ob sie die Feder recht führen, ob sie in gleicher Linie schreiben und die Buchstaben recht an einander hängen u. s. f. zeiget auch die Vortheile, die sie dabey gebrauchen können. Was weiter hiebey zu beobachten, kan weitläufftig nachgelesen werden in der Ordnung und Lehr-Art im Waysen-Hause.

2. Von der Geographie.

Hier gebrauchet man zum Fundament Herrn Hübners geographische Fragen, in welchen, weil sie teutsch sind, die Knaben auf ihren Stuben desto besser nachlesen können. Man gehet dieselben von Anfang biß zum Ende durch, doch hält man sich bey dem Gelobten Lande etwas länger auf, wegen des grossen Nutzens, den man von Lesung der Bibel davon haben kan. Bei Erklärung desselben gehet man nach der Ordnung der Geschichte, und betrachtet 1) Ägypten, 2) die Reise der Kinder Israel durch die Wüsten, 3) die zwölff Stämme, 4) die um Palaestina herum- liegende Länder, 5) die Reisen der Patriarchen, unsers Heylandes und der Apostel: wobey ihnen gantz klein Asien, Griechenland und Italien aus der alten Geographie zugleich mit erkläret wird. Die Bibel wird fleißig dabey aufgeschlagen, sonderlich das Buch Josua, worinnen die Gräntzen eines jeglichen Stammes beschrieben sind; und die Historien, die sich an einem jeglichen Ort begeben, werden dabey erzehlet. In jeglichem Stamme zeiget man 1) die Freystadt, so eine da ist, 2) die Leviten-Städte, 3) die andern Städte nebst den Bergen und Flüssen 2c.

welches durch eine ordentliche Abtheilung gar leichte gemacht wird. M
zeiget ihnen dabei in Kupffer die Stiftshütte, die Stadt Jerusalem u
den Tempel, damit solches desto bekannter werde. Bey Teutschland zei
man eines jeglichen Kreises Directorem und thut etwas hinzu von
Genealogie der vornehmsten Häuser, ingleichen von denen zehn Haup
Reichen durch Teutschland. Es wird auch sonderlich darauf gesehen, d
die Scholaren die Lateinischen Namen eines jeglichen Ortes wohl behal
Dannenhero lässet man die Erwachsenen offt dasjenige, was ist vor
bracht worden, Lateinisch wiederholen. Es werden auch bey dieser Lect
die teutschen Zeitungen tractiret, welche der Praeceptor zuvor durchle
und zum Anfange der Lection die vornehmsten Puncta erzehlet, da
nicht dadurch der Lection selbst zu viel Zeit entgehen möge. Bey
Erzehlung lässet er die Örter, derer gedacht wird, auffschlagen, und er
ret die unbekanten terminos. Es muß aber der Praeceptor sich
stellen, daß er unter dem Dociren alle Scholaren im Gesichte habe, u
also wissen könne, ob sie alle Achtung geben. Und wenn ein Ort geze
wird, muß solchen ein jeder mit Fingern auf seiner Charte weisen:
kan er ohngefähr sehen, ob auch alle den Ort gewiß gefunden haben.

3. Von der Historie.

Diese wird nach Bunonis teutscher Idea Historiae tractiret, doch
meisten um der Bilder willen, dadurch die Chronologia der Jugend d
leichter beyzubringen. Massen die Erfahrung schon gelehret hat, daß
bequemer Mittel hiezu zu gelangen sey, als durch solche Bilder. M
führet sie dabey nicht auf die unnützen Dinge, die bey denen Bild
sind, sondern zeiget nur die Personen, eine nach der andern, in densel
und lässet sie mercken, in welchem saeculo oder decennio sie stehen,
was mehr dabey gesetzet. Auf solche Art können sie den Synchronism
desto leichter mercken, sich memoriam localem machen, und hernach gl
wissen, in welchem saeculo oder decennio ein jeder gelebet, und
eben zur selbigen Zeit mehr vorgegangen. Was im Auctore fehlet, z
in der Biblischen und Kirchen-Historie, setzet der Informator dazu;
gegen lässet er auch weg, was er vor unnützlich und der Jugend schäd
erkennet: und kan durch die Geschicklichkeit eines Informatoris alles d
jenige, was man bey solchen Bildern befürchtet, leicht verhütet werd
Es wird aber die Biblische Historie etwas weitläufftiger tractiret, in
Epochas eingetheilet, und wo eine Special-Historie lang ist, dem
dächtniß durch gewisse Eintheilung geholffen. Da man z. E. die Geschi
Abrahams nach denen sieben Erscheinungen, die ihm von Gott wider
ren, eintheilet u. s. f. In der politischen Historie wird ein jedes R
apart genommen, damit eine jegliche Historie in ihrer Connexion könne
getragen werden. Den Synchronismum aber zu mercken, sind die Bilder
nützlicher, und dienet es hernach zur Repetition des vorigen, wenn
was von andern Reichen vorzutragen, nachgeholet wird, z. E. wenn
lich die Historia Caesarum von Carolo V. an biß auf unsere Zeiten
tractiret worden, so nimmt man hernach die Historie von Franckr
ferner von Engelland eben von selben Periodo an gleichfalls durch. W
die Lection angefangen wird, so saget der Praeceptor, was in derse
Stunde solle vorgetragen werden, damit die Scholaren wissen, worauf

Gedanken richten sollen. Was erzehlet worden ist, muß einer von Grösseren lateinisch, die andern aber teutsch wieder erzehlen. Es aber der Informator vorher die Abtheilung wohl machen, daß er in 16 Wochen hinauskomme, zumal da die letzten zwey saecula die Zeit erfordern, und die alte Historie auch wohl muß bekant gemacht en. Die Landcharten muß er gleichfalls bey der Hand haben, damit Örter, derer gedacht wird, alsbald zeigen könne. Es machet sich Informator sonderlich Herrn Prof. Cellarii Compendium Historiae, in welchem nicht allein alles, was nöthig ist, kurtz und gründlich finden, sondern auch Anweisung gegeben wird, wo man von einer Historie nachzulesen habe. Sonderlich sind auch sehr dienlich in demselben befindliche synoptische Tabellen, so wol von den Haupt-, als von den kleinen König-Reichen in Asien; welche man, die Classicos besser zu verstehen, sehr nöthig hat.

4. Von der Arithmetica.

Die Arithmeticam der Jugend beyzubringen, wird Strunkens Rechen- gebrauchet, aus welchem der Informator ein jegliches Exempel an Tafel mit Kreide machet, und die Scholaren lässet zusehen: hernach er das elaborirte Exempel weg und schreibet eben dieselbe Aufgabe einmal an, und lässet es einen jeglichen auf seiner Schreibe-Tafel mit der Feder in sein Buch machen. Kan einer unter ihnen nicht kommen, so muß er es an der Tafel machen und wird ihm alsdenn Praeceptore geholffen; da alsdann auch die andern, die nicht haben fortkommen, sich helffen können. Inzwischen giebt der Informator alle fleißig acht, und siehet, ob sie mit der Elaboration können fort- oder nicht. Man machet ihnen dabey die Gewichte bekannt, was Gran, Scrupel etc. sey, welches einen großen Nutzen im gemeinen hat. Man lehret sie auch beyläufftig die Gewichte H. Schrift, was z. E. ein Talent, Drachma etc. sey. Die Brüche kan in vivo zeigen, wofern einige dieselbe aus dem Vortrage nicht wohl können: indem man zum Exempel 24 einzelne Groschen nimmet unter 6 discipulos austheilet, hernach fraget, wie viel einer unter 6 empfangen habe? Wenn er denn zur Antwort bekommt, 4 gr. er sich von einem dieselben wiedergeben und spricht: nun habe einen Sechstheil vom Thaler; was ist nun ein Sechstheil? Antw. gr. Darauf fordert er vom andern die 4 gr. und spricht: nun habe zwey Sechstheil, wie viel sind nun zwey Sechstheil? Antw. 8 gr. sofort in mehrern Exempeln. Solches thut man auch in der Practica Zerfällen, so wol des Geldes, als auch der Gewichte.

5. Von der Mathesi.

Es werden in dieser Disciplin Andreae Taqueti Elementa Geome- explicirel, und alsbald die Praxis auf dem Felde darzu gethan, wo anders das Wetter zulässet; wozu schon einige Instrumenta Mathema- angeschaffet. Man suchet aber hierinne die Methode also einzurichten, sie ein vornehmer und in dieser Wissenschafft sehr berühmter Staats- unserm Paedagogio vor zuträglich erkant und in öffentlichen Druck ausgegeben. Weil denn selbiger Auffsatz absonderlich zu bekommen, so man vor unnöthig erachtet, selben hier mit anzufügen.

6. Von der Theologia.

Die Theologia wird mit den erwachsenen Scholaren vorgenom
wenn einige sind, die sich darinnen wollen unterrichten lassen; und
brauchet man dazu Herrn D. Breithaupts Theses fundamentales; da i
erstlich eine Thesin erkläret, alsdenn die dicta probantia so wol in
teutschen, als auch in der Grund-Sprache herlesen lässet, und den ner
probandi zeiget. Dabey man auch alles ad usum zu bringen suchet, i
zeiget, wie es im Leben müsse ausgeübet werden. So etwas von l
dissensu sonderlich der Papisten und der Reformirten zu gedencken ist,
schiehet es dergestalt, daß man ihnen zeiget, wie man zwar in se
Erkäntniß müsse gewiß seyn, aber nicht gedencken dürffe, als ob
Speculation oder das Wißen genug sey; viel weniger dürffe man ei
Haß gegen diejenigen, so andere Meynung haben, in seinem He
fassen; und sonderlich, wo etwa bey Erklärung eines Spruches auff l
den Theilen kein offenbar unvernünfftiger dissensus wäre, müsse man
vor vermessenen Verdammen hüten; vielmehr habe man Gott zu bi
daß Er den Irrenden wolle wieder zurechte helffen und sie bekehren:
müsse man bey aller Gelegenheit ihnen Liebe zu erweisen suchen.
das nicht geschicht, kan gar leicht ein geistlicher Hoffart entstehen; w
ohn dem ein Mensch von Natur sehr geneigt ist.

7. Von der Einleitung zur Lesung heiliger Schrifft.

Wenn einige Scholaren sich finden, die es verlangen, wird i
nebst der Theologie auch diese Lection gehalten, darinnen man kür
die Bibel mit ihnen durchgehet, und erzehlet I) was bey einem jegl
Buche aus der Historie zu wissen nöthig, z. E. wie die Episteln
einander geschrieben. Wobey man dem Gedächtniß zu Hülffe sich ei
Vortheil bedienet, z. E. die 1. Epist. an die Thessal. ist geschriebe
dem Aufruhr beym Gallion, Act. 18, die 2. ad Thess. nach dem
ruhr beym Gallion, die 1. an die Corinthier, wie auch an die Ga
vor dem Aufruhr mit dem Demetrio Act. 19., die 2. an die Corin
wie auch an die Römer nach demselben Aufruhr. Fünff Brieffe
geschrieben im Gefängniß, nemlich an die Epheser, Philipper, Col
an Philemonem und an die Ebräer. Die beyden Episteln, so vom
ampte handeln, nemlich die 1. an den Timotheum und die an T
da er wieder aus dem Gefängniß loß gewesen. In seinem letzten
fängniß hat er geschrieben die 2. an Timotheum. Ferner zeiget
den Zweck eines jeglichen Buchs, z. E. daß die Brieffe Pauli meisten
geschrieben, wenn er von denen, an welche er sie gesandt, gute oder
Post bekommen, item wegen des Streits unter denen bekehrten J
Act. 15. So wird auch von der Chronologia z. E. aus dem D
und von der Geographia, was nöthig, repetiret; auch werden einige
nöthige Antiquitäten, ingleichen der Jüdische Calender bekant gemac

II) Wird der Inhalt eines jeglichen Buchs gezeiget, z. E. da
Brieff an die Römer handele von der Rechtfertigung. Da denn g
wird, 1) was vorgehet, nemlich daß Heyden c. 1. und Juden c. 2.
c. 3 unter dem Zorn liegen, und durchs Gesetz nicht gerecht werden
nen: 2) wie die Rechtfertigung geschehe durch den Glauben, c. 3 u
3) was darauf folge, nemlich die Früchte, als α) der Friede ꝛc. u

ng c. 5. und 6. und so weiter. Der Brieff an die Epheser
n den Wohlthaten, so Juden und Heyden durch Christum
Wenn er von Juden redet, saget er: Wir, von den Heyden
da er denn zweymal die Juden und zweymal die Heyden
lles aber wird auf zweyerley Art examiniret: 1) fraget man
wo gehandelt werde z. E. vom h. Abendmahl, von geistlichen
m Zanck zc. Welcher Prophet wider Babel, Ninive zc. von
Christi, von seiner Geburts-Stadt zc. geweissaget. 2) Fraget
em Inhalt so wol eines jeglichen Buchs, als auch eines jeg-
tels, wozu man so wol die in Druck gegebene Manuductio ad
Scripturae S. als auch die teutsche Einleitung zu Lesung h.
em Sandhagens Harmoniam Evangelistarum und Heideggeri
etc. gebrauchen kan. In Mosis und andern historischen
iset man nebst oberwehnten Stücken auf den Antitypum, und
ropheten wird etwas von ihrer Erfüllung Meldung gethan.
rmonia Evangelica siehet man auch dahin, daß die Scholaren
e leicht wieder finden lernen. Also wird überhaupt gezeiget,
Johannes meistens dasjenige, was zu Jerusalem und auf dem
gangen; Matthäus und Lucas die Geburt des Herrn und die
Evangelisten die Tauffe und Versuchung des Herrn beschrieben
denn Johannes das erste halbe Jahr hinaus führe u. s. w.
erden auch einige schwere Schrifftstellen zugleich mit erkläret,
llen gezeiget, wo es im Grund-Text etwas anders lautet, z. E.
. Der Herr hat alles gemacht, daß sichs auf einander schicke;
m folgenden 6. Vers. die Güte Gottes zu verstehen sey: auch
ige Regulae Hermeneuticae mit beygebracht.
ir allen Dingen werden die Scholaren zum rechten Gebrauch
t, zum Glauben an Christum, zum gottseeligen Wandel bey
ermahnet.

8. Von der teutschen Oratoria.

so viel daran gelegen, daß man einen feinen teutschen Stilum
ben, so werden auch einige in demselben durch Anleitung zur
ratorie geübet. Man hält sich aber dabey nicht auf mit künst-
itionibus und divisionibus, sondern es wird ihnen eine kurtze
t der Oratorie, die in Druck gegeben, erstlich erkläret, und so
Sache selbst durch continuirliche Exempel getrieben. Da denn
tor erstlich seine eigene Elaboration vorgiebet, hernach sie selbst
isset nachmachen. Im übrigen werden die Scholaren zuerst im
geübet, wozu der Praeceptor die Invention an die Hand gie-
e etwas geübter werden und bereits dem Praeceptori die Art
nachzusinnen und seine Gedancken zu exprimiren ein wenig
haben. Insonderheit weiset man ihnen bey der Invention,
e Locos Topicos gebrauchen sollen. Die Terminos derselben
hnen durch leichte und deutliche Exempel in einer Stunde be-
en: den Gebrauch aber zeiget man ihnen, wenn sie in einem
s Subjectum und Praedicatum zierlich erweitern sollen; wenn
n, Brieffen, Orationen argumenta probantia und amplificantia
n haben; wenn man ihnen einen Casum vorgiebet und sie
t ein Thema Epistolae oder Orationis erfinden lässet.

Bey der Disposition zeiget man ihnen ordentlich nach einander die Structuram Periodorum nach gewissen Regeln, die ihnen zugleich vention zur Materie an die Hand geben: 2) die Abtheilung und Ord in der Chria ordinata und inversa, in Brieffen und Orationibus; da denn ihnen sonderlich weiset, wie alles, was die Ordnung der betrifft, nur auf ein einziges Fundament, nemlich die Chrie hinaus la daß also bey dergleichen general-artificio, das zumal auch ganz leicht fassen ist, an keine Schwierigkeit zu gedencken. Bey der Elocution w man ihnen, was vor unterschiedene Arten des Stili sind, und was nöthigen requisita desselben seyn; was man vor adminicula aus Grammatica durch die Variation der Substantivorum und Verborum, der Logica durch die Variation einer Redens-Art secundum Locos To cos, ingleichen aus der Rhetorica secundum Figuras haben könne. lässet sie denn auch Orationes oder Chrien memoriter recitiren, damit m was zur Action und Pronunciation gehöret, zeigen und erinnern könn

Cap. V.

Von denen Repetitions-Stunden, welche Mittwochs und Sonnabends gehalten werden.

Zwey Tage in der Woche, nemlich Mittwoch und Sonnabend, w den angewendet, die vornehmsten und meisten lectiones zu wiederhol Also ist die Mittwoche bestimmet zur Wiederholung desjenigen, was Mo tags und Dienstags ist tractiret, und der Sonnabend zu demjenigen, w Donnerstags und Freytags ist vorgetragen worden. Hierin ist nun Eintheilung also gemachet. Des Morgens um 6 Uhr werden die t schen Sprüche repetiret mit denen Knaben, welche sie ordentlich zu ler pflegen: Da man sie die Bücher läst zumachen, und einen jeglichen e besonderen Spruch sagen, von denen, welche sie in den vorhergeh zweyen Tagen gelernet, doch also, daß keiner zweymal vorgebracht w biß alle, so da gelernet worden, hergesaget sind, damit alle zugle der Attention unter dem Recitiren erhalten werden; hernach for Informator von einem jeglichen einen Spruch, welchen er will, und nur das Capitel, darinnen er stehet, oder die Sache, davon er h biß sie alle zum andernmal wieder durchgegangen. Kan einer Spruch nicht fertig, muß er alsobald solchen lernen. Und weil an Repetition sehr viel gelegen, wo anders die Knaben einen rechten von Erlernung der Sprüche haben sollen, als repetiret man sol an andern Tagen, wenn es die Zeit zuläſſet, sonderlich wenn ein C absolviret worden. In eben dieser Stunde wird auch mit andern tirt, was im Ebräischen ist gelesen worden: in welche Lection nicht diejenigen kommen, die es in den zweyen Tagen vorhero tractiret, s auch die andern, die vordem schon im Ebräischen etwas gethan damit sie solches nicht wieder vergessen mögen. Wären aber einig noch nichts von der Ebräischen Sprache könten, so haben sie in Stunde ihre ordentliche Griechische oder Frantzösische Lection, welch weder zur Grammatica kan angewendet werden, oder man lies besonderes Buch aus dem Neuen Testament, damit die Abwesenden versäumen, sondern in der Connexion mit den andern richtig fort

Die Repetition aber geschiehet dergestalt, daß aus denen Capi-
vorher sind gelesen worden, nur diejenigen Verse herausgenommen
die Leusdenius notiret hat: in welchen man die vornehmsten
ntweder bezeichnen oder unterstreichen lässet, damit sie dieselben
ier behalten mögen. Denn auff diese Art kan man in einer
alles gar bequem und nützlich absolviren, was in den vorherge-
: Tagen ist tractiret worden.
ı 7 biß 8 Uhr wird das Griechische repetiret, wobey ebenfalls
n ordentlich zugegen, welche im Griechischen schon etwas gethan
ie aber noch keinen Anfang darinnen gemachet, bleiben im Ebräi-
r Frantzösischen, und fahren auch in dieser Stunde darinnen fort,
etiren etwas aus der Grammatica. Im Griechischen Testament
n dieser Stunde ebenfalls nur diejenigen Verse explicirt, die von
o bezeichnet sind. Um 8 Uhr gehet ein jeglicher in seine latei-
ction, davon schon oben gemeldet. Um 9 Uhr wird die Historie
mmen, und alles dasjenige, was in vorhergehenden 2 Tagen ist
jen worden, durch Fragen und Antwort wiederholet. Hier kom-
: diejenige zusammen, welche dieses studium schon einmal getrieben,
nen also jedes Jahr 2 oder 3mal wieder hören, was sie einmal
Denn es wird in dieser Wiederholung die gantze Historie,
kürtzlich, vom Anfang biß zum Ende durch genommen. Dieje-
cholaren aber, welche dieselbe noch nicht tractiret haben, werden
dieser Stunde von einem andern Praeceptore informiret und nur
lische Historie nebst ihrer Eintheilung in die Epochas und die
der Kayser durch gewiße Versus memoriales beygebracht.
n 11 biß 12 Uhr wird die Mathesis wiederholet, dabey diejenigen,
he vorher gelernet, gleichfalls sich einfinden. In eben dieser
: oder auch um 2 Uhr wird mit andern, die einige Lust dazu
lassen, ein Anfang zum studio Mathematico gemacht, und werden
ie vornehmsten Propositiones aus dem Tacquet, doch ohne die
tration, erkläret, die problemata auff der Taffel vorgemacht, auch
m Wetter auff dem Felde selbst mit Stäben und mit der men-
zeiget. Denn wenn sie schon einen solchen Vorschmack haben,
e sich hernach, wenn sie das studium selbst angefangen, besser
In eben dieser Stunde wird mit andern auch die Arithmetica
let; die Kleinesten aber haben ihre gewöhnliche Schreibe-Stunde.
Geographie wird um 2 Uhr Nachmittage wiederholet auff eben
e wie von der Historie gemeldet. Dabey denn sonderlich in acht
n, daß die Scholaren, wo es seyn kan, alle müssen ihre eigene
rten haben, damit nicht einer den andern hindern möge. Mit
er, welche bey der Repetition nicht seyn können, wird dennoch
ng zu diesem studio gemachet und die in Herrn Hübners geo-
en Fragen befindliche Einleitung vor die Anfänger durchgenommen:
et man in Palästina wegen der Biblischen Historien etwas weiter.
etition der Theologie und der teutschen Oratorie wird nach Be-
eit der Umstände angestellet, wenn es sich schicket. Um 3 Uhr
lectiones repetitoriae geendiget, und alsdenn werden sie Mitt-
n Frühlinge und Sommer auffs Feld geführet, daselbst Kräuter
n; Sonnabends aber werden ohngefähr ein paar Stunden zur

Erbauung angewendet, in welchen erstlich gesungen, hernach etwas a
einem geistreichen Buche gelesen, und durch eine Vermahnung ihnen s
derlich ihr Verhalten vorgestellet wird. Hernach lieset man ein Ca
aus der Bibel und läßet einige aus den Scholaren, welche es entw
freywillig thun, oder welche auffgeruffen werden, aus dem Capitel et
zur Erbauung fürbringen, und alsdenn wird mit einem Gebet und G
sange geschlossen. Ist denn das Wetter gut, so können sie noch au
Feld geführet werden; doch nicht zusammen, sondern ein jeglicher Inf
mator gehet mit denen, die er bey sich auff der Stube hat, besonders a

Cap. VI.

Von denen Lectionibus und Übungen, welche des Abends oder zu ungewißen Zeiten gehalten werden.

Auf die Musicam vocalem werden wöchentlich 2 Stunden gewen
Wie aber solche Übung angestellet werde, ist ausführlich zu lesen in de
Schul-Ordnung des Waysenhauses. Ingleichen ist daselbst zu sehen, wi
es mit der Catechisation gehalten werde.

Bey der Astronomie wird entweder nur die Helffte der Scholaren
auff einmal zusammen genommen, wenn der numerus starck ist, oder au
wohl alle zugleich: und da wird ihnen zuerst der Globus ein wenig beka
gemacht, hernach werden sie unter den Himmel selbst geführet: welche
nach der Abendmahlzeit wöchentlich, wo es seyn kan, 2mal geschiehet.

Die Lection de elegantia morum wird wöchentlich eine Stunde g
halten, nicht zwar zu gewisser Zeit, sondern der Informator erwehlet da
bald diese, bald eine andere Stunde, da sie sonst andere Lection habe
solten, als welche alsdann so lange ausgesetzet wird. Es werden ihn
einige Regeln in die Feder dictiret, hernach erkläret, und was an ihn
von unanständigen Sitten observiret worden, gemeldet.

Über die Naturalien-Kammer wird gleichfalls wöchentlich eine Stun
gelesen, wozu bald eine Frey-Stunde, bald eine andere von einer Lecti
genommen wird, damit es den Knaben zugleich eine Recreation sey, wen
sie unvermuthet aus einer andern Lection zu dieser geruffen werden. Hi
werden nun diejenigen Dinge vorgenommen, die in der Naturalien-Kam
mer befindlich, und nach ihrer Natur und Eigenschafften, Nutzen u
Gebrauch erkläret. An deren statt werden bißweilen auch andere Nat
ralien, so in der Apothecken zu finden und jederman nicht so gar beka
sind, genommen: auch wol dann und wann einige experimenta physi
gezeiget.

Bey der Anatomie, weil nicht alle auf einmal können darbey sey
wird unterdessen, da eine Parthey bey der Demonstration ist, mit d
übrigen was anders vorgenommen, auch wohl etwas von der Anatom
in die Feder dictiret, damit sie hernach schon einige Wissenschafft dav
haben, wenn sie zur Demonstration kommen; die Partheyen aber wechse
alle Wochen ab.

Auf dem Waysen-Buchladen werden ihnen nach und nach die Büch
bekant gemacht, dannenhero diejenigen, welche dessen fähig, den Catalogu
desselben Buchladens bey der Hand haben.

on der Botanica, Besuchung der Handwercke, Drechseln, wie auch
lichen Examinibus ist schon oben gemeldet. Bey welchen man
lls einige Vortheile hat, denen Knaben, sonderlich den Kleinern,
st etwas beyzubringen, z. E. wenn sie etwa ausgeführet werden,
ian einen jeglichen lateinisch nennen, was er siehet; man giebet
ort auf und lässet einen nach dem andern ein anders vorbringen,
) von den Buchstaben anfänget, mit welchen sich das besagte Wort
und so macht man es auch mit Sententien und Phrasibus; oder
sie grösser sind, lässet man sie eine Historie lateinisch oder teutsch,
n ihre profectus sind, erzehlen: man lässet sie Sprüche sagen, die
: müssen von einem gewissen Buchstaben anfangen, oder gehet das
Alphabet auff solche Weise durch: man nimmet Gelegenheit von
as man siehet oder sie selbst erzehlen, oder wenn sich etwa was
zugetragen, erbauliche und freundliche Gespräche darüber zu füh-
:doch daß keinem frechen und unzeitigen Richten anderer Leute da-
tt gegeben werde, von welchem man sie fleißig bey solcher Gele-
abmahnet. Ueber dem Tische wird anfangs ein Capitel aus der
gelesen: dann lässet man bißweilen einen nach dem andern kürtzlich
was zur Erbauung draus gemercket: bißweilen wird eine erbau-
Unterredung darüber gehalten; dabey ein jeglicher Freyheit hat,
Meynung bescheiden vorzubringen; bißweilen läßt man andere
e von gleicher Materie nach einander hersagen oder nach dem Al-
vorbringen: bißweilen lässet man auch Historien erzehlen, entweder
r Bibel, oder die sie in der Lection gehöret; sonderlich aber die
hte der Märtyrer, welche ihnen Sonntags im Winter pflegen vor-
zu werden: und suchet also nicht allein auff eine erbauliche, son-
uch auff eine annehmliche Weise die Mahlzeit zuzubringen.

Wenn Sonntags die öffentliche Bet-Stunde nicht gehalten wird,
n die Knaben in zwey Partheyen zertheilet zusammen, und werden
die Historien der Märtyrer, der Alt-Väter oder der Gläubigen
andere liebliche Vorstellungen des Christenthums, z. E. Bunians
eines Christen nach dem Himmel, deßelben heiliger Krieg rc. vor-
: und mit dieser so wol erbaulichen, als auch angenehmen Lection
onntag beschlossen.

Wie man durchgehends mehr Vortheile finden und alle lectiones so
r Erbauung, als auch zum Nutz recht anwenden könne, werden
geschickten und muntern Informatori die Umstände selbst an die
geben.

. IV. Wohlgemeynte Erinnerungen an die wer-
te Eltern, so ihre Kinder in dem Paedagogio
erziehen lassen.

Gleichwie am Tage ist, daß es mit der Aufferziehung der Ju-
dahin kommen, daß Christliche Eltern, welche auch die beste Inten-
ur Erziehung der Ihrigen bringen, dennoch tausenderley Hinder-
inden zu ihrem Zweck zu gelangen, also werden verständige leicht
en, wie nöthig es sey, daß sich die Eltern mit denenjenigen, wel-
ie die Aufferziehung ihrer Kinder anvertrauet, in eine gute Har-

monie setzen; damit nicht ein Theil, auch unwißend, dem andern
lich falle, und also der erwünschte Zweck entweder gar nicht od
nicht genugsam erreichet werde. Dieweil nun in dem Paedagog
selbst jetzo würcklich 64 Scholaren erzogen werden, so meistenthe
frembden Orten anhero gesandt, und man bey einem so wichtigen
nicht gerne etwas versäumen, sondern vielmehr alles beytragen
was zu einer reiffen und herrlichen Frucht einer recht christlich
wohlgefasten Erziehung dienen mag, alß hat man nöthig befunden,
Erinnerungen beyzufügen, daraus die werthesten Eltern, welche e
jetzo würcklich ihre Kinder im Paedagogio hieselbst erziehen lasse
die ihrigen ins Künfftige darzu bringen möchten, deutlich ersehe
ten, was sie ihrerseits nothwendig beyzutragen hätten, umb solche
der Erziehung in einer guten Harmonie zu der Kinder Besten zu
Dann wann auff diese Weise die Eltern, Praeceptores und Auffs
einander übereinstimmen, und einander die Hand bieten, wird da
nigstens in der Erziehung selbst alles genauer beobachtet, und
leichtlich, was von einem gebauet, von dem andern wieder v
werden, Gott lasse alle solche Erinnerungen mit verständigen Her
genommen und zu seinen Ehren durch seine Gnade kräfftiglich g
werden.

II. Ob man zwar in dem Paedagogio nicht allein alles m
dahin gerichtet, daß bey denen Kindern zur wahren Gottseeligk
lehrsamkeit und guten Sitten ein guter Grund geleget werden mö
dern auch von Anfang die eingeführte Methode immer beßer aus
tet worden: so will man doch gerne verhüten, daß sich niemar
grössern Concept von dem Wercke mache, als es an sich selbsten i
sich denn je zuweilen gefunden, daß einige Eltern ein Mißve
blicken lassen, wenn sie nicht gleich große Dinge an ihren Kinde
hen; der da pflantzet, ist nichts, der da begießet, ist nichts, sonde
der das Gedeyen giebet. Solcher Seegen Gottes aber wird dur
cherley Umstände, auch wol manchesmal durch der Kinder Leibes-
heit verhindert; und wenn er gleich von Gott auffs gnädigste
wird, so geschiehet's doch nicht per saltus, sondern per gradus: v
die Bäume nicht auf einmal groß werden und Früchte tragen;
sie nach und nach heranwachsen lässet und mit den Jahren ihre
vermehret.

III. Weil auch einigen Eltern ein solcher Begriff von der
Erziehung beygebracht ist, daß sie meynen, die Kinder würden all
gehalten; ist darauf bereits Sect. II. n. 41 geantwortet worden.
sie dann erkennen werden, daß solches eine gantz falsche und v
gesinneten Leuten auffgebürdete Imputation sey, und daß man
Art und Weise eine Evangelische und Christliche Gelindigkeit zu
chen suche und von aller knechtischen Art der Erziehung abhorr
Disciplin aber anders nicht als um unumgänglicher Nothwendigk
len, und zwar gradatim, zu gebrauchen angeordnet. So aber de
dern selbst hiesige Anführung strenge und hart, sonderlich im
vorkömmt, ist es nichts anders, als daß sie ungewohnt sind, in
Auffsicht zu leben und nicht nach ihrem Gefallen hier und dar
lauffen und die Lüste der Jugend auszuüben: darinnen doch

[illegible]werck der guten Erziehung bestehet; und keine ungeziemende Strenge, [illegible]dern vielmehr eine Christliche und höchstnöthige Sorgfalt genennet zu [illegible]den meritiret.

IV. Es werden demnach die Eltern billich ihre Kinder, wenn sie die[illegible]igen anhero bringen, oder schicken, zu fleißiger Beobachtung der ihnen [illegible]schriebenen guten Ordnung selbst ernstlich anzumahnen haben, und [illegible] sonst allezeit dahin sehen, daß die Kinder wißen, daß sie auff diese [illegible]e mit Gutbefindung und Bewilligung ihrer Eltern erzogen, und durch [illegible]ue und fleißige Auffsicht von Ausübung dessen, was sie gelüstet, zu[illegible]ehalten werden. Denn so werden sie sich nicht allein beßer zufrieden [illegible]t, sondern auch nicht so leicht sich erkühnen, sich über die Art ihrer [illegible]hung zu beschweren, und damit sie wieder in die wilde Freyheit [illegible]ten, alles zu exaggeriren und die Praeceptores zu verunglimpffen. [illegible]en aber einige Eltern selbst der Meynung seyn, daß man ihren Kin[illegible] in diesem und jenem Stücke mehrere Freyheit lassen müsse, werden [illegible]sser thun, daß sie ihre Kinder bey sich behalten, weil ihnen darin [illegible] gewillfahret werden kan, indem alles aus besondern und wichtigen [illegible]hen, guter Erfahrung und Befindung hoher Nothwendigkeit also ein[illegible]htet worden; wie ein jeder selbst erst würde inne werden, so er der[illegible]em Wercke mit aller Treue fürstehen wollte; zu geschweigen, daß [illegible] man die einmal gemachte Ordnung durch diese und jene Exception [illegible]ret, das gantze Werck in Confusion gerahten kan. Es ist ohnedem [illegible]wichtiges und schweres Werck, welches man von außen nicht so er[illegible]t. Wenn nun nicht Alles in richtiger Harmonie geführet wird, son[illegible] einer die Sayten so, der andere anders stimmen will, ist es denen, [illegible]e es dirigiren sollen, unmüglich damit auszukommen. Man kan um [illegible]illen nicht darauff sehen, ob einige älter und größer oder ihres [illegible]des und Herkommens wegen einen Vorzug für andern haben; son[illegible] sie müssen sich alle gleicher Ordnung unterwerffen, damit sich keiner [illegible] dem andern etwas düncken lasse, noch einer auff des andern Exem[illegible]ch beruffen könne.

V. Weil man auch öffters erfahren, daß die Kinder entweder aus [illegible]stand oder auch wol aus Boßheit allerley Lügen und andere när[illegible] und ungereimte Dinge nach Hause geschrieben, nur damit sie weg, [illegible] wieder in die wilde Freyheit kommen möchten, dagegen man nach[illegible] weitläufftige Apologieen schreiben müssen: so werden die Eltern er[illegible], denen Kindern hierinnen keinen Glauben zuzulegen, sondern sich [illegible] Wahrheit entweder bey uns oder bey andern unparteyischen, so [illegible]ab wißen können, zu erkundigen. Solten sie aber meynen, daß die [illegible]er über etwas zu klagen Ursach hätten, möchten sie selbige dahin [illegible]ten, daß sie solches bey denen, so die Direction und Inspection des [illegible]agogii führen, in kindlichen Vertrauen meldeten: oder sie könten [illegible] in einem Brieffgen ihrer Kinder Nothdurfft erinnern; in welchem [illegible] sie sich zu versichern haben, daß man ihnen gerne nach aller Mög[illegible]t willfahren wird.

VI. Man hat auch bißher aus vieler Erfahrung gelernet, daß es [illegible]n Kindern nicht zuträglich, sondern zum höchsten gefährlich sey, wenn [illegible]on ihren Eltern dann und wann abgefordert und nach Hause be[illegible]n werden, oder von ihnen Urlaub bekommen, ihre in der Nähe

wohnende Anverwandten zu besuchen. Man hat die Kinder niemals b
aber wol insgemein schlimmer wieder bekommen, wenn gleich die E
oder Anverwandten, zu welchen sie gereiset, selbst fromme Leute gew
Es hat sich befunden, daß ihre Gemühter dadurch zerstreuet worden
ausser aller Ordnung kommen: in ihren studiis aber haben sie sich
versäumet, als ihnen die Eltern selbst einbilden können; denn es ist
gantze circulus dadurch gleichsam turbiret worden, daß sie keine S
gründlich und völlig erlernet: woraus dann nachgehends der Eltern
ßer Unwille erfolget, da sie doch selbst durch angeregte Ursache die
fectus ihrer Kinder unterbrochen.

VII. Wie es sonsten billich ist, daß diejenigen Kinder, so anhero
than werden, nicht allzu jung seyn, sondern etwan das 9. Jahr errei
also ist hingegen denen Eltern keinesweges zu rathen, daß sie ihre
der nur auff eine kurtze Zeit zu uns thun; weil die Erziehung nicht
solche Sache ist, mit der man so geschwinde fertig werden kan, un
welcher man so eine gewisse Zeit aussetzen könte, als wie ein Sch
wenn er ein paar Schuhe macht. Wie es denn bißher also manc
ergangen, daß einige Eltern an ihren Kindern gleich miracula
wollen, welche man ihnen nie promittiret. Werden die Kinder bald
der hinweggethan, so müssen sie dann anderswo wieder einer gantz
Methode gewohnen, welches sie mercklich auffhält. Solten sich aber
Umstände ereignen, daß man es denen Kindern selbst besser daheim
an einem andern Ort zu seyn erkennete, sollen sich die Eltern gew
versehen haben, daß man ihnen solches keinesweges hinterhalten wi

VIII. Man kan auch nicht rathen, daß sie mit ihren Kinder
frühzeitig auff Universitäten eilen: durch solche Uebereilung könne
studia zu keiner Zeitigung kommen, es hänget dann überall, sie k
nicht fortkommen und müssen darnach mit grösserer Mühe und Un
dasjenige auff Universitäten lernen, was sie auff Schulen hätten
sollen. Hingegen würde nützlich seyn, wenn von uns erst Nachricht
ihren studiis und ihrer übrigen Beschaffenheit eingeholet würde: so
ten die Eltern ihre Kinder mit desto grössern Nutzen auff Universi
schicken, wenn sie versichert wären, daß sie darzu tüchtig, und dü
sie hingegen nicht so lange darauff halten. Es dependiret hievon d
der Kinder ihre gantze zeitliche, und zuweilen auch wol ihre ewige
farth. Daher die Eltern dißfalls billich große Fürsichtigkeit zu ge
chen haben. Es haben die Eltern in solchen Dingen ein gar zu
Vertrauen zu ihren Kindern, davon wir unsers Orts nicht ger
Schaden erfahren.

IX. Nachdem man auch bißhero wahrgenommen, daß unterschiel
welche im Paedagogio mit allem Fleiß und Sorgfalt zu einem C
lichen und tugendhafften Leben angeführet worden, wenn sie nach
auff die Universitäten gekommen, in ein gantz wüstes und unordent
Wesen gerathen, weil sie sich in die neue Freyheit, worein sie aus
so genauen Auffsicht auff einmal gesetzet worden, nicht zu gube
und vor verführischer Gesellschaft in acht zu nehmen gewust, so k
Eltern ihren Kindern nicht besser rahten, als daß sie ihnen zu A
ihrer studiorum Academicorum einen geschickten und Christlichen
schen zuordnen, der die Auffsicht über sie habe, ihnen mit gutem

ehe, sie zum Fleiß und Sparsamkeit anhalte, die collegia mit ihnen
erhole, vor liederlicher Gesellschafft sie verwahre, und denen Eltern
allem ihren Thun und Lassen zeitlich Nachricht gebe. Der daraus
ehende Nutzen wird die Unkosten, die dazu erfordert werden möchten,
flüßig compensiren; da in Gegentheil der große Schade, wenn die
der einmal in Unordnung gerahten, fast auf keine Weise ersetzet wer-
kan.

IX. Wenn es möglich ist, thun die Eltern wohl, so sie ihre Kinder
doppelter Kleidung versehen, welches um vieler Ursachen willen ihnen
wohl zu statten kommet.

X. Sie werden auch wohl thun, wenn sie den Kindern kein Hand-
, wie sie es wohl zu nennen pflegen, noch viel weniger Ducaten,
ler und andere harte Müntze mitgeben, damit nach ihrem eigenen
allen umzugehen: denn dadurch entstehet nichts unter den Kindern,
grosse Unordnung; wie nicht weniger allerley Ungelegenheit zu be-
en, wenn denen Kindern allerley Näscherei geschicket und ihnen selbst
die Hände gegeben wird. Vielmehr werden sie die ihrigen dazu an-
en, daß sie das Geld dem Praeceptori, welcher ihnen das benöthigte
on kauffen, oder so die Scholaren erwachsen, ihnen etwas zu ihrer
nen Disposition zustellen wird, ausliefern und über das acceptum
expensum selbst eine richtige Rechnung mitführen und solche denen
ern quartaliter einschicken müssen; dadurch sie endlich dahin gewöhnet
den, ihr Lebelang ihre Dinge in guter Richtigkeit zu halten. Weil
a aber bißhero gesehen, daß denen Praeceptoribus solches keine geringe
he bey ihrer ohnedem grossen Arbeit verursachet, so werden diejeni-
Eltern, so Gott in zeitlichen geseegnet hat, sich nicht mißfallen lassen,
enselben mit einer Discretion an die Hand zu gehen.

XI. Sie werden auch den ihrigen nicht wohl rathen, wenn sie ihnen
ihren Brieffen Commission geben, ihnen ein Gewerbe in der Stadt
bestellen, weil die Kinder unter diesem Vorwand vielerley fürnehmen
nen, woran die Eltern selbst darnach ein grosses Mißvergnügen haben
hten.

XII. Desgleichen ist auch nicht dienlich, daß sie ihnen erlauben oder
h wohl befehlen, diesen oder jenen Bekannten oder Freund in der
adt zu besuchen und mit ihm zu conversiren: welches wohl an sich
bst manchmal nicht schädlich seyn möchte; es hat uns aber die Erfah-
ng gelehret, daß die Kinder solcher Freyheit mißbrauchen, andere sich
rauff beruffen und die gantze gute Ordnung dadurch zerrüttet wird.

XIII. Weil an guten und reinlichen Betten ja zuweilen hieselbst
angel ist, thun die Eltern wohl, wenn sie ihren Kindern selbst ihre
tten mit anhero geben.

XIV. Alle Unkosten, die erfordert werden, sind richtig und ohne Fehl
e Quartal vorauszubezahlen; dieweil sonst viele Unordnung und theils
h Schaden sowohl bey denen, die die Tische halten, als bey dem
ntzen Wercke, daraus entstehet.

XV. Weil auch die Kinder nach dem Willen Gottes mit Kranckheit
allen werden können, und dabey besondere Unkosten nicht zu vermei-
n sind, wird denen Eltern solches bald zu wissen gethan werden, de
en denn gefallen wird, solche ausserordentliche Unkosten nicht auffzu-

halten, damit an gehöriger Verpflegung keine Hinderung gegeben werd
oder so man ja wegen der Entfernung der Eltern hieselbst den Vorsch
thun müste, durch die langsame Wieder-Erstattung keine Unordnung fi
gehen möge.

XVI. Es werden auch die Eltern ihren Kindern nicht verstatt
daß sie leichtlich die Tische, an welche sie einmal gebracht worden, oh
gar wichtige Ursache ändern, als wodurch unter denen Tisch-Wirth
leichtlich allerley Verdruß entstehen kan. Demnach werden sie ihnen g
fallen lassen, mit uns zuvor deswegen zu communiciren, wenn sie
einer Veränderung gedrungen zu werden vermeinen.

XVII. Es ist auch hier beygefüget eine Specification, so wohl der
Wissenschafften, welche hieselbst NB. successive mit denen Kindern trac
ret werden, als auch derer Unkosten, welche theils ordentlich, theils a
serordentlich erfordert werden, damit sich die Eltern in allen desto bes
darnach richten können. Sie werden aber so wohl thun, und alle di
Puncte recht erwegen, und wenn sie ihre Ursachen zu haben vermeine
warum sie in diesen und jenen nicht einwilligen können, lieber auff a
dere Weise die gute Erziehung ihrer Kinder zu vermitteln suchen; w
bey hiesiger Anstalt dieses alles stricte in acht zu nehmen ist. Son
möchte man auch wohl Ursache haben zu erinnern, daß man bey manch
Eltern und Anverwandten für alle Liebe, Treue und Bemühung, welc
man ohn allem Gesuch einiges Privat-Nutzens auf die Ihrigen gewend
endlich das zum Danck krieget, daß man es ihnen nirgends recht gemac
und daß man aus den geringsten Fehlern, auch daran man an unser
Seiten keine Schuld gehabt, grosse Berge machet, und übel davon rede
aber es wird Gottes Ehre und des Nächsten Bestes, und nicht eige
Ehre und Interesse gesucht: daher man dieses in Christlicher Gedu
gerne überwindet, und es von Gottes Seiten als einen Seegen annimm
den Er allem dem, so wahrhafftig gut und göttlich ist, in der Welt be
zulegen pfleget: wie er denn selbst für alle seine Wohlthaten keinen b
sern Danck von den meisten Menschen empfänget. Er hat auch zu s
nem Preiße biß dahero schon gezeiget, und wird ferner zeigen, daß m
nicht vergeblich lauffe und arbeite. Er helffe ferner und lasse alles wo
gelingen!

Specification der Lectionum.

1. Gründliche Anweisung zum wahren Christenthume.
2. Die Lateinische Sprache, dabey
3. Rhetorica und Logica.
4. Die Griechische Sprache.
5. Die Ebräische Sprache.
6. Die teutsche Oratoria.
7. Calligraphia.
8. Geographia.
9. Historia.
10. Arithmetica.
11. Geometria.

12. Theologia.
13. Astronomia.
14. Botanica.
15. Anatomia et introductio ad cognitionem rerum naturalium.
16. Musica vocalis.

Außerordentlich werden auch getrieben:

1. Die Frantzösische Sprache.
2. Musica instrumentalis.
3. Das Zeichnen.

Specification derer Bücher, so nach und nach gebrauchet und angeschaffet werden müssen.

1. Eine teutsche Hand-Bibel.
2. Ein Gesangbuch.
3. Gerhardi geistl. Kleinod.
4. Nov. Testamentum Graecum.
5. Libri Apocryphi.
6. Macarii Homiliae Graecae.
7. Ittigii Bibliotheca Patrum.
8. Grammatica Graeca Welleri.
9. Biblia Ebraea.
10. Gründl. Anweisung zur Ebräischen Sprache. Anon.
11. Tabula de Idiotismis Hebraicis. Anon.
12. M. Michaelis Unterricht von den Accentibus.
13. Cellarii Grammatica et Memoriale Vocabulorum.
14. Rhenii Tirocinium linguae latinae.
15. Castalionis Dialogi.
16. Ejusdem Versio latina Novi Testamenti.
17. Cornelius Nepos, edit. Cellar.
18. Julius Caesar.
19. Ciceronis Epistolae.
20. Prudentius.
21. M. Crasselii Tabula Rhetorices.
22. Cellarii Curae Posteriores et Antibarbarus.
23. Girberti Syntagma Dictorum Scripturae S.
24. Fabricii Historiae Sacrae.
25. Hübners Geographische Fragen.
26. Landcharten.
27. Cellarii Compendium Geographiae Novae et Veteris.
28. Bunonis Idea Historiae mit den Bildern.
29. Cellarii Compendium Historiae.
30. Struntzens Rechenbuch.
31. Andreae Taquet Elementa Geometriae.
32. Novum Testamentum Gallicum.
33. Bongars Epistolae Gallicae.
34. Grammaire Françoise par L. Charbonnet.

Specification der Unkosten.

Der Tisch nach jetziger Zeit quartaliter { 20 rthl. / 13 rthl. / 9 rthl. 18 gr. / 6 rthl. 12 gr.

Pro accessu an den beyden ersten Tischen 2 rthlr. an dem drit 1 rthl. 8 gr. am vierten 18 gr. Vor Information nebst Stube, H Licht, auch Aufwartung, wofern nur 4 Scholaren auf einer Stube s quartaliter 7 rthl. 12 gr. Wofern aber mehr als viere sind, quartal 6 rthl. 6 gr. NB. Wofern einer nur die Information allein genieß ohne Stube &c. quartaliter 5 rthlr. Pro accessu ins Paedagogium Unterhaltung der Naturalien-Kammer, des Horti Medici, Anschaffung e ger Bücher und Mathematischer Instrumenten, ingleichen vor einen St in der Kirche . . 2 rthl. 16 gr. — Vor das Bett quartaliter 1 rthl. Vor Wäsche zum höchsten quartaliter 1 rthl. — Wer Frantzösisch ler gibet überdiß monatlich 16 gr. — Wer das Zeichnen lernet, gibt mo lich 12 gr. — Die Instrumental-Music wird auch a part bezahlet. die Reinigung, zu Büchern, Kleidung, und zufälligen kleinen Ausga wird quartaliter dem Informatori, bey welchem der Scholar auf Stube ist, etwas Geld gegen künfftige Berechnung gegeben: wovon ni gewisses determiniret werden kan.

Daß also vor die, so am allerbesten gehalten werden, in allem u gefehr 150 rthl., für die Mittelmäßigen 100 rthl. und vor die, so wenigsten aufzuwenden haben, 70 rthl. jährlich müssen aufgewe werden.

Instruction

für die Praeceptores, was sie bey der Disciplin wohl zu beobachten.*)

Christliche Zucht und Bestrafung der Boßheit an den Kindern in den Schulen sehr nothwendig, und von Gott in seinem Wort ernstlich anbefohlen. Es ist aber dabey auch christlich, weislich, klü und vorsichtig zu verfahren, damit man der Sachen, wie es oft gesch nicht zu viel, noch auch bisweilen nicht zu wenig thue. Daher sind folgende Puncte unter andern wohl zu beachten:

1. Vor allen Dingen soll ein christlicher Praeceptor Gott fl anrufen, daß Er ihm zu rechter Ausübung christlicher Zucht Gnade Weisheit geben wolle.

2. Weil ins gemein zu geschehen pfleget, daß die meisten Pra ptores aus Mangel hinlänglicher Erfahrung und recht göttlicher L das gute mehr durch scharfe äußerliche Zucht zu erzwingen, als ihre vertrauten recht im Geist der Liebe zu faßen, und mit Väterlicher T Gedult und Langmüthigkeit ihre Hertzen zum Guten zu bringen,

---

*) Die obige Instruction A. H. Francke's ist von dem jetzigen Directo Francke'schen Stiftungen, Dr. G. Kramer, veröffentlicht worden als Be zu dessen auch besonders gedrucktem Vortrage: A. H. Francke, J. J. Rous H. Pestalozzi. Schulblatt für die Provinz Brandenburg, 1855. H. 1. S. 30 ff.

icht Zuchtmeister, sondern Väter zu seyn suchen, wie denn sonder
y annoch jungen Jahren solcher Väterliche Sinn und wahre christ
Sanftmuth gar selten angetroffen wird; Als soll ein jeder Prae-
Gott inständig und demüthig insonderheit anflehen, daß er ihm
solchen Vater-Sinn gegen die anvertrauete Jugend in sein Hertz
und alles ungebrochene Wesen und Härtigkeit von ihm nehmen

. Daher ein Praeceptor sonderlich zusehen muß, daß er mit der
Gottes ein Herr über sich und seine Affecten werde. Denn son-
t er nicht tüchtig über christliche Zucht zu halten und das böse
ch und ernstlich zu bestrafen.

. Es soll zwar ein christlicher Praeceptor mit väterlicher Zucht
ristlicher Sorgfalt über die Seelen der anvertrauten Kinder wachen,
n Ermahnen und strafen nichts ermangeln lassen; iedoch so viel
müglich ist, die Auferziehung nicht mit Strenge und Härtigkeit
, noch dem Affect des Zorns dabey im geringsten indulgiren, son
soll mit aller Sanftmuth und Süßigkeit suchen die Liebe Gottes
risto Jesu ihnen vorzustellen, und also den Glauben in ihnen zu
n, und eine Lust und Liebe zum Worte Gottes, samt einer kind
Furcht vor Gott in ihre Hertzen zu pflantzen.

. Ein Praeceptor soll kein Kind aus fleischlichen Affect, wie auch
Thal, ehe es erinnert, und über sein Verbrechen zur Rede gesetzt
t, schlagen, weil solches insgemein sehr schädlich ist, und nicht nur
indern, die also geschlagen werden, sondern auch dem Praeceptori
der im fleischlichen Zorn strafet, viel Schaden bringet, und ihm
gar eine Krankheit verursachet.

. Ein Praeceptor soll auch nicht mürrisch noch unfreundlich, son-
als ein Vater liebreich, iedoch auch ernsthaftig gegen die anver-
Jugend sich bezeugen, und viel mehr durch solchen Weg, als durch
en und Poltern die Kinder zur gehörigen Stille zu bringen
n.

'. Wenn denn nun im Anfang der Stunde, oder auch unter der
n die Kinder unruhig sind, so muß der Praeceptor nicht laut ruf-
id schreyen, auch nicht im Zorn sie gar schlagen, in Meinung, die
r in Stille zu bringen, sondern er muß nur selbst stille seyn. Denn
hr er alsdenn in die Kinder hinein schreyet, ie unruhiger sind sie.
aber der Praeceptor stille ist, und die Kinder in der Stille nur
et, auch wohl sittsam saget: Ich höre noch ein Kind unruhig seyn,
laudern, ich will acht darauf haben, und merken welches es ist 2c.
rden sie bald alle stille werden, und ruhig sitzen; und alsdann
er seine Information im Namen Gottes anfangen, oder darinnen
ren. So bald er aber wieder eine Unruhe merket, muß er in der
n gleich inne halten und sich wieder stille umsehen, so bald wird
ederum stille werden, und er wird also nicht nöthig haben, Schläge
en.

3. Ehe bey einem bösen Kinde die gradus admonitionum gebraucht
n, und zum wenigsten dreymahl eine Warnung und mündliche Be-
ng vorhergegangen, ist es nicht zu schlagen.

9. Es ist auch kein Kind zu schlagen, man habe ihm sein Verbre-
chen erst vorgehalten, und es deßen auch überzeuget. Denn wenn ma
einem Kinde nicht deutlich saget, warum es soll gestrafet werden, un
daßelbe seiner Boßheit überzeuget ist, und man schläget es doch, so ble
es immer in den Gedanken, man thue ihm Unrecht, und wird dad
nicht wenig erbittert.

10. Wenn aber ein Verbrechen oder Sünde einem Kinde vorzuhal
ten ist, so kan man wieder dieselbige einen deutlichen biblischen Spru
anführen und lesen laßen, als wieder ungehorsam Eph. VI., 1. Ihr
Kinder seyd gehorsam euren Eltern ꝛc. oder Hebr. XIII, 17
Gehorchet euren Lehrern und folget ihnen ꝛc. oder 1. Sam.
XV, 23. Ungehorsam ist eine Zauberey=Sünde ꝛc. wieder
Schertz und Narrentheidung oder Narren=Poßen, Eph. IV, 29.
Laßet kein faul Geschwätz aus eurem Munde gehen ꝛc. oder
Eph. V, 4. Schandbare Wort und Narrentheidung, oder
Schertz, welche euch nicht ziemen, laßet nicht von euch ge
saget werden ꝛc. wieder Muthwillen und Boßheit 1 Petr. II,
1. So leget nun ab alle Bosheit und allen Betrug ꝛc. wie
der üble Namen, Matth. V, 22. Wer zu seinem Bruder saget: Du
Narr, der ist des Höllischen Feuers werth ꝛc. wieder Bit
terkeit, Zorn und Haß, Eph. IV, 31. Alle Bitterkeit und
Grimm und Zorn und Geschrey und Lästerung sey ferne
von euch samt aller Boßheit. Wieder üble Anhörung des Wor
tes Gottes, oder wieder deßen Verachtung Prediger Salom. IV,
17. Bewahre deinen Fuß, wenn du zum Hauße Gottes ge
hest und komme, daß du hörest ꝛc. Syr. IV, 25. Wer Gottes
Wort höret der thut den rechten Gottesdienst ꝛc. Hos. IV, 6
Du verwirfest Gottes Wort, darum will ich dich auch ver
werfen, wieder die Verachtung der Lehrer und Praeceptorum Luc. X
16. Wer euch verachtet, der verachtet mich ꝛc. wieder das Flu
chen und liederliches Schwören Sap. I, 11. Hütet euch vor den
schändlichen Lästern, und enthaltet die Zunge vor den
Fluchen, Röm. XII, 14. Seegnet und fluchet nicht ꝛc. Syrach
XXIII, 9. 10. und 12 v. Gewöhne deinen Mund nicht zu
schweren, und Gottes Nahmen zu führen. Wer oft schwe
ret, der sündiget oft, und die Plage wird von seinem
Hause nicht bleiben, Jacob V, 1. Für allen Dingen abe
meine Brüder schweret nicht ꝛc. wieder Lügen Eph. IV, 25. Lege
die Lügen ab und redet die Wahrheit ꝛc. Apoc. XXI, 8. De
Lügner theil wird seyn an dem Pfuhl, der mit Feuer un
Schwefel brennet ꝛc. wieder die Dieberey. Eph. IV, 28. Wer ge
stohlen hat, der stehle nicht mehr ꝛc. 1. Cor. VI, 10. Di
Diebe werden das Reich Gottes nicht ererben ꝛc. wieder di
Hoffarth, Tob. IV, 14. Hoffarth laß weder in deinem Her
tzen, noch in deinen Worten herrschen, denn sie ist ein An
fang alles Verderbens. Wieder das Spielen, es habe Nahme
wie es wolle, 1. Cor. X, 7. werdet nicht abgöttische, gleich wi
jener etliche wurden, als geschrieben stehet: Das Vol
setzte sich nieder zu eßen und zu trinken und stund auf z

ielen, und fielen darauf des Tages 3000. die mit dem
werdt erwürget wurden. Exod. XXXII, 27. 28. — Denn wenn
es geschieht, so werden die Kinder dadurch überzeuget, daß sie gesün-
et haben, und solches bleibet auch hernach in ihren Gedächtniß be-
en.

11. Um geringer Dinge willen, darunter sonderlich bey kleinen Kin-
n die vitia aetatis zu rechnen, da eines etwa sich umsiehet, lachet,
derhafft ist, oder wenn es etwas versiehet und nicht recht machet,
man nicht bald ein Kind schlagen, sondern es nur mit Worten er-
ern, und zur Vorsicht ermahnen.

12. Wenn ein Kind plaudert, so ist es auch nicht bald zu schlagen,
dern erst ein und ander mal davor zu warnen. Mercket aber der Prae-
tor, daß ein Kind vor andern zum plaudern sehr geneiget, daß es
selbe fast nicht laßen kann, so thut er wohl, wenn er solches Kind
vorrufet, und ihm besiehlet, daß es auf die Kinder, die plaudern, acht
en soll, denn auf solche Weise wird ihm unvermerckt die Gelegenheit
nommen mit andern mehr zu plaudern. Nimmt aber der Praeceptor
hr, daß ein Kind ungeachtet es oft gewarnet ist, doch vorsetzlich plau-
t, und Unruhe machet, und also bey ihm eine Boßheit ist, so kan er
selbe mit einen oder etlichen Handschmießen, nebst einer guten Erin-
rung auf väterliche Weise bestrafen; Ja man kann auch ein solches
nd bißweilen zur Beschauung die gantze Schule über an einem Ort
ein sitzen oder stehen laßen.

13. Ob es wohl billig und nöthig ist, daß die Kinder unter der
tion attent seyn, und auf alles was gelesen, gesaget und gelehret wird,
st acht haben; Dennoch soll ein Praeceptor nicht alsbald zuschlagen,
n ein Kind aufgerufen wird, daß es soll fort lesen, oder sagen, was
ist gelehret worden, und es etwa wegen fremder Gedanken oder
gen seines fladderhaften Wesens nicht weiß wo es ist, oder was ge-
et worden. Beßer ist es, daß er entweder kürtzlich erinnert, ins künf-
e beßer achtung zu geben, oder auch bisweilen gar nichts saget, son-
n andere Kinder fortfahren läßet, weil es schon vor andern beschämet
daß es die Lection nicht gewußt. Wenn aber ein Kind etliche mahl
ppet wird, daß es auf die Lection nicht achtung giebet, so kann er
nur heißen hervor treten, und stehen laßen; denn dadurch wird ein
d zur attention mehr erwecket werden, als mit vielen bittern Worten
Schlägen.

14. Wenn ein Praeceptor unter der Lection auch gewahr wird, daß
Kind nicht gleich sitzet, sondern herum gaffet, mit den Händen spielet,
r mit einer Nadel oder Pappier, oder mit etwas anders was vor hat,
also nicht Achtung giebet; so soll er es nicht alsbald mit Namen
nen, sondern lieber in genere etwa sagen: Ich sehe ein Kind daß
t gleich sitzet: es gaffet ein Kind herum, und hat fremde Gedanken:
sehe ein Kind mit einem Pappier, mit einer Nadel oder mit einem
zlein oder mit einem Läplein ꝛc. spielen: ich sehe ein Kind das fal-
die Hände nicht etc.: so wird er gewahr werden, daß das Kind sich
offen findet, sich von selbst in Ordnung giebet und es ändert. Dieses
r muß mit großer Gedult, sonderlich bey kleinen Kindern gar oft wie-
holet werden. Es kan ein Praeceptor auch wohl dieses thun, daß er

monie setzen; damit nicht ein Theil, auch unwißend, dem andern h
lich falle, und also der erwünschte Zweck entweder gar nicht ode
nicht genugsam erreichet werde. Dieweil nun in dem Paedagogi
selbst jetzo würcklich 64 Scholaren erzogen werden, so meistentheil
frembden Orten anhero gesandt, und man bey einem so wichtigen
nicht gerne etwas versäumen, sondern vielmehr alles beytragen
was zu einer reiffen und herrlichen Frucht einer recht christliche
wohlgefasten Erziehung dienen mag, alß hat man nöthig befunden,
Erinnerungen beyzufügen, daraus die werthesten Eltern, welche en
jetzo würcklich ihre Kinder im Paedagogio hieselbst erziehen lassen
die ihrigen ins Künfftige darzu bringen möchten, deutlich ersehen
ten, was sie ihrerseits nothwendig beyzutragen hätten, umb solches
der Erziehung in einer guten Harmonie zu der Kinder Besten zu
Dann wann auff diese Weise die Eltern, Praeceptores und Auffse
einander übereinstimmen, und einander die Hand bieten, wird da
nigstens in der Erziehung selbst alles genauer beobachtet, und n
leichtlich, was von einem gebauet, von dem andern wieder ve
werden, Gott lasse alle solche Erinnerungen mit verständigen Her
genommen und zu seinen Ehren durch seine Gnade kräfftiglich g
werden.

II. Ob man zwar in dem Paedagogio nicht allein alles mi
dahin gerichtet, daß bey denen Kindern zur wahren Gottseeligk
lehrsamkeit und guten Sitten ein guter Grund geleget werden mög
dern auch von Anfang die eingeführte Methode immer besser aus
tet worden: so will man doch gerne verhüten, daß sich nieman
grössern Concept von dem Wercke mache, als es an sich selbsten i
sich denn je zuweilen gefunden, daß einige Eltern ein Mißve
blicken lassen, wenn sie nicht gleich große Dinge an ihren Kinde
hen; der da pflantzet, ist nichts, der da begießet, ist nichts, sonder
der das Gedeyen giebet. Solcher Seegen Gottes aber wird dur
cherley Umstände, auch wol manchesmal durch der Kinder Leibes-G
heit verhindert; und wenn er gleich von Gott auffs gnädigste
wird, so geschiehet's doch nicht per saltus, sondern per gradus: w
die Bäume nicht auf einmal groß werden und Früchte tragen;
sie nach und nach heranwachsen lässet und mit den Jahren ihre
vermehret.

III. Weil auch einigen Eltern ein solcher Begriff von der
Erziehung beygebracht ist, daß sie meynen, die Kinder würden all
gehalten; ist darauf bereits Sect. II. n. 41 geantwortet worden.
sie dann erkennen werden, daß solches eine gantz falsche und v
gesinneten Leuten auffgebürdete Imputation sey, und daß man
Art und Weise eine Evangelische und Christliche Gelindigkeit zu
chen suche und von aller knechtischen Art der Erziehung abhorri
Disciplin aber anders nicht als um unumgänglicher Nothwendigk
len, und zwar gradatim, zu gebrauchen angeordnet. So aber den
dern selbst biesige Anführung strenge und hart, sonderlich im
vorkömmt, ist es nichts anders, als daß sie ungewohnt sind, in
Auffsicht zu leben und nicht nach ihrem Gefallen hier und dar h
lauffen und die Lüste der Jugend auszuüben: darinnen doch f

Hauptwerck der guten Erziehung bestehet; und keine ungeziemende Strenge, sondern vielmehr eine Christliche und höchstnöthige Sorgfalt genennet zu werden meritiret.

IV. Es werden demnach die Eltern billich ihre Kinder, wenn sie dieselbigen anhero bringen, oder schicken, zu fleißiger Beobachtung der ihnen fürgeschriebenen guten Ordnung selbst ernstlich anzumahnen haben, und auch sonst allezeit dahin sehen, daß die Kinder wißen, daß sie auff diese Weise mit Gutbefindung und Bewilligung ihrer Eltern erzogen, und durch genaue und fleißige Auffsicht von Ausübung deßen, was sie gelüstet, zurückgehalten werden. Denn so werden sie sich nicht allein beßer zufrieden geben, sondern auch nicht so leicht sich erkühnen, sich über die Art ihrer Erziehung zu beschweren, und damit sie wieder in die wilde Freyheit kommen, alles zu exaggeriren und die Praeceptores zu verunglimpffen. Solten aber einige Eltern selbst der Meynung seyn, daß man ihren Kindern in diesem und jenem Stücke mehrere Freyheit lassen müsse, werden sie besser thun, daß sie ihre Kinder bey sich behalten, weil ihnen darin nicht gewillfahret werden kan, indem alles aus besondern und wichtigen Ursachen, guter Erfahrung und Befindung hoher Nothwendigkeit also eingerichtet worden; wie ein jeder selbst erst würde inne werden, so er dergleichem Wercke mit aller Treue fürstehen wollte; zu geschweigen, daß wenn man die einmal gemachte Ordnung durch diese und jene Exception turbiret, das gantze Werck in Confusion gerahten kan. Es ist ohnedem ein wichtiges und schweres Werck, welches man von außen nicht so erkennet. Wenn nun nicht Alles in richtiger Harmonie geführet wird, sondern einer die Sayten so, der andere anders stimmen will, ist es denen, welche es dirigiren sollen, unmüglich damit auszukommen. Man kan um deßwillen nicht darauff sehen, ob einige älter und größer oder ihres Standes und Herkommens wegen einen Vorzug für andern haben; sondern sie müssen sich alle gleicher Ordnung unterwerffen, damit sich keiner vor dem andern etwas düncken lasse, noch einer auff des andern Exempel sich beruffen könne.

V. Weil man auch öffters erfahren, daß die Kinder entweder aus Unverstand oder auch wol aus Boßheit allerley Lügen und andere närrische und ungereimte Dinge nach Hause geschrieben, nur damit sie weg, und wieder in die wilde Freyheit kommen möchten, dagegen man nachmals weitläufftige Apologieen schreiben müssen: so werden die Eltern ersuchet, denen Kindern hierinnen keinen Glauben zuzulegen, sondern sich der Wahrheit entweder bey uns oder bey andern unparteyischen, so darumb wißen können, zu erkundigen. Solten sie aber meynen, daß die Kinder über etwas zu klagen Ursach hätten, möchten sie selbige dahin anhalten, daß sie solches bey denen, so die Direction und Inspection des Paedagogii führen, in kindlichen Vertrauen meldeten: oder sie könten selbst in einem Brieffgen ihrer Kinder Nothdurfft erinnern; in welchem Fall sie sich zu versichern haben, daß man ihnen gerne nach aller Möglichkeit willfahren wird.

VI. Man hat auch bißher aus vieler Erfahrung gelernet, daß es denen Kindern nicht zuträglich, sondern zum höchsten gefährlich sey, wenn sie von ihren Eltern dann und wann abgefordert und nach Hause beruffen werden, oder von ihnen Urlaub bekommen, ihre in der Nähe

wohnende Anverwandten zu besuchen. Man hat die Kinder niemals be
aber wol insgemein schlimmer wieder bekommen, wenn gleich die El
oder Anverwandten, zu welchen sie gereiset, selbst fromme Leute gewes
Es hat sich befunden, daß ihre Gemühter dadurch zerstreuet worden u
ausser aller Ordnung kommen: in ihren studiis aber haben sie sich m
versäumet, als ihnen die Eltern selbst einbilden können; denn es ist
gantze circulus dadurch gleichsam turbiret worden, daß sie keine Sach
gründlich und völlig erlernet: woraus dann nachgehends der Eltern gro
ßer Unwille erfolget, da sie doch selbst durch angeregte Ursache die pro-
fectus ihrer Kinder unterbrochen.

VII. Wie es sonsten billich ist, daß diejenigen Kinder, so anhero ge-
than werden, nicht allzu jung seyn, sondern etwan das 9. Jahr erreichet,
also ist hingegen denen Eltern keinesweges zu rathen, daß sie ihre Kin-
der nur auff eine kurtze Zeit zu uns thun; weil die Erziehung nicht eine
solche Sache ist, mit der man so geschwinde fertig werden kan, und zu
welcher man so eine gewisse Zeit aussetzen könte, als wie ein Schuster,
wenn er ein paar Schuhe macht. Wie es denn bißher also manchmal
ergangen, daß einige Eltern an ihren Kindern gleich miracula sehen
wollen, welche man ihnen nie promittiret. Werden die Kinder bald wie-
der hinweggethan, so müssen sie dann anderswo wieder einer gantz neuen
Methode gewohnen, welches sie mercklich auffhält. Solten sich aber solche
Umstände ereignen, daß man es denen Kindern selbst besser daheim oder
an einem andern Ort zu seyn erkennete, sollen sich die Eltern gewiß zu
versehen haben, daß man ihnen solches keinesweges hinterhalten wird.

VIII. Man kan auch nicht rathen, daß sie mit ihren Kindern zu
frühzeitig auff Universitäten eilen: durch solche Uebereilung können die
studia zu keiner Zeitigung kommen, es hänget dann überall, sie können
nicht fortkommen und müssen darnach mit grösserer Mühe und Unkosten
dasjenige auff Universitäten lernen, was sie auff Schulen hätten fassen
sollen. Hingegen würde nützlich seyn, wenn von uns erst Nachricht von
ihren studiis und ihrer übrigen Beschaffenheit eingeholet würde: so kön-
ten die Eltern ihre Kinder mit desto grössern Nutzen auff Universitäten
schicken, wenn sie versichert wären, daß sie darzu tüchtig, und dürfften
sie hingegen nicht so lange darauff halten. Es dependiret hiervon öffters
der Kinder ihre gantze zeitliche, und zuweilen auch wol ihre ewige Wohl-
farth. Daher die Eltern dißfalls billich große Fürsichtigkeit zu gebrau-
chen haben. Es haben die Eltern in solchen Dingen ein gar zu gutes
Vertrauen zu ihren Kindern, davon wir unsers Orts nicht geringen
Schaden erfahren.

IX. Nachdem man auch bißhero wahrgenommen, daß unterschiedliche,
welche im Paedagogio mit allem Fleiß und Sorgfalt zu einem Christ-
lichen und tugendhafften Leben angeführet worden, wenn sie nachmals
auff die Universitäten gekommen, in ein gantz wüstes und unordentliches
Wesen gerathen, weil sie sich in die neue Freyheit, worein sie aus einer
so genauen Auffsicht auff einmal gesetzet worden, nicht zu gubernire
und vor verführischer Gesellschaft in acht zu nehmen gewust, so können
Eltern ihren Kindern nicht besser rahten, als daß sie ihnen zu Anfang
ihrer studiorum Academicorum einen geschickten und Christlichen Men
schen zuordnen, der die Auffsicht über sie habe, ihnen mit gutem Rah

[illeg.]siehe, sie zum Fleiß und Sparsamkeit anhalte, die collegia mit ihnen [illeg.]derhole, vor liederlicher Gesellschafft sie verwahre, und denen Eltern [illeg.] allem ihren Thun und Lassen zeitlich Nachricht gebe. Der daraus [illeg.]stehende Nutzen wird die Unkosten, die dazu erfordert werden möchten, [illeg.]erflüßig compensiren; da in Gegentheil der große Schade, wenn die [illeg.]nder einmal in Unordnung gerahten, fast auf keine Weise ersetzet wer[illeg.] kan.

IX. Wenn es möglich ist, thun die Eltern wohl, so sie ihre Kinder [illeg.]it doppelter Kleidung versehen, welches um vieler Ursachen willen ihnen [illeg.]r wohl zu statten kommet.

X. Sie werden auch wohl thun, wenn sie den Kindern kein Hand[illeg.]ld, wie sie es wohl zu nennen pflegen, noch viel weniger Ducaten, [illeg.]haler und andere harte Münze mitgeben, damit nach ihrem eigenen [illeg.]efallen umzugehen: denn dadurch entstehet nichts unter den Kindern, [illeg.]s grosse Unordnung; wie nicht weniger allerley Ungelegenheit zu be[illeg.]rgen, wenn denen Kindern allerley Näscherei geschicket und ihnen selbst [illeg.] die Hände gegeben wird. Vielmehr werden sie die ihrigen dazu an[illeg.]alten, daß sie das Geld dem Praeceptori, welcher ihnen das benöthigte [illeg.]von kauffen, oder so die Scholaren erwachsen, ihnen etwas zu ihrer [illeg.]genen Disposition zustellen wird, auslieffern und über das acceptum [illeg.]nd expensum selbst eine richtige Rechnung mitführen und solche denen [illeg.]ltern quartaliter einschicken müssen; dadurch sie endlich dahin gewöhnet [illeg.]erden, ihr Lebelang ihre Dinge in guter Richtigkeit zu halten. Weil [illeg.]an aber bißhero gesehen, daß denen Praeceptoribus solches keine geringe [illeg.]Mühe bey ihrer ohnedem grossen Arbeit verursachet, so werden diejeni[illeg.]en Eltern, so Gott in zeitlichen geseegnet hat, sich nicht mißfallen lassen, [illeg.]denenselben mit einer Discretion an die Hand zu gehen.

XI. Sie werden auch den ihrigen nicht wohl rathen, wenn sie ihnen [illeg.] ihren Brieffen Commission geben, ihnen ein Gewerbe in der Stadt [illeg.] bestellen, weil die Kinder unter diesem Vorwand vielerley fürnehmen [illeg.]nnen, woran die Eltern selbst darnach ein grosses Mißvergnügen haben [illeg.]öchten.

XII. Desgleichen ist auch nicht dienlich, daß sie ihnen erlauben oder [illeg.]ch wohl befehlen, diesen oder jenen Bekannten oder Freund in der [illeg.]Stadt zu besuchen und mit ihm zu conversiren: welches wohl an sich [illeg.]lbst manchmal nicht schädlich seyn möchte; es hat uns aber die Erfah[illeg.]ung gelehret, daß die Kinder solcher Freyheit mißbrauchen, andere sich [illeg.]darauff beruffen und die gantze gute Ordnung dadurch zerrüttet wird.

XIII. Weil an guten und reinlichen Betten ja zuweilen hieselbst [illeg.]Mangel ist, thun die Eltern wohl, wenn sie ihren Kindern selbst ihre [illeg.]Betten mit anhero geben.

XIV. Alle Unkosten, die erfordert werden, sind richtig und ohne Fehl [illeg.]le Quartal vorauszubezahlen; dieweil sonst viele Unordnung und theils [illeg.]ich Schaden sowohl bey denen, die die Tische halten, als bey dem [illeg.]antzen Wercke, daraus entstehet.

XV. Weil auch die Kinder nach dem Willen Gottes mit Kranckheit [illeg.]fallen werden können, und dabey besondere Unkosten nicht zu vermei[illeg.]en sind, wird denen Eltern solches bald zu wissen gethan werden, de[illeg.]nen denn gefallen wird, solche ausserordentliche Unkosten nicht auffzu-

halten, damit an gehöriger Verpflegung keine Hinderung gegeben
oder so man ja wegen der Entfernung der Eltern hieselbst den
thun müste, durch die langsame Wieder-Erstattung keine Unordn
gehen möge.

XVI. Es werden auch die Eltern ihren Kindern nicht v
daß sie leichtlich die Tische, an welche sie einmal gebracht word
gar wichtige Ursache ändern, als wodurch unter denen Tisch-
leichtlich allerley Verdruß entstehen kan. Demnach werden sie i
fallen lassen, mit uns zuvor deswegen zu communiciren, wen
einer Veränderung gedrungen zu werden vermeinen.

XVII. Es ist auch hier beygefüget eine Specification, so we
Wissenschafften, welche hieselbst NB. successive mit denen Kinder
ret werden, als auch derer Unkosten, welche theils ordentlich, th
serordentlich erfordert werden, damit sich die Eltern in allen de
darnach richten können. Sie werden aber so wohl thun, und
Puncte recht erwegen, und wenn sie ihre Ursachen zu haben ve
warum sie in diesen und jenen nicht einwilligen können, lieber
dere Weise die gute Erziehung ihrer Kinder zu vermitteln such
bey hiesiger Anstalt dieses alles stricte in acht zu nehmen ist.
möchte man auch wohl Ursache haben zu erinnern, daß man bey
Eltern und Anverwandten für alle Liebe, Treue und Bemühung
man ohn allem Gesuch einiges Privat-Nutzens auf die Ihrigen g
endlich das zum Danck krieget, daß man es ihnen nirgends recht
und daß man aus den geringsten Fehlern, auch daran man an
Seiten keine Schuld gehabt, grosse Berge machet, und übel davo
aber es wird Gottes Ehre und des Nächsten Bestes, und nic
Ehre und Interesse gesucht: daher man dieses in Christlicher
gerne überwindet, und es von Gottes Seiten als einen Seegen a
den Er allem dem, so wahrhafftig gut und göttlich ist, in der W
zulegen pfleget: wie er denn selbst für alle seine Wohlthaten kei
sern Danck von den meisten Menschen empfänget. Er hat auc
nem Preiße biß dahero schon gezeiget, und wird ferner zeigen,
nicht vergeblich lauffe und arbeite. Er helffe ferner und lasse all
gelingen!

Specification der Lectionum.

1. Gründliche Anweisung zum wahren Christenthume.
2. Die Lateinische Sprache, dabey
3. Rhetorica und Logica.
4. Die Griechische Sprache.
5. Die Ebräische Sprache.
6. Die teutsche Oratoria.
7. Calligraphia.
8. Geographia.
9. Historia.
10. Arithmetica.
11. Geometria.

2. Theologia.
3. Astronomia.
4. Botanica.
5. Anatomia et introductio ad cognitionem rerum naturalium.
6. Musica vocalis.

Außerordentlich werden auch getrieben:

. Die Frantzösische Sprache.
. Musica instrumentalis.
. Das Zeichnen.

fication derer Bücher, so nach und nach gebrauchet und angeschaffet werden müssen.

. Eine teutsche Hand-Bibel.
. Ein Gesangbuch.
. Gerhardi geistl. Kleinod.
. Nov. Testamentum Graecum.
. Libri Apocryphi.
. Macarii Homiliae Graecae.
. Ittigii Bibliotheca Patrum.
. Grammatica Graeca Welleri.
. Biblia Ebraea.
0. Gründl. Anweisung zur Ebräischen Sprache. Anon.
1. Tabula de Idiotismis Hebraicis. Anon.
2. M. Michaelis Unterricht von den Accentibus.
3. Cellarii Grammatica et Memoriale Vocabulorum.
4. Rhenii Tirocinium linguae latinae.
5. Castalionis Dialogi.
6. Ejusdem Versio latina Novi Testamenti.
7. Cornelius Nepos, edit. Cellar.
8. Julius Caesar.
9. Ciceronis Epistolae.
0. Prudentius.
1. M. Crasselii Tabula Rhetorices.
2. Cellarii Curae Posteriores et Antibarbarus.
3. Girberti Syntagma Dictorum Scripturae S.
4. Fabricii Historiae Sacrae.
5. Hübners Geographische Fragen.
6. Landcharten.
7. Cellarii Compendium Geographiae Novae et Veteris.
8. Bunonis Idea Historiae mit den Bildern.
9. Cellarii Compendium Historiae.
0. Struntzens Rechenbuch.
1. Andreae Taquet Elementa Geometriae.
2. Novum Testamentum Gallicum.
3. Bongars Epistolae Gallicae.
4. Grammaire Françoise par L. Charbonnet.

Specification der Unkosten.

Der Tisch nach jetziger Zeit quartaliter	20 rthl.
	13 rthl.
	9 rthl. 18 gr.
	6 rthl. 12 gr.

Pro accessu an den beyden ersten Tischen 2 rthlr. an dem dri[tten] 1 rthl. 8 gr. am vierten 18 gr. Vor Information nebst Stube, H[olz,] Licht, auch Aufwartung, wofern nur 4 Scholaren auf einer Stube s[ind,] quartaliter 7 rthl. 12 gr. Wofern aber mehr als viere sind, quartal[iter] 6 rthl. 6 gr. NB. Wofern einer nur die Information allein genie[ßet] ohne Stube ꝛc. quartaliter 5 rthlr. Pro accessu ins Paedagogium [zur] Unterhaltung der Naturalien-Kammer, des Horti Medici, Anschaffung e[ini]ger Bücher und Mathematischer Instrumenten, ingleichen vor einen St[uhl] in der Kirche . . 2 rthl. 16 gr. — Vor das Bett quartaliter 1 rthl. Vor Wäsche zum höchsten quartaliter 1 rthl. — Wer Frantzösisch ler[net,] gibet überdiß monatlich 16 gr. — Wer das Zeichnen lernet, gibt mo[nat]lich 12 gr. — Die Instrumental-Musik wird auch a part bezahlet. [Vor] die Reinigung, zu Büchern, Kleidung, und zufälligen kleinen Ausga[ben] wird quartaliter dem Informatori, bey welchem der Scholar auf [der] Stube ist, etwas Geld gegen künfftige Berechnung gegeben: wovon ni[chts] gewisses determiniret werden kan.

Daß also vor die, so am allerbesten gehalten werden, in allem [un]gefehr 150 rthl., für die Mittelmäßigen 100 rthl. und vor die, so [am] wenigsten aufzuwenden haben, 70 rthl. jährlich müssen aufgewe[ndet] werden.

Instruction

für die Praeceptores, was sie bey der Disciplin wohl zu beobachten.*)

Christliche Zucht und Bestrafung der Boßheit an den Kindern [ist] in den Schulen sehr nothwendig, und von Gott in seinem Wort [auch] ernstlich anbefohlen. Es ist aber dabey auch christlich, weislich, klü[glich] und vorsichtig zu verfahren, damit man der Sachen, wie es oft gesch[ieht,] nicht zu viel, noch auch bisweilen nicht zu wenig thue. Daher sind [nun] folgende Puncte unter andern wohl zu beachten:

1. Vor allen Dingen soll ein christlicher Praeceptor Gott fle[ißig] anrufen, daß Er ihm zu rechter Ausübung christlicher Zucht Gnade [und] Weisheit geben wolle.

2. Weil ins gemein zu geschehen pfleget, daß die meisten Pra[ecep]tores aus Mangel hinlänglicher Erfahrung und recht göttlicher L[iebe] das gute mehr durch scharfe äußerliche Zucht zu erzwingen, als ihre [an]vertrauten recht im Geist der Liebe zu faßen, und mit Väterlicher T[reue,] Gedult und Langmüthigkeit ihre Hertzen zum Guten zu bringen,

---

*) Die obige Instruction A. H. Francke's ist von dem jetzigen Directo[r der] Francke'schen Stiftungen, Dr. G. Kramer, veröffentlicht worden als Be[ilage] zu dessen auch besonders gedrucktem Vortrage: A. H. Francke, J. J. Rous[seau,] H. Pestalozzi. Schulblatt für die Provinz Brandenburg, 1855. H. 1. [...] S. 39 ff.

[So] nicht Zuchtmeister, sondern Väter zu seyn suchen, wie denn sonder[li]ch bey annoch jungen Jahren solcher Väterliche Sinn und wahre christl[i]che Sanftmuth gar selten angetroffen wird; Als soll ein jeder Prae[ce]ptor Gott inständig und demüthig insonderheit anflehen, daß er ihm [ei]nen solchen Vater-Sinn gegen die anvertrauete Jugend in sein Hertz [ge]ben, und alles ungebrochene Wesen und Härtigkeit von ihm nehmen [wo]lle.

3. Daher ein Praeceptor sonderlich zusehen muß, daß er mit der [Hü]lffe Gottes ein Herr über sich und seine Affecten werde. Denn son[st]en ist er nicht tüchtig über christliche Zucht zu halten und das böse [vä]terlich und ernstlich zu bestrafen.

4. Es soll zwar ein christlicher Praeceptor mit väterlicher Zucht [un]d christlicher Sorgfalt über die Seelen der anvertrauten Kinder wachen, [un]d an Ermahnen und strafen nichts ermangeln lassen; iedoch so viel [im]mer müglich ist, die Auferziehung nicht mit Strenge und Härtigkeit [füh]ren, noch dem Affect des Zorns dabey im geringsten indulgiren, son[d]ern soll mit aller Sanftmuth und Süßigkeit suchen die Liebe Gottes [in] Christo Jesu ihnen vorzustellen, und also den Glauben in ihnen zu [er]wecken, und eine Lust und Liebe zum Worte Gottes, samt einer kind[li]chen Furcht vor Gott in ihre Hertzen zu pflantzen.

5. Ein Praeceptor soll kein Kind aus fleischlichen Affect, wie auch [fri]scher That, ehe es erinnert, und über sein Verbrechen zur Rede gesetzt [w]erden, schlagen, weil solches insgemein sehr schädlich ist, und nicht nur den Kindern, die also geschlagen werden, sondern auch dem Praeceptori selbst, der im fleischlichen Zorn strafet, viel Schaden bringet, und ihm wohl gar eine Krankheit verursachet.

6. Ein Praeceptor soll auch nicht mürrisch noch unfreundlich, sondern als ein Vater liebreich, iedoch auch ernsthaftig gegen die anver[t]raute Jugend sich bezeugen, und viel mehr durch solchen Weg, als durch Stürmen und Poltern die Kinder zur gehörigen Stille zu bringen trachten.

7. Wenn denn nun im Anfang der Stunde, oder auch unter der Lection die Kinder unruhig sind, so muß der Praeceptor nicht laut ruffen und schreyen, auch nicht im Zorn sie gar schlagen, in Meinung, die Kinder in Stille zu bringen, sondern er muß nur selbst stille seyn. Denn ie mehr er alsdenn in die Kinder hinein schreyet, ie unruhiger sind sie. Wenn aber der Praeceptor stille ist, und die Kinder in der Stille nur ansiehet, auch wohl sittsam saget: Ich höre noch ein Kind unruhig seyn, und plaudern, ich will acht darauf haben, und merken welches es ist 2c. so werden sie bald alle stille werden, und ruhig sitzen; und alsdann kann er seine Information im Namen Gottes anfangen, oder darinnen fortfahren. So bald er aber wieder eine Unruhe merket, muß er in der Lection gleich inne halten und sich wieder stille umsehen, so bald wird es wiederum stille werden, und er wird also nicht nöthig haben, Schläge zu geben.

8. Ehe bey einem bösen Kinde die gradus admonitionum gebraucht worden, und zum wenigsten dreymahl eine Warnung und mündliche Bestrafung vorhergegangen, ist es nicht zu schlagen.

9. Es ist auch kein Kind zu schlagen, man habe ihm sein Verbrechen erst vorgehalten, und es deßen auch überzeuget. Denn wenn man einem Kinde nicht deutlich saget, warum es soll gestrafet werden, und daßelbe seiner Boßheit überzeuget ist, und man schläget es doch, so hat es immer in den Gedanken, man thue ihm Unrecht, und wird dadurch nicht wenig erbittert.

10. Wenn aber ein Verbrechen oder Sünde einem Kinde vorgehalten ist, so kan man wieder dieselbige einen deutlichen biblischen Spruch anführen und lesen laßen, als wieder ungehorsam Eph. VI., 1. Ihr Kinder seyd gehorsam euren Eltern 2c. oder Hebr. XIII, 17. Gehorchet euren Lehrern und folget ihnen 2c. oder 1. Sam. XV, 23. Ungehorsam ist eine Zauberey-Sünde 2c. wieder Schertz und Narrentheidung oder Narren-Poßen, Eph. IV, 29. Laßet kein faul Geschwätz aus eurem Munde gehen 2c. oder Eph. V, 4. Schandbare Wort und Narrentheidung, oder Schertz, welche euch nicht ziemen, laßet nicht von euch gesaget werden 2c. wieder Muthwillen und Boßheit 1 Petr. II, 1. So leget nun ab alle Bosheit und allen Betrug 2c. wieder der üble Namen, Matth. V, 22. Wer zu seinem Bruder saget: Du Narr, der ist des Höllischen Feuers werth 2c. wieder Bitterkeit, Zorn und Haß, Eph. IV, 31. Alle Bitterkeit und Grimm und Zorn und Geschrey und Lästerung sey ferne von euch samt aller Boßheit. Wieder üble Anhörung des Wortes Gottes, oder wieder deßen Verachtung Prediger Salom. IV, 17. Bewahre deinen Fuß, wenn du zum Hauße Gottes gehest und komme, daß du hörest 2c. Syr. IV, 25. Wer Gottes Wort höret der thut den rechten Gottesdienst 2c. Hos. IV, 6. Du verwirfest Gottes Wort, darum will ich dich auch verwerfen, wieder die Verachtung der Lehrer und Praeceptorum Luc. X, 16. Wer euch verachtet, der verachtet mich 2c. wieder das Fluchen und liederliches Schwören Sap. I, 11. Hütet euch vor dem schändlichen Lästern, und enthaltet die Zunge vor dem Fluchen, Röm. XII, 14. Seegnet und fluchet nicht 2c. Syrach XXIII, 9. 10. und 12 v. Gewöhne deinen Mund nicht zum schweren, und Gottes Nahmen zu führen. Wer oft schweret, der sündiget oft, und die Plage wird von seinem Hause nicht bleiben, Jacob V, 1. Für allen Dingen aber meine Brüder schweret nicht 2c. wieder Lügen Eph. IV, 25. Leget die Lügen ab und redet die Wahrheit 2c. Apoc. XXI, 8. Der Lügner theil wird seyn an dem Pfuhl, der mit Feuer und Schwefel brennet 2c. wieder die Dieberey. Eph. IV, 28. Wer gestohlen hat, der stehle nicht mehr 2c. 1. Cor. VI, 10. Die Diebe werden das Reich Gottes nicht ererben 2c. wieder die Hoffarth, Tob. IV, 14. Hoffarth laß weder in deinem Hertzen, noch in deinen Worten herrschen, denn sie ist ein Anfang alles Verderbens. Wieder das Spielen, es habe Nahmen wie es wolle, 1. Cor. X, 7. werdet nicht abgöttische, gleich wie jener etliche wurden, als geschrieben stehet: Das Volk setzte sich nieder zu eßen und zu trinken und stund auf zu

ielen, und fielen darauf des Tages 3000. die mit dem werdt erwürget wurden. Exod. XXXII, 27. 28. — Denn wenn s geschieht, so werden die Kinder dadurch überzeuget, daß sie gesün- t haben, und solches bleibet auch hernach in ihren Gedächtniß be- n.

11. Um geringer Dinge willen, darunter sonderlich bey kleinen Kin- die vitia aetatis zu rechnen, da eines etwa sich umsiehet, lachet, verhafft ist, oder wenn es etwas versiehet und nicht recht machet, man nicht bald ein Kind schlagen, sondern es nur mit Worten er- rn, und zur Vorsicht ermahnen.

12. Wenn ein Kind plaudert, so ist es auch nicht bald zu schlagen, ern erst ein und ander mal davor zu warnen. Mercket aber der Prae- or, daß ein Kind vor andern zum plaudern sehr geneiget, daß es lbe fast nicht laßen kann, so thut er wohl, wenn er solches Kind ervufet, und ihm befiehlet, daß es auf die Kinder, die plaudern, acht n soll, denn auf solche Weise d ihm unvermerckt die Gelegenheit mmen mit andern mehr zu pl n. Nimmt aber der Praeceptor r, daß ein Kind ungeachtet es oft gewarnet ist, doch vorsetzlich plau- , und Unruhe machet, und also bey ihm eine Boßheit ist, so kan er lbe mit einen oder etlichen Handschmiețen, nebst einer guten Erin- ng auf väterliche Weise bestrafen; Ja man kann auch ein solches d bißweilen zur Beschauung die gantze Schule über an einem Ort n sitzen oder stehen laßen.

13. Ob es wohl billig und nöthig ist, daß die Kinder unter der ion attent seyn, und auf alles was gelesen, gesaget und gelehret wird, l acht haben; Dennoch soll ein Praeceptor nicht alsbald zuschlagen, n ein Kind aufgerufen wird, daß es soll fort lesen, oder sagen, was ist gelehret worden, und es etwa wegen fremder Gedanken oder en seines fladderhaften Wesens nicht weiß wo es ist, oder was ge- t worden. Beßer ist es, daß er entweder kürtzlich erinnert, ins künf- beßer achtung zu geben, oder auch bisweilen gar nichts saget, son- n andere Kinder fortfahren läßet, weil es schon vor andern beschämet daß es die Lection nicht gewust. Wenn aber ein Kind etliche mahl ppet wird, daß es auf die Lection nicht achtung giebet, so kann er nur heißen hervor treten, und stehen laßen; denn dadurch wird ein d zur attention mehr erwecket werden, als mit vielen bittern Worten Schlägen.

14. Wenn ein Praeceptor unter der Lection auch gewahr wird, daß Kind nicht gleich sitzet, sondern herum gaffet, mit den Händen spielet, t mit einer Nadel oder Pappier, oder mit etwas anders was vor hat, also nicht Achtung giebet; so soll er es nicht alsbald mit Namen nen, sondern lieber in genere etwa sagen: Ich sehe ein Kind daß t gleich sitzet: es gaffet ein Kind herum, und hat fremde Gedanken: sehe ein Kind mit einem Pappier, mit einer Nadel oder mit einem plein oder mit einem Läplein ꝛc. spielen: ich sehe ein Kind das fal- die Hände nicht etc.: so wird er gewahr werden, daß das Kind sich offen findet, sich von selbst in Ordnung giebet und es ändert. Dieses muß mit großer Gedult, sonderlich bey kleinen Kindern gar oft wie- olet werden. Es kan ein Praeceptor auch wohl dieses thun, daß er

dasjenige, womit die Kinder zu spielen pflegen, in aller Stille sich ge
laßen, und biß zum Ende der Schulen wohin legen. Auf solche W
wird der Praeceptor nicht nöthig haben, viel zu schelten und zu stra

15. Es hat aber ein christlicher Praeceptor auf seiner Seiten s
wohl zu hüten, daß er durch seine eigne Schuld den Kindern keine St
zuziehe, welches geschieht, wenn er beim Anfang der Schule zu rech
Zeit nicht da ist, oder auch wenn er Inspection halten soll, die Kin
allein läßet, und auf solche Weise ihnen Gelegenheit giebet, Muthwil
und Boßheit auszuüben, und hernach wenn er dazu kömmt, sie stra
muß, dieses geschieht auch bisweilen unter währender Information we
ein Praeceptor dabey schläfrig oder nachläßig ist, und die Kinder al
denn allerhand böses thun, daß es muß bestrafet werden.

16. Sonst ist auch wohl zu merken, daß ein Unterschied zu halte
ist, inter petulantiam et malitiam. Jene ist nur mit Worten, diese ab
mit Worten und Schlägen, wenn anders die gradus admonitionum vo
her gegangen, zu bestrafen. In der Bestrafung aber ist, wenn es da
erste mahl ist, gar gelinde zu verfahren, zum andern mahl etwas schärfe
und so ferner, niemals aber allzuscharf, damit die Kinder durch allz
strenge Zucht nicht ganz abgeschreckt und erbittert werden.

17. Schimpffliche Nahmen, und Spott-Reden, sind den Kinder
durchaus nicht zu geben, als wodurch sie mehr erbittert, alß gebesser
werden. Daher soll man sie nicht etwa aus Ungedult heißen, Ochsen,
Esel, Schweine, Hunde, Bestien, Narren, Holunken, Sauhirten 2c. noch
weniger sollen sie sie Teufels Kinder nennen. Am allerwenigsten aber, so
man auf sie fluchen, und ihnen Böses wünschen; Denn dieses alles sehr
unchristlich ist, und einem christlichen Praeceptori gar nicht anstehet;
Man kann die üblen Kinder wohl nach Befindung der Umstände nennen,
böse, wilde, freche, muthwillige, unruhige, ungehorsame, faule, oder un
christliche Kinder, anders und härter aber sind sie gar nicht zu heißen,
weil es nicht in der Liebe geschehen kan.

18. Mit der Liebe kann auch wohl nicht bestehen, wenn ein Prae
ceptor manches Kind auf eine schimpfliche Art mit einem Thier oder an
dern verächtlichen Dinge vergleichet, und etwa saget: du machest es, oder
du bist wie ein Bär, Löwe, Ochse, oder wie ein grober Bauer etc.:
Weil denn nun solches Kind zu mahl wenn es groß ist, nicht wenig er
bittern kan, so soll ein Praeceptor sich deßen auch gäntzlich enthalten.

19. Auch soll ein Praeceptor die bösen Kinder nicht so oft mit den
Strafen Gottes, mit dem höllischen Feuer und mit der ewigen Ver
damniß bedrohen, damit sie deßen nicht gewohnet werden, und endlich
nichts mehr darnach fragen. Es ist beßer, daß er ihnen das Evange
lium oft vorhalte, wie gut es nemlich die frommen Kinder in Christo
haben, und zu was für einer Herrlichkeit sie noch kommen sollen, deße
allen aber sich böse Kinder durch ihre beharrliche Boßheit gantz verlusti
machen.

20. Auf die Anklage eines einigen Kindes, ist das andere, wenn e
die Sache nicht gestehen will, nicht zu bestrafen. Denn so lange ei
Kind das delictum, so es soll begangen haben, nicht gestehet, wenn auc
gleich 2. 3 oder mehr Kinder es bezeugen wollen; so kan doch ein Prae
ceptor es nicht mit guten Gewißen strafen, weil auch viele Kinder, di

ern nicht gut sind, Lügen vorbringen können. Und wenn auch gleich
Praeceptor die Sache sollte für wahr halten; so thut er doch beßer,
äßet das Kind, so lange es läugnet, ungestraft, giebt ihm aber eine
herzige Warnung vor Lügen, Unwahrheit und Boßheit, und läßet es
üt hingehen.

21. Es ist keine Anklage unter der Lection bald anzunehmen, da-
die Information nicht gehindert werde. Die Kinder welche da mei-
, sie hätten was zu klagen und zu sagen, sind dahin anzuhalten, daß
es zu Ende der Stunde thun mögen. Sind es geringe Dinge, wie
vielmahls ist, so werden sie es unterdeßen vergeßen, und der Prae-
tor hat nicht nöthig die Zeit damit zu verderben.

22. Wenn aber ein Kind, so angeklaget wird, seine Entschuldigung
Verantwortung vorbringen will, muß der Praeceptor es willig an-
en die Sache hernach genau untersuchen, ob es sich also verhalte, wie
gt worden; Und wenn der Praeceptor zu keiner Gewißheit kommen
, muß er es nur aufschieben, und sagen, man wolle schon weiter
fragen.

23. Um des Lernens willen und wenn ein Kind etwas nicht als-
d begreifen kan, es sei im Lateinischen oder im Griechischen, oder im
hnen, oder im Singen, oder im Catechismo, oder im Lesen, oder in
ern Dingen, soll kein Kind ausgescholten oder geschlagen werden,
l aber um der Boßheit, und sonderlich um der Lügen und Dieberey
len. Gleich wie nun dieses auf christliche Art ernstlich zu bestrafen
also soll hingegen ein Praeceptor nicht ungedultig noch zornig wer-
, wenn ein Kind wegen seines langsamen ingenii etwas bald nicht
en kan, sondern er soll es in Sanftmuth und Gedult desto fleißiger
errichten, und ihme eine Sache zu desto beßerer Faßung etliche mahl
sagen. Wenn aber offenbare Faulheit oder Unachtsamkeit bey einem
gsamen ingenio sich hervor thut, so ist solches billig, iedoch christlich
väterlich, erst mit ernsthaften Worten und denn auch mit einigen
hlägen zu bestrafen.

24. Am Sontag und an den Feyertagen, soll man auch kein Kind,
er in den Kirchen noch auf dem Kirch-Weg, noch im Hofe, noch auch
einer Classe schlagen, ob es auch muthwillig gewesen, sondern es nur
ken, und in der Woche auf der Wohnstube oder in der Schule die
sheit vornehmen, und bestrafen. Doch soll nicht verbothen seyn, einem
n Kinde seine Bosheit auch des Sonntags oder an den Feyer-Tagen
beweglichen Worten vorzustellen und davor zu warnen.

25. Wenn neue Kinder das erste mahl in die Schule kommen, so
ein Praeceptor, so viel es immer seyn kan, bey andern Kindern sich
Strafens enthalten, damit sie vom Schul-gehen nicht abgeschrecket
den. Und wenngleich die neuen Kinder oft selbst viel Unart mit in
Schule bringen, so sind sie doch nicht alsbald mit Schlägen zu trac-
n, sondern man soll ihrer 3 biß 4 Wochen schonen, (weil sie zuvor
Gottes Wort eines beßern müßen unterrichtet werden) und sie nur
ngs nur freundlich erinnern und sagen, daß sie es hier in der Schule
ß anders machen, und nach Gottes Wort und nach dem Exempel
erer frommen Kinder, sich fein richten müssen. Damit aber die an-
t bösen Kinder, wenn ein neu Kind bey seiner Boßheit mit der

Strafe verschonet wird, sich nicht ärgern, so kan der Praeceptor sa
dieses arme Kind weiß es noch nicht beßer, und hat Gottes Wort
nicht so oft, als ihr gehöret, darum schenket man ihm für dieses i
die Strafe. Es wird sich aber, da es nun was anders höret, mit
Hülfe Gottes schon beßern.

26. Kein Kind ist auf den Kopff, weder mit der Hand, noch
einem Stecken, noch mit der Ruthe, noch mit einem Buch zu schl
Viel weniger soll man einem Kinde eine oder mehr Ohrfeigen
Maulschellen geben, weil dieses insgemein aus fleischlichem Affect
Uebereilung zu geschehen pfleget, und dadurch doch bey den Kin
nichts genützet, sondern vielmehr ihnen an ihrem Gemüthe viel Sch
gethan wird. Weil auch oft, zumahl bey vollblüthigen Kindern, l
eine Maulschelle die Nase blutend gemacht wird, darauß viele Erl
rung und Lästerung entstehet, so hat man sich desto mehr dave
hüten.

27. Mit umgekehrter Ruthe, wie auch in Ermangelung einer
then oder eines Steckens mit einem Spanischen Rohr, oder mit e
andres, so bey der Hand ist, ist kein Kind zu schlagen, weil solches
Ungedult und im fleischlichen Zorn geschieht und christlicher Zucht
gemäß ist.

28. Auch soll kein Kind mit den Armen hin und her gerißen
den, bey den Haaren geraufet, noch ihnen mit dem Stecken Knippe
die Finger, oder Schläge in die Hände gegeben werden. Hand-Sc
aber mit der Ruthen geben, oder sonderlich die größern Kinder
einem Stecken auf den Rücken schlagen, wenn es väterlich und nic
fleischlichen Zorn geschieht, ist nicht verboten. Jedoch muß man mit
Stecken nicht auf die Arme schlagen, noch die Ruthe auf die Hän
geben, daß die Kinder schmielen und aufgelauffene Hände und Arm
nach Hauße bringen, alß welches bey den Eltern, die es nicht wohl
gen können, nur Zorn und Lästerung verursacht.

29. Keinem Kinde, es sey groß oder klein, soll ein Praec
einen sogenannten Pläßer geben, noch mit der Ruthe oder Stecken
die Beine schlagen, weil solche Strafen nicht väterlich sind, auch nu
Verbitterung und Haß bey denen Kindern anrichten.

30. Schillinge sollen zwar den kleinen Knaben (aber nicht ei
Mägdelein) gegeben werden, doch aber nicht um geringer Dinge v
sondern nur, wenn ein Kind sehr boßhafftig ist, und sehr grob pe
hat; es soll aber auch dieses nicht ohne Vorwißen und Consens de
spectoris geschehen.

31. Man soll auch kein Kind in der Schule zur Strafe knien
damit nicht das Gebet, so von den Kindern Gottes aus Demut
den Knieen geschicht, dadurch verächtlich gemacht werde.

32. Es soll auch kein Praeceptor ein Kind in eine Classe, da
die Laden zumacht, oder sonst in einen finstern Ort, zur Strafe ei
ren, oder bis in die Nacht in der Schule alleine laßen, alß welches
nur von den Eltern übel empfunden wird, sondern auch den furcht
Kindern zum Schaden an ihrer Gesundheit gereichen kan.

33. Wenn ein Kind lang aus der Schule geblieben, und nun
der kommt, so soll der Praeceptor daßelbe nicht gleich wieder an

[...]ule weisen, (wie denn kein einzig Kind, ohne Consens des Inspectoris
[...] der Schule zu weisen ist,) sondern es freundlich fragen, wo es so lang
[...]her gewesen, und hernach deßen Antwort, wenn es nicht krank gewesen,
[...]il Krankheit alles Außenbleiben entschuldiget) dem Inspectori anzei-
[...]i, oder auch zu dem Kinde sagen: Wenn du wieder kömst, so wirstu
[...]en Zettel von dem Inspectore mitbringen müßen, damit du wieder
[...]entlich angenommen werdest.

34. Ein Praeceptor soll sich auch bemühen, die Gemüther der Kin-
[...] kennen und prüfen zu lernen, damit er zarte und weiche Gemüther
[...]t wie harte und freche Kinder tractire: denn manche Gemüther laßen
[...] eher mit Worten, als mit Schlägen gewinnen. Daher bey solchen
[...]t harte und scharfe Schläge, sondern nur ernstliche Worte zu ge-
[...]uchen.

35. Wenn ein böses Kind soll gestrafet werden, so muß ein kleines
[...]nd, so zarte Haut hat, nicht so stark geschlagen werden, als ein großes,
[...] harte Haut hat, und die Schläge so bald nicht fühlet. Dieser Un-
[...]schied ist wohl zu merken, daß ein kleines Kind bey der Bestrafung
[...]ne, ein großes Kind aber größere Schläge bekomme. Denn ein jeg-
[...]es böses Kind ist zwar väterlich, aber also zu bestrafen, daß es die
[...]läge fühle. Denn sonst achtet es die Strafe nicht, und beßert sich
[...]h nicht.

36. Gleich wie aber ein Praeceptor sich in acht nehmen soll, daß
[...] nicht allzuscharff sey: also hat er sich auch hingegen zu hüten vor
[...]großer Lindigkeit und vor Hätscheley, als welche theils Kinder durch
[...]e Schmeicheley sich suchen zu wege zu bringen.

37. Man soll auch kein Kind, wenn es etwan was böses gethan,
[...] seiner Classe in eine andere Classe holen laßen, und es vor andern
[...]ndern, die nicht mit ihm in einer Classe sind, ausschelten und bestra-
[...]. Denn dieses bey den Kindern nur große Erbitterung erwecket, daß
[...] im Grimm nach Hause laufen, wenn sie in ihre Classe wieder gehen
[...]len. Darum ist es beßer, daß das Kind, so Böses gethan, von dem
[...]entlichen Praeceptore vorgenommen, und nach Befinden väterlich be-
[...]ſet werde.

38. Es soll auch kein Praeceptor in eines andern Classe kommen,
[...] böses Kind daselbst im Zorn zu strafen, weil es dadurch nicht ge-
[...]ert, wohl aber erbittert, und der Collega an seiner Information ge-
[...]dert wird. Ist es aber nöthig, daß ein böses Kind bestrafet werde,
[...] ist die Boßheit dem ordentlichen Praeceptori anzusagen, daß er die-
[...]e nach seiner Erkänntniß entweder mit Worten, oder mit Schlägen
[...]istlich bestrafe.

39. Es hat sich aber ein jeder Praeceptor zu hüten, daß, wenn er
[...]an von einem und andern Kinde verächtlich gehalten, verspottet, oder
[...]ogen wird, er es, dem Schein der Selbst-Rache zu vermeiden, ja nicht
[...]st deswegen bestrafe, sondern es einem andern Praeceptori oder auch
[...] Inspectori anzeigen, damit er nach Befinden ernstlich und väterlich
[...]rafet, und also seine auctorität erhalten werde.

40. Wenn ein Delictum oder ein Verbrechen eines Kindes der gan-
[...] Schule noch nicht offenbar, so soll man es auch nicht öffentlich, son-
[...]n nur privatim bestrafen, denn auf diese Weise wird nicht nur von

dem Kinde die Strafe willig aufgenommen, und Beßerung versproc
sondern es wird auch vermieden, daß durch Offenbarung des Delicti
dere Kinder nicht geärgert werden.

41. Wenn aber das Verbrechen allen Kindern offenbar ist, so n
es billig auch öffentlich auf christliche Weise bestrafet. Wenn man
etwa zuvor siehet und merket, daß die Strafe von einem, zumal hof
tigen und trotzigen Kinde nicht wol werde angenommen werden, so
man solches zuletzt behalten, noch einen Collegen dazu kommen la
und die Strafe nach Befinden moderiren. Denen andern Kindern a
damit sie von der vorhabenden Bestrafung Nachricht bekommen, kan
sagen: sie sollen nur heim gehen, die verübte Boßheit müßte noch
strafet werden.

42. Wenn nun ein Praeceptor ein Kind wegen seiner Boßheit
strafen will, muß er es nur ratione officii in Liebe und aus Mitlei
thun, auch wohl dem Kinde sagen, wie ungern er daßelbige strafe,
wie er lieber die Ruthe oder den Stecken gar wegwerfen wolte, wenn
nur mit Worten sich wolte ziehen laßen, ja daß er des Strafens g
gantz wolte entübriget seyn, wenn es Gott nicht anders haben wo
Aber weil Gott, ausdrücklich befohlen und gesaget: Man muß
Bösen wehren, mit harter Strafe und mit ernsten Sc
gen, die man fühlet Prov. XX, 30., so müßte er auch nothwe
das Böse strafen, wenn er Gott nicht erzürnen, noch die Strafe Eli,
seiner Söhne Boßheit nicht ernstlich genug gestrafet, auf sich laden w
Es ist auch zu sagen, wie hingegen Gott auch ernstlich wolle, daß
jenigen, so Strafe verdienet, dieselbe willig und gedultig über sich
men und sich beßern sollen, daß sie dem König David mit Wahrheit
dem 141. Ps. v. 5. nachsagen können: Der Gerechte schlage
freundlich, und strafe mich, das wird mir so wohl t
als ein Balsam auf meinem Haupte. Denn wer sich ge
strafen läßet, der wird klug werden, und zu Ehren
men, wer aber ungestraft sein will, der bleibet ein N
sagt Salomo Prov. 12, 1. 13. 18.

43. Will aber etwa ein böses Kind sich der wohlverdienten S
nicht unterwerfen, so muß der Praeceptor daßelbe ja nicht mit Ge
dazu zwingen wollen, daß er ihm etwann durch andere den Kopf,
Hände und Füße halten, und ihm also die Hosen mit Gewalt abz
laße, sondern, er muß es nur gehen laßen, und solches dem Inspe
anzeigen, welcher alsdenn schon ordnen wird, was mit einem so
bösen und hartnäckigen Kinde zu thun sey, daß der Praeceptor
prostituiret, sondern bey der Auctorität erhalten werde.

44. Wird etwan ein Praeceptor durch die große Widerspenst
und Frechheit eines Kindes, so er strafen will, zum sündlichen A
und fleischlichem Zorn gereizet; so mus er, so bald er solches m
mit innerlichem seuffzen und Gebet zu Gott dawieder kämpfen.
wird so wohl thun, wenn er dieses mahl die Strafe gar unterläßet,
sie bis auf einen andern Tag aufschiebet, da er sich beßer gefaßet
zu der Ausübung der Zucht desto geschickter ist.

45. Bey der Bestrafung selbst muß ein Praeceptor zwar ern
aber doch väterlich seyn, daß, wenn ein Kind soll bestrafet we

aber kläglich stellet, mit Thränen um Vergebung bittet, und sich mit
: Hülffe Gottes zu beßern ernstlich verspricht, er es ihm ein oder
ey mal schenke, und die Strafe erlaße. Komt es aber zum dritten mal
t eben der Bosheit wieder, so kan er desto schärfer aber doch väterlich
h gewissen gradibus wie oben num. 16. erinnert worden, strafen.
d wenn die Strafe geschehen, soll der Praeceptor sich von dem Kinde
: Hände geben, für die väterliche Züchtigung und mit Verleihung
ttlicher Hülfe Beßerung angeloben lassen.

46. Was der gerechte aber doch liebreiche Gott Deut. XXV, 2. 3.
fehlet, daß man einen Gottlosen, der Schläge verdienet,
er schlagen, aber doch auch zusehen soll, daß derselbe nicht zu
iel gestrafet werde, damit er nicht scheuslich aussehe;
s soll auch ein jeglicher christlicher Praeceptor beobachten, wenn er ein
es Kind strafet, damit er es durch allzuviele Schläge nicht etwan
el zurichte, noch scheuslich mache vor anderer Leute Augen.

47. Daher soll auch ein Praeceptor in der Bestrafung vorsichtig
yn, damit er ein Kind, so sich bey der Strafe etwan übel geberdet,
d mit dem Kopf und Leib wunderlich herumfähret, nicht an einen un-
chten Ort schlage, noch mit der Ruthen oder Stecken auf den Kopf,
er in das Gesicht komme, daß Striemen, Beulen und Wunden werden.
arum muß er bey jeden Schlag wohl zusehen, daß er den rechten Ort
mit treffe, da es keinen Schaden thut.

48. Die Bestrafung eines bösen Kindes soll auch nicht zwischen den
inden unter den andern Kindern geschehen, weil auf solche Weise leicht
n ander Kind, so nahe dabey ist, unschuldig kan mit getroffen werden.
arum muß man das Kind, so gestrafet werden soll, laßen hervor kom-
en, besonders vornehmen und bestrafen.

49. Wenn aber das böse Kind noch so trotzig ist, und nicht hervor-
mmen, noch die wohlverdiente Strafe annehmen will, so muß der Prae-
eptor sich ja nicht dadurch bewegen lassen, es im Zorn mit Gewalt her-
rzuziehen oder so lange zu schlagen, wo er hin kömmt, bis es her-
rkomme; sondern er soll das eigensinnige trotzige Kind nur sitzen
ßen, aber hernach beym Heimgehen es zurücke behalten, und gebührend
strafen.

50. Wenn ein Kind nach der gebührenden Strafe sich etwa noch
ch und trotzig bezeuget, und mit seinen Eltern oder jemand anders
rohet, so soll ein Praeceptor sich dadurch nicht bewegen laßen, ihm noch
n mahl Schläge zu geben, sondern dem armen Kind sein Elend und
eses Verderben mit Worten und mitleidenlich vorstellen, und dabey
ohl sagen, daß es zwar mit seinem Trotz wohl verdienet, daß man ihm
och mehr Schläge gebe; allein man wolte seiner dießmahl schonen, in
offnung, es werde sich schon anders besinnen, und sich rechtschaffen
essern. Oder man kan auch wohl dieses thun, daß man gantz und gar
ey einem solchen trotzigen Kinde still schweige, und thue, als achte oder
erke man solchen Trotz nicht; iedoch aber hernach privatim in Ernst
nd Freundlichkeit mit ihm rede, und ihm seine Untugend ernst und
ehmüthig zu erkennen gebe, und ihm anzeige, wie man ja mit der
Strafe nichts anders, als seine Beßerung suche. Auf solche Weise aber,
a es sich die Strafe zur Demüthigung und Erkenntniß seines Elendes

nicht würde dienen laßen, würde es sein Elend und Verdammniß
noch größer machen, welches man aber nicht gern wolte.

51. Wenn aber ein Kind nach empfangener Strafe etwan auch
verwegen ist, daß es aus Trotz aus der Classe oder Schule läufft;
soll der Praeceptor demselben nicht nachlaufen, und es bey dem
oder Haaren erhaschen und mit Gewalt zurücke ziehen, als wodurch
beyderseits nur noch mehr erbittert werden, auch vor der Classe
auf der Treppe groß Geschrey anrichten; sondern er soll das böse K
hin laufen laßen, und dieses dem Inspectori anzeigen, welcher her
schon ordnen wird, was recht, billig, christlich und der Auctoritaet
Praeceptoris nicht schädlich noch nachtheilig ist.

52. Wenn ein Kind um seiner Boßheit willen nothwendig zu
strafen ist, so muß man es nicht ein oder zwei Tage aufschieben, son
die Sache nur bald vornehmen und abthun. Denn wenn man es
schiebet, so stehet das Kind, so Böses gethan, immer in der Furcht,
es nicht weiß, was ihm wiederfahren soll, und bleibet wohl gar aus
Schulen.

53. Wenn ein Kind in der vorigen Stunde um der Bosheit w
von einem Praeceptore schon hat Schläge bekommen, so soll es der
dere Praeceptor nicht noch einmahl schlagen, ob es gleich wieder
seyn solte, sondern es nur mit Worten bestrafen, und ihm ernstlich
reden. Denn wenn ein Kind in allen Stunden von unterschied
Praeceptoribus solte Schläge bekommen, so würde es nur verhärtet
den. Dieses nun zu vermeiden, soll in allen Classen ein Straff-
auf dem Catheder liegen, in welches ein jeder Praeceptor, wenn er
böses Kind strafet, allezeit kürtzlich schreiben soll, warum wie und
wie viel Schlägen er daßelbe bestrafet. Geschieht dieses so kan sich
folgende Praeceptor darnach richten, ja die Kinder werden sich schä
wenn ihre Strafe aufgeschrieben wird, und hernach sich desto mehr
der Strafe hüten.

54. Wenn ein Praeceptor was bei Strafe verbeut, muß er es
mit Benennung einer Special-Strafe thun und etwa sagen: Wer d
oder jenes thun wird, soll einen Schilling haben, oder so und so
Schläge bekommen, sondern er kan nur in genere sagen, es soll best
werden, damit er Freyheit behalte es hernach zu bestrafen, wie er
es sey mit Worten oder Schlägen, wie er es bey einem ieglichen K
am besten zu seyn erkennet.

55. Wenn ein Kind nicht in der Schule ist, und andere Ki
etwan von ihm sagen, was es gethan, so muß der Praeceptor nicht
sagen: wenn es wieder in die Schule kömmt, so will ich es so un
strafen und tractiren. Denn dieses pflegen die andern dem bösen K
wieder zu sagen, auch wohl die Worte des Praeceptoris zu exagger
und daßelbe damit in Furcht und Schrecken zu setzen, daß es sich fü
wieder in die Schule zu kommen, sondern anderswo herumläufet.
kan aber der Praeceptor etwan so sagen: Wenn das Kind wieder
will ich mit demselben schon davon reden.

56. Mit bösen Kindern von 15 und mehr Jahren muß ein P
ceptor sehr weislich umgehen, daß er sie nicht erbittere oder ärger m

)impflichen Worten und Drohung kindischer Strafe richtet man bei
nichts aus. Erstlich ist das Beste, daß man gleich wie mit andern,
uch insonderheit mit diesen größern, oft privatim rede, und ihnen
Boßheit aus Gottes Wort beweglich vorhalte, und sie mit aller
blichkeit, und in aller Liebe davon väterlich abmahne, auch wohl
)nen bete. Wenn denn dieses etliche mal geschehen, und etwa nichts
will, so kan man, wenn sie ihrer Boßheit überzeuget, auch ihnen
:inem wohlgefaßten väterlichen Gemüthe ernstliche Schläge geben,
wenn dieses etliche mahl auch geschehen, und doch über Verhoffen
besserung bey einem Kinde nicht folgen will, so kan es mit vor die
al-Conferenz genommen, und in Gegenwart anderer Praeceptorum
h ernstlich ermahnet, hernach auch wohl bestrafet werden.

57. Vor aller nöthigen Bestrafung soll ein Praeceptor (wie auch
oben num. 1. und 2. gedacht worden), zu Gott hertzlich seufzen,
er dazu ihme seine Gnade gebe, damit er solche nicht aus fleisch-
ı Zorn, sondern in erbarmender Liebe als ein Vater verrichten
, und daß er auch dazu seinen göttlichen Seegen und Gedeyn ver-
: wolle, damit der gesuchte Entzweck, nemlich der Kinder Beßerung,
:ch befördert, auch Zucht und gute Ordnung erhalten werden möge.

58. Wenn aber ein oder ander Praeceptor solches nicht gethan,
ra aus fleischlichem Zorn in der Bestrafung excediret, und deswegen
ert wird, so soll er es sanftmüthig annehmen, und vorsichtiger wer-
nicht aber etwan aus Ungedult auf der andern Seite excediren,
alle christliche Bestrafung gäntzlich unterlaßen, oder aber etwan her-
es ärger machen, und die Kinder es entgelten laßen als welches
allein sehr unchristlich wäre, sondern ihn auch zu fernerer christlicher
mation gantz untüchtig machen würde.

59. Wenn ein oder ander Kinder etwan etwas großes pecciret,
es die Praeceptores dem Inspectori anzeigen, damit die Bestrafung
deßen Anordnung nebst einer öffentlichen Erinnerung geschehen, und
so bey den Kindern einen desto größern Eindruck geben möge.

60. Waß nun der Inspector quoad disciplinam ordnet, das soll ein
Praeceptor sich gefallen laßen, ob er gleich meinet er sey zu ge-
. Denn mit christlicher Gelindigkeit und freundlicher Zurede ist
auszurichten alß mit großer Strafe.

61. Ueberhaupt ist noch dieses zu merken: Je mehr ein Praeceptor
die Gnade Gottes der wahren Gottseeligkeit und Demuth sich be-
get, und ein kindliches Wesen an sich nimmt, je mehr Vertrauen
auch die Kinder zu ihm, daß er mit einer guten Vermahnung bey
: mehr ausrichten kan, als andere mit vielen Schlägen.

62. Ein treuer und christlicher Praeceptor muß sich bemühen, so
an ihm ist, den Kindern immer weniger Schläge zu geben, hinge-
aber mit hertzlichen Ermahnungen aus Gotteswort bey ihnen desto
anzuhalten, welches denn Gott nicht ohne Seegen wird abgehen
.

63. Weil die Schulen seyn sollen officinae Spiritus S. Werkstätten
heiligen Geistes, so sollen billig alle Praeceptores dahin trachten,
sie nicht nur selbsten seyn lebendige Tempel des heiligen Geistes,

sondern auch von ihnen alle Information und sonderlich die christ[illegible] disciplin und Zucht in der Heiligung und in der Kraft des heil[illegible] Geistes verrichtet werden möge! Amen!

---

2. Gräfl. Waldeck'sche Schulordnung, 1704.*)

Schul-Ordnung vor die Schulen in der Graffschaft Waldeck.

WJr Christian Ludwig und Friederich Anthon Ulrich, Grafen zu Waldeck und Pyrmont 2c. Entbieten unsern Superintendenten, Visitatoren, Inspectori, Pfarrern und Scholarchen, und Schulbedienten, unsern gnädigsten Gruß und geneigten Willen, und fügen euch zu wissen: Demnach uns von unserm Consistorio nachgesetzte Schul-Ordnung zu unser Approbation unterthänigst praesentiret worden, so haben Wir dieselbe hiemit gnädigst approbiret und eigenhändig unterschrieben, auch mit unsern Gräfflichen Pittschaften besiegelt. Befehlen demnach ernstlich und wollen, daß ob dieser Ordnung in allen Puncten mit Fleiß, vest und unverbrüchlich soll gehalten und dagegen von niemand ein sonders oder eigensinniges vorgenommen werden, so lieb einem jeden ist unsere höchste Ungnade und schwere Straffe zu vermeiden.

Arolsen, den 14. Junii 1704.

(L. S.) Christian Ludwig, Graff zu Waldeck und Pyrmont 2c.
(L. S.) Friedrich Anthon Ulrich, Graff zu Waldeck und Pyrmont 2c.

Cap. I.

Von denen Schulen insgemein und daß alle Kinder fleissig zur Schule gehalten werden sollen.

Demnach man sowohl aus den Klagen der Prediger als der Praeceptorn und Schulmeister, und sonsten, wahrgenommen, was Gestalt einige Eltern ihre Kinder entweder gar nicht, oder doch gar selten zur Schule schicken, und aber die Erfahrung lehret, was vor Schaden und Unsegen einem Lande dadurch entstehet, wenn die Jugend nicht gebührend unterrichtet wird, sondern ihr selbst gelassen in der angebohrnen und durch böse Exempel vermehrten Verderbnüß auffwächst, dahero die Vorsorge vor das Schulwesen, als ein vornehmes Stück des uns von Gott anvertraueten Ampts zu achten. So wollen Wir, daß alle Knaben und Mägdlein, in Städten und Dörffern, so bald sie das fünffte Jahr erreichet, in die Schule geschicket, und darinnen sowohl in Sommers-

*) Nachdem in den beiden vorhergegangenen Jahrhunderten verschiedene einzelne Erlasse in Betreff des Schulwesens im Fürstenthum Waldeck ergangen waren, erschien die obige SchO. als das erste umfassende Schulgesetz, welches eine neue bessere Periode des Schulwesens begann. Vgl. H. Heppe, Gesch. des deutschen Volksschulwesens. B. II. S. 352 ff. und besonders C. Curtze, Die Volksschulgesetzgebung des Fürstenthums Waldeck. Arolsen, 1857. S. 31 ff.

lers-Zeiten beständig gehalten werden sollen, biß sie nach Unter-
t Profession, welche sie ergreiffen wollen, oder sollen, von denen
en und Praeceptorn zur Loßlassung tüchtig erkannt werden.

Und zwar sollen diejenige, so bey dem Studieren bleiben wollen,
r auß der Schule des Orths, da ihre Eltern wohnhafftig, und
ich aus der Schule zu Corbach und Wildungen, wann sie ein-
rinn, obgleich ihre Eltern daselbst nicht wohnen, gelassen werden,
asjenige, was in solcher Schule gelehret wird, völlig gelernet
haben, es wäre dann, daß besondere Umstände erforderten, sie
e Schulen in- oder ausser Landes zu bringen, darüber die Scho-
der allenfals das Consistorium zu urtheilen.

Diejenige aber, so beym Studieren nicht bleiben, sondern eine
hrliche Profession, Kunst, oder Handwerck erlernen wollen, sollen
r auß der Schule gelassen werden, biß sie nebst erlernten ferti-
n, Schreiben und Rechnen (wenigstens so viel die 4 Species
in ihrem Catechismo so weit gekommen, daß sie von der Christ-
laubens-Lehre und Lebens-Pflichten genugsame, nicht nur dem
n nach und wie sie es außwendig gelernet, sondern auch dem
e nach und auß ihrem Hertzen fliessende Red und Antwort ge-
en.

Und damit sich niemand entschuldigen könne, daß er auß Armuth
lbücher nicht anschaffen oder das Schul-Geld nicht bezahlen
So ordnen und wollen Wir, daß diejenigen, so sich verheyra-
wären denn gantz Arme die auch dem Pfarrer nichts geben
n Städten einen halben, auff den Dörffern einen orts-Thaler
hen-Provisori des Orths, da sie sich häußlich niederlassen, vor
ulation erlegen, und von sothanig gesammleten Geldern, oder
bige nicht zureichen, auß den Kirchen-Revenuen und Einkünfften
rigen, deren Armuth notorisch, oder von dem Pfarrer des Orths
wird, die nöthige Bücher angeschafft werden sollen; Jedoch ist
on keinen andern Büchern zuverstehen, als auf Dörffern von
echismo, neuen Testament, Gesang- und Rechen-Buch und etwa
Arndts Paradieß-Gärtlein, in Städten aber von denen Büchern,
r Schule jeder Stadt, und in specie in Corbach und Wildun-
denen, so in den drey untersten Classen gebraucht werden; dar-
ll mit dem Buchdrucker zu Corbach tractirt werden, so offt er
von neuem auflegt, eine gewisse Anzahl Exemplarien an die
hen zum Behuef vor die armen Schüler zu liefern.

sollen aber die Praeceptores achtung geben, daß die arme Schü-
eschenckte Bücher nicht verderben, oder gar verkauffen, sondern
n Examinibus aufweisen, und wann sie dieselbe nicht mehr brau-
der überliefern müssen.

Was aber das Schul-Geld anlanget, so sollen alle und jede
ores und Schulmeister, so wohl in Städten als Dörffern, wann
othdürfftiges Außkommen haben, schuldig und gehalten seyn, die-
inder, deren Armuth notorisch, oder sonst durch des Predigers,
der Obrigkeit in Städten, und der Vorsteher in den Dörffern
bekandt ist, um Gottes willen und umsonst zu informiren, da-

gegen sie desto reichere Belohnung und anderwärtigen Seegen von Gott zu gewarten.

6. An denen Orthen aber, wo die Praeceptores und Schulmeister ihren nothdürfftigen Unterhalt nicht haben, wollen Wir gnädigst verordnen, daß jede Gemeine entweder eine beständige hinlängliche Besoldung an Aeckern, Wiesen und Gärten constituire, oder aber mittelst einer Collecten in der Gemeine und anderen Mittelen verschaffe, daß der Schulmeister sich ehrlich ernähren könne.

Demnach aber leicht zu erachten, daß ein unbekehrter Mensch, der in der Selbst-verleugnung und wahren Liebe noch kein Fundament geleget, nicht ohne Murren und Widerspenstigkeit zu diesem Liebes-Werck, die arme Kinder umsonst zu informiren, werde zubringen seyn, so wollen Wir gnädigst dahin sorgen, daß keine andere Subjecta zu Schulmeistern angenommen werden sollen, als welche diejenige Requisita haben, davon unten Cap. III. soll gemeldet werden.

7. Dafern nun, deme ohngeachtet einige Eltern sich unterstehen würden, ihre Kinder nicht zur Schule zuhalten, so sollen die Praeceptores und Schulmeister solche denen Pastoribus, und diese dem Consistorio anzeigen, da dann solche Eltern, unter was vor Praetext sie es auch thun möchten, nicht allein auff das doppelte Schulgeld (davon ein Theil an das Wäisen-Hauß zulieffern) exequiret, sondern auch mit ohnausbleiblicher ernster Straff angesehen werden sollen.

8. Nachdeme nun bißhero gebräuchlich gewesen, daß man in denen Schulen zweymahl im Jahr, nemlich um Ostern und Michaeli Ferien gehabt; So lassen Wir es zwar dabey in so weit bewenden, jedoch dergestalt, daß nach jedesmahl gehaltenem Examine nicht mehr als 14 Tage gestattet, nach deren Verfliessung aber die Schulen wieder angefangen werden sollen.

9. Es sollen aber jeden Tag in der Woche 6 Stunde nemlich 3 vor- und 3 Nachmittag, ausser Mittwochs und Sonn-Abends, da nur 3 Vormittag und 1 Nachmittag, zur Information angewandt werden.

10. Die Information solle von Ostern biß Michaelis um 6. von Michaelis bis Ostern um 7 Uhr und zwar praecise angefangen, und nicht eher als die bestimmte Zeit verflossen, geendiget, auch keine Ferien, ausser denen obbemeldeten Oster- und Michaelis-Ferien, und auff ganzen Festtagen verstattet werden.

11. Die getriebene Lectiones sollen alle 14 Tage einmahl repetirt werden, dabey sich die Scholarchen einzufinden, und nebst denen Praeceptoren zu examiniren haben.

12. Was nun vor eine Methode im informiren zuhalten, kommt zwar auff des Praeceptoris Geschicklichkeit hauptsächlich an, und wird derselbe, wann er diejenige Qualitäten, so unten Cap. III. erfordert werden, an sich hat, dißfals schon seinem Ampte ein Genügen thun können; Jedoch haben Wir hierneben eine kurtze Methode zu informiren in denen vornehmsten Schulwissenschafften drucken lassen, darauff alle Praeceptores, soviel sich thun lässet, sollen gewiesen seyn.

Cap. II.

Vom Ampt und Pflicht des Inspectoris und der Scholarchen.

DEmnach Wir auß Landes-vätterlicher Vorsorge, um bessere Auff-
iber die Schulen, und darunter eine Harmonie zuhalten, einen in-
rem über alle Schulen in dieser unserer Grafschafft dergestalt be-
daß er mit und neben den Scholarchen jedes Orts solche Inspe-
führen, und der Schulen Auffnehmen befordern, die vorfallende Ge-
n aber verbessern soll; So sollen Inspector und Scholarchen
1. Ob dieser unser Schul-Ordnung festiglich halten, und sich äusserst
bearbeiten, daß alles, wie es verordnet, in guten Stand gebracht
darinn erhalten, auch sowohl von Praeceptoren als Discipeln der
schriebenen Ordnung ihres Orts nachgelebet werde.
2. Absonderlich sollen sie auff der Praeceptorn Leben und Wandel,
e oder unfleißige Besuchung [illegible] Schulen und Methode im informi-
genaue Inquisition anstellen, und, wenn sie dißfals einen Fehler oder
el verspühren, bescheidentliche Erinnrunge thun, auch gebührenden
iß geben, bey entstehender Besserunge aber, entweder insgesammt
ein jeder vor sich ans Consis[illegible]ium berichten.
3. Damit sie nun den Zustand der Schulen und Praeceptoren so-
als der Schüler desto genauer erkündigen können, so soll der Inspe-
dieselbe zum öfftern, zumalen [illegible] Corbachische, weil dieselbe in der
, die Wildungische aber, wie [illegible] die Mengeringhausische, Rhodische
Landauische wenigstens 4 mah[illegible] des Jahrs, so denn die Dorff-Schu-
ach Gelegenheit besuchen, und jedesmahl sowohl durch die Praece-
s die Schüler in seiner Gege[illegible]t informiren lassen, damit er ihre
de erfahre, als auch selbst di[illegible] Schüler informiren, damit er denen
ceptoren zu besserer Methode [illegible] leitung gebe. Die Scholarchen aber,
sie in loco, und bei denen 14. tägigen Repetitionibus zu erscheinen
s im vorigen Capitel angewiesen sind, so haben sie alsdenn ihr
t in acht zunehmen, jedoch auch ausser solcher gesetzten Zeit, so offt
bnen sammt und sonders die Schulen zu besuchen, die vorfallende
el zu notiren, die Praeceptores zu vermahnen, und bey entstehen-
Besserunge ans Consistorium zu berichten.
4. Bey solchen Visitationen nun sollen Inspector und Scholarchen
Anleitung dieser Schul-Ordnung sich fleißiger erkündigen, ob Prae-
res und Schüler der Ordnung in allen Puncten sich gemäß ver-
n, oder ob und worinn dagegen gehandelt worden, welches sie denn
t und sonders fleißig zu notiren und §. II. anbefohlener Massen zu
bren.
5. Absonderlich sollen sie dahin sehen, und die Praeceptores durch
urse oder sonst vermahnen, daß sie 1. die Jugend allezeit ansehen,
olche, die zu Gottes Ebenbilde erschaffen und zu demselben sollen
ert werden. Daß sie demnach 2. Sich nicht allein angelegen seyn
, Künste und Sprachen zu lehren, sondern vornemlich ihre Discipel
r Furcht des HErrn zu unterweisen, und zu wahrer Buß und Glau-
nach heiligem Leben und Wandel anzuführen. 3. Daß sie ihre Ar-
nicht mit Verdruß und obenhin, sondern in hertzlicher Liebe gegen
ugend verrichten. 4. Daß sie dieselbe demnach nicht hart, sondern

mit Liebe und Freundlichkeit tractiren, keinen um lernens willen schl
die Boßheit aber dergestalt straffen, daß der Gestraffte oder seine M
Schüler mercken können, es geschehe auß Liebe zur Besserunge und n
auß Zorn und Affecten. 5. Daß sie bey der Information im Catechis
und Lection der Bibel ihre Discipel nicht bloß aufs Wissen führen, s
dern auff die Außübung der Wissenschafft, und ein thätiges Christent
bringen. 6. Daß sie ihnen nicht allein sagen, was sie thun müssen, s
dern auch zeigen, wie sie darzu durch alles menschliche studiren, und n
türliche Kräffte nicht gelangen können, sondern zu forderst ein neues He
erbitten und durch des H. Geistes Krafft auß solchem neuen Hertzen wircken, i
Leben nach Gottes Wort einrichten, und zu dem Ende die Heil. Schri
fleißig lesen müssen. 7. Daß die Schul-Collegen unter sich friedlich un
einmühtig leben, und darinn als Exempel der Demuth, Sanfftmuth, Ver
träglichkeit und Gedult, denen Schülern vorleuchten, nicht aber durch Un
einigkeit und Zanck Aergerniß geben.

6. Da auch ein grosses an einer guten Methode und Lehr-Art ge
legen, und dann dißfals unten Cap. V. und VI. seqq. einige Anleitung
gegeben worden, so sollen Inspector und Scholarchen bey denen Visita
tionen inquiriren und Achtunge geben, ob die Praeceptores der fürge
schriebenen Methode in allem nachkommen; in specie. 1. Ob sie die
Auctores, so wie es verordnet worden, tractiren? 2. Ob sie die Schü
ler nach ihren Ingeniis und Gemüths Fähigkeit recht unterscheiden, und
nach solchem Unterscheid tractiren. 3. Ob sie es bey dem recitiren be
wenden und nur die Gedächtniß anfüllen lassen, oder vielmehr auff den
Verstand und nachsinnen sehen. 4. Ob sie die Schüler an weisen, wie
das gelernete in die Uebung zu bringen. 5. Ob sie dieselbe fleissig ge
wehnen, wie sie die Beweißthümer auß H. Schrifft zu Bewährung der
Lehre gebrauchen sollen. 6. Ob sie die Predigten fleissig mit ihren Di
scipeln, der Schulordnung gemäß, repetiren.

7. Wie auch in dieser Schul Ordnung denen Praeceptoribus anbe
fohlen ist, eine Tabelle zu machen, und darinn der Schüler Fähigkei
Verhalten, profectus in studiis etc. zu notiren, so sollen sie dieselbe je
desmal von denen Praeceptoribus abfodern deren Grund durch eigen
Prüffung der Schüler examiniren, und, wo sie finden gefehlet zu seyn
den Praeceptorem dessen erinnern, so dann die gegenwärtige Tabelle
mit denen vorhergehenden conferiren.

8. Solte sich nun einer oder ander von den Praeceptoren (wie ma
doch nicht hoffet) unterstehen dem Inspectori oder einem Scholarchen si
zu widersetzen, dessen Erinner- und Vermahnungen zu verachten, un
denenselben nicht nachkommen wollen, oder ihm den gebührenden Respec
nicht erweisen, so hat der Inspector oder Scholarche einen solchen den
Consistorio anzuzeigen, da denn derselbe, er sey wer er wolle, von den
Obersten biß zum geringsten, ohnnachläßig ernstlich angesehen werden sol

9. Es sollen aber Inspector und Scholarchen zum öfftern über de
Zustand der Schulen und deren Verbesserung Conferentz halten, und t
übrigen diese ihnen auffs Gewissen gebundene Pflicht, so wohl als al
übrige ihres Ampts Schuldigkeiten nicht etwa kaltsinniger Weise tract
ren oder mit blossen fruchtlosen Klagen über diese oder jene Unordnun
die bequeme Zeit und gute Gelegenheit zu verbessern, vergeblich laßs

bey streichen; vielweniger den irrigen Wahn bey sich hegen, als ob böse Gewohnheiten das Privilegium Praescriptionis vor sich hätten, deswegen nach wie vor im Gange bleiben müßten; sondern vielmehr geziemenden Christ-Theologischen Eyfer Ernst und Geistlicher Klug-, in ungezweiffeltem Vertrauen auff Gottes gnädigen Segen und Beyd, unter fleissiger, inbrünstiger Anruffung GOttes, zu wircklichem h, That und Außübung schreiten, und davon auß Menschen-Furcht durch den desfals entstehenden Undank, böse Nachreden, Haß und derwillen, unverständiger Unordnung-liebender Menschen nicht abwendig hen lassen.

Cap. III.

Vom Ampt und Schuldigkeit der Praeceptoren und Schuldiener.

GLeichwie derjenige am kräfftigsten lehret, der die Lehre mit seinem empel bestätiget, also sollen vor allen Dingen die Praeceptores sich wahren ungefärbten Gottes-Furcht und Christlichen stillen Lebens Der-halt befleissigen, daß andere Leute, und sonderlich die ihnen anvertraute gend an ihnen ein Exempel zur Nachfolge haben mögen.

2. Absonderlich haben sie sich zu hüten, daß sie nichts begehen, da-rch die Jugend leicht eingenommen, geärgert und zur schädlichen Nach-ge könte verleitet werden; Dannenhero sollen sie in keinen öffentlichen er- Wein- oder Brandwein-Häussern noch sonst in Gelagen, da man s um sauffens willen zusammen kommt, sich finden lassen, auch bey dern Zusammenkünfften sich mit dem Trunck nicht dergestalt beladen, s sie truncken werden; Ingleichen sollen sie vor Spielen, Narrenthei-ng, Zotten, Zorn, Zanck und Uneinigkeit mit den Collegen sich hüten.

3. Sie sollen wohl bedencken, daß von ihrer Treu oder Untreu das ohl oder Weh der drey Haupt-Stände guten Theils entstehe, indem nen die Seelen derjenigen anvertrauet seyn, welche diese drey Stände maleins regieren sollen.

4. Dahero, wie sie so schwere Rechenschafft zu geben haben, ihrem mpte aber unmüglich Gnüge thun können, wo sie als Miedlinge bloß der Besoldung und Gebühr willen ein so wichtiges Ampt antretten, haben sich diejenige, so einen Schul-Dienst begehren, wohl zu prüffen, sie die Requisita und Eigenschafften eines guten Hirtens haben, die-nige aber, so bereits in solchem Ampte leben, haben immer GOTT zu tten, daß er ihnen ein recht Vätterlich Hertz und auffrichtige Liebe zu n anvertrauten Kindern geben wolle, alsdann werden sie auch wie ätter mit ihnen umgehen, und im Gebät und Flehen vor sie wachen, d ringen, daß ihre Seelen GOTT geheiliget, und sie bey stetem achsthum in der Erkändtniß und Liebe GOttes erhalten werden mögen, mit der Praeceptor dermaleins sagen könne: Herr, hie bin ich, und e Kinder die du mir gegeben hast; da er denn den Gnaden-Lohn von n Ertz-Hirten JEsu Christo reichlich empfangen wird.

5. Wenn ein solch vätterliches liebreiches Hertz bey dem Praece-or ist; so wirds ihm nicht schwer fallen auch bey den anvertrauten Kin-n eine Gegen-Liebe und Vertrauen zu erwecken, welche denn zu un-halten ein jeder Praeceptor beflissen seyn soll, sintemal zu einem ge-nschten Success der Information nichts so sehr erfordert wird, als,

nechst dem Gebät, des Praeceptoris Treu und Fleiß, und denn des Di-
scipuls gegen den Praeceptoren tragendes Vertrauen und Auffmercksam-

6. Darauß denn auch folget, daß alle dasjenige, was solch Ver-
trauen und Auffmercksamkeit verhindert, von dem Praeceptore zu mei-
seye, dannenhero sollen die Praeceptores nicht mürrisch gegen die Schü-
seyn, sie nicht schelten, schmehen und zunahmen, sie nicht Schelmen, Die-
Teuffels-Kinder, Schindhunde und dergleichen tituliren, noch sie mit ei-
harten und servilischen Arth tractiren, sondern vielmehr durch eine freu-
liche liebreiche und vätterliche Zucht dahin sehen, daß sie beydes zu ein-
Christlichen und demüthigen Bescheidenheit und zu einer wolanständig-
Freymüthigkeit gelangen; jedoch, weil allzugrosse Lindigkeit, Veracht-
erwecket, folglich das Vertrauen und Auffmercksamkeit zerstöhret, so soll-
die Praeceptores gebührend über ihrem Respect halten, und in ihrer Ge-
genwart keine Freyheit oder Muthwillen den Knaben gestatten, noch au-
allzu familiar mit denselben umgehen, sich nicht in unnöthig Gesprä-
von dem was zu Hause oder auff dem Marckte passiret, mit ihnen ein-
lassen, noch mit ihnen lachen, oder lächerliche Reden führen.

7. Wie aber nichts mehr das zur Information höchstnöthige Ver-
trauen und die willige Auffmercksamkeit des Disciputs verhindert, als
wenn der Praeceptor ihn mit Schlägen zum lernen bringen will, auch
nichts absurders ist, als Lust und Liebe (ohne welche im lernen nichts
fruchtbarliches außgerichtet wird) mit schlagen zu wege bringen wollen, so
sollen die Praeceptores keinen von ihren Discipuln um lernens willen
schlagen, sondern andere Mittel, die unfleissigen zu ermuntern und zu
bessern, gebrauchen, wozu denn dienet, daß

8. Ein jeder Schul-Collega eine Tabelle halte, darinn er nebst eines
jeden Schülers Namen, Alter, Ingenio, Profectibus, Moribus, auch dessen
Fleiß oder Unfleiß nach beygedruckten Modell, so mutatis mutandis nach
allen Classen einzurichten, aufzeichne, welche bey den 14. tägigen und
halbjährigen Examinibus herzulesen, und denen Unfleissigen von denen
Scholarchen eine Correction und Verweiß zugeben; und sollen die Recto-
res, oder wo kein Rector ist, die Pastores solche Tabelle wohl verwah-
ren, um darauß dermaleins von dem Verhalten der Knaben Nachricht
einziehen zu können.

[…]sur-Tabell im Januar 1704.

Nomen & Patria.	Aetas & Ingenium.	Profectus Catechetici in verbis.	Profectus Catechetici in sensu.	Profectus in Latinit. inprim. in explic. aut. Class.	Profectus in Graecis.	Profectus in Hebraicis.	Profectus in Oratoria.	Mores & Vita.	Absentia cum aut absque venia.
1. Johannes N. von Corbach.	18. Ann. Liberalis ingenii.	fertig.	gut	fein	gut	zimlich	gut	fromm	4 stunden cum venià.
2. Christian N. von Wildungen.	17. Ann. stupidus.	nicht viel.	noch schlimmer	schlecht	etwas	nichts	wenig	ungehorsam.	12 stunden absque venià.
3. Georg N. von Mengeringhausen.	19. Ann. plus memoriae quam judicii.	lernt fleissig	mediocriter	schreibt ziemlich explic. aut. noch schlecht.	ziemlich	wenig	nimmt zu	störrisch	2 stunden c. v. 4. stunden a. v.
4. Caspar N. von Rhoden.	15. Ann. egregiae indolis.	fertig	achtsam	hat einen guten anfang.	thut das seine.	befleissiget sich.	macht eine gute Chrie.	gibt gute Hoffnung.	
5. Jeremias N. von Landau.	16. Ann. ingenio tardus.	nicht eine zeit wie die ander.	von wenigem Begriff.	faul.	keine Begierde.	auch nicht	nichts	ungezogen.	14 stunden absque venià.
6. Ludwig N. von Euse.	14. Ann. penetrans.	unfleissig	kan wol fassen	in explic. aut. noch nicht viel.	gut	nichts	methodicus	variable.	4 stunden c. v. 8 stunden a. v.
7. Henrich N. von Sachsenhausen.	16. Ann. ingen. docilis.	leicht irrig	fasset wol	ist zu loben.	von den besten	thuts vielen zu vor	hat keine Lust dazu	läst sich sagen	
8. Johannes N. von Fürstenberg.	14. Ann. ingenio tardus.	ziemlich	von schlechten Begriff.	etwas	auch etwas	nichts	jejunus	gehorsam	6 st. c. v.
9. Nicolaus N. von Sachsenberg.	15. Ann. simplex.	unfleissig.	unachtsam	wenig	etwas	schlecht	nichts	widerspenstig.	18 st. a. v.
10. Bernhard N. von Twiste.	16. Ann. versutus.	lernt bald.	disputax	Confusus.	nimmt zu	hat gute Progressus	bene	garrulus [illegible]	6 st. a. v. 2 st. c. v.

Imgleichen dienet hierzu

9. Daß kein Knabe auß einer Class in die andere translocir werde, er sey denn von den Scholarchen dazu tüchtig befunden, und d er diejenigen Lectiones, so in seiner Classe tractiret werden, fertig in habe.

10. Wenn aber offenbare Boßheit von den Discipulis begangen wird, muß selbige zwar mit ernstlicher Zucht angesehen werden, jed dergestalt, daß 1. der Praeceptor die Gemüther wohl unterscheide, nemlich der Discipul furchtsam oder halsstarrig sey, denn jener dur blosse Furcht besser als durch Schläge regieret wird; item, ob er ami tiens jedoch eines redlichen oder tückischen Gemüths? jener kan dur Verhönung mehr als durch schlagen gebessert werden. 2. müssen bey alle und jeden die Gradus observirt werden, daß man zu den Schlägen nich komme, biß man sie verschiedenmal mit Worten vermahnet und Schläg gedräuet, es wäre denn das Verbrechen zu grob, und die Boßheit offen bar, welche alsobald müste gestrafft werden, und wenn denn endlich di Worte nicht mehr helffen wollen, sondern die Schläge gebraucht werden müssen, so sollen sich doch die Praeceptores hüten, daß sie keine Affecte dabey spühren lassen, sondern es dergestalt verrichten, daß die Discipul mercken können, daß man es bloß auß Liebe zu ihrer Besserung thue, wi sie sich denn auch vorzusehen, daß den Knaben am Leibe oder Gesund heit kein Schade zugezogen werde, und hat ein Praeceptor, gleichwie z allen Zeiten, also auch insonderheit ehe und bevor er einen Knabe straffen und schlagen wil, bey sich selbst zu GOTT hertzlich zu seuffze daß er ihn vor dem leidigen Zorn und grimmigen Eyfer bewahren wolle wie er denn auch nach verrichteter Straffe auff seine Gemüths-Bewegung wiederum acht zu geben, ob er auch alles in geziemender Moderation ve richtet habe, damit er, wenn er etwas unreines gewahr wird, sich w Gott demüthige, und auff ein andermal desto vorsichtiger handele.

11. Es sollen aber die Praeceptores ihr von GOTT empfangene Talent nach äusserstem Vermögen bey allen Discipulis gleich treulich a wenden, und der Welt Undanck und Haß oder andere äusserliche Be schwehrlichkeiten sich von ihrer Treu und Fleiß nicht abschrecken lasse sondern es in allen Dingen auff den lebendigen GOTT getrost wage und danebenst des Schutzes der Obrigkeit sich getrösten.

12. Sie sollen keine eintzige Informations-Stunde ohne Erlaubni des Rectoris, und dieser vor sich nicht ohne Erlaubniß der Scholarche wie auch an Orten, wo nur ein oder etliche Schulmeister sind, diese nic ohne Vorwissen des Pastoris, versäumen, auch praecise zu bestimmter Ze in der Schule seyn, und sogleich die Information anfangen, nicht ab mit unnützen Gewäsch die Zeit zubringen; Wer hiergegen handeln, u ohne Erlaubniß außbleiben wird, soll 12 Groschen Straffe geben, u ihm am Salario abgezogen werden.

13. Sie sollen auch gewisse Decuriones und Auffseher ein jeder i seiner Classe bestellen, welche auff der andern Discipul Thun und Lasse acht geben, und dem Praeceptori referiren sollen, wenn etwas ungebüh liches vorgangen, welche jedoch fleißig zu erinnern, daß sie nicht auß Ha oder Feindschafft ihren Condiscipulis etwas andichten sollen.

14. Wenn ein Knabe auß der Schule bleibt, soll der Praecept

ichfrage thun lassen, und, wo die Eltern Ursach sind, es den Scholar=
n anzeigen, sonst aber diejenigen, so ohne Erlaubniß außgeblieben, da=
r ansehen und in die obgedachte Tabell setzen, zu dem Ende er ein
gister halten, und darinn diejenigen so absque venia außbleiben, mit
diejenigen aber cum venia, mit C notiren.

15. Gleichwie auch die Schüler einem jeden Schul=Collegen Gehor=
n und Ehrerbietigkeit schuldig sind, also soll auch hinwiederum ein
der Schul=College ihm alle Schüler lassen anbefohlen seyn, also, daß
der alle Schüler ohne Unterscheid der Classen zu ermahnen und vom
sen abzuhalten, und also sammt und sonders einmüthig dahin zu for=
n haben, daß GOTTes Ehre befodert und wahre Gottesfurcht in den
naben Schülern gepflantzet, auch Christliche Disciplin erhalten werde.

16. Der Rector soll auff die gantze Schule acht haben, und die
rige Collegas, wo es nöthig ist, erinnern; im Fall aber solches nicht
fangen wolte, oder die Collegae sich widerspenstig erzeigten, es denen
holarchen mit Bescheidenheit anzeigen, an den Orten aber, wo nur ein
er anderer Schulmeister ist, soll der Pfarrer desselben Orts darob seyn,
ß der Schulmeister sein Ampt verrichte und nichts versäume.

17. Alle neu=ankommende Schüler soll der Rector mit Fleiß exami=
ren, deren profectus erkündigen, und nach derselben Beschaffenheit in
e Classe setzen, ihren Namen in Matriculam einschreiben, und dieselbe
r GOttesfurcht, Gehorsam und Fleiß ernstlich anmahnen, auch denen
in die obere Classe zu promoviren, die Leges vorlegen, und sie nach
ren Durchlesung stipulatâ manu pietatem, obedientiam et diligentiam
gelobeu lassen.

18. Pro labore examinis et inscriptione soll er von den Vermö=
nden, was offeriret wird, annehmen, von den Unvermögenden aber
ichts begehren.

19. Wenn einer von den Schülern valediciret, und auff Academien
der in eine andere Schule in= oder ausser Landes gehet, so soll der
ector bey dessen Namen in der Matricul notiren, wie er sich verhalten,
mit man solches bey etwa künfftiger Beforderung zur Nachricht haben
nne.

20. Auff seine Collegen soll der Rector fleissig acht haben, damit
n jeder seine Lectiones und Schul=Stunden nach dem praescripto jed=
eder Classis fleissig verrichte und besuche, und insonderheit dasjenige,
as von Anführung zur GOttesfurcht und Methodo informandi vorge=
hrieben worden, in achtnehme.

21. So auch ein Collega um Erlaubniß, auß der Schule zu blei=
n, bey ihm anhalten würde, soll er dieselbe nicht ohne gnugsame Ur=
che verstatten, und der abwesenden Stelle durch die gegenwärtigen Col=
gen versorgen lassen, auch wie offt einer abwesend auffzeichnen, und
lche Verzeichniß denen Scholarchen bey denen 14 tägigen Examinibus
erreichen.

22. Damit er nun diese Auffsicht desto besser verrichten könne, soll
vor oder nach einer jeden Informations=Stunde, oder wenn er nicht
bst informirt, zwischen der Stunde alle Classes durchgehen, und bald
ses bald jenes Praeceptoris Information eine Zeitlang anhören.

23. In Abwesenheit des Rectoris soll der Con-Rector dessel Stelle vertretten.

24. Da aber der Rector und in dessen Abwesenheit der Con-Rec seines Ampts nicht treulich abwartete, sind die übrige Collegae sa und sonders verbunden, nach ihrem Gewissen solches denen Scholar zu eröffnen.

25. Massen denn auch ein jeder Collega, Krafft des Geistli Priesterthums sowohl als der Ampts-Societät verbunden ist, den and zu Vermahnen, die vermerckte Fehler freundlich zu erinnern, und w es nicht verfangen will, es den Scholarchen anzuzeigen.

26. Sämptliche Collegae sollen an den Rectorem gewiesen seyn dem, was demselben gegen sie Amptswegen zu verfügen oblieget, geb render Massen nachkommen.

27. Da auch ein oder ander Collega in der Lehre und Unter sung der Jugend noch ungeübt, oder eines und anders in dem vor schriebenen Methodo nicht begrieffe, soll er bey dem Rectore sich Ra erholen, und zu fragen sich nicht schämen, auch so er von dem Rect oder auch seinem Collega erinnert wird, nicht zürnen, sondern die Un weiß- und Erinnerung mit Danck annehmen, oder im widrigen einer e lichen Straffe gewärtigen.

28. Es soll auch der Rector monatlich eine Conferentz der Colle anstellen, und vernehmen, ob ein oder ander etwas zu erinnern, wel zur Verbesserung der Disciplin und Auffnahm der Schulen oder so dienlich seyn möchte; welche Conferentz jedesmal ein Collega wechs weise mit einem Gebät und Anruffung GOttes um den Geist der W heit, der Krafft und des Friedens anzufangen, und mit einem Lob-Ps zu schließen; Wenn auch was wichtiges vorkommen, soll der Rector biges an die Scholarchen gelangen lassen.

Endlich sollen alle und jede Praeceptores an diese Schul-Ordn und Methode gebunden seyn, und derselben, was cap. 1 und 5 & 6 ordnet ist, genau und mit allem Fleiß nachkommen.

Gleichwie nun offenbahr, daß das Ampt eines Schul-Bedienten hochwichtig, höchstnöthig, aber auch höchstbeschwehrliches Ampt sey, so 1. niemandt dazu angenommen werden; welcher nicht ein gut Zeu hat seines Christlichen Lebens und Wandels, auch von unserm Consi rio vorher gründlich examiniret und vor tüchtig befunden worden.

2. Es soll aber das Zeugniß nicht in einem schrifftlichen Attes allein beruhen, sondern wenn jemand zum Schul-Dienst in Vorsc kommt, so soll unser Consistorium an des Orts allwo sich der Vo schlagene eine Zeitlang auffgehalten, Pastores und Seniores schrei und nachforschen, wie er sich daselbst verhalten? in specie, ob er sic öffentlichen Wirthshäusern oder andern Sauff-Gelagen habe finden las oder sonst der Truncenheit ergeben? Ob er Zancksüchtig? Ob er Spielen ergeben? 2c. Ingleichen, wenn er hier im Lande in die S gegangen, so soll von dem Rector solcher Schule, oder wenn kein Re da ist, von dem Pastori loci das Verzeichniß seines Verhaltens auß Matricul, weniger nicht von den Scholarchen des Orts ein Bericht

[illegible]en ihnen von den Praeceptoribus nach §. 2 suprà eingelieﬀerten Ta-[illegible]ellen abgefordert und alles mit einander conferirt werden.

3. Das Examen soll dergestalt angestellet werden, daß der Vocan-[illegible], nachdem er in den Haupt-Stücken der Christlichen Lehre und thäti-[illegible] Christenthums genugsam gegründet befunden, sich in die Schule zu [illegible]engeringhausen verfüge, und in Gegenwart eines und andern Consi-[illegible]rialen, wie auch des Rectoris, die Jugend in allen Stücken, welche [illegible] der Class, der er soll vorgesetzt werden, zu treiben, informire, und [illegible] Information mit einem Gebät anfange, und mit Danckfagung zu [illegible] endige. Wenn aber der Vocandus Quartae oder Tertiae Classi [illegible] Schulen zu Corbach, oder den beyden obersten Classen zu Wildun-[illegible], vorzusetzen ist; so soll die Information respectivè zu Corbach oder [illegible]ildungen in solcher Class in Gegenwart dasigen Scholarchen und Re-[illegible]toris und Con-Rectoris (es wäre denn, daß eine von solchen Stellen [illegible] und selbst zu besetzen wäre) geschehen, und demnechst von diesen [illegible] das Consistorium berichtet werden.

4. Damit aber die Schul-Bedienten vor ihre schwere Arbeit und [illegible]ühe einige Vergeltung haben mögen, so sollen sie nicht allein von allen [illegible] jeden unsern Unterthanen in Ehren gehalten, und ihnen ihre Be-[illegible]oldung pertinent und zu rechter Zeit, auch wo dieselbe in Korn bestehet, [illegible] guten und annehmlichen Früchten, gezahlet werden, sondern sie sollen [illegible] Praerogativ haben, daß ihnen an unser Regierungs- und Land-[illegible]anzlei, Consistorio, Rent-Kammer und allen Untergerichten, in allen [illegible]ngelegenheiten bestmöglichst an Hand gegangen, schleunige Justiz ohne [illegible]ige Entgeld oder Erlegunge der Sportuln administret, und ihre [illegible]achen vor allen andern vorgenommen werden.

5. Ueber das sollen sie in Concursu Creditorum so wohl als extra [illegible]oncursum ratione des Schul-Geldes allen Creditoribus, Hypothecariis [illegible] Chirographariis, so nicht in Jure Communi ein special-Privilegium [illegible]ereits haben, praeferiret und vorgezogen werden.

6. Sie sollen auch so wohl auf Dörffern als in Städten von allen [illegible]neribus Personalibus, als: Hirten-Lohn, Wacht Geld, Herren-Dienst rc. [illegible] seyn.

7. Da auch die Erfahrung lehret, daß im Predig-Ampt ein grosser [illegible]ortheil ist, wenn die Predigers zuvor in Schulen gearbeitet, und bey [illegible]enen mancherley Ingeniis Gedult, und Unterscheidung der Gemüther ge-[illegible]ernet haben, so sollen alle und jede von unsern Unterthanen, welche der-[illegible]aleins zum Predig-Amt aspiriren, sich in den Schul-Wissenschafften der-[illegible]gestalt qualificiren, daß sie, bey erledigten Stellen, eine Schul-Bedienung [illegible]erwalten können.

8. Würde aber jemand bey erfolgtem Beruff eine Convenable Schul-[illegible]Bedienung anzunehmen sich weigern, der soll in unserm Lande keine Be-[illegible]orderung zum Predig-Ampt, zu gewarten haben.

9. Hergegen sollen auch diejenigen, so eine Zeitlang in Schulen ge-[illegible]arbeitet, und sich wohl verhalten, zu denen erledigten Prediger Stellen, [illegible] sie dazu tüchtig, vor allen andern befordert werden.

Cap. IV.

Von Schuldigkeit und Pflicht der Schüler.

1. Wer in die Schule auff- und angenommen worden, soll angeloben, daß er seinen Praeceptoribus gehorsam seyn, und demjenigen, was ihm befohlen wird, treulich nachkommen wolle.

2. Diejenigen, so etwas zum Verstande gekommen, sollen von ihren Praeceptoribus lernen, welches der rechte Zweck sey, den sie beym Studiren haben müssen, nemlich, die himmlische Weißheit zu lernen, das ist, GOTT recht zu erkennen, Joh. XVII. 3. und denselben, wie auch den Nächsten GOttgefällig zu lieben. 1. Joh. IV. 7. 8.

3. Weil aber der Mensch auß eigenen Kräfften zu dieser Weißheit nicht gelangen kan, sondern der Sohn GOttes Christus JESUS, dieselbe durch sein Wort offenbahren muß, Joh. I. 18. XVII. 14, 25. 26. so sollen sie diesen ihren Erlöser hertzlich anruffen, daß er ihnen den Geist der Weißheit und steten Wachsthum in der Liebe und Erkäntniß GOttes geben, und sie zur wahren Weißheit führen wolle; Dabey sie denn auch fleissig zu lesen im Buch der Weißheit das 7. 8. 9. 10. 11. 12. Capitul, die Sprüche Salomonis, und den Syrach, absonderlich das erste Capitul, wie auch das 4. v. 12- biß 23. item das 15. und Jac. III. 15. 16. 17.

4. Absonderlich soll jeder Schüler seine Schul-Arbeit mit ernstem Gebät zu GOTT, um Erlangung Göttlicher Gnade und des Heiligen Geistes Beystand, morgens anfangen, und Abends schliessen.

5. Demnach aber der Allwissende GOTT die Sünder, so lange sie unbußfertig, nicht erhöret, und die Weißheit in keine boßhaffte Seele kommt, noch in einen Leib, so der Sünden unterworffen, so sollen sie bey Zeiten sich gewöhnen, die Lüste der Jugend zu creutzigen, und nicht ihrem eigenen Willen, sondern ihrem Heyland Christo in seiner Demuth, Sanfftmuth, Gedult, Verträglichkeit und Liebe zu folgen.

6. Und von dieser Nachfolge Christi soll sich niemand durch das Exempel seiner Mitschüler oder anderer Leute (sie seyen so Vornehm, als sie wollen) abwendig machen lassen, sondern gedencken, daß er einen himmlischen Beruff habe, Christo allein nachzufolgen, und auff denselben zu sehen, Hebr. XII. 2. und nicht zu wandeln nach dem Lauff dieser Welt, und wie die Kinder des Unglaubens, Ephes. II. 2.

7. Um nun in dieser Nachfolge getreu zu seyn, sollen sie früh morgens der Güte GOttes, der sie den Tag erleben lassen, sich erinnern, den gantzen Tag in der Gegenwart GOttes wandeln, und in allem Thun GOTT bitten, daß Er sie wolle seinen wohlgefälligen Willen erkennen lassen, und mit seinem Geist regieren.

8. Absonderlich sollen sie sich in Essen und Trincken mäßig halten und nicht mehr, als zur Leibes-Nothdurfft gehörig, zu sich nehmen, wohl bedenckende, daß Christus nicht umsonst so ernstlich vor Ueberladung des Magens warnet, wenn Er saget: Hütet euch, daß ihr eure Hertzen nicht beschweret mit Fressen und Sauffen, Luc. XXI. 34. denn wer zu überflüssigem Truncke und starkem Geträncke Lust hat, der wird nimmer Weise, Prov. XX. 1.

9. In öffentliche Wirts- Bier- und Brandweins-Häuser zu gehen, [illegible] ihnen gäntzlich verbotten seyn.

10. Alle Valet- Antritt- und andere Schmausereyen, wie sie Nah[illegible] haben mögen, sollen bey scharffer Straffe verbotten seyn.

11. Alles Fluchens, Schwerens, Mißbrauchs Göttliches Nahmens [illegible] sie sich enthalten, und andere, so es thun, abmahnen, oder wenn [illegible]selbe nicht folgen wollen, als GOttlose Gesellen und Kinder des Ver[illegible] fliehen und meiden, und denen Praeceptoribus anmelden.

12. Bey den Predigten und Repetition derselben, sollen sie sich so[illegible] als in den Schul-Stunden ohnausbleiblich einfinden, und sich keiner, [illegible]welcher Class er auch seyn möchte, gelüsten lassen, ohne von seinem [illegible]eceptore erhaltene Erlaubniß außzubleiben, oder auß der Schule [illegible] Informations-Zeit herauß zulauffen.

13. Wer hiergegen thut, dessen Nahmen soll nicht allein in die Ta[illegible] der Unfleissigen gesetzet, und den Scholarchen angezeiget, sondern [illegible] mit gebührender Straffe angesehen werden.

14. Es soll auch ein jeder Discipulus in den obersten Classen ein [illegible] Handbüchlein gleich als ein Diarium bey sich haben, und tragen, [illegible] täglich darinn verzeichnen, was er merckwürdiges gehört; welches [illegible] dem Praeceptori oder Scholarchen vorzuzeigen.

15. Alle Discipuli sollen allen und jeden Praeceptoribus; denen In[illegible]ribus sowohl als Superioribus gleiche Ehrerbietung erweisen, und [illegible] keiner widersetzlich zu erzeigen gelüsten lassen.

16. Wann die Schule auß, soll ein jeder still und modest ohn alles [illegible], lauffen und Muthwillen nach Hauß sich verfügen, und vorerst [illegible]jenige, was er in der Schule gehöret, repetiren, und hernach auff die [illegible] Lectiones bedacht seyn.

17. Unter sich selbsten sollen sie keine Feindschafft anrichten, noch [illegible], oder einen Zunahmen anhängen, vielweniger sich schlagen oder [illegible] außfodern.

18. Fals aber einer von dem andern beleidiget wird, soll er sich [illegible] selbst rächen, sondern die Sache an die Praeceptores gelangen lassen.

19. Grober Schertz-Reden, Zotten und Possen, auch aller schandba[illegible] Reden sollen sie sich allerdings enthalten, und bedencken, daß wir [illegible] einem jeden unnützen Wort am jüngsten Gericht Rechenschafft geben [illegible].

20. Allerley Spielens um Geld, des Karten und Würffel-Spiels [illegible], auch wenn es nicht um Geld ist, sollen sie sich enthalten.

21. Degen, Schieß-Gewehr, und andere Krieges-Waffen zu tragen, [illegible] ihnen keines weges erlaubt seyn.

22. In den obern Classibus soll allezeit lateinisch geredet werden.

23. Wer auß einer Schule valediciren will, soll es dem Rectori vor [illegible] Examine anzeigen, damit er in Examine in praesentz der Scholar[illegible] examiniret, und seine Profectus annotiret werden können.

24. Schließlich sollen sie allem und jedem, was in der Schulord[illegible], so viel sie angehet, verordnet ist; genau und gehorsamlich nach[illegible], sich versichernde, wenn sie solches thun, daß sie Gnade bei [illegible]TT und Menschen erhalten, und, was sie in der Jugend säen, in [illegible] und jenem Leben erndten werden.

Damit nun diese vorgeschriebene Ordnung von Ampt und der Schul-Lehrer und der Discipulen in frischer Gedächtniß bleibe in genauer Obacht gehalten werde, so sollen nicht allein die Schü vor sie gegebene Reguln abschreiben, und zu deren fleissigen Lesu gehalten, sondern auch obige beyde Capitul, nemlich das drit vierdte, alle halbe Jahr bey Anfang der Lectionum offentlich ab und von dem Inspectore, oder Scholarchen, oder Rectore nöthi mahnung gegeben werden.

Cap. V.

Von Pflantzung wahrer Gottesfurcht und Erhaltung Christlicher

1. WEil die vornehmste Sorge bey der Information der Ju hin gehen muß, daß sie ein gut Fundament im Christenthum so w die Lehre, als was das Leben anlangt legen mögen, so sollen d ceptores an das jenige was unten Cap. 6 von dem Methodo inf gesagt wird, gewiesen seyn, daß sie dasselbe der Jugend auff d beyzubringen trachten, und bey allen Gelegenheiten inculciren.

2. Und weilen die Predigten zu dem Ende, daß die Zu der Christlichen Lehre und Leben sollen erbauet werden, zwar a seyn, die Erfahrung aber lehret, wie wenig Nutzen insgemein d schaffet werde, indem die Zuhörer entweder keine Achtung darau oder wenn sie auß der Kirchen sind, nicht mehr daran gedenck sollen die Praeceptores alle Sonn- und Festtage eine Repetition gehöreten Predigten mit ihren Discipulis auff folgende Arth Erstlich sollen Praeceptores und Schüler eine halbe Stunde letzten Geläut in die Schule zusammen kommen, und einer a das Evangelium und Epistel lesen, auch ein Gebät um des H stes Beystand das Wort GOttes mit Nutzen anzuhören, v Darauff soll der Praeceptor sie vermahnen, daß sie fleissig Predigt acht haben sollen, und zwar erstlich auff den Text, de Kirchen wird erklähret werden, darnach auff die Eintheilu Predigten, nemlich den Eingang, die Abhandelung oder Er des Texts, oder des Punkts, welcher auß dem Text vorgestell und dann den seeligen Gebrauch oder Nutzen, welcher bestehe Lehre, (2) in Trost, (3) in Vermahnung, (4) Warnung; Nechst der Praeceptor öffters fragen und zeigen, warum man in die gehe; was vor grosse Wohlthat das sey, daß man in Frey Sicherheit an einem Ort könne zusammen kommen, GOttes Wo ren; wie nöthig wir allezeit haben unterrichtet, auß dem Sc Sicherheit auffgeweckt und getröstet zu werden; was man vo vom Kirchengehen habe, wann man dadurch nicht gebessert wird; waß man bäten solle, wann man in die Kirche kommt, wie au man herauß gehet; vor wen man bäten solle, warum man Lied warum die Beicht nach der Predigt gelesen, und Absolution, Bann verkündiget werde; warum man vor die Obrigkeit, Com ten, Krancke, 2c. bäte; wie man sich bei Sprechung des Seegens ten solle? Und weil offtmahls die Kinder, ja auch wohl die alt die Kirchen Lieder nicht verstehen, soll der Praeceptor diejenig

Kirche sollen gesungen werden, kürtzlich erklähren, und ihnen den ten Verstand zeigen.

3. Nachdem nun der Praeceptor seine Discipul dieses fleissig erin- t und unterrichtet, sollen sie, wenn zum letztenmahl geläutet wird, still bey paaren in die Kirche gehen, und ein jeder sein Gesangbuch und Testament bey sich haben, und darinn das Evangelium und Epistel, n sie gelesen werden, auffschlagen.

Auß der Predigt sollen die Grösseren den Eingang, die Abhande- ig und den Nutzen auffschreiben, die kleine aber wenigstens etliche prüchlein anmercken; Nach der letzten Predigt sollen Praeceptores und hüler paarweise wieder in die Schule gehen, und daselbst die Predigt petiret, dasselbe was ein jeder behalten, examiniret, und von dem Prae- ptore, was ermangelt, ersetzet, darauff diese Repetition mit einem Ge- t und liebreichen Vermahnungen den heiligen Tag still und eingezogen leben, und das Gelernte in Ubung zu bringen, geschlossen werden.

§. 3. Dieweil auch der Praeceptor die wenigste Zeit bey seinen Scipulen seyn und achtung auff sie haben kann, so sollen in jeder Class nige zu heimlichen Auffsehern bestellet, dieselbe aber daß sie nichts auß ß, sondern auß Lieb zu des Näheſten Besserung, dessen begangnen ehler und Sünde anzeigen sollen, fleißig ermahnet werden.

§. 4. Da auch zu diesem Zweck nemlich der wahren Gottesfurcht le Informationes sollen gerichtet werden, so ist darzu sonderlich dienlich, aß die erste Stunde der Information jedes Tags mit GOTT und Gött- ichen Dingen, auch Anruffung um des Heil. Geistes Beystand angefangen, nd auff daß es recht geschehe, die gantze Stunde damit continuiret werde. zu dem Ende soll die erste Frühstunde (1) ein Christlich Gesang gesun- en, (2) ein Gebät verrichtet, und (3) ein Capitel auß dem neuen Testa- ent gelesen und damit folgender massen verfahren werden.

Nach dem Gesang und dessen kurtzen Erkläͤhrung (absonderlich wann twas undeutliches darinn vorkommt) soll einer von den Schülern (so glich umzuwechseln) das Gebät mit lauter und deutlicher Außrede lang- m und mit gefaltenen Händen auch Christlichen anständigen Gebärden errichten: Demnach aber das Gebät mehrmals ohne Andacht und rechten erstand verrichtet wird, so soll der Praeceptor seine Discipul nicht allein on dem rechten Verstand desjenigen, was sie bäten, unterrichten, son- ern auch auß GOttes Wort erinnern, daß das mündliche Gebät, wann as Hertz nicht dabey ist, GOtt ein Greuel, hergegen ein ernstlich und läubiges Gebät ihm ein angenehmes Opffer sey; dabey Er ihnen dann ft zusagen, was zu einem Gebät daran GOTT einen Wohlgefallen aben soll, gehöre.

Imgleichen sind sie zu erinnern, warum das Gebät der Anfang in len Sachen seyn müsse, warum und was man morgends und Abends iten solle, wie man öffter sein heimlich Anliegen mit seinen eigenen orten GOtt vortragen solle: Und weilen ein Praeceptor nicht kräffti- r lehren kan, als wann er seinen Discipulen mit gutem Exempel vor- het, so soll der Praeceptor bißweilen, zumahlen wann besondere Um- ände sich ereignen, selbst das Gebät stehend oder knyend thun, und eselbe auf den Zustand der Kinder richten.

Nach dem Gebät, soll derjenige Discipul, so das Gebät verrichtet, ein Capitel auß dem neuen Testament, dem Psalter, oder Sprüchen Salomonis, Buch der Weißheit, oder Syrach lesen, und die andere dasselbe Capitel in ihren Büchern nachlesen, und damit sie zur Auffmercksamkeit gewehnet werden, soll der Praeceptor dann und wann einen auffruffen, und etwa einen Versicul fortlesen lassen.

Nach verlesenem Capitel soll der Praeceptor bald diesen, bald jenen fragen, was er darauß behalten, und hernach soll er den Innhalt des Capitels kürtzlich repetiren, und nach Anleitung des seel. Doctoris Gussii oder sonst den Usum Practicum davon zeigen, überall aber auff dasjenige, was unten Cap. 6 von dem Methodo informandi gesaget wird, seinen Discours und Fragen einrichten, bißweilen auch die Bücher des Alten und Neuen Testaments nach der Ordnung hersagen lassen, und nach Gelegenheit die Historie, Chronologie und Contenta eines jeden Buchs kund machen, und insgemein zum öfftern erinnern, was zu nützlicher Lesung der Heil. Schrifft erfordert werde, wie daß nemlich solche Geistliche Sachen nicht anderst alß Geistlich müssen gerichtet, und dannenhero von einem natürlichen und unwiedergebohrnen Menschen nach dem Sinn des Heil. Geistes nicht, sondern von einem solchen Menschen, der den Willen Gottes thun will, können verstanden, und darzu der Heil. Geist, daß derselbe das Hertz eröffne, müsse erbäten werden.

Schließlich soll in dieser ersten Stunde in allen Classen ein Hauptstück aus dem Catechismo Lutheri, in der obersten Classe aber etwas auß den Libris Symbol. von einem Discipul mit täglicher Abwechselung langsam und deutlich hergesagt, und endlich diese Stunde mit einem auß dem verlesenen und examinirten Capitel genommenen Gebät, und kurtzen Vermahnung an die Discipul beschlossen werden, daß sie nun im Nahmen GOttes ihre folgende Lectiones anfangen, fleissige Achtung geben, den gantzen Tag in GOttes Gegenwart wandeln, ihren Eltern und Praeceptoribus gehorsam seyn, und sich also verhalten sollen, daß sie am Abend Gott dancken können, daß er sie vor Sünde, Schanden, und allem Ubel behütet habe: und wie vorhin gebräuchlich gewesen, die Lectiones mit Gebät und Gesang zu schließen; Also soll damit sowohl vor- als nachmittags continuiret, alles aber auff die erbaulichste Arth eingerichtet werden.

Cap. VI.

Von dem Methodo, wie die Jugend zur Gottseeligkeit und Christlichem Wandel anzuführen.

§. 1. GLeichwie alle Kunst und Wissenschafft, wann sie nicht zur wahren Weißheit, nemlich zur Erkäntniß und Liebe GOttes führet, nur Thorheit, und mehr schädlich als nützlich ist, so haben alle Praeceptores vornehmlich dahin zu sehen, daß sie ihre Discipul auff dem rechten Weg zu dieser Weißheit führen mögen; Nemlich sie müssen es nicht bey Hersagung des Catechismi, Wiederholung der Predigten, 2c. bewenden lassen, sondern durchgehends und bey allen Gelegenheiten ihre Discipul unterrichten (1) von der Selbst-Erkäntniß, nemlich dem tieffen Verderben, darin der Mensch nach dem Sünden-Fall steckt, daß nemlich sein Tichten und Trachten, und alles, was er thut, es sei Essen oder Trincken, so lang

er alten Natur und unbekehrt bleibt, böse ist, ja daß er nicht
dieses Elend erkennen, und noch vielweniger GOtt und Geistl.
begreiffen, oder davon urtheilen kan. Und gleichwie diese Selbst-
iß das Fundament ist, ohne welches die übrige Artikul des Christ-
laubens, absonderlich von der Liebe Gottes, ꝛc. nicht recht kön-
nnt werden, so muß der Praeceptor nicht allein offt davon reden,
die Kinder anweisen, daß dasjenige, was man jetzo vom allge-
Verderben geredet, und die Schrifft davon zeuget, ihnen so nahe,
eigen Hertz, ja in demselben sey, darum solten sie acht haben
reitzende Lust in ihnen, da würden sie etwas gewahr werden,
Gegentheil wolte, von dem jenigen, was die Schrifft von ihnen
e. Dann da Gott auß lauter Liebe den Menschen zu dem End
, daß Er sein Ebenbild, das ist Göttl. Gerechtigkeit, Heiligkeit,
Barmhertzigkeit und übrige Tugenden an sich tragen, seinen Willen
ttes Willen vereinigen, GOTT loben, und desselben Tempel und
g seyn solte; So trägt der Mensch nach dem Sünden-Fall, ehe
rgebohren wird, das Bild des Satans an sich, also daß er alle-
 Willen GOttes widerstrebet, und eine Wohnung des Satans
n; Und diese Warheit muß der Praeceptor also in seinem Ge-
faßen, und so denen Kindern vortragen, als wann dieses alles
nde noch nicht erkannt sey, biß es im Hertzen davon überzeuget,
selbst seine Natur und böses Hertz zu observiren, und die Sache
nsehen, als ob dieses alles allein um sein selbst und eigenen Her-
illen, von GOTT geschrieben, und vom Praeceptore gesagt sey.
t dieser Materie von der Sünde, ist der Natur nach verknüpffet
l das auß der Sünde kommt, als der Zorn GOttes, Kranckheit,
-Fälle, Todt, Krieg und dergleichen; da dann sonderlich denen
muß mit Sprüchen und Exempeln auß der H. Schrifft darge-
d gezeiget werden, wie erschröcklich es sey, einen zornigen GOtt
nd so in denen übrigen Dingen, damit sie erkennen können, wie
iche Dinge es seyn, die der Sünde ankleben, so, daß sie selbst
en überzeugt werden, weil sie so ein böses Hertz von Natur
so wären sie auch Kinder des Zorns; Dabey fügt man gleich,
TT also Macht und Recht habe, uns gleich zu tödten, oder uns
in ein Unglück nach dem andern fallen zu lassen, da wir dann
nglücklich seyn wurden, weilen wir alsdann in den freyen Hän-
Teuffels wären, dessen Natur ist, Morden und Unglück stifften;
GOTT dasselbe nicht geschehen lasse, komme daher, weil Er
ere Buße wartet, und uns gerne seelig haben wil, darum habe
ult mit uns, und sey Langmüthig.
eses muß so vorgebracht und geredet werden von dem Praece-
aß die Kinder mercken, er seye selbst über solcher Sache im Her-
ihrt, damit der Kinder Gemüth auch davon beweget werde. Er
r nicht gedencken, als wenn der Articul von der Sünde allein
estünde, daß er nur von Sünden und Straffe derselben sage,
 gnug sey solches erkennen; sondern da muß mancherley mit
enget werden, das zur rechten Praxi gehöret, aber so mit dieser
vermerckt und immer vermischet, daß die Kinder dieses alles wie
g fassen. Zum Exempel: Wann man sie überzeugt hat, daß sie

ein solch böses Hertz haben, sagt man gleich dabey, wo das Böse herkomme, das sie thun? auß dem Hertzen. Auß welchem Hertzen? meinem eigenen. Daher gehet man weiter, überzeuget sie, daß sie wann sie böses thun, selbsten Schuld haben, und es nicht können auff andere geben; Item, daß man fragt: Ob GOTT sie dann we solchem Hertzen in den Himmel nehme? Ob es nicht müste erst ge werden? Ob sie nicht verlangen, davon frey zu seyn? Ob sie nicht arme, elende, verdammte Creaturen seyn, wann ihnen GOTT hülffe? Ob sie nicht wolten, sich vor dem lieben GOTT demüt beugen und bitten, daß Er ihnen wolle ein ander Hertz geben? an sich werth wären, daß sich GOTT ihrer erbarme? Ob sie dann dörfften alles was ihnen einfiele? Ob sie jemahls seyen ungehorsa wesen ihren Eltern? Wo das hergekommen? Obs wohl möglich von diesem bösen Hertzen befreyet zu werden? Obs viel Leuthe die dem bösen Hertzen folgen? Ob man dann denenselben folgen n Wann man an andern Böses siehet: Ob dann nicht gleich unser uns auch darzu reitze? Ob man dann nicht besser thue, das ma den bösen Buben bleibe? Auff diese und dergleichen Arth muß die von der Sünde in einander gefügt werden, daß es lebendig im werde.

§. 2. (2) Von dem Mittel dadurch wir auß solchem Verderb rettet, und wiederum mit GOTT unsern Ursprung vereiniget n können: Wie daß nemlich GOTT, der die ewige Liebe ist, seinen ins Fleisch oder menschliche Natur gesand, daß Er durch seinen To Feindschafft, so die Sünde zwischen GOTT und Menschen gestifftet auffhübe, und allen Menschen, die ihn in wahrem Glauben anne Macht und Krafft gebe, auß dem Reich des Satans sich herauß zu sen, und Kinder GOttes und der Göttlichen Natur theilhafftig zu den; Und weil in diesem Werck der Erlösung, die Liebe und Güte tes sich so reichlich geoffenbahret hat, so muß diese Lehre den Ki also vorgetragen werden, daß sie darinn gleich als in einem Spieg große Liebe und Güte Gottes ihrem Hertzen vorstellen, damit sie e anschauen; Und müssen die Fragen dergestalt eingerichtet werden, d scheinen Funcken zu seyn, hergenommen auß diesem Liebes-Feuer, di ans Hertz halte, und aus der Antwort abnehmen könne, ob au Zunder fangen wolte zum Exempel; Ob unsere Sünden uns hätte nen vergeben werden, wann dieser Erlöser nicht gekommen? O dann nicht höchstens davor verbunden? Ob wir nicht schuldig seyn alles und uns selbst davor zu eigen zu geben? Ob wir ihm wohl es vergelten könten, wann wir uns gleich verbrennen liessen? dann bereit seyn, ihn wieder von gantzem Hertzen zu lieben, um willen alles zu wagen und nichts außzunehmen? Und ihm zu geh wann wir gleich das Leben darüber verliehren solten, ꝛc. Dann e die Lehre von Christo so vorgetragen werden, daß sie einen Stach Trieb hinterlasse, ihm nachzufolgen, ihn und unsern Nächsten wie lieben und Guts zu thun.

§. 3. Gleichwie aber die Erlösung und das Verdienst Chris Menschen nichts hilfft, wo er nicht wahre Buße thut, und im G das Verdienst Christi ergreiffet. So muß der Praeceptor (3) diese

..cke Buße und Glaube, als den Inhalt der gantzen Christlichen Reli-
..n gar sorgfältig treiben. Es ist aber nicht genug, daß der Praece-
..r bloß hin vom wahren seligmachenden Glauben sage, sondern er muß
.. und deutlich seinen Untergebenen erkläbren, was der wahre Glaube
..? Nemlich daß derselbe in der Angst über die Sünde in dem Hertzen
..s Bußfertigen entstehe, Christum mit seinem gantzen Verdienst er-
..iffe, und uns neu gebähre, also daß wir durch die Krafft Christi, als
..cher durch den Glauben in unseren Hertzen wohnet, die sündliche Lüsten
.. Begierden creutzigen und überwinden, GOTT wahrhafftig lieben
.. fürchten können, dabey er dann (4) die Nothwendigkeit des neuen
..horsams, der Selbst-Verläugnung und Nachfolge Christi, als die
..üchte und Kennzeichen des Glaubens zum öfftersten zeigen muß.

§. 4. Dieweil aber dieser mächtig-würckende, und das Hertz des
..nschen verändernde Glaube nicht in unsern Kräfften stehet, sondern
.. GOTT angezündet und erhalten werden muß, der Mensch auch auff
..m Wege zum Himmel viele starcke Feinde nemlich den Teuffel, die
..elt und seine eigene Affecten und Begierden zu bestreiten und zu über-
..nden hat;

So müssen die Untergebene (5) lernen, wie sowohl der wahre Glaube
.. ihnen könne erlanget und erhalten, als auch die Geistliche Feinde
..rch solchen Glauben überwunden werden, da muß nun der Praeceptor
..ne Discipul 1. von dem natürlichen Unvermögen in Geistlichen Sachen
..terrichten, wie daß sie nemlich von Natur in Sünden todt seyn, und
..cht die geringste Krafft haben, sich auß der Knechtschafft der Sünden
..rauß zu reissen, Buße zu thun, und an Christum zu glauben, sondern
..hristus müsse sie durch den H. Geist beruffen, erleuchten, heiligen und
..halten.

Dannenhero solten sie 2. fleißig achtung geben, auff dasjenige, was
..fftmahls innerlich in ihnen vorgehet; Ob sie nicht bißweilen in ihnen
..ne Regung und Gedancken verspühren, welche sie über einem bösen
..rsatz oder Werck bestrafft, und ihnen bange macht, so daß ihnen offt
..ngst wird, und nicht wissen woher es kommt; Item, Ob ihnen nicht biß-
..eilen in die Gedancken komme, siehe du stehest noch nicht in dem rech-
..n Zustande, du hast in dir noch nicht das Leben, daß auß GOTT ist,
.. must anderst werden, ꝛc. Diese Regung und Gedancken, solten sie
..y leibe nicht in den Wind schlagen; dann das ist eben die Stimme
..Ottes, die sie zur Buße rufft, da stehet Christus vor der Thür des
..ertzens und klopffet an, Offenbahr. 3. v. 20. Würden sie nun der
..timme gehorchen, und die Thür auffthun, das ist, Bey solcher Regung
..ren sündlichen Zustand ernstlich bedencken, zu GOTT seufftzen, und um
..ülffe bitten, so würde Christus hinein ins Hertze kommen, sie erleuch-
..n, von den Göttlichen Geheimnüßen überzeugen, und ihnen Krafft ge-
..n, der Göttlichen Natur theilhafftig zu werden, und ein Göttlich Leben
..zufangen, darinn sie solche Herrlichkeit finden würden, daß sie die Welt
..d weltliche Ehre, Reichthum und Wollust vor Koth dargegen achten
..rden; Und ob es ihnen anfangs wohl schwer würde seyn, ihr Fleisch
..mt dessen Begierden zu creutzigen, so solten sie doch versichert seyn,
..ß sie durch die Krafft Christi überwinden, und biß ans Ende würden

erhalten werden, wann sie nur glaubten und vertrauten, das Chri
ihnen solche Krafft geben werde. Marc. 9. 23. Phil. 4. v. 13.

Damit man ihnen aber einen Muth und Zuversicht mache, Chr
sich zu lassen, und auff Ihn es zu wagen, so ist dienlich, daß man
(3) zu fleissiger Lesung, Betrachtung der Göttlichen Gnaden-Verheissung
in H. Schrifft anführe, und (4) der Tauffe und des Bundes, den GO
darinn mit ihnen, und sie mit GOTT gemacht, fleißig erinnere,
GOTT in ihrer Jugend, vor sie so treulich gesorget und da sie ihr H
selbst nicht bedächten, er ihnen mit vieler Gnade zuvorkommen, und ih
sich mittheilen wollen, was ihnen in selbiger Tauffe geschencket word
nemlich die Kindschafft GOttes, daß GOTT ihr Vatter worden, und
fort. Hier können die Praeceptores des Herrn Doct. Speners laut
Milch des Evangelii, worinnen alle solche Heyls Güther kurtz erzehl
und auß der Schrifft bewiesen werden, sich bekannt machen, und
darauß erhohlen. Man benimmt denen armen Kindern in ihrer Jugend
einen grossen Vortheil, wann man sie nicht auff die Tauffe führet,
ihnen da zeiget, wie bereitwillig, freygebig und reich GOTT sey in de
Tauffe gegen die kleine Kinder, die ihnen außzuführen, was er in Chri
ihnen verheissen. Hernach muß ihnen vorgestellet werden, was sie
dem Tauff-Bund ihrem Gott versprochen; wie sie nicht mehr in dies
Sache frey, sondern schon in der Tauffe auff solche hohe Gaben sich en
schlossen, zu widersagen, allein was auß Fleisch und Blut komme;
sie sich schon verbunden, den alten Adam zu ersäuffen und zu tödten
und nach dem neuen Menschen täglich sich zu erneuern, die böse Lüs
zu creutzigen, und Christum anzuziehen, das ist, Ihm in seiner Demuth
Sanfftmuth, Gedult, Verträglichkeit und Liebe nachzufolgen, und wan
sie solches nicht thun wolten, so würden sie ihren Tauff-Bund mit Füß
tretten, und keinen Theil an Christo haben.

Demnach aber einen jeden sein Gewissen überzeugen wird, daß
solchen Tauff-Bund nicht gehalten, folglich auch GOtt nicht schuldig se
demselben an seiner Seit zuhalten; so muß gezeiget werden, daß d
Liebe und Treue GOttes sich noch ferner erwiesen, indem Er Buße a
nehmen wolle vor die Sünde, und zu dem Ende das Heil. Abendmal
eingesetzet, darinn der Sohn GOttes sein eigen Fleisch und Blut zu esse
gebe, zu einer Versicherung und Unterpfand, daß diejenige, so in wahr
Buß und Glauben hinzukommen, Vergebung der Sünden empfangen, d
Tauffe-Bund von neuem mit ihnen bestättiget, und neue Kräffte mitg
theilet werden sollen.

Damit aber der Mensch in allen diesen Stücken und in dem e
neuerten Bunde, und Kampff wider die Geistliche Feinde, die ihn allez
von GOtt abtrünnig machen wollen, treu seyn und beständig außharr
und überwinden möge, So müssen die Kinder (6) auff die von Chri
selbst Marc. 13, 33. disfals recommendirte drey Mittel, in dem Gei
lichen Kampff wohl zu bestehen, geführet werden; darunter ist nun (
das vornemste das Gebät, da ihnen zu zeigen, was die rechte Arth d
Gebäts sey, wie es müsse im Geist und in der Wahrheit geschehen, u
wie GOtt die Sünder, nemlich diejenige, so nicht Buße thun, nicht e
höre; item, daß sie ohne Unterlaß GOTT bitten müssen, daß Er dur
die Würckung seiner mächtigen Stärcke den Glauben in ihnen würck

lten, ein neues Hertz schaffen, und den Heil. Geist geben wolle,
e Kinder GOttes werden, und in desselben Liebe und Erkänntniß
wachsen, und seinen Willen thun mögen.
bst dem Gebät hat uns Christus (2) die Vorsichtigkeit recommen-
ß man nemlich alles vorher sehe und erkenne, was uns am Lauff
istenthums hinderlich seyn kan, als das da sind (a) der Teuffel;
Welt, nemlich sowohl die Menschen, die uns leicht mit ihrem
oder Geschwätze verführen können, als die weltliche und zeitliche
en welche unser Hertz leicht mit unordentlicher Liebe hangen kan;
hnöthig ist, der Jugend bald anfangs den rechten Werth der
oder wie hoch ein jedes Ding zu achten, beyzubringen, welches
Uebereinstimmung eines Dinges, mit dem Zweck, den ein jeder
aben soll, nemlich der Vereinigung mit GOTT, Ob es nemlich
rdert oder nicht, zu aestimiren ist. (c) unsere eigene Affecten
ierden, davon die Vornehmsten, eigen Nutz, eigen Lust, und eigen
ie Mutter aber von allen die eigen Liebe ist. Diese Affecten
n Eigenschafften zu kennen, ist um desto nöthiger, weil weder
ffel noch die Welt, und nichts überall uns verführen kan, wann
ere Affecten bemeistern und zwingen können, welches durch die
hristi geschiehet von denen, so ihm angehören Gal. 5, 24. (d)
) Praejudicia so von andern Leuthen sowohl, als durch des Flei-
erredung uns beygebracht werden; da dann die Discipuli anzu-
daß sie das Wort GOttes vor die eintzige Richtschnur ihres Glau-
d Lebens halten, und nicht auff dieses oder jenes Exempel sehen
(e) einige Laster, so den Nahmen einer Tugend haben. Zum
: 1. eine falsche Sicherheit, da man meinet, man seye schon
und habe wahren Glauben, da man doch die Kennzeichen des
Glaubens und der neuen Geburth nicht an sich hat; item, wann
t fleißig prüfet, ob man im Glauben sey, da doch der Apostel
üfung befiehlet, und wir unsere Seeligkeit schaffen sollen mit
nd Zittern; oder da man so hin lebt, ohne sich zu bekümmern,
inem nach dem Tode gehen, und wo man hinkommen werde;
man hoffet in den Himmel zukommen, und doch nicht prüffet,
auff dem rechten Wege zum Himmel sey. 2. Eine falsche De-
ann der Mensch zwar sein Unvermögen erkennet, aber es dabey
n läßt, sich immer mit der Schwachheit des Fleisches entschuldiget,
Krafft Christi und dem Heil. Geist keinen Platz geben wil; da
Christo nicht angehören kan, wann er nicht durch den Geist das
ammt den Lüsten und Begierden creutziget und tödtet; Gal. 5.
imo. 3. Eine ungedultige Begierde, alsobald vollkommen zu seyn,
dieses entstehet, daß, wann ein solcher Mensch von einem Fehl
wird, er in sich selbst sich erzürnet, und dadurch solcher Affect
ecten erreget, auch gar leicht wieder in einen gesetzlichen Zustand
oder in dem Kampff ermüdet und wiederum in den Stand der
it fällt: Hergegen muß ein Christ erst ein Kind, hernach ein
g, und endlich ein Mann werden, 1. Joh. 2. v. 12. 13. 14. Und
: wieder seinen Vorsatz fällt, so muß er sich demüthigen, mit
Seufftzen zu GOTT wieder auffstehen, seinen Vorsatz erneuern,
Fall sich zu mehrer Vorsichtigkeit im Wandel dienen lassen.

Das 3. Mittel so Christus seinen Glaubigen recommendirt hat, Wachsamkeit, so darinn bestehet, daß man fleissig achtung auf sich und die Mittel gebrauche, so uns im Wachsthum des Christenthums Außübung der Christlichen Ritterschafft beförderlich seyn können, dergl Mittel sind: 1. Allezeit in der Gegenwart GOttes wandeln, welche Regul GOTT selbst dem Abraham gegeben; Gen. 17. v. 1. 2. Christum allezeit im Gedächtniß behalten, nach der Regul Pauli 2. 2. v. 8 und bedencken, daß wir nicht eines Menschen, sondern und Christi Nachfolger, und demselben gleich gesinnet seyn sollen. 5. v. 1. Phil. 2 v. 5.

3. Bey allen Geschäfften zum öfftern das Vorbild JEsu Christi sehen; Hebr. 12, 2. das ist, seine Demuth, Gedult, Verträglichkeit Liebe, Ephes. 4, 2. und uns offt examiniren und prüffen, ob in oder jener Action, der demüthige sanfftmüthige, gedultige JESUS uns regieret habe.

4. Sich offt dadurch auffmuntern, daß wann wir uns also im ben befleissigen dem Bilde Christi ähnlich zu werden, 1. Petr. 2. v. 2. Cor. 3. v. 15. Rom. 8. 29. GOtt der himmlische Vatter uns hassen noch verstossen könne, in dem Er seines Sohnes Bild stehet.

5. Nimmermehr vergessen, daß wir, wann wir durch den gerecht, und wiedergebohren werden, Mit-Bürger der Heiligen, und tes Haußgenossen seyn; Ephes. 2, 19. Dannenhero unser Wandel dem Gemüthe nach im Himmel; Phil. 3, 20. in der Conversation auff Erden heilig seyn soll.

6. Alle Tage erneuern den Vorsatz des gäntzlichen Vertrauens GOTT, und der Gelassenheit, nemlich mit allem, was uns zustösset, frieden zu seyn, Matth. 10. v. 19. 29. 30. 31. Phil. 4, 12. 13. nemlich alles von dem lieben Vatter im Himmel uns zugeschicket und es uns nothwendig zum besten gereichen muß. Rom. 5. 25.

7. Sich sorgfältig vor überflüssigen Essen und Trincken und lich er Sorge der Nahrung hüten; Luc. 21, v. 34. Ebr. 13. v. 5.

8. Niemahls Approbation seines Thuns bey denen Menschen oder sich darum bekümmern, sondern alles thun, GOTT zugefa Gal. 1. v. 10.

9. Sich stets befleissigen, den Frieden GOttes, Phil. 4. v. 4. 5. 7. in seinem Hertzen zu bewahren, welches geschiehet, wann man einzige Freude an GOTT suchet, gegen alle Menschen sanfftmüthig, um nichts ängstlich bekümmert ist, sondern in allen Anliegen bätet Dancksagung, und die Sorge auff den HERRN wirfft. 1. Petr. 5, 7.

10. Die Christliche Armatur oder Waffen zur Hand nehmen, bedencken daß eines Christen Leben ein stäter Kampff gegen den die Welt, und sein eigen Fleisch und Blut und des Fleisches Lüste Es gehöret aber zu diesen Geistlichen Waffen sowohl, was Eph. 6. 10 bis 18. gleichsam in einem kurtzen Begriff stehet, als auch alles, in der gantzen H. Schrifft, von Befestigung des Glaubens. 2. Erne rung des Gemüths. 3. Heiligung des Willens. 4. Creutzigung Tödtung der Affecten und 5. äusserlicher Conduite und Verhaltung Worten und Conversation mit andern Leuten gelehret wird.

Hiebey hat nun ein Praeceptor, zumahlen in den obersten Classen, ne Gelegenheit, seine Discipul zu lehren, wie sie auß diesen Stücken Locos Communes machen, und darunter alles, was zu einem Gott- gen Leben und Wandel dienet, colligiren, und in ein Buch schreiben en, da dann der dritte Locus von Heiligung des Willens, wie auch vierdte von Creutzigung der Affecten in verschiedene Locos, und jener nach unterschied der Tugenden, dieser aber nach unterschied Affecten, könnten subdistinguiret, und auff solche Art eine recht liche Ethica gesammlet werden; Es müssen aber bei dem 4. Loco special-Tugenden nicht auß der Heydnischen des Aristotelis, oder den einen Ethicis, als worinn die vornemste Tugenden eines Christen, v. ie Demuth, Gelassenheit, Selbst-Verläugnung nicht enthalten, sondern Heil. Schrifft oder den 5. Hauptstücken des Catechismi, absonderlich auß dem Leben Christi genommen, und etwa nach Anleitung Spe- in den Lebens-Pflichten in folgende Rubriquen getheilet werden.

1. Die Tugenden oder Pflichten und Officia gegen GOtt und zwar gegen GOtt selbst.

(a) Lebendige Erkäntniß GOttes. (b) Der Glaube und dessen thum. (c) Liebe GOttes. (d) Furcht GOttes. (e) Demuth gegen TT. (f) Hoffnung. (g) Vertrauen gegen GOTT in Gefahr und eitlichen. (h) Göttliches Lob. (i) Danckbarkeit gegen GOtt. (k) Ge- am gegen GOtt. (l) Gelassenheit. (m) Gebät. (n) Tapfferkeit im pff gegen GOtt. (o) Bekäntniß der Wahrheit. (p) Bekäntniß der iden.

(2) Die Pflichten gegen die Göttlichen Gnaden-Mittel, als (a) tmäßiger Gebrauch der Gnaden-Mittel. (b) Handlung und Lesung H. Schrifft. (c) Anhörung Göttlichen Worts. (d) Betrachtung des dens Christi. (e) Würdige Niessung des H. Abendmahls. (f) Heili- g des Sabbaths ꝛc.

2. Die Pflichten gegen den Näheſten insgemein.

(1) Liebe des Näheſten in Geist- und Leiblichen. (2) Christliche Af- ilität und Redsprächigkeit. (3) Sanfftmuth und Gedult gegen die Be- iger, wie auch gegen die Irrende. (4) Gunst-Gewogenheit. (5) Lieb- les Urtheil von dem Näheſten. (6) Versöhnlichkeit. (7) Demuth ge- die Menschen. (8) Danckbarkeit gegen die Menschen. (9) Bürgerliche echtigkeit. (10) Gutthat gegen die Arme. (11) Schuldigkeit gegen Verstorbene. (12) Leutseeligkeit und Dienstfertigkeit. (13) Die Er- keit. (14) Die Modestie und Sittsamkeit.

In Gewissen-Ständen.

(1) Treue des Predig-Ampts. (2) Gehorsam gegen das Predig- t. (3) Pflicht der Obrigkeit und Unterthanen. (4) Pflicht der Hoff- he. (5) Pflicht des Ehestandes. (6) Pflicht der Eltern und Kinder. Pflicht der Herrschafften und Gesindes.

3. Die Pflichten und Officia gegen sich selbst.

(1) Ordentliche Selbstliebe. (2) Sorge vor seine Seele. (3) Die iche Erneurung und Wachsthum im Guten. (4) Verläugnung sein t und der Welt. (5) Vorsichtigkeit in Glaubens-Sachen. (6) Christ- Klugheit. (7) Wachsamkeit. (8) Verwahrung vor Aergernüssen. (9)

Tapfferkeit und Kampff wider den Satan. (10) Keuschheit. (11) Mä-
keit. (12) Sparsamkeit. (13) Zucht in Kleidern. (14) Gedult im
den und Verfolgungen. (15) Vorbereitung auff die Göttliche Ger
(16) Geistliche Freude. (17) Geistlicher Friede. (18) Fleiß in Ber
Geschäfften und Arbeitsamkeit. (19) Regierung der Zungen und V
schwiegenheit. (20) Pflicht in Kranckheiten. (21) Vorbereitung z
Tode, 2c. Bey einer jeden Tugend können nach Anleitung Speneri
das Fundament derselben. (2) Indoles. (3) Media, (4) Fructus, (5)
pedimenta gezeiget werden.

Bey dem 5. Loco könten die Special-Affecten wohl auß den ge
nen Ethicis genommen werden; jedoch müste man der Jugend zei
daß ein allgemeiner Affect sey, nemlich der Affect der Liebe, da
nicht allein alle andere Affecten, sondern auch wann sie dem Götth
Wort gemäß dirigirt wird, alle Tugenden, wann sie aber irraison
und dem Göttlichen Wort zu wieder ist, alle Laster entstehen, absonde
lich 3. Haupt-Affecten und Laster, nemlich Ehrgeiß, Geldgeiß und W
lust, oder wie sie der Apostel Johannes nennet, Hoffärtiges Leb
Augen-Lust, und Fleisches-Lust.

Wolte man hinzuthun (1) den Finem, Summum Bonum nemlich die V
einigung mit GOtt, (2) das Subjectum nemlich den durch den Glau
schon wiedergebohrenen Menschen (dann ein unwiedergebohrner natürlic
Mensch von diesem allen nichts begreiffet, wie sichs nemlich gehört zu b
greiffen), (3) Das Medium Conservans, nemlich die tägliche Erneuerung
und (4) die Principia Actionum Christianarum, nemlich Principale, so i
ist des Heil. Geistes Gnade, Activum, der Glaube; Normativum inter-
num, das Gewissen, externum, das Gesetz und Evangelium. (5) Effe
ctum s. Consequens, nemlich Ruhe der Seelen, Friede, Freude, Versi
gelung des H. Geistes, Vorschmack des ewigen Lebens, und endlich da
ewige Leben selbst, so würde eine vollkommene Christliche Ethica daraus
werden.

Es ist bey solcher Übung und Treibung der Heyligen Schrifft, an
darauß genommenen Sprüche der Jugend fleissig einzubilden, daß sie di
selbe nicht als eines Menschen, und etwa eines Heidnischen Sitten-Le
rers Worte, sondern als Befehle des Allmächtigen GOttes anzunehmen
darnach sie ihr Leben anstellen, und darzu des Heil. Geistes Beystan
erbitten müssen, und wo sie dieses nicht thun, daß dann dieser Spruc
darinn sie ermahnet worden, sie an jenem Tage richten würde.

Da ist nun nöthig, daß 1. so offt man mit GOttes Wort zu thu
hat, es in der Krafft außgeführet werde, damit sie Zuversicht und Gla
ben gewinnen, es auff des treuen GOttes, sein Wort und Verheissung
zu wagen, weil Christus mit solchem Wort, durch die Krafft sein
Todes, uns das Vermögen, den alten Menschen zu creutzigen und z
tödten, und durch die Krafft seiner Aufferstehung das Vermögen i
neuen Menschen zu leben, und darinn zu wandeln, darreicht; Also wen
Christus in der Schrifft sagt; Verläugne dich selbst, wenn du wilt me
Jünger seyn, so ists nicht anders, als wenn dabey stunde: wann du n
diesen Worten glauben wilt, und es annehmen; So bekümmere du di
nicht, wie du es wollest außführen, Ich bin JESUS der dichs geheiss
der Anfänger und Vollender des Glaubens, Ich setze meine Krafft dara

t in solcher Verläugnung nicht sollest stecken bleiben, sondern Ich
y und in dir, und will dirs helffen ausführen. Wer es also
thut gewisse Tritte, und demselben wird auch das Wort Christi
und Leben seyn.

. Müssen viele Prüffungen mit untermenget, und die Jugend
vieles fragen darzu gebracht werden, daß sie ihres Hertzens Zu-
erkennen, und ihren Wandel nach dem Worte GOttes, als der
baum des Lebens, examiniren.

. 5. Gleichwie nun der Praeceptor Nach vorgeschriebener Methode
ler Gelegenheit sich so viel möglich richten, seine Discipul, so offt
Materie leidet oder an Hand gibt, auff die daselbst berührte Stücke
soll, nemlich 1. Die Erkäntniß des tieffen Verderbens; 2. Das
an GOttes Seiten uns auß solchem Verderben zu erretten, so da
e in dem Werck der Erlösung geoffenbarte ewige Liebe; 3. das
an unserer Seite, nemlich der wahre in der Angst über die Sünde
e Glaube. 4. Die Nothwendigkeit des neuen Gehorsambs, oder
Wandels; 5. Die Mittel, den Glauben zu erlangen, und im neuen
am treu zu seyn, und die Geistliche Feinde zu überwinden, nemlich
ffterer Betrachtung, des Tauff-Bundes, und dessen Erneurung im
Abendmahl, die 3. von Christo uns recommendirte Mittel, das
die Vorsichtigkeit und Wachsamkeit, und was darzu gehöret: Also
insonderheit bey Übung des Catechismi allwege seine Absicht auff
Stücke haben.

: 6. Es muß aber die Catechismus-Ubung 1. in Fragen und re-
nicht allein bestehen, sondern da muß im Catechismo eine jegliche
in viele andere nach den Umständen Quis? Quid? Ubi? Cur? Quo-
& c. zertheilet, und diese also eingerichtet werden, daß sie eine Er-
ig gleichsam in sich fassen, und die Jugend gewöhnet werde, der
selbst nachzudencken, und auß eigenem Verstand zu antworten,
lcher Fragen müssen öffters so viel gemachet werden, als Zeilen
Worte seyn. 2. Ist es nicht undienlich, daß man einerley Frage
rlire, damit der Verstand der Kinder geübet werde; So dann 3.
ssen Fragen also formire, daß die Befragte auß der Frage, was
worten sollen, leicht abzunehmen haben, da vorhero aber 4. erfor-
ird, daß man die Materie die man fragen wil, aufs einfältigste er-
und vortrage, damit sie die Sache selbst einnehmen, und alsdenn
lcher Erkäntniß antworten, jedoch soll diese Erklährung mit wenig
, und aufs kürtzeste geschehen, dann die Weitläufftigkeit zur Pre-
nd nicht zur Catechisation gehöret, als in welcher der Discipul
eden muß als der Praeceptor.

b man nun gleich ein Hauptstück offt kan recitiren lassen, so muß
och 5. wann man den Verstand der Fragen kurtz durchgegangen,
ma den Catechismum summarisch ein paar mahl expliciret, nach-
nicht viel auff einmahl vornehmen, sondern jegliches Hauptstück in
ectiones eintheilen, damit jedesmahl eine Materie ziemlich gründ-
lähret werde. 6. Wann nun die Jugend mehrers zu fassen fähig,
fen sie zum Beweiß der Sache auß der Schrifft angeführet werden,
n dahin zusehen, daß der Jugend das Neue Testament recht fa-
gemacht, die Theses in der Schrifft gezeiget, die Dicta dem Ge-

dächtniß eingedruckt, wie auch die Krafft ihnen zu verstehen ge[illegible] werde, daß sie lernen, wie der Beweiß darauß zu führen; dann [illegible] auch 7. gezeiget werden, woran sie bey sich eine Versicherung finden [illegible] nen, daß sie die Dinge, so sie auß dem Catechismo gelernet, wah[illegible] tig glauben; Solches dann lebendig einzuschärffen, muß gezeiget w[illegible] 8. Wie solche Materie diene, zu Trost und Stärckung des Glau[illegible] und zum Fleiß der Gottseeligkeit; 9. Darzu dann muß eine hertzliche [illegible] mahnung gethan, und 10. Die Discipul zum Gebät in dieser [illegible] angewiesen werden. Unter dem Dociren selbst darff man 11. auch [illegible] Paraeneses mit untermengen, wie auch dann und wann, da es à [illegible] pos kommet, hertzliche Seufftzer zu GOTT. Vor allen Dingen aber [illegible] 12. alles so eingerichtet seyn, daß der Jugend Anmuth gemachet w[illegible] zu antworten, und sich zu erbauen.

Exempel.

Wie der Jugend durch allerhand Fragen der rechte Verstand eines Spruchs [illegible] auch gantzen Materie könne beygebracht werden.

Rom. IV. 25.

Welcher ist um unserer Sünde willen dahin gegeben, und um [illegible] serer Gerechtigkeit willen aufferwecket.

Wenn dieser Spruch von denen Schülern einige mahl gelesen [illegible] können zu dessen Erklährung an statt eines weitläufftigen Discu[illegible] etwa solche oder andere Fragen denen Schülern vorgelegt werden, [illegible] folget:

Fr. Wer hat diese Worte geschrieben? Antw. Paulus. Fr. [illegible] wen? Antw. An die Römer. Fr. Von wem redet hie der Apo[illegible] Antw. Von Christo: Fr. Wer ist nun dahin gegeben? Antw. U[illegible] HErr JEsus Christus. Fr. Wer ist Christus? Antw. GOttes Ein[illegible] bohrner Sohn, wahrer GOTT und Mensch. Fr. Was gehet Er uns [illegible] Antw. Er ist unser Heyland und Seeligmacher: Fr. Was ist ihm, [illegible] laut unsers Textes, widerfahren? Antw. Er ist dahin gegeben: Fr. Wohin ist er gegeben? Antw. Er ist zum Leiden und Todt dahin ge[illegible] geben. Fr. Wer hat ihn dahin gegeben? Antw. Der himmlische Vater. Fr. Hat sich aber Christus nicht auch selbst williglich dahin gegeben? Antw. Ja. Hie könte die gantze Passions-Historia, nach gutfinden wei[illegible] läufftig oder kürtzlich, Fragweise abgehandelt, oder ferner der Text [illegible] betrachtet werden: Fr. Weßwegen ist denn Christus dahin gegeben wor[illegible] den? Antw. Um unserer Sünde willen. Fr. War Christus selbst ein sündiger Mensch? Antw. Nein. Fr. Was hat dann Christus vor Ur[illegible] sache gehabt um unserer Sünden willen sich dahin zu geben? Antw. Daß Er für unsere Sünde gnug thäte und bezahlte? Fr. Wer ist durch unsere Sünde beleidiget? Antw. GOTT der gerechte Richter. Hierbey könnte man, so es beliebig, sich weiter einlassen in die gantze Materie oder Lehr-Punct von der Sünde. Man muß aber bald darauf dencken, wie man die Hertzen der Catechumenen zu Betrachtung ihres sündlichen Zustandes erwecke und reitze, etwa durch solche Fragen: Wo stecket die Wurtzel und Quelle der Sünde? Antw. Im Hertzen. Fr. Ist denn auch euer (dein) Hertz mit der Sünde vergifftet? Antw. Ja. Fr. [illegible]

der in eurem Hertzen (deinem) Hertzen steckende Gifft auch wohl
aß in böse Begierden, Gedancken, Worte und Wercke? Antw. Lei-
ja. Fr. Was vor sündliche Wercke haben sich wol auß eurem (dei-
Hertzen bißhero herfür gethan? Antw. Ungehorsam, Zorn, Schla-
nd dergleichen.
Wenn die Schüler auf solche Fragen mit der Antwort nicht gerne
ß wollen, oder auff nichts böses sich besinnen können, muß ihnen
atecheta eines und andere zu Gemüthe führen, und sie fragen, ob
nicht also mit ihnen verhalte, wie er ihnen vorgestellet hat, auch
die Grösse und Abscheuligkeit der Sünden, und wie nothwendig
), daß sie Buße thun, vor Augen mahlen, etwa mit solchen Fra-
Was duncket euch (dich)? solte es wol mit denen Sünden viel auff
aben? Fr. Solte das eine geringe und leichte Sache seyn, die
anders als mit Christi Blut und Todt hat können versöhnet wer-
Kan der Christum wol lieb und werth haben, der die Sünde, welche
so grosse Mühe und Arbeit verursachet hat, noch liebet und gerne
Wäre es nicht einmahl Zeit, daß man von einem solchen schröck-
Ubel, welches der Sohn GOttes mit seinem Tode büssen müssen,
bwendete? Diese und andere zur Erweckung dienende Fragen muß
'atecheta mit Bezeugung eines solchen Ernstes und Gemüths-Bewe-
hervorbringen, daß die Schüler mercken können, er frage nicht nur
Verstand, sondern ihr Hertz, und wolle sie nicht mehr zu einer
nschafft als hertzinnigen Empfindung anführen. Wenn hierdurch die
ither nun scheinen etwas bewegt geworden zu seyn, hat man ihnen
Gebät nicht nur zu recommendiren, sondern auch denen ungeübten
i zu geben, daß sie alsobald, auß dem, was verhandelt worden, ein
und einfältig Gebätlein selbsten machen und nachsprechen, Als: Ach
GOTT, wie sind meine Sünden so groß, so viel und abscheulich,
um derselben willen dein lieber Sohn hat müssen in den Todt da-
gehen? Vergib sie mir, lieber Vatter, auß Gnaden, um Christi
i. Würcke in mir eine wahre Erkäntniß, Reue und ernstlichen Haß
alle Sünden, auch lebendigen Glauben, das Verdienst Christi zu
r Gerechtigkeit zu ergreiffen, und in einem neuen Leben zu wan-
Amen. Dergleichen Gebätlein zu lehren, bedarff es nicht, daß man
in Gebätbuch auffschlage, und auß demselben eine Formul herlese;
rn wenn der Catecheta selbst nun in der Bät-Kunst erfahren ist,
was zu einem GOttgefälligen Gebät erfordert werde, vorzustellen
auch mit denen Anfängern, wenn es nicht gleich wil von statten
, Gedult hat, und einen mehrmahligen Versuch thut, so wird solcher
und Arbeit wohl gesegnet werden.
Wenn aber in dem vorgenommenen Spruch noch ein mehrers zu
i, als kan auch selbiges durch Fragen erläutert werden; Nemlich,
enn Christus, der um unserer Sünde willen dahin gegeben worden,
m Tode und Grabe geblieben? Antw. Nein, sondern Er ist auff-
ket. Wovon ist Er aufferwecket? Antw. Von dem Tode. Fr. Wer
Jhn aufferwecket? Antw. Der himmlische Vatter. Fr. Hat Er nicht
selbst durch seine Krafft sich aufferweckt? Antw. Ja. Hier könten
re Umstände von der Aufferstehung Christi, wenn es beliebig und
h gefunden würde, Fragweise der Jugend eingepräget werden.

Sonst fähret man nach Anleitung des Textes, fort zu fragen: Warum ist Er aufferwecket? Antw. Um unser Gerechtigkeit willen. Fr. Haben wir von uns selbst nicht eine Gerechtigkeit, damit wir könten für GOTT bestehen? Antw. Nein. Fr. Können wir nicht ohne Gerechtigkeit vor GOTT bestehen? Antw. Nein. Fr. Durch was vor Gerechtigkeit aber können wir in GOttes Gerichte Gnade erlangen? Antw. Der auferstandene JESUS muß selbst unsere Gerechtigkeit werden. Fr. Wie geschiehet das? Antw. Wenn ich mir im Glauben sein heiliges Verdienst zueigne. Fr. Wann nun sich einer des Verdienstes Christi tröstet, und hat doch Lust, in seinen Sünden fortzufahren, wird derselbige vor GOtt wol bestehen? Antw. Nein; Warum nicht? Weil ein solcher Glaube und Zueignung des Verdienstes Christi, ein falscher und todter Glaube ist, und GOtt unmöglich gefallen kan. Hie kan nun der Catecheta nach Belieben ein mehrers von der Art, Eigenschafft und Frucht des wahren Glaubens, und wie er von dem todten Glauben unterschieden sey, Fragweise der Jugend vorstellen, und darneben sich befleissigen, daß er den Hertzen etwas näher trette, und solches theils zur Prüffung, theils zum Verlangen nach dem Glauben und wahrer lebendiger Ergreiffung des Verdienstes Christi erwecke, etwa mit solchen Fragen: Gehet die Gerechtigkeit Christi, auch euch (dich) an? Antw. Ja; Fr. Wie kanst du (ihr) derselbigen theilhafftig werden? Antw. Wenn ich (wir) an Christum glaube. Fr. Wenn ihr (du) nun die Einbildung euch (dir) machet, ich gläube, ich verlasse mich auff Christi Verdienst, ist denn solches der rechte lebendige Glaube? Antw. Nein; Fr. Wie must du (ihr) es denn anfangen, daß du (ihr) den rechten Glauben bekommest? Antw. Wir müssen GOTT um den Glauben bitten. Hie kan der Catecheta nicht nur weitläufftiger sich ausbreiten, die Lehre vom Glauben und von der Glaubens-Gerechtigkeit, nach allen ihren Umständen außzufragen, sondern auch versuchen die Hertzen zum Gebät anzuführen, und zu reitzen, daß sie aus denen vorgehaltenen Lehr Fragen, die auch der Catecheta, summarisch widerholend, zu Gemüthe nochmals mit wenigen führen kan, von ihnen selbst und mit ihren eigen Worten, sie seyn auch anfänglich so kindisch und ungeschickt, als sie immer wollen (weil es mit der Zeit wol besser werden kan) kurtze Stoß-Gebäter und Seufftzerlein machen, oder wenn es nicht fort wil, nachsprechen lassen, etwa also: O lieber himmlischer Vatter, ich dancke dir, daß du deinen Sohn nicht nur um meiner Sünden willen hast dahin gegeben in den bittern und schmählichen Creutzes-Tod, sondern auch um meiner Gerechtigkeit willen wieder aufferwecket hast. Ach würcke in mir den wahren Glauben und schencke mir die Gerechtigkeit meines Heylandes, auff daß ich damit vor GOTT bestehen und seelig werden möge, Amen. Die Erfahrung wird es lehren, daß auff solche Weise, da man nicht nur das Gedächtniß, sondern den Verstand und vornehmlich den Willen, oder das Hertz mit der heylsamen Lehre des Evangelii zu bessern trachtet, obschon der Anfang vor den Praeceptor viel mühsamer ist, als die gemeine Weise, da man nur die außwendig gelernte Worte recitiren läst, viel grösserer Segen auff die Jugend und Erwachsene fliessen, und sich außbreiten wird.*)

*) Nur bis hierhin ist die Schulordnung von 1704 gedruckt worden (in 4° auf … Seiten). Die Cap. VII. und VIII. sind den Lehrern zur Corbach, R. Wildungen …

Cap. VII.

... dem Methodo die Jugend zu Weltlichen Wissenschafften anzuführen

Bey einer jedweden Information müßen alle Vortheile, welche man ... kan, gesuchet und gebrauchet werden, denen Kindern mit Lust, An... und Leichtigkeit Dasjenige, was Sie lernen sollen bey zu bringen.

Das A. B. C. betreffend.

Die A. b. c. Schüler, wenn Deren viel, müßen in gewiße kleinere ...sses und Ordnung vertheilet, die Hurtigsten zusammen, und die Lang... gleichfals bey einander gefüget, und entweder vor eine Tafel an ... die Buchstaben mit groben Characteren zu sehen, oder vor ein A. ... c. Buch, welches der Praeceptor denen Kindern vorzuhalten hat, ge... werden; Da denn Der Praeceptor nicht mehr als einen eintzigen ...stab zuerst zeigen, aussprechen, nachsprechen laßen auch sich wiederumb ... denen Kindern in ihren eigenen Büchern zeigen, und bey solchen erst ...zeigten eintzigen Buchstab so viel tage verharren muß, biß die in solcher ...dnung befindlichen Kinder denselben gantz fertig und ohne wancken ...nen und nennen können; Worauf denn der Praeceptor einen andern ...chstab auf gleiche Arth vorzunehmen, und also zu continuiren hat, biß ... Buchstab nach dem andern, und alle insgesambt denen Kindern ein... bildet worden. Wozu denn ein groses thut, wenn der Praeceptor einen ... Buchstab mit einem gewißen Merckmahl und Idea der Kindischen ...ntasie vorstellen kan. Auch die Buchstaben nicht in der Ordnung des ...phabeths (als welches die Kinder wohl auswendig hersagen, aber mit ...ester Mühe, worüber offt Jahr und Tag vergehet, unterscheiden ler...n) sondern nach eigenem des Praeceptoris Gutdüncken bald diesen bald ... anderen vor nimmt. So offt nun ein Buchstab aus dem Teutschen

---

...gen, Mengeringhausen, Rohden und Landau schriftlich zugegangen, wie aus nachfolgendem Schreiben hervorgeht:

An

Den Superintendenten Jnspectorem und Ehrn Haffendreher
Zu Corbach

et mutatis mut.

An Visit. Gottmann, den Jnspectorem und Ehrn Hartmann
Zu Wild.

it. Menger. Rohden, und Landau.

Unseren ꝛc.

Demnach Wir Vor gut befinden, daß die Zwey letztere Zu der itz unter dem Druck seyenden SchulOrdn. gehörige Capita noch Zur Zeit nicht gedruckt sondern nur schrifftlich denen Praeceptoribus Zugestellt werden, umb aus der praxi ein und anders hinzuthun zu können, Und dan nöhtig sein wird, daß bey jetzigen Examine und etwa des Jnspectoris Anwesenheit die vorgeschriebenen Lectiones in stunden eingetheilet werden, So haben Wir Denselben u. Euch den Anschluß anfertigen wollen, umb selbige denen Praeceptoribus zuzustellen, mit ihnen wegen der eintheilunge der Lectionen in die stunden abrede Zunehmen, und Sie darauff anzuweisen, daß Sie dieser Verordnung Vest und gehorsamblich nachkommen. Jm übrigen soll die gedruckte Schul-Ordnung wie auch daß Caput VII. schrifftlich mit nechstem nachgeschickt werden. M. d. 13. Febr. 1704.

Gr. W. Consist.

Alphabeth denen Kindern gezeiget und eingebildet worden, so können
gantz leicht eben denselben auch in dem Lateinischen der Aehnlichkeit
der erlernen. Nachdem aber die curent Buchstaben solchergestalt den
Kindern eingebildet worden, welches nach vorgeschriebener Weise
wohl in Monaths-Frist geschehen kan, muß gleich mit dem Buchstabieren
der Anfang gemacht und darneben unter der Hand die Grosen Buch-
ben wie die Kleinen, einer nach dem andern mit vorstellung gewis
Merckmahle und ideen bekant gemacht werden.

Weilen auch denen Kindern die das A. b. c. und Buchstabieren le-
nen sehr beschwehrlich und dazu eine stete Gelegenheit zum plaudern
wenn sie nachdem sie recitiret, stets auf das Buch sehen und mit
sen speculiren (welches dann überlesen heisen muß) sich ermüden solle
hergegen zur Lust und Aufmerksamkeit, nicht weniger die Kinder in Still
zu halten dienet, dann einen jeden etwas mit denen Händen zuthun
gegeben wird, Alß wird der Praeceptor ihnen einen Buchstab vormahle
und Sie solchen, nachdem Sie recitiret, auf kleinen Schiefersteinen,
gut Sie können, mit einem Griffel nachmahlen, wieder auswischen
also zum öfftern nachzeichnen laßen; Da denn am nützlichsten seyn
von dem grosen Lateinischen Alphabeth anzufangen, und zwar erstlich
I. als Lineam perpendicularem rectam, hernach die davon hergeleitete
F. E. H. K. P. B. R. D. N. M. Darnach C. G. O. Q. Ferner V. W.
X. A. Z. S. nicht aber alle zugleich, sondern einen auf einmahl und wenn
man mercket, daß ein Kind solchen ziehmlich nachmahlen kan, noch eine
darzu biß zum Ende. Von dem grosen Lateinischen Alphabeth komt man
zu dem kleinen, in folgender Ordnung i. r. u. n. m. y. x. l. t. b. c.
h. k. e. o. a. g. q. p. v. w. z. s. ſ. ſſ. f. ff.; ferner zu dem Teutschen
wie folget. i. c. n. u. ü. m. w. e. p. s. d. o. ö. a. ä. g. q. l. ll.
h. ch. th. sch. ſ. ſſ. ß. t. ſt. f. ff. ſſt. r. v. w. y. x. z. k. l. ck.

Zu mehrerer Veränderung kan der Praeceptor die Kinder, welche
in diesen Nebenwercken sich exerciren, und die Zeit damit vertreiben sol-
len, in zwey Classes theilen, deren eine Buchstaben, die andere aber Zif-
fern, als 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 0. ꝛc. mahlet, dergestalt, daß di-
jenige Parthey, so Vormittag Zahlen gemacht Nachmittags Buchstaben
ziehen, und so Vormittag mit Buchstaben zu thun gehabt, Nachmittag
Zahlen sich üben müßen.

Dieses alles aber muß, wie schon gemeldet, nur als ein Nebenwerck
zu Vermeidung unnützes Geschwätzes, von denen, so recitirt haben, wä-
renden Auffagens der andern Schüler getrieben, und vom Praeceptor
so regieret werden, daß es ihm an der übrigen Arbeit keine grose Hin-
derniß gebe.

Vom Buchstabieren und Lesen.

In dem Buchstabieren, wie auch bey dem Lesen kan dieser Vorth-
gebraucht werden, daß Kinder so einerley Bücher und Profectus haben,
sammen einerley Lection vornehmen, und bald dieser, bald jener zum a-
sagen, die andern aber von solcher Gattung zum stillen Nachlesen, u-
aufweisen, mit dem Finger auf eben daßelbe, was die andern in solch
Ordnung lesen, angehalten werden; Dadenn der Praeceptor mit alle
Ernst auf die Deutlichkeit und reine Aussprache halten, und bald anfan

en solchen Grund im Lesen bey der Jugend legen muß, der ihnen her-
ch in ihrem gantzen Leben nützlich und wohlanständig seye.

Vom außwendig Lernen.

Sprüche, Psalmen, der Catechismus, Morgen-, Abend- und Tischge-
etlein können, von denen, so nicht lesen können, also auswendig geler-
t werden, wenn der Praeceptor ihnen ein comma nach dem andern
rsaget, etliche zugleich nachsprechen, und endlich bald diesen bald jenen,
sonderheit nehmlich die am geschwindesten etwas faßen können, zuerst,
nd hernach die tardiores hersagen läßet. Wobey aber mit Fleiß zu ver-
hten 1. daß die Kinder nicht zu geschwinde, und mit nur halb ausge-
rochenen Sylben, sondern vollkommen, langsam und deutlich alle Worte
rzusagen sich gewöhnen, 2. daß ihnen die Worthe, so sie auswendig
rnen müßen, nicht ohne Verstand, sondern mit genugsamer Erklärung,
ermittelst kurtzer und einfältiger Frage und Antwort beygebracht werden.
iejenige aber, welche lesen können, müßen den Text, es sey ein Evan-
lium, Epistel, Psalm, Spruch, oder ein Stücke aus dem Catechismo,
us dem Vocabulario und Grammatica, welcher ihnen auswendig zu ler-
n aufgegeben wird, ehe sie anfangen, denselben zu memoriren, dem
raeceptori etliche mahl langsam und deutlich vorlesen und durch Fragen
h verständlich machen laßen, und wann sie auswendig hersagen, die
eutlichkeit im Aussprechen gantz genau beobachten; Denn es dem Prae-
ptori eine grose Schande ist, wenn seine Schüler den Catechismum
nd andere Lectiones zwar aus den Köpffen hurtig herplappern, aber
it keiner angenehmen Deutlichkeit, daß ein Zuhörender es verstehe, her-
gen können.

Vom Schreiben.

Im Schreiben wird es grosen Vortheil geben, wenn obgemeldeter
aßen, die Kinder in der untersten Classe, nach dem recitiren ihrer Le-
tion, die Buchstaben mit einem Griffel auf Schiefersteinen, nach des
raeceptoris Anweisung zu mahlen sind gewöhnet worden, denn solchen
ernach mit leichterer Mühe auf dem Papier, wie die Buchstaben zu
ehen, ziehrlich und einer Vorschrifft gemäß zu machen, kann beygebracht
erden. Wozu denn auch dienet, daß bißweilen der Praeceptor mit
other oder grüner Dinte, denen, welchen das Schreiben schwehr ankomt,
 ihren Büchlein vormahlet, und daßelbe mit schwartzer Dinte überziehen
ßet, damit sie der Züge allmählich gewohnt werden. Und ist auch hie,
as oben bey dem A. b. c. schon erinnert, in acht zu nehmen, daß man
enen Anfängern nicht gleich das gantze Alphabeth, sondern erst nur die
ichte, und zu anderer Zeit die schwehren Buchstaben almählich, und in
er Ordnung, wie oben gezeiget ist, vorschreiben müße. Es muß aber
n jeder Praeceptor, der andere das Schreiben lehren soll, selbst sich
efleissigen, ein gutes Fundament und Ziehrlichkeit im Schreiben anzu-
ehmen, und zu dem Ende zum öfftern eine gute Vorschrifft zu imitiren
h abmüßigen. Welche nun im Schreiben gute Fertigkeit erlanget haben,
e müßen auch angewöhnet werden, sowohl aus dem Munde des Prae-
ptoris etliche Periodos orthographice nachzuschreiben; Als auch selbst

ein klein Brieflein von allerhand vorfallenden Sachen aufzusetzen, und auch allerhand Schrifften von fremden Händen zu lesen.

Rechnen.

Zur Arithmetica kan nach oben schon gegebner Anleitung bald Anfang in der untersten Schule zu großem Vortheil, eine Vorbereit gemacht, und ein guter Grund gelegt werden, Derogestalt, daß sol einer die Ziefern recht machen kan, welches aber in 8 Tagen mög der Praeceptor ihnen ein Exemplum Additionis erst mit 2, hernach 3, und ferner mit mehr unter einander gesetzten Reihen vorschreiben, wie er es an Fingern abzehlen und unter zeichnen müße, Anleit geben kan. Nach dem der Schüler dieses gefaßet, kan ihme auch ge sen werden, wie er eine Reyhe von denen addirten Summen nach andern von dem Facit abziehen und also die probam per subtractio machen solle. Und so gehet dann der Schüler, wenn er das Einm eins (welches nicht auf einmahl, sondern in unterschiedl. Lectiones a theilet, und alle mahl das gelernte Stücke, durch aufgegebene kl exempel appliciret werden muß) fertig kan, ohne Hinderung zur mult cation, Division und Regul de Tri: deren aber keines muß eher vo nommen werden, biß das erste recht von dem Schüler gefaßet und griffen worden. Doch bedarff ein Anfänger weit mehr, als mit u nahmten Zahlen die 4 Species und Regul de Tri zu lernen, und w er darin geübt, alsdenn auch mit benahmten Zahlen zu rechnen, inglei muß einem Anfänger nicht mit großen mühesamen exempeln das R nen schwer sondern durch kleine und kurtze leicht und angenehm gem werden. Schläge müßen aber hierbey gar nicht gebraucht werden, d nicht durch Unlust und Verdruß die Knaben zu fernerem Fortgang u quehm gemacht werden. Die aufzugebenden Exempel kann der Praece an die Taffel schreiben, und selbst erst denen Schülern deütlich vorma und von einem oder zween nachmachen, hernach denen andern in Stille zu imitiren überlaßen. Wann also ein Praeceptor jedes Ta nur ein oder zween exempel, die aber nicht groß seyn müßen vor recitiren, der ordentl. Lection, anschriebe und nachmachen liese, wü unvermerckt, bei steter Continuation dieses exercitii, nach und nach di Species und Regula de Tri in gantzen und gebrochenen, benahmt unbenahmten Zahlen, so fertig in den untersten Classen erlernet wer als auch wohl in den obersten Classen, da man wegen Menge and Lectionen, nicht mehr, als eine eintzige Stunde in der Woche zu rech nehmen kan, nicht zu geschehen pfleget.

Ueberdeme aber, daß das Rechnen in denn untersten Classen ein Nebenwerck besagter maßen getrieben wird, können vor die ob auch gewiße Stunden dazu ausgesetzet und ex profeso ein Lehrsatz dem andern gründlich gewiesen, die Termini erkläret, und die Reguln Exempeln gantz deutlich gemacht werden, damit sie hernach die aufg bene exempel mit so viel weniger Mühe in der Stille vor sich auf Schiefferſteine ausarbeiten, dem Praeceptori zu gehöriger Zeit aufw und mehrere Anleitung gewärtigen können. Es haben aber Praecept so im Rechnen informiren sollen, dahin zu sehen, daß sie die kurtze R nungsart, so man die welsche practicam nennet, sich wohl imprim

mit sie auch zu solcher die Jugend bald anführen, und was per compendium mit leichterer Mühe zu rechnen ist, nicht durch langwührige Umschweiffe ausrechnen lehren.

Brüche.

Insonderheit was Brüche anlangt, muß ein Praeceptor derselben Bedeutung recht bekannt machen, welches unter andern auf folgende Weise geschehen muß. Man fragt die Schüler: Wie viel hat ein gantzer Thlr. Mariengr. Rsp.: 36. Fr.: Der wievielste Theil eines Thlr. ist nun ein Mariengr? Rsp.: Der oder ein sechs und dreyssigster Theil. Fr.: Wie schreibt man dieses mit Zahlen? Rsp.: $^1/_{36}$ Rthlr. Fr.: Wie viel sind 2 Mgr. Theile eines Thlrs.? Rsp.: $^2/_{36}$ u. s. w. Fr.: Wann ich einen gantzen Thlr. oder 36 Mgr. in 6 gleiche Theile oder unter 6 Persohnen vertheile, wie viel bekommt einer? Rsp.: 6 Mgr. Fr.: Diese 6 Mgr., der wievielste Theil eines Thlrs. sind es? Rsp.: $^1/_6$. Fr.: Zweymahl 6 Mgr. oder 12 Mgr., wieviel Theile eines Thlrs. sind es? Rsp.: $^2/_6$ u. s. f.

Die Verkleiner- oder Aufhebung derer Brüche kann auch durch Fragen etwa folgender maßen erklähret werden. Fr.: Wenn von einem gantzen Rthlr., welcher 36 Mgr. oder Theile hat, abgenommen werden 24 Mgr. oder Theile, wie würde das wohl bruchweise zu nennen und zu schreiben seyn? Rsp.: $^{24}/_{36}$. Fr.: Wenn aber derselbe gantze Rthlr. oder 36 Mgr. würde getheilet in 18 Theile und von diesen 18 würden dann 12 Theile, das ist $^{12}/_{18}$ abgezogen, wie viel Mgr. würden dies wohl seyn? Rsp.: 24 Mgr. Fr.: Wenn nachmals eben derselbe gantze Rthlr. oder 36 Mgr. würde in 9 Theile getheilet, und von solchen 9 Theilen zöge man 6 Theile ab, wie viel würden das Mgr. seyn? Rsp.: Wiederumb 24 Mgr. Fr.: Wenn endlich der Thlr. oder 36 Mgr. in 3 Theile getheilet würde, und von diesen 3 Theilen nähme einer 2 Theile, das ist $^2/_3$ ab, wie viel Mgr. hätte der bekommen? Rsp.: 24. Fr.: Diese immer einerley Geldung mit sich führende Eintheilung, wie würde sie bruchweise vorgestellet? Rsp.: $^{24}/_{36}|^{12}/_{18}|^6/_9|^2/_3$. Sollten nun die Schüler dieses noch nicht verstehen, so könte es der Praeceptor in vivo durch Vertheilung eines Rthlrs. unter etliche Schüler demonstriren und dergl. Fragen, wie oben gezeiget ist, anstellen, und das vertheilte Geld wieder zu sich nehmen. Auf gleiche Weise, wie es hier mit Rthlr. und Mgr. vorgestellet worden, kan man auch in andern Müntzen, Maaß und Gewicht-Sorten verfahren. In allen aber ist dahin zu sehen, daß die Exempel nicht allzu intricat und weitläufftig, sonder wie es die Praxis im Handel und Wandel mit sich bringt, vorgestellet und aufgegeben werden.

Von dem Methodo die Jugend anzuführen in Sprachen.

In den Sprachen muß mann in den Reguln so kurtz seyn, als immer möglich, das meiste aber durch stete praxin ausrichten, so daß man stets aus dem unter Handen habenden Auctore mit exempeln die Knaben exercire, daher billig die gemeine Weitläufftigkeit der Grammaticorum zu vermeyden, und alles in möglichster Kürtze zu faßen, auch die Grammatic in solcher Sprache, die sie schon verstehen, zu dociren, zu dem Ende

denn verordnet ist, daß in allen Schulen dieses Landes die Teutsche Grammatica Cellarii gelehret werden soll, und haben Inspector und Scholarchen ernstlich darob zu halten, daß diesem also nachgelebet werde. Deßgleichen muß man mehr durch Paradigmata und exempla aus dem Auctore (es sei der Orbis Pictus, Castellionis Dialogi, der Cornelius Nepos oder ein anderer) als durch Reguln den Kindern alles, was ad Grammaticam gehöret, suchen deutlich zu machen und wohl zu imprimiren, damit sie nicht etwa einige Reguln nur den Worten nach ohne Verstand lernen. Absonderlich aber müßen die Haupt- und Grundreguln fleißig durch viele exempla getrieben und bey Lesung der Auctorum repetiret werden. So bald die Knaben fertig decliniren und conjugiren können, sollen sie mit ihnen nebst der Grammatica Cellarii einen lateinischen Auctorem dero gestalt tractiren, daß man sie nicht zuerst nach der gewöhnlichen Art das Teutsche ins Lateinische, sondern anfangs das Lateinische ins Teutsche übersetzen laße, weil sonsten alles mit Idiotismis angefüllet wird, und Teutsch Latein heraus komt, darinn denn vieles zu corrigiren wäre, womit doch das Gemüth eines Knaben, wenn es so vieler Fehler gewahr wird, die Ihm bey solcher Methode unvermeidlich sind, sehr niedergeschlagen werden kan. Hergegen, wenn sie einen lateinischen Auctorem den sie exponiret und analysiret haben, erst ins Teutsche vertiren, so wirds Ihnen hernach nicht schwehr werden denselben wieder ins Lateinische zu bringen, da denn allezeit von der Puritaet des Auctoris etwas wird behangen bleiben, wie dieses die Erfahrung gewiesen, und von Wolfgango Ratichio ex propria praxi bezeuget wird, wenn er in seinem Methodo Linguarum also schreibet: a primo initio statim ex Lingua materna, vel nota in ignotam aliquid transferre conari, absurdum est: hoc vero interpretandi & transferendi in vernaculam exercitio (1.) discipulus puritatem et elegantiam Auctoris sibi magis magisq. imprimit ipsamq. loquendi vel scribendi διάθεσιν seu dispositionem in habitum promovet. Deinde hic modus ingenium discentis intra limites puritatis & elegantiae illius Auctoris continet, & hac judicii imbecillitate omnes ambages & tropicas loquendi formulas devitat, cum alias in Lexicis huc illuc oberret, et saepe pro albo nigrum aut subfuscum, pro vero falsum arripiat. Tertio hoc transferendi exercitium longe utilissimum est Hoc ipso enim magis magisq. augetur copia verborum et elegantia phrasium: omnia enim quae puero in auctore occurrunt, transferre suaeq. memoriae infigere studet, nihil omni ex parte praetermittens: at si linguarum notam per ignotam ex primere conatur nil nisi prius sibi notum usurpat et ad nauseam repetit, chorda semper oberrans eadem. Quarto facilior & minus coacta est haec ratio: nam materna Lingua, in quam translatio fieri debet, ei satis copiosa est, et variis modis subvenire potest.

Und damit die Puritaet des Auctoris desto beßer imprimiret und imitiret werde, so kan mann die discipulos, sonderlich zu Anfang das ins Teutsche vertirte Stück sogleich denselben Tag, oder doch die folgende Lection, nachgehends aber erst nach etlichen Tagen wieder ins Lateinische bringen laßen. Denen in den obersten Classen ist zu recommendiren, daß sie auch andere probatos Auctores über diejenigen, so publice dociret und tractiret werden, lesen und Sententias so wohl als phrases

traus excerpiren. Wann sie dann einen Auctorem fertig expliciren kön- en, und in hoc transferendi genere fleißig geübt worden, so kan man nen auch teutsche exercitia ins Latein zu setzen, aufgeben, sie auch zum ftern eine Sentenz vielfältig variiren laßen.

Was nun vor Auctores in hiesigen Schulen zu tractiren seyn, da- on soll unten in einem absonderl. Capitel gedacht werden. Aus des iceronis Epistolis können die anfängl. selegiret werden, welche Anthon orus in seinem Methodo discendae linguae latinae et graecae zusam- en getragen, und darüber gar feine Anmerckungen gemacht, einmahl eil das Argumentum solcher Epistel nicht zu hoch ist, sondern der an- führte Auctor in seinen observationibus würcklich praestiret, was er nsten in genere oder thesi von der Methode die Lateinische und Grie- hische Sprache zu lernen geschrieben hat, daran denn die Praeceptores in exempel haben konten, wie sie die übrigen Episteln, oder auch an- re Auctores tractiren solten, und käme hierzu die neue Edition wohl u Statten.

Was den Terentium betrifft, ist nicht rathsam befunden, daß er der Jugend gleich Anfangs recommandirt, vielweniger mit derselben tractirt werde; Sintemahlen aus demselbigen wohl einige gute phrases, Locu- iones und sententien, aber kein guter Stylus, darauf das meiste ankomt, kan erlernet werden, zu geschweigen die ärgerlichen Reden, so darinnen vorkommen, deßwegen es auch Augustinus bereuet, Terentium und der- gleichen Bücher in der Jugend gelesen zu haben L. 1. Conf. CXVI., da er spricht: nequam adolescens apud Terentium se concitat ad libidinem, quasi coelesti magisterio. Non accuso verba sed vinum erroris, quod in eis propinatur ab ebriis Doctoribus. Libenter haec didici et dele- ctabar miser. Nebst dem Cornelio Nepote und Curtio, so publice tractirt werden, kan Justinus zu Hauße gelesen werden, um die meisten in geb. Auctoribus vorkommende Historien zu verstehen; ingleichen ist der Cur- tius cum notis Pitisci propter antiquitates romanas zu recommendiren. Die Schola Latinitatis Gothana ist instar plurium Auctorum, und um desto mehr zu recommandiren, weil daraus sowohl in eloquentia als La- tinitate gute Fundamenta zu nehmen: auch ist denen Knaben zu recom- mendiren, daß Sie sich die Orationes selectas Cellarii anschaffen, und dieselben sich bekannt machen auch einige auswendig lernen.

Es sind aber die Auctores in der Obersten Classe zu Corbach und Wildungen dergestalt zu tractiren, daß wenn einer eine passage aus dem Auctore exponirt hat, ein anderer dieselbe periphrasire und wenn es sich thun läßet ein axioma politicum oder Morale ziehe, von denen Praece- ptoribus aber gewiesen werde, in welchen locum communem daßelbe zu bringen, wie denn ein jeder Discipul aus solcher Classe ein Buch darzu zu machen, und dem Praeceptori Selbiges, so offt es gefordert wird, zu exhibiren.

Im übrigen weil die Wißenschafft fremder Sprachen das menschliche Gemüthe leicht aufbläset und eitel macht, so muß fleißig den Knaben in- culciret werden, daß die Sprachen nichts anders seyn, als instrumenta einander zu verstehen, und dasjenige was in solchen Sprachen geschrieben ist zu begreiffen, und daß sie sich um deßwillen nicht besser dürfften dün- ken lassen, wenn sie gleich auf Zehenerley Arth nennen könten, was dieses

oder jenes heiſe, ſondern daß Solches alles vitre ſey, wenn ſie nicht durch zu dem rechten Zweck gelangen, daß ſie nehmlich Gottes Ehre des Nechſten Nutz dardurch befördern können, und vor allen Dingen Hertzen mit Glaube und Liebe, mit der Demuth und Sanfftmuth fers Herrn Jesu Christi und mit kindlichem Gehorſam erfüllet werden.

Von dem Methodo die Jugend anzuführen zur Oratoria.

In der Oratoria muß der Anfang mit Teutſch- und lateiniſchen Periodis gemacht werden, da denn Weisii erneuerter Politiſcher Redner nützlich zu gebrauchen. In der oberſten Classe zu Corbach und Wildungen kan ad conscribendas Chrias & orationes jetzt gedachte Weisii Oratoria gute Anleitung geben.

Poesis.

In der Poesi iſt zwar Virgilius und Horatius in den meiſten Schulen recipiret; es hat aber hier auch ſtatt, was oben von dem Terentio geſagt worden, bey dem Prudentio aber muß der Praeceptor ſeinen Discipulis die Historien, davon der Auctor handelt, jedesmahl expliciren.

Astrognosia.

Die Astrognosie könte alſo tractiret werden daß 1) der Jugend bekant gemacht würde Globus coelestis mit allem was dazu gehöret, 2) Daß Sie unter Freyem Hymmel ſelbſt geführet, und Ihnen die Astra gezeiget würden 3) Daß Ihnen Problemata fürgegeben würden, dieſelbigen zu erfinden e. g. Longitudinem Diei vel noctis quolibet tempore, it. maximam altitudinem alicujus Stellae indagare & c. 4.) Daß die Zeiten observiret würden.

Mythologia.

Was Mythologiam betrifft, könte man der Jugend davon nur ſo viel bekant machen, als man ſich verſicherte daß ohne Anſtoß und Aergerniß ihrer zarten Jahre geſchehen könte, welches denen klugen Praeceptoribus nicht ohnmöglich iſt, die ohne dem durch kurtze Anmerckung der darunter verborgenen Warheit, Geſchichte oder natürl. Dinge und Moralitaeten (welche Ihnen die neue weitläufftige Praefation über Stephani Dictionarium Mythologicum, Vasii Buch de Origine et progressu idololatriae, des Natalis Comitis und Pomey Pantheon Mythicum, ſo vor allen andern dieſſfalß nützlich seyn kan genugſam an Hand geben) denen Knaben den rechten Scopum der Fabuln beybringen könten. So man aber etwas anſtößig befindet, läßt man Solches lieber vorbey, als daß man einen von den Kleinen ärgere, wie ſonſt leyder mehr als zu viel geſchiehet, wo ſolche Dinge nicht in der Heiligung und Chriſtlichen Vorſichtigkeit proponiret werden.

Geographia.

Die Geographie iſt nicht biß in die oberſte Classe zu verſpahren, ſondern es ſollen auch diejenigen, ſo in den unterſten Classen ſitzen darzu den Anfang machen, weil dieſelbe ſowohl juci m Studium, als auch res memoriae iſt, auch über dem, wie man aus :fahrung hat von

dern von 6 Jahren schon in etwas kan gefaßet werden. Es muß r solches auf die Arth geschehen, daß man zu mahlen Anfangs, die der nicht selbsten in einem Geographischen Buch lesen sondern nur die d Charten einsehen laße, und Ihnen einen Theil der Welt nach dem dern, und die darinn gelegene Länder und Städte auf den Charten ise. Der Praeceptor aber hat sich der Bücher zu bedienen, und dar- s die Knaben, bey jedem König-Reiche und Lande folgende Fragen uptsächlich zu lehren.

1. Wo ist das Land gelegen? Welches man nach dem Himmels ral und dem Fluß, daran es gelegen, oder andern Merckzeichen zeigen , dabey auch die Länge und Breite zu behalten.

2. Was hat es vor Grentzen gegen Morgen, Abend rc.

3. Wie ist der Boden beschaffen, obs Fruchtbahr, was er trage und vorbringe; obs bergig oder eben; was vor berühmte Wälder darinnen?

4. Wie ist die Lufft, gesund oder ungesund, kalt oder warm?

5. Wie wird das Land nach der Situation getheilet?

6. Was sind vor Flüsse im Lande? Wo entspringen die Flüsse, wo ehen sie hin, durch was vor Länder; Kommen auch andere Flüsse in se; Theilet sich auch der Fluß in verschiedene Ströhme.

7. Was vor Städte, Vestungen, Accademien sind im Lande? Die der Obern Claße mögen wohl einen Geographum dabey lesen und d ihnen Hübners geographische Fragen vor andern zu recommendiren.

Hierbey kan man die Knaben so bald nach der Vniversal Charten f Palaestinam führen, Sie darinnen wohl und fleißig üben, und mit andl. Erzehlungen ihnen beybringen, was man nur erkennet, daß ihnen nach in Lesung heil. Schrifft könte zu Statten kommen. Nachgehends iße man Ihnen die Special Charte des Landes in welchem Sie leben, g. die Special Charte von der Graffschafft Waldeck und denen angren- nden Ländern, wie auch insgemein die Charte von Teutschland, und gends so immer die nöthigsten erst bekant gemacht werden. Bey denen der Obern Claße muß auch die alte Geographie, sonderlich die Charte n dem alten Asien, Griechenland, Italien, Sicilien, Spanien, Franckreich d Teutschland getrieben werden, weil ohne solche Wißenschafft gar Vieles den Historicis nicht kan verstanden werden, und kan man hierzu Cel- rii Geographiam Antiquam und Cluverium cum notis Bunonis mit tem Nutzen brauchen. Ferner ist in vielen Stücken nöthig, daß die raeceptores selbst aus Dappero oder Bibl. Chrit. Tom. V. das alte Je- salem samt dem Tempel und dessen geräthe, wie auch die Stifftshütte s Meussio, die Beschaffenheit des alten Athens aus Lipsio und aus essio des zweiten Roms sich wohl einbilden und der Jugend solcher then Topographie zu gleich wohl ein prägen.

Bey diesem Studio schickt es sich am besten, die wöchentliche Zei- ng mit der Jugend durch zu gehen, denn ein Praeceptor Gelegenheit bet ihnen nicht nur dasjenige, was ad historiam aetatis praesentis hört bey zu bringen, sondern auch zu zeigen, wie alles was wir in den itungen lesen und hören, weißlich zur Ehre Gottes und unserm und derer Besten anzuwenden seye, daran Sie in ihrem gantzen Leben nicht ringen Vortheil haben können. Wie und auf was Art ein gottsel. aeceptor das anzugreiffen habe, mögte zu nehmen seyn aus der An-

weisung die der Herr Doct. Spener in seiner glaubens Lehre pag. 1[illegible] dießfalß gibt; wo wir, sagt Er, in Zeitungen etwas lesen oder hö[illegible] daß dieses oder jenes geschehen, so lasset uns wohl acht geben, da[illegible] uns an Göttlicher Regierung nicht versündigen, sondern mit allem [illegible] den seyn und Gott darinnen preisen. Hören oder lesen wir etwas [illegible] einem Unglück, das geschehen sey, so laßet uns zwar ein Christl. Mit[illegible] den mit demjenigen haben, die solches betroffen, aber in Demuth, G[illegible] tes Macht und Gerechtigkeit erkennen; von dem, was komme, Fröli[illegible] oder Betrübtes, alles gut seyn müße. Hören wir wunderbahre Gnad[illegible] Belohnungen, Exempel von göttlichem Schutz, Errettung u. d. g. so la[illegible] set uns Gott darinnen preisen und den Glauben darinn stärcken. Hör[illegible] wir göttl. Straffgerichte über einige Gottlose, so lasset uns abermahl Gottes gerechtigkeit preisen, und die Sicherheit um so viel mehr ab[illegible] wöhnen. Ja hören wir von vieler Boßheit, wie wir denn immer me[illegible] böses als gutes hören, so solte man zwar meinen, darüber habe ma[illegible] Gott nicht zu preisen, aber freilich (Neben dem, daß wir uns darüb[illegible] betrüben, daß seine Ehre von andern so trotziglich geschändet werde, a[illegible] zu erinnern, ob wir nicht etwas dergleichen auch gethan, oder doch [illegible] eine Lust darzu gehabt haben, und nur durch Gottes gnade davon ab[illegible] halten sind, diese desto hertzlicher zu erkennen) so haben wir gleichwo[illegible] auch göttliche Weißheit darüber zu preisen, die das böse zwar geschehe[illegible] lassen, aber stets so regiere, daß es nicht weiter gehen oder schade[illegible] könne, als Dero Rath bestimmet, und gewöhnlich etwas Gutes daraus kommen laße 2c.

Wenn auf sothane Weise die Lesung der gewöhnlichen Avisen an[illegible] stellet wird, können viele Sünden und Eitelkeiten, die man damit so überall begehet, verhütet werden; und wird man, wenn solches zu Grunde gesetzet wird, darnach auch etwa mit desto größerem Vortheil g[illegible] brauchen können, was Christian Weise in einer besondern Dissertatio[illegible] von einigem äußerlichen Gebrauch der Novellen erinnert.

Von dem Methodo die Jugend anzuführen in der Historia.

§. 1. In der Historia muß billig auch bey Denen in den unterst[illegible] Classen der anfang von der Bibel gemachet werden, deren Geschichte i[illegible] den untersten Classen der Jugend durch Bilder am besten beyzubringe[illegible] weil man aus erfahrung bißhero das Zeugniß hat, daß man dem G[illegible] dächtniß der Knaben durch Bilder am besten zu statten kommen könn[illegible] Zu dem Ende haben die Praeceptores die Eltern zu vermahnen, daß [illegible] eine Bilder Bibel anschaffen, nehml. Nürenberg. 1697. Oder wenn d[illegible] Eltern des Vermögens sind, die so genannte Biblia Ectypa so ao. 16[illegible] von Christoph Weigeln, Kupferstechern in Augspurg herauskomme[illegible] welche letztere nicht allein an der Menge und Güte der Kupfer, d[illegible] Blätter und des feinen papiers andern es zuvor thut, sondern dari[illegible] was besonders hat, daß sie nebst der Historia auch Doctrinalia und M[illegible] ralia in Sinreichen Bildern vorstellet, ja auch die in andern Bibeln [illegible] findlichen Bilder geändert und verbessert.

§. 2. Hierbey ist nützlich, daß man die Knaben öffters bey den B[illegible] dern die Historia erzehlen lasse, damit sie sonderlich in denen Particul[illegible]

...nden, daran am meisten gelegen, eine rechte Fertigkeit und Gewiß-... kriegen.

§. 3. Diejenigen, so etwas erwachsen sind, umb gründlicher in der ...rie zu informiren, muß von Ihnen gelernet werden

1. Definitio historiae
   Scil. Notitia rerum Gestarum.
2. Divisio
   a. ratione materiae in
      Sacram et Ecclesiasticam
      Civilem seu Politicam,
      Naturalem,
      Literariam.
   b. ratione tractationis et materiae simul in,
      Vniversalem,
      Particularem,
      Singularem,
   c. ratione temporis in
      antiquam sc. à tempore mundi conditi usque ad Carol. M.
      mediam, à Carolo M. usque ad seculum XV.
      novam, à sec. XV. ad nostra usque tempora.
3. Finis Historiae qui?
   a. Notitia rerum publicarum,
   b. Prudentia politica.
4. Requisita Scriptoris historici quae sunt
   a. Veritas,
   b. Explanatio s. recensio omnium circumstantiarum,
   c. Judicium de rebus gestis.
5. Adminicula
   a. Chronologia,
   b. Geographia et Topographia,
   c. Genealogia,
   d. Politica.

§. 4. Von der Historia universali muß gelehret werden.

1. Quo modo sit discenda? Rsp.
   Entweder per secula,
   oder, per IV. Monarchias
   oder, per historias particulares.
2. Quinam Auctores sint legendi in hac Historia. Rsp. Justinus, Schleidanus, Chronicon Carionis, Cellarii historia antiqua Media et Nova, Chronicon Gothofredi, Joannes Cluverius, Europäischer Staats- und Helden Saal it. Theatrum Europaeum.

§. 5. Die Historia Particularis concerniret sowohl die Reiche und Status so gewesen und nicht mehr seyn, als diejenigen so noch sind.

Unter denen jenigen, so nicht mehr sind, kommen vornehml. zu betrachten: 1. das Babylonische, Assyrische und Medische Reich. 2. Das Persische, 3. Griechische, 4. das Indische, 5. Aegyptische, 6. der Staat von Athen, 7. Lacedaemon oder Sparta 8. der Staat von Carthago. Von allen diesen Reichen ist hauptsächlich zu lernen.

1. Quando et quodnam fuit initium?
2. Quinam praecipui Reges vel Principes in eis fuerunt.
3. Quae forma regnandi in eis fuit.
4. Quaenam notabilia ex illo Regno & quaenam res gestae.
5. Quando desiit illud regnum vel is Status et quaenam causa interitus.

§. 6. Von Denenjenigen Reichen und Staaten, so noch itzo flori ist zu lernen.

1. Quaenam familia jam ibi regnat?
2. Quomodo adquisivit ista familia Regnum?
3. An etiam aliae & quaenam familiae ibi regnarunt?
4. Quis et qualis est Princeps regnans! An habet Vxorem? et quot Liberos? Quot annos habet natu maximus.
5. An familia ista distinguitur in lineas et quaenam hae.
6. Quinam sunt Proximi Agnati, Cognati et Adfines?
7. An etiam haec familia alia Regna et Provincias habet et q modo adquisivit.
8. Quaenam sunt notabilia in hoc Regno vel Statu, tam histo quam alia?
9. Quinam Auctores de hoc Regno vel Statu scripserunt.

§. 7. Bey der 8ten Frage nehml. denen Notabilibus Historicis zu betrachten, daß ein jedes Reich oder Status seine Periodos ge habe, da eine Merckwürdige Veränderung vorgegangen, darinne dem Notabilia von solchem Reiche oder Staat können getheilet werden, exempel die Römische Historie wird getheilet in 4 Periodos.

1ma Periodus ist, da die 7 Könige regiret haben.

2da Periodus, da der Burgermeister und der Rath zu Rom reg haben.

3tia Periodus, da das gantze Volck zu Rom die höchste Gewalt habt.

4ta Periodus, da die Keyser die höchste Gewalt bekommen.

§. 8. Von diesem letztern Periodo wird die Historia wiederum theilet in die Historie vom Römischen Reich in specie oder insonder sogenannt, und die Historie vom Römisch Teutschen Reich. Jenes ist 4ten Sec. unter Constantino M. und nachgehends wieder unter Theod M. getheilet in das Orientalische, so zu constantinopel und de dazu gehörigen Ländern, und Occidentalische, so zu Rom und denen gehörigen Ländern, war, aber bald von den Gothen und hernach de Longobarden eingenommen worden, biß Carolus M. sich des Reichs mächtigte.

§. 9. Die Historie vom Römisch-Teutschen Reich wird getheile die Historie ante Carolum M. et post Carol. M.

Die Historie von Teutschland ante Carol. M. ist aus dem Ta absonderl. de Moribus Germanorum it. Julio Caesare am zuverläßig zu lernen und daraus zu observiren:

1. Der Ursprung der Teutschen.
2. Die damahlige Grentz Teutschlandes.
3. Die Völcker so damahls in Teutschland berühmt gewesen.
4. Die Kriege, so sie geführet.

5. Vor allen Dingen die Sitten der alten Teutschen in der Reli-, in der Regierung, in Berathschlagung, im Handel und Wandel, im i und Trincken.

§. 10. Die Historie von dem Römisch-Teutschen Reiche wird post lum M. wiederum in 7 periodos getheilet, deren der

1. Periodus ist von Carolo M. biß auf die Sächsischen Kayser ab 800 biß 914.

2. Periodus ist von da biß ad annum 1125.

3. Periodus ist ab ao. 1125 biß auf das Grose inter Regnum 0.

4. Periodus ab ao. 1250 biß 1356. Da die aurea bulla gemacht.

5. Periodus, von da biß auf die Zeit der grosen reformation in der gion so insgemein von 1517 an gerechnet wird.

6. Periodus, von dar biß auf den Westphäl. Frieden ao. 1648.

7. Periodus, von dar biß hierhin.

Nun fragt sich: Warumb wird das Ende des 1sten Periodi unter Sächsischen Kayser gesetzt. Rsp. Weil damahls große Mutationes vorgen, nehmlich

1. Sind damals die Provinzen in Teutschland erblich worden.

2. Die Bischöffe in Teutschland haben auch die Weltl. Hoheit über e Länder erhalten.

Warum endiget sich der 2. Periodus ao. 1125. Rsp. Weil damahls fe große Veränderung vorgegangen, daß die geistliche Investitur vom yser den Päbsten überlaßen würde, und also von da an die Pischöffe e pischöfflich dignitaet vom Pabst recognoscirten, davon ein grösserer ctor sagt: Tum temporis dimidium Majestatis caesareae cessum est pae: Es hat dadurch das Reich, so zureden seinen rechten Arm verpren.

Warum endigt sich der dritte Periodus bey dem Interregno ao. 50. Rsp. Weil damahls diese Veränderungen vorgegangen: 1. haben mahls die mächtigsten Fürsten nebst denen drey Reichs-Canzlern, dem zbischoff von Maintz, Trier und Cöllen angefangen, den Kayser alleine i wehlen, da zuvor alle Fürsten und Grafen denselben erwählet.

2. Sind viele Städte sonderlich in Schwaben und Francken zu unittelbahren Reichsstädten geworden.

Warumb endiget sich der 4te Periodus mit der aurea Bulla ao. 1356. Rsp. Weil damahls die Kayserl. Wahl der 7 Churfürsten auf vestem Fuß fetzet, und ihnen viele Privilegia vor anderen Fürsten ertheilet worden.

Warum endiget sich der 5te Periodus in seculo XV. Rsp. Weil damahls die grose Reformation in der Religion vorgangen, dardurch geschehen, daß alle protestirende Stände von der Jurisdiction des Papsts befreyet und die geistlichen Sachen Souverain gemacht worden. Warumb ndiget sich der 6te Periodus mit dem Westphälischen Frieden ao. 1648. Resp.

1. Weil damals der Stände Macht feste gesetzet und Ihnen viele Freyheiten confirmiret worden, welche vorhin zweiffelhafftig waren.

2. Weil viele Geistl. Stände secularisiret worden, z. e. Bremen, Vehrden, Magdeburg, Minden, Halberstadt ꝛc.

3. Weil verschiedene Reichs Provincien an fremde Könige ge[illegible] men, als Elsaß an Franckreich, Bremen, Wehrden und Vor-Pommern [illegible] Schweden.

4. Weil die vereinigten Niederlande und die Schweitz von der [illegible] mäßigkeit des Römischen Keysers frey gesprochen worden.

§. 11. Von Franckreich. Die Historie von Franckreich kan [illegible] falß in gewiße Periodos getheilet werden.

1ma Periodus ist wie Franckreich beschaffen gewesen, und was [illegible] passiret, ehe die Francken hinein kommen, sonderlich unter der R[illegible] Bottmäßigkeit.

2da Periodus von der Zeit an, da die Francken das Reich ein[illegible] nommen biß auf Pipinum Caroli M. Vatern, in welcher Zeit die [illegible] vingische Familie regieret hat.

3tia Periodus. Von Pipino biß auf Hugonem Capetum, welcher [illegible] 989 das Reich an sich gebracht und denen Magnaten oder Grosen [illegible] Reichs, weil er mit deren Hülffe darzugekommen, viele Freyheiten [illegible] statten müssen.

4ta Periodus. Von der Zeit biß auf Ludovicum den XI., wel[illegible] ao. 1460 zur Regierung gekommen und angefangen, die Könige in [illegible] rere Gewalt zu setzen.

5ta Periodus. Von Ludovico XI. biß auf Henricum IV., welcher [illegible] erste aus der Bourbonischen Linie ao. 1589 im Reich succedirt, und [illegible] Reich in sonderlichen Floor gebracht auch durch das berühmte Edict [illegible] Nantes den reformirten die Religions-Freyheit ertheilet.

6ta Periodus. Von solcher Zeit biß aufs Jahr 1686, da das Edi[illegible] von Nantes aufgehoben und die grausame Verfolgung der Reformirt[illegible] angefangen.

7ma Periodus. Von da an biß hierhin.

§. 12. Also können auch die übrigen Reiche und Länder eingethei[illegible] let werden, dabey man sich eben nicht zu bekümmern, ob die Periodi ac[illegible] curat eingetheilet werden, oder nicht weil es vornehmlich darum zu thun, daß der Memoriae geholffen werde, und kommt es darauf an, wie der Praeceptor die Historie am besten behalten und folglich denen Discipulis beybringen könne.

§. 13. Bey der Neunten Historischen Quaestion ist zu repetiren da[illegible] der Endzweck der Historie zweyerley sey 1. Notitia rerum publicarum quaeque in eis gestae sunt, 2. Prudentia politica. Was jene anlangt können Hübneri Historische Fragen wohl gebrauchet werden, und sind, [illegible] verschiedenen Büchern unter andern der sogenannten Durchlauchtig sten Welt, so ao. 1698 und nachgehends vermehret zu Hamburg her[illegible] aus gekommen, bey jedwedem Reich und Land die Auctores so daran geschrieben allegirt Conf. Relectiones hyemales de ratione & method[illegible] legendi utrasque historias, Civiles et Ecclesiasticas, quibus historic[illegible] probatissimi non solum Ordine quo sunt legendi catenatim recensentur sed doctorum etiam Virorum de singulis Judicia subnectantur Auctor[illegible] Degoreo Whear. Tubing. 1701. Was aber in specie Teutschland anlan[illegible] get, deßen historie einen Teutschen vornehmlich zu wißen nöthig ist, [illegible] ist denen discipulis sonderlich zu recommendiren, daß Sie sich anfang[illegible] Sagittarii Nucleum Hist. Germ. Nachgehends Sleidanum de Statu Re[illegible]

L ex re lit. anschaffen, und wenn sie zu erwachsenem Alter kommen
des Vermögens sind: Lehmanni Chronicon Spirense. Conring. de
i. imperii. Seckendorffii Histor. Lutheran. Puffendorff. Histor. Justavi
lphi Reg. Suec. ejusd. Hist. Fried. Wilhelm. Elect. Brandenb. und
. Carl. Justavi Reg. Suec. Von denen anderen Reichen ist Ihnen auf
ulen genug, wenn sie Christian Weisens klugen Hoffmeister und her-
i Puffendorfs Einleitung zu denen Historien der vornehmsten Reiche
n.

§. 14. Was aber den andern Zweck der Historie nehmlich pruden-
a politicam betrifft, müßen darzu solche Auctores genommen werden,
welchen die obgesetzten Requisita eines historici sich befinden. Der-
chen sind sonderlich Thucidides, Polybius, Plutarchus, Xenophon, Ta-
s, Salustius, Livius, Curtius, Caesar, Ammianus, Marcellinus, Phil.
minaeus und Puffendorfs Oballegirte Historien von Gustavo Adolpho
i Carolo Gustavo beyden Königen in Schweden, wie auch Friderici
helmi Churfürsten zu Brandenburg, welche einem Teutschen der in
illis und Verschickungen sich dermahleins gebrauchen zu laßen ge-
ket, sonderlich zu recommendiren.

§. 15. Nebst obgesetzten Historischen Quaestionen, muß auch der
eceptor seine Discipulos anweisen, wie sie ein jeglich Land politice
achten sollen: Dahin gehören folgende Puncta erstl. die Regierungs-
) und forma Reipublicae, ob sie monarchisch, Aristokratisch, Demo-
isch, oder vermischet, wohin auch gehöret, ob und was vor Landes
nde und was Sie zu sagen?

2tens. Die Arth der Succession, ob es ein Wahl- oder Erbreich;
vintz; seye? Item ob das weibl. Geschlecht darinnen auch succedire?
n obs von einem andern zu Lehn empfangen werde? oder obs allo-
l seye.

3tens. Was vor Commercia und Handlungen im Lande?

4tens. Was vor Rechte und Gerichte?

5tens. Was vor Einkünffte, und wie viel? Von was vor Kräfften,
icht und Gewalt das Land seye.

6tens. Wie die Nation beschaffen.

7tens. Was vor Interesse der Herr des Landes habe, sowohl gegen
ne Unterthanen (umb die beyden Stützen des Regiments nehmlich Au-
ritaet und Liebe zu erhalten) als auswärtige Potentaten, sonderlich die
ngrenzenden, umb sich vor denenselben in acht zu nehmen, wenn sie
was Böses tendiren wolten,

8tens. Ob und was vor praetentiones der Herr an andere und an-
re hergegen an Ihm haben,

9tens. Was vor Religion im Lande, und wie das Kirchen-Regiment
schaffen.

10tens. Ob Accademien oder sonst gute Schulen im Lande,

11tens. Der Titul,

12tens. Die Waapen,

13tens. Was vor Müntzen im Lande

14tens. Die vornehmesten Bedienten.

15tens. Ob und wie das Land politice getheilet werde in Fürsten-
imer, Graffschaft | Guvernements Aemter ꝛc.

Insonderheit aber muß der Teutschen Jugend der Zustand Teutschland, nach diesen Fragen bey Zeiten bekant gemacht werden, wohl weil es eine Schande ist, eher umb fremde Reiche als sein eigen Vaterland sich bemühen, als auch damit Sie die Zeitungen und im Reich vorfallende Sachen verstehen und darüber ein gesundes geben können.

De Historia Singulari.

§. 16. Historia Singularis handelt entweder von einer persohn von einer Action und facto e. g. von einem Krieg, Streitigkeit u. bey muß der Jugend gezeiget werden, wie Sie soll achtung geben,

1. Auf den Anfang und Uhrsprung der persohn oder des facti.
2. Auf den Fortgang,
3. Auf den Außgang und deßelben Uhrsache.

De Historia Litteraria.

§. 17. Historia Literaria ist die Wißenschafft der Bücher und Auctorum, so von einer Sache geschrieben haben. Hierzu dienen 1. Transactiones philosophiae, so ao. 1665 in Engeland angefangen, 2. Journal des Savans so in Franckreich ao. 1665 angefangen, 3. Ephemerides eruditorum ab ao. 1668. 4. Societas naturae Curiosorum. 5. Acta eruditorum Lipsiensia ao. 1682. 6. Bibliotheque universelle anno 1668. 7. Tentzels Monathliche Unterredungen. 8. Kuster nova bibliotheca librorum. Vltraj. ad Rhen. ao. 1687. 9. Allerhand Catalogi und recensiones librorum, darunter vornehmlich zu recommendiren 1. Censura celebriorum Auctorum aut. Th. Papeblont, 2. Vogler introductio universalis in notitiam cujusque generis bonorum scriptorum c. not. Meibomii. 3. Judicium Eruditorum über die vornehmsten script. auct. Baillet. 4. Teisserii Catalogus Auctorum. 5. Biblia Telleriana 6. Husellth Biblia contracta. 7. Bibliothecae Lambecii, Salmasii, Scaligeri, Heinsii. 8. Morhoffii Polyhistor. 9. Martini Lipenii Bibliotheca Theologica, Juridica, Medica, Philosophica. 10. Boeckleri Commentatio de Scriptoribus Graecis et Latinis. Ejusdemque Bibliographia Historico Politico- Philologica.

De Historia Ecclesiastica.

§. 18. Wie diese getheilet werden könne, und wie sie zu dociren kann man aus Rechenbergii Histor. Eccles. lernen. Die Scriptores dieser historie können getheilet werden, nach dem Objecto materiae davon sie geschrieben.

1. Diejenigen, so introductiones oder anleitungen, wie solche Scriptores zu lesen, geschrieben, darunter sind zu recommandiren: Sagittarii Introd. in hist. Eccles. Dupin Bibliotheca Auctorum Ecclesiasticorum frantzös. Natalis Alexandri Historia V. et N. T. Cave Historia Liter. de scriptor. ecclesiasticis.

2. Diejenigen, so res gestas in Ecclesia geschrieben, dahin gehören aus den alten Eusebius, Socrates, Sozomenes, Evagrias, Theodoretus Sulpicius Severus. Aus denen Neuen: Centuriatores Magdeb. Baronius Micraelius, Historia Gothana, Seckendorffii Histor. Lutheranismi.

3. Diejenigen, so de dogmatibus Ecclesiae geschrieben, als ex Lutheranis: Johannis Gerardi Confessio Catholica, it. Catalogus testium

[illegible]tis, it. Arnolds Abbildung der ersten Christen; Ex Reformatis: Fro- [illegible] Instructio historica Theoretica. Ex pontificiis Dionysius Petavius [illegible]ogmatibus.

4. Diejenigen, so de Conciliis geschrieben, als: Rigenii Historia con- [illegible]rum. Longi Cariolani Summa Conciliorum. Tomi Conciliorum in 37 Pauli Sarpii oder tecto nomine Petri Suavis Polani Historia conci- Tridentini. Jurieu Histoire des Conciles en abregé. Memoires de [illegible]as, welcher Auctor selbst auf dem Concilio Tridentino gewesen, und [illegible]es von dem üblen Verfahren der päpstler geschrieben.

5. Diejenigen, so de Patribus Ecclesiae geschrieben, als Dallaeus Vsu patrum, so dann Bibliotheca patrum selbst, so zu Paris in 27. [illegible]nten herauskommen.

6. Diejenigen, so von dem Regimine Ecclesiastico geschrieben, als [illegible]cus Antonius de Dominis de Republ. Eccles. Barclaii et Jacobi 1. [illegible]is Angliae scripta de Auctoritate Papae contra Bellarminum. Dupin [illegible]isciplina Ecclesiastica: Welch Buch, weil darinnen viel gegen die [illegible]rioritaet und Infallibilitaet des papsts geschrieben, inter libros prohi- [illegible]s referiret ist, ob wohl der Auctor der Römischen Religion zugethan; [illegible]ndorf de Habitu religionis ad vitam civilem.

7. Diejenigen, so von dem Pabst geschrieben, als Onuphr. Parvi- [illegible]s in Hist. Pntif. it. Matina.

8. Diejenigen, so von den Cardinalen geschrieben, als Freinshemii [illegible]ment. de Cardinal. Buddaeus de Origine Dignitat. Cardinal.

9. Diejenigen, so von absonderl. Secten geschrieben.

10. Diejenigen, so de ritibus Ecclesiae geschrieben.

11. Diejenigen, so de Martyribus geschrieben, davon der Jugend das [illegible]pendium Arnoldi vom ersten Martertbum und Benckendorffs Seelige [illegible]ter Stand der ersten Christen, oder von den X. Verfolgungen der [illegible]en Christen zu recommandiren.

Von dem Methodo die Jugend anzuführen in Logica.

Gleichwie die Logica nichts anders seyn soll, als eine Kunst oder [illegible]schicklichkeit wohl zu raisoniren, und die Warheit zu behaupten; also [illegible] die Jugend nicht mit vielen unnützen Quaestionibus und Controver- [illegible]s de definitione Logices, de Praedicamentis Propositionibus, Syllogi- [illegible]orum figuris etc. aufgehalten, sondern sobald ihnen gezeiget worden, [illegible]umb Sie die Logic lernen müssen, nehmlich um recht und vernünftig [illegible]onn'ren zu können. Wie nun fünferley Arthen zu raisonniren und die [illegible]arheit zu behaupten sind, nehmlich 1. Meditando, 2. proponendo, 3. [illegible]terpretando. 4. Judicando, 5. Contradicendo, also muß Ihnen gewiesen [illegible]rden, was vor Regulu bey jeder Arth in acht zu nehmen, worzu der [illegible]dere Theil von Thomasii Vernunftlehre gute Anleitung gibt. Weil [illegible]an nun im raisonniren gewiße Wörter und terminos gebrauchen und [illegible]eselbe an einander hangen, oder von einander unterscheiden muß, so muß [illegible]ch die Doctrina de terminis eorumque Classibus & divisionibus, sodann [illegible]e Doctrina de Propositionibus, jedoch ohne Weitläufftigkeit und subtili- [illegible]eten gelehret werden. Die Arth und Weise aber ein Raisonnement vor- [illegible]bringen geschiehet entweder durch einen Discours und aneinander han-

gende Rede oder durch Frag und Antwort, oder durch einen Syllogismum: Und weil diese letztere Manier bey denen Gelehrten im disputiren gebräuchlich auch zu Unterricht der Jugend nützlich und compendieux, muß auch die Doctrina de Syllogismo ejusque 1. Partibus, 2. figuris, 3. Regulis, 4. Divisione und 5. Inventione ex locis topicis gelehret werden, dabey sie denn mit Fleiß anzuweisen, wie sie den Medium terminum aus einen Loco topico hernehmen, dabey aber mehr auff die gesunde Vernunfft (was die dictiret) als auf die Reguln der Locorum topicorum sehen sollen.

Philosophia.

In allen Theilen der Philosophie sollen die Praeceptores ihre Schüler des Endzwecks der Philosophie fleißig erinnern, so dahin gehet, daß der Mensch in natürlichen Dingen die Warheit erkenne, und sein Leben dergestalt anstelle, daß es Gott gefällig, und ihme selbst und der Menschlichen Societät in Warheit nützlich sey. Diesemnach sollen sie 1. mit keinen unnützen Quaestionibus sich aufhalten, sondern bey Erforschung einer Warheit erst fragen, was es vor Nutzen im menschlichen Leben habe, solche zu wissen, oder ob Gottes Ehre dadurch befördert werde. Und weil 2. die Erkäntniß der Warheit durch nichts mehr verhindert wird, als durch die Praejudicia Auctoritatis und Adfectuum: so sollen sie fleissig vermahnet werden, daß Sie in Erforschung der Warheit nicht bloß deswegen die Sache vor wahr halten, weil es dieser oder jener berühmter Auctor saget, oder die gemeine Meinung ist, sondern daß sie auf die Rationes und den Grund der Sachen inquiriren, so dann wann Sie eine Meinung oder Schluß gefaßet, daß sie dennoch nicht eigensinnig darauf bestehen, sondern allezeit willig seyn müßen von ihrer Meinung abzutreten, so bald ihnen das Gegentheil durch gute rationes kan gezeiget werden, maßen ihnen 3. vor allen Dingen zu inculciren, daß die natürliche Philosophie so wenig zu erkennung der Wahrheit alß zur Beförderung seines und der Menschlichen Societaet Nutzens (es sey nun im Regier- oder Haußstande) zulänglich sey, sondern in allen Stücken der Mensch zum öfftern irre und fehlschlage zu seinem Schaden, dannenhero 4. eine andere nehmlich die himmlische Weißheit von nöthen so uns in die Wahrheiten leite, und wenn wir ja irren, wiederum zu recht bringe, auch alles zu Unserem Besten dirigire. Dabeneben muß Ihnen 5. gezeiget werden, daß man nicht in allen Dingen Veritatem apodicticam oder gewisse Wahrheit haben könne, sondern in Vielen, ja fast denen meisten Dingen, so im Menschlichen Leben vorkommen mit einer probabilitaet oder Wahrscheinlichkeit zufrieden seyn müsse, dagegen Verschiedenes nicht ohne Raison und Ursache könne gesaget werden, dannenhero irraisonable und unvernünfftig seyn würde, in dergleichen Sachen eine gewiße Wahrheit zu suchen, oder denjenigen, so anderer Meinung ist, vor irraisonable halten, oder gar anfeinden.

Ethica.

In specie ist bey der Ethic zu zeigen, daß gleichwie jede disciplina practica hauptsächlich auf diese drey Stücke ankommt 1. subjectum. 2.

n und 3. media perveniendi ad illum finem: also habe die Ethica, weil sie aus natürlicher Vernunfft gelernet wird) pro subjecto einen lichen Menschen, dessen Erkändtniß nach seinen Kräften (absonderlich innerlichen) sedulo zu inculciren, und pro fine summum bonum, lich der Vereinigung mit Gott; gebe auch media ad S. B. perveni: nehmlich virtutes oder officia erga Deum, seipsum et proximum r an Hand; sey aber diesfalß so gar nicht zulänglich, daß viel mehr aus der natürlichen Philosophie und der menschlichen Vernunfft und fften unvermögen offenbahr werde, indem Sie so wenig das wahre tel zu der Vereinigung mit Gott dem höchsten Guth entdecken, als Kräffte und Vermögen seiner Affecten zu bezwingen, und die officia en Gott sich selbst und den Nächsten auszuüben, nicht darreichen könne. aus dann von selbst folget, daß man die Jugend mit denen gemei Ethicis nicht lange aufhalten, sondern wenn sie die Doctrinam de ncipiis actionum humanarum und affectibus (welche letztere aus Aristotelis Rhetorica besser, als seinen Libris Ethicis zu lernen) inne haben, leich ad Ethicam Christianam oder Theologiam moralem revelatam ühren sollte. Conf. Joh. Franc. Graff von Mirandola de studio Div. humanae Philosoph. Da dann ihnen zu zeigen, wie in den Sprüchen lomonis, dem Psalter, Sprüchen, Buch der Weißheit und vor allen ern in der Bergpredigt Christi, sodann der Aposteln Brieffe die rechte ica und Morale zu lernen sei.

Cap. VIII.

Von denen Lectionibus der Schule zu Corbach.

Class. VIII.

Die erste Stunde jedes Tages muß wie in allen Classen, nach der hul-Ordnung Cap. V. §. 4 p. 30 seq. gegebenen Anweisung, mit Gesang, Gebet, Bibellesen, und katechetischen Betrachtungen (bei welchen h das VI. Cap. der Schul-Ordnung vom Praeceptore, so viel der nder Verstand leidet, anzuwenden) erbaulich zugebracht werden.

Die übrigen Stunden müssen nach Unterschied und Fähigkeit der hüler zum a. b. c. lesen und schreiben (Rechnen) im Teutsch- und Lateinischen auch auswendig lernen des Catechismi Sprüche, Psalmen, Lateinischer vocabeln und etlicher Elementorum Grammaticorum, alles nach gebener Anleitung von dem Methodo. die Jugend in weltlichen Wissenschafften anzuführen, angewendet werden.

Bey dem Catechismo Lutheri soll der Praeceptor allemahl, wenn Pensum aufgegeben wird, eine Frage mit ihrer Andtworth nach der dern vorlesen und dieselbe von allen etliche mahl nachlesen lassen und is allerkürtzeste erklären. Ueberall aber bei Information des Catechi i auf die Anführung zum Christenthume nach Anleitung Cap. VI. sehen.

Sonderlich sind denen Kindern, welche Sprüche auswendig lernen. Bergpredigt und andere Reden Christi, sonderlich welche er kurtz vor nem Leiden gehalten, bekandt zu machen.

Alle 14 Tage muß ein gewisser Tag zu wiederholung der getriebenen Lectionen, unverrückt gehalten werden.

Class. VII.

Die erste Stunde ist laut Schulordnung Cap. V. et VI. zur
bauung anzuwenden.

Im übrigen sollen nebst Lesen, Schreiben und Rechnen, die
Pronomina, Verba und was dabey denen Anfängern in acht zu
nöthig fleißig getrieben werden, und damit die Knaben nicht
wissend seyn mögen, warum sie Dinge lernen müssen, so hat der
ceptor sie allemahl, oder doch zum öfftern zu unterrichten, daß
was man redet, auß Buchstaben, Sylben und Wörthern bestehe,
Wörther aber achterley seyn, nehmlich entweder ein Nomen oder
men oder Verbum etc. dabey er vornehmlich zu sagen, was Nomen
Verbum sey, und wie jenes decliniret, dieses conjugiret werde, it.
Genus, Declinatio, Numerus, Casus, Conjugatio, Modus, Tempus,
sona etc. und wie eines vom andern zu unterscheiden sey.

Man soll auch in dieser Classe den Orbem pictum dergestalt
ren, daß erstlich das Pensum, so beym Schluß voriger Lection a
ben worden, exponiret und die Vocabula examiniret werden, hernach
der Praeceptor von dem, was sie nun zu examiniren, zuförderst den
halt kürtzlich erzählen, und darauf einen Periodum nach dem andern
teinisch und Teutsch etlichemahl vorlesen, hiernegst selbigen Periodum
allen Knaben nachlesen lassen. Wenn solchergestalt die gantze Lection
gelesen, soll der Praeceptor dieselbe von forn wieder anfangen, und
Periodum nach dem andern von Wort zu Wort exponiren und jeden
ponirten Periodum von etlichen Knaben nach exponiren lassen, und
es dann zu mehrerer Aufmunterung dienen wird, wenn er bisw
fragt; wer unter ihnen den Periodum exponiren könne? Dabey s
die Declinationes und Conjugationes durch die aus dem Orbe picto
nommenen Wörter exerciret, und jedesmal die vorige Lection, ehe
neue vorgenommen wird, kürtzlich wiederhohlet werden. Beym declini
und conjugiren soll allemahl repetiret werden, wie viel arthen oder
nera verborum seyn, wobey ich dieselbe kennen könne, wie viel mod
und tempora ein verbum habe?

Nebst dem Catechismo, Psalmen und Biblischen Sprüchen, sind s
derlich die Bergpredigten und andere Reden Christi, sonderlich die
vor dem Leiden desselben gehalten worden, dem Gedächtniß, Vers
und Hertzen dieser Jugend einzuprägen.

Alle 14 Tage soll ein Tag zur Wiederhohlung der getriebenen L
ctionum angewendet, und sonst in andern Stücken der SchuelOrdnu
nachgelebet werden.

Class. VI.

Die Sacra müssen auch hier wie in allen Classen in der erst
Stunde aufs fleißigste vermöge Schulordnung Cap. V. et VI. getrieb
insonderheit

Nebst dem Catech. Lutheri, die Teutsche Catechesis Speneri auf
Arth wie in dessen Vorrede beschrieben, tractiret werden, und sind
sowohl die Worthe Speneri alß der heil. Schrifft in angezogenen Sp
chen zu memoriren, sonsten aber mit leichten und deutlichen Erklärung

quaestiones die Sachen der Jugend einzukäuen, und aus angeführ- Sprüchen einzuschärfen, wozu auch der Hortulus Biblicus dient.

Hiernechst sollen zu fernerer Uebung des Lateins die Dialogi Catonis also tractiret werden, daß der Praeceptor ein Stück nach dem [illegible], von Worth zu Worth exponire, und dasselbe zwey- oder drey- [illegible] von den Knaben wiederhohlen lasse, grammatice resolvire (da zwar [illegible] nöthig mit der Analysi Grammat. so weit zu gehen, alß im exponi- geschehen, sondern genug ist, wenn nur etliche commata analysiret [illegible] von dem, was da exponiret worden,) phrases außziehe, denen [illegible] dictire, und zu Hause solche lernen, und in folgender Lection [illegible] lasse, die exponirte Lection in teutsche und nachdem solches cor- [illegible], aus dem Teutschen in lateinische remoto libro, zu vertiren aufgebe. [illegible] dem vertiren der Lection aus dem Teutschen ins Lateinische ist in [illegible] zu nehmen, daß denen Knaben, so des vertirens gewohnt, nicht eben [illegible]nechst vorhergehende Lection, sondern eine vor etlichen Tagen auch [illegible] ins Teutsche gebrachte Lection auffzugeben. Andere Exercitia aus [illegible] Teutschen ins Lateinische etwas zu transferiren extra auctorem, sol- [illegible] in dieser Classe gäntzlich abgeschaffet seyn, aus denen in Cap. VI. [illegible] Schulordnung gesetzten Ursachen.

Sonst müssen die Fundamenta grammaticae aus dem Cellario dergestalt [illegible] werden, daß sowol die Syntaxis als Etymologia, so viel die vor- [illegible]sten Stücke betrifft, der Jugend nicht nur in praeceptis auswendig lernen auffgegeben, und daß sie es recitiren müssen, erfordert, sondern [illegible] durch viel und mannigfaltige Exempla so aus denen Dialogis Ca- [illegible] zunehmen, nach und nach bekandt und familiair gemacht werden, [illegible] der Praeceptor zu verhüthen hat, daß er die Knaben nicht ehr [illegible] die Exceptiones, alß bis Sie die regulas vorhero wol inne haben, [illegible] zu appliciren wissen bringe.

Es soll aber der Praeceptor allemahl, ehe er die Grammatic an- [illegible], praemittiren 1) die Definition der Grammatic 2) die Eintheilung [illegible] die Etymologie und Syntaxin 3) was in jeddem Theile, in singulis [illegible]tibus gelehret werde. Welches alles ihnen summarisch vorzusagen, [illegible] in dem Buche, wo ein jedes stehe, zu zeigen ist, damit sie eine ge- [illegible] Idee vom gantzen Buch bekommen. Weiter muß mit Schreiben [illegible] Rechnen es auch zu einer mehreren Fertigkeit bei dieser Classe [illegible]üler gebracht und die Music angefangen;

Auch zur Wiederhohlung der getriebenen Lectionum nach jeden 14 [illegible]gen ein gewisser Tag angewendet;

Im übrigen aber der Schulordnung auffs fleißigste nachgelebet [illegible]rden.

Class. V.

Sacra sind hier gleichfalß laut Schulordnung Cap. V. et VI. zu beo- [illegible]chten. Catechismus Lutheri. Speneri et Hortulus Biblicus gleichwie in [illegible]xta zu continuiren. Cornelius Nepos et Epistolae Ciceronis auf [illegible] Weise wie in Sexta die Dialogi Castellionis zu tractiren.

Grammatica Cellarii genauer, doch in bloßen Praeceptis, sondern [illegible] gewisser, häuffiger, auß dem Auctore bey deßen Abhandlung genom- [illegible] exempel anführung durchzunehmen.

Zur Poesie einen Anfang zu machen,
Graecae linguae rudimenta et fundamenta zu legen;
Schreiben und Rechnen im Exercitio zu behalten;
Alle 14 Tage Repetition anzustellen;
Music zu exerciren; und
Sonst der Schulordnung gemäß zu leben.

Class. IV.

Allhier ist man gleichfalß auff die Schulordnung was die Sacra betrifft, zu verweisen; und hat man Catechesin Dieterici cum Hortulo publico zu conjugiren;

Curtium Epistolas Ciceronis und Scholam Latinit. Gothanam nach und nach zu absolviren.

Grammaticam Latinam zu endigen:

Rhetoricam und Poesin zu treiben.

Stilum wol zu excoliren: Periodos ex Weisio machen zu lehren.

Graeca zu mehrerer perfection zu bringen,

Geographiam. Historiam et Logicam (Weisii) anzufangen;

Arithmethicam nicht zu vergessen; Musicam zu excoliren;

Alle 14 Tage eine Repetition über die tractirte Lectiones anzustellen;

Und was mehr in der Schulordnung vorgeschrieben ist, fleißig zu observiren.

Class. III.

Die Sacra sollen (nach Inhalt der Schulordnung Cap. V et VI) vom Rectore und Conrectore wechselsweise tractiret, und weil die Gemüther dieses Orts am fähigsten sind, mit größester Aemsigkeit ad praxin pietatis gerichtet werden. Denn die leibliche Uebung ist wenig, die Gottseeligkeit aber zu allen Dingen nütze.

Nechst diesem sollen Ciceronis Orationes et Officia, Caesar, Sallustius, Prudentius, Horatius, Christianus, Buchananus in Psalm. Nov. Test. Graecum. Carmina Phocylidis, Pythagorae etc. Rhodemanni Catech. Graeco-Latina. Oratoria ex Weissio cum elabor. Chriarum et Declamat.

Poesis.

Hebraica.

Historia et Geographia.

Logica, Ethica, Politica, Physica, successive und in gehöriger Abwechselung getrieben, Disputationes und Declamationes gehalten.

Musica exerciret.

Und alle andere in der Schulordnung vorgeschriebene Puncta zum fleißigsten in acht genommen werden.

Wie alles in Stunden zu vertheilen, darüber haben Inspector und Scholarchen zu conferiren.

Von denen Lectionibus der Schule zu Wildungen.

Class. V. hat sich zu richten, nach dem, was der VIII. und VII. Class. zu Corbach vorgeschrieben.

Class. IV. nach Class. VI. zu Corbach.
Class. III. nach Class. V. zu Corbach.
Class. II. nach Class. IV. zu Corbach.
Class. I. nach Class. III. zu Corbach.

Zu Mengeringhausen.

Class. III. hat sich zu richten, nach dem, was der VII. und VIII. [illegible] zu Corbach vorgeschrieben.
Class. II. nach Class. VI. zu Corbach.
Class. I. nach Class. V. und wo möglich nach der Schüler fähigkeit zuläßet, nach Class. IV. zu Corbach.

Zu Rhoden.

Hat man sich gleichfalß, wie zu Mengeringhausen, nachdem was [illegible] fünff untersten Claßen zu Corbach vorgeschrieben, so viel möglich [illegible] nachdem es die Fähigkeit einiger Knaben zuläßet, zu bestreben.

In denen übrigen Städten und Dörffern muß ebenfalß dahin ge[illegible] werden, daß nach Gelegenheit und Fähigkeit der Schüler und Prae[illegible] die Lectionen mit denen untersten Claßen der Corbachischen [Sc]hule übereinkommen.

Worüber dem Inspector und Pastor jedes Orths mit einander zu [con]feriren, und communicatis consiliis gute Einrichtung zu machen haben.

---

3. Fürstl. Sachsen-Eisenach'sche Schulordnung, 1705.*)

In nomine Jesu.

§. 1. Nachdem bei gehaltner Visitation auf dem Lande wahrge[nom]men worden, daß in den Schulen sich viel Mängel finden, welchen [no]twendig abgeholfen werden muß, wofern nicht bei der Jugend eine un[ver]antwortliche Ignoranz und Bosheit einreißen soll: als ist diese Ver[or]dnung und Instruction wegen der deutschen Schulen mit Verleihung [gö]ttlicher Gnade abgefaßt und zum Druck gegeben worden.

§. 2. Denn obwol einige Schulmeister in der Information gut, und [da]s Ihrige so gethan, daß der Nutzen sich bei ihren Schulkindern wol [ge]zeigt, so sind doch deren unterschiedliche, welche ohne richtige Ordnung [i]n ihrer Schularbeit verfahren, und bald diese bald jene Lehrart führen, [u]nd dadurch die Jugend nicht wenig gehindert wird.

*) Instruction und Verordnung vor die deutschen Schulen auf dem Lande in dem Fürstentum Eisenach, Wie die Information bei Knaben und Mädchen anzustellen, Auf sonderbaren fürstlicher Herrschaft Befehl abgefaßt und zum Druck gebracht Anno 1705. Eisenach, Druckts Michael Urban, Fürstl. sächs. Hofbuchdrucker. — Die obige Ordnung, welche das Schulwesen im Fürstentum Sachsen-Eisenach begründete, wurde von dem General-Superintendenten Zerbst zu Eisenach aus[g]earbeitet. Sie gehört zu den bedeutenderen Dokumenten zur Gesch. des Volks[s]chulwesens. Vgl. H. Heppe, Gesch. des deutschen Volksschulwesens. II S. 277 ff.

§. 3. Nun liegt zwar jedes Orts Pfarrern zuvörderst ob,
fleißige Aufsicht, wie in der Investitur ihnen theuer eingebunden
daran zu sein, daß nichts bei den Kindern versäumt, sondern sie in
Stücken wol angeführt werden, zu welchem Ende dann selbige die S
len wöchentlich zu besuchen und zuzusehen, daß in der Information
Disciplin geschehe, was zu guter Auferziehung der Kinder zuträglich,
nicht weniger auch die Eltern ihre Sorgfalt in fleißiger Nachfra
was die Kinder in der Schule lernen, wie sie lesen und schreiben kön
beweisen haben. Doch müßen die Schuldiener vornehmlich darauf sehen,
sie ihrem Schulamte recht vorstehen und ihr Gewißen darin verwahren
§. 4. Und zwar sollen die Schulmeister ein richtiges Verzei
aller Schulkinder, ihrer Eltern, und wie alt die Kinder sind, wie sie
halten, und was sie gelernt haben, und bei den Eltern Erinnerung
daß alle Kinder vom 5., längst dem 6. Jahre ihres Alters in die Sch
geschickt werden, es wäre denn, daß selbige über Feld von den Fil
in die Schule gehen müßen, welchen Falles ihnen etwas weiter n
seyn; geschieht auch die Einführung solcher Kinder billig auf einen ge
Tag, nach Michaelis zugleich, damit die Lectiones mit ihnen angefan
und ordentlich fortgeführt werden können.
§. 5. Die Schule wird von Michaelis bis zu Johannis völlig
und Nachmittags gehalten, und ist in solcher Zeit keine Stunde o
Erlaubnis und erhebliche Ursache zu versäumen; und wo ja Eltern
muts- und vieler Arbeit halber Kinder, die etwas erwachsen, nicht
entbehren können, soll, doch mit Vorwißen und auf Erkenntnis des Pf
rers, selbigen erlaubt sein, wenn sie frühmorgens beym Gebet und ei
Stunde in der Schule gewesen, sich ihrer zu gebrauchen. Wo es a
Herkommens, daß die Kinder das ganze Jahr, außer 6 Wochen in d
Erndte oder vierwöchentlichen Ferien in die Schule gehen, hats da
ferner sein Bewenden, und werden die, so die Schule mutwillig versä
men, billig zur Strafe gezogen und zwar, wo die Eltern Schuld dara
haben dieselben den versäumten Tag mit einem Groschen zu büßen, d
halben mit 6 Pfg., wo es aber die Kinder für sich thun, sind sie de
wegen von dem Schulmeister zu strafen.
§. 6. Alle Tage die Woche durch wird zweimal Schule gehalt
Morgens, Sommerszeit von 6 bis 9 Uhr, Herbst und Winterszeit v
7 bis 10 Uhr, Nachmittags aber von 12 bis 3 Uhr. Mittwoch u
Sonnabend sind Nachmittags Ferien, wie auch, wo ein Feiertag in d
Woche einfällt, auf den heiligen Abend.
§. 7. Wenn die Schulkinder beisammen, die sich nicht Winters
und bei der Kälte vor der Schulstube oder auf der Gaße zu versammel
wie deshalb einiger Orten geklagt worden, sondern sobald und wie
kommen, in die Schulstube zu laßen, soll der Anfang mit dem M
gensegen und einem geistlichen Morgen- oder anderen Gesang
macht, und darauf ein Kapitel aus der Bibel gelesen und zum
schluß nach den lectionibus wiederum ein Psalm und das Vater U
ser ꝛc. ꝛc., auch wöchentlich die Litanei zweimal als Montags und D
nerstags knieend gebetet werden. Wird auch ebenfalls Nachmittags z
Anfang gebetet, wechselsweise ein Psalm oder „Erhalte uns H
bei ꝛc. ꝛc.", oder auch ein ander Reimgebetlein, und zum Beschluß

[illegible]mittagsschule ein Kapitel aus dem neuen Testament gelesen, ein [illegible]licher Gesang gesungen und der Abendsegen mit dem Vater Unser &c. gesprochen. Auch ist darauf zu sehen, daß Alles langsam, deutlich [illegible] andächtig geschehe und von den andern fleißig darauf gemerkt und [illegible]gebetet, unter dem Gebet aber nicht der geringste Mutwille, Herum-[illegible] oder Geplauder gestattet werde. Wo es bisher gebräuchlich, daß [illegible] Kinder das Gebet zugleich laut sprechen, kann beim Eingang und [illegible]gang der Schulen es auch dabei sein Bewenden haben.

§. 8. Die Abtheilung der Kinder in gewisse Classes ist gut und [illegible] fast nötig sein, absonderlich wo der Kinder eine große Anzahl und [illegible] wol in allen Lectionibus und Uebungen im Schreiben, Rechnen [illegible] anderm auf ein jegliches kann gemerkt und dasselbige verhört werden, [illegible] doch solchenfalls der Schulmeister darauf zu sehen, daß die er [illegible]mal nicht eigentlich verhören und mitnehmen können, dieselbigen ein [illegible]mal frage und vernehme, und also keins, es sei armer oder reicher [illegible] Kind, versäumt werde, sondern er von einem jeglichen wiße, wie [illegible] es in jedweder Lection gekommen sei. Wo aber auf manchem Filial [illegible] Kinder gar zu wenig, ist der Schulmeister an die Classes und Stun-[illegible]einteilung der Lectionen halber so eigentlich nicht gebunden, indem er [illegible] mehr verhören, üben und fertiger machen kann, daß sie es öftermal [illegible] in der Hauptkirche vorthun.

§. 9. In die unterste Klasse und Ordnung gehören die Anfänger, [illegible] ist mit ihnen folgendergestalt zu verfahren, daß ihnen die kürzesten [illegible]lischen Lehr- Trost- und Festsprüchlein aus dem Eisenachischen Kate-[illegible] langsam und deutlich vorgesagt werden und sie selbige nachsagen [illegible]en; welches dann gleichfalls mit den bekanntesten Psalmen geschieht [illegible] dem 1. 6. 23. 100. 117, da ein oder zwei Verslein vorgesagt wer-[illegible], ingleichen die Textworte des Katechismi ohne alle Auslegungen. [illegible] wird mit diesen Lectionibus die Tage in der Woche über so abge-[illegible]chselt, daß doch in einer jeglichen Lection was begriffen und solches zu [illegible] der Woche repetirt werden kann. Ingleichen müßen die Kinder [illegible] dieser Klasse die Buchstaben lernen können, und zu dem Ende nicht [illegible] das ABC vor- und rückwärts hersagen, sondern Vocales und Conso-[illegible]tes unterschiedlich, auch außer dem ABC bemerken und gefragt wer-[illegible], und mag ihnen wol auch ein und anderer Buchstab an die Tafel, [illegible]gleichen in einer jeglichen Schule anzuschaffen, angemalt, und sie den-[illegible] zu lernen und in ihren ABC Büchern zu zeigen angewiesen werden. [illegible] Buchstabiren oder die Buchstaben, wenn sie dieselbigen kennen, zu-[illegible]menzusetzen, müßen sie nicht allein das A—b ab hersagen, sondern [illegible]hrere Buchstaben zusammensetzen und aussprechen lernen, auch wol, daß [illegible] dem, was sie im Buch vor sich haben, der Schulmeister etliche [illegible]chstaben vorsage und solche heiße zusammensetzen, als „schwartz", [illegible]kraft", und wenns ihnen zu schwer fallen will, solchen Buchstaben ab-[illegible]reche und frage, wie zusammen heiße „schwa", ferner „schwar", und [illegible]ann das tz auch dazu thun; welches Fragen den Nutzen haben kann, [illegible]aß die Kinder dabei aufmerksam werden und ein jegliches bei sich be-[illegible]enke, wie es solche Buchstaben zusammen aussprechen wolle. Ist auch [illegible]ei dem Buchstabiren nötig, daß die Kinder in dem Buchstabiren die [illegible]uchstaben nicht heimlich und bei sich, sondern sobald laut sagen und

darauf zusammensetzen, auch in einem Wort von vielen Silben nicht al-
zeit die vorigen Silben wiederholen, sondern im Buchstabiren fortfa[illegible]
doch aber, ehe sie recht fertig buchstabiren können, zum Lesen nicht [illegible]
mittirt werden. Und muß im Buchstabiren der Schulmeister fleißig [illegible]
auf merken, daß die Kinder zu rechter Zeit absetzen, nicht buchstabi[illegible]
„lieb-en, geh-en", sondern „lie-ben", „ge-hen," obgleich nach einiger [illegible]
innerung in den mitunter laufenden fremden Wörtern nicht alles so [illegible]
nau zu nehmen bei buchstabirenden Kindern, wenn sie nicht accurat [illegible]
setzen und buchstabiren als „Pra-ktiken" oder „Prak-tiken" u. dgl.

§. 10. In der andern Klasse oder Ordnung werden mehr bibli[illegible]
Sprüche gelernt, die, wo sie vom Buchdrucker nicht von den schwere[illegible]
durch eine Signatur unterschieden, der Pfarrer in des Schulmeist[illegible]
Exemplar könnte zeichnen und dieser nach demselben den Kindern auf[illegible]
ben. Nächst diesen ist der Katechismus Lutheri zu treiben, und die [illegible]
genannten Fragstücke: „Glaubst du, daß du ein Sünder bist?" rc. [illegible]
neben der Haustafel, dann auch der 1. 2. 3. 4. 8. 12. 13. 15. 24. 3[illegible]
46. 51. 100. 110. 127. 130. 133. Psalm. Und werden diese Kind[illegible]
zum Lesen gehalten und wechseln ab mit dem Eisenachischen Katechism[illegible]
Sirach und Psalmen, nachdem dieselben können angeschafft werden, [illegible]
daß, so viel möglich, sie einerlei bei hiesigem Hofbuchdrucker gedru[illegible]
Bücher haben und im Lesen gebrauchen, machen überdieß einen Anfa[illegible]
im Schreiben, und werden ihnen nicht allein an der Tafel die Buchst[illegible]
ben, die eine Convenienz miteinander haben, als i. m. n. item c. e. [illegible]
a. q., ferner r. p. v. w. x. z. y. sondern auch die ihre eignen Züge habe[illegible]
als b. d. e. f. ff. h. k. l. s. ss. ß. t. z. vorgemahlt, dann auch in ihr[illegible]
Schreibebüchlein vorgeschrieben, Silben zusammen und Wörter etwas [illegible]
einander gesetzt, und wo es die Notdurft erfordert, einem und andern
Kinde anfangs die Hand geführt, auch Linien gezogen oder dicke Stri[illegible]
gemacht, die unter das Blatt, darauf geschrieben werden soll, untergelegt.
Die Schreibebücher, wo der Kinder viel sind, müßen wechselweise durch-
gesehen, die einmal zurückbleiben, ein andermal vorgenommen, und w[illegible]
geirrt, corrigirt, absonderlich darauf gesehen werden, daß unnötige Zü[illegible]
an den Buchstaben unterbleiben. Es ist auch ein Anfang mit den Zi[illegible]
fern zu machen, was 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. bedeute, und wie m[illegible]
Zusatz einer Null jedwede Zal sich mit zehn, zwanzig nach dem Bericht
vermehre, als 10. 20. 30. u. s. w.

§. 11. In der dritten und obern Klasse werden durchgehends Leh-
Trost- und Festsprüche, und bei diesen auch Rosini Festfragen von denen,
die fähig (denn die andern sie nur fleißig lesen), wie die Feste einfallen,
erlernt, dann auch zu den in der vorigen Klasse gesetzten der 5. 7. 14.
16. 22. 25. 27. 32. 38. 42. 47. 63. 65. 67. 73. 84. 85. 90. 91.
102. 103. 111. 118. 126. 128. 139. 143. 150. Psalm, wie nicht
weniger der sogenannte „kurze Begriff" in dem Eisenachischen Katechis-
mus und Spruchbüchlein, und wenn dieser wol gefaßt und durch die
nebengesetzten Fragen die Hauptantwort zergliedert, und dadurch verständ-
liche Antwort zu geben die Kinder geübt, werden die Lehrpunkte nach
und nach aufgegeben, und durch beigesetzte Fragen getrieben. Doch daß
allewege zum Fundament behalten werde der Katechismus Lutheri, wie
dann täglich ordentlich, ehe die andern Lectiones angehen, ein Haupt-

r nach dem andern aus dem Katechismo Lutheri zu recitiren, und n, daß jedwedes Kind desto fleißiger aufmerke, aus der untersten Ordnung von einem der Text, aus der andern und dritten Ordnung der hulmeister die Auslegung hersagen laßen, doch daß ein jegliches Kind r ganzes Gebot, Artikel, Bitte oder andre Antwort auf die Frage bete, mit die Connexio und wie es auf einander folgt, bei dieser Uebung mer beßer bekannt werde; und können alle 14 Tage Sonnabends, m in selbiger Woche Freitags vorher das 5. und 6. Hauptstück zusammen genommen, die Fragestücke, auch alle acht Wochen die Haustafel recit werden. Das Lesen geschieht in dieser ersten Classe aus der Bibel, von in jedweder Schule ein Exemplar der hiesig gedruckten Bibel zu affen. Es werden auch geschriebene Briefe gelesen, absonderlich von n Knaben, das Rechnen durch die Species traktirt, wenn vorher das nmaleins gelernt und immer mitunter getrieben wird. Im Schreiben ß nicht allein die Vorschrift leserlich und zierlich in ein gewisses Büchn gemacht, und die Nachschrift von einem zum andern nach und nach chsehen und corrigirt, und wie die Buchstabenzüge zu verbeßern gefen, sondern auch die Evangelien und Episteln geschrieben, wie auch gewisser Zeit biblische Sprüche diktirt werden. Welches Alles zur ngung im Schreiben helfen wird, und daß die Kinder mit der Zeit schickt werden, die vornehmsten Stücke und Sprüche aus einer Predigt fzuschreiben. Sind auch die Knaben in dieser Ordnung zur Figural sik anzuführen, daß sie nicht allein Claves, Takt und Pausen verstehen nen, sondern auch mit der Zeit eine Fuge, Motette und Concert mit singen können, wie dann hierzu Montags, Dinstags und Donnerstags e Stunde 12—1 Uhr zu Mittag, dieselbe Stunde aber Freitags zum chnen anzuwenden, und inmittelst die in den andern Klassen ihre Lectiones übersehen oder schreiben können.

§. 12. Wo Knaben und Mägdlein in einer Schule zugleich inrmirt werden, bleibt es mit beiden in den Lectionibus den Klassen ch wie gemeldet, ohne daß unter dem Singen und Rechnen die Mägdin ihre anderen Lectiones vor sich nehmen. Das Schreiben aber muß it den Mägdlein sowol als mit den Knaben getrieben werden, und ist rchaus den Eltern nicht zu verstatten, daß sie ihre Töchter unter eini em Vorwand, als dürften dieselben das Schreiben zu was Bösem anenden, davon abhalten wollten; vielmehr können sie sich durch das chreiben in Aufzeichnung biblischer Sprüche und Predigten erbauen, zuschweigen, daß es auch sonst bei ihnen in folgenden Jahren Nutzen ben kann. Werden aber an einem und andern Ort besondre Mägd inschulen gehalten, sind die Lectiones gleichfalls mit ihnen einzurichten, nd ist in der Schule in allen mit ihnen es zu halten, außer dem Sin en und Rechnen, wie der unterschiednen Klassen wegen und was da nen zu treiben, oben Anweisung geschehen.

§. 13. Montags, Dinstags Donnerstags und Freitags wird nach em Singen, Beten und recitirten Hauptstücken Vormittags von denen n der obersten Klasse ein Kapitel aus der Bibel gelesen, und zwar von edwedem 6—8 Verse, langsam, deutlich, daß wo ein Komma ein wenig, o aber Doppelpunkt oder Punkt, was länger inne gehalten, die Stimme ber nach dem, was zu lesen, erhoben oder niedergelaßen, oder wo (?)

Class. VII.

Die erste Stunde ist laut Schulordnung Cap. V. et VI. zur Erbauung anzuwenden.

Im übrigen sollen nebst Lesen, Schreiben und Rechnen, die No[mina,] Pronomina, Verba und was dabey denen Anfängern in acht zu n[ehmen] nöthig fleißig getrieben werden, und damit die Knaben nicht gan[z un]wissend seyn mögen, warum sie Dinge lernen müssen, so hat der [Prae]ceptor sie allemahl, oder doch zum öfftern zu unterrichten, daß [alles,] was man redet, auß Buchstaben, Sylben und Wörthern bestehe, [die] Wörther aber achterley seyn, nehmlich entweder ein Nomen oder P[rono]men oder Verbum etc. dabey er vornehmlich zu sagen, was Nomen [und] Verbum sey, und wie jenes decliniret, dieses conjugiret werde, it. Genus, Declinatio, Numerus, Casus, Conjugatio, Modus, Tempus, [Per]sona etc. und wie eines vom andern zu unterscheiden sey.

Man soll auch in dieser Classe den Orbem pictum dergestalt t[racti]ren, daß erstlich das Pensum, so beym Schluß voriger Lection a[ufgege]ben worden, exponiret und die Vocabula examiniret werden, hernach der Praeceptor von dem, was sie nun zu examiniren, zuförderst den [In]halt kürtzlich erzählen, und darauf einen Periodum nach dem andern [la]teinisch und Teutsch etlichemahl vorlesen, hiernegst selbigen Periodum allen Knaben nachlesen lassen. Wenn solchergestalt die gantze Lection gelesen, soll der Praeceptor dieselbe von forn wieder anfangen, und e[inen] Periodum nach dem andern von Wort zu Wort exponiren und jeden [ex]ponirten Periodum von etlichen Knaben nach exponiren lassen, und es dann zu mehrerer Aufmunterung dienen wird, wenn er bis[weilen] fragt; wer unter ihnen den Periodum exponiren könne? Dabey [sollen] die Declinationes und Conjugationes durch die aus dem Orbe picto [ge]nommenen Wörter exerciret, und jedesmal die vorige Lection, ehe [die] neue vorgenommen wird, kürtzlich wiederhohlet werden. Beym decli[niren] und conjugiren soll allemahl repetiret werden, wie viel arthen oder [ge]nera verborum seyn, wobey ich dieselbe kennen könne, wie viel m[odos] und tempora ein verbum habe?

Nebst dem Catechismo, Psalmen und Biblischen Sprüchen, sind [son]derlich die Bergpredigten und andere Reden Christi, sonderlich die [so] vor dem Leiden desselben gehalten worden, dem Gedächtniß, Ver[stand] und Hertzen dieser Jugend einzuprägen.

Alle 14 Tage soll ein Tag zur Wiederhohlung der getriebenen L[e]ctionum angewendet, und sonst in andern Stücken der SchuelOrdnung nachgelebet werden.

Class. VI.

Die Sacra müssen auch hier wie in allen Classen in der ers[ten] Stunde aufs fleißigste vermöge Schulordnung Cap. V. et VI. getrie[ben,] insonderbeit

Nebst dem Catech. Lutheri, die Teutsche Cate[chismus-Tabel]ls Speneri auf d[ie] Arth wie in dessen Vorrede beschrieben, tractiret [werd]en, und sind als[o] sowohl die Worthe Speneri als der beil. [Sc]hr[ift] angezogenen Sprü[]chen zu memoriren, jonsten aber mit leicht[en] deutlichen Erklärung[en]

aestiones die Sachen der Jugend einzukäuen, und aus angeführ-
prüchen einzuschärfen, wozu auch der Hortulus Biblicus dient.
iernechst sollen zu fernerer Uebung des Lateins die Dialogi Ca-
nis also tractiret werden, daß der Praeceptor ein Stück nach dem
, von Worth zu Worth exponire, und dasselbe zwey- oder drey-
von den Knaben wiederhohlen lasse, grammatice resolvire (da zwar
nöthig mit der Analysi Grammat. so weit zu gehen, alß im exponi-
schehen, sondern genug ist, wenn nur etliche commata analysiret
n von dem, was da exponiret worden,) phrases außziehe, denen
en dictire, und zu Hause solche lernen, und in folgender Lection
en lasse, die exponirte Lection in teutsche und nachdem solches cor-
t, aus dem Teutschen in lateinische remoto libro, zu vertiren aufgebe.
dem vertiren der Lection au dem Teutschen ins Lateinische ist in
zu nehmen, daß denen Knaben, so des vertirens gewohnt, nicht eben
echst vorhergehende Lection, sondern eine vor etlichen Tagen auch
l ins Teutsche gebrachte Lection auffzugeben. Andere Exercitia aus
Teutschen ins Lateinische etwas zu transferiren extra auctorem, sol-
n dieser Classe gänzlich abgeschaffet seyn, aus denen in Cap. VI.
Schulordnung gesetzten Ursachen.
Sonst müssen die Fundamenta grammaticae aus dem Cellario dergestalt
eben werden, daß sowol die Syntaxis als Etymologia, so viel die vor-
sten Stücke betrifft, der Jugend nicht nur in praeceptis auswendig
rnen auffgegeben, und daß sie es recitiren müssen, erfordert, sondern
durch viel und mannigfaltige Exempla so aus denen Dialogis Ca-
. zunehmen, nach und nach bekandt und familiair gemacht werden,
ey der Praeceptor zu verhüthen hat, daß er die Knaben nicht ehr
ie Exceptiones, alß bis Sie die regulas vorhero wol inne haben,
zu appliciren wissen bringe.
Es soll aber der Praeceptor allemahl, ehe er die Grammatic an-
t, praemittiren 1) die Definition der Grammatic 2) die Eintheilung
ie Etymologie und Syntaxin 3) was in jeddem Theile, in singulis
ibus gelehret werde. Welches alles ihnen summarisch vorzusagen,
in dem Buche, wo ein jedes stehe, zu zeigen ist, damit sie eine ge-
ie Idee vom gantzen Buch bekommen. Weiter muß mit Schreiben
Rechnen es auch zu einer mehreren Fertigkeit bei dieser Classe
iler gebracht und die Music angefangen;
Auch zur Wiederhohlung der getriebenen Lectionum nach jeden 14
en ein gewisser Tag angewendet;
Im übrigen aber der Schulordnung auffs fleißigste nachgelebet
en.

Class. V.

Sacra sind hier gleichfalß laut Schulordnung Cap. V. et VI. zu beo-
ten. Catechismus Lutheri, Speneri et Hortulus Biblicus gleichwie in
ta zu continuiren. Cornelius Nepos et Epistolae Ciceronis auf
Weise wie in Sexta die Dialogi Castellionis zu tractiren.
Grammatica Cellarii genauer, doch in blosen Praeceptis, sondern
gewisser, häuffiger, auß dem Auctore bey deßen Abhandlung genom-
en exempel anführung durchzunehmen.

Zur Poesie einen Anfang zu machen;
Graecae linguae rudimenta et fundamenta zu legen;
Schreiben und Rechnen im Exercitio zu behalten;
Alle 14 Tage Repetition anzustellen;
Music zu exerciren; und
Sonst der Schulordnung gemäß zu leben.

Class. IV.

Allhier ist man gleichfalß auff die Schulordnung was die Sacı trifft, zu verweisen; und hat man Catechesin Dieterici cum Hortul blico zu conjugiren;

Curtium Epistolas Ciceronis und Scholam Latinit. Gothanam und nach zu absolviren.

Grammaticam Latinam zu endigen:

Rhetoricam und Poesin zu treiben.

Stilum wol zu excoliren: Periodos ex Weisio machen zu lehr

Graeca zu mehrerer perfection zu bringen;

Geographiam, Historiam et Logicam (Weisii) anzufangen;

Arithmethicam nicht zu vergessen; Musicam zu excoliren;

Alle 14 Tage eine Repetition über die tractirte Lectiones stellen;

Und was mehr in der Schulordnung vorgeschrieben ist, fleiſ observiren.

Class. III.

Die Sacra sollen (nach Inhalt der Schulordnung Cap. V (vom Rectore und Conrectore wechselsweise tractiret, und weil di müther dieses Orts am fähigsten sind, mit größester Aemsigkeit ad ; pietatis gerichtet werden. Denn die leibliche Uebung ist wenig, die seeligkeit aber zu allen Dingen nütze.

Nechst diesem sollen Ciceronis Orationes et Officia, Caesar, stius, Prudentius, Horatius, Christianus, Buchananus in Psalm. Test. Graecum, Carmina Phocylidis, Pythagorae etc. Rhodemanni ches. Graeco-Latina. Oratoria ex Weissio cum elabor. Chriarı Declamat.

Poesis.

Hebraica.

Historia et Geographia.

Logica, Ethica, Politica, Physica, successive und in gehörigı wechselung getrieben, Disputationes und Declamationes gehalten.

Musica exerciret.

Und alle andere in der Schulordnung vorgeschriebene Punct fleißigsten in acht genommen werden.

Wie alles in Stunden zu vertheilen, darüber haben Inspecto Scholarchen zu conferiren.

Von denen Lectionibus der Schule zu ildungen.

Class. V. hat sich zu richten, nach dem, was der VIII. u Class. zu Corbach vorgeschrieben.

s. IV. nach Class. VI. zu Corbach.
s. III. nach Class. V. zu Corbach.
s. II. nach Class. IV. zu Corbach.
s. I. nach Class. III. zu Corbach.

Zu Mengeringhausen.

s. III. hat sich zu richten, nach dem, was der VII. und VIII. Corbach vorgeschrieben.
s. II. nach Class. VI. zu Corbach.
s. I. nach Class. V. und wo möglich nach der Schüler fähigkeit t, nach Class. IV. zu Corbach.

Zu Rhoden.

man sich gleichfalß, wie zu Mengeringhausen, nachdem was iff untersten Claßen zu Corbach vorgeschrieben, so viel möglich em es die Fähigkeit einiger Knaben zuläßet, zu bestreben.
denen übrigen Städten und Dörffern muß ebenfalß dahin geden, daß nach Gelegenheit und Fähigkeit der Schüler und Praedie Lectionen mit denen untersten Classen der Corbachischen vereinkommen.
über dem Inspector und Pastor jedes Orths mit einander zu , und communicatis consiliis gute Einrichtung zu machen haben.

---

rstl. Sachsen-Eisenach'sche Schulordnung, 1705.*)

In nomine Jesu.

1. Nachdem bei gehaltner Visitation auf dem Lande wahrge worden, daß in den Schulen sich viel Mängel finden, welchen abgeholfen werden muß, wofern nicht bei der Jugend eine untliche Ignoranz und Bosheit einreißen soll: als ist diese Verund Instruction wegen der deutschen Schulen mit Verleihung Gnade abgefaßt und zum Druck gegeben worden.
. Denn obwol einige Schulmeister in der Information gut, und je so gethan, daß der Nutzen sich bei ihren Schulkindern wol sind doch deren unterschiedliche, welche ohne richtige Ordnung Schularbeit verfahren, und bald diese bald jene Lehrart führen, rch die Jugend nicht wenig gehindert wird.

---

ction und Verordnung vor die deutschen Schulen auf dem Lande in dem ntum Eisenach, Wie die Information bei Knaben und Mädchen anzustellen, onderbaren fürstlicher Herrschaft Befehl abgefaßt und zum Druck gebracht 1705. Eisenach, Druckts Michael Urban, Fürstl. sächs. Hofbuchdrucker. — bige Ordnung, welche das Schulwesen im Fürstenthum Sachsen-Eisenach dete, wurde von dem General-Superintendenten Zerbst zu Eisenach aus itet. Sie gehört zu den bedeutenderen Dokumenten zur Gesch. des Volksesens. Vgl. H. Heppe, Gesch. des deutschen Volksschulwesens. II 7 ff.

§. 3. Nun liegt zwar jedes Orts Pfarrern zuvörderst ob,
fleißige Aufsicht, wie in der Investitur ihnen theuer eingebunden
daran zu sein, daß nichts bei den Kindern versäumt, sondern sie in
Stücken wol angeführt werden, zu welchem Ende dann selbige die S
len wöchentlich zu besuchen und zuzusehen, daß in der Information
Disciplin geschehe, was zu guter Auferziehung der Kinder zuträglich,
nicht weniger auch die Eltern ihre Sorgfalt in fleißiger Nachfors
was die Kinder in der Schule lernen, wie sie lesen und schreiben können
beweisen haben. Doch müßen die Schuldiener vornehmlich darauf sehen,
sie ihrem Schulamte recht vorstehen und ihr Gewißen darin verwahren

§. 4. Und zwar sollen die Schulmeister ein richtiges Verzeich
aller Schulkinder, ihrer Eltern, und wie alt die Kinder sind, wie sie
halten, und was sie gelernt haben, und bei den Eltern Erinnerung th
daß alle Kinder vom 5., längst dem 6. Jahre ihres Alters in die Sch
geschickt werden, es wäre denn, daß selbige über Feld von den Fil
in die Schule gehen müßen, welchen Falles ihnen etwas weiter nach
sehn; geschieht auch die Einführung solcher Kinder billig auf einen ge
Tag, nach Michaelis zugleich, damit die Lectiones mit ihnen angefang
und ordentlich fortgeführt werden können.

§. 5. Die Schule wird von Michaelis bis zu Johannis völlig
und Nachmittags gehalten, und ist in solcher Zeit keine Stunde ohn
Erlaubnis und erhebliche Ursache zu versäumen; und wo ja Eltern
muts- und vieler Arbeit halber Kinder, die etwas erwachsen, nicht
entbehren können, soll, doch mit Vorwißen und auf Erkenntnis des Pf
rers, selbigen erlaubt sein, wenn sie frühmorgens beym Gebet und ei
Stunde in der Schule gewesen, sich ihrer zu gebrauchen. Wo es a
Herkommens, daß die Kinder das ganze Jahr, außer 6 Wochen in de
Erndte oder vierwöchentlichen Ferien in die Schule gehen, hats dab
ferner sein Bewenden, und werden die, so die Schule mutwillig versä
men, billig zur Strafe gezogen und zwar, wo die Eltern Schuld dara
haben dieselben den versäumten Tag mit einem Groschen zu büßen, de
halben mit 6 Pfg., wo es aber die Kinder für sich thun, sind sie de
wegen von dem Schulmeister zu strafen.

§. 6. Alle Tage die Woche durch wird zweimal Schule gehalten
Morgens, Sommerszeit von 6 bis 9 Uhr, Herbst und Winterszeit v
7 bis 10 Uhr, Nachmittags aber von 12 bis 3 Uhr. Mittwoch u
Sonnabend sind Nachmittags Ferien, wie auch, wo ein Feiertag in d
Woche einfällt, auf den heiligen Abend.

§. 7. Wenn die Schulkinder beisammen, die sich nicht Winterszeit
und bei der Kälte vor der Schulstube oder auf der Gaße zu versammeln
wie deshalb einiger Orten geklagt worden, sondern sobald und wie s
kommen, in die Schulstube zu laßen, soll der Anfang mit dem Mo
gensegen und einem geistlichen Morgen- oder anderen Gesang g
macht, und darauf ein Kapitel aus der Bibel gelesen und zum B
schluß nach den lectionibus wiederum ein Psalm und das Vater U
ser 2c. 2c., auch wöchentlich die Litanei zweimal als Montags und Do
nerstags knieend gebetet werden. Wird auch ebenfalls Nachmittags zu
Anfang gebetet, wechselsweise ein Psalm oder „Erhalte uns He
bei 2c. 2c.", oder auch ein anderer Reimgebetlein, und zum Beschluß d

…chmittagsschule ein Kapitel aus dem neuen Testament gelesen, ein …licher Gesang gesungen und der Abendsegen mit dem Vater Unser …c. gesprochen. Auch ist darauf zu sehen, daß Alles langsam, deutlich … andächtig geschehe und von den andern fleißig darauf gemerkt und …gebetet, unter dem Gebet aber nicht der geringste Mutwille, Herum…fen oder Geplauder gestattet werde. Wo es bisher gebräuchlich, daß … Kinder das Gebet zugleich laut sprechen, kann beim Eingang und …gang der Schulen es auch dabei sein Bewenden haben.

§. 8. Die Abtheilung der Kinder in gewisse Classes ist gut und … fast nötig sein, absonderlich wo der Kinder eine große Anzahl und … wol in allen Lectionibus und Uebungen im Schreiben, Rechnen … anderm auf ein jegliches kann gemerkt und dasselbige verhört werden, …wol doch solchenfalls der Schulmeister darauf zu sehen, daß die er…mal nicht eigentlich verhören und mitnehmen können, dieselbigen ein …dermal frage und vernehme, und also keins, es sei armer oder reicher … Kind, versäumt werde, sondern er von einem jeglichen wiße, wie … es in jedweder Lection gekommen sei. Wo aber auf manchem Filial … Kinder gar zu wenig, ist der Schulmeister an die Classes und Stun…einteilung der Lectionen halber so eigentlich nicht gebunden, indem er … mehr verhören, üben und fertiger machen kann, daß sie es öftermal … in der Hauptkirche vorthun.

§. 9. In die unterste Klasse und Ordnung gehören die Anfänger, … ist mit ihnen folgendergestalt zu verfahren, daß ihnen die kürzesten …üchen Lehr- Trost- und Festsprüchlein aus dem Eisenachischen Kate…ismo langsam und deutlich vorgesagt werden und sie selbige nachsagen …ßen; welches dann gleichfalls mit den bekanntesten Psalmen geschieht … dem 1. 6. 23. 100. 117, da ein oder zwei Verslein vorgesagt wer…n, ingleichen die Textworte des Katechismi ohne alle Auslegungen. … wird mit diesen Lectionibus die Tage in der Woche über so abge…chselt, daß doch in einer jeglichen Lection was begriffen und solches zu …nde der Woche repetirt werden kann. Ingleichen müßen die Kinder … dieser Klasse die Buchstaben lernen können, und zu dem Ende nicht … das ABC vor- und rückwärts hersagen, sondern Vocales und Conso…antes unterschiedlich, auch außer dem ABC bemerken und gefragt wer…n, und mag ihnen wol auch ein und anderer Buchstab an die Tafel, …ergleichen in einer jeglichen Schule anzuschaffen, angemalt, und sie den…elben zu lernen und in ihren ABC Büchern zu zeigen angewiesen werden. …im Buchstabiren oder die Buchstaben, wenn sie dieselbigen kennen, zu…sammenzusetzen, müßen sie nicht allein das A—b ab hersagen, sondern …ehrere Buchstaben zusammensetzen und aussprechen lernen, auch wol, daß …ßer dem, was sie im Buch vor sich haben, der Schulmeister etliche Buchstaben vorsage und solche heiße zusammensetzen, als „schwarz", „kraft", und wenns ihnen zu schwer fallen will, solchen Buchstaben ab…eche und frage, wie zusammen heiße „schwa", ferner „schwar", und …ann das z auch dazu thun; welches Fragen den Nutzen haben kann, …aß die Kinder dabei aufmerksam werden und ein jegliches bei sich be…enke, wie es solche Buchstaben zusammen aussprechen wolle. Ist auch …ei dem Buchstabiren nötig, daß die Kinder in dem Buchstabiren die Buchstaben nicht heimlich und bei sich, sondern sobald laut sagen und

darauf zusammensetzen, auch in einem Wort von vielen Silben nicht zeit die vorigen Silben wiederholen, sondern im Buchstabiren fortfa doch aber, ehe sie recht fertig buchstabiren können, zum Lesen nich mittirt werden. Und muß im Buchstabiren der Schulmeister fleißig auf merken, daß die Kinder zu rechter Zeit absetzen, nicht buchsta „lieb=en, geb=en", sondern „lie=ben", „ge=ben," obgleich nach einiger innerung in den mitunter laufenden fremden Wörtern nicht alles ge nau zu nehmen bei buchstabirenden Kindern, wenn sie nicht accurat setzen und buchstabiren als „Pra=ktiken" oder „Prak=tiken" u. dgl.

§. 10. In der andern Klasse oder Ordnung werden mehr bib Sprüche gelernt, die, wo sie vom Buchdrucker nicht von den schwe durch eine Signatur unterschieden, der Pfarrer in des Schulmei Exemplar könnte zeichnen und dieser nach demselben den Kindern a ben. Nächst diesen ist der Katechismus Lutheri zu treiben, und di genannten Fragstücke: „Glaubst du, daß du ein Sünder bist?" n neben der Haustafel, dann auch der 1. 2. 3. 4. 8. 12. 13. 15. 24. 46. 51. 100. 110. 127. 130. 133. Psalm. Und werden diese K zum Lesen gehalten und wechseln ab mit dem Eisenachischen Katechi Sirach und Psalmen, nachdem dieselben können angeschafft werden, daß, so viel möglich, sie einerlei bei hiesigem Hofbuchdrucker geb Bücher haben und im Lesen gebrauchen, machen überdieß einen A im Schreiben, und werden ihnen nicht allein an der Tafel die Bu ben, die eine Conveniens miteinander haben, als i. m. n. item c. a. q., ferner r. p. v. w. x. z. y. sondern auch die ihre eignen Züge h als b. d. e. f. ff. h. k. l. s. ss. ß. t. z. vorgemahlt, dann auch in Schreibebüchlein vorgeschrieben, Silben zusammen und Wörter etwas einander gesetzt, und wo es die Notdurft erfordert, einem und an Kinde anfangs die Hand geführt, auch Linien gezogen oder dicke S gemacht, die unter das Blatt, darauf geschrieben werden soll, unterg Die Schreibebücher, wo der Kinder viel sind, müßen wechselweise l gesehen, die einmal zurückbleiben, ein andermal vorgenommen, und geirrt, corrigirt, absonderlich darauf gesehen werden, daß unnötige an den Buchstaben unterbleiben. Es ist auch ein Anfang mit den fern zu machen, was 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. bedeute, und wi Zusatz einer Null jedwede Zal sich mit zehn, zwanzig nach dem B vermehre, als 10. 20. 30. u. s. w.

§. 11. In der dritten und obern Klasse werden durchgehends Trost- und Festsprüche, und bei diesen auch Rosini Festfragen von d die fähig (denn die andern sie nur fleißig lesen), wie die Feste einf erlernt, dann auch zu den in der vorigen Klasse gesetzten der 5. 7. 16. 22. 25. 27. 32. 38. 42. 47. 63. 65. 67. 73. 84. 85. 90 102. 103. 111. 118. 126. 128. 139. 143. 150. Psalm, wie weniger der sogenannte „kurze Begriff" in dem Eisenachischen Kat mus und Spruchbüchlein, und wenn dieser wol gefaßt und dur nebengesetzten Fragen die Hauptantwort zergliedert, und dadurch ver liche Antwort zu geben die Kinder geübt, werden die Lehrpunkte und nach aufgegeben, und durch beigesetzte Fragen getrieben. Doch allewege zum Fundament behalten werde der Katechismus Lutheri, dann täglich ordentlich, ehe die andern Lectiones angehen, ein G

r nach dem andern aus dem Katechismo Lutheri zu recitiren, und
g, daß jedwedes Kind desto fleißiger aufmerke, aus der untersten Ord-
ng von einem der Text, aus der andern und dritten Ordnung der
ulmeister die Auslegung hersagen laßen, doch daß ein jegliches Kind
: ganzes Gebot, Artikel, Bitte oder andre Antwort auf die Frage bete,
mit die Connexio und wie es auf einander folgt, bei dieser Uebung
mer beßer bekannt werde; und können alle 14 Tage Sonnabends,
n in selbiger Woche Freitags vorher das 5. und 6. Hauptstück zusam
n genommen, die Fragestücke, auch alle acht Wochen die Haustafel reci-
t werden. Das Lesen geschieht in dieser ersten Classe aus der Bibel,
von in jedweder Schule ein Exemplar der hiesig gedruckten Bibel zu
ffen. Es werden auch geschriebene Briefe gelesen, absonderlich von
n Knaben, das Rechnen durch die Species traktirt, wenn vorher das
maleins gelernt und immer mitunter getrieben wird. Im Schreiben
ß nicht allein die Vorschrift leserlich und zierlich in ein gewisses Büch-
n gemacht, und die Nachschrift von einem zum andern nach und nach
schrieben und corrigirt, und wie die Buchstabenzüge zu verbeßern ge-
sen, sondern auch die Evangelien und Episteln geschrieben, wie auch
gewisser Zeit biblische Sprüche diktirt werden. Welches Alles zur
bung im Schreiben helfen wird, und daß die Kinder mit der Zeit
schickt werden, die vornehmsten Stücke und Sprüche aus einer Predigt
zuschreiben. Sind auch die Knaben in dieser Ordnung zur Figural
sik anzuführen, daß sie nicht allein Claves, Takt und Pausen verstehen
nen, sondern auch mit der Zeit eine Fuge, Motette und Concert mit
singen können, wie dann hierzu Montags, Dinstags und Donnerstags
e Stunde 12—1 Uhr zu Mittag, dieselbe Stunde aber Freitags zum
chnen anzuwenden, und inmittelst die in den andern Klassen ihre Le-
nes übersehen oder schreiben können.

§. 12. Wo Knaben und Mägdlein in einer Schule zugleich in-
ruirt werden, bleibt es mit beiden in den Lectionibus den Klassen
ch wie gemeldet, ohne daß unter dem Singen und Rechnen die Mägd-
in ihre anderen Lectiones vor sich nehmen. Das Schreiben aber muß
it den Mägdlein sowol als mit den Knaben getrieben werden, und ist
rchaus den Eltern nicht zu verstatten, daß sie ihre Töchter unter eini
em Vorwand, als dürften dieselben das Schreiben zu was Bösem an-
enden, davon abhalten wollten; vielmehr können sie sich durch das
Schreiben in Aufzeichnung biblischer Sprüche und Predigten erbauen, zu-
schweigen, daß es auch sonst bei ihnen in folgenden Jahren Nutzen
aben kann. Werden aber an einem und andern Ort besondre Mägd
inschulen gehalten, sind die Lectiones gleichfalls mit ihnen einzurichten,
nd ist in der Schule in allen mit ihnen es zu halten, außer dem Sin
en und Rechnen, wie der unterschiedenen Klassen wegen und was da
men zu treiben, oben Anweisung geschehen.

§. 13. Montags, Dinstags Donnerstags und Freitags wird nach
em Singen, Beten und recitirten Hauptstücken Vormittags von denen
n der obersten Klasse ein Kapitel aus der Bibel gelesen, und zwar von
edwedem 6—8 Verse, langsam, deutlich, daß wo ein Komma ein wenig,
o aber Doppelpunkt oder Punkt, was länger inne gehalten, die Stimme
ber nach dem, was zu lesen, erhoben oder niedergelaßen, oder wo (?)

und gefragt, wie abgebrochen werde; wie denn der Schulmeister il
je zuweilen mit so abgewechselter Stimme ein Stück vorlesen, auch w
die Schulkinder lesen, fleißig drauf merken, und wo es vonnöten, E
nerung thun soll. Die in der andern Klasse lesen aus dem Katechi
Psalter oder Sirach, und zwar eine gewisse Section. Die in der 3. K
zälen ihre Buchstaben und buchstabiren, und wird dabei was droben
innert, in Acht genommen. Und dieses geschieht die erste Stunde,
dann freilich, wenn der Kinder allzuviel in einer Klasse, nicht alle ki
verhört werden. Der Schulmeister hat also zu merken, daß welch
Vormittags nicht hören kann, er dieselbigen Nachmittags oder folge
Tags höre. Hierauf werden in der andern Stunde die biblischen Spr
durch alle Classes, wie vorgeschrieben, aufgesagt, und jedesmal was
Sprüchen aufgegeben, vorher deutlich von einem und dem andern in
obern Klassen des Tags vorher gelesen. Denen in der untern K
muß es von dem Schulmeister vorgesagt werden, und sagens die Ki
nach, bis sie es für sich recitiren können; und so wirds auch di
Stunde mit dem „kurzen Begriff," Lehrpunkten, Lutheri Katechismo
den Textworten durch alle 3 Classes gehalten.

Mittwochs wird die folgende Sonntagsepistel und Sonnabends
Evangelium gelesen und die Reimgebetlein wie auch zu Zeiten ein d
licher Gesang erlernt und aufgesagt, die Kleinen verhört und alle S
abend eine kurze Repetition dessen, was die Wochen über durch
Klassen gelernt worden, angestellt, in welcher, wo nicht alle, wenn
Klassen stark, doch etliche zu hören sind. Ist auch mit wenigen S
abends bei Ablesung des Evangelii anzudeuten, wovon hauptsächlic
solchem Evangelio gehandelt werde, dadurch die Schulkinder zu bes
Attention in der künftigen Sonntags- oder Festpredigt aufzumunt
wie sie denn jedesmal auf den Montag oder Tags darauf, was sie
der Predigt gemerkt, zu examiniren sind.

§. 14. Nachmittags auf die Montag, Dinstag, Donnerstag
Freitag ist die erste Stunde, wie droben allbereit gedacht, zum Sc
und Rechnen gesetzt, unter welchen die beiden unteren Klassen ihre
ctiones übersehen. In der anderen Stunde geschieht das Auffagen,
mag mit den Untersten der Anfang gemacht, und dann die beiden ol
Klassen in ihrem Lesen gehört werden. Die 3. Stunde werden M
tags und Donnerstags die Psalmen recitirt, wie sie vorher aufgeg
und von etlichen, gleich den biblischen Sprüchen, deutlich vorgelesen
den, und zwar etliche wenige Verse. Dinstags und Freitags wird
geschrieben in der letzten Stunde aufgewiesen, und die Schulkinder
Schreiben weiter geübt.

§. 15. Und damit, was die Schulkinder so nach und nach abson
lich in ihrem Christenthum erlernen und begreifen, das Vierteljahr
von Johannis bis Michaelis, da an manchen Orten sie in keine S
kommen, oder auch in Erndten- und anderen Ferien nicht vergeßen
ausschwitzen, sollen nicht allein die Schulmeister gehalten sein, auf
Eltern Begehren ihre Kinder jedes Tags die Woche durch ein oder
Stunden, doch gegen eine Erkenntlichkeit, weil mehrentheils ihre Di
gering und sie sonst der Arbeit nachgeben müßen, zu informiren, so
über das, daß auf die Schulkinder fleißige Aufsicht zu halten, da

[illegible] und Nachmittags Sonntags in die Kirche kommen, mitsingen, auf [illegible] Predigt und angestellte Katechismuslehre merken, soll der Schulmei-[illegible] seine Schulkinder entweder nach geendigtem Gottesdienst in der Kirche [illegible] im Schulhause ein Hauptstück aus dem Katechismo Lutheri, den [illegible] Begriff und ein und ander Kapitel aus den Lehrpunkten, ein [illegible] Sprüche und Psalmen laßen beten, und sie mit guter Ermahnung, [illegible] Woche über fromm zu sein, für sich zu beten, die Betstunden und [illegible] zu besuchen, wiederum von sich laßen.

§. 16. Wie oben gemeldet, sind die Kinder von 5 bis 6 Jahren [illegible] die Schule zu führen und dem Schulmeister in seine Aufsicht zu ge-[illegible], sollten aber aus der Schule nicht eher dimittirt werden, bis sie [illegible] Hauptstücke christlicher Lehre aus ihrem Katechismo und derselben [illegible] und weitere Erklärung aus dem Kurzen Begriff und Lehr-[illegible] wie auch die biblischen Sprüche, Psalmen nebst fertigem Lesen [illegible] Schreiben erlernt, welches denn nicht auf ihrer Eltern Erkenntnis [illegible] soll, und ihnen freistehen, nach ihrem Belieben die Kinder [illegible] der Schule zu behalten; sondern es soll der Pfarrer mit Zuziehung [illegible] Obrigkeit im Dorf, Kirchensenioren oder Eltesten dieselbigen verhören [illegible] in allen ihren Lectionibus wohl prüfen und darauf nach Befinden [illegible] aus der Schule dimittiren, doch mit der nachdrücklichen Bedeutung, [illegible] sie ferner ihnen ihr Christenthum sollen laßen eifrig angelegen sein, [illegible] er der Pfarrer ein wachsames Auge auf sie haben und sie durch-[illegible] aus dem, was sie aus dem Katechismo, Kurzen Begriff, Lehr-[illegible], Sprüchen und Psalmen erlernt, in den öffentlichen Examinibus [illegible] fragen werde, welches dann auch notwendig geschehen muß, wenn [illegible] dimittirte Jugend im Fleiß erhalten, in Erkenntniß wachsen, und bei [illegible] nichts versäumt werden soll.

§. 17. Eltern, die Armuths halber ihre Kinder, nachdem sie aus [illegible] Schule dimittirt, nicht bei sich behalten können, sondern sie andern [illegible] vermiethen müßen, sind zu ermahnen, daß sie ihre Kinder nicht [illegible] andern Religionsverwandten, sondern so viel an ihnen ist, zu christ-[illegible] Leuten thun, von denen sie das Vertrauen, daß sie dieselbigen zum [illegible], Kirchengehen und gottseligen Leben anhalten werden. Diejenigen [illegible] aber, die vermögend und ihre Kinder bei sich behalten können, [illegible] sie, ob sie es auch in der Fertigkeit im Gebet und sonst den an-[illegible] gleich thun möchten, nicht sobald aus der Schule nehmen, sondern [illegible] drinnen laßen, damit sie desto fester und gewißer werden. Denn doch [illegible] solchem zarten Alter flüchtige Gemüther leicht wieder fahren laßen [illegible] vergeßen, was sie erlernt haben, wie sich solches in der Visitation [illegible] befunden, und daher eine schlechte Anzeigung gewesen, daß [illegible] ältesten Knaben, in der Schule etwa 11, 12 bis 13 Jahre alt ge-[illegible], da sie hiebevor von 14, 15, 16 Jahren noch in die Schule ge-[illegible] und nun bei dergleichen zu sehen, daß ihr hiebevoriges Anhalten [illegible] der Schule nicht umsonst gewesen, da im Gegentheil viele der jungen [illegible], so zu bald aus der Schule geblieben, schlecht bestanden.

§. 18. Weil auch heutiges Tages von den Schulmeistern mehren-[illegible] will erfordert werden, daß sie in der Musik wol erfahren sind, [illegible] hierinnen weder an den Gemeinden zu billigen, daß sie in der [illegible] eines Schulmeisters auf dieses mehr zu sehen pflegen als auf das

Hauptwerk, noch an andern Schulmeistern, daß sie so viele Zeit auf
sammenschreibung und Herbeischaffung neuer Stücke wenden, bei dem
tesdienst allzuviel und lang musiciren, und oft eitel Ruhm mit ihren
juvanten dabei suchen: so soll doch der Schulmeister die Jugend in
gesetzten Stunden in der Musik treulich und fundamentaliter auf
und mit seinen Adjuvanten, mit Vorwißen und Genehmhaltung des
rers je zu Zeiten exercitia musica anstellen, wobei sie insgesammt
erscheinen und ohne Gesöff und andere Ueppigkeit einander fein
lernen, und dann zu Gottes Ehre und Aufmunterung der Gemeinde
öffentlicher Versammlung mit vernehmlicher Stimme und deutlicher
legung geistlicher und bequemer Texte sich hören laßen sollen. Und
hier dieses sonderlich noch zu erinnern, daß wenn der Schulmeister
manchen Knaben in der Schule viele Mühe gehabt, der Musik halber,
gar nicht recht noch von dem Pfarrer zuzulaßen sei, daß solche Knaben,
sie aus der Schule dimittirt, von der Musik abgehen und auf dem
nicht mehr bei die Stimmen treten wollen; vielmehr sollen sich
Knaben gegen den Schulmeister ferner ehrerbietig erzeigen, und
allein auf dem Chor, sondern auch in anderm ihren Gehorsam und
barkeit gegen denselbigen beweisen.

§. 19. Und nachdem ein treuer Schulmeister nicht allein in der
formation der anvertrauten Schulkinder sich gewißenhaft erzeigen und
geringsten nichts vorsätzlich dabei versäumen soll, sondern auch auf
seligkeit, Zucht und Ehrbarkeit zu sehen, daß dieselbige der Jugend
eingepflanzt werden, hat er mit herzlichem Gebet bei Gott täglich
halten, daß derselbige ihn in seinem Amt regieren, erleuchten und
seinen H. Geist so führen wolle, damit all sein Thun in Lehr und
gesegnet sein möge. Wobei er dann ein fleißiges Aufsehens haben
daß die Kinder Liebe zu Gott und seinem Wort, absonderlich
das ewige Heil, recht zu erkennen, in seinen Fußtapfen einherzugehen, ja
Zweige an ihm, dem Baum des Lebens zu wachsen, gewinnen, und
aller Gelegenheit ihnen vorstellen, daß sie, was christlich ist, dem
gen, sich allenthalben ehrbar aufführen, alte Leute in Ehren halten,
diesen, absonderlich fremden Leuten den Hut abziehen, von aller
rechtigkeit, Lügen, Stehlen, Muthwillen, Spotten, Fluchen, Schwören,
stizen, unflätigen Worten und Reden sich abthun, weil dadurch
verloren, der H. Geist betrübt und die guten Engel verjagt würden,
solches nicht allein in der Schule, sondern auch zu Hause, auf dem
und allenthalben bedenken, und daß sich keins so heimlich
könne, daß es Gott nicht sehe, Gott auch einst alle Werke vor
bringen werde, der auch solche böse Kinder im Alten Testament zu
gen befohlen, seinen Zorn und gerechtes Gericht nicht nur an
sehen laßen, sondern daß auch die Kinder, die den Eltern
mitmachten und erfüllten die letzten gräulichen Zeiten, da im
fromme und gehorsame Kinder und die ihren Eltern unterthan zum
gänger hätten den Herrn Christum selbst, der auch die, so ihm
nachfolgten, mit zeitlichem und ewigem Segen erfreuen werde als
rechte Samen Abrahä, durch welchen gesegnet werden alle Völker
Erden. Welche und andre Vorstellungen, die öfter, doch in aller
geschehen sollen, nachdem es der Zustand und vorfallende Begebenheit

um so viel mehr kräftig sein werden, wenn der Schulmeister sel-
it seinem eigenen exemplarischen Leben beleuchtet, keinem Saufen,
n, Fluchen, Zotenreißen oder sonst ärgerlichen Leben ergeben, nicht
rthäusern sitzt, zum Tanz fidelt und dergleichen unanständige Dinge
imt, sondern Gott und sein Wort liebt, die Wohlthaten Jesu rühmt,
ig, sanftmüthig, wahrhaftig und ehrbar sich allenthalben finden läßt.
obwohl die Jugend nicht durchgehends mit Worten sich gewinnen
und zu Zeiten scharfe Correctiones geschehen müßen, wobei aber der
meister alles Fluchen, Wünschen, lästerliche Reden, schimpfliches Zu-
n, anzügliches Anführen der Eltern, der Kinder Leibesgebrechen und
Bitterkeit zu vermeiden. Ja wo auch gar Stecken und Ruthe die
heit, die dem Knaben im Herzen steckt, zu vertreiben gebraucht wer-
muß, hat dennoch der Schulmeister sich so zu mäßigen, daß es nicht
henkerische, sondern eine väterliche Züchtigung sei, und bald wieder
n zu laßen, daß er ungern an solche Schärfe gehn, und lieber sehen
e, man ließe sich in der Güte gewinnen, auch all sein Vornehmen
n zu richten, daß er bei den Kindern Liebe und Furcht erhalte, wozu
wenig dienen kann, daß nicht allezeit Schläge, sondern auch bis-
n andre Mittel admittirt werden, als einen gewissen Psalm aus-
dig zu lernen, auf den Knieen zu sitzen u. dgl.

§. 20. Soll aber der Schulmeister in seinem Ampt wohl stehen
das, was ihm theuer anbefohlen ist, so verrichten, daß dessen Nutzen
der Kirche Gottes sich erzeige, muß nicht allein der Pfarrer jedes
ihm hülfreiche Hand leisten, von der Kanzel gute Ermahnung der
le halber thun, dieselbe wöchentlich besuchen, die Kinder zum Gehor-
gegen ihren Schulmeister mit allem Ernst anhalten, den Eltern zu-
n, daß sie dankbar und gutthätig gegen den Schulmeister sein, das
hende Schulgeld, wo es im Salario mitsteckt, entrichten, und wo
zu arme Leute sind, daß solches aus dem Aerario ecclesiastico oder
Gemeinde Einkommen für der Armen Kinder gereicht werde. Wie
auch die christliche Obrigkeit auf geschehenes Ansuchen behülflich
wird, daß die Eltern die Kinder fleißig zur Schule schicken und die-
ge nicht so liederlich versäumen laßen, auch dem Schulmeister seinen
verdienten Lohn abstatten, oder daß Mittel zur Compensation in
Gemeinde gemacht werden.

§. 21. Schließlich, daß auf die Jugend an allen Orten ein genaues
e zu haben und in alle dem, was zu ihrer zeitlichen, zuförderst ewigen
lfahrt dienlich sein kann, nichts zu verabsäumen, erinnert uns die
l. Schrift allenthalben. Gott sah, was Abraham für eine Zucht
n werde, und daß in derselben vornehmlich auf Gottesfurcht werde
hen werden. Der Herr weist die Kinder selbst in seinem Gesetz an,
sie ihre Eltern und die diese Stelle vertreten, ehren sollen, und ist
das erste Gebot, das Verheißung hat. Gottes Sohn, da er Mensch
rden, ging nicht allein in seiner zarten Kindheit allen Kindern vor
Gehorsam, Unterthänigkeit und Gnade, sondern da er sein heil. Pre-
mt führte, sprach er: Laßet die Kindlein zu mir kommen und weh-
ihnen nicht, denn solcher ist das Himmelreich. Seine Apostel binden
Eltern ernstlich ein, daß sie die Kinder auferziehen in der Zucht und
mahnung zum Herrn. Johannes schreibt, daß die Kinder den Vater

kennen, 1. Joh. 2, 14; und wo wir wollen in Himmel kommen, mü[illegible] wir den Kindern gleich werden. Wehe denen, die den Schmuck von [illegible] Kindern nehmen, den sie in der heil. Taufe bekommen, Mich. 2, [illegible] wohl aber denen, die Kinder christlich erziehen, und mit ihnen Ki[illegible] des lebendigen Gottes sind, Hos. 1, 10. Das helfe uns das hei[illegible] Kind Gottes, Jesus. Amen.

---

4. Ordnung des ref. Gymnasii illustris zu Halle, 1711.*)

Wir Director, Vorsteher, Prediger und Elteste der Reformirten Gemeine zu Halle, im Herzogthum Magdeburg, thun hiemit kund und zu wissen.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen rc. Unser allergnädigster König und Herr, zum besten der Kirche, und zu mehrerer Aufnahme der Studien, die hiesige Reformirte Lateinische Schule, in ein Gymnasium Illustre & Regium allergnädigst errichtet, selbiges auch mit zulänglichen Einkommen versehen lassen, und Uns die völlige Ein-

Nos Director, Antistites, Pas[illegible] res & Presbyteri Ecclesiae Ev[illegible] gelico-Reformatae, quae Chris[illegible] colligitur Halae Magdeburgicae, L[illegible] cturis S. plurimam dicimus.

Postquam Serenissimus Boru[illegible] siae Rex etc. Rex & Dominus no[illegible] ster longe Clementissimus, in E[illegible] clesiae emolumentum, majusq[illegible] studiorum, literarum praeserti[illegible] quas vocant, humaniorum incre[illegible] mentum, Scholam Reformatoru[illegible] quae heic loci est. Latinam [illegible] Gymnasium Illustre & Regium ere[illegible] xit, hocque pro Munificentia su[illegible]

---

*) Verfassung des Königlichen Gymnasii illustris der Reformirten in Halle, In si[illegible] begreifend desselben Lectiones, Ordnung, Wohn- und Speiß-Art. Illustris Gy[illegible] mnasii Regii Hallensium Reformatorum constitutio, continens ejus lectiones, le[illegible] ges et convicium. Typis Johannis Montagii, Acad. Typogr. fol. (ohne Jahr) auch gedruckt in Fridr. Lucä, Europäischem Helicon. Frkf. a. M. 1711. S. 830—840. — Die ev. reformirte Gemeinde in Halle, welche sich im letzten Vier[illegible] tel des 17. Jahrhunderts gebildet hatte, fühlte bald das Bedürfniß einer Schule, welche auch in den Sprachen den erforderlichen Unterricht zu ertheilen im Stande sei. Am 2. December 1700 wurde die kurfürstl. Genehmigung zur Gründung einer lateinischen Schule ertheilt, zu deren Rector der Cand. der Theol. Conrad Kluck erwählt ward. Bei dem schnellen Wachsthum derselben trat bald das Bedürfniß nach einem geräumigen Schullokal hervor, wozu der König unter dem 4. Mai 1703 die Gebäude des ehemaligen Paulinerklosters bewilligte. Unterstützt durch reiche Collecten-Erträge wurde die Gemeinde in Stand gesetzt, an Stelle der alten Klostergebäude ein stattliches Schulhaus zu errichten, welches im J. 1709 vollendet ward. Dem Gesuch des ref. Presbyteriums um Erhebung der Schule zu einem Gymnasium illustre et regium wurde durch eine königliche Verfügung vom 29. Aug. 1709 entsprochen, und am 20. Juni 1711 erfolgte die Eröffnung der Anstalt, für welche das Presbyterium unter dem 7. Januar 1711 obige Ordnung erließ. Vgl. J. C. von Dreyhaupt, Beschreibung des Saal-Creyses. 2. Th. 5. Buch. 4. Abschn. S. 205 ff.; D. H. Hering, Neue Beiträge zur Gesch. der evang. reformirten Kirche in den Preußisch-Brandenburgischen Ländern (Berlin, 1786). Thl. I. S. 178; besonders F. A. Eckstein, Beiträge zur Gesch. der Halleschen Schulen. 2. Stück, im Programm der Lateinischen Hauptschule zu Halle vom J. 1851.

und beständige Direction,
Königl. Gnaden aufge-
ben, daß Wir demnach zu
des von höchstgemelter
igl. Majestät intendirten
igsten Zweckes, in verschie-
über angestelleten Delibe-
unsere Gedancken und Sor-
gerichtet, wie bey diesem
alles dergestalt veranstal-
, daß das Absehen, wel-
n und Vormünder bey der
ihrer Kinder und Pupil-
, und welches in dersel-
Information zu allerley
ften, auch Anführung zur
Gottesfurcht und anständi-
n bestehet, vermittelst einer
en Aufsicht, und durch mit-
oder wenige Kosten, be-
ichet werden könte, nechst-
für nöthig und dienlich
haben, solche unsere An-
der Wissenschaft derjeni-
be Belieben tragen solten,
en in dieses Gymnasium
n, vermittelst öffentlichen
bekandt zu machen, wie
dem zu folge hiemit män-
zu vernehmen geben:

Regia, sufficientibus reditibus dotavit, ejus plenaria Constitutione & Directione constante Nobis demandata; Nos omnes nostras curas & cogitationes, in diversis ea propter habitis congressibus & deliberationibus eo impendimus, ut in hoc Gymnasio, ad plentissimam intentionem longe Clementissimi Regis Nostri, sive Parentes sive Tutores scopum suum, ratione vel Filiorum vel Pupillorum suorum, omnifaria scientia, imprimis autem vera pietate et bonis moribus imbuendorum, mediocribus vel exiguis sumptibus, interveniente constantissima nostra Inspectione, attingere valeant; huncque in finem consultum duximus, iis quorum forte intererit, et queis volupe erit, vel Filios vel Pupillos suos ad Gymnasium hocce ablegare, publico hoc scripto denunciare, quod

1.

bey gemeldetem Gymnasio
rus und Professor Theo-
reits bestellet sey, welcher
daß er die Inspection über
ge Gymnasium sowohl Do-
s discentes führet, und mit
rbeit denen auf hiesiger
-Univ. sich aufhaltenden
ae studiosis Reformatis in
wegen bereits angefangenen
tam Theoreticis quam Pra-
net, zu folge der ihme er-
Bestallung, auch intentio-
d erbötig ist, denen im
o studierenden, die zu der
e gewiedmet seyn, auch an-
nn sie die darzu gehörige
t erlanget haben, zu gewis-

I.

In Gymnasio modo dicto Professor Theologiae etiamnum constitutus, juxta Inspectionem tam super Docentes, quam discentes sibi demandatam, Theologiae Studiosis in Academia hacce Fridericiana commorantibus Reformatis, jam a semestri & quod excurrit, Collegiis omnigenis, Theoreticis, Practicis, Examinatoriis & Disputatoriis inserviat; paratissimus simul ad in Gymnasio hocce bonis literis operam navantibus & studio Theologico idoneis adolescentibus, certis imposterum huic negotio denominandis horis, lectiones pro captu eorum impertiendas.

sen darzu ins künftige zubenennenden Stunden Lectiones Theologicas zu halten.

2.

So wird noch ein Professor und zwar Historiae Ecclesiasticae angenommen werden, der zwar auch denen auf schon benanter Universität studirenden Collegia historica halten, doch aber ins besondere verpflichtet seyn wird, denen Gymnasiasten in einer alsdann aufzurichtenden Classe suprema, mit seinen Talenten und Wissenschaften in Historia Ecclesiastica & Civili, studio Eloquentiae, Philosophiae, Mathesi & c. zu dienen.

II.

Alius insuper Professor dem Historiae Ecclesiasticae vocabitur, qui non solum St in jam nominata Academia tibus Collegia dabit Historica praesertim Gymnasiastas in h finem, constituenda Classe su in Historia tam Ecclesiastica. Civili, Eloquentia, Philosophi thesi & c. fideliter instruet.

3.

So ist auch ein Conversus vorhanden, der in dem Judenthum Rabbi gewesen, und durch seine gute Wissenschaften in Hebraicis & Rabbinicis jedermänniglich zu dienen geschickt ist.

III.

Adest & huic Gymnasio C sus inter Judaeos olim Rab qui pro ea, qua pollet in H cis & Rabbinicis eximia omnibus & singulis id desid bus commodare studebit.

4.

Uberdem so seind bey dem Gymnasio bereits fünf Classes angeleget, deren eine jedwede von einem eigenen Praeceptore, und zwar die drey obersten, von einem Rectore, Con- & Sub-Rectore. die beyden untern aber, von einem Quarto und Quinto, allerseits tüchtigen und darzu auserlesenen Leuten bedienet werden, welche über die gewöhnl. Schul-Stunden, nemlich Vormittags von 8. bis 10. Nachmittages von 2. bis 4. Uhr, auch Privat-Stunden, gegen eine billige Erkäntlichkeit, zu halten erböthig seyn. Die Lectiones in denen gewöhnl. Schul-Stunden seind in der ersten Beylage zu finden.

IV.

Porro Gymnasium hoc in que Classes digestum est, q singulae singulis & propriis ceptoribus, & quidem tres p Rectore, Con-Rectore & S ctore, posteriores vero duae & Quinto gaudent, Viris ab in tionis solidae penu & metho structissimis, qui praeter ho litas, ab octava sc. matutina cimam, & a secunda pome ad quartam usque, pro aliqu dactro, privatas quoque inst nes Discipulis exhibebunt. nes exhibet appendix prima.

5.

Eine jedwede dieser Classen hat in einem neuen wohlgelegenen Gebäude ein bequemes Zimmer, derer auch so viel verhanden, daß der Ephorus darinnen eine beständige

V.

Quaevis harum Classium, dificio noviter satis splendi tructo, separatum, nitidum modum inhabitat conclave; cium hoc & ipse Ephorus

nung dergestalt hat, daß
te es ihme beliebet, alle
üglich visitiren kan.

6.

a nun zuvorderst die Furcht
der Weißheit Anfang ist,
wegen bey der Jugend ein
und der Erkäntnüs Gottes
licher Dinge geleget wer-
, so wird die hieher zu
Jugend in Catecheticis
in den Classen von ihren
oribus, sondern auch von
y der Gemeine befindlichen
redigern privatim & publice
terrichtet, und nach erlange-
lsamer Erkäntnüs auch öf-
ür der Gemeine abgelegter
s-Bekäntnüs zum Gebrauch
gen Abendmahls zugelassen

7.

auch leicht zu erachten,
ze Eltern oder Vormünder
werden, ihre Söhne und
in der Frantzösischen, Ita-
und andern Sprachen, wie
Schreiben, Rechnen, Zeich-
Music unterrichtet zu sehen,
mit einigen geschickten
auch Schreib- Rechen- Zei-
d Music-Meistern dergestalt
t werden, daß sie die ver-
nformation monatlich um
ges verrichten.

8.

a auch einige Eltern oder
der verlangen, daß ihre hie-
ickende Söhne und pupillen
ey Adelichen Exercitiis un-
würden, so ist darzu hie-
rtes die beste Gelegenheit
n, und wird man, daß sol-
ehe, willige Sorgfalt tragen.

9.

Leges, wie die zweyte Bey-
weiset, seind allbereits ver-
welchen dann alle Gym-
sich willigst unterwerffen

ita ut commode, quoties libuerit & e re fuerit, classes invisere possit.

VI.

Et cum Timor Domini verae Sapientiae sit initium, Juventus studiosa ante omnia vera Dei & rerum Divinarum cognitione imbuetur, quare in Catecheticis non solum, in Classibus a suis Praeceptoribus, sed et ab Ecclesiae hujus Pastoribus ordinariis, quorum numero sunt tres, privatim & publice diligentissime instituetur, & post acquisitam sufficientem in spiritualibus notitiam. & in Coetu publico editam fidei suae confessionem, ad S. Synaxin admittetur.

VII.

Iis, qui studio linguae vel Gallicae, vel Italicae, vel Arithmeticae, Scriptionis nitidioris, designationis, Musices & c. trahuntur, de Magistris in istiusmodi artibus ingenuis exercitatis & docendi dono pollentibus, pro exiguo pretio, dispicietur.

VIII.

His, queis Exercitia sic dicta Nobiliora arriserint, heic loci, sub inspectione & cura nostra, plenarie poterit satisfieri.

IX.

Legibus & statutis salutaribus, quae sub appendice secunda adiectae sunt, Gymnasiastae in ordine et officio continebuntur.

10.

Wann auch dahin insbesondere zu sehen, daß selbige zur Observanz kommen, und also die Jugend unter einer beständigen Aufsicht zu guten Wissenschafften und anständigen Leben und Wandel würcklich gebracht werde, so wird für wohlhabender Leute Kinder ein eigenes dem Gymnasio nahe gelegenes Hauß, auch nach Befinden mehrere erstanden, und in jedweder Stube und Kammer ordinarie drey Gymnasiasten gegen ein jährliches Mieths-Geld von 5 Thlr. geleget, ihnen auch und zwar einem jeden insbesondere ein Bette gegen 5 Thlr. angeschaffet werden, es wäre dann, daß sie selbsten, mehrerer Ersparung halber, Bette mit sich bringen solten, welches dann einem jedweden frey stehen wird.

X.

Et ut haec omnia in s[…] erumpant nervos, adeoque ju[…] sub firma haereat inspecti[…] ad scientias solidas eo facili[…] tingat, simulque ad salutar[…] vendi modum manu quasi d[…] pro iis, queis beneficia Dei […] dentia circa opes providit […] peculiaris & commoda com[…] domus Gymnasio ferme c[…] (vel exigente id Gymnasia[…] numero, plures) in qua o[…] tribus hypocaustum cum cu[…] signabitur, pro annuatim […] dis Imperialibus quinque, t[…] que pro lecto (a quibus tan[…] sterioribus, lectos proprios adferentes erunt immunes.)

11.

Solten auch Eltern oder Vormünder verlangen, daß denen Ihrigen eine eigene Stube für sie allein gegeben würde, oder daß nur zwen zusammen wären, so kan solches geschehen, doch daß alsdann, bey dem ersten Fall, das gantze jährliche Mieths-Geld nemlich 15 Rthlr. und bey dem andern, die Helffte desselben erleget werde. Das Bett bleibt a parte.

XI.

Quod si vel Parentes ve[…] res pro suis singulis vel p[…] tantum, peculiare desiderave[…] cubili hypocaustum, iis & […] parte satisfiet, sed ut solu[…] tim quindecim, bini autem […] solvant imperiales, absque l[…]

12.

Da auch einige Belieben tragen solten, die Ihrigen entweder bey dem Ephoro, Dr. Heyden, oder bey denen Praeceptoribus, oder sonsten bey Anverwandten und guten Freunden, welche sie hier hätten, unterzubringen, bleibet solches einem jedweden freygestellet, und können sie solchenfals darüber mit selbigen sich vernehmen.

XII.

Si quibus libuerit suos ve[…] ro D. Heydeno, vel Praecep[…] vel aliis suis vel cognatis […] cis in convictum & domicili[…] dere, ii cum his separatim […] gent.

13.

In dem §. 10. gemeldetem Hause oder Häusern wird auch ein Oeconomus einlogiret werden, der ge-

XIII.

In §. X. commemorata do[…] domibus) Oeconomus colle[…] qui tenebitur Gymnasiastas

'eyn soll, die daselbsten be-
Gymnasiasten wochentlich
: gegen 1. Thlr. 6 Gr. oder
oder auch nur 20 Gr. nach
den Zuträglichkeit, und zwar
und Abends wohl und rein-
speisen.

14.

ymnasiasten sollen ausser de-
ulstunden einem Praeceptori
em tugendhaften und erfahr-
lioso von der reformirten Re-
erer bereits verschiedene ver-
als einem Inspectori an-
werden, welcher in der
sten Stube seiner unterge-
gitren, auf selbige genaue
geben, Sie Morgens und
zum privat-Gottesdienst, wie
n Fleiß in ihren Lectionen
, solche mit ihnen repeti-
nicht viele aus den Augen
so viel als möglich selbst
creationibus beywohnen, auch
nnabend dem Ephoro von
führung seiner Unterqebenen
it geben, und mit ihnen spei-
d, welchem dann für seine
the von jedwedem derselben
2 Thlr. es wäre dann, daß
en oder Vormünder ein meh-
en wolten, zu reichen wäre,
rd man bedacht seyn, die
ost bey eben demselben Ti-
le zu verschaffen, auch würde
täglich seyn, wann ein jed-
er Gymnasiasten zu seinem
Gebrauch mit einem halben
iem Dutzend Servietten ver-
ürde.

15.

zur Unterhaltung dieser Gym-
n nöthige Geld kan in de-
pziger Messen dem Ephoro
len, doch auf Unkosten der
enden überma und quar-
raenumerirt w den, welcher
nachdeme es die Nothdurft
nasiasten erfordert, denen-

matim pro Imperiali cum quadrante, vel pro Imperiali solo, vel tandem pro viginti grossis, i. e. Floreno Rhenano & quadrante, pro cujusvis conditione & lubitu, prandio & coena quotidie, sufficienti, salubri & munde adaptata excipere.

XIV.

Undecim Gymnasiastae extra horas Scholasticas, Studioso Reformatae Religioni addicto, pio & verae virtutis amanti (cujus generis plures etiamnum praesto sunt) tamquam Inspectori commendabuntur, qui spatiosius harum aedium inhabitabit hypocaustum, eos accuratissime observabit, mane & vesperi ad cultum Deo privatim praestandum, & ad indefessum de bonis literis studium serio excitabit, Lectiones Scholasticas cum iis repetet, eos ex oculis rarissime dimittet, & quantum poterit, Ipse eorum recreationibus intererit, singulisque Sabbathi diebus, qua ratione se per elapsam septimanam gesserint discipuli, Ephoro significabit exacte; Ille ipse Inspector cum Gymnasiastis cibum capiet, iique pro variis curis & laboribus ab unoquoque horum quotannis duo Imperiales in grati animi signum pendentur, (si forte vel Parentes vel Tutores ampliori illum remunerari voluerint honorario, nec id recusabit) singuli convictores se ad minimum sex mappulis instruent.

XV.

Nummi ad sustentationem Gymnasiastarum necessarii in nundinis Lipsiensibus Ephoro D. Heydeno, sed transmittentium sumptu, poterunt extradi, quartaliter praenumerandi, qui hos, prout res Gymnasiastarum id postulabunt, iis per Inspectorem de necessitate atte-

selben, durch ihren Inspectorem, welcher von dero Nothwendigkeit mit attestiren, und samt den empfahenden darüber quittiren muß, nach und nach wieder auszahlen, und alle viertheil Jahr deßwegen denen Eltern oder Vormündern, über Einnahm und Ausgab Rechnung zuschicken wird.

stantem, & cum accipientib
cham exhibentem, successi
merabit, & trimestres vel
tibus vel Tutoribus transmi
ceptorum & expensorum ra

16.

Möchten auch die der Evangelischen Lutherischen Religion zugethane belieben tragen, die Ihrigen in diß Gymnasium zu senden, so werden selbige mit aller Willigkeit aufgenommen werden, wie man dann auch deswegen hiemit diese Versicherung von sich geben will, daß man alle Sorgfalt tragen werde, daß selbige von jemande ihrer Theologorum zu gewissen Stunden in Catecheticis unterrichtet werden sollen.

XVI.

Ab Evangelico-Lutheranis
Gymnasium ablegati human
cipientur, sub promission
curae pro iis sincere geren
a suae partis Theologis i
chesi instruantur.

17.

Für dürfftiger Leute Kinder, welche nach vorhergegangenen tentamine fähig zum studiren befunden werden, wird gleichfals ein eigenes Hauß gemietet, und in jedweder Stube und Kammer drey Gymnasiasten einlogiret werden, für deren jeden dann ebenfalls ein jährliches Miethsgeld von 5 Thlr. und Bettgeld von 5 Thlr. würde erleget werden müssen, es wäre dann, daß auch diese ihre eigene Bette mit sich brächten.

XVII.

Pro egenis, in tentamine
dia aptis deprehensis, par
cularis conducetur domus q
ubi in singulis hypocaustis
bilibus tres habitare poteru
nasiastae tales, qui annua
domicilio & lecto Imperiales
nisi forte propriis instructi
lectis, expendent.

18.

In solchen Hause wird gleichfals ein Oeconomus zu finden seyn, der die darinnen logirende Gymnasiasten Mittages und Abends nothdürfftig, und zwar gegen 20 Gr. wöchentlich speisen soll, und weiln diese Tische zum Theil Frey-Tische seyn sollen, so hat man sich hiemit dahin erklären wollen, daß die percipienten nur die Helffte dieser 20 Gr. erlegen, die andere Helffte aber aus denen Mitteln des Gymnasii

XVIII.

Talibus in aedibus Oec
pariter habitabit, qui Gym
hujusmodi quotidianum &
sufficiens & mundum prandi
namve instruet, hebdoma
grossis viginti, & quia h
sae pro parte erunt liberae
significare volumus, a per
bus istiusmodi mensam,
tantum partem, alteram
Gymnasii reditibus exolut
initiumque fore cum undeci

ſſen werden ſoll; und wird
ang mit XI. gemachet, die
er nach befinden und wann
Sr. Königl. Maj. zu die
huff bey allen in Dero Lan=
findlichen Französischen Ge=
allergnädigſt bewilligte Col-
m Stande kommen, und ei=
hlichen Beytrag liefern ſolte,
et werden, wie man denn
Beförderung ſolcher viertel=
beſtändigen Collecte hier=
h hat erklären wollen, daß
ch die von der Französischen
in dieses Gymnasium und
diesem beneficio des Frey=
in ſolcher Zahl, als es dem
ihrer Gemeinen gemäß seyn
uffnehmen wolle.

rum numerus, pro re nata, praeprimis, quando Stips a S. R. Majestate, in hunc usum, apud Ecclesias Gallicanas hinc inde in Ejus ditionibus stabilitas colligi clementissime concessa, fuerit copiosa, adaugebitur, quae ut eo facilius obtineatur, modo nominatis Ecclesiis promittimus, nos ex earum membris ad ipsas has mensas liberas admissuros tot, quot pro Stipis hujus quantitate ipsa aequitas admitti postulabit.

19.

e von dieſen bekommen einen
Inspectorem, der alles das
gemeldete in acht nehmen,
en logiren und mit ihnen
ſoll, wofür ihm jährlich von
edweden der Untergebenen 1
gezahlet wird, maſſen auch
n freyer Koſt bey dieſen Ti=
ath wird geſchaffet werden.

XIX.

Undecim talibus suus praeficietur Inspector, qui prout dictum est §. XIV. eos observabit, cum iis habitabit, & eadem juxta eos utetur mensa; Huic a singulis curae ipsius commissis Discipulis annuatim solvetur Imperialis unus, de coetero & ipse Inspector libero fruetur convictu.

20.

für ſolche nöthige Geld wird
s an den Ephorum zu über=
ſeyn, und ſoll mit ſelbigen
wie §. 15 gemeldet wor-
rfahren werden.

XX.

Nummi necessarii, prout monitum est §. XV. ad Ephorum erunt transmittendi, de quibus modo jam allegato disponet.

21.

enige, welche zum Behuff der
Geld hieher übermachen
können ſich adressiren zu
am an Hrn. —, Cölln a.
Hrn. — Frankfurt a. M.
. Isaac oder Phil. Jac. Be-
— Hamburg an Hrn. —,
rg an Hrn., — Königsberg
. —, Brehmen. an Hrn. —

XXI.

Illis, qui nummos pro suorum sustentatione, huc transmissuri sunt, eos dirigent vel Amsterodami, ad Dn. — Coloniae Agrip. ad Dn. — Francofurti ad Moenum, ad Dn Isaacum, vel Phil. Jac. Behaghel. Hamburgi, ad Dn. — Norimbergae, ad Dn. — Regiomonti, ad Dn. — Bremae, ad Dn. —

22.

s, welche bey denen Tiſchen
et werden ſollen, ſind gleich=
fertiget, wie die dritte Bey=

XXII.

Leges in mensis observandae sub appendice tertia cerni possunt.

lage ausweiset, und soll genau darüber gehalten werden.

23.

Damit auch ein jedweder den jährlichen ordentlichen Aufgang mit eins wissen möge, so ists folgender: Für Bemittelte: Miethsgeld 5 Rthlr. Bettg. 5 Rthlr, dem Inspectori 2 Rthlr. dem Praeceptori 1 Rth. Tischgeld für einem jeden nach seiner Classification inhalts §. 18. 65. oder 52. oder 43. Rthlr. 8 Gr. Holtzgeld 4 Rthlr. Für Lichte, wann die zusammen logirende auch bey einem Tische ihre Studia verrichten sollen 1 Rthlr. Trinckgeld an die geringen Bediente als Calefactor, & c. 2 Rthlr. Waschgeld 4 Rthlr.: Summa. 89. 76. 67. Rthlr. 8 gr. — Für Dürftige: Miethsgeld 5 Rthlr. Bettg. 4 Rthlr. Dem Inspectori 1 Rthlr. Dem Praeceptori 12 Gr. Tischgeld 21 Rthlr. 16 Gr. Holtz Geld 4 Rthlr. Lichte 1 Rthlr. Trinckgeld 1 Rthlr. Waschgeld 3 Rthlr. Summa Summ. 41 Rthlr. 4 Gr.

24.

Weiln auch die Gymnasiasten bey ihrem Antritt examiniret und inscribiret werden müssen, so soll dem Ephoro pro Inscriptione von denen bemittelten 1 Thlr. 8 Gr. und von denen Dürfftigen die Helffte gezahlet werden.

25.

Diejenigen, welche unter denen Gymnasiasten für andern durch Fleiß und probität sich distinguiren, und so weit kommen seyn, daß sie ihre Studia Academica auff der hiesigen Friderichs-Universität anfangen können, haben mit der Zeit und zwar jedesmahl zwey derselben des Magdeburgischen Stipendii drey Jahr lang, jährlich zu 50 Thlr. sich zu erfreuen, und andern wird man durch Anbringung an die Universitäts Frey-Tische, so viel thunlich, fortzuhelffen bemühet seyn, auch über die-

XXIII.

Sumptus annui exhibentur quenti synopsi: Pro contub Imper., pro lecto 5 Imp., ctori 2 Imp. Praeceptori 1 Im Convictu quivis pro suo conditione, tenore §. XVIII. 52 vel 43 Imp. 8 gross. gno 4 Imp. Pro candelis, rum contubernales trini u demque utantur pro studiis 1 Imp. Stipe honoraria pro lis, puta Calefactore & c. Pro lotrice 4 Imp. Summa 89. 76. 67. 8 Gross. — solvent: Pro contubernio pro lecto 4 Imp. Inspectori Praeceptori 12 gross. Pro 21 Imp. 16 gr. pro ligno pro Candelis 1 Imp. pro F 1 Imp. pro Lotrice 3 Imp. 41 Imp. 4 gr.

XXIV.

Gymnasiastae in introitu mine & Inscriptione Ephoro Imperialem unum cum gros egeniores vero tantum part diam.

XXV.

Ii, qui diligentia & prob liquis excellent, ubi studiis micis, in alma hac Friderici turi fuerint, suo tempore S Magdeburgico i. e. quota perialibus quinquaginta, p nium & quidem bini semper tur, pro posse insuper Ac mensis liberis inserendi; E qui beneficiis opus non praesertim quando es a quiretur, cura habebitur sima.

welche die beneficia nicht
haben, ihre conduite ferner
sames Auge zu haben, son-
denn solches von denen Ih-
suchet wird, nicht ermangeln.

26.

it auch alles obgemelte zur
m kommen, und das Werck
: Ordnung fortgesetzet wer-
ge, so werden wir, die wir
r respicirung des viel er-
Gymnasii Illustris allergnä-
verordnete Collegium constitui-
dinarie monathlich einmahl
ar des Mittwochs Nachmit-
sammen kommen, bey solcher
heit der Docentium & di-
n Aufführung zu untersuchen,
as sonsten fürkommen solte,
n.

weiln dann nun mit diesen
n Freytages nach Pfingsten,
ahres 1711. geliebt es Gott,
ung gemachet werden, auch
elbeten Tage die Introduction
§. 5. erwehnte Gymnasium
n soll, so werden dann die
und Vormünder, welche ihre
und Pupillen anhero zu sen-
lieben solten, hiermit erin-
ch vor obgemelter Zeit, und
ehe je besser, bey einem von
nterzeichneten sich schrifftlich
en, derer dann ein jedweder
Nachricht und Antwort ihnen
ihren zu lassen nicht erman-
rd.

XXVI.

Et ut haec omnia effectui den-
tur & in vigore suo persistant, nos,
quibus saepius dicti Gymnasii cura
& Directio clementissime est in-
iuncta, quovis cujusvis mensis die
Mercurii primo a meridie nos con-
gregabimus, quo tam Docentium
quam discentium diligentia & pro-
fectus nobis innotescant, & de ne-
cessariis atque in usum Gymnasii
vergentibus dispici & disponi a no-
bis possit.

Et cum, Deo volente, constitu-
tiones hae, Veneris die post Pen-
tecostem anni hujus proxima in
actum deducere nobis propositum,
quoque die Introductio in Gymna-
sium §. V. descriptum peragenda
sit, omnes seu Parentes seu Tuto-
res hisce amice monemus, ut tem-
pestive, de suis vel Filiis vel Pu-
pillis ad unum ex nobis infra scri-
ptis transcribant, qui responsionem
& ulteriorem rei declarationem haud-
quaquam tardabimus. Halae Mag-
deburgicae, VII. Iduum Januarii
MDCCXI.

, den 7ten Jan. 1711.

. Freyherr von Danckelmann. J. G. von Coccejus, Reg. Rath.
Sebardius, Hof-Prediger und Consistorial-Rath.
Huldricus Heydenus, S. T.
rof. Gymn. Ephorus.
. Kluck, Hof-Prediger.
d. Knauth, Dohm-Prediger.
J. H. Rambskopf, Ober-Einneh-
mer bey der K. Accise und Syn-
dicus der Pfältzischen Colonie alhier.
Philipp Ernst Erpel. — Jacob
Petitmaitre, Cammer-Secretarius.
Georgius Daniel Coschwitz, Med.
Doct. Joh. Frid. Reich, Syndicus
bey dem Presbyterio Eingangs ge-
melter Gemeinde.

Appendix Prima designans Gymnasii Lectione

Rector in classe prima tractat: Logicam Burgersdicii cu Adriani Heereboordii, Officia Ciceronis, Ethicam Philarethi, Eclo gilii, post & Bucolica & pro captu discipulorum Aeneida. Hor c. Rhetoricam Dieterici cum Oratoria. Testamentum Graecum. O Isocratis, vel Aelianum, Fabulas Aesopi, Phaedri & c. Physicam ad Poesin varii generis carminum discipulos manuducit, Geog Hübneri, Catechismum Heidelbergensem, insuper singulis diebu pulos ad compositionem vel Latino-Graecam, vel Graeco-Latina manico-Latinam vel vice versa strenue adigit, ut & ad comp Orationes & Epistolas eos instruit.

Con-Rector tractat in secunda: Praecepta Logica ex Burg Rhetoricam Dieterici, Epistolas Ciceronis, Testamentum Graec ex eo Evangelia Dominicalia. Grammaticam Graecam, Latinam cam. Ovidium.

Sub-Rector in Tertia Classe tractat: Grammaticam Latinan cam, Cornelium Nepotem, Poeticam. Disticha Catonis. Colloquia Catechismum.

Quartus docet: Grammaticam Latinam. Nomenclaturam. Orl ctum Comenii. Colloquia Mathurini Corderii. Arithmeticam. E Graeca.

Quintus docet: Lecturam & Scripturam Latinam & Germ Grammaticam, Declinationes & Conjugationes. Vestibulum, seu Comenii, vel Nomenclaturam. Principia Arithmeticae. Statis h sicam vocalem docet omnes.

NB. Diejenige, welche sich auf kein Latein oder förmliche Studien legen, sondern nur Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Music, Geographie, & c. lehrnen wollen, werden ebenfals in dieses Gymnasium aufgenommen werden.

Ji, qui linguae Latinae diis humaniorum se addi animo non habent, sed s ptioni, Arithmeticae, Desig bus Geographiae vel Music re volent, identidem in Gy hoc recipientur.

Singulis mensibus Ephorus per Classes privatum instituit l remotis Praeceptoribus, solus, ut de profectibus discipulorum nitius constet, Unoquoque Semestri vero, nim. Calendis Aprilis bris generale & solenne habetur Examen coram Presbyterio, cu dit Promotio publica cum distributione praemiorum & c.

Appendix secunda.

Leges Gymnasiastas in genere concernente

I. Ad Illustre hoc Gymnasium Regium Studiorum gratia nomen suum apud Ephorum profitetor, Examini se subiicito, Classem, ad quam ab Hoc ablegabitur, frequentato, dataque f dientiam promittito atque praestato. II. Cum Timor Domini si Sapientiae, pietati praeprimis sedulam & infucatam operam III. Huncque in finem Lectioni S. Scripturae incumbito. Concic cras devote audito, S. Coena, statis temporibus, digne utitor, c

..is utriusque discrepantiam, vel in doctrina, vel in ceremoniis, ne-
.. sugillato, e contra, concordiam Christianam cum omnibus colito.
Quin & probis ac honestis moribus se assuefacito, in superemi-
. Potestate constitutos, Magistratus, Praeceptores, Homines aucto-
. pollentes honorato. V. A jurgiis litibus, probris omnino abstineto,
... consortium vitato, vim nemini, neque armatus, nec inermis
.., qui secus faxit, Gymnasio eiicitor, vel pro delicti qualitate
..r. VI. Ad Cauponas tabernasve publicas ne divertitor. VII. Statis
. ludis liberalibus utitor, sed a chartis etc. abstineto, neque pre-
.deponito. VIII. Singulis diebus in futurum usum aliquid memoriae
..nat, ut ipsi nulla sit dies absque linea. IX. Bonis literis itaque na-
. incumbito, ut ad minimum, mense quoque tertio, authenticum ob-
. testimonium, quod ad Parentes, Cognatos, Tutores mittat, atque
..ptibus rationem reddat.

Appendix tertia.

Leges Gymnasii Convictores concernentes.

I. Quicunque ad convictum seu suis sumptibus usurpandum, seu
..lem & media parte liberam mensam admitti cupit, nomen suum
. Ephorum denunciato, Eique statum suum fideliter enarrato, deinde
..natus ac convictu dignus judicatus, ea qua par est reverentia ac
..tia vel admissionem ad eum, vel beneficium petito. II. Exterorum
peregrinorum nemo, injussu Inspectoris, in Collegio, aut aedibus
..ictui destinatis, dormito aut edito. III. Convictores singuli, hora
., comparento, serius sine causa sontica, venientes, cibo privantor.
Quicunque Inspectorem vel aliquid monentem vel reprehendentem
..xerit, aut verbis, factis gestibusve unquam offenderit, pro admissi
..i ratione luito, vel Convictu excluditor. V. Precibus cibos incho-
. & claudunto, unum precibus praeeuntem devotis mentibus sequun-
. VI. Mensae suo ordine & modeste quisque accumbito, sine strepitu,
..re, rixis, contentionibus, risu, cachinnis, ineptiis & jocis insulsis,
..que nomine inconfabulationibus institutis; neminique in aures
..ius insusurrare licentia esto. VII. In mensa de rebus utilibus con-
..ntor, sermone non nisi Latino utuntor. VIII. In cibo capiundo
... adhibento. IX. In precibus ante & post cibum fundendis, aut
..legendis capitibus Biblicis, Convictores se ordine excipiunto, suis
..que Cantionum libris instructi sunto, ad Deum voce & corde cele-
..dum. X. Nec ante peractam gratiarum actionem quisquam de mensa
..dat, gratiarum autem actionem Inspector designato. XI. Supelle-
.. mensalem nullo damno afficiunto. XII. Neque in contuberniis, nec
. coenaculis, nec apud Oeconomum compotationibus indulgere illis fas
.. XIII. Domum aut aliorsum ad tempus profecturi, profectionis
.. exposita apud Ephorum veniam praefantor, nec ultra terminum
. concessum emanento. XIV. Si quis insaluto, quod aiunt hospite,
.. sine venia Ephori e Gymnasio, seu etiam e Contubernio discesse-
..ingrati notam subibit, & ad alia beneficia sibi viam praecludet.

---

5. Ordnung des Gymnasiums zu Weimar, 1712.*)

Dieweil der Sohn Gottes, unser ewiger Hoher Priester und Bi
den Schul-Stand mit seiner eigenen Person und Lehr-Amte geheil
So ist sonder Zweiffel sein wohlgefälliger Wille, daß in demselben,
seinem heiligen, seligmachenden Worte, alles ordentlich zugehen m
Dannenhero auf gnädigsten Hoch-Fürstlichen Befehl, nicht nur die
rige, hiesiges Orths in der Stadt- und Land-Schulen gewöhnliche Sch
Ordnung zur Hand genommen, in einer gnädigst-angeordneten Fürstlic
Commission fleißig übersehen und erläutert, sondern auch, da in hö
Gnaden, zu Gottes Ehren und zum gemeinen Nutz, diese Weimari
Schule zum Fürstlichen Gymnasio Wilhelmo-Ernestino eingerichtet,
dasselbe jüngsthin am 21. Januar dieses Jahres solenniter inaugur
mit unterschiedlichen nöthigen Gesetzen folgender massen verbessert word

Caput I.

Von den Collegen des Gymnasii Wilhelmo-Ernestini

Sectio I.

Von der Collegen Annehmung und Beruff.

1. Sollen Rector und Collegen nechst Göttlicher Schrifft, denen
bris Symbolicis, in der Formula Concordiae verfasset, worauf sie im F
lichen Ober-Consistorio den Religions-Eyd abgeleget, und unterschrie
von Hertzen zugethan verbleiben, keiner Secten, so darinn verwor
anhängig seyn, noch dem heutigen einschleichendem gefährlichem Syn
tismo, auch nicht dem Fanaticismo, noch andern neuen Secten und R
gions-Verdrehungen, einigen Beyfall geben.

2. Bey Bestellung der Collegen des Gymnasii, so sich eine oder
andere Stelle verlediget, sollen alle ärger- und schädliche Mißbräuche
Unordnung vermieden, menschlichen Affecten und Interesse nach keine
tüchtige oder nicht sattsam geschickte Personen angenommen, vielwe
eingedrungen; dargegen aber fromme, gottselige, gelehrte und gesch
Männer, die mit sonderbahren Gaben zu lehren, von Gott versehen
und der Schul-Jugend nützlich dienen können, befördert und ber
werden.

3. Damit man aber zu dergleichen tüchtigen Personen jederzeit
eher gelangen könne, hat man ihnen aus der Fürstlichen Sächsischen
chen-Ordnung die Hoffnung zu machen, daß, wenn sie in dem Gym
etliche Jahr gearbeitet, und darinnen sich fleißig und wohl verha
auch sonsten das Predigt-Ambt zu führen tüchtig sind, sie dazu vor
dern befördert werden sollen.

---

*) Gesetze Den Lehren- und Lernenden des Fürstlichen Weimarischen Gymnasii
helmo-Ernestini, Zur gewissern Nachricht und mehrern Beobachtung im
publiciret Anno 1712. Gedr. bey Joh. Leonh. Mumbachen, F. S. Hof-Bu
fol. — Vgl. Borheck, Versuch eines Briefwechsels über das öffentl. E
und Erziehungswesen ꝛc. Halle. 1783. 1. St. S. 1 ff; die übrige Literatu
J. D. Schulze, Literaturgesch. der sämmtlichen Schulen u. Bildungsanst
im Deutschen Reiche. 2. Thl. (Weißenfels und Leipzig, 1804) S. 162 ff.

4. Die Praeceptores und Lehrer, so die Jugend recht unterrichten ..n, sollen ehrliche, erbare, vorsichtige, eingezogene, mäßige und sittige .e seyn, welche Gottseeligkeit und Erbarkeit lieb haben, daß sie .. und können die Jugend recht und wohl unterweisen, und ihnen ..rem erbaulichen Exempel vorleuchten. Massen sie denn, ehe sie ..schlagen, benennet und zum Dienst begehret werden, deßen gnugsame ..d und Zeugnüsse vorzuzeigen haben sollen.

Sectio II.

Von den Amts- und Lehr-Verrichtungen der Collegen.

1. Die Lehrer sollen vor allen Dingen dahin zielen, und bemühet .. wie sie der Jugend den Grund des wahren seligmachenden Glau- .., und eines Christlichen Wandels, aus heiliger göttlicher Schrifft und .. Symbolischen Büchern wohl beybringen, sie von Irr-Wegen und Ver- ..hen der Kinder dieser Welt abführen, gegentheils ein rechtes Er- ..niß der Warheit zur Gottseeligkeit in den Untergebenen befördern ..gen.

2. Nechst diesem sollen sie ihnen angelegen seyn lassen, daß die La- ..inische, Griechische und Hebräische, nebst Voransetzung der Deutschen ..utter-Sprache, nach Erforderung des Alters, und Verstandes der Schul- ..aben gelehret, und so weit begriffen werden, sich auch ohne Praecepto- .. selbst fort helffen, und dereinst in Aemtern bestehen können.

3. Die Schreib-Kunst nicht allein in Fremden, sondern auch in un- ..er Mutter-Sprache Orthographice und leserlich zu schreiben, soll von .. Praeceptoren in allen Classen, was dero Argumenta und Exercitia ..anget, fleißig beobachtet und gelehret werden.

4. Vor allen Dingen aber sollen die Fundamenta Theologiae Deutsch .. Lateinisch wohl gelegt, hiernechst Kunst und Wissenschaften fleißig .. nützlich getrieben, was eigentlich auf die Universität gehört, billich ..hin verspahret, doch zu den höhern Academischen Studiis die Jugend ..lich vorbereitet werden. Wie denn auch den obern Collegen unbe- ..men bleibt, in privat-Stunden das nöthigste von einigen höhern Di- ..plinen mit gehörigem Unterschied tüchtigen Subjectis beyzubringen.

5. Die Rechen-Kunst, einem ieglichen in seinem Stande und Amte ..nothwendig und nützlich, soll von der untersten biß zur obersten ..asse, angefangen und gelehret werden.

6. Ebenmäßige Beschaffenheit hat es mit der Music oder Singe- ..nst: Dieselbe von dem Cantore zu lernen und zu üben, sollen alle ..llegen ihre anvertraute Discipel nicht ab, sondern fleißig anzuhalten ..ndig seyn.

7. Ein treuer Schul-Lehrer muß der Information seiner Discipel ..nz ergeben seyn; kan und soll derowegen keiner andern Arbeit, so sei- ..m Amte hinderlich und nachtheilig, abwarten, viel weniger sich die ..reyheit nehmen, zu verreisen, müßiger Gesellschaft beyzuwohnen, auf alle ..ochzeiten zulauffen und andern seine Arbeit aufzutragen.

8. Da aber iemand ehrliche und erhebliche Ursach hat, über Feld .. verreisen, soll er selbst, ehe er davon gehet, dem General-Superinten- ..nten solches anzeigen und sich hernach nicht auf fahlem Pferde finden ..ssen.

Sectio III.

Von der Collegen Lehr-Art.

1. Ein Gottseliger und geschickter Lehrer, der nach seiner
ernstlich bemühet ist, daß zuförderst Christus in seinen Untergebene
Gestalt gewinne, hiernechst aber nöhtige Sprachen und Wissen
ihnen hinlänglich bekant mögen gemacht werden, erwählet eine solch
Art, da er deutlich und ordentlich, erstlich das Leichtere und die S
cia, hernach das Schwerere und die Composita vorträgt, das meh
tige dem weniger nöhtigen vorzieht, die Ingenia nicht übereilet, s
wohl distinguiret, und auf fleißige Ubung und nützliche Anwendu
gehörten Lectionen, unermüdet dringet.

2. Solchem nach müssen auch die Lehrer dieses Gymnasii sich
bemühen, der Jugend die Wörter und terminos bekannt zu mache
ihnen copiam Nominum et Verborum bejzubringen.

3. Hierauf folgen die Phrases und integrae sententiae, wel
sammen gesetzet, resolviret und analysiret werden müssen.

4. Ferner müssen die scripta Composita ad imitationem g
oder aus einer in die andere, sonderlich in die Deutsche Sprache v
werden.

5. Und weil es mit dem blossen Aufgeben, auswendig lerne
recitiren, bey weitem nicht ausgerichtet ist, so sollen die Schul-Leh
iede Lection zuvor fleissig meditiren, und was sie ihren anvertrauten
peln vorzutragen haben, aufzeichnen, dann eine Sache öfters nach erf
der Nothdurft zu widerholen, mit deutlichem discurriren und übe
rechten Verstand der Jugend mehr, als mit ängstlichem einbläuen
bringen, sich nicht zuwider sejn lassen, damit der Fleiß so wohl bej
selbst, als bej den Untergebenen seinen rechten Zweck erreichen mö

6. Es sollen die Praeceptores die Ingenia ihrer Discipulorum
forschen, und worzu sie einen für den andern tüchtig befinden, sowo
Inspectoribus als Eltern oder Vormündern anzeigen, damit die
nicht zum studiren gehalten werden, die sich nicht darzu schicken, h
arme, doch tüchtige subjecta können recommendiret werden, daß ihn
andern durch Stipendia aufgeholffen, und das von Gott erlangte
wohl angewandt und excoliret werde.

Sectio IV.

Von der Disciplin und gutem Exempel der Collegen.

1. Die Zucht, (worinn nebst treufleißiger Lehre und Unter
in Sprache und Künsten, der andere Theil des Schul-Amts beste
in heiliger göttlicher Schrift nicht weniger denen Praeceptoren, a
Eltern, Obrigkeiten und Lehrern in der Kirchen, fest eingebunde
anbefohlen.

2. Soll dieselbe in der Schul nicht sinken oder gar fallen,
Praeceptores hierinnen ihres anbefohlenen Amts zu brauchen, ihne
lich angelegen seyn lassen, ihre Discipel zum Fleiß, Ehrerbiehtigkei
Gehorsam in- und ausserhalb der Schulen, Eltern und Praeceptoren
denen untersten Collegen ohne Unterschied, ob sie die Schüler in

...er obern Classen sitzen, sowohl als denen obersten zu erweisen, ermah-
...n und anhalten.

3. Wiewohl die Schul-Jugend zur Gottseeligkeit und Fleiß vielmehr ... gelinden, sanfftmühtigen Worten, Lob-Reden und Verheissung des ...ens, so sie davon zugewarten, aufzuwecken und anzureitzen, als mit ...iten, Bedrohung und Straffen anzutreiben, so stecket doch den Kna... die Thorheit so tief im Hertzen, daß Praeceptores nicht allein sowohl ...-Worte und Amts-Eifer, als Sanftmuth zu brauchen, sondern auch ... der Schläge und Streiche nicht gar entübriget seyn können.

4. Und da sollen Praeceptores sich der Ruhten und des Baculs ...t schämen, des Königs Salomons, und des Zucht-Lehrers Sirachs, ... des heiligen Geistes Schul-Zucht nicht meistern. Massen leider die Er...ung bezeuget, daß wegen Mangel der Ruhten-Zucht oft die Praecepto... sich mehr für ihre Untergebene fürchten müssen, als diese von Rechts...gen ihre Lehrer scheuen solten.

5. Jedoch sollen sie ihre Discipul mit Schlägen und Streichen sol...maassen züchtigen, daß von ihnen nicht Henckermäßig, noch nach Affec..., sondern Väterlich, wie auch nach Beschaffenheit und Grösse des Ver...chens damit verfahren werde.

6. Die groben Excesse der Ungehohrsamen und Widersetzligen soll ...r Rector dem Superintendenten anzeigen, welcher, nebst den Gymnasiar...n und Patrono die Verordnung zuthun, daß solche mit Gefängniß ge...afet oder aus dem Gymnasio geschaffet werden.

7. Es soll ein ieder Praeceptor in seiner Classe heimliche Corycaeos ...stellen, welche auf die Discipel achtung geben, daß sie ohne Geschrej, ... und züchtig zur Kirchen, Schulen, und wieder nach Hause gehen, in ...denselben nicht waschen, Muhtwillen treiben, grobe Zohten reissen, sich ...lagen, auf der Gassen den Fürübergehenden nicht nachschrejen, noch bej ...gern und Fremden dem Gymnasio einen bösen Ruf machen; die Nah...en der Straffälligen aber aufzeichnen, und dem Praeceptori überreichen.

8. Demnach auch in allen Ständen ein Exemplarisches Leben derer, ...die andern damit vorgehen sollen, bey guter Disciplin das meiste und ...beste thun muß, wie davon Augustinus schreibet: Plus valet Vivendi, quam Loquendi modus: Und Hilarius: Optimum est exemplis potius docere, quam dictis: Als sollen auch die Praeceptores ein Vorbild ihrer Heerde sejn, und ihnen mit guten Exempeln vorleuchten. Denn wie können sie die Jugend zu Rede setzen oder straffen in diesem, darinnen sie selbst sträflich und verwerflich sind?

9. Sollen denn an der Jugend alle Gottlosigkeit und ärgerliches Leben, Fluchen, Schweren, Versäumniß des Gottesdiensts und der Schul-Stunden, Ungehorsam, Schlagen, Fressen, Sauffen, Unzucht, Stehlen, Calumnien und dergleichen gestraffet werden, so wird der Inspectoren Amt erfordern, fleißige Aufsicht zu haben und zuverhüten, damit dergleichen hoch-ärgerliche Laster bej den Schul-Dienern selbst nicht statt finden, noch ungestrafft bleiben.

10. Bey Kirchen- und Schul-Versammlungen sollen Praeceptores, ehe die Uhr schlägt, oder ausgeläutet wird, die Ersten sejn, damit zur

selben, durch ihren Inspectorem, welcher von dero Nothwendigkeit mit attestiren, und samt den empfahenden darüber quittiren muß, nach und nach wieder auszahlen, und alle viertheil Jahr deßwegen denen Eltern oder Vormündern, über Einnahm und Ausgab Rechnung zuschicken wird.

stantem, & cum accipientib cham exhibentem, successi merabit, & trimestres vel tibus vel Tutoribus transmi ceptorum & expensorum ra

16.

Möchten auch die der Evangelischen Lutherischen Religion zugethane belieben tragen, die Ihrigen in diß Gymnasium zu senden, so werden selbige mit aller Willigkeit aufgenommen werden, wie man dann auch deswegen hiemit diese Versicherung von sich geben will, daß man alle Sorgfalt tragen werde, daß selbige von jemande ihrer Theologorum zu gewissen Stunden in Catecheticis unterrichtet werden sollen.

XVI.

Ab Evangelico-Lutheranis Gymnasium ablegati humai cipientur, sub promission curae pro iis sincere gerei a suae partis Theologis i chesi instruantur.

17.

Für dürfftiger Leute Kinder, welche nach vorhergegangenen tentamine fähig zum studiren befunden werden, wird gleichfals ein eigenes Hauß gemietet, und in jedweder Stube und Kammer drey Gymnasiasten einlogiret werden, für deren jeden dann ebenfalls ein jährliches Miethsgeld von 5 Thlr. und Bettgeld von 5 Thlr. würde erleget werden müssen, es wäre dann, daß auch diese ihre eigene Bette mit sich brächten.

XVII.

Pro egenis, in tentamine dia aptis deprehensis, pa cullaris conducetur domus q ubi in singulis hypocausti bilibus tres habitare poteru nasiastae tales, qui annu domicilio & lecto Imperiale nisi forte propriis instruct lectis, expendent.

18.

In solchen Hause wird gleichfals ein Oeconomus zu finden seyn, der die darinnen logirende Gymnasiasten Mittages und Abends nothdürfftig, und zwar gegen 20 Gr. wöchentlich speisen soll, und weiln diese Tische zum Theil Frey-Tische seyn sollen, so hat man sich hiemit dahin erklären wollen, daß die percipienten nur die Helffte dieser 20 Gr. erlegen, die andere Helffte aber aus denen Mitteln des Gymnasii

XVIII.

Talibus in aedibus Oe pariter habitabit, qui Gym hujusmodi quotidianum & sufficiens & mundum prand namve instruet, hebdoma grossis viginti, & quia h sae pro parte erunt libera significare volumus, a per bus istiusmodi mensam, tantum partem, alteram Gymnasii reditibus exolut initiumque fore cum undec

'en werden soll; und wird
ıng mit XI. gemachet, die
:r nach befinden und wann
Sr. Königl. Maj. zu die
uff bey allen in Dero Lan=
ndlichen Französischen Ge=
ıllergnädigst bewilligte Col-
n Stande kommen, und ei=
ılichen Beytrag liefern solte,
:t werden, wie man denn
Beförderung solcher viertel=
beständigen Collecte hier=
hat erklären wollen, daß
h die von der Französischen
in dieses Gymnasium und
diesem beneficio des Frey=
in solcher Zahl, als es dem
ihrer Gemeinen gemäß seyn
ıffnehmen wolle.

19.

von diesen bekommen einen
Inspectorem, der alles das
gemeldete in acht nehmen,
en logiren und mit ihnen
oll, wofür ihm jährlich von
:dweden der Untergebenen 1
ıezahlet wird, massen auch
ı freyer Kost bey diesen Ti=
ıth wird geschaffet werden.

20.

für solche nöthige Geld wird
ı an den Ephorum zu über=
seyn, und soll mit selbigen
wie §. 15 gemeldet wor-
fahren werden.

21.

nige, welche zum Behuff der
Geld hieher übermachen
können sich adressiren zu
ım an Hrn. —, Cölln a.
Hrn. — Franckfurt a. M.
Isaac oder Phil. Jac. Be-
— Hamburg an Hrn. —,
g an Hrn., — Königsberg
—, Brehmen. an Hrn. —

22.

ı, welche bey denen Tischen
et werden sollen, sind gleich=
fertiget, wie die dritte Bey=

rum numerus, pro re nata, praeprimis, quando Stips a S. R. Majestate, in hunc usum, apud Ecclesias Gallicanas hinc inde in Ejus ditionibus stabilitas colligi clementissime concessa, fuerit copiosa, adaugebitur, quae ut eo facilius obtineatur, modo nominatis Ecclesiis promittimus, nos ex earum membris ad ipsas has mensas liberas admissuros tot, quot pro Stipis hujus quantitate ipsa aequitas admitti postulabit.

XIX.

Undecim talibus suus praeficietur Inspector, qui prout dictum est §. XIV. eos observabit, cum iis habitabit, & eadem juxta eos utetur mensa; Huic a singulis curae ipsius commissis Discipulis annuatim solvetur Imperialis unus, de coetero & ipse Inspector libero fruetur convictu.

XX.

Nummi necessarii, prout monitum est §. XV. ad Ephorum erunt transmittendi, de quibus modo jam allegato disponet.

XXI.

Illis, qui nummos pro suorum sustentatione, huc transmissuri sunt, eos dirigent vel Amsterodami, ad Dn. — Coloniae Agrip. ad Dn. — Francofurti ad Moenum, ad Dn Isaacum, vel Phil. Jac. Behaghel. Hamburgi, ad Dn. — Norimbergae, ad Dn. — Regiomonti, ad Dn. — Bremae, ad Dn. —

XXII.

Leges in mensis observandae sub appendice tertia cerni possunt.

lage ausweiset, und soll genau darüber gehalten werden.

23.

Damit auch ein jedweder den jährlichen ordentlichen Aufgang mit eins wissen möge, so ists folgender: Für Bemittelte: Miethsgeld 5 Rthlr. Bettg. 5 Rthlr, dem Inspectori 2 Rthlr. dem Praeceptori 1 Rth. Tischgeld für einem jeden nach seiner Classification inhalts §. 18. 65. oder 52. oder 43. Rthlr. 8 Gr. Holtzgeld 4 Rthlr. Für Lichte, wann die zusammen logirende auch bey einem Tische ihre Studia verrichten sollen 1 Rthlr. Trinckgeld an die geringen Bediente als Calefactor, & c. 2 Rthlr. Waschgeld 4 Rthlr.: Summa. 89. 76. 67. Rthlr. 8 gr. — Für Dürftige: Miethsgeld 5 Rthlr. Bettg. 4 Rthlr. Dem Inspectori 1 Rthlr. Dem Praeceptori 12 Gr. Tischgeld 21 Rthlr. 16 Gr. Holtz Geld 4 Rthlr. Lichte 1 Rthlr. Trinckgeld 1 Rthlr. Waschgeld 3 Rthlr. Summa Summ. 41 Rthlr. 4 Gr.

24.

Weiln auch die Gymnasiasten bey ihrem Antritt examiniret und inscribiret werden müssen, so soll dem Ephoro pro Inscriptione von denen bemittelten 1 Thlr. 8 Gr. und von denen Dürfftigen die Helffte gezahlet werden.

25.

Diejenigen, welche unter denen Gymnasiasten für andern durch Fleiß und probität sich distinguiren, und so weit kommen seyn, daß sie ihre Studia Academica auff der hiesigen Friderichs-Universität anfangen können, haben mit der Zeit und zwar jedesmahl zwey derselben des Magdeburgischen Stipendii drey Jahr lang, jährlich zu 50 Thlr. sich zu erfreuen, und andern wird man durch Anbringung an die Universitäts Frey-Tische, so viel thunlich, fortzuhelffen bemühet seyn, auch über die-

XXIII.

Sumptus annui exhibentu[r] quenti synopsi: Pro contub[ernio] Imper., pro lecto 5 Imp., [Inspe]ctori 2 Imp. Praeceptori 1 I[mp.] Convictu quivis pro suo [...] conditione, tenore §. XVIII. 52 vel 43 Imp. 8 gross. [...] gno 4 Imp. Pro candelis, [...] rum contubernales trini [...] demque utantur pro studiis 1 Imp. Stipe honoraria pr[o] [...] lis, puta Calefactore & c. Pro lotrice 4 Imp. Summa 89. 76. 67. 8 Gross. — solvent: Pro contubernio pro lecto 4 Imp. Inspector[i] Praeceptori 12 gross. Pr[o] 21 Imp. 16 gr. pro ligno pro Candelis 1 Imp. pro F[...] 1 Imp. pro Lotrice 3 Imp. 41 Imp. 4 gr.

XXIV.

Gymnasiastae in introitu [...] mine & Inscriptione Ephoro Imperialem unum cum gros[...] egeniores vero tantum part[...] diam.

XXV.

Ji, qui diligentia & prob[...] liquis excellent, ubi studiis [...] micis, in alma hac Frideric[...] turi fuerint, suo tempore S[...] Magdeburgico i. e. quota[...] perialibus quinquaginta, p[...] nium & quidem bini semper [...] tur, pro posse insuper Ac[...] mensis liberis inserendi; E[...] qui beneficiis opus non [...] praesertim quando ea a [...] quiretur, cura habebitur [...] sima.

welche die beneficia nicht
haben, ihre conduite ferner
sames Auge zu haben, son-
denn solches von denen Ih-
suchet wird, nicht ermangeln.

26.

t auch alles obgemelte zur
u kommen, und das Werck
Ordnung fortgesetzet wer-
e, so werden wir, die wir
respicirung des viel er-
Gymnasii Illustris allergnä-
ordnete Collegium constitui-
inarie monathlich einmahl
er des Mittwochs Nachmit-
ammen kommen, bey solcher
heit der Docentium & di-
Aufführung zu untersuchen,
s sonsten fürkommen solte,
n.

weiln dann nun mit diesen
n Freytages nach Pfingsten,
ahres 1711. geliebt es Gott,
ang gemachet werden, auch
lldeten Tage die Introduction
§. 5. erwehnte Gymnasium
n soll, so werden dann die
und Vormünder, welche ihre
und Pupillen anhero zu sen-
ieben solten, hiermit erin-
ich vor obgemelter Zeit, und
ehe je besser, bey einem von
nterzeichneten sich schrifftlich
en, derer dann ein jedweder
achricht und Antwort ihnen
hren zu lassen nicht erman-
rd.

XXVI.

Et ut haec omnia effectui den-
tur & in vigore suo persistant, nos,
quibus saepius dicti Gymnasii cura
& Directio clementissime est in-
iuncta, quovis cujusvis mensis die
Mercurii primo a meridie nos con-
gregabimus, quo tam Docentium
quam discentium diligentia & pro-
fectus nobis innotescant, & de ne-
cessariis atque in usum Gymnasii
vergentibus dispici & disponi a no-
bis possit.

Et cum, Deo volente, constitu-
tiones hae, Veneris die post Pen-
tecostem anni hujus proxima in
actum deducere nobis propositum,
quoque die Introductio in Gymna-
sium §. V. descriptum peragenda
sit, omnes seu Parentes seu Tuto-
res hisce amice monemus, ut tem-
pestive, de suis vel Filiis vel Pu-
pillis ad unum ex nobis infra scri-
ptis transcribant, qui responsionem
& ulteriorem rei declarationem haud-
quaquam tardabimus. Halae Mag-
deburgicae, VII. Iduum Januarii
MDCCXI.

, den 7ten Jan. 1711.

. Freyherr von Danckelmann. J. G. von Coccejus, Reg. Rath.
Gebardius, Hof-Prediger und Consistorial-Rath.
Huldricus Heydenus, S. T.
rof. Gymn. Ephorus.
Kluck, Hof-Prediger.
. Knauth, Dohm-Prediger.
J. H. Rambskopf, Ober-Einneh-
mer bey der K. Accise und Syn-
dicus der Pfältzischen Colonie alhier.
Philipp Ernst Erpel. — Jacob
Petitmaitre, Cammer-Secretarius.
Georgius Daniel Coschwitz, Med.
Doct. Joh. Frid. Reich, Syndicus
bey dem Presbyterio Eingangs ge-
melter Gemeinde.

2. Denen Lectionibus sollen sie in allen Schul-Stunden bey
und soll die kahle Entschuldigung, ich lerne e. g. kein Griechisch, He
bräisch, ich mag keine Verse machen und dergleichen, von keinem
nommen noch geduldet, viel weniger das Auslauffen aus den Sc
verstattet werden; Denn dadurch andere fromme fleißige Discipel ge
und von den Auslauffenden unterdessen allerhand Uppigkeiten, mit
geringer Beschimpffung der Praeceptoren, verübet werden.

3. Wenn der Praeceptor oder einer aus den Mit-Schülern die
ction exponiret, sollen sie alle fleißig zuhören, nicht mit dem Lei
genwärtig seyn, und mit den Gedancken und Sinnen anderswo zu
sen haben.

4. Da einer unter der Lection mahlet, in Deutschen Büchern
Gesänge schreibet, Näscherey frißt, und dergleichen, soll derjenige
Praeceptore schnell gefragt, und seiner Unachtsahmkeit halber bestraft
den, wenn er nicht recht antworten kan.

5. Wer die Lection, welche er auswendig aufsagen soll, aus
Buche lieset, soll gestraffet werden. Auch soll einer dem andern nicht
Buch vorhalten, noch zublasen, noch auf eine andere Weise seine Fa
stärcken helffen, will er gleichmäßiger Straffe, so der Faule und
läßige verdienet, nicht gewärtig seyn.

6. Die Discipuli müssen allezeit mit guten Federn, reinem Pa
und Dinten, wie auch nöhtigen Büchern gerüstet seyn.

7. Welche in den obersten Classen sitzen, sollen sich gewehnen,
den Praeceptoren und untereinander Lateinisch zu reden, weil
Ubung sehr viel zur Geschicklichkeit in der Sprache dienet.

8. Im Argument-Schreiben sollen sie fleißig acht haben auf
Praecepta Grammatica und Rhetorica, ja ein ieder dahin trachten,
er rein, eigentlich und nach der Art der Sprache schreibe.

9. Schändlich ists und unrecht, daß manche ihre Carmina und
gumenta andern lassen von Wort zu Wort machen, und verkauffens
vor das Ihrige, welches nicht soll geduldet werden.

10. Weil auch das Certiren in den Classen grossen Nutzen brin
soll solches zur bequemen Zeit angestellet werden.

11. Was zum Nutzen der Jugend an die Tafeln angeschrieben w
soll niemand muhtwillig auslöschen, und so iemand darüber betre
wird, soll derselbe ernstlich gestraffet werden.

12. Zu einer ieglichen Lection soll ein ieder ein besonderes B
haben, darein er verzeichnet, was nohtwendig zu annotiren und au
schreiben ist.

13. Wer aus Muhtwillen und Fürwitz im Gymnasio und in d
Kirchen etwas zerbrechen wird, der soll es auf seine Unkosten wied
machen lassen, und noch dazu nach Verdienst abgestraft werden.

14. Ausserhalb den Schul-Stunden soll kein Schüler in den Clas
gelitten werden; Auch nicht vor den Kirch-Thüren, in den Stühlen, u
auf den Kirch-Treppen unter dem Läuten so wenig, als unter der Pr
digt sich finden lassen, oder scharf gestraft [illegible]n.

15. Wer sich wieder seine Praeceptores auflehnet, das Carcer o
andere verdiente Straffe zu leiden wegert, der soll gantz und gar, a
Verordnen der Gymnasiarchen und Patroni, durch den Rectorem aus de

… gestossen, und ohne sonderlichem Bedencken, nicht wieder aufge-
…, oder auch nach Befinden, der weltlichen Obrigkeit übergeben,
…st mit anderer Straffe noch darüber beleget werden.

Caput III.

Von dem Singe-Chor und der Cantorej.

Wiewohl alle und iede aus dem Gymnasio, welche die Figural-
…begriffen, und darinn fortkommen können, schuldig sind, bej dem
…dienst zum Singe-Chor zu treten, und ihre Stimme mit zu singen:
…rden doch diejenigen eigentlich darzu, bej Vermeidung einer arbi-
…n vom Rect- und Cantore einzurichtenden Abziehung von ihrem
…elde verbunden, welche zu der Cantorej, so vor den Thüren singet,
…

In die Cantorej soll nicht ein ieder, der sich darzu angiebet, son-
…liche, welche zur Music taugliche Stimmen haben, und darinnen
…ms erlanget, sonderlich armer Leute Kinder, eingenommen werden.
. Dieselbe sollen sich dem Ephoro, Rectori und Cantori schriftlich
…en, einige Jahr in dem Gymnasio und beym Chor zu bleiben,
…s Beneficii der Cantorej mit bescheidener Danckbarkeit zugeniessen.
. Wie sie denn, wenn sich eine Stelle verlediget, an den frejen
…Tisch nur in Ansehung ihrer Music, als lange ihre Stimme
… ohne reflexion auf die Classe, in welcher sie sitzen, genommen
…, auch wol, wenn sie in Primam kommen sind und sich wohl ver-
…auf ihr Ansuchen an den Fürstl. Frej-Tisch gelangen sollen.
. So bald sich Stellen in der Cantorej (welche sich nicht über 36
…en erstrecken soll, wenn nicht die Gymnasiarchae ein anders vor
…und thunlich befinden,) verlediget, sollen solche vom General-Supe-
…enten, Rectore und Cantore auf vorhergehende Prob recipiret
…; da auch keine Stelle ledig, sollen sie mit andern, so eine Zeit-
…n der Cantorej gewesen, und darinnen aus Faulheit nicht fertig
…gelernet, certiren, und wenn sie besser bestanden, einen Platz im
…rlangen, der General-Superintendens und Rector aber sollen nebst
…ntore unpartheiische Richter sejn.
. Die Singe-Stunden, wie sie von dem Gymnasiarchen angeordnet
…, sollen sie miteinander fleißig halten; Dargegen soll ihnen gäntz-
…bohten sejn, sich bej nächtlicher Weile vor oder nach Tische, sonst
…nasio zusammen zu finden, unterm Praetext Musicalischer Ubung
… zu sauffen, zu spielen oder andere Leichtfertigkeit zu treiben.
. Uber dieser Ubung der Cantorej müssen sie des Cantoris Singe-
…en laut des Typi Lectionum, auch besuchen.
. Wenn sie zum Leich-Begängniß erfordert werden, sollen sie vor
… alsobald gegenwärtig sejn: welcher aus erheblichen Ursachen sich
…instellen kan, mag mit Vorwissen des Rectoris und Cantoris vor
…en andern bestellen, damit sich die Bürgerschaft nicht zu beschweren
…Die ohne Erlaubniß ausbleibende Grössere sollen mit gewöhnlicher
…Straffe beleget, und solche Straffe zur Anschaffung tüchtiger Musica-
…gewandt; die Kleinere aber vom Praeceptore der Classe, darinn
…er sitzet, castigiret werden.

9. Auch wenn sie zu gewissen Stunden ausgehen, vor den Th[illegible] zu singen, sollen die Abwesende oder langsam Kommende die gewöh[illegible] Geld-Straffe geben; die Kleinern aber Schläge oder Streiche zu ge[illegible]ten haben.

10. Ingleichen sollen diejenige, welche die Ordnung betrift, [illegible] Partes oder Musicalische Bücher bey gesetzter Straffe in Bereitschaft h[illegible] und mit zur Stelle bringen.

11. Zum Praefecto des Musicalischen Chors soll kein Secunda[illegible] sondern allezeit einer aus den Primanern nach den besten Profectib[illegible] der Music erwählet werden, und solches mit Vorbewust und Gut[illegible] des General-Superintendentis und Rectoris vom Cantore als Direc[illegible] Chori Musici geschehen, welches auch mit dem Adjuncto zu observiren.

12. Praefectus und Adjunctus sollen acht haben, daß sie einen [illegible]ten Tact führen, damit der Gesang nicht über hin geschnattert, und [illegible] übellautenden Stimmen abgesungen werde, oder im wiedrigen Fall, [illegible] dieserwegen entstehenden Klagen vom Ephoro, Rectore und Cantore [illegible] abstraffen lassen.

13. Auf der Gassen sollen die Cantorej-Schüler ihre Augen [illegible] umher schweiffen, und gleichsam die Ziegel auf den Dächern zehlen la[illegible] viel weniger Birn, Aepffel noch andere Näscherej fressen, im Singen [illegible] still schweigen und etliche wenige fort singen lassen, auch nicht wa[illegible] oder zancken, am wenigsten an einander gerahten und sich auf öffentli[illegible] Gassen schlagen; Auf welchen fall die Verbrecher nach Gutachten des [illegible]ctoris und Cantoris (denen sie der Praefectus und Adjunctus, wenn sie bej den Untergebenen Trotz verspühren, zu benennen,) zu gebührende[illegible] Straffe gezogen werden sollen: Wenn aber der Praefectus und Adj[illegible]ctus niemand angeben und doch Klage entstehen würde, sollen sie sel[illegible] die Straffe zu leiden schuldig sejn.

14. Der Chor soll nicht getheilet, sondern vom gantzen Chor [illegible] allen Häusern gesungen werden; Es sej denn, daß aus nöhtigen Ursachen zuweilen die Theilung von den Gymnasiarchen gestattet wird.

15. Wer sich ohne erheblicher Ursach vom Chor absondert, oder [illegible] hinden bleibet, soll mit gewisser Straffe beleget werden.

16. Wird einer vom Chor aus sattsahmen Ursachen Abtritt nehmen müssen, so ist der mit ihm eine Stimme singet, schuldig, er sitze in we[illegible]cher Classe er wolle, dessen Partem, biß er wieder komme, bey sich [illegible] behalten.

17. Was ihnen von ehrlichen Leuten gegeben worden, soll durch [illegible] Rectorem, mit Zuziehung und Gutachtung des Cantoris, als dem [illegible] Merita der Singenden am besten bekannt, künftig nicht öfter, als Quar[illegible]taliter unter sie getheilt, die Geld-Straffen aber davon abgezogen, [illegible] Rectori zur Berechnung gegeben und eingeschrieben werden. Dasjenige was ein ieder vom Chor-Gelde empfängt, soll er wohl anlegen; Da a[illegible] einer, daß er es zum Spiel, Sauffen, Spendiren und zu dergleichen Leichtfertigkeit brauchte, betreten würde, soll er ausgeschlossen, und ei[illegible] ander an seine statt geordnet, auch hierauf beydes v[illegible] Rectore als Ca[illegible]tore fleißige Aufsicht gehalten, und die Straffe sowohl, als die Receptio[illegible] anderer mit des Ephori Vorbewust angeordnet werden. Pro labore so[illegible] deßhalb quartaliter bej der Vertheilung zum voraus von dem gesamm[illegible]

Chor-Gelde der Rector (welcher das zugezehlte Geld in Verwahrung einen Thlr. der Cantor aber 12 gr. empfangen.

18. Sie sollen auf Hochzeiten oder andern Zusammenkünften, da begehret wird, niemanden zu Willen oder Gefallen ehrenrührige, oder die der Religion zu wider, sondern solche Gesänge singen, sie sich bej niemanden schämen dürffen, und nach verrichtetem Sin- sich ohne Auffenthalt sittsam wieder nach Hause begeben.

19. Die Cantorej (ausserhalb öffentlichen Ausrichtungen, als Hoch- und dergleichen, wo die Music Inhalts der jüngst publicirten Po- Ordnung unverbohten) zu Gelachen zu erfodern, soll niemanden nach- sen, sondern gäntzlich untersaget; iedoch davon honoratiores, welche bej nehmen Gast-Gebohten sich ie zuweilen eines oder andern Cantorej-Schü- zur Christlich-angenehmen Tisch-Music bedienen wollen, eximiret sejn.

20. Praefectus und Adjunctus sollen den Kleinern mit guten Exem- vorgehen, wann sie auf der Gassen sind, sie zur Erbarkeit vermah- und wenn solches bej ihnen nicht helffen will, es dem Rectori und ri hinterbringen, die Knaben aber, sonderlich auf öffentlichen Gassen, unter dem Singen zu schlagen, soll keinem verstattet, sondern bej ße verbohten sejn.

Caput IV.

setze, welche bej und von den Alumnis des Fürstlichen lhelm-Ernestinischen Frej-Tisches unterthänigst und genau zu beobachten sind.

1. Wer der Christ-Fürstlichen Mildigkeit an diesem Frej-Tisch ge- ssen will, soll ein gutes Zeugniß von seinem Christenthum und Fleiß, ch sonst von seiner redlichen Aufführung haben, zugleich bereits in der ersten Classe des Weimarischen Gymnasii, ein aufmercksahmes Mit- lied sejn.

2. Ehe einer dieser hohen Wolthat theilhaftig wird, muß er von m General-Superintendenten und Rectore examinirt und vor andern htig befunden worden sejn.

3. Diejenigen, so die Gnade solches Fürstl. Frej-Tisches erlanget, len sich im Fleiß, Gottseliger und Tugendhafter Bezeigung sonderlich vor thun; Wiedrigenfals, oder da einer gar Laster- und boßhaftig sich führen, und auf mehr, als einmahl geschehener Erinnerung sich nicht ssern wolte, soll ihm nach Befinden eine Zeitlang der Genuß dieser nade entzogen, er auch wohl gäntzlich von dem Frej-Tisch gestossen, und s er an denselben bereits genossen, von ihm ersetzt werden.

4. Dem vom Ober-Consistorio gesetzten Inspectori des Fürstlichen rej-Tisches sollen die Tisch-Genossen nicht verächtlich, sondern mit gezie- mender Höflichkeit begegnen, und seinen Erinnerungen willig folgen, wenn nicht empfindlich wollen gestraft werden.

5. Es sollen nur diejenigen, welche ordentlich an solche Frej-Tisch hören, dabej erscheinen, ihnen aber nicht erlaubt sejn, andere als Gäste r Mahlzeit mitzubringen.

6. In den Speise-Stuben sollen die Alumni, es sej der Inspector on gegenwärtig oder noch nicht da, sich an ihre gehörige Stellen setzen, d nicht anders, als in Lateinischer Sprache mit einander reden.

7. Sie sollen alle zur bestimmten Zeit, nemlich des Mittags um eilfe, und des Abends um sechse, nicht zeitiger, nicht spähter, zur Mahlzeit kommen.

8. Den Tisch und alles Tisch-Gerähte sollen sie unbeschädigt lassen.

9. Mittags- und Abend-Mahlzeiten sollen sie alle mit andächtigem Gebeht anfangen, auch mit Gebeht, Gesang und Lesung eines Capitels aus der Bibel (dessen Inhalt der Inspector kürtz- und erbaulich ihnen vernehmen und sie lehren wird) beschliessen; Niemand aber davon gehen.

10. Bej währender Mahlzeit soll sonderlich alles ordentlich und ehrbahr zugehen, hergegen Frevel, Wäscherej, Lerm, Geschrej und Gelächter, auch alle andere Unanständigkeiten vermieden werden.

11. Wenns die Nohtwendigkeit erfodert, dem Oeconomo vorzuhalten, daß Speise oder Tranck unreinlich oder sonst mangelhaftig sej, soll derselbe durch den Inspectorem allein, oder mit Bejtritt der bejden obersten Gymnasiasten am Tisch, deßhalb bescheidentlich erinnert werden. Wird es nicht geändert, so ist die Sache dem General Superintendenten oder dem Ober-Consistorio vorzutragen.

12. Nach genossener Mahlzeit, auch geschlossenem Gebeht und Bibel-Lesen sollen sie alle ihrem vorhergehendem Inspectori folgen, und keiner von ihnen in der Speise-Stuben noch länger sauffens, spielens oder schertzens halber zurück bleiben, viel weniger auf den Strassen herum schwermen, sondern stille nach Hause gehen, dabej aber nichts von Speisen mit heim tragen.

13. Es sollen die Alumni nicht dencken, diese hohe Gnade des Christ-Fürstl. Stifters solle ihnen bloß dazu helffen, daß sie als Gymnasiasten desto bequehmer leben und die Zeit hinbringen können; Sondern vielmehr dahin streben, daß sie solche theure Fürsten-Gabe zur desto mehrern Beförderung göttlicher Ehre und der Kirchen, auch dem gemeinen Besten künftig nützliche Dienste zu thun, anwenden sollen.

14. Wie sie denn auch zu aller möglichsten unterthänigsten Danckbarkeit gegen dem hohen Christ-Fürstlichen Stifter, und reichlicher Ausbreitung Dero um Kirchen und Schulen hochverdienten Ruhms verbunden werden: Massen absonderlich einer von den Alumnis jährlich an dem Fürstl. Gebuhrts-Tage hochgedachten gnädigsten Regentens eine solenne Oration im Gymnasio halten, und in Unterthänigkeit im Nahmen der gesamten Frej-Tisch-Genossenschaft danckbahrlich Glückwünschen soll.

15. Drej Jahr lang soll ein jedweder Alumnus des Fürstl. Frej-Tisches geniessen, und keiner unzeitige Frejheit suchen, noch aus närrischer Einbildung eher vom Gymnasio auf die Universität fortlauffen, bis er auf eingegebenem gutem Zeugniß des Rectoris er von dem Ober-Consistorio Erlaubniß erlangt hat.

16. Diejenigen aber, die man tüchtig befunden, und ihnen zugegeben hat, auf hohe Schulen zu ziehen, sollen vorher eine öffentliche Abschieds-Oration aus fertigem Gedächtniß halten, und, wie allen ihren Wolthätern sich verpflichtet erkennen, also absonderlich dem theuersten Stiffter dieses Fürstlichen Frej-Tisches demühtigst Danck sagen.

17. Solte sich aber einer oder der andere von so[lchen] Alumnis nicht schämen, ohne erlangter Erlaubniß, vom Gymnas[io zu] entlauffen, so sol[l]

des Ober-Consistorii Befehl solcher undanckbahren Vögel Muhtwillen Leichtsinnigkeit im öffentlichen Druck und Programmate beschrieben, Gymnasium geheftet, auch an ihre Anverwandten und ins Vaterland Verhinderung ihrer künftigen Beförderung gesandt, die auf sie ge- Kosten aber zu ersetzen sie angehalten werden.

18. Endlich soll auch keinem, welcher der hohen Wolthat mehrge- en Fürstlichen Frej-Tisches genossen, frej stehen, nach vollendeten Aca- ischen Studien eher an einem andern Ort ausser diesem Fürstenthum Dienst anzunehmen, bis er seine vorsejende Beförderung bejm hie- Ober-Consistorio gemeldet, und durch dasselbe des Hoch-Fürstlichen rs gnädigste Bewilligung erlanget hat.

Caput V.

Gesetze der Alumnorum am Bürgerlichen Frej-Tische.

1. An den Bürgerlichen Frej-Tisch soll niemand, als Arme, mit ewust und Consens der Gymnasiarchen, auch mit Zuziehung und chten des Cantoris vom Rectore genommen werden, unter welchen andern vorzuziehen, die gute Stimmen haben, und in der Figural- ic fertiger sind; unter allen aber die armen Waisen, vornehmlich der chen- und Schul-Diener, wie auch armer Bürger- und Unterthanen- der, worbej aber doch zugleich auf die frembden, welche keine Hospitia Lebens-Mittel haben, mit gesehen werden soll.

2. Diese, wenn sie an den Tisch genommen, sollen angeloben, das- ige zu leisten, was bejdes in Sitten und Studiren frommen Schülern ret.

3. Sollen sie die Schul-Stunden und Lectionen nicht versäumen, che aber muhtwillig aus der Schulen bleiben, sollen auch desselben ges zur Strafe vom Tische bleiben.

4. Ordentlich und sittlich sollen sie sich zur Mahlzeit versammlen, ein jeder an seiner Stelle sitzen: Ohne Geschrey, ohne unverschäm- Gelächter, unzüchtiges Gespräch, schandbaren Schimpf-Worten, Zanck Hader, auch ohne Stocher-Worten sollen sie Mahlzeit halten. Was jeglicher mit dem andern zu reden, soll in Lateinischer Sprache ge- hen und nach Endigung der Mahlzeit müssen sie alle zugleich aufstehen davon gehen. Alles bej willkührlicher Strafe des Rectoris und Ge- ral-Superintendentens.

5. Die Gesänge und Gebeht vor und nach Tische, auch Lesung es Capitels aus der Bibel nach dem Essen, sollen sie mit gebührender dacht verrichten, welcher sich und andere darinnen irre machet oder ver- dert, der soll mit einem Groschen bestraft werden.

6. Im Essen sollen sie gnügsam mit wenigem vor lieb nehmen, t geitzige, fräßige, unersättliche Schüßel-Räumer sejn, die den andern r Theil vor dem Munde hinwegnehmen.

7. Der Vornehmste am Tische soll der Erste im Essen, der Erste i Trincken, der sie in der Schüßel sejn. Wer demselben vorgreift, l mit 3 Pfennigen gestrafet werden: die Ehre des Andern, nemlich sen, den sie Pastorn nennen, soll nicht länger als einen Tag wären. mit sie an alle komme.

8. Diesem folgen im Essen zweene auf beiden Seiten, und so jedoch also, damit der Letzte an seinem Theil nicht verkürzt werde; darwieder handelt, soll mit 3 Pfennigen gestraffet werden.

9. Der vierdte oder fünffte in der Schüßel soll mit gleicher S beleget werden.

10. Welcher in die Schüßel fähret, ehe der Löffel rein ausge oder der die Backen noch voll Speise hat, oder die fettern Partien andern gebühren, hinweg zu sich alleine nimt, soll in ebenmäßige S verfallen seyn.

11. Ein jeglicher neuer Tisch-Genoße soll dem Fisco einen h Thaler zum Antritt, der Abtrettende aber einen Orhts-Thaler darl und soll davon der Primus am Tische dem Rectori und Cantori Rech thun; diese aber solch Geld samt den Straf-Geldern zu denen vom Consistorio geordneten nöhtigen Usibus anwenden. und jährlich dem neral-Superintendenten berechnen.

12. Wer die heilige Schrift oder göttliche Dinge zu schimpfli spöttlichen Sachen mißbrauchet, oder schandbare Worte zu reden sich schämen wird, soll jedesmahl mit 6 Pf. oder nach Befinden des Ep noch härter gestraffet werden.

13. Wer nach dem Gebethe zu Tische kömt, oder vor dem D Gebeht hinweg gehet, soll allezeit 3 Pf. in den Fiscum zur St geben.

14. Wer etwas vom Tisch-Geräthe beschädigen wird, soll den den ersetzen, und noch darzu willkührlich gestrafft werden.

15. Die Brodte, welche von der Fürstl. Herrschaft aus gnädi Mildigkeit wöchentlich vom Hofe diesem Tisch gereichet werden, solle nicht andern, ihre Schweine damit zu mästen, oder sonst um lieb Geld verkauffen, sondern es selbst essen, oder mit dem Becker einig den, daß er ihnen an statt des schwartzen, nach Austrag des Sch oder Gewichts, weisser Brodt gebe.

16. Was nach dem Mittags-Essen von den Speisen, die sie gutherzigen Leuten bekommen, übrig bleibet, sollen sie nicht verwi noch zum Ueberfluß mißbrauchen, sondern verwahren und hernach ve ren, wenn sie nicht gespeiset werden.

17. Diejenige, welche sich an ihre Schul-Obrigkeit oder Patr mit Worten oder Thätlichkeit vergreiffen, es geschehe in oder ausse dem Gymnasio, sollen andern zum Abscheu ernstlich und exemplarisc gestraffet werden.

18. Damit über die Leges. derer Frey-Tischer desto sträcklicher halten werden möge, sollen Rector und Cantor dann und wann zu men, oder ein jeder alleine, den Tisch nach Nohtdurft visitiren.

Caput VI.

Von der Currende.

1. Kein Knabe soll in die Currende aufgenommen, noch darin litten werden, der nicht in die Schule gehet.

2. Der Rector soll nebst dem Cantore die Aufsicht auf die Cur Schüler haben, und mit Vorwissen des Ephori unter denselben gem Verordnung thun.

3. Aus der Currende soll keiner in die Cantorej aufgenommen wer- er habe dann erst die Figural-Music zimlicher massen begriffen.

4. Sie sollen in einer Wochen nicht mehr als zwey mahl umsingen, zwar ohne Versäumnüß der Schul-Lectionen, es sej denn, daß ein oder Feyertag in die Woche einfalle.

5. Bej Austheilung des Brodts sollen sie des Gebehts nicht ver- , auch bey Vertheilung des Geldes, welches künfftig alle vier Wochen soll, vom Rectore und Cantore Kundschaft darauf gelegt wer- , ob jeder das empfangene Geld wohl oder übel anlege.

6. Im gehen sollen sie achtung haben auf den Collectorem, da er einer Thür warten muß, daß sie nicht allzuweit von einander kommen.

7. Den Numerum der Currend-Schüler sollen Rector und Cantor Proportion ihres Einkommens einrichten, doch nicht über 30 einneh- , auch keinen, der nicht lesen kan.

8. Die Abwesenden im umsingen (es sej denn, daß sie ihres aussen- erhebliche Ursach vorzuschützen) sollen auch von dem, so ersungen , nichts zu geniessen haben: wie es dann dem Rectori angesaget muß, welcher Befehl zu ertheilen, wie es damit gehalten wer- soll.

9. Es soll keiner dem andern sein Theil oder Viertel, (wie sie es) verkauffen und andere in seinem Abwesen singen lassen, er aber indessen was anders für haben.

10. Keine frembde oder andere Lieder sollen sie auf der Gassen , als diejenigen, so am Fest- und Son- auch Donnerstagen in der gesungen werden.

11. Solche Lieder sollen sowohl bej der Currende, als auch wenn Currend-Schüler zum Theil mit denen andern armen Leuten umher , deutlich, langsam und Wechselsweise gesungen werden.

12. Bej denen Früh-Predigten und Vespern sollen die Currend- schüler nicht Wechselsweise, sondern insgesammt erscheinen und das singen verrichten, auch der Aussenbleibende von dem, so das Singen diri- , in der Schulen angemeldet und alda nachdrücklich bestrafft werden.

Caput VII.

Von dem Examine.

1. Damit nicht allein der Knaben profectus und Zunehmung, son- auch der Schul-Collegen Fleiß eigentlich erkundiget und sie darzu gereitzet und erwecket werden, sollen zuförderst der General-Superinten- , als auch die andern verordneten Gymnasiarchen und der Patronus Gymnasium fleißig Wechselsweise visitiren.

2. Um Jacobi soll jährlich ein öffentliches solennes Examen im Gy- nasio etliche Tage lang gehalten werden.

3. Der Anfang solches Examinis wird in Anwesenheit der Gymna- rchen und Patroni, auch gesammten Ministerii und aller Collegen des mnasii mit einem geistlichen Figural-Gesang, wie auch einer kurtzen de des General-Superintendentens, in welcher Sprache es ihm gefält, macht, darauf alle Tage, Vor- und Nachmittage examiniret.

4. Nach dem Examine wird von dem Ministerio und Collegen die Translocation von unten auf vorgenommen, darinn nicht nach Gunst,

noch dem Alter nach, sondern nach der Geschicklichkeit und denen Sp[illegible]
minibus verfahren, auch da hierüber zwischen dem Rector und den [illegible]
gen Collegen Streit entstünde, solcher durch die Gymnasiarchen entsch[illegible]
werden soll.

5. Zu dem Ende von den Ministris Ecclesiae Scripta extempor[illegible]
ihnen dictiret und in ihrem Beysein von den Discipeln in den Cl[illegible]
verfertiget werden sollen.

6. Es sollen auch nach geschehener Translocation alle Argum[illegible]
dem General-Superintendenten übergeben und an einen gewißen Ort [illegible]
halten werden, damit man dieselben, wenns nöhtig, bej der Hand hab[illegible]
und daraus sehen möge, wie sich die Knaben von Zeit zu Zeit in i[illegible]
studiren gebessert haben.

7. Da auch von den Gymnasiarchen und Patrono Mangel in [illegible]
Classen an Schülern und Praeceptoren vermercket, solche ihnen unters[illegible]
und doch nicht gebessert worden, sollen sie ihnen solches sämtlich [illegible]
ernstlich fürhalten und sie zur Abstell- und Besserung vermahnen, im [illegible]
aber keine Besserung erfolgen würde, solches an das Ober-Consistori[illegible]
berichten.

Caput VIII.

Von den Ferien.

1. Nach gehaltenen grossen Examine werden von der Cantzel di[illegible]
Schul-Ferien oder Hunds-Tage verkündiget, damit die Gymnasiasten u[illegible]
Knaben gleich denen Praeceptoren von ihrer täglichen Müh und Arbeit
eine Recreation haben, und jene zum Theil wegen einfallender Ernd[illegible]
ihren Eltern in der Stadt und auf dem Lande zur Hand gehen können.
Es werden ihnen aber vier Wochen und nicht länger Ferien erlaubt,
nach deren Verlauff sowohl die Collegae, als die Jugend unausgesetzt
sich wieder zur Arbeit im Gymnasio einfinden sollen.

2. Zwey Tage vor den drey Haupt-Festen gehen sie nicht ins
Gymnasium.

3. Mittwochs und Sonnabends Nachmittage wird nicht frequentirt,
doch daß sie sich zum singen und zu der Vesper finden.

4. In den bejden der Stadt Jahrmärckten sollen sie den Montag
und Dienstag frey haben.

5. Ausser diesem sollen die Praeceptores ohne des General-Superin-
tendentens nöhtig befundener Erlaubnüß weder ihnen selbst, noch den
Knaben, eigenes Willens keinen Feyertag machen.

Caput IX.

Von der Dimission der Gymnasiasten.

1. Demnach bißher eine sehr böse und schädliche Gewohnheit einge-
rissen, daß manche aus Prima Classe (ja wohl gar aus Secunda) und
zwar offt zur Unzeit hinter und wieder der Inspectorn und Praeceptorn
oder auch zuweilen der Eltern und Vormünder Willen und Wissen, auf
Universitäten lauffen, oder von den Eltern, welche die Schul-Sachen nicht
verstehen, aus der Schul genommen und eigenes Gefallens mit vergeb-
lichen Unkosten verschicket werden, ehe sie die Fundamenta recht geleget
haben; Als soll diesem keines weges nachgesehen werden, sondern die

...ssion derer so tüchtig und auf Universitäten fortkommen können, auf ... Inspectorum und Praeceptorum Erkäntnuß und Gutachten stehen; ... mit dieser Modification, daß, woferne die Eltern oder Freunde auf ...hene Vorstellung und Zurede von ihrem Vorhaben, den Gymnasia... wegzunehmen, nicht abstehen wolten, ihnen zwar auf ihre Gefahr ... Verantwortung gewillfahret, solches aber zur künfftigen Nachricht ... Rectore in ein besonders der Dimissorum halber zu haltendes Buch, ... ohne Affecten, aufgezeichnet, und in dem Testimonio mit erwehnet ...den soll.

2. Da einer von denselben auf die Universität zu ziehen tüchtig be...den, soll er eine Valedictoriam Orationem halten, sich vor genossene ...hlthaten darinn bedancken, einen guten Abschied nehmen, und mit der ...pectorum und Praeceptorum gegebenen Wunsch und Segen sich dahin ...rtigen lassen, dem auch vom Rectore ein schrifflichs Zeugnüß seiner ...täten und Wohlverhaltens ...derfahren soll.

3. So auch aus trifftigen Ursachen ein Schüler noch ein anderes ...nasium frequentiren will, ehe er auf die Universität ziehet, soll solches ... seiner Eltern oder Vormünder Wissen und Willen geschehen, und ... Inspectoribus angezeiget werden.

4. Welche dieser Ordnung zuwieder das Gymnasium verlassen und ... auf andern Schulen, Gymnasia oder gar hohe Schulen begeben; Sind ... Stadt und Land-Kinder, sollen sie sich in diesem Fürstenthum keiner ...förderung zu versehen haben.

5. Sinds Ausländische, so muß man zwar geschehen lassen, daß sie ... der Schulen lauffen, ehe sie auf Universitäten fortkommen können, es ... ihnen aber kein Testimonium (ausser dem §. 1. hujus Sectionis am ...de benienten Fall) gegeben werden; vielmehr werden solche undanck...ne Gesellen, welche Abschied hinter der Thür genommen, eines öffentli...chen Anschlags und böser Briefe an ihr Vaterland sich zu versehen haben.

6. Diejenige, welche nicht nur sich aus der Schulen weg zu stehlen ...schlossen, sondern auch andere mit fort zu ziehen aufreden, so sie dessen ...führet, sollen von der Obrigkeit mit Gefängniß gestrafft werden.

7. Knaben, so nur zur Schreiberey zu gebrauchen, sollen nicht eher, ... sind denn in Primam Classem fortgesetzet worden, aus dem Gymnasio ...leiben.

8. Diejenigen aber, welche die ihrigen zur Kauffmannschafft und Handlung aus dem Gymnasio nehmen wollen, sollen das 14. Jahr ihres Alters erfüllet haben.

9. Die Knaben, welche zu Handwercken gezogen werden, sollen doch ... wenigsten ihr zwölfftes Jahr erfüllet haben: welches alles mit Vor...wust und auf Gutachten der Schul-praeceptoren vorzunehmen ist. Je...doch bleibet bey diesen Paragraphis der Inspectorum und des Rectoris Dispensation, befundenen Umständen nach, billig vorbehalten.

Von dem T

Typus Lectionum

Dies	Horae.	Classis Prima.	Secunda.	Terti
Ante merid. ☽	1.	Compendium Hutteri, adhibitis minoribus Bibliis Vinariensibus.		Compendium
	2.	Logica Bechmanni per Rectorem.	Grammatica Latina & Figurae Grammat Con-Rectorem.	
	3.	Evangelia Posselii per Con-Rectorem.		
Post merid.	1. 2. 3.	Musica per Symphoniacos. Julius Caesar et Imitatio extemporanea e Caesare per Rectorem.		Epistolae m Cic. et Phrases pe Sub-Conrec
Ante merid. ♂	1.	Arithmetica per Conrectorem.		Die Weyma Bi
	2.	Compendium Hutteri cum Bibliis Vinar. minoribus et	Welleri Gramm. Cornelius Nepos et Phrases per Con.Rect.	Colloquia C Gramm. La
	3.	Logica per Rectorem.		Con-Rector
Post merid.	1. 2. 3.	Musica per Symphoniacos. Novum Testamentum Graecum et Medulla Mülleri Graeca per Conr.		Evang. Grae Graec. Well Arithmet. p Rectorem.
Ante. merid. ☿	1.	Horatius per Rectorem.		Colloquia C Cantorem.
	2. 3	Exercitia stili e. g. Epistolae, Chriae, Orationes per Rectorem.	Exercitium per Con. Rector e Wilkii Nepote Saxon.	Exercitium Con-Rect.
Ante merid. ♃	1.	S	A	
	2. 3.	Ebraica iuxta Danzii Gramm. min. per Rectorem.	Prosodia Bambergi per Con-Rect.	Cornelius N Con. R.
Post merid.	1. 2. 3.	Musica Orationes Ciceronis. Bunonis Historia per Rectorem.	Cornelius Nepos et Phrases per Con-Rect.	Colloquia C Arithmetica
Ante merid. ♀	1. 2.	Ciceronis Epistolae Maiores per Rect. Rhetorica Vossii minor per Rect.		Die Weyma Bi Praecepti
	3.	Dicta Ebraica et Recit. Paradigmatum Danzii per Con-R.	Grammatica Latina. per Sub C	
Post merid.	1. 2. 3.	Musica Virgilius per Conrectorem.	Welleri Grammatica. Medulla Mülleri Graec. Vocabula gr. Sub-Con R.	
Ante merid. ♄	1.	Grammat. Ebr. Danzii per Con R.	Grammatica Ebraica per SubConR.	Prosodia B Cant
	2. 3.	Exercitia Poetica vel libera, vel per Imitationes ex Horatio per vices et Geographia per Rect.	Exercitia Poetica per Con-R.	Exercitia L Nepote Sa Sub-C

en nöthigen Büchern.
ilmo-Ernestinâ.

[illegible]ta.	Quinta.	Sexta.	Menses	Die
mus. . Lat. urderi per rem.	Catechismus. Psalmi. Donatus. per Collegam Quintum.	Repetitio Catechismi. Recitatio Psalmi. Syllab. et Lectio Catechismi.	1. 2. 3.	☽ Horis ante merid.
urderi. atina im.	Scriptio Lat. & Germ. Vocabula. Donatus per Quintum.	Scriptio. Recitatio Psalmi. Syllab. et Lectio Litterar. German. Script.	1. 2. 3.	horis pomeridianis.
ill Lat. per	Vocabula. Donatus et Lectio Litterarum Scriptarum per Quintum.	Repetitio Catechismi. Lectio Epistolae Dom. Syllab. et Lectio Catechismi.	1. 2. 3.	♂ horis antemerid.
mus. rderi a per Cant.	Scriptio Lat. & Germ. item Alphab. Graeci. Vocabula. Donatus.	Scriptio Lectio Ep. Domin. Syllab. et Lectio Catechismi.	1. 2. 3.	pomerid.
Vocabula per Quintum. Latina una cum declinationibus jugationibus per Cantorem.		Repetitio Catechismi. Beustii Vers. Dom. et Lectio Catechismi. Syllab. & Lectio Bibl.	1. 2. 3.	☿ Ante merid.
m Tertianis	Catechismus. Dicta Biblica. Donatus per Quintum.	Repetitio Catechismi. Lectio Catechismi et Numerorum. Syllab. & Lectio Bibl.	1. 2. 3.	♃ Ante merid.
Choro. tina	Vocabula & Donatus per Quintum.	Scriptio Syllab. & Lectio lat. Syllab. & Lectio Catechismi	1. 2. 3.	Post merid.
rderi per	Vocabula & Donatus per Quintum.	Repetitio Catechismi. Recitatio Psalmi Syllab. et Lectio Catechismi.	1. 2. 3.	♀ Ante merid.
sices rderi et per Cant.	Die Lesung der Kleinen Weimarischen Bibel und der Anfang der Rechenkunst per Quintum.	Scriptio. Lectio Evangelii. Syllab. & Lectio Catechismi.	1. 2. 3.	a merid.
Catechismus & Vocabula. ta Dominicalia per Quintum.		Repet. Catechismi Recitatio Beustii Vers. Lat. & Germ. & dicta Bibl. Cum minoribus quotidie tractatur Libellus ABC darius per solum Collegam Sextum.	1. 2. 3.	♄ Horis antemerid.

1. Wie man mit einem Siebe kein Wasser schöpfen kan, so ... lich wird ein Discipel ohne Praeceptore und guten Büchern etwas ... liches lernen und begreiffen können; Derowegen sollen diese ihre ... gebene ermahnen, bey den Ihrigen anzuhalten, damit ihnen die ... wendigen Bücher geschaffet werden.

2. Die Autores, welche besage des Typi Lectionum auf ... Ober-Consistorial-Befehl und Verordnung der Jugend nützlich be... auch zur gewissern Nachricht diesen Legibus beygefügt worden, soll ... Collega Macht haben abzuschaffen und seines Gefallens andere ein... führen.

3. Sollten aber die Collegae vor dienlich finden, zuweilen mit ei... oder andern Autore abzuwechseln, so haben sie solches zu melden und ... Ober-Consistorii Weisung zu erwarten.

4. Viel weniger soll ein Collega des Gymnasii an statt der ... Typo verordneten Bücher den Untergebenen Praecepta in die Feder ... ren und ihnen solche zu lernen aufgeben.

5. Ob aber gleich sonst nach dem Typo ordentlich mit denen ... geschriebenen Lectionibus zu verfahren ist; So soll doch dieser Unter... beobachtet werden, daß, wenn der Rector mit den Primanern und ... ner die andern Collegen mit den Untergebenen in ihren Classen ... ter zum Abendmahl gehen, (wie denn künfftig nicht ein jeder Disc... nach seinem eiteln Einfall mit gemeiniglich schlechter Bereitung hin... lauffen, sondern mit seinem Praeceptore Classico und andern bezu... reiteten Condiscipeln zugleich diese theuerste Seelen-Mahlzeit geniessen ... in der vorhergehenden gantzen Wochen Vor- und Nachmittags ... Stunde, mit Beyseitsetzung der andern Lectionen zum erbaulichen ... der Lehre von der Busse, dem heiligem Abendmahl und von der ... chen Heiligung grösten Fleisses angewandt, und dadurch die Jugend ... fältig mit ernstlicher Prüfung und heilsahmer Application vorbereitet ...

6. Die Bücher soll die Jugend rein halten, nicht beschmieren, ... schreiben, noch muhtwillig zerschneiden und zerreissen; Sonst des... vom Praeceptore gebührende Strafe erfolgen wird.

7. Auch sollen sie ihre Argument- und Phrases-Bücher fein ... halten und exhibiren.

8. Uber die gewöhnlichen Schul-Bücher, so im Typo Lectionum ... nahmet, sollen die Praeceptores, vornemlich der Rector, den Söhnen, ... derer Eltern Vermögens sind, auch zu andern guten Autoren, solche ... schaffen, Raht und Anleitung geben.

9. Der Typus Lectionum soll samt den Legibus in allen Classen ... angeschlagen, und von niemanden bey Vermeidung sehr geschärffter Be... straffung abgerissen, noch anderer Frevel erwiesen werden.

Caput XI.

Von dem Famulo.

1. Zum Ambte der Schul-Famulatur soll mit Vorwissen der Gym... nasiarchen ein armer Schüler am Bürgerlichen Frey-Tisch, der nicht ga... zu jung ist, genommen werden; Er bleibet aber allen Legibus General... bus, so andern Discipulis gegeben, unterworffen.

2. Sonderlich soll er zur rechten Zeit die Thüre des Gymnasii öff- wie auch die Classen eine Viertelstunde vor der Lection aufmachen nach geendeter Lection wieder schliessen.

3. Täglich soll er in allen Classen nach den Fenstern und Oefen ob etwas zerbrochen, nachfragen, woher der Schade? und dran daß er wieder gut gethan werde; oder in Ermangelung dessen dem Rectori anzeigen.

4. Er muß, nebst dem Einheizer, Feuer und Licht mit beobachten, kein Schade geschehe.

5. Fleißig acht geben, daß die Wände und Schul-Thüren mit Röhte, weiß oder Kohlen nicht beschmiret, zerbrochen, zerschlagen, vielweniger Schand Unflätereien darein geschnitten noch gestochen werden, die Delinquenten soll er dem Rectori anzeigen.

6. Er hat acht zu haben, daß wöchentlich zwejmahl die Currendschüler nach der Ordnung in allen Classen auskehren.

7. Achtung geben soll er ferner, damit das Schul-Holtz von niemanden, auch dem Einheizer selbst nicht gestohlen, noch verschleppet werde; wenigsten aber soll der Famulus selbst sich dergleichen unterfangen, Straffe der Abschaffung und Relegation.

8. Er ist verbunden, das Carcer auf- und zuzuschliessen, wenn jemand aus dem Gymnasio darinn soll bestrafft werden. Dabej ihm sattsamer Schutz alles Vorwurffs halber geleistet, und derjenige, welcher deßhalb einen schimpflichen Bej-Nahmen zu geben, oder sonsten Verdruß zu thun sich gelüsten läst, durch die Stadt-Knechte eingeführt oder exemplarisch abgestraffet werden soll.

9. Was ihm sowohl von denen Gymnasiarchen als Praeceptoren Schul-Knaben wegen anbefohlen und vertrauet wird, soll er verschwiegen halten.

10. Wenn peroriret wird, soll er zur rechten Zeit die Programmata anschlagen, und die Hospites, welche die Peroranten nicht selbst einladen werden, wie der Rector ihm befehlen wird, gebührend invitiren.

11. Wann er zuweilen von denen Praeceptoribus an die Eltern, um nachzufragen, wo die Kinder sejn, geschicket wird, soll er mit denen Discipeln nicht unter einer Decken liegen, noch ihre Delicta bemänteln, sondern die reine Wahrheit sagen.

12. Die Thüren des Gymnasii, wenn sie geschlossen, darf er ohne Vorbewust und Erlaubnüß des Rectoris ausserordentlich niemanden aufthun.

13. Zur Belohnung wird ihm folgendes gegönnet: 1. Genießt er des Bürgerlichen Frej-Tisches. 2. Hat er eine Stelle in der Currende, oder so er die Music versteht, auch wohl in der Cantorej. 3. Empfängt er wöchentlich zwölff Zeilen Brod von demjenigen Brodte, welches die gnädigste Herrschafft durch den Hof-Becker der Currende reichen läst. 4. Soll er alle Monat bej der Vertheilung einen Groschen von dem ersungenen Gelde mehr, als ein anderer Currendarius Primanus geniessen. 5. Muß ein jeder, der publice perorirt, ihm 2 Grl. 8 Pf. geben. 6 Der carcerirt wird, muß ihm 3 Grl. erlegen.

Appendix, von Winckel-Schulen.

Weil der Winckel-Schulen halber seithero viel Klagen einge[illegible] auch allerhand Unordnungen in der That sich deßhalben hervor[illegible] Als soll

1. Niemand sich unterstehen, bej Vermeidung harter Ahndung [illegible] sogenannte Winckel-Schule zu halten, ehe er sich bejm Fürstl. Ober[illegible] sistorio gemeldet, und auf desselben Verordnung 2. Er bejm [illegible] Superintendenten das Examen ausgestanden; Und wenn er tüchtig [illegible] funden, 3. Derselbe des Ober-Consistorii Concession, nachdem er [illegible] Ejdes statt angelobet, schrifftlich erlanget hat. Darauf er sich

4. Der Inspection desjenigen Gymnasiarchae, dem die Visit[illegible] der Winckel-Schulen besonders anbefohlen worden, sowol als des Pa[illegible] unterwerffen, und nach dem, was dieselben auf Verordnung des O[illegible] Consistorii ihm vorschreiben, gehorsamst achten muß.

Alles zu Gottes Ehren, und zum gemeinen Nutz!

---

6. Königlich-Preußische Ev. Reformirte Gymnasien- u[nd] Schul-Ordnung, 1713.*)

§. 1. DJe Gymnasia und Lateinische Schulen, welche wie das [illegible] Berlin, Frankfurt an der Oder, und Halle, ihre Einrichtung [illegible] haben, seynd bei diesen ihren bißherigen Ordnungen und Typis lectio[illegible]

*) Aus der Königlich Preußischen Evangelisch-Reformirten Inspections-Presbyteria[l-] Classical-Gymnasien- und Schulordnung vom 24. Oktober 1713, welche König Friedrich Wilhelm I. für den Umfang der gesammten Monarchie mit [we]niger Ausnahme vom „Herzogthume Cleve, der Grafschafft Marck und Raven[s]berg, als bey deren bisherigen Verfassungen es nach wie vor verbleibet" erließ. Sie findet sich gedruckt im Corpus Constitutionum Marchicarum. Th. 1. Abth. 1. S. 447 und anderwärts, zuletzt bei von Rönne, Das Unterrichtswesen des Preuß. Staates. I. S. 57 ff. — Zu den nach der Inspections-Ordnung festgestellten Amtsobliegenheiten des Inspectors (seit 1806 Superintendenten) gehörte auch die Aufsicht über das Unterrichtswesen. Die bezügliche Verordnung heißt: Vierdtens, Soll er auf die Ref. Gymnasien und Teutsche Schulen, so [i]m derer in seiner Inspection seynd, fleissig Acht haben, damit Rector, Praeceptores und Schul-Bediente die Jugend im Lesen, Schreiben, Rechnen und andern guten Wissenschafften, für allen Dingen aber in dem, in den Reformirten Kirchen der K. Landen, insbesondere zu Berlin, recipirten Heydelbergischen Catechismo, nach eines jeden Begriff, fleißig und treulich unterweisen. Wo noch keine Schulen seynd, und doch eine Anzahl der Jugend sich der Orten befindet, soll er mit dem Prediger, Kirchen-Vorstehern und Aeltesten dahin trachten, daß an jedem Orth, wo eine Reformirte Gemeinde ist, auch Reformirte Schulen, so viel derer nöthig, sich befinden, und deßwegen nebst dem Prediger, Kirchen-Vorstehern und Eltesten, seine Vorschläge zum Kirchen-Directorio thun, wie dieselbe anzurichten, und zu erhalten, darauf Bescheids von dem [illegible]en zu erwarten; wie er denn auch zu sorgen, daß der hernach folgenden E[illegible] [O]rdnung fleißig von Lehrern und Lernenden nachgelebt werde." In Nr. [illegible] Inspections-Ordnung wird bestimmt: „Wegen Installirung neuer [illegible] [R]ectoren und Prae-

zu lassen, und hat das Kirchen-Directorium auf derer Handhabung halten. Wofern aber Fehler oder Mängel eingeschlichen, oder ins ige etwas zu verbessern vorfällt, seynd jene von ermeldtem Directo- abzustellen, und eine Verbesserung von demselben vorzunehmen. Die nasia in den übrigen Städten und Provinzien seynd nach Anleitung dachter, so viel es thunlich, einzurichten, damit auch in diesem Stück Conformität erhalten werde.

II. In Lateinischen und Teutschen Schulen soll hauptsächlich darauf hen werden, daß der Jugend die Furcht des HErrn, als der Weiß- Anfang, werde beygebracht, daß sie vor allen Dingen Gott lernen en, dem Gebeth fleissig abwarten, auch in den Grunden des Christen- s, nach Anleitung des zu Berlin recipirten Heydelbergischen Cate- i, fleissig unterrichtet werden; wie dann in Kirchen und Schulen anderer, als dieser Katechismus mit der Jugend zu treiben. In den n Classen der Gymnasien wird das bisherige Systema Joh. Wollebii er tractiret. In allen Gymnasiis und Lateinischen Schulen müssen rlen Schul-Bücher und Praecepta gebraucht werden, damit die Ju- , wann sie von einem Gymnasio in das andere kommt, mit neuen hern nicht beschweret, und also im Lauf der Studien gehindert, oder e gemacht werde. Dafern Kinder von einer andern Confession, die formirten Gymnasia und Schulen wolten frequentiren, so sollen sie t, gegen der Eltern Willen, genöthigt werden, den Reformirten Cate-

ceptoren in jeder Classe wird der Inspector vom Kirchen-Directorio Verordnung erwarten. Die Teutsche Schulmeister aber setzt der Inspector entweder selbst, oder durch den Pastorem ein." — Die Classical-Ordnung legt der ganzen Gemeinde das Recht und die Pflicht bei, das Unterrichtswesen zu überwachen und sich über die wahrgenommenen Mängel öffentlich in den Parochial-Versammlungen auszusprechen. Ich lasse die betreffenden §§. hier folgen. §. III. Der Prediger des Orts, an welchem Classis gehalten werden soll, verkündiget es des Sontags nach der Frühe-Predigt zuvor, seiner Gemeind, daß Inspector und die Reformirte Prediger, und einige Eltesten dieser Class, auf den benandten Tag an diesem Orth werden zusammen kommen, um sich mit einander zu berathschlagen, was zum besten der Reformirten Kirchen, Schulen und Gemeind, und zu Abstellung aller etwa eingeschlichener Fehler und Unordnungen, dienlich sein mag. Ein jeder, bevorab die Kirchen-Eltesten, Allmosen-Vorsteher, und Schul-Bediente, mögen um diese Zeit sich zu Hauß halten, und auf gegebenes Glocken-Zeichen, sich in der Kirche einfinden, auch Weib und Kinder zum Kirchgang ermahnen, dieweil ein jeder Kirchen-Elteste und Hauß-Vater über obiges würde befraget werden. — §. VI. . . . In der Ansprach eröffnet er (Inspector) die Ursach der dießmahligen Classical-Zusammenkunfft, und meldet, daß, wann die Kirchen-Eltesten, oder ein oder ander der Hauß-Väter, und Glieder der Gemeind, etwas zum Besten der Kirchen und Schulen des Orts wisse an die Hand zu geben, oder mit Wahrheits-Grund gegen den Prediger und Schul-Bediente, etwas zu klagen hätte, daß sie ihrem Ambt, Krafft ihrer Bestallung, kein Genügen thäten, daß sie zu der Classical-Versammlung, die in des Predigers Hauß sein werde, kommen, und solches vor derselben bescheidentlich entdecken möchten. — §. IX. Die Schulen haben Inspector, Pastores und Deputirte Eltesten auch zu visitiren, und sich zu erkundigen, ob die Schulbediente ihrem Ambt ein Genügen thun, auch Sich sonsten Christlich betragen. Mit der Jugend haben sie ein Examen in der Kirch, wie obgemeldt, und hernach auch in den Schulen vorzunehmen, und absonderlich darauf zu sehen, ob die Kinder in dem, zu Berlin recipirten Heydelbergischen Catechismo fleißig unterrichtet, wie dann, um der Uniformität Willen, keinem Prediger oder Schuldiener zu gestatten, daß er einen andern, als obbesagten Catechismum tractire.

chismum zu erlernen, sondern sie mögen in solcher Stunde, den Ps
Davids, oder geistliche Lieder, so sie zu Hauß auswendig ge
hersagen.

III. Den Reformirten Inspectoren und Pastoren liegt absonderli
die Eltern zu ermahnen, daß sie ihre Kinder, sobald es Altershalbe
schehen kan, zu den Reformirten Schulen schicken, und nicht als mit
wissen des Predigers des Orts wieder herausnehmen, welcher er
soll, ob das Kind im Christenthum nothdürfftig unterwiesen, un
Fundamenta der Christlichen Religion verstehe, darnebst fertig genug l
auch nothdürfftig schreiben könne.

IV. Rector und übrige Docentes der Lateinischen, wie auch Can
und Schulmeister der Teutschen Schulen, haben darauf zu halten,
die Jugend fleißig den öffentlichen Gottesdienst besuche, sich zu dem
an Sonn- und Feyer-Tagen vor der Predigt in den Classen oder S
len versammle, und also in guter Ordnung zur Kirch ein- und aus
In der Kirch insonderheit sich still und züchtig betrage, dem Gesang
behöriger Andacht abwarte, und mitsinge; in währender Predigt und
beth, alles Geschwätzes und Muthwillens sich entschlage, hingegen si
in all Wege aus der Predigt, etwas behalte, und in der nächsten S
Stunde es wieder auffage und erzehle.

V. Müssen die zur Information bestimmte Stunden, fleißig beob
tet werden, worauf die Rectores bey den Gymnasien, und Pastores
den übrigen Schulen beständig zu halten: Solten einem Docenten
den Gymnasiis unvermeidliche Hinderungen vorfallen, so hätte er es
Rectori zeitlich anzuzeigen, und zu sorgen, daß seine vices bestellet,
an der Jugend nichts versäumet werde. Dafern aber dieses verabsäu
würde, und ein oder der ander, gegen Verhoffen, in Haltung sei
Stunden fahrläßig wäre, auch sich an des Rectoris Erinnerung n
wolte kehren, hat es dieser dem Inspectori Classis, und wenn auch
Correction nicht helfen will, der Inspector dem Kirchen-Directorio zu
richten. Der Anfang der Information geschiehet mit Ablesung eines
pitels, aus der Heiligen Schrifft, und dem Gebeth; der Schluß eben
mit dem Gebeth. In den Gymnasiis müssen gewisse Stunden zu Ü
nung der Vocal-Music, wo es noch nicht geschehen, angeordnet, und
auf fleißig gehalten werden. In den Teutschen Schulen muß vor
fang und Endigung der Information, vor und nach dem Gebeth,
Psalm aus dem Lobwasser, und ein geistlich, in der Reformirten Ki
üblich Lied, alternatim gesungen werden. Der Prediger jedes Orts
dem Cantori und Schulmeister Anweisung zu geben, welche Psalmen
Lieder vor die Anfänger am leichtesten, auch in der Reformirten K
am meisten gebräuchlich, damit die Jugend hernach im öffentlichen G
tes-Dienst, dem Vorsinger desto besser könne zu Hülffe kommen,
mitsingen.

VI. In Züchtigung der Jugend sollen die Informatores sich
Polterns und unziemlicher Heftigkeit enthalten, und dagegen alle v
liche Bescheidenheit und Mäßigkeit gebrauchen, doch dergestalt, daß we
der übermäßigen schädlichen Lindigkeit oder Verzärtelung der Jug
keine Klagen fürkommen

VII. Wann von dem Kirchen-Directorio selbst, oder in dessen Nah-
die gewöhnliche Examina in den Gymnasiis, oder in den übrigen
len vom Inspector oder Prediger des Orts, bevorab auch in den
ical-Conventen, gedachte Examina gehalten, oder Gymnasia und
len visitiret werden, sollen sich Rectores und übrige Docentes nicht
zu, von allem, so in ihr Ambt läufft, Rechenschafft zu geben, und
e Weisung, wie es nöthig gefunden wird, anzunehmen.

VIII. Rector und Docentes haben auch bei Lateinischen und Teut-
Schulen wohl darauf zu sehen, daß sie selbst durch einen ordent-
n Christlichen Wandel, der Jugend ein gut Exempel geben.

IX. Es kan keiner von ihnen außer Land oder in eine andere Kö-
he Provintz reisen, ohne des Kirchen-Directorii Vorwissen und Con-
; Fällt ihm aber ein Geschäfft vor in der Nähe, so hat er sich vom
ectore Classis Erlaubnüß auszubitten, welcher ihm dieselbe, wann
Pastor loci nichts dabey zu erinnern, zu ertheilen. Jedoch müssen
lichen Reisen anderst nicht, als in den gewöhnlichen Ferien, vorge-
men werden; es seyen dann gar wichtige Ursachen, um welcher willen,
außer den Ferien, die Erlaubniß kann ertheilet werden.

X. Diese Puncten, und was sonsten zum Besten der Reformirten
nasien, Lateinischen und Teutschen Schulen nöthig, wie auch fürnem-
daß Rectores, Praeceptores, Cantores und Schul-Bediente, Sr. K.
., als ihrer Höchsten Landes-Obrigkeit sollen treu und hold seyn, wie
enen Unterthanen gegen ihre Obrigkeit gebühret und wohl anstehet,
allen, von Ihro, oder Dero in Gott ruhenden Vorfahren publicirten
noch zu publicirenden Verordnungen und Decreten gehorsamlich un-
werffen, auch der Jugend allen, der höchsten Obrigkeit schuldigen Re-
ct, Lieb und Furcht wohl einbilden, sodann daß sie ihren Eltern,
en Befehlshabern, Predigern, und allen Vorgesetzten schuldige Ehrer-
tung erweisen solle, wären ihrer Bestallung einzurücken, und daß

XI. Keiner von ihnen, seine Bedienung verlasse, er habe dann bei
m Kirchen-Directorio dessen Uhrlaub genommen, und seye von demselben
her geleisteten Pflichten gebührlich dimittiret.

Als haben Wir diese Evangelisch-Reformirte Inspections-Presbyterial-
sical-Gymnasien- und Schulordnungen, nachdem Wir selbige reiflich
wegen lassen, wohlbedächtlich confirmiret, und zu einem ewig währenden
agmatischen Gesetze, wornach alle Evangelisch-Reformirten Gemeinden
d Prediger, in Unserm Königreich, Chur- und Mark-Brandenburg,
ch übrigen Landen, sich allergehorsambst zu achten, festgesetzet und con-
miret. Uhrkundlich haben Wir diese Ordnungen mit Unserer eigen-
ndigen Unterschrifft und Unsers Kirchen-Directorii angehängten grösse-
n Insiegel bekräfftiget.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 24. Octobris 1713.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

M. L. v. Printzen.

7. Ordnung des Pädagogiums zu Halle, 1721.[1]

I. N. C.

Vorerinnerungen.

§. 1. Es ist zwar von dem Paedagogio Regio ein besonderer Bericht edi darin vor Augen geleget, wie diese Anstalt erstlich anno 1695 angefangen gehends von Zeit zu Zeit vermehret und besser eingerichtet worden, und in welc fassung sich dieselbe gegenwärtig nach allen dazu gehörigen Stücken befinde. W die erforderte Kürtze dieses Berichtes nicht zugelassen, von der gleich anfangs ei ten und nach und nach verbesserten Methode oder Lehrart darin so umständlich bein, daß es den Informatoribus zur völligen Instruction: und andern, welche gelegen, zu einer hinlänglichen Nachricht dienen könte: so ist nunmehro auch befunden worden, dasjenige, was dißfalls entweder bis hieher schon in guter vantz gewesen oder doch ins künftige den Vorgesetzten eine gewisse Norm ni ihrer Information geben soll, zusammenzutragen und durch öffentlichen Druck zu machen.

§. 2. Wobey man denn nicht allein die allgemeine höchstnöthige Verbesser Schulen zum Zweck hat: sondern auch zugleich von erfahrnen und wohlgesinneten männern, wie nicht weniger von andern geschickten und dieser Sache kundigen P reciproce hoffet und erwartet, daß sie nicht unterlassen werden, dasjenige wohlmei erinnern, was auch zur Verbesserung dieser Methode gereichen mag. Man wird jederzeit mit gebührendem Danck annehmen, und alles an seinem Ort anzuwen flissen seyn: wofern sichs nur will appliciren lassen, und nach Beschaffenheit d gen Umstände nicht schon vorhin in der Erfahrung als unzulänglich befunden is

§. 3. Gleichwie aber gegenwärtige Schrift nur eigentlich von der Informati Methode handelt; und daher aus derselben weiter nichts zu vernehmen ist, als cher Ordnung und Lehrart man der Jugend die nöthige Sprachen und Wissen im Paedagogio Regio beyzubringen suche: also wird ein jeder, der auch von d gen Stücken Nachricht zu haben verlanget, auf den vorhin gedachten kurtzen un 1720 zuletzt edirten Bericht verwiesen; als worin nicht nur von den studiis, auch von den Vorgesetzten und Untergebenen, von der Erziehung und Verpflegu den dazu erforderten Unkosten, hinlängliche Meldung geschicht.

Das erste Capitel.

Von den Täglichen Lectionibus.

Die I. Abtheilung.

Von der Lateinischen Sprache.

Die Lateinische Sprache wird publice in 7 Classen und zwar vierthalb Stunden dociret: Mittwochs und Sonnabends ausgeno

[1]) Verbesserte Methode des Paedagogii Regii zu Glaucha vor Halle, 1721. - fasser derselben ist der als Schulmann ausgezeichnete Inspector des Pädag Hieronymus Freyer, (gest. 1747), dessen Schuleinrichtungen und Schulbücher auch auf andern Anstalten Eingang fanden. Vgl. die Zeitschrift fens Stiftungen," B. I. (1792) S. 138. 230. 391. B. III. (1796) S. 1 F. A. Eckstein, Beiträge zur Geschichte der Halleschen Schulen. 3. (1862.) S. 18.

[illegible]es die ordentlichen Repetitions- und Praeparations-Tage sind; wie[illegible] auch Freytags zum öftern wegen der Wochenpredigt eine Stunde [illegible]fallen pflegt. In allen 7 Classen ist nur eine, nemlich Hrn. D. [illegible] Lateinische Grammatica bräuchlich: weil es mit zu den Fehlern [illegible]r Schule gehöret, wenn man die Jugend in Erlernung der funda[illegible]torum nicht bey einerley Buch bleiben läßt; auch über dieses eine [illegible] verkehrte Sache ist, daß ein Teutscher die Lateinische Sprache, die [illegible]noch nicht verstehet, aus Lateinischen und mit vielen philosophischen [illegible] schweren terminis angefülleten Regeln begreiffen soll. Auf das La[illegible]eden wird hie bey grossen und kleinen gedrungen: und darf niemand [illegible]r mit seinem Commilitone noch Informatore anders sprechen; es wäre [illegible], daß er von diesem letztern auf Teutsch gefraget worden. Wer da[illegible] handelt, wird angemerckt und muß von seinem Recreations-Gelde [illegible] gantzen oder halben Pfennig zur Straffe geben: welches Geld denn [illegible] Informator monatlich unter die gantze Classe austheilet. Die 7 [illegible]en sind, von unten an gerechnet, folgende.

I. Latina quinta.

§. 1. In dieser Classe, wie auch in der nächstfolgenden quarta, do[illegible] ordentlich 2 Praeceptores: welche die Arbeit unter sich also theilen, [illegible] der eine vor, der andere nach Mittage informiret; und jener es [illegible] und eigentlich mit Legung des Fundaments, dieser aber mit der [illegible]plication zu thun hat. Damit sie aber in der Methode desto besser [illegible]moniren: so ist nicht nur gut, sondern es wird auch erfordert, daß sie [illegible] einander in der Classe fleißig besuchen und daher öfters zu conferi[illegible] Gelegenheit nehmen.

§. 2. Von 7 bis 8 wird das decliniren und conjugiren getrieben: [illegible] sich denn der Docens nach dem captu discentium richten; dieselbe [illegible] überhäuffen und confundiren, sondern im ersten cursu nur das aller[illegible]nöthigste nehmen, im andern und dritten das übrige hinzuthun; vor allen [illegible]gen aber beständig repetiren und dahin sehen muß, daß das Funda[illegible] ja fest und gewiß geleget werde, als ohne welches in den folgen[illegible] Classen kein rechter Fortgang zu hoffen ist. Er hat um deswillen [illegible]jenige nachzulesen und, so weit es die übrigen Umstände leiden, auch [illegible] appliciren, was Hr. D. Lange in der Vorrede seiner Grammatic p. 49 [illegible] 53 vom ersten und andern cursu erinnert hat.

§. 3. Von 10 bis 11 lernen die Scholaren nach und nach alle Vo[illegible]la ex parte quinta, worauf sie sich auch zu Hause in etwas praepa[illegible]ren. Sie wiederholen dabey auch diejenigen, welche in den 3 ersten [illegible]ibus hin und wieder zerstreuet sind: insonderheit die abundantia, nu[illegible]eralia und particulas p. 29. 39. und 98 seq.

Hiemit wird zugleich die doctrina de genere nominum substantivo[illegible] verknüpfet und ihnen solches aus derjenigen Tabelle beygebracht, [illegible]elche von vielen Jahren her schon im Paedagogio mit gutem Nutzen [illegible]braucht und daher bey der Grammatic nebst der Resolutions- und [illegible]nstructions-Ordnung in einem besondern supplemento mit angedruckt [illegible]erden. Der Docens muß diese Tabelle nach den daselbst p. 8. 9. 10. [illegible]gebenen Erinnerungen täglich treiben, bey aller Gelegenheit wiederholen, [illegible]e bey den terminationibus stehende Exempel allemal mit lesen und ler[illegible]

nen lassen, das Teutsche bey allen vocabulis sagen, und darauf [illegible] daß sie dieselbe durch vieles lesen und repetiren perfect auswendig [illegible] weil keiner ad quartam promoviret wird, der hierin, wie auch im [illegible] niren und conjugiren, nicht wohl versiret ist.

§. 4. Von 5 bis halb 7 exponiren und resolviren sie das [illegible] angehende tirocinium paradigmaticum et dialogicum: und werden continuirlich wieder ins decliniren und conjugiren, wie auch in die [illegible] lam de genere nominum, geführet; als woraus dasjenige Stück, [illegible] das gegenwärtig vorkommende Exempel gehöret, allemal ganß zu [illegible] holen ist. Welches auch die Informatores in allen folgenden Classen [illegible] ßig und beständig thun müssen: weil ohne dergleichen Repetition das [illegible] lernte gar leicht ausgeschwitzet und vergessen wird. Die erste Exposi[illegible] machet der Informator allemal selbst. Denn er nimt ein Stück von [illegible] chen Zeilen vor sich, list dasselbe her, construiret und verteutschet: zeiget dabey die vocabula und phrases so wohl nach ihrer eigentli[illegible] als gegenwärtigen Bedeutung aufs kürzeste an, ermuntert die Schola[illegible] fleißig zur Attention, lässt das exponirte wiederholen, und gehet [illegible] von Stück zu Stück auf gleiche Art so lange weiter, bis der ganze [illegible] logus oder das pensum, welches er für dismal zu absolviren geden[illegible] zu Ende gebracht ist. Dieses dienet dazu, daß die Scholaren alles [illegible] gründlicher faßen, und mit langem rathen oder irren nicht die Zeit [illegible] derben: ob es gleich sonst auch seinen Nutzen hat, wenn man [illegible] ihre eigene Kräfte prüfet. Bey der Construction und Resolution ist gle[illegible] falls nicht nur hier, sondern auch in allen übrigen Claßen nach der [illegible] gedachten supplemento p. 10 und 14 vorgeschriebenen Ordnung zu [illegible] cediren: daher die Discentes, wenn sie resolviren sollen, die bey [illegible] parte orationis daselbst bemerckte Stücke so lange vor Augen haben [illegible] bis sie die Ordnung derselben durch vielfältige Ubung völlig inne [illegible] und also des aufschlagens nicht weiter bedürfen. Bisweilen lernen [illegible] auch etliche von den exponirten dialogis auswendig, und praesenti[illegible] durch Recitirung derselben die darin vorgestellte Personen: damit sie [illegible] Dreistigkeit erlangen und bey dem exercitio dialogico, welches sie [illegible] halbe Jahr publice zu halten haben, desto beßer bestehen.

Damit sie aber in der Exposition desto besser fortkommen, und gleich einen Anfang mit der Composition machen mögen: so sind [illegible] die p. 130 stehende Hauptregeln nach und nach bekant zu machen, den dazu gehörigen leichtesten Exempeln ex p. 131. 137. 143. 167. 179 und 201 zu erläutern, allerhand kurtze formulae daraus [illegible] zugeben und an der Tafel zu machen; die Discentes aber in sy[illegible] selbst oder in die Anmerckungen dieser Hauptregeln nicht weiter führen, weil solches allererst in quarta geschehen muß.

Hieher gehören auch die p. 110 stehende formulae de vsu [illegible] sitionum: welche gleichfalls zu exponiren, fleißig zu wiederholen [illegible] in allerhand kleine exercitia zu bringen sind. Außer diesen formul[illegible] bitancis und exercitiis ordinariis et quotidianis wird Dienstags [illegible] ein exercitium extraordinarium gegeben: welches aber nur nach ihnen schon bekanten Regeln eingerichtet seyn, aus constructionibus [illegible] plicibus bestehen und also keine (wenigstens keine lange und [illegible] Zwischensätze haben muß. Der Docens läßt davon ein Stück nach

ruiren und an der Tafel machen: doch so, daß niemand
aufschreiben dürfe. Zu dem Ende leschet er das vorgeschrie-
aus, wenn ein punctum übersetzet ist; und gehet weiter zu
en. Worauf die Scholaren das exercitium mit nach Hause
ch eigenen Fleiß nochmals übersetzen, in ein besonderes Buch
chreiben und Freytags, zum allerlängsten Sonnabends, vor
ahlzeit exhibiren müssen: da denn der Informator sowohl
als das Lateinische mit der Feder corrigiret, die vitia or-
et syntactica summiret und das gedoppelte Facit drunter
Die Correctur geschicht ordentlich mit rother Tinte, weil es
Weise beßer in die Augen fällt. Damit aber die Scholaren
desto genauer mercken; in der Classe auch die Zeit ersparet
e, welche sonst drauf gehet, wenn einem ieden sein exercitium
elesen werden solte: so notiret der Informator unter der Emen-
vornehmsten vitia beyder Sprachen auf einem besondern Zettel;
n der Claße laut, iedoch ohne Benennung des Namens, vor;
an, warum es unrecht sey, wieder welche Regel pecciret wor-
ie es heissen solte. Wobey denn die Attention gemeiniglich
ist: als wenn einem ieden das seinige insbesondere vorge-
e.
al in der Woche wird beym Anfange der Lection von einem
ine ihm aufgegebene und gantz kurtz gefassete biblische Historie
r Sprache recensiret: welche er vorher aufsetzen, dem Infor-
Correctur übergeben und darauf memoriter hersagen muß.
solches stehend und dazu nicht auf dem Catheder, sondern
reyen Ort: damit der gantze Leib gesehen und das dabey er-
orum desto besser observiret werden könne.
chs von 5 bis 6 wird auf die Weise, wie bey quarta ange-
n soll, ein Teutscher Brief elaboriret: Sonnabends aber das-
lich repetiret, was die Woche über in den dialogis absolvi-

Uberhaupt ist noch bey dieser Claße zu bemercken, daß der
auch hier schon den Anfang zum Lateinreden machen lasse.
r seinen Vortrag ordentlich in Teutscher Sprache: examiniret
rgetragene alsbald wieder durch allerhand kurtze Lateinische
rauf die Scholaren auch Lateinisch antworten müssen. Anfangs
wol, als wolte es nicht fort: allein in gar kurtzer Zeit äus-
aß sie es bald gewohnet werden; wenigstens den Informato-
en, wenn es auch mit der Antwort nicht allemal so gleich
Daher ihnen der Informator auch fleißig zu Hülfe kommen
ateinische Frage bisweilen verteutschen muß: damit sie wissen,
vie sie antworten sollen. Je weniger man in dieser Sache
schwerer hälts: ie frischer man sie aber angreifft, ie besser
tatten. Insonderheit contribuiret die Munterkeit des Prae-
r vieles: denn wenn derselbe in beständiger Action ist; so
Discentes auch nicht so leicht müde werden, sondern empfan-
zur gebührenden Attention immer neue Aufmunterung und
Welches um deswillen auch in allen übrigen Classen wohl
ist.

§. 6. Zum Beschluß ist endlich auch noch des öffentlichen e[illegible] dialogici zu gedencken, welches diese Claße alle halbe Jahr in der [illegible] Woche des Martii und Septembris in Gegenwart einiger Vorgesetzt[illegible] classis quartae im auditorio maiori zu halten hat; wobey zuglei[illegible] gantz kurtzer prologus und epilogus mit aufgestellet wird. Es g[illegible] dieses darum, damit sich die Scholaren beyzeiten üben und ge[illegible] mögen, einen öffentlichen Vortrag ohne unanständige Blödigkeit zu [illegible] als welches ihnen im gantzen Leben zu statten kommen kann: wie auch um deswillen in allen folgenden Claßen diese und dergleichen [illegible] citia oratoria publice und priuatim f[illegible]ißig continuiret werden.

2. Latina quarta.

§. 1. Das Hauptwerck ist hier wol syntaxis: wobei aber d[illegible] cliniren und conjugiren nebst dem genere nominum beständig zu [illegible] ren; gleichwie auch alle übrige Vortheile, welche bey quinta an die gegeben worden, nicht nur dieselbst, sondern auch in den folgenden [illegible] fleißig zu appliciren sind.

§. 2. Von 7 bis 8 werden die regulae syntacticae erkläret [illegible] den drunter stehenden exemplis (woraus aber allemal nur die deut[illegible] und besten zu nehmen) erläutert, durch kurtze formulas subitaneas [illegible] ciret und auf diese Weise alle halbe Jahr zweymal absolviret: da im ersten cursu hie und da noch manches auszulassen ist, welches i[illegible] dern mitgenommen wird. Der Docens hat hiebey nachzulesen, w[illegible] Hr. D. Lange hievon in der gedachten Vorrede de methodo §. 4 und §. 5. n. 3 beym dritten und vierten cursu erinnert: iedoch [illegible] Cautel, daß er sich nach dem captu discentium vornehmlich richt[illegible] daher diejenigen besonderen Anmerckungen, welche ihnen zurzeit [illegible] schwer seyn möchten, übergehe.

§. 3. Von 10 bis 11 schreiben die Scholaren ein exercitium [illegible] tacticum über die erklärte Regeln: welches aber so kurtz seyn mu[illegible] es noch in eben dieser Stunde elaboriret und exhibiret werden [illegible] Die Elaboration geschicht aber also. Es lässt nemlich der Info[illegible] einen periodum nach dem andern herlesen, construiren und nac[illegible] zeigten vocabulis et phrasibus ex tempore vertiren: da inzwisch[illegible] übrigen auf das, was gesaget wird, genau mercken müssen; ein[illegible] bey der Tafel stehet und die Lateinische Version nachschreibet. We[illegible] periodus zu Ende gebracht ist: so wird er von den sämtlichen Sc[illegible] abgeschrieben, und darauf weiter fortgefahren; der Informator ab[illegible] alle Exercitien-Bücher, welche besonders hiezu gemachet seyn müß[illegible] nach Hause, revidiret sie, corrigiret aber nur in 4. 5. bis 6. [illegible] rien (nach dem etwa die Claße starck ist) das Teutsche nebst dem [illegible] nischen mit der Feder und list des folgenden Tages die vorn[illegible] vitia von seinem Zettel ab, wie bey quinta gemeldet worden. [illegible] Weise wirds im ersten cursu gehalten. Im andern cursu (da sichs [illegible] gerade äußern muß, ob einer nach dem Oster- oder Michaelis-Exa[illegible] der bevorstehenden Promotion Theil haben werde oder nicht) w[illegible] Elaboration nicht an die Tafel geschrieben; sondern die Discentes nur Achtung geben, wie alles construiret und vertiret werde; und [illegible] dem alles geendiget ist, es so gut übersetzen, als sie es behalten

...ünnen, und darauf die Bücher dem Informatori zur Correctur mit
...ause geben.
...reytags wird aus der Grammatic der erste Theil von Stück zu
... nach der Ordnung wiederholet und durchexaminiret: und endlich
...ige hinzugethan, was im vierten Theil von p. 225 bis 252 von
...tinismis und germanismis angemerdet ist.
§. 4. Von 5 bis 6 werden Montags und Donnerstags des ietzigen
...ctoris, Hieronymi Freyeri, colloquia terentiana tractiret: wobey die
...aren auf die bey quinta angezeigte Weise construiren, exponiren,
...viren, die regulas syntacticas aufschlagen, per formulas subitaneas
...ren; nicht weniger decliniren, conjugiren und alles aufs fleißigste
...iren, was sie vormals in quinta und nun auch allernächst in quarta
...e aus den lectionibus syntacticis gelernet haben. Sie müssen auch
...ilen eins von den exponirten colloquiis auswendig lernen, und
... Recitirung desselben die darin vorgestellete Personen praesentiren.
Dienstags wird das so genante exercitium extraordinarium dictiret,
...der Claße nebst Anzeigung der vornehmsten vocabulorum und phra-
... durchconstruiret, von den Scholaren aber zu Hause elaboriret, rein-
...abgeschrieben und dem Informatori des folgenden Freytags, zum
...ängsten des Sonnabends, vor der Abendmahlzeit exhibiret: der
... sowohl das Teutsche als Lateinische in allen Büchern mit der Feder
...igiret, die vitia summiret und damit ferner also verfähret, wie bey
...ta schon erinnert worden. Wer sein exercitium nicht reinlich und
...lich geschrieben: dem ist es wieder zu geben, damit ers zur Straffe
... einmal abschreibe.
Mittwochs wird ein thema zu einem Teutschen Briefe gegeben:
...chen die Scholaren alsbald in der Claße elaboriren, mundiren, ordent-
... zusammenlegen, mit gehöriger Aufschrift versehen, zu Hause versiegeln
... darauf dem Informatori exhibiren. Es geschicht dieses um der Ubung
...en in allen Lateinischen Claßen, von quinta an bis ad secundam su-
...iorem inclusive: iedoch mit einigem Unterscheid, der sich auf die un-
...chiedene Capacität der Discentium gründet. Denn in quinta und quarta
...et der Informator einen Brief aus Hrn. D. Hunolds auserlesenen und
hiesigem Waysenhause gedruckten Briefen zum Grunde, substituiret
...er andere Personen und verändert zugleich die Materie ein wenig:
...mit es den Anfängern leicht und dennoch ein ieglicher unter solcher
...ung der Sache unvermerckt gewohnet werde. Hingegen wird in den
...genden Claßen nur das thema an die Hand gegeben: und muß übri-
...ns ein ieder selbst bemühet seyn, wie er etwas tüchtiges zu wege
...nge. Etliche von diesen Briefen list nun der Informator des folgen-
...n Tages in der Claße vor, und erinnert das nöthige dabey: einen
...er schickt er demjenigen Informatori zu, welcher Sonnabends frühe um
... Uhr im großen auditorio dem gantzen coetui das collegium orthogra-
...icum hält; der denn, nachdem er aus den übrigen Claßen dergleichen
...pfangen, einen und andern, iedoch meistens suppresso nomine, davon
...ntlich ablist und ihn sowohl nach der Orthographie als andern dazu
...brigen requisitis censiret.
Freytags wird aus der Grammatic der andere und dritte Theil von
...ück zu Stück nach der Ordnung wiederholet und durch examiniret:

folglich hier das conjugiren, gleichwie vor Mittage um 10 Uhr das decliniren, vornehmlich getrieben.

Auf den Donnerstag und Freytag fällt auch die Recension einer biblischen Historie, wovon bey quinta etwas gedacht ist: jedoch mit dem Unterscheid, daß die eine von einem incipiente Teutsch, die andere von einem provectiori Lateinisch gehalten; beydes aber vorher dem Informatori zur Revision offeriret werde. Die längste Historie muß sich über ein Quart-Blatt nicht erstrecken.

Sonnabends wird dasjenige kürzlich repetiret, was die Woche über in den colloquiis terentianis absolviret worden.

§. 5. Von 6 bis halb 7 lernen und repetiren sie die vocabula primitiua und simplicia aus dem vocabulario lipsiensi nebst den nöthigsten compositis und deriuatis: welche sie auch mit rother Tinte unterstreichen, damit sie ihnen desto beßer in die Augen fallen. Sie selbst praepariren sich darauf in etwas zu Hause: der Informator aber hat bey der unterschiedenen Capacität dahin mit Fleiß zu sehen, daß die langsamen auch mit fortkommen; die hurtigen aber das gelernte recht behalten mögen.

§. 6. Alle halbe Jahr hat diese Claße in der ersten Woche des Martii und Septembris ein öffentliches exercitium dialogico-oratorium in dem großen auditorio: indem die incipientes nebst Auffstellung eines prologi und epilogi einige colloquia terentiana recitiren, die provectiores aber ihre in der Claße schon recitirte biblische Historien recapituliren müßen. Wobey denn classis quinta und tertia nebst den dazu erbetenen Vorgesetzten zugegen ist.

3. Latina tertia.

§. 1. Diese Claße ist nebst secunda vtraque von den übrigen lateinischen Classen darin unterschieden, daß ordentlich nur ein einziger Informator darin dociret: welches auch wegen der genauen Connexion, die darin verordnete lectiones mit einander haben, nöthig seyn will. Die meiste Zeit wird auf den Cornelium Nepotem gewandt, welcher im Jahr richtig zu absolviren ist: daher die 14 ersten imperatores auf den Sommer, die übrigen aber auf den Winter fallen. Alle Tage ist ordentlich ein Capitel durchzugehen, welches auf folgende Weise geschicht.

§. 2. Von 7 bis 8 läßt der Docens, nachdem er den Inhalt des vorhergehenden Capitels per quaestiones kürzlich wiederholet, einen periodum herlesen, construiren, erst von Wort zu Wort und darauf in gut Teutsch vertiren: wenn solches geschehen, gehet er zu dem folgenden periodo, und absolviret auf diese Weise das gantze Capitel in einer guten Viertelstunde. Hiernächst repetiret er das pensum philologice nach der Grammatic, Geographie, Historie und den darin vorkommenden Antiquitäten. Er läßt die vornehmsten regulas grammaticas von allen Scholaren aufschlagen, und von einem herlesen: den er aber alsdenn erst nennet, wenn die Regel aufgeschlagen ist. Was zur Geographie gehöret, zeiget er alsbald in den tabulis geographicis, die sich bey Cellarii Edition finden: welche um deswillen ein ieder haben muß. Einige der besten phrasium läßt er aufschreiben, und führet eine phrasin durch mancherlei formulas subitaneas, welche die Discentes ex tempore Lateinisch geben müßen: bedienet sich aber des Vortheils, daß er 1) die Teu

…lam proponiret, ehe er den Namen desjenigen nennet, der sie verti-
…soll; 2) die Teutsche formulam von dem, den er nun aufgeruffen,
…als wiederholen läßt, ehe sie Lateinisch vertiret wird; 3) die Latei-
…e formulam so, wie sie vertiret worden, es mag nun recht oder un-
…gewesen seyn, von einem andern repetiren läßt und darauf allererst
…nöthige dabey erinnert. Welches auch in andern Claßen und bey
… dergleichen Gelegenheiten sehr wohl zu mercken ist: weil es zur Be-
…rung der Attention nicht wenig dienet. Es darf sich aber der Docens
… dieser Repetition seines pensi nicht übereilen, noch die Discentes
…häuffen: weil er eben bey einem Capitel nicht alles, was ad latini-
…m gehöret, mitnehmen muß; sondern schon genug ist, wenn er nur
… nöthigste observiret; und die Scholaren mentem scriptoris hinläng-
…fassen. Zum übrigen findet sich schon in den folgenden Capiteln
… und nach Gelegenheit: ja es kann auch manches davon noch wol
…den Tages mehr erläutert werden, wenn dieses pensum aufs neue
…vertiren, zu imitiren oder auf andere Weise zu retractiren ist.

Mittwochs ist der erste, andere und dritte Theil aus der Lateini-
…n Grammatic zu repetiren.

§. 3. Von 10 bis 11 wird das aus dem Nepote exponirte Ca-
… in gutem Teutsch so weit, als es die Zeit leidet, zu Papier gebracht.
… die Scholaren ohngefähr eine gute halbe Viertelstunde hiemit be-
…tiget gewesen: so läßt der Informator einen zu sich kommen, emen-
…t die von ihm gemachte Version (und wenns auch nur ein eintziger
…iodus wäre) in der Stille mit der Feder; hält es mit dem andern
…d dritten auch also, da inzwischen der erste nebst den übrigen wieder
… vertiren fortfähret. Eine gute Viertelstunde aber vor dem Schlage
…en alle Scholaren mit der Arbeit zugleich innehalten und die Uber-
…ung öffentlich herlesen. Derjenige, welcher aufgeruffen wird, machet
…n Anfang. Wenn der Informator das nöthige dabey erinnert hat: so
… er eben diesen periodum von einem andern, doch ohne gewiße Ord-
…ng, repetiren; da sichs den äußert, ob dieser auch Achtung gegeben
…d dasjenige, was bey dem ersten erinnert worden, corrigiret habe.
…d auf eben diese Weise fähret er bis zum Ende fort.

Wenn Freytags die Stunde von 7 bis 8 wegen der Wochenpredigt
…fällt: so wird in dieser Stunde ein Capitel aus dem Nepote exponi-
… und philologice durchtractiret.

Dienstags und Donnerstags aber ist beym Anfange der Lection
…e von dem Informatore emendirte biblische Historie in Lateinischer
…rache memoriter zu recitiren. Es muß dieselbe wohl connectiret, mit
…chen guten meditationibus amplificiret, und zuletzt mit einer nützlichen
…plication beschloßen werden.

§. 4. Von 5 bis 6 wird wechselsweise, einen Tag um den andern,
… Lateinische Version und Imitation geschrieben. Das erste geschicht
…o. Der Informator dictiret seine eigene Teutsche Ubersetzung von dem
… Mittage explicirten Capitel: und zwar gantz langsam und so viel
…on, als etwa in anderthalb Viertelstunden geschehen kann. Dieses
…reiben die Scholaren Lateinisch nach: doch müßen sie den Nepotem zu-
…legen, und haben also daran ein gutes exercitium extemporalitatis,
…nen aber auch zugleich daraus die Fehler ihrer eigenen vorher ge-

machten Version erkennen. Wer nun vor Mittage bey der Expo[...] attent und fleißig gewesen, der trift es iezo am besten: wie es eben unter andern mit eine Erweckung zur gehörigen Attention seyn. Wenn die gedachte Zeit verfloßen: so list der Informator so viel, a[...] dictiret hat, aus dem Nepote langsam und deutlich vor; zeiget an[...] signa distinctionis nochmals mit an, damit sie von den Scholaren, [...] sie ja vergeßen wären, suppliret werden können: wobey ihnen auch [...] stehet, die angemerckte errata gleichfalls zu corrigiren. Hierauf wird [...] periodus nach dem andern von den Scholaren alternatim hergelesen [...] vom Informatore corrigiret.

Beym Anfange der Lection ist allemal eine Viertelstunde auf Vocabula zu wenden. Sie geben daher das vocabularium lipsiense [...] Anfang bis zum Ende durch, lesen ein gewißes pensum her, nehmen [...] composita und deriuata mit, lernen sie auswendig und werden [...] alsbald examiniret.

Mittwochs wird ein Teutscher Brief elaboriret: Sonnabends [...] etwas aus den colloquiis terentianis gelesen und appliciret.

§. 5. Von 6 bis halb 7 wird ihnen die quantitas syllabarum [...] dem sechsten Theil der Grammatic bekant gemacht. Sie lesen [...] aus H. Freyeri fasciculo poematum latinorum (welcher aus alten [...] neuen Poeten zusammengetragen ist und die genera carminum mit [...] Exempeln erläutert, die man der Jugend ohne Anstoß und Aergern[...] vorlegen kann) und zwar aus dem ersten Theil deßelben die collection[...] poematum generis adonici durch, nehmen aber allemal nur etliche [...] daraus vor sich und untersuchen die Quantität von Wort zu Wort [...] genaueste, damit sie darin recht geübet werden. Nebst dem exponi[...] und memoriren sie auch nach und nach aus dem ersten supplemento [...] ies fasciculi collectionem primam sententiarum poeticarum, nicht weni[...] die in der Grammatic p. 364 angehende versus memoriales: und repe[...] tiren dieselbe aufs fleißigste: weil ihnen dergleichen subsidia bey Unter[...] suchung der Quantität gar sehr zu statten kommen.

Dienstags schreiben sie das exercitium extraordinarium, elabori[...] daßelbe zu Hause und exhibiren es Freytags, zum allerlängsten Sonn[...] abends, vor der Abendmahlzeit. In secunda vtraque wird es eben a[...] gehalten und vom Informatore zu Hause sowohl das Teutsche als Latei[...] nische accurat corrigiret, die summa vitiorum beygeschrieben und, wie oben erinnert, das vornehmste davon ex schedula öffentlich recensiret.

§. 6. Alle halbe Jahr, und zwar in der vierten Woche des Februarii und Augusti, hat diese Claße in Gegenwart der Quartaner und classis secundae inferioris, wie auch einiger Vorgesetzten ihr öffentliches exercitium oratorium: wozu nebst Aufstellung eines prologi und epilogi die §. 3 gemeldete biblische Historien genommen werden, die sie um deß willen vorher mit desto größerm Fleiß elaboriren und, nachdem sie in der Claße recitiret worden, dem Informatori in Verwahrung geben müßen.

4. Latina secunda inferior.

§. 1. Hie wird der Julius Caesar de bello gallico et civili in den 8 ersten zum Latein gewidmeten Stunden auf eben die Weise, wie in tertia der Cornelius Nepos, erkläret, appliciret und in 2 Jahren zu Ende

cht. Denn obgleich ein Scholar, wenn er fleißig ist, in keiner Classe
nge sitzen darf: so ist die Abtheilung doch mit gutem Bedacht also
et, damit diese Classe mit secunda superiori desto besser harmonire
bey erfolgender Promotion ein ieder daselbst wieder anfangen könne,
r hier aufgehöret hat. Zu solchem Zweck fallen auf den ersten Som-
die 4 ersten Bücher de bello gallico, und auf den andern die 2
Bücher de bello ciuili: das übrige aber muß in beyden Wintern
viret werden. Der Docens hat den Scholaren hiebey alle halbe
nach dem Lections-Wechsel die Historie des Triumvirats, den der
ar mit dem Crasso und Pompeio zur Unterdrückung der Römischen
eit aufgerichtet, nach ihren Hauptstücken entweder gantz kurtz aus
Hübners erstem Theil der historischen Fragen, oder etwas umständ-
aus der zu Leipzig herausgekommenen Einleitung zur Römisch-
chen Historie, und zwar aus dem siebenden Cap. des ersten Theils,
bekant zu machen: weil sie sich in alles beßer finden können, wenn
ichen kurtze und an einander hangende Vorbereitung vorhergegan-
Und weil die pensa auch etwas lang sind: so kann er bisweilen
Tag dazu aussetzen und mit Zurücklassung der schriftlichen Version
Imitation, iedoch ohne Ubereilung, etliche Stunden nach einander
exponiren lassen, und hie und da nur das allernöthigste circa lati-
em observiren.

Damit aber die Scholaren auch zum stilo epistolico einige Anfüh-
haben und also ad secundam superiorem desto besser praepariret
en mögen: so wendet der Informator monatlich 2 oder 3 Tage auf
Ciceronem, und expliciret daraus nach der obbeschriebenen Methode
e von den leichtesten oder nützlichsten Briefen; wozu nebst andern
I. L. ep. 3. l. II, 2. 18. l. IV, 10. 15. l. V. 5. 7. 18. l. VI, 9, 18.
VII, 7. 8. 9. 19. l. X, 14. 19. 27. l. XI, 4. 6. 9. 12. 16. 18. 25.
XII, 4. 8. 9. 20. 21. 27. l. XIII, 5. 17. 18. 27. 41. 47. 62. 75.
XIV, 5. 7. 14. l. XV, 3. 7. 8. 11. l. XVI, 5. 6. 10. 24. mitzurech-
n ist. Er kann auch wol vom sechzehnten Buch den Anfang machen
d die darin enthaltene Epistteln nach einander durchgehen. Wobey ihm
m Antonii Schori ratio discendae docendaeque linguae latinae sehr
statten kommen, und daher nebst dessen phrasibus linguae latinae und
r vorangedrückten Dedication und ratione totius obseruationis allen
d ieden Informatoribus, welche die Lateinische Sprache dociren, zu flei-
ger Lesung und Application bestens recommandiret wird. Zur Imitation
d ordentlich ein kurtzer Brief dictiret: ausser welchem noch wöchentlich
n Lateinischer Brief zu exhibiren ist, von dessen Emendation und Cen-
r bey secunda superiori und prima Nachricht zu finden.

§. 2. Um 10 Uhr wird bey dem Anfange der Lection, wenn die
sse starck ist, viermal in der Woche peroriret. Denn es sind wöchent-
) memoriter 2 kurtze und accurat emendirte Chrien zu halten: ex tem-
re aber 2 biblische Historien zu recensiren, wovon dem Informatori
r ein kurtzer Entwurf exhibiret wird. Bey einer geringen Anzahl aber
schicht die Eintheilung also, daß ein ieder Scholar monatlich nur ein-
al dran komme und wechselsweise eine Chrie und Historie zu recitiren
be: und kann bey solchen Umständen auch wol eine von den biblischen
storien mit der Feder corrigiret werden. In secunda superiori gilt

dieses alles gleichfalls: iedoch mit dem Unterscheid, daß daselb
der einen Chrie bisweilen die Disposition per antecedens et c
gebrauchet wird.

§. 3. Mittwochs früh von 7 bis 8 tractiret diese Classe
quitates romanas aus Cellarii breuiario: und absolviret im
die 5 ersten, im Winter aber die folgende Bücher bis zum En
gegen wird des Abends von 5 bis 6 ein Teutscher Brief elab

§. 4. Freytags ist um 7 im Caesare fortzufahren, um 10
matic zu wiederholen: von 5 bis halb 7 aber die Lateinische
excoliren, wobey denn die poemata generis heroici et elegiaci
ersten Theil des fasciculi zum Grunde geleget und von Wort
nach den regulis quantitatis, welche vorher aufs neue durchzug
examiniret werden. Die Scholaren fangen hieselbst an versus
generis adonici in Ordnung zu bringen: repetiren auch aus de
mento primo fasciculi die sententias poeticas und lernen aus
plemento secundo neue dazu; insonderheit generis heroici et
als die ihnen zur Beurtheilung der Quantität am meisten zu st
men. Zur Repetition dieser Sententien dienen vornehmlich d
indices des fasciculi nebst der Anweisung, welche zum Beschluß
logo gegeben worden: welches auch zur andern Zeit eine gute l
wenn der Informator die Discentes bey angemerckter Müdigkeit
und in motum bringen will.

§. 5. Von 6 bis halb 7 werden Montags aus dem v
lipsiensi vocabula gelesen, und die Scholaren daraus examinire
ordentlich aber geschicht dieses auch sonst wol zu anderer Zeit
Viertelstunde, wenn es die übrigen Umstände leiden wollen.
schreiben sie das exercitium extraordinarium: womit es eb
halten, wie bey tertia schon gemeldet worden.

Donnerstags lernen sie aus der Oratorie, wie eine Chrie
niren sey: es werden ihnen auch die vornehmsten tropi und f
kant gemacht.

§. 6. Sonnabends von 5 bis 6 des Abends wird etwas
colloquiis terentianis gelesen und die Grammatic dabey fleißig

§. 7. Das öffentliche exercitium oratorium fällt hier auf
Woche des Februarii und Augusti: wozu denn die §. 2. gedach
genommen und in Gegenwart einiger Vorgesetzten, wie auch cl
tiae et secundae superioris, memoriter peroriret werden.

5. Secunda latina superior.

§. 1. Diese Classe kömmt mit secunda inferiori in de
fast gäntzlich überein: nur werden hier an statt des Julii Caes
tags und Dienstags die epistolae Ciceronis erkläret und darauf
Tage 3 Stunden gewandt. Doch wird Donnerstags in den be
mittagsstunden der Caesar gelesen: und zwar etwas hurtiger
cunda inferiori. und ohne schriftliche Version und Imitation; da
Classen so, wie sie einerley pensum zu absolviren haben, von
Wochen, wenigstens von einem Monat zum andern, gleichweit
Welches denn vornehmlich in der Absicht geschicht, daß der, so
dam superiorem promoviret wird, eben da, wo er in secunda

ret, wieder fortfahren und also diesen scriptorem, wo nicht alle-
nß, iedoch guten Theils, durchlesen könne.

ey den epistolis Ciceronis ist ein selectus zu machen und können
e, wenigstens die meisten davon, wol mit gutem Nutzen vor an-
explicirt und imitiret werden: nemlich ex l. I. ep. 6. 7. 10. l.
4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 15. (womit ex l. VIII, ep. 16 zu
den) 16. 19. l. III, 1. 2. 6. l. IV. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9.
2. 14. l. V, 1. 2. 8. 11. 12. 13. 14. 15. 16. l. VI, 1. 2. 3.
(wozu sich ex l. IX, ep. 14. gut schicket) 13. 15. 19. l. VII, 1. 8.
. 17. 23. 27. 28. 30. 33. l. IX. 18. l. X, 1. 2. 3. 4. 5. 9. 10.
5. 16. 25. 26. 28. 30. 31. l. XI, 13. 20. 21. 27. 28. 29. l. XII,
10. 16. 22. 25. l. XIII, 10. 11. 12. 19. 24. l. XIV, 1. 3. 4. 18.
. 1. 2. 4. 5. 6. 13. 15. 20. Die Scholaren müssen hiebey wöchent-
inen Brief exhibiren: wovon der Informator 2 exemplaria mit der
: corrigiret; die übrigen aber eben so censiret, wie unten bey prima
angezeiget werden.

Alle Monat aber wird ein Paar Tage ausgesetzet und an statt des
is ein kurtzer Sermon aus dem Liuio oder Sallustio, wie sie in
om Cellario edirten concionibus ciuilibus zu finden, expliciret und
den praeceptis oratoriis examiniret: damit die Scholaren des still
rii ein wenig gewohnt werden, und in ihren exercitiis eloquentiae
besser fortkommen mögen. Der Docens kann diejenigen auslesen,
sich zu diesem Zweck am besten schicken: muß ihnen aber das vorge-
e argumentum allemal vorher wohl bekant machen, weil sie sonst die
en selbst nicht recht verstehen können.

§. 2. Mittwochs um 7 und 5, Freytags um 10, und Sonnabends
5 kommen alle lectiones mit secunda inferiori überein; Freytags
7 aber wird eine kurtze Epistel aus dem Cicerone genommen; oder
wol im Caesare fortgefahren, wenn secunda inferior in ihrem
voraus ist.

§. 3. Von 5 bis 6 werden aus dem ersten Theil des fasciculi die
übrigen poemata generis heroici et elegiaci durchgelesen und, wenn
zu Ende gebracht, aus dem andern Theil die carmina Ouidii hinzu-
en und nach der Quantität von Wort zu Wort genau examiniret:
it die Discentes ja darin recht geübet und fest werden, und hernach
prima bey den folgenden generibus nicht so viele Schwierigkeiten fin-
en mögen. Zum Beschluß und zur nähern Praeparation auf primam
n diese Classe auch wol ein carmen generis anapaestici, iambici und
chaici quaternarii durchlesen. Zugleich fähret sie immer fort in Er-
ung und Wiederholung der sententiarum poeticarum und bringet ver-
turbatos generis heroici et elegiaci in Ordnung; wobey der Infor-
ator mit der Zeit die epitheta auslassen und derselben Ersetzung von
en Scholaren fordern kann.

§. 4. Von 6 bis halb 7 wird Montags und Donnerstags aus der
atoria die Materie de periodi compositione et distinctione mit Fleiß
ctiret und im Cicerone bey aller Gelegenheit appliciret: ferner nebst
Wiederholung dessen, was die Scholaren von der chria schon gehöret,
der modus disponendi per antecedens et consequens, wie auch per syl-

§. 6. Zum Beschluß ist endlich auch noch des öffentlichen dialogici zu gedencken, welches diese Claße alle halbe Jahr in de Woche des Martii und Septembris in Gegenwart einiger Vorgese classis quartae im auditorio maiori zu halten hat; wobey zu ganz kurzer prologus und epilogus mit aufgestellet wird. Es dieses darum, damit sich die Scholaren beyzeiten üben und mögen, einen öffentlichen Vortrag ohne unanständige Blödigkeit als welches ihnen im ganzen Leben zu statten kommen kann: auch um deswillen in allen folgenden Classen diese und dergleic citia oratoria publice und priuatim fleissig continuiret werden.

2. Latina quarta.

§. 1. Das Hauptwerck ist hier wol syntaxis: wobei aber cliniren und conjugiren nebst dem genere nominum beständig z ren; gleichwie auch alle übrige Vortheile, welche bey quinta an gegeben worden, nicht nur dieselbst, sondern auch in den folgende fleißig zu appliciren sind.

§. 2. Von 7 bis 8 werden die regulae syntacticae erklä den drunter stehenden exemplis (woraus aber allemal nur die de und besten zu nehmen) erläutert, durch kurze formulas subitane ciret und auf diese Weise alle halbe Jahr zweymal absolviret: im ersten cursu hie und da noch manches auszulassen ist, welche dern mitgenommen wird. Der Docens hat hiebey nachzulesen, Hr. D. Lange hievon in der gedachten Vorrede de methodo §. und §. 5. n. 3 beym dritten und vierten cursu erinnert: jedoch Cautel, daß er sich nach dem captu discentium vornehmlich ri daher diejenigen besonderen Anmerckungen, welche ihnen zurzei schwer seyn möchten, übergebe.

§. 3. Von 10 bis 11 schreiben die Scholaren ein exercit tacticum über die erklärte Regeln: welches aber so kurtz seyn u es noch in eben dieser Stunde elaboriret und exhibiret werde Die Elaboration geschicht aber also. Es lässt nemlich der In einen periodum nach dem andern herlesen, construiren und n zeigten vocabulis et phrasibus ex tempore vertiren: da inzwi übrigen auf das, was gesaget wird, genau mercken müssen; e bey der Tafel stehet und die Lateinische Version nachschreibet. periodus zu Ende gebracht ist: so wird er von den sämtlichen S abgeschrieben, und darauf weiter fortgefahren; der Informator a alle Exercitien-Bücher, welche besonders hiezu gemachet seyn mi nach Hause, revidiret sie, corrigiret aber nur in 4. 5. bis 6. rien (nach dem etwa die Claße starck ist) das Teutsche nebst d nischen mit der Feder und list des folgenden Tages die vo vitia von seinem Zettel ab, wie bey quinta gemeldet worden. Weise wirds im ersten cursu gehalten. Im andern cursu (da sichs gerade äußern muß, ob einer nach dem Oster- oder Michaelis-Ex der bevorstehenden Promotion Theil haben werde oder nicht) Elaboration nicht an die Tafel geschrieben; sondern die Discente nur Achtung geben, wie alles construiret und vertiret werde; n dem alles geendiget ist, es so gut übersetzen, als sie es behalt

ren, und darauf die Bücher dem Informatori zur Correctur mit
ife geben.
ntags wird aus der Grammatic der erste Theil von Stück zu
ich der Ordnung wiederholet und durchexaminiret: und endlich
e hinzugethan, was im vierten Theil von p. 225 bis 252 von
nismis und germanismis angemercket ist.
4. Von 5 bis 6 werden Montags und Donnerstags des ietzigen
ris, Hieronymi Freyeri, colloquia terentiana tractiret: wobey die
n auf die bey quinta angezeigte Weise construiren, exponiren,
en, die regulas syntacticas aufschlagen, per formulas subitaneas
; nicht weniger decliniren, conjugiren und alles aufs fleißigste
n, was sie vormals in quinta und nun auch allernächst in quarta
us den lectionibus syntacticis gelernet haben. Sie müssen auch
n eins von den exponirten colloquiis auswendig lernen, und
ecitirung desselben die darin vorgestellete Personen praesentiren.
ienstags wird das so genante exercitium extraordinarium dictiret,
Claße nebst Anzeigung der vornehmsten vocabulorum und phra-
urchconstruiret, von den Scholaren aber zu Hause elaboriret, rein-
geschrieben und dem Informatori des folgenden Freytags, zum
gsten des Sonnabends, vor der Abendmahlzeit exhibiret: der
wohl das Teutsche als Lateinische in allen Büchern mit der Feder
tet, die vitia summiret und damit ferner also verfähret, wie bey
schon erinnert worden. Wer sein exercitium nicht reinlich und
geschrieben: dem ist es wieder zu geben, damit ers zur Straffe
inmal abschreibe.
Mittwochs wird ein thema zu einem Teutschen Briefe gegeben:
n die Scholaren alsbald in der Claße elaboriren, mundiren, ordent-
sammenlegen, mit gehöriger Aufschrift versehen, zu Hause versiegeln
arauf dem Informatori exhibiren. Es geschicht dieses um der Ubung
in allen Lateinischen Claßen, von quinta an bis ad secundam su-
em inclusive: iedoch mit einigem Unterscheid, der sich auf die un-
ebene Capacität der Discentium gründet. Denn in quinta und quarta
der Informator einen Brief aus Hrn. D. Hunolds auserlesenen und
iesigem Waysenhause gedruckten Briefen zum Grunde, substituiret
andere Personen und verändert zugleich die Materie ein wenig:
t es den Anfängern leicht und dennoch ein ieglicher unter solcher
ng der Sache unvermerckt gewohnet werde. Hingegen wird in den
ben Claßen nur das thema an die Hand gegeben: und muß übri-
ein ieder selbst bemühet seyn, wie er etwas tüchtiges zu wege
e. Etliche von diesen Briefen list nun der Informator des folgen-
Tages in der Classe vor, und erinnert das nöthige dabey: einen
schickt er demjenigen Informatori zu, welcher Sonnabends frühe um
hr im großen auditorio dem gantzen coetui das collegium orthogra-
um hält; der denn, nachdem er aus den übrigen Claßen dergleichen
fangen, einen und andern, iedoch meistens suppresso nomine, davon
tlich ablist und ihn sowohl nach der Orthographie als andern dazu
rigen requisitis censiret.
Freytags wird aus der Grammatic der andere und dritte Theil von
k zu Stück nach der Ordnung wiederholet und durch examiniret:

folglich hier das conjugiren, gleichwie vor Mittage um 10 l
cliniren, vornehmlich getrieben.

Auf den Donnerstag und Freytag fällt auch die Rece
biblischen Historie, wovon bey quinta etwas gedacht ist: iede
Unterscheid, daß die eine von einem incipiente Teutsch, die
einem provectiori Lateinisch gehalten; beydes aber vorher de
tori zur Revision offeriret werde. Die längste Historie mu
ein Quart-Blatt nicht erstrecken.

Sonnabends wird dasjenige kürtzlich repetiret, was die
in den colloquiis terentianis absolviret worden.

§. 5. Von 6 bis halb 7 lernen und repetiren sie die v
mitiua und simplicia aus dem vocabulario lipsiensi nebst den
compositis und deriuatis: welche sie auch mit rother Tinte u
damit sie ihnen desto beßer in die Augen fallen. Sie selbst
sich darauf in etwas zu Hause: der Informator aber hat bey
schiedenen Capacität dahin mit Fleiß zu sehen, daß die lang
mit fortkommen; die hurtigen aber das gelernte recht behalten

§. 6. Alle halbe Jahr hat diese Claße in der ersten
Martii und Septembris ein öffentliches exercitium dialogic
in dem großen auditorio: indem die incipientes nebst Auffs
prologi und epilogi einige colloquia terentiana recitiren, die p
aber ihre in der Claße schon recitirte biblische Historien r
müßen. Wobey denn classis quinta und tertia nebst den da
Vorgesetzten zugegen ist.

3. Latina tertia.

§. 1. Diese Claße ist nebst secunda vtraque von den
teinischen Claßen darin unterschieden, daß ordentlich nur ein
formator darin dociret: welches auch wegen der genauen C
die darin verordnete lectiones mit einander haben, nöthig
Die meiste Zeit wird auf den Cornelium Nepotem gewandt,
Jahr richtig zu absolviren ist: daher die 14 ersten imperato
Sommer, die übrigen aber auf den Winter fallen. Alle Tag
lich ein Capitel durchzugehen, welches auf folgende Weise ges

§. 2. Von 7 bis 8 läßt der Docens, nachdem er den
vorhergehenden Capitels per quaestiones kürtzlich wiederholet
riodum herlesen, construiren, erst von Wort zu Wort und dar
Teutsch vertiren: wenn solches geschehen, gehet er zu dem fo
riodo, und absolviret auf diese Weise das gantze Capitel in
Viertelstunde. Hiernächst repetiret er das pensum philologi
Grammatic, Geographie, Historie und den darin vorkommend
täten. Er läßt die vornehmsten regulas grammaticas von
laren aufschlagen, und von einem herlesen: den er aber alsb
nennet, wenn die Regel aufgeschlagen ist. Was zur Geograp
zeiget er alsbald in den tabulis geographicis, die sich bey
tion finden: welche um deswillen ein ieder haben muß.
besten phrasium läßt er aufschreiben, und führet eine phrasin
cherlei formulas subitaneas, welche die Discentes ex tempo
geben müßen: bedienet sich aber des Vortheils, daß er 1)

mulam proponiret, ehe er den Namen desjenigen nennet, der sie verti- soll; 2) die Teutsche formulam von dem, den er nun aufgeruffen, mals wiederholen läßt, ehe sie Lateinisch vertiret wird; 3) die Latei- he formulam so, wie sie vertiret worden, es mag nun recht oder un- t gewesen seyn, von einem andern repetiren läßt und darauf allererst nöthige dabey erinnert. Welches auch in andern Claßen und bey n dergleichen Gelegenheiten sehr wohl zu mercken ist: weil es zur Be- rung der Attention nicht wenig dienet. Es darf sich aber der Docens dieser Repetition seines pensi nicht übereilen, noch die Discentes häuffen: weil er eben bey einem Capitel nicht alles, was ad latini- m gehöret, mitnehmen muß; sondern schon genug ist, wenn er nur nöthigste observiret; und die Scholaren mentem scriptoris hinläng- fassen. Zum übrigen findet sich schon in den folgenden Capiteln und nach Gelegenheit: ja es kann auch manches davon noch wol chen Tages mehr erläutert werden, wenn dieses pensum aufs neue vertiren, zu imitiren oder auf andere Weise zu retractiren ist.

Mittwochs ist der erste, andere und dritte Theil aus der Lateini- n Grammatic zu repetiren.

§. 3. Von 10 bis 11 wird das aus dem Nepote exponirte Ca- in gutem Teutsch so weit, als es die Zeit leidet, zu Papier gebracht. n die Scholaren ohngefähr eine gute halbe Viertelstunde hiemit be- fftiget gewesen: so läßt der Informator einen zu sich kommen, emen- t die von ihm gemachte Version (und wenns auch nur ein eintziger riodus wäre) in der Stille mit der Feder; hält es mit dem andern und dritten auch also, da inzwischen der erste nebst den übrigen wieder vertiren fortfähret. Eine gute Viertelstunde aber vor dem Schlage en alle Scholaren mit der Arbeit zugleich innehalten und die Uber- ung öffentlich herlesen. Derjenige, welcher aufgeruffen wird, machet n Anfang. Wenn der Informator das nöthige dabey erinnert hat: so t er eben diesen periodum von einem andern, doch ohne gewiße Ord- , repetiren; da sichs den äußert, ob dieser auch Achtung gegeben und dasjenige, was bey dem ersten erinnert worden, corrigiret habe. Und auf eben diese Weise fähret er bis zum Ende fort.

Wenn Freytags die Stunde von 7 bis 8 wegen der Wochenpredigt ausfällt: so wird in dieser Stunde ein Capitel aus dem Nepote exponi- et und philologice durchtractiret.

Dienstags und Donnerstags aber ist beym Anfange der Lection eine von dem Informatore emendirte biblische Historie in Lateinischer Sprache memoriter zu recitiren. Es muß dieselbe wohl connectiret, mit etlichen guten meditationibus amplificiret, und zuletzt mit einer nützlichen Application beschloßen werden.

§. 4. Von 5 bis 6 wird wechselsweise, einen Tag um den andern, die Lateinische Version und Imitation geschrieben. Das erste geschicht also. Der Informator dictiret seine eigene Teutsche Ubersetzung von dem vor Mittage explicirten Capitel: und zwar gantz langsam und so viel woll, als etwa in anderthalb Viertelstunden geschehen kann. Dieses schreiben die Scholaren Lateinisch nach: doch müßen sie den Nepotem zu- schlegen, und haben also daran ein gutes exercitium extemporalitatis, lernen aber auch zugleich daraus die Fehler ihrer eigenen vorher ge-

machten Version erkennen. Wer nun vor Mittage bey der Expo
attent und fleißig gewesen, der trift es iezo am besten: wie es
eben unter andern mit eine Erweckung zur gehörigen Attention seyn
Wenn die gedachte Zeit verfloßen: so list der Informator so viel,
dictiret hat, aus dem Nepote langsam und deutlich vor; zeiget
signa distinctionis nochmals mit an, damit sie von den Scholaren,
sie ja vergeßen wären, suppliret werden können: wobey ihnen
stehet, die angemerckte errata gleichfalls zu corrigiren. Hierauf wird
periodus nach dem andern von den Scholaren alternatim hergelesen
vom Informatore corrigiret.

Beym Anfange der Lection ist allemal eine Viertelstunde auf
Vocabula zu wenden. Sie geben daher das vocabularium lipsiense
Anfang bis zum Ende durch, lesen ein gewißes pensum her, nehmen
composita und deriuata mit, lernen sie auswendig und werden
alsbald examiniret.

Mittwochs wird ein Teutscher Brief elaboriret: Sonnabends
etwas aus den colloquiis terentianis gelesen und appliciret.

§. 5. Von 6 bis halb 7 wird ihnen die quantitas syllabarum
dem sechsten Theil der Grammatic bekant gemacht. Sie lesen
aus H. Freyeri fasciculo poemat[illegible] tinorum (welcher aus alten
neuen Poeten zusammengetragen ist und die genera carminum mit
Exempeln erläutert, die man der Jugend ohne Anstoß und Aerger
vorlegen kann) und zwar aus dem ersten Theil deßelben die collectio
poematum generis adonici durch. nehmen aber allemal nur etliche
daraus vor sich und untersuchen die Quantität von Wort zu Wort
genaueste, damit sie darin recht geübet werden. Nebst dem expo
und memoriren sie auch nach und nach aus dem ersten supplemento
ies fasciculi collectionem primam sententiarum poeticarum, nicht wenig
die in der Grammatic p. 364 angehende versus memoriales: und repe
tiren dieselbe aufs fleißigste: weil ihnen dergleichen subsidia bey Unter
suchung der Quantität gar sehr zu statten kommen.

Dienstags schreiben sie das exercitium extraordinarium, elabori
daßelbe zu Hause und exhibiren es Freytags, zum allerlängsten Son
abends, vor der Abendmahlzeit. In secunda vtraque wird es eben
gehalten und vom Informatore zu Hause sowohl das Teutsche als Lat
nische accurat corrigiret, die summa vitiorum beygeschrieben und,
oben erinnert, das vornehmste davon ex schedula öffentlich recensiret.

§. 6. Alle halbe Jahr, und zwar in der vierten Woche des Fe
bruarii und Augusti, hat diese Claße in Gegenwart der Quartaner und
classis secundae inferioris, wie auch einiger Vorgesetzten ihr öffentlich
exercitium oratorium: wozu nebst Aufstellung eines prologi und epilogi
die §. 3 gemeldete biblische Historien genommen werden, die sie um de
willen vorher mit desto größerm Fleiß elaboriren und, nachdem sie in der
Claße recitiret worden, dem Informatori in Verwahrung geben müßen.

4. Latina secunda inferior.

§. 1. Hie wird der Julius Caesar de bello gallico et civili in den
8 ersten zum Latein gewidmeten Stunden auf eben die Weise, wie in
tertia der Cornelius Nepos, erkläret, appliciret und in 2 Jahren zu Ende

Denn obgleich ein Scholar, wenn er fleißig ist, in keiner Classe
sitzen darf: so ist die Abtheilung doch mit gutem Bedacht also
damit diese Classe mit secunda superiori desto besser harmonire
erfolgender Promotion ein ieder daselbst wieder anfangen könne,
ier aufgehöret hat. Zu solchem Zweck fallen auf den ersten Som-
4 ersten Bücher de bello gallico, und auf den andern die 2
Bücher de bello ciuili: das übrige aber muß in beyden Wintern
et werden. Der Docens hat den Scholaren hiebey alle halbe
nach dem Lections-Wechsel die Historie des Triumvirats, den der
mit dem Crasso und Pompeio zur Unterdrückung der Römischen
t aufgerichtet, nach ihren Hauptstücken entweder gantz kurtz aus
Hübners erstem Theil der historischen Fragen, oder etwas umständ-
aus der zu Leipzig herausgekommenen Einleitung zur Römisch-
hen Historie, und zwar aus dem siebenden Cap. des ersten Theils,
bekant zu machen: weil sie sich in alles beßer finden können, wenn
ichen kurtze und an einander hangende Vorbereitung vorhergegan-
Und weil die pensa auch etwas lang sind: so kann er bisweilen
Tag dazu aussetzen und mit Zurücklassung der schriftlichen Version
imitation, iedoch ohne Ubereilung, etliche Stunden nach einander
xponiren lassen, und hie und da nur das allernöthigste circa lati-
m observiren.
Damit aber die Scholaren auch zum stilo epistolico einige Anfüh-
haben und also ad secundam superiorem desto besser praepariret
n mögen: so wendet der Informator monatlich 2 oder 3 Tage auf
Ciceronem, und expliciret daraus nach der obbeschriebenen Methode
e von den leichtesten oder nützlichsten Briefen; wozu nebst andern
l. ep. 3. l. II, 2. 18. l. IV, 10. 15. l. V. 5. 7. 18. l. VI, 9, 18.
l, 7. 8. 9. 19. l. X, 14. 19. 27. l. XI, 4. 6. 9. 12. 16. 18. 25.
II, 4. 8. 9. 20. 21. 27. l. XIII, 5. 17. 18. 27. 41. 47. 62. 75.
V, 5. 7. 14. l. XV, 3. 7. 8. 11. l. XVI, 5. 6. 10. 24. mitzurech-
ist. Er kann auch wol vom sechzehnten Buch den Anfang machen
die darin enthaltene Episteln nach einander durchgehen. Wobey ihm
Antonii Schori ratio discendae docendaeque linguae latinae sehr
atten kommen, und daher nebst dessen phrasibus linguae latinae und
vorangedruckten Dedication und ratione totius obseruationis allen
ieden Informatoribus, welche die Lateinische Sprache dociren, zu flei-
Lesung und Application bestens recommandiret wird. Zur Imitation
ordentlich ein kurtzer Brief dictiret: ausser welchem noch wöchentlich
lateinischer Brief zu exhibiren ist, von dessen Emendation und Cen-
sey secunda superiori und prima Nachricht zu finden.
§. 2. Um 10 Uhr wird bey dem Anfange der Lection, wenn die
e starck ist, viermal in der Woche peroriret. Denn es sind wöchent-
memoriter 2 kurtze und accurat emendirte Chrien zu halten: ex tem-
aber 2 biblische Historien zu recensiren, wovon dem Informatori
ein kurtzer Entwurf exhibiret wird. Bey einer geringen Anzahl aber
cht die Eintheilung also, daß ein ieder Scholar monatlich nur ein-
dran komme und wechselsweise eine Chrie und Historie zu recitiren
: und kann bey solchen Umständen auch wol eine von den biblischen
rien mit der Feder corrigiret werden. In secunda superiori gilt

dieses alles gleichfalls: iedoch mit dem Unterscheid, daß daselbst an der einen Chrie bisweilen die Disposition per antecedens et [illegible] gebrauchet wird.

§. 3. Mittwochs früh von 7 bis 8 tractiret diese Classe die antiquitates romanas aus Cellarii breviario: und absolviret im Sommer die 5 ersten, im Winter aber die folgende Bücher bis zum Ende. Hingegen wird des Abends von 5 bis 6 ein Teutscher Brief elaboriret.

§. 4. Freytags ist um 7 im Caesare fortzufahren, um 10 die Grammatic zu wiederholen: von 5 bis halb 7 aber die Lateinische Poesie zu excoliren, wobey denn die poemata generis heroici et elegiaci aus dem ersten Theil des fasciculi zum Grunde geleget und von Wort zu Wort nach den regulis quantitatis, welche vorher aufs neue durchzugehen sind, examiniret werden. Die Scholaren fangen hi[illegible]bst an versus turbatos generis adonici in Ordnung zu bringen: repetir[illegible] auch aus dem supplemento primo fasciculi die sententias poeticas [illegible] lernen aus dem supplemento secundo neue dazu; insonderheit [illegible]is heroici et elegiaci als die ihnen zur Beurtheilung der Quantität [illegible] meisten zu statten kommen. Zur Repetition dieser Sententien dienen vornehmlich die letztern indices des fasciculi nebst der Anweisung, welche zum Beschluß im epilogo gegeben worden: welches auch zur andern Zeit eine gute Übung ist, wenn der Informator die Discentes bey angemerckter Müdigkeit excitiren und in motum bringen will.

§. 5. Von 6 bis halb 7 werden Montags aus dem vocabulario lipsiensi vocabula gelesen, und die Scholaren daraus examiniret: ausserordentlich aber geschicht dieses auch sonst wol zu anderer Zeit auf eine Viertelstunde, wenn es die übrigen Umstände leiden wollen. Dienstags schreiben sie das exercitium extraordinarium: womit es eben so gehalten, wie bey tertia schon gemeldet worden.

Donnerstags lernen sie aus der Oratorie, wie eine Chrie zu disponiren sey: es werden ihnen auch die vornehmsten tropi und figurae bekant gemacht.

§. 6. Sonnabends von 5 bis 6 des Abends wird etwas aus den colloquiis terentianis gelesen und die Grammatic dabey fleißig conferiret.

§. 7. Das öffentliche exercitium oratorium fällt hier auf die dritte Woche des Februarii und Augusti: wozu denn die §. 2. gedachte Chrien genommen und in Gegenwart einiger Vorgesetzten, wie auch classis tertiae et secundae superioris, memoriter peroriret werden.

5. Secunda latina superior.

§. 1. Diese Classe kömmt mit secunda inferiori in der Methode fast gäntzlich überein: nur werden hier an statt des Julii Caesaris Montags und Dienstags die epistolae Ciceronis erkläret und darauf an jedem Tage 3 Stunden gewandt. Doch wird Donnerstags in den beyden Vormittagsstunden der Caesar gelesen: und zwar etwas hurtiger als in secunda inferiori, und ohne schriftliche Version und [illegible] Classen so, wie sie einerley pensum zu absolviren hal[illegible] Wochen, wenigstens von einem Monat zum andern, gleich [illegible] Welches denn vornehmlich in der Absicht geschicht, d[illegible] dam superiorem promoviret wird, eben da, wo er [illegible]

ret, wieder fortfahren und also diesen scriptorem, wo nicht alle-
itz, iedoch guten Theils, durchlesen könne.

:y den epistolis Ciceronis ist ein selectus zu machen und können
:, wenigstens die meisten davon, wol mit gutem Nutzen vor an-
rpliciret und imitiret werden: nemlich ex l. I. ep. 6. 7. 10. l.
4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 15. (womit ex l. VIII, ep. 16 zu
en) 16. 19. l. III, 1. 2. 6. l. IV. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9.
L. 14. l. V, 1. 2. 8. 11. 12. 13. 14. 15. 16. l. VI, 1. 2. 3.
(wozu sich ex l. IX, ep. 14. gut schicket) 13. 15. 19. l. VII, 1. 8.
17. 23. 27. 28. 30. 33. l. IX. 18. l. X, 1. 2. 3. 4. 5. 9. 10.
5. 16. 25. 26. 28. 30. 31. l. XI, 13. 20. 21. 27. 28. 29. l. XII,
10. 16. 22. 25. l. XIII, 10. 11. 12. 19. 24. l. XIV, 1. 3. 4. 18.
1. 2. 4. 5. 6. 13. 15. 20. Die Scholaren müssen hiebey wöchent-
nen Brief exhibiren: wovon der Informator 2 exemplaria mit der
corrigiret; die übrigen aber eben so censiret, wie unten bey prima
angezeiget werden.

Alle Monat aber wird ein Paar Tage ausgesetzet und an statt des
mis ein kurtzer Sermon aus dem Liuio oder Sallustio, wie sie in
em Cellario edirten concionibus ciuilibus zu finden, expliciret und
den praeceptis oratoriis examiniret: damit die Scholaren des stili
rii ein wenig gewohnt werden, und in ihren exercitiis eloquentiae
besser fortkommen mögen. Der Docens kann diejenigen auslesen,
ich zu diesem Zweck am besten schicken: muß ihnen aber das vorge-
: argumentum allemal vorher wohl bekant machen, weil sie sonst die
en selbst nicht recht verstehen können.

§. 2. Mittwochs um 7 und 5, Freytags um 10, und Sonnabends
5 kommen alle lectiones mit secunda inferiori überein; Freytags
7 aber wird eine kurtze Epistel aus dem Cicerone genommen; oder
h wol im Caesare fortgefahren, wenn secunda inferior in ihrem
no voraus ist.

§. 3. Von 5 bis 6 werden aus dem ersten Theil des fasciculi die
übrigen poemata generis heroici et elegiaci durchgelesen und, wenn
ie zu Ende gebracht, aus dem andern Theil die carmina Ouidii hinzu-
than und nach der Quantität von Wort zu Wort genau examiniret:
mit die Discentes ja darin recht geübet und fest werden, und hernach
i prima bey den folgenden generibus nicht so viele Schwierigkeiten fin-
en mögen. Zum Beschluß und zur nähern Praeparation auf primam
nn diese Classe auch wol ein carmen generis anapaestici, iambici und
rochaici quaternarii durchlesen. Zugleich führet sie immer fort in Er-
lernung und Wiederholung der sententiarum poeticarum und bringet ver-
us turbatos generis heroici et elegiaci in Ordnung; wobey der Infor-
mator mit der Zeit die epitheta auslassen und deroselben Ersetzung von
en Scholaren fordern kann.

§. 4. Von 6 bis halb 7 wird Montags und Donnerstags aus der
ratoria die Materie de periodi compositione et distinctione mit Fleiß
tractiret und im Cicerone bey aller Gelegenheit appliciret: ferner nebst
Wiederholung dessen, was die Scholaren von der chria schon gehöret,
er modus disponendi per antecedens et consequens, wie auch per syl-

logismum oratorium, gezeiget: und endlich die doctrina de tropis figuris hinzu gethan.

Dienstags wird das exercitium extraordinarium dictiret: [illegible] aber lesen und repetiren sie vocabula, wie bey secunda inferiori [illegible] worden; geben auch wol aus Hrn. D. Langii anthologia die [illegible] latinitatis durch, nachdem nun bald dieses bald jenes für nöthiger [illegible] den wird.

§. 5. Das öffentliche exercitium oratorium fällt auf die [illegible] Woche des Februarii und Augusti: und wird in Gegenwart einiger [illegible] gesetzten, wie auch classis secundae inferioris und primae, am [illegible] lichen Ort gehalten.

6. Latina prima.

§. 1. Diese Claße hat ordentlich 2 Informatores, wovon der [illegible] vor und der andere nach Mittage dociret: wie sie denn auch beyde [illegible] niren oder die Arbeit unter sich theilen, wenn themata und dispositi[illegible] zu geben oder epistolae und orationes zu corrigiren sind.

§. 2. Sie tractiret von 7 bis 8 Uhr im Sommer die Oration[illegible] und im Winter die officia Ciceronis: in den ersten gehet sie so [illegible] als die Zeit leidet; die letztern aber muß sie in einem halben [illegible] richtig absolviren und daher in leichtern Materien, zumal gegen das [illegible] wenn sie des styli schon gewohnt, etwas hurtiger fortgehen, da [illegible] ordentlich auf ieden Tag, ein Capitel geleget ist. Vor dem Beschluß [illegible] Lection recensiret ein Scholar eine ihm aufgegebene biblische Historie [illegible] Lateinischer Sprache, welche darauf censiret wird: doch so kurz, [illegible] beydes in einer halben Viertelstunde gethan sey.

Mittwochs wird diese Stunde auf praxin gewendet: da die Schola[illegible] ren die Feder zur Hand nehmen, Teutsch und Lateinisch vertiren, gram[illegible] matice und rhetorice imitiren, auf mancherley Weise variiren, periodos componiren und resolviren, oder andere oratorische exercitia vornehmen müßen; wozu die Gelegenheit ordentlich aus den vorher tractirten [illegible] sis ciceronianis genommen wird. Auch fällt auf diese Stunde die Ce[illegible] sur der elaborirten Briefe, nicht weniger die Recitation der orationum wie unten §. 6. mit mehrern wird gemeldet werden.

§. 3. Von 10 bis 11 Uhr wird Montags aus den tabulis [illegible] riis pars propaedeutica und dogmatica deutlich erkläret, mit Exem[illegible] kürzlich erläutert und alle halbe Jahr richtig zu Ende gebracht. [illegible] dem Beschluß der Lection aber recensiret ein Scholar aus den anti[illegible] tatibus romanis ein ihm aufgegebenes pensum: wobey die andern [illegible] Buch selbst vor sich haben und bemercken, ob die Recension auch re[illegible] schehe. Welches zugleich eine gute Repetition deßen ist, was sie [illegible] in latina secunda schon gelernet haben.

Dienstags wird im Sommer allemal ein exercitium extem[illegible] aus diesen antiquitatibus zu gleichem Zweck dictiret und alsbald [illegible] lesen: im Winter aber, wenn von 7 bis 8 die officia Ciceronis [illegible] klären sind, eine Oration aus dem Cicerone expliciret und practice [illegible] genommen, damit es ihnen an der applicatione oratoria auch al[illegible] nicht fehlen möge.

erstags und Freytags wird die Lateinische Poesie tractiret und
Theil des fasciculi zum Grunde geleget: woraus im Sommer
heroicum, elegiacum, anapaesticum, iambicum und trochai-
Winter aber das genus phalaecium, sapphicum, glyconicum,
um, alcaicum, und archilochium zu absolviren ist; doch so,
einer jeden Collection nur etliche poemata erkläret und imiti-

. Von 5 bis 6 des Abends wird Montags Hrn. D. Langii
sie in der letztern Edition seiner medicinae mentis eingerichtet
t und alle halbe Jahr absolviret. Wobey die Absicht unter
ch dahin gehet, daß die Scholaren die terminos und distinctio-
dem Gebrauch der Alten recht verstehen lernen: als welche
vielen Stücken schon für sich selbst ihren guten Nutzen haben;
s aber auch dazu dienen, daß sie die Meinung der neuern mit
o besser vergleichen und beurtheilen können. Es ist aber dis
s ad selectam classem zu versparen und also hier gantz und
y zu gehen.

stags lesen die Scholaren in dieser Stunde die Leipziger Latei-
tungen und repetiren bey solcher Gelegenheit hie und da ein
der Geographie, Genealogie, Historie und Heraldic. Mittwochs
abends ist zwar die gantze Claße in ihrem gewöhnlichen audi-
r der Aufsicht des ordentlichen Informatoris beysammen: es list
aber ein ieder für sich dasjenige in der Stille, was er in
diis eben am nöthigsten zu thun hat.

n 6 bis halb 7 wird Montags und Dienstags der Cicero,
im Sommer eins von den kleinen libris philosophicis, als de
de amicitia, die paradoxa und somnium Scipionis, gelesen:
r aber interpretiret der Informator aus demselben eine Oration
die practische Weise, als es nach §. 3 im Sommer Dienstags
hr zu geschehen pflegt.

. Von 5 bis halb 7 ist Donnerstags der stilus auf eben die
exerciren, wie es nach §. 2 Mittwochs um 7 Uhr geschicht:
aber wird disputiret, da denn der Respondens die ihm aufge-
Materie zum allerlängsten auf einem halben Bogen entwerfen
Informatori zur Emendation bringen muß. Zum öftern wird
el oder pensum aus der vorgedachten medicina mentis zum
geleget: damit es keiner besondern Ausarbeitung bedürfe; die
sich auch dieses nützliche Buch desto beßer bekant machen. Der
aber hat die gantze Sache weislich und also zu dirigiren, daß
es christlich und ordentlich zugehe, und hingegen alle Unbeschei-
Hartnäckigkeit, Anzüglichkeit, wüstes Geschrey und Gelächter sorg-
mieden werde.

5. Alle Monat muß ein ieder Scholar 2 Briefe und eine Ora-
Lateinischer Sprache elaboriren: und zwar die Briefe am ersten
en Sonnabend, die Oration aber am andern Sonnabend eines
onats richtig exhibiren; damit sie zu rechter Zeit corrigiret,
t und recitiret werden können.

den Briefen gibt der Informator zwar das argumentum an die

Hand, die Disposition aber müßen die Scholaren selbst machen. Di
Exhibition geschicht gedachter maßen des Sonnabends: ein ieder v
beyden Informatoribus nimt davon die Hälfte an, corrigiret allemal ein
zu Hause mit der Feder aufs accurateste; und vertheilet die übri
unter die Scholaren also, daß einer des andern Arbeit censiren m
Worauf den Mittwochs frühe um 7 und Donnerstags des Abends u
5 Uhr die Recension der erratorum in öffentlicher Claße erfolget.

Die Disposition zur Oration gibt der Docens selbst; und zwar s
daß alle Discentes einerley Materie ausarbeiten: läßt aber doch diese b
weilen auch ihr eigen Heil versuchen. Von den exhibirten elaborati
bus emendiret ein ieder von beyden Informatoribus eine zu Hause m
der Feder aufs genaueste: eine andere aber list er nur mit Fleiß du
damit er sie Mittwochs oder Donnerstags publice desto gründlicher ce
siren und darauf dem auctori zu eigener Emendation wiedergeben k
Die 4 mit der Feder theils von den Praeceptoribus theils von d
Scholaren corrigirte Orationes müßen darauf auswendig gelernet u
zur vorbenanten Zeit öffentlich gehalten: die übrigen aber nur in d
Claße hergelesen und ex tempore censiret werden, damit die auctor
derselben nicht nöthig haben allerhand errata und vitia sermonis m
ins Gedächtniß zu faßen; welche doch an statt deßen bisweilen wol ein
von den tractirten Orationibus Ciceronis unter sich theilen und von St
zu Stück memoriter recitiren, als wodurch sie sich nicht nur das gut
Latein, sondern auch zugleich die rechte indolem des stili oratorii be
beßer imprimiren.

§. 7. Alle halbe Jahr haben die 6 ältesten Scholaren dieser Claß
im Januario und Julio einen, öffentlichen Actum oratorium, welcher mi
dem alsdenn einfallenden examine verknüpfet und durch einen gedruckten
conspectum publice intimiret wird. Sie halten auch auf dem Oster- und
Michaels-Examine einige orationes: wenn nemlich keine selecta ist; oder
in selecta nicht so viel Scholaren sitzen, als zu diesen Orationibus erfor
dert werden.

7. Latina selecta.

Es ist diese Claße von den sechs vorhergehenden in vielen Stücken
unterschieden. Denn sie fällt erstlich mit jenen nicht allemal auf einerley
Stunden: sondern es pflegt die Eintheilung disfalls also gemachet zu
werden, wie es sowohl docentibus als discentibus in Ansehung ihrer
übrigen Arbeit am zuträglichsten ist. Ferner wird sie nicht zu ieder Zeit,
sondern nur alsdenn gehalten: wenn in prima latina solche Scholaren
vorhanden sind, die sich zu derselben gnugsam habilitiret haben. Und
was endlich die lectiones selbst betrift, so gehen dieselbe gutentheils auf
eine nähere Praeparation zu den studiis academicis. Um deswillen ist
alles, was dahin eigentlich gehöret, zusammen gefaßet und am Ende dieses
Capitels in der siebenten Abtheilung abgehandelt worden. Hier folget
nur noch zum Beschluß und Anhangsweise eine Nachricht von den Latei-
nischen Privat-Lectionibus, welche gewißen Scholaren wegen ihrer beson-
dern Umstände gehalten werden.

8. Lectiones latinae priuatae.

§. 1. Aus dem, was bis hieher gemeldet worden, erhellet, daß die [illegible]ische Sprache im Paedagogio täglich publice 3bis vierthalb Stunden [illegible]t werde. Es geschicht aber gar oft, daß erwachsene und dabey in [L]atinität versäumte Leute hieher geschicket werden. Diese kann man [n]ichts anders als nach ihren profectibus lociren: daher sie gemei[nigl]ich ihren Platz in den untersten Claßen erhalten. Damit ihnen aber [...]ßer, insonderheit in den fundamentis latinae linguae, aufgeholfen, [...]enn sie darin avanciren, die Lust zu den übrigen studiis vermeh[ret...]ja selbst die Zeit, die sie hier sonst zubringen müßten, in etwas ver[kürz]t werde; so verlangen sie auf begehren ihrer Eltern noch wol eine [...]e Anweisung. Bey einigen kömmt der besondere Umstand dazu, [da]ß sie weder Griechisch noch Hebräisch lernen sollen; ob ihnen oder [ihren E]ltern schon vorgestellet wird, wie nützlich einem gelehrten zumal [...]erste sowohl insgemein als auch insonderheit bey der Lateinischen [Spra]che sey: und gleichwol sind sie zum Frantzösischen noch nicht recht [fäh]ig; haben wenigstens in der Latinität noch nicht so viel gethan, daß [si]e das Frantzösische, ohne sich zu confundiren, anfangen oder darin recht [...]mmen könten. Diese werden nun zu der Zeit, da Griechisch, He[bräisc]h und Frantzösisch tractiret, sonst aber keine andere öffentliche [Lectio]n gehalten wird, nemlich frühe von 6 bis 7 und nach Mittage [von 2] bis 3 Uhr, priuatim im Latein entweder beßer gegründet oder [weite]r geführet und nach ihren profectibus gleichfalls in unterschiedene [Claße]n eingetheilet.

§. 2. Die Informatores müssen hiebey durchgehends und vor allen [Ding]en darauf sehen, daß das Fundament ja recht geleget und bey grossen [und k]leinen sorgfältig untersuchet werde, woran es ihnen fehle: welches [...]aus der Grammatic fleißig zu tractiren und bey aller Gelegenheit [zu re]petiren ist. Sie haben um deswillen mit den Praeceptoribus, von [dene]n ihre Scholaren publice im Latein informiret werden, (ja auch [mit] ihren Stuben-Praeceptoribus) zum öftern zu conferiren und ihre [Stunde]n vor andern fleißig zu besuchen, von diesen solches auch wiederum [zu er]warten: weil es dazu dienet, daß sie theils die defectus discentium [beße]r erkennen, theils auch in der Methode desto besser harmoniren [könne]n.

§. 3. Die Quintaner exponiren und resolviren das tirocinium pa[radig]maticum und dialogicum, decliniren, conjugiren und lernen vocabula. Die Quartaner lesen Phaedri fabulas: und wenn diese zu Ende ge[brach]t sind, so fahren sie fort in den colloquiis terentianis. Montags [und] Donnerstags wird nach Mittage nicht nur hier, sondern auch in den [na]chfolgenden Classen ein exercitium geschrieben: iedoch so kurtz, daß [es in] einer Stunde elaboriret und censiret werden könne; weil die Scho[lare]n aus dieser Lection keine Arbeit mit auf ihre Stuben nehmen müssen. Die Tertianer lesen frühe den Eutropium: nach Mittage aber wer[den] die formulae loquendi plautinae, welche bey den colloquiis terentia[nis z]u finden, exponiret, grammatice examiniret und auf mancherley [Weis]e appliciret.

Die Secundaner tractiren frühe in beyden Claßen den Ju
und gehen darin beyderseits, wenigstens von einem Monat zum a
gleich weit fort. Nach Mittage schreiben sie vorgedachter maßen
exercitium: Dienstags und Freytags aber lesen sie Cellarii hist
antiquam durch und finden daselbst dasjenige ordentlich und in co
dio, was sie aus dem Justino und Eutropio zerstreuet und umstän
gehöret haben.

Die Primaner lesen frühe Cunaei orationes: nach Mittage
haben sie wöchentlich 2 Stunden die applicationem oratoriam dav
mancherley Weise; und fahren in der übrigen Zeit entweder im C
fort oder tractiren den Sallustium, gehen auch wol aus Hrn. D.
hodego latini sermonis die Materie de barbarismis, soloecismis et
tibus linguae latinae durch.

§. 4. Montags wird eine Stunde zur Erlernung biblischer S
nach der im theol. Handbuch p. 312 geschehenen Anzeige ausg
wovon die Methode unten bey theologica quarta zu finden.

Die II. Abtheilung.

Von der Griechischen Sprache.

Die Griechische Sprache wird täglich frühe von 6 bis 7, na
tage aber von 2 bis 3 Uhr (Mittwochs und Sonnabends ausgen
dociret und dabey die hieselbst gedruckte erleichterte Griechische Gra
zum Grunde geleget. In der Methode richtet sich der Docens,
die Sache nur immer leiden will, nach den Lateinischen Claßen;
derheit läßt er nach der daselbst vorgeschriebenen Ordnung sowo
struiren als resolviren: welches auch bey der Hebräischen und Fr
schen Sprache also geschehen muß, und den Scholaren die Sac
wenig erleichtert.

1. Graeca tertia.

§. 1. In dieser Classe werden die Anfänger unterrichtet.
nun bey den ordentlichen Lections-Veränderungen solche Scholar
einkommen, welche noch nicht Griechisch lesen können: so bringe
der Informator dasselbe in den ersten acht Tagen bey, und läßt in
die übrigen so lange mit ad secundam graecam gehen; conjung
aber nach Verfliessung vorgedachter Zeit und fänget an das neue
ment mit ihnen zu lesen, aus welchem denn in einem halben Ja
weder die 3 Episteln Johannis oder die 7 ersten Capitel Matthäi
und also durchzutractiren sind, daß die Scholaren alle darin vorko
Vocabula ohne Anstoß wissen.

§. 2. Aus der Grammatic wird anfangs nur das vornehm
den Buchstaben, spiritibus und accentibus, so viel nemlich dav
lesen dienet, beygebracht: nachgehends aber der articulus praep
und postpositiuus samt dem pronomine indefinito τις zu einige
der 3 declinationum, ferner die declinatio nominum und prono
und endlich auch die coniugatio verborum barytonorum mitgen
doch alles nach und nach, und soviel täglich in einer halben Stu
schehen kann, damit die Scholaren nicht überhäuffet werden. Die

t ist auf die Exposition des vorgeschriebenen pensi aus dem neuen
[illegible]ment zu wenden.

§. 3. Diese Exposition geschicht nun folgendergestalt. Der Docens
selbst einen Vers nach dem andern langsam und deutlich vor, vertiret
darauf von Wort zu Wort Teutsch oder Lateinisch, zeiget das thema
[illegible] jeden Worts an, und läßt dieses alles von einem und andern
[illegible]laren wiederholen, ehe er weiter fortfähret. Mit der Zeit, und wenn
Scholaren der Sachen ein wenig gewohnt sind, führet er bey einem
[illegible] andern Worte allerhand deriuata und composita mit an; auch wol
[illegible]ses, prouerbia und sententias: insonderheit Lateinische Wörter Grie-
[illegible]ches Ursprungs, damit die Discentes den Nutzen, welchen sie von
[illegible]er Sprache im Lateinischen haben, alsbald sehen und daher um so
[illegible] mehr excitiret werden: doch muß dieses alles bey Anfängern nur
[illegible]sam und nach ihrem Begriff, in folgenden Classen aber immer mehr
[illegible]chehen; weil es ein gutes Mittel ist, die Jugend in beständiger Atten-
[illegible] und Munterkeit zu erhalten.

§. 4. Bey der Exposition haben sie des jüngern Hrn. Langii cla-
[illegible] novi testamenti zur Hand, damit sie sich das angezeigte thema desto
[illegible]er imprimiren: ja sie lesen aus demselben gleich in den ersten Tagen
vocabula ihres halbjährigen pensi gantz und gar durch: theils zur
[illegible]ng im lesen, welches sie auf diese Weise mit mehrern Nutzen als
[illegible] dem neuen Testament leinen; theils auch um der guten Vorberei-
[illegible]g willen, die sie dabey auf ihr bestimmtes Pensum haben. Ausser
[illegible]em schreibet ihnen der Informator aus der gegenwärtigen Lection
[illegible]lich etwa 4 bis 6 vocabula an der Tafel vor, die sie abschreiben und
[illegible] müssen: wobey sie sich zugleich im schreiben mit exerciren.

§. 5. Alle Montage wird in der ersten Stunde ein Griechischer
[illegible]uch aus dem neuen Testament exponiret, grammatice resolviret und
[illegible]auf auswendig gelernet: und zwar nach der Ordnung und Vorschrift,
[illegible]che davon in dem zum Gebrauch des Paedagogii edirten theol. Handb.
297 und in der Vorrede desselben §. 40 und 41 zu finden ist. Auf
[illegible]che Weise wird es in secunda und prima gehalten: gleichwie anstatt
[illegible]en die Hebräische Classen Hebräische, die Frantzösische und Lateinische
[illegible]vat-Classen aber Teutsche Sprüche lernen; nach der Anweisung im ge-
[illegible]bten Handb. p. 290 und 312. Die hiebey vorgeschlagene Methode
[illegible]unten bey theologica quarta zu finden.

2. Graeca secunda.

§. 1. Wer das pensum classis tertiae absolviret und nach allen
[illegible]cken recht gefasset hat, ascendiret ad secundam. Hie wird das nouum
[illegible]tamentum in anderthalb Jahren vom Anfange bis zum Ende durch-
[illegible]lesen: woron das erste die 4 Evangelisten, das andere die Apostelge-
[illegible]ichte und Episteln an die Römer und Corinther, das dritte die übrigen
[illegible]icke begreiffet.

§. 2. Die Exposition verrichtet der Docens meistens selber, damit
desto hurtiger gehe: läßt aber doch bisweilen zur Beförderung der
[illegible]tention hie und da einen Scholaren, auch wol mitten im Verse, unver-
[illegible]uthet fortfahren, oder examiniret aus dem exponirten etwas; und be-
[illegible]üiget sich, durch diese und dergleichen Variation die Anvertraute bey

beständiger Lust zu erhalten. Beym Anfange einer ieden Lection das nächst vorhergehende pensum aus der Teutschen Version langsam und deutlich vor: fraget aber die Scholaren, so den Grie Text vor sich haben, bisweilen, wie dieses oder jenes gegeben sey; sie desto fleißiger und aufmerksamer mitlesen.

§. 3. Von den biblischen Sprüchen und andern subsidiis classe tertia Meldung gethan. Aus der grammatica wird allhi Wiederholung des vorigen auch das übrige, insonderheit die con verborum contractorum und in μι samt den anomalis, hinzugetha mit die analysis vocabulorum desto besser von statten gehe. A borlren die Scholaren wöchentlich ein Griechisches aus dem neuen ment genommenes exercitium in der Classe: welches darauf der In tor zu Hause corrigiret und die vornehmsten errata auf die b Lateinischen Classen eingeführte Weise notiret und öffentlich anzeig

3. Graeca prima.

§. 1. Diese Classe wird täglich nur eine Stunde, nemlich fri 6 bis 7 Uhr, gehalten: weil die dazu gehörige Scholaren ord Weise von 2 bis 3 ad hebraeam secundam gehen.

§. 2. Die scriptores, welche hier nach und nach tractiret sind Macarius, libri apocryphi veteris testamenti, Ittigii biblioth trum, Epictetus, Cebetis tabula, Aelianus, Paeanii metaphrasis piana und Herodianus. Monatlich wird ohngefähr eine Woche auf fasciculum poematum graecorum, in welchem allerhand coll aus alten und neuen Poeten befindlich, gewandt: auch das grammaticum samt dem wöchentlichen exercitio scribendi oben ang massen fleißig continuiret, und nebst der Prosodie auf syntaxin u tismos mehr, als in der vorigen Classe, gedrungen.

§. 3. Der Docens kann sich nicht nur hier, sondern auch beyden vorhergehenden Classen, manche bey der Lateinischen Sprac hin und wieder angezeigte Vortheile zu Nutze machen. Insonderh wird es ihm den Weg zu vielen guten obseruationibus bahnen: n nebst der bey secunda latina schon gerühmten Dedication und Pr des Antonii Schori, auch desselben rationem discendae docendaeq guae graecae fleissig conferiret.

Die III. Abtheilung.

Von der Hebräischen Sprache.

Es sind zwar zur Erlernung dieser Sprache 3 besondere verordnet: doch können dieselbe nicht allemal richtig gehalten weil der meisten Scholaren äußerliche Umstände also beschaffen si sie dabey das studium theologicum nicht zu ergreiffen, sondern dem Willen ihrer Eltern an statt der Hebräischen auf die Fra Sprache zu appliciren pflegen. Inzwischen siehet man es doch gern, wenn niemand, der nur Fähigkeit hat, weder das Hebräis Griechische mit zu lernen versäumet: weil es ja, des übrigen ma tigen Nutzens zu geschweigen, nicht unbillig noch einem Christe ndig ist, wenn er bey Erlernung so mancherley und oftmals

[...]er Dinge auch auf das einige Zeit wendet, was die Forschung und [...]niß göttlicher Wahrheiten befördern und ihm ins künftige noch [...]e gute Erbauung bey Betrachtung dieses und jenen schönen bib[...] Spruchs in seiner Grundsprache geben kann. Wenn sich nun [...] Subiecta finden, die sich der guten Gelegenheit bedienen wollen: [...] dieselbe folgender maßen zu haben.

1. Hebraea tertia.

§. 1. Diese Classe wird Dienstags und Freytags von 2 bis 3 und [...]die ganze Woche nur 2 Stunden für diejenigen Scholaren gehalten, [...]e in den übrigen Tagen ad graecam secundam gehören. Erstlich [...] sie nach der bey graeca tertia angezeigten Methode aus Hrn. D. [...] clauc hebraei codicis lesen: und expliciren darauf die 4 ersten [...] geneseos auf eben die Weise, welche bey den Episteln Johannis [...] 7 Capiteln Matthaei observiret worden.

§. 2. Aus der grammatica inculciret der Docens das vornehmste [...]dem, was der Hr. D. Michaelis de consonantibus, vocalibus, tono, [...] diacriticis, nomine, pronomine, verbo perfecto, praefixis und suf[...] lehret: und läßt die im theol. Handb. p. 290 ausgezeichnete He[...] Sprüche zur gesetzten Zeit und auf die in der Vorrede daselbst [...] und 41 vorgeschriebene Art auswendig lernen.

2. Hebraea secunda.

§. 1. In dieser Claße, welche täglich (Mittwochs und Sonnabends [...]genommen) von 2 bis 3 Uhr gehalten wird, haben die Scholaren [...] Bücher Mosis völlig hinauszulesen, und die bey tertia erwehnte [...]e aus der Grammatic immer gründlicher und endlich auch wol etwas [...] den anomalis zu lernen.

§. 2. Die Hebräischen Sprüche fallen auf den Montag und sind [...] theol. Handb. p. 292 specificiret.

3. Hebraea prima.

§. 1. Diese Claße trift der Zeit nach mit der nächst vorhergehenden [...]rein. Zu dem vorgegebenen penso aber gehören nebst den übrigen [...]rischen Büchern des alten Testaments die hagiographa und Prophe[...]n: wenn anders die Scholaren so lange da seyn, daß sie dazu gelangen [...]nen. Und hiebey soll denn nicht allein das studium grammaticum [...]iter excoliret: sondern auch die Hebräische Accentuation nothdürftig [...]genommen; ja um einiger biblischen Bücher willen wol gar zum Chal[...]ischen geschritten werden, wenn tüchtige Subjecta dazu vorhanden sind.

§. 2. Zur Erlernung der Hebräischen Sprüche ist gleichfalls der [...]ontag ausgesetzet, und das Verzeichniß davon in mehrgedachtem theol. [...]andb. p. 294 zu finden.

Die IV. Abtheilung.

Von der Frantzösischen Sprache.

Die Frantzösische Sprache wird nach gegenwärtigen Umständen ordent[...]ch in 3 Classen, und zwar täglich 2 Stunden, nemlich frühe um 6, und

nach Mittage um 2 Uhr, tractiret: außerordentlich [illegible] auf eine Zeitlang eine classis selecta hinzu; [illegible] jecta vorhanden sind, welche in den übri[illegible] allen Stücken gnugsam gethan, und, [illegible] n guten Fundament, [illegible] parliren vor andern eine besondere Fertigkeit er[illegible] igel haben. Hiezu [illegible] außer den 4 Informatoribus ordinariis noch ein Frantzösischer Maitre [illegible] halten. Dieser list den Scholaren mit lauter [illegible] mme etwas vor, [illegible] sie fleißig Acht geben müßen, damit sie sich [illegible] einen rechten Accent [illegible] wehnen: er läßt sie darauf selbst lesen und corrigiret sie, wenn [illegible] nicht recht machen: parliret auch mit ihnen [illegible] on allerhand nützlichen Sachen, damit sie im reden nach und nach [illegible] bet werden. Die Ordi- narii hingegen bringen ihnen, und zwar [illegible] der in seiner Claße, [illegible] fundamenta aus der Grammatic bey, als welches ein Teutscher gem- niglich am deutlichsten thun kann: sie laßen sie exponiren und elaboriren und appliciren bey aller Gelegenheit dasjenige, was der Maitre docirt. Diese sind auch alsdenn, wenn der Maitre die Lection hält, mit in der Claße zugegen: halten die Scholaren in ge[illegible] render Stille: und [illegible] sie am besten wißen, woran es einem ieden fe[illegible] t; so veranlaßen sie [illegible] Scholaren zum öftern, dieses und jenes zu fragen, welches der Maitre beantwortet. Diese Informatores haben das [illegible] zösische von dem Maitre meistentheils selbst gelernet, und harmoniren [illegible] r mit demselben um [illegible] viel beßer: es ist ihnen auch wöchentlich eine [illegible] b andere Stunde ge[illegible] net, in welcher sie sowohl unter sich als [illegible] n Maitre conferiren [illegible] sich also in dieser Sprache mehr und mehr [illegible] ctioniren können.

1. Gallica tertia.

§. 1. Hier lernen die Scholaren lesen: und wenn bey den halbjäh- rigen Lections-Veränderungen solche dazukom[illegible] n, die davon noch nichts wißen; so wird es in den ersten 8 Tagen [illegible] den übrigen auf die bey graeca tertia gemeldete Weise gehalten. [illegible] nen ferner täglich einige vocabula aus M. Plats so genantem Fran[illegible] en Cellario, insonderheit aus der dazu gedruckten Einleitung; expo[illegible] en dabey das zu Mons edirte neue Testament, Crameri dialogos und die bey ietztgedachter Einleitung befindliche Formeln und Redensarten: und [illegible] den nach und nach zum parliren angeführet; weil der Maitre die exp[illegible] te dialogos examinando repetiret, durch allerhand formulas subitaneas [illegible] riiret, auch wol auswen- dig lernen und per modum colloquii recitiren [illegible] st.

§. 2. Syntaxis wird hier ex professo n[illegible] nicht getrieben; sondern es behelfen sich die Scholaren mit dem, was sie in diesem Stück aus der Lateinischen Sprache wißen: obgleich hie und da eins und das andere nothdürftig mit zu erinnern und insonderheit die Constructions-Ordnung nicht zu vergeßen ist.

§. 3. Montags ist die erste (oder, wenn der Maitre zugegen ist, die andere) Stunde nicht nur hier, sondern auch in den 3 folgenden Claßen auf die Erlernung Teutscher Sprüche aus der Bi[illegible] zu zwar nach der Anweisung, welche dazu im theol. Handb. [illegible] 31[illegible] ist: weil für nöthig erachtet worden, zu dieser so heil[illegible] n allen Frühclaßen, wie oben schon bey graeca ter[illegible] eine gewiße Zeit auszusetzen und also den [illegible] erlau[illegible]

ten Schatz des göttlichen Worts ins Gedächtniß und Hertz zu

2. Gallica secunda.

1. In dieser Claße wird das studium grammaticum continuiret
ß den verbis anomalis auch syntaxis hinzugethan. Die Schola-
n das neue Testament, die Frantzösische Zeitungen, Ernesti Pil
ar M. Teissier und andere dergleichen kleine Tractätgen: doch
ß ihnen ohne vorhergehenden ausdrücklichen Consens des Dire-
ichts neues, es sey publice oder priuatim, recommandiret, oder
Hände gegeben werde. Ferner ist die Erlernung der vocabulorum
m exercitio dialogico fleißig fortzusetzen und täglich oder wenig-
le Woche drey bis viermal eine kurtze Historie aus der Bibel zu
, die der Scholar selbst ins Frantzösische übersetzet und dem In-
ri zur Correctur zu übergeben hat.

2. Der Maitre hat es insonderheit mit den dialogis, formulis
eis und andern zum parliren vornehmlich dienlichen Stücken zu
der Ordinarius aber treibet die Grammatic, das neue Testament
e Zeitungen, dictiret auch kleine exercitia und Briefe, und läßt
an der Tafel übersetzen: jedoch nicht eben priuatiue und mit
her Ausschließung deßen, was der andere Theil zu tractiren hat,
vielmehr also, daß von beyden Seiten einig und allein auf der
ranten Nutzen und folglich auf das, was ihnen zu ieder Zeit am
sten ist, auch am meisten gesehen werde.

. 3. Exercitia extemporalia sind hier zum öftern zu schreiben:
hat es seinen besondern Nutzen, wenn sowohl hier als in den fol-
Claßen bisweilen etwas Frantzösisches dictiret und also offenbar
wie weit ein ieder in der Orthographie gekommen sey.

. 4. Alle halbe Jahr hat diese Claße in der Mitte des Augusti
ebruarii ein öffentliches exercitium dialogico-oratorium im großen
rio: und zwar auf eben die Weise, wie es in latina quarta gehal-
ird. Hiebey ist classis tertia und prima nebst einigen dazu erbe-
Vorgesetzten zugegen.

3. Gallica prima.

§. 1. Die Scholaren in dieser Classe tractiren nebst den oben ge-
en Zeitungen Bongars Briefe, Vaugelas Frantzösischen Curtium,
el Übersetzung von Pufendorfs Einleitung zur Historie der Staaten;
nach Befinden, iedoch mit Vorbewust und Consens des Directoris,
wol andere dergleichen Schriften: dabey werden die vocabula noch
er fleißig gelernet, auch viele Briefe und exercitia extemporalia
rieben.

§. 2. Insonderheit sind sie zum parliren fleissig und bey aller Ge-
heit anzuführen. Daher wird bey Lesung der Zeitungen zu nützlichen
ursen Anlaß gegeben: auch muß fast täglich wenigstens 3 bis 4mal
er Woche, iemand von den Scholaren auftreten, und eine ihm auf-
ene biblische Historie ex tempore referiren, bisweilen aber auch einen
Fleiß elaborirten kurtzen Sermon über eine nützliche Materie memo-
r halten.

§. 3. Das halbjährige öffentliche exercitium [illegible] dritte Woche des Augusti und Februarii: und [illegible] d in [illegible] sis secundae und selectae, wie auch einiger [illegible] latina tertia gemeldeten Weise gehalten.

4. Gallica selecta.

§. 1. Diese Classe wird nicht allezeit, sondern nur alsdenn gehalten, wenn solche Scholaren vorhanden sind, die sich sowohl in den fundam[illegible]tis recht gegründet, als im parliren vor andern geübet haben.

§. 2. Ihr Hauptwerck ist, daß sie fleißig reden und schreiben. D[illegible] sie müssen über allerhand nützliche Materien discouriren, oder disput[illegible] Briefe aufsetzen, allerley kurtze Reden elaboriren und darauf memor[illegible] halten. Damit nun solches alles desto besser von statten gehe, so ist [illegible] Maitre von 2 bis 3 Uhr allezeit selbst mit zugegen: da hingeg[illegible] die andern ihm assignirte Stunden unter die übrigen Classen vertheil[illegible] werden.

§. 3. Das öffentliche exercitium oratorium fällt auf die erste Wo[illegible] des Septembris und Martii, und wird am gewöhnlichen Ort in Gegen[illegible]wart einiger Vorgesetzten und classis primae gehalten.

Die V. Abtheilung.

Von der Theologie.

Die Theologie wird täglich um 9 Uhr in 4 bis 5 unterschiedenen Classen dociret und dabey folgendergestalt verfahren.

1. Theologica quarta.

§. 1. Diese Classe tractiret vornehmlich den kleinen Catechismum des sel. Lutheri, welcher fertig auswendig gelernet, einfältig und von Wort zu Wort durch Frage und Antwort erkläret, mit Sprüchen der h. Schrift bestättiget, zur Erbauung angewendet und nebst desselben Fragestücken, wie auch Hrn. Past. Freylinghausens Ordnung des Heils, alle halbe Jahr absolviret wird.

§. 2. Wie der Catechismus am bequemsten auswendig gelernet und wiederholet werde, ist in der Vorrede des theol. Handb. §. 49—51 angezeiget. Auf gleiche Weise wird es in den 3 letzten Monaten nach geendigter Erklärung des Catechismi, iedoch ohne Zurücksetzung der Repetition desselben, mit der Ordnung des Heils gehalten: als welche nicht nur zu erklären, sondern auch so oft und vielmal zu lesen ist, daß sie die darin enthaltene Antwort auf die vorgesetzte Frage (die aber der Docens allemal selber lesen muß) ohne Anstoß hersagen können.

§. 3. Alle Montage ist nicht nur hier, sondern auch in den 4 übrigen Classen eine gantze Stunde auf die Lernung biblischer Sprüche aus dem theol. Handb. zu wenden: und zwar nach der Anweisung, welche daselbst in der Vorrede §. 22—30 gegeben worden. [illegible] denen Fähigkeit der Scholaren (da einer mit sein[illegible] der andere langsam, der dritte gar nicht fertig wird: [illegible] Fleiß lernet und behält, der andere es aber überhin[illegible] darauf wieder vergißt) ist bisher folgende Methode [illegible]

emlich der Docens list (z. E. aus 2. Pet. 1, 19) einige
sam und deutlich vor: Wir haben ein festes prophetisches
en dis müssen 4, 5, 6 und mehr Scholaren, die er dazu mit
ck (indem die namentliche Benennung nicht so hurtig von
et) aufrufft, nachlesen: nicht aber memoriter hersagen, ob sie
n und können; weil daraus bey den meisten nur Stück- und
wird, dabey immer etwas zu erinnern und wovon also die
hts profitiren. Hierauf werden eben diese Worte von so viel
als der Docens nöthig findet und aufrufft, so lange auswen-
t, bis niemand mehr anstößt. Der Docens fähret fort: und
wohl, daß ihr drauf achtet. Die Scholaren wiederholen dieses
agte Weise; nemlich erst aus dem Buch, und hernach memori-
welches wohl zu mercken, niemals zugleich; sondern einer nach
n, so viel ihrer vom Informatore aufgeruffen werden. Docens:
n ein festes prophetisches Wort; und ihr thut wohl, daß ihr
et. Dis wird aufs neue von den Scholaren erstlich gelesen
ich auswendig gesaget. Docens: als auf ein Licht, das da schei-
nem dunckeln Ort. Die Scholaren wiederholens, wie vorgedacht.
und ihr thut wohl, daß ihr drauf achtet, als auf ein Licht,
scheinet in einem dunckeln Ort. Die Scholaren wiederholens.
bis der Tag anbreche und der Morgenstern aufgehe in euren
Die Scholaren wiederholens. Docens: und ihr thut wohl — in
tzen. Die Scholaren wiederholens. Docens: Wir haben ein
— in euren Hertzen. Nun wird der gantze Spruch erstlich
Buch, und hernach memoriter wiederholet. Dis letzte muß von
er doch auch nicht anders als successive, geschehen. Wenn
nun den Spruch ohne Anstoß recitiret, der ist frey: wer aber
an den kömmt (nachdem inzwischen die andern gehöret worden)
mag so oft und so lange, bis er alles ohne Anstoß hersagen
bey dem letzten hält man sich nicht weiter auf, sondern er muß
pruch zu Hause lernen. Auf diese Weise werden die Sprüche
recht und so gelernet, daß sie dieselbe behalten können: daher
selben auch in den Griechischen, Hebräischen und andern Classen,
lche gelernet werden, zu verfahren ist.

2. Theologica tertia.

1. In dieser Classe werden die Glaubensartikel nach Anleitung
d. Handbuchs kurtz und deutlich durchtractiret und alle Jahr rich-
lviret.

2. Von Ostern bis Michaelis ist der erste Theil nebst den 9
des andern Theils zu erklären, von Michaelis aber bis Ostern
noch übrigen Artikel hinzuzuthun: und ist die Eintheilung auf
ster um deswillen also gemacht, damit alsdenn die Sommer-Le-
desto besser wiederholet werden können. So oft ein Artikel geen-
rden, muß derselbe kürtzlich repetiret und über dieses zum öftern
neral-Repetition aller vorhergehenden Artikel angestellet werden:
die Scholaren das gelernte nicht nur nicht vergessen, sondern auch
nexion aller Artikel desto beständiger vor Augen haben mögen.
3 folgenden Classen wird dieses alles auch also gehalten.

§. 3. Von den biblischen Sprüchen ist bey theologica quarta Meldung gethan. Uber dieses muß auch der Catechismus allhier a daselbst §. 2. angezeigte Weise wöchentlich durchrepetiret werden.

3. Theologica secunda.

§. 1. In dieser Classe wird Montags eine Stunde auf die S gewendet, Dienstags das pensum classis quartae wiederholet: i übrigen Tagen aber eine Einleitung in alle Bücher der h. Schrift ben; da denn das alte Testament im Sommer, und das neue im ter zu absolviren ist.

§. 2. Was insonderheit die gedachte Einleitung betrift: so i selbe also abzufassen, daß darin von dem Auctore, Zweck, Inhalt, theilung und andern Umständen eines ieden Buchs kurtz, deutlich u baulich gehandelt werde. Der Docens kann hiebey insonderheit D. Langii historiam ecclesiasticam veteris testamenti, eiusdem co tationem historico-hermeneuticam de vita et epistolis Pauli, A. H. ckens Einleitung zur Lesung heiliger Schrift, Zeyßens exegetische tung in die Bücher des neuen Testaments lesen, auch wol Heid enchiridion biblicum, Huetii demonstrationem euangelicam und dergleichen Schriften dabey conferiren.

4. Theologica prima.

§. 1. Hier wird des Hrn. Past. Freylinghausens compendium logiae gebrauchet; und daraus die thesis deutlich proponiret, pr und appliciret: zur Erläuterung aber eben deßelben Grundlegung Theologie fleißig conferiret. Es müssen um deswillen die Sch nicht allein diese Grundlegung allemal mit zur Hand haben u darin angeführte Zeugniße des sel. Lutheri herlesen: sondern e auch der Informator dieselbe nebst des sel. Dr. Speners Glauben und Erklärung des Catechismi priuatim vornehmlich nachzulesen, u dem darin ausgedruckten Sinn seinen Vortrag gründlich und e zu thun.

§. 2. Was in dem gedruckten Bericht schon insgemein bey lectionibus de methodo erotematica angemercket worden: das ist hier, als in den übrigen theologischen Claßen insonderheit nöthig. muß der Informator dasjenige, was er in einer halben oder g Viertelstunde vorgetragen, gleich darauf durch Frage und Antwort holen und einschärfen, und alsdenn erst weiter fortfahren.

5. Theologica selecta.

§. 1. Das vorgedachte compendium liegt hier gleichfalls zum Gr Aus demselben wird bey einem ieden Glaubensartikel die Lehre u Kirchen kürtzlich wiederholet: und darauf auch aus der theologia pol dasjenige mitgenommen, was den Anvertrauten sowohl auf Univers als in ihrem gantzen übrigen Leben nützen und sie insonderheit die vielfältigen Verführungen der heutigen Frey- und Spottgeister wahren kann. Daher nimt der Docens die nöthigsten Controve welche die Grundartikel des göttlichen Worts angreiffen, und i Übung des Christenthums lauffen, aus der theologia Pontificiorum,

n und anderer Dissentirenden heraus: und zeiget den Ungrund
auf die Weise, wie etwa Chemnitius in examine concilii tri-
nd Spenerus in der Glaubensgerechtigkeit gethan.

l. Nächst diesem siehet man sonderlich mit auf die verführische
zu Tage sehr überhand nehmende Lehrsätze der atheorum, dei-
naturalistarum, fanaticorum, indifferentistarum und anderer der-
Freygeister; damit die Scholaren, welche nach zurückgelegten
ren meistentheils das studium iuridicum oder medicum zu er-
pflegen, gegen die künftige Versuchungen, worin sie durch Lesung
Bücher oder auch in der Conversation mit dergleichen Leuten auf
an Höfen und bey anderer Gelegenheit gerathen können, in etwas
t werden. Wozu dem Docenti unter andern des Hrn. Feld-In-
s Gedicken primae veritates religionis christianae gar wohl zu
kommen.

3. Die Methode, deren man sich hiebey so lange, bis man etwas
s zum Fundament legen kann, bedienet, bestehet darin, daß man
olaren das nöthigste gantz kurtz in die Feder dictiret und darauf
h ausführlicher erkläret und inculciret. Das erste hievon ist eine
urtze historia controuersiae, das andere status controuersiae:
drittens die wichtigsten argumenta, so von beyden Theilen ge-
t werden, folgen. Bey diesem allen wird vornehmlich darauf mit
, daß die Scholaren nicht allein das πρῶτον ψεῦδος einer ieden
Lehre erkennen: sondern auch überzeuget werden mögen, wie aus
stände alle Ketzereyen herfliessen und daher der verderbten Ver-
leicht probabel und angenehm gemachet werden können, wenn man
ch Gottes Geist nicht erleuchten und zu einem geistlichen Gefühl
eschmack bringen läßt.

ie wöchentliche Ermahnung des Inspectoris an die Scholaren.

Des Sonnabends hält der Inspector von 9 bis 10 Uhr im Beysein
formatorum im grossen auditorio eine Ermahnung, an die sämtliche
ren: da denn erstlich ein Lied gesungen, darauf gebetet, ein Stück
er Bibel erkläret und auf den Zustand der Untergebenen gerichtet;
hends von einem Informatore entweder eine kurtze Vermahnung
gefüget oder auch nur ein Schlußgebet gethan, und überdis bisweil-
it einem kurtzen Liede geschlossen wird.

I. Der catechetische Unterricht aus der Bibel an Sonn- und
Festtagen.

§. 1. An Sonn- und Festtagen werden die Scholaren nach geendig-
ffentlichen Predigten des Abends von 5 bis 6 Uhr, wenn die Vor-
en zum gemeinschaftlichen Gebet zusammen kommen, von dreyen In-
matoribus in 3 unterschiedenen auditoriis auf eine catechetische Weise
Christenthum unterrichtet. Ordentlich tractiren sie die biblischen Histo-
und wenden sie zu allerhand guten Lehren und Ermahnungen an:
ich denn die Informatores wegen der Methode und Eintheilung fleissig
sprechen und dahin zu sehen haben, daß in allen Classen gleich weit
gegangen werde.

§. 2. Bisweilen d auch an statt der biblischen Historie eine von

den gehaltenen Predigten entweder von dem Inspectore oder ein
formatore in Gegenwart der übrigen Collegen catechetice wieder
da denn alle drey Classen im grossen auditorio beysammen seyn.
Scholaren werden auch zu dem Ende fleißig ermahnet und ange
die vornehmsten Stücke aller Predigten in ihren Schreibtafeln an
cken und sich auf dergleichen examen allemal gefaßt zu halten.
aber niemand dencken möge, er habe nur alsdenn fleißig Acht zu
wenn die gantze Predigt mit dem gantzen coetu repetiret werden
so läßt der Inspector bisweilen diesen und jenen Scholaren zu sich
men, und fraget, was in der Predigt abgehandelt und wie alles
ret worden; dergleichen Nachfrage die Informatores gleichfalls nicht
bey ihren Stuben-Scholaren, sondern auch bey andern, so oft
nöthig befinden, thun können.

§. 3. Bey einer ieden von den anietzt gedachten dreyen cat
schen Classen ist ausser dem Ordinario noch einer von den übrigen
matoribus zugegen: welches unter andern auch dazu dienet, daß sich
des andern Gabe im catechisiren zu Nutze machen, bey vorfallender
änderung einer solchen Classe desto besser vorstehen und in der an
genen Methode fortfahren kann.

Die VI. Abtheilung.

Von den Disciplinis litterariis.

Durch die disciplinas litterarias wird die Calligraphie, Geogr
Historie, der Teutsche stilus, die Arithmetic und Geometrie verst
und eine iede von denselben täglich eine Stunde, gegenwärtig von
4 Uhr, dociret. Diese werden mit einander zugleich angefangen un
halbe Jahr richtig absolviret. Doch tractiret ein jeglicher Schol
einer Zeit nur eine von denselben: und schreitet nach und nach z
folgenden, bis er sie in etlichen Jahren völlig durchgegangen.

1. Calligraphia.

§. 1. Hievon wird insgemein, zumal bey den kleinern, der A
gemacht: wiewol auch andere, die dessen insonderheit bedürfen,
unterrichtet werden. Was die Methode betrift, so weiset sie der In
tor nicht eben nach der Ordnung des Alphabets an, leget ihnen
die Buchstaben nicht alle nach einander zugleich vor: sondern e
erstlich die leichtesten und welche in den Zügen mit einander am
übereinkommen; und zwar auf einmal nur wenige, welche sie erst
lernen und üben müssen, ehe sie weiter fortfahren können.

§. 2. Zuerst wird die Teutsche Schrift vorgenommen: und w
sich darin etwas geübet, so gehen sie auch zur Lateinischen. Die
erforderte Vorschriften sind allhier in Kupfer gestochen: welche sich
ein ieder anschaffen und dem Informatori, von dem er schreiben
zur Verwahrung übergeben muß.

2. Geographie.

§. 1. In der Geographie und Historie muß es bey einem In
tore beständig heissen, non multa, sed multum: wofern er, zumal

beysammen sind, etwas nützliches ausrichten will. Vor allen
at er den Scholaren die Eintheilung eines Landes wohl bekant
n, und darauf bey ieder Provintz oder teglichem District die
Oerter anzuzeigen.
2. Bey Anzeigung der Oerter muß er nicht nach dem Range,
nach dem situ gehen, wie sie am nächsten bey einander liegen:
diese Weise alles leichter zu finden ist, wenn die Scholaren nur
n Ort haben. Die zu einem District gehörigen Oerter zeiget
ns erstlich mit dem blossen Namen nach einander an, ohne das
dabey zu erinnern. Die Scholaren suchen die angezeigten Oerter
Landcharten ohne Aufschub: und, wenn sie nicht alles gleich
, melden sie solches alsbald, damit ihnen der Informator zurecht
hue; wie sie denn, um dieses zu erleichtern, alle mit einander
. Rect. Hübners aus 18 Teutschen Charten bestehenden Atlan-
olasticum haben müssen. Hierauf repetiret der Docens diese Oer-
eben der Ordnung: und mercket gleich bey einem ieden an, wie
Lateinisch heisse, und was die Scholaren sonst dabey behalten
Diese notiren sich die vornehmsten Puncte mit der Feder: dürfen
mehro weiter nichts fragen, damit der Docens nicht turbiret und
t verderbet werde. Endlich folget die letzte Repetition: da der
tor die Namen der angezeigten Oerter nebst den dabey angeführ-
rkwürdigkeiten examinando wiederholet, und darauf zu einem
District fortfähret.
3. Auf die ietzt besagte Weise müssen alle 4 Theile der Welt
angen: Teutschland und Palaestina aber vor allen Dingen wohl
t werden, damit die Untergebene in ihrem Vaterlande und in
lischen Geschichten ungehindert fortkommen mögen. Zum gelobten
bedienet man sich bis hieher des Hrn. Miri, in übrigen Stücken
s Hrn. Hübners kurtzer Fragen: doch so, daß der Docens vorge-
massen bey Ordinirung der Oerter mehr auf die Lage als Würde
n sehe.
4. So oft ein Königreich oder Land absolviret worden, ist eine
-Repetition anzustellen: auch zum öftern, insonderheit Mittwochs
onnabends, eine Stunde auf die Zeitungen zu wenden, und bey
Gelegenheit bisweilen eine gantze Provintz kürtzlich zu wiederholen.
5. Ordentlicher Weise und insgemein wird täglich nur eine geo-
che Classe gehalten. Wenn aber die Anzahl der dazu gehörigen
en zu groß ist, wie solches im Sommer wegen der nach und nach
enden novitiorum gemeiniglich zu geschehen pfleget: so wird ohn-
im Junio, oder so bald es die Noth erfordert, eine Theilung vor-
len und die Geographie mit denen, welche inzwischen dazu gekom-
nd oder noch dazu kommen möchten, von vorn angefangen; aber
o kurtz gefasset, daß der cursus gegen Michaelis völlig zu Ende
t sey.
6. Die Informatores, welche die Geographie dociren, haben sich
orzusehen, daß sie sich im Anfange nicht zu weit diffundiren, noch
n ersten Ländern zu lange aufhalten: damit sie die folgenden, und
denselben auch wol die nöthigsten, nicht über Hals und Kopf durch-
n müssen. Sie thun daher sehr wohl: wenn sie den gantzen cur-

zum gleich anfangs also eintheilen, daß nach ihrer Rechnung ein ga[nzer] Monat übrig bleiben könne. Am Ende wird sichs doch wol ander[n las]sen, oder die noch übrige Zeit zur Repetition gar dienlich seyn.

§. 7. Daß die vornehmsten Reiche und Staaten erstlich hi[storice,] hernach geographice, und darauf politice, ecclesiastice und ph[ysice] durchtractiret werden, ist gar eine gute Methode. Aber die consid[eratio] geographica nach den Grentzen, Flüssen und Theilen eines Landes [ist] doch nach dem Zweck dieser Anweisung die Hauptsache, und daher [vor]nehmlich zu besorgen. Hingegen kann das, was ad considerati[onem] historicam, politicam, ecclesiasticam und physicam gehöret, be[y den] grössesten Reichen in einer eintzigen Stunde absolviret: bey [den klei]nen Staaten aber noch weniger darauf gewandt werden.

§. 8. Den Scholaren wird weder hier noch in der historischen [Classe] erlaubet, daß sie Hrn. Hübners Fragen oder andere compendia ge[ogra]phica und historica mitbringen: weil sie sich dadurch an der Auf[merk]samkeit auf das, was sie eigentlich behalten sollen, nur hindern. [Hin]gegen können sie sich dieser Bücher auf ihren Stuben zur Praepara[tion] oder Repetition desto nützlicher bedienen.

3. Historia.

§. 1. Zur Historie wird niemand admittiret, der nicht vorher in [der] Geographie das seinige gethan: weil man ohne diese in jener nicht [fort]kommen kann. Daher auch aus diesem Grunde die Scholaren in [den] geographischen Classen zum beständigen Fleiß mehrmals zu erwecken [sind].

§. 2. Es ist aber eigentlich die Universal-Historie, womit es [die] Scholaren im Paedagogio zu thun haben: indem hernach ein jeder in den Special-Historien, die er nach seinem besondern Zweck auf der Uni[]versität zu tractiren hat, um so viel besser zu rechte kommen kann, we[nn] er sich vorher einen rechten und an einander hangenden Begriff von [den] wichtigsten Sachen gemacht, welche vom Anfange der Welt bis auf unse[re] Zeit in den vornehmsten Theilen der Welt vorgegangen sind.

§. 3. In Ansehung der Zeit kann die gantze Universal Historie ga[r] füglich in die Historie des alten und neuen Testaments eingetheilet wer[]den. Bey dem ersten Hauptstück wird die Historie des Volckes Got[]tes zum Grunde geleget, und der synchronismus profanus nebst der [hi]storia litteraria nur nothdürftig mitgenommen. Die Historie des Volck[es] Gottes wird aufs neue gar füglich in 8 periodos abgetheilet.

Der erste periodus begreifft die Ertzväter vor der Sündflut, u[nd] gehet von Adam bis auf Noah.

Der andere periodus begreifft die 12 ersten Ertzväter nach [der] Sündflut, und gehet vom Sem bis auf den Ertzvater Jacob.

Der dritte periodus begreifft die Zeit der Kinder Israel in Egypt[en] und in der Wüsten bis auf die Eroberung des gelobten Landes, u[nd] gehet von Joseph bis auf Josua.

Der vierte periodus begreifft die Zeit der Richter, und gehet v[on] dem Tode Josua bis auf Samuel.

Der fünfte periodus begreifft die Zeit der Könige, und gehet v[on] Saul bis auf die Befreyung aus der Babylonischen Gefängniß.

Anmerkungen.

1. Aus der Historie des Volckes (wird in iedem periodo eine Haupt-Per- ... der andern (z. E. ein Ertzvater, oder König nach dem andern) vorge- ... dessen Leben kürtzlich erzehlet, aus dem synchronismo profano alsbald ... erinnert, wenn um solche Zeit ... merckwürdiges in historia politica ... anzutreffen ist.

Nach dem fünften periodo wird ... g in Babylo- ... Assyrische Historie gegeben: da ... nige, was per synchro- ... iedem periodo schon hie und da eri ... vna ... ie vorg ... llet und ...

... kann zum längsten in 4 Stunden absolviret werden: die Praeparation aber, ... unten mit mehrern zu vernehmen seyn wird, brauchet nur so halb so viel Zeit. ... Cellarii Dissertation de principio regnorum et historiarum ist hiebey sehr nütz- ... damit man der Jugend das ertichtete unnütze Zeug aus dem Ctesia und seinen ... nicht beybringe.

Der sechste periodus begreifft die Zeit der Fürsten und Hohenprie- ... und gehet von der Befreyung aus der Babylonischen Gefängniß bis ... die Maccabäer.

Anmerckungen.

1. Unter den Fürsten ist Serubabel der merckwürdigste: Nehemias aber auch nicht ... zu laßen.

2. Von diesem periodo hat man die wenigste Nachricht. Es können daher Seru- ... Nachkommen aus Matth. 1. und Luc. 3. hieselbst nur kürtzlich recensiret wer- ... Daß sie aber am Regiment mit Theil gehabt, ist wol schwerlich zu erweisen: ... sind sie von Zeit zu Zeit immer weiter heruntergekommen.

3. Daß die Hohenpriester in diesem periodo vieles zu sagen gehabt, ist aus vie- ... Stücken zu erkennen. Sie können also aus der Bibel mit Zuziehung des Lundii ... Jüdischen Heiligthümern kürtzlich recensiret werden.

4. Hierauf wird hieselbst 1) eine Einleitung in die Persische Historie von Cyro ... auf den Darium Codomannum gegeben. Darauf folget 2) eine gantz kurtze ... Einleitung in die Griechische Historie (insonderheit der Athenienser, Argiver, Mycener, ... Lacedämonier und Macedonier) bis auf die Zeit und den Tod des Alexandri Magni: 3) eine Einleitung in die alte Egyptische Historie bis auf Alexandrum Magnum. Es wird in diesen allen dasjenige vna serie wiederholet, was vorher schon hie ... per modum synchronismi erinnert worden: iedoch gantz kurtz und so, daß in ... meisten Stücken bloß origo regni samt den vornehmsten Veränderungen angezeiget ... nur in den Persischen und Macedonischen Sachen ein wenig weitläufftiger ... werde. Die Praeparation läßt das meiste hievon aus: indem sie nur die ... Könige samt des Alexandri Magni Leben und Thaten zu tractiren hat.

Der siebente periodus begreifft die Zeit der Maccabäer, und gehet ... Juda Maccabaeo bis auf Hyrcanum.

Der achte periodus begreifft die Zeit der Herodianer, und gehet ... Herode Magno bis auf die andere Zerstörung Jerusalems.

Anmerckungen.

1. Dieser periodus gehet in das erste saeculum christianum und also in die ... Historie des neuen Testaments hinein. Daher wird hier nur hauptsächlich Herodis ... Ankunft und Leben ausgeführet. Ferner werden die Namen seiner Nachkommen

und successorum angezeiget: ihre res gestae und fata aber bis in den syn[chro]nismum aliarum gentium saeculi primi christiani verspahret, weil diese Dinge [ohne die] Kayser-Historie nicht recht verstanden werden können. Hierauf folget

2. eine Einleitung in die Historie der vier vornehmsten Königreiche, [welche aus] dem großen Reiche des Alexandri Magni entstanden: als da ist 1) das neue [Macedo]nische Reich; 2) das Asiatische Reich, welches aber bald ruiniret und in [viele] Staaten zertheilet worden; 3) das Syrische Reich; 4) das neue Egyptische Reich.

Die Praeparation gehet in diesen allen sehr kurtz.

3. eine Einleitung in die Römische Historie bis auf die Käyser: da [von] dem Zustande der Römer unter den Königen und Burgemeistern zu handeln i[st; hin]gegen fällt das dritte Stück nemlich die Käyser-Historie in die Zeit des neuen [Testa]ments und wird also daselbst in der historia vniuersali zum Grunde geleget.

Auch hierin gehet die Praeparation gantz kurtz.

§. 3. Bey dem andern Hauptstück, nemlich bey der Universal-Hi[storie] des neuen Testaments, leget vorgedachter maßen die Käyser-Histori[e den] Grund: welche gleichfalls in 8 periodos eingetheilet werden mag.

Der erste periodus handelt von den heidnischen Käysern, gehet [von] Augusto bis auf Constantium Chlorum und begreifft ohngefähr [die drey] ersten saecula christiana.

Anmerckungen.

1. Hier werden 1) die Käyser vom Augusto an bis auf Constantium Ch[lorum] nach einander kürtzlich recensiret. Darauf folget 2) synchronismus aliarum ge[ntium,] 3) historia ecclesiastica, 4) historia litteraria, 5) historia miscellanea.

2. Im synchronismo aliarum gentium werden hier res Parthorum und J[ude]orum kürtzlich referiret, und bey diesen letzten insonderheit auch die fata der N[ach]men des Herodis Magni mitgenommen.

3. Im dritten saeculo gehören an statt der Parther die Perser hieher.

Der andere periodus handelt von den ersten Christlichen K[äysern] vor und nach der Theilung des Römischen Reichs, gehet vom Co[nstan]tino Magno bis auf Romulum Augustulum und begreifft noch nicht [volle] 2 saecula christiana.

Anmerckung.

Nicht nur hier, sondern auch in allen folgenden periodis geschicht der [...] nach den vorgedachten 5 Stücken: im synchronismo aliarum gentium richtet [...] nach der Sache, weil ein Volck empor und das andere herunterkömmt. Jedoch [...] kurtz zu fassen, und meistens nur auf den Anfang und Untergang eines Reichs [...] hingegen wird auch wol die Historie eines Staats, der besonders merckwürdig [...] uns näher angehet, an einem bequemen Orte vna serie gantz kurtz wiederhol[et] beym alten Testament hie und da geschehen.

Der dritte periodus handelt vom Occident ohne Käyser, u[nd be]greifft etwas mehr als 3 saecula (bis a. 800.)

Anmerckungen.

1. Von hier an ist in der Käyser-Historie nur hauptsächlich auf das occi[dentali]sche Reich zu reflectiren, weil uns dieses näher angehet: doch wird das orie[ntalische] auch nicht gäntzlich aus der Acht gelaßen, sondern im synchronismo aliarum [gentium] allemal zuerst und zwar noch etwas umständlicher als andere Reiche mitgenomm[en]

la statt der occidentalischen Käyser wird also hier von den Herulern, Ost-
nd Longobarden gehandelt, und darauf zu den 4 übrigen Stücken fortgefahren.

r vierte periodus handelt von den Carolingischen Käysern, gehet
olo Magno bis auf Ludouicum Infantem (von a. 800 bis 912)
reifft etwas mehr als ein saeculum.

r fünfte periodus handelt von den Teutschen Käysern aus unter-
nen Häusern vor dem großen interregno, gehet von Conrado I.
Lotharium II. (von a. 912 bis 1138) und begreifft etwas mehr
saecula.

er sechste periodus handelt von den Schwäbischen Käysern und
ßen interregno, gehet vom Conrado III. bis auf Rudolphum I.
. 1138 bis 1273) und begreifft noch nicht anderthalb saecula.

er siebente periodus handelt von den Käysern aus unterschiedenen
n nach dem großen interregno, gehet von Rudolpho I. bis auf Si-
dum (von a. 1273 bis 1438) und begreifft etwas mehr als an-
b saecula.

Der achte periodus handelt von den Oesterreichischen Käysern, gehet
lberto II. bis auf Carolum VI. (von a. 1438 bis auf unsere Zeit)
egreifft bey nahe 3 saecula.

4. Stilus germanicus.

§. 1. Den Teutschen stilum excoliren die Scholaren nach Anwei-
der oben gedachten und in latina secunda, prima und selecta ge-
lichen oratorischen Tabellen. Hieraus erkläret der Informator die
epta und machet sich insonderheit die dabey gefügte obseruationes
n Nutze: darneben gibt er zur Erläuterung derselben nicht allein
allerley Exempel, sondern läßt auch die Scholaren dergleichen so-
mündlich als mit der Feder nachmachen.

§. 2. Die Erklärung der praeceptorum ist so kurtz zu faßen, als es
immer möglich seyn und der Scholaren Beschaffenheit leiden will:
gen muß auf die Ubung desto mehr gedrungen und alles also ein-
tet werden, daß die Anvertrauten eine geschickte Rede, einen wohl-
ten Brief und ein gutes carmen machen lernen. Es müßen um
llen wöchentlich etliche memoriter peroriren, zum öftern auch wol
Materie nach kurtzer Uberlegung ex tempore ausführen.

§. 3. Alle halbe Jahr muß diese Claße ein öffentliches exercitium
rium in der andern Woche des Februarii und Augusti anstellen und
egenwart einiger Vorgesetzten, wie auch classis selectae, primae la-
und anderer Scholaren, so sich zu der Zeit im Teutschen stilo üben,
vornehmsten von den elaborirten und schon gehaltenen Reden noch-
recitiren.

§. 4. Die Anfänger, welche noch nicht alles faßen und also mit den
en nicht fortkommen können, machen eine besondere Claße aus;
dergleichen vorhanden sind. Mit diesen wird nur das allernöthigste
leichteste tractiret: z. E. p. 4, 6, 7, 11 das vornehmste aus der
rie de periodo; p. 31, 34 die Disposition per chriam, antecedens
nsequens. Sie lernen auch p. 18, was und wie mancherley die
menta docentia, persuadentia, conciliantia und commouentia seyn:
werden darauf alsbald zur Ubung in Teutschen Briefen und gantz

kurtzen Reden angeführet; als welches in dieser Classe das Hau
ist, obgleich auch wöchentlich eine Stunde mit auf die Teutsche
gewandt wird. Und diese haben ihr öffentliches exercitium ora
allemal in der dritten Woche des Februarii und Augusti: wobey
einigen dazu erbetenen Vorgesetzten die erste Classe des Teutsche
zugegen ist.

§. 5. Zum Beschluß ist dieses noch zu mercken, daß zum Te
stilo ordentlicher Weise niemand admittiret werde, er habe denn
die Geographie und Historie durchtractiret: weil diese Arbeit schle
statten gehet, wenn iemand in dergleichen Disciplinen gäntzlich une
ist und also keine Realien im Kopf hat. Inzwischen hat doch ein
Scholar, wie oben gemeldet worden, in seiner Lateinischen Classe wi
lich schon eine Stunde zur Ubung in Teutschen Briefen: womit
anfangs so lange behelfen muß, bis er dasjenige gelernet, was i
fernern Cultur des Teutschen stili tüchtig macht.

5. Arithmetica.

§. 1. Vom Teutschen stilo gehen die Scholaren ordentlicher
zur Arithmetic und lernen daselbst sowohl die gemeine als practisch
vortheilhafte Art verstehen. Wobey denn der Docens dahin zu
hat, daß er ihnen nicht allein Regeln und Exempel gebe, obgleich
der Anfang allemal zu machen; sondern bey den Exempeln auch
zeit den rechten Grund der Regel zeige: damit sie diese im ga
Leben so nöthige Wissenschaft mit Verstand begreiffen; nicht abe
vielfältig zu geschehen pflegt, nur ohne Verstand memoriren.

§. 2. Die Scholaren müssen hiezu ein besonderes Buch in
haben und die in ihrem Auctore zur Ubung aufgegebene Exempel,
dem sie dieselbe vorher elaboriret, mit Beyfügung des Capitels,
blatts und was sonst zur Nachricht dienet, ordentlich und reinli
schreiben: damit sie sich dessen, so oft es vonnöthen ist, iederzeit zu
Nutzen bedienen können.

6. Mathesis.

§. 1. Aus den disciplinis mathematicis wird in diesen St
insonderheit die Geometrie und Trigonometrie, auch wol das nö
von der Algebra, nach des Hrn. Hofrath und Prof. Wolfs Auszu
den Anfangsgründen aller mathematischen Wissenschaften docirt.
Scholaren, welche hiezu admittiret werden, müssen in den praepar
bus geometricis gnugsam vorbereitet seyn: damit sie die demonstr
desto leichter fassen können.

§. 2. Die Figuren sind ordentlicher Weise an der Tafel ab
nen, welche denn die Scholaren in ihren Büchern nachreissen. Sie
den auch zum öftern auf den hiezu im horto botanico aptirten Pl
führet und zur Ausmessung mancherley Länge, Breite, Höhe, cörpe
Raums und Dichte angewiesen: wie denn um deswillen diese L
meistens auf den Sommer zu fallen pflegt; wofern nicht Ursachen
handen sind, die solches auch im Winter erfordern.

§. 3. Ausser diesen kann auch zu andern Stücken aus der m
applicata geschritten werden, wenn solches anders die Zeit und der

Fähigkeit zuläßt. Wenigstens ist alle Sonnabend eine besondere ... dazu destiniret: in welcher diejenigen, so das fundamentum geo... wohl geleget, von der Gnomonic, Civil Baukunst, Mechanic und ... dergleichen nützlichen Wissenschaften einen guten Vorschmack be...; gleichwie ihnen die principia optica bey dem Glasschleiffen be... gemacht werden.

§. 4. Überhaupt ist bey dem studio mathematico noch dieses zu ..., daß der Docens dabey beständig mit auf die Schärfung des ...des sehen müsse, wenn die Scholaren davon den rechten Nutzen ... sollen. Eine Figur nachzeichnen, eine Definition nachsprechen, eine ...stration mit anhören, reichet noch lange nicht zu dem hier inten... Zweck. Ja es ist auch damit der Sache noch nicht genug gethan, ... sie dieses alles aus der Geometrie recht fassen und also in den ... partibus matheseos desto besser fortkommen, auch im gemeinen ... damit Nutzen schaffen können: obgleich ein Künstler oder Ingenieur ... zufrieden seyn kann. Wer studiret, muß weiter gehen und sich bey ...mathesi gewehnen allen Sachen recht nachzudencken und nichts unbe... oder ohne Grund anzunehmen. Die beste Methode ist, wenn man ... lauter Fragen und Antworten gehet, und das aus den Scholaren ... herauslocket, was sie gründlich fassen sollen. Denn auf diese Weise ... ihr eigener Verstand auf die Probe gesetzet und zum Nachdencken ...et; sie kommen in einer ieden Sache auf den rechten Grund und ... nicht allein, daß es so sey, sondern daß und warum es nicht an... seyn könne; sie lernen eins aus dem andern vernünftig schliessen ... eine Wahrheit aus der andern herleiten: welches besser ist, als ... man die Jugend mit vielen unnützen Dingen aus der Logic plaget ... dadurch ihrem Verstande nur aufzuhelfen vermeinet; obgleich sonst ... Logic in ihrem rechten Gebrauch auch nicht zu verwerfen ist. Zum ...spiel, wenn ein Docens seinen Scholaren die Definition einer mathe...schen Linie erklären will: so kann er nach Beschaffenheit der vor sich ...benden Discipel folgendermassen procediren.

1. Ziehet er eine Linie auf der Tafel — und exercirt die Scho... mit folgenden Fragen.

1) Was ist das? A. eine Linie.

2) Warum ist es eine Linie? A. weil es in die Länge gezogen ist.

3) Was ist denn nun eine Linie? A. Was in die Länge weg gezogen ist.

Das ist das erste Merckmahl, woran man eine Linie von andern Sachen unterscheidet: aber noch undeutlich.

4) So ist ja dieser lange Tisch auch eine Linie? A. nein.

5) Warum nicht? A. Weil er breit und dick ist, daß ich viel Linien drauf und ... ziehen könte.

6) Was muß denn bey einer Linie nicht seyn? A. keine Breite noch Dicke?

7) Was muß aber da seyn? A. die Länge?

8) Was ist nun eine Linie? A. eine Länge ohne Breite und Dicke.

Das ist nun nichts anders, als die ordentliche Definition einer Linie: und zugleich auch der Weg, wodurch die mathematici zu solcher Definition kommen.

2. Läßt er einen Scholaren hervortreten und sagt, er solle nun ... solche Linie, wie sie definiret worden, auf die Tafel reissen. Darauf ...miniret er dieselbe nach der Definition: zeigt auch wol mit einem ac-

§. 3. Von den biblischen Sprüchen ist bey theologica qu
Meldung gethan. Uber dieses muß auch der Catechismus allhi
daselbst §. 2. angezeigte Weise wöchentlich durchrepetiret werde

3. Theologica secunda.

§. 1. In dieser Classe wird Montags eine Stunde auf di
gewendet, Dienstags das pensum classis quartae wiederholet
übrigen Tagen aber eine Einleitung in alle Bücher der h. Sc
ben; da denn das alte Testament im Sommer, und das neue
ter zu absolviren ist.

§. 2. Was insonderheit die gedachte Einleitung betrift:
selbe also abzufassen, daß darin von dem Auctore, Zweck, In
theilung und andern Umständen eines ieden Buchs kurtz, deutlic
baulich gehandelt werde. Der Docens kann hiebey insonder
D. Langii historiam ecclesiasticam veteris testamenti, eiusdem
tationem historico-hermeneuticam de vita et epistolis Pauli, A.
ckens Einleitung zur Lesung heiliger Schrift, Zeyßens exegetisc
tung in die Bücher des neuen Testaments lesen, auch wol B
enchiridion biblicum, Huetii demonstrationem euangelicam u
dergleichen Schriften dabey conferiren.

4. Theologica prima.

§. 1. Hier wird des Hrn. Past. Freylinghausens compendi
logiae gebrauchet; und daraus die thesis deutlich proponiret,
und appliciret: zur Erläuterung aber eben deßelben Grundle
Theologie fleißig conferiret. Es müssen um deswillen die
nicht allein diese Grundlegung allemal mit zur Hand haben
darin angeführte Zeugniße des sel. Lutheri herlesen: sonder
auch der Informator dieselbe nebst des sel. Dr. Speners Gla
und Erklärung des Catechismi priuatim vornehmlich nachzulesen,
dem darin ausgedruckten Sinn seinen Vortrag gründlich und
zu thun.

§. 2. Was in dem gedruckten Bericht schon insgemein
lectionibus de methodo erotematica angemercket worden: das
hier, als in den übrigen theologischen Claßen insonderheit nöthi
muß der Informator dasjenige, was er in einer halben ode
Viertelstunde vorgetragen, gleich darauf durch Frage und Antwor
holen und einschärfen, und alsdenn erst weiter fortfahren.

5. Theologica selecta.

§. 1. Das vorgedachte compendium liegt hier gleichfalls zum
Aus demselben wird bey einem ieden Glaubensartikel die Lehr
Kirchen kürtzlich wiederholet: und darauf auch aus der theologia
dasjenige mitgenommen, was den Anvertrauten sowohl auf Uni
als in ihrem gantzen übrigen Leben nützen und sie insonderhe
die vielfältigen Verführungen der heutigen Frey- und Spottge
wahren kann. Daher nimt der Docens die nöthigsten Contr
welche die Grundartikel des göttlichen Worts angreiffen, und
Ubung des Christenthums lauffen, aus der theologia Pontificia

n und anderer Dissentirend herauß: und zeiget den Ungrund auf die Weise, wie etwa Chemnitius in examine concilii triud Spenerus in der Glaubensr echtigkeit gethan.

. Nächst diesem siehet man lich mit auf die verführische zu Tage sehr überhand neh nde Lehrsätze der atheorum, deinaturalistarum, fanaticorum, entistarum und anderer der Freygeister; damit die Sc olaren, welche nach zurückgelegten ren meistentheils das studi um iuridicum oder medicum zu erpflegen, gegen die künftige V rsuchungen, worin sie durch Lesung ücher oder auch in der Con ersation mit dergleichen Leuten auf n Höfen und bey anderer G en it gerathen können, in etwas t werden. Wozu dem Doce un andern des Hrn. Feld-Jn- Gedicken primae veritates re o christianae gar wohl zu ommen.

. Die Methode, deren man sich hiebey so lange, bis man etwas s zum Fundament legen kann, bedienet, bestehet darin, daß man olaren das nöthigste gantz kurtz in die Feder dictiret und darauf h ausführlicher erkläret und inculciret. Das erste hievon ist eine urtze historia controuersiae, das andere status controuersiae: drittens die wichtigsten argumenta, so von beyden Theilen get werden, folgen. Bey diesem allen wird vornehmlich darauf mit , daß die Scholaren nicht allein das πρῶτον ψεῦδος einer jeden Lehre erkennen: sondern auch überzeuget werden mögen, wie aus ßände alle Ketzereyen herfliessen und daher der verderbten Verleicht probabel und angenehm gemachet werden können, wenn man ch Gottes Geist nicht erleuchten und zu einem geistlichen Gefühl eschmack bringen läßt.

ie wöchentliche Ermahnung des Inspectoris an die Scholaren.

Des Sonnabends hält der Inspector von 9 bis 10 Uhr im Beysein formatorum im grossen auditorio eine Ermahnung, an die sämtliche ren: da denn erstlich ein Lied gesungen, darauf gebetet, ein Stück er Bibel erkläret und auf den Zustand der Untergebenen gerichtet; bends von einem informatore entweder eine kurtze Vermahnung gefüget oder auch nur ein Schlußgebet gethan, und überdis bisweit einem kurtzen Liede geschlossen wird.

I. Der catechetische Unterricht aus der Bibel an Sonn- und Festtagen.

§. 1. An Sonn- und Festtagen werden die Scholaren nach geendigöffentlichen Predigten des Abends von 5 bis 6 Uhr, wenn die Vorlen zum gemeinschaftlichen Gebet zusammen kommen, von dreyen Informatoribus in 3 unterschiedenen auditoriis auf eine catechetische Weise Christenthum unterrichtet. Ordentlich tractiren sie die biblischen Histound wenden sie zu allerhand guten Lehren und Ermahnungen an: ich denn die informatores wegen der Methode und Eintheilung fleissig besprechen und dahin zu sehen haben, daß in allen Classen gleich weit gegangen werde.

§. 2. Bisweilen wird auch an statt der biblischen Historie eine von

den gehaltenen Predigten entweder von dem Inspectore oder ein[em In-]
formatore in Gegenwart der übrigen Collegen catechetice wieder[holet,]
da denn alle drey Classen im grossen auditorio beysammen seyn.
Scholaren werden auch zu dem Ende fleißig ermahnet und ange[halten,]
die vornehmsten Stücke aller Predigten in ihren Schreibtafeln a[nzumer-]
cken und sich auf dergleichen examen allemal gefaßt zu halten.
aber niemand dencken möge, er habe nur alsdenn fleißig Acht zu [geben,]
wenn die gantze Predigt mit dem gantzen coetu repetiret werde[n soll:]
so läßt der Inspector bisweilen diesen und jenen Scholaren zu si[ch kom-]
men, und fraget, was in der Predigt abgehandelt und wie alles a[usgefüh-]
ret worden; dergleichen Nachfrage die Informatores gleichfalls nicht
bey ihren Stuben-Scholaren, sondern auch bey andern, so oft
nöthig befinden, thun können.

§. 3. Bey einer ieden von den anietzt gedachten dreyen ca[techeti-]
schen Classen ist ausser dem Ordinario noch einer von den übrigen
matoribus zugegen: welches unter andern auch dazu dienet, daß sic[h einer]
des andern Gabe im catechisiren zu Nutze machen, bey vorfallende[r Ver-]
änderung einer solchen Classe desto besser vorstehen und in der ei[nmal an-]
genen Methode fortfahren kann.

Die VI. Abtheilung.

Von den Disciplinis litterariis.

Durch die disciplinas litterarias wird die Calligraphie, Geogr[aphie,]
Historie, der Teutsche stilus, die Arithmetic und Geometrie versta[nden,]
und eine iede von denselben täglich eine Stunde, gegenwärtig von
4 Uhr, dociret. Diese werden mit einander zugleich angefangen un[d ein]
halbe Jahr richtig absolviret. Doch tractiret ein jeglicher Schol[ar zu]
einer Zeit nur eine von denselben: und schreitet nach und nach z[u den]
folgenden, bis er sie in etlichen Jahren völlig durchgegangen.

1. Calligraphia.

§. 1. Hievon wird insgemein, zumal bey den kleinern, der A[nfang]
gemacht: wiewol auch andere, die dessen insonderheit bedürfen,
unterrichtet werden. Was die Methode betrift, so weiset sie der Inf[orma-]
tor nicht eben nach der Ordnung des Alphabets an, leget ihnen
die Buchstaben nicht alle nach einander zugleich vor: sondern e[r nimmt]
erstlich die leichtesten und welche in den Zügen mit einander am m[eisten]
übereinkommen; und zwar auf einmal nur wenige, welche sie erst
lernen und üben müssen, ehe sie weiter fortfahren können.

§. 2. Zuerst wird die Teutsche Schrift vorgenommen: und w[enn sie]
sich darin etwas geübet, so gehen sie auch zur Lateinischen. Die
erforderte Vorschriften sind allhier in Kupfer gestochen: welche sic[h]
ein ieder anschaffen und dem Informatori, von dem er schreiben [lernet,]
zur Verwahrung übergeben muß.

2. Geographia.

§. 1. In der Geographie und Historie muß es bey einem In[forma-]
tore beständig heissen, non multa, sed multum: ferne es, zumal

viel beysammen sind, etwas nützliches ausrichten will. Vor allen ... hat er den Scholaren die Eintheilung eines Landes wohl bekant machen, und darauf bey ieder Provintz oder ieglichem District die ...sten Oerter anzuzeigen.

§. 2. Bey Anzeigung der Oerter muß er nicht nach dem Range, ... nach dem situ gehen, wie sie am nächsten bey einander liegen: auf diese Weise alles leichter zu finden ist, wenn die Scholaren nur ersten Ort haben. Die zu einem District gehörigen Oerter zeiget Docens erstlich mit dem blossen Namen nach einander an, ohne das ...e dabey zu erinnern. Die Scholaren suchen die angezeigten Oerter ...ren Landcharten ohne Aufschub: und, wenn sie nicht alles gleich ..., so melden sie solches alsbald, damit ihnen der Informator zurecht ... könne; wie sie denn, um dieses zu erleichtern, alle mit einander Hrn. Rect. Hübners aus 18 Teutschen Charten bestehenden Atlan- scholasticum haben müssen. Hierauf repetiret der Docens diese Oer- ... eben der Ordnung: und mercket gleich bey einem ieden an, wie ... Lateinisch heisse, und was die Scholaren sonst dabey behalten .... Diese notiren sich die vornehmsten Puncte mit der Feder: dürfen ... nunmehro weiter nichts fragen, damit der Docens nicht turbiret und Zeit verderbet werde. Endlich folget die letzte Repetition: da der ...mator die Namen der angezeigten Oerter nebst den dabey angeführ- Merckwürdigkeiten examinando wiederholet, und darauf zu einem ... District fortfähret.

§. 3. Auf die ietzt besagte Weise müssen alle 4 Theile der Welt ...gegangen: Teutschland und Palaestina aber vor allen Dingen wohl ...ciret werden, damit die Untergebene in ihrem Vaterlande und in ... biblischen Geschichten ungehindert fortkommen mögen. Zum gelobten ...e bedienet man sich bis hieher des Hrn. Miri, in übrigen Stücken ... des Hrn. Hübners kurtzer Fragen: doch so, daß der Docens vorge- ...ter massen bey Ordinirung der Oerter mehr auf die Lage als Würde ...selben sehe.

§. 4. So oft ein Königreich oder Land absolviret worden, ist eine ...ral-Repetition anzustellen: auch zum öftern, insonderheit Mittwochs ... Sonnabends, eine Stunde auf die Zeitungen zu wenden, und bey ...er Gelegenheit bisweilen eine gantze Provintz kürtzlich zu wiederholen.

§. 5. Ordentlicher Weise und insgemein wird täglich nur eine geo- ...phische Classe gehalten. Wenn aber die Anzahl der dazu gehörigen ...olaren zu groß ist, wie solches im Sommer wegen der nach und nach ...mmenden nouitiorum gemeiniglich zu geschehen pfleget: so wird ohn- ...fähr im Junio, oder so bald es die Noth erfordert, eine Theilung vor- ...nommen und die Geographie mit denen, welche inzwischen dazu gekom- ... sind oder noch dazu kommen möchten, von vorn angefangen; aber ... so kurtz gefasset, daß der cursus gegen Michaelis völlig zu Ende ...bracht sey.

§. 6. Die Informatores, welche die Geographie dociren, haben sich ...hl vorzusehen, daß sie sich im Anfange nicht zu weit diffundiren, noch ... den ersten Ländern zu lange aufhalten: damit sie die folgenden, und ...ter denselben auch wol die nöthigsten, nicht über Hals und Kopf durch- ...eichen müssen. Sie thun daher sehr wohl: wenn sie den gantzen cur-

sum gleich anfangs also eintheilen, daß nach ihrer Rechnung ein Monat übrig bleiben könne. Am Ende wird sichs doch wol an den, oder die noch übrige Zeit zur Repetition gar dienlich seyn.

§. 7. Daß die vornehmsten Reiche und Staaten erstlich hernach geographice, und darauf politice, ecclesiastice und durchtractiret werden, ist gar eine gute Methode. Aber die cons geographica nach den Grentzen, Flüssen und Theilen eines Lan doch nach dem Zweck dieser Anweisung die Hauptsache, und vo nehmlich zu besorgen. Hingegen kann das, was ad consider historicam, politicam, ecclesiasticam und physicam gehöret, be grössesten Reichen in einer eintzigen Stunde absolviret: bey Staaten aber noch weniger darauf (wandt werden.

§. 8. Den Scholaren wird hier noch in der historischen erlaubet, daß sie Hrn. Hübners Fragen oder andere compendia ge phica und historica mitbringen: weil sie sich dadurch an der A samkeit auf das, was sie eigentlich behalten sollen, nur hindern. gegen können sie sich dieser Bücher auf ihren Stuben zur Praepa oder Repetition desto nützlicher bedienen.

8. Historia.

§. 1. Zur Historie wird niemand admittiret, der nicht vorher in Geographie das seinige gethan: weil man ohne diese in jener nicht kommen kann. Daher auch aus diesem Grunde die Scholaren in geographischen Classen zum beständigen Fleiß mehrmals zu erwecken

§. 2. Es ist aber eigentlich die Universal-Historie, womit die Scholaren im Paedagogio zu thun haben: indem hernach ein jeder den Special-Historien, die er nach seinem besondern Zweck auf der versität zu tractiren hat, um so viel besser zu rechte kommen kann, er sich vorher einen rechten und an einander hangenden Begriff von wichtigsten Sachen gemacht, welche vom Anfange der Welt bis auf Zeit in den vornehmsten Theilen der Welt vorgegangen sind.

§. 3. In Ansehung der Zeit kann die gantze Universal Historie füglich in die Historie des alten und neuen Testaments eingetheilet den. Bey dem ersten Hauptstück wird die Historie des Volkes tes zum Grunde geleget, und der synchronismus profanus nebst der storia litteraria nur nothdürftig mitgenommen. Die Historie des Vol Gottes wird aufs neue gar füglich in 8 periodos abgetheilet.

Der erste periodus begreifft die Ertzväter vor der Sündflut, u gehet von Adam bis auf Noah.

Der andere periodus begreifft die 12 ersten Ertzväter nach Sündflut, und gehet vom Sem bis auf den Ertzvater Jacob.

Der dritte periodus begreifft die Zeit der Kinder Israel in Egyp und in der Wüsten bis auf die Eroberung des gelobten Landes, u gehet von Joseph bis auf Josua.

Der vierte periodus begreifft die Zeit der Richter, und gehet v dem Tode Josua bis auf Samuel.

Der fünfte periodus begreifft die Zeit der Könige, und gehet v Saul bis auf die Befreyung aus der Babylonischen Gefängniß.

rckn

aß der Historie des Volckes G :d in ie iodo eine S t-Per-
ier andern (z. E. ein Ertzvater, o nach l n) vorge-
ießen Leben kürtzlich erzehlet, d syn pr alsbald
en erinnert, wenn um solche S mer zes in l politica
aria anzutreffen ist.

Nach dem fünften periodo wird eine gantz kurtze Einleitung in die Babylo-
Assyrische Historie gegeben: und darin dasjenige, was per modum synchro-
iedem periodo schon hie und da erinnert worden, vna serie vorgestellet und

kann zum längsten in 4 Stunden absolviret werden: die Praeparation aber,
iten mit mehrern zu vernehmen seyn wird, brauchet nur so halb so viel Zeit.
arii Dissertation de principio regnorum et historiarum ist hiebey sehr nütz-
itt man der Jugend das erdichtete unnütze Zeug aus dem Ctesia und seinen
en nicht beybringe.

er sechste periodus begreifft die Zeit der Fürsten und Hohenprie-
d gehet von der Befreyung aus der Babylonischen Gefängniß bis
Maccabäer.

Anmerckungen.

Unter den Fürsten ist Serubabel der merckwürdigste: Nehemias aber auch nicht
zu laßen.

Von diesem periodo hat man die wenigste Nachricht. Es können daher Seru-
Nachkommen aus Matth. 1. und Luc. 3. hieselbst nur kürtzlich recensiret wer-
Daß sie aber am Regiment mit Theil gehabt, ist wol schwerlich zu erweisen:
nd sind sie von Zeit zu Zeit immer weiter heruntergekommen.

Daß die Hohenpriester in diesem periodo vieles zu sagen gehabt, ist aus vie-
ken zu erkennen. Sie können also aus der Bibel mit Zuziehung des Lundii
en Jüdischen Heiligthümern kürtzlich recensiret werden.

. Hierauf wird hieselbst 1) eine Einleitung in die Persische Historie von Cyro
auf den Darium Codomannum gegeben. Darnach folget 2) eine gantz kurtze
ung in die Griechische Historie (insonderheit der Athenienser, Argiver, Mycener,
monier und Macedonier) bis auf die Zeit und den Tod des Alexandri Magni:
3) eine Einleitung in die alte Egyptische Historie bis auf Alexandrum Magnum.
s wird in diesen allen dasjenige vna serie wiederholet, was vorher schon hie
t per modum synchronismi erinnert worden: iedoch gantz kurtz und so, daß in
ersten Stücken bloß origo regni samt den vornehmsten Veränderungen angezeiget
ie nur in den Persischen und Macedonischen Sachen ein wenig weitläufftiger
en werde. Die Praeparation läßt das meiste hievon aus: indem sie nur die
hen Könige samt des Alexandri Magni Leben und Thaten zu tractiren hat.

Der siebente periodus begreifft die Zeit der Maccabäer, und gehet
uda Maccabaeo bis auf Hyrcanum.

Der achte periodus begreifft die Zeit der Herodianer, und gehet
Herode Magno bis auf die andere Zerstörung Jerusalems.

Anmerckungen.

Dieser periodus gehet in das erste saeculum christianum und also in die
e des neuen Testaments hinein. Daher wird hier nur hauptsächlich Herodis
Ankunft und Leben ausgeführet. Ferner werden die Namen seiner Nachkommen

und successorum angezeiget: ihre res [illegible] stae und fata aber bis in den sy[illegible] smum aliarum gentium saeculi pi [illegible] christiani verspahret, weil diese Dinge Käyser-Historie nicht recht ver[illegible] [illegible] en können. Hierauf folget

2. eine Einleitung in die H[illegible] [illegible] der vier vornehmsten Königreiche, [illegible] dem großen Reiche des Alexandri [illegible] entstanden: als da ist 1) das neue [illegible]nische Reich; 2) das Asiatische Reich, [illegible]ches aber bald ruiniret und in [illegible] Staaten zertheilet worden; 3) das Syri[illegible] Reich; 4) das neue Egyptische R[illegible]

Die Praeparation gehet in diesen allen sehr kurtz.

3. eine Einleitung in die Römische Historie bis auf die Käyser: da [illegible] dem Zustande der Römer unter den Königen und Burgemeistern zu handeln [illegible]gegen fällt das dritte Stück nemlich die Käyser-Historie in die Zeit des neu[illegible]ments und wird also daselbst in der historia vniuersali zum Grunde geleget.

Auch hierin gehet die Praeparation gantz kurtz.

§. 3. Bey dem andern Hauptstück, nemlich bey der Universal-H[illegible] des neuen Testaments, leget vorgedachter maßen die Käyser-Histo[illegible] Grund: welche gleichfalls in 8 periodos eingetheilet werden mag.

Der erste periodus handelt von den heidnischen Käysern, ge[illegible] Augusto bis auf Constantium Chlorum und begreifft ohngefähr [illegible] ersten saecula christiana.

Anmerckungen.

1. Hier werden 1) die Käyser vom Augusto an bis auf Constantium [illegible] nach einander kürtzlich recensiret. Darauf folget 2) synchronismus aliarum [illegible] 3) historia ecclesiastica, 4) historia litteraria, 5) historia miscellanea.

2. Im synchronismo aliarum gentium werden hier res Parthorum [illegible] orum kürtzlich referiret, und bey diesen letzten insonderheit auch die fata der [illegible] men des Herodis Magni mitgenommen.

3. Im dritten saeculo gehören an statt der Parther die Perser hieher.

Der andere periodus handelt von den ersten Christlichen [illegible] vor und nach der Theilung des Römischen Reichs, gehet vom C[illegible]tino Magno bis auf Romulum Augustulum und begreifft noch nich[illegible] 2 saecula christiana.

Anmerckung.

Nicht nur hier, sondern auch in allen folgenden periodis geschicht der [illegible] nach den vorgedachten 5 Stücken: im synchronismo aliarum gentium richtet [illegible] nach der Sache, weil ein Volck empor und das andere herunterkömmt. Jedoch [illegible] kurtz zu fassen, und meistens nur auf den Anfang und Untergang eines Reichs [illegible] hingegen wird auch wol die Historie eines Staats, der besonders merckwürdig [illegible] uns näher angehet, an einem bequemen Orte vna serie gantz kurtz wiederh[illegible] beym alten Testament hie und da geschehen.

Der dritte periodus handelt vom Occident ohne Käyser, [illegible] greifft etwas mehr als 3 saecula (bis a. 800.)

Anmerckungen.

1. Von hier an ist in der Käyser-Historie nur hauptsächlich auf das occ[illegible]sche Reich zu reflectiren, weil uns dieses näher angehet: [illegible]och wird das ori[illegible] auch nicht gäntzlich aus der Acht gelaßen, sondern im syn[illegible]ronismo aliarum allemal zuerst und zwar noch etwas umständlicher als andere Reiche mitgenom[illegible]

An statt der occidentalischen Käyser wird also hier von den Herulern, Ost- und Longobarden gehandelt, und darauf zu den 4 übrigen Stücken fortgefahren.

r vierte periodus handelt von den Carolingischen Käysern, gehet olo Magno bis auf Ludouicum Infantem (von a. 800 bis 912) greifft etwas mehr als ein saeculum.

r fünfte periodus handelt von den Teutschen Käysern aus unter-)en Häusern vor dem großen interregno, gehet von Conrado I. Lotharium II. (von a. 912 bis 1138) und begreifft etwas mehr saecula.

er sechste periodus handelt von den Schwäbischen Käysern und roßen interregno, gehet vom Conrado III. bis auf Rudolphum I. . 1138 bis 1273) und begreifft noch nicht anderthalb saecula.

)er siebente periodus handelt von den Käysern aus unterschiedenen n nach dem großen interregno, gehet von Rudolpho I. bis auf Si- idum (von a. 1273 bis 1438) und begreifft etwas mehr als an- lb saecula.

Der achte periodus handelt von den Oesterreichischen Käysern, gehet lberto II. bis auf Carolum VI. (von a. 1438 bis auf unsere Zeit) egreifft bey nahe 3 saecula.

4. Stilus germanicus.

). 1. Den Teutschen stilum excoliren die Scholaren nach Anwei- der oben gedachten und in latina secunda, prima und selecta ge-)lichen oratorischen Tabellen. Hieraus erkläret der Informator die epta und machet sich insonderheit die dabey gefügte obseruationes zu Nutze: darneben gibt er zur Erläuterung derselben nicht allein allerley Exempel, sondern läßt auch die Scholaren dergleichen so- mündlich als mit der Feder nachmachen.

§. 2. Die Erklärung der praeceptorum ist so kurtz zu faßen, als es immer möglich seyn und der Scholaren Beschaffenheit leiden will: gen muß auf die Ubung desto mehr gedrungen und alles also ein-)tet werden, daß die Anvertrauten eine geschickte Rede, einen wohl-)ten Brief und ein gutes carmen machen lernen. Es müßen um llen wöchentlich etliche memoriter peroriren, zum öftern auch wol Materie nach kurtzer Uberlegung ex tempore ausführen.

§. 3. Alle halbe Jahr muß diese Claße ein öffentliches exercitium rium in der andern Woche des Februarii und Augusti anstellen und egenwart einiger Vorgesetzten, wie auch classis selectae, primae la- und anderer Scholaren, so sich zu der Zeit im Teutschen stilo üben, ornehmsten von den elaborirten und schon gehaltenen Reden noch- recitiren.

§. 4. Die Anfänger, welche noch nicht alles faßen und also mit den en nicht fortkommen können, machen eine besondere Claße aus; dergleichen vorhanden sind. Mit diesen wird nur das allernöthigste leichteste tractiret: z. E. p. 4, 6, 7, 11 das vornehmste aus der rie de periodo; p. 31, 34 die Disposition per chriam, antecedens nsequens. Sie lernen auch p. 18, was und wie mancherley die nenta docentia, persuadentia, conciliantia und commouentia seyn: werden darauf alsbald zur Ubung in Teutschen Briefen und gantz

kurtzen Reden angeführet; als welches in dieser Classe das Haupt
ist, obgleich auch wöchentlich eine Stunde mit auf die Teutsche
gewandt wird. Und diese haben ihr öffentliches exercitium
allemal in der dritten Woche des Februarii und Augusti: wobey
einigen dazu erbetenen Vorgesetzten die erste Classe des Teutschen
zugegen ist.

§. 5. Zum Beschluß ist dieses noch zu mercken, daß zum Teu
stilo ordentlicher Weise niemand admittiret werde, er habe denn
die Geographie und Historie durchtractiret: weil diese Arbeit schlecht
statten gehet, wenn iemand in dergleichen Disciplinen gäntzlich uner
ist und also keine Realien im Kopf hat. Inzwischen hat doch ein
Scholar, wie oben gemeldet worden, in seiner Lateinischen Classe
lich schon eine Stunde zur Ubung in Teutschen Briefen: womit er
anfangs so lange behelfen muß, bis er dasjenige gelernet, was ihn
fernern Cultur des Teutschen still tüchtig macht.

5. Arithmetica.

§. 1. Vom Teutschen stilo gehen die Scholaren ordentlicher
zur Arithmetic und lernen daselbst sowohl die gemeine als practische
vortheilhafte Art verstehen. Wobey denn der Docens dahin zu
hat, daß er ihnen nicht allein Regeln und Exempel gebe, obgleich
der Anfang allemal zu machen; sondern bey den Exempeln auch
zeit den rechten Grund der Regel zeige: damit sie diese im gemei
Leben so nöthige Wissenschaft mit Verstand begreiffen; nicht aber,
vielfältig zu geschehen pflegt, nur ohne Verstand memoriren.

§. 2. Die Scholaren müssen hiezu ein besonderes Buch in
haben und die in ihrem Auctore zur Ubung aufgegebene Exempel,
dem sie dieselbe vorher elaboriret, mit Beyfügung des Capitels,
blatts und was sonst zur Nachricht dienet, ordentlich und reinlich
schreiben: damit sie sich dessen, so oft es vonnöthen ist, iederzeit zu
Nutzen bedienen können.

6. Mathesis.

§. 1. Aus den disciplinis mathematicis wird in diesen Stunde
insonderheit die Geometrie und Trigonometrie, auch wol das nöthig
von der Algebra, nach des Hrn. Hofrath und Prof. Wolfs Auszug
den Anfangsgründen aller mathematischen Wissenschaften dociret. Di
Scholaren, welche hiezu admittiret werden, müssen in den praeparatio
bus geometricis gnugsam vorbereitet seyn: damit sie die demonstration
desto leichter fassen können.

§. 2. Die Figuren sind ordentlicher Weise an der Tafel abzuzei
nen, welche denn die Scholaren in ihren Büchern nachreissen. Sie w
den auch zum öftern auf den hiezu im horto botanico aptirten Platz g
führet und zur Ausmessung mancherley Länge, Breite, Höhe, cörperlich
Raums und Dichte angewiesen: wie denn um deswillen diese Lecti
meistens auf den Sommer zu fallen pflegt; wofern nicht Ursachen v
handen sind, die solches auch im Winter erfordern.

§. 3. Ausser diesen kann auch zu andern Sti aus der mathe
applicata geschritten werden, wenn solches anders die . eit und der Sch

fähigkeit zuläßt. Wenigstens ist alle Sonnabend eine besondere
: dazu destiniret: in welcher diejenigen, so das fundamentum geo-
m wohl geleget, von der Gnomonic, Civil Baukunst, Mechanic und
dergleichen nützlichen Wissenschaften einen guten Vorschmack be-
n; gleichwie ihnen die principia optica bey dem Glasschleiffen be-
emacht werden.

. 4. Überhaupt ist bey dem studio mathematico noch dieses zu
n, daß der Docens dabey beständig mit auf die Schärfung des
ndes sehen müsse, wenn die Scholaren davon den rechten Nutzen
sollen. Eine Figur nachzeichnen, eine Definition nachsprechen, eine
stration mit anhören, reichet noch lange nicht zu dem hier inten-
Zweck. Ja es ist auch damit der Sache noch nicht genug gethan,
sie dieses alles aus der Geometrie recht fassen und also in den
n partibus matheseos desto besser fortkommen, auch im gemeinen
damit Nutzen schaffen können: obgleich ein Künstler oder Ingenieur
zufrieden seyn kann. Wer studiret, muß weiter gehen und sich bey
athesi gewehnen allen Sachen recht nachzudencken und nichts unbe-
t oder ohne Grund anzunehmen. Die beste Methode ist, wenn man
lauter Fragen und Antworten gehet, und das aus den Scholaren
herauslocket, was sie gründlich fassen sollen. Denn auf diese Weise
ihr eigener Verstand auf die Probe gesetzet und zum Nachdencken
et; sie kommen in einer ieden Sache auf den rechten Grund und
nicht allein, daß es so sey, sondern daß und warum es nicht an-
seyn könne; sie lernen eins aus dem andern vernünftig schliessen
eine Wahrheit aus der andern herleiten: welches besser ist, als
man die Jugend mit vielen unnützen Dingen aus der Logic plaget
dadurch ihrem Verstande nur aufzuhelffen vermeinet; obgleich sonst
ogic in ihrem rechten Gebrauch auch nicht zu verwerfen ist. Zum
piel, wenn ein Docens seinen Scholaren die Definition einer mathe-
chen Linie erklären will: so kann er nach Beschaffenheit der vor sich
iden Discipel folgendermassen procediren.

1. Ziehet er eine Linie auf der Tafel — und exerciret die Scho-
mit folgenden Fragen.

) Was ist das? A. eine Linie.

) Warum ist es eine Linie? A. weil es in die Länge gezogen ist.

) Was ist denn nun eine Linie? A. Was in die Länge weg gezogen ist.

Dis ist das erste Merckmahl, woran man eine Linie von andern Sachen unterscheidet: aber noch undeutlich.

) So ist ja dieser lange Tisch auch eine Linie? A. nein.

) Warum nicht? A. Weil er breit und dick ist, daß ich viel Linien drauf und
ziehen könte.

) Was muß denn bey einer Linie nicht seyn? A. keine Breite noch Dicke?

) Was muß aber da seyn? A. die Länge?

) Was ist nun eine Linie? A. eine Länge ohne Breite und Dicke.

Das ist nun nichts anders, als die ordentliche Definition einer Linie: und zugleich auch der Weg, wodurch die mathematici zu solcher Definition kommen.

2. Läßt er einen Scholaren hervortreten und sagt, er solle nun
solche Linie, wie sie definiret worden, auf die Tafel reissen. Darauf
mirez er dieselbe nach der Definition: zeigt auch wol mit einem ac-

curaten Haarzirckel, daß die angeschriebene Linie eine Breite habe, weil sie mit Kreide gezogen worden: kann ers gar leicht begreiflich machen, daß viele particulae der weissen Materie über einander liegen, folglich die gezogene Linie eine Dicke habe; und daß es daher unmöglich sey, eine solche mathematische Linie mit irgend einer Materie anzugeben, sondern daß dergleichen nur müsse concipiret und bey einer jeden groben Linie in mathematischen Beweisen bloß auf die Länge gesehen werden. Er fraget dabey ferner:

9) Habt ihr nun einen völligen Begriff von der Linie? sehet sie recht an, was meinet ihr? A. ja (oder nichts.)

3. Wenn sie sich nun besinnen und weiter nichts herauszubringen wissen; so ziehet er ihnen aufs neue eine subtile und aus lauter puncten bestehende Linie vor . . . . und fraget weiter:

10) Was mercket ihr hierbey? A. Lauter Puncte?

11) Wie stehen diese Puncte? A. (nichts).

12) Stehen sie über einander oder neben einander? A. neben einander.

13) Wie stehen sie neben einander? A. so, daß ein punctum auf das andere folget.

14) Was wird aber endlich aus den auf einander folgenden Puncten? A. eine Linie?

15) Wie fang ich denn die Linie an? A. (nichts).

16) Wie fang ich sie an oder wovon fang ich sie an, wenn ich die vorgezeichnete Linie ansehe? A. von einem Punct.

17) Wie oder womit wird die Linie beschlossen? A. mit einem Punct.

18) Wie komme ich denn vom ersten bis zum letzten Punct? A. wenn die Puncte dazwischen gesetzet werden.

19) Macht man diese Puncte mit einander zugleich? A. nein, eins nach dem andern.

20) Wenn ihr nun eins nach dem andern macht, was nehmt ihr an der Kreide wahr? bleibt sie an einem Ort oder bewegt sie sich weiter? A. sie beweget sich weiter.

21) Bewegt sich die Hand nur allein fort? A. nein, sondern auch die Kreide.

22) Was macht die Kreide an der Tafel? A. lauter Puncte?

23) Zu wie viel Puncten berühret sie also die Tafel auf einmal? A. mit einem Punct.

24) Wie können wir uns also hiebey die Kreide vorstellen? A. als einen Punct, der sich von einem Ort zum andern beweget.

25) Was entstehet daraus? A. eine Linie.

26) Wie entstehet nun eine Linie? A. wenn sich ein Punct von einem Ort zum andern beweget?

Und das ist die eigentliche Real-Beschreibung, so die mathematici von einer Linie geben. Auf gleiche Weise kann nun in andern Materien auch procediret werden: zumal wenn es dabey ist, das in die Sinne fällt und also durch die Imagination dem Verstand besser imprimiret werden kann.

4. Hat er nun solche ingenia vor sich, welche fähig und in der Sache recht nachzudencken geschickt sind: so kann er nach Beschaffenheit der Umstände bisweilen weiter gehen und dis alles auf vniuersalia reduciren. Denn wenn er nun die Scholaren fragt, wie sie den deutlichen Begriff von einer Linie herausgebracht: so werden sie nichts anders

. können, als daß sie 1) dieselbe genau angesehen und betrachtet;
s solcher Betrachtung die Merckmahle genommen, wodurch sie von
Dingen zu unterscheiden ist; 3) untersuchet, wie sie entstehen könne.
n ist ihnen denn beyzubringen, wie dieses eben der Weg und das
sey, sich auch von allen übrigen Dingen recht deutliche Begriffe
chen und zur Erkentniß mancherley Wahrheiten, sowohl in Erfor-
als Beurtheilung derselben, mehr und mehr bequem zu werden.

Die VII. Abtheilung.

Von der Classe selecta.

Diese Classe bestehet aus solchen Scholaren, welche nicht nur in
latina, sondern auch in den übrigen vorhin gemeldeten Sprachen
Wissenschaften, so viel nemlich davon zu eines ieden Zweck und Haupt-
s nützlich oder nöthig ist, das ihrige müssen gethan und also nun
f mit allem Ernst zu sehen haben, daß sie sich in dem letzten Jahr
niversität recht praepariren: wie denn auch ein gantzes Jahr dazu
ert wird, wenn einer die lectiones dieser Classe absolviren und also
ölligen Nutzen davon haben will. Wie hier die Theologie tractiret
, ist schon oben in der fünften Abtheilung gemeldet worden. Es
et also hieher

1. Die Ubung des Stili.

§. 1. Das Hauptwerck ist hieselbst aus den äusserlichen studiis die
g des Lateinischen und Teutschen stili in prosa und ligata oratione:
auch die Scholaren fast die meiste Zeit des Tages darauf wenden.
Stunde werden sie täglich (Mittwochs und Sonnabends ausgenom-
nach Anleitung der mehrmals gedachten oratorischen Tabellen dazu
e folgender maßen angewiesen. Im ersten halben Jahr muß der
s partem propaedeuticam, und ex parte practica caput primum,
dum et tertium samt den epistolis generis demonstratiui und deli-
ui ex capite quarto, auch bisweilen ein Buch oder carmen aus
Lateinischen Poeten erklären: im andern halben Jahr aber gehet
rtem dogmaticam durch, imgleichen die epistolas generis iudicialis
didascalici, parentationes, panegyricos, curricula vitae, inscriptiones
übrigen carmina ex capite quarto partis practicae.

§. 2. Partem propaedeuticam und dogmaticam haben die Discentes
mein in den vorigen Claßen schon mehr als einmal durchtractiret.
r muß sie der Docens hie mehr examinando als explicando re-
n, zugleich mit nöthigen Exempeln kürtzlich illustriren: auch aus
Vossio, Schradero und andern hie und da mit anführen, was den
nen dienen kann die Vortheile und Schriften der alten desto besser
erstehen; als welches bey prouectioribus allerdings seinen guten
n hat. Insonderheit ist nöthig, daß sie hie und da die Feder wie-
nsetzen und eine und andere Materie aufs neue recht gründlich
elaboriren. Hieher gehöret vornehmlich ex p. 6. et 7. das exerci-
periodorum per amplificationem: p. 16. das gantze caput quartum
riodi resolutione, imitatione, interpretatione et permutatione: p. 23

sectio tertia de modo inuentionis: p. 31 bis 48 das gantze secundum de dispositione, da sie alle Arten der dispositionum nic nachmachen, sondern auch elaboriren müssen. Dis alles kömmt hernach bey der lectione epistolographorum. oratorum, poetarum i zu statten: wenn der Docens das artificium oratorium zeiget; u fernere Application davon hie und da theils selber machet, theil von den Discentibus fordert.

§. 3. In parte practica werden die Exempel, die sich die Dis zum Muster vorstellen sollen, vornehmlich aus dem Cicerone, Plinio Iceario, Mureto, Cunaeo, Buchnero, Cellario, wie auch aus den 12 panegyricis und andern dergleichen scriptoribus genommen: womi der dritte Theil aus dem fasciculo poematum latinorum zu verst ist. Der Informator muß sich auf alles wohl praepariren und dahin sehen, daß sie das Latein und den Sinn des scriptoris rec stehen: ferner die Disposition. und was sonst zum artificio orato höret, deutlich zeigen und hie und da ex tempore imitiren lassen: auch materiam imitationis accuratioris aufgeben und solche priuati ihren Stuben disponiren und elaboriren lassen. Die gemachte Disp ist von einem und andern in der Claße publice vorzulesen: dar Informator das nöthige dabey erinnere und die Elaboration herna so viel besser von statten gehe.

§. 4. Mit der Correctur wird es also gehalten. Die Sc elaboriren mit einander einerley thema und exhibiren es zur besti Zeit: einer allemal in Teutscher, die andern in Lateinischer S Wenn es Briefe sind, so wird einer nach dem andern öffentlich lesen, und ex tempore censiret. Sind es aber orationes: so em der Informator davon nebst der Teutschen allemal 2 Lateinische e tiones zu Hause mit der Feder aufs genaueste nach der unter ih machten Ordnung. Diese 3 emendirte Orationes werden einige darauf öffentlich memoriter gehalten: die übrigen aber nur von ieden hergelesen und ex tempore censiret; weil es nicht möglich i mit der Feder zu corrigiren; auch eben nicht nöthig, indem sich ei die emendirte und öffentlich recitirte elaborationes schon gnug Nutze machen kann.

§. 5. Alle diese Arbeit ist nun also einzutheilen, daß ei Scholar monatlich nicht nur 3 bis 4 Briefe richtig exhibire: auch eben so viel orationes, nachdem sie der Docens etwa kurtz od haben will, mit Fleiß elaborire und memoriter halte; oder an st vierten Oration 2 carmina, nemlich ein Teutsches und ein Latei liefere. Damit aber solches geschehen könne: so müssen es nic allemal nach der Schulart eingerichtete Orationes, sondern meiste gantz kurtze und im gemeinen Leben bey allerhand Fällen vorkom sermones seyn; die ohngefähr 2, 3 Quart-Seiten oder einen Bogen anfüllen, nachdem es die Sache mit sich bringet. Wie e fast eine allgemeine und ex defectu iudicii herrührende Schalkh ist, daß junge Leute meinen, darin bestehe die rechte Kunst, wenn etliche Bogen nach einander voll schmieren können: da sie doch oder, wenn sie es nicht wissen, sich bedeuten lassen und lernen daß ein einiges Blatt, mit Fleiß gemacht und gehöriger massen r

ausgepoliret, ihnen viel nützlicher und verständigen Auditoribus viel
ehmer sey, als wenn sie ein langes und breites daher machen;
s doch in der That nichts als ein Geschmiere ist, und noch wol
mühsamer Defatigation der Memorie hergeschnattert oder gestottert
Die Orationes civiles, welche aus den besten Lateinischen histo-
colligiret und zuletzt von Christophoro Cellario vermehret und in
r Ordnung gebracht sind, geben ein feines Muster, woran man
l kann, was unter Menschen bräuchlich sey. Daher auch die Scho-
deren Orationes mit der Feder nicht emendiret, und also, um die
sermonis nicht mit zu lernen, nur hergelesen sind, an statt der er-
ten Mühe einen kurtzen Sermon hieraus lernen und hersagen müssen:
dieses um so viel mehr, weil sie sich auf solche Weise das gute
n desto besser imprimiren. Mit Cunaei orationibus wird es wegen
gantz besondern Schönheit gleichfalls also gehalten: indem etliche,
allen auch wol alle Scholaren einen gantzen Sermon unter sich theilen,
memoriren und darauf nach einander, so viel einem ieden davon
allen, mit gehörigen gestibus hersagen.

Damit sich nun niemand vergebliche oder wenigstens unnöthige Ar-
machen möge: so dienet folgendes in allen Claßen zur beständigen
. Nemlich die Kürtze ist und bleibet hier allemal beliebt: und mag
ier immer heissen, ie kürtzer ie besser; wenn übrigens nur gehöriger
angewandt ist. Der allerlängste Sermon aber darf in selecta nie-
mehr als 8 Quart-Seiten von gemeinem Format und mit einem
e 2 Finger breit haben, die Seite à 20 bis 24 Zeilen gerechnet;
einer öffentlichen Valediction aber wol 10 Seiten: in prima 6, bey
öffentlichen Valediction 8 Seiten: in secunda superiori 5, in se-
i inferiori 4, in tertia 3, in quarta und quinta 2. Wer es länger
t, dem wird es wieder zurück gegeben, daß ers contrahire und zur
erten Grösse bringe; wobey er inzwischen den Nutzen für die Arbeit
n mag.

§. 6. Was die Ordnung bey dieser gantzen Lection anlanget: so
der Docens sein halbjähriges pensum also abtheilen, daß theoria
praxis, exercitium oratorium und epistolicum, oratio prosa und
mit einander auf eine annehmliche Weise, doch ohne Confusion,
hseln; und muß er insonderheit darauf sehen, daß die Discentes
ndig zu Hause, so viel als nöthig ist, zu elaboriren und zu memo-
und also nicht in einer Woche zu viel und in der andern zu wenig
un haben. Z. E. Er examiniret 1) ex parte propaedeutica p. 4.
primum de periodi constitutione in so viel Tagen durch, als dazu
ert werden. Wenn dis geschehen, so erkläret er 2) ex parte pra-
nach p. 71 exemplum declamationis aus dem Mureto oder einem
n oratore, wendet darauf etliche Tage, disponiret sie oder läßt mit
Zeit die Disposition von den Scholaren zu Hause selbst aufsetzen;
gibt endlich ein thema declamationis, welches von allen zu elabori-
t. Hierauf gehet er 3) zu den Briefen, interpretiret etliche Tage
einander ad ductum p. 74 exemplum epistolae laudatoriae et re-
nsoriae, ingleichen exemplum responsionis ad laudatoriam et repre-
riam: damit er den Scholaren nach und nach die themata zu den
ntlichen Briefen geben könne. Zuletzt und 4) erkläret er auch ein

Lateinisches carmen, läßt dasselbe oder ein Stück davon in Teutsch übersetzen, oder gibt selbst materiam carminis latini, welches die l tes elaboriren und exhibiren müssen. Und das ist gleichsam d cursus: worauf er wieder von vorn anfängt, ex p. 6 et 7 das secundum de periodi compositione nicht nur durchexaminiret, auch viele periodos, theils ex tempore machen theils aufsetzen läß wenn dis geschehen, ad partem practicam zu den adlocutionibus, iis gratulatoriis und carminibus gehet.

So viel von den ordentlichen und täglichen lectionibus und tiis oratoriis: wohin auch noch zu rechnen, daß allemal beym S dieser oratorischen Stunde ein Scholar extempore einen gantz Vortrag thun muß; nachdem ihm des Tages oder etliche Stunden dazu die Materie aufgegeben worden, damit er ein wenig darüber tiren könne.

§. 7. Ausserordentlich hält diese Claße noch alle halbe J Junio und Decembri einen öffentlichen actum oratorium, wovon de conspectus gedrucket und denen, so als auditores dazu erbeten offeriret wird. Auch muß sich ein jeder auf dem Oster- und Mi Examine mit einer Oration bereit halten und dieselbe vor dem in vitirten auditorio memoriter recitiren. Bey welcher Arbeit der dritte und vierte von den monatlich erforderten ordentlichen and und epistolis zurückbleibet, damit sie desto mehrern Fleiß darauf können.

§. 8. Zur Cultur und fernern Perfection des Lateinischen ge höret auch die Lection der vornehmsten Lateinischen scriptorum, in heit historicorum: als welche sie wöchentlich wenigstens 6 Stunden der Direction eines Informatoris haben. Ausser diesen 6 Stunde den einem ieden Scholaren hiezu wöchentlich noch 4 bis 6 Praepar Stunden gegeben, damit er sich priuatim auf ein gewisses pensum und es also bey der Lection desto hurtiger fortgehen möge. kommen sie zur gesetzten Zeit zusammen, lesen wechselsweise ein nach dem andern gantz langsam und deutlich, jedoch ohne Uber ins Teutsche, her: da denn ein ieglicher für die in seinem pens kommende dubia stehen und sie auf erfordern beantworten muß. es der Discens nicht trift, so thuts der Informator: der auch hie allerhand gute obseruationes latinitatis macht, ja wol eine und schwere passage zu Teutsch vertiren läßt und also dafür beste sorget, daß ein ieder mentem scriptoris recht assequire; obgleich gen diese lectio geschwinder, als in andern Claßen bräuchlich, fo ben wird. Einige scriptores lesen sie gantz durch, aus andern ein Stück. Zur ersten Claße gehören Sallustius, Cornelius Nepos Caesar, Velleius Paterculus, Pomponius Mela, Curtius Rufus, Ju stinus, Eutropius und Sextus Rufus (so viel sie nemlich davon ger Zeit noch nicht tractiret): zur andern Liuius, Valerius Maxi neca, Tacitus, Suetonius, Lactantius, Sulpicius Severus; auch die Zeit leidet, Ciceronis libri rhetorici et phi phici, nebst de tiliano. Solche Menge der Scribenten verursa nun, wie ma gen möchte, keine Confusion, sondern kömmt ih ad copiam v phrasium et rerum gar sehr zu statten: u sie sich in den

len schon an den Nepotem und Ciceronem, zum Theil auch an den
rem gewehnet; den Ciceronem auch noch täglich tractiren und
ren.

Die Discentes haben bey Lesung der historicorum sowohl publice
priuatim die tabulas geographicas aus Cellarii notitia orbis antiqui
Hand, nehmen auch wol die tabulas medii aeui dazu: welche sie sich
n mit einander, um mehrerer Bequemlichkeit willen, und damit sie
lbe auch besser conserviren, auf ein starckes Pappier kleistern und à
t zusammen binden lassen.

2. Das studium philosophiae.

§. 1. Auf die Philosophie werden wöchentlich zum wenigsten 6
nden gewendet und also die Scholaren praepariret, daß sie die colle-
philosophica auf der Universität besser verstehen können, als wenn
dergleichen zum ersten mal hören solten. Sie begreiffen zu dem Ende
dem ersten halben Jahr historiam philosophicam vniuersalem, und
den disciplinis selbst die logicam und physicam nebst deroselben Spe-
historie: worauf im andern halben Jahr die ontologia oder notitia
orum philosophicorum, wie auch die metaphysica oder doctrina
itum, die philosophia moralis samt den fundamentis iuris naturae
politicae auf gleiche Weise hinzugefüget und alles so kurtz gefasset
, daß der gantze cursus in einem Jahr zu Ende komme.

§. 2. Man bedienet sich hiebey vornehmlich des Hrn. D. Buddei
riften: woraus sich der Docens, weil sie nach unserm Zweck etwas zu
läufftig, per modum tabularum synopticarum einen Entwurf machet;
damit dasjenige conferiret, was er selbst in collegiis philosophicis
rt, bey andern gefunden oder durch eigene Meditation erreichet hat.
il aber solches mühsam und mancherley Schwierigkeiten unterworfen
so wünschet man noch in diesem Stück kurtze, bequeme und mit christ-
er Vorsichtigkeit eingerichtete compendia zu haben; damit die Jugend
das studium philosophiae, wie leider mehr als zu viel geschicht,
Gemüthe nicht viel mehr corrumpiret und zur wahren Weisheit un-
ig gemachet, als cultiviret und zu nützlichen Dingen zubereitet werde.
wird auch bey der historia philosophica nebst andern neuern Scri-
ten des Hrn. D. Langii medicina mentis, nicht weniger Hrn. D. Zie-
s mit der historia philosophica verknüpfte Einleitung zur Kirchen-
orie wegen vieler besonders nützlichen Anmerckungen, fleißig conferi-
t. Was aber die logicam betrift: so führet man die Discentes, nach-
m sie das nützlichste aus der alten in prima schon begriffen, hier nach
s Hrn. D. Buddei und anderer Anweisung an, welche naturam et ope-
iones intellectus, wie auch indolem solidae meditationis et interpre-
onis, deutlicher zu zeigen beflissen sind.

§. 3. Alle Woche wird publice disputiret und dazu eine Zeit von
rthalb Stunden ausgesetzet: daher ein ieder Scholar alle 14 Tage
der zum respondiren oder opponiren kömmt, wenn ihrer 6 zur Claße
n. Sind aber weniger darin: so wird bisweilen wol eine Woche
lagen, damit die Discentes nicht so sehr überhäuffet werden. Zur
e wird gemeiniglich ein pensum aus derjenigen disciplina philoso-
die sie ebe tractiren, genommen, damit sie dieselbe desto besser

untersuchen und verstehen: da es denn eben keines besondern Un[...] bedarf. Damit sie aber auch eine förmliche Dissertation elaboriren le[...] so wird ihnen zuzeiten wol dazu ein eigenes thema samt den nö[...] subsidiis an die Hand gegeben. Selecta classis disputiret ent[...] allein: oder conjungiret sich bisweilen zu mehrerer Excitation mit p[...] latina, in welcher Absicht auch vielmals ausser den ordentlichen Opp[...] ten wol einer und der ander von den informatoribus extra ordinem opponiren invitiret wird.

3. Der Unterricht in den principiis iuris und medicinae.

§. 1. Nicht allein um derer willen, die sich einmal ex profe[...] auf die Jurisprudentz und Medicin legen wollen, sondern auch um de[...] allgemeinen Nutzens willen, den ein ieglicher davon haben kann, wi[...] den Scholaren dieser Claße auch ein kurtzer Unterricht in iure et me[di-] cina gegeben: sie mögen in übrigen einmal studiren, was sie wollen.

§. 2. Das erste geschicht ordentlich im Sommer, da ein geüb[ter] Studiosus iuris wöchentlich 4 bis 5 Stunden zu ihnen kömmt und [...] institutiones iuris romani aus dem Hoppio erkläret: wobey einer [...] den informatoribus ordinariis zugegen ist, damit alles um so viel be[...] zugeben und auf den rechten Zweck geführet werden möge.

§. 3. Das andere fällt auf den Winter und geschicht entwe[der] durch den ordentlichen Medicum oder durch einen geübten Studiosum m[e-] dicinae, den der Medicus hiezu für tüchtig hält, wöchentlich 3 bis [...] Stunden: und zwar auch in Beyseyn eines Informatoris ordinarii. [...] bringet ihnen aus der Physiologie und Pathologie das allernöthigste [...] des sel. Dr. Richters Unterricht bey: als woraus er sich in selbstbelieb[iger] Ordnung einen kurtzen Entwurf machet und alles so zu erläutern [...] daß die Discentes von dem natürlichen Leben des Menschen und de[...] vornehmsten Kranckheiten desselben einen gründlichen Begriff bekom[men] und also ihre Gesundheit nicht so leicht unwissend verwahrlosen m[ögen.] Wobey der Nutzen denn um so viel grösser ist: wenn sie sich der and[er-] wärts ihnen schon gegebenen Gelegenheit recht bedienet und anatomiam botanicam und materiam medicam mit Fleiß tractiret haben.

4. Die Nachricht von der Repetition, Anzahl der erforderten Scholaren und ihre[r] Valediction.

§. 1. Mittwochs und Sonnabends repetiren die Selectaner mi[t] und unter den übrigen Scholaren diejenigen lectiones und Wissenschaften die sie vormals tractiret haben, damit sie dieselbe nicht vergessen: od[er] lernen davon noch eines und das andere, wenn sie nicht so lange hie gewesen, daß sie alles hätten absolviren können.

§. 2. Selecta wird, wie oben schon gemeldet, nicht allemal gehalten sondern wol auf eine Zeitlang ausgesetzet, wenn keine dazu tüchtige Scho[-] laren in prima vorhanden sind. Bisweilen sind zwar einige da; ab[er] nicht so viel, daß man ihnen den gantzen Tag besondere Informatores halten könte: wie denn wenigstens ihrer vier da seyn müssen, wenn di[e] Claße obbeschriebener massen gantz angeleget werden soll. Damit nu[n] jene nicht zu lange warten oder selectam gar vorbey lassen dürfen: s[o] bleiben sie vor Mittage mit prima latina conjungiret, es fällt auch de[...]

[..]ericht in iure et physiologia weg; sie haben aber doch noch täglich [..]sondere lectiones, worin sie auf vorbeschriebene Weise zur Oratorie, [..]ng der Lateinischen historicorum und Philosophie angeführet werden.

§. 8. Wer ein völliges Jahr in selecta gesessen und also im Pae[..]gio den gantzen cursum absolviret: der wird zum Zeugniß dessen, [..] vorher ausgestandenem examine publico und darauf erfolgter öffent[..]n Valediction, mit einem programmate dimittiret. Welches letztere [..]enn nicht geschicht, wenn iemand vor Endigung seines Jahrs weg[..]et: ob er gleich übrigens, wie alle andere Scholaren des Paedagogii, [..]ntlich examiniret wird.

Das andere Capitel.

Von der Repetition und Praeparation.

Die I. Abtheilung.

Von der Repetition.

An der Wiederholung dessen, was man einmal gelernet hat, ist gar [..]s gelegen. Daher sind 2 Tage in der Woche, nemlich die Mittwoche [..] der Sonnabend, und außer denselben noch einige Stunden dazu [..]gesetzet: da ein ieder Gelegenheit hat, das nöthigste von dem, was [..]im Paedagogio iemals gelernet und anderer Sachen wegen, die auch [..]lernen sind, nicht täglich fortsetzen kann, beständig und zwar wöchent[..] 2 Stunden zu repetiren. Bey der Lateinischen Sprache und Theo[..]ie findet man dieses eben nicht auf gleiche Weise, wie bey den übri[..]t Sprachen und Disciplinen, nöthig: weil diese lectiones beständig [..]chen und nie ausgesetzet werden; obgleich auch darin dasjenige, was [..]mal tractiret worden, vielfältig und bey aller Gelegenheit zu wieder[..]en ist. So wird auch der Teutsche stilus fast in allen Lateinischen [..]den mit excoliret: daher es auch hierin keiner besondern Repetitions[..]unden bedarf. Ist also aus den übrigen hier anzuführen.

1. Repetitio graeca.

§. 1. Hiezu wird frühe um 6 Uhr in 3 unterschiedenen Claßen Ge[..]enheit gegeben. Wer also vormals Griechisch gelernet, anietzo aber [..] Frantzösische oder an statt deßen das Latein priuatim tractiret: der [..]etiret das Griechische in derjenigen Claße, worin er entweder vormals [..]eßen oder condiscipulos von gleichen profectibus findet.

§. 2. In diesen Claßen wird nun um der dazu kommenden Repe[..]ten willen ordentlicher Weise eben nichts besonders vorgenommen, son[..]n in der gewöhnlichen Lection fortgefahren; weil es zur Wiederholung [..]er Sprache schon hinlänglich ist, wenn iemand darin nur etwas höret, oder schreibet: ob gleich übrigens gar nützlich ist, wenn der Docens [..] diese extraordinarios insonderheit mit reflectiret und alles also ein[..]tet, wie es ihnen am nützlichsten seyn kann.

2. Repetitio geographica.

§. 1. Diese wird um 10 Uhr, und zwar gemeiniglich in 3 bis 4 [..]aßen gehalten. Erstlich repetiren diejenigen besonders, welche

wärtig die Geographie alle Tage tractiren: der Docens läßt auch
weilen die Zeitungen lesen, und stellet über die darin vorkommende
ter und Sachen ein examen an.

§. 2. Nach diesen folgen die übrigen, welche die Geographie
mals gelernet und nun an statt derselben täglich entweder die
oder sonst eine andere Disciplin zu tractiren haben. Sie werden,
dem die Anzahl groß ist, in 2 bis 3 Hauffen eingetheilet und so
wie sie sich nach den profectibus am besten zusammen schicken. De
formator muß alles kurtz faßen und das, was er vor andern zu rep
für nöthig hält, um die Zeit zu gewinnen, erstlich selbst proponiren
darauf examinando wiederholen.

§. 3. Im Sommer ist Europa zu absolviren, iedoch Teuts
nur nach den bloßen Eintheilungen durchzugehen: hingegen wird
Winter von Teutschland wiederum der Anfang gemacht, daßelbe
durchtractiret, und darauf zu den übrigen 3 Theilen der Welt gesch
aus Asia aber das gelobte Land vor andern accurat angesehen und
gantze Repetition gegen das Ende des Martii richtig zu Ende gebr

§. 4. Aus der Genealogie der jetzt regierenden Häuser muß
einem ieden Staat nach Anweisung der zu Zerbst davon gedruckten
gen das vornehmste mitgenommen, wohl inculciret und übrigens
jenige auch hier observiret werden, was oben bey den täglichen lecti
bus von der Geographie erinnert worden.

§. 5. Wenn solche Scholaren vorhanden, welche in der neuern G
graphie gnugsam geübet sind: so kann mit ihnen wol an statt dieser
petition die alte und mittlere Geographie nach den tabulis Cellarii
seiner notitia orbis kürtzlich durchtractiret und in einem halben Jahr
solviret werden; weil solches nicht allein in den scriptoribus
Zeiten, sondern auch selbst in geographia recentiori ein großes
gibt. Der Nutzen ist von dieser Tractation um soviel größer: wenn
einem Lande nach Abhandlung des alten und mittlern Zustandes als
auch die ietzige Eintheilung, obgleich gantz kurtz und nur überhaupt,
gegengehalten wird.

3. Repetitio arithmetica.

Diese wird alle Mittwoche um 11 Uhr mit denen, welche die Arit
metic schon durchtractiret, angestellet und darin das, woran es ihnen
meisten fehlet oder welches sie am leichtesten vergeßen, wiederholet.
aber einige darunter sind, die ihrer schlechten Fähigkeit oder anderer
sachen halber mit den übrigen nicht fortkommen können: so werden
wieder unter die praeparandos vertheilet, wovon bald ein mehrers.

4. Repetitio mathematica.

Diese wird des Sonnabends um 11 Uhr gehalten: da denn
Scholaren entweder dasjenige, was sie aus der Geometrie und Trigon
metrie gelernet haben, repetiren; oder das nöthigste aus der Gnomon
Civil-Baukunst, Mechanic und andern dergleichen Wißenschaften begreiff
sich auch wol aus der architectura militari einige Riße und die dab
vorkommende Benennungen bekant machen, damit sie die Zeitungen
beßer verstehen können.

5. Repetitio historica.

§. 1. Die Historie wird im Sommer um 3, und im Winter um [illegible] repetiret. Diejenigen, welche gegenwärtig die Historie alle Tage [illegible], machen eine eigene Claße aus: nach diesen folgen die übrigen, [illegible] sie vormals gelernet, in 2 bis 3 unterschiedenen Classen, nachdem [illegible] die Anzahl der Scholaren erfordert. Der Informator muß eben [illegible] bey der repetitione geographica erinnert worden, alles kurz [illegible] die repetenda erstlich selbst proponiren und darauf examinando [illegible]holen: weil auf diese Weise die Zeit am besten gewonnen und den [illegible] von einer ieden Materie aufs neue die rechte Connexion desto [illegible] beygebracht wird

§. 2. Auf den Sommer fällt die Historie des alten Testaments [illegible] Methode und Eintheilung, welche oben bey den täglichen lectio[illegible] an die Hand gegeben worden: im Winter aber sind die 3 ersten [illegible] auf die 14 ersten saecula christiana, und die 3 letzten Monate [illegible] 3 letzten saecula zu wenden.

6. Repetitio hebraea.

Hiezu ist Dienstags und Freytags von 2 bis 3 Uhr Gelegenheit, [illegible] die Zeit Mittwochs und Sonnabends nicht zureichen will: und wird [illegible]mit ebenso, wie mit der Griechischen Repetition, gehalten.

7. Repetitio gallica.

Auch hiezu wird Dienstags und Freytags um 2 Uhr in allen Fran[illegible]ischen Claßen Anstalt gemacht: und daher ein ieder, der das Franzö[illegible] nicht vergeßen will, dahin gewiesen, wohin er sich nach seinen pro[illegible]us am besten schicket.

Die II. Abtheilung.

Von der Praeparation.

Von der Repetition ist in der vorhergehenden Abtheilung Nachricht [illegible]eben. Es bleiben aber noch viele Scholaren übrig, so diese und jene [illegible]rache oder Disciplin noch nicht gelernet haben und folglich auch nicht [illegible] können. Diese werden daher um solche Zeit in einem andern [illegible]torio zu eben der Sache praepariret, welche von jenen wiederholet [illegible]: damit sie von derselben einen Vorschmack bekommen mögen, ehe [illegible] die rechte Tractation vornehmen. Und diese praeparationes werden [illegible] der Repetition einer jeden Wißenschaft zugleich angefangen und ge[illegible]: daher auch in der Geographie und Historia nur generalia und [illegible]nöthige Dinge zu nehmen sind, damit der gantze cursus zu gesetzter [illegible] absolviret werde. Dergleichen ist nun

1. Praeparatio geographica.

Diese wird Mittwochs und Sonnabends um 10 Uhr vorgenommen [illegible] damit eben so verfahren, wie bey der repetitione geographica ge[illegible]ldet worden: nur daß man sich nach dem Begriff der Anfänger ri[illegible], [illegible]glich alle Weitläufftigkeit vermeidet; Teutschland aber sowohl im [illegible]

mer als im Winter und also jährlich zweymal etwas accurater tractiret.

2. Praeparatio arithmetica.

§. 1. Diese wird um 11 Uhr in so viel Claßen gehalten, [...] Noth erfordert. Praeparatio prima tractiret Mittwochs und [...] abends die 5 species der gemeinen Art in gantzen Zahlen mi[...] und unterschiedenen Sorten: secunda Mittwochs die Regel de [...] gemeinen Art in gantzen Zahlen mit einer und unterschiedenen S[...] tertia Mittwochs die 5 species der gemeinen Art in gebrochenen [...] mit einer Sorte: quarta Mittwochs die 5 species der gemeinen [...] gebrochenen Zahlen mit unterschiedenen Sorten: quinta die Regel [...] der gemeinen Art in gebrochenen Zahlen mit einer und unterschi[...] Sorten. Auf diese Weise wird in der Praeparation der erste Th[...] ersten Buches absolviret und also die practische oder vortheilhafte [...] rechnen der völligern Tractation und Repetition überlaßen. Wen[...] eine von den vorgedachten 5 praeparationibus zu starck seyn sol[...] kann sie in 2 bis 3 Claßen subdividiret werden.

§. 2. Ubrigens haben die Docentes bey diesen praeparati[...] dasjenige nachzulesen und zu observiren, was oben bey den tä[...] lectionibus von der Arithmetic schon erinnert worden: vor allen [...] aber die Scholaren also anzuführen, daß sie die Sache nicht sowo[...] moriren als den rechten Grund davon begreiffen. Wozu nicht [...] dienet, wenn sie die Exempel an der Tafel elaboriren laßen u[...] Scholaren durch allerley Fragen und Einwürfe zum Nachdencken b[...] ob sie gleich hernach ausgeleschet und, wenn es nöthig und so vi[...] da ist, von einem ieden à part durch eigenen Fleiß wieder zu [...] gebracht werden können.

3. Praeparatio geometrica.

§. 1. In diese gehen des Sonnabends um 11 Uhr diejenigen [...] laren, welche nicht mehr in praeparatione arithmetica prima sitze[...] also wenigstens die 5 species der gemeinen Art in gantzen Zahl[...] einer und unterschiedenen Sorten wohl verstehen.

§. 2. Praeparatio prima et infima tractiret die Rectimetri[...] hat es also mit Linien zu thun: secunda die Planimetrie, und [...] mit Flächen zu thun: tertia die Stereometrie, und hat es mit [...] Cörpern zu thun. Doch kann eine iede Praeparation wieder in [...] Claßen subdividiret werden, wenn der Scholaren zuviel darin sind: [...] aber doch alle einerley tractiren, wie bey der praeparatione arit[...] zu geschehen pflegt. Es muß aber ein ieder Scholar diese praepa[...] nach und nach durchgehen, er mag sich übrigens auf die mathesi[...] wollen oder nicht: weil dergleichen Dinge allen und ieden im men[...] Leben nütze sind.

§. 3. Die Figuren werden den Scholaren zwar und bisweil[...] von ihnen selbst an der Tafel delineiret: sie müßen sie aber mit [...] in ihrem dazu besonders destinirten Buch nachmachen, mit demonst[...] bus aber gäntzlich verschonet werden. Hingegen ist in allen dreye[...] parationibus die Sache, so viel nur immer möglich, practice zu [...]

darauf zu dencken, wie man den Anvertrauten zeige, wozu dieses jenes nütze. Das Feldmeßen gehöret unter andern hieher: als [illegible] sie alle Monat einmal ausgeführet werden, weil die Zeit und das [illegible], welches in einem halben Jahr zu absolviren, hierin ein mehrers [illegible] verstattet; solches auch ins künftige bey der täglichen Tractation [illegible]sächlich mit getrieben wird. Doch muß der Mathematicus ordina[illegible] mit den übrigen Praeceptoribus geometricis hierauf ferner mit allem [illegible] dencken und conferiren: was sie aber finden, soll aufgeschrieben, [illegible] Inspectori überliefert, beybehalten und nach und nach vermehret [illegible], damit sich die successores deßen auch bedienen können. Es be[illegible] in dieser practischen Anführung ein rechter Hauptvortheil: indem [illegible] Scholaren dadurch zu dem Studio mathematico ie mehr und mehr [illegible]muntert werden.

§. 4. Übrigens haben die Docentes hiebey vor allen Dingen nach[illegible], und so viel nur immer möglich, dasjenige zur Übung zu bringen, [illegible] oben bey der mathesi unter den täglichen lectionibus von der Me[illegible] §. 4. erinnert worden.

4. Praeparatio historica.

§. 1. Es harmoniret diese Praeparation mit der Repetition: und [illegible] also Mittwochs und Sonnabends im Sommer um 3, und im Win[illegible] um 4 Uhr gehalten; auch alle Jahr von vorn angefangen und richtig [illegible] Ende gebracht.

§. 2. Von der Methode und wie diese Praeparation von der weit[illegible]igern Tractation der Historie unterschieden sey, ist oben bey den [illegible]chen lectionibus schon unterschiedenes erinnert worden. Überhaupt [illegible] dieses noch dabey zu mercken, daß im Sommer die Historie des Volcks [illegible] vornehmlich inculciret und aus dem synchronismo nur hie und [illegible] das allernöthigste mit beygebracht werde. Im Winter aber repetiren [illegible] praeparandi die Römische Historie von Romulo an, und bekümmern [illegible] darauf um die Namen und Ordnung der Kayser: ferner mercken sie [illegible] der Kirchen-Historie das allervornehmste (z. E. die 10 Verfolgungen, [illegible] 4 ersten concilia oecumenica, die Reformation, einige berühmte Leh[illegible] und andere dergleichen Sachen) mit an, und laßen den übrigen syn[illegible]chronismum vorbey.

5. Collegium morum et orthographicum.

§. 1. Weil der Inspector alle Sonnabend frühe um 7 Uhr mit [illegible] informatoribus eine Conferentz hält, und darin entweder von Erhal[illegible] guter Ordnung oder auch von Verbeßerung der Anstalt handelt: [illegible] erläutert inzwischen ein gewißer dazu eigentlich bestellter Informator den [illegible]holaren die für sie aufgesetzte und hieselbst edirte Handleitung zu wohl[illegible]ständigen Sitten; und zeiget ihnen, wie sie sich im äußerlichen Um[illegible]ge gegen iedermann bescheidentlich und klüglich verhalten sollen. Er [illegible] bisweilen auch wol aus andern Büchern zu mehrerer Illustration und [illegible]firmation ein gewißes Stück vor, das zu gegenwärtigem Zweck dienet: [illegible]mit es desto beßern Ingress finden möge. Die übrigen Vorgesetzten [illegible]municiren ihm auch zum öftern, was an den Scholaren observiret [illegible] und also zu verbeßern ist: welches er denn entweder unvermerckt

curaten Haarzirckel, daß die angeschriebene Li[illegible]e [illegible] habe. [illegible]
weil sie mit Kreide gezogen worden: kann e[illegible] [illegible] begreiff[illegible]
machen, daß viele particulae der weissen M[illegible]te [illegible] der lieg[illegible]
folglich die gezogene Linie eine Dicke habe; und daß es daher unmö[illegible]
sey, eine solche mathematische Linie mit irgend einer Materie anzuz[illegible]
ben, sondern daß dergleichen nur müsse concipiret und bey einer solch[illegible]
groben Linie in mathematischen Beweisen bloß auf die Länge ge[illegible]
werden. Er fraget dabey ferner:

9) Habt ihr nun einen völligen Begriff von der Linie? sehet sie recht an, [illegible] meinet ihr? A. ja (oder nichts.)

3. Wenn sie sich nun besinnen und weiter nichts herauszubring[illegible] wissen; so ziehet er ihnen aufs neue eine subtile und aus lauter punc[illegible] bestehende Linie vor . . . . und fraget weiter:

10) Was mercket ihr hierbey? A. Lauter Puncte?

11) Wie stehen diese Puncte? A. (nichts).

12) Stehen sie über einander oder neben einander? A. neben einander.

13) Wie stehen sie neben einander? A. so, daß ein punctum auf das ander[illegible] folget.

14) Was wird aber endlich aus den auf einander folgenden Puncten? A. [illegible] Linie?

15) Wie fang ich denn die Linie an? A. (nichts).

16) Wie fang ich sie an oder wovon fang ich sie an, wenn ich die vorgerissen[illegible] Linie ansehe? A. von einem Punct.

17) Wie oder womit wird die Linie beschlossen? A. mit einem Punct.

18) Wie komme ich denn vom ersten bis zum letzten Punct? A. wenn [illegible] Puncte dazwischen gesetzet werden.

19) Macht man diese Puncte mit einander zugleich? A. nein, eins nach dem andern.

20) Wenn ihr nun eins nach dem andern macht, was nehmt ihr an eurer Hand wahr? bleibt sie an einem Ort oder bewegt sie sich weiter? A. sie bewegt sich weiter.

21) Bewegt sich die Hand nur allein fort? A. nein, sondern auch die Kreide.

22) Was macht die Kreide an der Tafel? A. lauter Puncte?

23) In wie viel Puncten berühret sie also die Tafel auf einmal? A. nur in einem Punct.

24) Wie können wir uns also hiebey die Kreide vorstellen? A. als einen Punct, der sich von einem Ort zum andern beweget.

25) Was entstehet daraus? A. eine Linie.

26) Wie entstehet nun eine Linie? A. wenn sich ein Punct von einem Ort zum andern beweget?

Und das ist die eigentliche Real-Beschreibung, so die mathematici von einer Linie geben. Auf gleiche Weise kann nun in andern Materien auch procediret werden: zumal wenn etwas dabey ist, das in die Sinne fällt und also durch die Imagination dem Verstande [illegible] besser imprimiret werden kann.

4. Hat er nun solche ingenia vor sich, [illegible] si[illegible] und in einer Sache recht nachzudencken geschickt sind: so [illegible] er [illegible] Beschaffenheit der Umstände bisweilen weiter gehen und bis al[illegible] [illegible] ersa[illegible] [illegible] ren. Denn wenn er nun die Scholaren frag[illegible] [illegible] n de[illegible] Begriff von einer Linie herausgebracht: so [illegible] ihre m[illegible] ande[illegible]

t können, als daß sie 1) dieselbe genau angesehen und betrachtet;
s solcher Betrachtung die Merckmahle genommen, wodurch sie von
t Dingen zu unterscheiden ist; 3) untersuchet, wie sie entstehen könne.
a ist ihnen denn beyzubringen, wie dieses eben der Weg und das
l sey, sich auch von allen übrigen Dingen recht deutliche Begriffe
chen und zur Erkentniß mancherley Wahrheiten, sowohl in Erfor-
g als Beurtheilung derselben, mehr und mehr bequem zu werden.

Die VII. Abtheilung.

Von der Classe selecta.

Diese Claſſe beſtehet aus ſolchen Scholaren, welche nicht nur in
a latina, ſondern auch in den übrigen vorhin gemeldeten Sprachen
Wiſſenſchaften, ſo viel nemlich davon zu eines ieden Zweck und Haupt-
lo nützlich oder nöthig iſt, das ihrige müſſen gethan und alſo nun
uf mit allem Ernſt zu ſehen haben, daß ſie ſich in dem letzten Jahr
Univerſität recht praepariren: wie denn auch ein gantzes Jahr dazu
dert wird, wenn einer die lectiones dieſer Claſſe absolviren und alſo
völligen Nutzen davon haben will. Wie hier die Theologie tractiret
e, iſt ſchon oben in der fünften Abtheilung gemeldet worden. Es
ret alſo hieher

1. Die Ubung des Stili.

§. 1. Das Hauptwerck iſt hieſelbſt aus den äuſſerlichen studiis die
ng des Lateiniſchen und Teutſchen stili in prosa und ligata oratione:
er auch die Scholaren faſt die meiſte Zeit des Tages darauf wenden.
e Stunde werden ſie täglich (Mittwochs und Sonnabends ausgenom-
n) nach Anleitung der mehrmals gedachten oratoriſchen Tabellen dazu
ülce folgender maßen angewieſen. Im erſten halben Jahr muß der
cens partem propaedeuticam, und ex parte practica caput primum,
ndum et tertium ſamt den epistolis generis demonstratiui und deli-
ratiui ex capite quarto, auch bisweilen ein Buch oder carmen aus
en Lateiniſchen Poeten erklären: im andern halben Jahr aber gehet
partem dogmaticam durch, imgleichen die epistolas generis iudicialis
d didascalici, parentationes, panegyricos, curricula vitae, inscriptiones
d übrigen carmina ex capite quarto partis practicae.

§. 2. Partem propaedeuticam und dogmaticam haben die Discentes
allgemein in den vorigen Claßen ſchon mehr als einmal durchtractiret.
Daher muß ſie der Docens hie mehr examinando als explicando re-
titiren, zugleich mit nöthigen Exempeln kürtzlich illustriren: auch aus
m Vossio, Schradero und andern hie und da mit anführen, was den
cholaren dienen kann die Vortheile und Schriften der alten deſto beſſer
verſtehen; als welches bey provectioribus allerding ſeinen guten
en hat. Inſonderheit iſt nöthig, daß ſie hie und da die Feder wie-
anſetzen und eine und andere Materie aufs neue recht gründlich
elaboriren. Hieher gehöret vornehmlich ex p. 6. et 7. das exerci-
periodorum per amplificationem: p. 16. das gantze caput quartum
triodi resolutione, imitatione, interpretatione et permutatione: p. 23

sectio tertia de modo inuentionis: p. 31 bis 48 das ganze e secundum de dispositione, da sie alle Arten der dispositionum nicht nachmachen, sondern auch elaboriren müssen. Dis alles kömmt i hernach bey der lectione epistolographorum. oratorum, poetarum te zu statten: wenn der Docens das artificium oratorium zeiget; und fernere Application davon hie und da theils selber machet, theils von den Discentibus fordert.

§. 3. In parte practica werden die Exempel, die sich die Disce zum Muster vorstellen sollen, vornehmlich aus dem Cicerone, Plinio, leario, Mureto, Cunaeo, Buchnero, Cellario, wie auch aus den 12 panegyricis und andern dergleichen scriptoribus genommen: womit der dritte Theil aus dem fasciculo poematum latinorum zu verkni ist. Der Informator muß sich auf alles wohl praepariren und er dahin sehen, daß sie das Latein und den Sinn des scriptoris recht stehen: ferner die Disposition. und was sonst zum artificio oratorio höret, deutlich zeigen und hie und da ex tempore imitiren lassen: er auch materiam imitationis accuratioris aufgeben und solche priuatim ihren Stuben disponiren und elaboriren lassen. Die gemachte Disposi ist von einem und andern in der Claße publice vorzulesen: damit Informator das nöthige dabey erinnere und die Elaboration hernach so viel beßer von statten gehe.

§. 4. Mit der Correctur wird es also gehalten. Die Schol elaboriren mit einander einerley thema und exhibiren es zur bestim Zeit: einer allemal in Teutscher, die andern in Lateinischer Spra Wenn es Briefe sind, so wird einer nach dem andern öffentlich vo lesen, und ex tempore censiret. Sind es aber orationes: so emend der Informator davon nebst der Teutschen allemal 2 Lateinische elab tiones zu Hause mit der Feder aufs genaueste nach der unter ihnen machten Ordnung. Diese 3 emendirte Orationes werden einige T darauf öffentlich memoriter gehalten: die übrigen aber nur von ei ieden hergelesen und ex tempore censiret; weil es nicht möglich ist, mit der Feder zu corrigiren; auch eben nicht nöthig, indem sich ein i die emendirte und öffentlich recitirte elaborationes schon gnugsam Nutze machen kann.

§. 5. Alle diese Arbeit ist nun also einzutheilen, daß ein i Scholar monatlich nicht nur 3 bis 4 Briefe richtig exhibire: son auch eben so viel orationes, nachdem sie der Docens etwa kurz oder haben will, mit Fleiß elaborire und memoriter halte; oder an statt vierten Oration 2 carmina, nemlich ein Teutsches und ein Lateini liefere. Damit aber solches geschehen könne: so müssen es nicht allemal nach der Schulart eingerichtete Orationes, sondern meisten gantz kurtze und im gemeinen Leben bey allerhand Fällen vorkom sermones seyn; die ohngefähr 2, 3 Quart-Seiten oder einen Bogen anfüllen, nachdem es die Sache mit sich bringet. Wie es fast eine allgemeine und ex defectu iudicii herrührende Schulkr ist, daß junge Leute meinen, darin bestehe die rechte Kunst, wenn etliche Bogen nach einander voll schmieren können: da sie doch oder, wenn sie es nicht wissen, sich bedeuten lassen und lernen daß ein einiges Blatt, mit Fleiß gemacht und gehöriger massen r

…auspoliret, ihnen viel nützlicher und verständigen Auditoribus viel …nehmer sey, als wenn sie ein langes und breites daher machen; …es doch in der That nichts als ein Geschmiere ist, und noch wol …mühsamer Defatigation der Memorie hergeschnattert oder gestottert …Die Orationes civiles, welche aus den besten Lateinischen histo… colligiret und zuletzt von Christophoro Cellario vermehret und in …e Ordnung gebracht sind, geben ein feines Muster, woran man …n kann, was unter Menschen bräuchlich sey. Daher auch die Scho…, deren Orationes mit der Feder nicht emendiret, und also, um die …sermonis nicht mit zu lernen, nur hergelesen sind, an statt der er…sten Mühe einen kurtzen Sermon hieraus lernen und hersagen müssen: …dieses um so viel mehr, weil sie sich auf solche Weise das gute …desto besser imprimiren. Mit Cunaei orationibus wird es wegen …r gantz besondern Schönheit gleichfalls also gehalten: indem etliche, …auch wol alle Scholaren einen gantzen Sermon unter sich theilen, …memoriren und darauf nach einander, so viel einem ieden davon …fallen, mit gehörigen gestibus hersagen.

…Damit sich nun niemand vergebliche oder wenigstens unnöthige Ar… …machen möge: so dienet folgendes in allen Claßen zur beständigen …m. Nemlich die Kürtze ist und bleibet hier allemal beliebt: und mag …hier immer heissen, ie kürtzer ie besser; wenn übrigens nur gehöriger …angewandt ist. Der allerlängste Sermon aber darf in selecta nie…mehr als 8 Quart-Seiten von gemeinem Format und mit einem …de 2 Finger breit haben, die Seite à 20 bis 24 Zeilen gerechnet; …einer öffentlichen Valediction aber wol 10 Seiten: in prima 6, bey …öffentlichen Valediction 8 Seiten: in secunda superiori 5, in se…inferiori 4, in tertia 3, in quarta und quinta 2. Wer es länger …, dem wird es wieder zurück gegeben, daß ers contrahire und zur …derten Grösse bringe; wobey er inzwischen den Nutzen für die Arbeit …en mag.

§. 6. Was die Ordnung bey dieser gantzen Lection anlanget: so …der Docens sein halbjähriges pensum also abtheilen, daß theoria …praxis, exercitium oratorium und epistolicum, oratio prosa und …mit einander auf eine annehmliche Weise, doch ohne Confusion, …wechseln; und muß er insonderheit darauf sehen, daß die Discentes …ndig zu Hause, so viel als nöthig ist, zu elaboriren und zu memo…, und also nicht in einer Woche zu viel und in der andern zu wenig …thun haben. Z. E. Er examiniret 1) ex parte propaedeutica p. 4. …primum de periodi constitutione in so viel Tagen durch, als dazu …dert werden. Wenn dis geschehen, so erkläret er 2) ex parte pra…nach p. 71 exemplum declamationis aus dem Mureto oder einem …oratore, wendet darauf etliche Tage, disponiret sie oder läßt mit …Zeit die Disposition von den Scholaren zu Hause selbst auffsetzen; …gibt endlich ein thema declamationis, welches von allen zu elabori…ist. Hierauf gehet er 3) zu den Briefen, interpretiret etliche Tage …einander ad ductum p. 74 exemplum epistolae laudatoriae et re…sensoriae, ingleichen exemplum responsionis ad laudatoriam et repre…soriam: damit er den Scholaren nach und nach die themata zu den …tlichen Briefen geben könne. Zuletzt und 4) erkläret er auch ein

Lateinisches carmen, läßt dasselbe oder ein Stück davon ins Teutsche übersetzen, oder gibt selbst materiam carminis latini, welches die Discentes elaboriren und exhibiren müssen. Und das ist gleichsam der cursus: worauf er wieder von vorn anfängt, ex p. 6 et 7 das caput secundum de periodi compositione nicht nur durchexaminiret, sondern auch viele periodos, theils ex tempore machen theils aufsetzen läßt; wenn dis geschehen, ad partem practicam zu den allocutionibus, epistolis gratulatoriis und carminibus gehet.

So viel von den ordentlichen und täglichen lectionibus und exercitiis oratoriis: wohin auch noch zu rechnen, daß allemal beym Anfang dieser oratorischen Stunde ein Scholar extempore einen gantz kurzen Vortrag thun muß; nachdem ihm des Tages oder etliche Stunden vorher dazu die Materie aufgegeben worden, damit er ein wenig darüber meditiren könne.

§. 7. Ausserordentlich hält diese Claße noch alle halbe Jahr, Junio und Decembri einen öffentlichen actum oratorium, wovon denn conspectus gedrucket und denen, so als auditores dazu erbeten werden, offeriret wird. Auch muß sich ein jeder auf dem Oster- und Michaelis-Examine mit einer Oration bereit halten und dieselbe vor dem invitirten auditorio memoriter recitiren. Bey welcher Arbeit denn [illegible] dritte und vierte von den monatlich erforderten ordentlichen orationibus und epistolis zurückbleibet, damit sie desto mehrern Fleiß drauf [illegible] können.

§. 8. Zur Cultur und fernern Perfection des Lateinischen [illegible]höret auch die Lection der vornehmsten Lateinischen scriptorum, [illegible]heit historicorum: als welche sie wöchentlich wenigstens 6 Stunden [illegible] der Direction eines Informatoris haben. Ausser diesen 6 Stunden [illegible] den einem ieden Scholaren hiezu wöchentlich noch 4 bis 6 Praeparations-Stunden gegeben, damit er sich priuatim auf ein gewisses pensum [illegible] und es also bey der Lection desto hurtiger fortgehen möge. [illegible] kommen sie zur gesetzten Zeit zusammen, lesen wechselsweise ein [illegible] nach dem andern gantz langsam und deutlich, jedoch ohne Übersetzung ins Teutsche, her: da denn ein ieglicher für die in seinem pensum [illegible] kommende dubia stehen und sie auf erfordern beantworten muß. [illegible] es der Discens nicht trift, so thuts der Informator: der auch [illegible] allerhand gute obseruationes latinitatis macht, ja wol eine und [illegible] schwere passage zu Teutsch vertiren läßt und also dafür [illegible] sorget, daß ein ieder mentem scriptoris recht assequire; obgleich [illegible]gen diese lectio geschwinder, als in andern Claßen bräuchlich, [illegible]ben wird. Einige scriptores lesen sie gantz durch, aus andern [illegible] ein Stück. Zur ersten Claße gehören Sallustius, Cornelius Nepos, Caesar, Velleius Paterculus, Pomponius Mela, Curtius Rufus, Florus, [illegible]stinus, Eutropius und Sextus Rufus (so viel sie nemlich davon [illegible]ger Zeit noch nicht tractiret): zur andern Liuius, Valerius Maximus, [illegible]neca, Tacitus, Suetonius, Lactantius, Sulpicius Severus; auch, [illegible] die Zeit leidet, Ciceronis libri rhetorici et phi[illegible] op[illegible]ici, nebst dem [illegible]tiliano. Solche Menge der Scribenten verurs[illegible]t [illegible], wie man [illegible]gen möchte, keine Confusion, sondern [illegible] [illegible] copiam verborum, phrasium et rerum gar sehr zu sta[illegible] [illegible] sich in dem

n schon an den Nepotem und Ciceronem, zum Theil auch an den rem gewehnet; den Ciceronem auch noch täglich tractiren und en.

Die Discentes haben bey Lesung der historicorum sowohl publice riuatim die tabulas geographicas aus Cellarii notitia orbis antiqui hand, nehmen auch wol die tabulas medii aeui dazu: welche sie sich mit einander, um mehrerer Bequemlichkeit willen, und damit sie be auch besser conserviren, auf ein starckes Pappier kleistern und zusammen binden lassen.

2. Das studium philosophiae.

§. 1. Auf die Philosophie werden wöchentlich zum wenigsten 6 den gewendet und also die Scholaren praepariret, daß sie die colle- philosophica auf der Universität besser verstehen können, als wenn ergleichen zum ersten mal hören solten. Sie begreiffen zu dem Ende em ersten halben Jahr historiam philosophicam vniuersalem, und den disciplinis selbst die logicam und physicam nebst derselben Spe- historie: worauf im andern halben Jahr die ontologia oder notitia inorum philosophicorum, wie auch die metaphysica oder doctrina itum, die philosophia moralis samt den fundamentis iuris naturae politicae auf gleiche Weise hinzugefüget und alles so kurtz gefasset l, daß der gantze cursus in einem Jahr zu Ende komme.

§. 2. Man bedienet sich hiebey vornehmlich des Hrn. D. Buddei riften: woraus sich der Docens, weil sie nach unserm Zweck etwas zu läufftig, per modum tabularum synopticarum einen Entwurf machet; damit dasjenige conferiret, was er selbst in collegiis philosophicis let, bey andern gefunden oder durch eigene Meditation erreichet hat. il aber solches mühsam und mancherley Schwierigkeiten unterworfen so wünschet man noch in diesem Stück kurtze, bequeme und mit christ- en Vorsichtigkeit eingerichtete compendia zu haben; damit die Jugend ch das studium philosophiae, wie leider mehr als zu viel geschicht, Gemüthe nicht viel mehr corrumpiret und zur wahren Weisheit un- tig gemachet, als cultiviret und zu nützlichen Dingen zubereitet werde. auf wird auch bey der historia philosophica nebst andern neuern Scri- ten des Hrn. D. Langii medicina mentis, nicht weniger Hrn. D. Zie- ds mit der historia philosophica verknüpfte Einleitung zur Kirchen- orie wegen vieler besonders nützlichen Anmerckungen, fleißig conferi- t. Was aber die logicam betrift: so führet man die Discentes, nach- m sie das nützlichste aus der alten in prima schon begriffen, hier nach s Hrn. D. Buddei und anderer Anweisung an, welche naturam et ope- tiones intellectus, wie auch indolem solidae meditationis et interpre- tionis, deutlicher zu zeigen beflissen sind.

§. 3. Alle Woche wird publice disputiret und dazu eine Zeit von derthalb Stunden ausgesetzet: daher ein ieder Scholar alle 14 Tage weder zum respondiren oder opponiren kömmt, wenn ihrer 6 zur Claße eren. Sind aber weniger darin: so wird bisweilen wol eine Woche schlagen, damit die Discentes nicht so sehr überhäuffet werden. Zur rie wird gemeiniglich ein pensum aus derjenigen disciplina philoso- h, die sie eben tractiren, genommen, damit sie dieselbe desto besser

untersuchen und verstehen: da es denn eben keines besondern Aus[illegible] bedarf. Damit sie aber auch eine förmliche Dissertation elaboriren le[illegible] so wird ihnen zuzeiten wol dazu ein eigenes thema samt den nöth[illegible] subsidiis an die Hand gegeben. Selecta classis disputiret ent[illegible] allein: oder conjungiret sich bisweilen zu mehrerer Excitation mit [illegible] latina, in welcher Absicht auch vielmals ausser den ordentlichen Opp[illegible] ten wol einer und der ander von den informatoribus extra ordinem [illegible] opponiren invitiret wird.

3. Der Unterricht in den principiis iuris und medicinae.

§. 1. Nicht allein um derer willen, die sich einmal ex profe[illegible] auf die Jurisprudentz und Medicin legen wollen, sondern auch um [illegible] allgemeinen Nutzens willen, den ein ieglicher davon haben kann, wi[illegible] den Scholaren dieser Claße auch ein kurtzer Unterricht in iure et me[illegible] cina gegeben: sie mögen in übrigen einmal studiren, was sie wollen.

§. 2. Das erste geschicht ordentlich im Sommer, da ein geüb[illegible] Studiosus iuris wöchentlich 4 bis 5 Stunden zu ihnen kömmt und [illegible] institutiones iuris romani aus dem Hoppio erkläret: wobey einer [illegible] den Informatoribus ordinariis zugegen ist, damit alles um so viel be[illegible] zugehen und auf den rechten Zweck geführet werden möge.

§. 3. Das andere fällt auf den Winter und geschicht entwe[illegible] durch den ordentlichen Medicum oder durch einen geübten Studiosum m[illegible] dicinae, den der Medicus hiezu für tüchtig hält, wöchentlich 3 bis [illegible] Stunden: und zwar auch in Beyseyn eines Informatoris ordinarii. [illegible] bringet ihnen aus der Physiologie und Pathologie das allernöthigste [illegible] des sel. Dr. Richters Unterricht bey: als woraus er sich in selbstbelie[illegible] Ordnung einen kurtzen Entwurf machet und alles so zu erläutern [illegible] daß die Discentes von dem natürlichen Leben des Menschen und [illegible] vornehmsten Kranckheiten desselben einen gründlichen Begriff bekom[illegible] und also ihre Gesundheit nicht so leicht unwissend verwahrlosen m[illegible] Wobey der Nutzen denn um so viel grösser ist: wenn sie sich der [illegible] wärts ihnen schon gegebenen Gelegenheit recht bedienet und anatomiam botanicam und materiam medicam mit Fleiß tractiret haben.

4. Die Nachricht von der Repetition, Anzahl der erforderten Scholaren und ihrer Valediction.

§. 1. Mittwochs und Sonnabends repetiren die Selectaner [illegible] und unter den übrigen Scholaren diejenigen lectiones und Wissenschaf[illegible] die sie vormals tractiret haben, damit sie dieselbe nicht vergessen: [illegible] lernen davon noch eines und das andere, wenn sie nicht so lange [illegible] gewesen, daß sie alles hätten absolviren können.

§. 2. Selecta wird, wie oben schon gemeldet, nicht allemal geha[illegible] sondern wol auf eine Zeitlang ausgesetzet, wenn keine dazu tüchtige Sc[illegible] laren in prima vorhanden sind. Bisweilen sind zwar einige da; [illegible] nicht so viel, daß man ihnen den gantzen Tag besondere Informat[illegible] halten könte: wie denn wenigstens ihrer vier da seyn müssen, wenn [illegible] Claße obbeschriebener massen gantz angeleget werden soll. Damit [illegible] jene nicht zu lange warten oder selectam gar vorbey lassen dürfen: bleiben sie vor Mittage mit prima latina conjungiret, es fällt auch

terricht in iure et physiologia weg; sie haben aber doch noch täglich sondere lectiones, worin sie auf vorbeschriebene Weise zur Oratorie, ung der Lateinischen historicorum und Philosophie angeführet werden.
§. 8. Wer ein völliges Jahr in selecta gesessen und also im Paegio den gantzen cursum absolviret: der wird zum Zeugniß dessen, vorher ausgestandenem examine publico und darauf erfolgter öffentn Valediction, mit einem programmate dimittiret. Welches letztere man nicht geschicht, wenn iemand vor Endigung seines Jahrs weget: ob er gleich übrigens, wie alle andere Scholaren des Paedagogii, ntlich examiniret wird.

Das andere Capitel.

Von der Repetition und Praeparation.

Die I. Abtheilung.

Von der Repetition.

An der Wiederholung dessen, was man einmal gelernet hat, ist gar les gelegen. Daher sind 2 Tage in der Woche, nemlich die Mittwoche der Sonnabend, und außer denselben noch einige Stunden dazu gesetzet: da ein ieder Gelegenheit hat, das nöthigste von dem, was im Paedagogio iemals gelernet und anderer Sachen wegen, die auch lernen sind, nicht täglich fortsetzen kann, beständig und zwar wöchent- 2 Stunden zu repetiren. Bey der Lateinischen Sprache und Theoe findet man dieses eben nicht auf gleiche Weise, wie bey den übri- Sprachen und Disciplinen, nöthig: weil diese lectiones beständig hen und nie ausgesetzet werden; obgleich auch darin dasjenige, was al tractiret worden, vielfältig und bey aller Gelegenheit zu wiederist. So wird auch der Teutsche stilus fast in allen Lateinischen en mit excoliret: daher es auch hierin keiner besondern Repetitionsnden bedarf. Ist also aus den übrigen hier anzuführen.

1. Repetitio graeca.

§. 1. Hiezu wird frühe um 6 Uhr in 3 unterschiedenen Claßen Gelegenheit gegeben. Wer also vormals Griechisch gelernet, anietzo aber das Frantzösische oder an statt deßen das Latein priuatim tractiret: der repetiret das Griechische in derjenigen Claße, worin er entweder vormals gleichen oder condiscipulos von gleichen profectibus findet.

§. 2. In diesen Claßen wird nun um der dazu kommenden Repetenten willen ordentlicher Weise eben nichts besonders vorgenommen, sondern in der gewöhnlichen Lection fortgefahren; weil es zur Wiederholung einer Sprache schon hinlänglich ist, wenn iemand darin nur etwas höret, oder schreibet: ob gleich übrigens gar nützlich ist, wenn der Docens auf diese extroaordinarios insonderheit mit reflectiret und alles also einrichtet, wie es ihnen am nützlichsten seyn kann.

2. Repetitio geographica.

§. 1. Diese wird um 10 Uhr, und zwar gemeiniglich in 3 Claßen gehalten. Erstlich repetiren diejenigen besonders, welche

wärtig die Geographie alle Tage tractiren: der Docens läßt auch
weilen die Zeitungen lesen, und stellet über die darin vorkommende
ter und Sachen ein examen an.

§. 2. Nach diesen folgen die übrigen, welche die Geographie
mals gelernet und nun an statt derselben täglich entweder die h
oder sonst eine andere Disciplin zu tractiren haben. Sie werden,
dem die Anzahl groß ist, in 2 bis 3 Hauffen eingetheilet und so
wie sie sich nach den profectibus am besten zusammen schicken. D
formator muß alles kurtz faßen und das, was er vor andern zu rep
für nöthig hält, um die Zeit zu gewinnen, erstlich selbst proponiren
darauf examinando wiederholen.

§. 3. Im Sommer ist Europa zu absolviren, iedoch Teutsch
nur nach den bloßen Eintheilungen durchzugehen: hingegen wird
Winter von Teutschland wiederum der Anfang gemacht, daßelbe g
durchtractiret, und darauf zu den übrigen 3 Theilen der Welt gesch
aus Asia aber das gelobte Land vor andern accurat angesehen und
gantze Repetition gegen das Ende des Martii richtig zu Ende gebr

§. 4. Aus der Genealogie der jetzt regierenden Häuser wi
einem ieden Staat nach Anweisung der zu Zerbst davon gedruckten T
gen das vornehmste mitgenommen, wohl inculciret und übrigens d
jenige auch hier observiret werden, was oben bey den täglichen lecti
bus von der Geographie erinnert worden.

§. 5. Wenn solche Scholaren vorhanden, welche in der neuern G
graphie gnugsam geübet sind: so kann mit ihnen wol an statt dieser R
petition die alte und mittlere Geographie nach den tabulis Cellarii u
seiner notitia orbis kürtzlich durchtractiret und in einem halben Jahr
solviret werden; weil solches nicht allein in den scriptoribus v
Zeiten, sondern auch selbst in geographia recentiori ein großes L
gibt. Der Nutzen ist von dieser Tractation um soviel größer: wenn
einem Lande nach Abhandlung des alten und mittlern Zustandes alle
auch die ietzige Eintheilung, obgleich gantz kurtz und nur überhaupt, d
gegengehalten wird.

3. Repetitio arithmetica.

Diese wird alle Mittwoche um 11 Uhr mit denen, welche die Ari
metic schon durchtractiret, angestellet und darin das, woran es ihnen
meisten fehlet oder welches sie am leichtesten vergeßen, wiederholet. W
aber einige darunter sind, die ihrer schlechten Fähigkeit oder andern
sachen halber mit den übrigen nicht fortkommen können: so werden sie
wieder unter die praeparandos vertheilet, wovon bald ein mehrers.

4. Repetitio mathematica.

Diese wird des Sonnabends um 11 Uhr gehalten: da denn
Scholaren entweder dasjenige, was sie aus der Geometrie und Trigo
metrie gelernet haben, repetiren; oder das nöthigste aus der Gnomo
Civil-Baukunst, Mechanic und andern dergleichen Wißenschaften begreiff
sich auch wol aus der architectura militari einige Riße und die dab
vorkommende Benennungen bekant machen, damit sie die Zeitungen de
beßer verstehen können.

5. Repetitio historica.

§. 1. Die Historie wird im Sommer um 3, und im Winter um ..., repetiret. Diejenigen, welche gegenwärtig die Historie alle Tage ...en, machen eine eigene Claße aus: nach diesen folgen die übrigen, ... sie vormals gelernet, in 2 bis 3 unterschiedenen Claßen, nachdem ... die Anzahl der Scholaren erfordert. Der Informator muß eben ... bey der repetitione geographica erinnert worden, alles kurtz ..., die repetenda erstlich selbst proponiren und darauf examinando ...holen: weil auf diese Weise die Zeit am besten gewonnen und den ...ren von einer ieden Materie aufs neue die rechte Connexion desto ... beygebracht wird

§. 2. Auf den Sommer fällt die Historie des alten Testaments ...der Methode und Eintheilung, welche oben bey den täglichen lectio... an die Hand gegeben worden: im Winter aber sind die 3 ersten ... auf die 14 ersten saecula christiana, und die 3 letzten Monate ...die 3 letzten saecula zu wenden.

6. Repetitio hebraea.

Hiezu ist Dienstags und Freytags von 2 bis 3 Uhr Gelegenheit, ... die Zeit Mittwochs und Sonnabends nicht zureichen will: und wird ...damit ebenso, wie mit der Griechischen Repetition, gehalten.

7. Repetitio gallica.

Auch hiezu wird Dienstags und Freytags um 2 Uhr in allen Fran...schen Claßen Anstalt gemacht: und daher ein ieder, der das Frantzö... nicht vergeßen will, dahin gewiesen, wohin er sich nach seinen pro...bus am besten schicket.

Die II. Abtheilung.

Von der Praeparation.

Von der Repetition ist in der vorhergehenden Abtheilung Nachricht ...eben. Es bleiben aber noch viele Scholaren übrig, so diese und jene ...rache oder Disciplin noch nicht gelernet haben und folglich auch nicht ...tiren können. Diese werden daher um solche Zeit in einem andern ...torio zu eben der Sache praepariret, welche von jenen wiederholet ...d: damit sie von derselben einen Vorschmack bekommen mögen, ehe ... die rechte Tractation vornehmen. Und diese praeparationes werden ... der Repetition einer jeden Wißenschaft zugleich angefangen und ge...det: daher auch in der Geographie und Historia nur generalia und ...thnöthige Dinge zu nehmen sind, damit der gantze cursus zu gesetzter ...it absolviret werde. Dergleichen ist nun

1. Praeparatio geographica.

Diese wird Mittwochs und Sonnabends um 10 Uhr vorgenommen ...d damit eben so verfahren, wie bey der repetitione geographica ge...eldet worden: nur daß man sich nach dem Begriff der Anfänger richtet, ...glich alle Weitläufftigkeit vermeidet; Teutschland aber sowohl im S...

mer als im Winter und also jährlich zweymal etwas accurater tractiret.

2. Praeparatio arithmetica.

§. 1. Diese wird um 11 Uhr in so viel Claßen gehalten, (Noth erfordert. Praeparatio prima tractiret Mittwochs und abends die 5 species der gemeinen Art in gantzen Zahlen mi und unterschiedenen Sorten: secunda Mittwochs die Regel de (gemeinen Art in gantzen Zahlen mit einer und unterschiedenen S tertia Mittwochs die 5 species der gemeinen Art in gebrochenen mit einer Sorte: quarta Mittwochs die 5 species der gemeinen gebrochenen Zahlen mit unterschiedenen Sorten: quinta die Regel der gemeinen Art in gebrochenen Zahlen mit einer und untersch Sorten. Auf diese Weise wird in der Praeparation der erste Th ersten Buches absolviret und also die practische oder vortheilhafte rechnen der völligern Tractation und Repetition überlaßen. Wen eine von den vorgedachten 5 praeparationibus zu starck seyn sol kann sie in 2 bis 3 Claßen subdividiret werden.

§. 2. Ubrigens haben die Docentes bey diesen praeparati dasjenige nachzulesen und zu observiren, was oben bey den ti lectionibus von der Arithmetic schon erinnert worden: vor allen aber die Scholaren also anzuführen, daß sie die Sache nicht sowe moriren als den rechten Grund davon begreiffen. Wozu nicht dienet, wenn sie die Exempel an der Tafel elaboriren laßen u Scholaren durch allerley Fragen und Einwürfe zum Nachdencken b ob sie gleich hernach ausgeleschet und, wenn es nöthig und so vi da ist, von einem ieden à part durch eigenen Fleiß wieder zu P gebracht werden können.

3. Praeparatio geometrica.

§. 1. In diese gehen des Sonnabends um 11 Uhr diejenigen laren, welche nicht mehr in praeparatione arithmetica prima sitz also wenigstens die 5 species der gemeinen Art in gantzen Zahl einer und unterschiedenen Sorten wohl verstehen.

§. 2. Praeparatio prima et infima tractiret die Rectimetri hat es also mit Linien zu thun: secunda die Planimetrie, und mit Flächen zu thun: tertia die Stereometrie, und hat es mit Cörpern zu thun. Doch kann eine iede Praeparation wieder in Claßen subdividiret werden, wenn der Scholaren zuviel darin sind: aber doch alle einerley tractiren, wie bey der praeparatione arit zu geschehen pflegt. Es muß aber ein ieder Scholar diese praepa nach und nach durchgehen, er mag sich übrigens auf die mathes wollen oder nicht: weil dergleichen Dinge allen und ieden im men Leben nütze sind.

§. 3. Die Figuren werden den Scholaren zwar und bisweil von ihnen selbst an der Tafel delineiret: sie müßen sie aber mit in ihrem dazu besonders destinirten Buch nachmachen, mit demonst bus aber gäntzlich verschonet werden. Hingegen ist in allen drey parationibus die Sache, so viel nur immer möglich, practice zu t

darauf zu dencken, wie man den Anvertrauten zeige, wozu dieses jenes nütze. Das Feldmeßen gehöret unter andern hieher: als sie alle Monat einmal ausgeführet werden, weil die Zeit und das, welches in einem halben Jahr zu absolviren, hierin ein mehrers verstattet; solches auch ins künftige bey der täglichen Tractation hauptsächlich mit getrieben wird. Doch muß der Mathematicus ordinamit den übrigen Praeceptoribus geometricis hierauf ferner mit allem bedencken und conferiren: was sie aber finden, soll aufgeschrieben, Inspectori überliefert, beybehalten und nach und nach vermehret werden, damit sich die successores deßen auch bedienen können. Es beist in dieser practischen Anführung ein rechter Hauptvortheil: indem Scholaren dadurch zu dem Studio mathematico ie mehr und mehr animiret werden.

§. 4. Übrigens haben die Docentes hiebey vor allen Dingen nach, und so viel nur immer möglich, dasjenige zur Übung zu bringen, oben bey der mathesi unter den täglichen lectionibus von der Me- §. 4. erinnert worden.

4. Praeparatio historica.

§. 1. Es harmoniret diese Praeparation mit der Repetition: und also Mittwochs und Sonnabends im Sommer um 3, und im Winum 4 Uhr gehalten; auch alle Jahr von vorn angefangen und richtig Ende gebracht.

§. 2. Von der Methode und wie diese Praeparation von der weitläftigern Tractation der Historie unterschieden sey, ist oben bey den täglichen lectionibus schon unterschiedenes erinnert worden. Überhaupt dieses noch dabey zu mercken, daß im Sommer die Historie des Volcks Gottes vornehmlich inculciret und aus dem synchronismo nur hie und das allernöthigste mit beygebracht werde. Im Winter aber repetiren die praeparandi die Römische Historie von Romulo an, und bekümmern darauf um die Namen und Ordnung der Käyser: ferner mercken sie aus der Kirchen-Historie das allervornehmste (z. E. die 10 Verfolgungen, die 4 ersten concilia oecumenica, die Reformation, einige berühmte Lehrer und andere dergleichen Sachen) mit an, und laßen den übrigen synchronismum vorbey.

5. Collegium morum et orthographicum.

§. 1. Weil der Inspector alle Sonnabend frühe um 7 Uhr mit den informatoribus eine Conferentz hält, und darin entweder von Erhaltung guter Ordnung oder auch von Verbesserung der Anstalt handelt: so erläutert inzwischen ein gewißer dazu eigentlich bestellter Informator den Scholaren die für sie aufgesetzte und bieselbst edirte Handleitung zu wohlanständigen Sitten; und zeiget ihnen, wie sie sich im äußerlichen Umgange gegen iedermann bescheidentlich und klüglich verhalten sollen. Er ließt bisweilen auch wol aus andern Büchern zu mehrerer Illustration und Confirmation ein gewißes Stück vor, das zu gegenwärtigem Zweck dienet: damit es desto beßern Ingress finden möge. Die übrigen Vorgesetzten communiciren ihm auch zum öftern, was an den Scholaren observiret wird und also zu verbeßern ist: welches er denn entweder unvermerckt

mit einfliessen läßt; oder, wo solches die Sache und Noth erforde
gehörigem Nachdruck vorstellet.

§. 2. Uber acht Tage wechselt ein ander Informator mit diese
und gibt den Scholaren eine Anweisung zur Orthographie in der
schen Sprache: damit einer die Conferentz nicht beständig verf
dürfe. Seine Instruction gehet überhaupt dahin, daß er sie in
Sache auf keine Singularitäten führen, sondern nebst der Pronun
und Derivation auch den allgemeinen vsum mit zu Rath ziehen
Bis hieher hat es noch an einem solchen compendio gefehlet, worin
die Scholaren ohne Bedencken verweisen können: es wird aber doch
gearbeitet, und mit Verleihung göttlicher Hülfe mit nächsten etwas
zum Druck befördert werden; inzwischen aber den Anvertrauten a
gedachte Weise, so gut sichs immer thun läßt, gerathen. Uber
läßt sich der Docens wöchentlich aus ieder Claße einen von den
schen Briefen geben, welche Mittwochs in den Lateinischen Claßen
rivet werden: wovon er allemal einen, iedoch ohne Meldung des au
vorlist und ihn sowohl nach der Orthographie als den übrigen req
internis und externis censiret.

§. 3. Beyderley Anweisung wird hieselbst bey den übrigen p
rationibus zum Beschluß mit angehenget: weil sie nicht nur an ebe
Tage geschicht, und also der Zeit nach dahin gehöret; sondern die
trauten auch auf dasjenige gar nützlich vorbereitet, was die Vorge
auf den Stuben, über Tisch, in den Claßen und bey anderer Geleg
urgiren sollen. Weil aber der Hauffe etwas groß und von eine
mal wenn etwas zu zeigen und an die Tafel zu schreiben ist, nicht
übersehen werden kann: so ist sowohl beym collegio morum als
graphico nebst dem docirenden Informatore noch ein ander zu
welcher die Scholaren observiret und dahin siehet, daß der Docens
gehindert werde.

Das dritte Capitel.

Von den Recreations-Ubungen.

Die I. Abtheilung.

Von der Praeparation zur Physic und Bibel.

Die Scholaren haben sonst mancherley Gelegenheit zu einer
digen Recreation, wie aus dem gedruckten Bericht hin und wied
mehrern zu ersehen. Aber eine von ihren Freystunden ist inson
dazu bestimmet, daß sie darin nach einer gewissen vorgeschriebenen
nung allerhand nützliche Sachen und Ubungen vornehmen und da
Leibe und Gemüthe eine gute Veränderung haben mögen. Und
gehöret denn zuerst die Praeparation zu dem studio physico und
wozu Montags um 11 Uhr Gelegenheit gegeben und womit alle
Jahr umgewechselt wird: wie aus folgender Nachricht erhellet.

1. Die Besuchung der Künstler und Handwercker.

§. 1. Es gehen nemlich etliche Informatores mit den ihnen a
fenen Scholaren zu allerhand Künstlern und Handwerckern ins

[illegible] sie sich vorher durch einen Bedienten dazu die Freyheit ausgebeten haben. Sie lassen sich allerley sagen und zeigen, was zu einer [illegible] gehöret: fragen nach ihren Innungen, ob es eine geschenckte [illegible] sey oder nicht, wie lange einer lernen müsse, woher sie ihre [illegible]alien empfangen, wie und wohin sie ihre Waaren verthun, und [illegible]chen. Sie besehen auch wol grössere Officinen, Manufacturen und [illegible], worin etwas nützliches zu observiren ist: weil ihnen solches [illegible]ftigen Leben vielfältig dienen kann.

§. 2. Die Informatores thun wohl, wenn sie vorher Comenii or[bis] pictum, Weigels Abriß der Hauptstände und andere dergleichen [illegible] nachschlagen: damit sie theils ihre Fragen darnach einrichten; [illegible] den Scholaren selbst allerhand gute Nachricht geben, oder ihnen [la]teinische vocabula der vorkommenden Sachen anzeigen können.

[illegible] Der Unterricht von den Thieren, Kräutern und Bäumen.

Weil dieser Unterricht in einem halben Jahr richtig absolviret wer[den] muß: so sind den Scholaren nur die generalia von den Thieren, [Kräu]tern und Bäumen, z. E. die mancherley Arten, Namen, Eigenschaf[ten] und andere dergleichen Dinge, bekant zu machen, damit es ihnen zu [einer] guten Einleitung dienen könne, wenn sie ins künftige in diesem [illegible] weiter gehen wollen. Der Docens kann sich davon selbst einen [illegible] Entwurf aus des Hrn. D. Buddei philosophia theoretica, und [illegible] aus dem ersten und andern Capitel partis secundae machen; damit [illegible] etwas zum Grunde und eine gewiße Ordnung vor sich habe: [illegible] auch andere scripta gleichfalls conferiren, die davon eigentlich und [ausfü]hrlicher handeln. Welches alles bey den 4 nächstfolgenden lection[ibus] auch also zu halten ist.

3. Der Unterricht von den Metallen, Steinen und andern Mineralien.

Dieser Unterricht muß gleichfalls summarisch und nur ein Auszug [aus] dem dritten Capitel vorgedachter philosophiae theoreticae seyn: wel[che]n der Informator mit allerhand Anmerckungen aus andern dergleichen [Sch]riften suppliren und den Scholaren aus dem hiezu bey dem Paeda[go]gio angeschafften Vorrath von Mineralien in natura zeigen kann.

Der Unterricht von der Erde, Wasser, Luft, Feuer und mancherley Meteoris.

Auch dieser Unterricht soll nur summarisch und historisch seyn und [ein]en kurtzen Extract aus dem dritten Theil besagter philosophiae theo[retic]ae in sich fassen: zumal da in der physica experimentali (wovon in [de]r folgenden Abtheilung Nachricht zu finden) noch vieles vorkömmt, [wel]ches zu dieser Materie gehöret. Dem Docenti wird sowohl bey dieser [un]d den nächst vorhergehenden und zum Theil in der dritten Abtheilung [no]ch folgenden Materien des Hrn. D. und Prof. Herrnschmids Vorrede [vo]n den rechten Grentzen der natürlichen Philosophie, welche vor des [illegible] Insp. Hofmanns kurtzen Fragen von natürlichen Dingen befindlich, [zu] statten kommen und ihm eine gute Einleitung und Vorbereitung zu [de]m gantzen studio physico geben: gleichwie in dem Büchlein selbst

manches enthalten, welches den Discentibus, zumal den Anfängern, zu gutem Nutzen kann vorgetragen werden.

5. Der Unterricht in der Oeconomie.

§. 1. Daß sich die Oeconomie besser practice als theoretice lernen lasse, daran wird wol niemand, wo er anders die Sache nur ein wenig verstehet, leicht zweifeln. Inzwischen schadets doch nicht, sondern kan vielmehr seinen guten Nutzen haben: wenn man auch von dieser Sache in Schulen so viel höret und lernet, als einem ieden unentberlich zu wissen nöthig ist, der nur einiger massen erkennen will, wie er alles, was zu seines Lebens Nothdurft, Bequemlichkeit und Erquickung dienet, füglich erwerben, wohl erhalten und nützlich gebrauchen solle.

§. 2. Es wird dannenhero den Scholaren nur ein allgemeiner Begriff von den zur Haushaltung gehörigen Hauptstücken (z. E. vom Acker-, Garten- und Weinbau, von der Viehzucht, vom Bierbrauen, von den Wäldern, der Jägerey und Fischerey) beigebracht und das übrige der Erfahrung überlassen. Der Docens kann hiebey des Hrn. von Rohr Einleitung zu der Wirthschaftskunst, des so genanten Anastasii Sinceri Project der Oeconomie in Form einer Wissenschaft, und, wo es nöthig ist, auch Florini klugen und rechtsverständigen Hausvater conferiren: und so viel die Gelegenheit dieses Orts leidet, nebst den Scholaren auch wol eins und das andere von dem in Augenschein nehmen, was er ihnen proponiret hat.

6. Der Unterricht von der Materia medica.

Hie wird den Scholaren die materia medica aus allen 3 regnis bekant gemacht: damit sie die Eigenschaften und den rechten Gebrauch eines ieden Stücks nothdürftig erkennen lernen und also selbst um so viel besser wissen und verstehen mögen, was ihrem Leibe bey allerhand Zufällen dienlich oder schädlich sey. Der Docens hält sich insonderheit an des hiesigen Hrn. Hofrath und Prof. Alberti Tractat von dieser Sache: als worin sowohl remotive als positive gegangen und gründlich gezeiget wird, was für virtutes man diesem und jenem Dinge insgemein fälschlich zueigne und wozu man sich dessen im Gegentheil mit Versprechung eines gewissern Nutzens bedienen könne.

7. Die Erklärung des Tempels zu Jerusalem.

§. 1. Es ist von diesem Tempel im Paedagogio ein grosses und von Holtz fabricirtes Modell, 5 Elen lang und breit, vorhanden und eigentlich zu dem Ende angeschaffet worden, daß die Structur und Beschaffenheit desselben den Anvertrauten recht bekant gemachet werden solte: weil solches bey Lesung der heiligen Schrift alten und neuen Testaments ein grosses Licht gibt und manchen schönen Ort und Spruch sehr deutlich macht, den man sonst nicht so wohl verstehen kann.

§. 2. Ausser diesem ist auch bey der Anstalt des hiesigen Wäysenhauses ein Modell der Stadt Jerusalem und des gelobten Landes, auf gleiche Weise fabriciret, zu sehen: welches den Scholaren auch bisweilen gezeiget wird.

Der Docens bedienet sich hierzu Hrn. M. Semlers hieselbst Beschreibung und conferiret dabey Lundii Jüdische Heiligthü- lwini Mosen und Aaron, Witsii miscellanea sacra, Hrn. D. a mysterio Christi et christianismi und andere dahin gehörige

Die II. Abtheilung.

Von den mechanischen Disciplinen.

1. Das Drechseln.

. In der ersten Abtheilung dieses Capitels ist gemeldet wor- die Scholaren alle Montage um 11 Uhr von einem halben ı andern zu einiger Veränderung vorzunehmen pflegen. Es sind) unterschiedene andere Ubungen und Wissenschaften, wozu sie , Donnerstags und Freytags um 11, auch Mittwochs und Sonn- m 4 (im Winter um 3) Uhr angeführet und alle halbe Jahr t werden: und hievon soll die gegenwärtige andere und nächst- dritte Abtheilung Nachricht geben.

2. Zu den mechanischen Disciplinen wird erstlich das Drechseln : welches den Scholaren vor der Mittagsmahlzeit eine gute Mo- und in allerhand Materialien, insonderheit in mancherley Arten es, nächst dem aber auch sowohl in Elfenbein als gemeinern vorgenommen wird. Die Materialien kauffet sich ein ieder selbst: er auch dasjenige für sich, was er daraus verfertiget hat.

3. Drey Officinen sind zu dieser Ubung angeleget, und in ieder selbäncke mit den dazu gehörigen Instrumenten vorhanden: da- Scholaren zu gleicher Zeit dazu gelangen können. Hiezu wird eigener Meister gehalten: der auch seinen Gesellen mitbringen n die Anzahl derer, die sich im Drechseln üben, starck ist. Auch Aufsicht und Erhaltung guter Ordnung allemal so viel Praece- it zugegen, als die Nothdurft erfordert: welche die angeschaffte ien austheilen, darüber Rechnung führen, die Drechselbäncke be- isitiren und dafür sorgen müssen, daß ein ieder fleißig sey, mit trumenten vorsichtig umgehe und weder sich selbst noch andere schädige.

4. Der Meister gehet nebst seinem Gesellen von einer Banck zur hält sich bey iedem Scholaren eine Viertelstunde auf, zeiget ihm theile, corrigiret und poliret die Arbeit: muß aber selbst nicht sarbeiten, viel weniger zu solchem Ende etwas mit nach Hause ; weil der Zweck bey dieser Ubung nicht sowohl auf die Verfer- vieler Sachen, als auf die Wissenschaft und Motion gehet. Er et daher bey dieser Anweisung von den zur Aufsicht bestellten toribus und darf ohne derselben Vorwissen und Gutbefinden nichts en oder angeben. Ferner muß er von den ihm hiezu gegebenen lien allerhand Modelle von mancherley Arten der Arbeit machen a Informatori übergeben: damit sie beständig bey der Hand seyn n Scholaren bey den Stücken, welche nach und nach zu verfertigen icht allein zum Muster, sondern auch zur Wahl dienen können.

§. 5. Die Scholaren, welche zum Drechseln admittiret wer
müssen von dem Alter oder doch so starck seyn, daß sie die Instrum
führen und regieren können: übrigens aber den Anfang in schlec
Holtz und von geringen Dingen machen, und darauf allererst von
zu Zeit zu den schwerern und kostbarern gehen.

§. 6. Wegen der guten Motion, so sich beym Drechseln fi
haben die Scholaren auch noch allerhand außerordentliche Gelegen
dazu. Denn einige üben sich nach der Mittagsmahlzeit von 1 bis 2
darin: und diesen werden unter vorgedachter Aufsicht und Ordnung
dem Meister besondere Instrumente gehalten, damit zwischen ihnen
denen, welche um 11 Uhr gedrechselt, keine Irrung oder Mißhellig
entstehe, wenn die Instrumente verderbet oder verloren sind. An
thun solches um 4 Uhr nach Mittage, und zwar auch unter der Auf
eines Informatoris: iedoch ist alsdenn der Meister ordentlich nicht
gegen, weil es nur auf die fernere Übung dessen, was sie schon geler
angesehen ist. Wer nun von diesem ohne dem schon um 11 oder 1
drechselt, der bedienet sich seiner ordentlichen Banck und Instrumen
für die übrigen aber sind eigene Instrumente angeschaffet worden.

§. 7. Auf den Pflegestuben finden sich gleichfalls 4 Bäncke mit
dazu gehörigen Instrumenten: damit sich die Patienten derselben nach
schaffenheit ihres Zustandes zur Motion und Recreation bedienen kön

2. Die Papp-Fabric.

§. 1. Bey dieser Arbeit wird erstlich auf die Anfänger und na
hends auch auf diejenigen gesehen, welche sich zu dem studio optico p
pariren wollen. Die ersten machen allerhand Schachteln, Käst
Schränckchen, Schreibezeuge, Reiseapotheckchen, stereometrische Cörper
unterschiedlichen geometrischen Figuren, und andere dergleichen nütz
Sachen aus Pappe: welche sie hernach sauber überziehen und bey
Umständen hie und da, insonderheit auch bey dem studio mathemat
gebrauchen können.

§. 2. Die andern gehen weiter und bringen diejenigen Machi
zum Stande, welche zu den optischen Gläsern gehören, die sie ins
tige im Glasschleiffen zu verfertigen haben: wie denn zu dieser le
Wißenschaft keiner admittiret wird, der nicht vorher in der Papp-Fa
gewesen und die vorgedachte Machinen daselbst gemachet hat. Es
aber der Mathematicus, der im Glasschleiffen informiret, selbst das
zu allen diesen Machinen: damit eine Arbeit der andern die Hand
und die völlige Composition dereins desto richtiger geschehen könne.

3. Das Glasschleiffen.

§. 1. Diese Arbeit wird nur im Sommer getrieben, weil sichs
Winter mit dem Wasser und Auffitten der Schalen und Gläser n
wohl umgehen läßt. Die Scholaren schleiffen Ferne- Lese- Brenngl
und Brennspiegel; ingleichen allerhand Gläser zu einfachen und Eng
schen microscopiis, kleinen Perspectiven, tubis astronomicis, terrestri
und multiplicatoriis, cistulis und cameris obscuris, lucernis megalog
phicis, oculis artificialibus, Reise-Machinen (Gebäude und gantze Ge
perspectivisch zu zeichnen und zu verjüngen) und so ferner; nachdem

das Vermögen oder von seinen Eltern Concession hat die er=
nkosten auf dieses und jenes zu wenden: machen aber den An=
nal von denjenigen Gläsern, wozu sie die Machinen in der
ric verfertiget haben.

. Was zur nöthigen Vorbereitung gehöret, das wird den Scho-
ch anfangs beygebracht. Sie lernen daher zu solchem Zweck,
e Mühlen und Schleiffschalen nach dem Maßstab recht und be=
eben, das Glas zum schleiffen sortiren, Kitt, Sand und Polir-
raepariren sollen. Hierauf wird ihnen eine kurtze und accurate
in die Feder dictiret, nach welcher alle Gläser vom Anfange
Ende ausgearbeitet werden müssen: und wenn solches geschehen,
n sie die Sache selbst an. Doch ist es eben nicht nöthig, in
der Zeit auch nicht wohl möglich, daß iemand alle vorbenante
leiffe: sondern schon genug, wenn einer dieser und der andere
n nur recht zum Stande bringet und mit den verfertigten Ma-
mponiret; ein ieglicher aber doch von allen die Wissenschaft er=
er gleich die Sache selbst noch nicht zur Hand nehmen können.

. Alle Montage wird den Scholaren, die zu dieser Disciplin ge=
s vornehmste und nöthigste aus der optica beygebracht und mit
die Composition der optischen Machinen samt derselben Effect
Sie lernen auch in dieser Stunde zuletzt, wie sie das Glas
Demant geschickt zerschneiden, die Spiegel belegen und andere
Wissenschaft gehörige Vortheile anbringen müssen.

Die III. Abtheilung.

Von den zur Physic gehörigen Disciplinen.

1. Die Botanic.

.. Die Erkentniß der Kräuter ist eine solche Sache, welche nicht
n Medico, sondern auch einem ieden Menschen in seinem Leben
y Nutzen und Ergetzung bringen kann. Es können daher alle
Scholaren im Paedagogio, die nur dazu rechte Lust und Belie=
rugen, zu derselben hinlängliche Anweisung haben: welche denn
lich in folgenden bestehet.

2. Erstlich und vor allen Dingen wird ihnen von dem Zweck
en dieser Wissenschaft ein deutlicher Begriff gemacht, nächst dem
von den mancherley Arten und Eintheilungen der Kräuter das
vorgetragen. Wenn sie nun auf diese Weise praepariret sind:
sie die Woche etliche mal von 11 bis 12 Uhr in den beym
gio angelegten hortum botanicum, Mittwochs und Sonnabends
weder in einen nahe gelegenen Wald oder sonst an einen zu
weck bequemen Ort und samlen diejenigen Kräuter, welche da=
i einem Monat zum andern anzutreffen sind.

3. Zur Anweisung wird ordentlicher Weise ein in diesem Studio
erfahrner Botanicus gehalten, und dazu gemeiniglich ein Can-
medicinae genommen; welchem aber allezeit etliche von den In-
libus ordinariis zugegeben sind, damit es nicht allein unter den
n desto ordentlicher zugehe, sondern diese Wissenschaft auch von
Zeit im Paedagogio conserviret werde.

§. 4. Die gesamleten Kräuter tragen die Scholaren unter der
sicht und Direction des Botanici und der ihm zugeordneten Informat
in ihre herbaria viua. machen sie darin auf eine bequeme Weise
schreiben den Teutschen und Lateinischen Namen iederzeit dazu und
gen zugleich Hrn. Abr. Rehfelds hieselbst edirten hodegum bot
mit auf, damit sie in den sonst unbekanten Wörtern desto weniger
die Orthographie pecciren: bey welcher Gelegenheit ihnen denn so
als auch sonst beym ausgehen, von der Kraft und dem Gebrauch e
ieden Krauts Unterricht gegeben wird.

§. 5. Wenn der Scholaren, so dieses Studium zu gleicher Zeit
ben wollen, zu viel sind: werden sie in unterschiedene Claßen getheil
da sie denn des Botanici nur wechselsweise geniessen können, inzwi
aber doch unter der Anführung ihrer ordentlichen Informatorum in i
Arbeit ungehindert fortfahren.

§. 6. Dem Botanico werden die Scholaren niemals allein ü
lassen: damit sie sich um so viel weniger allerley unanständige und
liche Freyheit herausnehmen mögen. Hingegen haben die Informat
dafür einig und allein und mit dem allergrössesten Fleiß zu sorgen,
beym ausgehen nichts ungeziemendes oder der Gesundheit schädliches
schehe: insonderheit 1) daß die Scholaren nicht zu weit, und in der
nicht zu starck gehen; 2) daß sie allezeit und ohne die geringste
nahme um und bey ihnen seyn; 3) daß sie dem Wasser nicht zu
kommen, vielweniger über dasselbe fahren; 4) daß sie nicht ins
lauffen, die Saat und das Gras zertreten, sich an kein Wild vergreif
noch sonst etwas vornehmen, was unrecht ist und wovon sie Ungeleg
heit haben können; 5) daß sie auf dem Wege nicht essen oder trin
sondern bey heißem Wetter lieber um so viel zeitiger nach Hause geh
6) daß sie zum öftern erinnert werden, bey der Rückkunft nach H
nicht gleich zu trincken, sondern vorher etwas von Speise zu sich zu
men; auch, wenn sie schon etwas gegessen, doch auf einmal nicht ei
gar zu starcken Trunck zu thun.

1. Die Anatomie.

§. 1. Was oben in der siebenten Abtheilung des ersten Capit
von der Physiologie gemeldet worden, davon wird auch hier nach
sel. D. Richters Unterricht, iedoch ohne die Pathologie, der Anfang
macht und darauf zu der Section allerhand Cörper nach und nach
schritten: damit die Scholaren die natürliche Beschaffenheit des men
lichen Leibes und Lebens um so viel besser und eigentlicher erkennen
ihrer Gesundheit desto sorgfältiger wahrnehmen mögen. Es ist zu de
Ende auch ein völliges und wohl componirtes sceleton vorhanden, w
ches mit ihnen von Stück zu Stück durchgegangen wird. Insonder
hat der Medicus nebst den ihm zugeordneten Informatoribus dahin
sehen, daß alles erbaulich abgehandelt und zum rechten Zweck und Nu
eingerichtet werde: folglich dasjenige, was der Jugend nicht nützlich
erbaulich ist, entweder zu übergehen oder doch mit christlicher Behuts
keit davon zu reden; hingegen ihnen bey aller Gelegenheit nützliche,
einer guten Diaet gehörige und zur Conservation der Gesundheit dienli
Regeln zu geben.

§. 2. Es wird aber die Anatomie nur des Winters tractiret und [illegible]selben das Trenchiren verknüpfet: da denn auf das letztere wöchent[illegible] 2 Stunden zu wenden und die Scholaren anzuführen sind, daß [illegible] Arten der Speisen gesch[illegible]t zu zerschneiden und mit Beobach[illegible]höriger Cautelen klüglich vo[illegible] [illegible]en wissen. Zu solchem Zweck [illegible]rhand hölzerne Cörper ange[illegible] t, an welchen sie die Schnitte [illegible]nnen: es wird auch zweyn [illegible] so genante praxis vorgenom[illegible] dabey ein und anders [illegible] bey Tische selten vorkömmt [illegible]sondere Schwierigkeit hat, in [illegible]ra trenchiret und vorgeleget. [illegible] haben aber die Informatores, w[illegible] e diese Wissenschaft dociren [illegible] mit zugegen sind, dahin [illegible] ist zu sehen, daß daraus [illegible]asterey, folglich nichts überflüßiges [illegible] angeschaffet, insonderheit [illegible]ein dabey gebrauchet werde: welches gar leicht geschehen kann, [illegible] die ihnen hiebey zukommende Disposition den Scholaren über[illegible]lten. Sie haben daher für alles selbst zu sorgen und, um allem [illegible] um soviel mehr vorzubeugen, in der allgemeinen Conferentz [illegible] allemal vorher besondere Abrede zu nehmen und auszumachen, [illegible] nach den Umständen der gegenwärtigen Zeit damit solle gehalten [illegible]

§. 3. Wenn es die Zeit leidet, so wird ihnen auch etwas vom [illegible]brechen und Aepfelschneiden gewiesen: ingleichen wie sie Vögel [illegible]en und vor der Corruption bewahren sollen; weil es ein iucun[illegible] und dazu dienet, daß sie ausländische und andere rare Vögel [illegible] Zeit zu conserviren wissen.

3. Die Experimental-Physic.

§. 1. Dis ist ein Studium für erwachsene Scholaren, welche die [illegible] Disciplinen schon durchtractiret haben und von der Fähigkeit sind, [illegible] die hier vorkommende Sachen und demonstrationes fassen können. [illegible]rd aber nur im Winter vorgenommen und alsdenn mit der Astro[illegible] verknüpfet.

§. 2. Der Anfang wird mit Erklärung der Hydostratic, Aerometric [illegible]ydraulic nach des Hrn. Hofrath Wolfs Anweisung in seinem Aus[illegible]gemachet und die Demonstration, so oft es nöthig ist, durch man[illegible] experimenta hinzugethan. Nächstdem expliciret und demonstriret [illegible]athematicus auch noch viele andere theses physicas von der Luft, [illegible], Licht, Farben, Wasser, Mineralien und dergleichen Materien durch [illegible] Experimente: und zeiget ihnen den Nutzen, welchen sie davon so[illegible] im gemeinen Leben als insonderheit in der Haußhaltung haben können.

§. 3. Hiezu ist ein eigener apparatus physico-mechanicus und [illegible] vielen andern Instrumenten auch die antlia pneumatica vorhanden: [illegible] denn von Zeit zu Zeit vermehret und in bessern Stand gesetzet wird.

Die IV. Abtheilung.

Von den zur mathesi gehörigen Disciplinen.

I. Die Astronomie.

§. 1. Diese Disciplin wird ordentlicher Weise mit der physica ex[illegible]entali zur Winterszeit verbunden und wöchentlich eine Zeit von 2

Stunden darauf gewendet. Der Docens bringet den Scholaren die damenta astronomica nach des Hrn. Hofrath Wolfs Anleitung bey, erkläret die vornehmsten hypotheses vom systemate mundi machet ihnen darauf auch die nöthigsten problemata bekant: wozu nebst dem globo caelesti und armillari allerhand Machinen und sub angeschaffet sind.

§. 2. Bey bequemen Wetter werden die zu dieser Classe gehö Scholaren des Abends sowohl vor als nach der Mahlzeit (bisweilen auch wol des Morgens vor Aufgang der Sonnen) unter gnugsamer sicht auf das hiezu erbauete obseruatorium geführet und ihnen die Stirne von einer Zeit zur andern gezeiget. Wenn Sonnen- und M finsternißen, oder andere merckwürdige phaenomena zu sehen sind stellet der Mathematicus bey hellem Wetter seine obseruationes an, denn die ietztgedachte Scholaren vor andern mit gezogen werden.

2. Die Music.

§. 1. Wenn iemand die Vocal-Music verlanget: so kann ihm Gelegenheit gemachet werden. Aus der Instrumental-Music aber ordentlich in allen zu den Recreations-Ubungen destinirten Stunden Fleute douce tractiret: weil darauf unterschiedene zugleich informiret den können. Der Maitre gibt den hiezu erforderten Unterricht: diesem aber ist allemal ein informator ordinarius mit zugegen, der gute Ordnung halten und dafür sorgen muß, daß ein ieder das se mit rechtem Fleiß thue.

§. 2. Ausserordentlich kann auch iemand auf dem Clavier, der Viola da gamba und andern dergleichen Instrumenten informiret wer wenn hiezu ein Maitre auf hiesiger Universität zu finden ist. Weil dieses für eigene und besondere Bezahlung geschicht: so muß ein der es verlanget, dazu die Concession von seinen Eltern erstlich ein und schriftlich vorzeigen; nebst dem aber auch dem Directori durch Inspectorem davon Nachricht geben lassen und desselben Consens ab erwarten, damit sich nicht übelberüchtigte und den Scholaren schä Leute ins Paedagogium einschleichen mögen.

§. 3. Alle Montage wird zur Excitation und fernern Ubung 1 bis 2 Uhr im grossen auditorio ein öffentliches collegium musi unter der Direction des ordinairen Maitre gehalten: welchem sowohl Informatores als Scholaren, die etwas in musicis praestiren, beywoh wie denn zur Beförderung dieses exercitii nach und nach allerhand strumente und Musicalia angeschaffet werden.

3. Das Zeichnen.

§. 1. Hier lernen die Scholaren anfangs etwas auf dem Pap zeichnen, auch nach und nach tuschen und mit Farben ausmahlen: so nemlich im gemeinen Leben, auf Reisen und bey andern dergleichen ständen einem studierenden, der vom mahlen nicht Profession ma nöthig ist.

§. 2. Sie fangen gemeiniglich gantz von vorn an und lernen erst mit der Bleyfeder und Röthel auf dem Pappier, auch wol mit Kr auf der Tafel zeichnen; und zwar also, daß sie das ihnen von

...issene, auch nachhero in Ku[pferstic]hen vorgelegte Modell nachreissen: ... denn vom leichtesten zum [schw]erern stuffenweise zu gehen ist; folg... ...st geometrische Linien und [Fi]guren, sodenn von natürlichen und ...chen Dingen die leichtesten und fundamentalesten einzeln nach ein... genommen werden. Daß man sie mit der Zeit auch zur Zeich... des menschlichen Leibes anführe und die Glieder desselben anfangs ...ers und etwas grösser mach[e]n lasse, als sie dieselbe ins künftige zu ... Zweck brauchen, ist zwar nicht gäntzlich ohne Nutzen: indem sie ... grosse und also deutliche Li[ne]amente die verjüngte Art desto besser ... Doch müssen sie hievon den Anfang nicht machen, nachgehends ... dabey nicht aufgehalten wer[den]: sondern es hat der Docens immer ...ren Hauptzweck zu sehen, [das] leichteste und nöthigste zuerst vorzu... ...en und sie endlich an statt so gar vieler einzelen Glieder bald auf ... völlige Zeichnung des gantzen Cörpers nach allerhand Stellungen, ... in einer kleinen und zu ihrem Gebrauch bequemen Proportion ...führen.

§. 3. Hierauf fahren sie, nach einer kurtzen Anweisung vom Licht und ...ten, zum tuschen und grau in grau mahlen fort: schreiten auch nach ...den zur Colorit und dem ausmahlen nach der Natur. Wobey denn ...der die vorhin gezeichnete Dinge; oder auch schwerere und zusam... ...gesetzte, als Sinnbilder, me[rk]würdige Verrichtungen, Wapen und ...ichen; ja (nach Beschaffenheit der subiectorum und vorhergegange... Anleitung zur Perspectiv) auch wol perspectivische Sachen, nach den ...gen Stuffen, gebrauchet werden: bis endlich eine gantze Landschaft ... Historie daraus werden könne.

§. 4. Bisweilen wird auch etwas nach dem Leben gezeichnet und ...hlet: daher die Scholaren mit dem Maitre und dem ihm zugeordne... Informatore ordinario, als welcher sowohl in als ausser der Claße ... zugegen seyn und gute Ordnung halten muß, aufs Feld oder an ... andern zu diesem Zweck bequemen Ort zu gehen pflegen. Wenn ... solche dabey sind, welche die Perspectiv noch nicht tractiren können, ... man diesen nach ihrem captu ohne viele Regeln dazu eine kleine ...tung, und ist inzwischen bey ihnen mit schlechter Zeichnung einiger ...icium zufrieden.

§. 5. Monatlich machet ein ieder Scholar ein Probestückchen, so viel ... seine profectus zulassen: welches denn von dem Informatore als ein ...wis des Fleißes und der zunehmenden profectuum aufgehoben und ... gegebener Gelegenheit vorgezeiget wird.

4. Die Calligraphie.

§. 1. Die Calligraphie wird ordentlich von 3 [bis] 4 Uhr dociret, ... ist daher oben unter den auf diese Stunde falle[nden] disciplinis litte... mit angeführet worden. Weil aber [e]... [we]gen anderer ihnen nöthiger Dinge alsdenn dazu nicht wohl ge... [komme]n können; gleichwol ... Lust haben, [sich] auf eine gute [Han]d [zu legen]: so wird solchen zu ... das schrei[ben] auch unter den [Recreat]ionsübungen tractiret und ... also zu ihr[em] ... [Ge]legenheit gegeben.

§. 2. Daß ... ... [sei]n Platz alhier eben unter ... zur mathesi ... gen ... [k]ommt, geschicht darum, weil

dieselbe nicht nur im Paedagogio d Scholaren nach geometrischen
cipiis beygebracht wird, sondern v andern auch schon vorlängst a
sen Grund gesetzet worden. Es ist auch aus der Erfahrung ga
offenbar, wie leicht, bequem und nützlich sich alle und jede Strich
Züge zum Circkel oder Quadrat referiren, darnach examiniren, con
und recht demonstrativisch dociren lassen, so daß nirgend einiges d
überbleibet: wie etwa sonst mehrentheils geschicht, wenn die Callig
ohne dergleichen Fundament tractiret wird, da von einem einzigen D
so viel Hände entstehen, als er Scholaren hat. Wie wolte m
schreiben ohne die Geometrie in Ansehung des parallelismi aus
denn die Zeilen müssen ja lauter Parallelen seyn, wo man nicht
und seltsam schreiben will: nicht zu gedencken, daß die linea perpe
laris, horizontalis und diagonalis aufs genaueste observiret werden
wenn etwas gleichförmiges herauskommen soll; wiewol sich dieses
viel besser mit der Feder auf dem Pappier zeigen, als mit Worte
monstriren läßt.

§. 3. Ubrigens wird bey ietztgedachter Ubung im schreiben
Zweck dieser Stunden doch auch mit auf die nöthige Bewegung de
bes gesehen. Denn zum Theil gehen die Scholaren alle Monta
weder mit zu den Künstlern und Handwerckern, oder haben so
dienliche Veränderung: über dieses aber wird auch der ganzen
wöchentlich noch eine Stunde entweder zum Spatziergange oder zu
nützlichen Leibesarbeit, iedoch unter gehöriger Aufsicht, gegeben.

Das vierte Capitel.

Von den Examinibus.

Die I. Abtheilung.

Von den Examinibus publicis.

§. 1. Alle Jahr werden vier öffentliche examina in dem
auditorio des Paedagogii Regii gehalten: wovon zwey solennia fin
mit dem Ausgange des Martii und Septembris einfallen. Und
werden unterschiedene zur Universität und dem Ministerio gehörige,
diesen aber auch noch andere vornehme oder bekante Personen im N
des Directoris durch einige Scholaren des Tages vorher oder, wen
examen des Montags angehet, am Sonnabend invitiret: iedoch aß
allemal ihrer zween zusammen gehen, und das Invitations-Compl
nebst Uberreichung eines programmatis oder conspectus wechsel
ausrichten.

§. 2. Es währet ein solches examen 2 Tage: binnen welche
die lectiones nach einander vorgenommen und die Scholaren daraus
dem Informatore examiniret; zwischen denselben auch allerhand De
Lateinische, Griechische und Frantzösische orationes in ungebundener
oder Versen, ingleichen die valedictiones der Selectaner, wo einige
handen sind, gehalten werden. Doch müssen, um dem examini die
nicht wegzunehmen, überall nicht mehr als acht orationes da sey
valedictiones mit eingeschlossen: es wäre denn, daß ihrer mehr als
Scholaren valedicireten, so entweder in selecta gesessen oder doch in

stens ein völliges Jahr ausgehalten. Denn die andern, welche aus niedrigern Claßen fortgehen oder in prima nur ein halbes Jahr zu-icht, folglich zur Universität noch nicht tüchtig sind, werden gar nicht öffentlichen Valediction admittiret: ob ihnen gleich frey stehet, nach examine und also priuatim ihren Abschied mit einem kleinen Sermon nehmen.

§. 3. Das examen gehet frühe um 8 und nach Mittage um 2 Uhr gegen 12 und 6 Uhr aber zu Ende, und wird allemal von einem letzten mit einem Gebet angefangen und beschlossen: iedoch beym ge des ersten und zum Beschluß des andern Tages über dieses noch Lied gesungen. Darneben halten sich vier Scholaren mit einer kur-Gratiarumaction bereit: weil an iedem Tage sowohl Mittags als s vor dem Beschluß einer von den übrigen Primanern oder, wenn nicht zureichen, einer aus secunda superiori auftrit und sich im en des gantzen coetus gegen das auditorium für die geneigte Ge-art in Teutscher, Lateinischer oder Frantzösischer Sprache und zwar f in ungebundener Rede bedancket; indem sich Verse zu dergleichen menten, die man nicht bloß exercitii caussa abstattet, nicht so schicken, wenigstens bey solchen Umständen im gemeinen Leben nicht blich sind.

§. 4. Wenn Selectaner da sind, welche in dieser ihrer Claße ein es Jahr gesessen und also ihren cursum im Paedagogio völlig ab-vet haben: so werden dieselbe mit einigen Solennitäten dimittiret, bey den übrigen nicht gewöhnlich sind. Denn die Intimation des minis geschicht alsdann durch ein öffentliches programma, worin ihrer entlich gedacht wird. Hierauf stehen sie des ersten Tages vor Mit-t um 9 oder 10 Uhr das examen von ihren vornehmsten lectionibus einander aus: und werden nach Endigung desselben gleich zur Va-ction gelassen, welche denn mit einer kurtzen Music angefangen und lossen wird. Der letzte hänget zu letzt, im Namen der andern eine hieds- und Dancksagungs-Formel mit an: die aber gantz kurtz gefasset den, und erstlich an die sämtlichen Vorgesetzten insgemein und ohne iale Distinction oder Benennung derselben, und darauf an die com-liones gerichtet werden muß; wie denn die Informatores bey der Cor-tur auf die Vermeidung aller Weitläufftigkeit und des beschwerlichen mens nicht nur hier, sondern auch in andern Claßen mit Fleiß zu n und die Anvertrauten vielmehr dahin zu ermahnen haben, daß sie ist zuforderst von Hertzen danckbar werden und das gute, was sie von en Vorgesetzten gelernet, nach seinem Willen und zu seiner Ehre recht-enden mögen. Welches ein realer, Gott wohlgefälliger, ihnen selbst licher Danck und besser als viele Worte ist: ob es gleich übrigens t und billig bleibet, daß man der von seinen Praeceptoribus genosse-n Anweisung nicht sobald vergesse, sondern dieselbe vielmehr Lebens-g in gutem Andencken behalte; weil man doch ohne dieselbe (man e sie nun hier oder anderswo gehabt) weder zu den Studiis acade-micis noch zu dem übrigen darauf folgenden Leben recht tüchtig wor-den wäre.

§. 5. Acht Tage vor dem examine fangen die Scholaren an, die specimina der Lateinischen, Griechischen und Frantzösischen Sprache zu ela-

horiren: wozu ihnen die Materie von den Informatoribus dictiret
nachdem sie vorher dem Inspectori zum durchlesen communiciret
Uberhaupt haben die Vorgesetzten darauf zu sehen, daß alles nach
Vermögen der lernenden eingerichtet und also das exercitium
leicht noch zu schwer, auch nicht gar zu lang sey: damit man ihre
fectus daraus desto besser erkennen möge. Die Materie wird früh
6 Uhr in ieder Claße geschrieben, auf der Stube aber elaboriret
Vorsetzung des Namens und Alters ins reine gebracht: wozu den
Scholaren bis 11 Uhr Zeit haben; iedoch unter der Aufsicht ihrer
den Praeceptorum, welche darauf zu sehen haben, daß ein ieder
seinige allein und ohne fremde Beyhülfe mache. Wenigstens
12 Uhr dem Informatori von ieder Claße alles richtig überliefert
der denn die elaborationes dem Inspectori übergibt, damit sie
und gebunden werden. Mit den Griechischen und Frantzösischen
tiis wird es zwar auch auf vorgemeldete Weise gehalten: doch haben
Scholaren überall nur zwo Stunden dazu, und zwar nicht auf der
sondern in den ordentlichen Claßen, nach deren Endigung sie dem
matori zu exhibiren sind. Ausser diesem liefern auch diejenigen,
in der Calligraphie üben, unterschiedene Proben von ihrer Hand;
daher nebst vorgedachten elaborationibus öffentlich vorgeleget
gleichwie solches auch am andern Tage nach Mittage mit den Zeich
büchern, herbariis vivis und allen Sachen geschicht, die sie im
Glasschleiffen und den übrigen Recreations-Ubungen verfertiget haben.

§. 6. Wenn das examen solenne geendiget ist: so censiret der
spector in den Classen etliche von den elaborirten speciminibus, der
formator aber die übrigen. Und darauf gehet die Verwechselung
lectionum und die Promotion der Scholaren vor sich: nachdem
eine besondere Conferentz gehalten und das einem ieden Scholaren
gebene Zeugniß erwogen worden.

§. 7. Bis hieher ist von den examinibus solennibus ge
Die examina minus solennia fallen nach Weihnachten und Johannis
währen allemal nur einen Tag, werden meistens gantz unvermuthet
saget und solche Personen dazu erbeten, die entweder zu den hiesigen
stalten gehören oder doch mit denselben in einer nähern Connexion
Auch wird mit diesen examinibus insgemein das öffentliche exerc
oratorium classis primae verknüpfet und davon ein eigener
gedrucket: wie oben schon gemeldet worden.

§. 8. Bey allen examinibus, sie mögen solennia oder minus
nia seyn, ist der Inspector beständig zugegen, gibt auf alles acht
mercket dasjenige an, was ins künfftige zu verbessern seyn möchte.
weniger sind die sämtlichen Informatores verbunden vom Anfang
zu Ende gegenwärtig zu seyn, das examen mit anzuhören, die
zu observiren und zugleich die Scholaren in guter Ordnung zu er
wie denn die functiones gleich anfangs also ausgetheilet werden,
ieder etwas gewißes zu besorgen hat und sich keiner auf den
verlassen darf. Denn etliche sind im grossen auditorio, wo das ex
gehalten wird und die obersten Claßen ihren Sitz haben. Diese
nicht nur auf ietztgedachte Claßen acht: sondern sehen auch dahin,
examinandi in geziemender Ordnung auf und abtreten. Einer von

gleich Commission im gantzen Hause herum zu gehen und nicht die auditoria, sondern auch die Stuben, Officinen und Höfe zu und zuzusehen, ob alles richtig bestellet sey: und ein anderer den Scholaren, so dessen bedürfen, Erlaubniß hinaus zu gehen; hält der dazu an, daß des lauffens nicht zu viel werde und also daher Unordnung entstehe. Die übrigen haben die Aufsicht theils in den Claßen, wo sich die andern Scholaren befinden; theils bey der des mittlern Hauses, wodurch die Scholaren passiren müssen, aus und eingehen: wechseln aber damit unter einander ab, damit examini wieder beywohnen können.

§. 9. Ein Viertel vor 8 und 2 Uhr wird zum ersten, und mit dem zum andern mal geläutet: auf daß sich ein ieder bereit halte, dem Schlage ins grosse auditorium gehe und daselbst dem Gebet, womit das examen angefangen wird.

§. 10. Zum Beschluß hat ein jeder Informator, der da examiniret, andern auch folgendes in acht zu nehmen: 1) daß er seinen Scholaren das pensum generale anzeige, aber keinen vorher wissen lasse, er ihn insonderheit fragen wolle: 2) daß er seine Scholaren vor examine wohl instruire und anweise, wie sie sich verhalten und recht sollen; 3) daß er seine Claße in guter Ordnung zum examine, und sie auf diese Weise auch wieder abtreten laße; 4) daß er nicht discurire und damit anzeige, daß er die Sache wisse; daß er beständig durch Frage und Antwort gehe und auf diese das, was die Scholaren wissen sollen und vielleicht auch wissen, nach heraus zu bringen suche; 5) daß er auf die Antwort der genau mercke, und die Fehler corrigire oder von einem andern lasse; 6) daß er die Scholaren laut und deutlich antworten damit er die Fehler mercken und corrigiren könne; 7) daß er sich einem Scholaren nicht zu lange aufhalte, sondern bald diesen bald frage, damit sie alle dran kommen; 8) daß er nicht sequens sage, den auditoribus zur Nachricht die Scholaren ieberzeit mit Namen; 9) daß er solche Vortheile und Griffe, die zwar in der Claße nützlich sind, sich aber vor einem außerordentlichen auditorio nicht so geziemend anbringen lassen, übergehe und nur nach der selbst frage, folglich zwischen dem dociren in der Claße und dem vor fremden Leuten einen guten Unterscheid mache; 10) daß das Zeichen gegeben worden, das examen schließe und seine wieder in guter Ordnung an den ihr angewiesenen Ort bringe.

§. 11. Nach dem examine hält der Director eine besondere Ermahnung an die Scholaren in Gegenwart aller übrigen Vorgesetzten: er sie sowohl zur Beweisung eines rechtschaffenen Ernstes in ihrem Christenthum als auch zum Fleiß in ihren studiis, damit sie die gute und Gelegenheit recht anwenden mögen; stellet ihnen auch dabey die dahin wahrgenommenen Sünden, Unordnungen und Hindernissen zeitlichen und ewigen Wohlfahrt nachdrücklich vor. Ausser diesem ihnen um Ostern und Michaelis von dem Inspectore die leges vorgelesen und mit nöthigen Erinnerungen erläutert: sie auch dabey aufs neue excitiret, ihren neuen cursum lectionum mit Gott und rechtem anzufangen und sich dabey nach allen Stücken wohl zu beweisen.

§. 12. Um diese Zeit hält der Director auch an die sämtliche gesetzte eine besondere Anrede, träget Gott mit ihnen die gantze A im Gebet vor: und erwecket sie zugleich zur Beweisung aller väter Liebe und Geduld bey der auf sich habenden Last, wie auch hertz Liebe unter einander, zum Fleiß in ihrer anbefohlnen Arbeit, und beständigen und unermüdeten Aufsicht auf ihre Untergebene: wa nicht allein der Inspector, sondern auch ein ieglicher Informator nac dem examine schriftlich übergeben, woran es hie und nach noch fehle wie es etwa zu verbessern sey.

Die II. Abtheilung.

Von den Examinibus priuatis.

§. 1. Die Priuat-Examina werden auf mancherley Weise angest Denn wenn der Inspector die Claßen besuchet: so nimt er mehrmal legenheit herum zu fragen und zu untersuchen, ob die Scholaren recht gemercket haben. Bisweilen examiniret er auch wol einen und dern gantz priuatim auf seiner Stube; und siehet, wie weit er gekom und was man für Hoffnung von ihm zu machen habe: zumal wen davon auf Begehren ein Zeugniß an die Eltern schicken soll. Auch den ihm zu gewißen Zeiten die Exercitien-Bücher und andere ela tiones oder scripta von den Informatoribus, theils auf Begehren, t auch von freyen Stücken, übergeben: damit er sie ansehen, daraus der Scholaren Fleiß urtheilen und diese desto besser erinnern und muntern könne.

§. 2. Es stehet aber über dieses einem ieden Informatori nich frey, die Claßen, so oft es ihm gefällig ist, zu besuchen; sondern auch verbunden, wöchentlich wenigstens eine Stunde darauf zu w und alle Sonnabend im Lections-Buch mit anzuzeigen, in welcher C er gewesen: weil solches auf allen Seiten einen vielfältigen Nutzen ger. Nächst dem aber kann er sich auch durch ein angestelltes ex priuatum erkundigen, wie weit die Scholaren, insonderheit von Stube, in ihren studiis gekommen seyn: damit er den Eltern gründliche Nachricht zu geben wisse. Ja, beym spatzierengehen ode der Stube nach der Abendmahlzeit hat er hiezu tägliche Gelegenhei es auch gleich nur durch ein Gespräch und quasi aliud agendo gesc möchte: da es denn um so viel besser, den legibus auch gemäß wenn ers in Lateinischer Sprache thut.

Nacherinnerungen.

§. 1. Weil die vorbeschriebene Methode nach vielem Versuch langer Erfahrung, auch mit Zuziehung anderer Schulverständiger M abgefasset ist: so hat sich ein ieder Informator nach derselben gen richten, und daran nicht das geringste zu ändern; ob ihm gleich üb frey stehet, seine Vorschläge zu thun, wenn er etwas anmercket, d Verbesserung dienen kann.

§. 2. Ein ieglicher Informator hat die Special-Vortheile, die seiner Information (sie mögen nun zur Erleichterung der studiorum

[Er]haltung guter Ordnung dienen) für gut befunden, wohl anzumer[ken] [auf]zuschreiben und dem Inspectori zu übergeben: damit sie zur all[gemei]nen Conferentz gebracht und ferner erwogen werden können. Was [da]von für dienlich und practicabel erachtet wird, das läßt der In[specto]r in das allgemeine Observations-Buch ordentlich, reinlich und leser[lich ein]tragen; damit es beybehalten werde, und den successoribus zur [Nachr]icht diene. Es ist zu dem Ende gedachtes Buch eben so, wie diese [Ordnu]ng eingetheilet und zu einer ieden Materie der nöthige Raum ge[lassen] werden: daher ein ieder dasjenige, was zu seiner Claße gehöret, [darin] finden kann; wiewol es gut ist, daß die Informatores nach und [nach] auch das übrige, was eben nicht in ihre Classe läufft, wegen des [da]raus zu hoffenden Nutzens durchlesen.

§. 3. Mit dem Glockenschlage müssen Praeceptores und Discipuli [i]n lectionibus gehen: wozu denn allemal ein öffentliches Zeichen ge[geben] wird, wornach sich ein ieder richtet, anfängt und schliesset.

§. 4. Bey dem Lections-Wechsel muß ein ieder Informator so lange [in de]r Claße bleiben, bis er von seinem successore abgelöset worden: [da s]onst allerley vorgehen kann, was den Scholaren sowohl in den stu[diis h]inderlich, als am Leibe und Gemüthe schädlich ist.

§. 5. Methodus erotematica ist in allen lectionibus aufs fleißigste [zu ge]brauchen; und daher dasjenige, was der Informator in einer halben [oder] gantzen Viertelstunde vorgetragen, gleich darauf durch Frage und [Antw]ort zu wiederholen, einzuschärfen und alsdenn erst weiter fortzufah[ren,]wie oben schon erinnert worden, aber um des Nutzens willen nicht [genug] erinnert werden mag.

§. 6. Damit die analysis grammatica den Scholaren desto leichter [werde]: so ist sie in allen Lateinischen, Griechischen, Hebräischen und [Franzö]sischen Claßen nach einerley Methode und Ordnung anzustellen; [welch]e Ordnung aber bey der Lateinischen Grammatic im supplemento p. [... z]u finden.

§. 7. Diejenigen Informatores, welche einerley Sachen dociren, müssen [sich] mit einander conferiren: und wird es für sie und ihre Scholaren [sehr n]ützlich und heilsam seyn, wenn sie ausser der Gelegenheit, die sie [sonst] von dergleichen Dingen mit einander zu sprechen haben, noch alle [Woch]e eine eigene Unterredung unter sich anstellen und darin von ihren [wisse]nschaftlichen studiis und Claßen handeln. Wolte sichs aber in An[sehun]g der Zeit wegen der concurrirenden Informations-Arbeit bey einem [o]der andern nicht allemal schicken: so muß doch darum die Sache bey [de]n übrigen nicht unterbleiben; als die hiernächst auch schon Mittel fin[den] werden, den absentibus das abgehandelte nicht nur zu communiciren, [sonde]rn auch ihre Meinung darüber gleichfalls zu vernehmen.

§. 8. Wenn ein Informator die Claßen besuchet: so ist es sehr gut, [wenn] er die gedruckte Methode allemal bey sich hat und observiret, ob [un]d wie darnach gegangen werde. Es kann solches hernach zu allerhand [nütz]lichen Erinnerungen Gelegenheit geben.

§. 9. Wenn ein Informator bey zustossender Kranckheit oder einem [ande]rn Nothfall einen andern Informatorem substituiren, oder seine Claße [mi]t einer andern conjungiren, oder auf eine kurtze Zeit auf seiner Woh[nung] informiren müste: so hat er vorher mit dem Inspectore darüber

zu conferiren, und Abrede zu nehmen; bey Antretung einer Reise demselben aber dieses auch noch schriftlich zu übergeben, wie seine sicht und Information nach allen Stücken zu versehen seyn möchte, also darin nichts ohne Approbation zu thun.

§. 10. Vor dem Schlage müssen die Scholaren nicht aus den sen dimittiret, nach demselben aber auch nicht aufgehalten werden; weniger ist einem Scholaren oder einer Claße gantz und gar f geben: weil daraus mancherley Unordnung entstehet.

§. 11 Mit unordentlichen und unartigen Leuten dürfen die matores den übrigen Scholaren die Zeit in den Claßen nicht ben: sondern es ist besser, daß sie solche nur notiren, und nach ter Lection entweder priuatim vornehmen oder sonst am dienlichen melden. Verhielte sich aber iemand so schlimm, daß mit ihm durch innern und warnen bis zum Ende der Lection nicht auszukommen so kann er dem Inspectori solches gleich durch einen Zettel zu thun, der denn entweder selbst in die Claße kommen oder den Sch zu sich fordern und nach Befinden auch wol so lange auf seine verweisen wird bis die Sache untersuchet und abgethan worden, auch nach Beschaffenheit derselben vom Directore Concession erhalten die lectiones wieder zu frequentiren.

§. 12. Beym dociren muß der Informator nicht nur so und in den Hauffen hinein fragen; noch damit zufrieden seyn, fleißigen antworten und die andern ruhig seyn: sondern es ist daß er die Scholaren namentlich frage, und die, so es am meisten chen, auch am meisten exercire; aber dabey auch sehr vortheilhaft zur Erweckung der allgemeinen Attention diensam, wenn er die vorangehen läßt und darauf allererst den Namen dessen, der ant soll, benennet.

§. 13. Die Informatores haben ihre Scholaren dahin daß sie in den Claßen allezeit ihr diarium nebst einer Feder bey haben: weil oftmals wieder Vermuthen etwas zu schreiben oder mercken ist; da es nur aus und einzulauffen gibt, wenn sie damit versehen sind.

§. 14. Zur Vermeidung mancherley Unordnung, Vorwands Unterschleiffs sollen die Informatores nicht verstatten, daß die Schol ihre vergessene Bücher und Sachen holen: sondern lieber zulassen, sie mit einem andern einsehen; zumal wenn es Bücher und Sachen welche ordentlich in der Claße gebrauchet werden. Fiele aber etw ausserordentliches vor, wie z. E. bey einer nothwendig erforderten C iunction der Claßen geschehen kann: so ist gut, daß es vorher angez werde, damit sich ein ieder darnach zu richten wisse. Nicht weniger das übrige lauffen aus den Claßen, welches manche nach Gewohn der A B C-Schüler so gern haben, auf alle mögliche Weise zu ver dern: und das um so viel mehr, weil bey der so vielfältigen und lichen Abwechselung der lectionum in vielen Tagen kaum ein ein casus vermuthet werden kann, wobey solches nöthig re; da man d auf solchen Fall billig geschehen läßt, was die Nothwendigkeit erforde

§. 15. Wenn ein Scholar seine exercitia und andere elaboration nicht exhibiret, oder sonst das seinige nicht mit recht Fleiß und zu

Zeit thut: so muß der Informator beyzeiten vorbeugen und ihm die erste Verabsäumung nicht passiren lassen, wenn dergleichen Unordnung nicht weiter einreissen soll; es auch bey dem Inspectore oder in Conferentz bald anzeigen, wenn solches die Noth erfordert.

§. 16. Die Stuben=Praeceptores haben wegen ihrer Stuben=Scholaren mit den Informatoribus der Claßen, und diese wiederum mit jenen zu communiciren: damit ein ieder wisse, wie es mit den seinigen und nicht etwas einschleiche, dem hernach nicht so leicht abzuhelfen, es einmal zur Gewohnheit worden.

§. 17. Auf das Lateinreden muß zwar auf den Stuben, auf dem beym ausgehen und anderer Gelegenheit gedrungen werden: in Claßen aber ists am allerschärffsten zu urgiren; und also denen, so dawider handeln, gar nicht nachzusehen.

§. 18. Ein Scholar ist gar nicht zum observatore derer, so Teutsch reden sonst wieder die Ordnung pecciren, zu bestellen; weil daraus vielgrosser Wiederwille und Streit entstehet: sondern es muß ein jeder Informator das, was vorgehet, selbst observiren und dagegen nach den verfahren.

§. 19. Die Informatores thun wohl, wenn sie bey dieser Methode allein den vom Paedagogio Regio publicirten Bericht und insonderheit das vierte und fünfte Capitel desselben von der Information und Zucht fleißig lesen: sondern sich über dieses auch noch einen und andern guten auctorem, der von dieser Materie handelt, bekant machen öfters conferiren; wozu vor vielen andern M. Gottfried Hofmanns, gewesenen Rectoris zu Lauban und Zittau, kleine Teutsche und mehr zusammen gedruckte Schriften zu gebrauchen sind.

§. 20. Endlich ist und bleibet die vornehmste Eigenschaft einer Methode nach Christlichen principiis billig diese, daß alles auf rechten Hauptzweck, das ist, auf Gott und dessen Verherrlichung gerichtet und also die Information selbst nicht anders, als vor dem Angesicht des allgegenwärtigen und lebendigen Gottes, verrichtet werde. Der HErr lasse es hieran weder im Paedagogio noch in andern Schulen iemals fehlen, und also lehren und lernen allenthalben im seinen Segen seyn.

8. Kurfürstl. Sächsische Schulordnung, 1724.*)

Friedrich Augustus, König und Churfürst rc. Es ist zwar wegen besserer Unterweisung der Jugend in denen teutschen Schulen bereits vermittelst derer Ausschreiben vom 22. Maji und 1. Septembris 1713 nöthige Vorsehung gethan worden.

*) Von Unterrichtung der Jugend in denen Schulen, und wie über deshalber beygefügte instruction zu halten, vgl. Corpus iuris ecclesiastici Saxonici. Dresd. u. Leipz. 1735. S. 507 ff. — Die Verordnungen, welche im Kurfürstenthum Sachsen im 16. und 17. Jahrhundert für die Volksschulen erlassen waren, (vgl. Evangel. Schulordnungen. Bd. I. S. 293 ff. u. Bd. II. S. 645 ff.) hatten eine wesentliche

Nachdem aber dadurch der abgesehene Entzweck bis anhero nicht durch
und vollständig erreichet worden: Mithin die Nothdurfft erfordern wollen,
jenigen, so zu dergleichen Schulen bestellet, eine gewisse Instruction ferti

---

Hebung und Besserung des Schulwesens nicht bewirken können. Die Lehrer
neten sich durch Unwissenheit und Fahrlässigkeit aus; während sie ihren
Geschäften nachgingen, überließen sie die Schulkinder entweder sich selbst oder
Frauen. Namentlich lag das Landschulwesen noch sehr darnieder: Sommer
wurden nicht gehalten, die Winterschulen möglichst abgekürzt. Dieser Zustand
anlaßte die Landstände zu Klagen bei der Regierung und Kurf. Friedrich
gust erließ unter dem 22. Mai und 1. September 1713*) die hierunter mitget
ten Verordnungen, um in etwa den vorhandenen Mißständen entgegenzutreten.
ergab sich indessen bald aus den eingesandten Berichten der Pfarrer, daß das
wesen, wenn ihm überhaupt aufgeholfen werden sollte, einer umfassenderen Reorg
sation bedürfe, und der Kurfürst befahl daher, eine neue Schulordnung auf G
der in der Kirchenordnung vom J. 1580 enthaltenen Bestimmungen zu entw
Sie wurde am 24. Novbr. 1724 publicirt, und ist bis zum Jahre 1773 die
setzliche Grundlage des Volksschulwesens im Kurfürstenthum Sachsen gewesen.
K. Kirsch, Deutsches Volksschulrecht. I. S. 127; H. Heppe, Geschichte
deutschen Volksschulwesens. B. II. S. 178 ff. —

*) Die in den angezogenen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen über das Sch
wesen sind folgende:

1. Von fleißiger Aufsicht derer Schulen, denen Pfarrern
anbefehlen; rc. Friedrich Augustus, König und Churfürst rc. Wir haben
anhero mit grossem Mißfallen wahrnehmen müssen, was massen, obwohl in
Schul-Ordnung Tit. von teutschen Schulen in Dörffern und offenen Flecken,
gleichen in der R. Erledigung derer Landesgebrechen Tit. von Consistorial-Sa
§. 27. deutlich versehen, daß die Pfarrer die Schulen ihres Orts fleißig
wenigstens binnen 8 oder 14 Tagen einmahl besuchen, und Acht geben sollen,
sich der Schulmeister gegen die Schüler mit Lehr und Disciplin halte, sich
zeithero geäussert, daß an vielen Orten die Pfarrer die Schulen entweder
nicht, oder doch sehr unfleißig visitiren, und dadurch veranlasset, daß viel
an der Information versäumet werden. Dannenhero auch die biß anhero all
versammlet gewesene getreue Stände des Engern und Weitern Ausschusses
Ritterschaft und Städten unsers Churfürstenthums und Landen deshalben
terthänigste Erinnerung gethan, und uns um Verordnung, daß die Visitirung
rer Schulen von denen Pfarrern und Diaconis, unter deren Inspection und
Spiel sie gehörig, fleißiger geschehen, und hernachmahlen gründliche Berichte
die Superintendenten und Consistoria von dem Befinden erstattet werden
allergehorsamst angelanget. Allermassen nun an dem, daß biß anhero bey den
teutschen und andern Schulen sich mehr als zu viel Gebrechen, welche meist
dadurch, daß die Pfarrer nicht fleißig auf dieselbe Aufsicht halten, an Tag ge
als daß es in Unterricht meistentheils bey dem blossen auswendig lernen und re
citiren verbleibet, und der Verstand dessen denen Kindern nicht zugleich beygebr
noch diese zum Nachsinnen auf das, was sie gelernet haben, angeführet, weniger
vielen nöthigen Dingen als in den ersten und gemeinsten Religions-Gründen, e.
worauf sich die Wahrheit der Christlichen Religion gründe? Warum eine Relig
nöthig sey rc. ingleichen in der Biblischen Historie, wie auch in vielen nöthig
moralischen Dingen, als von der Erkänntniß unser selbst und der Welt unterricht
ferner zum nützlichen Bibel-Lesen so wenig als zur Uebung der wahren Gottselig
keit angeführet, noch dazu, daß sie das Gebeth mit Verstand und Andacht th
sollen, angehalten, auch daß auf dem Lande fast den ganzen Frühling, Somm
und Herbst über keine Schule gehalten, und öffters von denen Schulmeistern di
Information ihren Weibern überlassen, von ihnen andere Dinge unter denen In
formations-Stunden vorgenommen, nach Endigung derselben fast gar nicht auf di
Kinder gesehen, und ihnen offt im Herausgehen aus der Schule viel Unfug ve
stattet, auch nicht, daß sie zu Hause etwas nützliches zu thun hätten, und vo
denen Eltern besser gezogen werden möchten, gesorget werde: Also begehren wi
hiermit gnädigst, ihr wollet, nachdem, wegen letzterzehlten Fehler und Gebrechen
bereits in obangezogener Schul-Ordnung meistentheils gnugsame Versehung ge

[ö]ffentlichen Druck ausgehen zu lassen: Als übersenden Wir euch davon die ge-[hör]igen Exemplaria beygefügt und begehren zugleich gnädigst, ihr wollet sie [de]n unter euch gehörigen Superintendenten unverlängt zuschicken, mit angehängter

---

[Be]fehlen, bey denen unter euch gehörigen Superintendenten die Verfügung thun, daß sie von ihren untergebenen Pfarrern Bericht, wie biß anhero derselben nachgelebet worden, erfordern, und es hernach an euch berichten, auch ihnen mit Nachdruck andeuten, daß sie nicht allein, damit nur erwehnter Schul-Ordnung denen Schulmeistern wohl bekandt gemachet, und derselben in allen nachgegangen werde, fleißige Aufsicht haben, sondern auch, wenn ein und anderer Mangel entweder wegen der Information oder Disciplin, oder auch seines Lebens sich bey dem Lehrmeister hervor thäte, demselben nicht vor der Schul-Jugend, sondern in geheim Vorhaltung thun, und, wenn er sich nicht ändert, an euch berichten, nicht minder, wenn der Schul-Diener ungeschickt, ie zuweilen die Catechismus-Information selbst in der Schule vornehmen, und dergestalt dem Schulmeister mit gutem Exempel vorgehen, insonderheit aber diesen, daß ihnen eine sehr wichtige Sache auf die Seele gebunden sey, nemlich die durch Christi Blut erlösete Seelen so vieler Christen Kinder, welche am ersten und schädlichsten durch böse oder unzulängliche Information und Auferziehung in der Jugend verwahrloset werden könten, also, daß ihnen hernach schwehrlich wieder aufzuhelffen stünde, hingegen wie grossen Nutzen sie bey so vielen Kindern, aus welchen die künfftige Welt bestehen soll, schaffen könten, wenn sie ihr Amt recht beobachteten: ingleichen, was vor herrliche Belohnung Gott denen Lehrern, die viele zur Gerechtigkeit angewiesen, verheissen habe, zu Gemüthe führen, und im übrigen bemühet seyn sollen, daß denen obgedachten Gebrechen durch fleißige Visitirung der Schulen, und sonsten durch zulängliche Anstalt abgeholffen werden möge . . . Nachdem auch nöthig seyn will, daß in Zukunfft durchgehends bey denen Catecheten fleißige Aufsicht gehalten, und keiner zum Catechisiren oder Schulhalten admittiret werde, der nicht von dem Superintendenten, unter dessen Inspection er stehet, oder wenigsten seinem Pfarrer ein hinlängliches Attestat wegen seiner Geschicklichkeit zu solchem Amte und unbescholtenen Lebens vorzuzeigen habe. So werdet ihr, daß die Catecheten auf obiges, wie es denen Schulmeistern vorgeschrieben, gewiesen werden mögen, ebenfalls zulängliche Veranstaltung treffen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 22. Maji 1713.

2. Von der Information und Catechismus-Examine junger und alter Leute ꝛc. Friedrich Augustus, König und Churfürst ꝛc. Wir haben aus denen eingeschickten Berichten, die Verbesserung des Unterrichtes alter und junger Leute in ihrem Christenthum, ingleichen die von uns zu Beförderung derselben angeordnete Local-Visitation betr., verlesen hören, was bey beyden sich vor Difficultäten und Hindernisse hervorthun und ereignen wollen, und, wie mit mehrern angeführet worden, daß so viel das erstere, nemlich die Information anlanget, nicht allein an etlichen Orten zum Theil die Catechismus-Examina nur Sommers, zum Theil Wechselsweise, und also nur alle 14 Tage gehalten, sondern auch darmit 2 biß 3 Stunden zugebracht, und lange praefationes vor dem Examine gemacht; Ferner der Dreßdnische Catechismus, als welcher vor Bauersleute zu schwehr wäre, gäntzlich weggelegt und von dem Pfarrer und Schulmeister entweder Höffers Himmels-Weg, oder ihre eigene und andere Bücher eingeführet worden; Uberdiß die Schulmeister zum Theil übel beschlagen, und zur Information der Jugend nicht fähig wären; Hiernechst geschehe, daß die Kinder den gantzen Sommer, ja wohl Frühlings und Herbsts aus denen Schulen blieben, und öffters zu zeitig daraus genommen würden, also daß sie hernachmals alles vergässen; Ingleichen wäre der modus die alten zu unterrichten schwehr, und noch nicht vorgeschrieben, und wolten dieselbe nicht kommen, wenn sie zur Prüffung und Information gefordert würden. Nachdem aber die höchste Nothdurfft erfordert, daß diese obstacula aus dem Wege geräumet und das heilsame Werck der bessern Information der alten und jungen Leute befördert werde; Also ist hiermit unser gnädigstes Begehren, ihr wollet an die unter euch gehörige Superintendenten Verordnung ertheilen, damit ieder in seiner Inspection die Verfügung thun solle, daß wo die Catechismus-Examina nicht füglich des Winters über gehalten werden können, solche nicht den gantzen Winter durch nachbleiben möchten, sondern nur der December und Januarius ausgesetzt, auch an welchen Orten die Catechisation nur alle 14 Tage biß anhero ge-

Verordnung, selbige ermelten Schul-Dienern ihrer inspection in Städten, Flecken Dörffern zuzufertigen, und ihnen, daß sie solche sich mit allem Fleiße bekannt und derselben, zu Vermeidung der schwehren Verantwortung, darzu sie widrigen Uns, und der Posterität sie verbunden, in allen Puncten sorgfältig nachgehen, dem Ende das gedruckte Exemplar bey denen Schulen aufheben und denen Succe dus interlassen: denen Geistlichen aber, daß sie zu Entschüttung ebenmäßiger wortung, hierauf und wie viel die Schul-Diener das vorgeschriebene beobachten genaues Auge haben, und, wo sie Mangel verspühren, die Abstellung besorgen, gehörigen Orts berichten, sowohl auch sonst in Visitirung der Schulen und gute sicht auf dieselben Eingangs erwehnten Ausschreiben und denen darinnen angezog Landes-Gesetzen sich überall gemäß bezeigen sollen, nachdrücklich anzudeuten; Massen sie, die Superintendenten, auch selbst zu erinnern, daß sie ihres Orts sich gleich stalt darnach zu achten, und alles mögliche vorzukehren hätten, damit der Unwissen dißfalls gesteuert, und die Jugend zu rechter Erkänntniß Gottes, und ihrer selbst, haupt aber zu alle dem, was im Geist- und Leiblichen ersprießlich seyn kan, mit ge tenden Ernst und Eyfer angewiesen werden möge. Daran rc.

Datum Dreßden, am 20. Nov. 1724.

Instruction,

wie die Information in denen Teutschen Schulen der Chur-Sächsischen Lande anzustellen, und nach dem Inhalt mit allem obliegenden Fleisse fortzusetzen, sam denen nöthigen Beylagen.

1. Ein jeder, der die Jugend zu informiren bestellet und beruffen ist, soll fleißig und ernstlich bedencken, auch öffters wiederhohlen, und zu Gemüthe führen, daß ihm etwas sehr wichtiges auf die Seele gebun den sey, nehmlich die durch Christi Blut erlösete und zur Ewigkeit e schaffene Seelen so vieler Christen-Kinder, welche am ersten und schä lichsten durch böse oder unzulängliche Information und Auferziehung, der Jugend verwahrloset werden können, so, daß ihnen hernach schwerlich wieder zu helffen stehet. Ingleichen soll er wohl bedencken, wie gross Nutzen er bey so vielen Kindern, aus welchen die künfftige Kirche und Welt bestehen soll, schaffen könne, wenn er sein Amt recht beobachte

---

schehen, solche alle Sonntage, wenn es sich schicken will, künfftig gehalten und l ger nicht, als 1 Stunde damit zugebracht, die langen praefationes hingegen gä lich weggelassen werden; Ferner, daß ein ieder Pastor den Dreßdnischen Catec smum behalten und keine andere Bücher ohne unsere Bewilligung einführen, u gestatten, daß solches von dem Schulmeister geschehe, sich aber nach der Fähigk seiner Zuhörer iedesmahl achten, und das Examen darnach anstellen, und ver stalten solle daß die Kinder im Sommer wenigstens 4 Stunden wöchentlich die Schule gehen sollen, und nicht zu zeitig herausgenommen werden Hierne allen Fleiß anwende, damit die alten Leute, wie es sich thun lässet, gnugsam ihrem Christenthum unterrichtet, und benebenst diesen jungen Leuten dahin, diesen nicht bloß in äusserlichen, sondern in innerlichen und rechtschaffenen We in Christo bestehe, angewiesen werden, und wenn sie sich darzu nicht stellen wol durch freundliches Vermahnen und Vorstellen darzu bringe, wie denn an die richts-Obrigkeit absonderliche Verordnung, daß sie denen Pastoribus hierinnen h liche Hand leisten, und sie keinesweges hindern sollen, ergehen wird. Da ein und anderer Schulmeister nicht capabel wäre, die Jugend zu informiren, deswegen an den Superintendenten, und dieser wiederum an euch Bericht nächstem zu erstatten habe . . . . Datum Dreßden, am 1. September 1713.

t minder, was vor herrliche Belohnung Gott allen Lehrern, die viele Gerechtigkeit anweisen, versprochen habe.

2. Er hat sich ferner dessen zu bescheiden, daß keine menschliche t und Geschicklichkeit, geschweige denn die seinige, an und vor sich zu- sey, die Jugend in dem, was zu ihrem Seelen-Heyl gehöret, ge- zu unterrichten und anzuführen. Weswegen er sich mit Geveth gläubiger Zuversicht an den Geber alles Guten halten, von ihm die nöthigen Gaben, als auch das Gedeyen zu seinem Pflantzen, , und sich täglich bemühen soll, seine Information mit noch meh- Treue, Fleiß, Gedult, Geschicklichkeit und unverdrossenem Muth zu ten.

3. Er wird demnach an die Chur-Fürstl. Sächs. gedruckte Schul- ung ernstlich angewiesen, und daraus überhaupt erinnert, daß er gesetzten Schul-Stunden, als für Gottes Angesicht, emsig abwarten, Kinder zum Gebeth und Singen anhalten, den Catechismum mit fleißig treiben, sie im Buchstabiren, Lesen, Schreiben und Rechnen, unterrichten, ihnen nichts Böses gestatten, auch seines Superinten- und Pfarrers gute Correction und Erinnerung annehmen, und folgen solle.

4. Hiernechst wird ihm aus gedachter Schul-Ordnung absonderlich deutet, daß er in seiner Schule drey Classen haben solle, also, daß der untersten Classe die Kinder, welche das A. B. C. lernen, und in ABC-Buche, oder in dem kleinen Catechismo anfangen zu buchstabi- in der mittlern die, so in dem Dreßdner Catechismo oder dessen Aus- , oder in dem Evangelien-Buche buchstabiren, und einen kleinen An- machen zum Lesen, in der obersten aber die, so da lesen, schreiben rechnen, sich befinden sollen. Und kan er in ieder Classe erstlich die ben, hernach die Mägdlein, allezeit aber diejenigen, so einander im am gleichsten sind, zusammen setzen. Er soll auch die Kinder nicht höher setzen, oder zu geschwind mit ihnen fortfahren, sie haben denn dasjenige, so ihnen der Ordnung nach fürgegeben, wohl und eigent- gelernet.

5. Jede Classe und Häufflein soll zum Lesen und Buchstabiren erley Buch, und zwar die obere Classe entweder das Neue Testament, r doch den Sprach und Psalter; die mittlere den Dreßdner Catechis- , nebst dessen Auszug und das Evangelien-Buch; die unterste den nen Catechismum und ABC-Buch, wie auch einerley Stücke solcher her haben. Darzu soll iedwedes Kind in der mittlern und untern sse fleißig angehalten werden, mit seinem Griffel auf das Wort zu sen, welches das andere Kind lieset, oder buchstabiret, solches auch e nachzusagen, und sich parat zu halten, auf Erfordern, gleich fort hren.

6. Mit denen Kindern der untersten Classe wird der Schulmeister st dem ABC den Text des Catechismi Lutheri, und die Haupt-Sprüche, e sie an dem Auszug des Dreßdnischen Catechismi gedruckt sind,) trei- , sie auch zur ersten Erkänntniß derer Zahlen anweisen, auch die Ant- rten auf die nöthigsten Fragen, welche ihm von seinem Pfarrer com- nicirtet werden, durch fleißiges Einschärffen und Wiederhohlen, ihnen bringen. Mit denen Kindern der mittelsten Classe wird das Buch-

boriren: wozu ihnen die Materie von den Informatoribus dictiret nachdem sie vorher dem Inspectori zum durchlesen communiciret w Uberhaupt haben die Vorgesetzten darauf zu sehen, daß alles na Vermögen der lernenden eingerichtet und also das exercitium we leicht noch zu schwer, auch nicht gar zu lang sey: damit man ihr fectus daraus desto besser erkennen möge. Die Materie wird fr 6 Uhr in ieder Claße geschrieben, auf der Stube aber elaboriret u Vorsetzung des Namens und Alters ins reine gebracht: wozu de Scholaren bis 11 Uhr Zeit haben; iedoch unter der Aufsicht ihre ben-Praeceptorum, welche darauf zu sehen haben, daß ein iede seinige allein und ohne fremde Beyhülfe mache. Wenigstens m 12 Uhr dem Informatori von ieder Claße alles richtig überliefert der denn die elaborationes dem Inspectori übergibt, damit sie or und gebunden werden. Mit den Griechischen und Frantzösischen E tiis wird es zwar auch auf vorgemeldete Weise gehalten: doch hab Scholaren überall nur zwo Stunden dazu, und zwar nicht auf der sondern in den ordentlichen Claßen, nach deren Endigung sie dem matori zu exhibiren sind. Ausser diesem liefern auch diejenigen, in der Calligraphie üben, unterschiedene Proben von ihrer Hand; daher nebst vorgedachten elaborationibus öffentlich vorgeleget w gleichwie solches auch am andern Tage nach Mittage mit den Zeich büchern, herbariis vivis und allen Sachen geschicht, die sie im Dr Glasschleiffen und den übrigen Recreations-Ubungen verfertiget ha

§. 6. Wenn das examen solenne geendiget ist: so censiret I spector in den Classen etliche von den elaborirten speciminibus, I formator aber die übrigen. Und darauf gehet die Verwechseln lectionum und die Promotion der Scholaren vor sich: nachdem h eine besondere Conferentz gehalten und das einem ieden Schola gebene Zeugniß erwogen worden.

§. 7. Bis hieher ist von den examinibus solennibus geh Die examina minus solennia fallen nach Weihnachten und Johann währen allemal nur einen Tag, werden meistens gantz unvermuthe saget und solche Personen dazu erbeten, die entweder zu den hiesig stalten gehören oder doch mit denselben in einer nähern Connexion Auch wird mit diesen examinibus insgemein das öffentliche exa oratorium classis primae verknüpfet und davon ein eigener cons gedrucket: wie oben schon gemeldet worden.

§. 8. Bey allen examinibus, sie mögen solennia oder minus nia seyn, ist der Inspector beständig zugegen, gibt auf alles ac mercket dasjenige an, was ins künfftige zu verbessern seyn möchte. weniger sind die sämtlichen Informatores verbunden vom Anfan zu Ende gegenwärtig zu seyn, das examen mit anzuhören, die S zu observiren und zugleich die Scholaren in guter Ordnung zu er wie denn die functiones gleich anfangs also ausgetheilet werden, ieder etwas gewißes zu besorgen hat und sich keiner auf den verlassen darf. Denn etliche sind im grossen auditorio, wo das gehalten wird und die obersten Claßen ihren Sitz haben. Dies nicht nur auf ietztgedachte Claßen acht: sondern sehen auch dahin, examinandi in geziemender Ordnung auf und abtreten. Einer vo

zugleich Commission im gantzen Hause herum zu gehen und nicht die auditoria, sondern auch die Stuben, Officinen und Höfe zu ... und zuzusehen, ob alles richtig bestellet sey: und ein anderer ... Scholaren, so dessen bedürfen, Erlaubniß hinaus zu gehen; hält ... dazu an, daß des lauffens nicht zu viel werde und also daher Unordnung entstehe. Die übrigen haben die Aufsicht theils in den ...klaßen, wo sich die andern Scholaren befinden; theils bey der ...e des mittlern Hauses, wodurch die Scholaren passiren müssen, ... aus und eingehen: wechseln aber damit unter einander ab, damit ... examini wieder beywohnen können.

§. 9. Ein Viertel vor 8 und 2 Uhr wird zum ersten, und mit dem ...ge zum andern mal geläutet: auf daß sich ein ieder bereit halte, ...dem Schlage ins grosse auditorium gehe und daselbst dem Gebet ...e, womit das examen angefangen wird.

§. 10. Zum Beschluß hat ein jeder Informator, der da examiniret, ...andern auch folgendes in acht zu nehmen: 1) daß er seinen Scho...war das pensum generale anzeige, aber keinen vorher wissen lasse, ...er ihn insonderheit fragen wolle: 2) daß er seine Scholaren vor examine wohl instruire und anweise, wie sie sich verhalten und recht ...ten sollen; 3) daß er seine Claße in guter Ordnung zum examine ...e, und sie auf diese Weise auch wieder abtreten laße; 4) daß er ...mine nicht discurire und damit anzeige, daß er die Sache wisse; ... daß er beständig durch Frage und Antwort gehe und auf diese ... das, was die Scholaren wissen sollen und vielleicht auch wissen, ...und nach heraus zu bringen suche; 5) daß er auf die Antwort der ...ren genau mercke, und die Fehler corrigire oder von einem andern ...rn lasse; 6) daß er die Scholaren laut und deutlich antworten ... damit er die Fehler mercken und corrigiren könne; 7) daß er sich ...einem Scholaren nicht zu lange aufhalte, sondern bald diesen bald ... frage, damit sie alle dran kommen; 8) daß er nicht sequens sage, ... den auditoribus zur Nachricht die Scholaren iederzeit mit Namen ...; 9) daß er solche Vortheile und Griffe, die zwar in der Claße ...und nützlich sind, sich aber vor einem außerordentlichen auditorio ... nicht so geziemend anbringen lassen, übergehe und nur nach der ...e selbst frage, folglich zwischen dem dociren in der Claße und dem ...iren vor fremden Leuten einen guten Unterscheid mache; 10) daß ...bald das Zeichen gegeben worden, das examen schließe und seine ...e wieder in guter Ordnung an den ihr angewiesenen Ort bringe.

§. 11. Nach dem examine hält der Director eine besondere Ermah...g an die Scholaren in Gegenwart aller übrigen Vorgesetzten: er...t sie sowohl zur Beweisung eines rechtschaffenen Ernstes in ihrem ...ristenthum als auch zum Fleiß in ihren studiis, damit sie die gute ... und Gelegenheit recht anwenden mögen; stellet ihnen auch dabey ...bis dahin wahrgenommenen Sünden, Unordnungen und Hindernissen ...r zeitlichen und ewigen Wohlfahrt nachdrücklich vor. Ausser diesem ...den ihnen um Ostern und Michaelis von dem Inspectore die leges ...lich vorgelesen und mit nöthigen Erinnerungen erläutert: sie auch dabey ... neue excitiret, ihren neuen cursum lectionum mit Gott und rechtem ... anzufangen und sich dabey nach allen Stücken wohl zu beweisen.

§. 12. Um diese Zeit hält der Director auch an die sämtliche gesetzte eine besondere Anrede, träget Gott mit ihnen die gantze A im Gebet vor: und erwecket sie zugleich zur Beweisung aller väter Liebe und Geduld bey der auf sich habenden Last, wie auch hertz Liebe unter einander, zum Fleiß in ihrer anbefohlnen Arbeit, u beständigen und unermüdeten Aufsicht auf ihre Untergebene: w nicht allein der Inspector, sondern auch ein ieglicher Informator n dem examine schriftlich übergeben, woran es hie und nach noch fehl wie es etwa zu verbessern sey.

Die II. Abtheilung.

Von den Examinibus priuatis.

§. 1. Die Priuat-Examina werden auf mancherley Weise ange Denn wenn der Inspector die Claßen besuchet: so nimt er mehrma legenheit herum zu fragen und zu untersuchen, ob die Scholaren recht gemercket haben. Bisweilen examiniret er auch wol einen u dern gantz priuatim auf seiner Stube; und siehet, wie weit er gek und was man zur Hoffnung von ihm zu machen habe: zumal w davon auf Begehren ein Zeugniß an die Eltern schicken soll. Auc den ihm zu gewißen Zeiten die Exercitien-Bücher und andere el tiones oder scripta von den Informatoribus, theils auf Begehren, auch von freyen Stücken, übergeben, damit er sie ansehen, darau der Scholaren Fleiß urtheilen und diese desto beßer erinnern un muntern könne.

§. 2. Es stehet aber über dieses einem ieden Informatori nic frey, die Claßen, so oft es ihm gefällig ist, zu besuchen; sondern auch verbunden, wochentlich wenigstens eine Stunde darauf zu n und alle Sonnabend im Lections-Buch mit anzuzeigen, in welcher er gewesen: weil solches auf allen Seiten einen vielfältigen Nutzen get. Nächst dem aber kann er sich auch durch ein angestelltes e priuatum erkundigen, wie weit die Scholaren, insonderheit von Stube, in ihren studiis gekommen seyn: damit er den Eltern gründliche Nachricht zu geben wiße. Ja, beym spatzierengehen o der Stube nach der Abendmahlzeit hat er hiezu tägliche Gelegenhe es auch gleich nur durch ein Gespräch und quasi aliud agendo ge möchte: da es denn um so viel beßer, den legibus auch gemäß wenn ers in Lateinischer Sprache thut.

Nacherinnerungen.

§. 1. Weil die vorbeschriebene Methode nach vielem Versu langer Erfahrung, auch mit Zuziehung anderer Schulverständiger M abgefaßet ist: so hat sich ein ieder Informator nach derselben ge richten, und daran nicht das geringste zu ändern; ob ihm gleich ü frey stehet, seine Vorschläge zu thun, wenn er etwas anmerket, d Verbeßerung dienen kann.

§. 2. Ein ieglicher Informator hat die Special-Vortheile, die seiner Information (sie mögen nun zur Erleichterung der studiorum

haltung guter Ordnung dienen) für gut befunden, wohl anzumer- … aufschreiben und dem Inspectori zu übergeben: damit sie zur all- … Conferentz gebracht und ferner erwogen werden können. Was … davon für dienlich und practicabel erachtet wird, das läßt der In- … in das allgemeine Observations-Buch ordentlich, reinlich und leser- … eintragen; damit es beybehalten werde, und den successoribus zur … Nachricht diene. Es ist zu dem Ende gedachtes Buch eben so, wie diese … eingetheilet und zu einer ieden Materie der nöthige Raum ge- … worden: daher ein ieder dasjenige, was zu seiner Claße gehöret, … finden kann; wiewol es gut ist, daß die Informatores nach und … auch das übrige, was eben nicht in ihre Classe läufft, wegen des … zu hoffenden Nutzens durchlesen.

§. 3. Mit dem Glockenschlage müssen Praeceptores und Discipuli … lectionibus gehen: wozu denn allemal ein öffentliches Zeichen ge- … wird, wornach sich ein ieder richtet, anfängt und schliesset.

§. 4. Bey dem Lections-Wechsel muß ein ieder Informator so lange … Claße bleiben, bis er von seinem successore abgelöset worden: … sonst allerley vorgehen kann, was den Scholaren sowohl in den stu- … hinderlich, als am Leibe und Gemüthe schädlich ist.

§. 5. Methodus erotematica ist in allen lectionibus aufs fleißigste … brauchen; und daher dasjenige, was der Informator in einer halben … ganzen Viertelstunde vorgetragen, gleich darauf durch Frage und … wort zu wiederholen, einzuschärfen und alsdenn erst weiter fortzufah- … wie oben schon erinnert worden, aber um des Nutzens willen nicht … erinnert werden mag.

§. 6. Damit die analysis grammatica den Scholaren desto leichter …: so ist sie in allen Lateinischen, Griechischen, Hebräischen und … sischen Claßen nach einerley Methode und Ordnung anzustellen; … Ordnung aber bey der Lateinischen Grammatic im supplemento p. … finden.

§. 7. Diejenigen Informatores, welche einerley Sachen dociren, müssen … mit einander conferiren: und wird es für sie und ihre Scholaren … nützlich und heilsam seyn, wenn sie ausser der Gelegenheit, die sie … von dergleichen Dingen mit einander zu sprechen haben, noch alle … eine eigene Unterredung unter sich anstellen und darin von ihren … einschaftlichen studiis und Claßen handeln. Wolte sichs aber in An- … der Zeit wegen der concurrirenden Informations-Arbeit bey einem … andern nicht allemal schicken: so muß doch darum die Sache bey … übrigen nicht unterbleiben; als die hiernächst auch schon Mittel fin- … werden, den absentibus das abgehandelte nicht nur zu communiciren, … dern auch ihre Meinung darüber gleichfalls zu vernehmen.

§. 8. Wenn ein Informator die Claßen besuchet: so ist es sehr gut, … er die gedruckte Methode allemal bey sich hat und observiret, ob … wie darnach gegangen werde. Es kann solches hernach zu allerhand … lichen Erinnerungen Gelegenheit geben.

§. 9. Wenn ein Informator bey zustossender Kranckheit oder einem … Nothfall einen andern Informatorem substituiren, oder seine Claße … einer andern conjungiren, oder auf eine kurtze Zeit auf seiner Woh- … informiren müste: so hat er vorher mit dem Inspectore darüber

zu conferiren, und Abrede zu nehmen; bey Antretung einer Reise
demselben über dieses auch noch schriftlich zu übergeben, wie seine
sicht und Information nach allen Stücken zu versehen seyn möchte,
also darin nichts ohne Approbation zu thun.

§. 10. Vor dem Schlage müssen die Scholaren nicht aus der
ßen dimittiret, nach demselben aber auch nicht aufgehalten werden;
weniger ist einem Scholaren oder einer Claße ganß und gar frey
geben: weil daraus mancherley Unordnung entstehet.

§. 11 Mit unordentlichen und unartigen Leuten dürfen die In
matores den übrigen Scholaren die Zeit in den Claßen nicht verder
ben: sondern es ist besser, daß sie solche nur notiren, und nach geend
ter Lection entweder priuatim vornehmen oder sonst am dienlichen O
melden. Verhielte sich aber iemand so schlimm, daß mit ihm durch
innern und warnen bis zum Ende der Lection nicht auszukommen wär
so kann er dem Inspectori solches gleich durch einen Zettel zu w
thun, der denn entweder selbst in die Claße kommen oder den Scholar
zu sich fordern und nach Befinden auch wol so lange auf seine St
verweisen wird bis die Sache untersuchet und abgethan worden, d
auch nach Beschaffenheit derselben vom Directore Concession erhalten
die lectiones wieder zu frequentiren.

§. 12. Beym dociren muß der Informator nicht nur so insgem
und in den Hauffen hinein fragen; noch damit zufrieden seyn, daß
fleißigen antworten und die andern ruhig seyn: sondern es ist nöthig,
daß er die Scholaren namentlich frage, und die, so es am meisten bra
chen, auch am meisten exercire; aber dabey auch sehr vortheilhaft
zur Erweckung der allgemeinen Attention diensam, wenn er die Frag
vorangehen läßt und darauf allererst den Namen dessen, der antwort
soll, benennet.

§. 13. Die Informatores haben ihre Scholaren dahin anzuhalten,
daß sie in den Claßen allezeit ihr diarium nebst einer Feder bey
haben: weil oftmals wieder Vermuthen etwas zu schreiben oder an
mercken ist; da es nur aus und einzulauffen gibt, wenn sie damit nicht
versehen sind.

§. 14. Zur Vermeidung mancherley Unordnung, Vorwands u
Unterschleiffs sollen die Informatores nicht verstatten, daß die Scholaren
ihre vergessene Bücher und Sachen holen: sondern lieber zulassen, da
sie mit einem andern einsehen; zumal wenn es Bücher und Sachen sind
welche ordentlich in der Claße gebrauchet werden. Fiele aber etwa
ausserordentliches vor, wie z. E. bey einer nothwendig erforderten Con
iunction der Claßen geschehen kann: so ist gut, daß es vorher angesag
werde, damit sich ein ieder darnach zu richten wisse. Nicht weniger
das übrige lauffen aus den Classen, welches manche nach Gewohnhe
der A B C-Schüler so gern haben, auf alle mögliche Weise zu verhi
dern: und das um so viel mehr, weil bey der so vielfältigen und stünd
lichen Abwechselung der lectionum in vielen Tagen kaum ein einzig
casus vermuthet werden kann, wobey solches nöthig wäre; da man den
auf solchen Fall billig geschehen läßt, was die Nothwendigkeit erforder

§. 15. Wenn ein Scholar seine exercitia und andere elaboration
nicht exhibiret, oder sonst das seinige nicht mit rechtem Fleiß und zu g

.. Zeit thut: so muß der Informator beyzeiten vorbeugen und ihm die erste Verabsäumung nicht passiren lassen, wenn dergleichen Un.. nicht weiter einreissen soll; es auch bey dem Inspectore oder in Conferentz bald anzeigen, wenn solches die Noth erfordert.

§. 16. Die Stuben-Praeceptores haben wegen ihrer Stuben-Scho.. mit den Informatoribus der Claßen, und diese wiederum mit jenen .. zu communiciren: damit ein ieder wisse, wie es mit den seinigen .. und nicht etwas einschleiche, dem hernach nicht so leicht abzuhelfen, .. es einmal zur Gewohnheit worden.

§. 17. Auf das Lateinreden muß zwar auf den Stuben, auf dem .. beym ausgehen und anderer Gelegenheit gedrungen werden: in Claßen aber ists am allerschärffsten zu urgiren; und also denen, so .. der handeln, gar nicht nachzusehen.

§. 18. Ein Scholar ist gar nicht zum observatore derer, so Teutsch reden .. sonst wieder die Ordnung pecciren, zu bestellen; weil daraus viel.. grosser Wiederwille und Streit entstehet: sondern es muß ein jeder .. ator das, was vorgehet, selbst observiren und dagegen nach den .. verfahren.

§. 19. Die Informatores thun wohl, wenn sie bey dieser Methode .. allein den vom Paedagogio Regio publicirten Bericht und insonder.. das vierte und fünfte Capitel desselben von der Information und .. ung fleißig lesen: sondern sich über dieses auch noch einen und .. guten auctorem, der von dieser Materie handelt, bekant machen .. conferiren; wozu vor vielen andern M. Gottfried Hofmanns, .. gewesenen Rectoris zu Lauban und Zittau, kleine Tertsche und .. zusammen gedruckte Schriften zu gebrauchen sind.

§. 20. Endlich ist und bleibet die vornehmste Eigenschaft einer .. Methode nach Christlichen principiis billig diese, daß alles auf .. echten Hauptzweck, das ist, auf Gott und dessen Verherrlichung ge.. und also die Information selbst nicht anders, als vor dem Ange.. des allgegenwärtigen und lebendigen Gottes, verrichtet werde.

Der HErr lasse es hieran weder im Paedagogio noch in an.. Schulen iemals fehlen, und also lehren und lernen allenthalben im .. Segen seyn.

---

8. Kurfürstl. Sächsische Schulordnung, 1724. *)

Friedrich Augustus, König und Churfürst zc. Es ist zwar wegen besserer Unter.. der Jugend in denen teutschen Schulen bereits vermittelst derer Ausschreiben 22. Maji und 1. Septembris 1713 nöthige Vorsehung gethan worden.

*) Von Unterrichtung der Jugend in denen Schulen, und wie über deshalber beyge.. Instruction zu halten, vgl. Corpus iuris ecclesiastici Saxonici. Dresd. u. Leipz. 1735. S. 507 ff. — Die Verordnungen, welche im Kurfürstenthum Sachsen .. 16. und 17. Jahrhundert für die Volksschulen erlassen waren, (vgl. Evangel. Schulordnungen. Bd. I. S. 293 ff. u. Bd. II. S. 645 ff.) hatten eine wesentliche

Nachdem aber dadurch der abgesehene Entzweck bis anhero nicht durch-
und vollständig erreichet worden: Mithin die Nothdurfft erfordern wollen, de-
jenigen, so zu dergleichen Schulen bestellet, eine gewisse Instruction fertigen

---

Hebung und Besserung des Schulwesens nicht bewirken können. Die Lehrer zeich-
neten sich durch Unwissenheit und Fahrlässigkeit aus; während sie ihren eigenen
Geschäften nachgingen, überließen sie die Schulkinder entweder sich selbst oder ihren
Frauen. Namentlich lag das Landschulwesen noch sehr darnieder: Sommerschulen
wurden nicht gehalten, die Winterschulen möglichst abgekürzt. Dieser Zustand ver-
anlaßte die Landstände zu Klagen bei der Regierung und Kurf. Friedrich Au-
gust erließ unter dem 22. Mai und 1. September 1713*) die hierunter mitgetheil-
ten Verordnungen, um in etwa den vorhandenen Mißständen entgegenzutreten. Es
ergab sich indessen bald aus den eingesandten Berichten der Pfarrer, daß das Schul-
wesen, wenn ihm überhaupt aufgeholfen werden sollte, einer umfaßenderen Reorgani-
sation bedürfe, und der Kurfürst befahl daher, eine neue Schulordnung auf Grund
der in der Kirchenordnung vom J. 1580 enthaltenen Bestimmungen zu entwerfen.
Sie wurde am 24. Novbr. 1724 publicirt, und ist bis zum Jahre 1773 die ge-
setzliche Grundlage des Volksschulwesens im Kurfürstenthum Sachsen gewesen. Vgl.
K. Kirsch, Deutsches Volksschulrecht. I. S. 127; H. Heppe, Geschichte des
deutschen Volksschulwesens. B. II. S. 178 ff. —

*) Die in den angezogenen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen über das Schul-
wesen sind folgende:

1. Von fleißiger Aufsicht derer Schulen, denen Pfarrern an-
zubefehlen; rc. Friedrich Augustus, König und Churfürst rc. Wir haben bis
anhero mit grossem Mißfallen wahrnehmen müssen, was massen, obwohl in unserer
Schul-Ordnung Tit. von teutschen Schulen in Dörffern und offenen Flecken, in-
gleichen in der R. Erledigung derer Landesgebrechen Tit. von Consistorial-Sachen
§. 27. deutlich versehen, daß die Pfarrer die Schulen ihres Orts fleißig und
wenigstens binnen 8 oder 14 Tagen einmahl besuchen, und Acht geben sollen, wie
sich der Schulmeister gegen die Schüler mit Lehr und Disciplin halte, sich bis
zeithero geäussert, daß an vielen Orten die Pfarrer die Schulen entweder gar
nicht, oder doch sehr unfleißig visitiren, und dadurch veranlasset, daß viel Kin-
an der Information versäumet werden. Dannenhero auch die biß anhero allhier
versammlet gewesene getreue Stände des Engern und Weitern Ausschusses von
Ritterschaft und Städten unsers Churfürstenthums und Landen deshalben aller-
unterthänigste Erinnerung gethan, und uns um Verordnung, daß die Visitirung de-
rer Schulen von denen Pfarrern und Diaconis, unter deren Inspection und Kirch-
Spiel sie gehörig, fleißiger geschehen, und hernachmahlen gründliche Berichte an
die Superintendenten und Consistoria von dem Befinden erstattet werden möchten,
allergehorsamst angelanget. Allermassen nun an dem, daß biß anhero bey den
teutschen und andern Schulen sich mehr als zu viel Gebrechen, welche meistentheils
dadurch, daß die Pfarrer nicht fleißig auf dieselbe Aufsicht halten, an Tag geleget,
als daß es in Unterricht meistentheils bey dem blossen auswendig lernen und re-
citiren verbleibet, und der Verstand dessen denen Kindern nicht zugleich beygebracht,
noch diese zum Nachsinnen auf das, was sie gelernet haben, angeführet, weniger in
vielen nöthigen Dingen als in den ersten und gemeinsten Religions-Gründen, e. g.
worauf sich die Wahrheit der Christlichen Religion gründe? Warum eine Religion
nöthig sey rc. ingleichen in der Biblischen Historie, wie auch in vielen nöthigen
moralischen Dingen, als von der Erkänntniß unser selbst und der Welt unterrichtet,
ferner zum nützlichen Bibel-Lesen so wenig als zur Uebung der wahren Gottselig-
keit angeführet, noch dazu, daß sie das Gebeth mit Verstand und Andacht thun
sollen, angehalten, auch daß auf dem Lande fast den ganzen Frühling, Sommer
und Herbst über keine Schule gehalten, und öffters von denen Schulmeistern die
Information ihren Weibern überlassen, von ihnen andere Dinge unter denen In-
formations-Stunden vorgenommen, nach Endigung derselben fast gar nicht auf die
Kinder gesehen, und ihnen offt im Herausgehen aus der Schule viel Unfug ver-
stattet, auch nicht, daß sie zu Hause etwas nützliches zu thun hätten, und von
denen Eltern besser gezogen werden möchten, gesorget werde: Also begehren wir
hiermit gnädigst, ihr wollet, nachdem, wegen letzterzehlten Fehler und Gebrechen
bereits in obangezogener Schul-Ordnung meistentheils gnugsame Versehung ge-

zen Druck ausgehen zu lassen: Als übersenden Wir euch davon die ge-
Exemplaria beygefügt und begehren zugleich gnädigst, ihr wollet sie
r euch gehörigen Superintendenten unverlängt zuschicken, mit angehängter

---

n, bey denen unter euch gehörigen Superintendenten die Verfügung thun,
e von ihren untergebenen Pfarrern Bericht, wie biß anhero derselben nach-
t worden, erfordern, und es hernach an euch berichten, auch ihnen mit Nach-
andenten, daß sie nicht allein, damit nur erwehnter Schul-Ordnung denen
meistern wohl bekandt gemachet, und derselben in allen nachgegangen werde,
e Aufsicht haben, sondern auch, wenn ein und anderer Mangel entweder wegen
nformation oder Disciplin, oder auch seines Lebens sich bey dem Lehrmeister
r thäte, demselben nicht vor der Schul-Jugend, sondern in geheim Vorhal-
thun, und, wenn er sich nicht ändert, an euch berichten, nicht minder, wenn
Schul-Diener ungeschickt, te zuweilen die Catechismus-information selbst in
Schule vornehmen, und dergestalt dem Schulmeister mit gutem Exempel vor-
, insonderheit aber diesen, daß ihnen eine sehr wichtige Sache auf die Seele
den sey, nemlich die durch Christi Blut erlösete Seelen so vieler Christen
r, welche am ersten und schädlichsten durch böse oder unzulängliche Informa-
und Auferziehung in der Jugend verwahrloset werden könten, also, daß ihnen
h schwehrlich wieder aufzuhelffen stünde, hingegen wie grossen Nutzen sie bey
elen Kindern, aus welchen die künfftige Welt bestehen soll, schaffen könten,
sie ihr Amt recht beobachteten: ingleichen, was vor herrliche Belohnung Gott
Lehrern, die viele zur Gerechtigkeit angewiesen, verheissen habe, zu Gemüthe
n, und im übrigen bemühet seyn sollen, daß denen obgedachten Gebrechen
fleißige Visitirung der Schulen, und sonsten durch zulängliche Anstalt abge-
n werden möge . . . Nachdem auch nöthig seyn will, daß in Zukunfft durch-
ds bey denen Catecheten fleißige Aufsicht gehalten, und keiner zum Catechi-
oder Schulhalten admittiret werde, der nicht von dem Superintendenten,
dessen Inspection er stehet, oder wenigsten seinem Pfarrer ein hinlängliches
tat wegen seiner Geschicklichkeit zu solchem Amte und unbescholtenen Lebens
zeigen habe. So werdet ihr, daß die Catecheten auf obiges, wie es denen
lmeistern vorgeschrieben, gewiesen werden mögen, ebenfalls zulängliche Veran-
ng treffen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 22. Maji 1713.

Von der Information und Catechismus-Examine junger
alter Leute ꝛc. Friedrich Augustus, König und Churfürst ꝛc. Wir haben
denen eingeschickten Berichten, die Verbesserung des Unterrichtes alter und jun-
Leute in ihrem Christenthum, ingleichen die von uns zu Beförderung derselben
ordnete Local-Visitation betr., verlesen hören, was bey beyden sich vor Diffi-
ten und Hindernisse hervorthun und ereignen wollen, und, wie mit mehrern
führet worden, daß so viel das erstere, nemlich die Information anlanget, nicht
n an etlichen Orten zum Theil die Catechismus-Examina nur Sommers, zum
Wechselsweise, und also nur alle 14 Tage gehalten, sondern auch darmit 2
l Stunden zugebracht, und lange praefationes vor dem Examine gemacht;
r der Dreßdnische Catechismus, als welcher vor Bauersleute zu schwehr wäre,
lich weggelegt und von dem Pfarrer und Schulmeister entweder Höffers Him-
Weg, oder ihre eigene und andere Bücher eingeführet worden; Uberdiß die
lmeister zum Theil übel beschlagen, und zur Information der Jugend nicht
wären; Hiernechst geschehe, daß die Kinder den gantzen Sommer, ja wohl
lings und Herbsts aus denen Schulen blieben, und öffters zu zeitig daraus
mmen würden, also daß sie hernachmals alles vergässen; Ingleichen wäre der
s die alten zu unterrichten schwehr, und noch nicht vorgeschrieben, und wolten
he nicht kommen, wenn sie zur Prüffung und Information gefordert würden.
dem aber die höchste Nothdurfft erfordert, daß diese obstacula aus dem Wege
umet und das heilsame Werck der bessern Information der alten und jungen
 befördert werde; Also ist hiermit unser gnädigstes Begehren, ihr wollet an
unter euch gehörige Superintendenten Verordnung ertheilen, damit ieder in
: Inspection die Verfügung thun solle, daß wo die Catechismus-Examina
füglich des Winters über gehalten werden können, solche nicht den gantzen
ter durch nachbleiben möchten, sondern nur der December und Januarius aus-
auch an welchen Orten die Catechisation nur alle 14 Tage biß anhero ge-

Verordnung, selbige ermelten Schul-Dienern ihrer Inspection in Städten, Fle
Dörffern zuzufertigen, und ihnen, daß sie solche sich mit allem Fleisse bekant
und derselben, zu Vermeidung der schwehren Verantwortung, darzu um widrig
Uns, und der Posterität sie verbunden, in allen Puncten sorgfältig nachgeben
dem Ende das gedruckte Exemplar bey denen Schulen aufheben und denen Suc
dus interlassen: denen Geistlichen aber, daß sie zu Entschüttung ebenmäßiger
wortung, hierauf und wie viel die Schul-Diener das vorgeschriebene beobach
genaues Auge haben, und, wo sie Mangel verspühren, die Abstellung besorg
gehörigen Orts berichten, sowohl auch sonst in Visitirung der Schulen und ge
sicht auf dieselben Eingangs erwehnten Ausschreiben und denen darinnen an
Landes-Gesetzen sich überall gemäß bezeigen sollen, nachdrücklich anzudeuten; Ma
ihr, die Superintendenten, auch selbst zu erinnern, daß sie ihres Orts sich g
stalt darnach zu achten, und alles mögliche vorzukehren hätten, damit der Un
dißfalls gesteuert, und die Jugend zu rechter Erkänntniß Gottes, und ihrer sel
haupt aber zu alle dem, was im Geist- und Leiblichen ersprießlich seyn kan, mi
renden Ernst und Eyfer angewiesen werden möge. Daran ꝛc.

Datum Dreßden, am 20. Nov. 1724.

Instruction,

wie die Information in denen Teutschen Sch[...] der Chur-Sächsischen Lande anzustellen, und nach Inhalt mit allem obli[...]en Fleisse fortzusetzen, denen nor[...]en Beylagen.

1. Ein jeder, der die Jugend zu informiren bestellet und [...]
ist, soll fleißig und ernstlich bedencken, auch öffters wiederhohlen, [...]
zu Gemüthe führen, daß ihm etwas sehr wichtiges auf die Seele
den sey, nehmlich die durch Christi Blut erlösete und zur Ewig[...]
schaffene Seelen so vieler Christen-Kinder, welche am ersten un[...]
lichsten durch böse oder unzulängliche Information und Auferzieh[...]
der Jugend verwahrloset werden können, so, daß ihnen hernach sc[...]
wieder zu helffen stehet. Ingleichen soll er wohl bedencken, wie
Nutzen er bey so vielen Kindern, aus welchen die künfftige Kir[...]
Welt bestehen soll, schaffen könne, wenn er sein Amt recht beo[...]

---

schehen, solche alle Sonntage, wenn es sich schicken will, künfftig gehalten
ger nicht, als 1 Stunde damit zugebracht, die langen praefationes hinge[...]
lich weggelassen werden; Ferner, daß ein jeder Pastor den Dreßdnischen
smum behalten und keine andere Bücher ohne unsere Bewilligung einfüh[...]
gestatten, daß solches von dem Schulmeister geschehe, sich aber nach der [...]
seiner Zuhörer jedesmahl achten, und das Examen darnach anstellen, un[...]
stalten solle, daß die Kinder im Sommer wenigstens 4 Stunden wöch[...]
die Schule gehen sollen, und nicht zu zeitig herausgenommen werden [...]
allen Fleiß anwende, damit die alten Leute, wie es sich thun lässet, gu[...]
ihrem Christenthum unterrichtet, und benebenst diesen jungen Leuten da[...]
dieses nicht bloß in äusserlichen, sondern in innerlichen und rechtschaffene[...]
in Christo bestehe, angewiesen werden, und wenn sie sich darzu nicht stelle[...]
durch freundliches Vermahnen und Vorstellen darzu bringe, wie denn an[...]
richts-Obrigkeit absonderliche Verordnung, daß sie denen Pastoribus hierin[...]
liche Hand leisten, und sie keinesweges hindern sollen, ergehen wird.
ein und anderer Schulmeister nicht capabel wäre, die Jugend zu inform[...]
deswegen an den Superintendenten, und dieser wiederum an euch Be[...]
nächstem zu erstatten habe . . . . Datum Dreßden, am 1. September 17[...]

minder, was vor herrliche Belohnung Gott allen Lehrern, die viele Gerechtigkeit anweisen, versprochen habe.

2. Er hat sich ferner dessen zu bescheiden, daß keine menschliche ... und Geschicklichkeit, geschweige denn die seinige, an und vor sich zu... sey, die Jugend in dem, was zu ihrem Seelen-Heyl gehöret, ge... zu unterrichten und anzuführen. Weswegen er sich mit Gebeth ... gläubiger Zuversicht an den Geber alles Guten halten, von ihm ... die nöthigen Gaben, als auch das Gedeyen zu seinem Pflantzen, ..., und sich täglich bemühen soll, seine Information mit noch meh... Treue. Fleiß, Gedult, Geschicklichkeit und unverdrossenem Muth zu ...ten.

3. Er wird demnach an die Chur-Fürstl. Sächs. gedruckte Schul... ernstlich angewiesen, und daraus überhaupt erinnert, daß er ...gesetzten Schul-Stunden, als für Gottes Angesicht, emsig abwarten, Kinder zum Gebeth und Singen anhalten, den Catechismum mit ... fleißig treiben, sie im Buchstabiren, Lesen, Schreiben und Rechnen, ... unterrichten, ihnen nichts Böses gestatten, auch seines Superinten... und Pfarrers gute Correction und Erinnerung annehmen, und ... folgen solle.

4. Hiernechst wird ihm aus gedachter Schul-Ordnung absonderlich ...deutet, daß er in seiner Schule drey Classen haben solle, also, daß ...er untersten Classe die Kinder, welche das A. B. C. lernen, und in ... ABC-Buche, oder in dem kleinen Catechismo anfangen zu buchstabi..., in der mittlern die, so in dem Dreßdner Catechismo oder dessen Aus..., oder in dem Evangelien-Buche buchstabiren, und einen kleinen An... machen zum Lesen, in der obersten aber die, so da lesen, schreiben ... rechnen, sich befinden sollen. Und kan er in ieder Classe erstlich die ...ben, hernach die Mägdlein, allezeit aber diejenigen, so einander im ... am gleichsten sind, zusammen setzen. Er soll auch die Kinder nicht ... höher setzen, oder zu geschwind mit ihnen fortfahren, sie haben denn ... dasjenige, so ihnen der Ordnung nach fürgegeben, wohl und eigent... gelernet.

5. Jede Classe und Häufflein soll zum Lesen und Buchstabiren ... Buch, und zwar die obere Classe entweder das Neue Testament, ... doch den Syrach und Psalter; die mittlere den Dreßdner Catechis..., nebst dessen Auszug und das Evangelien-Buch; die unterste den ... Catechismum und ABC-Buch, wie auch einerley Stücke solcher ...er haben. Darzu soll iedwedes Kind in der mittlern und untern ... fleißig angehalten werden, mit seinem Griffel auf das Wort zu ...sen, welches das andere Kind lieset, oder buchstabiret, solches auch ... nachzusagen, und sich parat zu halten, auf Erfordern, gleich fort ...ühren.

6. Mit denen Kindern der untersten Classe wird der Schulmeister ... dem ABC den Text des Catechismi Lutheri, und die Haupt-Sprüche, ... sie an dem Auszug des Dreßdnischen Catechismi gedruckt sind,) trei..., sie auch zur ersten Erkänntniß derer Zahlen anweisen, auch die Ant...rten auf die nöthigsten Fragen, welche ihm von seinem Pfarrer com...nicirt werden, durch fleißiges Einschärffen und Wiederhohlen, ihnen ...bringen. Mit denen Kindern der mittelsten Classe wird das Buch-

stabiren getrieben; Sie sollen auch die Buchstaben mahlen und ...
lernen. Hiernechst sollen sie die Erklärung des kleinen Catechismi ...
den Auszug des Dreßdnischen Catechismi lernen. Ingleichen soll ...
Schulmeister sie lehren antworten auf die nöthigen Fragen, welche ...
diese Classe aufgesetzet sind, und ihm von seinem Pastore gegeben ...
den. In der obersten Classe soll nebst dem Lesen und Schreiben, ...
ren, Subtrahiren, Multipliciren und Dividiren, die Jugend aus dem D...
nischen Catechismo selbst ferner unterwiesen werden. Man soll sie ...
lehren antworten auf alle diejenigen Fragen, welche vor diese Classe ...
gesetzet sind, und der Pastor jedes Orts dem Schulmeister zustellen ...

7. Auswendig zu lernen soll gegeben werden der Catechismus ...
theri, der Auszug des Dreßdnischen Catechismi, und die übrigen von ...
Pastore des Orts gezeichneten Fragen aus dieser Erklärung des Cate...
die an dem Auszuge gedruckten Haupt-Sprüche, nebst etlichen Psal...
und denn Christliche Reim-Gebetgen, welche aber der Pastor des ...
zuvor sehen und sortiren soll, das übrige soll nur gelesen, oder ...
fleißiges Vorsagen und Wiederhohlen bekannt gemacht werden.

8. Die Kinder in der untersten Classe sollen und müssen zum ...
sten die blossen Text-Worte derer 5. Haupt-Stücke des Catechismi Lu...
und also auch die Worte Matth. 28. und Marc. 16, ingleichen die ...
Joh. 20. nebst denen Einsetzungs-Worten des Heiligen Abendmahls; ...
Kinder aber in der mittlern Classe, nebst denen Text-Worten, auch ...
Auslegung Lutheri, und die in der obern Classe über solche Ausle...
die Erklärung des Dreßdner Catechismi, oder doch derselben Auszug ...
lernen, und in Examine auswendig hersagen, oder zum wenigsten ...
Frage in solcher Erklärung geschwind finden und herlesen können.

9. Die Lectionen sollen in allen drey Classen, so viel es mög...
ist, einerley seyn, also, daß wenn die Obersten ein Stück lesen, die ...
lern eben dasselbe buchstabiren, und die Kleinesten hernach aus ...
das ABC auffagen. Wenn die Obersten rechnen, sollen die Mittl...
darauf numeriren, und die Kleinesten die Zahlen auffagen. Wenn ...
denen Grossen der Dreßdnische Catechismus getrieben wird, sollen ...
Mittlern den Auszug, und die Kleinesten den kleinen Catechismum ...
vorhaben. Wenn aber geschrieben wird, sollen die Kleinen ihre Sp...
auswendig lernen. Hierbey ist darauf zu sehen, daß die Schul-Kin...
so viel möglich ist, Schul-Bücher von einerley Edition haben, und ...
chen, damit der Lehrmeister einen ieden, ohne Verlust der Zeit, ...
anweisen, und viel Kinder zugleich angeführet werden können.

10. Der Schulmeister soll auch mit Fleiß darauf sehen, daß ...
Kinder anfangs die Buchstaben recht lernen kennen, derhalben die O...
nung des Alphabets zuweilen brechen, auch mit Ubersehung derer a...
Schüler, bald dieses, bald jenes Kind unvermuthet fragen und ...
seyn, daß die Schüler in allewege die Buchstaben recht nennen, die ...
ben deutlich, und im Lesen die Worte syllabatim unterschiedlich und ...
ständlich aussprechen, auch die letzten Syllben im Munde nicht ver...
cken. Im Schreiben soll er die Kinder treulich unterrichten, ...
Vorschrifften in ein besonder Büchlein, so das Kind darzu habe...
ihme vorzeichnen, und sich befleißigen, gute teutsche Buchstaben zu ...
und darob halten, daß die Kinder zu ihren Schrifften auch sonder...

-haben, und dieselben ihnen mit Fleiß examiniren, was für Mangel
der Form derer Buchstaben, Zusammensetzung und Anhängung der-
n, und dergleichen befunden, ihnen mit Bescheidenheit untersagen, und
freundlich desselben berichten, und wie man sich darinnen bessern soll,
gen, und in solchen unterweilen die Hand führen.

11. Es soll auch fleißig darauf gesehen werden, daß, so viel mög-
. der Dritt-Theil derer Schul-Stunden dem Unterricht im Christen-
nebst der Catechisation gewiß gewidmet werde. Demnach soll alle
gen die erste Stunde darzu ausgesetzet seyn, daß nach verrichtetem
, entweder der Praeceptor, oder ein tüchtiger Schüler, ein Capitul
der Bibel lese. Am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend sollen
historischen Bücher der Bibel, und zwar, das erste, andere und
Buch Mosis, die Bücher Josua, der Richter, Ruth, Samuelis,
Könige, Esther, Chronica, Nehemia, die Evangelisten und Apostel-
hicht, gelesen werden. Am Mitwoch und Freytag aber sollen die
men, so nicht auswendig gelernet werden, ingleichen die Sprüche Sa-
mis, die Episteln Pauli, Petri, Jacobi, Johannis und Judä samt
Buch Syrach, gelesen werden. Des Montags bleibt diese Stunde
Examine aus der gestrigen Sonntags-Predigt ausgesetzt, welches
soll getrieben werden, damit sich die Kinder bey Zeiten gewehnen,
Predigten aufmercksam zu hören, welches, wie es mit Nutzen geschehen
, und worauf sie in einer Predigt vornehmlich zu mercken haben,
, so gut sie es fassen können, zu zeigen ist. Nach geendigtem Lesen,
der Praeceptor die Knaben examiniren, was sie aus dem verlesenen
pital gemercket, wie sie dieses oder jenes verstanden, und ob sie es
ühren und nutzen können? Hierauf können andere Sprüche und
-Gebetgen vorgenommen, auch die gemeinen Fragen vor jede Classe
ehen, und daraus examiniret werden. Eine Nachmittags-Stunde
wird jedesmahl zu dem Catechismo, nach der Ordnung desselben,
nderlich angewendet. Hierbey ist zu mercken, daß die zum Morgen-
ch und Bibel-Lesen gewidmete Stunden, nach Erforderung derer Um-
e, und sonderlich, wo die Anzahl derer Kinder starck ist, also einge-
t werden könne, damit zu denen folgenden Lectionibus Zeit übrig
e.

12. Zu dem Ende wird jetzt-gedachter Auszug und hernach die Er-
rung des Catechismi täglich eine oder anderthalbe Stunde tractiret,
zwar in der ersten halben Stunde von der obern Classe die blossen
ragen und Antworten, nach der Reihe, also, daß eines das andere fra-
, hergelesen, wann ein Gebeth, Articul, Bitte, rc. kommt, zu dessen
eitung ein Kind aus der mittlern und untern Classe aufgefordert, in
andern halben oder gantzen Stunde aber etliche Fragen catechisiret,
ist: Jede Frage zergliedert, der Kinder Verstand geprüfet, die unter
der Frage stehenden Sprüche allesamt, wohin sie sich beziehen, gewiesen,
und darbey immer fleißig eingeschärffet werden, daß das Wissen und Ver-
stehen nicht gnug sey, sondern daß sie müssen also lernen gläuben und
, wie sie nunmehro wissen und verstehen, daß jedweder Mensch soll
und gläuben, wolle er anders selig werden. Dahero sie ihr Lebe-
tage an dem Catechismo zu lernen haben, und jetzt in der Schule nur
den Anfang machen, auch deshalber allezeit, wenn der Catechismus her-

5. In denen Stunden, da der Catechismus, und was sonst zum
nthum gehöret, mit denen Kindern getrieben wird, soll es nicht
m Auswendig-Lernen und recitiren bleiben. Der Lehrmeister soll
r vorbauen, daß die Kinder, die zum Christenthum gehörige Dinge
ach der Leyer und ohne Verstand und Nachdenken, lernen, und sie
t zur äusserlichen und innerlichen Aufmercksamkeit ermuntern und
hnen. Welches geschehen kan, wenn er sich in keine weitläufftige
ng einlässet, sondern kurtz anzeigt, was sie zu mercken, anbey ihnen
et, wie wichtig und nöthig die Sache sey, dieselbe mit leichten
issen und Exempeln erkläret, auf die Kinder appliciret, und sie
ncherley stets zu untermischenden Fragen prüfet, ob sie das, was
m vorgesagt, oder sie auswendig gelernet haben, verstehen, auch
eilen eine Anwendung oder einen Schluß daraus machen läßt.
6. Nebst dem Verstande soll der Praeceptor auch des verderbten
s der armen Kinder sich treulich annehmen, damit sie sowohl ins-
t ihr geistliches Elend, darinnen alle Menschen stecken, als auch
seine besondere Fehler zu erkennen und zu verabscheuen anfangen.
l ihnen die gemeinen Fehler derer Kinder, daß sie nehmlich allzu-
ach denen äusserlichen Dingen gaffen, daß sie die eiteln und un-
Sachen weit mehr lieben, als die guten und nützlichen, daß sie
ein einen Eigensinn und Trotz haben, der gebeuget werden muß,
aß sie flatterhafft und unbeständig sind, treulich vorstellen, und zei-
ie schändlich und schädlich diese Dinge seyn. Er soll sie insonder-
om Ehr-Geitz, Geld-Geitz, Wollust, Zorn, Zanckfucht, Lügen, Ver-
ung und Neid abziehen, und sie zur Liebe Gottes und des Näch-
ur Friedfertigkeit, Wahrhafftigkeit, Demuth, Mäßigkeit, Gedult und
gsamkeit anhalten, auch allen Fleiß thun, daß kein Kind durch
hnte Eyd-Schwüre, Flüche, garstige Reden, oder andere böse Ge-
heiten die übrigen ärgere. Überhaupt aber täglich die Lection
em Büchlein Tobiä im 4. Capitel einschärffen: Mein Kind, dein
ang habe Gott für Augen und im Hertzen, und hüte dich, daß du
e Sünde willigest, und thust wider Gottes Geboth.
17. Der Lehrmeister soll auch, so viel ihm möglich, auf seiner
Kinder Wandel ausser der Schule sehen, und deswegen bey denen
glimpffliche Erinnerung thun, so auch solches nicht verfangen wolte,
Pastori es melden. Insonderheit soll er vor dem Aergerniß unab-
warnen, und daran seyn, daß die Kinder stille nach Hause gehen,
uf der Gasse keinen Unfug treiben.
18. Bey der Bestraffung derer Kinder hat er darauf zu sehen, daß
mit Verstande, ohne Ubereilung, und mit erbaulicher Vermahnung
herrn geschehe. Er kan also zuförderst die Kinder, welche gesün-
haben, durch Recitirung und Application eines Geboths oder Bib-
Spruchs, wider welchen sie gesündiget haben, sich selbst bestraffen
soll ihnen auch den Zorn Gottes, die Abscheulichkeit und Schäd-
t der Sünde, die Lieblichkeit und Nutzbarkeit des wahren thätigen
nthums, und den grossen Segen der rechtschaffnen Gottseligkeit,
andern zur Besserung bewegenden Ursachen, fleißig einschärffen.
19. Allenthalben hat der Schulmeister dahin zu sehen, daß die
Kinder zum Guten erwecket, und auf einen vernünfftigen Gottes-

dienst im Geist und in der Wahrheit geleitet werden, z. E. bey i
dachten Morgen- und Abend-Gebethen, welche nach der Fürschrifft 2
in allen Schulen zu beten, soll allen Schul-Kindern die Aufopf
ihres Hertzens an Gott, als das beste Morgen- und Abend-Opffer
lich entfohlen, auber zu einer äusserlichen Andachts-Bezeugung das
nen mit dem heiligen Creutz fleißig eingeschärffet werden, wie sie
lich zum Andencken des Creutzes Christi, (dadurch Christus der He
Fluch von uns über sich genommen, und den Seegen wiederbracht
ein Creutz über sich zu machen haben, entweder auf die Stirne, a
Mund, und auf die Brust, oder auch alle zusammen, und zwar (
Brust, zu bezeigen ihren Glauben an den gecreutzigten Jesum, a
Mund anzuzeigen, daß sie den gecreutzigten Jesum bekennen, Röm.
auf die Stirn, anzuzeigen, daß sie Trotz bieten allen Teuffeln, l
daß sie mit ihrem Munde den gecreutzigten Jesum bekennen, u
Hertzen an ihn gläuben. Bey den Worten: Das walt Gott Vater,
und Heil. Geist, sind sie zu erinnern ihres Tauff-Bundes, den sie
gens und Abends dadurch erneuern, und so viel sagen wollen: Es
liebster Gott, bey meinem Tauff-Bunde, was meine Pathen ang
daß ich nehmlich den Tag (die Nacht) über glauben will an dich,
Vater, Sohn und Heil. Geist, und alles Teuffels Werck und
meiden. Du, Herr Gott Vater, wirst auch diesen Tag (diese Nacht)
Vater seyn ꝛc. Du, o Sohn Gottes, wirst mein Erlöser seyn, mich
von allem Ubel ꝛc. Du, o Heil. Geist, wirst mein Heiligmacher, !
Leiter, Führer und Tröster seyn ꝛc. Es ist diese Erinnerung um
nöthiger, ie mehr am Tage lieget, daß das Seegnen mit dem Heil.
Morgens und Abends, wie auch die tägliche Erneuerung des Tauf
des bey den Worten: Das walt Gott Vater ꝛc. fast gantz in Ver
heit gerathen will, und doch gleichwohl das erstere ein alter gott
Gebrauch der Christlichen Andacht, die andere aber eine höchst
Glaubens-Ubung ist, des Teuffels und aller seiner Wercke und 2
täglich und stundlich sich zu erwehren.

20. Die heranwachsenden Knaben und Mägdlein sind anzul
daß sie zu Hause vor sich die Bibel mit Andacht lesen, das n
daraus mercken, oder auffzeichnen, und aus dem, was sie gelesen
einen Seuffzer zu Gott machen lernen, dabey aber für aller Selb
ligkeit, Scheinheiligkeit und Heucheley sich hüten.

21. Es sollen auch die Praeceptores davor sorgen, daß die
so sich selbst etwas helffen können, zu Hause etwas zu lernen vorm
und deswegen ihnen etwas zu memoriren oder zu schreiben auf
und des andern Tages solches von ihnen fordern.

22. Die Schul-Meister sollen von ihren Schul-Kindern nicht
oder dulden, Gotteslästerung, schändliche leichtfertige Reden, Lüge
Unwahrheiten, Zänckereyen und Zwistigkeiten, vielweniger ärgerliche
und Handlungen, die Ordnung auch unter den Kindern halten, da
sämbtlich zu der Zeit, wenn der Catechismus in der Kirchen gelehret
vor dem Zusammenlauten alle in der Schule erscheinen, und sä
von dem Schulmeister zur Kirchen geführet werden. Sie sollen
darob halten, daß die Kinder in der Kirchen bleiben, und dem
Gottes fleißig zuhören, dazu auch nach Gewohnheit iedes Orts die

welche denselben in der Kirchen auffsagen. Sie sollen den Kin-
nicht gestatten, in der Schule hin und wieder umzulauffen, oder
Erlauben heim zu gehen, sondern darob seyn, daß sie iede
zu rechter Zeit kommen, und biß zu gemeinen Heimgehen ver-
auch bey ihrem Catechismo oder Büchlein stille sitzen. Derhal-
ihnen auch kein Geschrey oder Geschwätz zulassen, sondern sie da-
lten sollen.

Der Schulmeister soll die Kinder mit Ernst anhalten, mitein-
edlich und schiedlich zu seyn, und gegen einander sich alles Ver-
Schmähens und Widerwillens zu enthalten, die Ubertreter, der
nach, straffen, desgleichen nicht ungestrafft lassen, da einer dem
etwas nähme, vertauschte, verkauffte, zerbräche und verwüstete;
mögliche Wege Fleiß fürwenden, daß sie sich gottesfürchtig, züch-
r, friedlich, schiedlich und fromm halten und erweisen, auch bes-
nderlich bey dem Heimgehen aus der Schule etliche Aufmercker

Es sollen die Schulmeister in dem Züchtigen die Ruthen ge-
brauchen, die Kinder nicht übel anfahren, bey den Haaren
Ohren ziehen, um den Kopff schlagen, oder dergleichen, sondern
Straffen Maaße, zu Besserung derer Kinder, halten, und sie von
le nicht abschrecken, auch bey der Castigation, durch Haß und
, so sie gegen Eltern oder Freunde etwan hegen möchten, sich zu
Excess verleiten lassen, welches sonsten als eine straffbare Aus-
verbothener Rache anzusehen.

. Damit die Schul-Kinder einige Anleitung zur Ubung ihres
thums haben, soll Mitwochs Vormittage eine Ubungs-Stunde
zet seyn. In derselben soll der Lehrmeister die fähigen Schul-
angewöhnen, einen Seuffzer oder kurtzes Gebeth, wegen der all-
n Noth, iedoch ohne Affectation und unnützes Plappern, zu
und wann der Praeceptor ihre Mit-Schüler, wegen begangener
, bestrafft, auf dessen Erfordern, selbige ihres Unrechts brüderlich
em Biblischen Spruche zu erinnern. Diejenigen, so sich an andern
get haben, sollen es alsdenn ihnen öffentlich abbitten, oder soll
liches Lied gesungen und erkläret werden.

. Alle Kinder in der ersten Classe, welche sonst von Ostern biß
gar nicht in die Schule zu gehen pflegen, sind durch bewegliche
ung an die Eltern, und so diese nicht helffen wolte, durch Implo-
der Obern, dahin zu bringen, daß sie zum wenigsten eine Stunde
ge auch zu solcher Jahres-Zeit in die Schule kommen, ausgenom-
r Erndte-Zeit. Mit solchen Kindern hat der Schulmeister in die-
nde eintzig und alleine zu thun, denen er erstlich ein Haupt-Stück
sagen, und etliche auswendig gelernte Sprüche des Catechismi
n. Vors 2) denjenigen Spruch hinzusetzen, welcher mit dem Sonn-
angelio übereinstimmet, und ihnen auswendig zu lernen aufgege-
rd, mit Anzeigung des Haupt-Stücks und der Worte desselben,
der Spruch gehöret. 3) Den Auszug des Dreßdnischen Catechismi
derhohlen, ein gewiß Pensum aus der Erklärung des Dreßdner-
smi herzulesen, und wenn er 4tens etliche Fragen catechisiret hat,

kan er mit Repetirung eines Psalms, den sie des Winters über ge
und mit Verlesung eines andern Psalms beschliessen.

27. Die Information soll iedesmahl mit Gesang und Ge
gesangen werden, iedoch, daß über 6 Stücke nicht gebethet werden,
die Kinder nicht eine blosse Gewohnheit daraus machen, sondern
meister soll sie bey und nach dem Gebeth ermahnen, daß sie an
Gegenwart gedencken, auch nach Gottes Seegen, bey ihrem Lern
hertzliches Verlangen tragen, und darnach seuffzen. Damit auch die
der mit Verstand, Aufmercksamkeit und Andacht bethen lernen, soll e
zuweilen aus ihren auswendig-gelernten Gebethen examiniren, nicht i
einerley Ordnung im Bethen halten, die Kinder bey dem Gebeth,
Vorstellung der Gegenwart Gottes, wie auch der Wichtigkeit und
Nutzens eines andächtigen Gebets, zur Andacht ermuntern, auch
selbst unter dem Bethen devot bezeigen, und die Kinder zum andäch
Gebehrden angewöhnen.

28. Bey dem Schluß der Woche sollen iedesmahl die letzte St
darzu mit angewendet werden, daß in der ersten die mittlere C
was sie vor diesen in der untersten gelernet, die obersten aber, was
in der mittlern gefasset, wiederhohlen. Hernach soll iede Classe, wa
die verwichene Woche gelernet, repetiren.

29. Es soll iedweder Lehrmeister, wenn ihme nützliche Vorthe
der Information gezeiget werden, solche gerne annehmen, sich auch
mühen, durch Lesung guter Bücher, und Conferirung mit geschickte
formatoribus, sonderlich in der Catechisation, fähiger werden.

Eintheilung derer Stunden.

Montags. Vormittags. 1. Morgen-Gebeth und Wi
holung der Predigt, siehe §. 11. 2. Buchstabir- und Lese-Stund
welcher auch den Kindern der ersten Classe die Buchstaben gezeiget
den, so deswegen an die Taffel anzuschreiben. 3. Die Spruch-St
siehe §. 13. Nachmittags. 1. Die Buchstabir- und Lese-Stunde
Die Catechismus-Stunde, siehe §. 12. 3. Die Schreibe-Stunde, in
wiederhohlen die Kinder der ersten Classe ihre Sprüche.

Dienstags. Vormittags. 1. Morgen-Gebeth und
stunde, siehe §. 11. 2. Buchstabir- und Lese-Stunde. 3. Spruch-St
Nachmittags. Wie Montags.

Mitwochs. Vormittags. 1. Morgen-Gebeth und Bibel-St
2. Buchstabir- und Lese-Stunde. 3. Ubungs-Stunde, siehe §. 25.

Donnerstags. Vormittags. 1. Morgen-Gebeth und Bi
Stunde. 2. Buchstabir- und Lese-Stunde. 3. Psalter-Stunde, siehe
14. Nachmittags. Wie Montags.

Freytags. Vormittags und Nachmittags. Wie Don
stags.

Sonnabends. Vormittags. 1. Morgen-Gebeth und Bib
stunde. 2. Die Kinder in der ersten Classe lernen die an der Taffel g
schriebene Buchstaben oder Ziffern kennen, die in der andern und dri
Classe rechnen. 3. Die Lieder-Stunde und Wiederholung, siehe §. 14
und 28.

Auszug aus der Kirchen-Ordnung.

…rauf ein ieder teutscher Schulmeister Promission und Pflicht
…l.

…ttlich aus der in der Kirchen-Ordnung vom J. 1580 enthalte-
…ul-Ordnung, siehe Evangel. Schulordnungen. B. I. S. 296 ent-

---

…rdnung des Gymnasiums zu Greifswald, 1726.*)

Im Namen Jesu!

Constitutiones Scholae Gryphicae.

…er Theil. Von Amt und Pflichten derer Schul-Collegen und Bedienten.

Cap. I. Von allgemeinen Pflichten der Schulbedienten.

… Schulen sind officinae pietatis morum et literarum und kann …achsthum in der Weisheit dafür angesehen werden, wenn nicht … in einer verbesserten Lebensart sich zugleich hervorthut: dahero …che Schul-Collegen und Bediente sich diese drey Stücke als End- … ihres Berufes stets für Augen stellen müssen, damit ihre Unter- … sowohl zur wahren Gottseligkeit als den Wachsthum in denen … rechtschaffen mögen angeführet werden.

… Damit dieses mit desto größerer Treue und Ernst ins Werk ge- … werde, sollen sie bedenken, wie fast alles Zeitliche und Ewige … der Menschen auf die erste Grundlegung der Jugend beruhe, … für schwere Rechenschaft Schulbediente dermaleins Gott dem … zu geben haben, wenn sie durch Nachlässigkeit die Jugend versäu- … dabei aber auch stets sich vorhalten die herrlichen Belohnungen, … diejenigen zu gewarten, so in vieler Mühe und Arbeit durch treue …eisung einen guten Grund aufs Künftige legen bei denenjenigen, … für sich selbst nicht vermögend sind, weder in der Gottseligkeit … weltlichen Studiis sich selbst zu rathen.

3. Und da aller Seegen im Zeitlichen und Geistlichen lediglich von … dem Urheber alles Guten zu hoffen und zu erlangen stehet, so

---

*) Als im Jahre 1720 die Noth des Moskowiterkrieges zu Ende ging, bemühete sich der Rath und die Geistlichkeit der Stadt Greifswald, die Wunden zu heilen, welche er auch dem Gymnasium geschlagen hatte. Allein eine durchgreifende Reform konnte nicht vorgenommen werden, da man sich scheute, die zum Theil untüchtigen Lehrer zu entfernen, man begnügte sich, die älteren Schulconstitutionen zu bearbeiten und einzelne Verbesserungen in der Lehrverfassung einzuführen. Als Resultat der damals zwischen d[em Gen]eral-Superintendenten von Krakewitz, den Geistlichen und dem Rathe [de]r Stadt gepflogenen Verhandlungen entstand die oben mitgetheilte Schulordn[un]g: sie wurde zuerst 1726, aufs neue 1845 gedruckt. Vgl. über dieselbe Ausführ[li]cheres in H. Lehmann, Gesch. des Gymn. zu Greifswald. 1861. S. 89 ff.

sollen sie an ihrem Ort niemal ermangeln, sowohl öffentlich in der
als daheim zu Hause in andächtigem Gebet den Allerhöchsten
Gedeihn zu ihren Pflanzen und Begießen anzurufen. In dem
auch für billig und nöthig erachtet wird, daß keine lection ohne
zu Gott geschehenem Gebet angefangen werde. Es sollen auch die
bediente ihre Untergebene mit Vorhaltung des großen Nutzens
mahnen und antreiben, daß sie nicht allein dem öffentlichen Gebet
Schule stets sämmtlich mit Andacht beiwohnen, sondern ein jeder
vor sich fleißig im Gebet Gott seine Studia empfehlen.

4. Ja weil der Herr mit seiner besondern Gnade und Segen
bei denen ist, die ihn fürchten, so lieget denen Schulbedienten
Untergebene überhaupt zu allen Pflichten des Christenthums, und
ders zu denen so ihnen eigentlich zukommen, treulich zu ermahnen.
allen Dingen aber, daß sie sich, nach Beschaffenheit ihres Alter
Verstandes, fleißig zum Tisch des Herrn halten, gegen ihre Haus
und Patronen, bei denen sie etwa hospitia genießen, sich dienstferti
gegen deroselben ihnen anvertraute Kinder in der Unterweisung
und aufrichtig erzeigen.

5. Selbst das Wort des lebendigen Gottes ist dasjenige
wodurch ein jeder nicht allein zu Beobachtung seiner Pflichten
wird, sondern auch göttliche Kraft bekommt, dieselbigen ins Werk
ten. Deßwegen findet man nöthig beizubehalten, daß die h. Sch
denen oberen Klassen beim Beschluß einer jeden lection fleißig
und mit Aufmerksamkeit angehöret werde. Wozu denn die Schulb
ihre Untergebene mit gebührenden Ernst anzuhalten verbunden sind

6. Weil auch gar leicht geschiehet, wo die Schulbediente sel
Sünde dienen und ein ärgerliches Leben führen, daß sie die Beob
ihrer Pflichten bei der Jugend aus den Augen setzen, und ihren
gebenen durch ihr böses exempel Aergerniß geben, mit ihnen
Ruchlosigkeit zu folgen, so führet man ihnen den ernstlichen Willen
tes zu Gemüthe, daß sie zuförderst für sich selbst in einem unsträfl
Wandel Gott dienen, in Collegialischer Liebe sich einander begegnen
in Worten, Geberden und übriger Aufführung sich so verhalten,
nicht allein mit ihrer mündlichen Unterweisung eine Ermahnung
auch mit ihren Wandel ein Exempel der Nachfolge sein mögen.

7. Sie sollen alle insgesambt einzig und allein der wahren
gelisch Lutherischen Religion zu gethan sein, wie selbige nach der h.
in unsern öffentlichen Glaubens-Bekenntnissen und der Pommerschen
chen-Ordnung fürgetragen wird.

8. Damit auch die Einwohner dieser Stadt in ihrer Liebe
die Schule nicht abnehmen mögen, so ist nöthig, daß wegen derjen
so hospitia genießen fleißige Nachfrage bei denen Bürgern und
Einwohnern geschehe, daß selbige ihnen nicht zur Last, sondern
ihrigen zur Förderung und Nutzen in ihren Studiis sein mögen.

9. So sollen sie auch, wenn etwas recitiret oder repetiret
dahin sehen, daß in der pronunciation die gehörige accuratesse be
tet werde, damit die Jugend also bei Zeiten angewöhnet werde,
ordentlich und distincte alles zu proponiren.

10. Die Grammatica soll, wo möglich, alle halbe Jahr absolvirt [illegible]. Die Logica und Rhetorica in einem Jahr.

11. Die Autores, wie sie einmal in den Schulen recipirt sind, [illegible]nach in Serie lectionum vorkommen werden, sollen von denen [illegible]bedienten nicht eigenmächtig abgeschaffet, noch andere in deren Statt [illegible] werden, damit die Jugend nicht durch unnöthige variationes [illegible]gemacht werde.

12. Ebenso sollen sie auch [illegible]rlei methode im dociren brauchen, [illegible] etwas repetirt wird, als [illegible] der ersten tractation und Vortrag [illegible], damit auch hier keine vari[illegible] der Jugend beschwerlich sein möge.

13. Weil auch die Authore[illegible] [illegible]hl im Lateinischen als im Grie[illegible]das N. T. hauptsächlich [illegible] [illegible]mmatic halber tractiret werden, [illegible] damit nicht zu sehr in ei[illegible] Stunde geeilet werden, damit nicht [illegible] in einem penso absolviret, [illegible] die Schüler mit guten Bedacht und [illegible] repetiren können. [illegible] [illegible]hr wird nöthig sein, daß bei jeden [illegible] alle partes Grammaticae soviel möglich ist, repetiret, und also die [illegible] durch die im jeglichen penso vorkommende exempla desto deut[illegible] gemacht und eingeschärffet werden.

14. Durch vieles dictiren über die Authores werden die Schüler [illegible] text selbst abgewöhnet, und lassen den eigenen Fleiß nach; dan[illegible] solches gänzlich zu unterlassen für gut befunden wird. — Und [illegible] bei der exposition selbst im discurs das, was zum Verstand [illegible] ist, mit Kurzem erinnert werden.

15. Es sollen auch die Schüler fleißig angehalten werden, die re[illegible] und praecepta, so allenthalben vorkommen, durch gewisse exempla [illegible] eigenem Fleiß in usum zu bringen, damit sie also den wahren Ver[illegible] derselben recht fassen, und fähig werden mögen aus denselben in [illegible] gebührenden Nutzen zu erlangen.

16. Die Privatstunden werden von denen Docentibus nach ihrem [illegible]finden zum Besten derer discentium gewissenhaft angewendet.

17. Ein jeglicher derer Schulbedienten soll seine Stunden, die ihm [illegible] Schule zu dociren zukommen, treulich abwarten, und keine einzige [illegible], wiedrigenfalls, da es ohne rechtmäßige Entschuldigung geschähe, [illegible], nach proportion seines Salarii, vor jede Stunde von dem Sa[illegible] currente ein halber Thaler, oder 20 oder 16 oder 12 oder 8 ßl. [illegible] abgezogen werden. Und damit sich die Küster nicht ferner [illegible] Abwartung ihrer Küsterdienste entschuldigen mögen, so haben sämmt[illegible] ministeriales sich expresse dahin erkläret, daß zur Zeit der Schul[illegible] kein Küster soll obligirt seyn in Kirchendiensten das geringste [illegible]richten; wie denn auch der H. Superintendens in solcher Stunde [illegible] Küster zu senden verlanget.

18. Wenn jemand Ehren, oder Noth halber und also aus billigen [illegible] seine Stunde nicht abwarten könnte, so ist er verbunden solches [illegible] Rectori kund zu thun, und einen andern, der für ihn aufwarte, um [illegible] zu begrüßen; da ihm denn abwesend zu sein erlaubt wird, [illegible] ein Collega dem andern hülfliche Hand zu leisten verbunden ist.

19. Wenn eines jeglichen Collega Stunde kommt, da er zum do[illegible] gegenwärtig sein muß, so soll er entweder ein wenig vorher oder [illegible] gleich auf den Schlag erscheinen und seine lectiones anfangen, da[illegible]

mit nicht die Jugend entweder ihre Studia unterlassen müssen
ein wildes und wüstes Geschrei und Herumlaufen unordentl
Sollte aber jemanden das späte Kommen belieben, so ist derj
er 2 bis 3 mahl notirt worden, dem Superintendenti und übr
tarchen zu denunciren, damit er zu mehrer accuratesse könne
werden.

20. Es soll auch niemanden erlaubt sein ohne der höch
ehe der Schulcustos den Glockenschlag aufgerufen, wieder davon
sondern ein jeder muß seine Stunde richtig abwarten. Wer da
delt, und solches mehr als 2mal thut, ist zum drittenmal el
denunciren. Ja weil es sich entweder wegen Unordnung d
oder anderen zufälligen Hinderungen, zuweilen begeben möcht
folgende Collega nicht alsobald in der folgenden Stunde nach d
schlag gegenwärtig wäre, so muß Keiner die Schule verlassen
andere Collega ihn abgelöset, und wirklich die Classe wiede
damit hiedurch allen Unordnungen und Muthwillen der Juge
beuget werde.

21. Wenn docirt wird, sollen sie alles deutlich, treulich,
und mit muntern Geist, ohne Bitterkeit und Vorenthaltung l
nöthig ist, vortragen, auch gebührende Freundlichkeit und Le
sich bedienen. Sie sollen sich hüten, daß sie nicht durch un
schwätze, mit müssigen Auf- und Niederspatziren die Zeit ver
oder ihre lectiones nur so obenhin ohne gebührenden Ernst tr
dern alle Zeit Gott, ihre Gewissen und die künftige Vera
bedenken.

22. Als auch die information durch das bloße memori
niemal glücklich beschaffet wird, so will allen und jeden doce
liegen, daß sie, was schwer und unverständlich ist, aufs Kürzeste
lichste expliciren, auch beständig durch kurze und begreifliche F
hin arbeiten, daß sie vernehmen, ob die lernende Jugend von
sie lernen sollen, auch einen rechten zulänglichen Begriff hab
solchergestalt sie sowohl mit dem Verstande als dem Gedäc
Studia tractiren.

23. Dergleichen Fragen sollen hauptsächlich bei denen n
bus gebraucht werden. Und damit selbige ihren gewissen Nutze
mögen, so haben sämmtliche Schulbediente dahin zu sehen, da
pensum zuvor fahren lassen bis das, was vorhin tractiret word
gefasset ist.

24. Auf die Sitten derer Schüler sollen sie genau A
und die ungezogenen zuvor aus Gottes Wort eines bessern un
Daferne aber Ungehorsam verspüret wird, sie mit allem Ernst
jedoch sollen sie bei aller Strafe vernünftig und bedächtlich han
sie nicht ohne Ursache aus privat affecten in geringen Dingen s
erzeigen, und denen Kindern an die Gesundheit kein Schade
wiederfahre. Handstreiche, product, oder Stockschläge auf de
werden nach proportion der Verbrechen erlaubet. Aber mit F
oder Stockschlägen auf den Kopf und Fingern, wie auch bei de
herumziehen und mit Füßen strafen oder treten wird schlechterd
boten. Bei gar groben Verbrechen kann man die muthwillige

stecken, oder sie gar aus : le | amit aber aller
in der Bestrafung möge ve n ı d endlich für gut
, daß selbige nur nach geenoigten lection exequiret werden,
der sich etwa übereilende Zorn in ingen Dingen sich unter=
dessen legen möge. Es werden sodann die Informationes
das Strafen und Schreien der nl nicht gestöret.

25. Hiebei wird von den Schulco und Bedienten gebührende
gefordert, daß sie wissen und er , wie sie sich gegen einen
nach Beschaffenheit seines naturels verhalten sollen.
gar anders müssen sie um eyen r kleinen Kindern von 4—5
Jahren, welche man zur hule lt, nicht daß sie darin viel
sollten, sondern daß sie nur dadu von der Gassen abgehalten,
Zeiten zur Sittsamkeit geführet rden. Anders hingegen müssen
verhalten gegen Große und se ; anders gegen Furchtsame
und Muthwillige. Denn da n billig gegen unvernünftige
dergleichen Unterschied hält, so man solches vielmehr gegen
anvertraute Jugend zu beobachten. Ueberhaupt haben sie dahin
, daß sie weder durch allzu große Härte und Strenge im Schel=
und Schlagen, die Gemüther von sich abwenden, noch durch
ige familiarität sich verächtlich machen.

26. Es wird auch gefordert, daß sämmtliche Schul-Collegen, so
literis ergeben sind, auch noch täglich für sich Fleiß anwenden
, sich in denen Studiis mehr und mehr zu perfectioniren, damit
auch immer geschickter werden ihr Amt bei der Jugend recht zu
.

27. Wenn sie mit denen Schülern reden, soll es nach Beschaffen=
der Classium in Lateinischer Sprache geschehen, damit also die Schü=
ihnen auch im Reden lernen und exercirt werden mögen.

28. Wenn jemand im Verdacht eines ärgerlichen Verhaltens kommt,
die Scholarchen darüber urtheilen. Ist die Sache offenbar, so
selbige auf Mittel bedacht sein, wie dem Aergerniß gesteuert werde.

29. Sämmtliche Schul-Collegae und Bediente sollen alle viertel
in des Rectoris Hause auf dessen Begehr zusammen kommen, diese
schriebene leges unter sich verlesen, die Streitigkeiten so sich unter
etwa wieder Vermuthen finden, in Güte beilegen, und was sie
für Mängel wahrnehmen, nach guten Gewissen und zum Nutzen der
end bessern, und sollte denn so was beschlossen werden, dem sich alle
werfen müßten, so soll es auch mit allgemeiner vorhergehender Be=
gung geschehen.

30. In denen obersten Classen wird zu sorgen sein, daß bei ap-
der phrasium, insonderheit aus diversis autoribus, die inaequa-
Styli, soviel möglich, verhütet werde. Wenn auch dahin zu sehen
daß die Schüler Copiam verborum et vocabulorum erlangen, so wird
dienlich sein, daß eine Sentence öfters durch alle casus in Lateini=
version variirt, auch ein Gleiches in der Teutschen Sprache beobach=
und daneben das Briefe-Schreiben in teutscher und lateinischer
Sprache als ein sehr nöthiges und nützliches exercitium fleißig getrie-
werde.

31. Wenn exercitia Styli aufgegeben werden, so soll die el
tion derselben mit allem Fleiß und ohne Unterschied von allen ge
werden, da denn diejenigen mit ernster Strafe anzusehen sind, d
Faulheit selbige unterlassen, damit sie zu bessern Fleiß angehalte
andere nicht zu gleicher Nachlässigkeit verleitet werden.

Es wird auch hiemit verordnet, daß, wenn exercitia corrigire
den, solches in Aller Gegenwart und mit der ganzen Classis A
samkeit geschehe, die fundamenta oder Ursachen der correctur gezeig
regel wieder welche peccirt ist, allegirt und durch neue Exempel
stalt befestigt werde, damit das vitium emendatum nicht so leicht
gesetzt werde. Die emendation kann im margine notiret, und das
in textu nicht eben deliret, sondern nur unterstrichen werden, dan
discens desto besser merken könne, worinnen er gefehlt habe, u
ers künftig machen solle.

Cap. II. Von den besonderen Pflichten des Rectoris.

1. Der Rector Scholae soll jährlich 2 mal um Ostern und M
lis in Gegenwart der übrigen Collegen und aller Schüler diese
verlesen, erklären und der Jugend einschärfen. Wobei ihm hierm
getragen wird, über diese Gesetze genau und ernstliche Acht zu
daß sie von allen und jeden in seinen Theil beobachtet werden u
Findet er Mangel und Nachlässigkeit an den Schul-Collegen und S
ten, hat er solches billig bei denen Scholarchen zu melden.

2. Fürnehmlich soll er fleißige Acht haben, daß alles in den
len ordentlich zugehe, daß ein jeder zu rechter Zeit komme und a
und nach allen Vermögen sein Amt verrichte, damit überall der J
Bestes befördert werde.

3. Wenn Jemand von denen Schülern aus der Schulen mu
chen bleibet, soll er bald Nachfrage thun, und keine als gültige un
lige excüsen, und zwar von ihren Eltern, Hauswirthen oder Pat
und Vormündern annehmen.

4. Wenn die Schüler zur Schule kommen müssen, soll er z
derst am ersten mit da sein, damit kein tumult oder ander unorde
Wesen entstehe.

5. Damit die Schüler, nachdem sie in denen untersten Clas
den nöthigen Grund gelegt haben, mit der Zeit und allmählich zu hö
Dingen schreiten mögen, so soll der Rector 2 mal im Jahr um O
und Michaelis, wie es die Umstände erfordern werden, eine Versetz
in die höhern Classen fürzunehmen Freiheit haben, doch nur allein
denenjenigen die dazu geschickt sind, welches wohl zu beobachten, d
niemand an völliger Grundlegung in denen untersten Classen möge
hindert werden. Dabei sind auch die Zurückbleibenden zu gebühr
Fleiß zu ermuntern, daß sie dermahleins gleicher Erhöhung sich f
machen mögen.

6. Es sollen auch die Schüler alle viertel Jahre in den hö
Classibus extempore etwas ins Lateinische übersetzen, solche exercitia
temporanea soll der Rector bis aufs nächste öffentliche Schul-Examen
wahren, da sie producirt und von denen Examinatoribus angesehen

n, damit also die profectus der Schüler in ihren Wachsthum
Fleiß der Schul Collegen desto deutlicher möge erkannt werden.
Ob er gleich vom Singen in der Kirche gänzlich frei ist, so
och in denen beiden nächsten Kirchen eins ums andere sich finden
ntern andern, daß er denen Schülern ein gut Exempel gebe und
hin sehen möge, wie allenthalben alles ordentlich und christlich

Wenn jemand zuerst zur Schule geschicket worden, so soll er
ges auf den Stand der Eltern oder Freunde sehen, sondern sein
n und Studia zuvor wohl probiren und ihm hernach einen seinen
ms gemäßigen Ort in der Schule assigniren.

Auch soll er niemanden in die Schule nehmen, wo er nicht
nen Brief oder auf andere glaubwürdige Art dargethan, daß er
en Willen seiner vorigen Praeceptorum und Eltern komme, und
s Zeugniß seines vorigen Wohlverhaltens mitbringt.

. Wenn sie angenommen werden, sollen sie angeloben, gegen die
che, und alle Praeceptores, wie auch gegen geist- und weltliche
hen allen Gehorsam und respect zu erweisen, und im Studiren
den Fleiß, im Leben alle Nüchternheit und Gottseligkeit zu
.

. Wenn sie von der Schule wieder abziehen, soll er ihnen auf
hren, und wenn sie es meritiren, ein gutes Zeugniß von ihrem
halten mitgeben, und sie darin zugleich guten Beförderern der
bestens recommandiren.

. Weil auch in Dieterici Catechesi viele termini metaphysici vor-
die bei der obersten Classe beibehalten werden, so ist nöthig,
) dieses Stück der Philosophie nicht ganz und gar zu tractiren
n werde. Man hält demnach für nöthig, daß er privatim denen-
die es am besten zu fassen fähig sind, die nöthigsten Sachen aus
physica aufs deutlichste erkläre und mit exemplis illustrire, wo-
des Rostockischen Theologi AEpini Compendium will recomman-
den.

. Es würde auch dienlich sein, daß nebst dem Griechischen N.
oberste Classe auch etwas in die Griechische profan scribenten
werde. Dazu kann er denn abermal in denen privat-Stunden
rer leichtesten erwählen.

. Wenn auch dasjenige, was aus denen regulis Rhetor: ihnen
re erkläret wird, billig ad praxin zu bringen ist, so hält man für
daß er seine Untergebene in Verfertigung der chrien und Oratio-
germaßen übe, wenn es auch nur alle vierteljahr einmal geschähe.

. Sowie sie denn in Lateinischer Sprache in hoc genere geübet
müssen sie auch in Teutscher Sprache angehalten werden in Aus-
g gewisser periodorum oder thematum sich fleißig zu erzeigen,
s Weisii politischer Redner kann gebrauchet werden.

. Endlich hält man auch für nöthig, daß privatim oder publice
nbefinden eine Uebung in der Teutschen Poesie angestellet werde.
nfangs denen Schülern die nöthigen Regeln zu geben sind, her-
wisse themata, die sie vor sich elaboriren und zur correctur dem

Rectori oder Conrectori darbringen, welcher sie dabei auch zur nö
und gebührenden Zierlichkeit sowohl in verbis als rebus gewöhnen

Cap. III. Von denen Pflichten derer Schul-Collegen in denen Kir und bei Leichen.

1. Der Rector ist zwar vom öffentlichen Singen und Dirig
des Chors in der Kirche frei, indessen muß er doch in denen K
gegenwärtig sein, um auf die Aufführung der Schüler gute Acht
zugeben.

2. Der Conrector muß mit seinen in Marien Kirchspiel einge
ten Schülern daselbst in denen gewöhnlichen Betstunden nebst dem B
laureo singen. Solches thut er auch allein des Sontags daselbst i
Hauptpredigt, wenn keine musique ist. Sollte auch einmal in der
chenkirchen bei der Schul die Sabbaths-Predigt wiederum bestellet
den, so lieget ihm ob daselbst desgleichen zu thun.

3. Der Cantor singet zu St. Nicolai am Sonnabend in der
per, des Sontags in der Früh-Predigt, in der Haupt- und letzten
digt, auch des Montags, Dienstags und Mittwochs in den Morgen
digten, und daselbst in den gewöhnlichen Betstunden, ja überhaupt,
die ganze Schul an Apostel- und heiligen Tagen in der Kirche ersch
muß er solches thun, auch zu St. Marien.

Wenn zu St. Marien und Jacobi musique ist, wartet er da
auch auf, und müssen alsdann die andern für ihn in Nicolai das
dirigiren.

So singet er auch durchgehends in denen letzten Predigten zu
Marien.

4. Der Baccalaureus muß zu St. Jacobi singen am Sonnabe
der Vesper und des Sonn- und Festtages außer wenn musique ist,
er denn des Cantoris Stelle zu St. Nicolai vertritt. Des Sontages si
er von 12 bis 1 in Nicolai und Marien-Kirchen und auf die Betst
am Donnerstag und Freitag zu St. Marien des Morgens.

5. Wenn die Catechismus Predigten sind, theilen der Conrec
Cantor und Baccalaureus die Tage unter sich wie bisher gebräuchlich

6. Ein jeder, der das Chor zu dirigiren hat, muß zu seiner
accurat sich einfinden, daß er gleich nach den Schlag mit Singen
Anfang mache.

7. Wenn die Schüler zur Predigt in denen Kirchen bleiben, mü
auch alle Collegen gegenwärtig sein, daß sie mit ihren Exempel der
gend eine gute Anweisung geben, und auf das Verhalten derselben
bührende Aufsicht haben können. Wie sie denn auch, wenn gleich
Schüler nicht in der Kirche bleiben, dennoch ohne sonderbare erhebl
Ursachen, fürnehmlich aus denen Haupt-Predigten wegzugehen sich
anmaaßen dürfen.

8. Bei denen fürnehmsten Hauptleichen vom ersten Rang, da
ganze Schule mitgehet, müssen auch alle Schul-Collegen sich einfi
wie bisher gebräuchlich. Der Baccalaureus gehet zur Seiten der Se
daner und Primaner, der Cantor zur Seiten der Quartaner und Te
ner, der Rector und Conrector gehen hinter die Quintaner.

9. Bey denen Leichen vom folgenden Rang, müssen allezeit die 3 ...e, der Conrector, Cantor und Baccalaureus gegenwärtig sein. Der ...r findet sich nach Belieben zuweilen auch ein, wie es ihm bequem ist.

10. Bei denen geringsten, von Handwerkern und die unter denen ... so etwa 2 Thlr. und darunter geben, müssen die beiden untersten ...endig sein, und der Conrector kommt, nachdem es ihm gelegen ...

11. Wenn die Leichbegängniß am Sontage ist, müssen die dazu ...ge Schul-Collegen sich in der letzten Predigt einfinden, und ins... ...t die Schüler aus der Kirche zum Trauer-Hause begleiten.

12. Mit dem Singen bei denen Leichen wird es gehalten, wie bis... ...bräuchlich, daß der Cantor vor der Thür und in der Kirchen mu... ..., wenn es gefodert wird; sonst aber gewöhnlichermaßen es umb... ... Für allen wird erfordert, daß derjenige, so in der Kirchen singen ... die Predigt über auswarte, damit er nach gehaltener Predigt zu ...r Zeit wieder gegenwärtig sei.

13. Wenn bei öffentlichen Trauungen in der Kirchen Music begehret ..., muß selbige der Cantor mit seinen Choralisten abwarten.

Cap. IV. Von gemeinen Verhalten in den Schulen.

1. Zu die öffentlichen lectiones in der Schulen werden außer Mitt... ... und Sonnabends ordentlich 6 Stunden angewandt von 7 bis 10 ... Vormittag und 12 bis 3 Nachmittag.

2. Am Mittwoch und Sonnabend Nachmittag wird Urlaub gelassen.

3. An denen 4 Haubttagen kömmt die oberste Classe mit dem ...re um halb 7 zusammen, da denn nach geschehenem voto er die ...nliche lectiones treibet, bis die übrigen aus der Kirche sich auch ...den.

4. So oft nach geendigter jeden Stunde eine lection geendiget ist, ... der Schluß mit einem kurzen Gesang gemachet, dabei wohl acht zu ..., daß alles andächtig zugehe.

5. Wenn alle lectiones um 10 Uhr geendiget sind, wird entweder ... Tischgebet gesprochen, oder ein ander Gesang gesungen, dadurch die ...ler erwecket werden, ihre bevorstehende Mahlzeit mit dem Gebet und ...ksagung zu Gott zu genießen.

6. Nachmittage umb 12 Uhr wird die Danksagung für bescherte ...eise und Trank gesprochen, so sonst die Kinder für den Tisch daheim ...prechen pflegen. Hierauf wird von denen beiden Schul-Custodibus ... Stück aus den Teutschen Catechismo Lutheri recitirt, da der eine ...et und der andere antwortet. Endlich werden in dieser Stunde die ... denen untersten Classen gewöhnlichermaaßen im Singen unterwiesen, ...e hernach in der serie lectionum folgen soll.

7. Wenn nach 3 Uhr die lectiones in der Schule vollendet sind, ...citirt der oberste Schul-Custos einen Buß-Psalm und nachgehends wird ...es mit einem Gesang beschlossen.

8. Den Tag vor und nach denen hohen Festen, als Weihnachten. Ostern und Pfingsten, wird denen Schülern Urlaub aus der Schule er-

theilet, daß sie ihren Eltern daheim hülfliche Hand leisten oder sich f
eine geziemende Ergötzung machen können.

9. Wenn das Jacobi Markt einfället, wird aus obangeführten
sachen denen Schülern auf 4 Tage Urlaub ertheilet, jedoch mit der e
lichen Warnung, daß sie nicht auf den Markt und Gassen herumlau
und Bubenstücke treiben, sondern daheim denen ihrigen zur Hand l
und wenn Leichbegängnisse sind, sich zur Schule wieder einfinden.

Cap. V Von Eintheilung der Classen und denen darin zu treibende Lectionibus.

1. Es sollen 5 Classes sein, davon die erste und unterste diejen
enthält, die Lesen lernen, die fünfte aber und oberste diejenigen so u
andern auch Logicam tractiren.

2. In jede Klasse sollen gewisse Authores und Uebungen getrie
werden, dadurch eine von der andern unterschieden wird, wie den
Index lectionum geben wird.

3. In der ersten oder untersten Classe werden diejenigen gese
so lesen, schreiben, beten und die Zahlen kennen lernen.

4. In den drei öberen Classen soll außer denen täglichen Ueb
gen alle Woche ein besonder exercitium oder gewisses Teutsches the
dictiret werden, so von denen Schülern lateinisch zu übersetzen ist, um
dadurch im Stylo zu üben. Ueberdem aber soll auch in quinta Clas
wöchentlich ein Carmen verfertiget werden.

5. Damit einer den andern durch sein gutes Exempel zum Fl
ermuntern möge, so sollen die fürnehmsten Quintani, die in der Poesi
für andern geübt sind, jeder für sich, wenn das Examen in der Schul
gehalten wird, ein von ihnen elabori es Carmen an die Tafel oder Wa
in der Schule anschlagen, daß es von denen Scholarchen und ande
gegenwärtigen Gästen gelesen, und daraus ihr Fleiß und profectus m
erkannt werden.

6. Schließlich fügen wir die Lectiones hiebei, wie sie von jede
Schul-Collegen und Bedienten in jeglicher Classe täglich zu observiren sin

Der Rector Scholae docirt:

Des Montags und Dienstags Morgens von halb 7 bis 7 Uhr i
der obersten Classe logicam Weisii, doch so, daß er das, was am n
lichsten ist, am fleißigsten treibe, und bei denen unnöthigen Dingen, d
von wenigern Nutzen sind, sich nicht aufhalte. Welches man dem sein
dexterität überlassen muß. Findet man mit der Zeit nöthig ein ande
Buch in hoc genere zu verordnen, so soll es bei einem anzustellende
Schulexamen gemeldet werden.

Von 9 bis 10 Uhr treibet er wiederum mit der ersten Classe de
Griechische N. T. Dabei er dahin zu sehen, daß nicht allein der Ve
stand der Wörter, sondern auch die Constructiones von denen Schüler
wohl gefasset worden. Man findet auch nöthig, daß wie bisher geschehe
die Griechischen dicta Classica, wie sie im Dieterico vorkommen, ferne
hin von denen Schülern auswendig gelernet werd n. Nachmittag li
er mit denen beiden obersten Classen von 2 bis 3 Uhr Ciceronis epist
las ad familiares, welche er zuforderst richtig ex[pl]iren, hernach ab

eften und zierlichsten phrases ausziehen lässet, daß selbige von
ülern auswendig gelernet werden, deren recitation hiernächst
auch extra ordinem von denen Schülern fleißig fodert. Am
n treibet er mit der obersten Classe von 8 bis 9 Uhr des
die Lateinsche Poesie in aufgegebenen und versetzten exemplis.
Donnerstag und Freitag des Morgens von halb 7 bis 7 Uhr
in der obersten Classe Rhetoricam Dieterici. Dabei denn nöthig
nicht allein der Autor und die bei denen regulis angeführten
erläutert, sondern die Schüler auch angehalten werden, selbst
entweder aus Ciceronis Orationibus zu suchen, oder welche zu
amit sie also die regulas in usum zu bringen gewohnt werden.
9 bis 10 lässet er die beiden obersten Classen ein vorgegebe-
nen aus Dieterici Institutionibus Catecheticis recitiren, und
ei aus denen untengesetzten notis das gewöhnliche examen an.
ist denn hoch nöthig, daß die Jugend nicht allein die Wörter
Gedächtniß herzusagen wissen, sondern daß sie auch vornehmlich
: selbst durch veränderte Fragen zu fassen angewiesen werden.
der Dietericus auch so zu tractiren, daß bei einer jeden Ma-
vorkommet, denen Schülern mit Nachdruck gezeiget werde, wie
zur Gründung und Stärkung des Glaubens und zur Uebung
ihren Gottseligkeit anwenden sollen, damit nicht allein durch das
glernen der Verstand angefüllet, sondern auch von Jugend auf
gebessert und geheiliget werde.
mittage hat er mit denen beiden obersten Classen von 2 bis 3
Epistolas Ciceronis, wie vorhin am Montage und Dienstage,
et ihnen ein exercitium hebdomadarium, welches so einzurich-
die Schüler Gelegenheit haben ihre bisher gelernte phrases an-
wie denn überhaupt die Applicatio phrasium von denen do-
fleißig muß gefordert werden.
Sonnabend Morgen von 8 bis 9 werden mit der obersten
: Orationes Ciceronis getrieben. Da denn dahin zu sehen, daß
wahren Verstand der Wörter und Constructionem ihnen auch
phrases und sonderlich was zur Rhetoric gehöre, und wie sie
ieterico gelernte regel hier in praxi finden, zu zeigen ist.
9 bis 10 Uhr wird das am vorigen Tage denen Quintanern
tanern dictirte exercitium corrigiret auf die Art wie vorhin
r. 31. gesagt ist.
Der Conrector docirt
Montag und Dienstag Vormittag von 7 bis 8 in denen beiden
Classen Etymologiam aus Chytraei Grammatica als welche hie-
h Anzeige der alten Schul-Constitutionum authoritate Senatus
et worden; dabei denn nöthig ist, daß die regeln alsofort in
h exempla und Fragen bekannt gemacht, und nicht allein denen
nach auswendig gelernet werden. So werden auch die Schüler
en haben, daß sie selbige in praxi leichtlich beobachten können.
8 bis 9 Uhr treibt er mit der obersten Classe den Virgilium.
aber wahrgenommen, daß dieser Autor für einige in den Clas-
rlich für die untersten zu schwer sein möchte, so hat man des
vides vorzuschlagen erachtet da auch selbige in der Kirchen-Ord-

nung verordnet werden. Jedoch können diejenigen so schon etwas w
gesetzet sind, für sich priuatim den Virgilium beibehalten, und was ih
schwer sein möchte durch Fragen oder gute lateinsche und Teutsche
merkungen, die man bei etlichen editionibus findet, sich bekannt mach
Es wird auch dienlich sein, daß der Conrector hiebei denen Schülern
Schaevii mythologie bekannt mache, ihnen die zierlichsten Phrases
figuras Poeticas zeige, so vorkommen, und denn endlich die Sache se
so die Poeten vortragen, erkläre, ob es eine wahrhafte Hystorie
Fabel sei, und was unter der Fabel stecke.

Nachmittag hat er von 1 bis 2 Uhr mit denen beiden ober
Classen Welleri Griechische Grammaticam. Dabei denn nicht allein
den ersten, sondern auch auf den andern Theil, welcher von Syntaxi
delt, wird zu sehen sein.

Am Mittwochen von 8 bis 9 des Morgens treibet er mit de
Quartanern die Lateinische Poesie soviel als derselben Verstand pen
tiren wil.

Am Donnerstag und Freitag des Morgens von 7 bis 8 Uhr
er mit denen beiden obersten Classen Syntaxin und Prosodiam aus C
traei Grammatica, dabei er sich wird angelegen sein lassen, sonderlich
regulas Syntacticas durch deutliche Erklärungen und neue aufgegel
exempla in Fragen und Antwort denen Schülern recht bekannt zu mach
daß sie nicht die regulas ohne Verstand lernen, sondern selbige her
in praxi recht zu beobachten wissen.

Von 8 bis 9 Uhr hat er mit denen Quintanern Curtii histo
Dabei er so verfahren muß, wie vorhin von des Rectoris Verhalten
den epistolis Ciceronis gesaget ist. Es würde auch nicht undienlich
wenn die Schüler angehalten würden die Orationes, so zuweilen
Curtio vorkommen, auswendig zu lernen, und zu recitiren, dadurch
theils im Style geübet, theils auch in Dreistigkeit und Fertigkeit öffe
lich zu reden mit der Zeit könnten angewöhnet werden.

Nachmittag hat er von 1 bis 2 mit denen Quintanern und Qu
tanern den Terentium Ethnicum. Lässet hiebei seine Mühe dahin ger
tet sein, daß die Schüler nur auf den Stilum acht geben, nicht aber du
die unzüchtigen Sachen gereizet und verleitet werden. Zu dem Ende
der Jugend wenn dergleichen Passagen vorkommen, fürhalten soll,
selbige Früchte sind der unreinen und unbekehrten Herzen im Heid
thum, die von der wahren Reinigung durch Christum nichts gewußt,
also, da ihr Herz voll Unreinigkeit gewesen, auch ihren Mund da
übergeben lassen, wovor Christen, die in der Taufe durch Christ
gereiniget sind, billig einen Abschen haben sollen.

Von 2 bis 3 Uhr treibet er mit denen Tertianern den Syn
aus Chytraei Lateinischer Grammatica, wie vorhin mit denen
obersten Classen.

Man hoffet daß die Lateinischen regulae denen Schülern in
Classe werden so deutlich gemachet werden, daß sie keiner Te
Grammatica von Nöthen haben, sonst man des Cellarii gebrauchen
die sich bei seinen vocabulario findet.

Am Sonnabend Morgen von 7 bis 8 gehet er mit denen
obersten Classen, soviel möglich, das Griechische Evangelium

durch, lässet selbiges vertiren, die Wörter nach der Grammatica ren, zeiget iuxta Syntaxin die constructiones und fräget die voca- Wobei höchst nöthig ist, Ermahnung hinzuzufügen, daß, da auf die Schüler einen praegustum vom wahren Sinn dieser texte t, sie am folgenden Sontag in denen Predigten weiter mit An- uf die ausführlichere Erklärung und Anwendung derselben acht ögen.

m 9 bis 10 Uhr corrigiret er ihre vom Rectore dictirte exerci- vorhin vom Rectore gemeldet ist, und welches er mit allen Fleiß achten hat.

Der Cantor hat

n Montag und Dienstag Morgens von 8 bis 9 Uhr mit denen ern und Tertianern die Colloquia Corderi. Dabei er nach ge- r version und exposition die Schüler in analysi vocab. exercirt Declinationes et Conjugat: repetirt auch die besten phrases und durch Fragen wiederholet. Er hat auch dahin zu sehen, daß bei rsion und exposition die Knaben oft umwechseln, damit sich nicht uf etwas gewisses gefasset mache und das andere übergehe. Gleich von 9 bis 10 soll er ein gewisses vorher aufgegebenes pensum lorum fragen aus Cellarii Vocabulario, welches man hiemit an- es noch unvollkommenen Nomenclatoris einführen will. Er soll dieses beobachten, daß er sich in Fragen nicht an die Ordnung, der vocabulorum noch der Schüler binde, damit ein jeder alles ntworten sich befleißige. Auch soll er bei denen nominibus nach enere und declination, item ob es substant. oder adject. sei, und das nöthigste von denen verbis zugleich fragen.

achmittag von 12 bis 1 übet er die Quintaner und Quartaner in usica practica figurali. Er hat hiebei seine Untergebene mit aller anzumahnen, daß sie die Geistlichen Stücke, so sie absingen, ja mit r Andacht singen, damit sie nicht wider das andere Gebot Gottes n und sein Wort mißbrauchen. Es ist solches um so viel nöthiger, man bisher in diesem Stücke sowohl in den Kirchen auf der Orgel uch auf der Gasse im Chor wenig Gutes, und im Gegentheil viel l und Sünde wahrgenommen. Sollen aber die Ermahnungen bei ugend haften, so muß der Cantor selbst mit seinen guten Exempeln vorgehen, und zeigen, wie es hie nicht allein auf die Kunst und hkeit zu singen ankommet, als welche sich auch beim heidnischen dienst finden kann, sondern wie man mit solchen zierlichen Singen Gott preisen und die Gemeine erwecken solle.

Von 2 bis 3 Uhr hat er mit denen Tertianern die Lateinische nat. Chytr: Da ihm denn auch fürnehmlich angehet was vorhin Conrectore gesaget ist.

Am Mittwochen Morgen von 8 bis 9 dictiret er denen Tertianern ercitium aus dem Evangelio. Wobei er sich muß angelegen sein daß solches nebst der Uebung des Styli auch zur Erbauung im ntbum gerichtet sei.

Am Donnerstage und Freitage hat er des Morgens von 8 bis 9 um Corderi Colloquia wie am Montage und Dienstage. Hernach er ein exercitium Styli, wie gewöhnlich.

Nachmittag von 12 bis 1 ist es wiederum so wie am Montage Dienstage.

Hernach von 2 bis 3 Uhr docirt er bei denen Tertianern Lateinische Grammaticam wie sonst.

Am Sonnabend lässet er die Quartaner und Tertianer von 8 Schlekeri Auslegung des Catechismi recitiren. Welches Buch lange beizubehalten genöthigt wird, bis sich Gelegenheit findet ein res einzuführen. Es würde hiebei sehr dienlich sein, wenn der nach geschehener recitation sich die Mühe nehme eine Anwendung Ermahnung an seine Untergebene beizufügen.

Von 9 bis 10 Uhr corrigirt er das am vorigen Tage exercitium styli, auf eben die Art, wie vorhin vom Rectore gemeldet

9. Der Baccalaureus tractiret:

Am Montag und Dienstag von 8 bis 9 des Morgens mit Secundanern den Teutschen Donatum, oder die Teutsche Grammatic sich hinter Cellarii Vocabularium befindet.

Von 9 bis 10 muß er denselben repetiren und daraus extra nem examiniren. Und weil denn bei dieser Art Kinder nöthig ist, sie die declinationes und Conjugationes wol fassen, als den Grund folgenden Wachsthums in denen Studien, so verlanget man hiemit lich, daß der Baccalaureus hierin allen Fleiß und Treue erzeige, bei dessen Verspürung die untersten Classes erwachsen mögen, mit der Zeit die andern auch wieder können besetzet werden.

Nachmittag von 12 bis 1 übet er die Tertianer und Secundaner in der Musica figurali an der zu dem Ende angehängten Tafel. hat er sich wiederum fleißig zu erzeigen.

Von 2 bis 3 hat er mit denen Secundanern das vestibulum. bei er dahin zu sehen, daß sie nicht allein den Verstand eines Satzes, sondern auch fürnehmlich eines jedes Wortes recht fassen daß sie also anfangs den Satz nach der ordentlichen Bedeutung jeden Wortes, hernach aber auch nach den ganzen Zusammenhang verstehen mögen.

Am Mittwochen Morgen von 9 bis 10 hat er mit denen Tertianern und Secundanern das Tirocinium.

Am Donnerstags und Freitags desgleichen.

Nachmittag von 12 bis 1 unterweiset er die unterste Classe Lesen. Dabei er dahin zu sehen, daß sie recht buchstabiren und also jede sylbe accurat auszusprechen lernen.

Von 2 bis 3 hat er mit den Secundanern die regulas Syntacticas aus dem Teutschen Donato, oder Cellarii Teutschen Grammat. eben das mit Fleiß beobachten muß, was der Conrector und Cantor tractirung des Lateinischen Syntaxeos aus Chytr: Gramm. zu haben.

Am Sonnabend Morgen von 7 bis 8 giebet er den Tertianern Secundanern einen Lateinischen Spruch aus dem Evangelio auf, klaret ihnen denselben, lässet ihn richtig analysiren und fräget die clinationes und Conjugationes auch was sonst aus den Donat dazu schicket.

n 9 bis 10 lässet er die Secundaner diesen Spruch recitiren und
l. Dabei er wohl acht zu geben, daß sie in der pronunciation
leder die quantitatem Syllabarum und im Schreiben nicht wieder
hographie pecciren.

). Der Küster zu St. Nicol muß

n Montag und Dienstag N a ttag von 12 bis 1 die unterste
im Lesen unterweisen, wie v :hin vom Baccalaureus gesaget ist.

n Mittwochen hat er des 2 orgens von 8 bis 9 mit denen Se-
rn und Primanern den klein Catechismum Lutheri mit der Aus-
Wobei er wohl Acht gieber, daß sie die Wörter ungestummelt,
ne Zusatz deutlich herzusagen wissen.

n Donnerstag und Freitag lässet er von 7 bis 8 die Primaner
cundaner den Catechismum repetiren.

on 8 bis 9 lässet er die Pri lesen d
ndaner des Schleckeri Cate u (
en Classen.

chmittag von 12 bis 1 unterweiset er die Tertianer und Secun-
in Absingung Christlicher und ihnen sonst noch unbekannter Ge-
damit ihnen selbige nach denen Worten und der rechten melodie
werden.

n Sonnabend hält ers wie am Mittwochen.

1. Der Küster zu St. Marien muß

n Montag und Dienstag von 7 bis 8 die Secundaner und Pri-
Lutheri Catechismum mit der Auslegung lassen vertiren.

on 8 bis 9 unterweiset er die Primaner im Lesen und decliniren,
iden Stücken hat er zu beobachten, was vorhin dem Küster zu St.
fürgeschrieben ist.

achmittag von 1 bis 2 verhört er bei denen Tertianern und Se-
ern die vocabula aus Cellarii Vocabulario.

n Mittwochen lässet er von 9 bis 10 des Morgens die Primaner
nd hat mit ihnen die gemeinsten Sachen aus dem Donat.

n Donnerstag und Freitag Nachmittag von 1 bis 2 verhört er
en Secundanern die vocabula aus Cellarii Vocabulario.

n Sonnabend von 7 bis 8 ist es wie am Mittwochen von 8

2. Der Schul-Schreiber mu

n Montag und Dienstage vor Mittag von 7 bis 8 die Tertianer
cundaner im Schreiben informiren.

on 9 bis 10 lehret er die Primaner schreiben und lesen. Ver-
uch bei ihnen die vocabula aus dem kleinen vocabulario.

achmittag von 2 bis 3 hat er eben dieses mit denen Primanern.

n Mittwochen von 9 bis 10 informiret er die beiden öbersten
im Rechnen.

n Donnerstag und Freitag ist es wie am Montag und Dienstag.

3. Der Currendarius muß alle Tage von 1 bis 2 die Primaner
Gebete und den Catechismum Lutheri lehren, und sie im Lesen

10. Herzogl. Würtembergische Schulordnung, 172

Hertzog Eberhard Ludwigs zu Würtemberg General-Rescript der teutschen Schulen vom 26. Juni 1729, und Er Ordnung vor die teutsche Schulen des Hertzogthums W berg, zum Verhalt Deroselben Vorsteher und Bedienten.

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würt und Teck, Graf zu Mömpelgard, Herr zu Heydenheim ꝛc. Der Kayserl. Majestät, des Heil. Römischen Reichs und des Löbl. S schen Creyses General-Feld-Marechall, auch Obrister über ein Dragoner- und Schwäbisch Crayß-Regiment zu Fuß ꝛc. Unsern zuvor: Würdige, auch Ehrsame, Liebe Getreue! Obwohlen Wir in licher Erwegung, wie unumgänglich nöthig es seye, die Jugend in eine gute Verfassung, sonderlich in Ansehung des Christenth bringen, vorlängsten allbereits die hinlängliche Vorsehung gethan die Kinder, besonders in denen teutschen Schulen unsers Hertzog und Landen, nicht nur im Lesen, Schreiben und Rechnen, wohl richtet, sondern auch mit rechter Lehr und Zucht, bey Zeiten z Herrn, dem wir auch selbsten, was wir seynd und haben, zu danc schicklich mögen angeführet werden; auch zu solchem Ende unsere Ge und Special-Superintendenten, und durch dieselbe dero untergebene stros so wohl in unserer groß- als kleinen Kirchen-Ordnung, sodann in denen noch ferners ausgelassenen Fürstlichen General-Rescripten Verordnungen, genugsam instruiret haben, daß, wann man aller sich hätte angelegen seyn lassen, nach solcher unserer Christ-Fürst Intention die Jugend zu behandlen, es nicht nur in Erlernung Guten, sondern auch in würcklicher Uebung der wahren Gottsel nach der zu Gott tragenden Zuversicht, unter dessen gnädigem Be viel weiter hätte können gebracht werden: So ist uns jedoch zu u äussersten Mißfallen von unserem letzthin versamleten Synodo Un nigst hinterbracht worden, daß in zerschiedenen Teutschen Schulen Hertzogthums und Landen sich grosser Mangel hervor thue, und di gend nicht aller Orten recht geführet, insonderheit aber das Ch thum nur als ein Nebenwerck tractirt, oder in dessen Behandlun

---

*) Die obige Schulordnung begründete im Herzogthum Würtemberg das Volk wesen. Zwar waren auf Grund der Bestimmungen in der Schulordnung d chenordnung vom Jahre 1559, vgl. Evangel. Schulordnungen B. I. S. deutsche Schulen gegründet worden, allein der dreißigjährige Krieg zerstörte weder, oder brachte sie in Verfall. Während des 17. Jahrhdts. konnte we die Volksschule gethan werden, obgleich einzelne Verordnungen bezeugen, da sie nicht ganz aus den Augen verlor. Erst die obige, von Herzog Ebe Ludwig erlassene Schulordnung gab dem Volksschulwesen eine sichere und hat durch das 18 Jahrhundert hindurch segensreiche Früchte gebracht Jahre 1782 wurde sie mit unbedeutenden Veränderungen aufs neue publicirt J. Moser, Corpus iuris ecclesiastici evang. Tom. II. 525 ff.; Eisen Sammlung der Würtemb. Schulgesetze. S. 36 ff. u. H. Heppe, Geschichte deutschen Volksschulwesens. B. II. S. 140 ff.

Zeit, Art und Ordnung nicht in acht genommen werde, mithin die Jugend an manchen Orten nicht wenig zu Schaden komme. Nun aber leicht begreiffen können, was vor ein grosser Nachtheil aus solchen bey der Jugend versaumten guten Verfassung entstehen könne, nicht nur eine Christliche Obrigkeit mit allen ihren Gesetzen und Haltungen, sondern auch die Prediger ab denen Cantzlen mit allen Lehren, Warnungen und Ermahnungen bey denen so zeitlich ver- en Gemüthern gar wenig oder nichts vermögen außzurichten, und einem solchen Zustand nicht anderst gehen kan, als wie bey einem lichen Leib, darinnen alles in eine gäntzliche Cachexiam und Ver- heit verfallen muß, wann es gleich Anfangs an der ersten Con- und Verdauung fehlet.

Als haben Wir, um dergleichen Fehlern möglichster Dingen abzu-, nicht nur dasjenige aus unserer grossen Kirchen-Ordnung, (weil dieselbige nicht in aller Kirchen- weniger der Schulbedienten ihren ist) herausziehen und besonders drucken lassen, was eigentlich die und Zucht in denen teutschen Schulen anbelanget, damit die Schul- dasselbe in das künfftige fleißig lesen, wiederlesen, und bey ihrer nauten Jugend in möglichste Ubung bringen mögen; sondern Wir auch noch ferner eine Nothdurfft zu seynd erachtet, eine Special- tion demselben beyzufügen, wie nach dem Unterthänigsten Antrag chten Synodi in allen Stücken fürohin die Jugend besser angefüh- nehmlich aber die Pflantzung des Wahren Christenthums auf eine und zulängliche Art und Weise in guten Gang und Schwang ge- werden möchte.

Zu welchem Ende dann, und damit sich dißfalls niemand mit der enheit entschuldigen möge, haben wir die gnädigste Vorsehung ge- daß von obgedachter erneuerten Schul-Instruction eine genugsame l der Exemplarien, durch unsern Hoff- und Cantzlei-Buchdrucker ab- ft, und auf Euer der General- und Special-Superintendenten be- , vor jede Schule der Euch gnädigst anvertrauten Dioecesen gratis, en Personen aber, die sich darinnen ersehen wollen, um ein billiches m ausgefolget werde; Und befehlen darauf gnädigst, daß alle un- eist- und Weltliche Beamte ob solcher Schul-Ordnung, so weit sichs r thun lässet, genau und pünctlich halten.

In specie und vor das Erste Wollen Wir, daß Ihr die General- Special-Superintendenten Eueres Orts mit allem Ernst und Sorg- men seyn sollet, daß die Euch untergebene Ministri Ecclesiae (als selbst so hoch daran gelegen ist, daß ihnen ihre Zuhörer von Schulen an geschicklich unter die Hände gearbeitet werden) das nach allen ihren Kräfften getreulich und gewissenhafft beytragen, zuforderist die Schulmeistere unter ihrer Handleitung und Auff- je mehr und mehr nach obgedachter Unserer Schul-Instruction ge- et werden. Ein solches aber zu erhalten, sollen sie nicht nur in künfftige ihre Schul-Predigten alljährlich fleißig und mit Ernst ver- , und darinnen so wohl die Eltern als die Schuldienere ihrer ten mit Nachdruck erinnern, sondern auch diesen letzten in ihren -Verrichtungen getreulich beystehen, wie mit ersprießlichem Rath und , so auch mit eyfferigem Gebett; und weilen der Status ihrer

Schulen auf denen Dörffern sich jährlich ändert, indeme zur Som[mer-]
Schul nicht so viel Kinder kommen, als in die Winter-Schul, und
doch beyderlei Beschaffenheit zu wissen nöthig hat; Als sollen [sie]
andermahlige Schul-Visitation keines wegs unterlassen, wochentlich
wenigstens einmahl in die Schule kommen, und auff den Fortgang
Zucht und Unterweisung, auch auf die Beybehaltung unserer Sch[ulord-]
nung genaue Auffsicht tragen, selbst zuweilen mit Hand anlegen, wo
Kinder behören, die bemerckte Excess und Defecten, so weit sie
können, möglichst verbessern, das übrige mit den weltlichen Vor[stehern]
des Orts communiciren und abthun; Wo es aber zu schwehr ein[...]
an ihr Ober-Amt gelangen, und der Sache von daraus abhelffen [...]
sonderlich sollen sie keine Neben-Schulen auf- aber auch die Som[mer-]
Schulen nicht abkommen lassen, und insgemein keine Versaumnüß [...]
bey den Lehrenden noch Lernenden gestatten, so lieb ihnen ist nicht [...]
unserer ungnädigen Andung, sondern vornehmlich der schwehren [Ver-]
schafft vor Gott enthoben zu seyn.

Nicht weniger und vor das andere habt Ihr, die Stabs-Be[amte,]
so wohl selbsten in der Amts-Stadt, als auch durch die Euch unterg[ebene]
Schultheissen und Gericht auf denen Dörffern des Euch gnädigst [anver-]
trauten Amts, das Schulwesen nach aller Möglichkeit um so viel [...]
zu befördern, als jeder Obrigkeit daran gelegen ist, daß fromme [und]
geschickte Burger und Innwohnere möglichst nachgezogen werden: da[...]
hero habt Ihr samt denen Schultheissen und Gerichten, nicht nur den
guten und heilsamen Vorstellungen unserer Superattendenten und Pa[sto-]
rum zu Aufnahm der Schulen jederzeit gehör zu geben, und deren [Vor-]
schlägen ohne erhebliche Ursachen Euch nicht zu widersetzen, sondern [...]
selbst das Eurige nach Pflichten bey der Sache zu thun; Nicht [...]
daß Ihr, die Staabs-Beamte, euch soltet in die Wahl und Annehm[ung]
der Schulmeistere selbsten in denen Flecken und Dörffern meliren, [...]
welche Wir wie bißhero also auch fürterhin jedes Orts geistlich- [und]
weltlichen Vorstehern mit Zuziehung einiger Deputirten von der Gemein[de]
alles nach Maßgab unserer Cyn. Ecclesiasticae p. 408. cap. 21.*) [...]

---

*) Das 21. Capitel der zuerst im Jahre 1687 in officieller Ausgabe erschienen[en]
Cynosura oeconomiae ecclesiasticae Wirtembergicae (bei Moser a. a. O. [...]
496 ff. u. Eisenlohr, Würtemb. Kirchengesetze, I. S. 442 ff.) führt die Ueb[er-]
schrift „Von den Schulen und Schulmeistern" und lautet also: Zu Erhalt[ung]
guter Ordnung solle die Jugend in die offentliche Schulen geschickt, und [...]
Neben-Schulen abgestellt werden, und wann man in Dörffern Innländische
Schulmeistern haben kan, soll man keine Ausländische nehmen. (Synod. 1664[...])
Die Flecken mögen ihre gerechtsame, Schulmeister anzunehmen, auf Fürstl[iche]
approbation behalten, sollen aber Land-Kinder, die taugentlich, (doch mit Wi[ssen]
des Pfarrers und Specialis, den sie zu examiniren, ob er nicht sectirisch) [...]
niren, (1594, 15. Jun.) und sollen bey den schrifftlichen Nominationen und P[rä-]
sentationen ihre Pfarrer (als mit denen die Schulmeister im Kirchen-Wesen [am]
meisten zu thun haben,) nicht mehr, wie bißhero von vielen Gemeinden [...]
Vorwand, daß allein ihnen solch Jus nominandi gehorig, geschehen, praeteri[ren,]
sondern ihre Bedencken hierüber ebenmäßig vernehmen, und die Supplicatio[nen]
und inserirte Nominationes mit unterschreiben lassen. (1652. 29. Jul.) Die [Mu-]
sica soll in Particular-Schulen von den Praeceptoribus docirt werden, [...]
darinn floriren, es soll dannenher kein Knab der Reception in ein Klo[ster-]
Schul leichtlich gewärtig seyn, der nicht die Principia M[us]icae dergestalt gef[aßt,]
daß er bey weiterm Exercitio das seinige mit leisten könne. (Gen. Rescr. 16[...]

en wollen, sondern daß ihr die angenommene Schulmeistere
tragung anderer der Schule abbrüchigen politischen Neben-Aem-
da seynd, Schultheissen- Gerichtsschreibers- Burgermeister- Zoller-

ec.) Dura Ingenia und gar armer Leut Kinder, man spühre dann bey
ztern sonderbahr gute Ingenia, sollen von den Studiis ab, und zur Erler-
ehrlicher Handthierungen mit Glimpff anermahnet werden, dann jene nicht
h zu gebrauchen, diese aber wegen Ermanglung der Mittel nicht wohl fort-
en können, und ihre Eltern aussaugen. (Decr. 1673. 10. Jun.)
Speciales sollen ihre fleißige Obsicht haben, daß die Teutsche Schulen
so viel und mercklich gelegen,) ins gemein mit taugentlichen Schulmei-
versehen, den Schulmeistern aber ihr gebührender Unterhalt verschafft, und
ltern keineswegs freygestellt werde, daß Sie ihre Kinder in die Schul
n, oder nicht, oder um geringer Haus-Geschäfften willen daheim behalten,
n die Eltern zu dem, was Gottes Ehr, der Kirchen- und Policey Wohl-
auch der Kinder zeitlich und ewig Heyl erheischet, mit aufgesetzten Stra-
öthigen. (Syn. 1648. 1649. 10. Aug.)
ordinari Schulmeister, so ihre geschöpffte Salaria haben, (Syn. 1661.
3. Jan.) sollen alle bey der Cantzley examinirt und confirmirt, aber die
rschulmeister nur dem Speciali zum Examine gestellt, (Syn. 1600.) und
von den Pfarrern und Gemeinden kein Winter-Schulmeister angenommen
n, Sie haben ihn dann dem Special-Superintendenten vorher ad Examen
. (Synod. 1670 et 1673.)
ciales sollen die Schulmeister sub Specie paupertatis propter proprium
d lucellum nicht gefährlich von dem Examine publico abhalten. (Syn. 1676.)
n nicht allzulang auf ein Prob angenommen, sondern in einer oder längst
r Monat-Frist hernach zur Cantzlei ad Examen & Confirmationem ge-
t. (Synod. 1652. 27. Jul.) und diß Orts die Kirchen-Ordnung und das
herkommen durchgehends in fleißige Acht genommen, und die Unverpflichte
lich ad Examen praesentirt werden. (1654. 17. Maji.)
man einen Schulmeister begehret, da zuvor keiner gewesen, soll man bey
Fürstl. Consistorio einkommen extra Conventum Generalem. (1562.)
den kleinen Städten und Dörffern, mögen die Lateinische und Teutsche
en wohl beyeinander seyn, will man besondere Teutsche anrichten, das mag
auf eignen Kosten thun, und von gemeiner Stadt Schul- und Holtz-Geld
, aber nichts vom Kirchen-Kasten begehren. (1562.)
n Pfarrer soll gezwungen werden Schul zu halten, Er thue es dann gern:
den Diaconis, denen Schulen angehenckt, bleibt es bey ihrem Staat: Pfar-
er solle die Schule fleißig visitiren, (Syn. 1670.) und die Schul-Predigten
ener verrichten. (Syn. 1666.)
ulmeister, so zumahl Gericht-Schreiber, sollen die Schulen nicht versau-
auch die Beamte, Schultheissen und Gericht die Arbeit, wo müglich, nicht
ie Schul-Stunde richten, oder Sie zum wenigsten ein halbe Stunde in
chul geben lassen. (1562. 1569.)
llen also nicht mehr dem Rath-Haus, als der Schul abwarten, und die
r allein durch ihre Weiber oder ohntüchtige Knaben versehen lassen, son-
denen hievorigen ausgangenen Rescriptis gemäß, die Gerichts-Arbeiten so
tellt werden, damit die Schulmeister ihre ordinari Schul-Stunden, wo
allemahl gäntzlich, doch meistentheils zuvor versehen mögen, da man aber
nen, oder dem andern Ort, auf dem Rath-Haus des Schulmeisters, als
hts-Schreibers, nicht entbähren könte, solle er einen taugentlichen Proviso-
mit Vorwissen und vorgehender Examination des Specialis auf seinen Ko-
halten. (1654. 17. Maji.)
e sollen aber keinen Provisorem halten, Sie haben Ihn dann zuvor ad
en geschickt. (1577. 1607. 19. Jan. 1609. 7. Mart.)
ist nicht rathsam, daß ein Schultheiß auch zugleich Schulmeister und Meß-
nye, sintemahl daraus allerley Inconvenientien erwachsen. (Synod. 1608.)
sollen nicht nur die ordinarii Inspectores jeder Orten die gewohnliche
tiones der Schulen fürnehmen, sondern um Erhaltung mehrern Fleisses
unter Disciplin die Pfarrer ihre Schulen Wochentlich, und so offt es müg-
fleißig visitiren. (1633. 2. Apr.)

Umgelters- Heiligenpflegers-Amt, viel weniger Büttel- oder Sc
Dienst, an dem Schulhalten nicht hindern; nicht eigenes gefallens
dern nach Vorschrifft unserer Kirchen-Cynosur p. 422. 423. auf

Schulmeister sollen ihren Pastoribus, und die Provisores ihren Praec
bus mehrern Gehorsam und Respect erweisen, als gemeiniglich pfleg
schehen: Und die Praeceptores & Provisores sollen ohne Vorwissen de
rers, und diese letztere auch ohne Vorwissen des Praeceptoris, keine zu
liche Vacanz geben, oder nehmen, noch sich von der Schul absentiren. (Syn.

Weil die Teutsche Schulmeister in den Dörffern öffters nichts auf die
geben, soll es Ihnen mit Ernst untersagt, (1590. 4. Aug.) auch das
gebrhafft, unfleissig, und incorrigible Wesen von Specialn betrohlich
und wo es nicht helffen will, der Visitation ohnerwartet, berichtet werden,
und seynd die Versoffene auch mit dem Sauff Gulden zu betrohen, (166
Sie aber auf die vorhergehende Erinnerung nichts geben, mit Vorwis
Specials, in Thurn zu setzen.

Wann Speciales von Schul-Häusern in die Relationes setzen, daß Ei
im Bau, sollen Sie genau erkundigen, und mit berichten, wer dasselbig zu
schuldig? damit die Befelch darnach eingerichtet werden können. (Syn. 16

Die Praeceptores und Schulmeister in Stadt und Amt soll man zu
rem Fleiß und Ernst, die Jugend zu lehren, ermahnen. (1600. 26. Jun.

Pfarrer, Schultheissen und Gericht in Dorffschafften sollen den Un
Halt- und Besuchung der Schulen alsbald abschaffen, und die Schul-D
alles Fleisses in Acht nehmen. (1631. 30. Sept.)

Die Dorff-Schulmeister sollen mit Ernst vermahnet werden, daß, wo
auch die Sommer-Schulen angerichtet werden, damit, was die Jugend i
ter gelernet, im Sommer nicht wieder vergessen, und das Kirchen-Gesa
auch der Catechismus nicht in Abgang komme. (1588.)

Die Eltern sollen ihre Kinder fleißiger und fein zeitlich in die Schul
cken, und solche nicht vor der Zeit wieder daraus nehmen, (Syn. 1673),
les dabey die Pfarrer erinnern, daß Sie mit Ziehung der Beamten
lässige Eltern nicht nur vermahnen, sondern auch mit aufgesetzten
nöthigen, ihre Kinder an ihrem zeitlichen Wohlergehen, also ohnverant
nicht zu negligiren. (1660. 28. Nov.)

Wann die Eltern ihre Kinder zur Sommer-Schul so ohngern und s
schicken, sollen Speciales die Vögt belangen, durch Amtliches aufferleg
zur Christlichen Gebühr anzuhalten. (Gen. Rescr. 1672. 20. Dec. Dec
3. Jan.)

Weil die Eltern vieler Orten ihre Kinder sehr fahrläßig zur Schul
und an manchem Ort allein von Martini biß gegen Faßnacht oder Mi
Schul gehalten wird, und bey angehenden Frühlings- und Feld-Geschä
Eltern die Kinder wieder zu Haus behalten, so soll den Eltern in den
ten, sonderlich in denen in der grossen Kirchen-Ordnung. fol. 216. be
zweyen Schul-Predigten, wie auch bey den Kirchen-Conventen ernstl
sprochen werden, ihre unschuldige Kinder nicht so unverantwortlich zu
men, sondern den gantzen Winter, wie auch zu Sommer-Zeiten, (wo es
lich thun und einführen läßt) wenigst alle Vormittag fleißig zur Schul
cken, damit Sie in Gottesfurcht, und allen Christlichen Tugenden unt
und aufferzogen werden mögen; da aber je wegen Ungelegenheit der
Ort, und weilen die Eltern im Sommer ihre Kinder zu den Haus- u
Geschäfften, wegen erscheinenden Mangels der Ehehalten, bedörffen, es
schehen könte, solle doch, deren hiebevor vielfältig ergangenen Rescripti
die Sach durch Pfarrer, Schultheiß und Gericht also angeordnet wer
die Knaben, so im Winter in die Schul gangen, den Sommer, alle So
Feyer-Täg, wann man das erste oder ander Zeichen läutet, auch
Wochen, wenn es etwa Regen-Tag oder Unwetter gibt, in die Schul kom
mit die Schulmeister Sie des Catechismi und gelerneter Psalmen, Spr
Gebett halber in Ubung behalten, und im Process in die Kirch führen
(1654. 17. Maji. Synod. 1659.)

Sommer-Schulen auf dem Land sollen, wo es wegen der Feld-G

ıunication mit den Decanis, vornehmlich in Schul- und Per-
ten mit ihnen verfahren; des Jahrs gerne zweymahl der
ation abwarten, und die dabey bemerckte Fehler möglichster

— — —

glich seyn kan, dannoch die Wochen hindurch wenigst 1 Tag oder 2 ge-
werden, die Jugend in Schreiben, Lesen und Christlicher Lehr zu unter-
wie dann zu dem End denen armen Schul-Dienern von den Specialibus
atleuten ein leydentliches aus denen Heiligen zu ihrer vorigen Besoldung
ſt, und in den Rechnungen passirt werden solle, gestalten es theils Orten
wohl eingerichtet. (Gen. Rescr. 1672. 20. Febr, Decr. 1679. 3. Jan.)
ales sollen bey den Teutschen Schulen diesen eingerissenen, unordentlichen,
ändlichen Methodum docendi (da den Kindern unlesenliche Namen und
mus-Büchlein vorgeschrieben, oder untaugentliche Brieff, ehe und dann
ıigen recht-formirten gedruckten Buchstaben erkennen, zu lernen vorgeben
abschaffen, und dargegen befehlen, daß der Jugend die im Land ge-
Namen und Catechismus-Büchlein vorgegeben werden, damit Sie sonder-
t Catechismum nicht nur von hören sagen corrupt und unverstandlich,
aus dem Büchlein selber recht gründlich erlernen mögen. (1648. 1661.
10. Aug.)
lmeister in den Dörffern sollen nicht Heiligen- oder Waysen-Rechnungen
sondern es den Stadtschreibern überlassen. (Syn. 1599.)
Schul-Diener sollen von der Auswahl eximirt, der Musterung entbebt,
nenselben nichts beschwerliches zugemuthet, sondern zu ohnverhinderter
ng der Schulen angehalten werden. (Decr. 1663.)
ıd Schiessens und der Leg-Gelder befreyt, es sey dann, daß sie gern
. (Syn. 1661.)
lmeister und Meßner seynd, vermög der Kirchen-Ordnung, nicht perso-
mit Beschwerden, Frohnen zu belegen.
ıales und Vögt sollen sich in solchen Fällen deren annehmen, was Pfar-
Privilegia haben, die haben auch die Schulmeister. (Syn. 1658.)
mögen die Schulmeister in Civil-Sachen wohl mit Bescheidenheit recht-
, und, wann Sie es beschuldt, (doch nicht unverhört, noch absque ullo
m Specialium, sondern mit denenselben zu dem End gegebenen Nachricht,
die Schulen unterdessen nicht unbestellt bleiben mögen) incarceriren.
ındern Sachen, wo etwas ratione des Schul-Diensts mit einlaufft, oder
ıl-Händel, da der Schul-Diener reus ist, betrifft, sollen Sie es von
lben mit einander berichten. (Synod. 1659. 1662. 1663.)
lmeister, so Spiel-Leut beneben seyn wollen, mögen entweder den Dienst,
r Auffspielen quittiren. (Synod. 1659.)
lmeister sollen nicht Wirthschafft treiben, und ihre Weiber und Kinder
ıer Schul warten lassen: Wo auf ihnen der Dorff-Schützen, oder ander
ben den Schulen hinderliche Dienstlein angehencket wären, soll es abge-
werden. (1654. 17. May.)
ter sollen ihre Schulmeister in ihren eigenen Diensten und Geschäfften
lzuviel gebrauchen, und nicht ihres Gefallens Schulden einzutreiben über
schicken, oder gar daheimden zum Holtz spalten, tröschen, gärtlen, und
dergleichen Arbeiten anstellen, angesehen hierdurch die Kinder nicht wenig
umt werden. (1654. 17. May.)
n ein Schulmeister unterschiedliche Aemter hat, die der Schulen abbrüchig,
entweder etliche selbst übernommene quittiren oder gar die Schulen; oder
om Speciali examinirten Vicarium stellen. (1662.)
n Sie in den Dörffern vom Meßner-Amt, Schul- und Holtz-Geld nicht
erhalten werden, mögen die Gemeinden neben der Specialium Bericht.
iren, daß ihnen von der Flecken Heiligen Gütern oder Armen-Kasten ein
n geschehe.
en nicht jährlich wiederum auf ein Neues um den Dienst anhalten bey
meinden, auch keinen Zinß geben aus den Schul-Häusern, die von den
n erbauet. (1614. 13. Aug.)
es wider die Fürstl. Confirmation laufft, und ein jeder Jährlich wieder
m Consistorio von neuem müste confirmirt werden, so wird das Begin-

Massen sollet helffen ändern; die Schul-Dienere, wo eine Schul ihnen hafftet, mit Adhibirung der behörigen Graduum von Amts und auf Requisition der Geistlichkeit coërciren; so aber sich der an Seiten der Eltern oder Kinder zeigte, dieselbe beederseits auch der wircklichen Bestraffung in die Ordnung bringen: Ubrigens die Sch Diener bey ihren Ehren und Respect erhalten, sie nicht, gleich Flecken-Dienern alljährlich, wie an theils Orten, wider unsere aus liche Verordnung, in der Cynosura Ecclesiastica, pag. 405. gesch um ihren Dienst von neuem anzuhalten nöthigen, hingegen ihnen ihrem so wohl verdienten Salario und Schul-Geld schleunigst helffen, sie bey ihren in unserer Fürstl. Kirchen-Ordnung und Cynosura ertheil Immunitaeten und Freyheiten mit Nachdruck schützen sollet.

So dann und zu dem dritten verordnen Wir gnädigst, daß be zusammen, so wohl Unsere Superintendenten als auch Unsere Sta Beambten bey allen und jeden Gelegenheiten denen Communen sel mit Ernst einschärffen sollen, wie hohe Ursache sie haben, vor ihre Kin mehr als sonst vor alles andere, so ihnen Gott in dieser Welt besch hat, zu sorgen, und was es für eine grosse Glückseeligkeit seye vor i Ort, eine Schule, mithin eine so gewünschte Gelegenheit zu haben, i Jugend dergestalten zu erziehen, damit es deroselben an Leib und S auf Zeit und Ewigkeit wohl gehen möge. Demnächst sollen sie die Com munen mit Nachdruck anhalten, daß sie in Zukunfft bey Anneh ihrer Schul-Diener vornehmlich die hiemit neu ausgekündete Schul struction vor Augen haben, und nach derselben, nicht aber nach G schencke, Gunst, Freundschafft und dergleichen verkehrten Absichten

---

nen, daß Sie alle Jahr bey den Gemeinden wieder von neuem um den Sch Dienst ansuchen, keineswegs gestattet, sondern Speciales und Vögt sollen Orten, wo man es zu behaupten sich unterstehen wollte, dergleichen bey Bamb dung ernstlichen Einsehens gäntzlich cassiren und aufheben. (1652. 27. Jul.)

Die Dorff-Schul-Besoldungen sollen aus den Original-Läger-Büchern, (wo dieselbe vorhanden, oder deren Designation sich darinn befindet,) von den Spe cialibus ins Consistorium eingeschickt, und der Mangel, der etwan durch Ab gang der Heiligen, oder in andere Weg verursacht worden, durch tauglich Mittel, die man inn und bey den Flecken wohl wird ergreiffen können, wied ersetzet werden. (1652. 27. Jul.)

Schulmeister, so Kost-Knaben haben, sollen, wann dieselbe wegen Kranckh oder tempore Vacationis über 8 Tag ausbleiben, die übrige Zeit, so lang S nicht in ihrer Liefferung sind, das Kost-Geld pro rato abgehen lassen. (15 31. Jan.)

Wann ein Vatter sein Kind ein Wochen 4 oder 5 in die Schul geschickt, u nimmts wieder ohne erhebliche Ursach heraus, so solle er das gantze Schul-Ge entrichten, und deßhalber nichts abziehen. (Synod. 1591.)

Die Generales und Speciales sollen den Gemeinden keineswegs gestatten, d Sie ihre Schulmeister von sich selbst eigensinnig abschaffen, sintemahl diß Ordnung und gemeinen Observanz entgegen und zuwider, und dergleichen Ca sationes und Beurlaubungen allein bey den Lands-Fürsten stehen, sondern soll Sie dahin weisen, daß, da Sie ob ihren Schulmeistern erheblich zu klagen hab Sie solches Ihnen gründlich anbringen, die es alsdann, wo es nöthig, m ihrem ausführlichen Bericht zum Consistorio gelangen, und von daraus geb renden Bescheids hierüber erwarten sollen, (1652. 27. Jul.) und können Sie einen andern bitten und vorschlagen. (Synod. 1658.)

Wann ein Schulmeister stirbt, solle Specialis berichten, wie es mit Weib, Kin dern und seinem Vermögen beschaffen. (1582. 1584. 1585. 24. Apr.)

Wahl sich richten, inmassen sie sonsten gewärtig seyn müssen, daß einen solchen wider Unsere Ordnung Nominirten von Landes-Fürst-Macht wegen verwerffen, und ihnen selbsten einen qualificirten Diener in ihre Schule einsetzen werden. Wo aber ihre Schulen tüchtigen Subjectis versehen, sollen sie sich auch derselben der Gebühr nach gebrauchen, zu solchem Ende ihre Kinder fein zeitlich, und zwar was in dem sechsten Jahr zur Schule bringen; auch wann sie solche wohl dahin gebracht, und dem Schulmeister in seine Lehre und Zucht übergeben, sollen sie dieselbige ihm auch fleißig und auf die Stunde ..., auch ohne die äusserste Noth sie nicht eigenes Willens von der ... ab- und zu Hause behalten, als welches Wir so wohl an denen ...ern in der Schul, als auch an denen Eltern, wo sie aus Frevel ...gen handlen solten, bey denen Kirchen-Censuren geandet wissen ... Wie wir dann auch nicht können geschehen lassen, daß wegen Geschäfften und Viehhüten auf denen Dörffern die Kinder sonderlich ...ren Seelen versaumet, und von denen Sommer-Schulen abgehalten ...; wollen vielmehr aufs Neue solche Sommer-Schulen aller Orten, ...e vorhin gewesen, wiederum angeordnet, und von Unsern Geist- ... Weltlichen Beamten aus Unserer Cynosura Ecclesiastica cap. 21. ...17. 420. das hieher gehörige zur Execution gebracht, alle Eltern ... die ihre Kinder in die Winter-Schul geschickt, auch dahin angehal-...aben, daß sie Sommers nicht nur an denen Sonn- und Feyertagen, nicht nur wann es Regen-Tage und also auf dem Felde nichtes zu ... gibt, sondern wo nicht alle Vormittage, doch wenigstens die halbe ...e, an dreyen Vormittagen ohnfehlbar ihre Kinder zur Schul schicken, ... der Schulmeister seine gantze Zeit mit denenselben solle zubrin-... die Ordinarios aber des gantzen Nachmittags seines Unterrichts ge-... lassen. Auch sollen Eltern ihre Kinder niemahlen vor der Zeit ohne des Pastoris Erkanntnus (der hierinnen sein Gewissen zu beo-...en, und nicht nach mancher Eltern Unvernunfft und Eigennützigkeit ...chen wissen wird,) gar aus der Schule nehmen, welches wie es Jugend sehr schädlich ist, also haben solches die Pastores, mit Zu-...ng der Weltlichen Vorstehere, auch mit aufgesetzten Straffen, bey ... Eltern zu verhüten, nach Cynos. Eccles. pag. 417. So lange nun Kinder in der Schule in der Zucht und Unterweisung ihrer Lehrer ..., sollen die Eltern denenselben gegen die so nöthige und heilsame ...lin und Ordnung keines Wegs den Rucken halten, sie vielmehr alles ...es zu ihrer Gebühr anweisen, das in der Schul ihnen vorgegebene ...uß ohne eigene Wahl richtig lernen lassen, von allen bösen und ...ständigen Ausschweiffungen und Gesellschafften, die das Gute nur wieder ersticken, abhalten, vor ihre eigene Person aber denen zarten ...n nirgend inne kein Aergerniß geben, sondern mit gutem Exem-...orleuchten, und also die wohlgemeinte Schul-Ordnung mit ihren ...en selbsten unterstützen und befördern; Insonderheit aber sollen sie ... erkennen, was an ihren Kindern durch treue Zucht gethan und ge-...tet wird, dahero nicht nur diejenige Eltern, so würcklich ihre Kinder Schule schicken, denen Schulmeistern ehrerbietig und freundlich zu be-...en, ihnen mit ihrer Hauß Zucht treulich unter die Arme zu greiffen, das so sauer verdiente Schul-Geld zeitlich und mit gutem Willen

abzutragen haben wann auch gleich ihre Kinder nicht das gantze Qua[rtal]
über in die Schule kämen, als dessen Schuld nicht an denen Schul[meis]
tern hafftet, und sie indessen doch an ihre Schul-Stunden geb[unden]
seynd; Sondern Wir befehlen auch hiemit denen Communen selbst, d[aß]
sie in Zukunfft ihre Schulen als ein ohnentbehrliches Stuck ihres ge[mei]
nen Wohlstandes besser als biß anhero an manchem Ort gesche[hen]
beobachten, zu solchem Ende deren Schulmeistere auf dem Land we[nig]
stens denen andern weltlichen Vorstehern in gleichen Ehren haben, ih[nen]
wo sie nicht viel zu geniessen, ohnweigerlich zu einer bessern Subsisten[z]
wann es auch gleich die Commun etwas weniges kosten solte, verhülf[lich]
seyn, die Allmanden mit denen auf dem Rath-Hauß geniessen, aus den
gemeinen Waldungen ihnen ihre Schul-Stuben mit dem benöthigten Ho[lz]
verschen lassen, auch dergestalten sie logiren sollen, daß weder sie n[och]
ihre anvertraute Jugend an ihrer Gesundheit und Ruhe einigen Abga[ng]
leyden mögen.

Wie Wir nun solcher Gestalten der lieben Jugend Unsers Herzo[g]
thums und Landen nach Möglichkeit vorgesehen zu haben, und darzu v[on]
Göttlicher Majestät den gewünschten Seegen und Gedeyen zu erhalte[n]
der gäntzlichen Zuversicht geleben; Also befehlen Wir hiemit Gnädig[st]
daß diese Unsere zum Heyl der Schul-Jugend abzielende Fürstliche R[e]
solution ab allen Cantzlen nach der Predigt offentlich verlesen: von e[uch]
aber denen General- und Special Superattendenten, auch Unsern Staab
Beambten mit allem Fleiß gehandhabet werde. Daran geschiehet Unse[re]
Meynung, und Wir verbleiben euch in Gnaden wohl gewogen. Ludwig
burg, den 26. Junii 1729.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Denen Würdigen, auch Ehrsamen Unseren General- u[nd]
Special-Superintendenten, nicht weniger Unsern Vögten, Bu[r]
germeistern und Gerichten, und Lieben Getreuen.

Extract aus der Hochfürstlichen grossen Kirchen-Or[d]nung, p. 313 seqq.

(Hier folgt wörtlich der Abschnitt von den deutschen Schulen aus der genannten Or[d]nung bis zum Schlusse der Bestimmungen über die Zucht; vgl. Evang. Sch[ul]ordnungen, B. I. S. 159—162.

Schul-Gesetze, Welche denen Kindern in den Teutschen Schulen vorzulese[n]

1. Schul-Kinder sollen wohl bedencken, warum sie in die Sch[ul]
gehen, nehmlich daß sie darinnen frömmer und geschickter erzogen werde[n].

2. Frömmer zu werden, solle ihr Haupt-Werck seyn, sollen des[we]gen immerzu den lieben Gott vor Augen haben, und glauben, ob sie i[hn]
schon nicht sehen, so seye er doch allenthalben zugegen, und gebe auf [...]
ihr Thun und Lassen Achtung.

3. Vor diesem allgegenwärtigen Gott sollen sie sich kindlich förchte[n]
und scheuen, Böses zu gedencken, geschweige zu reden oder zu thun; Ab[er]
auch ihn herzlich als ihren Vatter in Christo lieben, und sich befleißige[n]
ihme in allen Stücken zu gefallen.

. Im Gebett sollen sie sich andächtig und demüthig bezeugen, auch dem Betten nicht mit andern Gedancken umgehen, nicht schwätzen, ..., essen, vielweniger das Betten gar versaumen.

. Den Nahmen Gottes sollen sie nicht liederlicher Weise miß... noch weniger einen Fluch oder Schwur aus ihrem Munde lassen.

. An dem Tag des HErren, den sie heilig zu halten, soll keines Noth aus der Kirchen bleiben, sondern sich zum Gottesdienst fleißig ..., und unter demselben still und aufmercksam seyn, auch andächtig ...gen und mitbetten.

7. Ohne erhebliche Ursachen solle keines die Schul versaumen, aber ... rechter Zeit und auf die Stunde sich darinnen einfinden, und ...ich aushalten.

8. In der Schul selbst sollen sie sich angreiffen, und das Ihrige lernen, damit die Zeit wohl angeleget, und alle Faulheit verhütet ...

9. Gegen ihren Vorgesetzten Lehrern in Kirchen und Schulen, sollen ...bietig und demüthig seyn, auch ihrer guten Lehre willig und ge...lich folgen.

10. Wann sie es versehen, sollen sie die Zucht und Straffe von Lehrern mit aller Gedult annehmen, und glauben, daß sie es ver...t haben, auch auf eine ernstliche Besserung gedencken.

11. Ihre Sachen, Büchlen, Schrifften und anders sollen sie wohl ...acht nehmen, und Sorge tragen, daß sie dieselbe nicht verlieren, sonsten besudlen oder verderben.

12. Auch wann sie aus der Schule gehen, sollen sie sich beschei...ch und stille nach Hauß begeben, nicht aber auf den Gassen und ...sen herum springen, schreyen, oder andern Muthwillen treiben.

13. Was ihnen in der Schul zu lernen auffgegeben worden, darauf ... sie sich zu Hauß fein wohl bereiten, aber auch, wann sie von der ... nach Hauß gekommen, das gelernte fleißig widerholen.

14. Alles wilden, wüsten, groben und unbescheidenen Wesens sollen ... inn- und ausser der Schul gänzlich enthalten, dargegen aller Orten ... und höflich seyn.

15. An ihrem Leib und Kleidern sollen sie sich reinlich und ordent...halten, mit waschen, kämmen und säubern, damit andere nicht von ... angestecket werden, oder wenigstens an ihnen Eckel fassen.

16. Wie sie sich insgemein vor allen Sünden, also sollen sie sich ...derheit vor dem Lügen, als dem eigentlichen Werck des Teuffels, ..., und wann sie etwas Böses gethan, es lieber frey bekennen, als ...uf das Läugnen legen.

17. Sollen sich nur zu den frommen und wohlgearteten Kindern ..., hingegen die Gesellschafft der Bösen, als eine Pest, sorgfältig ...n.

18. Keines soll dem andern nichts zu Leid oder Schaden reden, es lästern, oder bey dem Vorgesetzten aus Boßheit hinein hauen, oder ...lich angeben.



19. Auch sollen sie einander nicht auslachen, verhöhnen, ode
sten spöttische, oder auch feindselige, neidische, zornige und rach
Geberden gegen einander machen.

20. Noch weniger sollen sie einander einigen Ohnnahmen
gen, keines das andere schelten, schmähen, oder ihme etwas bö
wünschen.

21. Am allerwenigsten sollen sie einander schlagen, rauffen
auf einigerley Weise Schaden zufügen.

22. Keines solle dem andern das Seinige listiglich absc
oder durch Fuggern oder Mertzlen an sich bringen, noch mit
etwas nehmen, sondern es solle ein jedes dem andern das Seinig

23. Alles gewinnsichtige, ärgerliche und gefährliche Spiel sol
gäntzlich verbotten: sonsten aber zu rechter Zeit eine gemäßigte
liche Ergötzung nicht verwehret seyn.

24. Wann ein Kind von dem andern etwas böses siel
höret, soll es ein solches seinem Schulmeister anzuzeigen schuldi
widrigen Falls einer gleichen Straffe zu gewarten haben, wie
das Böse selbsten gethan.

---

				keit.	lernen.				Stunden.	
I. Class.										
1.	Joh. Georg.	Joh. Georg Rueff. Wagner.	7.	fähig.	guth.	guth.	guth.	fromm.	12 kranck.	hat keinen
2.								gehorsam.*		Psalter.
3.				fertig.	mittelmäßig.	mittelmäßig.	mittelmäßig.			
4.			10.					sittsam.	6 ohne noth.	fehlt das neue Testament.
5.				mittelmäßig.	schlecht.	schlecht.	schlecht.	still.		
6.										
7.			12.	langsam.				mittelmäßig.	3 muthwillig.	
8.								schlecht.		Kinderlehr.
9.				schlecht.						
10			Jahr.					muthwillig.		
11.				hart.				widerspenstig.		
12										
13.				thumm.				gottlos.		
14.										
II. Cl.										
1.						buchstabiren.				
2.										
3.										
|										
11.										
III. Cl.										
1.										
2.										
3.										
|										
14										

Special-Instruction Vor die Teutsche Sch Bedienten.

Caput I. Von dem ordentlichen Beruff der Schul-Diener.

Schulen seynd der Vorhoff deß Heiligthums, schicket sich da nicht, daß in die Schulen sich ein Lehrer wage, der nach Gottes u Menschen Urtheil für profan zu halten ist, so wenig, als d chen Leute in das Heiligthum selbst, das ist, in die Kirche ge Darum solle sich keiner unterstehen, in die Schulen einzutretten, w nicht einer ehrlichen Gebuhrt und guten Leumunds ist, als ohne w zwei Stücke er zum voraus weiß, daß er nicht einmahl bey einem samen Handwerck würde geduldet werden.

Ist aber dieses, und er hat das Zeugnüs einer ehrlichen Ge und Christlichen Wandels aufzuweisen, und findet bey sich selbst Lust und Neigung zu den Schulen, glaubt aber auch darneben nöthige Tüchtigkeit zu einer Schule zu haben, so mag er sich wol denen, die darzu zu sprechen haben, gebührend melden, aber ja zu daß er nichts erzwinge, noch durch verkehrte Weege und Maniere schleiche, weil ihm eben so wohl als einem andern nöthig ist, daß e seinen ordentlichen Beruff trotzen könne. Und so es ihme ja an ei andern zu einem ohnsträfflichen und geschickten Schul-Diener erforderl Eigenschafften manglen solte, er würde aber dannoch zu einem solchen und Dienst beruffen, so hat er um so mehrere Ursach, durch eine Busse aufzustehen, aber auch dahin zu trachten, daß er den Abgang ser Geschicklichkeit, mit desto grösserem Fleiß, Anwendung seiner na Kräfften, und aufrichtigen Frömmigkeit ersetzen möge.

Caput II. Von würcklichem Antritt eines Schul-Diensts.

WIrd er nun zu einem Schul-Dienst ordentlich beruffen und b tiget, und findet sich nunmehro würcklich ein an End und Orten, w seine Dienste zu versehen hat, so soll er sich bey seinem verordneten peratendenten, Pfarrherrn und andern Vorstehern, als einen S Diener angeben, und denenselben gewärtig und gehorsam zu seyn nicht nur in dem Hertzen ernstlich vornehmen, sondern auch mit M und Hand in aller Demuth und Bescheidenheit versprechen und gel Das erste, so er sich von seinen Pfarrherrn auszubitten, solle dieses daß er ihne unter Göttlichem Seegen mit Zuziehung der übrigen G Visitatorum, zu seiner Schule einleiten wolle, der dann von sel wissen wird, der Jugend ihne behöriger massen vorzustellen, und diese nach verlesenen Schul-Legibus (ohne welche fürohin kein Superinten die unter ihm stehende Schulen zu lassen hat,) Und darauf gelei Promission und Handgebung zu allem schuldigsten Respect und G mit Nachdruck anzuweisen.

Nach übernommener Sorge vor der Kinder Unterweisung, ha bey sich selbsten wohl zu überlegen, daß ihme nun hro ein jegliches denenselben auf seine eigene Seele gebunden seye, und daß Gott

lang eines jedes Kindes Blut von seiner Hand fordern werde,
ch seine Schuld versaumet und verlohren werden solte.
olle demnach in einer solchen schweren und wichtigen Sache
seine eigene Kräfften nehmen, sondern in aller Demuth sein
nvermögen wohl erkennen, und desto mehr seine Zuflucht zu
üchtig machenden Gnade Gottes nehmen, auch sich darauf bey
n Unternehmungen, durch unabläßiges Seuffzen und Flehen zu
Liecht und Weißheit, um Seegen und Gedeyen andächtig be-
Unter solch erbettenem Seegen Gottes muß sich ein Schul-Die-
je mehr und mehr bemühen, daß er ein nutzlich instrument
zeug, insonderheit zu Gewinnung solcher zarten Hertzen, werden
n welchem Ende er nicht allein der Sache selbsten fleißig solle
, sondern auch in guten Büchern sich umsehen, mit erfahrnen
rüber besprechen, insonderheit bey denen offentlichen Catechisa-
naue Achtung geben, damit er sich eine gute Lehr-Art ange-
nd desto geschickter werden möge, was publice gehandelt wor-
noch gehandelt werden solle, mit der ihme anvertrauten Jugend
atim zu treiben; auch hat er sich bey seinem Pastore, oder
bey seinem Superattendenten Bescheids zu erhohlen, worinnen
t, damit die Hinternussen deß guten aus dem Weg geraumet,
alles aufs schicklichste eingerichtet werde. Damit er aber nicht
en selbsten wieder abbreche, was er mit einer Hand erbauet hat,
ich gleich von Anfang seines Dienstes festiglich entschliessen, seine
t dem Leben zu ziehren, und daran seyn, daß die ihme anver-
inder von ihme selbsten das Exempel alles Guten nehmen
arzu er sie gedencket anzuführen; wie er sich dann mit allem
hüten hat, vor allen denen Sünden und Untugenden, die man
ich an so vielen Schul-Bedienten wahrnehmen, als da ist: Ver-
und kaltsinnige Behandlung deß Gottes-Dienstes, Fluchen und
, Geringachtung deß Sabbaths, Widerspenstigkeit, Trotz, Zorn,
wann es nicht allemahl nach Wunsch und Willen geht, schelten,
, zehren, spielen, schertzen, lügen, lästern, Geschrey und dergleichen,
es alles bey den Vorgesetzten nichts als lauter Ohngunst, bey
n Widerwillen, bey den Kindern Anstoß und Aergernuß, vor
ssen aber die gröffeste Verantwortung bringen würde.
nderheit muß er seine Stunden richtig halten, und hierinnen
viel, als zu wenig thun; er solle demnach ohne Vorwissen und
s seines Pfarrers, niemahlen von der Schule sich absentiren,
n ihme je erlaubet wird, über Feld zu gehen, die Schule ander-
stellen; er muß kein Neben-Werck in solchen Stunden treiben,
sie allein zu dem Geschäfft anwenden, darzu er bestellet ist, er
ht dencken, daß er etwas gewinne, wann er den armen Kindern
formation zuweilen eine Stund entziehen, und zu seinem Privat-
wenden kan. Der Gewinn wird ihme ohnvermerckt verschwinden,
andern Seegen mit sich wegreissen; er muß auch ohne Erlaub-
s Pastoris keinen Tag und noch viel weniger auf etliche Tage
laubnuß des Superintendenten die Schul einstellen, und den
einige extraordinarie Vacanz geben, nur um seiner eigenen
chkeit willen, oder nach der Schüler jugendlichem Muthwillen,

die Kinder lehren, besonders in dem Christenthum, ist ein We
HErrn, da muß ein Lehrer sich der Worte stets erinnern, wann
heisset: verflucht ist, der deß HErrn Werck lässig thut. Jer. 48,

In der Arbeit selbsten muß ein Schul-Diener je und allweg
rechtschaffene und lautere Absicht führen, die Seelen der Kinde
und werth achten, so, wie sie in den Augen Gottes selbst geachte
und wie sie unser theurer Heyland angesehen, der sie mit seine
erkauffet, und ihnen das Reich Gottes zugeeignet hat; In solche
muß er nun das wahre Heyl der lieben Jugend nach allen Krä
befördern trachten, nicht Miedlings Arth nur an sich nehmen, d
nur darunter suchen, die Arbeit selbsten aber als eine Last und
ansehen, deren man je bälder je lieber loß zu werden wünschet, s
wo die Belohnung bey der heutigen undanckbaren Welt sich nicht
zeigen will, das muß ihn keines Weegs an seiner Treue und Fl
halten und verhindern; vielmehr aber auffsehend machen auf de
sten Bischoff unserer Seelen, welcher alles Gute, auch an den g
solcher Kinder bewiesen, in Ewigkeit nicht ohnvergolten lassen wir

Caput III. Von ordentlicher Einrichtung des Schul-Wesens

Ist nun ein solcher Schul-Diener einmahl in das Amt eing
so hat er zuerst auf den Unterschied der Kinder nach ihren inge
Profectibus zu dencken, es kan aber solcher Unterschied ihme nic
bekannt und offenbahr werden, als wann so fort in Gegenwart
storis ein hinlängliches Examen vorgenommen, und nach dessel
känntnuß ein jedes Kind zu seinem gehörigen Häufflein gezehlet
setzt wird. Solcher Häufflein oder Classen ergeben sich bey allen
ins gemein Dreyerley, die erste Class bestehet aus lauter a. b.
ler, die erst anfangen die Buchstaben zu nennen und zu kennen,
unterscheiden.

Die andere Class hält solche in sich, die mit dem Buchstabie
gehen, und lernen die Buchstaben zu Sylben, und die Sylben in
zusammen zu schlagen.

Die dritte Class begreifft diejenige in sich, welche nunmehro
lesen und schreiben lernen. Da aber in jeder Class sich aberm
mercklicher Unterscheid zeiget, kan noch, zumahlen in grossen Schul
genauere Abtheilung der Rotten vorgenommen, und jederzeit d
so einander in ihren Häufflen zum gleichesten, zusammen gesetzet
welches darzu dienen wird, daß die Kinder zum Fleiß gereitzet,
rer aber in ihrer Arbeit gefördert, und erleichtert werden.

Da könnten zum Exempel in der Ersten Class diejenige z
gesetzet werden, welche die Buchstaben noch nicht einmahl nennen
Und diese machen in der Ersten Class die Erste Rott. Nach di
jenige, welche zwar die Buchstaben zu nennen gelernet, aber sie n
von einander kennen, und zu unterscheiden wissen, und diese ma
andere Rott. So dann endlich diejenige, welche die Buchstaben
und kennen, aber noch nicht fertig genug, und wann Sie heraus
werden, so wohlen nach dem grossen als nach dem kleinen Alpha
diese machen dann die dritte Rotte auß.

ı der andern Class wären Erstlich die zusammen zu fassen, denen
ch zeigen muß, wie die Buchstaben zusammen zuschlagen, daß Syl-
aus werden, und das nach der Ersten Rott. Hernach diejenige,
man muß zeigen, wie die Sylben an einander zuhängen, daß
daraus werden, nach der zweyten Rott.
ndlich diejenige, so gantze Periodos anfangen fertig her zu buch-
n, und wissen Ordentlich abzusetzen; Und dieses nach der drit-
tt.
ı der dritten Class könnten abermahlen diejenige zusammen gese-
rden, welche anfangen zu lesen, doch noch mit unterlauffendem
ieren, und das gebe die Erste Rott. Hernach diejenige, welche
Lesen, und was nicht schwer ist, und das gebe die andere Rott.
diejenige, welche fertig Lesen, und auch im schwereren fortkom-
nnen, und das gebe dann die dritte Rott.
ach solchem Unterscheid hat nun ein jeder Schul-Diener seine Kin-
setzen, und jeder Class und Rotte ihren besondern Platz anzu-
mit Beobachtung deß unterschiedenen Geschlechts; Dann sich nicht
aß Knaben und Mägdlein untereinander sitzen und lauffen, sondern
n von einander abgesondert bleiben. Und wann sie solchergestalten
ieden seyn, so müssen sie in solcher Ordnung in ein besonder Buch
ıtalogum sauber eingeschrieben werden, nach ihrem völligen Nah-
lter, Eltern, ꝛc.
mmen dann noch mehrere und neue darzu, so müssen sie nach sol-
Unterscheid nicht weniger behandelt werden, da dann der Schul-
ein solch neu ankommendes Kind unter erbittung Göttlicher Gnade
er Freundlichkeit hat auf- und anzunehmen, nach seinem Nahmen
gen, ihme die Schul-Leges vorzulesen, und sich versprechen zu lassen,
lben mit der Hülffe Gottes treulich nachzukommen, alsdann kan
miniren, ob? und was es schon gelernet? und nach dessen Befund
seiner behörigen Class und Rotte setzen, auch solchergestalten in
lten Schul-Catalogum einschreiben, mit Bemerckung deß Tages
Reception.
Wie nun ein jedes Kind lociret ist, der Class und Rotte nach, so
auch so lange bleiben, biß es in eine andere versetzt zu werden
ist. Da dann, wann es nur soll von einer Rotte zu der andern
gen, der Schulmeister wohl einseitig erkennen und verfahren mag;
s aber von einer Classe in die andere kommen, hat Pfarrer selbst
niren, ohne es gleichwohl hierbey auf der Eltern verlangen, oder
ı der Person ankommen zu lassen, damit hierunter nichts übereilet,
e Kinder zu dem Hohen geführet werden, ehe sie sich im Grund
st gesetzet, und zulänglich gefasset haben. Nach dieser Ordnung
auch denen Kindern ihre Pensa, und was sie zu tractiren und zu
haben, vernünfftig anzuweisen, und ihnen von Tag zu Tag, von
zu Stund zu zeigen, was man mit ihnen handlen werde, welches,
es nicht vergessen, in eine Tabell zu verfassen, und bey jeder
zu eines jeden Nachricht anzuhefften.
icht weniger seynd einer jeden Class ihre gewisse und zwar einer-
chlein an die Hand zu geben, die sie zum Lernen haben müssen;
m die Erste Class mehr nicht als ein gepapptes A. B. C. und

Nahmen-Büchlein, samt der sogenannten Milch-Speisse nöthig hat. In der andern Class wird schon etwas mehrers erfordert, nehmlich neben dem Catechismo und Schatz-Kästlein etwa auch ein Psalter. Darzu wird in der dritten Class noch kommen ein Neues Testament, ein Kinder-Büchlein, wie auch ein Confirmations- und Gesang-Büchlein, um sich derselben so wohl zum lesen als auswendig lernen bedienen zu können. Da hat der Schulmeister sein gutes Aufsehen zu tragen, daß die Kinder ihre Büchlein nicht verlieren noch verderben, sondern so viel möglich bey langwährigem Gebrauch fein reinlich und sorgfältig bewahren. Und damit so wohl denen ordinari Scholarchen als auch dem Speciali Visitatori möge wissend werden, wie alles in der jetzt beschriebenen Ordnung lauffe, solle ein jeder Schul-Diener sich gegen jedesmahliger Visitation gefaßt machen, in einer Schul-Tabell, wie unten in den Beylagen Num. [illegible] zu sehen ist, denen Visitatoribus den gantzen Zustand ihrer Schule unter die Augen zu legen, damit man sehen möge, wie viel und was vor Kinder sie in jeder Classe haben, samt deren Geschicklichkeit, Fleiß und Verhalten, um so gleich die behörige Anstalten und Verfügungen vorkehren zu können.

Caput IV. Von Unterweisung der Jugend.

Betreffend nun die Unterweissung selbst, so seynd darzu deß Tages wenigstens 5 Stunden, als 3 deß Vor- und 2 deß Nachmittags anzuwenden, und weil die Zeit zu edel, derselben keine zu verschlendern, eben von Lehr- und Lernenden zu versaumen.

Soll also ein Schul-Diener nicht nur selbsten sich auf die Stunde zu dem Lehren einfinden, sondern auch seine Schul-Kinder auf gleiche Zeit zum Lernen sich zu befördern angewöhnen: und das vornehmlich darum, damit sie auch bey dem Betten zugegen seyen; da indessen und biß sie beysammen, von denen anwesenden Grösseren ein oder zwey Gesetz aus einem guten Lied zu singen. Käme aber je eines zu späth, und wüste eine erhebliche Ursache beyzubringen, soll es zwar ohngestrafft ausgehen, jedannoch aber wann es unter dem Betten käme, bey der Thüre unverruckt stehen bleiben, und also mitbettend erwarten, biß alles vollendet, damit es kein Getöß, und andere seiner Mitschüler durch Einnehmung seines Platzes nicht irre mache. Wolte aber ein Kind aus solchem späthen kommen eine Gewohnheit machen, so wäre es, wann an ihm die Schuld gelegen, durch gemäßigte Züchtigung, zum Schulgehen fleißiger und fertiger zu machen; hafftete aber die Schuld an den Eltern, so hat ein solches der Schulmeister dem Pfarrer anzuzeigen, der den Eltern schon die nöthige Erinnerung geben wird.

So auch ein Kind gar aussen bleiben solte, wird nöthig seyn, daß der Schulmeister gleich nach der Schul bey denen Eltern nach der Ursach fragen lasse, dieselbige notire, und was Versaumnuß heissen kan, an seinem Schul-Kind ernstlich straffe, und wann dergleichen sich mehrmahlen äussern solte, den Pfarrer zu Hülff nehme, damit derselbige bey saumseligen Eltern sein Amt vorkehren möge.

Unter allem dem, was denen Kindern in der Schule beyzubringen, ist ausser allem Zweiffel das Christenthum das nöthigste und nützlichste

s auch eines Christlichen Schul-Dieners meistes und erstes Werck
le, das er niemahlen als ein Neben-Sache zu tractiren oder zu
r Ursach hat, es seye genug, wann er die Kinder nur im Lesen,
n, oder auch im Rechnen wohl qualificirt mache. Das Christen-
das Hauptwerck. Schulen seynd nicht anzusehen als eine blose
g zu dem burgerlichen Leben, sondern als Werckstätte des Heil.
darinnen die Kinder zu der Forcht Gottes sollen angewiesen
weilen dem HErrn nicht mit geschickten, sondern mit frommen
m meisten gedienet ist.

zu ist nun nicht genug, daß man nur einen Tag in der Wochen,
r den Freytag aussetze; Man muß wissen, daß andere Dinge den
leichter eingehen, als das Geistliche, darum dieses nicht so bald
nd ausgerichtet ist. Solle demnach jeden Tags die erste gantze
Freytags aber der gantze Tag darzu genommen werden, damit
solchem Tag das alles, was sie in denen übrigen fünff Tagen
haben, mit ihnen wiederhohlen, und es weiters einschärpffen möge.
› hat dann nun ein Christlicher Schul-Diener gleich Morgens den
seiner Arbeit zu machen mit dem Gebett. Das muß niemahlen
sen, aber auch nicht liederlich tractirt werden; Es ist doch ja der
l zu dem Hertzen Gottes, dardurch sich alles Gute erlangen lässet.
muß jeder Schul-Diener seine Kinder angewöhnen, nicht nur alle
nternehmungen anzufangen, sondern auch zu mittlen und zu endi-
Den Anfang muß er sie gleich früh Morgens machen lassen, mit
andächtigen Morgen-Seegen, und zwar mit der über alle massen
digen Formul unsers seel. Lutheri: Das walt Gott der Vatter.
ncke dir ꝛc. Dann folget das Gebett des HErrn, aber das ein
ebett, so aus dem Schatz-Kästlein kan genommen werden. Und
schließt man mit dem Seufftzerlein: O HErr, hilff! O HErr laß
gelingen! gehet nun die Schul des Vormittags zu Ende, so kan
n gebrauchet werden, ein kurtzes Danck-Gebett wegen verliehener
, und dann hinzu gesetzt: Der HErr bewahre unsern Ausgang
ingang von nun an biß in Ewigkeit, Amen. Des Nachmittags
der mit dem Betten anzufangen, und zwar mit einem Lern-Gebett,
nur ein kurtzes Seufftzerlein noch beyzufügen, HErr, lehre uns
ꝛc. und sodann kan des Abends aus der Schul gebettet werden,
es Seel. Luthers Abend-Seegen, einer gemeinen Collecte, die son-
auch omissis omittendis, vor Endigung des Abend-Gottesdienstes
t in den Kirchen gebrauchet zu werden, und dann mit dem Gebett
Seegen des HErrn.

Doch muß man nicht gedencken, als ob damit die gantze Bettens-
t vollendet seye; Ein rechtschaffener Schul-Lehrer muß seine Kinder
haupt aus eigenem einfältigem Hertzen betten lehren, und sie dahin
wöhnen, daß sie auch unter dem Lernen zum öfftern zu Gott um
um Beystand und Seegen; Wo sie was böses sehen oder hören,
gnädige Bewahrung; wo ihnen was Gutes zu thun Gelegenheit vor-
mt, um Gnade und Krafft, zu dessen Vollbringung so wohl vor sich,
auch vor andere seufftzen. ex. gr. Wann es im Lernen schwer her-
n will: Ach Gott öffne mir die Augen meines Gemüths. Ach himm-
r Vatter, stärcke mir das Gedächtniß. Ach H. Geist druck mir es

abzutragen haben wann auch gleich ihre Kinder nicht das ganze [...]
über in die Schule kämen, als dessen Schuld nicht an denen Sch[...]
nern hafftet, und sie indessen doch an ihre Schul-Stunden ge[...]
seynd; Sondern Wir befehlen auch hiemit denen Communen selb[...]
sie in Zukunfft ihre Schulen als ein ohnentbehrliches Stuck ihres [...]
nen Wohlstandes besser als biß anhero an manchem Ort ge[...]
beobachten, zu solchem Ende deren Schulmeistere auf dem Land [...]
stens denen andern weltlichen Vorstehern in gleichen Ehren haben[...]
wo sie nicht viel zu geniessen, ohnweigerlich zu einer bessern Sub[...]
wann es auch gleich die Commun etwas weniges kosten solte, verh[...]
seyn, die Allmanden mit denen auf dem Rath-Hauß geniessen, aus [...]
gemeinen Waldungen ihnen ihre Schul-Stuben mit dem benöthigte[...]
versehen lassen, auch dergestalten sie logiren sollen, daß weder [...]
ihre anvertraute Jugend an ihrer Gesundheit und Ruhe einigen [...]
leyden mögen.

Wie Wir nun solcher Gestalten der lieben Jugend Unsers [...]
thums und Landen nach Möglichkeit vorgesehen zu haben, und da[...]
Göttlicher Majestät den gewünschten Seegen und Gedeyen zu e[...]
der gäntzlichen Zuversicht geleben; Also befehlen Wir hiemit G[...]
daß diese Unsere zum Heyl der Schul-Jugend abzielende Fürstli[...]
solution ab allen Cantzlen nach der Predigt offentlich verlesen: w[...]
aber denen General- und Special-Superattendenten, auch Unsern [...]
Beambten mit allem Fleiß gehandhabet werde. Daran geschiehet [...]
Meynung, und Wir verbleiben euch in Gnaden wohl gewogen. L[...]
burg, den 26. Junii 1729.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Denen Würdigen, auch Ehrsamen Unseren Gener[...]
Special-Superintendenten, nicht weniger Unsern Vögte[...]
germeistern und Gerichten, und Lieben Getreuen.

Extract aus der Hochfürstlichen grossen Kirche[...]nung, p. 313 seqq.

(Hier folgt wörtlich der Abschnitt von den deutschen Schulen aus der grossen [...]nung bis zum Schlusse der Bestimmungen über die Zucht; vgl. Evang[...]ordnungen, B. I. S. 159—162.

Schul-Gesetze, Welche denen Kindern in den Teutschen Schulen [...]

1. Schul-Kinder sollen wohl bedencken, warum sie in die [...] gehen, nehmlich daß sie darinnen frömmer und geschickter erzogen [...]

2. Frömmer zu werden, solle ihr Haupt-Werck seyn, sollen [...]gen immerzu den lieben Gott vor Augen haben, und glauben, ob [...] schon nicht sehen, so seye er doch allenthalben zugegen, und gebe [...] ihr Thun und Lassen Achtung.

3. Vor diesem allgegenwärtigen Gott sollen sie sich kindlich [...] und scheuen, Böses zu gedencken, geschweige zu reden oder zu thun [...] auch ihn hertzlich als ihren Vatter in Christo lieben, und sich bef[...] ihme in allen Stücken zu gefallen.

4. Im Gebett sollen sie sich andächtig und demüthig bezeugen, auch dem Betten nicht mit andern Gedancken umgehen, nicht schwätzen, ...n, essen, vielweniger das Betten gar versaumen.

5. Den Nahmen Gottes sollen sie nicht liederlicher Weise miß-...en, noch weniger einen Fluch oder Schwur aus ihrem Munde ... lassen.

6. An dem Tag des HErren, den sie heilig zu halten, soll keines ...Noth aus der Kirchen bleiben, sondern sich zum Gottesdienst fleißig ...en, und unter demselben still und aufmercksam seyn, auch andächtig ...gen und mitbetten.

7. Ohne erhebliche Ursachen solle keines die Schul versaumen, aber ...zu rechter Zeit und auf die Stunde sich darinnen einfinden, und ...lich aushalten.

8. In der Schul selbst sollen sie sich angreiffen, und das Ihrige ... lernen, damit die Zeit wohl angeleget, und alle Faulheit verhütet ...

9. Gegen ihren Vorgesetzten Lehrern in Kirchen und Schulen, sollen ...erbietig und demüthig seyn, auch ihrer guten Lehre willig und ge-...lich folgen.

10. Wann sie es versehen, sollen sie die Zucht und Straffe von ... Lehrern mit aller Gedult annehmen, und glauben, daß sie es ver-...t haben, auch auf eine ernstliche Besserung gedencken.

11. Ihre Sachen, Büchlen, Schrifften und anders sollen sie wohl Obacht nehmen, und Sorge tragen, daß sie dieselbe nicht verlieren, ... sonsten besudlen oder verderben.

12. Auch wann sie aus der Schule gehen, sollen sie sich beschei-...lich und stille nach Hauß begeben, nicht aber auf den Gassen und ...ssen herum springen, schreyen, oder andern Muthwillen treiben.

13. Was ihnen in der Schul zu lernen auffgegeben worden, darauf ...n sie sich zu Hauß fein wohl bereiten, aber auch, wann sie von der ...ul nach Hauß gekommen, das gelernte fleißig widerholen.

14. Alles wilden, wüsten, groben und unbescheidenen Wesens sollen sich inn- und ausser der Schul gäntzlich enthalten, dargegen aller Orten ...r und höflich seyn.

15. An ihrem Leib und Kleidern sollen sie sich reinlich und ordent-... halten, mit waschen, kämmen und säubern, damit andere nicht von ...n angestecket werden, oder wenigstens an ihnen Eckel fassen.

16. Wie sie sich insgemein vor allen Sünden, also sollen sie sich ...nderheit vor dem Lügen, als dem eigentlichen Werck des Teuffels, ...en, und wann sie etwas Böses gethan, es lieber frey bekennen, als ... auf das Läugnen legen.

17. Sollen sich nur zu den frommen und wohlgearteten Kindern ...ten, hingegen die Gesellschafft der Bösen, als eine Pest, sorgfältig ...den.

18. Keines soll dem andern nichts zu Leid oder Schaden reden, es ...t lästern, oder bey dem Vorgesetzten aus Boßheit hinein hauen, oder ...schlich angeben.



19. Auch sollen sie einander nicht auslachen, verhöhnen, ode
sten spöttische, oder auch feindselige, neidische, zornige und rachgi
Geberden gegen einander machen.

20. Noch weniger sollen sie einander einigen Ohnnahmen a
gen, keines das andere schelten, schmähen, oder ihme etwas bös
wünschen.

21. Am allerwenigsten sollen sie einander schlagen, rauffen,
auf einigerley Weise Schaden zufügen.

22. Keines solle dem andern das Seinige listiglich abschw
oder durch Fuggern oder Mertzlen an sich bringen, noch mit G
etwas nehmen, sondern es solle ein jedes dem andern das Seinige l

23. Alles gewinnsüchtige, ärgerliche und gefährliche Spiel soll
gäntzlich verbotten: sonsten aber zu rechter Zeit eine gemäßigte e
liche Ergötzung nicht verwehret seyn.

24. Wann ein Kind von dem andern etwas böses sehe
höret, soll es ein solches seinem Schulmeister anzuzeigen schuldig
widrigen Falls einer gleichen Straffe zu gewarten haben, wie d
das Böse selbsten gethan.

	[illegible]	[illegible]	[illegible]	...keit.	lernen.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	Stunden.	[illegible]
I. Classe.										
1.	Joh. Georg.	Joh. Georg Rueff. Wagner.	7.	fähig.	guth.	guth.	guth.	fromm.	12 kranck.	hat keinen Psalter.
2.								gehorsam.*		
3.				fertig.	mittelmäßig.	mittelmäßig.	mittelmäßig.			
4.			10.					sittsam.	6 ohne noth.	fehlt das neue Testament.
5.				mittelmäßig.	schlecht.	schlecht.	schlecht.			
6.								still.		
7.			12.	langsam.				mittelmäßig.	3 muthwillig.	
8.								schlecht.		Kinderlehr.
9.				schlecht.						
10			Jahr.					muthwillig.		
11.				hart.				widerspenstig.		
12										
13.				thumm.				gottlos.		
14.										
II. Cl.										
1.						buchstabiren.				
2.										
3.										
|										
11.										
III. Cl.										
1.										
2.										
3.										
|										
14										

Special-Instruction Vor die Teutsche S[illegible] Bedienten.

Caput I. Von dem ordentlichen Beruff der Schul-Diener.

Schulen seynd der Vorhoff deß Heiligthums, schicket sich b[illegible] nicht, daß in die Schulen sich ein Lehrer wage, der nach Gottes u[illegible] Menschen Urtheil für profan zu halten ist, so wenig, als d[illegible] chen Leute in das Heiligthum selbst, das ist, in die Kirche ge[illegible] Darum solle sich keiner unterstehen, in die Schulen einzutretten, w[illegible] nicht einer ehrlichen Gebuhrt und guten Leumunds ist, als ohne [illegible] zwei Stücke er zum voraus weiß, daß er nicht einmahl bey einem [illegible] samen Handwerck würde gedultet werden.

Ist aber dieses, und er hat das Zeugnüs einer ehrlichen Ge[illegible] und Christlichen Wandels aufzuweisen, und findet bey sich selbst [illegible] Lust und Neigung zu den Schulen, glaubt aber auch darneben [illegible] nöthige Tüchtigkeit zu einer Schule zu haben, so mag er sich wo[illegible] denen, die darzu zu sprechen haben, gebührend melden, aber ja z[illegible] daß er nichts erzwinge, noch durch verkehrte Weege und Manier[illegible] schleiche, weil ihm eben so wohl als einem andern nöthig ist, daß e[illegible] seinen ordentlichen Beruff trotzen könne. Und so es ihme ja an ein[illegible] andern zu einem ohnsträfflichen und geschickten Schul-Diener erforder[illegible] Eigenschafften manglen solte, er würde aber dannoch zu einem solchen [illegible] und Dienst beruffen, so hat er um so mehrere Ursach, durch eine e[illegible] Busse aufzustehen, aber auch dahin zu trachten, daß er den Abgang [illegible] ser Geschicklichkeit, mit desto grösserem Fleiß, Anwendung seiner we[illegible] Kräfften, und aufrichtigen Frömmigkeit ersetzen möge.

Caput II. Von würcklichem Antritt eines Schul-Diensts.

WIrd er nun zu einem Schul-Dienst ordentlich beruffen und b[illegible] tiget, und findet sich nunmehro würcklich ein an End und Orten, w[illegible] seine Dienste zu versehen hat, so soll er sich bey seinem verordneten [illegible] peratiendenten, Pfarrherrn und andern Vorstehern, als einen S[illegible] Diener angeben, und denenselben gewärtig und gehorsam zu seyn, [illegible] nicht nur in dem Hertzen ernstlich vornehmen, sondern auch mit M[illegible] und Hand in aller Demuth und Bescheidenheit versprechen und gel[illegible] Das erste, so er sich von seinen Pfarrherrn auszubitten, solle dieses [illegible] daß er ihne unter Göttlichem Seegen mit Zuziehung der übrigen G[illegible] Visitatorum, zu seiner Schule einleiten wolle, der dann von sel[illegible] wissen wird, der Jugend ihne behöriger massen vorzustellen, und dies[illegible] nach verlesenen Schul-Legibus (ohne welche fürohin kein Superintend[illegible] die unter ihm stehende Schulen zu lassen hat,) Und darauf geleist[illegible] Promission und Handgebung zu allem schuldigsten Respect und G[illegible] mit Nachdruck anzuweisen.

Nach übernommener Sorge vor der Kinder Unterweisung, ha[illegible] bey sich selbsten wohl zu überlegen, daß ihme nunmehro ein jegliches [illegible] denenselben auf seine eigene Seele gebunden seye, und daß Gott [illegible]

er lang eines jedes Kindes Blut von seiner Hand fordern werde, durch seine Schuld versaumet und verlohren werden solte.
: solle demnach in einer solchen schweren und wichtigen Sache auf seine eigene Kräfften nehmen, sondern in aller Demuth sein Ohnvermögen wohl erkennen, und desto mehr seine Zuflucht zu tüchtig machenden Gnade Gottes nehmen, auch sich darauf bey inen Unternehmungen, durch unablässiges Seuffzen und Flehen zu Liecht und Weißheit, um Seegen und Gedeyen andächtig be-, Unter solch erbettenem Seegen Gottes muß sich ein Schul-Die- ist je mehr und mehr bemühen, daß er ein nutzlich Instrument rkzeug, insonderheit zu Gewinnung solcher zarten Hertzen, werden Zu welchem Ende er nicht allein der Sache selbsten fleißig solle en, sondern auch in guten Büchern sich umsehen, mit erfahrnen darüber besprechen, insonderheit bey denen offentlichen Catechisa- genaue Achtung geben, damit er sich eine gute Lehr-Art ange-, und desto geschickter werden möge, was publice gehandelt wor- er noch gehandelt werden solle, mit der ihme anvertrauten Jugend rivatim zu treiben; auch hat er sich bey seinem Pastore, oder s bey seinem Superattendenten Bescheids zu erhohlen, worinnen het, damit die Hindernussen deß guten aus dem Weg geraumet, alles aufs schicklichste eingerichtet werde. Damit er aber nicht den selbsten wieder abbreche, was er mit einer Hand erbauet hat, sich gleich von Anfang seines Dienstes festiglich entschliessen, seine it dem Leben zu ziehren, und daran seyn, daß die ihme anver- Kinder von ihme selbsten das Exempel alles Guten nehmen darzu er sie gedencket anzuführen; wie er sich dann mit allem hüten hat, vor allen denen Sünden und Untugenden, die man glich an so vielen Schul-Bedienten wahrnehmen, als da ist: Ver- und kaltsinnige Behandlung deß Gottes-Dienstes, Fluchen und en, Geringachtung deß Sabbaths, Widerspenstigkeit, Trotz, Zorn, , wann es nicht allemahl nach Wunsch und Willen geht, schelten, n, zehren, spielen, schertzen, lügen, lästern, Geschrey und dergleichen, ches alles bey den Vorgesetzten nichts als lauter Ohngunst, bey dern Widerwillen, bey den Kindern Anstoß und Aergernuß, vor ächsten aber die grössieste Verantwortung bringen würde.
sonderheit muß er seine Stunden richtig halten, und hierinnen zu viel, als zu wenig thun; er solle demnach ohne Vorwissen und uß seines Pfarrers, niemahlen von der Schule sich absentiren, nn ihme je erlaubet wird, über Feld zu gehen, die Schule ander- bestellen; er muß kein Neben-Werck in solchen Stunden treiben, sie allein zu dem Geschäfft anwenden, darzu er bestellet ist, er icht dencken, daß er etwas gewinne, wann er den armen Kindern Information zuweilen eine Stund entziehen, und zu seinem Privat- anwenden kan. Der Gewinn wird ihme ohnvermerckt verschwinden, ch andern Seegen mit sich wegreissen; er muß auch ohne Erlaub- nes Pastoris keinen Tag und noch viel weniger auf etliche Tage Erlaubnuß des Superintendenten die Schul einstellen, und den n einige extraordinarie Vacanz geben, nur um seiner eigenen lichkeit willen, oder nach der Schüler jugendlichem Muthwillen,

die Kinder lehren, besonders in dem Christenthum, ist ein W
HErrn, da muß ein Lehrer sich der Worte stets erinnern, wann
heisset: verflucht ist, der deß HErrn Werck läßig thut. Jer. 48,

In der Arbeit selbsten muß ein Schul-Diener je und allweg
rechtschaffene und lautere Absicht führen, die Seelen der Kinde
und werth achten, so, wie sie in den Augen Gottes selbst geachte
und wie sie unser theurer Heyland angesehen, der sie mit seine
erkauffet, und ihnen das Reich Gottes zugeeignet hat; In solcher
muß er nun das wahre Heyl der lieben Jugend nach allen Kr
befördern trachten, nicht Miedlings Arth nur an sich nehmen, d
nur darunter suchen, die Arbeit selbsten aber als eine Last und
ansehen, deren man je bälder je lieber loß zu werden wünschet, s
wo die Belohnung bey der heutigen undanckbaren Welt sich nicht
zeigen will, das muß ihn keines Weegs an seiner Treue und Fl
halten und verhindern; vielmehr aber auffsehend machen auf de
sten Bischoff unserer Seelen, welcher alles Gute, auch an den ge
solcher Kinder bewiesen, in Ewigkeit nicht ohnvergolten lassen wi

Caput III. Von ordentlicher Einrichtung des Schul-Wesens

Ist nun ein solcher Schul-Diener einmahl in das Amt eing
so hat er zuerst auf den Unterschied der Kinder nach ihren inge
Profectibus zu dencken, es kan aber solcher Unterschied ihme nic
bekannt und offenbahr werden, als wann so fort in Gegenwart
storis ein hinlängliches Examen vorgenommen, und nach dessel
känntnuß ein jedes Kind zu seinem gehörigen Häufflein gezehlet
setzt wird. Solcher Häufflein oder Classen ergeben sich bey allen
ins gemein Dreyerley, die erste Class bestehet aus lauter a. b. c
ler, die erst anfangen die Buchstaben zu nennen und zu kennen,
unterscheiden.

Die andere Class hält solche in sich, die mit dem Buchstabir
gehen, und lernen die Buchstaben zu Sylben, und die Sylben in
zusammen zu schlagen.

Die dritte Class begreifft diejenige in sich, welche nunmehro
lesen und schreiben lernen. Da aber in jeder Class sich aberm
mercklicher Unterscheid zeiget, kan noch, zumahlen in grossen Schul
genauere Abtheilung der Rotten vorgenommen, und jederzeit d
so einander in ihren Häufflen zum gleichesten, zusammen gesetzet
welches darzu dienen wird, daß die Kinder zum Fleiß gereitzet, l
rer aber in ihrer Arbeit gefördert, und erleichtert werden.

Da könnten zum Exempel in der Ersten Class diejenige zu
gesetzet werden, welche die Buchstaben noch nicht einmahl nennen
Und diese machen in der Ersten Class die Erste Rott. Nach die
jenige, welche zwar die Buchstaben zu nennen gelernet, aber sie n
von einander kennen, und zu unterscheiden wissen, und diese ma
andere Rott. So dann endlich diejenige, welche die Buchstaben
und kennen, aber noch nicht fertig genug, und wann Sie heraus
werden, so wohlen nach dem grossen als nach dem kleinen Alphab
diese machen dann die dritte Rotte auß.

In der andern Class wären Erstlich die zusammen zu fassen, denen noch zeigen muß, wie die Buchstaben zusammen zuschlagen, daß Sylaraus werden, und das nach der Ersten Rott. Hernach diejenige, man muß zeigen, wie die Sylben an einander zuhängen, daß r daraus werden, nach der zweyten Rott.
Endlich diejenige, so gantze Periodos anfangen fertig her zu buchen, und wissen Ordentlich abzusetzen; Und dieses nach der drittRott.
In der dritten Class könnten abermahlen diejenige zusammen gesewerden, welche anfangen zu lesen, doch noch mit unterlauffendem abieren, und das gebe die Erste Rott. Hernach diejenige, welche h Lesen, und was nicht schwer ist, und das gebe die andere Rott. h diejenige, welche fertig Lesen, und auch im schwereren fortkomnnen, und das gebe dann die dritte Rott.
Nach solchem Unterscheid hat nun ein jeder Schul-Diener seine Kin setzen, und jeder Class und Rotte ihren besondern Platz anzu, mit Beobachtung deß unterschiedenen Geschlechts; Dann sich nicht , daß Knaben und Mägdlein untereinander sitzen und lauffen, sondern llen von einander abgesondert bleiben. Und wann sie solchergestalten schieden seyn, so müssen sie in solcher Ordnung in ein besonder Buch Catalogum sauber eingeschrieben werden, nach ihrem völligen NahAlter, Eltern, 2c.
Kämen dann noch mehrere und neue darzu, so müssen sie nach sol Unterscheid nicht weniger behandelt werden, da dann der Schuler ein solch neu ankommendes Kind unter erbittung Göttlicher Gnade ller Freundlichkeit hat auf- und anzunehmen, nach seinem Nahmen ngen, ihme die Schul-Leges vorzulesen, und sich versprechen zu lassen, selben mit der Hülffe Gottes treulich nachzukommen, alsdann kan aminiren, ob? und was es schon gelernet? und nach dessen Befund seiner behörigen Class und Rotte setzen, auch solchergestalten in melten Schul-Catalogum einschreiben, mit Bemerckung deß Tages r Reception.
Wie nun ein jedes Kind lociret ist, der Class und Rotte nach, so es auch so lange bleiben, biß es in eine andere versetzt zu werden lig ist. Da dann, wann es nur soll von einer Rotte zu der andern gehen, der Schulmeister wohl einseitig erkennen und verfahren mag; l es aber von einer Classe in die andere kommen, hat Pfarrer selbst ndiciren, ohne es gleichwohl hierbey auf der Eltern verlangen, oder en der Person ankommen zu lassen, damit hierunter nichts übereilet, die Kinder zu dem Hohen geführet werden, ehe sie sich im Grund t fest gesetzet, und zulänglich gefasset haben. Nach dieser Ordnung d auch denen Kindern ihre Pensa, und was sie zu tractiren und zu en haben, vernünfftig anzuweisen, und ihnen von Tag zu Tag, von nd zu Stund zu zeigen, was man mit ihnen handlen werde, welches, sie es nicht vergessen, in eine Tabell zu verfassen, und bey jeder ne zu eines jeden Nachricht anzuhefften.
Nicht weniger seynd einer jeden Class ihre gewisse und zwar einerBüchlein an die Hand zu geben, die sie zum Lernen haben müssen; lann die Erste Class mehr nicht als ein gepapptes A. B. C. und

Nahmen=Büchlein, samt der sogenannten Milch=Speisse nöthig hat.
der andern Class wird schon etwas mehrers erfordert, nehmlich
dem Catechismo und Schatz=Kästlein etwa auch ein Psalter. Darzu
in der dritten Class noch kommen ein Neues Testament, ein Kinder
wie auch ein Confirmations= und Gesang=Büchlein, um sich derselben
wohl zum lesen als auswendig lernen bedienen zu können. Da
der Schulmeister sein gutes Aufsehen zu tragen, daß die Kinder
ihre Büchlein nicht verlieren noch verderben, sondern so viel mögl
langwährigem Gebrauch fein reinlich und sorgfältig bewahren. Und
mit so wohl denen ordinari Scholarchen als auch dem Speciali Visit
möge wissend werden, wie alles in der jetzt beschriebenen Ordnung
solle ein jeder Schul=Diener sich gegen jedesmahliger Visitation
machen, in einer Schul=Tabell, wie unten in den Beylagen Num
zu sehen ist, denen Visitatoribus den gantzen Zustand ihrer Schule
die Augen zu legen, damit man sehen möge, wie viel und was vor
der sie in jeder Classe haben, samt deren Geschicklichkeit, Fleiß und
halten, um so gleich die behörige Anstalten und Verfügungen verf
zu können.

Caput IV. Von Unterweisung der Jugend.

Betreffend nun die Unterweissung selbst, so seynd darzu deß
wenigstens 5 Stunden, als 3 deß Vor= und 2 deß Nachmittags
wenden, und weil die Zeit zu edel, derselben keine zu verschlendern,
von Lehr= und Lernenden zu versaumen.

Soll also ein Schul=Diener nicht nur selbsten sich auf die St
zu dem Lehren einfinden, sondern auch seine Schul=Kinder auf
Zeit zum Lernen sich zu befördern angewöhnen: und das vorneh
darum, damit sie auch bey dem Betten zugegen seyen; da indessen
biß sie beysammen, von denen anwesenden Grösseren ein oder zwey
aus einem guten Lied zu singen. Käme aber je eines zu späth,
wüste eine erhebliche Ursache beyzubringen, soll es zwar ohngestrafft
gehen, jedannoch aber wann es unter dem Betten käme, bey der Th
unverruckt stehen bleiben, und also mitbettend erwarten, biß alles
det, damit es kein Getöß, und andere seiner Mitschüler durch Ein
mung seines Platzes nicht irre mache. Wolte aber ein Kind aus sol
späthen kommen eine Gewohnheit machen, so wäre es, wann an ihm
Schuld gelegen, durch gemäßigte Züchtigung, zum Schulgehen fleiß
und fertiger zu machen; hafftete aber die Schuld an den Eltern, so
ein solches der Schulmeister dem Pfarrer anzuzeigen, der den Eltern
die nöthige Erinnerung geben wird.

So auch ein Kind gar aussen bleiben solte, wird nöthig seyn,
der Schulmeister gleich nach der Schul bey denen Eltern nach der
fragen lasse, dieselbige notire, und was Versaumnuß heissen kan, an
Schul=Kind ernstlich straffe, und wann dergleichen sich mehrmahlen
solte, den Pfarrer zu Hülff nehme, damit derse ge bey saumse
Eltern sein Amt vorkehren möge.

Unter allem dem, was denen Kindern [illegible] Schule beyzubring
ist ausser allem Zweiffel das Christenthum [illegible] bigste und nöthi

auch eines Christlichen Schul-Dieners meistes und erstes Werck
das er niemahlen als ein Neben-Sache zu tractiren oder zu
lrsach hat, es seye genug, wann er die Kinder nur im Lesen,
oder auch im Rechnen wohl qualificirt mache. Das Christen-
is Hauptwerck. Schulen seynd nicht anzusehen als eine blose
zu dem burgerlichen Leben, sondern als Werckstätte des Heil.
arinnen die Kinder zu der Forcht Gottes sollen angewiesen
eilen dem HErrn nicht mit geschickten, sondern mit frommen
meisten gedienet ist.

i ist nun nicht genug, daß man nur einen Tag in der Wochen,
den Freytag aussetze; Man muß wissen, daß andere Dinge den
ichter eingehen, als das Geistliche, darum dieses nicht so bald
d ausgerichtet ist. Solle demnach jeden Tags die erste gantze
reytags aber der gantze Tag darzu genommen werden, damit
olchem Tag das alles, was sie in denen übrigen fünff Tagen
aben, mit ihnen wiederhohlen, und es weiters einschärpffen möge.
hat dann nun ein Christlicher Schul-Diener gleich Morgens den
iner Arbeit zu machen mit dem Gebett. Das muß niemahlen
., aber auch nicht liederlich tractirt werden; Es ist doch ja der
zu dem Hertzen Gottes, dardurch sich alles Gute erlangen lässet.
uß jeder Schul-Diener seine Kinder angewöhnen, nicht nur alle
rnehmungen anzufangen, sondern auch zu mittlen und zu endi-
n Anfang muß er sie gleich früh Morgens machen lassen, mit
dächtigen Morgen-Seegen, und zwar mit der über alle massen
gen Formul unsers seel. Lutheri: Das walt Gott der Vatter.
'e dir rc. Dann folget das Gebett des HErrn, über das ein
ett, so aus dem Schatz-Kästlein kan genommen werden. Und
hliest man mit dem Seufftzerlein: O HErr, hilff! O HErr laß
ingen! gebet nun die Schul des Vormittags zu Ende, so kan
gebrauchet werden, ein kurtzes Danck-Gebett wegen verliehener
und dann hinzu gesetzt: Der HErr bewahre unsern Ausgang
gang von nun an biß in Ewigkeit, Amen. Des Nachmittags
r mit dem Betten anzufangen, und zwar mit einem Lern-Gebett,
er ein kurtzes Seufftzerlein noch beyzufügen, HErr, lehre uns
und sodann kan des Abends aus der Schul gebettet werden,
Seel. Luthers Abend-Seegen, einer gemeinen Collecte, die son-
h omissis omittendis, vor Endigung des Abend-Gottesdienstes
n den Kirchen gebrauchet zu werden, und dann mit dem Gebett
egen des HErrn.

ch muß man nicht gedencken, als ob damit die gantze Bettens-
vollendet seye; Ein rechtschaffener Schul-Lehrer muß seine Kinder
pt aus eigenem einfältigem Hertzen betten lehren, und sie dahin
hnen, daß sie auch unter dem Lernen zum öfftern zu Gott um
n Beystand und Seegen; Wo sie was böses sehen oder hören,
ldige Bewahrung; wo ihnen was Gutes zu thun Gelegenheit vor-
, um Gnade und Krafft, zu dessen Vollbringung so wohl vor sich,
h vor andere seufftzen. ex. gr. Wann es im Lernen schwer her-
will: Ach Gott öffne mir die Augen meines Gemüths. Ach himm-
Vatter, stärcke mir das Gedächtniß. Ach H. Geist druck mir es

in den Sinn; Wann ein böses Exempel vorkommet: Ach führe mich treuer Gott nicht in Versuchung; Ach Vatter bewahre mich vor Sünde. Erhalte, o Gott, mein Hertz bey dem einigen, daß ich deinen Namen förchte. Und da muß er den Anfang machen mit denen, die darzu am fähigsten seynd, um durch deren Exempel zu zeigen, daß es nicht zu schwehr, weniger gar unmöglich seye, aus eigenem Hertzen zu betten, sondern daß man durch die Gnade Gottes und unter dem kräfftigen Beystand des Heil. Geistes, der ohnedem in denen Hertzen der Glaubigen ein kindliches Abba ruffet, gar wohl dahin gelangen könne.

Was auch die Formulen selbst belanget, die statt des offentlichen und gemeinen Gebets gebrauchet werden, die müssen denen Kindern öffters von den Schulmeistern aus der Kinderlehr, und allenfalls von den Pfarrern deutlich erkläret werden, damit sie wissen, was sie betten. So kommen sie zu einer mehrern Attention und Andacht, dem blossen Mund-Gebett und leeren Lippen-Werck wird zeutlich vorgebogen, und Kinder von Jugend auf gewöhnet, mit der behörigen Andacht und Aufmerckſamkeit zu betten.

Daß aber nur so kurtz und wenige Gebette an die Hand gegeben werden, ist einig auf die Schule gemeinet Dann weil in offentlichen Schulen noch andere viele Dinge zu lernen seynd, und Zeit erfordert, muß dißfalls eine gewisse Mensur in acht genommen, und das offentliche Schul-Gebett so eingerichtet werden, daß es des Morgens zum Exempel mehr nicht als eine Viertelstund einnehme, weil die übrige drey Viertel der ersten Stunde zu denen übrigen Ubungen des Christenthums gewidmet seynd, indessen wird der Privat-Andacht so wohl in- als ausser der Schul keine Zeit benommen.

Die Art und Weise betreffend, die bey dem allgemeinen Schul-Gebett in acht zu nehmen ist, so wird nicht eben vor nöthig geachtet, daß alle Kinder auf einmal laut zusammen schreyen; Dann obwohlen ein so gemeinsames Gebett-Geschrey in einer sonderbahren grossen Noth füglich kan gebrauchet werden, so ist es doch in einer Schul vornehmlich um das Lernen der Kinder zu thun; die lernen niemahlen recht deutlich, ordentlich und verständlich betten, wann es so insgemein und in einem grossen Hauffen hinein gehet. Viel besser ist es, wann bey dem offentlichen Gebett, jedesmahl drey deren, die die deutlichste und lauteste Aussprach haben, (von welchen es die übrige lernen können, mithin nachgehends auch Abwechslungs-weise darzu zu gebrauchen sind) und zwar aus jeder Claß ein einiges auftretten, sich vor die übrigen, wo es die Gelegenheit zuläßt, an einen erhabenen Ort hinstellen, und eines nach das andere nach dem Maaß des Alters und der Gaben sich hören lasse, wird, da dann inzwischen die übrige zur Auffmerckſamkeit und stillem Nachbetten anzuhalten wären. Wobey ein Schulmeister mit allem Fleiß alle Unarten und Ubelstand zu verhüten sich solle lassen angelegen seyn, daß nemlich das Gebett nicht zu schnell, nicht durch einander, nicht in einem ohnanständigen Thon, nicht allzulaut und überschreyen, sondern mit aufgehabenen Händen, fein langsam, nach denen Virgulen und Puncten wohl abgesetzt, mit gantzen Worten vernehmlich, sittsam und der dem Gebett besonders erforderten Demuth gemäß verrichtet werde, damit an allem die Andacht und der Ernst erscheine, auch zur Erbauung der

sehen und anhören; wie dann auch sonsten unter dem Gebett kein
nd heraus- und einlauffen, kein hin und wieder gaffen, keine un-
dige Stellung der Minen und Geberden, kein Essen, Plaudern,
, Wincken, Gampen, Stossen, Hände sincken, scharren mit den Füssen,
andere dergleichen Untugenden zu gestatten; Damit es aber desto
glicher verhütet, und die Kinder unter währendem Gebett in
Zucht und Ordnung erhalten werden, soll ein Christlicher Schul-
r zum öfftern Gelegenheit nehmen, die Kinder zu erinnern, daß sie
ottes Angesicht da stehen und sitzen, deßwegen sie mit einer heili-
hrfurcht dem Gebett anwohnen sollen; Die es nun aus der Acht
, und unter dem Gebett sich ungebärdig bezeugen, die hat er also
, so bald er es gewahr wird, mit einem Winck der Augen oder des
s, nicht aber mit vielen, weniger mit zornigen und bösen Worten
Streichen zu corrigiren, biß das Gebett vorbey, da er die unartige
r wortlichen oder allenfalls auch würcklichen Bestraffung zu ziehen.
Weil aber auch das singen geistlicher Lieder und Psalmen ein Stück
ottesdienstes und viel daran gelegen ist, daß die Kinder in der
 gewöhnet werden, dasjenige nachzusingen, was der Gemeinde in
irche wird an Hand gegeben; So solle solches ja nicht aus der
gelassen, sondern täglich, und zwar wie des Morgens gleich zu An-
der Schul, also des Mittags zu End derselben getrieben, dabey
fleißig mit den Liedern abgewechselt, doch die Lieder nicht jedes-
 ganz ausgesungen werden: wobey die Schulmeistere zu erinnern,
das allzu langsame und träge Singen abzugewöhnen, angesehen daß
 eine schläfferige und mühsame Andacht zeiget, und allzuviel Zeit
nimmt, daß man desto weniger Gesetze singen kan, oder öffters gar
lich abbrechen muß.
Nächst dem Gebett kommt es des Morgens auf das Bibel-Lesen an.
es nun auf den Dörffern, besonders auf den Fiallien viel Kinder
, die etwa ihr Leben lang keine Bibel angesehen, noch wissen, was
, geschweige daß sie das Alte und Neue Testament zu unterscheiden,
Biblische Bücher zu nennen, zu suchen und zu finden, oder von deren
alt was zu sagen wissen; Gleichwohlen aber die Bibel Gottes Wort,
 all unsers Glaubens und Lebens einige Form und Richtschnur ist;
Als wird vonnöthen seyn, von nun an in jede Schul eine Bibel
 dem Heiligen in wohlfailem Preiß anzuschaffen, die jeder Schulmei-
 an seinem Catheder oder Tisch verwahren, alle morgen selbst nach
richtetem Gebett, ein Capitel oder Stück daraus, vornehmlich denen
dern vorlesen, sie aber dahin anhalten solle, wann sie selbsten Biblen
en, daß sie fleißig nachlesen und in dem Stand sich finden lassen,
 Augenblick fortzufahren, die übrigen, so keine Bibel haben, oder selbst
 nicht lesen können, solten unterdessen aufmercksam seyn, auch etwas
fassen und zu behalten; Nach dem Lesen wären die Geschickteste
er ihnen von dem Innhalt zu befragen, und ihnen an die Hand zu
en, was sie zur Lehre, Warnung, Ermahnung oder Trost heraus zu
hen haben, worbey vornehmlich dahin zu trachten, daß ihnen die Haupt-
ohlthaten, Gnaden-Schätze und Heils-Güter, Item die Rettung und
ewahrung der Glaubigen, und in dem Gegentheil die Gerichte und
estraffung der Gottlosen, die erbauliche Exempla der Kinder und Freunde

Gottes, das zukünfftige Gericht und Ewigkeit, der frommen
und Seeligkeit aus Gottes Wort fein fleißig vor- und eingebildet
Ist das Bibel-Lesen zu Ende, so hat ein Christlicher Schul-
die noch übrige Helffte der ersten Stund zu Recitirung des
wendig gelernten, sorgfältig und zwar dergestalten anzuwenden, daß
mal mehr nicht, als nur eines von den sechs Haupt-Stücken unsers
rischen Catechismi, und so dann entweder ein einiger Buchstab aus
Alphabeth-Sprüchen, oder ein Psalm, Abwechslungsweise, erfordert
so daß zwar nicht alle alles aufzusagen, doch wegen des Heraus
sich auf alles zu praepariren und acht zu geben haben.

Im Recitiren solcher Stücke deß Christenthums hat man,
dem Gebett zu verhüten, daß die Kinder die Worte nicht verbeissen,
aussprechen, daher schnadern, etwas auslassen, oder zusetzen, sondern
mehr alle Wort, pünctlich, langsam, deutlich, und mit gehörigem
und Innehalten, außsprechen, auch nicht zuzugeben, daß sie
Nase reden, oder daher singen, sondern man soll sie eine Sache
zwey biß drey und mehrmahlen sagen lassen, biß sie es recht machen.

Doch soll es bey dem blossen Recitiren und Auffsagen keines
gelassen, sondern benebst denen Kindern möglichste Anweisung
werden, wie sie das Gelernte ordentlich auseinander klauben, und
gliedern, mithin die Sache immer besser fassen und verstehen lernen
Nun ist leicht zu erachten, daß nicht alle Schulmeister ein solches
schicklich an die Hand zu geben wissen, vielmehr mancher die
mene Antworten an statt eines ordentlichen Auseinanderlesens und
gliederns, nur Radbrechen, verketzern und elendiglich zermartern
als wird von nöthen seyn, daß ein sorgfältiger Decanus entweder
oder durch den Pastorem unter seiner Aufsicht und Anleitung
Schul-Dienern mit einer solchen Außleg- und Zergliederung
über den Catechismum, Buß-Psalmen, und die Alphabet-Sprüche
an die Hand gebe. Sonderlich hat man gemeinschafftlich dahin zu
ten, daß das Gelernte denen Kindern wohl zu Nutzen kommen
dannenhero immerzu auf die Application zu tringen, und ihnen zu
wie e. g. dieser oder jener recitirte Spruch zu Behauptung dieser
jener Lehre und Wahrheit in dem Catechismo nutzlich zu gebrauchen
Nichtweniger wie das Gelernte in dem Leben zur Besserung und
terung könne und solle angewendet werden, damit Verstand und
zugleich gewonnen, und in die Weege des HErrn allmählig einge
werden. Es kommt zum Exempel ein Lehr-Spruch vor, da muß
fragen: was vor eine Lehre in dem Catechismo dieser Spruch
welches die Worte seyen, die diesen Beweißthum in sich begreiffen?
wie solcher Beweißthum daraus her zu leiten? Kommt aber ein
nungs- Warnungs- oder Trost-Spruch vor, so muß ein Schul-Kind
angewiesen werden, was vor eine Tugend? was vor eine Sünde?
vor ein Creutz? mit solchem Spruch könne respective gefördert,
oder erleichtert werden, und aus was vor Gründen und Ursachen?
nun gleich nicht alle und jede Schul-Dienere hierzu tüchtig und
so sollen sie sich dannoch von ihren vorgesetzten Pfarrern und Dec
Raths zu ersuchen, Weissung anzunehmen, und sich darauf zu
nicht verdrüssen lassen. Kommt dann der Freytag, so ist derselbe

[ie] nach der gemeinen Ordnung angewendete Stunde, noch ferner
[be]sonders zu dem Christenthum anzuwenden, und zwar folgender
[maße]n, daß diejenige so in der obersten oder dritten Class sitzen, das-
[jenige] Kapitel aus der Kinderlehr, welches am Sonntag darauf in der
[Kirche] solle tractirt werden, nebst diesem einen von denen auserwählten
[Psalme]n, und endlich auch ein Geistreiches Lied entweder gantz oder halb,
[od]er nach etlichen Versen, wie es der Begriff der Kinder zuläßet,
[lerne]n; von denen Mittlern aber und den Ringeren kan was wenigers
[nach ih]rer Erträglichkeit aus dem Brentzischen Catechismo und dessen Er-
[klärung] oder der sogenannten Milch-Speise gefordert werden, doch daß
eines auf daß andere sich schicken möge.

[Und d]erinnen muß sich ein Schulmeister nach dem Unterschied der Kin-
[der wo]hl zu richten wissen, und sie nicht so wohl ihrem Alter, als ihrer
[Fähigke]it nach behandlen. Nachdeme sie nun in eine Class gehören,
[dari]n kan und soll ihnen auch viel oder wenig zugemuthet werden.
[Welche] in der ersten Class der a. b. c. Schüler sitzen, die muß er
[kur]tze Gebettlein, kleine Sprüchlein, und ein und andere Fräglein
[aus de]m so genannten Milch-Speißlein lernen und auffsagen lassen. Die
[in de]r andern Class der Syllabisirenden sitzen, von denen kan er schon
[den C]atechismum und mehrere und schwerere Sprüch, auch kurtze Psalmen
[und L]ieder fordern, die sie vom strengen Hören lernen müssen. Die in
[der dr]itten Class aber können über das noch angehalten werden, die
[Kinder]lehr, samt mehreren Psalmen und Liedern zu lernen; Im Auffagen
[wird] dann bey der ersten Class der Anfang gemacht, mit den Mittlern
[auf ei]nen höheren Grad gestiegen, und bey der dritten Class das meh-
[rere ge]suchet werden.

Wie nun nach obiger Erinnerung die Kinder in einer jeden Class
[einerle]y Büchlein haben sollen, also muß auch einer jeden Class, wenig-
[stens] einer jeden Rotte, einerley Pensum vorgegeben, und von allen und
[jeden], die in solche Class oder Rotte gehören, erfordert werden, so daß,
[wann] eines aus der Class oder Rotte auffaget, die übrige alle, die dahin
[gehöre]n, es bey sich selbst nachsprechen, und mitlerweile lernen können;
[Dahero]s, wie es den Lehrenden ihre Arbeit um ein grosses erleichtert,
[also w]ird dardurch auch denen Kindern über alle Massen wohl und glück-
[lich] fortgeholffen, in dem das andere, wann es dem auffagenden nur
[fleißi]g zuhöret oder nachlieset, das auffgegebene mit leichter Mühe und
[gleichsam v]om hören sagen fassen kan. Zu geschweigen, daß dardurch die Zeit
[me]rcklich erobriget und gewonnen wird.

So kan auch dieses einen stattlichen Vorschub in Erlernung der
[Christ]lichen Lehre geben, wann bey denen Kindern auch ihr übriges Ler-
[nen i]m lesen und schreiben, davon hernach solle Meldung geschehen, auf
[das] Christenthum eingerichtet wird. Daß man zum Exempel in dem
[Spru]ch-Büchlen, Psalter oder Neuen Testament die Kinder eben das-
[jenig]e die Wochen hindurch lesen oder auch buchstabieren lasse, was sie
[hernach] am Freytag auswendig zu lernen und zu recitiren haben; nicht
[wen]iger wann man ihnen in dem Schreiben, den Psalmen, Lied oder
[Spru]ch zur Vorschrifft gibt oder dictirt, so sie am Freytag auswendig
[lern]en sollen. So hilfft eins dem andern, und kan zu einer Zeit
[manch]erley Arbeit verrichtet werden. Damit aber von all solchem gelernten

Gütern nichts in Vergeß gerathe, so muß das einmahl erlernte, u
manchem mit gar grosser Mühe in das Gedächtnus gebrachte, hiß
so viel immer möglich, fein öffters wiederhohlet werden; auch
weder den Lehrenden noch Lernenden von allem solchem nichts
bleibe, soll keines von den Schul-Kindern ohne sein ordentliches
gelassen, in dasselbe alles, so bald es gelernet ist, aber nicht zu
getragen, und mit Fleiß specificirt werden, was es so wohl an S
Psalmen, Gebett und Liedern auswendig gelernt, als auch wie
seinen Catechismum, Confirmations-Büchlen, oder Kinderlehr
hat; Welches, wann es auf obige Weise nach denen dreyen Class
einerley Pensa geführet wird, gar leichtlich kan zum Stand gebr
den; Dann so erforderts eigentlich durch die gantze Schul nur d
also auf eine jede Class ein einiges Haupt-Register, oder wann
gar genau will nehmen, auf eine jede Rotte eines, das iedes J
selbsten abschreiben, oder anderwerts abschreiben lassen. Was ei
Kind entweder in der Schul, oder auch zu Hauß noch über die
Pensa lernt, das kan besonders aufgezeichnet, und daß es nicht i
gehe, etwa hinden an, oder in das Spruch-Büchlen gehefftet wer

Und weil das alles, was in der Schule mit den Kindern
lichen Dingen gehandelt wird, demjenigen solle gleichsam sul
und zu statten kommen, was offentlich in denen Predigten wir
tragen, so ist nöthig, daß die Schul-Diener ihre anvertraute Kin
ordentlich zur Kirche, und als Lämmer Jesu auf die grüne W
Worts zu ihrem Hirten führen, sie in der Kirche bey möglichster
und Aufmerckſamkeit erhalten, und nach der Kirch sie wiederum
oder wo sie es zu thun sich nicht im Stande finden, ihren Pfarr
ersuchen, was sie aus der gehörten Predigt behalten haben, i
fein bey Zeiten lernen, das Wort des Herrn bewahren, das ihr
seelig machen kan.

Es ist aber bey denen grösseren nicht genug, daß sie nur
Sprüchlein aus der Predig sagen; Von jüngern und kleinern
wohl nicht ein mehrers fordern: jene aber müssen wenigstens di
sition und die Hauptsache, davon gehandelt worden ist, samt
theilung und einigen Lehren zu ihrer Erbauung behalten, die (
und Geschickteste aber nach und nach gewöhnet werden, den Eine
Zusammenhang der Predig zu fassen, und herzusagen, so ihnen
ihr lebenlang bey Anhörung des Göttlichen Worts kan wohl h
daß sie nicht immer mit den meisten Zuhörern klagen dörffen,
so unglücklich und können die Predigten nicht behalten.

Nach dem Christenthum hat ein rechtschaffener Schul-Die
mehro auch auf das Übrige seinen Fleiß zu wenden, darum di
in die Schule geschickt werden; das kommt dann nun auf Lesen,
ben und Rechnen an, und da muß er sich eine gute Lehr-Art e
nen; nicht eine Lehr-Art bloß darum verwerffen, weil sie neu
nur darum behalten, weil sie alt ist, und etwa er nach solcher
führet worden; Man darff und soll wohl ändern, was zum Beste
es seye hernach alt oder neu, das aber ist insgemein die beste
welche sich bey den meisten Schülern und mit dem grösten Vort
erlernen lässet.

[illegible] nun das Lesen anlangt, so hat er nach dem Begriff seiner zu verfahren. Und wann er sie einmahl geprüfet, ob und was [illegible], wann sie in die Schule kommen, auch sie nach ihrer Beschaf[illegible] in ihre gehörige Class gesetzet, so bleibt er eben bey dem, was [illegible] Class, und in einer jeden Class auch einer jeden Rotte gebühret. [illegible] leichter und bälder er das a. b. c. das Buchstabieren und das [illegible] einer jeden Class beybringen kan, je besser ist es, und wird er [illegible] desto mehr Ehre und Lohn vor Gott und Menschen haben, weil [illegible] gestalten die Kinder bald zu ihrem Zweck kommen, daß sie sich in [illegible] Christenthum, und nach demselben auch in denen Nothwendigkeiten [illegible] seinen Burgerlichen Lebens helffen können.

[illegible] der ersten Class, und mit den A. b. c. Schulern muß gleichsam [illegible] spiehlet, und auf allerley Vorstellungen und Manieren gesonnen wer[illegible] [illegible] sie die Buchstaben kennen lernen. Da ist von denen besten [illegible] verständigen noch jederzeit darfür gehalten worden, man könne am [illegible] und bäldesten zu solchem Zweck kommen, wann man denen Kin[illegible] [illegible] nur das A. b. c. Buch in die Hände gebe, sondern auch sie [illegible] an die Tafel führe, an welcher die Buchstaben groß und deut[illegible] [illegible] mahlet seynd. Da muß man ihnen erstlich einen Buchstaben nach [illegible] andern zeigen und nennen. Hernach sie selbsten den an der Tafel [illegible] Buchstaben in ihrem Büchlein suchen und aussprechen lassen, [illegible] endlich wieder an der Tafel bald diesen, bald einen andern Buch[illegible] sie selbsten weisen und nennen lassen, so behalten sie den Lust, [illegible] durch das öfftere hin und wieder Fragen bleibt es endlich in [illegible] Kopff.

[illegible] der andern Class, muß der Schulmeister das Ab ab zur Hand [illegible], und das Namen-Büchlein, auch denen Kindern in der ersten [illegible] zeigen, wie sie die Buchstaben müssen zusammen setzen, daß aus a [illegible] ab werde, und so fort an. Hernach muß er sie in der andern [illegible] die zweysylbigen Namen führen, daß sie lernen gantze, aber noch [illegible] Wörter aussprechen; Endlich muß er im Namen-Büchlein zu den [illegible] 5. 6. Sylbigen und grossen Wörtern schreiten, und die Kinder [illegible] so lang exerciren, biß sie gantze Periodos, es mögen auch so [illegible] und schwehre Wörter darinnen vorkommen, als nur immer seyn [illegible] gelernet haben her zu buchstabieren, und ordentlich abzusetzen, das [illegible] im Schreiben über alle Massen wohl zu statten kommt. Die nun [illegible] buchstabieren, können jedesmahl einen Spruch, und zwar so lang [illegible] stabieren, biß sie ihn auswendig gelernet.

[illegible] In der dritten Class ist dann das Lesen selbst zu treiben, und zwar [illegible] ersten Rott mit denen, die erst anfangen zu lesen, da muß ein [illegible] er Schulmeister sich nicht verdriessen lassen, so bald ein Kind an [illegible] zwey oder mehr Sylbigen Wort stutzet, es buchstabieren zu lassen, [illegible] kan fortkommen. Bey der andern Rott und denen die ohnbuch[illegible] [illegible]et, doch noch gemach lesen, muß er nicht gleich einreden, sondern [illegible] selbsten sich helffen lassen, es seye dann, wann gar schwehre Worte [illegible] Namen vorkommen, da er ihnen in dem Sinn nach zubuchstabieren [illegible] wehren soll. Was aber die dritte Rott in der dritten und ober[illegible] Class anbelanget, so seynd die Kinder darinnen schon so weit ge[illegible] [illegible]en, daß sie nunmehro fertig lesen können, da muß man dann gar

accurat und pünctlich auf sie achtung geben, daß sie nicht einen
staben, weniger eine Sylbe auslassen, oder hinzu thun, daß sie b
dächtlich lesen, ordentlich absetzen, auch sich kein Thönen, Singen
dergleichen Ohnart angewöhnen. Da es dann über die Massen
Vortheil schaffet, wann der Schulmeister denen Schülern allema
aufgegebene Lection langsam und deutlich vorlieset, und solche na
rechten Klang und Eigenschafft der Worte ihnen in den Sinn
wie es fast nicht anderst seyn kan, wenn sie nur achtung geben, n
gleich und auf einmahl das Vorgelesene durch zwey unterschiedlich
nen, nehmlich das Gesicht und Gehör in das Gemüth einfället.

Bey der ersten Class können jedesmahl ihrer 3 biß 6, od
wohl die gantze Rotte, wann ihrer nicht zu viel seynd, aufstehe
zu dem Schulmeister vor seinen Tisch hintretten, sich lehren und l
zu lassen. Mit der erst und andern Rott der Buchstabierenden
zweyten Class. kans auch noch so gehalten werden; die dritte Rot
kan schon sitzen bleiben, hingegen der Schulmeister aufstehen, zu
hingehen, eines um das andere aufsagen, und die andere, weil sie
ley haben, acht geben lassen und fleißig heraus fragen, da dann
schon nicht jedes zum Aufsagen käme, es doch am lernen nicht
würde; Das den einen Tag nicht aufgesaget, könnte deß andern
nachgehohlet werden. Und so wäre es auch in der dritten Class
gängig zu halten, daß kein Kind solte aufstehen, wohl aber der
mei er zu ihnen sich verfügen, und sich, wo möglich, so stellen oder
daß er einem jeden in das Gesicht sehen könne. Da kan er da
etliche lesen, die andere aber fleißig achtung geben lassen, und unt
bald dieses, bald jenes herausfragen, so aber je eines oder das
nicht zur Verhör käme, hat er es deß andern Tages nicht vor
gehen. Ist es möglich, und in denen Städten wenigstens ein
meister in dem stand, daß er denen Knaben auch kan ein Lat
Wort zu lesen beybringen, wird es nicht übel stehen

Da aber auch das schreiben nicht nur zum Nutzen im Bürg
Leben, sondern auch zum besten der Seelen dienet, indeme man d
digen nachschreiben, die Weege, Wercke und Gerichte Gottes aufz
auch eine Gottselige communication mit andern in der Abwesenheit
halten kan, ist solches allerdings nicht zu verabsaumen, sondern di
der allesamt sowohl Weiblich als Männlichen Geschlechts darzu anzu
Dann man muß denen einfältigen Leuten nichts daraus geben
wann sie zuweilen sagen, ihre Mägdlein habens nicht von nöthen,
Vorwand ist allerdings ohngegründet. Dann es fallen immer Fäl
und kommen immer solche Zeiten, da man gantz anderst spricht un
schet, man hätt es nicht versaumet.

Nur muß man mit den Kindern nicht allzufrühe zu dem Sc
eilen; dann allweil sie noch so zart und schwach sich finden, mu
noch immer ihrer Schwachheit zuweilen nachgeben, da sie dann
solchem nachgeben sich allerley Unarten angewöhnen können, die
hernach schwehrlich abzuthun seyn. Am besten ist es, man wart,
in die dritte Class kommen, und anfangen zu lesen; Mit dem lese
nen sie so dann auch anfangen zu schreiben. Aber da will fa
nöthen seyn, daß die Schul-Diener vor allen Dingen sich in dem

d saubern Schreiben fein selbsten festsetzen, und könnten sie am
n darzu kommen, wann sie sich etliche Kupffer=Vorschrifften thäten
n, und sich darinnen fleißig übeten, und zwar nicht, wie es
machen, die sich nur mit Fractur und Zügen lange aufhalten,
eine currente Hand und gute Cantzleyschrifft das nöthigste ist.
s solchen und nach solchen guten und approbirten Vorschrifften
dann ein Schulmeister mit seinen Schulkindern am sichersten und
n zurechte kommen, wann er ihnen nicht nur die Neben=Vortheile,
sich darzu recht setzen, die Federn schicklich halten, das Pappier
gen und reinlich behalten, auch die Dinte wohl in acht nehmen
sondern auch im schreiben selbsten die Grundregeln, Strichlen,
Linien zeiget, e. g. wie aus einem i die andere gleiche und kleine
ben können formiret werden, als da seynd: a. c. e. m. n. o. r.
die übrige Buchstaben müssen entweder über sich, als b. d. k. l.
t. oder unter sich, als g. p. q. x. y. z. oder zugleich über sich
ter sich gezogen werden, als f. ff. h. s. ss. ß. der Anfang kan am
en den Kindern auf einer Tafel gezeiget werden, wann man ihnen
chstaben darauf vormahlet, und zwar die Leichteste und Kentlichste
biß man die Lange und Ohngleiche ihnen auch kan zeigen. Ist
n eine weil so vorgemahlt worden, läßt man sie selbst Hand an-
anfangs auf der Tafel, hernach gibt man ihnen die Feder in die
und läßt sies auf dem Pappier nachmachen, und sie so lang von
l. b. e. nicht wegkommen, biß sie die Buchstaben recht formiren
. Ist dieses erhalten, so kan ihnen ferner gezeiget werden, wie
Buchstaben schicklich an einander hängen sollen, da dann abermahl
nfang mit den leichtesten Sylben muß gemacht, und sofort aufge-
werden, zu den schwehren Sylben und Wörtern, da sie dann von
Gelegenheit bekommen, das buchstabieren zuwiderhohlen, und lernen
gestalten auch, wie sie nach den Sylben ordentlich absetzen sollen.
er Vorschrifften halber ist folgendes in acht zu nehmen. Erst bey
dern Rott der Schreibenden kommt es zu Vorschrifften; dann denen
ersten Rott zeigt man die Buchstaven an der Tafel, wiewohl man
en ungelirnigen auch auf das Pappier vormahlen kan, und zwar
lgende weise. Man schreibe die Buchstaben und so fort auch die
n auf ein Blätlein, das so lang und breit ist, als das Blatt in
chrifft, darauf das Kind schreiben soll, (es darff aber nur Octav
damit die Linien nicht zu lange werden) wann dann das Kind will
en, so muß es jedesmahl seine Vorschrifft so weit unter sein Pap-
schieben, daß es die vorgeschriebenen Zeilen sehen und nachmachen
Solche Zeile läßt man sie so offt wiederholen, biß sie es recht
achen; dann ändert man und gibt ihnen eine neue Zeile, biß sie
hl die Buchstaben, als die Sylben haben lernen recht nachmahlen.
Dann gebe man ihnen in der dritten Rott erstlich lauter Substantiva,
Anfangs Buchstabe groß ist, so lernen sie den Unterscheid. Hernach
be man ihnen eine eintzige gantze Linie von einem Spruch, endlich
gantzen Spruch vor, der aus drey, vier und mehr linien bestehet,
sie es alles recht nachmachen, und die Vorschrifft zimlich erreichet
l. Damit aber mit solcherley Vorschrifften weder denen Schulmei-
die Arbeit zu groß, noch denen Eltern die Belohnung zu beschwehr-

lich werde, so kan der Schulmeister alle viertel Jahr jeder Rotte e
Vorschrifft schreiben, aber alle Wochen umwexlen, und dem Kin
eine Woche hat seine Vorschrifft geschrieben, die andere Woche des
Kindes seine Vorschrifft geben, so wexlen sie um, und kommen zu
gantzen. Werbey man aber zuzusehen, daß die Kinder ihre Vorsc
nicht verlieren oder besudlen, und zum Gebrauch ohntüchtig mache

Weil aber auch an dem geraden Schreiben viel gelegen ist,
man es am leichtesten darzu bringen, wann man auf ein Octav
Quart-Blatt schwartze Fractur-Linien macht, die Kinder solche linirt
ter unter das Blatt, worauf sie schreiben wollen, legen, und be
durchscheinen sie ihre Linien darnach ziehen läßt, biß sie das
Schreiben endlich selbst gewohnen.

Denen, die im Schreiben sich bereits gefasset haben, kan unte
etwas aus dem Gedruckten abzuschreiben, oder vom dictiren nachz
ben, oder zuletzt auch aus eigenem Kopff etwa einen auswendig ge
Spruch zu Pappier zu bringen aufgegeben werden, damit sie nic
nachzumahlen, sondern selbsten etwas zu schreiben lernen; Wie dan
wohl gethan, wann sie von freyen Stücken einen Brieff an Elter
Christliche Freunde mit guter Manier zu schreiben angehalten, und
darzu die behörige Anleitung, wie sie anzufangen, und zu schliessen
gegeben wird.

Was sie schreiben, das muß ein Schulmeister zu durchseh
keines Wegs verdriessen lassen, und zwar auf solche Weise, daß
Gegenwart des Kindes dessen Schrifft durchgehe, die Fehler ihme
vor seinen Augen solche corrigire und es auf solche Weise ange
ein andermahl es besser zu machen.

Wann ein Kind im Schreiben fortkommen kan, muß es auch
als seines Schulmeisters Handschrifft kennen lernen, zu dem En
man es auch fleißig in den Brieffen üben, und wann es einer
lesen kan, ein anderer von differenter Handschrifft ihme aufgegeb
den, damit es sich in alles schicken lerne. Solte es aber einem
meister oder denen Eltern selbst an Brieffen fehlen, hat jedes Ort
rer oder Schultheiß in der Stadt- Amts- oder Gericht-Schreibe
um einen Vorrath zu bewerben, und den Kindern damit auszuhel

Was endlich noch das Rechnen anbelangt, so ist es darum
dem gemeinen Burgerlichen Leben allerdings nöthige Sache, ohne
nicht wohl ein Hauß-Vatter oder Hauß-Mutter, sonderlich nach l
Professionen seynd, zurecht kommen kan. Wann nun ein Schu
darinnen Meister ist, wird er deßhalben keine Vorschrifft nöthig
Nur hat er dieses in acht zu nehmen, daß er das Rechnen
denen in der dritten Classe, und zwar mit diesem Unterscheid trei
er die in der ersten Rotte die Ziffern oder das grosse und klei
mahl Eins, in der andern Rotte die vier geringe Species, als Nu
Addiren, Subtrahiren und Multipliciren; In der dritten Rotte a
Dividiren und die Geübteste und Geschickteste, die Regulam de
die Brüche lehre, bey welchen es in einer Teutschen Schul gar
lassen ist.

Caput V. Von richtiger Eintheilung der Zeit und Stunden.

Damit aber bey so mancherley lernen nichts unterbleibe noch über-werde, ist allerdings von nöthen, daß man eine gute Ordnung mit Zeit und Stunden, und derentwegen eine vierfache Sand-Uhr halte, dann in den fünff gemeinen Wochen-Tägen, als Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag, einerley zu beobachten; e. gr.

Vormittags. Die erste Stund wird mit Gebett angefangen, so Viertelstund erfordert, die übrige drey Viertelstund können zum lesen und andern Geistlichen Ubungen zugebracht werden.

Die zweyte Stund gienge mit dem Auffsagen hin; da aus der ersten ein jedes Kind besonder auffsagen; Aus der andern Claß eines um andere buchstabieren; Aus der dritten Claß nur etliche lesen, und übrige Achtung geben und nachlesen müssen.

Die dritte Stund würde zum auswendig lernen und recitiren des ...ten angewendet. Da aus der ersten Claß von jedem Kind etwas ...ges, aus der anderen ein mehreres, und aus der dritten noch ein ...eres, und zwar so zu erfordern wäre, daß nicht ein jedes alles auf-...gen, sondern ein Verslein um das andere, ein Gesetzlein um das ...re, nur daß ein jedes Achtung geben, und sich gefaßt halten müßte, jedesmahliges Auffruffen fortzufahren, dann wird, wie oben gemeldet ...den, die Vormittags-Schule mit einem Danck-Gebett, und der Herr ...bahre unsern Ein- und Ausgang von nun an biß in Ewigkeit, be-...lossen.

Nachmittags. Ist die erste Stund mit dem gemeinen Gebett ... einem Seufftzerlein: O Herr hilff ꝛc. oder: Herr lehre uns thun, ... deinem Wohlgefallen, ꝛc. anzufangen; hernach läßt man die aus der ...en und andern Claß auffsagen: und die aus der dritten Claß indessen ... aufgegebene auswendig lernen auf den Freytag.

In der zweyten Stunde fordert man von denen in der dritten Claß ...e Schrifften, corrigiret dieselbe, läßt sie in Brieffen lesen, und schließt dann mit singen und betten.

Kommt dann der Freytag, so ist derselbe über die erste nach der ...meinen Ordnung angewendete Stunde noch ferners zu dem Christen-...um gantz gewidmet; kommt des Vormittags der Gottesdienst in der ...rche darzwischen, so kan doch etwa nach der Kirche noch ein gantzes ...er halbes Stündlein erobriget werden, wenigstens aus der Predigt zu ...gen. Nachmittags aber muß nach dem Gebett so gleich von denen in ...r dritten Claß die Kinder-Lehr, nebst dieser einer von denen auser-...hlten Psalmen, und endlich auch ein Geistreiches Lied erfordert wer-...n. Von denen in der mittlern Claß läßt man den Catechismum reci-...en, und was sie sonst gelernet, es ist aber nicht nöthig, daß jedes ...ar den gantzen Catechismum spreche, sondern es können 3. 4. 5. Paar ...mahl einander Frag und Antwort geben, doch daß damit umgewechselt ...rde, und die das eine mahl gefraget haben, das andere mahl Ant-...ort geben.

Die in der ersten Claß aber können dasjenige auffsagen, was sie ...lernet, und dasjenige nachsprechen, was ihnen noch weiter zu lernen

wird vorgesprochen, dessen ein Schul-Diener, ob es schon Mühe [illegible] doch nicht soll überdrüßig werden.

Caput VI. Von Erhaltung guter Zucht.

Es mag aber ein Schul-Diener noch so fromm und fleißig und sich in Beybringung des Christenthums und der Geschicklichkei[t] Lesen, Schreiben und Rechnen noch so viele Mühe geben, als ihm [illegible] möglich ist, so wird er doch nicht ohne Zucht und Zwang zurecht [kom-] können, auf die er dann nun auch zu gedencken hat.

Alle Kinder seynd von Natur nicht zu dem Guten, vielmehr zum Bösen geneigt. Dasselbe zeigt sich auch an den allerkleinesten zeitlich, so wohl in ihren Worten, als in ihren Wercken, ja auc[h] Geberden. Darzu kommt die Welt von aussen, und sucht die zarte [He-] auf mancherley Weise zu berücken, indem sie ihnen bald zu Hauß [illegible] ihre eigene Eltern, Geschwistrigten und Gesinde, bald auf der G[asse] durch andere muthwillig und boßhafftige Kinder am Guten viele Hi[nder-] nus macht, zu dem Bösen aber viele Anreitzung giebet.

Da hat dann nun ein frommer Schul-Diener seiner Hände vol[l] schaffen, die Kinder wohl zu ziehen, und wird darzu ein sehr vorsich[tig] und kluges Tractament erfordert, damit ers mit der Zucht nicht noch mehr verderbe. So lange es nur immer möglich ist, soll er mit L[iebe,] Freundlichkeit, und Sanfftmuth die Kinder suchen zu gewinnen; dann gar viele Kinder durch solchen Weg viel weiter in dem Guten bringen lassen, als durch ein hartes Tractament, dardurch man sie schüchtern, oder halßstarrig und hartschlägig macht.

Dieser douce und gelinde Weg muß sonderlich bey Erlernung [des] Christenthums gebrauchet werden; das läßt sich insgemein, wie auch [mei-] sten das übrige lernen nicht mit harten Worten oder vielen Str[eichen] einzwingen. Anderst aber verhält es sich mit dem Leben und Sitte[n der] Kinder, da ist eine scharffe Zucht schon ehender zur Hand zu ne[hmen,] und muß ein Gewissenhaffter Schuldiener allem offenbahren Muth[willen,] Ohngehorsam und Boßheit mit aller Macht sich wiedersetzen. Ehe dann es aber mit solcher Boßheit zum Ausbruch kommt, hat er mit darauf zu dencken, daß er das Böse möglichster Dingen verhüte. das ist allemahl besser, als wann er es läßt dahin kommen, daß es offentlich bestraffet werden. Will er es aber verhüten, so muß er Kindern theils die Lust, theils die Gelegenheit zu solchen Lastern klüglich zu benehmen. Die Lust zwar mit Gebett und beweglichen [Vor-] stellungen, die Gelegenheit aber durch anderwärtige Beschäfftigung [, da] er ihnen immerdar auch zu Hause etwas Gutes zu lernen, zu les[en,] schreiben, und mit der Eltern Hilff zu schaffen gebe, und sie nicht [leicht-] lich weder in noch ausser der Schul ohne Aufsicht lassen, darzu e[r] den Eltern wird wissen Anerinnerung zu geben.

Insonderheit hat ein Schuldiener achtung zu geben auf eines ihme anvertrauten Kindes besondere Neigung zu dieser oder jener S[ünde,] wie dann ein jeder Mensch seine besondere Schoßsünde an sich hat, er vor andern ergeben ist. So bald er nun mercket, daß ein Kin[d] Fluchen, Lügen, Wollust, Stehlen, Zorn, Stoltz, oder dergleichen, [illegible]

n geneigt bezeuget, so muß er dasselbe wieder eine solche Sünde
ders waffnen und ihme, wie es sich derselben erwehren müsse, alle
iche Mittel an die Hand geben. So auch ein Schuldiener weiß,
es in der Kinder ihren Häusern und bey den Eltern selbst nicht
richtig hergehet, und zubesorgen, es möchten die Kinder dardurch
angestecket werden, muß er um so viel desto mehr darauf achtung
n, und ein solch zartes Herz gegen alles Aergernuß auf eine Christ-
vernünfftige Weise bestmöglichst verwahren.

Wann aber all solches Hütens und Warnens ohngeachtet, die Kin-
dannoch mit ihrem Muthwillen und Boßheit durchbrechen, so muß
Schärpffe nothwendig gebraucht werden, und zwar am hefftigsten,
n sich ein grobes Laster äusserte, da muß ers nicht allein auf sich
men, sondern sogleich mit seinem Pfarrer communiciren und denselben
Rath und Hülffe ziehen, aber er muß auch die sonst gemeine, doch
mals ohnerkante Jugend-Sünden nicht in ihren zarten Hertzen auf-
men lassen, als da ist die ohnnöthige Versaumnuß deß Gottes-Dien-
, Schlaffen, Schwätzen in demselben; der liederliche und unbedachtsame
brauch deß Theuren Jesus-Nahmens; die Kaltsinnig- und Schläf-
igkeit im Gebett, das Laugnen und Lügen, grobe und ohnflätige Reden,
nahmen, Scheltwort, Fuggern und Märtzlen, dardurch sie öffters ge-
t werden, den Eltern abzutragen, Spielen, Balgen, Vermessenheit,
hwillen, Naschereyen und Ohnmäßigkeit in Essen und Trincken, Faul-
t und was dergleichen ohnerkante Sünden der Jugend mehr seynd.

Wider alle diese Sünden, so sie an einem Kinde ausbrechen, muß
Zucht gleichbalden vorgekehret werden, doch nicht ohne vorhergehende
rlegung; dann es muß der Schul-Diener zuvor wohl erwegen, was
s Kind vor Gelegenheit darzu gegeben worden? Ob es sonst gefolg-
und fromm, oder mehrmahlen boßhafftig? Ob es aus Vorsatz oder
wachheit, ob es frech und vermessen, oder aus Ohnbedachtsamkeit, ob
vor andern und offentlich, oder nur vor sich und allein gesündiget?
n, ob es nach der Sünde sich demüthig und reuend, oder ohnver-
t und halßstarrig zeige? nach solcher Überlegung hat er sich mit
ziehung der Straffe zu richten. Die kan bestehen in Worten, nicht
er dem Kind zu fluchen, oder wüste Nahmen zu geben, sondern es zu
erzeugen und nachtrucklich auch mit Betrohung zu verweisen; oder die
raffe kommt auf Straiche an, worzu aber nicht zu schreiten, das Kind
se dann vorher, warum es gezüchtiget werde, und seye überzeuget, es
be die Zucht verdienet; alsdann kan zur Ruthe gegriffen werden, in
lcher nach dem Zeugnuß der Schrifft ein besonderer Seegen stecket, und
t welcher man dem Kinde zwar wehe thun, aber nicht so leicht Scha-
n zufügen kan, als wie mit Stecken, sonderlich, wann die wider den
pff gehen. Man muß aber sich hierbey wohl in acht nehmen, vor
n Zorn, der, wie er insgemein nicht thut, was vor Gott recht ist,
o bringt er auch bey dem discipliniren, offt böse Gedancken ins Hertz,
indliche Wort und Flüche in den Mund, und reitzet die Hände zu
ibillichen Verrichtungen; besser ist es, man begleite solche Zucht mit
uffzen zu Gott und umbinde gleichsam die Ruthe der Zucht mit einem
ächtigen Pater noster, so wird es an einer wahren und daurhafften
cht nicht wohl fehlen können. Übrigens muß ein redlicher Schul-

Diener sich in der Zucht kein Ansehen der Person oder leere We
Furcht irre machen, und die Arme das nicht entgelten lassen, wa
Vornehme und Reiche verschuldet haben, noch diesen durch die f
sehen, aus Furcht vor den Eltern. Man muß sich mehr vor Go
Menschen förchten, der solche Untreue endlich straffet.

Hingegen muß bey allen und jeden Gelegenheiten auf das
getrungen werden. Was wahrhafftig ist, was ehrbar was gerecht
keusch, was lieblich, was wohllautet, ist etwa eine Tugend, ist ein
Lob, daß die Kinder demselben nachdencken und nachkommen, daß
allen Zeiten, sie seyen in oder ausser der Schul ihre Pflichten
Gott, gegen dem Nächsten und gegen sich selbst sorgfältig in acht ne
und in der That das böse Sprüchwort widerlegen, als ob die J
nicht Tugend wäre. Insonderheit daß sie bey Zeiten eine kindliche
gegen Gott, Liebe zu seinem Wort, Hochachtung gegen seinen Tag,
erbietung gegen seine Diener, willigen Gehorsam gegen seinen We
fassen, und überhaubt an ihren Schöpffer in ihrer Jugend dencken l
Hernach daß sie ihre Vorgesetzte in allen Ständen gebührend
ihnen in allem Guten folgen, und sich gegen sie dienstfertig, bes
und gehorsam in allen Stucken erweisen.

Und so dann endlich müssen sie ihrer selbst wohl wahrzune
ihre Seele unbefleckt von der Welt zu behalten, gut Gewissen zu b
ren, ihre Zeit wohl anzulegen, ihres Berufs zu warten, auch ihren
als einen Tempel deß guten Geistes wohl in acht zu nehmen, gew
werden.

Welches alles zu erhalten nichts besser helffen wird, als wa
Christlicher Schul-Diener alle Morgen nach dem Gebett seine Schu
der von neuem nachtrücklich vinculiret, und zum Guten wider alles
verbindet, mit Erneurung ihres Tauffgelübdes, und sie gewöhne
sie alle Morgen, wann sie ihr Gebett verrichtet, mit klaren Wort
neuem absagen dem Bösen, hingegen sich dem Dreyeinigen Go
neuem ergeben, und zu allem Guten verloben, darzu es einem C
chen Schul-Diener an kräfftigen und nachtrücklichen Formulen an
Anmelden weder sein Pfarrer noch sein Decanus nicht wird fehlen

Er muß aber auch die Kinder in solch erneuertem Bund ge
erhalten und fortleiten, sie dessen bey Gelegenheit fleißig erinne
gewöhnen nichts zu reden oder zu thun, als was zu Gottes Eh
im Nahmen Jesu Christi geschehen kan, er muß ihnen die Laster v
und die Tugenden beliebt und angenehm machen, ihnen Jesum ste
das Gedächtnuß und in das Hertz bringen, auf Gott mehr als au
schen zu sehen, sie erinnern, an den Tod, Gericht und Ewigkeit fle
dencken machen, ihnen zu Uberwindung deß Bösen, und Ausrichtun
Guten hinlängliche Anleitung geben, sonderlich ihnen fleißig vor
wie Gott allenthalben gegenwärtig, alles wisse, sehe, höre; wie
heilig und gerecht, so starck und mächtig, so streng und eyferig, da
an denen Gottlosen zu straffen; aber auch so fromm, getreu und
hertzig so mild und gütig gegen die Fromme seye; wie die Ki
dem Guten nachkommen, gerne lernen, fleißig und gehorsam seyn,
Gnade, Glück und Seegen zu hoffen haben, wie sie dardurch die
Engel, alle Fromme, ihre liebe Eltern und gantze Freundschafft er

Obrigkeit gefallen, dem Pfarrer und Schul-Diener ihr Amt erleuch- und mit der Zeit glückseelig werden können; welches alles ein ge- er Schul-Diener mit Sprüchen und Exemplen inn- und ausser der ist, wann er anderst deß Christenthums selbst kündig und erfahren ar leicht wird zu erweisen, und mit Nachtruck einzuschärpffen wissen, den Kindern an die Hand zu geben, wie sie alltäglich ihr Gewissen lernen vor Gott prüfen, damit sie ohne Abbitt und Versöhnung Gott und Menschen niemahls ihren Kopff zur Ruhe niederlegen.

Die Seele einer guten Disciplin gibt des Schulmeisters Autoritaet Ansehen, die er demnach muß suchen zu erhalten, und ja dieselbe nimmehr verschertzen. Erhalten aber kan er sie am besten, wann er mit Gott selbsten darum anruffet, weil von ihm alle Ehre kommen; wann er ferner vor seine Person exemplarisch lebet, weil die Ju- doch immer mehrers auf die Werck als auf die Worte siehet; Wann noch weiter weiß die Hertzen der Kinder klüglich zu gewinnen, und solchem Ende Ernst und Freundlichkeit manierlich miteinander ver- et; Und wann er endlich in seinem gantzen Umgang bedachtsam ver- et, auch in seiner Kleidung und Gebärden den Wohlstand beobachtet. in dem Gegentheil er leicht um all seinen respect kommen kan, er zu schnell und gewaltthätig zufähret, oder aus Forcht vor der der Widerstand und der Eltern Ohngunst, oder auch aus Liebe zu er Gemächlichkeit und andern fleischlichen Absichten zu der Sünde eiget, und durch die Finger siehet, oder seine Schwachheiten vor den Eltern sonst verrathet, sich übereilet im befehlen und bestraffen, schertzet treibet mit ihnen Kurtzweil, und dergleichen, das alles schlägt die ritaet zu Boden, ligt aber einmal diese, so ist so dann auch die e von keiner Krafft und Nachtruck mehr.

Uber dieses muß ein rechtschaffener Schul-Diener sein Hertz, Aug Ohr nicht nur an die Schule binden, als ob er ausser derselben vor seine Schul-Kinder zu sorgen hätte. Es liegt ihm ja ein grosses n, daß seine Sorgfalt in der Schul von aussen nicht zernichtet, son- auff alle Weise befördert werde. Er hat demnach nicht nur mit Eltern fleissig zu communiciren, wie sich ihre Kinder zu Hause hal- sondern auch bey andern, sonderlich ihren Mitschülern fleißig zu er- igen, wie sie sich hie und da verhalten, auch alle seine Schüler also ewöhnen, daß keines von dem andern nichts ohngebührliches leide, ern wann es etwas erhebliches ist, dem Schulmeister in der Stille ige, ohne deßwegen Spott oder Nachstellung zu besorgen. Damit er hierinnen desto besser auf den Grund und hinter die Excesse seiner er kommen möge, weil er doch ja nicht überall zugegen seyn, und ung geben kan, soll er nicht nur allein offentliche Censores bestellen, n- und ausser der Class, so lieb ihnen ist der Straffe zu entgehen, was zu ahnden vorfället, ohnerschrocken anzeigen, sondern auch wann n seiner Schule Kinder hat, die von besonderer guten Conduite, mmigkeit, Redlichkeit, und Gewissenhafftigkeit seyn, so soll er denen n in geheim besonders anbefehlen, ihme von allem, was sie sowohlen als Böses an ihren Mitschülern sehen, Nachricht zu geben, mit der ichrung, daß ihrer keines von ihme solle verrathen werden, das an- ichte wird er so dann schon nach denen Umständen ferners zu er-

kundigen, und in Erfahrung der Charactern und Eigenschafften eines jeden Kindes mit gutem Nutzen sich darnach zu richten wissen.

Es hat auch ein Christlicher Schul-Diener darauf zu gedencken, daß er seinen Schul-Kindern, so viel an ihme ist, alle Gelegenheit etwas Böses zu sehen und zu hören, abschneide; ihnen zu solchem Ende auch zu Hauß zu lernen gebe, und daß sie Satan niemahls müßig finde, mit aller Sorgfalt verhüte; hingegen wo sich Gelegenheit hervor thut, etwas Böses einzufangen, muß er so viel möglich in Weg stehen, sie nicht zu üppigen Täntzen, Lichtkärtzen, spielen und andern Gauckeleyen und Eitelkeiten lassen, sonderheitlich daran seyn, daß sie mit bösen ausgezeichneten Kindern keine Gemeinschafft haben, sondern deroselben Gesellschafft als eine Pest und Gifft fliehen und meiden, als wordurch sie die Bösen beschämen und bessern, die Gute stärcken, sich selbsten aber vor Verführung bewahren können. Wo er aber in dem übrigen seinen anvertrauten Schul-Kindern in denen ordinairen Vacantz-Zeiten weist eine erlaubte Ergötzlichkeit, unter seiner Aufsicht zu machen, oder denenselben, wann sie sich wohl halten, fromm und fleißig seynd, auch extraordinarie einige Belohnung zu wegen zu bringen, soll er sich nicht saumen, solt es ihn gleich auch etwa uber die bestimmte, noch mehrere Zeit und Mühe kosten.

Und damit die Wohlgezogenheit seiner Kinder auch andern zu dem Preiß Gottes und ihrer Erbauung in die Augen falle, soll er darauf seyn, daß sie auch in der äusserlichen Aufführung und Umgang die Proben ihrer Tugend ablegen, in Beweisung der Ehrbarkeit, Reinlichkeit, Höflichkeit, dahero er sie anzugewöhnen, daß sie im Gottes-Dienst andächtig und sittsam, gegen Alten und Frembden Leuten ehrerbietig, gegen Vorgesetzte gehorsam und demüthig, gegen ihres gleichen liebreich und friedfertig, gegen männiglich bescheiden und ordentlich sich aufführen, auch daß sie an ihrem eigenen Leib nicht wüst und ohnflätig, und in ihrer Kleidung, Gebärden und Stellung sich nicht schlauderig, leichtsinnig und unartig erweisen, sondern auf alle Weise die Tugend und Ehrbarkeit von sich leuchten lassen. Weil man aber solches am aller ersten und nächsten an deme wahrnehmen kan, wie die Kinder vom Gesicht und Hand eines Schulmeisters also frisch wegkommen, so hat er sonderlich Sorge zu tragen, daß sie bey dem Ausgehen von der Schul und Kirche, sich züchtig, sittsam und ordentlich aufführen, wie er dann ihnen nachzusehen, auch wol selbsten einige Schritte ihnen nachzugehen, sich nicht verdrüssen lassen solle, damit nicht die vorübergehende sich an der Kinder Ohngezogenheit und wilden Wesen stossen, und auf die Gedancken gerothen mögen, als ob in einer solchen Schul nur lauter wilde Distelköpff gezogen würden.

Und wer will alles und jedes das begreiffen und vorschreiben, was hie und da bey diesen oder jenen Schul-Kindern in diesem oder jenem Stuck von einem Schul-Diener in acht zu nehmen: Er muß eben überhaupt auf Gott sehen, der ihn zu diesem Werck gebrauchet, und dem er dereinst muß darüber eine schwehre Rechenschafft geben; Er muß die Würdigkeiten der ihm anvertrauten Seelen wohl behertzigen, und aus seiner Schuld von solchen Lämmern Jesu keines lassen verlohren gehen. Er muß seiner Pflichten, die er von seinen Vorgesetzten auf sich genommen hat, niemahlen vergessen, damit er seine eigene arme Seele nicht mit ohnerträglichen Laster, und sein Gewissen nicht mit ohnauflößlich

... bestricken ... ge. Kommt dann zu solchem Fleiß und Sorgfalt
... andächtiges ... o fleißiges Gebett, wie oben ist erinnert worden, so
... es nicht ... l fehlen können, Gott wird von seiner Arbeit Ehre,
... emeinde Nutzen, die Eltern Freude, die Kinder Seegen, und er
... am Tage deß Gerichts eine grosse Freudigkeit haben.
Gott erleuchte und regiere selbst durch den Geist der Zucht und
... aller derer Hertzen, die an den zarten Lämmern Jesu, besonders
... Schule, zu arbeiten haben, damit sie in dem wenigen, das ihnen
... et ist, getreu erfunden, und wann dereinst unser aller Ertz-Hirt
Christus sich wird offenbahren in der Herrlichkeit, über Vieles als
... und getreue Knechte mögen gesetzet werden, Amen.

Herzogl. Holstein-Gottorp'sche Schulordnungen, 1733. 1734.*)

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Friederich rc. Nachdem wir nicht
... Mißfallen, ja mit vielem Leidwesen vernehmen müssen, wie der
... uns aus Neustadt den 19. Octobr. Anno 1731 so heilsamlich abge-
... en Verordnung, und in selbiger dem §. 1. „Daß alle und jede der
... en ihre Kinder von Jugend auf, fleißig zur Schulen halten, und
... t in der heilsamen Lehre gründlich unterrichten lassen, die Contra-
... nten aber und die, daß zum wenigsten von Allerheiligen bis Ostern
... lche ihre Kinder jährlich nicht zur Schulen gehalten, befunden wür-
... zwar von dem Pastore ein oder zweymal erinnert und ermahnet;
... augenscheinlicher muthwilliger Beharrung aber, von der Obrigkeit
... s Orts dazu angehalten, und nach Befinden bestraffet werden sollten:
... ichen §. 2. daß wenn Pastor des Winters die Schulen auf dem
... e besuchet, nicht allein alle Einwohner des Dorfs, welche Gott mit
... dern gesegnet, zugleich erscheinen, und was derselbe, wegen der in der
... ulen sowol als zu Hause nöthigen Kinderzucht, zu erinnern hat, von
... vernehmen, sondern auch alle junge Leute, Knechte und Mägde zum
... mine sich mit einfinden sollen:" nicht gehöriger massen nachgelebet,
... solchemnach der von uns so heilsamlich zum Besten der Seelen unse-
... r Unterthanen abzielende Zweck bis anhero noch nicht erreichet worden,

*) Der Mangel eines einheitlichen Regimentes in den Herzogthümern Schleswig-Holstein. — König Christian III. hatte das Land mit seinen Brüdern im J. 1544 getheilt, wobei ihm das Sonderburger, dem Herzoge Johann das Haderslebener und dem Herzoge Adolph das Gottorper Land zugefallen war, — war der Entwicklung des Schulwesens ein großes Hinderniß. Später waren es die Stürme des dreißigjährigen und im Anfange des 18. Jahrhdts. die des nordischen Krieges, welche die Bemühungen namentlich der Gottorpischen Fürsten um Hebung der Volksschule erfolglos machten. Eine durchgreifende Besserung führten in dem Gottorpischen Antheile die obigen Schulordnungen herbei, welche im Laufe des Jahrhunderts wiederholt eingeschärft wurden. Vgl. Acta hist. ecclesiastica. Band 15. (Weimar, 1751.) S. 205 ff.; und J. C. Jessen, Grundzüge zur Gesch. und Kritik des Schul- und Unterrichtswesens der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Hamb. 1860. S. 184 ff.

uns aber für solche unserer Unterthanen sowol geist- als irdischer W
fahrt zu sorgen oblieget, und wohl erkennen, was massen beydes
Staat und der Kirchen sehr viel daran gelegen, daß die Kinder
Jugend auf sorgfältig und christlich erzogen, bey anwachsenden Ja
aber im thätigen Christenthum immer mehr und mehr unterhalten
den mögen:

Als haben wir uns nicht entbrechen können, alle bey unsern p
riren Kirchen, welche sich noch sagen lassen wollen, aufs sorgfältigst
ermahnen; halsstarrig- und muthwilligen Uebertretern der gött
obrigkeitlichen Verordnung aber, alles Ernstes zu befehlen, daß sie
Kinder, sowol Knabens als Mägdgens, fleissiger als bishero zur Sc
halten sollen: als zu welchem Ende denen trägen und widerspen
Eltern auf nachfolgende Weise Maaß und Ziel hiedurch gesetzet wir

I. Sollen alle und jede Kinder, Knaben und Mägdgens, nachde
das siebende Jahr zurückgeleget, wofern sie aber den Sommer über n
wendig dienen oder der Feldarbeit abwarten müssen, doch ohne Ausna
es wäre denn Krankheits halber, (wovon aber Attestata von denen
ordneten Medicis oder Chirurgis produciret werden müssen) sonsten
ohne alle andere Ausflüchte, präcise von Allerheiligen bis Ostern in
ordentliche Stadt- Kirchspiel- oder Dorfschulen gesandt, und bis sie öf
lich in der Kirchen confirmiret, damit continuiret werden.

II. Soll ein jeder Schulbedienter, er sey Cantor, Organist, Sc
oder Schulmeister, wenigstens monathlich bey dem Pastore und Insp
cibus eine Specification von denen etwa ausbleibenden Kindern einlie
welche sodann nicht allein solche der Obrigkeit und übrigen Befehlsha
melden sollen, sothane Obrigkeit und Befehlshabere aber dem Sch
dienten zu seinem gewöhnlichen und jedes Ortes Gebrauch nach inn
cirten Schulgeld behülflich seyn, sondern sie Pastor und Inspectores
fleißige Achtung geben sollen, damit nach diesem, bey vorseyender Co
mation, auf solche Verächter Reflexion gemachet und selbige unserm C
sistorio gemeldet, und darauf nach Befinden, sothane, nicht gleich
fleißigen Schulgängern admittiret, sondern dasjenige, was sie in
Kindheit versäumet, vor der Confirmation erstlich wieder nachzuho
angewiesen werden.

III. Solten sich aber solche Eltern finden, welche zur Erspar
des Schulgeldes, ihre Kinder zu Hause behielten, so sollen dieselbe,
sie nicht durch unumgängliche und oben beschriebene Nothfälle (w
aber allemal vorhero den Schulbedienten, auch bey längern als wöch
lichen Aussenbleiben auch dem Pastori und Inspectoribus der Sch
angezeiget werden müssen) behindert werden, das wöchentliche Schul
denen Schulbedienten dennoch, zum wenigsten aber von Allerheiligen
Ostern entrichten, die Beamten, Magistraten und Befehlshabere aber
Requisition derer Inspectoren, alsofort und ohne der Schulbedienten
sten, solches Schulgeld executive eintreiben; falls aber eines Ortes O
keit dazu sich saumselig erweisen würde, soll desfalls durch jedes C
Polizey oder durch immediate Verfügung die Execution verhänget
vollzogen werden, allermassen denn auch ausser den heiligen 3. T
derer 3. Jahresfesten und denen nächtlichen Feyertagen keine Ferien
stattet werden, imgleichen der erste und lezte Tag in denen grosen

ver in denen kleinen Jahrmarkten, nicht weniger des Sommers in sen Hitze gewisse Tage Ferien zu halten zwar erlaubet wird, je- ß desfalls nichts am Schulgeld gekürzet, sondern Wochenweise werde.

. Gedachte zur Schul zu haltende Kinder sollen auch, auser was gene Schul- oder Hausarbeit betrift, sowol währender, als auch r nach der Schulzeit, von niemanden zu einiger andern Arbeit et, auch bey willkührlicher Pön nicht admittiret werden.

Die Schulbediente sollen denen Pastoribus und Inspectoribus alle e Ehrerbietigkeit und Gehorsam erweisen, der ihnen zu gebenden ng zur Information willige Folge leisten, auch ohne bey selben melden, nicht ausreisen, vielweniger ihr Kirchen- und Schulamt versäumen. Gleich auch keiner ihm, auser was sein Amt concer- einige zur Last gereichende Commissiones, am wenigsten aber zur eit, aufzubürden sich anmassen soll: Die Schulbediente aber über ines nüchtern und mäßigen Wandels sich befleissigen, widrigenfalls und da sie hiegegen gehandelt zu haben, bey der Generalkirchen- on oder sonst überführet werden könten, selbige nach Vermögen das ahl in 2 fl. bis 2 Rthlr. das 2te mahl in 3 fl. bis 3 Rthlr. das ahl in 4 fl. bis 4 Rthlr. an die jedes Orts seyende Armcassa, ierdtenmahl aber mit der remotion ab officio et beneficiis unab- belegt, lezteres aber jedoch uns, als Summo Episcopo vorher hänigst referiret und unsere Confirmation desfalls gewartiget wer- ll.

I. Sollen die Eltern, so Kinder in der Schulen haben, desgleichen Leute, Knechte und Mägde, so wegen ihrer Hofdienste oder sonsten Krankheiten nicht daran verhindert werden, bey der Schulvisitation Unterszeit allemahl mit erscheinen, und leztere dem Examini sich erffen. Die aber, so sich desfalls opinatre erzeigen, und sich nicht len wollen, von dem Bauervoigt zuförderst dazu ermahnet, bey fer- Widerstreben aber höheren Ortes gemeldet, und nach Befinden mit Kirchenpfahl, oder noch schärferer Kirchendisciplin unabbittlich bele- erden.

VII. Und da auch einige unserer Unterthanen, zu verschiedenen n für die ganz kleine Kinder, um eine Nebenschul unterthänigst iret: so gestatten wir gnädigst, daß für die kleinen Kinder, bis sie lte Jahr zurück geleget, jedes Ortes in Städten und Flecken nach affenheit des Ortes und der Menge derer Kinder, eine oder zwo nschulen, jedoch mit gänzlicher Abschaffung aller etwan sich sonsten mächtig aufwerffenden Klipschulen, unter derer Inspectoren Aufsicht ichtet werden mögen, da denn das zur Nebenschul destinirte Haus allen Oneribus zwar eximiret und das gewöhnliche Schulgeld ob- ler masen von denen sich dazu einfindenden Kindern eingetrieben, r aber die Schulmeistere in denen Nebenschulen ihren Ort mit kei- zu prätendirenden ungewöhnlichen Salario belästigen, hingegen aber kein Schulmeister auf den Dörffern, mit einigen Hof- Insten- oder diensten beschweret werden soll.

VIII. So bald aber ein Kind über das siebende Jahr alt ist, soll hn erheblichen und von keinem particulieren sondern von denen In-

spectoribus der grosen Schulen zu beurtheilenden Ursachen, in der N[illegible] schule nicht länger geduldet, sondern denen ordentlichen Knaben- [illegible] Mägdgenschulen alsofort zugesandt werden.

IX. Sowol die publique als Nebenschulen, sollen unter be[illegible] Aufsicht derer Inspectoren der grosen Schulen verbleiben; Inspect[illegible] aber sollen seyn, der jedes Orts seyende Hauptpastor, als inspector [illegible] marius, dem die übrigen Prediger des Orts, als Adjuncti, fleissig [illegible] ren sollen. Dann zween derer des Orts, wo die Kirche belegen, [illegible] lichen ältesten Kirchjuraten, als Coinspectores, (auf denen eingepf[illegible] Dörfern aber sollen die auf dem Lande befindliche Kirchgeschworne [illegible] Pastori benöthigten Falls hülfliche Hand bieten) als welche auf [illegible] Schulbedienten Fleiß, sorgfältig mit acht zu geben haben, damit [illegible] Information nichts versäumet werde, sondern alles ordentlich und [illegible] lich zugehe.

X. Solten über kurz und lang einige Eltern Beschwerden gegen [illegible] Schulbedienten oder der Information halber zu haben vermeynen, [illegible] bey willkührlicher Geldstrafe, sie solche selbst nicht abthun, vielwe[illegible] nach ihrem Sinn die Information ihrer Kinder zu reguliren, oder [illegible] Informatoribus allerley Herzeleyd darüber zuzufügen sich unterfa[illegible] sondern sie sollen solche Beschwerden zuerst vor denen Inspectoribus, [illegible] sie aber von mehrer Wichtigkeit sind, vor dem Generalsuperintend[illegible] oder in dessen Abwesenheit und auser der Visitation, vor denen [illegible] neten oder zu verordnenden Provincialconsistoriis, leztens aber, falls [illegible] noch wichtiger, vor uns als Summo Episcopo, oder unserm Oberco[illegible] storio bringen, und dorten was recht und billig gefunden wird erwa[illegible] Jedoch daß keiner, weder denen Inspectoribus, weniger dem Genera[illegible] perintendenten oder dem Consistorio mit seiner Klage ohne sonder[illegible] heblichkeit vorbey, sondern erst gradatim, von denen beyden ersten [illegible] sprüchen, aber auch nicht unnöthiger Weise, ab- und weiter den Su[illegible] Episcopum zur Ungebühr mit ungegründeten und nichts heissenden [illegible] gen angebe, widrigenfalls ein solcher eben auch mit schwerer Geld- [illegible] andern gedoppelten Bussen, als ein frevelhafter Zänker oder temer[illegible] litigans angesehen werden soll.

XI. Auch wollen wir gnädigst, daß alljährlich in unsern pri[illegible] Kirchen, zum Besten der armen Kinder beyderseits Geschlechts, so [illegible] Schulgeld nicht bezahlen können, eine freywillige Collect für denen Ki[illegible] thüren, am grosen Bus- und Bettage angestellet, und das gesamlete [illegible] vom Pastore mit Zuziehung der übrigen Inspectoren ad hos pios [illegible] verwandt; nach geendigtem Jahre aber denen Beamten oder Magistrat[illegible] jedes Orts die Rechnungen präsentiret, von selbigen perlustriret [illegible] unterschrieben von ihnen retradiret, als auch wiederum bey denen Kirche[illegible] visitationen dem Generalsuperintendenten oder sonsten verordneten Visi[illegible] toribus zur Approbation oder Correctur präsentiret werden sollen.

XII. Zwischen denen Kirchenvisitationen, sollen die Aufrechthaltu[illegible] aller und jeden obspecificirten Puncten, keinen ausgenommen, nicht all[illegible] die Provincialconsistoria, sondern auch jedes Ortes Beamte, Stadtma[illegible] straten, oder anderweitige Befehlshabere, als denen wir, vi iuris Episc[illegible] palis, solches auf benöthigten Fall hiemit auftragen, so lieb ihnen [illegible]

meidung unserer Ungnade und anderweitiger Verfügung ist, aufs aller-
[illegible]tigste ihnen angelegen seyn lassen.

Gleichwie aber obiges alles unser ernstlich befehlender Wille ist,
[illegible] ein jeder sich zu richten und für Schaden zu hüten hat; also
[illegible]en wir hiemit gnädigst, daß, damit niemand mit der Unwissenheit
[illegible]tschuldigen könne, diese Constitution 2mahl im Jahr und zwar am
[illegible]tage Invocavit und am dritten Sonntage nach Trinitatis, öffentlich
[illegible]er Canzel verlesen werden soll.

Geben in unserer Stadt Oldenburg den 18. Julii 1733.

(L. S.) Carolus Fridericus.

E. J. Westphalen.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Friederich ꝛc. Als die Erfahrung
[illegible] gegeben, welchergestalt wir durch unsere am 18. Julii 1733 aus-
[illegible]ne gnädigste Verordnung, das Schulwesen in unsern privativen
[illegible]rn betreffend, unsere Intention nicht so völlig, wie wir gewünschet
[illegible], erreichen mögen, und dannenhero nöthig und dienlich erachtet,
[illegible] wegen des Schulwesens etwas veränderte Zeit und Maasse zu
[illegible], als auch noch überdem eine und andere Verordnung hinzuzufügen,
[illegible] selbige zu vermehren und zu schärfen; Als ordnen und wollen wir
[illegible]it gnädigst:

1. Daß, da es an allen und jeden Orten wegen der schon von
[illegible] zu beschaffenden Feldarbeit sich nicht wohl thun lassen will, daß
Kinder bis an solches Fest in die Schule gehen können, hingegen an
mehresten Orten, wo nicht überall 14 Tage oder 3 Wochen nach
[illegible]elis die Saatzeit vollbracht ist, das Schulgehen zwar nicht präcise
Martini seinen Anfang nehmen, und bis an Ostern hindauren, son-
[illegible] vielmehr denen Predigern und Inspectoribus derer Schulen über-
[illegible] seyn soll, denen Eltern zu erlauben, auf Martini oder früher mit
[illegible] Kindern, welche das siebende Jahr zurück geleget, derselben erach-
[illegible] Convenience gemäß die Schulzeit anfangen zu dürfen, jedoch solcher-
[illegible]alt, daß dieselbe darauf halten, auch alle und jede Eltern ohne Aus-
[illegible]me schuldig und gehalten seyn sollen, ihre Kinder 22 Wochen durch
[illegible]igstens des Jahrs beständig in der Schulen zu halten, also, daß die-
[illegible]ige, welche ihre Kinder frühzeitig im Frühling wieder benöthiget seyn
[illegible]ten, dieselbe desto eher in die Schule schicken sollen, daß denen 22
[illegible]chen nichts abgehet, sondern ohne die geringste Abkürzung und Unter-
[illegible]ung erfüllet, auch keine Ferien auser denen, welche in der ersten und
[illegible]ptschulverordnung vom 18. Juli 1733 bereits benennet worden, ver-
[illegible]et werden. Damit nun solches desto besser ins Werk gerichtet wer-
[illegible] möge, soll

2. Ein jeder Schulmeister, mit Zuziehung des Bauervoigts, alle
[illegible]r auf Michaelis in die Häuser gehen, und alle Kinder, so zu seiner
[illegible]ulen gehören, und das siebende Jahr zurück geleget haben, aufschrei-
[illegible], nachgehends die Zeit, wenn sie angefangen haben in die Schule zu
[illegible]en, richtig darbey verzeichnen, auch wöchentlich einen Zettel mit denen
[illegible]men derer ohne wichtige Ursachen und zugestossene Krankheiten aussen-

gebliebenen an den Prediger einsenden, welcher solchen Zettel unsern C
sistorialibus provincialibus in dem Amte monatblich zuzustellen hat,
soll so dann dennoch das wöchentliche Schulgeld auf deren Requisit
von unsern Beamten sofort executive bey Ende des Monaths, oder
bey selben eine Saumseligkeit sich findet, auf Requisition derer Pro
cialium von jeden Orts Policey, welche von beyden Provinciales
dero Willführ ersuchen werden, eingetrieben, und dem Schulmeister
stellet werden, welcher dann so wenig bey willkührlicher ernstlicher
oder anderer Strafe zur Wiederherausgebung solches Schulgeldes,
durch Drohungen, noch andere Zumuthung, sich bewegen lassen, als
mand sich unterfangen soll, dieserwegen einen Schulbedienten in
auch anderweitigen Handthierung zu stöhren, oder mit Worten noch
ken zu beleidigen, um selbigem dadurch das Schulgeld wieder abzu
gen oder von der Klage abzustehen ihn zu nöthigen, widrigenfalls
selbe durch unsere Policey jeden Orts im erstern Fall als einer,
gegen das publicirte Patent der Handwerker wegen gehandelt, im and
Fall aber als ein Contravenient unsers Duelledicts mit gedopp
Strafe angesehen werden soll.

3. Damit auch die Schulmeister in Einbringung oberwehnter
teln nicht saumseig sich erzeigen, oder durch die Finger sehen mögen,
soll der Prediger jeden Orts, so oft er in ein Dorf, die Kranken zu
suchen, oder sonsten kommt, schuldig seyn, allemahl in die Schule
gehen, und selbst Nachfrage zu halten, oder daferne er nicht so oft
Dorf kommen sollte, die Schulmeister, wenn selbige bey ihnen kom
mit allem Ernst, oder so selbige finden, daß solches nicht nach W
verpfinge, auch selbige in solchem Casu wohl gar von der Canzel er
nen, daß sie alle Sonntage sich bey ihm einfinden und Nachricht ge
welche Kinder die Woche durch ohne Ursache aus der Schulen geblie

4. Sollte aber sich zutragen, daß etliche Eltern, aller Ermahn
des Predigers ungeachtet, lieber den Schulschilling umsonst erlegen,
ihre Kinder in die Schule schicken wollten, und solches über die
Schulzeit ausmachen würde, sollen solche Gottvergessene Eltern, die
und ihrer Kinder zeitliches und ewiges Heil sich so wenig angelegen
lassen, ohngeachtet sie den Schulschilling abtragen, noch überdem in
kührliche Brüche von unserer Policey gesetzet werden, und sollen die
diger solches anzuzeigen gehalten seyn.

5. So viel die jungen Leute betrift, welche durch die Gnade
tes zu solchem Alter kommen, daß sie zum h. Abendmal gelassen zu
den, verlangen können, und andern Leuten dienen müssen, so soller
selbe nicht allein, da ihnen insonderheit oblieget, sich zuförderst in
Christenthume feste zu setzen, die zwey letztere Jahre vor
Confirmation ausserhalb des Kirchspiels sich nicht vermiethen
diejenige, bey welchen sie in Diensten stehen oder gehen
bey willkührlicher Pön schuldig seyn zu vergönnen, auch selbst
auf zu halten, daß sie obigermassen ordentlich von Michaelis
Ostern in die Schule gehen, keine Schulzeit versäumen, und wöche
bey dem Prediger sich einfinden, sondern es sollen auch dieselbe na
schehener Confirmation noch ein Jahr in ihrem Kirchspiel verbl
und in der Zeit ohne alle Ausflucht und bey willkührlicher Strafe

…isationibus und Predigt Examinibus aufs fleissigste beywohnen, auch …n andern oder dritten Sonntag sich bey dem Pastore einfinden, …

… Alle und jede Prediger sowol auf dem Lande als in den Städ… …ser dieselbe in unserer Stadt Kiel, woselbst es bey denen bishero …n Catechisationen zu lassen) in denen Frühpredigten die Catechisa… …it denen jungen Leuten und Kindern fleissig zu treiben und nicht …erlassen, imgleichen nach sothaner oder allenfalls nach der Vesper… …, die desfalls kürzer einzurichten, eine kleine Wiederholung der …t mit selbigen vorzunehmen, hiedurch angewiesen werden, und … dieselben gleichfalls

… Dahin zu sehen, daß auch die Sommerschulen von denen Kin… …nter sieben Jahren bey der öfters wiederholten Pön fleissig frequen… …werden, und da

… Die Schulmeister auf den Dörfern in unser Verordnung vom 18. … 1733. bey welcher, in soferne nicht hiedurch hin und wieder etwas … oder anderweitiges vorgeschrieben worden, es in allen und jeden …chen Einhalts gelassen wird, von den Hof- Insten- und Jagddien… …befreyet worden, so wollen wir auch gnädigst, daß dieselbe nicht … gleichfalls mit denen Kirchengaben, Anlagen oder andern Oneribus …beschweret werden, sondern auch die Freyheit haben sollen, an denen …, wo es müglich, zwey Küh frey auf die gemeine Weyde zu feu… …onsten aber, wo solche Weyde etwan mangeln möchte, jedoch etwas …andes oder Kohlhöfe mit Zuziehung der Beamte und Provincialium, …der Weyde selbigen zu desto besserer Unterhaltung angewiesen wer… …solle.

…Gleichwie nun obiges alles unser ernstlicher befehlender Wille ist, …ch ein jeder so geist- als weltliche Befehlshabere und Gehorchende …zu richten und für Schaden zu hüten hat; also wollen wir auch …gst, daß, damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen …, diese unsere Verordnung nun sogleich, und dann alle Jahr zwey- …, als am Sonntage Invocavit und dann am 3ten Sonntage Trini- …, gleich nach Verlesung der ersteren Verordnung de anno 1733 öf- …lich von allen Canzeln verlesen werden solle. Urkundlich unsers vor- …ckten Oberconsistorialinsiegels.

…eben in unser Stadt Kiel den 18. Nov. 1734.

(L. S.) Carolus Fridericus.

Cronhelm.

---

12. Hessen-Darmstädtische Schulordnung, 1733.*)

Von Gottes Gnaden Ernst Ludwig Landgraf zu Hessen rc. — Wür… …, Liebe, Getreue! Obwohl es eine allgemeine Pflicht christlicher Eltern

---

*) Hessen-Darmstädtische Schulordnung für die deutschen Schulen im Oberfürsten-thum, auf hochfürstl. Befehl publicirt den 14. Aug. 1733. Giessen, 1773; auch

ist, daß sie ihre Kinder fleißig zur Kirche und Schule halten, dam[it]
Gott und seinen Willen erkennen lernen, im Lesen, Schreiben,
Rechnen und Katechismo unterrichtet und sonsten zu allem Guten
halten werden, so hat doch die [illegible] ige Erfahrung zu unserm
digsten Mißfallen gelehrt, daß viele [Eltern], sonderlich auf dem
diese ihnen obliegende treue Pflicht gar schlecht beobachtet, und
Vorwande, daß sie ihre Kinder zur Viehzucht, Ackerbau und
Feld- und Hausarbeit nöthig brauchten, sie unverantwortlich
und in großer Unwißenheit aufwachsen laßen, daraus dann n[othwendig]
nichts anderes als böse Christen und böse Unterthanen werden
insonderheit ist bisher angemeldet worden:

1. Daß manche Eltern ihre Kinder bis ins achte, neunte Jahr
der Schule zurück gehalten, so daß die Bosheit bei ihnen erst
Kräften gekommen, ehe ihnen etwas Gutes beigebracht werden mögen.

2. Daß diejenigen Kinder, welche die Schulen zu besuchen an[gefangen],
gen, sich darin sehr unfleißig und unordentlich bewiesen und gle[ich]
hernach die Eltern zur Confirmation mit ihnen geeilet, und sich
drießen laßen wollen, wenn ihnen in solchem unbilligen Begehren
gewillfahrt werden können.

3. Daß an manchen Orten, sonderlich im Vogelsberge und
herum, die Schulen im Sommer gänzlich eingestellt, ja wol gar
Kinder allererst um Martini bineingeschickt und um Peterstag schon
der heraus genommen worden, da es also nicht anders sein können,
daß sie in den übrigen acht Monaten alles wieder schändlich verge[ßen],
was sie etwa in diesen vier Monaten gelernt und begriffen haben.

Gleichwie nun, was erwähnte Confirmation betrifft, bereits von
serm uns nachgesetzten fürstl. Consistorio zu Gießen desfalls Verord[nung]
geschehn, wobey es auch fernerhin sein Bewenden hat, daß nämlich
Kind, bevor es das 14. Jahr völlig zurückgelegt, ordentlicher Weise,
wenn besondere Umstände wegen des Abganges am erforderlichen
obhanden wären, ohne von ersagtem unserm Consistorio erhaltne D[is]-
pensation confirmirt werden soll: also haben wir für nöthig befunden,
denen Gebrechen und Mißbräuchen, die sich bei dem Schulgehen bis[her]
geäußert haben, hierdurch gleichfalls abzuhelfen, und zum Besten der
wachsenden Jugend aus landesväterlicher Sorgfalt für das Heil unser[er]
Unterthanen folgende Verordnung zu machen, mit angehängtem gnädi[g]-
stem, doch ernstlichem Befehl, daß darüber nachdrücklich gehalten werde.

bei H. Heppe, Gesch. des deutschen Volksschulwesens. B. II. S. 45 ff. — [Be]-
reits im 16. und 17. Jahrhundert war in Hessen-Darmstadt die Gründung [der]
Volksschulen ins Auge gefaßt, auch eine Anzahl kürzerer darauf bezüglicher [Ver]-
ordnungen erlassen worden. Allein dieselben waren meist nicht befolgt, und [das]
Schulwesen lag bis in das 18. Jahrhdt. sehr darnieder. Eine Besserung des[sel]-
ben suchte der treffliche Landgraf Ernst Ludwig (gest. 1749) herbeizuführen,
indem er eine neue umfassende Schulordnung aufstellen ließ. Bereits im J. 17[..]
waren zur Abfassung derselben drei Geistliche veranlaßt worden. sie kam indeß
erst im J. 1733 zu Stande, welche, nachdem sie von dem Fürsten publicirt w[ar],
in allen Schulen des Landes eingeführt wurde. Näheres s. bei Heppe, a.
O. S. 26 ff. Vgl. auch K. A. Schmid, Encyklopädie des gesammten Er[zie]-
hungs- und Unterrichtswesens. B. III. S. 511 ff.

1. Ein jedes Kind soll längstens mit dem Antritt des 7. Jahres [illegible] Schule geschickt werden. Wollte aber Jemand seine Kinder eher [illegible] senden, damit sie der Sittsamkeit und guter Ordnung bei Zeiten [illegible] würden, so soll er bis zum 7. Jahre nur die Hälfte des ge[illegible]chen Schullohns davon zu bezahlen schuldig sein. Diejenigen [illegible] aber, die ihre Kinder nach dem Eintritt in das 7. Jahr länger [illegible] Schule zurückhalten, die sollen von solcher Zeit an dennoch den [illegible]chen Schullohn bezahlen, nicht anders, als ob die Kinder wirklich [illegible]formation genoßen hätten. Die Kinder aber sollen so viel später [illegible] dem 14. Jahre zur Confirmation gelaßen werden, als sie später [illegible] Schule zu besuchen angefangen haben.

2. Damit nun diese Ordnung überall in Schwang komme, so sollen [illegible] Publication derselben alle zum Schulgehen tüchtigen Kinder von [illegible] Praeceptore oder Schulmeister in Gegenwart des Pfarrers und ein[illegible] anderer Kirchenältesten aufgeschrieben, und bei eines jeden Namen [illegible] dem Kirchenbuche sein wahres Alter beigesetzt, auch diejenigen, die [illegible] Jahr zurückgelegt und noch nicht zur Schule gekommen sind, die[illegible] Verordnung gemäß alsofort zur Schule angewiesen werden. Dieser [illegible]logus soll alle Jahre in der Osterwoche erneuert, und diejenigen, [illegible] der Zeit herangewachsen sind, darin nachgetragen werden.

3. Diejenigen, die nach zurückgelegtem 14. Jahre confirmirt werden, [illegible] sie an demselben Orte bleiben, sollen wenigstens noch ein halbes [illegible] die Schule ordentlich mitbesuchen, und nachgehends noch drei Jahre [illegible] monatliche Bettage in einer besonders dazu auszusetzenden Stunde [illegible] im Schulhause unausbleiblich einfinden, und daselbst aus dem Ka[illegible]ismo examinirt werden, auch etwas, das sie den Monat über geschrie[illegible] und gerechnet haben, als eine Probe ihres fortgesetzten Fleißes mit[illegible]gen und dem Schulmeister aufweisen.

4. Mit den Schulkindern soll die Schule im Sommer sowol als Winter unausgesetzt an allen Orten, wo ordentliche Schulmeister sind, [illegible] drei Stunden Vormittags und drei Stunden Nachmittags gehal[illegible] werden und auch in der Erntezeit von Johannis bis Michaelis nicht [illegible] cessiren, sondern wenigstens alsdann täglich zwei Stunden von erwachsenen Kindern, von den kleineren aber, die bei solcher Arbeit [illegible] nichts helfen können, wie sonst ordentlich besucht werden.

5. Für jede Stunde, die ein gesundes Kind die Schule versäumt, [illegible] die Eltern oder Vorgesetzten desselben einen Kreuzer erlegen, wel[illegible] Geld zu Ende eines jeden Monats unnachläßlich eingetrieben, von [illegible] Kastenmeister jedes Orts in Rechnung genommen und dafür [illegible] Testamente und Gesangbücher gekauft und den armen Kindern, die [illegible]ig zur Schule gehen, ausgetheilt, auch wohl zum Schulgeld für arme [illegible]nlose Kinder angewendet werden soll.

6. Ein jeder Praeceptor oder Schulmeister soll ein besonder Buch [illegible]en, in welchem die Namen aller seiner Schulkinder nebst dem Alter [illegible] dem Anfange ihres Schulgehens aufgezeichnet stehen; und außerdem [illegible] ein ander Buch, in welches die Abwesenden, welche ohne Noth und [illegible]ergegangene Anzeige bei dem Schulmeister die Schule versäumt [illegible]n, alle Tage sorgfältig notirt werden.

7. Wenn aber ein gesundes Kind nicht nur Stunden, sondern ga
Tage und Wochen aus der Schule bleibt, so soll die ganze Zeit sei
Abwesenheit die Jahre hindurch, da es zur Schule gegangen, von M
naten zu Monaten zusammengerechnet, und so viel es zusammenträgt
viele Monate oder Jahre länger von der Confirmation zurückgeh
werden.

8. Wenn aber ein Praeceptor oder Schulmeister sich untersteht, oh
Vorwißen seines Pfarrers die Schule auszusetzen, und unerlaubte Fer
zu geben, so sollen ihm das erste Mal für eine jede Stunde zwei Al
das andre Mal noch einmal so viel von seiner Bestallung durch de
Pfarrer, der darauf sorgfältig zu sehen hat, abgezogen und zur Erka
fung nützlicher Schulbücher angewendet werden.

9. In der Woche darf die Schule nie als Mittwochs, wo es so g
bräuchlich ist, und Sonnabends Nachmittags, sodann in der Weihnacht
Oster- und Pfingstwoche ausgesetzt werden. Im Uebrigen aber sol
die vielen unnöthigen und schädlichen Ferien, als zur Fastnachtzeit,
Markt- und Kirmestagen und Martini, wie auch auf die Nachmit
der Apostel- und monatlichen Bettage gänzlich hiermit abgeschafft und a
gehoben sein. So soll auch um der Leichen und Hochzeiten willen di
Schule nicht ausgesetzt werden.

10. Alle Jahre sollen in allen deutschen Stadt- Dorf- und La
schulen in Gegenwart des Pfarrers und der Kirchenältesten, auch w
eines Beamten ein oder nach Befinden auch wol zwei Examina vor d
Oster- und Michaeliswoche gehalten, und dabei die faulen Kinder b
schämt, die fleißigen aber zu fernerem Fleiß aufgemuntert, auch die vo
den Strafgeldern erkauften Bücher den fleißigen ausgetheilt werden.

11. Es sollen aber die Eltern auch außer den Schulstunden dah
sehen, daß ihre Kinder etwas Nützliches vornehmen und das, was sie i
der Schule gelernt, zu Hause wiederholen, auch ihnen mit gutem Exem
pel vorgehen, und sie über ihre Unarten mit Ernst und Liebe, nicht ab
auf eine tyrannische Art unter Schelten, Fluchen und gräulichen Verwü
schungen bestrafen. Werden sie entweder so unchristlich mit ihren Kinder
umgehen, oder allen Frevel und Muthwillen, insonderheit aber die schäd
lichen Wald- Feld- und Gartendiebereien denselben ungestraft verstatten
so sollen sie wegen solcher bösen Kinderzucht vor dem Amts-Kirchencon
vent nachdrücklich bestraft werden.

12. Sollte sich Vater oder Mutter unterstehen, den Präceptor oder
Schulmeister, der ihr Kind in der Schule um eines Verbrechens willen
gestraft hat, im Grimm zu überlaufen, ihn zu schelten oder zu bedrohen,
so soll derselbe Vater oder dieselbe Mutter von dem Amtskirchenconvent,
welchem es der Schulmeister anzuzeigen hat, mit einem halben oder nach
Befinden ganzen Gulden bestraft und solches Geld mit zur Erkaufung
der Schulbücher angewandt werden.

13. Diese Verordnung soll alle Jahre den Sonntag nach Ostern
von der Kanzel abgelesen, und dabei die Gemeinde von dem Nutzen des
Schulgehens und Schaden der Nachläßigkeit gründlich unterrichtet, auch
Eltern und Kinder beweglich dazu ermahnt werden.

Absonderlich wollen wir euch, den Metropolitanis und Pfarrern
hiermit auf euer Gewißen gebunden haben, über dieser Verordnung

...ch zu halten. Nicht minder wird auch zugleich unsern Beamten ...ch gnädigst anbefohlen, daß sie den Kastenmeistern in Erbringung ...trafgelder hülfliche Hand zu bieten, auch den Schulmeistern zu ...sauer verdienten Schullohn, wenn ihnen derselbe von undankbaren ... vorenthalten wird, zu verhelfen sich niemals weigern sollen.

...Damit aber unsere wolgemeinte Intention desto gewißer erreicht ... und die Kinder von ihrem Schulgehen auch einen wahren Nutzen ... mögen, so finden wir für nöthig, nachfolgende Schulordnung für ...raeceptores und Schulmeister selbst beizufügen:

...1. Soll ein jeder Schuldiener Gott von Herzen fürchten und bestän...der Augen haben, sich eines christlichen und unsträflichen Wandels ...gen und der anvertrauten Jugend ein gutes Exempel geben, folg...das Fluchen, liederliche Schwören, Saufen, Spielen, Zanken, Schla...ästern, wie auch alle Leichtfertigkeit, Betrug, Wucher und andere ... und grobe Sitten bei Strafe der gänzlichen Absetzung vermeiden, ...gen mit seinem ganzen Hause sich der Gottseligkeit befleißigen, Got...Ehre und der Kinder Bestes suchen, auch gegen seinen Pfarrer ehr...ig und bescheiden sich bezeigen, sich seines Rathes bei seiner Schul... fleißig bedienen und zwischen dem Pfarrer und Zuhörern durch ...dereien keine Uneinigkeit stiften. — Hingegen soll auch kein Land...er sich unterstehen, seinen Schuldiener allzu despotisch zu tractiren, ... in Gegenwart der Eltern und Kinder zu prostituiren oder ihm gar ... gewiße Art der Frohndienste abzuzwingen, sondern er soll sich christ... gegen ihn verhalten, ihm bei seinen Schulverrichtungen mit gutem ... beistehen, und, wenn er fehlt, ihn mit sanftmüthigem Geiste zu...weisen.

2. Kein Schulbedienter soll sich in ein fremdes Amt oder andere ...del mengen, sondern seines Amtes, dafür er Gott Rechenschaft zu ...n hat, fleißig und treulich abwarten, Gott um Segen dazu inbrün...anrufen und sich der Jugend mit Ernst und Eifer annehmen, also, ... er von seinen gesetzten Schulstunden auch keine Viertelstunde muth...ig versäume, noch die Kinder ohne Aufsicht sitzen lasse, nicht ab- und ...gehe, auch, wenn er eine andre ehrliche Profession bei seinem Schul...amte treibt, (welches ihm unverwehrt ist,) keine andre Arbeit unter ...n Schulstunden darneben verrichte, sondern stets bei ihnen bleibe, sie ...fältig und gründlich unterrichte, und die Zeit nicht mit Schwätzen, ...ählung fremder Dinge und andern allotriis hinbringe, sich nicht durch ...pielen, Lachen und Scherzen mit ihnen gemein mache, noch den Seini...gen verstatte, die Information durch allerlei Unruhe zu stören. Ein jeder ...l auch sein anbefohlenes Amt selber verrichten, nicht aber je zuweilen ...aus Bequemlichkeit seine Stelle durch sein Weib oder wol gar durch die ...ltern, selbst noch unter der Disciplin stehenden Kinder in seiner Ab...wesenheit vertreten laßen.

3. Einem jeden Schulbedienten sollen alle Kinder als theuere, durch Christi Blut erkaufte und zum Himmel berufene Seelen gleich sein, und ...soll er unter ihnen um Gabe und Geschenks willen oder um Freund-

oder Feindschaft mit den Eltern willen keinen bösen Unterschied ma-
so daß er eins dem andern vorziehen oder eins hart tractiren und
andern allen Muthwillen nachsehen wollte: Vielmehr soll er mit
Ernst und Eifer suchen, wie er ein jedes Kind dem Herrn C
zuführe.

4. Des Sonntags, absonderlich zu Sommerszeiten, soll er alle
Schulkinder eine viertel oder halbe Stunde vor der Frühpredigt i
Schule versammeln, sie das sonntägliche Evangelium und Epistel
der Bibel oder neuen Testament, welche sie alle mit sich bringen m
lesen laßen, andächtig mit ihnen beten, auch sie zur stillen Anhörung
Wortes Gottes und kindlichen Ehrfurcht vor der heiligen Allgegen
Gottes ermahnen, und sie darauf paarweise aus der Schule in die K
führen. In der Kirche soll er beständig ein wachsames Auge a
Kinder haben, kein Schwätzen noch andern Muthwillen ihnen vers
sondern die Widerspänstigen aufzeichnen und den folgenden Tag i
Schule abstrafen, auch dahin sehen, daß das Gesänge von ihnen la
und andächtig geführt werde. Aus der Nachmittagspredigt oder
stunde des Sonntags soll er sie wieder ordentlich und paarweise i
Schule führen, die Predigten mit ihnen kürzlich durch Frage und
wort wiederholen, und einen oder anderen Spruch ihnen weiter ein
fen und mit herzlichen Ermahnungen auf ihren Zustand appliziren.
mit dieses an den Orten, wo es bisher noch nicht geschehen, in Sch
komme und darin erhalten werde, dafür soll der Pfarrer eines jeden
treulich sorgen, und sich zuweilen bei solchen Wiederholungen mit e
den. Die Schulkinder, die sich dabei nicht einstellen, sollen jedesmal
einem Albus bestraft werden.

5. Es hat aber auch ein jeder Schuldiener dahin zu sehen,
auch in der Woche das wahre Christenthum ernstlich von ihm get
werde. Er soll zu dem Ende die Kinder insonderheit fleißig auf
Taufbund, darin sie dem Satan abgesagt und dem dreieinigen Gott T
Liebe und Gehorsam zugesagt haben, weisen, sie öfters an die All
heit und Allgegenwart Gottes erinnern und ihnen tief einprägen,
er das Gute nicht unbelohnt, und das Böse nicht ungestraft laße.
soll sie vor allen Sünden, sonderlich denen, dazu die Jugend am m
geneigt ist, als Eigensinn, Troß, Ungehorsam, Unlust zum Guten, L
Leugnen, Stehlen, Fluchen, Mißbrauch des Namens Gottes 2c. tr
warnen und zum Guten väterlich ermahnen.

6. Die Schule soll er allezeit mit Gesang und andächtigem
anfangen und beschließen. Bei dem Gebet soll er darauf sehen, da
Kinder dasselbe ehrerbietig mit gefaltenen und erhobenen Händen
sam und andächtig verrichten. Bei dem Singen aber hat er sie
anzuhalten, daß sie weder zu geschwind noch zu langsam die Worte
sprechen, auch, damit sie sich nicht gewöhnen, falsch zu singen, ihre
sangbücher in den Händen haben. Es soll auch keine Woche ver
gehen, darin die Schulkinder nicht wenigstens eine oder zwei Mel
der Lieder durch öfteres Singen accurat lernen.

7. Wegen des Lesens können die Kinder in drei Ordnungen
theilt werden. Die erste Ordnung lernt die Buchstaben durch
Fragen, auch außer der Ordnung, kennen und deutlich aussprechen.

Ordnung lernt die Buchstaben zusammensetzen oder Buchstabiren.
tte Ordnung wird ferner geübt, daß sie deutlich und nach den Unter-
ıgszeichen, den punctis, commatibus etc. lesen lerne. Es sollen
ie Schuldiener hierin nicht zu sehr eilen und die Kinder nicht eher
uchstabiren laßen, bis sie die Buchstaben fertig können, und nicht
m Lesen mit ihnen schreiten, bis sie ohne Anstoß buchstabiren und
orte recht theilen können. Gleichergestalt können diejenigen, die
n lernen, in drei Ordnungen getheilt werden, so daß einige die
en Buchstaben, die man ihnen anfänglich mit einem Bleistift vor-
t und mit Tinte überziehen laßen kann, andere aber Silben und
r, die übrigen nach Vorschriften schreiben. Es ist aber auch nicht
ßen, daß die Kinder zur Lösung geschriebener Briefe angeführt
bst dem im Rechnen nothdürftig informirt werden.

8. Weil bei Kindern das Gedächtniß am fähigsten ist, so sollen die
diener dahin sehen, daß außer dem Katechismo wie auch Tischgebe-
Morgen- und Abendsegen 2c. ein guter Schatz von schönen Kern-
en heiliger Schrift, von Psalmen und geistlichen Liedern durch öfte-
erlesen und Wiederholen denselben eingeprägt, aber auch der Ver-
derselben durch kurze Fragen ihnen beigebracht werde. Nebst den
hen aber sollen die Schulmeister ihnen auch die biblischen Geschich-
es A. und N. Testaments bekannt machen und durch Herausziehung
nd anderer nützlicher Lehren ihnen zeigen, wie sie sich solche zu Nutze
n sollen; darzu des Johann Hübners biblische Historien gebraucht
n können und sollen. Alle Sonnabend soll die letzte Schulstunde
ausgesetzt werden, daß die Kinder dasjenige, was sie die Woche
auswendig gelernt, wiederholen und nochmals aufsagen. Darauf
er Schuldiener ein Lied mit ihnen singen und sie mit guten Er-
ungen zur christlichen Zubereitung auf den Sonntag nach Hause
laßen.

9. Auf den Katechismum soll insonderheit gesehen werden, daß solcher
Lage tractirt werde. Den Kleinsten müßen zuvörderst die fünf
tücke ohne Lutheri Auslegung durch öfteres Vorsagen beigebracht
n. Darauf läßt man sie auch Lutheri Auslegung lernen und sucht ihnen
Verstand der Worte beizubringen, auch nach und nach die Sprüche
er Schrift, die zum Beweis dienen, ihnen bekannt zu machen und zu
en. Für die Kleineren muß der Schuldiener die Fragen also einrichten,
ie meist mit Ja und Nein darauf antworten können, und daß ihnen
Antwort gleichsam in den Mund gelegt werde. Auch muß er das
te mit aller Freundlichkeit öfters wiederholen und sich jederzeit nach
schwachen Begriff richten. Für die Erwachsenen und Geübteren
werden die Fragen also eingerichtet, daß sie nachdenken lernen und
n der Erkenntniß zunehmen. Doch muß bei Tractirung des Kate-
i nicht blos auf das Gedächtniß und auf den Verstand gesehen,
rn auch das Gewißen durch eingestreute Prüfungsfragen mit gerührt,
er Wille durch liebreiche Ermahnungen, die recht von Herzen gehen
lso wieder zu He n dringen, zum Guten gelenkt und zu einer
n Liebe des [illegible] Jesu geneigt werden.

10. Nebst der [illegible]ren Gottseligkeit sollen die Schuldiener die Jugend

auch zur Ehrbarkeit und Höflichkeit anweisen und ihnen darin mit
Exempel vorgehen. Sie sollen daher keine groben Sitten an ihnen
den, sondern sie darüber mit Worten bestrafen und sie fleißig unter
wie sie in der Kirche, in der Schule, auf den Gaßen, zu Hause, b
Eßen, bei dem Aufstehen und Schlafengehen sich wohlanständiger
befleißigen, die Leute ehrerbietig grüßen, sich reinlich waschen, Nie
grob und unbescheiden antworten, ihre Bücher sauber halten, auf der
sittsam gehen, schamhaftig sein, und was sonst der Wohlstand er
beobachten sollen.

11. Weil manche Kinder ohne Strafen und Züchtigungen sic
in Ordnung halten laßen, so wird den Praeceptoribus und Schul
nicht gewehrt die Ruthe, und bei Erwachsenen den Stock zu gebr
Doch sollen sie diejenigen, die Strafe verdient haben, vorher aus
Wort und dem Katechismo von ihrem begangenen Unrecht übe
und sie zur Beßerung ermahnen, wenn solches nichts hilft, sie ei
andermal warnen und mit der Strafe bedrohen, und wenn auch
nicht helfen will, endlich mit erbarmender Liebe ohne Zorn u
bitterung zu einer mäßigen Züchtigung schreiten. Bei solcher Züc
aber sollen sie von allen Spottreden, Fluchen, groben Schel
und schimpflichen Beinamen, die den Kindern nachgehends oft
Leben lang anhängen, sich gänzlich enthalten, auch die Kinder n
den Armen herumschleudern oder bei den Haaren herumziehen, oder
ein Buch oder sonst etwas an den Kopf werfen, oder sie barbari
Füßen treten, noch durch Ohrfeigen und andere Schläge an de
ihrer Gesundheit und Gehör Schaden zufügen, oder sie blau und
schlagen, dadurch bei Kindern sowol als Eltern nichts als Erb
gen und Klagen veranlaßt werden. Ein dummes und langsame
sollen sie um des Lernens willen nicht noch dümmer schlagen,
vielmehr Frevel, Ungehorsam, Lügen, Stehlen und andre Boshe
strafen, am meisten aber durch natürliche Ermahnungen und Vo
gen, daß sie ihren Gott, ihren Schöpfer und Erlöser durch ihr
Verhalten beleidigten, ihren Taufbund übertreten, den heiligen G
trüben &c., bei ihnen auszurichten suchen.

12. Kein Schulmeister soll sich unterstehen, die Kinder un
Schulstunden zu seinen häuslichen Geschäften, zum Kindertragen,
und Waßer-holen, zum Graben und dergleichen Dingen zu geb
oder auch über Feld zu schicken; sondern er soll sie in der Schul
sie von ihren Eltern geschickt werden, ruhig und ungehindert bleibe

13. Gleichwie ein Pfarrer nie wegzureisen hat, er habe
zuvor dem Metropolitano, zu dessen Convent er gehört, und, wo
Tage außen bleibt, seinem Superintendenten oder dem Consistor
zeigt, damit man wißen könne, wie indessen das Amt bestellt s
soll kein Schuldiener sich unterstehen, ohne Vorwißen seines
einen Tag über Feld zu gehen, und, wo er im Nothfall eini
ausbleiben müßte, ihm zugleich kund machen, wie die Schule ind
stellt sei.

14. Wo ein Schuldiener diese von uns wohlbedächtig verfa
nung nicht beobachtete, oder sonst seinen Pflichten nicht nachkä
er nach geschehener Warnung von seinem vorgesetzten Pfarrer

..., so soll solches der Pfarrer dem Metropolitano anzeigen und, ...er sich auch auf dessen Ermahnung nicht änderte, soll dieser solches ...en vorgesetzten Superintendenten gelangen laßen und weitere Ver... ...g wegen eines solchen faulen, unordentlichen und ärgerlich lebenden ...ieners erwarten.

...15. Wie nun nach dieser Verordnung alle deutschen Schulmeister ...o dergleichen sind), Schulmeisterinnen sich zu achten haben, also ...auch die Praeceptores bei den lateinischen Schulen die vorher... ...den Punkte genau beobachten, und sich in ihrem Amt gleichfalls ..., exemplarisch und fleißig verhalten, damit nicht Klage über sie ...erantwortung ihnen entstehe, sondern sie vielmehr durch ihr christ... Wohlverhalten und erwiesene Treue zu fernerer Beförderung sich ...andiren.

Damit nun diese unsere Schulordnung in Gang und Uebung komme, ... ein jeder Präceptor und Schulmeister, der entweder schon jetzo ...mt steht, oder noch künftig dazu gelangen möchte, sich dieselbe recht ...t machen und sie beständig als eine Regel und Richtschnur seines ... vor Augen haben. Befehlen anbeneben gnädigst, jedoch ernstlichst, ...cher in allen Stücken, so wie es ein jeder vor dem Richter alles ...es, der die Seelen der Kinder durch sein theueres Blut erlöst hat, ...antworten gedenkt, aufs gewißenhafteste treu und gehorsamst nach... ...t werden solle. Versehen's uns und sind euch mit Gnaden wohl... ...en.

Darmstadt, den 28. Juli 1733.

Ernst Ludwig, Landgraf zu Hessen.

---

13. Hildesheimische Schulordnung, 1735.*)

...sistorial-Verordnung ... der ... den Gemeinden Augsb... ... stifts ...

Obgleich von vielen Jahren her gehörige Sorge getragen worden, ... die Unterrichtung der Jugend in den der Augsburgschen Konfession ...thanen Gemeinden hiesigen Hochstifts dergestalt angestellet werden ...e, daß die Kinder einen guten Grund des Glaubens und heiligen ...ens fasseten, der Wachsthum des wahren Christenthums in den Christ...

*) Vgl. Hildesheimische Landesordnungen. I. S. 270 ff. — In dem im Jahre 1815 an Hannover gefallenen Fürstenthume (Hochstifte) Hildesheim bestand seit dem Jahre 1652 ein Consistorium Augsburgischer Confession, welches neben den kirchlichen auch die Schul-Angelegenheiten zu verwalten hatte, vgl. Schlegel. Kirchen- und Reformationsgesch. von Norddeutschland. Bd. III. S. 573 ff. Dasselbe erließ im Jahr 1735 obige Schulordnung, deren Bestimmungen, weil sie fast ganz unbeachtet geblieben, durch die Verordnung vom Jahre 1769, (vgl. Hildesheim. Landesordnungen. I. S. 399 ff.) neu eingeschärft werden mußten. Vgl. Schmid, Encyklopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens. Bd. III. S. 319 ff.

gebliebenen an den Prediger einsenden, welcher solchen Zettel unsern C
sistorialibus prouincialibus in dem Amte monathlich zuzustellen hat,
soll so dann dennoch das wöchentliche Schulgeld auf deren Requisi
von unsern Beamten sofort executive bey Ende des Monaths, oder
bey selben eine Saumseligkeit sich findet, auf Requisition derer Pro
ciallum von jeden Orts Policey, welche von beyden Prouincialen
dero Willkühr ersuchen werden, eingetrieben, und dem Schulmeister z
stellet werden, welcher dann so wenig bey willkührlicher ernstlicher
oder anderer Strafe zur Wiederherausgebung solches Schulgeldes, w
durch Drohungen, noch andere Zumuthung, sich bewegen lassen, als
mand sich unterfangen soll, dieserwegen einen Schulbedienten in se
auch anderweitigen Handthierung zu stöhren, oder mit Worten noch W
ken zu beleidigen, um selbigem dadurch das Schulgeld wieder abzu
gen oder von der Klage abzustehen ihn zu nöthigen, widrigenfalls d
selbe durch unsere Policey jeden Orts im erstern Fall als einer,
gegen das publicirte Patent der Handwerker wegen gehandelt, im and
Fall aber als ein Contravenient unsers Duelledicts mit gedoppel
Strafe angesehen werden soll.

3. Damit auch die Schulmeister in Einbringung oberwehnter
teln nicht saumselig sich erzeigen, oder durch die Finger sehen mögen,
soll der Prediger jeden Orts, so oft er in ein Dorf, die Kranken zu
suchen, oder sonsten kommt, schuldig seyn, allemahl in die Schule
gehen, und selbst Nachfrage zu halten, oder daferne er nicht so oft i
Dorf kommen sollte, die Schulmeister, wenn selbige bey ihnen komm
mit allem Ernst, oder so selbige finden, daß solches nicht nach W
verpfinge, auch selbige in solchem Casu wohl gar von der Canzel erm
nen, daß sie alle Sonntage sich bey ihm einfinden und Nachricht ge
welche Kinder die Woche durch ohne Ursache aus der Schulen geblie

4. Sollte aber sich zutragen, daß etliche Eltern, aller Ermahnu
des Predigers ungeachtet, lieber den Schulschilling umsonst erlegen,
ihre Kinder in die Schule schicken wollten, und solches über die h
Schulzeit ausmachen würde, sollen solche Gottvergessene Eltern, die
und ihrer Kinder zeitliches und ewiges Heil sich so wenig angelegen
lassen, ohngeachtet sie den Schulschilling abtragen, noch überdem in
kührliche Brüche von unserer Policey gesetzet werden, und sollen die P
diger solches anzuzeigen gehalten seyn.

5. So viel die jungen Leute betrift, welche durch die Gnade
tes zu solchem Alter kommen, daß sie zum h. Abendmal gelassen zu
den, verlangen können, und andern Leuten dienen müssen, so sollen
selbe nicht allein, da ihnen insonderheit oblieget, sich zuförderst in d
Christenthume feste zu setzen, die zwey letztere Jahre vor i
Confirmation ausserhalb des Kirchspiels sich nicht vermiethen,
diejenige, bey welchen sie in Diensten stehen oder gehen we
bey willkührlicher Pön schuldig seyn zu vergönnen, auch selbst
auf zu halten, daß sie obigermassen ordentlich von Michaelis
Ostern in die Schule gehen, keine Schulzeit versäumen, und wöchen
bey dem Prediger sich einfinden, sondern es sollen auch dieselbe nach
schehener Confirmation noch ein Jahr in ihrem Kirchspiel verble
und in der Zeit ohne alle Ausflucht und bey willkührlicher Strafe d

[...]isationibus und Predigt Examinibus aufs fleissigste beywohnen, auch [...]den andern oder dritten Sonntag sich bey dem Pastore einfinden, [...]dann

6. Alle und jede Prediger sowol auf dem Lande als in den Städ[...]ausser dieselbe in unserer Stadt Kiel, woselbst es bey denen bishero [...]hen Catechisationen zu lassen) in denen Frühpredigten die Catechisa[...] mit denen jungen Leuten und Kindern fleisig zu treiben und nicht [...]terlassen, imgleichen nach sothaner oder allenfalls nach der Vesper[...]igt, die desfalls kürzer einzurichten, eine kleine Wiederholung der [...]igt mit selbigen vorzunehmen, hiedurch angewiesen werden, und [...] dieselben gleichfalls

7. Dahin zu sehen, daß auch die Sommerschulen von denen Kin[...] unter sieben Jahren bey der öfters wiederholten Pön fleisig frequen[...]t werden, und da

8. Die Schulmeister auf den Dörfern in unser Verordnung vom 18. [...] 1733. bey welcher, in soferne nicht hiedurch hin und wieder etwas [...] oder anderweitiges vorgeschrieben worden, es in allen und jeden [...]lichen Einhalts gelassen wird, von den Hof- Insten- und Jagddien[...] befreyet worden, so wollen wir auch gnädigst, daß dieselbe nicht [...] gleichfalls mit denen Kirchengaben, Anlagen oder andern Oneribus [...]t beschweret werden, sondern auch die Freyheit haben sollen, an denen [...], wo es müglich, zwey Küh frey auf die gemeine Weyde zu sen[...]; sonsten aber, wo solche Weyde etwan mangeln möchte, jedoch etwas [...]landes oder Kohlhöfe mit Zuziehung der Beamte und Provincialium, [...] der Weyde selbigen zu desto besserer Unterhaltung angewiesen wer[...] solle.

Gleichwie nun obiges alles unser ernstlicher befehlender Wille ist, [...]nach ein jeder so geist- als weltliche Befehlshabere und Gehorchende [...] zu richten und für Schaden zu hüten hat; also wollen wir auch [...]digst, daß, damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen [...]ne, diese unsere Verordnung nun sogleich, und dann alle Jahr zwey[...]al, als am Sonntage Invocavit und dann am 3ten Sonntage Trini[...]tis, gleich nach Verlesung der ersteren Verordnung de anno 1733 öf[...]entlich von allen Canzeln verlesen werden solle. Urkundlich unsers vor[...]druckten Oberconsistorialinsiegels.

Geben in unser Stadt Kiel den 18. Nov. 1734.

(L. S.) Carolus Fridericus.

Cronhelm.

---

12. Hessen-Darmstädtische Schulordnung, 1733.*)

Von Gottes Gnaden Ernst Ludwig Landgraf zu Hessen &c. — Wür[...]ge, Liebe, Getreue! Obwohl es eine allgemeine Pflicht christlicher Eltern

*) Hessen-Darmstädtische Schulordnung für die deutschen Schulen im Oberfürstenthum, auf hochfürstl. Befehl publicirt den 14. Aug. 1733 Gießen, 1773; auch

ist, daß sie ihre Kinder fleißig zur Kirche und Schule halte
Gott und seinen Willen erkennen lernen, im Lesen, Schreib
Rechnen und Katechismo unterrichtet und sonsten zu allem G
halten werden, so hat doch die bisherige Erfahrung zu un
digsten Mißfallen gelehrt, daß viele Eltern, sonderlich auf d
diese ihnen obliegende treue Pflicht gar schlecht beobachtet, un
Vorwande, daß sie ihre Kinder zur Viehzucht, Ackerbau
Feld- und Hausarbeit nöthig brauchten, sie unverantwortlich
und in großer Unwißenheit aufwachsen laßen, daraus dann
nichts anderes als böse Christen und böse Unterthanen wer
insonderheit ist bisher angemeldet worden:

1. Daß manche Eltern ihre Kinder bis ins achte, neunt
der Schule zurück gehalten, so daß die Bosheit bei ihnen
Kräften gekommen, ehe ihnen etwas Gutes beigebracht werde

2. Daß diejenigen Kinder, welche die Schulen zu besuch
gen, sich darin sehr unfleißig und unordentlich bewiesen un
hernach die Eltern zur Confirmation mit ihnen geeilet, und
drießen laßen wollen, wenn ihnen in solchem unbilligen Be
gewillfahrt werden können.

3. Daß an manchen Orten, sonderlich im Vogelsber
herum, die Schulen im Sommer gänzlich eingestellt, ja w
Kinder allererst um Martini hineingeschickt und um Peterstag
der heraus genommen worden, da es also nicht anders sein
daß sie in den übrigen acht Monaten alles wieder schändli
was sie etwa in diesen vier Monaten gelernt und begriffen h

Gleichwie nun, was erwähnte Confirmation betrifft, bere
serm uns nachgesetzten fürstl. Consistorio zu Gießen desfalls
geschehn, wobey es auch fernerhin sein Bewenden hat, daß
Kind, bevor es das 14. Jahr völlig zurückgelegt, ordentlicher
wenn besondere Umstände wegen des Abganges am erforder
obhanden wären, ohne von ersagtem unserm Consistorio er
pensation confirmirt werden soll: also haben wir für nöthi
denen Gebrechen und Mißbräuchen, die sich bei dem Schul
geäußert haben, hierdurch gleichfalls abzuhelfen, und zum Be
wachsenden Jugend aus landesväterlicher Sorgfalt für das
Unterthanen folgende Verordnung zu machen, mit angehängt
stem, doch ernstlichem Befehl, daß darüber nachdrücklich gehalt

---

bei H. Heppe, Gesch. des deutschen Volksschulwesens. B. II. S.
reits im 16. und 17. Jahrhundert war in Hessen-Darmstadt die G
Volksschulen ins Auge gefaßt, auch eine Anzahl kürzerer darauf be
ordnungen erlassen worden. Allein dieselben waren meist nicht bef
Schulwesen lag bis in das 18. Jahrhdt. sehr darnieder. Eine Be
ben suchte der treffliche Landgraf Ernst Ludwig (gest. 1749) h
indem er eine neue umfassende Schulordnung aufstellen ließ. Bereit
waren zur Abfassung derselben drei Geistliche veranlaßt worden, sie
erst im J. 1733 zu Stande, welche, nachdem sie von dem Fürsten
in allen Schulen des Landes eingeführt wurde. Näheres s. bei H
D. S. 26 ff. Vgl. auch K. A. Schmid, Encyklopädie des gesa
hungs- und Unterrichtswesens. B. III. S. 511 ff.

Ein jedes Kind soll längstens mit dem Antritt des 7. Jahres Schule geschickt werden. Wollte aber Jemand seine Kinder eher enden, damit sie der Sittsamkeit und guter Ordnung bei Zeiten würden, so soll er bis zum 7. Jahre nur die Hälfte des gehen Schullohns davon zu bezahlen schuldig sein. Diejenigen aber, die ihre Kinder nach dem Eintritt in das 7. Jahr länger Schule zurückhalten, die sollen von solcher Zeit an dennoch den chen Schullohn bezahlen, nicht anders, als ob die Kinder wirklich formation genoßen hätten. Die Kinder aber sollen so viel später em 14. Jahre zur Confirmation gelaßen werden, als sie später hule zu besuchen angefangen haben.

. Damit nun diese Ordnung überall in Schwang komme, so sollen Publication derselben alle zum Schulgehen tüchtigen Kinder von raeceptore oder Schulmeister in Gegenwart des Pfarrers und ein nderer Kirchenältesten aufgeschrieben, und bei eines jeden Namen em Kirchenbuche sein wahres Alter beigesetzt, auch diejenigen, die Jahr zurückgelegt und noch nicht zur Schule gekommen sind, dieordnung gemäß alsofort zur Schule angewiesen werden. Dieser zug soll alle Jahre in der Osterwoche erneuert, und diejenigen, der Zeit herangewachsen sind, darin nachgetragen werden.

. Diejenigen, die nach zurückgelegtem 14. Jahre confirmirt werden, e an demselben Orte bleiben, sollen wenigstens noch ein halbes die Schule ordentlich mitbesuchen, und nachgehends noch drei Jahre monatliche Bettage in einer besonders dazu auszusetzenden Stunde n Schulhause unausbleiblich einfinden, und daselbst aus dem Kamus examinirt werden, auch etwas, das sie den Monat über geschrieund gerechnet haben, als eine Probe ihres fortgesetzten Fleißes mitm und dem Schulmeister aufweisen.

4. Mit den Schulkindern soll die Schule im Sommer sowol als Winter unausgesetzt an allen Orten, wo ordentliche Schulmeister sind, drei Stunden Vormittags und drei Stunden Nachmittags gehalwerden und auch in der Erntezeit von Johannis bis Michaelis nicht ch cessiren, sondern wenigstens alsdann täglich zwei Stunden von erwachsenen Kindern, von den kleineren aber, die bei solcher Arbeit nichts helfen können, wie sonst ordentlich besucht werden.

5. Für jede Stunde, die ein gesundes Kind die Schule versäumt, en die Eltern oder Vorgesetzten desselben einen Kreuzer erlegen, wels Geld zu Ende eines jeden Monats unnachläßlich eingetrieben, von n Kastenmeister jedes Orts in Rechnung genommen und dafür e Testamente und Gesangbücher gekauft und den armen Kindern, die ßig zur Schule gehen, ausgetheilt, auch wohl zum Schulgeld für arme ternlose Kinder angewendet werden soll.

6. Ein jeder Praeceptor oder Schulmeister soll ein besonder Buch ten, in welchem die Namen aller seiner Schulkinder nebst dem Alter d dem Anfange ihres Schulgehens aufgezeichnet stehen; und außerdem ch ein ander Buch, in welches die Abwesenden, welche ohne Noth und vorhergegangene Anzeige bei dem Schulmeister die Schule versäumt ben, alle Tage sorgfältig notirt werden.

7. Wenn aber ein gesundes Kind nicht nur Stunden, sondern Tage und Wochen aus der Schule bleibt, so soll die ganze Zeit Abwesenheit die Jahre hindurch, da es zur Schule gegangen, von Monaten zu Monaten zusammengerechnet, und so viel es zusammentr viele Monate oder Jahre länger von der Confirmation zurückge werden.

8. Wenn aber ein Praeceptor oder Schulmeister sich untersteht, Vorwißen seines Pfarrers die Schule auszusetzen, und unerlaubte zu geben, so sollen ihm das erste Mal für eine jede Stunde zwei das andre Mal noch einmal so viel von seiner Bestallung durch Pfarrer, der darauf sorgfältig zu sehen hat, abgezogen und zur fung nützlicher Schulbücher angewendet werden.

9. In der Woche darf die Schule nie als Mittwochs, wo es ge bräuchlich ist, und Sonnabends Nachmittags, sodann in der Weihn Oster- und Pfingstwoche ausgesetzt werden. Im Uebrigen aber die vielen unnöthigen und schädlichen Ferien, als zur Fastnachtzeit, Markt- und Kirmestagen und Martini, wie auch auf die Nach der Apostel- und monatlichen Bettage gänzlich hiermit abgeschafft und gehoben sein. So soll auch um der Leichen und Hochzeiten willen Schule nicht ausgesetzt werden.

10. Alle Jahre sollen in allen deutschen Stadt- Dorf- und schulen in Gegenwart des Pfarrers und der Kirchenältesten, auch eines Beamten ein oder nach Befinden auch wol zwei Examina vor Oster- und Michaeliswoche gehalten, und dabei die faulen Kinder schämt, die fleißigen aber zu fernerem Fleiß aufgemuntert, auch die den Strafgeldern erkauften Bücher den fleißigen ausgetheilt werden.

11. Es sollen aber die Eltern auch außer den Schulstunden sehen, daß ihre Kinder etwas Nützliches vornehmen und das, was der Schule gelernt, zu Hause wiederholen, auch ihnen mit gutem pel vorgehen, und sie über ihre Unarten mit Ernst und Liebe, nicht auf eine tyrannische Art unter Schelten, Fluchen und gräulichen Ver schungen bestrafen. Werden sie entweder so unchristlich mit ihren Kin umgehen, oder allen Frevel und Muthwillen, insonderheit aber die lichen Wald- Feld- und Gartendiebereien denselben ungestraft verst so sollen sie wegen solcher bösen Kinderzucht vor dem Amts-Kirch vent nachdrücklich bestraft werden.

12. Sollte sich Vater oder Mutter unterstehen, den Präceptor Schulmeister, der ihr Kind in der Schule um eines Verbrechens gestraft hat, im Grimm zu überlaufen, ihn zu schelten oder zu so soll derselbe Vater oder dieselbe Mutter von dem Amtskirchen welchem es der Schulmeister anzuzeigen hat, mit einem halben oder Befinden ganzen Gulden bestraft und solches Geld mit zur der Schulbücher angewandt werden.

13. Diese Verordnung soll alle Jahre den Sonntag nach von der Kanzel abgelesen, und dabei die Gemeinde von dem Schulgehens und Schaden der Nachläßigkeit gründlich unterrichtet, Eltern und Kinder beweglich dazu ermahnt werden.

Absonderlich wollen wir euch, den Metropolitanis und hiermit auf euer Gewißen gebunden haben, über dieser Verord

h zu halten. Nicht minder wird auch zugleich unsern Beamten
ch gnädigst anbefohlen, daß sie den Kastenmeistern in Erbringung
trafgelder hülfliche Hand zu bieten, auch den Schulmeistern zu
sauer verdienten Schullohn, wenn ihnen derselbe von undankbaren
vorenthalten wird, zu verhelfen sich niemals weigern sollen.

Damit aber unsere wolgemeinte Intention desto gewißer erreicht
und die Kinder von ihrem Schulgehen auch einen wahren Nutzen
mögen, so finden wir für nöthig, nachfolgende Schulordnung für
raeceptores und Schulmeister selbst beizufügen:

1. Soll ein jeder Schuldiener Gott von Herzen fürchten und bestän-
er Augen haben, sich eines christlichen und unsträflichen Wandels
ßigen und der anvertrauten Jugend ein gutes Exempel geben, folg-
es Fluchen, liederliche Schwören, Saufen, Spielen, Zanken, Schla-
Lästern, wie auch alle Leichtfertigkeit, Betrug, Wucher und andere
r und grobe Sitten bei Strafe der gänzlichen Absetzung vermeiden,
gen mit seinem ganzen Hause sich der Gottseligkeit befleißigen, Got-
Ehre und der Kinder Bestes suchen, auch gegen seinen Pfarrer ehr-
ig und bescheiden sich bezeigen, sich seines Rathes bei seiner Schul-
t fleißig bedienen und zwischen dem Pfarrer und Zuhörern durch
dereien keine Uneinigkeit stiften. — Hingegen soll auch kein Land-
er sich unterstehen, seinen Schuldiener allzu despotisch zu tractiren,
in Gegenwart der Eltern und Kinder zu prostituiren oder ihm gar
gewiße Art der Frohndienste abzuzwingen, sondern er soll sich christ-
gegen ihn verhalten, ihm bei seinen Schulverrichtungen mit gutem
h beistehen, und, wenn er fehlt, ihn mit sanftmüthigem Geiste zu-
weisen.

2. Kein Schulbedienter soll sich in ein fremdes Amt oder andere
del mengen, sondern seines Amtes, dafür er Gott Rechenschaft zu
en hat, fleißig und treulich abwarten, Gott um Segen dazu inbrün-
anrufen und sich der Jugend mit Ernst und Eifer annehmen, also,
er von seinen gesetzten Schulstunden auch keine Viertelstunde muth-
lig versäume, noch die Kinder ohne Aufsicht sitzen lasse, nicht ab- und
ehe, auch, wenn er eine andre ehrliche Profession bei seinem Schul-
nste treibt, (welches ihm unverwehrt ist,) keine andre Arbeit unter
n Schulstunden darneben verrichte, sondern stets bei ihnen bleibe, sie
gfältig und gründlich unterrichte, und die Zeit nicht mit Schwätzen,
ählung fremder Dinge und andern allotriis hinbringe, sich nicht durch
pielen, Lachen und Scherzen mit ihnen gemein mache, noch den Seini-
n verstatte, die Information durch allerlei Unruhe zu stören. Ein jeder
ll auch sein anbefohlenes Amt selber verrichten, nicht aber je zuweilen
us Bequemlichkeit seine Stelle durch sein Weib oder wol gar durch die
ltern, selbst noch unter der Disciplin stehenden Kinder in seiner Ab-
wesenheit vertreten laßen.

3. Einem jeden Schulbedienten sollen alle Kinder als theuere, durch
Christi Blut erkaufte und zum Himmel berufene Seelen gleich sein, und
ll er unter ihnen um Gabe und Geschenks willen oder um Freund-

oder Feindschaft mit den Eltern willen keinen bösen Unterschied ma
so daß er eins dem andern vorziehen oder eins hart tractiren und
andern allen Muthwillen nachsehen wollte: Vielmehr soll er mit
Ernst und Eifer suchen, wie er ein jedes Kind dem Herrn C
zuführe.

4. Des Sonntags, absonderlich zu Sommerszeiten, soll er alle
Schulkinder eine viertel oder halbe Stunde vor der Frühpredigt in
Schule versammeln, sie das sonntägliche Evangelium und Epistel
der Bibel oder neuen Testament, welche sie alle mit sich bringen m
lesen laßen, andächtig mit ihnen beten, auch sie zur stillen Anhörung
Wortes Gottes und kindlichen Ehrfurcht vor der heiligen Allgegen
Gottes ermahnen, und sie darauf paarweise aus der Schule in die K
führen. In der Kirche soll er beständig ein wachsames Auge auf
Kinder haben, kein Schwätzen noch andern Muthwillen ihnen verstat
sondern die Widerspänstigen aufzeichnen und den folgenden Tag in
Schule abstrafen, auch dahin sehen, daß das Gesänge von ihnen la
und andächtig geführt werde. Aus der Nachmittagspredigt oder
stunde des Sonntags soll er sie wieder ordentlich und paarweise in
Schule führen, die Predigten mit ihnen kürzlich durch Frage und
wort wiederholen, und einen oder anderen Spruch ihnen weiter ein
fen und mit herzlichen Ermahnungen auf ihren Zustand appliziren.
mit dieses an den Orten, wo es bisher noch nicht geschehen, in Sch
komme und darin erhalten werde, dafür soll der Pfarrer eines jeden O
treulich sorgen, und sich zuweilen bei solchen Wiederholungen mit ei
den. Die Schulkinder, die sich dabei nicht einstellen, sollen jedesmal
einem Albus bestraft werden.

5. Es hat aber auch ein jeder Schuldiener dahin zu sehen,
auch in der Woche das wahre Christenthum ernstlich von ihm getri
werde. Er soll zu dem Ende die Kinder insonderheit fleißig auf ih
Taufbund, darin sie dem Satan abgesagt und dem dreieinigen Gott Tr
Liebe und Gehorsam zugesagt haben, weisen, sie öfters an die Allwi
heit und Allgegenwart Gottes erinnern und ihnen tief einprägen,
er das Gute nicht unbelohnt, und das Böse nicht ungestraft laße.
soll sie vor allen Sünden, sonderlich denen, dazu die Jugend am mei
geneigt ist, als Eigensinn, Trotz, Ungehorsam, Unlust zum Guten, Lü
Leugnen, Stehlen, Fluchen, Mißbrauch des Namens Gottes rc. tre
warnen und zum Guten väterlich ermahnen.

6. Die Schule soll er allezeit mit Gesang und andächtigem Ge
anfangen und beschließen. Bei dem Gebet soll er darauf sehen, daß
Kinder dasselbe ehrerbietig mit gefaltenen und erhobenen Händen la
sam und andächtig verrichten. Bei dem Singen aber hat er sie da
anzuhalten, daß sie weder zu geschwind noch zu langsam die Worte a
sprechen, auch, damit sie sich nicht gewöhnen, falsch zu singen, ihre G
sangbücher in den Händen haben. Es soll auch keine Woche verg
gehen, darin die Schulkinder nicht wenigstens eine oder zwei Melodi
der Lieder durch öfteres Singen accurat lernen.

7. Wegen des Lesens können die Kinder in drei Ordnungen g
theilt werden. Die erste Ordnung lernt die Buchstaben durch ihre
Fragen, auch außer der Ordnung, kennen und deutlich aussprechen. D

Ordnung lernt die Buchstaben zusammensetzen oder Buchstabiren.
ritte Ordnung wird ferner geübt, daß sie deutlich und nach den Unter-
ungszeichen, den punctis, commatibus etc. lesen lerne. Es sollen
die Schuldiener hierin nicht zu sehr eilen und die Kinder nicht eher
Buchstabiren laßen, bis sie die Buchstaben fertig können, und nicht
zum Lesen mit ihnen schreiten, bis sie ohne Anstoß buchstabiren und
Worte recht theilen können. Gleichergestalt können diejenigen, die
ben lernen, in drei Ordnungen getheilt werden, so daß einige die
inen Buchstaben, die man ihnen anfänglich mit einem Bleistifft vor-
en und mit Tinte überziehen laßen kann, andere aber Silben und
er, die übrigen nach Vorschriften schreiben. Es ist aber auch nicht
ergeßen, daß die Kinder zur Lösung geschriebener Briefe angeführt
nebst dem im Rechnen nothdürftig informirt werden.

8. Weil bei Kindern das Gedächtniß am fähigsten ist, so sollen die
diener dahin sehen, daß außer dem Katechismo wie auch Tischgebe-
Morgen- und Abendsegen 2c. ein guter Schatz von schönen Kern-
chen heiliger Schrift, von Psalmen und geistlichen Liedern durch öfte-
Herlesen und Wiederholen denselben eingeprägt, aber auch der Ver-
d derselben durch kurze Fragen ihnen beigebracht werde. Nebst den
chen aber sollen die Schulmeister ihnen auch die biblischen Geschich-
des A. und N. Testaments bekannt machen und durch Herausziehung
und anderer nützlicher Lehren ihnen zeigen, wie sie sich solche zu Nutze
hen sollen; darzu des Johann Hübners biblische Historien gebraucht
den können und sollen. Alle Sonnabend soll die letzte Schulstunde
n ausgesetzt werden, daß die Kinder dasjenige, was sie die Woche
r auswendig gelernt, wiederholen und nochmals aufsagen. Darauf
der Schuldiener ein Lied mit ihnen singen und sie mit guten Er-
nungen zur christlichen Zubereitung auf den Sonntag nach Hause
n laßen.

9. Auf den Katechismum soll insonderheit gesehen werden, daß solcher
Tage tractirt werde. Den Kleinsten müßen zuvörderst die fünf
ptstücke ohne Lutheri Auslegung durch öfteres Vorsagen beigebracht
den. Darauf läßt man sie auch Lutheri Auslegung lernen und sucht ihnen
n Verstand der Worte beizubringen, auch nach und nach die Sprüche
liger Schrift, die zum Beweis dienen, ihnen bekannt zu machen und zu
ären. Für die Kleineren muß der Schuldiener die Fragen also einrichten,
ß sie meist mit Ja und Nein darauf antworten können, und daß ihnen
e Antwort gleichsam in den Mund gelegt werde. Auch muß er das
agte mit aller Freundlichkeit öfters wiederholen und sich jederzeit nach
em schwachen Begriff richten. Für die Erwachsenen und Geübteren
er werden die Fragen also eingerichtet, daß sie nachdenken lernen und
in der Erkenntniß zunehmen. Doch muß bei Tractirung des Kate-
smi nicht blos auf das Gedächtniß und auf den Verstand gesehen,
dern auch das Gewißen durch eingestreute Prüfungsfragen mit gerührt,
der Wille durch liebreiche Ermahnungen, die recht von Herzen gehen
also wieder zu Herzen dringen, zum Guten gelenkt und zu einer
ren Liebe des Herrn Jesu geneigt werden.

10. Nebst der wahren Gottseligkeit sollen die Schuldiener die Jugend

auch zur Ehrbarkeit und Höflichkeit anweisen und ihnen darin mit
Exempel vorgehen. Sie sollen daher keine groben Sitten an ihnen
den, sondern sie darüber mit Worten bestrafen und sie fleißig unter
wie sie in der Kirche, in der Schule, auf den Gaßen, zu Hause, bei
Eßen, bei dem Aufstehen und Schlafengehen sich wohlanständiger
befleißigen, die Leute ehrerbietig grüßen, sich reinlich waschen, Nie
grob und unbescheiden antworten, ihre Bücher sauber halten, auf der
sittsam gehen, schamhaftig sein, und was sonst der Wohlstand er
beobachten sollen.

11. Weil manche Kinder ohne Strafen und Züchtigungen sich
in Ordnung halten laßen, so wird den Praeceptoribus und Schul
nicht gewehrt die Ruthe, und bei Erwachsenen den Stock zu gebr
Doch sollen sie diejenigen, die Strafe verdient haben, vorher aus
Wort und dem Katechismo von ihrem begangenen Unrecht überz
und sie zur Beßerung ermahnen, wenn solches nichts hilft, sie ein
andermal warnen und mit der Strafe bedrohen, und wenn auch
nicht helfen will, endlich mit erbarmender Liebe ohne Zorn und
bitterung zu einer mäßigen Züchtigung schreiten. Bei solcher Züch
aber sollen sie von allen Spottreden, Flüchen, groben Schelt
und schimpflichen Beinamen, die den Kindern nachgehends ihr
Leben lang anhängen, sich gänzlich enthalten, auch die Kinder nicht
den Armen herumschleudern oder bei den Haaren herumziehen, oder i
ein Buch oder sonst etwas an den Kopf werfen, oder sie barbarisch
Füßen treten, noch durch Ohrfeigen und andere Schläge an den K
ihrer Gesundheit und Gehör Schaden zufügen, oder sie blau und bl
schlagen, dadurch bei Kindern sowol als Eltern nichts als Erbitter
gen und Klagen veranlaßt werden. Ein dummes und langsames Ki
sollen sie um des Lernens willen nicht noch dümmer schlagen, son
vielmehr Frevel, Ungehorsam, Lügen, Stehlen und andre Bosheiten
strafen, am meisten aber durch natürliche Ermahnungen und Vorstel
gen, daß sie ihren Gott, ihren Schöpfer und Erlöser durch ihr übe
Verhalten beleidigten, ihren Taufbund übertreten, den heiligen Geist
trüben &c., bei ihnen auszurichten suchen.

12. Kein Schulmeister soll sich unterstehen, die Kinder unter
Schulstunden zu seinen häuslichen Geschäften, zum Kindertragen, Gr
und Waßer-holen, zum Graben und dergleichen Dingen zu gebrauch
oder auch über Feld zu schicken; sondern er soll sie in der Schule, bis
sie von ihren Eltern geschickt werden, ruhig und ungehindert bleiben la

13. Gleichwie ein Pfarrer nie wegzureisen hat, er habe es
zuvor dem Metropolitano, zu dessen Convent er gehört, und, wo er
Tage außen bleibt, seinem Superintendenten oder dem Consistorio an
zeigt, damit man wißen könne, wie indessen das Amt bestellt sei:
soll kein Schuldiener sich unterstehen, ohne Vorwißen seines Pfarr
einen Tag über Feld zu gehen, und, wo er im Nothfall einige Ta
ausbleiben müßte, ihm zugleich kund machen, wie die Schule indessen b
stellt sei.

14. Wo ein Schuldiener diese von uns [illegible] ichtig verfaßte Or
nung nicht beobachtete, oder sonst seinen Pfl[illegible] n nicht nachkäme, u
er nach geschehener Warnung von seinem vo[illegible] Pfarrer sich nic

ke, so soll solches der Pfarrer dem Metropolitano anzeigen und,
er sich auch auf dessen Ermahnung nicht änderte, soll dieser solches
hren vorgesetzten Superintendenten gelangen laßen und weitere Ver-
ng wegen eines solchen faulen, unordentlichen und ärgerlich lebenden
Dieners erwarten.

15. Wie nun nach dieser Verordnung alle deutschen Schulmeister
wo dergleichen sind), Schulmeisterinnen sich zu achten haben, also
auch die Praeceptores bei den lateinischen Schulen die vorher-
den Punkte genau beobachten, und sich in ihrem Amt gleichfalls
ch, exemplarisch und fleißig verhalten, damit nicht Klage über sie
Verantwortung ihnen entstehe, sondern sie vielmehr durch ihr christ-
Wohlverhalten und erwiesene Treue zu fernerer Beförderung sich
mandiren.

Damit nun diese unsere Schulordnung in Gang und Uebung komme,
ein jeder Präceptor und Schulmeister, der entweder schon jetzo
mt steht, oder noch künftig dazu gelangen möchte, sich dieselbe recht
machen und sie beständig als eine Regel und Richtschnur seines
vor Augen haben. Befehlen anbeneben gnädigst, jedoch ernstlichst,
lcher in allen Stücken, so wie es ein jeder vor dem Richter alles
es, der die Seelen der Kinder durch sein theueres Blut erlöst hat,
antworten gedenkt, aufs gewißenhafteste treu und gehorsamst nach-
werden solle. Versehen's uns und sind euch mit Gnaden wohl-
gen.

Darmstadt, den 28. Juli 1733.

Ernst Ludwig, Landgraf zu Hessen.

---

13. Hildesheimische Schulordnung, 1735.*)

nsistorial-Verordnung ... r teutschen Schulen den Gemeinden Augsb ... fession des Hoch- stifts ...

Obgleich von vielen Jahren her gehörige ...rge getragen worden,
die Unterrichtung der Jugend in den der Augsburgschen Konfession
ethanen Gemeinden hiesigen Hochstifts dergestalt angestellet werden
e, daß die Kinder einen guten Grund des Glaubens und heiligen
ens fasseten, der Wachsthum des wahren Christenthums in den Christ-

---

*) Vgl. Hildesheimische Landesordnungen. I. S. 270 ff. — In dem im Jahre 1815 an Hannover gefallenen Fürstenthume (Hochstifte) Hildesheim bestand seit dem Jahre 1652 ein Consistorium Augsburgischer Confession, welches neben den kirchlichen auch die Schul-Angelegenheiten zu verwalten hatte, vgl. Schlegel, Kirchen- und Reformationsgesch. von Norddeutschland. Bd. III. S. 573 ff. Dasselbe erließ im Jahr 1735 obige Schulordnung, deren Bestimmungen, weil sie fast ganz unbeachtet geblieben, durch die Verordnung vom Jahre 1769. (vgl. Hildesheim. Landesordnungen. I. S. 399 ff.) neu eingeschärft werden mußten. Vgl. Schmid, Encyklopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens. Bd. III. S. 319 ff.

lichen Gemeinden, mithin der äußerliche Wohlstand und insonder[...] Ehre Gottes befördert würde; so äussert sich doch täglich, daß an [...]chem Orte bey diesem so nöthigen Stücke sich handgreifliche [...] finden, und weder der hier eingeführten Kirchen-Ordnung und den [...]schiedentlich ausgelassenen Konsistorial-Reskripten, noch der hiesigen [...] Ordnung nachgelebet werde.

Weil nun einem solchen zum Verderb der Jugend und der [...]lischen Kirchen gereichenden Unwesen billig gesteuert, und, so [...]lich, Christliche Ordnung in den Schul-Anstalten, sowohl was die [...]den als Lernenden betrifft, gehalten werden muß; so haben Wir [...] gepflogener der Sachen reifer Erwägung folgendes von neuem [...]fügen, und dadurch die vormaligen Verordnungen zu bekräftigen [...] Umgang nehmen können.

I. Werden demnach die Ehren Prediger, welchen nicht [...] Sorge für die Schaafe, sondern auch für die Lämmer obliegel,

Erstlich sich öfters ihrer Schuldigkeit erinnern, und den [...] den Schul-Nutzen öffentlich in der Kirche und besonders bey [...] Gelegenheiten anpreisen. Hiernächst

Zweitens werden dieselben mittelst dieses nachdrücklich er[...] ihre Pflicht in Besuchung der Schule nicht hintanzusetzen, sondern [...]lich, wo nicht zwey- doch gewiß einmal ihre Schule zu visitiren. [...] durch solche sorgfältige Aufsicht Lehrer und Lehrlinge zum Fleiß [...]muntert werden.

Drittens werden diejenigen Prediger, welche bisher die [...]tägigen Katechismus-Lehren an Sonn- und Fest-Tagen in eigener [...] erbaulich gehalten haben, in solcher rühmlichen und Christlichen [...] fortfahren; diejenigen aber, welche darin saumselig gewesen, werden [...] neuem Fleiße dieses nothwendige Stück ihres Amtes angreifen. [...] aber solche beständige und ordentliche Katechismus-Lehre von ihnen [...] anderer Amts-Verrichtungen, oder der Filiale halber nicht sollte ge[...] können, werden die Prediger solchen Abgang bey dem Freytags-[...]dienste und zur Fasten-Zeit unnachbleiblich ersetzen.

Viertens lieget den Predigern ob, daß sie ihnen einen [...] aller Schul-Kinder ihrer Gemeinde von 6 Jahren an und so weiter [...] den Schul-Meistern einhändigen lassen, um die nachläßigen Eltern [...] nachdrücklicher erinnern zu können. Weil aber

Fünftens nicht selten unvermögende Eltern sich finden, auch [...] der vorhanden sind, welche im Waisen-Stande und Armuth leben; [...] sind entweder wohlvermögende Einwohner, so selbst keine Schul-Ki[...] zu versorgen haben, auf eine Christliche Weise um das Schul-Geld [...] solche arme Kinder anzusprechen, oder es ist, nach Vermögen, aus [...] Armen-Kasten oder dem Kirchen-Vorrath zu sothanem Schul-Gelde [...] herzugeben. Wie denn überhaupt das Armen-Geld nicht besser, als [...] Schul-Lohn für bedürftige Kinder, angewandt werden kann.

Sechstens ist der Prediger Schuldigkeit, darüber steif zu h[...] daß diejenigen Kinder, welche zum erstenmal zum heil. Abend[...] admittirt werden, falls selbige in der Gemeinde bleiben und nicht [...]wärts sich in Dienste begeben, zum wenigsten noch ein ganzes Jahr [...] der Konfirmation auf dem Chore bey der Kate[...]-Lehre erschein[...]

entens wird allen gewissenhaften Predigern aufgetragen, auf
t, wenn es schon bisher nicht gebräuchlich gewesen, wegen
Katechismus-Lehre dahin einige Anstalt zu machen, daß sie
und wann, etwa nach der Predigt, (welche zu solcher Zeit um
er zu fassen ist) eine Viertel-Stunde katechisiren können. Wie
ich
ns alle Monate einmal die Erwachsenen aus dem Katechismus
her Versammlung zu examiniren haben. Endlich
tens wird hierdurch den Predigern, Schul-Meistern, Eltern
n zur Nachricht eröffnet, daß kein Kind zur Konfirmation zu
stellen oder anzunehmen ist, wo es nicht 14 Jahr alt oder
das 13te seines Alters zurückgelegt hat. Denn wie vor solchem
mein keine reflexiones, oder Prüfungen von jungen Leuten
werden können; so werden die Kinder, welche etwa vor andern
nit gutem Verstande und Gedächtniß begabet sind, daß sie,
on 12 Jahren sind, es andern von mehrern Jahren zuvor
ich billig bis auf folgende Jahre verwiesen, damit solche Aus-
einfältigen Leuten zu keinem Vorwurfe dienen möge.
ausserordentliche Zufälle bey einigen Kindern Hinderung ver-
aß selbige, ungeachtet der angewendeten Mühe und des Alters,
hts rechtes haben begreifen können; so sind an solchen Orten,
Konfirmation von den ephoris angestellet wird, die Prediger
davon ihrem respektive vorgesetzten ephoro gegen die Zeit der
m Bericht zu ertheilen. An den übrigen Orten aber, allwo
r die Konfirmation verrichten, haben selbige sich in solchen
brigen Orts Raths zu erholen. Unterdessen werden alle und
Sorger allen ihren confirmandis getreuen Unterricht im Kate-
r Passions-Zeit, wie gebräuchlich ist, privatim zu geben; nicht
e eigene Kinder, zum lobwürdigen Vorgange aller übrigen,
und nützlichen Konfirmation darzustellen, von selbst einge-

as hiernächst die Schul-Meister betrifft; so wird
ich denselben mit allem Ernst anbefohlen, daß sie, wie die-
ter ihnen, welche Gott fürchten, bisher ohnedem nicht werden
haben, ihre Unterweisung mit andächtigem Gesange und Ge-
und Nachmittages anfangen und endigen, auch den Kindern
jen, aus was Ursachen solches Singen und Beten geschehe?
nn ihren Schul-Kindern überall ohne alles Aergerniß und mit
lichen Exempeln in Worten und Werken vorgehen werden.
ytens. Damit den zarten Kindern diejenigen Stücke, so zum
nd zum heiligen Leben gehören, in ihrer Reinigkeit beygebracht
haben die Schul-Meister bey der öffentlichen Information nur
Bücher zu gebrauchen, und ihrer Schul-Jugend zum Gebrauch
n, welche vom Chur-Fürstl. Konsistorio geordnet, oder doch
werden. Worauf
ttens den Schulmeistern verboten wird, in den Schul-Stunden,
ider zu unterrichten sind, ihr Handwerk zu treiben, oder in
ten Geschäften oder sonst zu ihrem Nutzen von den Kindern
t. Und wenn ja eine dringende Nothwendigkeit es erfordern

sollte, daß sie in den Schul-Stunden ausgehen müßten, haben sie ihren vorgesetzten Predigern geziemend anzuzeigen. Und weil di Zeit der Information nicht sorgfältig genug beobachtet werden ku wird den Schul-Meistern nicht erlaubet, währender Zeit der orde Unterrichtung andere junge Leute in der Musik zu unterweisen, u übrigen dadurch gestöret, gehindert und hintangesetzet werden. D auch ein jeder Gott-fürchtender Lehr-Meister dasjenige, was du Abwesenheit bey Kind-Taufen, bey Begräbnissen und Kopulatio Schul-Halten versäumet werden muß, in den übrigen sonst freyen den wieder gut zu machen trachten wird.

Viertens werden die Schul-Meister ernstlich dahin angewie sie ohne unmäßigen oder fleischlichen Eifer, oder nicht mit harten sondern vielmehr väterlich die Kinder, nachdem selbige es ve züchtigen. Weil ferner

Fünftens an vielen Orten die Schul-Meister auch in der die Katechismus-Lehren halten müssen; so wird denselben, so vie Stück ihrer Schuldigkeit betrifft, angedeutet, daß sie sich von der gung der Erwachsenen oder in den Gestülten sitzenden Personen halten haben. Hingegen müssen sie bey den Kindern auf den verbleiben, die Worte des Katechismi öffentlich von denselben l lassen, und derohalben die Fragen verändern, selbst keine Erklär zuthun, sondern an deren statt die Sprüche den Kindern langs deutlich vorlesen und von denselben wiederholen lassen; überhau bey dieser heiligen Verrichtung eine besondere Andacht und E des Herzens zu Gott haben und bezeigen. Weshalben sie auch l der so wenig als derselben Eltern mit anzüglichen oder höhnischen beschimpfen müssen. Uebrigens ist ihre Pflicht, bey allen ihren lichen Kirchen-Diensten, Verrichtungen und Ordnungen nach der tung, Eintheilung und Gewohnheit ihrer Prediger, auch in d Abwesenheit, lediglich sich zu richten.

Damit nun das heilsame Werk der Information desto b Schwunge gehe und Lehr-begierigen Kindern die Gelegenheit zu offen stehen möge, müssen die Schul-Meister

Sechstens auch nach Ostern die Unterrichtung fortsetzen, w 6 Kinder sich anfinden.

Siebentens sind Lehr-Meister, welche ihrem Berufe ein G thun, und ihr Gewissen retten wollen, gehalten, nebst dem best und fleißigen Unterricht in den nöthigen Wissenschaften die Sch zu einem frommen, sittsamen, redlichen und züchtigen Lebens-Wan abläßig zu ermahnen. Und damit die Kinder desto mehr die Tr den Fleiß der Schulmeister merken mögen, müssen diese keineswe Kinder zu der Zeit, da die Schule gehalten werden muß, zur Haus-Arbeit, als zum Holz-Hauen, Vieh futtern, Kinder warten, schöpfen und dergleichen gebrauchen. Endlich ist

Achtens nöthig befunden, zu ordnen, daß, falls ein Sch nach dem Willen Gottes länger als eine ganze Woche krank liege solches dem ephoro des Distrikts, in welchem die Schule geleg meldet, und unter des Predigers Hand bescheiniget werden sol ferne und auf was Weise indessen das Schulhalten geführet werd

III. Weil aber auch ein großer Theil der Schuldigkeit, womit das ...che und Göttliche Recht die Eltern verbindet, dieser ist, daß sie ...ühe anwenden, daß ihre Kinder zur Erkenntniß und Furcht Gottes ...ich geführet und dadurch zur wahren Glückseligkeit in dieser und ...Welt gebracht werden; so sind selbige mit Ernst und Nachdruck, ...allenfalls durch Hülfe der weltlichen Obrigkeit, welche darum von ...redigern freundlich zu begrüßen, dazu zu halten, daß sie

...rstlich ihre Kinder, wo nicht früher, doch gewiß, wenn sie 6 ... alt sind, zur Schule schicken, und dazu gleich um Michaelis den ...ng machen, und solches unausgesetzt bis Ostern fortsetzen, falls ja ...mstände ihrer Haushaltung nicht zulassen, daß die Kinder auch im ...ing und Sommer die Schule besuchen können. Wo es aber irgend ...ch, werden Christliche und das Heil der Kinder liebende Eltern die... auch gerne weiter hin zur Information halten.

Zweytens, wenn sie mit vielen Kindern begabet, daß sie davon ...wenigsten zwey aus ihren Mitteln, so es immer möglich, zur Schule ..., und für die übrigen bey den Predigern Hülfe suchen, wenn ihre ...e durch kündliche Armuth gebunden sind, daß sie von selbst zum ...Gelde nicht rathen können.

Drittens wird hinführo durchaus nicht geduldet werden, wenn ...Kind-Taufe, Begräbniß oder dergleichen einfallen sollte, daß die ...n deswegen, oder um irgend einer andern Ursache willen die Kinder ...e Tage aus der Schule zu Hause behalten, und das Schulgeld um ...s oder wohl gar auf die Hälfte abkürzen. Welches unzuläßige Wesen ...inigen Orten wider alles Recht und Billigkeit soll eingerissen seyn. ... gebühret sich

Viertens nicht, daß Eltern den Schulmeister, wenn selbiger ein ... nach der Beschaffenheit seines Verbrechens mit Vernunft züchtiget, ...Rede stellen, mit demselben zürnen, das Kind aus der Schule zurück ...iten, und anderswo in die Schule schicken. Welches wie es nicht ...en werden soll, also wird den Eltern, wenn sie ja entweder aus ...e und Haß gegen den Schul-Meister, oder aus einigem andern Vor... ihre Kinder einige Zeit nicht in die gehörige Schule schicken, auf...bdet werden, das völlige Schul-Geld dem ordentlichen Schulmeister entrichten.

Gleichwie also hiedurch verboten ist, die Kinder in eine andere Ge...e hiesigen oder benachbarten Landes, oder auch in die Städte zu ...n, in Meynung auf solche Art die Kinder desto früher zur Kommu...n zu bringen; so wird allerdings erlaubet, daß Eltern, welche es mit ...n Kindern wohl meynen, mit Bewilligung ihrer Ehren-Prediger, solche ...der in die Schulen in den benachbarten Städten oder andern Oertern ...en, von welchen man Hoffnung hat, daß sie ein mehrers werden ...n können, als in den Dorf-Schulen insgemein pfleget gelehret zu ...den.

Fünftens ist der Eltern Schuldigkeit, daß sie die Kinder, so auf ...Chor gehören, an Sonn- und Feyer-Tagen zum Vor- und Nachmit...gen Gottes-Dienste ohnausgesetzt dahin schicken, ihnen auch durch ...iges Kirchen-Gehen ein gutes Exempel der Nachfolge geben. Und ...sie endlich und

Sechstens das Beste ihrer Kinder pflichtmäßig zu suchen
so werden sie von den Schulmeistern nicht fordern, daß selbige
Kindern vom Buchstabiren zum Zusammenlesen eilen; weil die
auf solche Art niemals zur Fertigkeit im Lesen gelangen.
werden sie zu Hause selbst hülfreiche Hand anlegen, ihre Kinder
Nachlesen und Erlernen desjenigen, so ihnen in der Schule
anmahnen, und allenfalls mit Strafe anhalten; auch fleißig
ob sie in der Schule oder aus der Predigt oder aus den Katechi
Lehren auch etwas gefasset und erlernet haben?

Da nun obgedachte zur nützlichen Schulhaltung gehörige Stü
der Jugend zeitliche und ewige Wohlfahrt, der christlichen Gemeind
sten und des Landes Wohlstand abzwecken; so wird darüber von
jeden an seinem Theil mit allem Fleiße zu halten seyn. Wie denn
solche Anstalten werden gemacht werden, daß die Uebertreter und
ächter dieser Ordnung bey erheischendem Fall durch Strafe und
zu ihrer Schuldigkeit werden angewiesen werden. *)

Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich zu entschul
haben könne; soll diese Schul-Ordnung jährlich 2mal, nemlich an
chaelis und am Sonntage esto mihi abgelesen werden.

---

14. Königl. Preuß. Schulordnung, 1736. **)

Principia regulativa, oder General-Schulen-Pl nach welchem das Landschulwesen im Königreich Preußen eingerichtet werden soll.

1. Das Schulgebäude errichten und unterhalten die associirten
meinden, auf den Fuß, wie die Priester- und Küster-Häuser. 2. Se. K
Majestät geben das freie Bauholz; Thüren, Fenster und Kachelofen

*) Die Hildesheimische Polizey-Ordnung vom 20. Oct. 1665. verordnet
(Hildesh. Landesordn. I. S. 33. 34.) folgendes: „Die Eltern sollen
schuldig und gehalten seyn, auch bey verspürendem Saumsal durch die
Beamte und Gerichts-Herren angewiesen werden, ihre Kinder bey den
Schulmeistern oder Küstern in den Dörfern (welche vermittelst dieser
Ordnung, bey Verlust ihres Dienstes, schuldig seyn sollen, die Jugend
möglichsten Fleisses zu unterweisen) so lange in die Schule gehn zu lassen,
sie den Katechismum von aussen gelernet, und wohl verstehen, auch
Schrift lesen können. Wann aber die Eltern die Kinder zur Sommer-Zeit
der Arbeit nicht entrathen, auch an Werktagen zur Schule nicht schicken
so sollen sie dannoch dieselbe auf den Sonn- Fest- und Feyertagen, zu dem
und nachmittäglichen Gottes-Dienst in die Kirche senden, welcher solches
lässet, der soll nichts desto weniger gleich andern seinen Nachbarn, er
seine Kinder in die Schule oder nicht, dem Schulmeister oder Küster
lohnen schuldig seyn, und dazu angestrenget werden."

**) Unter den teutschen Hochmeistern war es zuerst Winrich von Kniprode
1381), welcher für den öffentlichen Unterricht Sorge trug. Sein
war: „Unserem Orden wird es zwar nie an Geld und Gut, wohl aber
klugen und getreuen Leuten mangeln. Man muß , allem Ernste

den Collecten-Geldern verfertigt. 3. Se. Majestät geben auch
Brennholz, welches die Gemeinden anfahren. 4. Jede Kirche,
n den Städten, als auf dem Lande, zahlt zum Unterhalt der
ister jährlich 4 Thaler. Dagegen der Pastor loci die Schul-
ahin anhält, daß sie den Kirchendienst, als z. E. die Kirchen
machen, mit verrichten helfen. Die Praecentores nehmen an be-
Thalern keinen Theil, sondern solche bleiben lediglich zum Unter-
die Schulmeister. 5. Sollten so arme Kirchen sein, daß sie so-
Thlr. jährlich aufzubringen nicht im Stande, zahlet solche der
s ecclesiae. 6. Zur Subsistenz wird dem Schulmeister eine Kuh
Kalb, item ein Paar Schweine und etwas Federvieh frei auf
de gehalten, und 2 Fuder Heu und 2 Fuder Stroh gereichet.
ist bekommt er 7. Von Sr. Königl. Majestät einen Morgen Land,
allemal hinter seinem Hause anzuweisen) solchen aufs Beste zu
Die eingewidmeten Dorfschaften bearbeiten solchen und halten
Gehege. 8. Bekommt der Schulmeister von den gesammten
feines Districts p. Hufe 1/4 Roggen, 2 Metzen Gerste. Gehet
ggen über 1/2 Winspel, werden die Portiones der Bauern kleiner;
r drunter, legen sie zu. 9. Jedes Schulkind à 5 bis 12 Jahren
iebt ihm jährlich, es gehe zur Schule oder nicht, 15 gr. prß. oder
10. Ist der Schulmeister ein Handwerker, kann er sich schon er-
; ist er keiner, wird ihm erlaubt, in der Erndte 6 Wochen auf

---

ige, sondern viele Schulen in Preußen anlegen." Während indessen in Kö-
gsberg Schulen begründet wurden, blieb das platte Land unberücksichtigt. Erst
ter Markgr. Albrecht von Brandenburg, (seit 1525 Herzog) faßte man die
dürfnisse des Landes ins Auge. Die Bischofswahl von 1568 legt den Bi-
öfen die Pflicht auf, „daß sie bei den Städten, auch ziemlichen Kirchen auf
m Lande anhalten, damit die Schulen wohl bestellet und versehen werden."
ichter, Evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrhdts. B. II. S. 302. — Im
em Kirchenvisitationsreceß der Insterburgischen und anderer Litthauischen Aemter
om J. 1658 wurde verordnet: „Daß die Eltern ihre Kinder fleißig zur Schule
chen, sie auch nicht zu früh und zu zeitig, wenn sie am Allerbesten etwas
ssen und lernen sollen, aus der Schule wieder herausnehmen sollten; daß die
Schulmeister auf dem Lande sich nicht auf die faule Seite legen und nur gute
Tage suchen, sondern fleißig studiren, lesen und den Pfarrern helfen; daß die-
jenigen Schulmeistere, die nicht studirt haben, und schlechte Simplicisten seyn,
die nichts mehr als Deutsch und Litthauisch singen und im Nothfall die Lit-
thauische Postille ablesen könnten, auch zur Kinderinstitution wenig tüchtig
wären, dennoch nach ihrem äußersten und besten Vermögen in ihren Schulen
die Kinder und Knaben im Lesen und Schreiben, und sonderlich im Gebet und
Catechismo fleißig unterweisen sollten, dabey sie sich denn auch wohl zu ihrem
mehreren und bessern Aufenthalt ihres Handwercks, auch des Privilegii zur
Höckerei und Brandtweinschank bedienen könnten." — Eine durchgreifende
Reform des Schulwesens geschah unter König Friedrich Wilhelm I. Unter
dem 2. Juli 1718 befahl er aufs nachdrücklichste der Preuß. Regierung, der
Kriegs- und Domainen-Kammer und dem Königsberger Consistorium, „mit zu-
sammengesetzten Kräften doch endlich der Unwissenheit abzuhelffen." Als Fun-
damental-Schulgesetz wurden die Principia regulativa publicirt, vgl. Neige-
baur, Das Volksschulwesen in den Preuß. Staaten. (1831) S. 1 ff. L. v.
Rönne, Das Unterrichtswesen des Preuß. Staates. B. I. S. 94 f. — Um
die Bestimmungen der Principia regulativa zur Ausführung zu bringen, hatte
der König zu einer Stiftung, Mons Pietatis genannt, 50.000 Thaler, bestimmt,
deren Interessen zu den Gehältern der Schullehrer und zur Unterhaltung der Schul-
gebäude verwendet werden sollten. Die Königl. Erlasse wegen Ausführung der
Principia regulativa bei Neigebaur, a. a. O. S. 2 f.

Tagelohn zu gehen. 11. Der Schulmeister ist frei von Kopf- und Horn-
imgleichen Schutzgeld. 12. Im Fall ein Bauer oder Instmann mehr
Kinder hätte, die zur Schule gebracht werden könnten, wird der lieben
Schulgeldes von den [illegible] 50,000 Thlr. bezahlet. 13. Der
Klingelbeutel ist vor die [illegible]ster. 14. Wo Cöllmer wohnen,
geben den Bauern gleich, [illegible] 1/4 Korn und 2 Metz Gerste;
aber sonst ihre Condition [illegible], [illegible] der Bauern, bezahlen sie
Kind jährlich 6 ggr. Schulgeld. [illegible] obigem Fonds der 50,000
wird ihnen nichts zur Hülfe g[illegible]en. 15. Die Beamte sind
schicken sie aber ihre Kinder zur [illegible]ule, zahlen sie vor das Kind
lich 2 ggr. Alle übrigen Amt[illegible] [illegible]e zahlen wie die Cöllmer
6 ggr. jährlich. Forstbediente [illegible] die Beamten; Warthen
Bauern. Diese letztern sind auch [illegible]halten, ihre Kinder zur Schule
schicken. 16. Jedes Schulkind, [illegible] es confirmirt wird, bezahlt
Schulmeister 6 ggr. 17. Aller [illegible], wo unumgängliche impedi-
sein, daß keine hinlängliche Societäten zusammengebracht werden
e. g. wo durch Wasser oder Wald starke Abschnitte sein, wird
schub aus dem zweiten Klingelbeutel gethan, und weil dieser nicht
hinreichen wird, kann vor jede H[illegible] [illegible]eil von dem Pastore loci 30
oder 8 ggr. zur Subsistenz der S[illegible]lmeister gefordert, und zum
an Orten angewandt werden, [illegible] der Königl. Fonds der 50,000
nicht beschwert werde. 18. Jedem Schulmeister muß ein Platz
Küchengarten gleich hinter seinem Hause angewiesen werden. 19.
sich der Adel hiernach zu richten haben und zur gemeinschaftlichen
richtung der Schulen die Hand bieten, wiewohl ihnen frei
Sache nach ihrem besten Gefallen einzurichten, nur, daß der Schul-
seine Subsistenz habe und der von Sr. Königl. Majestät intendirte
zweck erreichet werde. Endlich so muß jeder Prediger auf die
Observanz dieser Stiftung vigiliren und die Saumseligen sofort
Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer anzeigen, welche sodann,
der Beamte längstens binnen 14 Tagen das rückständige Schulgeld
beischaffet, die Beamten dazu anzuhalten, und das Geld allenfalls
der Lieferung abzuziehen hat.

Königsberg, den 30. Juli 1736.

---

15. Kurfürstlich Br[illegible]weig-Lüneburgische Schul-ord[illegible], 1737.*)

Anweisung und Verord[illegible], wie es mit dem Unterricht und Zucht der Jugend, [illegible]derlich von den öffentlichen Lehrern, gehalten werden soll.

I. Allgemeine Pflichten der Lehrer.

1. Wer sich zur Unterweisung der Kindheit und Jugend be[illegible]
muß die wahre Absicht und einen redlichen Eifer [illegible]ben, die Lern[illegible]

*) Schul-Ordnung, vor die Churfürstl.-Braunschw[illegible]-Lüneburgische Lande. [illegible]
nen sonderlich 1. Eine allgemeine und zusa[illegible] [illegible]de Lehr-Art [illegible]
was in den Schulen tractiret werden soll: [illegible] [illegible] die Zucht und Di[illegible]

n ihm ist, glückseelig, das ist fromm und zu ihren künftigen
ngen geschickt zu machen.

Weil alles, was man mit Lust und Vergnügen thut, glücklicher

---

hren: 3. Die Einrichtung des Seminarii Philologici zu Göttingen: 4. Die
ken der Eltern und Vormünder deutlich vorgeschrieben werden. Unter Sr.
l. Majest. von Groß-Britannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig
ung allergnädigsten Confirmation herausgegeben, und um desto
instigern Nutzens willen auch besonders in bequemen Format und Druck
lt. Göttingen, 1738. — Vorher geht folgendes Mandat: „Wir Georg
ndere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, Franckreich und
nd, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des
en Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst ꝛc. Fügen hiermit zu
: Als Wir währender Unserer Regierung nicht allein alle Vorschläge, wel-
halt in Unseren Teutschen Landen nützliche und gute Wissenschafften und
e mehr und mehr befördert und ausgebreitet werden können, jedesmahl
gerne vortragen lassen, und vernommen, sondern auch das nöthige ange-
t, um denenjenigen, so denen Studiis gewidmet, zu Erreichung eines so
und ihnen gedeylichen Zwecks, durch gute Einrichtung des Lehr-Wesens
und darzu sonst nöthig, behülfflich zu seyn, auch allen dienlichen Vorschub
hen: Und Uns denn unterthänigst eröffnet worden, was massen die Noth-
t erfordere, die Verfassung der Schulen in Unseren grossen Städten in eine
ere Ordnung zu setzen, und eine durchgängige gleichmäßige und annehm-
gute Lehr-Arth einzuführen, damit die Lernende, wann sie sich auf höhere
len begeben, an dem Fortgang ihrer Studien keine Hinderniß leiden mögen;
chen daß es dienlich seyn würde, auf hinlängliche Mittel zu gedencken, gute
e Schul-Lehrer, als woran es den meisten Orthen fehlete, zu bekommen,
zu dem Ende eine gewisse Anzahl von solchen Leuten, so sich dem Lehr-Amt
met, auf Unserer Georg-August-Universität zu Göttingen zu denen Schul-
n, einer guten Lehr-Arth, und übrigen Erforderungen eines tüchtigen
Mannes anführen zu lassen, damit denenjenigen, so Schul-Stellen zu besetzen
, oder sonst vor die ihrige gute Lehrer suchen, Gelegenheit gemacht werde,
e anzutreffen, und, wenn sie wollen, aus solcher Zahl zu nehmen; Uns auch
s so wohl eine von erfahrnen Schul- und anderen gelehrten Leuten zu-
mengetragene Schul-Ordnung, als auch die Einrichtung eines Seminarii,
ergestalt jedesmahl eine gewisse Anzahl von Schul-Lehrern auf der Univer-
zu Göttingen unterwiesen und angezogen werden kan, zu dem Ende über-
t ist, daß dieselbe in die Schulen Unserer grossen Städte möge eingeführet,
zur Uebung gebracht, das Seminarium aber darnach bestellet werden: So
rmiren Wir hiermit obgedachte Schul-Ordnung und derselben beygedruckte
ichtung des Seminarii dergestalt und also, daß die, so in Unseren grossen
ten in denen Schulen lehren, sich dieselbe zur Richtschnur dienen lassen,
ihre Arbeit darnach immer mehr und mehr einrichten sollen, damit eine
gängige Gleichmäßigkeit in der Lehr-Arth eingeführet, und die Schul-Studia
denen künftigen Studiis Academicis harmoniren mögen. Damit dieser zur
rderung der Studien gereichende Zweck um so viel gewisser erreichet werden
: So setzen Wir denen Schulen in Unseren grossen Städten Unsern jedes-
igen Professorem Eloquentiae zu Göttingen als einen beständigen Inspe-
m für, dem jedes Orths Scholarchen von dem Zustand der Schulen, und
ergestalt die bestättigte Schul-Ordnung zur Execution gebracht werde, und
sonst vorgeschrieben ist, Bericht erstatten, und weitere Anleitung zu er-
n, und zu befolgen haben. Uhrkundlich dessen Wir dieses eigenhändig un-
rieben, und mit Unserm gewöhnlichen Sigill bekräftigen lassen. So geschehen
Unserem Palatio zu Hamptoncourt den 2./13. Aug. des 1737ten Jahrs
s Reichs im Eilfften. George Rex. — Hattorff.

Die obige Schulordnung, eine der wichtigsten und ausführlichsten des 18. Jahr-
erts, wurde unter der Leitung der Landesregierung und des Consistoriums, be-
rs nach den Vorschlägen des Consistorial-Directors Toppen und des Consisto-
athes Guden, von dem Rector Buttstedt zu Osterode verfaßt und von J. M.
ner revidirt. Vgl. die trefflichen Ausführungen von Gessers in Schmid's

von statten gehet: so muß der Lehrer vor allen dingen selbst eine h
liche Liebe zu den Kindern und daher Lust zu solcher Arbeit haben,
bedencken, wie ehrenvoll und groß die Verrichtung sey, Menschen,
einen unsterblichen Geist, und Gottes Ebenbild haben, glückselig
machen; den Staat mit rechtschaffenen Bürgern, und alle Stände der
mit tüchtigen Gliedern zu versehen; die Freude der Eltern, und
Wohlstand der künftigen Zeiten zu befördern, u. s. f.

3. Er muß aber auch bey denen, die von ihm und durch
Dienst etwas gutes lernen sollen, Liebe gegen seine Person und L
dieser Sache, welche wegen Einschränckung der Freyheit zu spielen e
unangenehmes hat, erregen, und durch tüchtige Mittel zu erhalten s
Hiervon ist noch umständlicher fast bey allen Theilen der Unterri
zu gedencken, und zum voraus nur dieses zu mercken, daß bey der
Jugend, ja vielfältig auch bey den Erwachsenen, das Urtheil von
Person und von ihren Verrichtungen übereinkommen; so daß alle Ha
lungen einer geliebten Person angenehm und gefällig, und hingegen,
ein verhaßter Mensch vornimmt, zuwieder und verdrüßlich ist. D
derjenige Lehrer, welcher die Zuneigung derer, die er lehren soll, gew
nen hat, sich gewisse Hoffnung eines glücklichen Fortganges seiner A
getrösten kan.

4. Es wird ihm aber auch bey der vorhin erforderten Gemü
Beschaffenheit so schwer nicht fallen, die Liebe der Kinder zu gewinnen. D
hat er eine hertzliche Liebe zu seinen Schülern, hat er ein ernstlich Ver
gen, sie glückseelig zu machen; so wird er 1) ihnen, so viel sich
läßt, mit einem freundlichen Gesichte, liebreicher Mine, aufgeklärter St
und heitern Augen begegnen: 2) ihre natürliche Begierde etwas zu w
gerne unterhalten, ihre Fragen freundlich beantworten, ihnen von Z
zu Zeiten etwas angenehmes, und dabey nützliches erzehlen: 3) ein
Freude über ihre glücklichen Zufälle, und ein Mitleiden bey ihrem V
druß und Schmertzen bezeugen: 4) mit ihren Schwachheiten Gedult ha
die Langsamen nicht übertreiben, sondern ihnen vielmehr einen M
einsprechen, und eine Sache so lange und viel ihnen gleichsam vorkl
biß sie endlich solche fassen: 5) er wird ihnen die Mühe des Lernens
erleichtern suchen durch deutliche Erklärung, durch verschonen mit allzuvie
oder unnöthigem auswendig lernen, durch Anwendung der übrigen V
theile, von welchen noch in dieser Anweisung gehandelt werden soll.

5. Ist die Liebe auf solche Weise erhalten, welches gewiß bey
wenigen, entweder in der Dummheit oder in der Boßheit zu sehr
starreten Gemüthern fehlen wird; Und hilft diese mit arbeiten, so w
die erste Frucht, und zugleich ein Mittel zum erwünschten Fortgange se
die Aufmercksamkeit. Denn es ist natürlich, daß man auf alle de
Worte acht hat, den man liebet. Nachdem aber diese Aufmercksam
gleichsam die Hand ist, womit alles, was gelernet werden soll, gefa
und ergriffen werden muß: so ist nöthig, auch auf die andern Mi
zu gedencken, wodurch dieselbe erhalten wird.

Encyklopädie des Erziehungs- und Unterrichtswesens. Bd. III. S. 278
Schlegel, Kirchen- und Reformationsgesch. von Norddeutschland. B. III.
498. und J. J. Moser, Corpus iuris evangelicorum ecclesiastici. Tom
S. 1202 f.

6. Eines von diesen Mitteln ist die Abwechselung, durch welche eine der Neuigkeit zu wege gebracht wird: z. E. von dem allerkleinesten geringesten anzufangen, man lehret die Kinder nicht die Buchstaben der Ordnung des Alphabets kennen, sondern nimmt bald diesen jenen heraus; man fragt sie nicht nach einer gewissen und festge- n Ordnung; man läßt sie bald in dieser, bald in einer andern e um sich her treten; man bringt niemahl mehr denn eine Stunde em weg über einerley Lection zu, sondern setzet eine andere dazwi- t. Je mehr die Kinder und die Lectionen heranwachsen, je mehr chselungen lassen sich anbringen, wie der Erfolg dieser Schrifft wei- wird.

7. Eine sehr gute Art die Aufmercksamkeit zu unterhalten ist auch, bald hie bald dort einer gefragt wird, was die letzten Worte ge- , die im Auditorio gesagt worden? Item, der Lehrer trägt eine e insgemein vor, und bestimmet alsdenn erst, wer sie beantworten Wenn einer geantwortet, wird ein anderer, der etwas ferne davon gefragt, ob er bey der Antwort nichts auszusetzen finde? Ist man ung eines Buches begriffen, so heisset man schnell diesen oder einen fortlesen. Einem muntern Lehrer, der selbst nicht unter der Arbeit auszuruhen, oder gar zu schlafen verlanget, wird es nie- n an Gelegenheit fehlen, die Aufmercksamkeit rege zu machen: und rd bey Durchgehung der besondern Lectionen noch unterschiedenes angebracht werden.

8. Es ist, wie zu vielen andern Dingen, also auch insonderheit zu derung der Aufmercksamkeit sehr gut, wenn alle Schüler, die zugleich wiesen werden, einerley Auflage und Exemplarien von Büchern haben, der Lehrer auf solche Art viel geschwinder bey dem Herumgehen Einsehen in die Bücher wahrnehmen kan, ob ein jeder die rechte vor sich habe, und gleich mit dem Finger darauf weisen könne.

9. Nachdem die so genante Aemulation ein kräftiges Mittel ist, die rcksamkeit zu erwecken und zu unterhalten, so will nöthig seyn an Orte etwas davon anzuführen. Es ist aber hier die Rede von bitzigen Begierde, das Gute und Schöne, so man an andern wahr- t, und wozu man eben so viel Recht und eben so viele Mittel zu vermeinet, auch zu erlangen. Es wird also weiter nichts erfordert, daß die Kinder und Jünglinge glauben, eine Fertigkeit in dem, was lernen und auszuüben haben, sey gut und schön, und daß ihnen Mittel dazu, so viel thunlich, gleich gemacht werden.

10. Das erste geschiehet dadurch, indem der Lehrer, und wer sonst den Kindern umzugehen hat, solche Fertigkeit lobet, seine Zufrieden- über diejenigen, bey welchen solche angetroffen wird, bezeuget, und andere Arten, von welchen gleich etwas gesagt werden soll.

11. Die Gleichheit der Mittel wird erhalten, indem er z. E. unter- dene zugleich fraget, und antworten lässet, wer es am ersten und besten ; oder ihnen zugleich etwas unter gleicher Bedingung auszuarbeiten t. Hiebey ist also zu bemercken: 1) die, so zugleich gefraget, oder sonst die Probe gestellet werden, müssen nicht gar zu ungleich an natür- en und erlangten Kräften seyn, weil sonst die stärckeren hochmüthig, e schwächeren niedergeschlagen werden. 2) Man muß die gründlicheren

Antworten, geschickteren Ausarbeitungen rc. die etwas später ankommen, de
übereilten vorziehen, und den andern verstatten, über ihres Mitschüler
Antwort oder Arbeit ihre Gedancken zu sagen.

12. Der Eindruck von der Güte und Schönheit dessen, was ma
durch Aufmercksamkeit und Fleiß in der Schule erhalten kan, wird au
dadurch lebhafter, und die Aemulation rege, wenn einige Belohnunge
aufgesetzt werden. Diese Belohnungen können nach Gelegenheit der Um
stände unterschiedener Art seyn. Kleine Kinder oder Knaben unter 1
Jahren kan man zur Belohnung ihrer Fertigkeit obenan sitzen, oder weite
hinanrücken lassen: denn bey denen, die grösser oder fast erwachsen sin
ist dieses nicht sowohl ein Mittel den Eifer im Studiren zu befördern,
als Streit, Uneinigkeit, und Schlägereyen zu erregen, wie die vielfältig
Erfahrung es gelehret.

13. Wo eine Quelle dazu vorhanden, wie denn bey den meiste
Schulen dergleichen Gestiffte sind, können einige Bücher denjenigen, in
derlich unter den Armen, die sich derselben durch ihre gute Aufführung
und Geschicklichkeit würdig gemacht haben, vor andern gegeben, und ei
klein Zeugniß in jedes Buch selbst hinein geschrieben werden.

14. Man kan sich mit den Eltern und Vormündern bereden, un
ihnen durch gewisse Zetteln und Zeichen Nachricht von dem Verhalten de
Ihrigen geben: dieselben werden sodann, wenn ihre Liebe vernünftig, ih
Betragen gegen die Jugend darnach einrichten, und ihnen ihre Zufrieden
heit oder Mißvergnügen auf eine solche Art zu verstehen geben, welch
vermögend einen Eifer und Begierde in ihnen zu erwecken und zu unter
halten, denen, die ein gut Zeugniß haben, ähnlich zu werden. Siehe
§. 168.

15. Bey allen Arten der Belohnungen aber muß man die Kindheit
und Jugend belehren, daß ihr Vorzug, wenn sie dergleichen erlanget, ein
Gnade Gottes, der ihnen das Vermögen gegeben, sie vor der Verführung
behütet, gute Gedanken in ihnen erwecket, u. s. f. und daß sie des Vor
zuges, den sie etwa erlanget, augenblicklich und in der That selbst ver
lustig werden, ja, daß er ihnen zum Schaden und Verleitung gereiche,
so bald sie sich dessen zu erheben, und hochmüthig zu werden gelüsten
liessen. Hernach ist zu bemercken, daß dasjenige, was von §. 9. an bis
hieher erinnert worden, auch zugleich die Haupt-Absicht und Form der
öffentlichen Examinum darleget, als welche in einer solennen und in Ge
genwart geehrter Personen vorzunehmenden Ausübung der vorgeschriebenen
Lehr-Art bestehen, um daraus zu urtheilen, ob Lehrer und Lernende ihr
Pflicht gnugsam beobachtet haben, und nach Befinden dieselbe durch Be
lohnungen und Straffen desto kräftiger einzuschärfen.

16. Die allerbeste Weise aber einen vernünftigen Eifer zu erwecken,
ist wohl diese, wenn der Lehrer diejenigen, welche sich vor andern her
vorthun, ein besonderes Vertrauen und Freundschafft mercken lässet, sie
z. E. auf einen Spatzier-Gang mit nimmt, (S. §. 48.) ihnen auch zu
seinen Diensten etwas solches zu thun giebet, wobey es nicht sowohl auf
Arbeit in Ansehung des Schülers und Gewinnsucht des Lehrers, als auf
die Gelegenheit etwas zu lernen ankömmt. Z. E. er läßt ihn etwas in
einem guten Buche nachschlagen und aufsuchen; er verlangt, er möchte
doch ihm zu gefallen in dem, was er vor sich lese, auf diesen oder jenen

Acht haben; er leihet ihm Bücher; er erlaubet ihm zu gewissen ... in seinen Büchern sich umzusehen und zu seiner Nachricht sich Catalogum davon zu machen; er unterredet und berathschlaget sich ... mit ihm, wie dieses oder jenes Gute in der Schule zu stifften, welcher Privat-Arbeit er wohl den meisten einen Gefallen thun ... u. s. f. Jedoch ist dieses nicht zu weit zu treiben, noch zu ver... daß jemand sich zu einem Kundschaffter in der Schule gebrau... lassen soll, vor welchem Verdacht ein Lehrer seine besonderen Freunde ... zu bewahren Ursache hat, damit ihnen seine Freundschafft ... einer Belohnung zur Last werde.

17. Es gehöret nicht mehr unter die Mittel der Aufmercksamkeit, ... den allgemeinen Regeln der Unterweisung überhaupt, daß man ...urtheilungs-Kraft der Lernenden gleichsam herauszulocken, und so... zu unterhalten und zu stärcken bemühet sey. Dieses geschiehet son... durch allerhand Fragen, in welchen man dasjenige, was in gantzen ...enhangenden Sätzen vorgetragen worden, zergliedert; eben diese ... werden in etwas verändert, Einwürfe gemachet, ein Schüler über ... andern seine Antworten oder Ausarbeitung zu urtheilen aufgefordert. ... Vortheile die Rechen- und Meß-Kunst hierbey bringen, soll ... erinnert werden: wie denn überhaupt bey Durchlaufung dessen, ... in Schulen gelehrt werden soll, unterschiedene Anmerckungen von ...ung der Beurtheilungs-Kraft vorkommen werden.

18. Gleichwie insgemein im Studiren immer ein Stück dem andern ...and bietet und hilft: also nimmt man auch wahr, daß, was zu ...haltung der Beurtheilungs-Krafft dienet, auch dem Gedächtnisse, und ...ntlich dem Vermögen etwas auswendig zu lernen zu statten kommt; je besser und gründlicher eine Sache von allen Seiten her betrachtet, ...sehen, und verstanden worden, je leichter wird sie auch in das Ge... gefasset, und je fester wird sie darinnen behalten werden. Es ... aber eine von den vornehmsten Sorgen der Lehrer seyn, daß diese ... durch fleißigen Gebrauch gestärcket und erweitert werde: indem es ... gewiß ist, daß alles, was gelernet werden soll, mit dem Ge...nisse gefasset werden muß, und vergebens, ja nicht einmahl möglich würde, die Beurtheilungs-Kraft zu brauchen, wenn nicht ein Vorrath ... Worten und Sachen in das Gedächtniß gefasset worden, aber welche, durch deren Zusammenhaltung, Vergleichung, Unterscheidung, u. s. f. ...theilet wird. Es muß also kein Tag hingehen, da nicht das Ge...niß geübet, und demselben etwas zu verwahren gegeben und wieder ...fordert werden solte. Den kleinen Kindern werden allerhand gute ...che so oft vorgesagt, bis sie solche behalten, und wieder hersagen ...: hernach, wenn sie lesen können, wird ihnen der Vortheil gewie... durch öfteres wiederholen einige wenige Worte, hernach immer ...re zusammen in das Gedächtniß zu bringen; man gewöhnet sie an, ...lich vor schlafengehen, dasjenige, was sie fest behalten wollen, ...mahl fleißig zu überlesen; was sie einmahl können, durch öftere ...erholung zu behalten, und immer mehr zu befestigen; man freuet ... mit ihnen, wenn sie etwas, das sie gelernet, fertig hersagen können; ... sich an, als zweifelte man, ob sie den folgenden Tag es noch ...n würden, u. s. f.

19. Das erste, womit das Gedächtniß geübet wird, sind
Sprüche und Psalmen Heil. Schrifft, und die Grund-Sätze der Reli
aus dem Catechismo. Die Paradigmata Declinationum und Conjugati
num werden durch unermüdete Ubung der Formation, und den Gebr
bequemer Tabellen, von denen wir hernach sagen werden, viel glücklicher,
durch das ordentliche auswendig lernen, dem Gedächtnisse eingedr
Uber dem auswendig lernen einzelner Wörter werden viele 100
Studirens müde und überdrüßig, ehe sie wissen, was studiren sey.
ist also viel besser, daß man gantze Erzehlungen, Sprüche, Gleich
Verse, die aber vorher rechtschaffen verstanden, analysirt, und durch
dert Fragen leicht und begreiflich gemacht worden, auswendig lernen,
mit einer guten Manier hersagen lasse. Die Hübnerischen Lateinisch
Historiae Sacrae geben hiezu die allerbeste Gelegenheit. Denn hat d
Knabe erstlich die gantze Historie vollkommen verstanden, alle Wört
analysirt, declinirt, conjugirt; ist er nach den dabey befindlichen Frag
examiniret worden: so wird es ihn wenige Mühe kosten, ein Stück der
selben, und nach und nach die gantze Historie auswendig zu lernen;
wird eine Freude haben dieselbe herzupredigen, andere daraus zu fragen
sie Deutsch zu erzehlen, u. s. f. Je langsamer es anfangs gehet, je
schwinder, und bis zur Verwunderung der Unerfahrnen, wird sichs i
kurtzen geben. Eben so hat man es hernach mit Phaedri Fabeln,
Stellen aus dem Cicerone, aus den Poeten rc. zu machen, und dadur
einen Vorrath von schönen Worten und Gedancken zu sammlen, welche
viel nützlicher, als das Gedächtniß mit den grammaticalischen Regeln
logicalischen und rhetorischen Erklärungen zu beschweren, als welche vi
mehr durch das öftere Aufschlagen und häufige Application, als durc
das ordentliche Memoriren gefasset werden müssen. Diese Erlernun
schöner Stellen ist eine von den grösten Vortheilen, welche man de
Jugend zuwenden kan, und auch derjenigen Ubung weit vorzuziehen,
man eigene Ausarbeitung zu lernen vorgiebt: wiewohl man auch die
nicht gantz zu unterlassen hat; indem die Liebe zu eigenen Geburten de
Gedächtnisse zu statten kommt, und eine Reitzung zu mehrerem Fleiße
der Ausarbeitung seyn kan, wenn auf ein wohlgerathenes Stück gleich
diese Belohnung gesetzet wird, daß es öffentlich recitiret werden darf.

20. Eine allgemeine Regel der Unterweisung ist auch, daß imme
von dem einfachen und leichtesten angefangen, und sodann mit demselben
das übrige nach und nach verbunden, und alles, was die Jugend le
nen soll, in einer solchen Ordnung gesetzet werde, daß das, was ma
zuerst gelernet, ein Hülfsmittel werde, das folgende desto leichter zu be
greifen. Es ist nicht nöthig davon ein mehreres zu sagen, als bereit
von den einzelnen Stücken der Schul-Gelehrsamkeit vorkommen wird.

21. Noch dieses ist hier hinzuzuthun, daß der Lectionen, welche zu
gleicher Zeit tractiret werden sollen, nicht zuviel seyn müssen, damit der
Zusammenhang einer jeden nicht so oft und lange unterbrochen, und das
Gedächtniß dadurch zu sehr gehindert werde. Es ist also besser, daß
z. E. Cornelius Nepos in einem halben oder auch viertel Jahre gan
durchgelesen, und hernach eben so viel Zeit auf ein und anderes Buch
Iulii Caesaris gewendet, als daß beyde mit und neben einander in ab
wechselnden Stunden tractiret werden. Also ist es besser in einem halben

die Logic, und in dem andern halben Jahre die Rhetoric alleine
:n, als mit beyden zugleich in eben so viel Stunden ein Jahr zu-
l. Es ist gewiß, daß in dieser Gewohnheit, so viele und unter-
ie Lectionen auf einmahl zu treiben, eine von den Haupt-Ursachen
warum mancher z. E. den Cornelium Nepotem 3 und 6 Jahre
, und keine Geschichte daraus zu erzehlen weiß. Bey den Disci-
ist die Sache noch klärer; in welchen immer auf die Verbindung
ie unter sich und mit ihren Gründen zu sehen. Zwar dürfte
ehung der Theologie einige Ausnahme seyn, wenn man setzen darf,
:y Gelegenheit des Catechismi die Heils-Ordnung fest eingepräget
i, worauf man alles bauen, und mit demselben verbinden kan.
ist auch hier besser, daß wenigstens jährlich ein kurtzer Begriff
ottes-Gelahrtheit durchgebracht werde, wozu wöchentlich 2 Stunden,
Erklärung eines guten Lehr-Buchs angewendet werden, hinreichend
Doch hiervon soll alsobald mehr gesagt werden, weil wir nun die-
i Dinge, die in öffentlichen Schulen von unten an biß oben aus
en werden sollen, durchzugehen, und die nöthigen Anmerckungen
zu machen gesinnet sind.

II. Religion und Christenthum.

12. Man bemühet sich anfangs den kleinen Kindern, so viel sichs
affen will, einigen Begriff von Gott und seinen Eigenschafften, auch
hafft über die Welt beyzubringen, indem man sie bedeutet, daß alles,
sie um sich sehen, eine Ursache haben muß. Z. E. das Haus,
en man sich befindet, ist von allerhand Handwercks-Leuten und
lern, die von einem Herrn gedinget und regieret worden, erbauet
usammengesetzet: die Bäume aber, woraus das Holtz gehauen, die
e, das Eisen u. s. f. ja Himmel und Erde, und alles, was darin-
ist, sind Wercke und Geschöpfe eines allmächtigen, allwissenden, all-
n Herrn, der alles durch seinen Befehl und Willen hervorgebracht.
Schöpfung der Welt wird aus der H. Schrifft auf das lebhaffteste,
mit einer solchen Munterkeit, welche Aufmercksamkeit und Verwunde-
bey den Kindern erwecken kan, vorgetragen; und daraus die un-
ränckte Herrschafft Gottes über die Menschen hergeleitet; auch hinzu-
t, wie Gott die ersten Menschen in einen solchen glückseeligen Zustand
et, daß sie seinen Willen, wie er nun in den zehen Geboten ent-
n, aus ihnen damahl natürlichen Kräfften halten können; dabey
ihnen einen freyen Willen gegeben, damit das Gute so sie thäten, ihnen
schrieben, und sie davor belohnet werden könten. Denn wer thut,
er vermöge der gegenwärtigen Umstände und seiner eigenen Natur
nicht unterlassen oder anders thun könte, der hat weder Belohnung
Strafe verdienet: welches eine von den allerersten Grund-Wahrheiten
welche auch den allereinfältigsten in das Hertz geschrieben, als die
n, daß sie keine Strafe verdienet, wenn es nicht in ihrer Wahl, in
n freyen Willen gestanden, ihre Handlung anders einzurichten. Diesen
n Willen aber haben unsere ersten Eltern gemißbrauchet, sind von
abtrünnig und ihm ungehorsam geworden, und haben dadurch sich
alle ihre natürlichen Nachkommen, als welche mit dieser Abweichung

von Gott wie durch eine Kranckheit angestecket worden, in Zeit
Ewigkeit unglücklich gemachet. Die Barmhertzigkeit Gottes aber ist
menschlichen Geschlechte zu Hülfe gekommen u. s. f. Es wird
die gantze Heils-Ordnung auf eine Historische Art vorgetragen, mit
Stücken des Catechismi verbunden, und also gleich anfangs eine
Vorstellung der Christlichen Lehre den Kindern beygebracht, und
öftere Wiederholung und Nachfragen ihnen fest eingepräget; auch
nach durch Hinzufügung mehrerer Umstände erweitert, und dieses
lich sorgfältig beobachtet, daß man keinen Schritt zur Vermehrung
Erkäntniß thue, ohne zugleich auch auf die Ausübung und den
in das Leben zu dringen; und also von der ersten Grundlegung an
Wahrheit zu behaupten, daß die Religion und Gottesgelehrsamkeit
Sache, die nicht nur vor den Kopf, sondern vor das Hertz und
ben gehöre.

23. Ehe also die Kinder noch lesen lernen, werden ihnen die
Gebote und übrigen Hauptstücke durch tägliches Vorsagen beygebr
und auf das leichteste erkläret. So bald sie selbst zu lesen anfa
wird ihnen der Catechismus, darauf das neue Testament, und
die gantze Bibel auch zur Lese-Übung vorgeleget, und keine Gelege
versäumet, ihnen mit wenig Worten etwas Gutes hiebey zu sagen.
bald sie fertig lesen können, wird ihnen ein klein Stück aus dem
chismo nach dem andern deutlich erkläret, in kleine Fragen zergliedert,
so klar gemacht, daß ihnen kein Wort unverständlich bleibet. Dieses
ihnen auswendig zu lernen vorgegeben, und in der bestimmten St
abgefordert, und zwar nicht nach der Ordnung, und durch die
sondern es wird bald hie bald da einer aufgerufen, und damit verhin
daß nicht die, so allemal zuletzt hersagen, sich darauf verlassen, und
Hoffnung machen können, erst unter dem recitiren der andern die Le
zu lernen; die aber, so dencken, sie seyen nunmehr vorbey, nicht
Acht haben, und andere durch ihre Unruhe irre machen. Es ist g
wenn nur die Helfte, oder der dritte, auch vierdte Theil gefraget
wo der Lehrer nur dieses beobachtet, daß er keine solche Ordnung
welche ihm bald abgemercket werden kan, und Gelegenheit zur Fa
und Nachläßigkeit giebt. Wenn er einen antrifft, der seine Lection
gelernet, hält er sich nicht mit einer langen Straf-Predigt auf, so
merckt ihn nur kürtzlich an, damit er siehet, daß ihm sein Versehen
schlechterdings hingehen werde, warnet ihn mit ein paar Worten,
weilen nur mit einem Blicke, fragt ihn nach Verlauf einer viertel Stu
wenn er indessen andere hersagen lassen, wieder, und beobachtet,
unten überhaupt von der Zucht und Strafen erinnert werden soll.

24. Im übrigen ist dieses noch hiebey zu bemercken, das
Catechismus in drey Ordnungen einzutheilen, so daß man das erste
nur das allernöthigste lernen lässet, und bey dessen Wiederholung
andere, und endlich auch die dritte Ordnung hinzuthut.

25. Ferner ist zu beobachten, daß die Catechismus-Lehre, die in
Kirche vorgenommen wird, und die, so in der Schule geschiehet, einan
gleichsam die Hand bieten, wohin die Geistlichen sowohl als die Sch
Lehrer fleißig zu sehen und alles so einzurichten haben, daß nach
schaffenheit der Umstände und Verfassung jedes Ortes die Unterweis

Schule derjenigen, die in der Kirche geschiehet, zur Vorbereitung
Wiederholung dienen möge. Siehe §. 143.
6. In den oberen Classen der grösseren Schulen, und nahmentlich
einigung der ersten und andern Classe kan auch ein Academisch
uch tractiret werden, doch so, daß man damit jährlich fertig
und zu solchem Ende nur die nöthigsten Erklärungen samt den
nden Sprüchen imgleichen die vornehmsten Einwürfe der Irren
mit deren kurtzer Beantwortung. Hierzu schicket sich sehr bequem
orsii Theologia δι᾽ ὀλίγων, zumal in derselben auch auf die
che Wahrheiten, und überhaupt auf alle Theile der Gottes-
rtheit gesehen worden. Wenn der Lehrer dabey Buddei, Pfaffii,
in anderes gutes Compendium, oder auch des ersteren grösseres
vor sich nachliefet, und bey seinem Unterricht nicht sowohl auf
weifungen und weitläuftige Dictata, als auf den richtigen Be-
und Zusammenhang der Göttlichen Wahrheiten, und das Ver-
Rechenschafft aus der Schrifft, und in gewisser Absicht aus der
nft davon zu geben, siehet: kan auf solche Art ein gar guter
geleget werden.

III. Lesen und Schreiben.

7. Es muß in den öffentlichen Schulen jederzeit gleich nach
die Unterrichtung der Kinder gantz von vornen angefangen,
enen, die um trifftiger Ursachen willen später in die Schule
en, welches doch, soviel möglich, zu vermeiden, sonst ausser den
lichen Stunden nachgeholfen werden. Es ist dahin zu sehen,
n jeder Schule auf einer Tafel groß und schön geschrieben oder
ckt vorhanden 1. das teutsche Alphabet; 2. das Lateinische, beyde
ohl in der ordentlichen kleinen Schrifft, als in Versalien; 3. die
msten Sylben, so daß auf die einfachen und leichteren immer
ere folgen; 4. die Zahlen von 1 bis 1000. Wo Gelegenheit
ist, können alle diese einzelne Zeichen, und eine hinlängliche
ge Sylben, auch mit solchen Zügen, wie sie von guten Händen
ieben zu werden pflegen, beygefüget werden. An dieser Tafel
geschiehet durch Hülfe eines dünnen und weissen Stockes die aller-
Anweisung der Buchstaben, von welcher also eine ziemliche Menge
er auf einmahl Nutzen haben kan. Der Lehrer sagt ihnen erstlich
Teutschen Buchstaben einige mahl nach der Ordnung vor, lieset her-
zuerst die Laut-Buchstaben oder Vocalen heraus, und macht sie
Kindern rechtschaffen bekant, wobey ihnen zu statten kommen wird,
von dem Lehrer gezeiget wird, wie diese Figuren aus den ein-
n Zügen entstehen: z. E. i ist der kleinste Vocal, die Stimme der
ten Menschen und Thiere; wird er verdoppelt, so heißt er u;
oben ein Häckchen angehänget, e; wird diß Häckchen gantz bis an
Fuß des i herabgezogen, so wird ein o daraus; setzt man an diß
ch ein i an, so entstehet der vollkommenste und lauteste Vocal a.
läßt darauf die Vocalen nach der Ordnung aussprechen, und be-
ihnen einander auf den Mund Acht zu haben, da sie denn finden
en, daß mit a derselbe am weitesten eröffnet, und diese Oeffnung

bey den folgenden immer mehr und mehr verringert werde, bis der Mund endlich mit dem u fast gar schliesse. Dergleichen merckungen machen die Kinder aufmercksam, und drücken ihnen ersten Erkäntnissen desto leichter und tiefer ein: daher auch mit dung der übrigen Buchstaben auf gleiche Weise zu verfahren, und zeigen, wie i, n, u, m, w, ingleichen i, c, o, a, q, g, item i, e, r x, v, y, u, l, r, h, t, k, s, f, d, z, von einander hergeleitet, und einander verglichen werden können. Auf solche Art werden die B staben den Kindern nicht nur aus der Ordnung bekant, sondern lernen sie an ihrer Gestalt kennen und unterscheiden. Man kan diese Art auch gleich den Grund zum schreiben unvermerckt legen.

28. Wenn nun die einzelnen Buchstaben, wie sie an der T stehen, wohl begriffen worden, müssen die Kinder auf ihre Fibel a b c Buch gewiesen, und dazu angewöhnet werden, daß sie alle zug nach dem Wincke ihres Lehrers auf das, was er ihnen darinnen giebt, Acht haben, und wenn einer laut buchstabirt, ihm anfangs einem leisen Murmeln, und hernach nur in Gedancken folgen ler Dieses zu erlangen, stellet er anfangs etwa 6 biß 10 um sich und so, daß sie zugleich an die Tafel sehen können, weiset ihnen, sie an der Tafel gelernet, in ihrem Buche, und gehet alsdenn in einen Schritt weiter fort. Seine Liebe, Lust zur Sache, und Mun keit wird auch in den Kindern dergleichen Gemüths-Regung erwe und sie eifrig machen es einander zuvorzuthun, so daß die Anzahl Kinder, welche anfangs dem glücklichen Fortgange der Unterwei im Wege zu stehen scheinen dürfte, denselben vielmehr befördern n Es muß aber die Übung im buchstabiren sonderlich auf das fleiß getrieben werden, und zwar nicht nur aus dem Buche, sondern auswendig, indem man den Kindern die Buchstaben einer Sylbe sagt, und sie sämtlich fragt, wie dieselbe auszusprechen. Man le ihnen anfangs in den etwas schweren Sylben mit dem Reime zu H und fragt erstlich b, a, n, c, k; und wenn dieses getroffen worden c, h, r, a, n, c, k. Die so nützliche Nacheiferung zu erhalten, th der Lehrer die Kinder nach ihrem unterschiedenen natürlichen durch Fleiß erlangten Vermögen in ihre Classen ein, damit diejeni so er zugleich fraget, einander so ziemlich gleich seyn, und nicht oder der andere allezeit, die übrigen aber niemahl zur Antwort kom mögen, wodurch diese faul werden, und sich auf das Vorsagen and verlassen: sondern es müssen auch die langsamen bisweilen das V gnügen haben, durch Hülfe ihrer Aufmercksamkeit mit der Antw eher fertig zu werden; wodurch zugleich die, so munterer sind, vor Einbildung und daher entstehenden Liederlichkeit behütet werden.

29. Es muß niemahlen ein Kind aus der Classe der buchstabi den herausgenommen und unter die Lesenden gesetzt werden, ehe im Buchstabiren einen ziemlichen Grad der Fertigkeit erlanget h Alsdenn aber wird es damit eben so, wie mit dem Buchstabiren halten. Nemlich die, so von ungefehr gleichen Kräften sind, werd mit einander vorgenommen. Alle haben einerley Buch, und in de selben eine Stelle vor sich: der Lehrer lieset eine kurtze Stelle r oder lässet dieses durch einen fertigen Knaben verrichten, rust heral

diesen, bald jenen zum nachlesen auf: wenn der aufgerufene nicht
[illegible]men kan oder fehlet, steht einem jeden von seiner Ordnung
ihm einzuhelfen: der Lehrer giebt Achtung, ob auch alle Kinder
[illegible]ugen auf dem Buche haben, befiehlet, ohne eine gewisse Ordnung
[illegible]ten, bald diesem bald einem andern fortzulesen, und machet durch
Munterkeit und beständige Abwechselung diese Bemühungen den
[illegible]rn zu einem angenehmen Zeit-Vertreibe.

[illegible]0. Zur Lese-Ubung muß man zwar anfangs solche Dinge neh-
die ohnedem auswendig zu lernen sind, z. E. die Haupt-Sprüche,
vornehmsten Erklärungen aus dem Catechismo, ingleichen einige
[illegible]en, Lieder, und Gebete; die so oft wiederholet werden, bis sie
[illegible]ch in dem Gedächtnisse hängen bleiben; dabey denn um so viel
[illegible]tiger zu vermeiden seyn wird, daß nicht allerhand Fehler zugleich
dem Gedächtnisse eingedrücket werden. Es muß aber dabey nicht
[illegible]n, sondern es müssen auch zum öftern gantze Stellen des neuen,
[illegible]ch auch des alten Testaments, bey Fortgange auch nützliche Hi-
[illegible]n, ingleichen die öffentlichen Zeitungen, in einer Reihe, und ohne
[illegible] zu wiederholen, fortgelesen werden. Wobey der Lehrer sonder-
[illegible]ich dahin zu sehen hat, daß die Kinder sich keinen verdrüßlichen
[illegible]g und immer wiederkommende Tour angewöhnen, sondern nach
[illegible]ffenheit der Materie und Abtheilung oder Distinction der Worte
Stimme in etwas erheben oder fallen lassen. Es ist gewiß weit
[illegible]licher, wenn die Kinder gantz gerade hin in einem Tone fort-
, als wenn sie am unrechten Orte, und immer auf einerley Art
der Stimme steigen und fallen. In Ansehung der Zeitungen und
[illegible]er Schrifften ist noch zu bemercken, daß diejenigen Lehrer, welche
Schwäche in diesem Puncte mercken, sich zu befleissigen haben,
[illegible]t sie selbst die vorkommenden fremden Wörter recht aussprechen
verstehen lernen. Zu dem ersten wird denen auf dem Lande
[illegible]ntheils ihr Prediger, zu dem andern aber das so genante Zei-
[illegible]-Lexicon behülflich seyn können. Doch ist, was von Zeitungen
[illegible]ert worden, auf den meisten Dörfern nur von solchen Kindern zu
[illegible]hen, welche künftig zum studiren oder doch zu bürgerlichen
[illegible]ssionen in einigen Privat-Stunden angewiesen werden.

31. Zu dem schreiben wird der Anfang gemacht, so bald die For-
[illegible] der Buchstaben recht begriffen, und das Buchstabiren angefangen
[illegible]en. Vor allen dingen werden die Kinder angewiesen, wie sie die
[illegible]r halten müssen, und daß sie sich weder gewöhnen die Augen zu
[illegible]e auf das Papier zu halten, wodurch sie leicht blödsichtig werden
[illegible]en; noch die Feder-Striche mit den Lippen zu verfolgen, krumm
[illegible] mit gebogenen Rücken zu sitzen, die Hände zu besudeln, die Fe-
[illegible]n zu käuen, und was noch mehr vor ungereimte und theils schäd-
[illegible]e Gewohnheiten bey dem Schreiben vorzukommen pflegen.

32. Man fänget von dem einfachsten und leichtesten Zuge an,
[illegible] welchem alle Buchstaben sich im Teutschen anheben, und gefüget
[illegible]den, gehet von da fort auf das i, n, m, und so weiter in der Ord-
[illegible]ng, die vorhin §. 27. bey Gelegenheit der Känntniß der Buchstaben
[illegible]egeben worden. Es werden aber die allerersten Züge mit Wasser
[illegible]h auf das Papier gemacht, und von den Kindern mit Dinte, doch

unter der Aufsicht des Lehrers, damit sie die Feder recht führen,
zogen. Bey einer ziemlichen Menge mahlet der Lehrer die
auch wohl mit zugeschnittener Kreide an das schwartze Bret, und
die Kinder auf seine Züge Acht geben. Hat der Lehrer selbst kein
Hand, so hat er sich nicht zu schämen sich noch zu üben: und
irgend thunlich, werden gute in Kupfer gestochene Vorschriften
schafft, welche den Kindern zum Muster vorgelegt werden.

33. So bald die Kinder einige Fertigkeit in den einzelnen
staben und deren Zusammenfügung erlanget, müssen sie durch
einzelner, sonderlich etwas schwerer oder in Ansehung der
zweifelhaffter Wörter, und nach und nach gantzer Sprüche, Briefe,
dergleichen zum recht schreiben angewiesen werden. Hier wird ihnen
statten kommen, was vorhin §. 28. beym buchstabiren bemerckt
Ist hierinnen einige Geschicklichkeit zu wege gebracht, so müssen die
der auch angewöhnet werden einen Spruch, den sie schon können,
nächst eine Fabel, oder kurtze Geschichte, die man ihnen erzehlet,
kurtzen Brief, oder dergleichen etwas aus dem Kopfe zu schreiben.

34. Auch ist nöthig dieselben durch Vorlegung allerley Hände
lesen der geschriebenen Sachen rechtschaffen zu üben.

IV. Rechnen.

35. Man übe die Kinder vor allen dingen in kleinen und
lichen Zahlen, und deren Addition und Subtraction: z. E. wie viel
du an deiner Hand Finger? wie viel derselben strecke ich jetzt aus?
viele sind eingeschlagen? du hast 8 gl. wenn dir einer noch 3
schenckte, wie viele würdest du haben? wenn du hernach 4
wie viele blieben übrig? Man nehme hier solche Dinge, an denen
Kinder Freude haben, Aepfel, Nüsse, Schafe ꝛc. man wird sehen,
sehr sie Acht haben, wie begierig sie lernen, wie bald sie die ersten
len begreifen. So bald sie deutlich wissen und z. E. an ihren
geschwind übersehen können, wie viel zehen sey, so wird man ihnen
begreiflich machen können, was 20, 30, 40, bis 100, und s. f.
2, 3, 4, und 10 mahl zehen, und sodann auch daß 10 mahl 100,
sey; alsdenn wird gezeiget, wie die Zwischen-Zahlen allezeit von 1
9 gehen, und so bald es 10 heissen solte, ein ander Wort
werde. Hierbey hält man sich so lange auf, bis die Kinder einen
gen und deutlichen Begriff der Zahlen von 1 bis 1000 bekommen,
z. E. auf die Frage, wie viel ist 30? fertig antworten können,
zehen: also wie viel ist 5mahl 10? wie viel ist 100? wie viel
Antwort, erstlich 6 mahl zehen, hernach noch 6 u. s. f.

36. Nunmehr stellet man den Kindern die Grund-Regeln der
Kunst deutlich vor, nemlich daß die 9 Zahlzeichen nach der Stelle
an der sie sich befinden. Z. E. wenn das Zeichen, das sonst 4
noch ein Zahlzeichen hinter sich hat, bedeutet es nicht mehr vier,
dern viermahl zehen, das ist viertzig; hat es noch zwey Zahlen hinter
so bedeutet es so viele Hunderte; und folgen noch drey, so gilt es
viele Tausende. Dieses wird so oft wiederholet, und durch
Fragen dem Verstande und Gedächtnisse eingedruckt, bis die Kinder

e nicht über 1000 gehen, ohne langes Besinnen sowohl aus-
s schreiben können; wobey sonderlich die Natur und Gültigkeit
nanten Nulle deutlich zu machen; z. E. weil in 40 die 4 noch
t hinter sich hat, so bedeutet es 4 mahl zehen oder viertzig, weil
Zeichen eine 0, so wird dadurch angezeiget, daß eben viertzig,
darüber verstanden werden; hingegen sind 93 erstlich neun-
der 90, und 3 darüber. Also weil in 506 die 5 zwey Zahl-
ch sich hat, so gilt sie so viele Hunderte: die folgende Nulle
ine Zahl hinter sich, also würde sie, wenn sie ein ander Zeichen
iel Zehner gelten; weil sie aber vor sich nichts bedeutet, so ist
zeigen, daß in dieser Zahl keine solche vorhanden, deren Nah-
g ausgehet wie zwantzig, dreissig u. d. g. Ist man mit dieser
is auf 1000 gekommen, so wird es alsdenn nicht schwer seyn,
ere Zahlen auf eben diese Art zu tractiren.
Weil die Addition und Subtraction der einzelnen Zahlen schon
ekant gemacht und geübet worden, so wird sich dieselbe nun
den bisher berührten Grund-Regeln verbinden, und auf zu-
etzte Zahlen erweitern lassen.
Um die Multiplication begreiflich zu machen, zeiget der Lehrer,
so genante Einmahleins aus einer wiederholten Addition ent-
welches durch eine deutliche Vorstellung an der Tafel den Sinnen,
und Gedächtnisse auf das deutlichste einzuprägen; dabey denn
de zuerst zu antworten, wenn unterschiedene auf einmahl gefraget
nd die den Schülern gegebene Freyheit eine unrechte Antwort
ern, sehr vieles beytragen werden. So bald das Einmahl eins
issen, kan die Multiplication zusammengesetzter Zahlen deutlich
nd gezeigt werden, wie man der Natur und den angegebenen
en nach verfahren müsse; und wie viele Vortheile der Kürtze
und nach angebracht.
Ebenso wird es mit der Division gehalten, daß man nemlich
f die Grund-Sätze, die Eigenschafften der Zahlen, und ihre
zurückgehe, damit die Kinder nicht allein den Proceß selbst
derholten Gebrauch lernen, sondern zum wenigsten die, so einige
Scharfsinnigkeit haben, die Ursachen, warum so und nicht anders
wird, einsehen können: wozu die sogenante Art unterwerts zu
dienen kan, als welche die Begriffe der hier zusammenkommen-
iplication und Subtraction deutlicher vorstellet: wenn man son-
t den einfachsten und leichtesten Exempeln anfängt, und nach
etwas zusetzet.
Also wird bey der so genanten Regel Detri vor allen dingen
d derselben aus der Natur der Proportional Zahlen hergeleitet,
viele Exempel gewiesen 1) was Proportion und Proportional-
nd; 2) daß in solchen Reihen der Zahlen dasjenige, was aus
tion der ersten und letzten heraus kommt, eben so viel als die
welche entstehet, wenn die 2 mittelsten Zahlen der Reihe mit
oder (im Falle, da die Reihe aus einer ungeraden Anzahl der
stehet) die eintzige mittelste Zahl mit sich selbst multipliciret
E. in 2, 4, 8, 16 kommt 32 heraus, wenn ich 2 mit 16, und
4 mit 8 multiplicire: und in 3, 9, 27 kommt 81, ich mag 3

und 27 mit einander, oder 9 mit sich selbst multipliciren; 3) ...
also. wenn 3 Proportional-Zahlen angegeben worden, die 4te finden ...
wenn ich die 2 letzten mit einander multiplicire, und mit der ersten ...
dire u. s. f. Das schwerste hierbey, welches also sonderlich fleißig ...
treiben, ist, daß man die Sätze in gehörige Ordnung bringen lerne, ...
Acht habe, ob die Proportion steige oder falle? wobey sich denn der ...
auf deutliche und leicht begreifliche Exempel zu befleissen hat.

41. Nun ist es Zeit auch die Natur der gebrochenen Zahlen ...
lich zu machen, welches sich mit Stückchen Papier, die man in ...
Theile legen und schneiden kan, am besten thun läßt. Man sucht ...
liche Begriffe von der Art 2 oder mehr Brüche unter einen Nenner ...
bringen, denn, von der Multiplication und Division eines Bruches ...
machen, und die Regeln des Verfahrens daraus herzuleiten: wozu ...
lich die bekanten Eintheilungen der Geld-Sorten sehr behülflich ...
können. Die, so Lateinische Bücher lesen, können und müssen hierbey
das leichteste und gründlichste von dem As der Römer, und dessen ...
theilungen informiret werden.

42. Ueberhaupt ist zu mercken, daß man gleich von Anfang ...
Rechen-Kunst den Kindern hinlängliche Begriffe von den Sachen, die ...
zehlt und gemessen werden, als da sind die unterschiedenen Arten ...
Gemässe, des Gewichtes, sonderlich der Geld-Sorten, beyzubringen ...
Dieses gehet bey der Addition schon an, da sie wissen müssen, wie ...
Pfenninge auf einen Groschen, und wie viele Groschen auf einen Th...
gehen u. s. f. Hiebey weiset man die Kinder an, wie eine ...
Rechnung der Einnahme und Ausgabe einzurichten, da man z. E. Th...
Groschen, und Pfenninge nicht unter einander mischen, sondern jede ...
in ihrer Reihe oder gar zwischen ihren Linien schreiben müsse. Man ...
die Kinder mit Fragen, und fängt von den allerleichtesten an: z. E. ...
hast einen Ggr. wenn du davon 4 Pfenn. ausgiebst, was behältst ...
übrig? Dieses 4 Ggr. Stück soll unter 3 Personen in gleiche Theile ...
theilt werden: wie ist es anzufangen? Es sind 6 Arbeiter, deren ...
5 Ggr. 4 Pfenn. verdienet: wie viel brauche ich Geld sie zu bezahlen ...
Ich soll 37 Rthlr. 15 Ggr. ausgeben, habe aber nur 25 Rthlr. im ...
rathe: wie viel bleibe ich schuldig? Es sind 7 Pfund zu bezahlen, ...
jedes 11 Pfenninge kostet? und tausend dergleichen Fragen, bey ...
zugleich das Einmahl eins wiederholet, und nach und nach der Grund ...
rechnen aus dem Kopfe, und der so genanten Welschen Practic ...
wird. Hat der Lehrer Lust, und bereitet sich selbst von Anfang ...
leichtesten, und sodann immer schwereren Fragen und Aufgaben; ...
zeiget sodann die Wege und Vortheile zur Auflösung: so werden die ...
chen-Stunden unter den annehmlichsten und nützlichsten vor die Jugend ...
seyn, und er wird zu den unterschiedenen Anwendungen der Proportion ...
Regel und jetztgedachten Welschen Practic schreiten, auch nach Befinden ...
denen, die weiter gehen wollen, die Ausziehung der Quadrat- und Cubic ...
Wurtzel zeigen können.

V. Meß-Kunst.

43. Wo die Umstände es irgend leiden wollen, soll gleich auf ...
Rechen-Kunst ein kurtzer Anfang der Geometrie oder Meß-Kunst ...

le Jugend bey Gelegenheit beyder Wissenschafften zu a) deutlichen
fen, b) guter Ordnung, c) sicherer Art zu beweisen, d) Bescheiden-
nd Gelehrigkeit Raison anzunehmen, e) Aufmercksamkeit und Achtung
n Zusammenhang einer Sache, angewöhnet werden.

4. An dem ersten ist um so viel weniger zu zweifeln, weil wir,
ich in der zarten Jugend, nichts klärer und deutlicher begreifen
: Zahlen und Grössen, deren gemeinestes Maaß wir an unsern
r allezeit mit uns führen. Was wir demnach so richtig und deut-
greifen als die ersten Wahrheiten der Zahlen und Grössen, das
en hohen Grad der Deutlichkeit und Gewißheit, ob wir schon
ts nicht schlechterdings sagen können, was jene Beschaffenheit nicht
das sey nicht so gewiß und richtig.

5. Wie schlechterdings nöthig in diesen Wissenschafften die Ordnung
gleichfalls offenbar. Wer z. E. anfangen wolte zu dividiren, ehe
Einmahl eins gelernet, oder Flächen auszumessen lernen wolte,
die Eigenschafften der Linien sich bekant gemacht, der würde übel
t kommen; in der Regel Detri und in Auflösung aller Aufgaben
ch-Kunst, kommt das Haupt Werck darauf an, in welcher Ordnung
fahre. Wer also diese Wissenschafften fleissig betrieben hat, der ge-
t sich unvermerckt an, die Ordnung auch in andern Dingen zu
hten.

6. Diese Wissenschafften haben ferner um der gedachten Klarheit
eutlichkeit der darin vorkommenden Begriffe willen den Vortheil,
is Urtheil von der Zusammenstimmung oder dem Widerspruche
en sehr scharf und eigentlich gefasset, und ein Satz aus dem andern
r grösten Richtigkeit hergeleitet werden kan. Wer also an diesen
eln gelernet, wie ein recht deutlicher und unwiedersprechlicher Beweis
chtet werden müsse, der wird auch in andern Fällen desto leichter
l, ob ein Schluß richtig, und die Sätze, woraus er bestehet, recht
nander verbunden sind.

7. Eben diese unwiedersprechliche Richtigkeit dessen, was in diesen
schafften rechtmässig vorgetragen und erwiesen worden, bringet mit
iß man sich nicht entbrechen kan seinen Irrthum darinnen zu er-
, und die Wahrheit von jedermann, der sie vorträgt, anzunehmen.
röste Rechen-Meister oder Meßkündiger kan von einem Anfänger
hret werden, wenn er wieder die Grund-Sätze verstossen hat, und
vergebens Ausflüchte suchen seinen Irrthum zu bedecken, wie in
: Wissenschafften, wo mehr willkührliche, oder weniger allgemeine
sind, geschehen kan. Man kan also bey Uebung dieser Wissen-
n die Bescheidenheit und Liebe zur Wahrheit lernen, und wie man
t ohne Murren anzunehmen habe, sie mag auch herkommen von
le wolle.

8. Endlich ist nirgends die beständige Aufmercksamkeit so unum-
h nöthig, weil immer das folgende an dem vorhergehenden hänget,
:r einmahl begangene Irrthum, oder die nicht abgelegte Unwissen-
h beständig äussert. Wer z. E. einen Sprach-Fehler in der ersten
egangen, kan dessentwegen alles andere recht machen; Wer aber
m Exempel der Division einen Irrthum nur um eine Einheit be-
, verursachet dadurch, daß keine eintzige von den folgenden Zahlen,

die damit verbunden, richtig seyn kan: daher auch die Lehrer der
Kunst wenn sie ein Exempel öffentlich ausarbeiten, von ihren Sch
verlangen, daß sie fleissig auf ihre der Lehrer Versehen Acht haben,
solche bey zeiten erinnern sollen, damit nicht nur um eines kleinen
sehens willen eine lange Reihe Fehler erfolge, und die Handlung
neuem vorgenommen werden müsse. Es hat zwar diese Beschaf
vielfältig auch mit andern Dingen, welche aber nicht so deutlich
Augen fallen: daher es nützlich bey einer solchen Gelegenheit die J
nachdrücklich zu erinnern, auf alles, was sie thut und höret, genau
zu haben, damit nicht ein Irrthum gleichsam zum fruchtbaren Sa
ler andern werden, und eine Unwissenheit ihren schädlichen Einfl
viele andere Dinge erstrecken möge.

VI. Erkäntniß der Natur und Kunst.

49. Wer mit Kindern umzugehen hat, soll sich bey aller Gele
bemühen ihnen eine Erkäntniß der natürlichen und durch Kunst
gebrachten Dinge beyzubringen. Der Anfang kan damit gemacht
daß ihnen die Nahmen der Kräuter, Bäume und Gewächse, der
Vögel und anderer Thiere, so wie sie zuerst vor das Gesichte k
gesaget werden. Die Privat-Praeceptores haben die schönste Gele
durch einen Spatzier-Gang und dabey freundliches Gespräche vo
was vorkommet, die Liebe der Kinder zu gewinnen, und ihnen
die Lateinischen Benennungen der vorkommenden Wercke der Nat
spielend beyzubringen. Auch öffentliche Lehrer werden bisweilen
ses Vortheils bedienen können. Sie können z. E. eine Art der Bel
daraus machen, wenn sie ein oder ander Kind auf einen Spatzier
mitnehmen. (S. §. 16.) Es kommen in den a, b, c- und Nahmen-B
allerhand Benennungen vor, an die die Kinder erinnert, und
Sachen selbst gewiesen werden können. Bey Kindern von Extractio
Vermögen kan die Scheuchzerische Bilder-Bibel und dergleichen
grosse Dienste thun. Andern Kindern giebt man, bis etwas voll
neres zu haben seyn wird, den so genanten Orbem Pictum in die
erlaubet ihnen auch das Buch mit Farben zu illuminiren, mit de
deuten, daß sie zu jeder Sache gehörige Farben zu nehmen haben,
z. E. das Gras nicht roth, und das Wasser nicht gelb machen
Denn eben dadurch werden sie veranlasset, die Bilder so zu betr
daß sie auch einige Begriffe von den Sachen selbst bekommen.
können die Kinder eine Zeit, da man sie alleine lassen muß, die
sonst lange und verdrüßlich würde, zu ihrem Nutzen hinbringen.

50. Eben so machet man es mit den Wercken der Kunst, die
ihnen, so viel es die Gelegenheit verstatten will, in Original
dieses aber nicht angehet, in Bildern zeiget. Je vollkommenere
bildungen man haben kan, je besser ist es: wo man nichts besser
kan der jetzt angeführte Orbis Pictus nach seinen beyden Theilen
fage Art gebrauchet werden. Zum wenigsten können allen Kindern,
in den Dörfern, die vornehmsten Theilen eines Hauses, die zum
Wercke gehörigen Werckzeuge und Handlungen, die inwendige Besch
von einer Mühle, und deren unterschiedene Arten, und wie die

m andern getrieben wird, ingleichen das Geräthe und die Hand-
er nöthigsten Handwercker gezeiget werden. Durch diese Uebung
i sie geschickt, auch grössere und mehr zusammen gesetzte Wercke zu
en; z. E. ein Kind, das eine Mühle, oder einen Bratenwender
ufmercksamkeit besehen, kan auch deutliche Begriffe von einer Uhr
leichter bekommen: wer eine zinnerne Schüssel giessen sehen, wird
rstellen lassen können, wie eine Glocke gegossen werde; und wer
chlechtesten Töpfer auf seiner Scheibe arbeiten gesehen, wird keine
haben zu begreifen, wie der Porcellan gemacht wird. Wo aller-
grosse Werckstätte, als Glas-Hütten, Saltz- und Schmeltz-Wercke,
cherenen, Saltz-Siederenen, item allerhand Arten der Weber-Stüle
f. zu sehen sind, muß der Jugend ein Zutritt verschaffet, und je-
zugegeben werden, der ihre natürliche Curiosität unterhalte, und
von allen deutlichen Bericht ertheile.

1. Bei heranwachsenden Jahren wird diese Erkäntniß der Natur
unst immer erweitert, wozu die Jugend, die nur einige natürliche
rkeit hat, von selbst Lust haben wird, so daß der Lehrer nur sich
mühen hat, ihnen an Hand zu geben, wie sie ihre Curiosität
alten sollen: z. E. wie sie an den Augen und Ohren der Thiere,
m Gebrauche der Küche geschlachtet werden, die Theile derselben
rinsehen können. Item, es werden allerhand Abbildungen und
; z. E. die Homannischen Charten von der Schiff- Bau- und Kriegs-
, das schöne Spectacle de la Nature, Derhams Physico-Theologie
hlagen. Es kan auch den erwachsenen mit einem ordentlichen
lo an Hand gegangen werden, worin nicht nur die vornehmsten
ungen und Erscheinungen der Natur und Kunst vorgetragen, son-
uch einiger Grund zur Einsicht der Ursachen der in den Cörpern
enden Veränderungen gelegt werden kan. Hieher gehöret sonder-
ich die allgemeine Einrichtung des Welt-Baues, und Ordnung der
lischen Cörper, wovon der Jugend einiger Bericht gegeben, auch
oppelmeierischen Vorbildungen gezeiget werden können.

12. Es kan diese so annehmliche Sache auch als ein Mittel ange-
t werden, den Gebrauch der Lateinischen Sprache fertiger zu machen,
man dergleichen Buch, wie die angeführten sind, in einer aparten
de also durchgehet, daß die Zuhörer das Teutsche (oder auch, wo es
mstände geben, das Frantzösische) vor sich haben, und ihnen von
Lehrer, oder wenn jemand unter den Zuhörern die Fähigkeit hat,
demselben eine Lateinische Uebersetzung vorgesagt wird. Dieses ist
denen, die studiren sollen, überhaupt und bey allen Lectionen zu
en, daß beständig mit auf die Vermehrung der Fertigkeit in der
nischen Sprache zu sehen, und ja nicht zuzugeben, daß sich jemand
den wolte, er könne bey dem studiren zu recht kommen, wenn er
ein Vermögen erlanget, was in dieser Sprache geschrieben, ohne
rung und deutlich zu verstehen, und seine Gedancken richtig und
ndlich darinnen vorzutragen: indem die Erfahrung nur allzusehr
ftiget, daß die Versäumung in diesem Puncte auf Universitäten
as selten ersetzet wird; dahingegen andere Erkäntnissen wegen
Annehmlichkeit noch immer eher nachgeholet werden. Auf die an-

geführte Art, und wenn es an dem Lehrer nicht fehlet, kan beyde
lich beysammen stehen, und mit einander verbunden werden.

53. Von allerhand bürgerlichen Dingen, als Vormundschaften
tracten, Processen, und dergleichen, item von Kriegs- und Friede
schäfften, wird auch die Jugend bey Gelegenheit nach ihrem Alt
Vermögen zu berichten seyn: wozu theils die vorhin §. 34. ang
Uebung in Lesung unterschiedener Hände, theils die Zeitungen G
heit geben können. Auch hieraus erhellet, wie nöthig es sey, d
Schul-Leute nicht selbst gantz ungeschickt und im menschlichen und
lichen Leben unerfahren seyen; sondern auch in dieser Absicht
haben, mit vernünftigen Leuten von allerhand Stande und Leben
umzugehen, und dadurch das Vermögen zu erlangen, was hie vor
ben worden, bey der Jugend auszurichten. Man siehet auch, d
Eltern daran gelegen, so viel an ihnen ist, die Lehrer aufzumunte
ihnen behülflich zu seyn, daß sie solche Leute werden, von welc
Kinder auf diese Art tractiret werden können.

VII. Lateinische Grammatic.

54. Die Lateinische Buchstaben zu kennen und zu schreiben
die Kinder angewiesen, so bald sie die Teutschen gefasset habe
§. 27.

55. Man sucht ihnen täglich etliche Lateinische Wörter und
durch das Vorsagen beyzubringen. Wenn man insgemein fragt
worten läßt, wer am ersten kan; wenn man die Benennungen
kantesten Sachen, und die Formeln, von denen die Kinder einen
haben, zuerst nimmt; wenn man freundlich und liebreich dabey m
umgehet, lässet sich auf diese Art ungemein viel ausrichten.
lernen die Kinder Teutsch buchstabiren und lesen, da denn uns
zu jedem Grade der Fertigkeit im Teutschen auch das Lateinische
gethan wird.

56. Man nimmt aber zur Buchstabir- und Lese-Uebung
Cellarii Librum Memorialem, mit der dabey befindlichen Gramma
gleichen Hübneri Historias Sacras, wie solche aus Castellionis Bi
teinisch gemacht worden: und bringt also den Kindern zugleich
Bekantschafft mit diesen Büchern zu wege. Man fragt auch bi
unter dem Lesen nach der Bedeutung dieses und jenes vorher s
kant gemachten Wortes. Man siehet fleissig nach, ob alle Kin
Augen auf dem Buche haben? Man lässet die Aufmerksam
befördern bald diesen bald jenen fortlesen, und bemercket alles, w
hin bey dem Teutschen erinnert worden. Auf solche Art werd
Kinder, ehe sie noch an das Decliniren und Conjugiren kommen,
einen ziemlichen Vorrath von Lateinischen Wörtern und einige
schafft mit deren Endungen haben; welches die sonst schwere Sach
welcher der gröste Theil der Kinder alle Lust zum studiren und
an den Büchern zu verlieren pfleget, schon zum voraus um ein me
erleichtern wird.

57. Es ist aber damit folgender massen zu verfahren. Bei
dingen sucht man die Kinder zu belehren, was Singularis und Pl

tivus, Genitivus und s. f. zu bedeuten haben? Man bedienet sich
es sogenanten Artikels, der, die, das, item der Pronominum oder
ier, so daß die 3 Casus ego, mihi, me und tu, tibi, te, und im
as, nobis, ingleichen vos, vobis, item quis, cui, quem, so zu sagen
m Regel und Norme angenommen, und durch deren Hülfe bald
der so gewöhnlichen Vermischung der Teutschen Wörter dem und
em und wen vorgebeuget werde. Wozu nöthig ist, daß der Lehrer
en Hochteutschen Sprache erfahren, und sich z. E. den Mißbrauch
gewöhnet habe, Gieb mich l Buch; welche verkehrte Redens-
wenn sie zur Gewohnheit w i, den Teutschen, die Lateinisch
sollen, eine fast unüberwinl iche Schwierigkeit den Dativum und
tivum zu unterscheiden verur icht.

8. So bald dieses einiger m ssen begriffen, wird der Typus oder
stellung der Endungen der ersten Declination in der Form, wie
in der Grammatic befindlich, deutlich an die Tafel geschrieben, und
eine grosse Menge Exempel, sonderlich deren, die den Kindern der
ung nach schon bekant gema worden, zur Fertigkeit gebracht,
ie Kinder nicht nur nach Anl ung solchen Vorbildes hurtig nach
wöhnlichen Ordnung decliniren, sondern die Casus auch auswendig
können, man mag die Frage formiren, wie man will: z. E. Wie
der Nominativus pluralis von Columba? Was vor ein Casus und
ist Columbam? Was ist es vor ein Casus, wenn ich sage:
mir diese Taube? oder wenn ich sage: Da cibum columbae?

9. Es ist rathsam, diese Uebung mit rechter Vorbereitung auf an-
e Exempel und auf eine überaus grosse Gedult mit der Schwach-
und Unachtsamkeit der Kinder, so lange und viel zu treiben, bis mit
en Declination auch zugleich die Verhältniß der beyden Sprachen
chung der Casuum wohl eingepräget werde. Ein Kind, das glück-
und ohne grossen Verdruß so weit gebracht worden, wird hernach
sto grössern Schritten weiter gehen: da hingegen was hier ver-
et worden, sehr schwerlich und nicht ohne den äussersten Verdruß der
den und lernenden nachgeholet wird. Ein redlicher Präceptor hat
sache bey diesem Puncte alle seine Amts-Treue, Kinder-Liebe, und
entstehende Gedult, nebst einer grössern Klugheit, als wol mancher
n möchte, zusammen zu nehmen, und zu glauben, daß es ein Mei-
stück seiner Profession sey, die Kinder ohne Schläge und mit Ver-
n Mensa decliniren zu lehren, daß sie alle dabey vorkommende
n beantworten können.

60. Ist man aber nunmehr so weit gekommen, so wird zur andern
ination geschritten, und vor allen dingen durch Hülfe des Vorbildes,
es demselben der ersten Declination zur Seite gesetzet wird, die
reinstimmung und Abweichungen der beyden Declinationen gezeiget:
. der Dativus und Ablativus pluralis sind einander durchgehends
, und dazu in beyden Declinationen einerley. Der Accusativus
laris hat ein m, und der pluralis ein s. Der Genit. plur. rum.
Nominativus und Vocativus sind im Plurali gar nicht, und im Sin-
ari la wenigen unterschieden und s. f. Mit dieser Declination wird
t der 4te Theil der Zeit zugebracht werden dürfen, welche auf die
e gewendet word n. Bey der dritten kommt etwas mehr zu bemerken

vor. Es wird aber die Mühe verringert, wenn man den Genitivum das Vocabularium oder Librum memorialem Cellarii ankommen läßt, die Anmerckungen von dem Accusativo in im, dem Ablativo in i, vom Genitivo plur. in ium am Anfang vorbeygehet, und hernach dem so genanten Resolviren durch öfteres nachschlagen und her[illegible] Gedächtniß zu bringen sucht: in Ansehung aber dessen, was alle[illegible] eben so, wie allererst bey der andern Declination angewiesen [illegible] verfähret.

61. Die übrigen Declinationen, item die Motio und Compa[illegible] Adjectivorum haben nun gar keine Schwierigkeit mehr, und ist gar [illegible] nöthig die Kinder mit auswendig lernen zu beschweren, sondern es [illegible] alles auf die deutliche Vorbildung der Endungen und fleissige U[illegible] mit vielen Exempeln an, wodurch die allgemeinen Regeln fest einge[illegible] werden: die davon abgehenden Wörter sind eben die, welche am [illegible] vorkommen, und werden also, so bald es zum Resolviren kommt, das nachschlagen bald genug bekant werden.

62. Die Pronomina werden nun auch leicht werden, wenn sonde[illegible] wie erinnert worden, die merckwürdigsten Casus, ego, mihi, me [illegible] anfangs recht eingedrückt worden. Auch hier verschonet man die [illegible] mit dem auswendig lernen, und lässet vor allen dingen eins nach [illegible] andern laut und vernehmlich vorlesen; sodann erlaubet man ihnen [illegible] lich die Fragen des Lehrers aus dem offen vor sich habenden Bu[illegible] beantworten, und trägt dieses abermahl nicht einem ins besondere [illegible] sondern fraget insgemein, und lässet antworten, wer es am ersten [illegible] Ist nun hierin einige Fertigkeit erlanget, so probiret man auch ohne dieses zu thun: wozu der Lehrer die Schüler auf eine muntere und [illegible] reiche Art zu reitzen hat. Wenn er einen gewahr wird, der insge[illegible] mit der Antwort zurück hält, kan er ihm ins besondere den Rath g[illegible] er möchte, um nicht immer der letzte zu seyn, sich zu Hause bereit[illegible]

63. In dem conjugiren ist gut von dem Worte sum anzufa[illegible] 1) weil es das nöthigste, und am meisten vorkommt; 2) weil es [illegible] derheit ein Hülfs-Wort bey den Passivis, und in der Verbindung [illegible] andern Participiis oder der so genanten Conjugatione Periphrastica [illegible] weil endlich die Kinder an demselben am deutlichsten lernen können, ein Verbum, was Personae, Tempora, Modi Verborum u. s. f. [illegible] also höchstnöthig, dieses Wort auf das allerfleissigste durch vorlesen fragen, worauf erstlich mit offenem, und hernach mit geschlossenem [illegible] geantwortet werden muß, einzuschärfen, und nicht nachzulassen, bi[illegible] fest begriffen worden, solten auch etliche Wochen darmit zugebracht [illegible] den, bis ein Tempus und Modus nach dem andern recht bekant ge[illegible] und immer mit dem schon erlernten verbunden werde: bis man e[illegible] etliche Tage hinter einander das gantze Verbum examinire.

64. Hierbey ist nun sonderlich auf diese Stücke Acht zu haben daß die allgemeinen Begriffe von dem, was conjugiren heisse, näm[illegible] lich von den Personis Modis Temporibus, deutlich und fest gemacht [illegible] den, fast wie es vorhin in Ansehung der Declination angegeben wo[illegible] 2) Daß die Kinder in Vergleichung und Verwechselung beyder Spra[illegible] fertig werden, und z. E. die Frage, Was heißt, Du bist gewesen? so leicht als die, Was heißt fuisti? beantworten können: woraus [illegible]

irb, daß sie auch von allen andern Teutschen Verbis so wohl,
ateinischen das Tempus, die Person, den Numerum anzugeben
seyn werden.
Darauf werden nun die Conjugationes regulares gleichfalls in
tlichen Typos gebracht, und etliche allgemeine Anmerckungen
t: z. E. im gantzen Activo (den Imperativum ausgenommen)
da Singularis auf ein s (wozu im Perfecto zum Unterschiede
esentium noch die Sylbe ti kommt) die 3tia auf t und s. f.
eser Vorstellung zu ersehen.

Sing.		Plur.
1. . .		1. . . mus.
2. . . s (Perf. sti)		2. . . tis.
3. . . t.		3. . . nt.

allgemeine Vorbildung wird durch das gantze Verbum sum,
gelernet worden, und sodann eine Menge von andern Exem-
Fragen eingepräget, ehe noch die einzelnen Tempora vorge-
erden. Z. E. was ist, eras, fuit, simus, essetis, fuerint,
lixisti, scribes, auditis, cecidit, vor eine Person und numerus.
ird es zu seiner Zeit mit dem Passivo gemacht, und ein solcher
Grunde gelegt:

Sing.		Plur.
1. . . r.	. . .	. . . . mur.
2. . . ris oder re	.	. . . . mini.
3. . . tur	. . .	. . . . ntur.

Nachdem die allgemeinen Endungen des Activi bekant wor-
at der Lehrer ein Tempus Indicativi um das andere vor, und
daß er vor allen dingen zeiget, wie amo, und eine hinlängliche
örter, die er gleich hinzuthut, sich schlechterdings nach dem all-
Vorbilde richten, welches die Kinder nur selbst sehen und pro-
en. Wenn dieses durch die Exempel so bekant worden, daß
nder auch auswendig ziemlich sagen können: so werden sie be-
s nach dem Unterschiede der Vocalium, welche in den Verbis
n, vier einander gantz und gar ähnliche Arten zu conjugiren
ateinischen Sprache anzutreffen, die man so viele Conjugationes
doch, wie der Augenschein ausweise, nur eine einige in der
handen. Nemlich es gebe Wörter, die im Praesenti überall ein
aben, wo in amo und seines gleichen ein lang a sich befindet;
e meistentheils ein kurtz i; wieder andere, die ein lang i an
gedachten a haben: wer nun das Praesens vom amo wohl be-
er werde gar leicht doceo, lego, audio darnach machen können.
enn ein Wort um das andere also vorgenommen, und bey die-
enheit ein Schema oder Tabelle angeschrieben wird, in welchem
orgestellet, daß in allen 4 Conjugationen die Haupt-Endung
en wird.

		Sing.		Plur.	
1	1 . .		o	. . ā	mus
	2 . .	e		. . ē	
	3 . .			. . ĭ	
	4 . .	i		. . ī	
2	1 . .	a	s	. . ā	tis.
	2 . .	e		. . ē	
	3 . .	i		. . ĭ	
	4 . .	i		. . ī	
3	1 . .	a	t	. . a	nt
	2 . .	e		. . e	
	3 . .	i		. . u	
	4 . .	i		. . iu	

§. 67. Ebenso werden die anderen Tempora Indicativi du
gen, und überall gezeiget, wie dieselben mit der allgemeinen B
aller Conjugationen überhaupt, und in Ansehung der 4 Clas
sich übereinstimmen und unterschieden seyen: z. E. alle Imperfe
aus auf

Sing.	Plur.
1 bam	bamus
2 bas	batis
3 bat	bant.

Man kennet also das Imperfectum untrüglich an der Sylb
vorhergehende Buchstabe zeigt mehrentheils die Ordnung oder Co
an; der darauf folgende aber die Person und den Numerum.
Perfecto wird angezeiget, daß dasselbe, das ist, dessen erste P
jedem Worte besonders aus dem Libro Memoriali, und künftig
Gebrauche zu erlernen, im übrigen aber einerley Gestalt od
durch die 4 Conjugationes habe, der mit dem allgemeinen Vo
Conjugation übereinkommt, nemlich

	Sing.	Plur.
1	. . . i	. . . imus
2	. . . isti	. . . istis
3	. . . it	. . . erunt.

Das Plusquamperfectum ist noch leichter; hingegen bey de
desto mehr zu bemercken.

68. Wenn nun der Indicativus durch alle Conjugationen
getrieben, und durch eine hinlängliche Menge von Exempeln ei
tigkeit zu wege gebracht worden, nicht nur nach dem Paradi
conjugiren, sondern auch die §. 64. bey Gelegenheit des Verbi
tivi angegebene Fragen zu beantworten: so den die anderen
Activi, und sodann das Passivum nach dieser eise und Ord
zugethan, und endlich eine allgemeine Tabelle und Vorstellung d
Conjugation in Gegenwart der Jugend formiret; wobey sie gl

en, und immer gefragt wird, wie es nun zu machen, was
ıfügen sey ꝛc.
ie werden angewiesen, diesen allgemeinen Typum, gleichwie
besonderen, mit dem in ihrer Grammatic befindlichen zu ver-
) auch denselben reinlich abzuschreiben. Item, man weiset sie
se ein gantz Muster von allen 4 Conjugationen auf die Art
n, daß sie die Haupt-Endungen s, t, mus, tis, nt, mit grössern
oder anderer Farbe; und die Zeichen der Temporum, als o,
s, er, und dergleichen wieder auf eine andere Art von den
)staben des Verbi unterscheiden, und dadurch die sonst schwere
·ilige Sache dem Gedächtnisse besser und leichter eindrücken.
:ine kleine Belohnung aufsetzen, wer seinen Typum auf das
d ordentlichste einrichten werde.
;ndessen bleibet der allgemeine von dem Praeceptore in Gegen-
Schüler nach und nach verfertigte Typus an einer schwartzen
Kreide geschrieben, oder, welches besser und dauerhafter, auf
s mit Papier überzogenes Bret rein und groß abgeschrieben,
ꞏct beständig in der Schule hängen, und wird täglich gebrau-
ı die vorkommenden Wörter darnach resolviret, conjugiret, exa-
:rden.
Auch wird nunmehr gezeiget, wie die so genanten Irregularia
nala von der allgemeinen Vorstellung in einigen Puncten ab-
nd dennoch nicht nur bey den Grund-Endungen s, t, mus, tis,
)ig bleiben, sondern auch in den meisten übrigen Fällen regel-
d: z. E. fero wird regelmässig conjugiret, ausser daß die Leute
ferit kurtz ausgesprochen, daher fers, fert entstanden; item,
elen hart angekommen, das kurtze e zwischen zweyen r auszu-
ıd zu sagen, fererem, ferere, daher denn ferrem und ferre
; das Perfectum tuli ist ein gantz ander Wort, so zu Hülfe
ı wird, weil man von fero kein Praeteritum antrifft. Es wer-
diese Anomala nicht auswendig zu lernen vorgegeben, sondern
)gehung der Grammatic vorgelesen, und wenn sie vorkommen,
ıgen; welches so lange getrieben wird, bis man mercket, daß
nehr nöthig.
Nemlich alles, was ausser den Vorstellungen der Declination
ugation in der Grammatic vorkommt, wird wenigstens einmahl
vorgelesen, was noch dunckel scheinet, erklärt, und sonderlich
e Exempel deutlicher gemacht; wozu bey der Cellarischen Gram-
ıt allzu viele Stunden erfordert werden. Das allermeiste muß
)eständige nachschlagen ankommen, wodurch in kurtzer Zeit un-
l mehr als durch das ordentliche memoriren ausgerichtet wird.
ıler werden um so viel aufmercksamer und fertiger in dieser
:rden, wenn derjenige das Blat laut anzeigen, oder nach be-
Regel herlesen darf, der es am ersten findet. Diese unschul-
ulation allein, hat schon einen so grossen Vortheil bey sich, daß
um dessentwillen die öffentliche Unterweisung der besondern
n.
Nahmentlich ist dieses bey dem Syntax oder Wort-Fügung zu
auf dessen Regeln der lehrende sich alsdann erst beziehet, und

dieselben nachschlagen lässet, wenn etwas vorkommt, das von der La[illegible]
Wort-Fügung abgehet. Was jedes Verbum in jeder Bedeutung
einen Casum zu sich nimmt, muß ohnedem in den meisten Fällen
Gebrauche und Anmerckung in dem Lexico überlassen werden.

VIII. Prosodie und Poesie.

74. Zur Prosodie oder Lehre von kurtzen und langen Sylben
die Jugend bey zeiten und alsdenn anzuführen, wenn die übrigen T[illegible]
der Grammatic das erste mahl zu Ende gebracht worden, damit sie [illegible]
fehlerhafte Aussprache nicht nur der Verse, sondern auch andere[illegible]
immer vorkommenden Wörter sich nicht mit der Zeit lächerlich und [illegible]
ächtlich mache. Hierzu ist gut erstlich die Regeln von der Quantität [illegible]
Kürtze und Länge der Sylben durchzugehen und kürtzlich zu erklä[illegible]
hernach fleissig Verse in den bekantesten Generibus scandiren zu la[illegible]
dabey Rechenschafft von jeder Sylbe gegeben, und die Prosodie na[illegible]
schlagen wird. Wenn wöchentlich eine Stunde auf diese Uebung [illegible]
wendet wird, kan es bald weit genug gebracht werden.

75. Darauf wird eben diese Stunde zur Wiederherstellung zerstreu[illegible]
Verse eine Zeitlang angewendet: wobey der Lehrer anfangs das Sch[illegible]
Carminis an das Bret anschreibet, und zeiget, wie man z. E. bey He[illegible]
metris und Pentametris sich vor allen dingen um die letzten bey[illegible]
Pedes zu bekümmern habe, da es denn mit den übrigen Wörtern [illegible]
um so viel leichter giebt, wenn man immer Acht hat, was vor ein [illegible]
sich schicke, unmittelbar vor das, so man zuletzt geschrieben, gesetzet
werden. Es wird diese Uebung nicht allzulange getrieben werden [illegible]
so werden etliche muntere Köpfe sich im Stande finden, schon unter [illegible]
dictiren zerstreueter Verse dieselbe wieder in Ordnung zu bringen: [illegible]
die einmahl so weit gekommen, denen wird es auch nicht schwer fal[illegible]
mit Veränderung oder Verwechselung ein und andern Wortes eine [illegible]
terie, die schon aus Versen bestanden, wieder dazu zu machen.

76. In einem Haufen von unterschiedlicher Art und Fähigkeit, [illegible]
unter insgemein wenige sind, die zur Poesie eine besondere Neigung [illegible]
Geschicke haben, kan also verfahren werden. Der Lehrer dictirt z. [illegible]
eine Materie, die durch blosse Versetzung der Worte in das Genus [illegible]
giacum gebracht werden kan. Diese wird von etlichen noch unter [illegible]
dictiren zu recht gebracht: hernach machen diese (manche auch schon un[illegible]
dem dictiren) lauter Heroicos daraus, oder übersetzen sie in ein g[illegible]
ander Genus, z. E. Sapphicum, Phaleucium und d. g.

77. Wenn nun gleich sehr wenige sind, ja bisweilen unter ein[illegible]
ziemlichen Haufen nicht ein einiger anzutreffen, die Poeten werden kön[illegible]
oder wollen: so ist doch zu wünschen, und von dem Lehrer ernstlich da[illegible]
zu sehen, daß alle miteinander in der Quantität der Sylben, als [illegible]
welche niemand zuverſichtlich recht lesen kan, fest gesetzet werden; [illegible]
daß zum wenigsten die, so einig Geschicke dazu haben, von dem Un[illegible]
schiede des Stili Poëtici und Prosaici urtheilen lernen: welches bey[illegible]
theils durch die jetzt gedachten Uebungen, theils durch die Anmerckungen, w[illegible]
bey Lesung der Poeten gemacht werden müssen, zu erhalten stehet, w[illegible]
hernach §. 98.

n der Teutschen Dicht-Kunst ist hier noch nichts zu ge-
daß der Lehrer fleissig auf die Aussprache und den Accent
n Acht habe, damit sie nicht gewisse Fehler sich angewöhnen,
ach schwerlich ändern lassen.

IX. Lateinische Sprach-Uebung.

r allerersten Uebung im lesen und verstehen nimmt man die
8. gedachten Hübnerischen Historias Sacras, auch ehe die
das erste mahl durchlaufen worden, und saget den Kindern
heit des Lesens die Bedeutungen einzelner Wörter und kurzer
uf die Art, wie wir täglich sehen, daß Kinder und erwachsene
und Italiänisch von Weibes-Personen und aller Sprach-Kunst
Männern lernen. So bald aber die erste Declination be-
bet man im Lesen bey den Wörtern, die dahin gehören, sie
ctiva oder Substantiva seyn, stehen, fraget die Kinder, ob sie
nicht kenneten, zu welchem Casu und Numero es gehöre?
cht man es im Verfolge mit den Nominibus der andern und
eclinationen, und darnach mit dem Worte sum, und den
bis, sowohl regularibus als irregularibus, so daß man zu der
es auf die Verba kommt, nach den Nominibus, als die nun
theils bekant seyn werden, zu fragen nach und nach unter-
so wird es in Ansehung des Verbi Substantivi, und nach
r Verborum regularium selbst gehalten werden können. Kurtz,
Worten, deren Flexion noch nicht vorgekommen, lässet man
n, den Kindern die Bedeutung so sie im Contexte haben,
z. E. es würde der Spruch gelesen, Ego sum via, veritas,
venit ad patrem, nisi per me, ehe noch der mindeste Anfang
ammatic gemacht worden; so kan man dem Kinde sagen, Ego
m bin, via der Weg u. s. f. Käme es zu der Zeit vor, da
Declinationes schon durchgegangen worden, so würde der
n: Ihr Kinder, sagt mir doch, ob ihr nicht etliche von diesen
net? Wenn nach der vorgeschriebenen Lehr-Art verfahren
würden sich zum wenigsten etliche erinnern, daß sie auch sonst
go heisset ich, mihi mir, und me mich: item, daß man via
liniren könne wie mensa; und wenn ihnen bekant gemacht
ß veritas im Genitivo veritatis habe, so werden sie auch die
us darnach formiren. Würde endlich dieser Spruch gelesen,
ganze Grammatic durchgegangen worden, so würde vielleicht
als von dem Worte venit, oder nach Befinden nicht einmahl
Rechenschafft gefordert werden dürfen.

st nun eine kurtze Stelle, oder bey weiterem Fortgange eine
rie examiniret und die Paradigmata Declinationum und Con-
so viel die Nothdurft erfordert, oder die Umstände der Zeit
dult der Jugend es gelitten, dabey durchgegangen worden:
he Stelle erstlich von Wort zu Wort, und hernach, so offt es
enheit der Teutschen Sprache erfordert, auch nach der Mund-
die recht reden, von dem Lehrer selbst, oder einem dazu tüch-
ler übersetzet. Diese Uebersetzung wird im Anfange, so oft es

nöthig, (es wird aber nach und nach immer weniger nöthig seyn) wi
holet, und diese Wiederholung bald diesem bald jenem (dem hurtig
zuerst, und dem langsamsten zuletzt, sie mögen sonst sitzen, in w
Ordnung sie wollen) aufgetragen. Darauf zergliedert man die Hi
in ihre Fragen, und lässet darauf antworten: man träget auch die Fr
zu thun einigen Schülern auf, und lässet antworten, wer am ersten
erstlich mit offenem, hernach auch mit geschlossenem Buche; bisweilen
get einer aus dem offenen Lateinischen Buche die Fragen Teutsch
und der andere beantwortet solche auf eben diese Weise Teutsch, der
bringet, ohne in das Buch zu sehen, eben diese Frage Lateinisch
welche der vierte auf solche Art beantwortet. Je mehr Kinder zu
in einiger Handlung und Aufmercksamkeit erhalten werden können
besser ist es: und dieses zu wege zu bringen muß der Lehrer sich n
schämen, nichts verdriessen lassen, sondern so zu sagen auf allerley R
und Listen bedacht seyn, die Jugend auf eine heilsame Art zu betri
daß sie nemlich keine Beschwerung im Lernen mercke, und sich doch f
könne, etwas gelernet zu haben.

81. Wenn die Fragen auf diese Art mit einer Fertigkeit vorg
gen und beantwortet werden können, wird es mit einer freyen Erzeh
der Geschichte ebenso gehalten: nemlich einer saget aus dem Latein
Buche den ersten Absatz Teutsch her; der andere saget auswendig
Lateinische darauf; endlich wird die gantze Geschichte ohne das
Teutsch und Lateinisch erzehlet. Der Lehrer giebt nicht nur selbst
wenn etwas versehen wird, und bessert es: sondern erinnert auch
öftern die anderen Schüler, ob sie keinen Fehler bemercket, und
wie es zu bessern; bisweilen bestellet er vor jeden, der auftritt,
besondern Gehülfen 2c.

82. Diese mündlichen Uebungen werden nun auch zum schreiben
gewendet: die Kinder werden nemlich angewiesen, die Lateinischen Hist
mit der Feder in das Teutsche zu übersetzen, (wobey man dahin zu
hat, daß sie nicht etwan aus Faulheit zu ihrem Schaden sich des
schen Exemplars bedienen) und die Lateinischen Fragen in dieser Sp
zu beantworten, und dadurch den ersten Grund zu der Compos
zu legen.

83. In den Classen, wo Kinder von unterschiedener Geschicklich
entweder immer oder zu gewissen Zeiten beysammen seyn müssen, n
man diese Gelegenheit in Acht, daß zu der Zeit, da die eine P
schreibet, die andere in einer Lection geübet werde. Wodurch zug
dieser Nutzen erhalten wird, daß die Kinder bey zeiten angewöhnet
den, auf ihr Thun aufmercksam zu seyn, wenn gleich etwas anders
um und neben ihnen hören lässet, welches im künftigen Leben
grossem Nutzen seyn kan. Die Munterkeit des Lehrers, der ü
Acht giebet, und bald hie und bald da nachsiehet, kan auch in e
ziemlich grossen Haufen die Unordnung, Muthwillen, und Fau
verhüten.

84. Ist die Jugend in diesen Uebungen zu einiger Fertigkeit
langet, welches kaum fehlen wird, wenn das Buch vom Anfange bis
Ende auf die jetzt beschriebene Art durchgearbeitet worden: so kan
die Fabulas Phaedri, so viele derselben in Ansehung der Construc

.. Inhalts leicht und verständlich sind, auf eben diese Art vor-
.. Nemlich auch hier muß die Grammatic nach allen ihren Theilen
.. leissiges nachschlagen getrieben und bekant gemacht werden. Man
.. man antwortet bald Teutsch bald Lateinisch; man erzehlet stück-
.. und in einem Zusammenhange u. s. f.

.5. Hierauf können Heuzei Historiae ex Profanis Selectae folgen:
.. denn abermahl von denen anfängt, die leicht, deutlich, fliessend,
.. aus Cicerone, Livio, und einige aus Valerio Maximo. Ueberall
.. bisher angezeigte Lehr-Art beybehalten, und hauptsächlich auf
.. gesehen, was noch mangelt: z. E. mit dem, was bey den No-
.. und Verbis regularibus vorkommt, wird man ehe nachlassen
.. als bey den Anomalis; mit den Regeln der Wort-Fügung
.. mit den Ausnahmen. Gesunde Vernunft, Religion, Liebe zu
.. Amte und der anvertrauten Jugend, die daher entstehende Freude
.. derselben Zunehmen, brennende Begierde solches höher zu treiben,
.. dem Lehrer vielfältig das Maaß geben, so überhaupt, und ausser
.. Absicht in die eigene Umstände nicht vorgeschrieben werden kan.

.6. Nun ist es Zeit, Eutropium, Justinum und darauf Cornelium
.., sodenn Julium Caesarem und die leichteren von Sturmio aus-
.. Briefe Ciceronis, Chrestomathiam Ciceronianam, item die Pli-
.. Gesneri vorzunehmen: und weil die Grammatic immer mehr be-
.. und also zu treiben weniger nöthig wird, so kan man nun grössere
.. nehmen. Man bindet sich in der Uebersetzung nicht mehr so gar
.. an alle Worte, sondern verwechselt die eigenen Redens-Arten der
.. ischen Sprache sogleich mit guten Teutschen: man suchet die so ge-
.. Constructions-Ordnung nicht eher auf, als wenn ohne dieselbe eine
.. dunckel zu seyn scheinet: man repetiret, wenn nicht sonderbare
.. rigkeiten vorkommen, die Uebersetzung nur einmahl: man hält sich
.. Schwierigkeiten der Wörter und Sachen dißmahl nicht auf, son-
.. bemühet sich nur hauptsächlich die Erkäntniß der Sprache zu erwei-
.. indem man sich gewiß verlassen kan, es werde dasjenige, was ja
.. vor jetzo dunckel oder unverständlich geblieben, beym Verfolge des
.. und der anderweitigen Wiederholung vor sich helle werden.

87. Hingegen wird mit desto grösserm Ernste darauf gesehen, daß
.. Jugend von dem, was sie gelesen, Teutsch und Lateinisch Rechen-
.. geben könne, und nicht nur die daraus gezogene Fragen zu beant-
.., sondern auch eine zusammenhangende Erzehlung mündlich oder
.. lich zu machen fähig sey. Es wird hernach bey den Schreibe-
.. ungen §. 106. noch hiervon zu reden seyn.

88. Was allererst erinnert worden, daß man sich in diesem Cursu
.. bey den vorkommenden Schwierigkeiten nicht lange aufhalten
.., ist nicht dahin zu verstehen, als solte die Geographie, Historie und
.. thümer gantz unterlassen werden: sondern man will nur dem Miß-
.. che dieser vortrefflichen Sachen zu einer Zeit, da es um die Sprachen
.. hun, die insgemein nimmer nachgeholet werden, vorbeugen. Es will
.. nöthig seyn, dieses etwas umständlicher vorzutragen. Nemlich es
.. der Jugend zu dieser Zeit schädlich, wenn ihnen der Lehrer bey jeder
.. genheit gantze Discurse von der Antiquität, von den historischen oder
.. raphischen Schwierigkeiten einer Stelle hält, oder, welches vollends

ein Unglück, gar dictiret: daher es kommt, daß über ein paar Ca
aus einem Auctore gantze Monate zugebracht werden, und
hingehen, ehe ein Buch aus den Episteln Ciceronis oder Virgilio
worden. Es muß also nur das nöthigste von gedachten Stücken so
und deutlich, als es immer möglich, angezeiget, im übrigen aber
geschehen werden, daß die Antiquität nach und nach aus der Lesun
alten selbst bekant werde: dabey jedoch den jungen Leuten an Han
geben werden kan, vor sich ein Compendium Antiquitatum Roman
wie dasselbe Nieupoorti, nachzulesen, und die Haupt-Stellen, die ihn
Lesen vorkommen, dabey zu tragen.

X. Geographie.

89. Zur Geographie und Historie können ein paar Stunden i
Woche genug seyn; nicht als wenn diese unentbehrlichen Stücke der
lehrsamkeit, ohne welche auch ein bejahrter Mensch fast vor ein Ki
halten, nicht mehr Zeit erforderten; sondern weil um der gegenw
Nothdurft willen die Public-Stunden vor allen auf dasjenige zu w
sind, was die Jugend, wenn es einmahl versäumet, gar nicht, oder
der äussersten Beschwerlichkeit nachzuholen pfleget: da hingegen die
liche Annehmlichkeit der gedachten Studien, wann einmahl ein Anfang
gemacht worden, hoffen läßt, es werden solche durch Privat-Flei
Schulen, und sodann durch Academische Collegia fortgesetzet we
Diese 2 Stunden werden also anfänglich beyde auf die Geograph
wendet, und darinnen a) die natürliche und allgemeine Beschaffenhei
Erdbodens und dessen Verbindung mit der gantzen Welt nach den
schiedenen Systematibus als Ptolemaico, Tychonis, und Copernici,
get, wozu einige von Homann ausgegebene Charten sehr bequem
b) So werden die hauptsächliche Eintheilungen des Erdbodens, und
Gebrauch der Land-Charten gewiesen. Hierauf wird c) auf der
meinen Charte der Welt gezeiget, wie weit dieselbe den Alten b
gewesen, wie jedes grosse Land ehedessen genennet worden, und wi
heut zu Tage heisse? man drückt die Lagen und Gräntzen der
dem Gedächtnisse durch allerhand Fragen, Verstellungen, angegebene
sen, z. E. von Wien nach Peking, &c. ein. Darauf wird d) mit d
die studiren wollen, die alte Welt kürtzlich nach Ordnung des Mela
gegangen, welcher Scriptor also zugleich gelesen wird, nicht daß man
bey allen Schwierigkeiten und Nahmen aufhalten wolte, sondern daß
nothwendigsten und in der Historie am meisten vorkommenden Orte beso
bemercket werden. Wo Mela nicht zu bekommen, oder zu schwer scheinet,
Cellarii Geographia antiqua in 12, oder um der Land-Charten w
lieber Koeleri Geographie gebraucht werden. So viel möglich, we
überall die heutigen Nahmen beygefügt. Darauf wird e) Europa
seinen Reichen, und endlich Teutschland betrachtet, und alles so einge
tet, daß nicht so wohl viele Nahmen gelernet, als die eigentliche Lage
Verbindung der Haupt-Oerter dem Gedächtnisse eingedrückt werde:
denn diese Arbeit nicht über ein halb Jahr währen muß, damit so
zur Historie geschritten werden könne, bey welcher ohnedem beständig
die Geographie zurück gesehen werden muß. Den Privat-Fleiß (wel

..s leichter zu erhalten als hier) aufzumuntern, stellet man der Ju..
..ey Gelegenheit vor, wie die Erinnerung des Ortes, wo eine Sache
..en, eines der kräftigsten Mittel, das Andencken derselben festzube..
.. so gar, daß man eine besondere Gedächtniß-Kunst erfunden, durch
.. gewisser Oerter die grösten Reihen vieler Sachen und Worte zu
..n. Man überführet sie, daß gewisse Stellen gar nicht anders
.. der Wissenschafft der Lage einiger Städte oder Länder verstanden
.. können. Man rathet ihnen, einige Haupt-Charten in ihren
.. aufzuhängen, um sich die Lage und Zusammenhang der Länder
tiefer einzuprägen. Wo es die Gelegenheit verstattet, werden grosse
Charten in den Auditoriis aufgehänget, und, wenn etwas vorfällt,
.. darauf gewiesen.

XI. Historie.

..0. Mit der Historie wird es also gehalten. Man macht in etlichen
..en Stunden einige allgemeine Abtheilungen und Epochas: und
.. sodann z. E. die Kölerischen Chronologischen Tabellen nach der
..ng durch, erzehlet in möglichster Kürtze und Deutlichkeit die aller-
..sten Geschichte, welche darinnen berühret werden, und bringet
..ich, was in Iustino, Eutropio, Cornelio Nepote ꝛc. vorgekommen,
..nen Ort. S. §. 86. Man suchet durch fleissiges wiederholen,
..rregung der Aemulation die Folge der Regierungen und Regenten,
..ich die vornehmsten Synchronismos dem Gedächtnisse fest einzu-
..n, welches um so viel leichter seyn wird, wenn der erste Gang oder
.. nichts als das allerwichtigste in sich enthält, und darauf immer
..neuen angefangen und mehreres hinzugethan wird. Man giebet,
..st zum Privat-Fleisse zu erwecken, der Jugend an, allerhand Merck-
..gkeiten, die ihnen bey Lesung alter und neuer Bücher vorkommen,
..h in ihren Tabellen anzumercken. Damit solche Tabellen beständig
..and seyn und beygesteckt werden können, soll eine Auflage in klei-
..Formate besorget werden. So oft es auch bey andern Lectionen
..elegenheit giebt, läßt der Lehrer nach den Synchronismis sehen.
..recommandiret ein oder anderes Buch zum Nachlesen. Um der
.. Eintheilungen und angenehmen Erzehlungen willen lieset die Jugend
.. leicht etwas lieber als den ersten Theil der Hübnerischen Fragen,
..en bey denen, die mehr Geld oder Zeit haben, die übrigen Hüb-
..en Theile, oder der Bilder-Saal zugefüget werden könte. Die Freye-
.. Arbeit ist wegen der beygefügten Kirchen- und Gelehrten-Historie
.. Allegaten von weitläufftigerm Gebrauche. Cellarii Schrifften sind
.. sehr kurtz, aber desto accurater, und auch um des Lateins willen
..ch zu lesen. Rollin's alte Historie kan denen, die Frantzösisch kön-
.. vortreffliche Dienste thun.

91. Damit aber durch Lesung einiger jetztgedachten Bücher nicht
..ich allerhand ungegründete Erzehlungen unter der Gestalt der Wahr-
.. sich einschleichen, und schaden thun mögen, hat der Lehrer der Ju-
..d in zeiten einen rechten Begriff davon zu machen, was dazu gehöre,
..n eine historische Erzehlung vor wahr passiren solle, und damit ein
..ünftiges Mißtrauen zu erwecken. Hernach ist dieses in alle wege zu

bedencken, daß um der Annehmlichkeit dieser Studien willen gewiß hoffen, es werde allenfalls das darinnen versäumte bey anwachse Jahren auf Universitäten und sonsten nachgeholet werden können: da gegen die Unwissenheit der Lateinischen und Griechischen Sprache leicht von einem erwachsenen abgeleget wird: gleichwie auch diese Erfahrung lehret, daß manche junge Leute durch die Süßigkeit der storien sich verleiten lassen, daß sie kein ander Buch gerne in die nehmen wollen, als worinnen wahre oder erdichtete Geschichte anzutr Daher diese Studien bey der Schul-Jugend so zu tractiren, daß j durch den so genanten gelehrten Sprachen und Auctoribus Cla nichts abgehe, und jetzund nicht sowohl die Historie selbst tractiret, geographische und chronologische Fächer in dem Gedächtnisse bereitet den, in welche künftighin die Historien vertheilet werden können.

92. Nun muß Cicero rechtschaffen gelesen, und die Jugend dessen Stil und Gedancken als die besten Muster verwiesen werden. nimmt also erstlich die so genanten Episiolas ad Familiares, und solche nach Ordnung der Zeit, darinnen sie geschrieben sind, lesen, dem man vorher eine kurtze und doch hinlängliche Lebens-Beschrei dieses grossen Mannes, dergleichen die, so vor Gesneri Chrestom. Ciceroniana stehet, durchgegangen, oder auch zu einer Uebung an anderer Exercitien in das Lateinische zu übersetzen vorgegeben hat. Lehrer muß, wo nicht Graevii grössere Edition, doch, wo es immer lich, Pauli Manutii Commentarios zu seinem Gebrauche haben, und deren Hülfe sich die Umstände der Personen und Zeiten rechtschaffen kant machen, nicht daß er alles, was er auf diese Art gelesen, vorsage, oder gar dictire; (S. §. 88.) sondern damit er durch Hülfs-Mittel den richtigen Verstand dieser Briefe fassen, und eine liche und verständliche Uebersetzung derselben der Jugend vortragen kö Je weniger Zeit die unteren Grammaticalien nun hinwegnehmen, je siger ist darauf zu sehen, daß die Jugend die Schönheit und Richt der Gedancken, die edlen Ausdrücke der Höflichkeit und Gefälligkeit, deutlichen und lebhaften Abbildungen allerhand guter und böser Gemü Beschaffenheiten, die vortrefflichsten Regeln der Sitten-Lehre und K heit einsehen und beurtheilen lerne. Hier ist sonderlich Gelegenheit, alte Rom nach seiner Herrlichkeit, und die grössesten Personen nach il Tugenden und Lastern kennen zu lernen. Hierzu ist nicht nöthig, Dunckelheiten, die z. E. in Coelii Briefen im 8. Buche vorkommen, läuftig zu untersuchen: diese und einige dergleichen können sicher vor gelassen, und hingegen das, was sonst schön und merckwürdig und da verständlich ist, desto fleißiger eingepräget werden.

93. Die Orationes Selectae und Officia Ciceronis sind auf fleissigste und sorgfältigste zu lesen, und hierbey sonderlich immer Acht haben. 1) was der Verfasser beweisen wolle? da denn der kurtze S aus einem weitläuftigen Vortrage herauszuziehen. 2) Wie? oder was vor Gründen und Schlüssen er es beweise? welche Schlüsse gleich falls bisweilen in ordentliche Form und kurtze Sätze gebracht werden 3) Wie er seinen Haupt-Satz erweitere und ausziere? Bey der ander Frage kan auch bisweilen kürtzlich untersuchet werden, ob der Schlu bündig, und der Beweis hinlänglich, oder ob noch etwas darwider ei

n? Bey der dritten giebt es sonderlich Gelegenheit anzuweisen,
und andere Art der Erweiterung oder Auszierung hier und dar
geschickt anzubringen? Doch ist dieses nicht weitläuftig, und mit
ng alles dessen, was etwa angebracht werden könte, zu tracti-
ndern die Haupt-Absicht muß allezeit bleiben, Ciceronis Sprache
zu dencken sich bekant zu machen. Das übrige giebt sich auch
r mittelmässigen Anleitung nach und nach von selbsten.

Wo es Zeit und Gelegenheit verstattet, kan man auch die mei-
igen Orationes Ciceronis und den grösten Theil seiner Wercke
en, zumahlen es nun nicht mehr nöthig seyn wird, auf das nach-
der Grammatic, oder die Wiederholung der Uebersetzung viele
wenden. Es wird aber allerdings zu dieser Sache Zeit seyn,
lich die bisher beschriebene Lehr-Art fleissig beobachtet, und zwey-
den jungen Leuten nicht zu frühzeitig auf Universitäten geeilet
In Gelegenheit, das Buch um einen mittelmässigen Preis zu ha-
d es auch nicht fehlen, nachdem Ciceronis Wercke neulich zu Leip-
ickt worden. Ehe die Philosophischen Schrifften angefangen wer-
etwa durch eine Tabelle eine kurtze Vorstellung der Philosophi-
storie unter den Griechen bis auf Ciceronis Zeiten zu entwerfen,
Jugend wohl einzuprägen; wozu gleichfalls in gedachter Aus-
stalt gemacht ist.

Es kan auch Terentius gelesen, und in 4 a 5 Stunden eine
: geendiget werden; wobey man sonderlich dieses Scribenten Kunst,
üths-Beschaffenheit und Leidenschafften abzubilden und auszu-
zu bemercken hat: Item des jüngern Plinii Briefe und Lob-
und vom Liuio zum wenigsten die ersten 10 Bücher: nicht als
cht zu wünschen, daß jeder studirende den gantzen Liuium gele-
en möchte, sondern weil derjenige, welcher die ersten 10 Bücher
eystande eines guten Lehrers gelesen, keine Mühe haben wird,
igen vor sich hinzuzuthun. Eben dieses ist von dem 1., 10. und
che Quinctiliani zu bemercken. Curtium, Valerium Maximum, auch
n, und sonderlich den Rest von Quinctiliano kan man der Jugend
vat-Lection; und zur Sonntags-Uebung auch Tertulliani Apolo-
i, Minucium Felicem, und Lactantium vorschlagen, und sie anrei-
d angewöhnen, ihre vorkommenden Zweifel dem Lehrer anzuzeigen,
h deren Auflösung von ihm auszubitten. Wenn der Lehrer zu
Anfragen wöchentlich ein paar Stunden aussetzet, und sich gegen
genden leutseelig erweiset, so wird dieses ein Mittel seyn, die Her-
mer mehr zu gewinnen, und auch sonst viel gutes auszurichten.

6. Hierbey ist auch die Jugend zu belehren, was oben schon zum
rinnert worden, daß sie über ein oder andere vorkommende Schwie-
n nicht verdrüßlich oder müde werde, sondern nur zu lesen fort-
weil insgemein dasjenige, was anfangs schwer geschienen, beym
je von dem Scribenten selbst erkläret und deutlich gemachet wird.
eiget ihnen, wie sie ihre vorgekommenen Zweifel auf besondere Pa-
oder in ein dazu bestimmtes Büchlein auf das kürtzeste aufschrei-
len, damit sie derselben zum fragen oder nachschlagen sich bedie-
as aber, was ihnen dunckel zu seyn aufgehöret, cassiren können.
d dahin zu gedencken seyn, daß zum Behuf derer, welche sich et-

was kostbare Bücher nicht anschaffen können, in den Schulen, wo d
gleichen noch nicht vorhanden, die besten und nothwendigsten Lexica u
andere dergleichen Wercke zum allgemeinen Gebrauche angeschafft werd

97. Es können auch die übrigen und bisher noch nicht angefüh
Lateinischen alten Scribenten denjenigen jungen Leuten, bey denen m
Lust und Geschicklichkeit zu diesen Studien wahrnimmt, ihren Nahmen n
vornehmsten Lebens-Umständen, auch dem Inhalte ihrer Schrifften u
deren besten Ausgaben nach bey Gelegenheit bekant gemacht werd
Es wird aber eines jeden besonderen Umständen und Neigung, ob? w
und wenn? er lesen will, überlassen. Doch bemühet sich der Lehrer d
Leuten eine gute Meinung von der Antiquität überhaupt, und von d
Annehmlichkeit und Nutzen einer Belesenheit in derselben beyzubring
indem er ihnen sagt, daß die meisten alten Scribenten die vortrefflich
Leute ihrer Zeit gewesen, und nicht aus anderen niedrigen Absicht
sondern einig und allein um dessentwillen geschrieben, damit sie sich b
den Nachkommen ein immerwährendes Denckmahl des Verstandes und a
derer guten Eigenschafften stifften möchten. Wer also ihre Schrif
lieset und verstehet, der geniesset des Umgangs der grösten Leute u
edelsten Seelen, die jemahl gewesen, und nimmt dadurch auch selbst, w
es bey aller Conversation geschiehet, schöne Gedancken und nachdrückl
Worte an: daher auch an den neuen Scribenten wahrgenommen wi
daß sie zu einem um so viel grösseren und allgemeinen Ruhme gelang
je näher sie den alten Originalien kommen. Doch muß auch dieses z
erinnern niemahls unterlassen werden, daß Cicero, Julius Caesar u
Livius eigentlich diejenigen sind, welche als die allerbesten Muster a
sorgfältigsten gelesen, und zur Nachahmung ausgesetzet werden müss
Man nimmt von andern schöne Gedancken, erhabene Bilder, nachdrü
liche Worte an: suchet aber in der Schreib-Art, und so zu sagen in d
Stellungen und Wendungen der Rede den jetzt gedachten Männern ä
lich zu werden, welches, wie hernach §. 111 vorkommen wird, nicht
wohl durch eine ängstliche und kindische Nachahmung, als durch fleissi
lesen, übersetzen in die Teutsche, und aus derselben wieder in die L
teinische Sprache u. s. f. erhalten wird.

XII. Lateinische Poeten.

98. Die Lateinischen Poeten zu lesen kan mit Ovidii libris Tristi
und ex Ponto der Anfang gemachet werden, und zwar zu der Zeit, we
man zu den sämtlichen Episteln Ciceronis schreitet: weil diese Stücke ni
nur am wenigsten anstößig, sondern auch das allerleichteste sind, w
von der Lateinischen Poesie auf unsere Zeiten gekommen. Man l
hierbey die Regeln der Prosodie wiederholen, bald diesen bald jen
Vers scandiren, und von dem Sylben-Masse Rechenschafft geben las
man lehre die Jugend die Verse recht hersagen, daß es zwar keiner
deutlichen Scansion und Gesange ähnlich, aber doch gehöret werde, d
es Verse sind. Man schlägt die schönsten Sprüche, Beschreibungen, u
Gleichnisse zum auswendig lernen vor.

99. Nach diesen werden um der Mythologie willen die libri Met
morphoseon vorzunehmen seyn. Hier wird die meistentheils artige u

[...]te, zum wenigsten sehr künstliche Verbindung einer so grossen Menge [...]t gezeiget, welche Ovidius in eine einige zusammenhangende Erzeh-[...]gebracht. Die Erklärung darf nur kurtz und ohne Ausschweifung [...] Hingegen läßt man die aus den Poeten vorgetragenen Fabeln [...]t Teutsch und Lateinisch nacherzehlen, und recommandiret der Ju-[...]die vornehmsten Nahmen und Erzehlungen im Gedächtnisse zu be-[...]: nicht als wenn solche an sich von einiger Wichtigkeit wären, son-[...]weil a) beynahe alle alte heidnische und Christliche Scribenten (und [...]diesen sonderlich die, so vor die Christliche Religion geschrieben ha-[...]sich beständig auf die Fabeln der Götter und Helden berufen, und [...]raus setzen, daß dieselben ihren Lesern bekant sind; wie z. E. [...]hristliche Schreiber die Biblischen Nahmen und Historien ohne Er-[...] anführen, weil sie billig davor halten, daß dieselben keinem ih-[...]er unbekant. b) Weil darinnen die ältesten Geschichten der Völ-[...]ngewickelt sind, wie Bochartus, Huetius, Clericus und neulich erst [...]ont gezeiget haben. c) Weil auf diese Stunde an den Höfen [...] Herren und sonsten viele hundert und tausend Medallien, Mahle-[...] Tapezereyen, Statuen und d. g. Stücke vorkommen, welche derje-[...]so die Mythologie nicht verstehet, nicht auszudeuten vermag, noch, [...]arunter verborgen, zu urtheilen im stande ist.

[1]00. Es ist dieses eine mit von den Haupt-Ursachen, warum die [...]e Nation vielfältig von den Ausländern so verächtlich gehalten, [...]st zum Sprichworte der Ungeschicklichkeit geworden, weil jährlich [...]iemliche Menge von der vornehmen und bemittelten Jugend in [...] Länder gehet, und daselbst vor ihr gut Geld sich umsiehet, welche [...]rößten theils in den Vor-Kammern, Bilder-Gallerien, Kunst-Kam-[...] Medallien-Cabineten, Gärten, Schau-Spielen, selbst mit der Mine, [...]dem sie sich insgemein bey den schlechtesten Dingen aufhalten, noch [...]aber, wenn sie sich unterstehen zu reden und zu urtheilen, eine [...] Unwissenheit äussern: der doch gar leicht begegnet werden kan, [...]junge Leute in zeiten angewiesen werden, die gedachten Ovidiani-[...] Verwandelungen zu lesen; wenn man ihnen sonderlich dabey des [...] Pantheum Mythicum giebt, und ihnen aus den beygefügten Kupfern [...] lebhaftere Vorstellungen von den Personen machet, welche sie nach-[...]s an den angegebenen Zeichen gar leicht wieder kennen werden, sie [...] solche antreffen, wo sie wollen. Es können auch die Bilder, wo-[...]as Ovidianische Werck selbst so oft erlautert worden, zu diesem [...]ecke gar vieles beytragen. Wer die schönen Stücke von Picart [...]ndern in des Abt Baniere Ausgabe in Folio nicht bezahlen kan, [...]an auf viel andere Art, und solte er auch nur ein paar Groschen [...]enden haben, gerathen werden.

101. Auf die Verwandelungen des Ovidii setzet man die noch vor-[...]nen libros Fastorum, aus welchen nebst der schönen Poesie auch ein [...]r Theil der Römischen Alterthümer gelernet werden kan; und wäre [...]wünschen, daß an statt der verliebten Gedichte dieses Poeten die übri-[...] Bücher der Fastorum auf unsere Zeiten gekommen wären. Dieses [...] schicket sich sonderlich überaus wohl zu der Uebung, da man die [...]em Poeten nach seiner Art vorgetragenen Erzehlungen in eine Prosa

verwandelt, und entweder in Frage und Antwort, oder in einem Zu-
menhange vorstellet.

102. Nachdem die leichten und fliessenden Gedichte Ouidii ein-
massen bekant worden, kan nun auch zum Virgilio geschritten, und
dessen libris Georgicorum der Anfang gemacht werden: darauf folgen
libri Aeneidos, und endlich die Eclogae. Diese Bücher gantz vorzule
dürfte vielleicht die Zeit nicht hinreichen. Darum kan man hier
dar die Stellen auslassen, die entweder nach Beschaffenheit der Jug
zu schwer, oder nicht so nützlich als die andern scheinen; wodurch zugl
die Jugend gewöhnet wird, sich nicht zu wundern, wenn um einer and
Ursache willen hernach auf eben diese Art mit dem Horatio verfah
wird: in welchem Poeten so viele natürliche Schönheiten, so viele R
geln der Klugheit zu leben und zu studiren, so viele ungezwungene Hö
lichkeit anzutreffen, daß es schade wäre, der Jugend den aus seiner B
kantschafft zu hoffenden Nutzen zu entziehen: zumahlen zu wünschen wä
es könte allen andern Aergernissen so wohl als dem, was er anstößig
hat, aus dem Wege gegangen werden.

103. Im übrigen ist bey Lesung aller dieser Poeten nicht nur da
auf zu sehen, daß der Verstand derselben klar werde; zu welchem En
ein noch nicht genug geübter Lehrer ein und anderer guten Edition nöthig h
in welcher zum wenigsten der Text auf das richtigste abgedruckt, und d
wichtigsten Schwierigkeiten gehoben worden: sondern es ist sonderlich n
thig anzuzeigen, was so wohl in den Worten, als selbst in den Geda
cken, und deren Ordnung Poetisch, und was auch in ungebundener Re
zu gebrauchen seyn möchte. Was die Worte betrifft, werden die Pa
phrases Frischlini dem lehrenden hierbey sehr gute Dienste thun könn
In Ansehung der Gedancken und Erfindungen können denen, die einig
Geschmack an der Poesie haben, Dekeni Obseruationes Poeticae rec
mandiret, und an Hand gegeben werden, dieselbe nach und nach a
dem, was sie selbst lesen, zu vermehren.

XIII. Lateinische Sprach-Uebungen im schreiben.

104. Nach den Stufen im lesen richten sich auch die unterschiede
Arten der Schreibe-Uebungen, deren zwar hin und wieder im vorherg
hen gedacht worden, davon aber hier noch besonders zu handeln seyn w

105. So bald die Kinder einen auch aus wenigen Worten bes
henden Satz Lateinisch oder Teutsch mündlich zu übersetzen gelehret w
den, trägt man ihnen auf, dasselbe auch mit der Feder zu thun: welch
ihnen so gar schwer nicht ankommen wird, weil man ihnen alle Wo
gesaget, und hinlänglich erkläret. Es ist aber vor allen dingen dies
festzusetzen, daß der Anfang mit der Uebersetzung aus dem Lateinisch
in die Mutter-Sprache gemacht werden müsse, ob gleich aus bekant
Ursachen das Gegentheil in den meisten Schulen eingerissen. Es i
überaus natürlich, daß man die fremde Sprache erst verstehen müsse, eh
man sich unterfange, etwas in dieselbe zu versetzen: denn wie will ma
sonst wissen, ob es getroffen? Man nehme z. E. eine Stelle aus de
klügsten Lateinischen Scribenten, die aber so abgefasset, daß kein vernün
tiger Verstand herauskommt, wenn man solche von Wort zu Wort über

, Gesetzt nun, ein Kind hätte dieselbe von Wort zu Wort verteut-
, so würde man eben daraus, daß kein vernünftiger Sinn heraus-
st, urtheilen können, die Uebersetzung sey nicht recht: und das Kind
; kan es an diesem Merckmahle sehen, daß es nicht recht getroffen.
n hingegen ein Teutscher Spruch von eben dieser Beschaffenheit La-
sch gemacht wird, mercket es das Kind, und vielfältig auch der Prä-
e nicht, daß der Sinn nicht erreicht, oder schlecht ausgedrücket wor-
: Diß ist der Grund, warum in einigen Schulen mehr Lateinische,
ohl Griechische Exercitia, als Teutsche gemacht werden, nemlich so
inisch und so Griechisch, daß Cicero und Demosthenes ihr Unvermö-
, dasselbe zu verstehen, würden bekennen müssen.

106. Es bleibet also dabey, daß die ersten Uebungen der Kinder
der Uebersetzung aus dem Lateinischen in das Teutsche geschehen müssen.
n lehret dieselben also die Teutsche Uebersetzung des Pensi aus den
oriis Sacris Hübneri, item eine Lateinische Beantwortung der dabey
dlichen Fragen aufschreiben; zu welcher Beantwortung sie leicht ge-
gen können, weil sie nur aus der vor Augen liegenden Erzehlung her-
genommen werden darf. Beym Fortgange kan es so gehalten wer-
, daß eine von dem Lehrer gebesserte, oder nach befinden gar von
m gefertigte Uebersetzung einer Stelle, welche gelesen und erkläret
den, dictiret und mit Weglegung des Originals von der Jugend in
Lateinische zurückgesetzet wird. Einige unter dem Hausen werden
d so weit kommen, daß sie die Lateinische Uebersetzung unter dem Dic-
n sobald zu Papier bringen: es giebt so gute Gedächtnisse, welche
ige Worte des Originals verfehlen. Item, es wird eine Historie
s den Historiis Selectis vorgelesen: einer von den Profectoribus oder,
niemand kan, der Lehrer erzehlet solche in Teutscher Sprache, und
t die Schüler dabey noch in das Buch sehen: ein anderer oder aber-
hl der Lehrer erzehlet sie noch einmahl Lateinisch, dabey immer das
ch der Zuhörer noch offen bleiben mag: darauf müssen die schwäche-
n aus dem offenen Buche eine Teutsche Uebersetzung, die andern mit
schlossenem Buche eine Teutsche Erzehlung, die dritten und stärcksten
chfalls mit geschlossenem Buche eine Lateinische Erzehlung dieser Hi-
rie mündlich oder nach befinden der Umstände schrifftlich verfertigen;
nn nemlich wegen Ungleichheit des Haufens in einer Lehr-Stube nö-
ig ist, unterschiedene Lectionen in einerley Stunden vorzunehmen, oder
den unumgängliche Umstände den Lehrer hindern, die mündlichen Ue-
ngen zu treiben. Denn insgemein und überhaupt muß der Lehrer
mahl in der Schule müssig sitzen, oder etwas nicht dahin gehöriges
nehmen, oder in seiner Gegenwart verrichten lassen, was in seiner Ab-
senheit eben so wohl geschiehet. Es schicken sich aber zu den beschrie-
nen Uebungen auch die meisten Stellen der Chrestomathia Ciceroniana
nd Pliniana, unterschiedene Episteln Ciceronis, viele Erzehlungen und
rien aus seinen andern Schrifften und s. f. Hiedurch kan man er-
ngen, daß die Jugend zwar immer gute Originalien, gute Gelegenheit
schönen Gedancken und Ausdrücken zu gelangen vor sich hat; aber
ch auch allmählig selbst etwas zu dencken und zu fragen, nicht nur in
er Mutter-Sprache, sondern auch im Lateinischen angewöhnet wird. Bey
nen, welche diese Uebungen eine zeitlang getrieben, kan man bisweilen

eine Probe machen, wie weit sie es in der Nachahmung des Ciceroniani-
schen Lateins gebracht haben: man dictiret eine Teutsche Uebersetzung
einer Stelle, die lange oder gar noch nicht vorgekommen, und läßt sie
Lateinisch nachschreiben; da sich denn bey Zusammenhaltung des Origi-
nals bald finden wird, wer nunmehr zu einer Fertigkeit gekommen, sich
auf Cicero's Manier auszudrücken, und wer bisher nur mit dem Ge-
dächtnisse gearbeitet. Diese Art der Probe kan sehr gute Dienste thun,
die unterschiedenen Köpfe zu prüfen, und die Begierde Ciceronianisch zu
schreiben bey der Jugend zu stärcken.

107. Die Verbesserung dessen, was auf solche Art geschrieben wor-
den, ist folgender massen vorzunehmen. Ueberhaupt wird darauf gese-
hen, daß die Jugend, sie mag den Studien oder einer andern Lebens-
Art gewidmet seyn, sich eine etwas flüchtige, und doch deutlich- und le-
serliche Hand, auch gerade und gleich weit abstehende Zeilen angewöhne;
und auch in diesem Puncte eine Liebe zu dem, was schön, und regelmä-
ssig ist, habe. Eine kleine Beschämung aus dem Plauto, Num in patria
tua gallinae scribunt? und d. g. thut oft mehr bey der Sache als eine
grosse Heftigkeit. Im übrigen lässet man im Anfang etliche Knaben zu-
gleich um den Tisch, an welchem corrigiret wird, herumstehen, die ihre
Schrifft vor sich haben; und wenn etwas zu erinnern vorkommt, fragt
man sie um ihre Meinung, ob dieses oder jenes recht geschrieben? (denn
darauf kommt es jezt am meisten an, indem fast alle Worte an Hand
gegeben worden.) Ist die Classe derer, denen einerley zu corrigiren,
grösser, als daß sie Platz an dem Tische finden, so nimmt man nur die
schwächsten oder unachtsamsten dazu, und befiehlet den andern, an ihrem
Orte zu bleiben und Acht zu haben: erinnert sodann die Fehler laut,
mit dem bedeuten, daß jeder, so dergleichen habe, es vor sich ändern
solle, welches der Lehrer bey denen, die um den Tisch sind, desto leichter
bewürcken kan, weil die Kinder wissen, daß sie auf der Nachläßigkeit
augenblicklich ergriffen werden können. Wenn drey oder vier Schrifften
also durchgegangen, und laut gebessert worden, siehet der Lehrer einige
andere nur überhaupt an, um wahrzunehmen, wie seiner Erinnerung ge-
folget worden: da sich's denn zeigen wird, daß in einer Stunde ziemlich
vieles ausgerichtet werden kan, und daß eine so angewendete Stunde den
Kindern mehr Nutzen bringet, als wenn der Lehrer halbe Nächte über
den mit nach Hause genommenen Büchern sich martert, welche doch wohl
hernach von den Kindern nicht wieder angesehen werden. Diese höchst
beschwerliche Art des Corrigirens ist auch vielfältig Ursache, daß die Leh-
rer, um desto weniger Plage zu haben, gar zu kurtze Exercitien aufge-
ben, und dieselbe noch dazu so kindisch einrichten, daß nur ein Wort der
einen Sprache mit demselben der andern verwechselt werden darf, wodurch
ein unwiederbringlicher Schade verursachet wird: da hingegen zu hoffen,
vernünftige Männer werden die Erleichterung, welche ihnen durch die
angegebene Art zuwachset, dahin anwenden, die übrigen Theile ihres Am-
tes mit desto mehrerer Munterkeit und Eifer zu führen, indem ihnen
Zeit sich zu erquicken, und vor sich, jedoch zum Nutzen der Jugend, zu
studiren gelassen wird. Dieses ist noch zu gedencken, daß die Correctur
des Lehrers nur mit Bleystifte geschehen, und dem Schüler aufgegeben
werden muß, solche mit der Feder nachzuschreiben, damit man versichert

daß er es nicht bey des Lehrers Bemühung bewenden lasse, son-
lbst mit Hand anlege. Bisweilen zeichnet der Lehrer nur das
und, wenn es weiter kommt, nur die Zeile, in welcher etwas ver-
vorden, und überläßt dem Schüler zu überlegen, was er gefehlet,
ches zu bessern; worvon er in der nächsten Stunde Rechenschafft
Daß diese und alle Arten der Schrifften und Schreibe-Bücher
upt-Vorwurf der öffentlichen Examinum seyn müssen, als in wel-
eselbe zur Einsicht vorgelegt, und die Schüler darüber befraget
, ist aus der §. 15 befindlichen Anmerckung schon abzunehmen.

08. Ist diese Uebung eine ziemliche Zeit getrieben worden, und
rdlichen Fertigkeit gediehen, so fänget man an, auch etwas ohne
herige Hülfe zu schreiben. Wozu vorher eine ordentliche und
ftige Einleitung durch Erklärung einer kleinen Rhetoric gemachet
Gesneri Primae Lineae Artis Oratoriae Gottingae 1735. 8. wer-
reichend seyn, wenn sie recht tractiret, und mit Exempeln erläu-
rden, worauf ohnedem alles ankommt. Dieses Büchlein wird
n etlichen dem Stilo sonst gewidmeten Stunden um diese Zeit
egangen, und kürtzlich erkläret, und hernach bey vorkommenden
ein der Figuren und anderer Dinge, die sich in der Kürtze aus-
i lassen, nachgeschlagen, damit der Jugend die Kunst-Wörter und
i selbst dadurch bekant werden. So bald das Büchlein einmahl
egangen worden, wird zur Uebung geschritten. Den Anfang ma-
. E. kleine Briefe, deren Inhalt, anfangs auch gar die Worte
aget werden: so genante Chrien, da ein Satz oder Handlung
berühmten Mannes vorgetragen, bewiesen, durch Gleichnisse, Exem-
d Zeugnisse erweitert, und mit einer moralischen Vorstellung be-
n wird. Man giebt den jungen Leuten auf, freye Uebersetzungen
i den Zeitungen bisweilen befindlichen Reden und Briefe zu ma-
oder nimmt nur von den daselbst vorkommenden Nachrichten zu der-
n Aufsätzen Gelegenheit. Item, der Lehrer erzehlet gewisse Bege-
ten etwas umständlich, gewöhnet die Jugend an, die vornehmsten
nde auch mit der Feder kurtz zu bemercken, und hernach schrifftlich
mündlich wieder vorzutragen. Einige sind indessen im Griechischen
it gekommen, daß man ihnen die Uebersetzung einiger schönen Stel-
ie zumahl schon erkläret worden, ins Lateinische oder Teutsche auf-
i kan. Die ohne Version zu solchem Ende herausgegebene Chre-
thia Graeca Gesneri kan gute Dienste hierbey thun. S. §. 119.
e haben Frantzösisch gelernet, und können durch Teutsche oder La-
che Uebersetzungen geübet werden. Von der Uebung, da Stellen
ten Poeten in ungebundene Rede übersetzet werden, ist vorhin §.
schon etwas gedacht worden.

109. Die Correctur geschiehet, wenn der Hauffe der lernenden et-
groß ist, auch hier nicht in allen Exemplarien durchaus, sondern
sucht auf die erstbeschriebene Art es dahin zu bringen, daß die jun-
Leute ihre Fehler selbst erkennen, und nach der gegebenen Anleitung
essern. Doch wird bisweilen ein und ander Exemplar rechtschaffen
auf das eigentlichste corrigirt, damit die Jugend auch ein Muster
n möge.

110. Endlich werden auch kurtze Reden, und so genante Actus

Oratorii elaboriret, und zwar folgender massen. 1) Wird der Inn
halt und die allgemeine Eintheilung bekant gemachet und begehre
sich jeder von den Zuhörern durch sein nachdencken und nachlesi
fasser machen solle, in der nächsten Lection etwas zu den Materialie
zutragen. 2) In dieser werden die Gedancken der Zuhörer verne
geleitet, vollständiger gemacht, und in Ordnung gebracht, nebst i
beygefügter Ursache, warum jedes sich schicke oder nicht schicke. 3
wird eine ordentliche Disposition dictiret, wornach die, so das Ver
dazu haben, die Ausarbeitung vornehmen können. Weil aber dies
gemein gar wenige sind, und auch denen, die zu Hause vor sich
eigenes verfertigen können, nichts schadet, in der Schule mit and
arbeiten, und sie durch ihr Exempel aufzumuntern: so dictiret der
4) selbst eine Ausarbeitung in Teutscher Sprache, welche die fä
gleich Lateinisch, die übrigen aber Teutsch nachschreiben. Hierau
5) um mehrerer Richtigkeit willen das Teutsche von einem der Z
noch einmahl hergelesen. Wo wegen der Orthographie noch Unric
zu vermuthen, thut es der Lehrer selbst, und läßt sich zu diesem
bald dieses bald jenes Exemplar geben. Indessen haben die a
Gelegenheit, ihre Schrifft noch einmahl durchzugehen und zu verb
Nun lässet 6) der Lehrer durch diejenigen, welche das Vermöge
haben, was sie Lateinisch nachgeschrieben, stückweise herlesen, so, d
gantze Pensum wenigstens zweymal durchgegangen wird; erinnert
was besser, oder auch nur anders gemacht werden könne; frag
Wörtern, die nicht immer vorkommen, nach der Orthographie; gi
bey den Schülern die Freyheit, ihr Exemplar nach dem, was
und erinnert wird, zu corrigiren, so gut sie können, oder, was s
Latein erhaschen können, über ihr Teutsch Exemplar zu schreiben,
ihnen die Ausarbeitung zu Hause desto leichter werde. 7) W
solche Weise in dieser Lection zu Papier gebracht worden, müssen i
hörer das nächste mahl ins reine geschrieben, und zum theil ne
gefertiget mitbringen: da denn der Lehrer bald diesem, bald jene
Buch abfordert, ein Stück daraus laut herliest, die Fehler be
und mit der Bley-Feder zeichnet; den gantzen Haufen aber Acht
heisset, daß die, so vielleicht eben den Fehler begangen, ihn besse
gen. Wenn das Pensum etwa zwey, höchstens dreymal auf sol
durchgegangen worden, dürfen wohl wenige Fehler mehr übrig sey
wenigsten bey denen, die im übrigen das Geschicke und den Will
ben etwas rechtschaffenes zu lernen, als auf welche hauptsächlich
hen; zumahlen wenn der Lehrer hurtig darinnen ist, daß er al
Bücher derjenigen, denen er nicht ordentlich corrigiren kan, einsieh
und wie reinlich sie geschrieben? ob sie das, was sonderlich in die
fällt, gebessert? ob sie die mit Wasser-Bley gemachten Zeichen b
tet? Ein Winck und Nagel-Strich an dem Rande dessen, der etwas
versehen, eine verächtliche Mine, ein ernstlich Wort gegen den, d
zu mehreren mahlen nachläßig erweiset, ein längeres und vergnügt
lesen bey dem, der es besser als andere gemacht, sind bessere un
tigere Mittel, diesen zu belohnen und jene zu bestrafen, als m
ohne Erfahrung leicht einbilden sollte.

111. Gleichwie die insgemein gewöhnlichen Imitationes, davo

Bücher voll gedruckt sind, insgemein den Fehler haben, daß sie
ezwungen herauskommen und weder Teutsch sind, noch gut Latei-
gemacht werden können: also bleibet doch der Satz richtig, daß
itation oder Nachahmung das beste Mittel sey eine Sprache zu
Nemlich alles, was wir bisher von den Lateinischen Sprach-
jen gesaget, ist in der That nichts anders, als eine Nachahmung
rte und Gedancken, die man in guten Originalien gefunden: diese
m so viel mehr befördert, wenn der Lehrer dahin bedacht ist, nicht
ter dem lesen guter Bücher bisweilen eine Erinnerung zu machen,
lcher Gelegenheit man diesen und jenen schönen Gedancken oder
en Ausdruck anbringen könne; sondern auch bey den Rede-Uebun-
en welchen wir jetzt geredet, dieses in der That zeiget, und, so oft
ungezwungen thun läßt, etwas von dem, was kürtzlich tractiret
t, einfliessen läßt.

XIV. Teutsche Sprache.

.12. Von den Uebungen in der Teutschen Sprache ist noch dieses
encken. 1) Es ist von dem ersten Anfange an dahin zu sehen,
ie Richtigkeit im schreiben fleissig beobachtet, und gute Muster, wie
die von der Teutschen Gesellschafft in Leipzig sind, zur Regel an-
men werden. 2) Man muß die Jugend warnen, daß sie die pur
ischen Wort-Fügungen nicht in das Teutsche einfliessen lassen, son-
n statt einer Römischen Wendung und Zusammenfügung eine Teut-
leichgültige finden können: welches sonderlich in denen Fällen nö-
t, wo solche Partikeln vorkommen, welche im Teutschen eine gar
sse Aenderung verursachen. 3. E. beim Cicerone Fam. 15, 1. ste-
so: Etsi non dubie mihi nuntiabatur, Parthos transisse Euphratem
mnibus fere copiis: tamen quod arbitrabar, a M. Bibulo Pro-
le certiora de his rebus ad vos scribi posse; statuebam, mihi
ecesse esse, publice scribere ea, quae de alterius prouincia nun-
tur. Wenn man hier die Lateinische Fügung behalten, und also
en wolte: „Ob mir schon nicht zweifelhaft verkündiget wurde und
würde es sehr gezwungen bey dem Nachsatze herauskommen. Hin-
kan mit Veränderung der Partikeln und Beobachtung der Teut-
Wort-Fügung der Sinn Ciceronis also ausgedrücket werden: „Ich
zwar ungezweifelte Nachricht, daß die Parther fast mit der gantzen
über den Euphrat gegangen: weil ich aber glaubte, es könte von
Proconsul Bibulus etwas gewisseres an euch berichtet werden, so
nicht vor nöthig befunden, die Zeitung aus eines andern Statt-
schafft an die Republic zu bringen." Dergleichen Aenderung ist
rlich auch nöthig, wenn unterschiedene relatiua Pronomina vorkom-
u. s. f. 3) Man gewöhnet die Jugend, daß sie, so viel möglich,
fremden Wörter sich enthalte, so oft die Teutsche Sprache schon
gültige hat; welche so arm nicht ist, daß sie nicht der meisten frem-
ntbehren könte. Doch hütet man sich auch vor einer allzu aber-
ischen Beobachtung dieser Reinigkeit, welche lächerlich wird, wenn
gewisse und lang in die Sprache aufgenommene Wörter eigensinnig
iden will. Die Muster deren, welche nach gemeiner Uebereinstim-
vor gute Schreiber gehalten werden, thun das meiste bey der

Sache. Die Uebungen an sich sind gnugsam beschrieben, indem
hier gilt, was bey der Lateinischen Sprache bisher vorgekommen.

XV. Griechische Sprache.

113. In den öffentlichen Schulen müssen die, so bey dem [illegible]
bleiben sollen, sich nicht eigenmächtig den Griechischen Lectionen [illegible]
ben, als wodurch sie sich selbst einen zum öftern unersetzlichen [illegible]
zu wege bringen, und ihre Thorheit zu späte beklagen. Es ist [illegible]
etwas zu lernen, das man hernach zum Brodte nicht nöthig hat, [illegible]
was versäumen, das man auch nur einmahl in seinem Leben mit [illegible]
und Ehren gebrauchen könte. Wer überhaupt Lust zum studiren [illegible]
kan nichts bessers zu seinem künftigen Vergnügen thun, als daß er [illegible]
dieser Sprache einige Vollkommenheit zu erlangen suche.

114. Man fängt das Griechische zu lehren an, wenn der [illegible]
der Lateinischen Grammatic, d. i. die Paradigmata gefasset worden, [illegible]
die Kinder etwas leichter in derselben Sprache, z. E. Hübneri Histo[illegible]
Sacras verstehen; und tractiret die Sache auf eben die Art, welche [illegible]
dem Lateinischen §. 54. u. f. angewiesen worden. Es wird aber [illegible]
hier viel leichter und geschwinder von statten gehen, weil die allgemein[illegible]
Begriffe und Kunst-Wörter schon bekant und geläufig sind.

115. Es wird ferner der Unterricht desto glücklicher von statten [illegible]
hen, wenn der Lehrer die Aehnlichkeit der beyden Sprachen fleissig [illegible]
führet: z. E. an dem Worte Epitome ist zugleich das Paradigma [illegible]
Artikels ἡ, oder der ersten Declination im Singulari: die Casus Plur[illegible]
Numeri, Musae, Musis, Musas kommen mit den Griechischen überein: [illegible]
minus ist mit der andern Griechischen Declination verwandt, und Pol[illegible]
mit der dritten, wie denn auch die drey gleiche Casus der Neutrum [illegible]
vorkommen: der Griechen ων ist der Lateiner arum, orum oder um [illegible]
In dem Verbo zeigen sich auch viele Aehnlichkeiten, wenn man [illegible]
die Aeolische Mund-Art der Griechen, und die älteste Art zu schreiben [illegible]
beyden Sprachen zu Hülfe nimmt. Doch muß man, sonderlich [illegible]
Anfange, die Sache nicht zu weit treiben, sondern zufrieden seyn mit [illegible]
was deutlich und leicht in die Augen fällt: z. E. die alten Aeolier [illegible]
ten an statt λέγουσι, λέγοντι, die alten Römer schrieben legont an [illegible]
legunt; der gantze Unterschied kommt also auf das am Ende von [illegible]
Lateinern ausgelassene ι an. Daß die alten Griechen gesagt τύψαντ[illegible]
siehet man aus dem Genitiuo τύψαντος, und weil das ας lang ist: [illegible]
ist aber einander in der Endung ähnlicher, als τύψανς und amans? [illegible]
Griechen konten nemlich, oder wolten aus Zärtlichkeit das ν vor [illegible]
ς nicht aussprechen. Darum machten sie auch aus dem Lateinischen [illegible]
men Clemens Κλήμης, Κλήμεντος u. s. f.

116. Es werden also in der Griechischen Grammatic 1) die allge[illegible]
meinen Regeln des Lesens und der Accente vorgenommen, und gleich [illegible]
den Gebrauch bekant gemacht, und sonderlich dieses fleissig getrieben [illegible]
daß im Lateinischen der Accent schlechterdings von der Penultima od[illegible]
letzten Sylbe ohne eine abhanget, welche denselben bey sich hat, wenn [illegible]
lang ist, hingegen, wenn sie kurtz, auf die nächst vorhergehende oder An[illegible]
tepenultimam zurückgiebt: da hingegen im Griechischen auf die letzte [illegible]
gleich mit in so fern gesehen wird, daß, wenn dieselbe lang ist, [illegible]

ı Antepenultima, und in Penultima kein Circumflexus statt
ıg, sondern in beyden Fällen der Acutus in Penultima erfor-
. 2) Darauf wird der Artikel decliniret, und die Jugend
sich solchen um so viel eifriger bekant zu machen, weil der-
eich die Form der beyden ersten Declinationen in sich begreift.
ıngen der 3ten zu bekommen setzet man allezeit die Declina-
Wortes τις hinzu, und zeiget, wie solches mit dem Articulo
ıo oder Pronomine relatiuo zusammen decliniret werde; bey
elegenheit ein guter Theil von der Lehre de Encliticis zugleich
nen werden kan. 3) Nun können die Paradigmata aller 3
ınen ordentlich vorgenommen, die Vorstellung der Endungen
Artikel und Pronomine τις verglichen, die Regeln vom lesen
ıte zur Uebung und Familiarität gebracht werden: wozu ein
ıtragen wird, wenn den Kindern aufgegeben wird, zu Hause
örter nach ihren Casibus und Numeris zu Papier zu bringen,
in ordentlich Declinir-Büchlein zu halten, bis ein paar Dutzend
ıuf solche Art reinlich geschrieben, und sonderlich der Accent
cht gesetzet wird, wozu gar wenige Regeln erfordert werden;
s nicht nöthig seyn, vieles auswendig zu lernen, sondern bey
en die Paradigmata richtig gefasset seyn: zumahl da bey
n Declination der Accentus Nominatiui und der Genitiuus aus
co zu erfahren sind, und also auf den Gebrauch verspahret
üssen. Es ist auch um so viel weniger nöthig, vom Anfange
äusserste Richtigkeit, und daß die Kinder alles auswendig
können, zu dringen, weil diese Sprache nicht geschrieben oder
ondern nur verstanden werden muß, und also bey dem Fort-
d bey Gelegenheit der so genanten Analysis noch immer Ge-
genug seyn wird, die Abweichungen von den allgemeinsten
nd Paradigmatis nachzuholen. Es folget nun 4) die Appli-
: Regeln von der Contractione Vocalium auf die Paradigmata
contractorum. 5) Die Pronomina: welche so wohl als die übrigen
ıta nicht eben unter einer gewissen Strafe auswendig zu lernen
n, sondern durch öfteres Hersagen und Examiniren dem Ge-
eingedrückt werden. 6) Das Verbum εἰμί, wobey die Jugend aber-
bedeuten, daß alle Tempora desselben zugleich den Typum von
ern Conjugationen abgeben, wodurch die Lust zu lernen ge-
ınd die Beschwerlichkeit desto leichter überwunden wird. 7)
ıs Verbi barytoni wird fast auf eben die Art wie bey dem
en formiret: nemlich vor allen dingen wird die Herleitung
ırum kürtzlich gewiesen, und in eine Tabelle, die einer Stamm-
lich, gebracht, darinnen die so genanten Literae Characte-
ırch die Grösse oder mit anderer Farbe unterschieden sind.
ırd gezeiget, wie das Praesens und Futurum einerley Endungen
gleichen das Imperfectum und der Aoristus 2. und das Perfectum
ıtus 1, allein 3tia Pluralis ausgenommen: wie alle secundae
Singularis im Activo auf ein ς ausgehen, wie im Lateinischen;
e Plur. in μεν; alle secundae in τε, wie hier nur eine Con-
sey, wodurch die Schwierigkeiten, so von dem Numero Duali,
tis, Optatiuo Modo, und Verbo Medio herkommen, gleichsam
erden. Es wird demnach der Typus a) des Praesentis und

Futuri, b) des Imperfecti und Aoristi 2, c) des Perfecti Activi so wohl als Medii und Aoristi 1, d) des Plusquamperfecti angeschrieben, durch andere Exempel fleissig geübet, und alles eintzeln vorgenommen, bis endlich eine allgemeine Vorstellung der Conjugationis barytonae von allen Temporibus und Modis daraus formiret werden kan, welche, wie vorhin mit der Lateinischen geschehen, öffentlich aufgehangen und die Conjugation darnach geübet wird. 8) Darauf wird gezeiget, daß die Verba circumflexa von den barytonis gar nicht unterschieden, als daß in dem Praesenti und Imperfecto derselben die allgemeinen Contractions-Regeln beobachtet werden: welches denn in einer höchstens zwey Stunden Zeit durch alle Classen und deren Personen gezeiget werden kan. 9) Also wird bey den Verbis in μι erstlich deren Formation aus denen in άω, έω und όω gewiesen, hernach gezeiget, daß nichts in denselben von der allgemeinen Regel abgehe als das Praesens und Imperfectum, von welchem der Aoristus 2 allein durch die sogenante Reduplicationem unterschieden. 10) Alles übrige in der Grammatic wird nur gantz kürtzlich durchgelaufen, damit die Jugend desto leichter etwas nachschlagen, und finden lerne, und sodann gleich zu der Analysi geschritten.

117. Nemlich so bald die Haupt-Paradigmata einiger massen bekant gemacht worden, nimmt man die erste Epistel Johannis wegen der sehr leichten Wortfügung, und weil einerley Worte ziemlich oft hinter einander vorkommen; analysiret dieselbe so, daß alle Veränderungen der Wörter und Accente, und deren Ursachen angezeiget werden: man decliniret und conjugiret, was vorkommt, und giebt auf die Grund-Regeln und Paradigmata sonderlich auch auf das Wort εἰμί fleissig Acht. Man wird kaum mit dem ersten Capitel fertig seyn, so wird man schon manches als bekant vorbeylassen können, und ehe die Epistel zu ende, werden die grössten Schwierigkeiten der Grammatic gehoben, und nur noch durch fortgesetzte Analysin anderer Texte die Ausnahmen immer mehr und mehr bekant zu machen seyn.

118. Wenn ein oder zwey Verse resolviret worden, werden dieselben auch Lateinisch, erstlich von Wort zu Wort, hernach, wo dieses der Unterschied der Sprache nicht verstattet, nach dem Genie der Lateinischen oder Teutschen Sprache übersetzt. Doch ist es besser, die Lateinische insgemein und ordentlich zu gebrauchen, damit sie zugleich getrieben und immer geläufiger werde: der Teutschen bedienet man sich zu einem Hülfs-Mittel, wo zu besorgen, das Lateinische möchte einigen noch dunckel seyn, item wenn unsere Sprache mit der Griechischen, welches zum öftern vorkommt, eine grössere Ähnlichkeit und Verwandschaft hat. Gegen das Ende der Stunde wird die Erklärung wiederholet, und zwar nach einiger erlangten Fertigkeit nur so, daß die Lateinische Übersetzung von dem Lehrer, oder einem darzu geschickten Schüler hergesagt, und in der Stille von den übrigen mit dem Griechischen Texte verglichen werde. Bey dem Fortgange ist es auch dahin zu bringen, daß den geübteren ein Neu Testament ohne Version gegeben, und dabey befohlen wird, eine Lateinische Übersetzung, ohne daß das Griechische laut dabey gelesen werde, herzusagen, oder wenn man gerne ein groß Pensum in kurtzer Zeit vollenden will, läßt man es nur aus einer guten Übersetzung, z. E. Castellionis vorlesen, und giebt dabey

alle auf den Grund-Text sehen, indem man bald diesen bald
erſebens fraget, der wie vielſte Vers jetzt geleſen werde? wie
teiniſche Wort im Griechiſchen heiſſe? u. ſ. f. Man ſtellet
ſolche Wiederholung an, daß einer aus dem Griechiſchen
iſche Überſetzung herſagt, der andere aber darauf ohne ins
ſehen angiebt wie es im Griechiſchen heiſſe. Beydes iſt viel-
: Knaben von 12 à 14 Jahren mit gutem Erfolge getrieben

Diejenigen, welche mit dem neuen Teſtamente auf dieſe Art
ngehen können, (welches ſie mit deſto gröſſerer Luſt thun
wenn ihnen an den Orten, die es bedürfen, mit kurtzen An-
en aus der Philologie und Alterthümern ein Licht angezündet
e können nun auch zu Leſung anderer Scribenten angewieſen
wozu ihnen Gesneri Chrestomathia Graeca gute Dienſte thun
n ſonderlich der Lehrer, wie in der Vorrede gerathen worden,
Stellen Xenophontis den Anfang macht, erſtlich ſelbſt vor-
und die ſchwerſten Sachen und Wörter deutlich machet, den
des Regiſters zeiget, auch kleine Stücke auf einmahl nimmt,
immer etwas zuſetzet. Wie das Buch auch zur Übung im
en zu gebrauchen, iſt §. 108 gezeiget worden. Auf eben dieſe
Xenophontis memorabilium Socratis Dictorum libri IV. und
chrifften, wie ſolche gantz Griechiſch von Jo. August. Ernesti
rden, zu gebrauchen, und darinnen ſonderlich die ſo genante
rsoria zu treiben.

. Wenn dieſes geſchehen, werden Homerus und Hesiodus, The-
d andere Poeten, oder deren von Vorstio, Freyero, und andern
getragene Stellen, oder die beſonders edirten Stücke dieſer
erer Poeten ohne Schwierigkeit tractiret werden können: und
is dahin gebracht worden, werden im ſtande ſeyn, alle und
chiſche Scribenten ohne fremde Beyhülfe zu leſen, und aus
llen zu ſchöpfen, aus welchen die alten Römer ihre meiſte
und Gelehrſamkeit hergeholet, aber kaum einen geringen Theil
n ihre noch vorhandene Schrifften gebracht, wie der Augen-
rlich ausweiſet.

XVI. Ebräiſche Sprache.

. Nachdem zu wünſchen, daß zum wenigſten die, ſo ſich der
Gelahrtheit widmen wollen, einige Erkäntniß der Ebräiſchen
mit auf Univerſitäten bringen: ſo iſt in den Schulen, wo es
er thunlich ſeyn will, die Veranſtaltung zu machen, daß die-
h öffentlich gelehret werde. Und weil nicht zu hoffen, daß alle
Schüler der oberen Claſſen mit ihrem und der übrigen guten
ich bequemen werden, ohne welches doch kaum etwas erſprieß-
hoffen ſtehet: ſo iſt zum wenigſten dahin zu ſehen, daß die
nicht unter dem Vorwande, daß ſie kein Ebräiſch lernen, auf
ng und Muthwillen gerathen. Zu ſolchem Ende müſſen die,
en Ebräiſchen Lectionen ausgeſchloſſen ſeyn wollen, entweder
. daß ſie die Stunden, ſo zu ſolcher Sprache ausgeſetzt, auſſer
le zu etwas gutem und ihnen nützlichem anwenden; oder doch

gegenwärtig seyn, und etwas, so ihnen auszuarbeiten vorgegeben wird, z. E. einen Brief oder andern schrifftlichen Aufsatz, Exempel aus der Rechen-Kunst und d. g. in der Stille verfertigen. und, daß solches geschehen, am Ende der Stunde vorzeigen.

122. Die Art zu tractiren ist, überhaupt davon zu reden, die diejenige, welche bey dem Lateinisch- und Griechischen angegeben worden. Nemlich nach erlangter Erkäntniß der Buchstaben und Vocalen und der Grund-Regeln, welche zum richtigen lesen gehören, schreitet man gleich zu den Paradigmatis, und zeiget bey dem Nomine die aus der Flexion entstehende Veränderung der Vocalen: legt darnach durch die Lehre von dem Pronomine den Grund zur Flexion des Verbi, und zeiget die besondere Uebereinstimmung der Suffixorum und Afformativorum mit den Integris: applicitet auch hier die Regeln de Mutatione Punctorum auf alle Figuras Paradigmatis: und gehet sodann die Classes Verborum imperfectorum durch, und zeiget, wie in denselben alles auf die vorhin bekant gemachte Natur der eintzelnen Buchstaben, woraus solche bestehen, als Quiescentium, Gutturalium, Geminatarum ankommt. Bey welchen allen desto leichter fortzukommen, je regelmässiger diese Sprache ist, und auf je weniger Grundsätzen dieselbe beruhet. Man schreibet auch hier die Paradigmata öffentlich an, und läßt sie jeden Zuhörer vor sich aufschreiben.

123. Sobald die Beschaffenheit des Verbi begriffen, wird zum lesen und analysiren geschritten, und dazu die ersten Capitel des ersten Buchs Mose, welche apart zu haben, item Opitzens Biblia parva gebraucht, weil die gantze Ebräische Bibel grösseren Formats theils etwas kostbar, theils nicht bequem mit sich zu tragen; die kleinen aber deswegen unbequem, weil ein Anfänger, der auf alle Striche und Puncten Acht haben muß, den Augen dabey Schaden thun würde. Bey der Analysi nun ist nöthig, daß die Formation der Wörter anfangs an der schwartzen Tafel öffentlich vorgemahlet werde, es mag es nun der Lehrer selbst oder der Zuhörer, der examiniret wird, unter seiner Weisung verrichten. Daß man, was nunmehr gantz bekant und geläufig worden, vorbeygehet, und sich nur bey dem aufhält, was noch einige Schwierigkeiten hat: daß man bey einiger erlangten Fertigkeit nun auch den gantzen Text alten Testaments, zum wenigsten der historischen Bücher, mit etwas grössern Schritten durchgehet, gehöret unter die allgemeinen Sprach-Regeln.

124. Weil die Chaldäische und Syrische Sprache nur Dialecte der Ebräischen sind, deren Grammaticalische Abweichungen von der Ebräischen in wenig Stunden gezeiget werden können: so ist weiter nichts dabey zu erinnern, als daß man der Jugend in zeiten zu sagen Ursache hat, wie es nicht möglich sey, eine vollkommene, oder vor einen gründlichen Ausleger der H. Schrifft hinlängliche Erkäntniß des Textes alten Testamentes zu erlangen, wenn man nicht die jetztgedachten Sprachen oder Dialecten, nebst einiger Wissenschaft im Arabischen hinzuthut. Mit einem Worte, denen, die Lust und Kräfte haben, etwas rechtes zu lernen, muß bey Zeiten angezeiget werden, wie vieles sie noch vor sich haben: andere müssen zum wenigsten zur Bescheidenheit gebracht werden, indem man ihnen zu erkennen

: weitläuftig der Umfang der Gelehrsamkeit sey, wie weit sie
›n derselben noch entfernet, und wie wenig sie Ursache haben,
›em kleinen Maasse, das sie etwa erlanget, zu erheben.

XVII. Philosophie.

Wenn wegen besonderer Umstände eines von beyden seyn
ß entweder die Sprachen nicht recht getrieben werden könten,
Philosophie unterbleiben müste: so ist die Versäumung der
iel erträglicher, weil zu derselben auf Universitäten Gelegen-
g ist, und niemand leicht dahin kommt, der nicht die vor-
Theile derselben hören solte; hingegen die Versäumniß in
schwerlich ersetzet wird. Diejenigen, so ohne die Alten ge-
haben philosophiren, werden zum öftern schwatz- und praler-
te, welche alles, was sie von ihren Lehrern gehöret, oder
›st einfällt, vor grosse Geheimnisse und nie erhörte Erfindun-
eben, und alles andere aus Unwissenheit verächtlich tractiren;
›er Grund zu der Sectirerey und unnützen Zänckereyen ist.
die Alten nach vorgeschriebener Art lieset, und dabey die
von der Mathematic studiret, bekömmt geübte Sinnen das
n dem falschen, das schöne von dem unförmlichen zu unter-
allerhand schöne Gedancken in das Gedächtniß, eine Fertig-
rer Gedancken zu fassen, und die seinigen geschickt zu sagen,
ıge von guten Maximen, die den Verstand und Willen bessern,
den grösten Theil desselben schon in der Ausübung gelernet,
in einem guten Compendio Philosophiae nach Ordnung und
ıer Disciplin gesagt werden kan; daher er in einer Stunde
ıehr gründliches lernet, als er ausser dem in gantzen Wochen
naten fassen würde.

. Wo aber die Umstände es leiden, daß ohne Versäumung
ıchen Philosophie tractiret werden kan, (welches um so viel
ıehet, wenn nicht zu sehr mit der Jugend auf Universitäten
ird:) so ist gut, wenn erstlich ein Compendium Historiae lite-
ie z. E. Heumanni Conspectus ist, durchgegangen, und son-
:i dessen 5tem Capitel de Fatis Disciplinarum ein deutlicher
ınd kurtze Vorstellung der Disciplinen gegeben wird. Hernach
noch ein kurtzer Cursus Philosophiae gemacht werden: wozu
equemer, als Jo. Augusti Ernesti Initia solidioris Doctrinae,
›es Buch mit Fleiß zu dieser Absicht von einem der besten
ıd geschicktesten Männer verfertiget, daß die vornehmsten Lehr-
r alten und neuesten Weisen in einer richtigen und kunstmä-
erbindung in gutem und Ciceronianischem Latein darinnen
ıen worden; wodurch also junge Leute zu einer vernünftigen
artheyischen Untersuchung der Wahrheit vorbereitet werden
Es ist bey diesem Buche und zu der Absicht, die hier erhal-
en soll, fast nichts anders nöthig, als daß ein Paragraphus
ı andern hergelesen, und von dem Zuhörer gefordert werde,
stand desselben Teutsch aus dem Buche, und hernach Lateinisch
›lossenem Buche zu sagen. Wo noch einige Dunckelheit und
amene Begriffe gemercket werden, sucht man solche sonderlich

durch Exempel zu heben. Die vorangesetzten Elementa Arithmet und Geometriae werden nun schon leichter seyn, wenn beyde Disci nen schon vorher fleissig getrieben worden. Wem jedoch dari sonderlich die Lehre de Proportionibus zu schwer vorkommen solte, kan solche anfangs weglassen. Kurtz, es ist gut, einen Grund Philosophie auch auf Schulen zu legen: aber es ist nöthig, eine g liche Erkäntniß der Sprachen daselbst zu fassen, wenn nicht alles kehrt gehen, oder die Sache auf Universitäten mit grossen Kosten Beschwerde nachgeholet werden soll.

XVIII. Privat-Lectionen.

127. Unter den Privat-Lectionen soll wenigstens eine St von allen besucht, und dieselbe auch zu Ersetzung dessen, was in Public-Stunden nicht mitgenommen werden kan, und dennoch n ist, angewendet werden. Wie denn jeder Lehrer von halben Ja zu halben Jahren überlegen soll, was den seinigen vor andern n sey; und dasselbe in der anderweit §. 185. verordneten Zusam kunft der Collegen vortragen, damit auch hierüber Abrede genom und der gemeine Nutzen durch gemeinschafftlichen Rath und Ausf befördert werde. Hieher gehören also in den obern Classen die l cursoria gewisser Auctorum, z. E. Caesaris, Liuii, Terentii, Quincti die Historia uniuersalis nebst der Geographie, Genealogie, und H die, die Historia literaria und Philosophie, eine Anleitung zur R Lehre, davon §. 51.

XIX. Lectiones Priuatissimae.

128. Als Lectiones Priuatissimae, (wozu niemand weder lehrenden noch lernenden eine andere Verbindung hat, als welche seine Convenientz an die Hand giebt,) wird sonderlich dasjenige tiret, woran bey eintzelnen Personen Mangel oder Appetit versp wird. Einige haben nöthig, daß ihnen in den Gründen der Spra in den Übungen zu reden und schreiben besonders nachgeh werde: einige haben auch in den heutigen Sprachen etwas ge und können sich im Uebersetzen aus denselben in das Teutsche Lateinische üben: einige sind in einem andern Theile der Schul lahrtheit zurück, oder haben besondere Lust dazu: einige Lehrer lernenden haben besondere Lust und Begierde zu allerhand Th der Natur-Lehre, Mechanic u. s. f. Gleichwie hier keine beso Regel vorgeschrieben werden kan: also werden sich die Lehrer di gemeine Regeln und Anweisungen um so viel mehr auch hierinn Nutze machen.

129. Es ist nemlich auch in Betrachtung dieser Stunde ern darauf zu sehen, daß vor allen Dingen das Haupt-Werck bey Schul-Information getrieben werde, nemlich daß die Jugend wohl stehen lerne, was sie höret oder lieset, und geschickt sagen oder schr könne, was sie dencket. Im übrigen aber muß sich der Lehrer Freude daraus machen, je weiter die Jugend ohne Versäumung i Haupt- und Grund-Lection gebracht werden kan.

XX. Music.

30. Die Anfangs-Gründe der Music sollen, so viel möglich, und jeden bekant gemachet, und dazu die nächste Stunde nach ittags-Mahlzeit angewendet werden. Wo an einer Schulen zwey ten zu haben sind, wird in zwey Classen zugleich Sing-Stunde en: wo aber dieses nicht angehet, wird die Hälfte der Stunden ie Anfänger, und die andere Hälfte vor die, so etwas weiter men sind, gehalten, und darauf gesehen, daß nicht nur diejeni- e eine Stimme und natürliche Fähigkeit haben, nach und nach treffen lernen; sondern auch die andern zum wenigsten die Be- ng der Kunst-Wörter und Zeichen begreifen mögen.

31. Bey Ausübung der Music in der Kirche, in dem Chor er Gasse, und in Privat-Häusern ist aller Fleiß anzuwenden, avon nicht Gelegenheit zu allerley Bosheit, Muthwillen, Verach- und Versäumung des Gottesdienstes so wohl als anderer Pflich- nd Lectionen genommen werde. Daher der Rector und Cantor Ortes sich vertraulich und mit einem eifrigen Vorsatze das gute fördern zusammen thun, und über Abschaffung der wahrgenom- i Mißbräuche sich vereinigen, die Ephori aber ihnen willig und Vermögen die Hand bieten sollen.

32. Sonderlich ist auf die sogenanten Currend-Schüler ein ge- i scharfes Auge zu haben, und dahin zu sehen, daß durch ihren ng nicht der Nahme Gottes mehr gelästert als geehret, und die inen mehr geärgert als erbauet werden: welches dadurch zum erhalten werden kan, wenn man die Knaben nicht eintzeln vor Häusern herumlaufen lässet, sondern eine gewisse Zeit ansetzet, da i einer sittsamen Procession und unter guter Aufsicht und Zucht die Straßen singen müssen. Damit die Knaben selbst durch das mmlen nicht zur Unverschämtheit angewöhnet werden, noch Gele- eit haben, sich durch Dieberey zu versündigen: kan mit Beytre- der Obrigkeit eine Ordnung gemacht werden, daß jeder Haus- r etwas gewisses bewilliget, welches zur gesetzten Zeit durch einen lichteten Mann in eine verwahrte Büchse gesammlet, und hernach r diese Kinder nach einer vernünftigen Proportion getheilet, und el möglich, dahin gesehen und veranstaltet wird, daß es ihnen haftig zu Nutzen komme, und nicht zu schädlichen Näschereyen, sonst zur Ungebühr angewendet werde.

133. Sonderlich ist auch davor zu sorgen, daß die Currend- und vielmehr die Chor-Schüler, nicht unrein und unfläthig, auch bey hter Kleidung sich aufführen, sondern vielmehr in solcher Zucht Ordnung gehalten werden, daß sich auch vermöglicher Eltern zezogene Kinder nicht schämen noch wegern dürfen, mit und neben in der Schule zu seyn, oder gar nach befinden von ihrem Um- e und Stuben-Gesellschafft Nutzen zu ziehen: ingleichen damit und verlassene Kinder von gutem Herkommen auf diese Art unter n Haufen bisweilen einige Versorgung finden können. Wie denn zu zweifeln, (indem es die Erfahrung an andern Orten gelehret) bey verspürter besserer Zucht dieser insgemein so verächtlich ge-

haltenen und verhaßten Kinder nicht nur Christliche und vernünftig
begüterten ihre Mildigkeit ihnen lieber und reichlicher wiederfahren
lassen, sondern daß auch zu zeiten aus diesem armen Haufen ein
Werckzeuge der Göttlichen Vorsehung zu grösseren Dingen konnen
werden.

134. Wer mit Verwahrung und Austheilung der Chor- und
Currenden-Gelder jeden Ortes Gewohnheit nach zu thun hat, wird
dencken müssen, daß es eine Art des allerschändlichsten und niederträch
tigsten Diebstahls sey, solchen armen Kindern von der ihnen zugedach
Wohlthat über Gebühr etwas abzuzwacken. Solte sich ein Schü
der zum einsammlen gebraucht wird, der Gelegenheit mißbrauche
etwas vor sich zu behalten, der soll das erste mahl exemplarisch und
mit nachdrücklicher Vorstellung seiner Übelthat bestraft; wenn er sich
aber weiter betreten lässet, gar von der Wohlthat und Schule ausge
schlossen werden.

XXI. Von der Zucht.

135. Die Absicht aller Zucht in der Schule muß diese seyn, daß
die Kinder vor sich glückseeliger, und zur menschlichen Gesellschaft be
quemer, und deren Mitgliedern nützlicher gemacht werden. Was als
diesen beyden Absichten zuwieder, muß nach Möglichkeit abgeschafft;
was aber dieselben befördert, muß durch fleissige Ausübung zur Ge
wohnheit gebracht werden.

136. Es ist einer von den Haupt-Vorzügen der Christlichen
Religion, daß dieselbe diesen Absichten nicht nur auf keine Weise zu
wieder ist, sondern solche vielmehr auf das kräftigste befördert, indem
sie die rechte Art anweiset, den Grund des Hertzens zu bessern, und
die Quelle zu versüssen, aus welcher alle Handelungen herfliessen
müssen.

137. Es muß also, um einen desto freiwilligern und fruchtba
rern Gehorsam der Göttlichen Gesetze (wozu uns die unendlichen Be
lohnungen und Strafen ohnedem verbinden) zu wege zu bringen, von
Kindes Beinen an ein lebhafter Eindruck in die noch zarten Hertzen
von derjenigen Liebe Gottes gemacht werden, nach welcher seine Weis
heit uns solche Gesetze vorgeschrieben, deren vollkommene Beobachtung
eintzelne Personen und das gantze menschliche Geschlecht glückseelig
machen würde. Der Lehrer muß diesen Satz bey Erklärung des Ca
techismi durch alle zehen Gebote und die darinnen anbefohlnen Tu
genden erweisen, und vorstellen, wie liebenswürdig ein Mensch, der
dieselben beobachtet; wie glücklich eine Republic seyn würde, welche
aus lauter solchen Menschen bestünde; was vor ein Vergnügen und
Freude es seyn würde, in einer solchen Gemeine zu wohnen: hinge
gen wie unglücklich ein Haufen Volckes seyn würde, unter welchem
alles das, so wir Laster nennen, von allen frey, ungescheuet, und un
gehindert ausgeübet werden dürfte. Die Haare müssen einem zu berge
stehen, der sich dergleichen Haufen auch nur in Gedancken vorstellet

138. Hieraus kan nun klar gemacht werden, daß einem Kind
keine grössere Liebe erzeigt werden kan, als wenn es zu alle dem, wa

d. heisset, sorgfältig und, wo es nicht anders seyn kan, auch durch
und Strafen angehalten wird.
39. Damit diese ersten Begriffe fest und fruchtbar werden, muß
ich sonderlich, so oft eine Strafe nöthig ist, sorgfältig in acht
n, daß man 1) nicht bald und leicht zur Strafe schreite, sondern
hr durch fleissige Aufsicht und Vorstellung der Strafen vorzu-
n suche: 2) daß man nicht mit Ungestüm, zornigen Geberden,
en und Poltern strafe, und also eine Art der Selbst-Rache
:; sondern mit Sanftmuth, Bescheidenheit, Beweisung der Liebe
s Mitleidens handele, und mit Worten, Geberden und Wercken
e, daß man nicht seinen Muth kühlen wolle, oder Gefallen am
habe, sondern durch Pflicht und Gewissen, durch Liebe zu dem,
sündiget und denen, die geärgert worden, dazu gedrungen werde.
n übrigen liebreiches und freundliches Betragen wird die Sache
würdig und kräftig machen: und der Lehrer wird um so viel
: dergleichen Aufführung unter Göttlicher Gnade zur Gewohn-
nd Fertigkeit bringen, wenn er vor allen dingen ein unverbrüchlich
r macht, ja nicht zu strafen, wenn er mercket, daß er sich selbst
leidiget halte, oder zornig sey, sondern alsdenn sich vor allen
i seiner selbst bemächtige, und zur gehörigen Ruhe des Gemüths
:. Er hat nicht nöthig, die natürlichen Aufwallungen mit solcher
lt zu unterdrücken, daß er seinem Cörper dadurch Schaden zu-
: er kan mercken lassen, daß er nöthig habe, seine Kräfte zu samm-
er kan sagen, Punirem te, nisi iratus essem; er kan an ein
:r gehen und Luft schöpfen, und eben dadurch dem, was in dem
igenden Zorne natürlich und unvermeidlich ist, einigen Raum
. Dieses wird ihm bey der Jugend nicht nur nicht schaden, son-
vielmehr Liebe und Vertrauen erwecken, wenn sie sehen, daß er
aus einer blossen Sinnlosigkeit und Unempfindlichkeit gütig und
e sey, sondern daß Religion und Vernunft bey ihm über die
le dieses heftigen Affectes herrschen: bey einigen wird auch ein
hes Mitleiden darüber entstehen, daß sie sich schämen, einen
i zu reitzen, der dem Zorne so sorgfältig wiederstehet. Der Lehrer,
:r eine Probe von dem jetzt gesagten machen will, wird wahr-
:n, daß eben hierdurch schon ein grosser Theil der Strafen er-
werden könne. Nicht allzu viele Gemüther sind so boshaftig,
le bey Wahrnehmung einer solchen Gemüths-Beschaffenheit ihres
:s sich nicht bald demüthigen, ihren Fehler erkennen, und Besse-
versprechen solten: womit sich dieser auch begnügen, und seine
:denheit darüber bezeugen wird, daß er dißmahl der Strafe
oben seyn könne, jedoch mit Anfügung einer ernstlichen Warnung,
derselbe bald wieder in eben das Versehen, so ihm jetzt verzie-
würde, gerathen solte, so würde man seine jetzige Demüthigung
ine Heucheley ansehen, und ihn desto schärfer züchtigen müssen.
ltener im übrigen die Strafen sind, desto gelinder können sie
weil eben die Seltenheit und Ungewohnheit ihnen ein Gewicht giebt.
140. Die Materie ist wegen ihres Einflusses in das gantze Leben
chtig, daß wir der Mühe werth achten, nach der Ordnung die
zenden und Fehler durchzugehen, welche der Jugend anzuhangen

pflegen, und die im Nothfalle auch mit Strafen abgewöhnet werd
müssen; und sodenn einige Anmerckungen von gewissen Arten
Strafen anzuhängen.

XXII. Was zu bestrafen?

141. Ja nicht die Langsamkeit des Verstandes, oder der Man
des Gedächtnisses, welche von unvernünftigen oder allzu ungedul
und hitzigen Leute zum öftern mit Scheltworten oder gar mit Sch
gen angesehen werden. Vor diesem Unsinne soll ein treuer Lehrer
so lieb ihm seine eigene Glückseeligkeit ist, hüten, weil hierdurch ei
heftige Furcht bey den armen Kindern erreget wird, wodurch sie vol
lends verwirret und untüchtig gemacht werden zu begreifen, was
begreifen sollen. Hierdurch wird ferner ein Abscheu vor dem Stud
ren erreget, welcher nachgehends entweder gar nicht, oder doch seh
schwer zu benehmen. Hier ist also vielmehr eine überaus grosse, au
wahrer Liebe herrührende Gedult, Sanftmuth, und Leutseeligkeit
nöthen, um dem Kinde nicht den Muth zu benehmen. Man muß dur
andere Kinder oder Mit-Schüler dasjenige, so ihm zu schwer gewese
sagen oder verrichten lassen; und so oft wieder ansetzen, bis er üb
zeuget wird, daß durch Fleiß und Bemühung er auch über dasjenig
was ihm unmöglich geschienen, Meister werden könne. Man gie
einem so langsamen Knaben an die Hand, er solle mit einem fähige
und hurtigern Freundschafft machen, und ihm gute Worte geben, da
er ihn ausser den Schul-Stunden lehre, was er nicht begriffen. Ma
saget ihm, daß er um so viel liebenswürdiger seyn werde, wenn
durch unermüdeten Fleiß und Anhalten dasjenige gefasset, was ande
wegen ihres guten Kopfes nicht sauer werde: er werde, was er m
Mühe gelernet, desto fester behalten, gleichwie es schwerer sey, ei
Schrifft in Eisen als in Holtz zu graben; hingegen jene auch dau
hafter als diese wäre, u. s. f.

142. Der Trägheit und Faulheit ist auch mit der äussersten B
hutsamkeit zu begegnen. Vor allen dingen ist zu untersuchen, ob di
selbe nicht ein natürliches, oder von der Versäumung herrührend
Unvermögen zum Grunde habe? welches sonderlich zu geschehen pfle
wenn mit der Versetzung in eine Ober-Classe geeilet wird, ehe d
Schüler die darzu gehörige Geschicklichkeit erlanget hat. In diese
Falle sucht man also die Ursache zu heben, und der Ungeschicklichk
durch Privat-Anweisung, oder wie es sich sonst thun lassen will, a
zuhelfen. Findet sich aber, daß ein Kind oder Jüngling auch dasj
nige, wozu er Geschicke und Kräfte hat, aus blosser Leichtsinnigkei
und allzu grosser Liebe zur Ruhe oder zum Spielen unterläßt: so si
vors erste Vermahnungen und Vorstellungen von dem Schaden, de
er sich durch die Faulheit zuziehe, anzuwenden. Die menschliche See
kan nimmer gantz und gar ohne alle Handlung seyn. Wer nichts gut
und nützliches thut, thut eben dadurch schon böses. Wer nichts rech
schaffenes lernet, kan mit der Zeit nichts zum gemeinen Besten be
tragen, und will also umsonst ernähret seyn: das ist das Leben eine
Bettlers. Vielfältig gerathen auch vermöglicher Leute Kinder in die
Zunft. Die Arbeit macht gesunde, muntere, hurtige Leute; ein Faul

dern auch durch seine Gegenwart zur Last, und kan sich selbst
ertragen, wie die, so über die lange Weile klagen, zu verstehen
denn lange Weile haben heisset mit sich selbst und seinen Hand-
nicht zufrieden seyn, u. s. f. Das Christenthum macht auch
e Leute: der Glaube läßt uns im Guten nicht träge seyn,
n übet Fleiß in allen Berufs-Wercken, um Gott zu gefallen,
en Menschen nützlich zu seyn. Sind diese und dergleichen Gründe
ls, so kan der Lehrer einige Verachtung und Geringschätzung
einen solchen Knaben mercken lassen, und ihn z. E. vorbeyge-
wann er nach den Exercitien-Büchern fraget, mit beygefügter Ur-
von diesem habe ich wohl nichts zu hoffen! und d. g. Die, so
freyen Tisch, oder andere Wohlthat zu geniessen haben, kan man
Entziehung derselben zu ihrer Pflicht anhalten. Wenn man Ver-
ng hat, daß sich jemand kranck stelle, ist das beste Mittel ihm
erlauben, aus dem Bette zu gehen, und sonst nichts als etwann
ichte Suppe zu essen geben zu lassen: denn ist würcklich eine
heit vorhanden, so wird solche Enthaltung und Ruhe zu desto
er Überwindung derselben helfen; solte eine Verstellung dahin-
en, so wird der Hunger derselben bald ein Ende machen. Der-
n Hunger-Cur ist auch bey denen, die allzulange in dem Bette
bleiben, zum öftern heilsam befunden worden. Denn es ist ein
einer und in allerley Verstande wahrhaftiger Ausspruch, wer nicht
et, der soll auch nicht essen. Diese letzteren Puncte haben son-
auch die Eltern wohl zu beobachten, und mit den Lehrern dar-
n rathe zu gehen. Zu allerletzt, und wenn die Faulheit aus
offenbaren Bosheit herkommt, wird zu Gefängniß, Schlägen, und
ichen harten Tractament geschritten, und dabey die allgemeinen
n der Strafe beobachtet: solte ein Versuch auch dieser Strafe
chlagen, so ist kein ander Mittel übrig, als einen solchen, wenn
wohl schon etwas erwachsen, zu einer andern Profession zu thun,
zur Hände-Arbeit auch wieder seinen Willen angehalten werden
Eltern und Vormünder können Gewissens halber nicht zugeben,
ie Ihrigen in einem solchen Zustande, da sie ihr Amt gar nicht
hten, aufwachsen.

143. Dem Muthwillen unter dem Gottesdienste, einer der ge-
lichsten Jugend-Sünden, wovon sehr vieles anderes Böse her-
t, muß auf alle Art vorgebeuget und gesteuret werden. Man
l vor allen dingen die Jugend auf die Quelle derselben, und
l, wie derjenige, der solche Sünde oft und ungescheuet begehe,
t zu erkennen gebe, daß er weder Furcht noch Liebe zu seinem
im Hertzen habe: daß alle vernünftige Menschen dieses vor eine
anständige Sache hielten, welche des allgemeinen Hasses oder
chtung werth sey. Man erzehlet ihnen von anderer Religions-
andten andächtigem Betragen bey ihrem auch falschen Gottes-
le, u. s. f. Am allerkräftigsten aber wird dieser Bosheit gesteuret,
zum wenigsten deren ärgerlicher Ausbruch gehindert und eine
hnheit stille und ordentlich bey dem Gottesdienste zu seyn da-
eingeführet werden, daß 1) aller Orten, wo es noch nicht ge-
n, ein solcher Platz in der Kirche vor die Jugend bereitet werde,

in welchem sie von einem oder dem andern Präceptoren über[illegible]
und durch sein Auge und Exempel in Ruhe und Aufmercksamkeit [illegible]
balten werden können. Damit dieses desto leichter geschehen [illegible]
müssen sie in ihrer gewöhnlichen Ordnung wie in der Schule [illegible]
Von diesem Orte müssen sie auch den Prediger sehen, oder doch [illegible]
kommen verstehen können. 2) Die Kinder müssen nicht eher zur [illegible]
zum wenigsten in einer Versammlung und da sie beysammen [illegible]
angehalten werden, als bis sie, wo nicht schreiben, doch lesen, und [illegible]
desto mehr Theil am Gottesdienste nehmen können: indem sie [illegible]
brigenfalls angewöhnet werden, ohne Aufmercksamkeit und [illegible]
Gewohnheit da zu sitzen, nnd die Zeit mit Muthwillen, oder, [illegible]
nicht viel besser, ohne ordentliche Gedancken zuzubringen. 3) Sie [illegible]
also ihre Gesangbücher und Bibeln bey sich haben, die Gesänge, [illegible]
meinen Gebete, und Lectionen nachzuschlagen und mitzulesen ange[illegible]
net werden. Die Prediger richten sich auch in so ferne darnach, [illegible]
sie langsam und deutlich anzeigen, was sie vorlesen wollen. Die, [illegible]
Lateinisch, Frantzösisch, oder auch wohl Griechisch und Ebräisch [illegible]
haben hier Gelegenheit zugleich die Sprachen zu üben, und die [illegible]
setzung Lutheri mit andern guten Dolmetschungen oder selbst [illegible]
Grund-Texte zu vergleichen. 4) Man gewöhnet die Kinder an, [illegible]
aus der Predigt zu mercken, anfangs etwa einen oder den [illegible]
Spruch, hernach das vornehmste von der Haupt-Einrichtung, und [illegible]
und nach immer mehr von der gantzen Ausarbeitung. Diese [illegible]
hindert nicht nur unzehlig viel böses, und macht die Erkäntniß [illegible]
Göttlichen Wahrheiten etwas weitläuftiger, sondern ist, wie alle [illegible]
dere Wercke der Gottseeligkeit, zu dem gantzen Laufe des künfti[illegible]
Lebens und der Studien nützlich, indem dadurch die Aufmercksam[illegible]
gestärcket, das Gedächtniß samt der Beurtheilungs-Kraft verm[illegible]
und also die vernünftige Seele zu ihren bevorstehenden Handlun[illegible]
weit geschickter gemacht wird. Die Prediger sollen auch in dieser [illegible]
sicht vor einen verworrenen und übel zusammenhangenden Vortrag [illegible]
äusserst hüten, damit sie nicht bey denen, die allmählig urtheilen ler[illegible]
sich und ihr Amt verächtlich machen. 5) Damit, was hier ein[illegible]
worden, desto glücklicher zur Ausübung gebracht werde, ist, [illegible]
immer thunlich, am Sonntage, wo es aber gewisse Umstände ver[illegible]
dern solten, doch am Montage einige Zeit darzu auszusetzen, dar[illegible]
eine Untersuchung und Prüfung angestellet werde. Am allersorg[illegible]
tigsten aber soll die Jugend nach Beschaffenheit ihres Alters und [illegible]
dürfniß zu den öffentlichen Catechismus-Übungen angehalten, und [illegible]
Rechenschafft ihres Glaubens zu geben, angewöhnet werden. S. oben §. [illegible]

144. Bey solchen Umständen wird verhoffentlich viel weniger, [illegible]
wo diese nicht beobachtet werden, zu bestrafen vorfallen. Solte [illegible]
der Lehrer, welcher die Aufsicht hat, dennoch etwas ungebührliches
wahrnehmen, so ist die erste Stufe der Erinnerung ein Winck an den
Übertreter; die andere, daß er dem Nachbarn wincke, von demselben
etwas abzurücken; die dritte, daß er ihm aufzustehen und gantz abge[illegible]
sondert zu sitzen, oder, wo hierzu keine Gelegenheit ist, gar hinaus[illegible]
zugehen, (doch alles in möglichster Stille) befehlet, und alsdenn bey
der ersten Zusammenkunft theils mit nachdrücklichen Worten seine[illegible]

verhält, theils auch, wenn derselbe gar zu groß, mit Schlägen
Gefängniß bestrafet: wobey er die andern erinnert, daß diese
keine andere Absicht habe, als den, der gesündiget, so wohl als
andern, die es mit ansehen, vor mehreren Sünden und den gewiß
enden Göttlichen Strafen zu bewahren; diese Göttliche Strafen
nicht allezeit in die Augen, wären aber viel entsetzlicher, in dem
e Seele verderbten, in welcher aus einer solchen fortgesetzten Bos-
Blindheit, und endlich gar die Verstockung zu entstehen pflegten,
s auch die Heiden vor Vorläufer der entsetzlichsten Strafen, ja
ie grösten Strafen selbst gehalten.

145. Diesem ist einiger massen ähnlich der Muthwille in der
le. Unter diesem Nahmen, zum wenigsten in so ferne er etwas
ürdiges anzeiget, muß aber nicht jede fröhliche Mine, jedes Wort,
er dem andern ins Ohr gesagt, jede andere kleine Auslassung
atürlichen Lebhaftigkeit, sonderlich bey einem Zwischen-Raume der
nen, da nichts versäumet wird, gerechnet, noch viel weniger gleich
Schelten, oder gar Schlägen bestrafet werden. Vielfältig darf bey
earteten und noch nicht verwöhnten Kindern der Präceptor nur
eine Mine zu verstehen geben, daß er Unordnung mercke; oder
ein sauer Gesicht, daß ihm dieselbe mißfalle: so ist die Ordnung
Aufmercksamkeit hergestellet. Damit aber dieses um so viel beque-
geschehen könne, ist vor allen dingen nöthig, und wird hiemit
net, daß in allen Zimmern, da die Jugend unterrichtet wird,
Einrichtung der Bäncke also gemacht werde, daß der Lehrer von
n Orte allen Schülern zugleich ins Gesicht sehen könne. Wo es
Gelegenheit und die Höhe der Zimmer leidet, werden die Schul-
ke auf eine theatralische Art in die Höhe geführet, und anstatt
Tische mit schmalen, auf kleinen Pfosten ruhenden Pulpeten ver-
k, so daß der Lehrer von seinem Orte und gleichsam aus dem
o alle und jede Schüler vom Haupte bis auf die Füsse in den
en haben, und hin und wieder von allen und jeden gesehen, und
leichter verstanden werden könne. Diese Einrichtung, und die
ürte Munterkeit des Lehrers nebst den Mitteln, welche §. 5 seq.
Erhaltung der Aufmercksamkeit angewiesen worden, werden dem mei-
Unfuge, der von dem Muthwillen zu besorgen wäre, zuvorkommen,
sonderlich denjenigen Bosheiten begegnen, welche ungescheuet ge-
en werden, wo die Knaben an langen Tischen gegen einander
sitzen, und theils dem Lehrer den Rücken zuwenden; als welche
igstens mit den Füssen und unter dem Tische allerhand ungebühr-
Dinge vorzunehmen, oder durch närrische Geberden die gegen über
den irre zu machen, nicht gehindert werden können.

146. Wenn diese Anstalten einige noch nicht gnugsam abhalten
n, oder wo dieselben noch nicht zu haben: da müssen die
theil vorhin in Ansehung des Gottesdienstes angegebenen
tel nach der Ordnung gebrauchet werden. Nemlich der Lehrer ver-
t es a) mit einem Wincke, b) mit einer ernstlichen und drohenden
le, c) mit einem Worte, ohne den Thäter zu benennen, d) mit
er Aussprechung seines Nahmens, e) mit einem Befehle an die
hbarn, ein wenig von ihm zu weichen, f) mit einem Befehle an

den muthwilligen selbst, sich an einen besondern Ort, wo er sich
men, und andere zufrieden lassen muß, hinzu begeben. Solten
6 Grade die erwünschte Würckung noch nicht haben, so ist es er
einen Störer der Aufmercksamkeit und Ruhe mit Schlägen in Ord
und zur Ruhe zu bringen. Es werden wenige so erstarret in
Bosheit seyn, welche es nach ein- und anderem Versuche auf den le
Grad ankommen lassen solten.

147. Die Wiederspenstigkeit bey der Zucht und Unbändigkeit
ein solch Laster, welches den Weg zur Besserung verleget: daher
selben auf alle Art vorgebeuget, und, wo es sich dennoch äussert,
die kräftigsten Mittel gesteuret werden muß. Bey kleinen Kindern
deren man sich im Falle der Noth ohne Ungeberde bemächtigen
ist nichts weiter nöthig, als daß man mit der Strafe der Ruthe
halte, bis dem Unwesen gesteuret, und die Wiederspenstigkeit gebro
werde; und es ist zu wünschen, daß diese Zeit nicht versäumet, son
dem Knaben von den Eltern schon der Rücken, weil er jung ist,
beuget werde. Bey denen aber, die allbereits etwas heran gewach
ist folgendes zu beobachten.

148. Vor allen dingen müssen die bisher angeführten St
und Graden der Zucht klüglich und behutsam in acht genommen
den, so daß der Lehrer zwar keine Furcht oder Verzagtheit bli
lasse; hingegen aber alle die, so auf sein Thun und Lassen Acht ha
wollen, überzeuge, daß er ungerne, und nicht anders als aus
zur Strafe schreite. Ferner muß er keine Strafe ausüben ohne
hergangene Überführung des Unrechten: wozu keine weitläuftige
erfordert wird, sondern insgemein wenige Worte zureichend sind.
der sich weigert, kan z. E. eine Viertelstunde Zeit gegeben wer
sich zu besinnen: hiedurch gewinnet der Lehrer so viel, daß er
strafen sich desto weniger übereilet, und der Schüler kan überle
was er sich bey beharrlicher Widerspenstigkeit vor Verdruß zuzi
Nach Verlauf dieser Zeit kan bisweilen selbst die Demüthigung
die Strafe angenommen, und der, so sich vergangen, pardon
werden. Bleibt er aber bey seiner Weigerung, so kan ihm ge
werden, daß er durch jede Viertelstunde des Ungehorsams seine St
nach Proportion vermehren werde. Solte hierdurch nichts ausge
tet werden; so ist bey etwas erstarckten Knaben, oder gar erwachs
Leuten durchaus nicht zur gewaltsamen Ausübung der Strafe zu schre
sondern der Lehrer zeiget dem wiederspenstigen mit wenigen Wo
an, daß er ihn so lange nicht vor einen Schüler und seiner
würdigen Menschen erkennen könne, bis er sich eines bessern be
und nebst Erkäntniß seines Vergehens die ihm zugedachte Strafe
dultig übernehme. Und hiebey hat der Rector seinen Collegen,
dem Rector die übrigen Aufseher und Vorsteher der Schulen, den
vat-Präceptoren aber Eltern und Vormünder in alle wege beyzust
und nimmer zu gestatten, daß ein auf diese Art tractirter und
nicht zum Gehorsam gebrachter Mensch einiger Wohlthat der Sch
sie mag auch in leiblicher Versorgung, oder allein in der Inform
bestehen, einen Tag länger geniesse, als er sich der billigen und nöth
Zucht unterwirft. Dieser Artikel ist von der äussersten Wichtig

ß darüber auf das unverbrüchlichste gehalten werden, wenn
jenige, wieder den die Wiederspenstigkeit ausgeübet worden, aus
ung von seiner Seite etwas versehen haben solte: weil dem
n Wesen und eintzelnen Personen gar zu viel daran gelegen,
manden seine Wiedersetzlichkeit wieder rechtmässige Gewalt ge-
und daß kein Mensch sich dessen zu erfreuen habe, daß er seinem
ten ungehorsam gewesen: und weil es einem Lehrer bey der
gar zu grossen Abbruch und unwiederbringlichen Schaden an
so nöthigen und der Jugend selbst so heilsamen Ansehen thut,
r nicht unterstützet wird; hingegen schadet es keinem jungen
n an seiner künftigen Glückseeligkeit, wenn ihm auch einmahl,
h nicht leicht zu vermuthen, etwas zu viel geschehen solte: ja
t erst hieran eine auch den grösten unter den Menschen höchst-
Kunst, Unrecht zu leiden, und dennoch in der Gelassenheit
nftmuth zu bleiben. Doch verstehet sich ohnedem, daß kein
so unvernünftig oder tückisch seyn darf, daß er wieder besser
und Gewissen einem jungen Menschen eine ungebührliche Strafe
en, oder auf deren Erfüllung dringen solte: indem die Hoffnung
lücklichen Fortganges und Nutzens in seiner Arbeit hauptsäch-
innen bestehet, daß er von den seinigen vor einen weisen,
gesinneten, und liebenswürdigen Mann gehalten werde, welches
ich seyn kan, wenn dergleichen ungerechtes Verfahren an ihm
t wird.

9. Um eben dieser Ursache willen müssen die Klagen der Schüler
hre Lehrer entweder gar nicht angehöret, oder doch wenigstens
dabey geantwortet werden, daß man grosse Ursache hätte, einen
in die Aufrichtigkeit der Erzehlung zu setzen, aber doch nach
nständen fragen wolte: der Kläger würde sich indessen in acht
nen haben, daß er nicht auf einer Unwahrheit betreten werde;
en ihm jetzo noch Raum gegeben würde, sich zu besinnen ꝛc. Zu
rdentlichen Vorbeschiede und Verhör aber der lehrenden gegen
nenden muß es der Rector in Ansehung seiner Collegen, oder
vorgesetzten in Betrachtung des Rectors nicht anders kommen
als im Falle da auf das, was ihm schuld gegeben wird, die
ng von seinem Amte erfolgen müste: sondern es ist vor allen
der klagende zum Gehorsam, Bescheidenheit, und Gedult an-
ten. Hernach wird, ohne daß es der Kläger mercke, theils mit
klagten freundlich gesprochen, theils sonst alle mögliche Kund-
unter der Hand gelegt, um hinter die wahrhaftigen Umstände
eschaffenheit dessen, was geklagt worden, zu gelangen.

10. Findet sich sodann einiger Fehler an Seiten des Lehrers,
ihm derselbe bescheidentlich und liebreich vorgehalten, auch an-
n, wie er denselben auf das bequemste, und ohne daß die Ju-
adurch geärgert werde, verbessern könne. Überhaupt haben die
diese Regel zu mercken, daß die Verhehlung oder gar Verthei-
eines offenbaren und in aller Augen fallenden Versehens viel
licher, und dem nöthigen Ansehen bey der Jugend viel nach-
r sey, als ein freywillig und großmüthig Bekäntniß, daß man
ser oder jener Gelegenheit sich geirret oder übereilet habe. Wie

dann die Jugend dazu gleichsam vorbereitet, und vor dem Schü
den sonst dergleichen Bekäntniß thun könte, behütet werden
wenn ihr bey guter Gelegenheit vorgestellet wird, a) daß es der
menschlichen Natur unzertrennlich, bisweilen einen Fehler zu begehen:
b) daß auch die grösten davon nicht ausgenommen, aber mit dem Un-
terscheide, daß diejenigen, welche etwas wahrhaftig grosses und gründ-
liches hätten, ihre Fehler gerne erkenneten, und eben dadurch sich von
denselben los machten, weil sie wüsten, daß ihnen dessen ungeachtet
dennoch gutes übrig bliebe; da hingegen kleine und niederträchtige
Seelen eben dessentwegen, weil sie wenig besonderes und grosses an
sich haben, durchaus nicht gefehlet haben wollen, indem sie von ihrer
Ehre gar nichts einbüssen können ohne grossen Schaden zu leiden.
Wenn diese Regeln der Jugend beygebracht worden, wird ein Lehrer
dadurch wenig Gefahr laufen, wenn er auch bey gewissen Gelegenhei-
ten seinen Irrthum oder Übereilung bekennen und bessern solte: und
zugleich die Jugend bereiten, ihre eigene Vergehungen desto leichter
zu bekennen.

151. Ergiebets sich aber deutlich, daß an Seiten des Angebers
vorsetzliche Bosheit und Lügen mit untergelaufen: so ist derselbe in
öffentlicher Versammlung durch Vorstellung seines Unfugs und
schen Aufführung zu bestrafen, und ihm aufzulegen, entweder
thige Abbitte seiner Bosheit dem beleidigten Theile zu thun, oder die
Schule und deren Wohlthaten zu meiden.

152. Bleibt endlich die Sache dunckel, so wird dem Kläger vor-
gestellet, a) daß es überhaupt ein böses Anzeigen, wenn man mit seinem
Lehrer uneil.s sey; b) daß, im Falle ja etwas menschliches unterge-
laufen seyn möchte, der Lehrer doch so viel um ihn verdiene, daß er
etwas vertrage: zumahlen er c) versichert wäre, daß dessen Absicht und
Vorsatz niemahlen ihm oder jemanden Unrecht zu thun, wohl aber
ihm und allen seinen untergebenen nützlich und zur höchsten
seeligkeit beförderlich zu seyn. Der beklagte Lehrer aber wird erinnert,
den klagenden ja keinen Privat-Affect mercken zu lassen, sondern ihn
vielmehr durch ein gleich durchgehendes Tractament zu überzeugen,
daß ihm selbst in der Anklage unrecht geschehen; indem er der Mann
nicht sey, welcher die Selbst-Liebe und seine eigene Sache und
dem Nutzen der Jugend vorziehe: sondern ohne alle Neben-Absicht
alle überein, und einen jeden so tractire, wie es dessen Umstände und
Nutzen erfordern.

153. Bisweilen lassen sich die Eltern und Vormünder von den
ihrigen aufbringen, und dahin bewegen, sich derselben wieder den Lehrer
anzunehmen. Geschiehet es nun, daß sie in Person zu demjenigen
kommen, über welchen sie zu klagen sich berechtiget halten: so muß er
anfangs durch sein sanftmüthiges Betragen und bescheidene Antwort
zu überzeugen suchen, daß er derjenige nicht sey, wovor er ausgegeben
worden. Solte sich aber jemand ungestüm oder sonst ungebührlich er-
weisen, so hat er ihnen nur kurtz zu sagen, bey wem sie sich mit ihrer
Klage melden müssen, und sich weiter nicht mit ihnen einzulassen.

154. Kommen solche Personen alsdenn mit einer Klage zum Rector
wieder dessen Collegen, oder zu andern Vorgesetzten wieder jenen:

nen a) vorzustellen, wie grossen Schaden sie den ihrigen zufügen,
sie solche in der Bosheit, woraus insgemein solche Klagen kämen,
ten; und wie solche unterhaltene und gestärckte Bosheit mit der
ihnen selbst zu Hause kommen würde. b) Sie sind zu erinnern,
auf ihre eigene Erfahrung zu verweisen, wie mühsam und be-
dlich das Amt, Kinder, sonderlich viele, schon übelgezogene, ein-
verführende Kinder zu ziehen; daß also ein Mann Gedult und
iden verdiente, wenn ihn auch der Zorn einmahl übereilen und
nigem Vergehen bringen solte: zumahlen da es c) den Kindern
nützlich sey, wenn sie gedemüthiget werden. (S. §. 148.) Wo
nicht ein hoher Grad der Härtigkeit oder gar der Grausamkeit
geben wird, sind solche klagende vielmehr zur Ruhe zu weisen,
allenfalls ihnen zu versprechen, daß man Mittel vorkehren würde,
uf das künftige klaglos zu stellen: sie solten nur indessen ihre
er und Unmündigen bestes auf die Art, von der wir gleich ge-
en wollen, befördern.

155. Nemlich solte sich bey einer behutsamen Nachfrage und Un-
hung hervorthun, daß die klagenden Grund zu ihren Beschwer-
gehabt: so kan dem, der es versehen, falls es sehr nöthig, auch
in Gegenwart der Eltern oder Vormünder einige Verhaltung
hen; aber dabey diesen auf das schärffste eingebunden werden,
ley den ihrigen, so lieb ihnen derselben Glückseeligkeit, nichts da-
merken zu lassen, sondern vielmehr mit Worten und Wercken bey
lben zu bezeugen, daß sie nunmehr mit dem Lehrer zufrieden, und
demselben die fernere Unterweisung und Zucht erwarten.

156. Der verklagte Lehrer aber hat in allen Fällen alle ersinnli-
Behutsamkeit anzuwenden, und sich äusserst zu bemühen, daß er
eine ungezwungene und gleich durchgehende Leutseeligkeit, wo
öglich, selbst die, so über ihn geklaget, gewinnen, oder doch we-
ns die andern Zuhörer überzeugen möge, daß er die Zucht nicht
seinen Affecten, sondern nach der Nothdurft der Personen, mit
en er umzugehen hat, einzurichten pflege. Ja er wird ein und
re Vergehung eines solchen Menschen, der ihn verklagt, oder sonst
diget hat, gar übersehen; aber, wenn die Sache, und seine Ge-
gleit den andern ärgerlich seyn könte, dabey melden, daß er ganz
ndere Ursachen habe, vor dißmahl nicht zu strafen: es solle sich
niemand gelüsten lassen, dergleichen zu thun, oder der, dem nach-
en worden, selbst dadurch zur Frechheit verleiten lassen, weil sonst
re Mittel zu ergreifen seyn würden. Dieser Punct ist der schwereste in
ganzen Amte eines Lehrers; aber von solcher Wichtigkeit, daß
rsache hat, nicht nur fleissig darauf zu studiren, und, ehe die Fälle
nen, sich durch wiederholte Überlegung dessen, was hier vorgekom-
darauf gefaßt zu machen; sondern auch um den Geist der Weis-
und Sanftmuth unablässig und andächtig zu beten.

157. Und eben dieses haben in ihrer Maße und Ordnung auch
re Vorgesetzten der Schulen zu beobachten, indem sie es zu ver-
worten haben, wenn sie durch unbedachtsames, oder auch herrsch-
iges Verfahren einen sonst treuen Knecht um das Ansehen bey der
end, und also um das Vermögen, etwas gutes bey derselben aus-

zurichten, bringen solten: als welches eine desto strafbarere Art des Ärgernisses wäre, je schwerer demselben, wenn es einmahl gegeben worden, wieder abzuhelfen.

158. Zänckereyen und Schlägereyen sind auf die Art zu behandeln, daß nicht etwa die Verbitterung und Uneinigkeit dadurch mehr entzündet werde und überhand nehme, sondern vielmehr Ruhe, Friede und Freundschafft gestifftet werde. Der Lehrer macht also vor allen dingen einen Unterscheid unter solchen Beleidigungen, da ein Wort das andere gegeben, und die Sache der Jugend-Hitze beyder Partheyen zuzuschreiben; und unter denen, da einer dem andern tückisch nachstellet, oder doch ihn ohne gegebene Veranlassung beleidiget hat. Im ersten Falle ist meistentheils genug, den Unfug und die übeln Folgen eines so unvernünftigen und, nachdem die Umstände sind, viehischen Verfahrens vorzustellen, und die Versöhnung und ein liebreiches Betragen, als eine Bedingung, unter welcher ihnen dißmahl nachgesehen werde, zu fordern. Im andern Falle ist der tückische oder muthwillige Beleidiger besonders ernstlich vorzunehmen, und ihm eine etwas empfindliche Strafe anzukündigen; dabey an hand zu geben, daß dieselbe gemindert, oder nach befinden gar aufgehoben werden könne, wenn der beleidigte Theil sich bereden liesse, vor ihn zu bitten. Dieser ist darauf besonders zuzureden, daß er sich nicht lange bitten lasse, sondern vielmehr die Gelegenheit ergreifen solle, aus einem Feinde einen Freund zu machen. Dieses ist hauptsächlich von solchen Beleidigungen zu verstehen, die das erste mahl vorkommen: solte man aber mercken, daß jemand so zu sagen Profession von zancken und balgen machen wolte, der ist mit empfindlicher Strafe davon abzuhalten.

159. Sonderlich ist auch derjenige scharf anzusehen, welcher sich gelüsten lassen solte, durch Ohren-Bläsereyen, oder gar durch Lügen gute Freunde zusammenzuhetzen; und ist ein wachsames Auge darauf zu haben, daß dessen Bosheit entdecket, und er damit rechtschaffen beschimpfet werde, damit er bei Zeiten einen Abschen vor einer so schändlichen Sache bekommen, und andere desto kräftiger gewarnet werden mögen. Eine solche That ist auch das erste mahl nicht zu pardonniren, sondern dem, der sie gewaget, so viel es die Umstände leiden wollen, zu versaltzen.

160. Solte sich ein unzüchtiger, schändlicher Mensch unter der Jugend finden, dessen Reden und Thaten ansteckend seyn könten: so ist derselbe in geheim, doch auf das ernstlichste zu bedrohen, und unter einer Betheurung ihm zu sagen, sobald man erfahren würde, daß er in seiner Bosheit fortfahre und jemand ärgere, würde er unverzüglich ausgeschafft, und nach befinden der Obrigkeit zur gebührenden Strafe übergeben werden. Heimliche Verbrechen dieser Art, von welchen nicht zu vermuthen, daß sie würcklich Ärgerniß angerichtet, müssen auf das Heimlichste bestraft, oder nach befinden gar nicht gerühret werden. Solte aber twas zum Ausbruche und öffentlichen Ärgernisse gekommen seyn, so ist kein ander Mittel, als einen solchen Menschen, nach einer scharfen und öffentlichen Züchtigung gar von dem Haufen wegzuschaffen.

1. Wider das Laster der Dieberey und alle dessen Arten ist
end ein Abscheu beyzubringen, und zu zeigen, wie viel ihnen
ıan gelegen, daß sich nicht etwa so ein unwürdiger Mensch
nen aufhalte: daher auch einem jedweden obliege, allen Fleiß
den, daß ein solcher nicht verborgen bleibe. Solte dennoch
leichen Fall eräugnen, so wird vor dem gantzen Haufen dem,
vergriffen, die Verzeihung zugesagt, wenn er sich heimlich
und das entwendete wiederschaffen werde: wiedrigenfalls nicht
bekante Ausspruch ihn treffen würde: Non remittitur pecca-
i restituatur ablatum, (dessen Grund man aus der beharrli-
bußfertigkeit eines solchen Sünders herleitet, und anführet,
e Angst manchem das endlich aufwachende Gewissen verursa-
dern er hätte sich auch gewiß einer empfindlichen und öffent-
strafe zu versehen, wenn seine Bosheit über kurtz oder lang
käme. Es verstehet sich auch ohnedem, daß, im Falle die Vor-
ihre Würckung thut, die That weiter nicht gereget oder be-
erden müsse; hingegen daß ein auf andere Art entdeckter, und
ig geleugneter Diebstahl, wenn er auch um der Kleinigkeit
tohlenen und anderer Umstände willen das erste mahl mit
trafe von Schlägen abgethan werden solte, doch wenigstens
ere mahl mit einer Ausschliessung von dem Haufen der ler-
anzusehen: indem die Ehre einer Schule darunter begriffen,
he der Gesellschafft schädliche Leute darinnen nicht geduldet

2. Diese Schändlichkeit des Diebstahls müssen die Lehrer auch
hung allerhand Betrügereyen, der Unterschlagung anvertrauter
Erborgung wohllüstiger Wahren, oder Entlehnung mehreren
als man bezahlen kan, und s. f. lebhaft vorstellen, und zeigen,
den Augen Gottes und aller ehrlichen und recht berichteten
icht nur ein Dieb sey, den man insgemein so nennete; sondern
rjenige, welcher auf irgend eine Art einen andern um einen
ı oder grossen Theil seines Vermögens wider seinen Willen
valt oder mit List bringet. Wer also über etwas dergleichen
wird, ist nicht nur zu Ersetzung des anderen verursachten
ls anzuhalten, sondern auch über diß mit einer proportionir-
afe anzusehen. Um den Sünden dieser Art, und also auch den
desto besser vorzubeugen, ist den Kindern und Unmündigen
andel, Tausch, Schenckung und d. g. so ohne Wissen und
der Eltern, oder anderer hiezu bestellten Personen geschiehet,
ieten, und, was darwieder vorgenommen wird, wieder aufzuheben.

3. Die Lüge ist der Jugend als eines der niederträchtigsten
ändlichsten Laster vorzustellen, wodurch der Nutzen und das
gen der menschlichen Gesellschafft aufgehoben, oder doch sehr
wird: daher es vernünftige Völcker vor den grösten Schimpf
einen Lügen zu strafen. Eine der gewöhnlichsten Lügen sind
chen Entschuldigungen. Diesen vorzukommen, muß man vom
e der Zucht an die Kinder gewöhnen, daß sie lieber ihre Fehler
rsehen gestehen, als durch lügenhafte Entschuldigungen dieselben
ten. Zu dem Ende muß man einige Dinge nicht so gar genau

suchen, und insonderheit ein freymüthig Bekäntniß des Vergehens ... eine Art der Busse annehmen: hingegen aber auf die Lügen sonder... die natürliche Strafe der Verachtung setzen, und einen darüber ergriffe... nen Menschen etliche Tage mercken lassen, daß man eine schlechte Mei... nung von ihm habe; und daß er deutliche Proben seiner Redlichkeit ge... ben müsse, bis ihm wieder geglaubet werde. Man kan sagen: Wie kan ich wissen, daß du jetzt wahr redest? denn gestern sagtest du mit eben dieser Stirn und Mine eine Lüge. Dergleichen Tractament brin... get bey einem noch nicht gantz verdorbenen Gemüthe in das inner... und entzündet eine Begierde sich wieder in Credit zu setzen. Hieher ge... höret auch die Unart deren, die ihre Proben des Fleisses von andern abschreiben; die das, was sie auswendig sagen solten, aus dem Buche unvermerckt lesen: dem ersten kan durch die oben beschriebene Art zu elaboriren §. 106 und folg. dem andern aber durch die Aufmercksamkeit und Munterkeit des Lehrers meistentheils vorgebeuget werden. Kommt dennoch etwas zum Vorscheine, so ist sonderlich die Auslachens-Würdig... keit eines solchen sich vor verschlagen haltenden Menschen, und der Scha... den, den er sich selbst zufügt, ihm vorzuhalten. Eine viel unedlere Art der Lügen ist diejenige, da andern etwas angedichtet wird. Solte sich jemand darauf betreten lassen, der muß exemplarisch bestraft werden. Wie diejenigen anzusehen, die andere zusammenhetzen, ist vorhin §. 15... erinnert.

164. Die hochmüthige Erhebung über andere, welche man gering... schätzig zu tractiren sich unterstehet, thut sich bisweilen bey Leuten her... vor, die eine einige und nicht allzu grosse Stufe höher sind als die, über welche sie sich erheben. Diese wird durch Vorstellung eigener Ge... brechen und Vergehungen, durch Anführung der Veränderlichkeit des Glückes, verächtlich Tractament gegen die hochmüthigen u. d. g. zurück gehalten. Ueberhaupt muß der Lehrer, wenn er Leute von ungleichem Stande, Vermögen, Geschicklichkeit und s. f. vor sich hat, nicht leicht einen andern Unterschied unter denselben machen als den, welchen die innerliche Beschaffenheit des Willens, und die daher rührende Aufführung an die Hand giebt. Er soll der Jugend sowohl hierdurch, als durch anderwär... tige Vorstellungen einschärfen, wie die Menschen in solchem Alter ihres künftigen Glücks Schmiede seyen, und von ihnen abhange, was sie der... einst vor eine Person auf dem grossen Schauplatze der Welt spielen wer... den. Er weiset um so viel mehr alle zu einer vorkommenden Liebe und Höflichkeit an, und schärft ihnen dieses ein, daß eigentlich das Vermögen andern wohl zu thun, und dessen Ausübung dasjenige sey, was einen Menschen über andere seines Geschlechtes erhebe, welches der so belennte Titel der Grossen, Gnädiger, Gnädigster, Allergnädigster Herr, zu verste... hen giebt: da hingegen der geringste und ohnmächtigste unter den Men... schen, ja das verächtlichste unter den Gewürmen anderen Menschen zu schaden, ja den Tod selbst zuzufügen vermögend ist. Wo dieser Satz, der mit dem vollkommenen Gesetz der Liebe übereinkommt, welches un... sere heilige Religion lehret, Wurtzel gefasset, und lebendig worden, da wird die Ausübung aller Tugenden, die auf andere Menschen gehen, und die Vermeidung der meisten bisher angeführten Laster leicht und glücklich von statten gehen. Was durch vernünftige Vorstellung alleine nicht zu

.. ist, wird der Geist Gottes in denen würcken, welche seinen An-
.. durch das Wort folgen: zu dessen andächtiger Betrachtung die
.. auch in dieser Absicht desto fleissiger zu vermahnen und anzu-
.. ist.

XXIII. Von unterschiedlichen Arten der Strafen.

165. Die natürlichste und vor vernünftige Creaturen sich am besten
..de Strafe ist diejenige, da man mit ernstlichen Worten dem, der
.. werden soll, sein Unrecht vorhält, ihm die Folgen seiner Aufführ-
.. Gemüthe führet, und ihn also überzeuget, daß er thöricht handle,
einen wahren Nutzen bestreite. Ist die That darnach beschaffen, so
man ihm, wie unsinnig es sey, wegen eines kleinen Vergnügens
..tzens sich so grosse Unlust, als nothwendig der Zorn Gottes nach
ihnen muß, über den Hals zu ziehen. Einem andern kan man zei-
wie er sich durch seine Feindseeligkeit und zänckisch Wesen, Hofart,
..lichkeit u. d. g. bey den Menschen verhaßt mache; wie er durch
Faulheit und Schlafsucht untüchtig werde, sich ehrlich zu nehren u.
In einigen Fällen ist es von dem besten Nachdrucke, wenn das
..liche gewisser Geberden, Handlungen, Sitten vorgestellet wird: da-
..her der Lehrer sich hüten muß, daß er sich nicht durch ein feindsee-
..nd bitteres Gespötte verhasset, und den bestraften verbitterter mache;
..n er muß bald wieder ernstlich, und, nachdem die Umstände sind,
..lich reden, und die seinigen überzeugen, daß sein Endzweck immer
.. sey, dieselben besser zu machen.

166. Vor Schimpf- und Schelt-Worten des Pöbels hat sich ein Leh-
.. so viel mehr zu hüten, damit er nicht selbst einen trüben Grund
Hertzens verrathe, Aergerniß gebe, sich lächerlich und zum Sprich-
..mache. Am allermeisten aber muß er sich vor dem fluchen und
..hen in acht nehmen. Er kan sehr frechen und boßhaftigen, auch
..gebens gewarneten Sündern den Göttlichen Zorn und Ungnade
..len, aber mit dieser Mässigung, z. E. Ich wünsche dir zwar Gött-
Gnade und Erbarmung! aber bey deinen jetzigen Umständen bist
..ter dem Fluche des Gesetzes, der dich gewiß treffen wird, wenn du
darum ich dich jetzo bitte und flehe, umkehrest. Warum eilest du
..nem Unglücke? Stürtze dich nicht selbst in einen Abgrund! u. d. g.
..ehr Liebe, Sorge um die Glückseeligkeit dessen, der gestraft wird,
.. vor dessen künftigem Verderben hervor blickel, je leichter findet die
..afung den Schlüssel zum Hertzen.

167. Bey dieser Art zu bestrafen ist noch zu gedencken, erstlich, daß
..dentlicher weise kurtz gefasset, auch nicht zu oft angebracht werden
.., damit sie nemlich nicht durch die Gewohnheit selbst ihre Kraft ver-
Ein paar Worte sind bisweilen genug, den, der sonst schon be-
.. werden, zu beschämen, oder doch andere in Ordnung zu halten,
das Aergerniß zu hindern. Hernach verstehet sich aus dem, was
gesagt worden, daß dieselbe auch vor den andern Strafen ordent-
.. weise hergehen, und ihr gleichsam die Kraft und den Eindruck ge-
..müsse.

168. Eine sehr bequeme und heilsame Strafe ist diejenige, die aus
.. was §. 14 gesagt worden, verstanden werden kan: wenn nemlich

den Kindern Zetteln und Zeichen an die ihrigen mitgegeben werden, d
aus dieselben ersehen können, was in der Schule vorgegangen. M
verabredet nemlich gewisse Zeichen und Buchstaben oder Worte, und
mercket damit von Tage zu Tage, oder nur bey gewissen Umständen
Gelegenheiten, was den Eltern und Vormündern zu wissen nöthig
Diese richten sodann ihr Betragen gegen die Kinder nach dem Be
des Lehrers ein, und befördern dadurch den Nutzen der Zucht, und
hin die Glückseeligkeit der ihrigen. S. auch §. 173.

169. Die Schläge mit der flachen Hand, Ruthe, oder Stock kan
kleine Jugend selten ganz entbehren, als welche wegen ihres flüch
und leichtsinnigen Wesens die Worte theils nicht recht fasset, theil
leicht vergisset: und also einiger mehr sinnlichen Merckmahle, und
tiefen Eindrucks von denselben nöthig hat. Hiebey ist zu bemer
1) es ist besser, diese Strafen kommen selten und etwas empfindlich,
daß sie durch die Gewohnheit erträglich und gar verächtlich werden.
Die Hand-Schläge in das Gesicht oder um den Kopf zarter Kinder
nen leicht übel gerathen: (denn das Raufen und Schütteln bey den
ren, die Stösse mit den Füssen u. d. g. sind Handlungen der B
und rasenden Menschen: Unsere Lehrer aber sollen sich bemühen,
Kindern ein Beyspiel der Sanftmuth auch in Strafen zu geben) e
also besser, mit einer Ruthe ihnen Streiche auf die Hände zu g
Ein kleines Merckmahl solcher Streiche schadet nichts, und erhält
Andencken etliche Stunden länger. Ein mässiger und mit Bescheid
führter Stock auf den Rücken bey denen, die etwas grösser werden,
gleiche Würckung. 3) Damit das Maß um so viel weniger über
ten, und der rechte Nutzen dieser Strafen erhalten werde: so übe
Lehrer dieselben nicht aus, wenn er merckt, daß er zornig sey, son
er setzet die Strafe eine Viertelstunde, oder z. E. bis zu Ende
der Lection aus. Hiedurch gewinnet er nicht nur Zeit, die Hitze
Zorns verrauchen zu lassen; sondern er nützet der Jugend auch da
weil der, so die Strafe zu gewarten hat, nicht leicht so boshaft seyn
dieselbe indessen mit andern Verbrechen zu häufen, sondern vielmehr
lich durch die fürchterliche Vorstellung gestraft wird: daher auch be
wissen Umständen diese Furcht selbst zur Strafe angerechnet, und
übrige erlassen werden kan. Die andern haben gleichfalls die Vorst
der Strafe länger gegenwärtig, und hüten sich um so viel leichter
Muthwillen.

170. Die Strafen, welche auf eine Beschimpfung ankommen, m
behutsam gebraucht werden: nahmentlich nicht bey solchen, die ohn
kein Feuer, keine Begierde zu lernen, sich hören zu lassen und s. f.
ben, als welche durch die Beschimpfung insgemein vollends allen
verlieren, und z. E. durch öftere Anhängung des in einigen Schulen
wöhnlichen Esels an Unempfindlichkeit und Trägheit diesem Thiere
ähnlicher werden: sondern bey denen, welche sich zur ungebühr über
dere erheben, und doch ihre Schuldigkeit im lernen gar zu sehr v
säumen. Solchen kan man durch heruntersetzen, durch Anweisung
abgesonderten Ortes, da sie etwa eine halbe Stunde stehen müssen, u.
den Eindruck machen, daß die Ehre, wornach sie streben, nicht durch
terdrückung anderer, sondern durch tugendhafte Aufführung erhalten

isse. Ferner gehet dergleichen vielleicht bey Kindern an, bey de-
m endlich zur Ehre und Schande machen kan, was man will:
ber bey etwas erwachsenen. Denn bey diesen muß man, so oft
Gelegenheit giebt, die wahren Begriffe der Ehre festsetzen, daß sie
in dem Urtheile weiser und tugendhafter Leute von unsern Hand-
bestehe, und also nicht nothwendig an den Vorgang, grösseren Ti-
Inen Kleider, u. d. g. Kleinigkeiten gebunden sey.

71. Zu diesem Ende muß also jeder Lehrer vor allen dingen eine
ftige Hochachtung, und die Meinung eines weisen und tugendhaf-
innes nicht durch allerhand Künste und Räncke, sondern auf gut
isch, selbst durch Weisheit und Tugend zu behaupten suchen. Er
ich Leute von bekanter Tugend alter und neuer Zeiten bey aller
heit loben, und den seinigen eine hohe Meinung von denselben
ingen bemühet seyn, und dieselben, so viel immer möglich, mit
lichen Gemüths-Beschaffenheit gleichsam anstecken, daß die Tugend
iese Würckung bey ihnen zeige, welche man von andern schönen
wahrnimmt, daß sie nemlich eine angenehme Verwunderung erregen,
ne Begierde entzünden, dieselbe auf eine oder die andere Art
en und zu geniessen, oder ihnen ähnlich zu werden. Es wird
zwar insgemein einiger Grund bey den kleinen Kindern geleget,
man unter dem Namen Schön alles dasjenige begreifet, was
men (weil es anständig, nützlich und heilsam ist) gerne beliebt ma-
nd angewöhnen wolte. Man solte aber nach Plato's und der
alten Exempel diesen Begriff, wie er wahrhaftig und gründlich
eiter fortsetzen, und nicht nur den Kindern weis machen, sondern
ie erwachsenen überzeugen, daß in allen tugendhaften Handlungen
ersonen etwas schönes, etwas bewunderns- und liebens-würdiges
lches die, so noch gesunde Sinnen haben, reitzet und an sich locket.
s solche Leute giebt, welche diese Empfindlichkeit verlohren, kan die
eit der Sache so wenig in Zweifel setzen, als der unflätige Appe-
Hottentotten die Uebereinstimmung der übrigen Menschen aufhe-
Wo nun diese Vorstellung von der Schönheit der Tugend, und die
Meinung von dem Lehrer selbst Platz gegriffen; wird derselbe sehr
srichten können, wenn er seine Achtung gegen diejenigen zu erken-
iebt, bey welchen er eine Begierde zur Weisheit und Tugend wahr-
: indem er z. E. gerne und freundlich mit ihnen redet, sie zum
fraget, und ihnen Gelegenheit machet, ihre Geschicklichkeit zu zei-
Wie denn, ohne durch unzeitiges Lob einen jungen Menschen zu
ben, ohne eine allzu grosse Ungleichheit des Tractaments einzufüh-
undert Gelegenheiten sind, da durch ein Wort oder Mine ein sol-
ugend-liebender Mensch selbst und auch andere mercken können, daß
ehrer etwas auf ihn halte: und hingegen eine gewisse Kaltsinnigkeit
andere, ein etwas tief geholter Athem, abgewendetes Gesichte, und
ichen Geberden, wenn sie zu rechter Zeit und bey dem Ausbruche
ntugenden angewendet werden, leicht auch das Gegentheil zeigen,
en, welchen es betrifft, reitzen können, daß auch er gerne anders
et seyn wolte.

172. Es gehöret also unter die Haupt-Absichten und Schuldigkeiten
Lehrers, das, was man Point d'honneur nennet, bey den seinigen

weislich zu regieren, und ja dahin zu sehen, daß sie nicht durch [illegible]
Strafen, die eine Beschimpfung mit sich bringen, die Empfindlich[illegible]
Ehre verlieren. Er kan daher bisweilen mit denen, die es [illegible]
ben, alleine reden, und ihnen vorstellen, daß er sie nicht gerne be[illegible]
sie solten also auf seinen Winck Acht haben, und nicht warten, [illegible]
mit deutlichen Worten bezeichnet und verächtlich tractiret werden [illegible]

173. Die Entziehung der Wohlthaten bey denen, die [illegible]
von der Republic geniessen, ist die allerbequemste und sicherste [illegible]
Leute in Ordnung zu erhalten: daher zu wünschen wäre, daß die [illegible]
sich auf gleiche Weise mit den Lehrern vernehmen möchten, daß sie [illegible]
dem Urtheile und Zeugnisse derselben ihnen allerhand annehmlich[illegible]
Speise, Tranck, Kleidern, Freyheiten erzeigten oder entzögen. S. §. [illegible]
und 168. Insonderheit ist diese Art der Strafe, und dieses Ver[illegible]
zwischen den Eltern und Lehrern zu bemercken in Ansehung der [illegible]
Faulheit, da man wahrnimmt, wie etliche sich kranck stellen, um der [illegible]
Arbeit überhoben zu seyn. Es ist bisweilen schwer, die Verstellung [illegible]
zusehen; es ist gefährlich, dieselbe zu überzeugen, weil ein solcher [illegible]
dadurch die Schamhaftigkeit verlieren kan; man kan einem wahr[illegible]
krancken Unrecht und Schaden thun. Es ist demnach nichts besser, [illegible]
daß man einen jeden, der sich vor kranck angiebt, auch davor tractir[illegible]
§. 142.

XXIV. Reinlichkeit und gute Manieren.

174. Es ist eine gemeine und bisweilen nicht ungegründete [illegible]
daß Kinder, die vorher sittsam und wohlerzogen gewesen, in der Sch[illegible]
unhöflich und unbescheiden werden. Es hat demnach jeder redlicher [illegible]
rer besten Fleisses darauf zu sehen, daß dieser Vorwurf und diese Sch[illegible]
von seiner Schule abgewendet werde. Damit dieses desto glücklicher [illegible]
statten gebe, suche man den Kindern bey zeiten eine vernünftige [illegible]
mässige Begierde, sich andern gefällig zu machen, beyzubringen. [illegible]
auch bey kleinen Kindern z. E. auf diese Art versucht werden kan. [illegible]
fraget: Wilt du nicht gerne, daß die Menschen, mit denen du lebest, [illegible]
lieb haben, das ist, dich freundlich ansehen, dich gerne um und bey [illegible]
leiden, von dem, was sie haben, etwas, so dir gefällt, dir gerne mit[illegible]
len, dir aufhelfen, wenn du fällest, u. s. f.? Das Kind kan nicht an[illegible]
als mit Ja! antworten. Hierauf sagt man ihm: Es stehet bey dir [illegible]
ches zu erlangen, wenn du fromm und gehorsam bist, wenn du nie[illegible]
beleidigest, das seine nimmest, Schaden thust, schimpfest u. s. f. wel[illegible]
alles ohnedem deine Schuldigkeit ist. Es muß aber noch etwas [illegible]
kommen, ohne welches du bey den wenigsten Menschen Liebe finden [illegible]
das ist die Reinlichkeit und Höflichkeit. Z. E. von einem Menschen, [illegible]
wegen Unfläthigkeit der Zähne, die er niemahlen reine macht, übel [illegible]
dem Munde riechet, entfernet sich jederman; wer unreine Hände [illegible]
grosse Nägel, Haare und Kleider voller Ungeziefer hat, den mag nie[illegible]
nahe um sich leiden. Ein Mensch, der befleckte zerlumpte Kleider [illegible]
die er doch flicken lassen, oder selbst zurecht machen könte, ist andern [illegible]
Abscheu, so daß niemand gerne mit ihm gehen will: wer immer [illegible]
thige Schuhe hat, den lässet man nicht gerne in reinliche Zimmer [illegible]
s. f. Wenn dieses ein und andermahl erinnert, und das, was [illegible]

het, fleissig geahndet wird, wird sich gar bald eine Besserung in
Puncte zeigen: sonderlich wenn man erinnert, daß zu dieser Rein-
nicht kostbare Sachen und Kleider, sondern nur dieses erfordert
daß man nichts unsauberes an seinem Leibe lasse. Z. E. es kan
und mit einem groben Hemde und schlechten geflickten Rock oder
reinlich, und ein anderes mit den kostbarsten Kleidern unflätig
unter einer zierlichen Peruque kan ein Kopf voller Unsauberkeit
und ein mit schlecht und gerade herabhangenden Haaren bedecktes
reinlich und jenem weit vorzuziehen seyn.

175. Zu dieser Reinlichkeit müssen die so genanten guten Manieren
die Höflichkeit hinzukommen. Man heisset denjenigen manierlich, der
serlichen zum Umgange mit andern Menschen gehörigen Dingen sich
den Arten und Manieren derjenigen richtet, welche für weise und
sam gehalten werden. Hieher gehöret z. E. die Ehrerbietung ge-
ansehnliche Leute, welche durch stille stehen, bis sie vor uns vorüber-
gen, durch Verbeugung, Hut abnehmen u. d. g. zu tage geleget
it. die gantze Tisch-Zucht, daß man gerade sitze, nicht herum gaffe,
zufahre, sondern warte, bis uns gegeben wird, oder die Ordnung
komme; daß man sich nicht erst lange nöthigen lasse, sich vor
übel anständigen Geberden und Beginnen hüte, welches insgemein
der eine unmässige Begierde oder übel angewendete Schamhaftigkeit
Grunde hat: it. die Aufführung in andern Gesellschafften und Ge-
gen, worinnen zum öftern diejenigen, welche zum studiren angehalten
en, sich lächerlich machen, und Gelegenheit geben, daß einige über-
von dem studiren die Einbildung haben, als würden dadurch die
schen zum gemeinen Leben ungeschickt. Diesem Vorwurfe zu begeg-
hat man von Kindheit an die Leute anzugewöhnen, daß sie a) Acht
diejenigen haben, die ihnen als manierlich gelobet werden, und den-
es nachzuthun sich bemühen: b) daß sie auch, wenn sie alleine
sich vor verdrüßlichen oder lächerlichen Geberden und Stellungen
; auch, wenn sie alleine sind, züchtig und ehrbar essen und s. f.
sie sich gerne ziehen und erinnern lassen, wenn sie etwas in die-
Puncte versehen, und zwar nicht nur von ihren Vorgesetzten, sondern
von ihren Mit-Schülern, welche bisweilen scharfsichtig genug sind,
und Unanständigkeiten zu bemercken. Es ist dieses so gewiß, daß
auch unter die Vorzüge der öffentlichen Erziehung mitgerechnet wer-
darf, indem bey manchen Gelegenheiten ein junger Mensch dem an-
in diesem Stücke nützlicher als der beste Lehrer ist.

176. Einige unanständige Manieren sind auch ungesund und schäd-
z. E. die Beugung des Rückgrades im sitzen, wodurch das Einge-
e gepresset und zu allerhand Beschwerlichkeiten, die man hernach dem
ren zuschreibet, Gelegenheit gegeben wird: item wenn man im schrei-
das Gesicht zu nahe auf das Papier leget, daher auch das unter
so genanten Gelehrten so gar gewöhnliche Gebrechen eines blöden
ichtes entstehet: dergleichen ist die Unachtsamkeit und verabsäumte Rei-
ung der Zähne, wodurch dieselben in Fäulniß gerathen und vor der
verlohren gehen. Ein Lehrer hat also auf diese und dergleichen
ja so sehr als irgend auf einen Theil der Gelehrsamkeit zu sehen,
die saumselige Jugend, welche bisweilen zu Hause schlechte Aufsicht

hat, fleissig daran zu erinnern, und dabey nach den verdrüßlichen
tern mancher ungesitteten nichts zu fragen, die solche heilsame Erin
übel empfinden, welches sie aber mit der Zeit mit desto mehrerem
erkennen werden.

177. Es wird diese Art der Zucht desto besser von statten
wenn der Lehrer den Grund der Höflichkeit und so genanten guten
nieren, in so ferne sie gegen andere ausgeübet werden, in der zu
menden Menschen-Liebe und in der christlichen Demuth setzet; in
sie aber ohne Absicht auf die Gesellschafft betrachtet werden, solche
den Regeln der Gesundheit und andern Nutzens herleitet: indem
gemeine Anmerckung auch hier zutrifft, daß die Schönheit und der
auf das genaueste verbunden, und z. E. weisse Zähne und ein
Rücken, wie allererst erinnert worden, so wohl zur Gesundheit d
bes, als zu der Manierlichkeit gehören; daß man mit etwas a
gerichteten Füssen fester und gewisser, aber zugleich auch zierlicher
und stehet u. s. f.

178. Bey der Höflichkeit, in so weit sie Worte braucht,
man sich demüthiget und andern seine Hochachtung zu verstehen
oder seine Dienste anbietet, welches wir insgemein Complimenten
haben die Lehrer und Eltern dieses zu bemercken, daß es nicht
sey, die Jugend dazu sonderlich anzutreiben, oder ihr zu verdencken
sie darinnen sparsam und verschämt ist. Es kommt diese Tr
vielfältig aus keinem bösen Grunde; sondern zeiget eine gewisse
keit und Schamhaftigkeit an, welche an sich nicht zu tadeln ist.
ler Mensch, der in Geberden die gebührende Demuth erweiset,
bey zwar erröthet, und die Augen niederschlägt, aber zuweilen d
einer liebreichen Freudigkeit geehrte Personen, die mit ihm reden,
het, erwirbet sich vielmehr Liebe und Achtung, als ein anderer,
unverschämter Stirn, und einem waschhaften Geschrey von Compli
andern beschwerlich ist. Man mißbrauchet und verderbet bisweilen
Kinder, man macht sie lügenhaft und unverschämt, indem man sie
len Complimenten unter dem Vorwande der Höflichkeit angewöhnt

XXV. Pflichten des Rectors.

179. Der Rector einer Schule muß ein gelehrter und weiser
seyn, der nicht nur alles, was in der Schule gelehret werden soll,
aus dem Grunde verstehe; sondern einen rechtschaffenen Eifer habe
gute zu befördern; und so viel Klugheit, als nöthig ist, eine solche
sellschafft zu regieren, und das, was hier vorgeschrieben wird, in de
und durch dieselbe, nach Beschaffenheit jeden Ortes und der
Umstände, in Ausübung zu bringen. Wie denn dieses seine Haupt
richtung seyn soll, in so fern er Rector ist; und die sich hervorthu
Mängel so lange von ihm gefordert werden, bis er beweisen kan,
es an sich nicht fehlen lassen.

180. Er hat sich also mit allen seinen Collegen freundlich zu
nehmen, und bey denselben ein gut Vertrauen zu seiner Person
zu erwecken, daß er gerne in billigen Sachen derselben Nutzen be
ihren Respect bey der Jugend handhabet, sich keine übermässige

[illegible]gebührlichen Vorzug heraus ; wenn er ihnen etwas zu sa[illegible] solches alleine und mit B[illegible] ung der Liebe verrichtet; vertrau[illegible] ihnen von Sachen, die das Informations-Werck oder sonst die [illegible]samkeit betreffen, redet, und sie dadurch reitzet, ihre vorkommenden [illegible] und Zweifel ihm gerne vorzutragen; wenn er überhaupt nichts [illegible] spricht, wodurch die Liebe und Hochachtung gegen ihn vermin[illegible]werden könte.

[illegible]81. Wer die seinigen in die Schule bringen will, muß sich bey [illegible]ector melden. Dieser untersucht das natürliche und erlangte Ver[illegible] deren, die ihm vorkommen, und setzet sie nach befinden, wohin sie [illegible]: schreibet sie auch in ein ordentlich Verzeichniß, und lässet bey jeden Nahmen so viel Platz, daß seine Fortsetzung in weitere Clas[illegible] [illegible]führung im studiren und übrigen Leben bis zum Abschiede kürz[illegible]aber gezeichnet werden könne. Bey Gelegenheit der Einführung [illegible] Schüler, welche er durch einen Handschlag Frömmigkeit, Fleiß, und [illegible]sam versprechen lässet, erinnert er auch die Alten an ihr Gelübde [illegible]schuldigkeit; höret, so oft es immer seyn kan, der Information sei[illegible] [illegible]llegen zu; wenn er etwas dabey zu erinnern findet, lässet er sichs [illegible]sobald mercken, sondern verspart alles bis zu einem besonderen [illegible]traulichen Gespräche. Im übrigen giebt er in Gegenwart der [illegible] auch dem untersten Lehrer so viel Ehre, daß dieselbe auch da[illegible] [illegible] Hochachtung gegen ihn aufgemuntert wird. Wie er denn ohne[illegible] [illegible] Gelegenheit versäumet, jeder Classe ihren Lehrer beliebt und [illegible] zu machen.

182. Er veranlasset öftere Zusammenkünfte seiner Collegen, worin [illegible]gemeinschaftliche Abrede über vorfallende, die Zucht und Information [illegible]ende Umstände genommen wird. Insonderheit aber stellet er alle [illegible] Jahre eine Unterredung an, in welcher ein jeder anzeiget, wie weit [illegible] denen ihm angewiesenen Lectionen gekommen; und überlegt und [illegible]ssen wird, wie es das nächste halbe Jahr in jedweder Classe zu [illegible].

183. Bey der Versetzung der Schüler aus niedrigen in höhere [illegible] überlässet er zwar das Urtheil, wer fortgesetzet werden solle, [illegible]sächlich dem Lehrer, aus dessen Classe die Fortsetzung geschiehet, als [illegible] die seinigen am besten kennen soll und muß; doch aber so, daß [illegible] Achtung hat, damit nicht etwas ungebührliches, namentlich Ab[illegible] [illegible] eigenes Interesse mit unterlaufe, dadurch etwa ein hurtiger Kopf [illegible] sehr versäumet, und durch die Zurückhaltung träge gemacht; oder [illegible] dem bisherigen Lehrer aus gewissen Ursachen beschwerlicher Mensch [illegible] Zeit und zu seinem Schaden weiter gesetzet werde. Die Klug[illegible] wird ihn lehren, daß er ohne Noth hierinnen nicht eingreife, und [illegible] nöthig, darein zu sprechen, den Glimpf vorwalten lasse, und etwa zur Unzeit zu verstehen gebe, daß er von unrechten Absichten [illegible] wercke.

184. Würde aber sein Glimpf, seine Collegialischen Erinnerungen, liebreiches Betragen in diesen und dergleichen Fällen nichts verfan[illegible] so kan er wohl aus einem andern Tone, aber doch alleine mit sei[illegible] Collegen reden, ihm sein Unrecht zu erkennen geben, und vermelden, [illegible] sich nunmehr gezwungen sehe, sich der Verantwortung durch wei[illegible]

tere Anzeige und Bericht dessen, was er bisher in der Stille ein
zu entschütten. Bisweilen findet auch dieser Grad der Erinnerung
daß in Gegenwart der übrigen [illegible]llegen auf eine freundliche und
dene Art dem, der b[illegible]er u[illegible]lich gehandelt, sein Unrecht
ten werde. Solte nun [illegible] vergeblich seyn, so ist nichts
als daß der Rector [illegible] wah[illegible]menen Gebrechen an seine
ten berichte, und Hülfe von denjen[illegible] erwarte. Wie er die wieder
Collegen bey ihm angebrachten [illegible]en in Ansehung der Disc
tractiren habe, ist §. 149 und folg. verordnet.

XXVI. Pflichten der Collegen gegen den Rector und unter sich.

185. Hieraus erhellet zugleich, was der Collegen Schuldigkeit ge
den Rector sey. Sie haben nemlich denselben als das Haupt der S
len und als den Mann anzusehen, d[illegible]n die Beobachtung der Gesetze
gemeinen Wohlfahrt auf die Seele gebunden. An diesen sind sie
gewiesen, so oft ihnen ein Zweifel an dem Verstande der Gesetze,
sonst etwas vorkommt, ihn zu fragen. Bey ihm suchen sie Hülfe wider
die Halsstarrigkeit ungezogener Schüler: wiewohl es, wenn sie die
geschriebene Ordnung beobachten, nicht leicht dazu kommen wird oder
Ohne dessen Beystimmung nehmen sie keine Veränderung in den Lection
vor: sie nehmen keinen in die öffentliche Information ausser des Rector
Händen. Wenn sie unter sich einigen Streit bekommen, lassen sie s
chen gerne von ihm entscheiden. Kurtz, sie tractiren ihn, wie einen
ter; sich unter einander als Brüder, und erinnern sich fleissig, daß
Amt sehr vieles von seinen Verdrüßlichkeiten verliere, wenn sie in ver
traulicher Freundschafft und Verbindung mit einander stehen; hingegen
ein grosser Theil der Verachtung, womit sie insgemein beleget werden
daher entstehe, wenn ein College den andern zu verfolgen, lächerlich,
ringschätzig, und verhaßt zu machen sich nicht entblödet. Je fleissiger
im übrigen diese gantze Verordnung nicht nur lesen, sondern auch be
gen werden, je glücklicher werden sie in ihrem Amte und gantzen
ben seyn.

XXVII. Seminarium Philologicum zu Göttingen.

186. Damit dasjenige, was bisher so wohl von Unterweisung
Jugend als auch der eigentlich so genanten Zucht angeführet worden
desto glücklicher zur Ausübung gebracht werde: ist nöthig, 1) daß es n
an solchen Lehrern fehle, welche die vorgeschriebene Ordnung zu befol
so wohl den Willen als das Vermögen haben. 2) daß die Eltern,
münder, und andere Personen, denen die Hauszucht oblieget, das ih
treulich und redlich zu solchem Endzwecke beytragen: von welchen bey
Puncten also noch etwas zu gedencken seyn wird.

187. Dem Mangel tüchtiger Lehrer auf das künftige abzuhelfen,
auf der Königl. Georg-August-Universität zu Göttingen ein so genan
Seminarium Philologicum angelegt worden, [illegible]ermahlen aus
Studiosis Theologiae bestehet, die sich bisher, [illegible] bekant, eines
Profession anständigen Lebenswandels beflissen [illegible]n, und von den
man wegen ihrer natürlichen und durch Fleiß e[illegible]enen Geschicklich

chen kan, sie werden tüchtige Werckzeuge, und durch diese Veranstal- in den Stand gesetzt werden, entweder selbst das Informations- glücklich zu treiben, oder auch eine Aufsicht über dasselbe mit der zu führen.

188. Die Aufsicht über dieses Seminarium ist dem Professori Eloquentiae auf gedachter Universität aufgetragen, welcher auf der von ihm zuhaft vorgeschlagenen, und von der Königl. Geheimten Rath-Stube sten Seminaristen Leben, und hieher gehörige Studien ein sorgfäl- Auge hat, und gewisse Bücher darüber führet, um von deren Ver- und Geschicklichkeit zuverlässige Nachricht geben zu können: sonder- aber über seine ihm obliegende Public-Stunde, welche er mit nach Absicht einzurichten hat, täglich noch eine Stunde solche Collegia die dem Seminario eigentlich gewidmet sind, ob sich schon auch an- welche keine Seminaristen sind, aber gleiche Absicht haben, derselben bedienen können. Von diesen Collegien soll gleich etwas mehreres t, vorher aber von einigen andern Lectionen der Seminaristen et- gesagt werden.

189. Der Professor Eloquentiae, als Inspector des Seminarii, hat f zu sehen und sich bescheinigen zu lassen, daß die Seminaristen den nöthigsten Theilen der Gottes-Gelahrtheit auch folgende Col- fleissig hören und abwarten:

1) einen so genanten Cursum mathematicum, in welchem zum we- die Rechen- und Meß-Kunst, die Lehre von dem Welt-Gebäude allgemeine Astronomie, item die ersten Gründe der Bewegungs- und Kunst oder Mechanic tractiret werden: 2) ein Collegium physicum, theoreticum, als experimentale: 3) dergleichen über die allge- Historie, wobey sie die Geographie und Genealogie fleissig mitzu- oder nachzuschlagen auch von dem Inspectore erinnert werden: die übrigen Theile der Philosophie nicht weniger als die andern angeführten Collegia zu hören bey wem sie wollen, stehet ihnen alle wege frey: doch müssen sie, um in den Stand zu kommen wohl die alten als die neuen Philosophos zu verstehen, und von der- Dingen sich in gutem Lateine auszudrucken, bey dem Professore entiae ein Collegium über M. Ernesti gründlich, kurtz, und in rei- Lateine geschriebenes Buch Initia Doctrinae solidioris genant, hören, wöchentlich einmahl darüber disputiren.

190. Der Professor Eloquentiae hat auch nachfolgende Collegia in sten 2 Stunden zu halten: 1) eine allgemeine Anweisung zu dem rmations-Wercke nach allen dessen Stücken: wobey Gesneri Institu- Rei scholasticae zum Grunde gelegt, und beständig mit dieser ge- wärtigen Verordnung verglichen, auch überall die besten Auctores zum en Nachlesen und weitern Gebrauche vorgeschlagen werden. Die erien, wovon noch in besonderen Collegien gehandelt wird, werden kurtz und in Zusammenhang durchgegangen; die andern desto weit- iger und ausführlicher tractiret.

2) Ein Collegium Grammaticae Latinae: da Cellarii Grammatica der oben §. 54 u. s. f. angegebenen Art durchgegangen, und, wie daselbst bemerckten Vortheile in der Information anzubringen, deutlich get wird. Es wird dabey die grössere Grammatica Schwartzii, wel-

ches die neueste und nach ihrer Art vollständigste ist, mitgebraucht, gewiesen, wie solche durch eigene Observation immer vollständiger richtiger gemacht werden könne. Ferner wird dabey auf die Sprach-Verfassung mitgesehen, und deren Uebereinstimmung und chung von der Lateinischen fleissig zu bemercken Anleitung gegeben. diesem Collegio wird auch gewiesen, wie mit der Analysi Gramma verfahren, und dadurch die Regeln zum habitu zu bringen. wird gezeiget, wie durch die Lateinische Bibel-Uebersetzung Cast Leute, die schon etwas erwachsen, ziemlich bald zu einer ansehn Menge von Wörtern und Redens-Arten geholfen; auch eben dadurch grosser Hauffe von Leuten von unterschiedenen Classen auf einmahl in merckſamkeit erhalten werden könne. Zuletzt wird an einigen andern teinischen Schrifften, z. E. Phaedri Fabeln, Cornelio Nepote, Cice leichtern Episteln, gezeiget, wie die Teutschen Uebersetzungen bequem zurichten, daß der Sinn deutlich ausgedruckt, und doch die Reinigkeit richtige Wortfügung der Teutschen Sprache beobachtet werde.

3) Ueber die Griechische Sprache wird ein Collegium von glei Art zur Ausführung dessen, was §. 113 u. f. der Anweisung stehet, halten, und die Anwendung an etlichen Büchern des Neuen Testam gemacht. Sind die Auditores darnach beschaffen, so ist es nicht un lich, neben der Grammaticalischen Anleitung und Wiederholung den grö Theil des Neuen Testamentes durchzubringen, indem der Lehrer den hörern, die den Griechischen Text vor Augen haben, nur eine buchs liche Uebersetzung Lateinisch vorsagt, und allein bei den Grammati schen oder andern Anmerckungen, die den Umständen nach unentbeh sind, sich etwas aufhält.

4) Mehrere Bekantschafft mit der Griechischen Sprache und den v nehmsten Scribenten zu erlangen, wird auch Gesneri Chrestomathia Gra in einem halbjährigen Collegio durchgelesen, und dadurch die Leute den Stand gesetzt, Herodotum, Thucydidem, Xenophontem, Plutarch u. s. f. vor sich zu lesen. Es bleibt auch, weil man mit Leuten zu hat, welche der Grammatic nunmehr gröstentheils mächtig sind, so Zeit übrig, daß ein paar Bücher Homeri und andere Proben der Gr chischen Poeten hinzugethan werden können.

5) Das nothwendigste von der Rhetoric oder Oratorie wird glei falls in einem aparten Collegio tractiret, und zu glücklicher Ausführ dessen, was §. 108 gemeldet worden, darinnen Anleitung gegeben. werden nemlich Gesneri primae Lineae Artis Oratoriae nicht nur erkl und mit guten Exempeln erläutert, sondern hauptsächlich zu eigenen A arbeitungen Gelegenheit gemacht. Bey der Censur derselben wird so fahren, daß niemand weiß, wessen Schrift jetzt censiret wird, aber alle den Nutzen von den Anmerckungen haben können.

6) In einem andern Collegio wird die allgemeine Natur der P sie, wie solche sich bey den Teutschen, Lateinern, und Griechen äussert, einer beständigen Vergleichung vorgetragen, von allen Arten Proben geführet und beurtheilet, auch zu eigenen Ausarbeitungen und deren C fur Anstalt gemacht.

7) Hiezu kommt ein Collegium cursoriae Lectionis vor die vornel sten Lateinischen Scribenten Ciceronem, Caesarem, Liuium, und sonder

[illegible]num: da er nur auf die Erklärung und geschickte Uebersetzung [illegible]eren Stellen gesehen, und im übrigen den Zuhörern an hand [illegible] wird, darüber was sie nicht vollkommen verstehen, den Professo- [illegible]schrifftlich oder mündlich zu fragen. In diesem Collegio werden Stellen zu übersetzen, auf andere Fälle anzuwenden, item auswen- [illegible] lernen vorgeschlagen, und zur Censur gewisse Stunden ausgesetzt. [illegible]befinden wird diese Arbeit noch in einem andern halben Jahre [illegible]en.

[illegible]) Eben solche Uebung wird mit den vornehmsten Poeten vorge- [illegible]en, und sonderlich darauf gesehen, daß der so genante Geschmack [illegible]rt, und richtige Begriffe von dem Schönen erlanget werden. Es [illegible] hier sonderlich Stellen der Poeten, die von einerley Sache han- [illegible] z. E. Beschreibungen eines Affectes, Sturms, Pferdes u. d. g. ge- [illegible]ander gehalten, item die Uebersetzungen der Teutschen und Fran- [illegible] mit dem Originale verglichen.

[illegible]. In einem Collegio über die Alterthümer werden zwar hauptsäch- [illegible]e Römischen Personen, Oerter, und Handlungen nach Nieupoorts [illegible]ung erkläret; dabey aber anderer Völcker, sonderlich der Ebräer, [illegible]en, und alten Teutschen Gewohnheiten, so weit deren Erkäntniß Verstande guter Bücher nöthig ist, mit angeführet, und überall auf [illegible]sten Bücher und Abbildungen gewiesen.

191. Diese Collegia samt und sonders (doch mit Vorbehalt der nö- [illegible] Discretion und Dispensation des Inspectoris bey gewissen Umstän- müssen von den Seminaristen fleissig abgewartet und also täglich [illegible]stens 2 Stunden auf die Philologie und Schulwissenschafften gewen- [illegible]erden. Es wird ihnen auch an hand gegeben, sich vor sich zusam- [illegible]zuthun, und gewisse Uebungen zu treiben: z. E. die H. Schrifft im [illegible]-Texte und unterschiedenen Uebersetzungen mit einander zu lesen, [illegible] einer Lutheri Teutsche oder Castellionis Lateinische Uebersetzung vorlieset, und die andern jeder in seinem Buche nachlesen, auch nach [illegible]en mit einander darüber sprechen, die etwan dabey entstandenen [illegible]el aber bemercken, und dem Inspectori oder einem andern Profes- [illegible]dessen Werck es ist, vortragen. Fast ebenso wird es mit der Geo- [illegible]ie gehalten: einer lieset aus einem Geographischen Buche nach der [illegible]ung der Eintheilung, Lage, Flüsse, und Städte der Länder vor, die [illegible] sehen auf den Land-Charten nach u. s. f.

192. Damit dergleichen Uebungen desto ordentlicher und glücklicher [illegible]statten gehen mögen, wird darauf gesehen, daß unter den Semina- [illegible] ein oder anderer sich befinde, welcher einen Vorzug an Jahren Geschicklichkeit, auch, wo es sich so füget, den Gradum Magistri Phi- [illegible]hiae habe, welcher von ein und andern Collegiis nach befinden di- [illegible]tret ist, hingegen davor zu sorgen hat, daß bey den jetzt gedachten [illegible]ngen der Endzweck desto leichter erhalten, und alle Unordnung ver- [illegible]en werde. Wie er denn als Senior den nöthigen Vortrag zu thun, im Falle er es, Zanck und Scheltworte oder andere unschickliche [illegible]älle zu vermeiden, nöthig findet, ein Stillschweigen aufzulegen hat. [illegible]nen die übrigen bey Vermeidung ernstlichen Einsehens auch Folge [illegible]sten haben.

193. Damit die Seminaristen Gelegenheit haben mögen, Hand an das Informations-Werck, zu legen, und, was sie gelernet, in die Übung zu bringen anfangen: sollen sie werden, daß sie selbst gerne mit Kindern, mit denen sie oder werden können, umgehen, deren Liebe und Vertrauen sich zu werben suchen; daß sie sich eine Freude machen, solche zu ihnen etwas gutes zu sagen, und darinnen nicht so wohl auf genwärtigen Gewinst sehen, als bedencken, wie sie sich dadurch in Stand setzen, künftig die Wohlfahrt der Republic und ihre Glückseeligkeit zu befördern.

194. Ingleichen ist der Director der Göttingischen Stadt-instruiret, daß er die von dem Inspectore ihm presentirten risten zu einiger Information in gedachter Schule zulasse, und nach befinden eine gewisse Classe, Stunde und Lection anweise: denn nicht nur die ihnen anvertrauete Arbeit nach ihrem besten und Gewissen zu verrichten, sondern besonders auch darauf zu haben, daß sie weder durch anderes ungeziemendes Verfahren geben, noch insonderheit die ordentliche Lehrer auf einige achtlich machen: gleich wie auch diese von dem Directore zu chen Betragen anzuweisen sind, wodurch der gemeine Nutzen nicht hindert, sondern vielmehr nebst der ihnen zuwachsenden befördert werde.

195. Jeder Seminariste ist gehalten, vor seinem Abzuge von Universität eine öffentliche Disputation (die aber auch nur aus 2 gen bestehen kan) zu halten: wozu ihm der Inspector zwar Vorschub thun kan, aber doch die Sache also einzurichten hat, solche vor eine Probe, die derselbe abgelegt, gehalten werden

196. Solche Vergehungen, die nach den Gesetzen einen ten des Frey-Tisches verlustig machen, berauben ihn auch der meldenden Wohlthat. Doch kan er, wenn dasselbe die Relegation nach sich ziehet, der Collegiorum noch geniessen, und durch Verhalten die Scharte auswetzen.

197. Wenn einer von den Seminaristen ausser Landes in dige Dienste oder auf eine Zeitlang gehen will, hat er solches dem Inspectori, und dieser der Königl. Geh. Rath-Stube zu und Verordnung desfalls zu gewarten. Gedencket er dergleichen derung vorzunehmen, nachdem er schon die Universität so hat er sich unmittelbar bey hochgedachter Geh. Rath-Stube anzugeben.

198. Damit die Seminaristen desto mehr Lust bekommen, der Republic diese Anstalten zu nutzen zu machen: werden sie, so sie würcklich in solcher Qualität sich in Göttingen aufhalten, S. Kön. Maj. jeder mit einem Stipendio von 50 Rthl. versehen; haben Hoffnung, nicht nur zu Privat-Informationen gezogen zu den, und dabey ihren Unterhalt bis zu einer soliden Beförderung finden, sondern auch nach ihrer Convenienz und Beschaffenheit Umstände vor andern zu solchen Schul- und Kirchendiensten zu werden, bey welchen sie die im Seminario erlangte oder Geschicklichkeit zum Nutzen des Vaterlandes anwenden können.

über dem diejenigen, welche 10 bis 12 Jahre in der Schule und ersprießliche Dienste gethan, nach deren Verlauf mit solchen n-Ämtern, wozu sie Lust und Geschick haben, vor andern versehen n sollen.

199. Es ist nicht zu zweifeln, es werden junge Leute von gutem el diese Gelegenheit begierig ergreifen, sich zum Dienste des Va- des und ihrer eigenen Glückseeligkeit vorzubereiten: diejenigen, vor Bestellung öffentlicher oder Privat-Lehrer zu sorgen haben, n gerne aus diesem Seminario Leute nehmen, von denen sie ver- sind, daß sie verstehen, w s zu der Sache gehöret: andere zu gen befindliche gute Köpfe denen die Bequemlichkeit nicht vor- ssen, sich in den Studien, zu den andern Wissenschafften les beytragen, fester zu setzen: und also der Nutzen dieses Wer- ch auf mehr als eine Art in und ausserhalb dieser Lande zeigen.

VIII. Pflichten der Eltern, V ... nder und anderer Vorgesetzten.

200. Alles, was zu Verbesserung der Kinder-Zucht und Unter- ng der Jugend verordnet und veranstaltet werden kan, ist ver- s oder doch nicht hinlänglich, wenn nicht die Eltern, Vormünder andere Vorgesetzten die Hand mit anlegen, oder doch zum we- n sich fleissig hüten, damit nicht durch sie einige Hindernisse in Weg geleget werden. Es wird also folgendes von ihnen zu be- ten seyn.

201. Diejenigen Eltern, denen Gott junge Kinder gegeben, welche llig vor das kostbarste von ihrer Habe halten und mit aller Sorg- bewahren sollen, müssen sich vor allen dingen bemühen, dieselben Gehorsam anzugewöhnen, und damit nicht warten, bis sie in ihrem willen erstarret, sondern in zeiten ihnen etwas befehlen, was sie thun müssen, in zeiten ihnen wehren, was sie nicht thun sollen; über beyden unverbrüchlich halten, damit das Kind, welches noch weiß oder wissen kan, was recht oder linck, gut oder böse ist, wenigsten angewöhnet werde zu thun, was ihm befohlen, zu un- ssen, was ihm verboten wird. Wenn die Kinder diese erste Lektion lernen, welche angefangen werden muß, so bald sich die ersten en des Verstandes und Bemühungen der Sprache äussern: so is Hauptwerck in der Zucht schon gewonnen, und es wird alles e desto leichter und glücklicher von statten gehen. Je fleissiger er die Ruthe zu hülfe genommen, je weniger wird dieselbe oder e Strafen in Zukunft nöthig seyn.

202. Die zarten Kinder müssen mit dem grösten Fleisse vor allem nisse bewahret werden. Fluchen und Lästern, schändliche und un- ge, lügenhafte und betrügerische Worte und Handlungen sind an bon strafbar genug; werden aber noch vielmal strafbarer, wenn n Gegenwart kleiner Kinder ausgeübet werden. Wie glücklich en die alten selbst seyn, wenn sie durch Gegenwart der Kinder, le hiedurch ernstlich erinnert werden, von allem sonst unziemlichen verbotenen Wesen sich abhalten liessen.

203. So bald die Kinder einiges Gespräches fähig sind, muß der d der Gottesfurcht in die zarten Seelen geleget werden: indem

man ihnen von Gott als dem Schöpfer und Erhalter aller Dinge
auch ihres Lebens vorsaget; die himmlischen Cörper, die grossen
der Natur, wie Ungewitter, Regen, und Schnee, ihm zuschreibet;
gute von ihm erwartet; ein Entsetzen vor seinen Strafen mercken
und s. f. Sonderlich muß die Allgegenwart und Allwissenheit G
ihnen eingeschärfet werden, nach welcher ihm auch die heimlich
Sünden nicht verborgen bleiben; nach welcher wir ihn an allen O
und zu allen Zeiten anrufen können.

204. Wenn das Kind nun einigen Unterscheid des Guten
Bösen, z. E. des Gehorsams und Ungehorsams mercket, (wie denn
Fleiß dahin zu sehen, daß das Kind den Gehorsam vor schön und
den Ungehorsam aber vor böse und schändlich halte) erzehlet ihm
Vater oder die Mutter, oder wen diese dazu bestellet, wie Gott
ersten Menschen gut, schön, unsterblich, ewig glückseelig geschaffen;
sie aber durch Verführung des Satans ungehorsam und unglück
geworden: daß es daher komme, daß noch jetzt die Kinder nicht g
gehorsam wären u. s. f. daß aber Gott sich der Menschen erbar
und seinen einigen Sohn gesendet, der gethan und gelitten, wa
thun und leiden sollen, und nunmehr denen, welche durch den G
ben seine Freunde seyn und ihm folgen wolten, (weil er allmächt
Gott) dazu hülfe, daß sie wieder fromm und gehorsam seyn, und
der Glückseeligkeit, wozu sie erschaffen, theilhaftig werden könten.

205. Nächst diesen Gründen der Religion (um welche sich
Eltern selbst desto eifriger zu bekümmern, und, wenn sie einen Ma
befinden, bey ihren Seelsorgern Rath und Unterricht zu suchen ha
werden auch den zarten Kindern, sonderlich beym Schlafengehen
frühe morgens, allerhand auserlesene Sprüche, feine Gebete, und
von schönen Gesängen vorgesaget, und dadurch in das Gedäch
gepräget.

206. Ferner muß ihnen die gemeine Menschen-Liebe und
kurtzer Begriff in den Worten des Heilandes, Alles, was ihr w
daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch, bey
Gelegenheit recht eingeschärfet, und gezeiget werden, daß sie nicht
ders glückseelig werden können, als wenn andere Leute Liebe zu i
gewinnen: welches aber nicht anders zu erhalten, als wenn sie
ihre Liebe, Freundlichkeit, Dienstfertigkeit, Reinlichkeit, Höflichkeit,
rechtigkeit, auch Nachgeben und Gedult sich liebenswürdig machen.

207. Wenn die Kinder nunmehro das fünfte Jahr erfüllet,
Anstalt zu ihrer Unterweisung gemacht, und sie in die öffentli
Schule gesendet werden; dabey denn die Eltern und Vormünder
gendes zu beobachten haben, 1) daß sie den Kindern die Schule
die darinnen arbeitenden nicht verächtlich oder verhaßt machen, sonde
deren Liebe und Hochachtung befördern. Solten sie demnach a
etwas auszusetzen finden, so haben sie sich doch mit Fleiß zu hüt
daß sie in Gegenwart der Kinder sich nichts mercken lassen, keine l
cherliche Geschichte von den lehrenden erzehlen, den Kindern nicht
dem Schulmeister nie mit einem Poppantzen oder Gespenste droh
sondern ihn vielmehr als einen Liebens- und Ehren- werthen Ma
bey aller Gelegenheit den ihrigen anpreisen: und aus eben der

2) das Schulgeld, und was jedes Ortes Herkommen nach gewöhn-
ist, zu rechter Zeit und ohne Murren durch sie übersenden; auch
allerhand andere Gefälligkeiten und Liebes-Wercke bezeugen, daß
as, was dem Kinde in der Schule wiederfährt, sonderlich auch
twa nöthige Bestrafung vor besondere Wohlthaten, davor sie
Danck schuldig, ansehen und erkennen. Siehe auch §. 14.

208. Die Eltern und Vormünder sollen die Kinder auf keinerley
e ausser dem offenbaren Noth- oder Ehren-Falle von Beobachtung
Schul-Stunden abhalten, sondern ihnen eben dadurch die Wichtig-
dieses Geschäfftes miteinbilden, daß sie ihre häuslichen und zur
ung gehörigen Verrichtungen, an denen ihnen sonst vieles gelegen,
Unterweisung in der Schule nachsetzen, und lieber sich an ihrer
ung und Bequemlichkeit, als den Kindern an dem Unterrichte
abgehen lassen wollen. Die Eltern sollen sich auch nicht ein-
n, weil die Kinder ihre wären, so dürften sie mit denselben thun
verfahren, wie sie wolten: sondern sollen wissen, daß auch ihre
er Glieder des gemeinen Wesens sind, um deren Auferziehung
die Obrigkeit zu bekümmern, und dahin zu sehen habe, daß in
nft das Land nicht mit untüchtigen, rohen, übel gesitteten, son-
wohl gezogenen und nützlichen Einwohnern besetzt werde.

209. Wenn ein Kind über seinen Lehrer und dessen hartes be-
en klagen solte, müssen die Eltern ihm nicht bald und unvorsich-
eyfallen oder überhelfen; sondern bedencken, 1) daß das menschliche
immer böse, und Zucht hasse, auch zur Lüge und Verleumdung
igt sey: 2) daß die Verführung und Verreitzung anderer Kinder
n theil haben könne, wornach sie also scharf zu fragen haben: 3)
es den Kindern erst heilsam und nützlich sey, wenn sie die allen
ischen, so groß und vornehm sie auch sind, höchstnöthige und in
er Religion uns so sehr angepriesene Lection ausüben lernen, das
icht mit Gedult zu vertragen. Wenn also das Kind mit einer
en Klage kömmt, hat man ihm zu sagen, daß es gar nicht glaub-
, daß ihm Unrecht geschehen, sondern es werde der Gedult des lieb-
en Lehrers gewiß gemißbrauchet haben: es hätte zur andern Zeit
ll ein weit härteres verdienet: es solle durch Demuth und Gehor-
die Liebe des Lehrers wieder zu gewinnen suchen u. s. f. Sol-
sich indessen Spuren finden, daß das Kind wurcklich ungebührlich
itiret worden, so kan man, jedoch mit Bescheidenheit, und, damit
elbe desto leichter beybehalten werde, nicht in Person, sondern durch
n guten Freund den Lehrer besprechen, der Umstände sich erkundi-
, auch nach der Ordnung Rechtens, im Falle es nöthig, verfahren.
aber ist, so viel immer möglich, darauf zu sehen, daß die Jugend
t zur Geringschätzung gegen ihre Lehrer durch ihre eigene Eltern
itet werde, sondern die ihr selbst so nützliche Achtung gegen die-
n, so lange sie ihrer nöthig hat, behalte.

210. Welcher Eltern Umstände es leiden, daß sie ihren Kindern
at-Präceptoren halten, die sollen derentwegen ohne dringende Ur-
n, denselben, sonderlich bey heranwachsenden Jahren, die gemeine
erweisung nicht entziehen, sondern solche mit geniessen lassen, und
Haus-Präceptoren dahin anweisen, daß sie fleissig mit den öffent-

hat, fleissig daran zu erinnern, und dabey nach den verdrüßlichen Ge-
tern mancher ungesitteten nichts zu fragen, die solche heilsame Erinne-
übel empfinden, welches sie aber mit der Zeit mit desto mehreren D
erkennen werden.

177. Es wird diese Art der Zucht desto besser von statten g
wenn der Lehrer den Grund der Höflichkeit und so genanten guten
nieren, in so ferne sie gegen andere ausgeübet werden, in der zuneh
menden Menschen-Liebe und in der christlichen Demuth setzet; in s
sie aber ohne Absicht auf die Gesellschafft betrachtet werden, solche
den Regeln der Gesundheit und andern Nutzens herleitet: indem die
gemeine Anmerckung auch hier zutrifft, daß die Schönheit und der N
auf das genaueste verbunden, und z. E. weisse Zähne und ein ge
Rücken, wie allererst erinnert worden, so wohl zur Gesundheit des
bes, als zu der Manierlichkeit gehören; daß man mit etwas aus
gerichteten Füssen fester und gewisser, aber zugleich auch zierlicher
und stehet u. s. f.

178. Bey der Höflichkeit, in so weit sie Worte braucht, wo
man sich demüthiget und andern seine Hochachtung zu verstehen
oder seine Dienste anbietet, welches wir insgemein Complimenten he
haben die Lehrer und Eltern dieses zu bemercken, daß es nicht n
sey, die Jugend dazu sonderlich anzutreiben, oder ihr zu verdencken,
sie darinnen sparsam und verschämt ist. Es kommt diese Trock
vielfältig aus keinem bösen Grunde; sondern zeiget eine gewisse Ei
keit und Schamhaftigkeit an, welche an sich nicht zu tadeln ist. Ein
ler Mensch, der in Geberden die gebührende Demuth erweiset, und
bey zwar erröthet, und die Augen niederschlägt, aber zuweilen doch
einer liebreichen Freudigkeit geehrte Personen, die mit ihm reden, a
het, erwirbet sich vielmehr Liebe und Achtung, als ein anderer, der
unverschämter Stirn, und einem waschhaften Geschrey von Complime
andern beschwerlich ist. Man mißbrauchet und verderbet bisweilen
Kinder, man macht sie lügenhaft und unverschämt, indem man sie zu
len Complimenten unter dem Vorwande der Höflichkeit angewöhnet.

XXV. Pflichten des Rectors.

179. Der Rector einer Schule muß ein gelehrter und weiser M
seyn, der nicht nur alles, was in der Schule gelehret werden soll, s
aus dem Grunde verstehe; sondern einen rechtschaffenen Eifer habe, d
gute zu befördern; und so viel Klugheit, als nöthig ist, eine solche G
sellschafft zu regieren, und das, was hier vorgeschrieben wird, in dersel
und durch dieselbe, nach Beschaffenheit jeden Ortes und der Person
Umstände, in Ausübung zu bringen. Wie denn dieses seine Hauptver
richtung seyn soll, in so fern er Rector ist; und die sich hervorthuend
Mängel so lange von ihm gefordert werden, bis er beweisen kan, daß
es an sich nicht fehlen lassen.

180. Er hat sich also mit allen seinen Collegen freundlich zu v
nehmen, und bey denselben ein gut Vertrauen zu seiner Person dadur
zu erwecken, daß er gerne in billigen Sachen derselben Nutzen befördg
ihren Respect bey der Jugend handhabet, sich keine übermässige Gewal

ngebührlichen Vorzug herausnimmt; wenn er ihnen etwas zu sa-
t, solches alleine und mit Bezeugung der Liebe verrichtet; vertrau-
t ihnen von Sachen, die das Informations-Werck oder sonst die
samkeit betreffen, redet, und sie dadurch reitzet, ihre vorkommenden
und Zweifel ihm gerne vorzutragen; wenn er überhaupt nichts
ter spricht, wodurch die Liebe und Hochachtung gegen ihn vermin-
rden könte.

31. Wer die seinigen in die Schule bringen will, muß sich bey
ector melden. Dieser untersucht das natürliche und erlangte Ver-
deren, die ihm vorkommen, und setzet sie nach befinden, wohin sie
: schreibet sie auch in ein ordentlich Verzeichniß, und lässet bey
eden Nahmen so viel Platz, daß seine Fortsetzung in weitere Clas-
ufführung im studiren und übrigen Leben bis zum Abschiede kürtz-
ibey gezeichnet werden könne. Bey Gelegenheit der Einführung
Schüler, welche er durch einen Handschlag Frömmigkeit, Fleiß, und
am versprechen lässet, erinnert er auch die Alten an ihr Gelübde
chuldigkeit; höret, so oft es immer seyn kan, der Information sei-
legen zu; wenn er etwas dabey zu erinnern findet, lässet er sichs
sobald mercken, sondern verspahret alles bis zu einem besonderen
traulichen Gespräche. Im übrigen giebt er in Gegenwart der
auch dem untersten Lehrer so viel Ehre, daß dieselbe auch da-
r Hochachtung gegen ihn aufgemuntert wird. Wie er denn ohne-
ine Gelegenheit versäumet, jeder Classe ihren Lehrer beliebt und
dig zu machen.

182. Er veranlasset öftere Zusammenkünfte seiner Collegen, worin
meinschaftliche Abrede über vorfallende, die Zucht und Information
nde Umstände genommen wird. Insonderheit aber stellet er alle
Jahre eine Unterredung an, in welcher ein jeder anzeiget, wie weit
denen ihm angewiesenen Lectionen gekommen; und überlegt und
sen wird, wie es das nächste halbe Jahr in jedweder Classe zu
.

183. Bey der Versetzung der Schüler aus niedrigen in höhere
n überlässet er zwar das Urtheil, wer fortgesetzet werden solle,
sächlich dem Lehrer, aus dessen Classe die Fortsetzung geschiehet, als
r die seinigen am besten kennen soll und muß; doch aber so, daß
nau Achtung hat, damit nicht etwas ungebührliches, namentlich Ab-
uf eigenes Interesse mit unterlaufe, dadurch etwa ein hurtiger Kopf
n sehr versäumet, und durch die Zurückhaltung träge gemacht; oder
den bisherigen Lehrer aus gewissen Ursachen beschwerlicher Mensch
er Zeit und zu seinem Schaden weiter gesetzet werde. Die Klug-
wird ihn lehren, daß er ohne Noth hierinnen nicht eingreife, und
s nöthig, darein zu sprechen, den Glimpf vorwalten lasse, und
etwa zur Unzeit zu verstehen gebe, daß er von unrechten Absichten
mercke.

184. Würde aber sein Glimpf, seine Collegialischen Erinnerungen,
liebreiches Betragen in diesen und dergleichen Fällen nichts verfan-
so kan er wohl aus einem andern Tone, aber doch alleine mit sei-
Collegen reden, ihm sein Unrecht zu erkennen geben, und vermelden,
r sich nunmehr gezwungen sehe, sich der Verantwortung durch wei-

tere Anzeige und Bericht dessen, was er bisher in der Stille ei[...] zu entschütten. Bisweilen findet auch dieser Grad der Erinnerung [...] daß in Gegenwart der übrigen [...]llegen auf eine freundliche und [...] dene Art dem, der bisher un[...]tli[...] gehandelt, sein Unrecht [...] ten werde. Solte nun dieses [...] geblich seyn, so ist nichts [...] als daß der Rector die wahr[...] [...]nen Gebrechen an seine [...] ten berichte, und Hülfe von denselben erwarte. Wie er die wider [...] Collegen bey ihm angebrachten Kla[...]en in Ansehung der Discipl[...] tractiren habe, ist §. 149 und folg. verordnet.

XXVI. Pflichten der Collegen gegen den Rector und unter sich.

185. Hieraus erhellet zugleich, was der Collegen Schuldigkeit ge[...] den Rector sey. Sie haben nemlich denselben als das Haupt der S[...] len und als den Mann anzusehen, dem die Beobachtung der Gesetze [...] gemeinen Wohlfahrt auf die Seele gebunden. An diesen sind sie [...] gewiesen, so oft ihnen ein Zweifel an dem Verstande der Gesetze, [...] sonst etwas vorkommt, ihn zu fragen. Bey ihm suchen sie Hülfe wi[...] die Halsstarrigkeit ungezogener Schüler: wiewohl es, wenn sie die [...] geschriebene Ordnung beobachten, nicht leicht dazu kommen wird oder [...] Ohne dessen Beystimmung nehmen sie keine Veränderung in den Lect[...] vor: sie nehmen keinen in die öffentliche Information ausser des Rect[...] Händen. Wenn sie unter sich einigen Streit bekommen, lassen sie [...] chen gerne von ihm entscheiden. Kurtz, sie tractiren ihn, wie einen [...] ter; sich unter einander als Brüder, und erinnern sich fleissig, daß [...] Amt sehr vieles von seinen Verdrüßlichkeiten verliere, wenn sie in [...] traulicher Freundschafft und Verbindung mit einander stehen; hinge[...] ein grosser Theil der Verachtung, womit sie insgemein beleget wer[...] daher entstehe, wenn ein College den andern zu verfolgen, lächerlich, [...] ringschätzig, und verhaßt zu machen sich nicht entblödet. Je fleissiger [...] im übrigen diese gantze Verordnung nicht nur lesen, sondern auch b[...] gen werden, je glücklicher werden sie in ihrem Amte und gantzen [...] ben seyn.

XXVII. Seminarium Philologicum zu Göttingen.

186. Damit dasjenige, was bisher so wohl von Unterweisung [...] Jugend als auch der eigentlich so genanten Zucht angeführet word[...] desto glücklicher zur Ausübung gebracht werde: ist nöthig, 1) daß es [...] an solchen Lehrern fehle, welche die vorgeschriebene Ordnung zu befolg[...] so wohl den Willen als das Vermögen haben: 2) daß die Eltern, V[...] münder, und andere Personen, denen die Hauszucht oblieget, das ihr[...] treulich und redlich zu solchem Endzwecke beytragen: von welchen beyd[...] Puncten also noch etwas zu gedencken seyn wird.

187. Dem Mangel tüchtiger Lehrer auf das künftige abzuhelfen, [...] auf der Königl. Georg-August-Universität zu Göttingen ein so genan[...] Seminarium Philologicum angelegt worden, welches dermahlen aus n[...] Studiosis Theologiae bestehet, die sich bisher, so viel bekant, eines ih[...] Profession anständigen Lebenswandels beflissen h[...]a, und von den[...] man wegen ihrer natürlichen und durch Fleiß er[...] [...]enen Geschicklich[...]

en kan, sie werden tüchtige Werckzeuge, und durch diese Veranstal-
in den Stand gesetzt werden, entweder selbst das Informations-
glücklich zu treiben, oder auch eine Aufsicht über dasselbe mit der
zu führen.

188. Die Aufsicht über dieses Seminarium ist dem Professori Elo-
iae auf gedachter Universität aufgetragen, welcher auf der von ihm
haft vorgeschlagenen, und von der Königl. Geheimten Rath-Stube
ten Seminaristen Leben, und hieher gehörige Studien ein sorgfäl-
Auge hat, und gewisse Bücher darüber führet, um von deren Ver-
und Geschicklichkeit zuverlässige Nachricht geben zu können: sonder-
ber über seine ihm obliegende Public-Stunde, welche er mit nach
Absicht einzurichten hat, täglich noch eine Stunde solche Collegia
die dem Seminario eigentlich gewidmet sind, ob sich schon auch an-
welche keine Seminaristen sind, aber gleiche Absicht haben, derselben
edienen können. Von diesen Collegien soll gleich etwas mehreres
t, vorher aber von einigen andern Lectionen der Seminaristen et-
gesagt werden.

189. Der Professor Eloquentiae, als Inspector des Seminarii, hat
zu sehen und sich bescheinigen zu lassen, daß die Seminaristen
den nöthigsten Theilen der Gottes-Gelahrtheit auch folgende Col-
fleissig hören und abwarten:
1) einen so genanten Cursum mathematicum, in welchem zum we-
die Rechen- und Meß-Kunst, die Lehre von dem Welt-Gebäude
allgemeine Astronomie, item die ersten Gründe der Bewegungs- und
Kunst oder Mechanic tractiret werden: 2) ein Collegium physicum,
theoreticum, als experimentale: 3) dergleichen über die allge-
Historie, wobey sie die Geographie und Genealogie fleissig mitzu-
n oder nachzuschlagen auch von dem Inspectore erinnert werden:
e übrigen Theile der Philosophie nicht weniger als die andern
angeführten Collegia zu hören bey wem sie wollen, stehet ihnen
n alle wege frey: doch müssen sie, um in den Stand zu kommen
hl die alten als die neuen Philosophos zu verstehen, und von der-
n Dingen sich in gutem Lateine auszudrucken, bey dem Professore
entiae ein Collegium über M. Ernesti gründlich, kurtz, und in rei-
Lateine geschriebenes Buch Initia Doctrinae solidioris genant, hören,
wöchentlich einmahl darüber disputiren.

190. Der Professor Eloquentiae hat auch nachfolgende Collegia in
en 2 Stunden zu halten: 1) eine allgemeine Anweisung zu dem
mations-Wercke nach allen dessen Stücken: wobey Gesneri Institu-
Rei scholasticae zum Grunde gelegt, und beständig mit dieser ge-
rtigen Verordnung verglichen, auch überall die besten Auctores zum
n Nachlesen und weitern Gebrauche vorgeschlagen werden. Die
ien, wovon noch in besonderen Collegien gehandelt wird, werden
rtz und in Zusammenhang durchgegangen; die andern desto weit-
er und ausführlicher tractiret.
2) Ein Collegium Grammaticae Latinae: da Cellarii Grammatica
er oben §. 54 u. s. f. angegebenen Art durchgegangen, und, wie
selbst bemerckten Vortheile in der Information anzubringen, deutlich
t wird. Es wird dabey die grössere Grammatica Schwartzii, wei-

ches die neueste und nach ihrer Art vollständigste ist, mitgebraucht,
gewiesen, wie solche durch eigene Observation immer vollständiger
richtiger gemacht werden könne. Ferner wird dabey auf die Teu
Sprach-Verfassung mitgesehen, und deren Uebereinstimmung und Ab
chung von der Lateinischen fleissig zu bemercken Anleitung gegeben.
diesem Collegio wird auch gewiesen, wie mit der Analysi Grammatica
verfahren, und dadurch die Regeln zum habitu zu bringen. Item
wird gezeiget, wie durch die Lateinische Bibel-Uebersetzung Castelli
Leute, die schon etwas erwachsen, ziemlich bald zu einer ansehnli
Menge von Wörtern und Redens-Arten geholfen; auch eben dadurch
grosser Hause von Leuten von unterschiedenen Classen auf einmahl in
merckſamkeit erhalten werden könne. Zuletzt wird an einigen andern
teinischen Schrifften, z. E. Phaedri Fabeln, Cornelio Nepote, Cicero
leichtern Episteln, gezeiget, wie die Teutschen Uebersetzungen bequem
zurichten, daß der Sinn deutlich ausgedruckt, und doch die Reinigkeit
richtige Wortfügung der Teutschen Sprache beobachtet werde.

3) Ueber die Griechische Sprache wird ein Collegium von gleich
Art zur Ausführung dessen, was §. 113 u. f. der Anweisung stehet,
halten, und die Anwendung an etlichen Büchern des Neuen Testament
gemacht. Sind die Auditores darnach beschaffen, so ist es nicht unmö
lich, neben der Grammaticalischen Anleitung und Wiederholung den grö
Theil des Neuen Testamentes durchzubringen, indem der Lehrer den
hörern, die den Griechischen Text vor Augen haben, nur eine buchstä
liche Uebersetzung Lateinisch vorsagt, und allein bei den Grammatica
schen oder andern Anmerckungen, die den Umständen nach unentbehrli
sind, sich etwas aufhält.

4) Mehrere Bekantschafft mit der Griechischen Sprache und den v
nehmsten Scribenten zu erlangen, wird auch Gesneri Chrestomathia Grae
in einem halbjährigen Collegio durchgelesen, und dadurch die Leute
den Stand gesetzt, Herodotum, Thucydidem, Xenophontem, Plutarch
u. s. f. vor sich zu lesen. Es bleibt auch, weil man mit Leuten zu th
hat, welche der Grammatic nunmehr größtentheils mächtig sind, so
Zeit übrig, daß ein paar Bücher Homeri und andere Proben der Gr
chischen Poeten hinzugethan werden können.

5) Das nothwendigste von der Rhetoric oder Oratorie wird gle
falls in einem aparten Collegio tractiret, und zu glücklicher Ausführ
dessen, was §. 108 gemeldet worden, darinnen Anleitung gegeben.
werden nemlich Gesneri primae Lineae Artis Oratoriae nicht nur erklä
und mit guten Exempeln erläutert, sondern hauptsächlich zu eigenen A
arbeitungen Gelegenheit gemacht. Bey der Censur derselben wird so
fahren, daß niemand weiß, wessen Schrift jetzt censiret wird, aber
alle den Nutzen von den Anmerckungen haben können.

6) In einem andern Collegio wird die allgemeine Natur der P
sie, wie solche sich bey den Teutschen, Lateinern, und Griechen äussert,
einer beständigen Vergleichung vorgetragen, von allen Arten Proben
geführet und beurtheilet, auch zu eigenen Ausarbeitungen und deren C
sur Anstalt gemacht.

7) Hiezu kommt ein Collegium cursoriae Lectionis vor die vorn
sten Lateinischen Scribenten Ciceronem, Caesarem, Liuium, und sonder

...illianum: da er nur auf die Erklärung und geschickte Uebersetzung ...schweren Stellen gesehen, und im übrigen den Zuhörern an hand ...en wird, darüber was sie nicht vollkommen verstehen, den Professo... schrifftlich oder mündlich zu fragen. In diesem Collegio werden ...e Stellen zu übersetzen, auf andere Fälle anzuwenden, item auswen... lernen vorgeschlagen, und zur Censur gewisse Stunden ausgesetzt. ...befinden wird diese Arbeit noch in einem andern halben Jahre ...en.

...) Eben solche Uebung wird mit den vornehmsten Poeten vorge...en, und sonderlich darauf gesehen, daß der so genante Geschmack ...rt, und richtige Begriffe von dem Schönen erlanget werden. Es ...n hier sonderlich Stellen der Poeten, die von einerley Sache han... z. E. Beschreibungen eines Affectes, Sturms, Pferdes u. d. g. ge... einander gehalten, item die Uebersetzungen der Teutschen und Fran... mit dem Originale verglichen.

9. In einem Collegio über die Alterthümer werden zwar hauptsäch... die Römischen Personen, Oerter, und Handlungen nach Nieupoorts ...ung erkläret; dabey aber anderer Völcker, sonderlich der Ebräer, ...hen, und alten Teutschen Gewohnheiten, so weit deren Erkäntniß Verstande guter Bücher nöthig ist, mit angeführet, und überall auf ...esten Bücher und Abbildungen gewiesen.

191. Diese Collegia samt und sonders (doch mit Vorbehalt der nö...n Discretion und Dispensation des Inspectoris bey gewissen Umstän... müssen von den Seminaristen fleissig abgewartet und also täglich ...stens 2 Stunden auf die Philologie und Schulwissenschafften gewen... werden. Es wird ihnen auch an hand gegeben, sich vor sich zusam...zuthun, und gewisse Uebungen zu treiben: z. E. die H. Schrifft im ...-Texte und unterschiedenen Uebersetzungen mit einander zu lesen, ...n einer Lutheri Teutsche oder Castellionis Lateinische Uebersetzung vorlieset, und die andern jeder in seinem Buche nachlesen, auch nach ...den mit einander darüber sprechen, die etwan dabey entstandenen ...ypel aber bemercken, und dem Inspectori oder einem andern Profes..., dessen Werck es ist, vortragen. Fast ebenso wird es mit der Geo...hie gehalten: einer lieset aus einem Geographischen Buche nach der ...nung der Eintheilung, Lage, Flüsse, und Städte der Länder vor, die ...ern sehen auf den Land-Charten nach u. s. f.

192. Damit dergleichen Uebungen desto ordentlicher und glücklicher statten gehen mögen, wird darauf gesehen, daß unter den Semina...n ein oder anderer sich befinde, welcher einen Vorzug an Jahren Geschicklichkeit, auch, wo es sich so füget, den Gradum Magistri Phi...phiae habe, welcher von ein und andern Collegiis nach befinden di...stret ist, hingegen davor zu sorgen hat, daß bey den jetzt gedachten ...ungen der Endzweck desto leichter erhalten, und alle Unordnung ver...den werde. Wie er denn als Senior den nöthigen Vortrag zu thun, im Falle er es, Zanck und Scheltworte oder andere unschickliche ...fälle zu vermeiden, nöthig findet, ein Stillschweigen aufzulegen hat. ...innen die übrigen bey Vermeidung ernstlichen Einsehens auch Folge ...eisten haben.

193. Damit die Seminaristen Gelegenheit haben mögen, Hand an das Informations-Werck, zu legen, und, was sie gelernet, in die Übung zu bringen anfangen: sollen sie werden, daß sie selbst gerne mit Kindern, mit denen sie bekant oder werden können, umgehen, deren Liebe und Vertrauen sich zu werben suchen; daß sie sich eine Freude machen, solche zu ihnen etwas gutes zu sagen, und darinnen nicht so wohl auf genwärtigen Gewinst sehen, als bedencken, wie sie sich dadurch in Stand setzen, künftig die Wohlfahrt der Republic und ihre Glückseeligkeit zu befördern.

194. Ingleichen ist der Director der Göttingischen Stadt-Schule instruiret, daß er die von dem Inspectore ihm presentireten Seminaristen zu einiger Information in gedachter Schule zulasse, und ihnen nach befinden eine gewisse Classe, Stunde und Lection anweise: denn nicht nur die ihnen anvertrauete Arbeit nach ihrem besten und Gewissen zu verrichten, sondern besonders auch darauf zu sehen haben, daß sie weder durch anderes ungeziemendes Verfahren geben, noch insonderheit die ordentliche Lehrer auf einige Art ächtlich machen: gleich wie auch diese von dem Directore zu chen Betragen anzuweisen sind, wodurch der gemeine Nutzen nicht hindert, sondern vielmehr nebst der ihnen zuwachsenden Erleichterung befördert werde.

195. Jeder Seminariste ist gehalten, vor seinem Abzuge von Universität eine öffentliche Disputation (die aber auch nur aus 2 gen bestehen kan) zu halten: wozu ihm der Inspector zwar einigen Vorschub thun kan, aber doch die Sache also einzurichten hat, solche vor eine Probe, die derselbe abgelegt, gehalten werden könne.

196. Solche Vergehungen, die nach den Gesetzen einen Studenten des Frey-Tisches verlustig machen, berauben ihn auch der gleich meldenden Wohlthat. Doch kan er, wenn dasselbe die Relegation nach sich ziehet, der Collegiorum noch geniessen, und durch bessere Verhalten die Scharte auswetzen.

197. Wenn einer von den Seminaristen ausser Landes in bestän dige Dienste oder auf eine Zeitlang gehen will, hat er solches dem Inspectori, und dieser der Königl. Geh. Raths-Stube zu melden und Verordnung desfalls zu gewarten. Gedencket er dergleichen Veränderung vorzunehmen, nachdem er schon die Universität quittiret, so hat er sich unmittelbar bey hochgedachter Geh. Raths-Stube anzugeben.

198. Damit die Seminaristen desto mehr Lust bekommen, sich um der Republic diese Anstalten zu nutzen zu machen: werden sie, so lange sie würcklich in solcher Qualität sich in Göttingen aufhalten, von S. Kön. Maj. jeder mit einem Stipendio von 50 Rthl. versehen; und haben Hoffnung, nicht nur zu Privat-Informationen gezogen zu werden, und dabey ihren Unterhalt bis zu einer soliden Beförderung zu finden, sondern auch nach ihrer Convenienz und Beschaffenheit der Umstände vor andern zu solchen Schul- und Kirchendiensten gezogen zu werden, bey welchen sie die im Seminario erlangte oder cultivirte Geschicklichkeit zum Nutzen des Vaterlandes anwenden können.

über dem diejenigen, welche 10 bis 12 Jahre in der Schule und erspriesliche Dienste gethan, nach deren Verlauf mit solchen n-Ämtern, wozu sie Lust und Geschick haben, vor andern versehen n sollen.

199. Es ist nicht zu zweifeln, es werden junge Leute von gutem el diese Gelegenheit begierig ergreifen, sich zum Dienste des Va- des und ihrer eigenen Glückseeligkeit vorzubereiten: diejenigen, : vor Bestellung öffentlicher oder Privat-Lehrer zu sorgen haben, n gerne aus diesem Seminario Leute nehmen, von denen sie ver- : sind, daß sie verstehen, w s zu der Sache gehöret: andere zu igen befindliche gute Köpfe die Bequemlichkeit nicht vor- ssen, sich in den Studien, wei zu den andern Wissenschafften les beytragen, fester zu setze i: d also der Nutzen dieses Wer- ich auf mehr als eine Art in und ausserhalb dieser Lande zeigen.

VIII. Pflichten der Eltern, Vormünder und anderer Vorgesetzten.

200. Alles, was zu Verbesserung der Kinder-Zucht und Unter- ng der Jugend verordnet und veranstaltet werden kan, ist ver- s oder doch nicht hinlänglich, wenn nicht die Eltern, Vormünder andere Vorgesetzten die Hand mit anlegen, oder doch zum we- n sich fleissig hüten, damit nicht durch sie einige Hindernisse in Weg geleget werden. Es wird also folgendes von ihnen zu be- ten seyn.

201. Diejenigen Eltern, denen Gott junge Kinder gegeben, welche llig vor das kostbarste von ihrer Habe halten und mit aller Sorg- bewahren sollen, müssen sich vor allen dingen bemühen, dieselben Gehorsam anzugewöhnen, und damit nicht warten, bis sie in ihrem willen erstarret, sondern in zeiten ihnen etwas befehlen, was sie thun müssen, in zeiten ihnen wehren, was sie nicht thun sollen; über beyden unverbrüchlich halten, damit das Kind, welches noch weiß oder wissen kan, was recht oder linck, gut oder böse ist, wenigsten angewöhnet werde zu thun, was ihm befohlen, zu un- sen, was ihm verboten wird. Wenn die Kinder diese erste Lektion lernen, welche angefangen werden muß, so bald sich die ersten en des Verstandes und Bemühungen der Sprache äussern: so as Hauptwerck in der Zucht schon gewonnen, und es wird alles e desto leichter und glücklicher von statten gehen. Je fleissiger er die Ruthe zu hülfe genommen, je weniger wird dieselbe oder e Strafen in Zukunft nöthig seyn.

202. Die zarten Kinder müssen mit dem grösten Fleisse vor allem nisse bewahret werden. Fluchen und Lästern, schändliche und un- ge, lügenhafte und betrügerische Worte und Handlungen sind an hon strafbar genug; werden aber noch vielmal strafbarer, wenn n Gegenwart kleiner Kinder ausgeübet werden. Wie glücklich en die alten selbst seyn, wenn sie durch Gegenwart der Kinder, le hiedurch ernstlich erinnert werden, von allem sonst unziemlichen verbotenen Wesen sich abhalten liessen.

203. So bald die Kinder einiges Gespräches fähig sind, muß der d der Gottesfurcht in die zarten Seelen geleget werden: indem

man ihnen von Gott als dem Schöpfer und Erhalter aller Dinge auch ihres Lebens vorsaget; die himmlischen Cörper, die grossen [illegible] der Natur, wie Ungewitter, Regen, und Schnee, ihm zuschreibet; [illegible] gute von ihm erwartet; ein Entsetzen vor seinen Strafen [illegible] und s. f. Sonderlich muß die Allgegenwart und Allwissenheit [illegible] ihnen eingeschärfet werden, nach welcher ihm auch die heimli[illegible] Sünden nicht verborgen bleiben; nach welcher wir ihn an allen [illegible] und zu allen Zeiten anrufen können.

204. Wenn das Kind nun einigen Unterscheid des Guten [illegible] Bösen, z. E. des Gehorsams und Ungehorsams mercket, (wie denn [illegible] Fleiß dahin zu sehen, daß das Kind den Gehorsam vor schön und [illegible] den Ungehorsam aber vor böse und schändlich halte) erzehlet ihm [illegible] Vater oder die Mutter, oder wen diese dazu bestellet, wie Gott [illegible] ersten Menschen gut, schön, unsterblich, ewig glückseelig geschaffen; [illegible] sie aber durch Verführung des Satans ungehorsam und unglück[illegible] geworden: daß es daher komme, daß noch jetzt die Kinder nicht [illegible] gehorsam wären u. s. f. daß aber Gott sich der Menschen erbar[illegible] und seinen einigen Sohn gesendet, der gethan und gelitten, was [illegible] thun und leiden sollen, und nunmehr denen, welche durch den [illegible] ben seine Freunde seyn und ihm folgen wolten, (weil er allmächti[illegible] Gott) dazu hülfe, daß sie wieder fromm und gehorsam seyn, und [illegible] der Glückseeligkeit, wozu sie erschaffen, theilhaftig werden könten.

205. Nächst diesen Gründen der Religion (um welche sich [illegible] Eltern selbst desto eifriger zu bekümmern, und, wenn sie einen [illegible] befinden, bey ihren Seelsorgern Rath und Unterricht zu suchen [illegible] werden auch den zarten Kindern, sonderlich beym Schlafengehen [illegible] frühe morgens, allerhand auserlesene Sprüche, feine Gebete, und [illegible] von schönen Gesängen vorgesaget, und dadurch in das Gedächt[illegible] gepräget.

206. Ferner muß ihnen die gemeine Menschen-Liebe und [illegible] kurtzer Begriff in den Worten des Heilandes, Alles, was ihr [illegible] daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch, bey [illegible] Gelegenheit recht eingeschärfet, und gezeiget werden, daß sie nicht [illegible] ders glückseelig werden können, als wenn andere Leute Liebe zu ih[illegible] gewinnen: welches aber nicht anders zu erhalten, als wenn sie [illegible] ihre Liebe, Freundlichkeit, Dienstfertigkeit, Reinlichkeit, Höflichkeit, [illegible] rechtigkeit, auch Nachgeben und Gedult sich liebenswürdig machen.

207. Wenn die Kinder nunmehro das fünfte Jahr erfüllet, [illegible] Anstalt zu ihrer Unterweisung gemacht, und sie in die öffentl[illegible] Schule gesendet werden; dabey denn die Eltern und Vormünder [illegible] gendes zu beobachten haben, 1) daß sie den Kindern die Schule [illegible] die darinnen arbeitenden nicht verächtlich oder verhaßt machen, son[illegible] deren Liebe und Hochachtung befördern. Solten sie demnach [illegible] etwas auszusetzen finden, so haben sie sich doch mit Fleiß zu hüten, daß sie in Gegenwart der Kinder sich nichts mercken lassen, keine [illegible] cherliche Geschichte von den lehrenden erzehlen, den Kindern nicht [illegible] dem Schulmeister wie mit einem Poppantzen oder Gespenste drohen, sondern ihn vielmehr als einen Liebens- und Ehren- werthen Mann bey aller Gelegenheit den ihrigen anpreisen: und aus eben der [illegible]

2) das Schulgeld, und was jedes Ortes Herkommen nach gewöhn-
[illegible], zu rechter Zeit und ohne Murren durch sie übersenden; auch
allerhand andere Gefälligkeiten und Liebes-Wercke bezeugen, daß
[illegible]es, was dem Kinde in der Schule wiederfährt, sonderlich auch
[illegible]twa nöthige Bestrafung vor besondere Wohlthaten, davor sie
[illegible] Danck schuldig, ansehen und erkennen. Siehe auch §. 14.

208. Die Eltern und Vormünder sollen die Kinder auf keinerley
[illegible]e ausser dem offenbaren Noth- oder Ehren-Falle von Beobachtung
[illegible] Schul-Stunden abhalten, sondern ihnen eben dadurch die Wichtig-
[illegible] dieses Geschäfftes miteinbilden, daß sie ihre häuslichen und zur
[illegible]ung gehörigen Verrichtungen, an denen ihnen sonst vieles gelegen,
[illegible] Unterweisung in der Schule nachsetzen, und lieber sich an ihrer
[illegible]ung und Bequemlichkeit, als den Kindern an dem Unterrichte
[illegible] abgehen lassen wollen. Die Eltern sollen sich auch nicht ein-
[illegible]n, weil die Kinder ihre wären, so dürften sie mit denselben thun
[illegible] verfahren, wie sie wolten: sondern sollen wissen, daß auch ihre
[illegible]er Glieder des gemeinen Wesens sind, um deren Auferziehung
[illegible] die Obrigkeit zu bekümmern, und dahin zu sehen habe, daß in
[illegible]nft das Land nicht mit untüchtigen, rohen, übel gesitteten, son-
[illegible] wohl gezogenen und nützlichen Einwohnern besetzt werde.

209. Wenn ein Kind über seinen Lehrer und dessen hartes be-
[illegible]en klagen solte, müssen die Eltern ihm nicht bald und unvorsich-
[illegible] beyfallen oder überhelfen; sondern bedencken, 1) daß das menschliche
[illegible] immer böse, und Zucht hasse, auch zur Lüge und Verleumdung
[illegible]igt sey: 2) daß die Verführung und Verreitzung anderer Kinder
[illegible]n theil haben könne, wornach sie also scharf zu fragen haben: 3)
[illegible] es den Kindern erst heilsam und nützlich sey, wenn sie die allen
[illegible]schen, so groß und vornehm sie auch sind, höchstnöthige und in
[illegible]ser Religion uns so sehr angepriesene Lection ausüben lernen, das
[illegible]echt mit Gedult zu vertragen. Wenn also das Kind mit einer
[illegible]en Klage kömmt, hat man ihm zu sagen, daß es gar nicht glaub-
[illegible] daß ihm Unrecht geschehen, sondern es werde der Gedult des lieb-
[illegible]en Lehrers gewiß gemißbrauchet haben: es hätte zur andern Zeit
[illegible]l ein weit härteres verdienet: es solle durch Demuth und Gehor-
[illegible] die Liebe des Lehrers wieder zu gewinnen suchen u. s. f. Sol-
[illegible] sich indessen Spuren finden, daß das Kind würcklich ungebührlich
[illegible]tiret worden, so kan man, jedoch mit Bescheidenheit, und, damit
[illegible]elbe desto leichter beybehalten werde, nicht in Person, sondern durch
[illegible]n guten Freund den Lehrer besprechen, der Umstände sich erkundi-
[illegible], auch nach der Ordnung Rechtens, im Falle es nöthig, verfahren.
[illegible]r aber ist, so viel immer möglich, darauf zu sehen, daß die Jugend
[illegible]t zur Geringschätzung gegen ihre Lehrer durch ihre eigene Eltern
[illegible]leitet werde, sondern die ihr selbst so nützliche Achtung gegen die-
[illegible]en, so lange sie ihrer nöthig hat, behalte.

210. Welcher Eltern Umstände es leiden, daß sie ihren Kindern
[illegible]vat-Präceptoren halten, die sollen derentwegen ohne dringende Ur-
[illegible]hen, denselben, sonderlich bey heranwachsenden Jahren, die gemeine
[illegible]terweisung nicht entziehen, sondern solche mit geniessen lassen, und
[illegible] Haus-Präceptoren dahin anweisen, daß sie fleissig mit den öffent-

lichen Lehrern sich besprechen, und denselben so zu sagen in die H
arbeiten. Auf diese Weise geniessen die Kinder gedoppelten Vorth
und sind immer in guter Aufsicht: werden ihres Haus-Präceptors n
so bald überdrüssig: dieser darf weniger Zeit und Mühe anwen
kan etwas vor sich studiren, wird zuweilen von den offentlichen L
rern selbst noch etwas lernen können, und sich um so viel leichter u
mit mehrerer Lust zu einer ausser dem fast allzu beschwerlichen, b
diesen Umständen aber viel erträglichern Arbeit gebrauchen lassen.

211. Ausser diesen ist der Eltern Schuldigkeit, fleissig nach i
Kindern bey deren Lehrern zu fragen, und zu Besserung der von d
selben angegebenen Mängel an ihrem Orte alles mögliche beyzutrag
z. E. dahin zu sehen, daß die Kinder die Zeit zu Hause nicht ü
zubringen, sondern sich auf das, woron sie in der Schule Rechensch
zu geben haben, geschickt machen; ihre Bücher, und was sie s
schreiben, rein und in guter Ordnung halten u. s. f.

212. Ueberhaupt sollen Eltern und Vormünder bedencken, daß d
ihrigen, mithin sie selbst desto glückseeliger seyn werden, je mehr s
diese Pflichten an ihnen beobachten: und wie schwer hingegen ih
Verantwortung seyn werde, wenn durch deren muthwillige Verabsä
mung dieselben in einen solchen Zustand gerathen, darinnen sie ach u
weh! über diejenigen zu rufen Ursache haben, denen ihre Auferziehun
anbefohlen gewesen.

---

16. Ordnung für die deutschen Schulen in Heilbronn, 1738. *)

§. I. Die Schul-Diener, so bald sie die Sorge für die Unt
weisung der Kinder uber sich genommen haben, sollen in dieses l
Amt ja nicht mit einem leichtsinnigen Gemüth hinein tretten, sonde
mit grossem Ernst und ohne Unterlaß an die Centner-schwere Vera
wortung gedencken, welche ihnen bevorstehet, und welche sie von ein
jeglichen Seele der ihnen anvertrauten Schul-Kinder dem Richter al
Fleisches werden zu geben haben, wo etwas durch ihre Schuld v
säumt oder verlohren werden solte.

§. II. Sie sollen auch in einer so wichtigen und hochangelegen
Sache nichts auf ihre eigene Kräfften nehmen, sondern bey allen U
ternehmungen durch ein hertzliches und ohnablässiges Gebe sich u
Göttlicher Licht und Seegen andächtig bewerben.

§. III. Weil die Absicht eines rechtschaffenen Schul-Dieners haup
sächlich dahin gehen muß, eines Theils den von Natur bösen u

*) Entwurff einer Schul-Ordnung für die Teutsche Schulen, in des H. R. Reich
Stadt Heilbronn [illegible] [illegible] und Befehl eines Hoch-Edlen Magistr
Anno [illegible].

zogenen Willen, nebst denen daher stammenden üblen Sitten der
n, durch eine kluge und vernünfftige Zucht, andern Theils aber
Verstand durch eine gute Unterweisung zu bessern; So sollen
ige, welche zur Schul-Arbeit von Gott beruffen seyn, diesen ge-
elten Endzweck beständig vor Augen haben, und denselben in
richtigen Verbindung nach aller Möglichkeit zu erreichen trachten.

§. IV. Demnach sollen sie sich erinnern, sie seyen nicht nur des-
egen in der Schul, daß sie die Kinder bloß Lesen, Schreiben
Rechnen 2c. lehren, sondern daß sie auch einen guten Grund zum
n Christenthum und dessen wahren Erkäntnis und Ausübung in
Herzen legen, damit ihre Schule keine bloß Heydnische, sondern
Christliche Schule seyn möge.

§. V. Zu solchem Ende wird nöthig seyn, daß sie den Kindern
eiten einen kurzen Begriff von dem ganzen Christenthum und
Ordnung des Heyls auff das Einfältigste, nach eines jeglichen Be-
, so dann aber auch denen geschickten und ältern eine kurze Ein-
ng der Heil. Schrifft, sonderlich des Neuen Testaments beyzu-
en suchen, damit sie solche fertig auffschlagen lernen, und also
rch zur Catechisation und nützlicher Anhörung der Predigten
eitet werden.

§. VI. Die Schule solle allezeit mit dem Gebet angefangen, und
len ohne Gebet beschlossen werden.

§. VII. Weil aber in öffentlichen Schulen viele Dinge zu lernen
n, welche Zeit erfordern, so soll auch in Ansehung des Schul-Ge-
eine gewisse Mensur oder Maaß beobachtet, und dasselbe so ein-
htet werden, daß es höchstens mehr nicht als eine viertel Stunde
ehme.

§. VIII. Vor dem Beten sollen die Schul-Diener die Kinder
ernstlich erinnern, daß sie vor Gottes Angesicht stehen oder sitzen,
r dem Beten aber sollen alle zur Stille angehalten werden;
e aber laut wären, oder herum gafften, sollen unter währendem
t nur mit einem Winck, nicht aber mit vielen, weniger mit zor-
n Worten oder Streichen corrigiret werden. Nach dem Beten
solle man die Unartige erinnern und warnen, oder auch nach be-
nden Dingen straffen.

IX. Darbey sollen die Schul-Diener sich angelegen seyn lassen,
gewöhnliche Unarten der Kinder in Aussprechung des Gebets
thun und zu verhüten, daß nemlich das Gebet nicht zu schnell,
t durcheinander, nicht mit gestümmelten Worten oder Buchstaben,
t mit einem ohnanständigen Thon, sondern wohl abgesetzt, mit
en Worten, vernehmlich, sittsam und mit Bezeugung der im
et besonders erforderten Demuth verrichtet werde.

§. X. Es sollen auch billig Christliche Schul-Diener ihren Schul-
dern die Anweisung zu geben wissen, wie sie selbsten aus eigenen
en zu Gott beten, und demselben ihr Anliegen in allerley Zu-
n und Gelegenheiten mit einem kindlichen und einfältigen Sinn
tragen könnten; Worbey der Anfang mit denjenigen, die hierzu am
igsten seyn, gemacht werden muß.

§. XI. So nöthig und nützlich es für die Kinder ist, daß sie

tere Anzeige und Bericht dessen, was er bisher in der Stille ein
zu entschütten. Bisweilen findet auch dieser Grad der Erinnerung
daß in Gegenwart der übrigen Colle[gen] auf eine freundliche und
dene Art dem, der bisher unordentlich gehandelt, sein Unrecht
ten werde. Solte nun dieses alles vergeblich seyn, so ist nichts
als daß der Rector die wahrgenom[me]nen Gebrechen an seine
ten berichte, und Hülfe von denselben erwarte. Wie er die
Collegen bey ihm angebrachten Kla[ge]n in Ansehung der Disc
tractiren habe, ist §. 149 und folg. [ve]rordnet.

XXVI. Pflichten der Collegen gegen den Rector und unter sich.

185. Hieraus erhellet zugleich, was der Collegen Schuldigkeit
den Rector sey. Sie haben nemlich denselben als das Haupt der
len und als den Mann anzusehen, dem die Beobachtung der Gesetze
gemeinen Wohlfahrt auf die Seele gebunden. An diesen sind sie
gewiesen, so oft ihnen ein Zweifel an dem Verstande der Gesetze,
sonst etwas vorkommt, ihn zu fragen. Bey ihm suchen sie Hülfe
die Halsstarrigkeit ungezogener Schüler: wiewohl es, wenn sie die
geschriebene Ordnung beobachten, nicht leicht dazu kommen wird
Ohne dessen Beystimmung nehmen sie keine Veränderung in den Lec
vor: sie nehmen keinen in die öffentliche Information ausser des
Händen. Wenn sie unter sich einigen Streit bekommen, lassen sie
chen gerne von ihm entscheiden. Kurtz, sie tractiren ihn, wie einen
ter; sich unter einander als Brüder, und erinnern sich fleissig, daß
Amt sehr vieles von seinen Verdrüßlichkeiten verliere, wenn sie in
traulicher Freundschafft und Verbindung mit einander stehen;
ein grosser Theil der Verachtung, womit sie insgemein beleget werden
daher entstehe, wenn ein College den andern zu verfolgen, lächerlich,
ringschätzig, und verhaßt zu machen sich nicht entblödet. Je fleissiger
im übrigen diese gantze Verordnung nicht nur lesen, sondern auch
gen werden, je glücklicher werden sie in ihrem Amte und gantzen
ben seyn.

XXVII. Seminarium Philologicum zu Göttingen.

186. Damit dasjenige, was bisher so wohl von Unterweisung
Jugend als auch der eigentlich so genanten Zucht angeführet worden
desto glücklicher zur Ausübung gebracht werde: ist nöthig, 1) daß es
an solchen Lehrern fehle, welche die vorgeschriebene Ordnung zu befolg
so wohl den Willen als das Vermögen haben. 2) daß die Eltern,
münder, und andere Personen, denen die Hauszucht oblieget, das ihri
treulich und redlich zu solchem Endzwecke beytragen: von welchen bey
Puncten also noch etwas zu gedencken seyn wird.

187. Dem Mangel tüchtiger Lehrer auf das künftige abzuhelfen,
auf der Königl. Georg-August-Universität zu Göttingen ein so genan
Seminarium Philologicum angelegt worden, [welches] [de]rmahlen aus
Studiosis Theologiae bestehet, die sich bisher, [s]o viel bekant, eines ih
Profession anständigen Lebenswandels beflissen hab[en], und von den
man wegen ihrer natürlichen und durch Fleiß erwor[be]nen Geschicklich

en kan, sie werden tüchtige Werckzeuge, und durch diese Veranstal-
n den Stand gesetzt werden, entweder selbst das Informations-
glücklich zu treiben, oder auch eine Aufsicht über dasselbe mit der
t führen.

88. Die Aufsicht über dieses Seminarium ist dem Professori Elo-
ae auf gedachter Universität aufgetragen, welcher auf der von ihm
schaft vorgeschlagenen, und von der Königl. Geheimten Rath-Stube
ten Seminaristen Leben, und hieher gehörige Studien ein sorgfäl-
Auge hat, und gewisse Bücher darüber führet, um von deren Ver-
und Geschicklichkeit zuverlässige Nachricht geben zu können: sonder-
er über seine ihm obliegende Public-Stunde, welche er mit nach
Absicht einzurichten hat, täglich noch eine Stunde solche Collegia
die dem Seminario eigentlich gewidmet sind, ob sich schon auch an-
welche keine Seminaristen sind, aber gleiche Absicht haben, derselben
dienen können. Von diesen Collegien soll gleich etwas mehreres
t, vorher aber von einigen andern Lectionen der Seminaristen er-
esagt werden.

89. Der Professor Eloquentiae, als Inspector des Seminarii, hat
zu sehen und sich bescheinigen zu lassen, daß die Seminaristen
den nöthigsten Theilen der Gottes-Gelahrtheit auch folgende Col-
fleissig hören und abwarten:

1) einen so genanten Cursum mathematicum, in welchem zum we-
die Rechen- und Meß-Kunst, die Lehre von dem Welt-Gebäude
allgemeine Astronomie, item die ersten Gründe der Bewegungs- und
Kunst oder Mechanic tractiret werden: 2) ein Collegium physicum,
l theoreticum, als experimentale: 3) dergleichen über die allge-
Historie, wobey sie die Geographie und Genealogie fleissig mitzu-
n oder nachzuschlagen auch von dem Inspectore erinnert werden:
e übrigen Theile der Philosophie nicht weniger als die andern
angeführten Collegia zu hören bey wem sie wollen, stehet ihnen
in alle wege frey: doch müssen sie, um in den Stand zu kommen
hl die alten als die neuen Philosophos zu verstehen, und von der-
n Dingen sich in gutem Lateine auszudrucken, bey dem Professore
entiae ein Collegium über M. Ernesti gründlich, kurtz, und in rei-
Lateine geschriebenes Buch Initia Doctrinae solidioris genant, hören,
wöchentlich einmahl darüber disputiren.

90. Der Professor Eloquentiae hat auch nachfolgende Collegia in
en 2 Stunden zu halten: 1) eine allgemeine Anweisung zu dem
nations-Wercke nach allen dessen Stücken: wobey Gesneri Institu-
Rei scholasticae zum Grunde gelegt, und beständig mit dieser ge-
rtigen Verordnung verglichen, auch überall die besten Auctores zum
n Nachlesen und weitern Gebrauche vorgeschlagen werden. Die
len, wovon noch in besonderen Collegien gehandelt wird, werden
rtz und in Zusammenhang durchgegangen; die andern desto weit-
er und ausführlicher tractiret.

2) Ein Collegium Grammaticae Latinae: da Cellarii Grammatica
er oben §. 54 u. s. f. angegebenen Art durchgegangen, und, wie
selbst bemerckten Vortheile in der Information anzubringen, deutlich
t wird. Es wird dabey die grössere Grammatica Schwartzii, we-

ches die neueste und nach ihrer Art vollständigste ist, mitgebraucht,
gewiesen, wie solche durch eigene Observation immer vollständiger
richtiger gemacht werden könne. Ferner wird dabey auf die Teut
Sprach-Verfassung mitgesehen, und deren Uebereinstimmung und Ab
chung von der Lateinischen fleissig zu bemercken Anleitung gegeben.
diesem Collegio wird auch gewiesen, wie mit der Analysi Grammatica
verfahren, und dadurch die Regeln zum habitu zu bringen. Ins
wird gezeiget, wie durch die Lateinische Bibel-Uebersetzung Castell
Leute, die schon etwas erwachsen, ziemlich bald zu einer ansehnl
Menge von Wörtern und Redens-Arten geholfen; auch eben dadurch
grosser Hause von Leuten von unterschiedenen Classen auf einmahl in
mercksamkeit erhalten werden könne. Zuletzt wird an einigen andern
teinischen Schrifften, z. E. Phaedri Fabeln, Cornelio Nepote, Cice
leichtern Episteln, gezeiget, wie die Teutschen Uebersetzungen bequem
zurichten, daß der Sinn deutlich ausgedruckt, und doch die Reinigkeit
richtige Wortfügung der Teutschen Sprache beobachtet werde.

3) Ueber die Griechische Sprache wird ein Collegium von glei
Art zur Ausführung dessen, was §. 113 u. f. der Anweisung stehet,
halten, und die Anwendung an etlichen Büchern des Neuen Testame
gemacht. Sind die Auditores darnach beschaffen, so ist es nicht un
lich, neben der Grammaticalischen Anleitung und Wiederholung den gr
Theil des Neuen Testamentes durchzubringen, indem der Lehrer den
hörern, die den Griechischen Text vor Augen haben, nur eine buch
liche Uebersetzung Lateinisch vorsagt, und allein bei den Grammati
schen oder andern Anmerckungen, die den Umständen nach unentbeh
sind, sich etwas aufhält.

4) Mehrere Bekantschafft mit der Griechischen Sprache und den
nehmsten Scribenten zu erlangen, wird auch Gesneri Chrestomathia Gr
in einem halbjährigen Collegio durchgelesen, und dadurch die Leut
den Stand gesetzt, Herodotum, Thucydidem, Xenophontem, Plutarc
u. s. f. vor sich zu lesen. Es bleibt auch, weil man mit Leuten zu
hat, welche der Grammatic nunmehr gröstentheils mächtig sind, so
Zeit übrig, daß ein paar Bücher Homeri und andere Proben der G
chischen Poeten hinzugethan werden können.

5) Das nothwendigste von der Rhetoric oder Oratorie wird g
falls in einem aparten Collegio tractiret, und zu glücklicher Ausfüh
dessen, was §. 108 gemeldet worden, darinnen Anleitung gegeben.
werden nemlich Gesneri primae Lineae Artis Oratoriae nicht nur er
und mit guten Exempeln erläutert, sondern hauptsächlich zu eigenen
arbeitungen Gelegenheit gemacht. Bey der Censur derselben wird so
fahren, daß niemand weiß, wessen Schrift jetzt censiret wird, aber
alle den Nutzen von den Anmerckungen haben können.

6) In einem andern Collegio wird die allgemeine Natur der
sie, wie solche sich bey den Teutschen, Lateinern, und Griechen äusser
einer beständigen Vergleichung vorgetragen, von allen Arten Proben
geführet und beurtheilet, auch zu eigenen Ausarbeitungen und deren
fur Anstalt gemacht.

7) Hiezu kommt ein Collegium cursoriae Lectionis vor die vorn
sten Lateinischen Scribenten Ciceronem, Caesarem, Liuium, und sond

[illegible]illanum: da er nur auf die Erklärung und geschickte Uebersetzung [illegible]weren Stellen gesehen, und im übrigen den Zuhörern an hand [illegible] wird, darüber was sie nicht vollkommen verstehen, den Professo- [illegible]schriftlich oder mündlich zu fragen. In diesem Collegio werden [illegible] Stellen zu übersetzen, auf andere Fälle anzuwenden, item auswen- [illegible] lernen vorgeschlagen, und zur Censur gewisse Stunden ausgesetzt. [illegible]befinden wird diese Arbeit noch in einem andern halben Jahre [illegible]ben.

[illegible] Eben solche Uebung wird mit den vornehmsten Poeten vorge- [illegible], und sonderlich darauf gesehen, daß der so genante Geschmack [illegible], und richtige Begriffe von dem Schönen erlanget werden. Es [illegible] hier sonderlich Stellen der Poeten, die von einerley Sache han- [illegible] E. Beschreibungen eines Affectes, Sturms, Pferdes u. d. g. ge- [illegible]ander gehalten, item die Uebersetzungen der Teutschen und Fran- [illegible] mit dem Originale verglichen.

[illegible]. In einem Collegio über die Alterthümer werden zwar hauptsäch- [illegible] Römischen Personen, Oerter, und Handlungen nach Nieupoorts [illegible]ung erkläret; dabey aber anderer Völcker, sonderlich der Ebräer, [illegible], und alten Teutschen Gewohnheiten, so weit deren Erkäntniß [illegible]Verstande guter Bücher nöthig ist, mit angeführet, und überall auf [illegible] Bücher und Abbildungen gewiesen.

191. Diese Collegia samt und sonders (doch mit Vorbehalt der nö- [illegible] Discretion und Dispensation des Inspectoris bey gewissen Umstän- [illegible] müssen von den Seminaristen fleissig abgewartet und also täglich [illegible]stens 2 Stunden auf die Philologie und Schulwissenschafften gewen- [illegible]werden. Es wird ihnen auch an hand gegeben, sich vor sich zusam- [illegible]thun, und gewisse Uebungen zu treiben: z. E. die H. Schrifft im [illegible]-Texte und unterschiedenen Uebersetzungen mit einander zu lesen, [illegible] einer Lutheri Teutsche oder Castellionis Lateinische Uebersetzung [illegible]vorliefet, und die andern jeder in seinem Buche nachlesen, auch nach [illegible] mit einander darüber sprechen, die etwan dabey entstandenen [illegible]el aber bemercken, und dem Inspectori oder einem andern Profes- [illegible], dessen Werck es ist, vortragen. Fast ebenso wird es mit der Geo- [illegible]ie gehalten: einer lieset aus einem Geographischen Buche nach der [illegible]ung der Eintheilung, Lage, Flüsse, und Städte der Länder vor, die [illegible] sehen auf den Land-Charten nach u. s. f.

192. Damit dergleichen Uebungen desto ordentlicher und glücklicher [illegible]statten gehen mögen, wird darauf gesehen, daß unter den Semina- [illegible] ein oder anderer sich befinde, welcher einen Vorzug an Jahren [illegible] Geschicklichkeit, auch, wo es sich so füget, den Gradum Magistri Phi- [illegible]phiae habe, welcher von ein und andern Collegiis nach befinden di- [illegible]sirt ist, hingegen davor zu sorgen hat, daß bey den jetzt gedachten [illegible]ungen der Endzweck desto leichter erhalten, und alle Unordnung ver- [illegible]en werde. Wie er denn als Senior den nöthigen Vortrag zu thun, [illegible] im Falle er es, Zanck und Scheltworte oder andere unschickliche [illegible]fälle zu vermeiden, nöthig findet, ein Stillschweigen aufzulegen hat. [illegible]nen die übrigen bey Vermeidung ernstlichen Einsehens auch Folge [illegible]sten haben.

193. Damit die Seminaristen Gelegenheit haben mögen,
Hand an das Informations-Werck, zu legen, und, was sie
gelernet, in die Übung zu bringen anfangen: sollen sie
werden, daß sie selbst gerne mit Kindern, mit denen sie
oder werden können, umgehen, deren Liebe und Vertrauen sich
werben suchen; daß sie sich eine Freude machen, solche zu
ihnen etwas gutes zu sagen, und darinnen nicht so wohl auf
genwärtigen Gewinst sehen, als bedencken, wie sie sich dadurch in
Stand setzen, künftig die Wohlfahrt der Republic und ihre
Glückseeligkeit zu befördern.

194. Ingleichen ist der Director der Göttingischen Stadt-
instruiret, daß er die von dem Inspectore ihm presentirten Se
risten zu einiger Information in gedachter Schule zulasse, und
nach befinden eine gewisse Classe, Stunde und Lection anweise:
denn nicht nur die ihnen anvertrauete Arbeit nach ihrem besten
und Gewissen zu verrichten, sondern besonders auch darauf zu
haben, daß sie weder durch anderes ungeziemendes Verfahren
geben, noch insonderheit die ordentliche Lehrer auf einige Art
ächtlich machen: gleich wie auch diese von dem Directore zu einem
chen Betragen anzuweisen sind, wodurch der gemeine Nutzen nicht
hindert, sondern vielmehr nebst der ihnen zuwachsenden Erleichterung
befördert werde.

195. Jeder Seminariste ist gehalten, vor seinem Abzuge von
Universität eine öffentliche Disputation (die aber auch nur aus 2
gen bestehen kan) zu halten: wozu ihm der Inspector zwar ein
Vorschub thun kan, aber doch die Sache also einzurichten hat,
solche vor eine Probe, die derselbe abgelegt, gehalten werden

196. Solche Vergehungen, die nach den Gesetzen einen Stu
ten des Frey-Tisches verlustig machen, berauben ihn auch der gleich
meldenden Wohlthat. Doch kan er, wenn dasselbe die Relegation
nach sich ziehet, der Collegiorum noch geniessen, und durch desto
Verhalten die Scharte auswetzen.

197. Wenn einer von den Seminaristen ausser Landes in
dige Dienste oder auf eine Zeitlang gehen will, hat er solches
dem Inspectori, und dieser der Königl. Geh. Rath-Stube zu
und Verordnung desfalls zu gewarten. Gedencket er dergleichen
derung vorzunehmen, nachdem er schon die Universität
so hat er sich unmittelbar bey hochgedachter Geh. Rath-St
anzugeben.

198. Damit die Seminaristen desto mehr Lust bekommen, sich
der Republic diese Anstalten zu nutzen zu machen: werden sie, so
sie würcklich in solcher Qualität sich in Göttingen aufhalten,
S. Kön. Maj. jeder mit einem Stipendio von 50 Rthl. versehen;
haben Hoffnung, nicht nur zu Privat-Informationen gezogen zu
den, und dabey ihren Unterhalt bis zu einer soliden Beförderung
finden, sondern auch nach ihrer Convenienz d Beschaffenheit
Umstände vor andern zu solchen Schul- und r Kirchendiensten
zu werden, bey welchen sie die im Seminario erlangte oder
Geschicklichkeit zum Nutzen des Vaterlandes anwenden können.

über dem diejenigen, welche 10 bis 12 Jahre in der Schule und erspriessliche Dienste gethan, nach deren Verlauf mit solchen ...Ämtern, wozu sie Lust und Geschick haben, vor andern versehen ... sollen.

199. Es ist nicht zu zweifeln, es werden junge Leute von gutem ... diese Gelegenheit begierig ergreifen, sich zum Dienste des Va... ...des und ihrer eigenen Glückseeligkeit vorzubereiten: diejenigen, ... vor Bestellung öffentlicher oder Privat-Lehrer zu sorgen haben, ... gerne aus diesem Seminar ... Leute nehmen, von denen sie ver... ... sind, daß sie verstehen, ... zu der Sache gehöret: andere zu ...gen befindliche gute Köpfe ... die Bequemlichkeit nicht vor... ...sen, sich in den Studien, ... den andern Wissenschafften ...les beytragen, fester zu setzen: und also der Nutzen dieses Wer... ...ich auf mehr als eine Art ... d ausserhalb dieser Lande zeigen.

VIII. Pflichten der Eltern, Vormünder und anderer Vorgesetzten.

200. Alles, was zu Verbesserung der Kinder-Zucht und Unter... ...ng der Jugend verordnet und veranstaltet werden kan, ist ver... ...s oder doch nicht hinlänglich, wenn nicht die Eltern, Vormünder ... andere Vorgesetzten die Hand mit anlegen, oder doch zum we... ...en sich fleissig hüten, damit nicht durch sie einige Hindernisse in ... Weg geleget werden. Es wird also folgendes von ihnen zu be... ...ten seyn.

201. Diejenigen Eltern, denen Gott junge Kinder gegeben, welche ...lig vor das kostbarste von ihrer Habe halten und mit aller Sorg... bewahren sollen, müssen sich vor allen dingen bemühen, dieselben ... Gehorsam anzugewöhnen, und damit nicht warten, bis sie in ihrem ...willen erstarret, sondern in zeiten ihnen etwas befehlen, was sie ... thun müssen, in zeiten ihnen wehren, was sie nicht thun sollen; über beyden unverbrüchlich halten, damit das Kind, welches noch ... weiß oder wissen kan, was recht oder linck, gut oder böse ist, ... wenigsten angewöhnet werde zu thun, was ihm befohlen, zu un... ...sen, was ihm verboten wird. Wenn die Kinder diese erste Lektion ... lernen, welche angefangen werden muß, so bald sich die ersten ...en des Verstandes und Bemühungen der Sprache äussern: so ... das Hauptwerck in der Zucht schon gewonnen, und es wird alles ... desto leichter und glücklicher von statten gehen. Je fleissiger ... die Ruthe zu hülfe genommen, je weniger wird dieselbe oder ... Strafen in Zukunft nöthig seyn.

202. Die zarten Kinder müssen mit dem größten Fleisse vor allem ...rnisse bewahret werden. Fluchen und Lästern, schändliche und un... ...tige, lügenhafte und betrügerische Worte und Handlungen sind an ...schon strafbar genug; werden aber noch vielmal strafbarer, wenn ... Gegenwart kleiner Kinder ausgeübet werden. Wie glücklich ...ten die alten selbst seyn, wenn sie durch Gegenwart der Kinder, ... hiedurch ernstlich erinnert werden, von allem sonst unziemlichen ... verbotenen Wesen sich abhalten liessen.

203. So bald die Kinder einiges Gespräches fähig sind, muß der ... der Gottesfurcht in die zarten Seelen geleget werden: indem

man ihnen von Gott als dem Schöpfer und Erhalter aller Dinge
auch ihres Lebens vorsaget; die himmlischen Cörper, die grossen
der Natur, wie Ungewitter, Regen, und Schnee, ihm zuschreibet;
gute von ihm erwartet; ein Entsetzen vor seinen Strafen
und s. f. Sonderlich muß die Allgegenwart und Allwissenheit
ihnen eingeschärfet werden, nach welcher ihm auch die heimli
Sünden nicht verborgen bleiben; nach welcher wir ihn an allen
und zu allen Zeiten anrufen können.

204. Wenn das Kind nun einigen Unterscheid des Guten
Bösen, z. E. des Gehorsams und Ungehorsams mercket, (wie denn
Fleiß dahin zu sehen, daß das Kind den Gehorsam vor schön und
den Ungehorsam aber vor böse und schändlich halte) erzehlet ihm
Vater oder die Mutter, oder wen diese dazu bestellet, wie Gott
ersten Menschen gut, schön, unsterblich, ewig glückseelig geschaffen;
sie aber durch Verführung des Satans ungehorsam und unglück
geworden: daß es daher komme, daß noch jetzt die Kinder nicht
gehorsam wären u. s. f. daß aber Gott sich der Menschen erbar
und seinen einigen Sohn gesendet, der gethan und gelitten, was
thun und leiden sollen, und nunmehr denen, welche durch den
ben seine Freunde seyn und ihm folgen wolten, (weil er allmächti
Gott) dazu hülfe, daß sie wieder fromm und gehorsam seyn, und
der Glückseeligkeit, wozu sie erschaffen, theilhaftig werden könten.

205. Nächst diesen Gründen der Religion (um welche sich
Eltern selbst desto eifriger zu bekümmern, und, wenn sie einen
befinden, bey ihren Seelsorgern Rath und Unterricht zu suchen
werden auch den zarten Kindern, sonderlich beym Schlafengehen
frühe morgens, allerhand auserlesene Sprüche, feine Gebete, und
von schönen Gesängen vorgesaget, und dadurch in das Gedächt
gepräget.

206. Ferner muß ihnen die gemeine Menschen-Liebe und
kurtzer Begriff in den Worten des Heilandes, Alles, was ihr
daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch, bey
Gelegenheit recht eingeschärfet, und gezeiget werden, daß sie nicht
ders glückseelig werden können, als wenn andere Leute Liebe zu ih
gewinnen: welches aber nicht anders zu erhalten, als wenn sie
ihre Liebe, Freundlichkeit, Dienstfertigkeit, Reinlichkeit, Höflichkeit,
rechtigkeit, auch Nachgeben und Gedult sich liebenswürdig machen.

207. Wenn die Kinder nunmehro das fünfte Jahr erfüllet,
Anstalt zu ihrer Unterweisung gemacht, und sie in die öffentl
Schule gesendet werden; dabey denn die Eltern und Vormünder
gendes zu beobachten haben, 1) daß sie den Kindern die Schule
die darinnen arbeitenden nicht verächtlich oder verhaßt machen, sondern
deren Liebe und Hochachtung befördern. Solten sie demnach
etwas auszusetzen finden, so haben sie sich doch mit Fleiß zu hüten,
daß sie in Gegenwart der Kinder sich nichts mercken lassen, keine
cherliche Geschichte von den lehrenden erzehlen, den Kindern nicht
dem Schulmeister wie mit einem Poppantzen oder Gespenste drohen,
sondern ihn vielmehr als einen Liebens- und Ehren- werthen
bey aller Gelegenheit den ihrigen anpreisen: und aus eben der

2) das Schulgeld, und was jedes Ortes Herkommen nach gewöhn-
lich, zu rechter Zeit und ohne Murren durch sie übersenden; auch
allerhand andere Gefälligkeiten und Liebes-Wercke bezeugen, daß
sie das, was dem Kinde in der Schule wiederfährt, sonderlich auch
etwa nöthige Bestrafung vor besondere Wohlthaten, davor sie
Danck schuldig, ansehen und erkennen. Siehe auch §. 14.

208. Die Eltern und Vormünder sollen die Kinder auf keinerley
Weise ausser dem offenbaren Noth- oder Ehren-Falle von Beobachtung
der Schul-Stunden abhalten, sondern ihnen eben dadurch die Wichtig-
keit dieses Geschäfftes miteinbilden, daß sie ihre häuslichen und zur
Nahrung gehörigen Verrichtungen, an denen ihnen sonst vieles gelegen,
der Unterweisung in der Schule nachsetzen, und lieber sich an ihrer
Nahrung und Bequemlichkeit, als den Kindern an dem Unterrichte
etwas abgehen lassen wollen. Die Eltern sollen sich auch nicht ein-
bilden, weil die Kinder ihre wären, so dürften sie mit denselben thun
und verfahren, wie sie wolten: sondern sollen wissen, daß auch ihre
Kinder Glieder des gemeinen Wesens sind, um deren Auferziehung
sich die Obrigkeit zu bekümmern, und dahin zu sehen habe, daß in
Zukunft das Land nicht mit untüchtigen, rohen, übel gesitteten, son-
dern wohl gezogenen und nützlichen Einwohnern besetzt werde.

209. Wenn ein Kind über seinen Lehrer und dessen hartes be-
gegnen klagen solte, müssen die Eltern ihm nicht bald und unvorsich-
tig beyfallen oder überhelfen; sondern bedencken, 1) daß das menschliche
Hertz immer böse, und Zucht hasse, auch zur Lüge und Verleumdung
geneigt sey: 2) daß die Verführung und Verreitzung anderer Kinder
daran theil haben könne, wornach sie also scharf zu fragen haben: 3)
daß es den Kindern erst heilsam und nützlich sey, wenn sie die allen
Christen, so groß und vornehm sie auch sind, höchstnöthige und in
unserer Religion uns so sehr angepriesene Lection ausüben lernen, das
Unrecht mit Gedult zu vertragen. Wenn also das Kind mit einer
solchen Klage kömmt, hat man ihm zu sagen, daß es gar nicht glaub-
lich, daß ihm Unrecht geschehen, sondern es werde der Gedult des lieb-
reichen Lehrers gewiß gemißbrauchet haben: es hätte zur andern Zeit
wohl ein weit härteres verdienet: es solle durch Demuth und Gehor-
sam die Liebe des Lehrers wieder zu gewinnen suchen u. s. f. Sol-
ten sich indessen Spuren finden, daß das Kind würcklich ungebührlich
tractiret worden, so kan man, jedoch mit Bescheidenheit, und, damit
dieselbe desto leichter beybehalten werde, nicht in Person, sondern durch
einen guten Freund den Lehrer besprechen, der Umstände sich erkundi-
gen, auch nach der Ordnung Rechtens, im Falle es nöthig, verfahren.
Immer aber ist, so viel immer möglich, darauf zu sehen, daß die Jugend
nicht zur Geringschätzung gegen ihre Lehrer durch ihre eigene Eltern
verleitet werde, sondern die ihr selbst so nützliche Achtung gegen die-
selben, so lange sie ihrer nöthig hat, behalte.

210. Welcher Eltern Umstände es leiden, daß sie ihren Kindern
Privat-Präceptoren halten, die sollen derentwegen ohne dringende Ur-
sachen, denselben, sonderlich bey heranwachsenden Jahren, die gemeine
Unterweisung nicht entziehen, sondern solche mit geniessen lassen, und
die Haus-Präceptoren dahin anweisen, daß sie fleissig mit den öffent-

lichen Lehrern sich besprechen, und denselben so zu sagen in die H[illegible]
arbeiten. Auf diese Weise geniessen die Kinder gedoppelten V[illegible]
und sind immer in guter Aufsicht: werden ihres Haus-Präceptors [illegible]
so bald überdrüssig: dieser darf weniger Zeit und Mühe anwe[illegible]
kan etwas vor sich studiren, wird zuweilen von den offentlichen Le[illegible]
rern selbst noch etwas lernen konnen, und sich um so viel leichter [illegible]
mit mehrerer Lust zu einer ausser dem fast allzu beschwerlichen, b[illegible]
diesen Umständen aber viel erträglichern Arbeit gebrauchen lassen.

211. Ausser diesen ist der Eltern Schuldigkeit, fleissig nach ihren
Kindern bey deren Lehrern zu fragen, und zu Besserung der von de[illegible]
selben angegebenen Mängel an ihrem Orte alles mögliche beyzutra[illegible]
z. E. dahin zu sehen, daß die Kinder die Zeit zu Hause nicht [illegible]
zubringen, sondern sich auf das, woron sie in der Schule Rechenscha[illegible]
zu geben haben, geschickt machen; ihre Bücher, und was sie sel[illegible]
schreiben, rein und in guter Ordnung halten u. s. f.

212. Ueberhaupt sollen Eltern und Vormünder bedencken, daß [illegible]
ihrigen, mithin sie selbst desto glückseeliger seyn werden, je meh[illegible]
diese Pflichten an ihnen beobachten: und wie schwer hingegen [illegible]
Verantwortung seyn werde, wenn durch deren muthwillige Verabsä[illegible]
mung dieselben in einen solchen Zustand gerathen, darinnen sie ach und
weh! über diejenigen zu rufen Ursache haben, denen ihre Auferziehung
anbefohlen gewesen.

---

16. Ordnung für die deutschen Schulen in Heilbronn, 1738. *)

§. I. Die Schul-Diener, so bald sie die Sorge für die Unter-
weisung der Kinder über sich genommen haben, sollen in dieses ih[illegible]
Amt ja nicht mit einem leichtsinnigen Gemüth hinein tretten, sondern
mit grossem Ernst und ohne Unterlaß an die Centner-schwere Verant-
wortung gedencken, welche ihnen bevorstehet, und welche sie von einer
jeglichen Seele der ihnen anvertrauten Schul-Kinder dem Richter alles
Fleisches werden zu geben haben, wo etwas durch ihre Schuld ver-
säumt oder verlohren werden solte.

§. II. Sie sollen auch in einer so wichtigen und hochangelegenen
Sache nichts auf ihre eigene Kräfften nehmen, sondern bey allen Un-
ternehmungen durch ein herzliches und ohnablässiges Gebe[t] sich um
Göttliches Licht und Gedeyen andächtig bewerben.

§. III. Weil die Absicht eines rechtschaffenen Schul-Dieners haupt-
sächlich dahin gehen muß, eines Theils den von Natur bösen und

*) Entwurff einer Schul-Ordnung für die Teutsche Schulen, in des H. R. Reichs Stadt Heilbronn. Auf Anordnen und Befehl eines Hoch-Edlen Magistrats Anno 1738.

eigenen Willen, nebst denen daher stammenden üblen Sitten der
n, durch eine kluge und vernünfftige Zucht, andern Theils aber
Verstand durch eine gute Unterweisung zu bessern; So sollen
ige, welche zur Schul-Arbeit von Gott berussen seyn, diesen ge-
lten Endzweck beständig vor Augen haben, und denselben in
richtigen Verbindung nach aller Möglichkeit zu erreichen trachten.
§. IV. Demnach sollen sie sich erinnern, sie seyen nicht nur des-
egen in der Schul, daß sie die Kinder bloß Lesen, Schreiben
Rechnen 2c. lehren, sondern daß sie auch einen guten Grund zum
m Christenthum und dessen wahren Erkäntnis und Ausübung in
Herzen legen, damit ihre Schule keine bloß Heydnische, sondern
Christliche Schule seyn möge.
§. V. Zu solchem Ende wird nöthig seyn, daß sie den Kindern
eiten einen kurzen Begriff von dem ganzen Christenthum und
rdnung des Heyls auff das Einfältigste, nach eines jeglichen Be-
so dann aber auch denen geschickten und ältern eine kurze Ein-
ng der Heil. Schrifft, sonderlich des Neuen Testaments beyzu-
en suchen, damit sie solche fertig auffschlagen lernen, und also
rch zur Catechisation und nützlicher Anhörung der Predigten
itet werden.
§. VI. Die Schule solle allezeit mit dem Gebet angefangen, und
len ohne Gebet beschlossen werden.
§. VII. Weil aber in öffentlichen Schulen viele Dinge zu lernen
welche Zeit erfordern, so soll auch in Ansehung des Schul-Ge-
eine gewisse Mensur oder Maaß beobachtet, und dasselbe so ein-
tet werden, daß es höchstens mehr nicht als eine viertel Stunde
hme.
§. VIII. Vor dem Beten sollen die Schul-Diener die Kinder
rnstlich erinnern, daß sie vor Gottes Angesicht stehen oder sitzen,
dem Beten aber sollen alle zur Stille angehalten werden;
e aber laut wären, oder herum gafften, sollen unter währendem
t nur mit einem Winck, nicht aber mit vielen, weniger mit zor-
Worten oder Streichen corrigiret werden. Nach dem Beten
solle man die Unartige erinnern und warnen, oder auch nach le-
iden Dingen straffen.
IX. Darbey sollen die Schul-Diener sich angelegen seyn lassen,
gewöhnliche Unarten der Kinder in Aussprechung des Gebets
hun und zu verhüten, daß nemlich das Gebet nicht zu schnell,
durcheinander, nicht mit gestümmelten Worten oder Buchstaben,
mit einem ohnanständigen Thon, sondern wohl abgesetzt, mit
n Worten, vernehmlich, sittsam und mit Bezeugung der im
t besonders erforderten Demuth verrichtet werde.
§. X. Es sollen auch billig Christliche Schul-Diener ihren Schul-
rn die Anweisung zu geben wissen, wie sie selbsten aus eigenen
n zu Gott beten, und demselben ihr Anliegen in allerley Zu-
und Gelegenheiten mit einem kindlichen und einfältigen Sinn
gen könnten; Worbey der Anfang mit denjenigen, die hierzu am
ten seyn, gemacht werden muß.
§. XI. So nöthig und nützlich es für die Kinder ist, daß sie

tere Anzeige und Bericht dessen, was er bisher in der Stille
zu entschütten. Bisweilen findet auch dieser Grad der Erinnern
daß in Gegenwart der übrigen Collegen auf eine freundliche un
dene Art dem, der bisher unordentlich gehandelt, sein Unrecht
ten werde. Solte nun dieses alles vergeblich seyn, so ist nich
als daß der Rector die wahrgenommenen Gebrechen an seine
ten berichte, und Hülfe von denselben erwarte. Wie er die un
Collegen bey ihm angebrachten Klagen in Ansehung der Di
tractiren habe, ist §. 149 und folg. verordnet.

XXVI. Pflichten der Collegen gegen den Rector und unter

185. Hieraus erhellet zugleich, was der Collegen Schuldig
den Rector sey. Sie haben nemlich denselben als das Haupt
len und als den Mann anzusehen, dem die Beobachtung der G
gemeinen Wohlfahrt auf die Seele gebunden. An diesen sind
gewiesen, so oft ihnen ein Zweifel an dem Verstande der Gese
sonst etwas vorkommt, ihn zu fragen. Bey ihm suchen sie Hül
die Halsstarrigkeit ungezogener Schüler: wiewohl es, wenn sie
geschriebene Ordnung beobachten, nicht leicht dazu kommen wird
Ohne dessen Beystimmung nehmen sie keine Veränderung in den
vor: sie nehmen keinen in die öffentliche Information ausser den
Händen. Wenn sie unter sich einigen Streit bekommen, lasse
chen gerne von ihm entscheiden. Kurtz, sie tractiren ihn, wie
ter; sich unter einander als Brüder, und erinnern sich fleissig
Amt sehr vieles von seinen Verdrüßlichkeiten verliere, wenn
traulicher Freundschafft und Verbindung mit einander stehen;
ein grosser Theil der Verachtung, womit sie insgemein beleg
daher entstehe, wenn ein College den andern zu verfolgen, läch
ringschätzig, und verhaßt zu machen sich nicht entblödet. Je
im übrigen diese gantze Verordnung nicht nur lesen, sondern
gen werden, je glücklicher werden sie in ihrem Amte und g
den seyn.

XXVII. Seminarium Philologicum zu Göttingen.

186. Damit dasjenige, was bisher so wohl von Unterw
Jugend als auch der eigentlich so genanten Zucht angeführe
desto glücklicher zur Ausübung gebracht werde: ist nöthig, 1) d
an solchen Lehrern fehle, welche die vorgeschriebene Ordnung zu
so wohl den Willen als das Vermögen haben: 2) daß die El
münder, und andere Personen, denen die Hauszucht oblieget,
treulich und redlich zu solchem Endzwecke beytragen: von welch
Puncten also noch etwas zu gedencken seyn wird.

187. Dem Mangel tüchtiger Lehrer auf das künftige ab
auf der Königl. Georg-August-Universität zu Göttingen ein
Seminarium Philologicum angelegt worden, welches dermahlen
Studiosis Theologiae bestehet, die sich bisher, so viel bekant,
Profession anständigen Lebenswandels beflissen haben, und
man wegen ihrer natürlichen und durch Fleiß erworbenen Ge

n kan, sie werden tüchtige Werckzeuge, und durch diese Veranstal-
n den Stand gesetzt werden, entweder selbst das Informations-
glücklich zu treiben, oder auch eine Aufsicht über dasselbe mit der
t führen.

88. Die Aufsicht über dieses Seminarium ist dem Professori Elo-
e auf gedachter Universität aufgetragen, welcher auf der von ihm
chaft vorgeschlagenen, und von der Königl. Geheimten Rath-Stube
en Seminaristen Leben, und hieher gehörige Studien ein sorgfäl-
uge hat, und gewisse Bücher darüber führet, um von deren Ver-
und Geschicklichkeit zuverlässige Nachricht geben zu können: sonder-
er über seine ihm obliegende Public-Stunde, welche er mit nach
Absicht einzurichten hat, täglich noch eine Stunde solche Collegia
die dem Seminario eigentlich gewidmet sind, ob sich schon auch an-
welche keine Seminaristen sind, aber gleiche Absicht haben, derselben
dienen können. Von diesen Collegien soll gleich etwas mehreres
t, vorher aber von einigen andern Lectionen der Seminaristen et-
esagt werden.

89. Der Professor Eloquentiae, als Inspector des Seminarii, hat
zu sehen und sich bescheinigen zu lassen, daß die Seminaristen
den nöthigsten Theilen der Gottes-Gelahrtheit auch folgende Col-
leissig hören und abwarten:

) einen so genanten Cursum mathematicum, in welchem zum we-
die Rechen- und Meß-Kunst, die Lehre von dem Welt-Gebäude
llgemeine Astronomie, item die ersten Gründe der Bewegungs- und
unst oder Mechanic tractiret werden: 2) ein Collegium physicum,
theoreticum, als experimentale: 3) dergleichen über die allge-
Historie, wobey sie die Geographie und Genealogie fleissig mitzu-
n oder nachzuschlagen auch von dem Inspectore erinnert werden:
e übrigen Theile der Philosophie nicht weniger als die andern
angeführten Collegia zu hören bey wem sie wollen, stehet ihnen
n alle wege frey: doch müssen sie, um in den Stand zu kommen
ol die alten als die neuen Philosophos zu verstehen, und von der-
n Dingen sich in gutem Lateine auszudrucken, bey dem Professore
ntiae ein Collegium über M. Ernesti gründlich, kurtz, und in rei-
ateine geschriebenes Buch Initia Doctrinae solidioris genant, hören,
öchentlich einmahl darüber disputiren.

90. Der Professor Eloquentiae hat auch nachfolgende Collegia in
n 2 Stunden zu halten: 1) eine allgemeine Anweisung zu dem
nations-Wercke nach allen dessen Stücken: wobey Gesneri Institu-
Rei scholasticae zum Grunde gelegt, und beständig mit dieser ge-
rtigen Verordnung verglichen, auch überall die besten Auctores zum
n Nachlesen und weitern Gebrauche vorgeschlagen werden. Die
en, wovon noch in besonderen Collegien gehandelt wird, werden
tz und in Zusammenhang durchgegangen; die andern desto weit-
er und ausführlicher tractiret.

) Ein Collegium Grammaticae Latinae: da Cellarii Grammatica
er oben §. 54 u. f. f. angegebenen Art durchgegangen, und, wie
selbst bemerckten Vortheile in der Information anzubringen, deutlich
t wird. Es wird dabey die grössere Grammatica Schwartzii, we-

ches die neueste und nach ihrer Art vollständigste ist, mitgebraucht, gewiesen, wie solche durch eigene Observation immer vollständiger richtiger gemacht werden könne. Ferner wird dabey auf die Teut Sprach-Verfassung mitgesehen, und deren Uebereinstimmung und chung von der Lateinischen fleissig zu bemercken Anleitung gegeben. diesem Collegio wird auch gewiesen, wie mit der Analysi Grammatica verfahren, und dadurch die Regeln zum habitu zu bringen. wird gezeiget, wie durch die Lateinische Bibel-Uebersetzung Castel Leute, die schon etwas erwachsen, ziemlich bald zu einer ansehnl Menge von Wörtern und Redens-Arten geholfen; auch eben dadurch grosser Hauffe von Leuten von unterschiedenen Classen auf einmahl in merckſamkeit erhalten werden könne. Zuletzt wird an einigen andern teinischen Schrifften, z. E. Phaedri Fabeln, Cornelio Nepote, Cicer leichtern Episteln, gezeiget, wie die Teutschen Uebersetzungen bequem zurichten, daß der Sinn deutlich ausgedruckt, und doch die Reinigkeit richtige Wortfügung der Teutschen Sprache beobachtet werde.

3) Ueber die Griechische Sprache wird ein Collegium von glei Art zur Ausführung dessen, was §. 113 u. f. der Anweisung stehet, halten, und die Anwendung an etlichen Büchern des Neuen Testamen gemacht. Sind die Auditores darnach beschaffen, so ist es nicht un lich, neben der Grammaticalischen Anleitung und Wiederholung den gr Theil des Neuen Testamentes durchzubringen, indem der Lehrer den hörern, die den Griechischen Text vor Augen haben, nur eine buchst liche Uebersetzung Lateinisch vorsagt, und allein bei den Grammati schen oder andern Anmerckungen, die den Umständen nach unentbehr sind, sich etwas aufhält.

4) Mehrere Bekantschafft mit der Griechischen Sprache und den nehmsten Scribenten zu erlangen, wird auch Gesneri Chrestomathia Gr in einem halbjährigen Collegio durchgelesen, und dadurch die Leute den Stand gesetzt, Herodotum, Thucydidem, Xenophontem, Plutarch u. s. f. vor sich zu lesen. Es bleibt auch, weil man mit Leuten zu hat, welche der Grammatic nunmehr gröstentheils mächtig sind, so Zeit übrig, daß ein paar Bücher Homeri und andere Proben der G chischen Poeten hinzugethan werden können.

5) Das nothwendigste von der Rhetoric oder Oratorie wird g falls in einem aparten Collegio tractiret, und zu glücklicher Ausführ dessen, was §. 108 gemeldet worden, darinnen Anleitung gegeben. werden nemlich Gesneri primae Lineae Artis Oratoriae nicht nur erkl und mit guten Exempeln erläutert, sondern hauptsächlich zu eigenen arbeitungen Gelegenheit gemacht. Bey der Censur derselben wird so fahren, daß niemand weiß, wessen Schrift jetzt censiret wird, aber alle den Nutzen von den Anmerckungen haben können.

6) In einem andern Collegio wird die allgemeine Natur der fie, wie solche sich bey den Teutschen, Lateinern, und Griechen äussert einer beständigen Vergleichung vorgetragen, von allen Arten Proben geführet und beurtheilet, auch zu eigenen Ausarbeitungen und deren fur Anstalt gemacht.

7) Hiezu kommt ein Collegium cursoriae Lectionis vor die vorn sten Lateinischen Scribenten Ciceronem, Caesarem, Liuium, und sonde

num: da er nur auf die Erklärung und geschickte Uebersetzung
ren Stellen gesehen, und im übrigen den Zuhörern an hand
wird, darüber was sie nicht vollkommen verstehen, den Professo-
ifftlich oder mündlich zu fragen. In diesem Collegio werden
tellen zu übersetzen, auf andere Fälle anzuwenden, item auswen-
rnen vorgeschlagen, und zur Censur gewisse Stunden ausgesetzt.
inden wird diese Arbeit noch in einem andern halben Jahre

iben solche Uebung wird mit den vornehmsten Poeten vorge-
und sonderlich darauf gesehen, daß der so genante Geschmack
und richtige Begriffe von dem Schönen erlanget werden. Es
ier sonderlich Stellen der Poeten, die von einerley Sache han-
E. Beschreibungen eines Affectes, Sturms, Pferdes u. d. g. ge-
ider gehalten, item die Uebersetzungen der Teutschen und Fran-
t dem Originale verglichen.

In einem Collegio über die Alterthümer werden zwar hauptsäch-
Römischen Personen, Oerter, und Handlungen nach Nieuports
; erkläret; dabey aber anderer Völcker, sonderlich der Ebräer,
und alten Teutschen Gewohnheiten, so weit deren Erkäntniß
tande guter Bücher nöthig ist, mit angeführet, und überall auf
t Bücher und Abbildungen gewiesen.

. Diese Collegia samt und sonders (doch mit Vorbehalt der nö-
iscretion und Dispensation des Inspectoris bey gewissen Umstän-
ssen von den Seminaristen fleissig abgewartet und also täglich
s 2 Stunden auf die Philologie und Schulwissenschafften gewen-
en. Es wird ihnen auch an hand gegeben, sich vor sich zusam-
nn, und gewisse Uebungen zu treiben: z. E. die H. Schrifft im
Texte und unterschiedenen Uebersetzungen mit einander zu lesen,
iner Lutheri Teutsche oder Castellionis Lateinische Uebersetzung
ieset, und die andern jeder in seinem Buche nachlesen, auch nach
mit einander darüber sprechen, die etwan dabey entstandenen
aber bemercken, und dem Inspectori oder einem andern Profes-
sen Werck es ist, vortragen. Fast ebenso wird es mit der Geo-
gehalten: einer lieset aus einem Geographischen Buche nach der
; der Eintheilung, Lage, Flüsse, und Städte der Länder vor, die
ehen auf den Land-Charten nach u. s. f.

!. Damit dergleichen Uebungen desto ordentlicher und glücklicher
en gehen mögen, wird darauf gesehen, daß unter den Semina-
i oder anderer sich befinde, welcher einen Vorzug an Jahren
chicklichkeit, auch, wo es sich so füget, den Gradum Magistri Phi-
: habe, welcher von ein und andern Collegiis nach befinden di-
ist, hingegen davor zu sorgen hat, daß bey den jetzt gedachten
n der Endzweck desto leichter erhalten, und alle Unordnung ver-
verde. Wie er denn als Senior den nöthigen Vortrag zu thun,
Falle er es, Zanck und Scheltworte oder andere unschickliche
zu vermeiden, nöthig findet, ein Stillschweigen aufzulegen hat.
i die übrigen bey Vermeidung ernstlichen Einsehens auch Folge
i haben.

193. Damit die Seminaristen Gelegenheit haben mögen, Hand an das Informations-Werck, zu legen, und, was sie bis gelernet, in die Übung zu bringen anfangen: sollen sie ven werden, daß sie selbst gerne mit Kindern, mit denen sie beka oder werden können, umgehen, deren Liebe und Vertrauen sich werben suchen; daß sie sich eine Freude machen, solche zu erzeh ihnen etwas gutes zu sagen, und darinnen nicht so wohl auf d genwärtigen Gewinst sehen, als bedencken, wie sie sich dadurch Stand setzen, künftig die Wohlfahrt der Republic und ihre Glückseeligkeit zu befördern.

194. Ingleichen ist der Director der Göttingischen Stadt instruiret, daß er die von dem Inspectore ihm presentirten Se risten zu einiger Information in gedachter Schule zulasse, und nach befinden eine gewisse Classe, Stunde und Lection anweise: denn nicht nur die ihnen anvertrauete Arbeit nach ihrem besten und Gewissen zu verrichten, sondern besonders auch darauf zu haben, daß sie weder durch anderes ungeziemendes Verfahren An geben, noch insonderheit die ordentliche Lehrer auf einige V ächtlich machen: gleich wie auch diese von dem Directore zu ein chen Betragen anzuweisen sind, wodurch der gemeine Nutzen ni hindert, sondern vielmehr nebst der ihnen zuwachsenden Erleich befördert werde.

195. Jeder Seminariste ist gehalten, vor seinem Abzuge v Universität eine öffentliche Disputation (die aber auch nur aus gen bestehen kan) zu halten: wozu ihm der Inspector zwar Vorschub thun kan, aber doch die Sache also einzurichten ha solche vor eine Probe, die derselbe abgelegt, gehalten werden

196. Solche Vergehungen, die nach den Gesetzen einen S ten des Frey-Tisches verlustig machen, berauben ihn auch der gl meldenden Wohlthat. Doch kan er, wenn dasselbe die Relegation nach sich ziehet, der Collegiorum noch geniessen, und durch beste Verhalten die Scharte auswetzen.

197. Wenn einer von den Seminaristen ausser Landes in dige Dienste oder auf eine Zeitlang gehen will, hat er solches dem Inspectori, und dieser der Königl. Geh. Rath-Stube zu m und Verordnung desfalls zu gewarten. Gedencket er dergleichen derung vorzunehmen, nachdem er schon die Universität qui so hat er sich unmittelbar bey hochgedachter Geh. Rath-S anzugeben.

198. Damit die Seminaristen desto mehr Lust bekommen, sic der Republic diese Anstalten zu nutzen zu machen: werden sie, so sie würcklich in solcher Qualität sich in Göttingen aufhalten, S. Kön. Maj. jeder mit einem Stipendio von 50 Rthl. versehen; haben Hoffnung, nicht nur zu Privat-Informationen gezogen zu den, und dabey ihren Unterhalt bis zu einer soliden Beförderung finden, sondern auch nach ihrer Convenienz nd Beschaffenheit Umstände vor andern zu solchen Schul- und irchendiensten ge zu werden, bey welchen sie die im Seminario erlangte oder ca Geschicklichkeit zum Nutzen des Vaterlandes anwenden können.

über dem diejenigen, welche 10 bis 12 Jahre in der Schule und erspriesliche Dienste gethan, nach deren Verlauf mit solchen n-Ämtern, wozu sie Lust und Geschick haben, vor andern versehen n sollen.

199. Es ist nicht zu zweifeln, es werden junge Leute von gutem rel diese Gelegenheit begierig ergreifen, sich zum Dienste des Va- des und ihrer eigenen Glückseel' 'eit vorzubereiten: diejenigen, : vor Bestellung öffentlicher ol : :ivat-Lehrer zu sorgen haben, n gerne aus diesem Seminario ure nehmen, von denen sie ver- t sind, daß sie verstehen, w zu der Sache gehöret: andere zu ngen befindliche gute Köpfe deu die Bequemlichkeit nicht vor- ssen, sich in den Studien, zu den andern Wissenschafften les beytragen, fester zu setze : und also der Nutzen dieses Wer- lich auf mehr als eine Art in und ausserhalb dieser Lande zeigen.

VIII. Pflichten der Eltern, 1 nder und anderer Vorgesetzten.

200. Alles, was zu Verbeff rung der Kinder-Zucht und Unter- ng der Jugend verordnet und veranstaltet werden kan, ist ver- s oder doch nicht hinlänglich, wenn nicht die Eltern, Vormünder andere Vorgesetzten die Hand mit anlegen, oder doch zum we- n sich fleissig hüten, damit ni durch sie einige Hindernisse in Weg geleget werden. Es wi also folgendes von ihnen zu be- ten seyn.

201. Diejenigen Eltern, dene Gott junge Kinder gegeben, welche illig vor das kostbarste von ihrer Habe halten und mit aller Sorg- bewahren sollen, müssen sich vor allen dingen bemühen, dieselben Gehorsam anzugewöhnen, und damit nicht warten, bis sie in ihrem willen erstarret, sondern in zeiten ihnen etwas befehlen, was sie thun müssen, in zeiten ihnen wehren, was sie nicht thun sollen; über beyden unverbrüchlich halten, damit das Kind, welches noch weiß oder wissen kan, was recht oder linck, gut oder böse ist, wenigsten angewöhnet werde zu thun, was ihm befohlen, zu un- sen, was ihm verboten wird. nn die Kinder diese erste Lektion lernen, welche angefangen n muß, so bald sich die ersten len des Verstandes und Bemuhungen der Sprache äussern: so as Hauptwerck in der Zucht gewonnen, und es wird alles e desto leichter und glückli r von statten gehen. Je fleissiger ler die Ruthe zu hülfe genon n, je weniger wird dieselbe oder e Strafen in Zukunft nöthig seyn.

202. Die zarten Kinder müssen mit dem grösten Fleisse vor allem rnisse bewahret werden. Fluchen und Lästern, schändliche und un- ige, lügenhafte und betrügerische Worte und Handlungen sind an hon strafbar genug; werden aber noch vielmal strafbarer, wenn n Gegenwart kleiner Kinder ausgeübet werden. Wie glücklich en die alten selbst seyn, wenn sie durch Gegenwart der Kinder, sie hiedurch ernstlich erinnert werden, von allem sonst unziemlichen verbotenen Wesen sich abhalten liessen.

203. So bald die Kinder einiges Gespräches fähig sind, muß der nd der Gottesfurcht in die zarten Seelen geleget werden: indem

man ihnen von Gott als dem Schöpfer und Erhalter aller Dinge
auch ihres Lebens vorsaget; die himmlischen Cörper, die grossen
der Natur, wie Ungewitter, Regen, und Schnee, ihm zuschreibet;
gute von ihm erwartet; ein Entsetzen vor seinen Strafen mercken
und s. f. Sonderlich muß die Allgegenwart und Allwissenheit
ihnen eingeschärfet werden, nach welcher ihm auch die heimlich
Sünden nicht verborgen bleiben; nach welcher wir ihn an allen O
und zu allen Zeiten anrufen können.

204. Wenn das Kind nun einigen Unterscheid des Guten u
Bösen, z. E. des Gehorsams und Ungehorsams mercket, (wie denn
Fleiß dahin zu sehen, daß das Kind den Gehorsam vor schön und
den Ungehorsam aber vor böse und schändlich halte) erzehlet ihm
Vater oder die Mutter, oder wen diese dazu bestellet, wie Gott
ersten Menschen gut, schön, unsterblich, ewig glückseelig geschaffen;
sie aber durch Verführung des Satans ungehorsam und unglücksee
geworden: daß es daher komme, daß noch jetzt die Kinder nicht gl
gehorsam wären u. s. f. daß aber Gott sich der Menschen erbar
und seinen einigen Sohn gesendet, der gethan und gelitten, was
thun und leiden sollen, und nunmehr denen, welche durch den Gl
ben seine Freunde seyn und ihm folgen wolten, (weil er allmächti
Gott) dazu hülfe, daß sie wieder fromm und gehorsam seyn, und a
der Glückseeligkeit, wozu sie erschaffen, theilhaftig werden könten.

205. Nächst diesen Gründen der Religion (um welche sich
Eltern selbst desto eifriger zu bekümmern, und, wenn sie einen Ma
befinden, bey ihren Seelsorgern Rath und Unterricht zu suchen ha
werden auch den zarten Kindern, sonderlich beym Schlafengehen
frühe morgens, allerhand auserlesene Sprüche, feine Gebete, und Ve
von schönen Gesängen vorgesaget, und dadurch in das Gedächt
gepräget.

206. Ferner muß ihnen die gemeine Menschen-Liebe und be
kurtzer Begriff in den Worten des Heilandes, Alles, was ihr w
daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch, bey a
Gelegenheit recht eingeschärfet, und gezeiget werden, daß sie nicht
ders glückseelig werden können, als wenn andere Leute Liebe zu ih
gewinnen: welches aber nicht anders zu erhalten, als wenn sie du
ihre Liebe, Freundlichkeit, Dienstfertigkeit, Reinlichkeit, Höflichkeit, G
rechtigkeit, auch Nachgeben und Gedult sich liebenswürdig machen.

207. Wenn die Kinder nunmehro das fünfte Jahr erfüllet, m
Anstalt zu ihrer Unterweisung gemacht, und sie in die öffentlich
Schule gesendet werden; dabey denn die Eltern und Vormünder fo
gendes zu beobachten haben, 1) daß sie den Kindern die Schule un
die darinnen arbeitenden nicht verächtlich oder verhaßt machen, sondern
deren Liebe und Hochachtung befördern. Solten sie demnach an
etwas auszusetzen finden, so haben sie sich doch mit Fleiß zu hüten,
daß sie in Gegenwart der Kinder sich nichts mercken lassen, keine lä
cherliche Geschichte von den lehrenden erzehlen, den Kindern nicht mit
dem Schulmeister wie mit einem Poppantzen oder Gespenste drohen,
sondern ihn vielmehr als einen Liebens- und Ehren- werthen Man
bey aller Gelegenheit den ihrigen anpreisen: und aus eben der Ur

2) das Schulgeld, und was jedes Ortes Herkommen nach gewöhn-
, zu rechter Zeit und ohne Murren durch sie übersenden; auch
allerhand andere Gefälligkeiten und Liebes-Wercke bezeugen, daß
s, was dem Kinde in der Schule wiederfährt, sonderlich auch
wa nöthige Bestrafung vor besondere Wohlthaten, davor sie
Danck schuldig, ansehen und erkennen. Siehe auch §. 14.
208. Die Eltern und Vormünder sollen die Kinder auf keinerley
e ausser dem offenbaren Noth- oder Ehren-Falle von Beobachtung
Schul-Stunden abhalten, sondern ihnen eben dadurch die Wichtig-
dieses Geschäfftes miteinbilden, daß sie ihre häuslichen und zur
ung gehörigen Verrichtungen, an denen ihnen sonst vieles gelegen,
Unterweisung in der Schule nachsetzen, und lieber sich an ihrer
ung und Bequemlichkeit, als den Kindern an dem Unterrichte
abgehen lassen wollen. Die Eltern sollen sich auch nicht ein-
, weil die Kinder ihre wären, so dürften sie mit denselben thun
verfahren, wie sie wolten: sondern sollen wissen, daß auch ihre
r Glieder des gemeinen Wesens sind, um deren Auferziehung
die Obrigkeit zu bekümmern, und dahin zu sehen habe, daß in
ft das Land nicht mit untüchtigen, rohen, übel gesitteten, son-
wohl gezogenen und nützlichen Einwohnern besetzt werde.
209. Wenn ein Kind über seinen Lehrer und dessen hartes be-
en klagen solte, müssen die Eltern ihm nicht bald und unvorsich-
beyfallen oder überhelfen; sondern bedencken, 1) daß das menschliche
immer böse, und Zucht hasse, auch zur Lüge und Verleumdung
igt sey: 2) daß die Verführung und Verreitzung anderer Kinder
an theil haben könne, wornach sie also scharf zu fragen haben: 3)
es den Kindern erst heilsam und nützlich sey, wenn sie die allen
nschen, so groß und vornehm sie auch sind, höchstnöthige und in
serer Religion uns so sehr angepriesene Lection ausüben lernen, das
echt mit Gedult zu vertragen. Wenn also das Kind mit einer
hen Klage kömmt, hat man ihm zu sagen, daß es gar nicht glaub-
, daß ihm Unrecht geschehen, sondern es werde der Gedult des lieb-
en Lehrers gewiß gemißbrauchet haben: es hätte zur andern Zeit
hl ein weit härteres verdienet: es solle durch Demuth und Gehor-
die Liebe des Lehrers wieder zu gewinnen suchen u. s. f. Sol-
sich indessen Spuren finden, daß das Kind wurcklich ungebührlich
ctiret worden, so kan man, jedoch mit Bescheidenheit, und, damit
selbe desto leichter beybehalten werde, nicht in Person, sondern durch
en guten Freund den Lehrer besprechen, der Umstände sich erkundi-
, auch nach der Ordnung Rechtens, im Falle es nöthig, verfahren.
er aber ist, so viel immer möglich, darauf zu sehen, daß die Jugend
ht zur Geringschätzung gegen ihre Lehrer durch ihre eigene Eltern
leitet werde, sondern die ihr selbst so nützliche Achtung gegen die-
lben, so lange sie ihrer nöthig hat, behalte.

210. Welcher Eltern Umstände es leiden, daß sie ihren Kindern
rivat-Präceptoren halten, die sollen derentwegen ohne dringende Ur-
chen, denselben, sonderlich bey heranwachsenden Jahren, die gemeine
nterweisung nicht entziehen, sondern solche mit geniessen lassen, und
e Haus-Präceptoren dahin anweisen, daß sie fleissig mit den öffent-

lichen Lehrern sich besprechen, und denselben so zu sagen in die H[illegible]
arbeiten. Auf diese Weise geniessen die Kinder gedoppelten Vort[illegible]
und sind immer in guter Aufsicht: werden ihres Haus-Präceptors [illegible]
so bald überdrüssig: dieser darf weniger Zeit und Mühe anwe[illegible]
kan etwas vor sich studiren, wird zuweilen von den offentlichen [illegible]
rern selbst noch etwas lernen können, und sich um so viel leichter [illegible]
mit mehrerer Lust zu einer ausser dem fast allzu beschwerlichen, [illegible]
diesen Umständen aber viel erträglichern Arbeit gebrauchen lassen.

211. Ausser diesen ist der Eltern Schuldigkeit, fleissig nach i[illegible]
Kindern bey deren Lernern zu fragen, und zu Besserung der von de[illegible]
selben angegebenen Mängel an ihrem Orte alles mögliche beyzutrage[illegible]
z. E. dahin zu sehen, daß die Kinder die Zeit zu Hause nicht ü[illegible]
zubringen, sondern sich auf das, woron sie in der Schule Rechensch[illegible]
zu geben haben, geschickt machen; ihre Bücher, und was sie sel[illegible]
schreiben, rein und in guter Ordnung halten u. s. f.

212. Ueberhaupt sollen Eltern und Vormünder bedencken, daß [illegible]
ihrigen, mithin sie selbst desto glückseeliger seyn werden, je mehr [illegible]
diese Pflichten an ihnen beobachten: und wie schwer hingege[illegible]
Verantwortung seyn werde, wenn durch deren muthwillige Verabsä[illegible]
mung dieselben in einen solchen Zustand gerathen, darinnen sie ach u[illegible]
weh! über diejenigen zu rufen Ursache haben, denen ihre Auferziehu[illegible]
anbefohlen gewesen.

---

16. Ordnung für die deutschen Schulen in Heilbronn, 1738. *)

§. I. Die Schul-Diener, so bald sie die Sorge für die Unte[illegible]
weisung der Kinder über sich genommen haben, sollen in dieses [illegible]
Amt ja nicht mit einem leichtsinnigen Gemüth hinein tretten, sonder[illegible]
mit grossem Ernst und ohne Unterlaß an die Centner-schwere Veran[illegible]
wortung gedencken, welche ihnen bevorstehet, und welche sie von ein[illegible]
jeglichen Seele der ihnen anvertrauten Schul-Kinder dem Richter alle[illegible]
Fleisches werden zu geben haben, wo etwas durch ihre Schuld ve[illegible]
säumt oder verlohren werden solte.

§. II. Sie sollen auch in einer so wichtigen und hochangelegen[illegible]
Sache nichts auf ihre eigene Kräfften nehmen, sondern bey allen U[illegible]
ternehmungen durch ein hertzliches und ohnablässiges Gebe[illegible] sich u[illegible]
Göttliches Licht und Gedeyen andächtig bewerben.

§. III. Weil die Absicht eines rechtschaffenen Schul-Dieners haup[illegible]
sächlich dahin gehen muß, eines Theils den von Natur bösen u[illegible]

*) Entwurff einer Schul-Ordnung für die Teutsche Schulen, in des H. R. Reich[illegible]
Stadt Heilbronn [illegible] und Befehl eines Hoch-Edlen Magistra[illegible]
Anno 1738.

..gegenen Willen, nebst denen daher stammenden üblen Sitten der ..., durch eine kluge und vernünfftige Zucht, andern Theils aber ... Verstand durch eine gute Unterweisung zu bessern; So sollen ...ige, welche zur Schul-Arbeit von Gott beruffen seyn, diesen ge...lten Endzweck beständig vor Augen haben, und denselben in ... richtigen Verbindung nach aller Möglichkeit zu erreichen trachten.

§. IV. Demnach sollen sie sich erinnern, sie seyen nicht nur des...wegen in der Schul, daß sie die Kinder bloß Lesen, Schreiben ...Rechnen ꝛc. lehren, sondern daß sie auch einen guten Grund zum ... Christenthum und dessen wahren Erkäntnis und Ausübung in ... Herzen legen, damit ihre Schule keine bloß Heydnische, sondern ... Christliche Schule seyn möge.

§. V. Zu solchem Ende wird nöthig seyn, daß sie den Kindern ...eiten einen kurzen Begriff von dem ganzen Christenthum und ...Ordnung des Heyls auff das Einfältigste, nach eines jeglichen Be..., so dann aber auch denen geschickten und ältern eine kurze Ein...ung der Heil. Schrifft, sonderlich des Neuen Testaments beyzu...en suchen, damit sie solche fertig auffschlagen lernen, und also ...rch zur Catechisation und nützlicher Anhörung der Predigten ...itet werden.

§. VI. Die Schule solle allezeit mit dem Gebet angefangen, und ...len ohne Gebet beschlossen werden.

§. VII. Weil aber in öffentlichen Schulen viele Dinge zu lernen ..., welche Zeit erfordern, so soll auch in Ansehung des Schul-Ge... eine gewisse Mensur oder Maaß beobachtet, und dasselbe so ein...htet werden, daß es höchstens mehr nicht als eine viertel Stunde ...ehme.

§. VIII. Vor dem Beten sollen die Schul-Diener die Kinder ernstlich erinnern, daß sie vor Gottes Angesicht stehen oder sitzen, ...r dem Beten aber sollen alle zur Stille angehalten werden; ...he aber laut wären, oder herum gafften, sollen unter währendem ...et nur mit einem Winck, nicht aber mit vielen, weniger mit zor...n Worten oder Streichen corrigiret werden. Nach dem Beten ... solle man die Unartige erinnern und warnen, oder auch nach ...e...nden Dingen straffen.

§. IX. Darbey sollen die Schul-Diener sich angelegen seyn lassen, ... gewöhnliche Unarten der Kinder in Aussprechung des Gebets ...thun und zu verhüten, daß nemlich das Gebet nicht zu schnell, ... durcheinander, nicht mit gestümmelten Worten oder Buchstaben, ... mit einem ohnanständigen Thon, sondern wohl abgesetzt, mit ...en Worten, vernehmlich, sittsam und mit Bezeugung der im ...et besonders erforderten Demuth verrichtet werde.

§. X. Es sollen auch billig Christliche Schul-Diener ihren Schul...dern die Anweisung zu geben wissen, wie sie selbsten aus eigenen ...en zu Gott beten, und demselben ihr Anliegen in allerley Zu...n und Gelegenheiten mit einem kindlichen und einfältigen Sinn ...agen könnten; Worbey der Anfang mit denjenigen, die hierzu am ...sten seyn, gemacht werden muß.

§. XI. So nöthig und nützlich es für die Kinder ist, daß sie

etwas auswendig zu lernen angehalten werden, so fürsichtig soll
Schuldiener hierinnen seyn, daß sie das Gedächtnis der Kinder
mit allzuvielen oder ohnnutzen Dingen beschwehren, sondern auch
innen die gebührende Maaß und einen vernünfftigen Untersch
beobachten sich angelegen seyn lassen.

§. XII. Wann aber die Kinder ihre Lectiones recitiren und
sagen, so sollen die Schulmeister mit allem Ernst darauff sehen
sie die Worte nicht verbeissen, falsch aussprechen, etwas auslasse
zusetzen, sondern vielmehr alle Worte pünctlich, langsam, deutlich
sprechen, und sich nicht in der Schule einen Ubelstand angew
der ihnen öfters bis in das Alter anzuhangen pfleget.

§. XIII. Es sollen aber die Schul-Diener nicht nur bey de
wendig gelernten Fragen und geschwohrnen Formuln bleiben, s
im Examiniren die Fragen offt verändern, und darmit den K
Gelegenheit geben, ihre Urtheilungskrafft zu gebrauchen, und na
Sinn und Verstand antworten zu lernen.

§. XIV. Worbey die Schul-Diener durchaus nicht leiden
daß die Kinder unter währendem Examiniren ohnordentlich zus
schreyen, welche Unart sie hernachmals bey denen öffentlichen E
sationen fortzusetzen, und denen Lehrenden Verdruß, sich selbs
Hindernis und Verwirrung zu verursachen pflegen.

§. XV. Mit Kindern, die von Natur schwache Gemüths-
haben, sollen die Schulmeister Gedult tragen, wo keine muth
Boßheit mit unterlaufft, damit die Kinder nicht schüchtern, un
dem Lernen nicht abgeschreckt werden mögen.

§. XVI. Es sollen ferner die Schul-Diener, indem etliche
auffsagen, denen andern immer etwas zu schaffen geben, entwede
Lesen oder auswendig Lernen, damit sie niemalen Zeit und
lassung haben, mit ihren Gedancken anderwärts herumzuschw
oder zu schwätzen oder sonsten einigen Unfug und Muthwillen zu tr

§. XVII. Es sollen auch die Kinder angehalten werden, ih
wisse und zwar gleiche Bücher, die sie zum lernen haben müssen
in die Schule zu bringen, indem widrigenfalls viele confusion ents
denen Lehrmeistern ihre Arbeit vergrössert, und dieselbe ausser
gesetzt werden, denen Kindern gleiche Lectiones auffgeben zu kön
Worbey aber die Schulmeister ein gutes Auffsehen zu tragen h
daß die Kinder diese ihre Büchlein nicht verlieren oder verde
sondern, so viel möglich, zu langwährigem Gebrauch reinlich und
fältig bewahren mögen.

§. XVIII. Die Mägdlein sollen eben so wol Schreiben le
als die Knaben, indem es eine ohngegründete und thorichte Mei
ist, als wann die Mägdlein des Schreibens nicht sonderlich vonnö
hätten, und hunderterley Zufälle sich ereignen können, darinnen
gleichen in der Jugend versäumt Weibs-Personen ihre Ohnerfa
heit in dem Schreiben zu beklagen Ursache haben.

§. XIX. Denen, die im Schreiben sich gefaßt haben, soll
weilen etwas aus dem gedruckten abzuschreiben, oder vom Di
nachzuschreiben, und zuletzt aus eigenem Kopff etwa einen ausw
gelernten Spruch zu Papier zu bringen, auffgegeben werden, dami

nur nachmahlen, sondern selbsten etwas schreiben lernen, worzu die Kinder selbsten Papier und Feder mit in die Schule bringen sollen.

§. XX. Was sie schreiben, sollen die Schul-Diener fleißig durch-, und zwar auff solche Weise, daß sie in Gegenwart des Kindes Schrifft durchgehen, die Fehler ihme zeigen, vor seinen Augen corrigiren, und es auf diese Weise angewöhnen, ein andermal er zu machen.

§. XXI. Weilen auch die Kinder, wann sie im Schreiben fort- en können, und schon ziemlichen Verstand besitzen, auch andere, ihres Schulmeisters Hand-Schrifft müssen kennen lernen, so sollen Schul-Diener sie angewöhnen, allerhand Schrifften und Briefe zu laut in der Schule zu lesen, worbey ihnen der Vortheil zu n, wie sie im Brief-Lesen genau auff den Sinn und Verstand zu haben, als wordurch man offt die aller undeutlichste Buchstaben Wörter errathen kan und muß.

§. XXII. Es soll keines von den Schul-Kindern ohne sein or- iches Register gelassen, in dasselbe alles, so bald es gelernt ist, agen, und Fleiß specificiert werden, was es so wol an Sprüchen, en, Gebet und Liedern auswendig gelernt, als auch wie offt es n Catechismum oder Kinder-Lehr absolviert habe. Wie dann auch jedesmaligem Examine pünctlich darnach solle gefragt, und bey meistern und Kindern ernstlich darauf gedrungen werden.

§. XXIII. Weil es sich auch ergiebt, daß die Kinder ohne einige ration bey denen öffentlichen Kinder-Lehren erscheinen, und manch- das Fragstück nicht wissen, wovon gehandelt wird; Als sollen die meister sich angelegen seyn lassen, die Kinder, welche zur Cate- ion fähig seyn, die Woche hindurch auf den vorhabenden Articul er Kinder-Lehr mit aller Sorgfalt zu präpariren.

§. XXIV. Die Schul-Diener sollen ihre Stunden richtig halten, ich nicht nur allein ohne Vorwissen und Erlaubnis wenigstens er von den Herren Scholarchen sich niemalen von der Schule ab- ren, sondern auch kein Neben-Werck in denjenigen Stunden trei- , welche zur Unterweisung der Jugend gewiedmet seyn, am aller- igsten aber gar einen, zwey oder mehrere Tage ohne ausdrückliche aubnis der Vorgesetzten die Schule einstellen, oder denen Schülern ihrer eigenen Gemächlichkeit willen einige extraordinaire Va- geben.

§. XXV. Sie sollen ferner nicht nur allein für ihre Person sich die bestimmte Zeit in der Schule zum lehren einfinden, sondern ihre Schul-Kinder anhalten, auff gleiche Zeit sich zum lernen zu rdern, absonderlich sich fleißig bey dem Gebet einzustellen.

§. XXVI. Käme ein Schul-Kind zu spät, und wüßte erhebliche ache fürzubringen, soll es zwar ohngestrafft ausgehen, jedennoch , wann es unter dem Gebet käme, bey der Thür ohnverruckt ste- bleiben, und also die Vollendung desselben erwarten, damit es Getös, und andere seine Mit-Schüler durch Einnehmung seines es nicht irre mache.

§. XXVII. Solte aber ein Schul-Kind aus solchem Spät-Kom-

men eine Gewohnheit machen wollen, so soll es ernstlich deswe
gezüchtiget, und seinem Muthwillen oder Trägheit hierinnen kei
wegs nachgesehen werden.

§. XXVIII. Wann eines von den Schulkindern gar solte a
bleiben, so sollen die Schul-Diener nach geendigter Schul-Stund a
bald nach demselben fragen lassen, und nicht achten, wann schon d
Eltern mit solcher Nachfrage nicht zufrieden wären. Welche El
aber eine grobe Antwort zurück geben würden, oder überhaupt in
haltung ihrer Kinder zur Schule allzunachlässig wären, sollen v
denen Schul-Dienern notiert, und zeitlich bey einem Löbl. Scholarch
angebracht werden.

§. XXIX. Weil auch der Kirche und Republique sehr viel dar
gelegen, daß die Kinder nicht zu frühzeitig der Schule entzogen w
den, so soll es denen Eltern keines wegs frey stehen, ihre Kinder na
eigenem Gutdüncken aus der Schule hinwegzunehmen; So bald a
einige Eltern sich dessen unterfangen wolten, soll es von denen Sch
Dienern ohnverzüglich an das Scholarchat berichtet, und ohne Vo
wissen und Erlaubnis desselben, auch ohne von einem der Herren Ge
lichen vorgenommene gewissenhaffte Prüffung, durchaus kein Kind a
der Schul entlassen werden.

§. XXX. Bey der Zucht der Schul-Kinder sollen die Sch
Diener sich vorsichtig und klüglich aufführen, damit sie nicht mehr
den Kindern verderben, als verbessern, auch so lang es nur mögl
ist, die Gemüther mit Freundlichkeit und Sanfftmuth zu gewinn
suchen, welcher gelinde Weg insbesondere bey dem Unterricht in d
Christenthum muß gebraucht werden, als welches nicht mit har
Worten und vielen Streichen, sondern mit einer Evangelischen Li
denen zarten Seelen am besten beygebracht und angenehm gemacht wi

§. XXXI. Hingegen sollen sie denen Kindern den Ernst zeig
und dieselbe eine nachdrückliche Zucht empfinden lassen, sobald sich ei
offenbahre Boßheit, Ungehorsam oder muthwilliger Unfleiß zeiget,
welchem Ende die Schule mit Ruthen und Stecken durch die B
Schützen zulänglich solle versehen werden.

§. XXXII. Gleich wie aber der Zorn insgemein nicht thut, w
vor Gott recht ist, und eine Zucht, welche aus einem zornigen u
wütenden Gemüth herrühret, nicht geseegnet seyn kan; Also wird den
Schul-Dienern ernstlich eingebunden, sich vor diesem schädlichen Af
in Bestraffung der Kinder zu hüten, und durch den Eyfer sich zu k
nem Exceß weder in Worten noch in Wercken verleiten zulassen, sonde
lich aber die Kinder nicht mit Ungestüm auff die Köpffe schlagen o
ihnen sonsten einen Schaden zu zufügen.

§. XXXIII. Es sollen auch die Schul-Diener sich in der Zu
durch kein Ansehen der Person oder Menschen-Furcht irre machen, u
die Arme dessen nicht entgelten lassen, was vornehmer oder reich
Leute Kinder verschuldet haben noch diesen aus Furcht vor denen E
tern oder um ihres Privat-Nutzens willen durch die Finger sehen.

§. XXXIV. Solte eine grobe Missethat oder besonders La
von einem oder dem andern Schul-Kinde begangen werden, so soll
die Schul-Diener solches allein über sich zu nehmen nicht befugt, son

elmehr gehalten seyn, es gleich balden dem Löbl. Scholarchat
gen, und den Bescheid darüber zu erwarten.

XXXV. Die Schul-Kinder sollen zur gebührenden Sittsamkeit
fflichkeit gegen Jedermann in Worten und Geberden angehal-
besondere aber Obrigkeits-Personen, Geistlichen, Alten, Frem-
d dergleichen auff den Gassen und in denen Häusern mit aller
etung zu begegnen, angewöhnet werden.

XXXVI. So sollen auch die Schul-Diener mit Ernst darauff
daß sie an ihrem Leib nicht wüst, säuisch oder unflätig, oder in
leidung und Stellung schlauderig, liederlich und unartig, son-
lenthalben und in allen Stücken mit einer wolgeordneten Zucht
barkeit erscheinen.

XXXVII. Zu welchem Ende dann auch die Schul-Diener ins-
re achtung zu geben haben, daß die Kinder bey dem Ausgange
Kirche und denen Schulen sich sittsam und bescheiden aufführ-
d ohne Tumult, Geschrey und Getös auff denen Gassen, wie es
ristlichen und wohlgezogenen Jugend gebühret, sich in der Stille
ms begeben.

XXXVIII. Vor allen Dingen wird denen Schul-Dienern ein-
t, ihre untergebene Schul-Kinder auff alle mögliche Art und
m Zaum zu halten, daß sie unter währendem Gottesdienst zur
rung Gottes und zum grossen Ärgernis der Gemeinde keinen
llen treiben, nicht Lachen, Schwätzen, Essen, hin- und her
&c. sondern mit aller Sittsamkeit und Andacht als vor dem
t Gottes, denen öffentlichen Versammlungen beywohnen.

XXXIX. Sie sollen aber auch ihr Aug und Ohr nicht nur an
ule und Kirche binden, als ob sie auser derselben, für ihre
Kinder nicht zu sorgen hätten, sondern vielmehr theils mit den
wann sie wohl gesinnt seyn, fleißig communiciren, wie sich ihre
zu Hause halten, theils bey andern, sonderlich denen Mit-Schü-
erkundigen, wie sie sich hier und da aufführen, auch alle ihre
dahin angewöhnen, daß keiner von den andern etwas ohnge-
es leyde, sondern, wann es etwas erhebliches ist, solches dem
eister in der Stille anzeige.

XL. Sie sollen zu diesem Ende von denen Frömmsten und Ver-
ten unter ihren Schul-Kindern einige auslesen, und dieselbige
merckern bestellen, welche denen Schulmeistern alles, was sie an
Mit-Schülern so wol in der Kirche und Schule, als auch auff
ssen sündliches und böses beobachten, zeitlich anzeigen und hin-
gen sollen.

XLI. Es sollen aber die Schul-Bediente selbsten auch darnach
, sich durch die Gnade des Heiligen Geistes zu bessern, und in
hren Gottseeligkeit täglich zu wachsen, mithin sich nicht allein
em Anstoß und Ärgerniß zu hüten, sondern auch an ihren eige-
rsonen ein lebhafftes Vorbild und Exempel desjenigen Guten
llen, worzu sie ihre Schul-Kinder gedencken anzuführen.

XLII. Die Schul-Stuben sollen reinlich und sauber gehalten,
hsam als heilige Örter angesehen, und daher weder von denen
Dienern selbsten, noch von denen Ihrigen und andern Leuten

mit Schwelgen, Zechen, Spielen, Taback-Rauchen oder auf
Art, bey zubefahrender ernstlicher Ahndung, profanirt und ent
het werden.

§. XLIII. Letztens sollen die Schul-Bediente gehalten seyn,
jedesmalige Examen sich gefaßt zu machen, in einer Schul-Tabell
Herren Scholarchen den ganzen Zustand ihrer Schule vor Au
legen, und darinnen unter gewissen Rubriquen und Classen so
Alter, als auch die Geschicklichkeit oder Ohngeschicklichkeit, nebst
Verhalten ihrer Schul-Kinder, als in einem kurzen Begriff, zu
zeichnen; Zu welchem Ende ihnen das hierzu benöthigte Papier
Federn aus einigen der hiesigen piorum Corporum solle gereichet wer

Lect. in Sen. Sabb. d. 12. Jul. 1738.

---

17. Ordnung für die deutschen Privatschulen in Berli 1738*).

I. Von Bestellung der Schulmeister. §. 1. Es muß
Niemand des Schulhaltens eigenmächtig anmaßen, sondern ein je
bei dem Inspectore und den Predigern des Kirchspiels, wo er Sch
halten will, sich melden, von ihnen sämmtlich examinirt werden,
wenn er tüchtig befunden, auch deshalb ein schriftliches Testim
erhalten, respektive sich dem evang.- reformirten Kirchen-Directorio
Magistrat allhier sistiren, und Confirmation suchen. Ohne solch Testi
monium des Ministerii wird keiner angenommen. §. 2. Gleicherge
wird es auch mit den Schulmeisterinnen gehalten, die mit den Schul
meistern darin zwar gleiches Recht haben, daß sie Kinder beider
Geschlechtes annehmen dürfen, wo nicht aparte Mädchen- und Kna
benschulen sind oder auch angerichtet werden können; doch mit de
Unterschied, daß wenn die Knaben lesen können, und etwa das
bente oder achte Jahr erreicht, sie von ihnen genommen und eine
Schulmeister übergeben werden. Die Mädchen aber bleiben bei ihnen
voraus wenn sie zum Nähen oder anderer Frauenarbeit zugleich ange
führt werden, so lange es den Eltern gefällt. §. 3. Hat eine Schul
meisterin Concession in ihrem ledigen Stande erhalten, sie heirathet
aber hernach, so darf sich der Mann des Schulhaltens nicht anmaßen
unter dem Prätext, daß die Frau Concession hat, sondern er ist
schuldig sich oben berührter Maßen ordentlich zu melden, examiniren
und confirmiren zu laßen, ehe er sich der Schule annehmen darf.

*) Die obige Schulordnung wurde von König Friedrich Wilhelm I. am 18. Oktober 1738 für die „deutschen Privatschulen in den Städten und Vorstädten Berlin" auf Antrag des Magistrats publicirt, nachdem dieselbe vorher von den kirchlichen Behörden approbirt war. Vgl. Heppe, Gesch. des deutschen Volksschulwesens. B. III. S. 19 ff.

) er nicht tüchtig befunden, so muß er mit der Schule nichts zu
haben. Wäre er gar im Leben ärgerlich, daß die Kinder an ihm
öses Exempel nehmen, so hat die Frau, wo er nicht zu beßern
ch ihrer Concession verlustig gemacht. §. 4. Diejenigen Schul-
er und Schulmeisterinnen aber, so jetzo wirklich schon da sind,
ı sich a dato dieser Verordnung an bei dem Ministerio, worunter
hen, zu melden, damit sie entweder nach Befinden aufgenommen
estätigt, oder abgewiesen werden können. Die sich nicht melden,
wird als Ungehorsamen das Schulhalten gelegt werden. §. 5.
ı ein Schulmeister, so auch Schulmeisterin recipirt wird, steht
nicht völlig frei, sich in eine Gaße oder Gegend zu setzen, wo
ollen, sondern wo sie nöthig thun. Daher sie mit den Predi-
des Kirchspiels zu überlegen haben, wo sie es gut finden, daß
h niederlaßen möchten; welches auch geschehen muß, wenn sie
schon einmal betretene Wohnung wieder zu ändern und eine
e zu beziehen nöthig finden. Diese aber werden dahin sehen,
o viel es thunlich, und nach jeder Stadt Umständen möglich, in
Gaßen oder Gegenden den Eltern Gelegenheit gegeben werde,
Kinder zur Schule schicken zu können. Wo an einem Ort
ele und am andern gar keine Schulen sind, entsteht aus beiden
dnung. §. 6. Ob zwar keine gewisse Anzahl der Schulen in jeder
t so fest gesetzt werden kann, daß davon nicht abzuweichen, so
ch zu verhüten, daß, wie es nicht an Schulen fehlen muß, also
gen sie nicht gar zu häufig angelegt werden müssen: denn unter
n Inconvenientien, daraus den publiquen Schulen ein Nach-
erwachsen würde, welches zu präcaviren zugleich den Privatschul-
rn aufgegeben wird, daß sie sich des lateinischen Informirens
weiter als bis aufs Decliniren und Conjugiren, und zwar dieses
dem Gutfinden der Prediger eines jeglichen Districts anmaßen
.

II. Von der Tüchtigkeit und nöthigen Eigenschaften
Schulmeister. §. 1. Vor allen Dingen müssen sowohl die
lmeister als Schulmeisterinnen das Zeugnis einer wahren und
heuchelten Gottseligkeit haben, und mit einem exemplarischen
enwandel in der Schule, bei öffentlichem Gottesdienst und über-
hren Kindern vorgehen, ja gegen jedermann sich unsträflich zu
isen suchen. §. 2. Und da sie solcher Gestalt die Erkenntniß der
theit in reinem Gewißen zu bewahren trachten sollen, so müssen
ch vor allen unnützen und der Gottseligkeit hinderlichen Neben-
ungen und Irrthümern hüten, hingegen bei den heilsamen Wor-
unseres Herrn Jesu Christi und bei der Lehre von der Gottselig-
orgfältig bleiben, damit sie ihre Kinder auf den Grund lauter-
ühren und bauen können, den sie selbst legen. §. 3. Hiernächst
n sie im Buchstabiren, Lesen, Schreiben und Rechnen die erfor-
he Tüchtigkeit, auch eine deutliche Methode andere zu lehren be-
; ingleichen im Singen wenigstens eine solche Gabe haben, daß
n Kindern die Melodieen von den Psalmen und ordinären Liedern
ngen können. §. 4. Und da bei der Information ein Vieles
ı gelegen, daß die Kinder in guter Ordnung und Aufmerksam-

keit erhalten werden, auch gegen ihre Lehrenden Furcht und L
haben, so müssen sie sich sonderlich vor Leichtsinnigkeit und über
dem Zorn hüten, daß sie den Kindern weder in ihren Unarten (
aus wenn sie unter der Information unachtsam sind, und M
len treiben,) nachsehen, noch auch mit unvorsichtiger Härte sie b
fen. Sie haben daher gegen die I formationsstunden mit in
gem Gebet sich allemal zuzubereit und Gott anzurufen, daß er
Gnade gebe, mit einem gel und sanftmüthigen Geiste an
Jugend so zu arbeiten, daß weder auf der einen noch and
Seite bei ihrer Arbeit versü gen mögen

III. Von den Pflichten der Schulmeister. §. 1. In
Information selbst müssen sie ihren Hauptzweck immer vor A
haben. Dieser ist, daß sie ihre anvertrauten Kinder, als Kinder
Ewigkeit ansehen, sie Christo zuführen, und dahin bekümmert s
daß sie nach Seinem Vorbilde an Weisheit, Alter und Gnade
Gott und den Menschen wachsen und zunehmen. §. 2. Zu dem
haben sie nicht allein für ihre Kinder herzlich zu beten, daß
ihre Arbeit dahin an ihnen segnen wolle, sondern sie fangen
billich ihre Schulstunden jedesmal mit Gebet und Gesang an
schließen sie damit, laßen die Lesung der H. Schrift das Vornehm
sein, und suchen durch tägliches Katechisiren der Jugend die
Gründe des Christenthums deutlich und ordentlich beizubringen,
so, daß sie beim Beten und Singen die Kinder dahin führen,
sie Gott im Geist und in der Wahrheit anbeten lernen, alles
lesen zur Erbauung anwenden und den Kindern zeigen, wie sie
was sie gelesen, zur Lehre, zur Strafe, zur Beßerung oder zum
sich zu Nutze machen, und bei dem Katechisiren eine jede Wahr
zur Gottseligkeit an ihren Herzen bringen. §. 3. Bei der Katech
tion aber muß nicht ein jeder Schulmeister eine Erklärung des
pectiven Heidelbergischen und Lutheri Catechismi einführen nach sein
Gefallen, sondern der Instruction der Prediger, worunter er
hierin folgen. §. 4. Und weil die Prediger künftighin nicht allein
Schulen fleißig besuchen, sondern auch monatlich oder wenn sie
sonst nöthig und thunlich finden, eine Conferenz mit den Schulh
anstellen werden, darin sie das Beste der Kinder besorgen, wie
Lectiones am füglichsten einzurichten, verabreden, die Desideria
Schulmeister anhören, und auf alle Weise das Aufnehmen der Sch
zu befördern suchen werden, so muß solche Conferenz ein jeder Sch
meister unweigerlich und bei Strafe der Cassation mit beiwoh
demjenigen, was in derselben sowohl als bei Besuch der Schulen
gut gefunden und verabredet worden, sich conformiren und zu
Ende jedesmahl das Nöthige aus der Conferenz in einem besonder
Buche sich merken und aufzeichnen. §. 5. Wenn auch öffentliche E
mina gehalten werden, sind die Schulmeister schuldig, die Kinder n
allein zuvor dazu zu präpariren und die Lection, so in denselb
vorkommt, nach der Ordnung des Catechismi mit ihnen vorher
zunehmen, sondern sie müssen auch die Kinder selbst in guter Ord
nung über die Straße nach der Kirche führen und beim Examine
der Kirche allezeit gegenwärtig sein, damit die Kinder in gehörig

und Ordnung können erhalten werden, sie selbst auch lernen,
e gründlich und erbaulich katechisiren sollen. §. 6. Fallen Sonn-,
und Bußtage ein, so haben sie die Kinder von dem Zwecke
: Feier zu unterrichten, sie mit väterlichen Ermahnungen und
ngen zu präpariren und beim Hinweggehn ihnen nachdrücklich
härfen, daß keins, sonderlich von den größesten, vom öffentli-
Gottesdienst zurückbleibe, unter der Predigt auf den Kirchhöfen
onstwo Muthwillen treiben, sondern alle den ganzen Tag öffent-
nd besonders zu ihrer Erbauung anwenden müssen. Daher sie
des Montags, oder wenn die Schularbeit am ersten ihren An-
wieder nimmt, nachzufragen haben, was die Kinder aus den
gten behalten; und wenn sie vorgeben, daß sie zu Haus bleiben
t, bei den Eltern sich erkundigen, ob sich's in der That also
le. Wie denn überhaupt gut sein wird, wenn die Informatores
len die Eltern besuchen und ihrer Kinder Verhaltens wegen Er-
kung einziehen. Wenn auch des Mittwochs und Sonnabends
ttags die Kinder dimittirt werden, sind sie gleichfalls zu ver-
n, daß sie, wie keine Freistunden, also besonders diese Nach-
stunden nicht auf den Gaßen oder an solchen Orten, wo sie
e laufen können, mit sündlichem Lärmen und anderen Unord-
n zubringen sollen. §. 7. In der Schule, welche Vormittags,
war im Sommer von 7—10, im Winter von 8—11, des Nach-
gs aber Winters und Sommers von 1—3 Uhr zu halten ist,
t die Schulmeister alle Treue und möglichsten Fleiß anwenden,
e ihren Kindern in Allem (sie bringen ihnen die Buchstaben bei,
lassen sie buchstabiren, lesen, schreiben, rechnen, den Catechis-
, einen Spruch oder Psalmen lernen,) auf's Deutlichste und Leich-
forthelfen, damit sie nicht ohne Noth aufgehalten und versäumt
n; daher sie auch ihre Schulstunden ordentlich abwarten, keine
hen, noch unter denselben etwas anderes, so ihres Berufes nicht
ernehmen müssen, noch auch unter den Schulstunden ausgehen
ihre Frau so lange Schule halten lassen; sie sind auch nicht be-
auswärtige Reisen ohne Vorwissen der Prediger vorzunehmen
ohne Jemandem die Schule anzuvertrauen, der sie gehörig in
nung halten könne. §. 8. Kein Schulmeister muß endlich die
er durch unerlaubte Wege (daß er z. E. herumlaufe und die
n mit diesen und jenen Versprechungen gewinnen wolle, oder an-
Informatores verunglimpfen und dergl.) an sich zu ziehen suchen.
gen ihm aber die Eltern ihre Kinder aus eigenem Triebe, so
er nachfragen, ob sie schon zuvor in eine Schule gegangen, und
und darüber einen ordentlichen Catalogum halten, in welchem er
hl die Namen seiner Kinder als auch die Zeit, wenn ein jedes
kommen, und wo es zuvor gewesen, auch wie es sich verhalten,
t es wieder abgegangen, verzeichnet. Finden sich hierbei dubia,
nnen sie in der nächsten Conferenz erörtert und abgethan werden.
. Wie denn, was hier sonst noch zu ordnen wäre, gleichfalls den
ermessen der Prediger anheim gestellt wird, da nach vorkommenden
änden, was nöthig, weiter kann regulirt werden.

IV. Vom Gehalt der Schulmeister. §. 1. Was das ordent-

liche Schulgeld betrifft, so bleibts bei der eingeführten Gewohn
da ins Gemein wöchentlich gegeben wird: Für ein Kind, das
Buchstaben lernt und zählt, 6—9 Pf., das Buchstabiren und L
lernt: 1 Groschen, das schreibt: 1 Gr. 6 Pf.; das zugleich rech
2 Gr. NB. Bringen aber die Schulmeisterinnen den Mädchen zug
das Nähen und andere Arbeit bei, können sie sich deshalb mit
Eltern besonders vergleichen. Und überdies dürfen die Schulm
nichts fordern. Den Eltern aber bleibt frei, wenn sie der Sch
ster Treue und Fleiß sehen und es vermögen, ein Mehreres aus fr
Willen zu geben. §. 2. Holz= und Jahrmarktsgeld aber, wo es ein
führt ist, bleibt; doch werden die Schulhalter hierin mit dem zuf
den sein, was die Eltern aufbringen können, da vielleicht bemitt
Eltern das ersetzen werden, was ärmere nicht geben können.

V. Von dem Verhalten der Eltern. §. 1. Weil die be
Schulanstalten unzulänglich sind, wo nicht auch die Eltern das J
thun, so werden alle Eltern hierbei nachdrücklich vermahnt, ihre K
der bei Zeiten zur Schule zu schicken, und sie nicht erst in aller D
heit aufwachsen und wohl gar ohne Information wie das dum
Vieh hingehen zu lassen, woraus ihnen eine schwere Verantwortun
vor Gott, dem gemeinen Wesen, eine dem Namen Christi höchst b
gerliche Verderbniß in allen Ständen, und den Predigern, die de
gleichen versäumte Kinder hernach zur Präparation zum heil. Abend
mahl bekommen, eine unerträgliche Last und Druck des Gewissens a
wächst. §. 2. Erwählen denn aber Eltern einen christlichen Inform
tor für ihre Kinder, so müssen sie die Kinder ordentlich schicken, auch
in den Wochen, wo Fest= und Bußtage einfallen, und nicht um des
willen, daß ein oder etliche Tage ausgehen, die Kinder die gan
Woche zu Haus behalten, weil daraus gleich ein Versäumniß un
Schaden für die Kinder entsteht. Viel weniger müssen die Eltern ein
oder paar Wochen die Kinder schicken, und dann wieder etliche Woche
zu Hause behalten, auf die Weise sie unmöglich was gründliches le
nen können. Auch müssen die Kinder nicht eher aus der Schule genom
men werden, bis sie fertig lesen, den Katechismus können, und wen
stens zur Noth schreiben gelernt; alsdann haben die Eltern dah
Sorge zu tragen, daß die Kinder zu Haus nicht wieder vergess
was sie in der Schule gelernt haben, und bei der Präparation z
Abendmahl mit ihnen nicht wieder von vorn angefangen werden müs
§. 3. Und da sichs während der Information zutragen sollte, daß
Eltern wider den Schulmeister Klage hätten, oder die Kinder wi
ihn was anbrächten, so thun verständige Eltern wohl, daß sie ihren Kind
nicht Alles glauben, sondern nachfragen und mit dem Schulmeister
Liebe sich besprechen. Wie denn überhaupt sehr dienlich ist, daß
Eltern mit den Schulmeistern in gutem Vernehmen stehen, ihnen ih
Kinder Unarten aufrichtig entdecken und gern sehen, wenn sie desh
Nachfrage halten. Könnten sie aber eine gegründete Klage mit
Schulmeistern nicht abthun, haben sie selbige den Predigern zu ent
ken, nicht aber um deßwillen die Kinder gleich aus der Schule
nehmen, und zu einem andern Schulmeister zu thun. Wie dann
oftmalige Verändern der Schule den Kindern überhaupt schädlich

Eltern nicht zu rathen. Am wenigsten müssen sie um deßwillen
Kinder von einem zu dem andern schicken, weil sie das Schulgeld
ersteren schuldig geblieben und damit ihm entwischen wollen. Ein
iter ist seines Lohnes werth, und es ist keine geringe Sünde,
man solchen Lohn zurückhält. §. 4. Wären aber Eltern so arm,
ie das Schulgeld nicht aufbringen könnten, so haben sie sich bei
Predigern zu melden, die alle mögliche Sorge tragen werden, daß
Kinder dem ungeachtet zur Schule gehalten werden können. §. 5.
letzlich ist aller christlichen Eltern Pflicht, für ihre Kinder zu beten,
mit erbaulichem Wandel vorzugehen, sie vom Müßiggang und
der Gasse abzuhalten, hingegen zu allem Guten, absonderlich zum
und Gehorsam gegen ihre Lehrer anzumahnen, nach dem, was
der Schule gelernt, nachzufragen, den Katechismum und die ge-
en Sprüche mit ihnen zu wiederholen, und also den Schulmei-
zu Hülfe zu kommen. Thun sie dieses, so ist kein Zweifel, ihre
der werden Gott zu Ehren, dem gemeinen Wesen zum Besten und
zur Freude erwachsen oder sie wenigstens ihre Seelen an ihnen
ten.

---

18. Herzoglich Holstein'sche Schulordnung, 1745 *).

meinschaftliche Schulverordnung im Herzogthum Holstein.

Wir Christian der Sechste, von Gottes Gnaden, König zu Dä-
ark, Norwegen, der Wenden und Gothen, und von desselben Gna-
. Wir Adolph Friedrich, der Reiche Schweden Cronprinz,
hof zu Lübek, in Vormundschaft Unsers vielgeliebten Vettern, des
hlauchtigsten Fürsten, Herrn Peter Födorowitz, Großfürsten
Reussen, kayserl. Hoheit, als Herzogen zu Schleswig, Holstein,
e Erben zu Norwegen, allerseits Herzogen zu Schleswig, Hol-
, Stormarn, und der Dithmarschen, Grafen zu Oldenburg und
menhorst ꝛc. Gevettern.

Entbieten Unsern Prälaten, denen von der Ritterschaft, auch allen
ieden bey Unsern gemeinschaftlichen Kirchen des Herzogthums
tein eingepfarreten Unterthanen, Unsere Gnade, und lassen Ihnen
y unverhalten seyn, was masen einer christlichen Obrigkeit haupt-
iche Sorgfalt dahin mit angewandt seyn muß, wie ihre Unterge-
gen bey noch zarter Kindheit auf die Wege des Heyls zur leben-

*) Vgl. Acta historico-ecclesiastica. Band 11. (Weimar. 1747) S. 538 ff. und Sammlung der hauptsächlichsten Schleswig-Holsteinischen gemeinschaftlichen Verordnungen. Glückstadt. 1770. S. 893 ff. — S. auch J. C. Jessen, Grundzüge zur Gesch. und Kritik des Schul- und Unterrichtswesens der Herzogthümer Schleswig und Holstein. S. 201 ff.

digen Erkanntniß Gottes geführet werden mögen, in welcher Absicht
einige Unserer lieben getreuen Landsassen, zu Unserm allergnädig
Gefallen, auf ihren Gütern hin und wieder Schulen angelegt,
die Schulmeister mit nothdürftigem Gehalt versehen: Wie aber
noch andere von ihnen sich in diesem Stücke sehr fahrläßig er
die von ihren christlichen Vorfahren wohl eingerichtete Schulen
len wieder niedergeleget, zu Bestellung geschickter Schulmeister
thige Behutsamkeit nicht angewendet, die Schulfähigen Kinder
Untergehörigen, durch nach und nach gehäufte Hofdienste, das
Jahr über von den Schulen abgezogen, oder doch die Eltern, die
Kinder selbst von der Schule zurückbehalten, zu ihrer Obliege
nicht angestrenget haben, sondern das Schulwesen guten Theils
selbst verursachte Hindernisse in grosen Verfall gerathen lassen;
dahero wir, die eingerissene Mängel aus dem Wege zu räumen,
solch Schulwesen in folgender Mase gründlich zu verbessern, aller-
gnädigst intentioniret sind. Befehlen und verordnen demnach

1. Daß in iedem grosen Dorfe, oder wenn die annoch
Kinder den Weg gemächlich erreichen mögen, zwischen zwey bis
nahe an einander liegenden kleinen Dörfern, von dem Guts
oder denen Dorfschaftseingesessenen, binnen Jahresfrist, ein Schul
mit einer räumlichen Schulstube, nach Anzahl der im Schuldistr
befindlichen schulfähigen Kinder erbauet, und sonsten zu des Schu
sters Wohnung eine Stube mit einer Kammer, eine Küche, Stal
fürs Vieh, auch Raum zur benöthigten Futter- und Feurung
nen aptiret, dem Schulhause ein guter Kohlhof oder Küchenga
daraus der Schulmeister zu seiner Haushaltung etwa erforderliche
tenfrüchte nehmen könne, zugeleget; gleicher Gestalt die bereits
Schulhäuser oder Schulkaten, denen nach eines und das andere
geln möchte, auf izt besagte Weise eingerichtet, nach Befinden erwei
und verbessert, nicht weniger den Organisten und Küstern, welchen
information in der Kirchspielsschule oblieget, eine räumliche Gelegenh
zur Schulhaltung verschaffet werden, und Patroni oder Eingesessen
denen die Erbau- und Reparirung vorbemeldter Häuser verbleibt,
halten seyn sollen, diese bey erst bequemer Jahreszeit, jene aber
Ablauf Jahr und Tag in wohnbaren und untadelhaften Stand
setzen auf daß wann nach verstrichenem Termino Unsere Generalsup
intendenten, als worzu Wir ihnen Kraft dieses aller- und gnädig
Commission ertheilen, die erbaueten und reparirten Schulhäuser
Endes in Augenschein nehmen werden, Unsere hierunter hegende La
desväterliche Absicht vollenkommen erhalten seyn möge.

2. Die Schulen sollen allenthalben mit tüchtigen und zum Sch
halten geschickten Praeceptoribus versehen werden, und insonder
die Kirchspielschulmeister nebst einem unsträflichen Wandel und
übrigen zum Schulamte erforderlichen Wissenschaften so viel Gesch
lichkeit besitzen, daß sie, wann die Prediger allenfals durch Krankh
oder durch ein und andere unversehene Amtsgeschäfte, die keinen A
schub leiden, behindert werden, die Catechumenos inmittelst unterr
ten können: Wannenhero Patroni bey Bestellung ihrer Schulcolleg
und Schulmeister in den Flecken, und Kirchdörfern, nachdem Sie

eine qualificirte, und dabey mit beglaubten Attestatis des vorher geführten Lebens und Wandels halber, wohl versehene Person chen haben, das Subjectum bevor es vociret, und ordentlich insiniret wird, Unserm iedesmaligen Generalsuperintendenten ad m präsentiret, dessen Testimonium, ob die Person zu solchem Schul fähig sey, allererst abwarten, und solch erlangtes Testimonium tatis zum beständigen Zeugnisse, daß die Vocation rite geschehen er Bestallung verbotenus inseriren sollen: Solte aber der Generintendent nach eingelaufener genauen Kundschaft an des Prae-l Geschicklichkeit oder seinem Leben und Wandel etwas auszufinden, so daß er ihme mit gutem Gewissen das erforderliche niß nicht geben könte, hat er solches den Patronis generaliter anjen, und zugleich ein und andere geschickte Person ad praesenm in Vorschlag zu bringen, allermasen als in der Landesgerichtsung bey Vocirung der Prediger höchstlöblich geordnet ist.

3. Dem Guthsherren und Dorfseingesessenen, die eine Neben- erbauet haben, und den Schulmeister unterhalten, ist zwar verst, einen Nebenschulmeister, nachdem er vom Pastore derselben die, seiner Tüchtigkeit halber, zuvorderst examiniret ist, zum Schulzu bestellen: Es soll aber iedoch der Nebenschulmeister bey nächsiitation vom Pastore erhaltenen Examinationsschein dem Generalintendenten vorzeigen, und dieser, fals sich einiger Zweifel eräu genau untersuchen, und schriftlich declariren, ob dessen Wissen zum Unterricht der Jugend hinlänglich sey, und ob der inzwischen lete Schulmeister in solchem Amte gelassen werden könne. Wie unsere Generalsuperintendenten in Examinirung der Präceptoren ihrem Gewissen zu handeln haben: Also sollen die wieder solche ung führohin vermeyntlich vocirte und eingesetzte Schulcollegen, spiels- und Nebenschulmeister von ihnen alsofort removiret, und vocationes annulliret werden. Und da sonsten viele Guthsherren Patroni bißhero in dem irrigen Wahn gestanden, als ob sie mit von ihnen selbst bestellten Schulbedienten, wie mit andern Gesinde, eigenem Willkühr verfahren, und selbige, auf vorgängige halbjähLoskündigung, pro lubitu dimittiren könten, solches aber ein uncher Eingriff in Unsere landesfürstliche Bothmäßigkeit in Schul-Kirchensachen ist, auch bereits manche böse und nachtheilige Folgen t; Als verwarnen und befehlen Wir dergleichen Gutsherren und men alles Ernstes und bey unausbleiblicher fiscalischen Ahndung, iner so strafwürdigen Beeinträchtigung Unserer aller- und höchsten herrlichen Gerechtsame in Zukunft gänzlich zu enthalten, und Sie wider ein oder andern Schuldiener Klage zu führen Ursache möchten, ihre Beschwerden bey dem p. t. Generalsuperintendenzubringen, welcher dann die nöthige Remedur in Zeiten zu ben wissen wird.

4. Mit Besoldung des Kirchspielsschulmeisters, der das Orgaoder Küsteramt bishero mit verwaltet, und von solchen Bedien nothdürftig leben kan, hat es vor der Hand sein unverrücktes aben, sonsten aber, wo bemeldte Dienste annoch separiret sind, besserer Verpflegung des Kirchspielsschulmeisters, bey vorfal-

lenden Vacanzen, solch Schulmeisteramt mit diesen Diensten, in-
möglich, verknüpfet werden, damit man bey verbessertem Gehalt
tüchtigere Personen zu dergleichen Bedienungen bekommen möge.

5. Den Dorf- und Nebenschulmeistern, in so ferne ihnen
kein zureichender Unterhalt constituiret ist, soll für ihre saure
nebst freyer Behausung und einem dazu gelegten Kohlgarten, aus
Schuldistricte folgendes gereichet werden.

1) Von iedem Hufener, er habe Kinder oder nicht, alljährlich
Michaelis 3 Spint Rocken und ein Spint Weitzen, oder in dessen
mangelung ein Spint Buchweitzen, oder auch statt dessen baar
nach markgängigem Preise, in welcher Proportion auch die Halb-
Viertelhufener ihr Contingent beytragen sollen.

2) Von iedem Hauswirthe zur Schlachtzeit eine Wurst,
dreyen Brodten.

3) So viel Feuerung in natura als zur Schul- und Haushalt
erforderlich seyn möchte, worüber dann die Eingesessene des Sch
stricts sich unter einander bestermasen zu vereinigen haben und so
von Bezahlung ferneres Holzgeldes an den Schulmeister befreyet

4) Das Schulgeld von allen schulfähigen Kindern, nemlich
ein Kind im Christenthum und im Lesen zu unterrichten, wöchen
ein Schilling, wann es dabey schreibet, anderthalb, und wann es
gleich rechnet, zween Schilling Lübisch und wann die Eltern ein
das erstemal zur Schulen senden, 2 Schilling Introductions- oder
genantes Einsprengelgeld.

5) Weide, Heu und Stroh für ein oder zwei Kühe, wie auch
paar Schaafe, ein Schwein, und eine alte Gans mit ihren Ju
(wovon ihm kein Hirtenlohn oder sonsten einige Kosten zur Last
men sollen), das Jahr durch zu halten; hiernächst soll

6) der Schulmeister von allen Hof- Jagden- Insten- und an
Diensten, Kirchenanlagen und übrigen Oneribus gänzlich befreyet,
über das iedes Orts Obrigkeit verpflichtet seyn, nach einmal ge
Repartition, die gesamten Hebungen des Schulmeisters, so bald
betagt sind, und das restirende Schulgeld monatlich durch promte
cution einzutreiben.

6. Nach diesem Reglement sollen auch die Guthsherrn, welche
ihrer Untergehörigen den bereits bestelleten oder noch zu bestellen
Schulmeistern ihren Gehalt ex propriis bisher gereichet haben, od
künftig reichen möchten, fürohin ihre Schulmeistere verpflegen, u
denenselben biernach billigmäsige Zulage thun, im Fall die hiebe
ausgesetzte Besoldung dem obconstituirten Quanto nicht gleichete;
gens aber nicht befugt seyn, solchen Gehalt einzuziehen, bey Vermeidung
Unserer höchsten Ungnade und ernstlichen Einsehens, so bald Wir s
cherhalb angelanget werden.

7. Überhaupt stehet den Kirchspielseingesessenen frey, falls sie
zuträglicher zu seyn erachten, ihre Kinder bey dem Kirchspielschulme
ster in Information zu geben, sonsten aber müssen die Dorfschaftsein
gesessene ihre Jugend nicht nach andern Nebenschulen senden, sondern
zu Vermeidung aller Unordnung bey der ihnen einmal assignirten
Schule ihres Districts verbleiben; und sollen demnach die Kinder

; ihres fünften Jahres bis zu Ende des neunten Jahres, Win-
nd Sommers in die Schule gehen, und zwar im Winter vor-
ichmittages, im Sommer aber blos des Vormittags drey Stun-
wofür iedoch das völlige Schulgeld zu bezahlen) damit sie das
des Tages zu ihrer Eltern Dienst anwenden können, welcher-
uch die Information in der Schule zu Ernde- oder sogenanten
t 4 Wochen auszusetzen ist. Die Kinder von 10, 11 und 12
inclusive sollen ohne Unterscheid von Michaelis bis Ostern,
das 13. Jahr erreichet, bis zum Confirmationsjahre, allemal
Martini bis zur einfallenden Pflugzeit, und die Catechumeni in
ahre, da sie confirmiret werden sollen, bis zum Sontage Qua-
geniti, oder dem Confirmationstage beständig zur Schule gehal-
le Knaben aber nicht eher, als nach zurükgelegten 16. und die
ns nach 15 Jahren confirmiret werden, wovon weder die Bauren-
er adelichen Bedienten Kinder ohne triftige Ursachen und Unse-
eneralsuperintendenten Vorwissen, zu dispensiren sind.

. So, wie die Eltern, die ihre Kinder, dieser Ordnung gemäs,
ur Schulen senden, von der Obrigkeit mit Bezahlung des Schul-
, und nachdem man sie darüber ernstlich besprochen hat, mit an-
willkührlichen Straffen ohne alles Ansehen der Person zu be-
t sind; also sollen die Prediger gelegentlich in ihren Predigten
ey den Hausvisitationen die Eltern unnachlässig ermahnen, für
eyl ihrer Kinder äuserste Sorgfalt zu tragen, damit diejenigen,
e Kinder noch fleisiger, als hierinnen vorgeschrieben ist, zur
n gehalten, bey solchem guten Fürnehmen beharren, andere
r Nachfolge mit ermuntert werden möchten; zu welchem Ende
den Schulmeistern hierdurch auferleget wird, wann einige Eltern
inder auch im Sommer des Nachmittages zur öffentlichen Schule,
uch sonsten Sommers und Winters in die Nachmittagsstunden
wollen, die Schularbeit ebenfalls mit unermüdeten Fleis fort-
, obschon nur 4 bis 6 Kinder sich zu solcher Nachmittags- oder
nformation einfinden solten.

. Ob nun die Kinder, Inhalts dieser Verordnung zur Schule
en sind, davon sollen die Kirchspielschulmeister sowol, als Ne-
ulmeister, dem Pastori sontäglich ein richtiges Verzeichniß ein-
, und dieser die Eltern, so an der Schulversäumung Schuld
anfänglich alleine, darnach in Gegenwart ehrlicher Zeugen, be-
n, zulezt aber aus den wöchentlichen Zetteln einen Extract ver-
n, und selbigen monatlich dem Guthsherrn, oder seinen Gevoll-
gten, um die Widerspenstigen behörig in Strafe zu nehmen,
n; würde sich dann befinden, daß ein Schulmeister Unterschleif
chte, und die Contravenienten unangezeiget lasse, soll unser
aliger Generalsuperintendens auf beschehene Anzeige, dem Schul-
: entweder eine Geldstrafe auferlegen, oder nach Befinden ab
et beneficio auf gewisse Zeit suspendiren, und immittelst auf
Kosten einen andern geschickten Menschen zur Schularbeit
ner.

0. Damit aber den armen Kindern, deren Eltern das Schul-
lnvermögenheit halber, nicht bezahlen können, es keinesweges an

nöthigen Unterricht ermangeln möge; als sollen Patroni zu Bey
des Schulgeldes, wenigstens auf die Helfte des constituirten
aus den Armenmitteln behufige Anstalt vorkehren, die Prediger
zu dessen Erleichterung am grosen Buß- und Bethtage, nach
die Gemeinde Sontags vorher zum milden Beytrage ermuntert
die Becken allenthalben vor den Kirchthüren aussetzen, des Ein
Beysteuer samlen, und zu besagten Zwecke anwenden.

11. Wann auch hin und wieder im Gebrauch seyn soll, d
Kinder den Winter hindurch, den ganzen Tag zu Hofedienste
beyn Bauren zur Arbeit angehalten, und nachdem sie müde un
geworden, des Abends allererst in die Schule zu gehen, Erlaub
halten; so sollen solche Unordnungen hiemit gänzlich untersag
blos dem Schulmeister erlaubet seyn, diejenigen Kinder, so die
liche Schulzeit mit abgewartet haben, nach verflossenen Schul
zu ihrer bessern Subsistence privatim zu unterrichten.

12. Die Zeit, wann die Schularbeit des Tages anzufan
vom Pastore mit Zuziehung einiger Eingesessenen des Schuld
nach Entlegenheit der Dörfer, bestermasen zu reguliren, jedo
daß im Sommer des Vormittages drey, des Nachmittages d
Winter des Vormittags zwey, und des Nachmittags auch zwey
den zur ordentlichen und öffentlichen Information festgestellet
die aber Mitwochs und Sonnabends nachmittags gewöhnlich
Die Schularbeit soll allemal mit einem Gesange angefangen,
des Vormittags der Morgensegen, das Vater Unser ꝛc. und
übliche Gebethe, ingleichen ein Hauptstück des Catechismi g
und ein Capitel aus der Bibel, des Nachmittags, nach dem
auch ein Capitel aus der Bibel vernehmlich gelesen, sodann
Lectionibus, nach der vom Pastore von Stund zu Stund zu
den Ordnung, geschritten, und wenn die Schularbeit Vor- un
mittags geendiget ist, wiederum mit Gebet und Gesang beschlossen
und hat demnächst der Schulmeister darauf wohl zu achten, daß
der langsam und in guter Ordnung aus der Schule gehen, sich
fig zu erkundigen, ob sie im Weggehen oder unterwegens Mu
verübet, und die Schuldigbefundene, gestalten Sachen nach, zu z

13. Gleich nun der Schulcollegen und Schulmeister P
fordert, die ihnen anbetrauete Jugend vor allen Dingen im C
thum und wohl anständigen Sitten zu unterrichten, derselb
guten Exempeln vorzuleuchten, auch sonsten Niemanden von
meine einiges Ärgerniß in Worten und Werken zu geben; als
sie sich der Krug- und Wirthshäuser, überhaupt aber aller Gel
zur Üppigkeit und zum Vollsaufen gänzlich entschlagen, und b
sellschaften meiden, auch die Anweisungen ihrer Prediger, wo
selbe an dem methodo informationis etwas zu verbessern finden
ten, mit so schuldiger Ehrerbietigkeit als Willigkeit ohne störrisc
derreden annehmen; fände sich dahingegen iemand, der einen
chen Wandel führete, die ihme obliegende Arbeit versäumete,
des Pastoris Zureden sich nicht besserte, noch fürs künftige die
Änderung mit redlichen Herzen angeloben wolte, soll der Pred
Orths solch Betragen dem Generalsuperintendenten bey der Vi

en, und dieser nach angestelleter Untersuchung, um dem Unwesen
el zu schaffen, einen solchen ab officio et beneficio entweder auf
zeitlang suspendiren, oder nach Befinden, und desfals vorher
ttteten Bericht und erfolgten Resolution, gänzlich removiren.

4. Ein jeder, der sich zum Schulamte bestellen lassen, ist ver-
et, dasselbe persönlich, keinesweges aber durch einen eigenbeliebi-
subſtitutum zu verwalten, und da es ja in langwierigen Krank-
llen, oder bey so groser Anzahl der Jugend, die von einem
fruchtbarlich unterrichtet werden könte, nöthig seyn möchte, einen
fen anzunehmen, soll, nach befundenen Umständen, solches zwar
iret werden, jedoch im leztern Fall der ordentliche Schulmeister
en seyn, nachdem der Adjunctus gehörigen Orts examiniret, und
biret worden, mit und neben diesem in der Schule zu arbeiten,
wenn etwa die Jugend versäumet wird, dafür selbst Red und
rt zu geben.

5. Kein Schulmeister ist berechtiget, nach eigenem Gefallen aus-
en, oder sonsten die Schularbeit auch nur auf einen Tag auszu-
: Triebe ihn aber die Noth, eine unvermeidliche Reise vorzuneh-
hat er solches beym Pastore gebührend anzuzeigen, und mit Ge-
gung inzwischen einen andern, keinesweges aber seine Frau, oder
zur Information untaugliche Person, zur Verrichtung der Schul-
auf eigene Kosten zu bestellen.

16. Daneben sollen die Schulmeister sich in keine fremde Händel
n, keinen weitläuftigen Ackerbau erheuren, oder sich zu andern
thierungen, als Gärtnerey, und dergleichen, wodurch nothwendig
zeit zur Schulhaltung versäumet werden muß, neben bey bestellen
, sondern ihre Professiones, oder das erlernete Handwerk, in so-
es den vorher emanirten Handwerksverordnungen nicht entge-
t, lediglich nach verflossenen Schulstunden, zu ihrer bessern Sub-
ce fortsetzen, übrigens aber mit Vormundschaften oder andern
ribus publicis, ob sie sich gleich gutwillig darzu erbieten möchten,
er Obrigkeit nicht beleget werden.

17. Die Pastores sollen die Kirchspielschule alle 14 Tage einmal
die Nebenschulen des Kirchspiels, so oft es die Gelegenheit leidet,
ihre übrige Amtsgeschäfte es verstatten wollen, unangemeldet visi-
die Lectiones des Schulmeisters, die er mit den Kindern treibet
en, wann bey dessen Lehrart etwas zu erinnern vorfiele, solche
nehmen, und denselben mit aller Bescheidenheit privatim zurecht
n: Welchem Schulbesuch auch die Diaconi, auf des Pastoris Er-
en, wann ihm solche Visitation allein zu schwer fiele, zu verrich-
und an den Pastorem davon zu referiren haben, damit dieser alle-
m Stande seyn möge, von Beschaffenheit der gesamten Schulen
irchspiel bey der Visitation richtigen Bescheid geben zu können.
nun rechtschaffene Prediger, die sich das Schulwesen mit Ernst
egen seyn lassen, leicht Mittel finden werden, an die gelegene
örter zukommen: also sollen die zum Krankenbesuch ihnen zuge-
e Fuhren, fals es nicht zur Pflug und Saatzeit ist, so lange
ren Diensten seyn, bis sie beneben die im Dorfe befindliche, und
Umständen nach, auch die nächst belegene Schule visitiret haben

18. Weiter soll Pastor die Haupt- und Kirchspielschule sowol,
sämtliche Nebenschulen des Kirchspiels, nach Martini einmal, und
Fastnacht das zweyte mal, in Gegenwart des Guthsherrn, des
onairs, oder des Verwalters, ordentlich visitiren, den Tag seiner
kunft des Sontags vorher von der Canzel kund machen, die
zu solcher Handlung mit einladen, und darauf am Tage der
visitation nach beschehener Untersuchung, wie weit die Jugend
Christenthum und andern Wissenschaften gekommen, die Kinder
mehrern Fleiß und zum Gehorsam gegen die Obrigkeit und
Eltern, die Schulmeister zur Treue in ihrer Information, die
aber zur vernünftigen und christlichen Erziehung ihrer Kinder auf
tern und anweisen. Die hierzu erforderliche Fuhren müssen von
Schuldistricte jedesmal dem Pastori unweigerlich gereichet werden.

19. Auf daß auch die Schulmeister zur Schularbeit immer ge
schikter gemacht, und in den Kirchspielen eine so viel bessere Gleich
heit in der Information eingeführet werden möge. Als wird
den Pastoribus ernstlich auferleget, die gesamten Schulmeister des Kirch
spiels wenigstens alle 14 Tage des Mittwochs Nachmittags, da
dieß die Kinder Urlaub haben, in der Pfarrwohnung vorzunehmen,
sie im Christenthum zu unterrichten, ihnen docendo beyzubringen, und
Gestalt sie den Kindern den Catechismum theoretice et practice in's
Gedächtniß und in's Gemüth leicht und verständlich eindrücken können,
und soll kein Schulmeister ohne erweißliche und gar erhebliche Ur
chen davon zurückbleiben, und sich dessen entziehen.

20. Da aber aller Unterricht der Jugend dahin alleinig abzielet,
daß sie zur lebendigen Erkäntniß Gottes und ihres Heylandes, und
hin zum Stande der Gnaden gebracht werden mögen, davon sie
ausgeschlossen bleibet, wann sie ohne genugsame Erkäntniß und
higkeit, sich selbst zu prüfen, zum heil. Abendmal gelassen wird:
soll kein Prediger einiges Kind ad Sacra confirmiren, welches
obangerührtes Alter erreichet hat, und durch genugsamen Unterricht
dazu tüchtig geworden, von seinem Glauben behörige Rechenschaft
geben kan, auch sonsten im Leben fertig geübet ist, welcherhalb
jedesmaliger Visitation die jüngst confirmirten Kinder dem General
superintendenten, nach einer einzureichenden Specification, in der K
chen absonderlich vorgestellet, ob sie im Lesen und in ihrem Christen
thum solchergestalt unterrichtet sind, von ihm vorgenommen, die A
bleibende aber von der Obrigkeit gebührend bestrafet, auch vom P
diger nicht eher zum heil. Abendmal genommen werden sollen, als
sie das nächste mal zur Visitation sich gebührend eingefunden.

21. Gleichergestalt sollen bey den gewöhnlichen Visitationen
sämtlichen Schulmeister des Kirchspiels mit ihren, das Jahr durch,
der Information gehabten Schulkindern in der Kirche sich einstel
die Schulmeister auch nachmals im Pfarrhause erscheinen, auf
Unsere Generalsuperintendenten, nachdem sie die Profectus der Sch
kinder genugsam erfahren, den Schulmeistern nöthige Anweisung
geben, sie zu mehrerm Fleis ermuntern, und nach Befinden bestraf
auch dabey in Schulsachen diensame Anstalten verfügen können.

22. Es sollen auch Unsere Generalsuperintendenten von dem

ver Schulen bey den Predigern genaue Nachfrage anstellen, in-
:it aber fleisig nachforschen, ob dieser Schulordnung von dem
aenden in allen Stücken gelebet werde? Ob darwider Unord-
eingerissen, und worinn sie bestehen? Ob die Schulmeister ihr
ulich verrichten, und einen untadelhaften Wandel führen? Ob
:rn ihre Kinder gebührend zur Schule halten? Ob die Obrig-
Verbesserung des Schulwesens die hülfliche Hand leiste? und dieses
ihren Visitationsprotocollis von Kirchspiel zu Kirchspiel behörig
ien, auch nach geendigter Visitation an Uns aller- und unterthä-
feriren: Die Prediger aber sollen gehalten seyn, ihnen die
chende Mängel, und was sie sonst an guter Einrichtung des
esens zu erinnern haben möchten, ohne Ansehen der Person,
ne Menschenfurcht, daß vielleicht ihnen dadurch directe oder
: Verdruß zuwachsen möchte, gewissenhaft zu entdecken, aller-
Wir aller- und gnädigst gemeynet sind, dieselben wider den
u besorgenden Unfug kräftigst zu schützen. Da nun solchemnach
diger in diesem Stücke sich Unsers nachdrüklichen Beystandes
nen haben: Als sollen im Gegentheil diejenigen ihres Mittels,
hen Unordnungen unangemeldet nachsehen, oder sich sonst zu
eylsamen Bemühung der Gebühr nicht anschicken, nach einge-
en Bericht Unserer Generalsuperintendenten, mit ernstlicher
ig angesehen, und nach Befinden, mit Suspensione ab officio
änzlicher Remotion unnachbleiblich beleget werden; Wie dann
weniger diejenigen der Unserigen, wes Standes oder Condi-
e auch seyn möchten, von welchen sich bey den Visitati-
der sonst befinden solte, daß sie diese Verordnung nicht gebüh-
ır Würklichkeit brächten, noch ihren Pflichten nach, darüber
auser Unserer unausbleiblich zu gewartenden Höchsten Ungna-
Unsern Obersachwaltern, denen Wir hiedurch dazu ausdrük-
Befehl ertheilen, ex Officio in Anspruch genommen, und ohne
nsehen der Person ernstlich und nach äuserster Rigueur bestra-
den sollen. Und da bey Unsern gemeinschaftlichen Kirchen ver-
e fremde Unterthanen eingepfarret sind, die mit Unseren ge-
ien Untergehörigen in Ecclesiasticis ein Corpus ausmachen, und
da sogar Interessenten eines Schuldistricts sind, einfolglich diese
gemeinnützige Verordnung ganz vergeblich seyn, und nie zu
Effect gelangen würde, wann sothane auswärtige Eingepfar-
:statt sich solcher ihres Orts mit zu conformiren, selbige, wie
in andern Fällen mehr als zu oft bemercket worden, unge-
ich aus den Augen setzen, und dadurch Unsere eigene Unter-
u gleicher Renitenz verleiten solten; So sind wir einen solchen
nachzusehen nicht gemeynet, vielmehr zu Fest- und Aufrechthal-
es aus der wohlhergebrachten Observanz unstreitig haben-
:chtes von den gesamten Parochianis Unserer gemeinschaftli-
irchen ohne Unterscheid die Gelebung Unserer Kirchen- und
dnung zu fordern, gänzlich resolviret, und wollen demnach
nd gnädigst, daß, wann ein und ander fremder Eingepfarreter
hulinteressent in Leistung der oben §. 1. und 5. verordneten,
völlig liquiden und keinen Zweifel oder Rechtsstreit unterwor-

fenen praestandorum sich saumselig erweisen würde, wider selbigen [illegible] Kirchenpfändung, als ein in solchen Fällen unentbehrliches [illegible] nach vorgängig eingeholten Consens des p. t. Generalsuperintend[illegible] von den Juraten zur Hand genommen, und dadurch die schuldige [illegible] gift beygetrieben werden solle, jedoch wohl verstanden, daß eines [illegible] auf den etwanigen unverhoften Fall, da sich die fremde Kirchspiel[illegible] sessene der Auspfändung widersetzen solten, die Kirchenexecution [illegible] zugleich manu militari zu verrichten, sondern der Verlauf der [illegible] zuvorderst dem p. t. Generalsuperintendenten, und von diesem [illegible] jedesmalichen gemeinschaftlichen Regierung anzuzeigen sey, damit [illegible] selbe an die Obrigkeit der Renitenten das behufige ergehen lasse, [illegible] durch diensame Vorstellungen unnöthige Collisiones zu vermeiden [illegible] und andern Theils dieses Remedium der Kirchenpfändung nur in [illegible] sehung der einzutreibenden Schulprästationen, nicht aber respectu [illegible] durch Contravenirung gegenwärtiger Schulverordnung verwürkten [illegible] chen und Strafgeldern ad pios Vsus Statt habe, inmaßen es mit [illegible] den bey Unsern gemeinschaftlichen Kirchen eingepfarreten fremden [illegible] tergesessenen, welche wider diese Unsere Constitution etwas straf[illegible] ges begehen, also zu halten ist, daß, wenn die Contravention an [illegible] Kirchort oder sonst auf Unserm gemeinsamen Territorio verübet [illegible] der Schuldige daselbsten, als in foro delicti, zu Rechtsgebühr[illegible] Ahndung gezogen, und die Obrigkeit desselben, ihn ad comparendum anzuhalten, requiriret: Falls aber die Entgegenhandlung auf Unsern gemeinschaftlichen Grund und Boden nicht, sondern unter fremder Ju[illegible] risdiction geschehen, die Obrigkeit des Orts ersuchet werden solle, [illegible] inculpatum selbst zu bestrafen, und zu seiner Pflicht nachdrüklich an[illegible] zuhalten. Wie Wir dannenhero selbst geschehen lassen wollen, daß mit Unsern bey den gemeinschaftlichen Kirchen eingepfarreten einseitigen Unterthanen, unter Vorbehalt der gleichmäßigen Concurrenz, der [illegible] Unsern privativen Kirchen eingepfarreter gemeinschaftlichen Untergehö[illegible] senen zu Unsern einseitigen Schulanstalten, auf obigen Fus durch[illegible] hends verfahren werde: Also ist auch hiemit an alle andere Civilobrig[illegible] keiten, deren Untergehörige bey oft beregten Unsern gemeinschaftlich[illegible] Kirchen eingepfarret sind, Unser gnädigstes und freundliches Gesinn[illegible] es mit den Ihrigen auf gleiche Weise zu verhalten, mithin de[illegible] selben keine Widersetzlichkeit gegen die Schulpfändung zu gestatt[illegible] und sie in vorkommenden Contraventionsfällen respective in foro deli[illegible] zu sistiren, und selbst gehörig zu bestrafen: Wogegen dann denselb[illegible] in Absicht Unserer bey ihrer Kirchen eingepfarreten Gemeinen geme[illegible] schaftlichen Unterthanen, wie billig, paria iura angedeyen sollen.

Damit sich übrigens niemand mit der Unwissenheit entschuldi[illegible] könne, soll diese Schulverordnung also fort von den Canzeln publi[illegible] ret, und darauf alle Jahre Sonntags nach Michaelis öffentlich wie[illegible] abgelesen, und daß solches geschehe, von den Predigern bey jedesm[illegible] liger Visitation dociret, auch zu solchem Ende bey jeder Parochie [illegible] Exemplar verwahrlich aufgehalten werden. Wornach Unsere getr[illegible] Prälaten und die von der Ritterschaft, Unsere p. t. Generalsuperintendent[illegible] die p. t. Kirchen- und Schulbedienten bey den gemeinschaftlichen [illegible]

daſige geſamte Eingepfarrete ſich zu achten. Uhrkundlich
ſeren königl. und fürſtl. Secreten, gegeben in Unſerer, Kö-
riſtian, als dieſes Jahr regierenden Herrn, Stadt und Veſte
et den 11ten Januarii 1745.

(L. S. R.) (L. S. D.)

---

rzogl. Holſtein-Plön'ſche Schulordnung, 1745. *)

Gottes Gnaden, Wir Friedrich Carl Erbe zu Norwegen,
i Schleswig, Holſtein, Stormarn und der Dithmarſen, Graf
burg und Delmenhorſt ꝛc. ꝛc. Thun hiedurch kund: Demnach
allerley bey Uns geführten Klagen misfällig vernehmen müſſen,
Schulweſen in Unſern fürſtl. Landen ſich nicht in dem Stande
ie es Unſerer chriſtfürſtlichen Abſicht gemäß und es die Wohlfahrt
nd erfordert; So haben Wir Uns gemüſſiget geſehen, nach-
allgemeine Schulordnung ergehen und ſelbige zu jedermanns
aft durch den Druk bekant machen zu laſſen.

Es ſollen die Schulmeiſter in den Flecken, Kirchſpielſchulen
den Dörfern Sommer und Winter Schule halten: Und zwar
ner von 7 bis 11 Uhr Vormittags, und von 1 bis 4 Uhr
ags, im Winter aber von 8 bis 11 und von 1 bis 3 Uhr.
In dieſen Schulſtunden ſollen die Schulhalter ſelbſt bey denen
gegenwärtig ſeyn, auf dieſelben ſorgfältig Acht haben, und
Fleis und zur Aufmerkſamkeit ermuntern.

Nachdem der Anfang der Information mit einem Geſang und
machet worden; ſoll des Vormittags ein Capitel aus dem
d des Nachmittags eines aus dem neuen Teſtament von denen
Knaben geleſen, und darauf von zween ein Hauptſtuck aus
ten Catechiſmo des ſeligen Lutheri recitiret, und dann die
he Lectiones vorgenommen werden.

Gleichwie die Schulmeiſter darauf zu ſehen haben, daß das
tlich und verſtändlich nach den Unterſcheidungszeichen geſchehe;
ſelbige bey Erlernung des Catechiſmi dieſe Ordnung halten,
Schulkinder erſtlich die fünf Hauptſtücke mit den kleinen
wie ſolche in dem kleinen Catechismo des ſeligen Lutheri ent-
uswendig lernen. Die ſolche fertig wiſſen, lernen nachher
en Erläuterungsfragen diejenigen, welche mit einem Stern

---

*) ckt zu Plön, 1745, auch in Acta hist. eccles. Bd. 11. S. 559 ff. und
fr. Brünner, Sammlung der ſämtlichen Holſtein-Plön'ſchen Verordnungen
r. Plön, 1757. S. 316 ff. Noch vor Erlaß dieſer Ordnung waren ein-
das Schulweſen betreffende Beſtimmungen ergangen, ſo in der Kirchenord-
vom 10. Septemb. 1732 (Brünner, a. a. O. S. 124) und einzelnen
rverfügungen (Keſſen, a. a. O. S. 196 ff.) Die obige Ordnung faßt
en zuſammen und gibt über die äußeren Verhältniſſe, ſo wie über die
iſation der Schule nicht unwichtige Beſtimmungen.

bezeichnet, und die auch diese gefasset, machen sich die übrigen
bekant.

5. Bey diesem allen muß der Schulhalter allen Fleis anw
daß er den eigentlichen Sinn einer ieden Frage selbst recht fasse
selbige durch Veränderung und Auflösung in kleinere Fragen
Schülern begreiflich und bekant machen mög.

6. Kinder, die im Schreiben und Rechnen unterrichtet
soll er, so viel möglich, von denen übrigen absondern, damit si
Hindernisse haben; ihre Schreibbücher ordentlich corrigiren;
Rechnen acht haben, und dahin sehen, daß sie in keinem Stü
säumet werden.

7. Da aber aller Fleis der Schulmeister vergeblich, we
Kinder nicht ordentlich zur Schulen gehalten werden; so ist
ernstlicher Wille und Befehl, daß Unsere Unterthanen ihre Kind
5 bis 7 Jahr inclusive alt, Sommer und Winter; die von 7
bis sie zu dem Tisch des Herrn zubereitet werden, den Winte
von dem Tage Allerheiligen bis das Fest der Verkündigung
zur Schule sollen senden, und zwar so, daß sie selbige ohne
Entschuldigung keinen Tag daraus zurück halten.

8. Zu dem Ende soll der Schulhalter den Sontag vor de
Allerheiligen ein richtiges Verzeichniß der Kinder, die zu seiner
gehören, und solche nach obiger Verordnung besuchen sollen, be
Pastore seines Kirchspiels einbringen: den zweyten Sontag nach
heiligen soll er die Anzahl derjenigen, die sich würklich eingefunde
demselben einreichen.

9. Dergleichen Verzeichniß soll der Schulmeister alle 4
bey seinem Pastore einbringen, damit man sehen möge, welche
fehlen, die von ihren Eltern oder Pflegern von der Schulen
gehalten werden.

10. Die Eltern und Pflegere sollen vor ieden Tag, da si
legale Ursachen, welche der Schulmeister in einer besondern Verze
allemal zu bemerken hat, ihre Kinder und Pupillen von der S
zurück halten, auser dem, was dem Schulmeister ordentlich geh
Lübschilling zahlen. Der Schulhalter zeiget alle halbe Jahr die
zeichniß dem Pastori vor, welcher diese Gelder von den Elter
fordert, und solche dem Schulhalter, falls er denselben wegen
Treue und Fleises dessen würdig schätzet, zu seiner Ergetzlichkei
reichet. Findet er ihn aber dessen nicht würdig; so wird solch
pias causas, insonderheit aber zum Nutzen armer Schulkinder,
haben. Solten die Eltern sich schwürig bezeigen, solches dem P
zu bezahlen; so hat dieser es bey dem Amte zu melden, und de
amte es alsdann executive einzutreiben, und es dem Pastori zu
Gebrauch zu behändigen.

11. Da die Kinder, welche über 7 Jahr alt, durch diese
Verordnung nicht verpflichtet werden, den Sommer über die
zu besuchen; immittelst aber von dem, was sie den Winter üb
lernet, vieles wieder vergessen; so wollen Wir, daß die Schul
von dem Fest der Himmelfahrt bis den 14. Sontag post Tri
inclusive alle Sontage nachmittags mit ihren in dem vorigen

: Schulkindern ein Hauptstück des Catechismi durchgehen, und
nach den Erläuterungsfragen ein Examen mit selbigen anstellen
Der Anfang davon wird mit einem Gesang und der Schluß
m Gebet und Gesang gemacht. Vor iedes Kind, so vorsezlich
ie legale Ursachen, von diesem Examine und Repetition zurück
wird ein Lübschilling bezahlet, welches auf die im §. praecedente Art und Weise berechnet, eingetrieben und gebrauchet wird.
Gleich wie Wir bereits die Verordnung gemachet, daß in
andgemeinden einen Sontag um den andern in der Kirchen
ie Kinderlehre soll gehalten werden; so befehlen Wir hiemit
Schulmeistern, sich nicht nur dabey fleissig einzufinden; sondern
viel an ihnen, dahin zu sehen, daß ihre Schulkinder nicht dacke bleiben; und haben sie, wenn die Eltern sich hierinn träge
derspenstig bezeigen, solches ihrem Pastori zu melden.
. Vor iedes Kind, welches die Eltern oder Pfleger ohne Noth
n Kirchenexamine abhalten, sollen dieselben vor ieden Sontag
hilling ad pias causas erlegen; solte aber der Schulhalter selbst
usbleiben; so giebt er zu eben dem Gebrauch 2 Lübschilling
s mal, welches der Küster zu berechnen hat.
. Da es auch von grosen Nutzen, wenn die Prediger den
ister mit einigen ihrer Schulkinder dann und wann, als am
hen nachmittag, oder wenn es sonst ohne Nachtheil der öffent-
chulzeit geschehen kan, zu sich kommen lassen, um sich sowol
: Art ihrer Information zu erkundigen; als auch denenselben
liebreiche Art mit gutem Rath und Erinnerung an die Hand
, wie sie ihre Arbeit bey der Jugend fruchtbarlich fortsetzen
so wollen Wir gnädigst, daß diese Pflicht Unserer Prediger
l versäumet, sondern fleissig in Acht genommen werden.
Zugleich ist auch Unser ernstlicher Wille, daß die Prediger,
hrem Kirchspiele gehörige Schulen alle zwey Monate einmal
, die Eltern dahin rufen, in derselben Gegenwart die Zunahme
der im Bethen, Lesen und Erkentniß fleissig prüfen, nach den
n sich erkundigen, die Schulmeister zum Fleis, die Kinder
horsam, und die Eltern zu einer guten Erziehung derselben
n.
. Um die Prediger nach den Dörfern zu diesem Schulbesuch
en, geben die Einwohner, denen die Schule gehöret, denen-
Vorspann, oder auch Pferde und Wagen, und zwar alle, die
rden versehen, nach Proportion, sie mögen Volle, Halbhufener
thener seyn; sie mögen Kinder in der Schulen haben oder nicht.
Wann auch über den geringen Unterhalt der Dorfschulmei-
fältig Klage geführet wird; und Wir solchen um desto lieber
bgeholfen wissen, ie mehr Uns daran gelegen, daß die Schu-
tüchtigen Schulhaltern mögen versehen werden; so werden
e es hierinn zu halten, eine besondere Verordnung fordersamst
lassen.
Da es vielen Eltern, als Insten, armen Witwen, Gebrech-
nd dergleichen am Vermögen fehlet, das gewöhnliche Schulgeld
Kinder zu bezahlen; so ordnen Wir gnädigst, daß an denen

beyden halbjährigen Bustagen die Becken vor arme Schulkinder den Kirchthüren sollen ausgesetzet, das Colligirte in Beyseyn zu Kirchenjuraten gezehlet, und von dem Pastore loci verwahrlich a hoben werden.

19. Dieses Geld soll der Pastor zu keinem andern Zwe brauchen, als daß armer Leute Kinder seines Kirchspiels daro Schule gehalten werden, und lassen Wir es dessen theologischen wissen über, welche er inter beneficiarios wolle annehmen, davon der Eingepfarten Unterthanen arme Kinder keinesweges auszuschl

20. Von dem Gelde sowol, als denen Beneficiariis hal Pastor ein ordentliches Verzeichniß, welches bey denen Kirchen Schulvisitationen Unserm Superintendenten auf Verlangen a könne vorgezeiget werden.

21. Eine iede von Unsern Schulen, welche zu den Kirchen unter Unserer Episcopalhoheit stehen, gehören, soll aus Unserer perintendentur mit einer Bibel von gutem leserlichen Druck, de die Schuljugend laut §. 20 zum Lesen der heil. Schrift gebra möge, gratis versehen werden.

22. Damit diese Bibel von der Schuljugend nicht zerrissen, auch sonst beschädiget werde; so hat der Schulhalter solche or lich in Acht zu nehmen, damit er selbige bey seinem etwa erfolg Abgang von der Schule in einem brauchbaren Stande abliefern l

23. Wie Wir Unserm Superintendenten den gnädigsten bevgeleget, zwey Schulgebeter, deren sich die Jugend bey dem A und Ende der Schulzeit gebrauchen soll, zu verfertigen: so Wir dieselben abdrucken, und unter Unsere zu Unsern Kirchen ge Unterthanen eine zulängliche Anzahl von Exemplarien durch U Superintendenten gratis austheilen lassen.

24. Wenn es auch die tägliche Erfahrung lehret, daß etlich der entweder aus angebohrner Stupidität oder wegen kranklichen standes ihres Cörpers, oder weil ihnen sonst harte Zufälle be nicht fähig sind, die Erläuterungsfragen des Catechismi zu und zu fassen; So haben Wir um derentwillen einen Auszug dem Titul: Kern der christlichen Lehren dem plönischen Catechism fügen lassen. Wann diese selbige gefasset, so sollen Unsere Pr sie nicht von der öffentlichen Confirmation ausschliesen

25. Damit aber nicht andere, welche den ordentlichen Catechi zu lernen fähig, diese Unsere Verordnung dazu gebrauchen d sich von Erlernung desselben mögen losmachen; so sollen es die diger bey denen Schulbesuchen bestimmen, welche sie für ung halten, den ordentlichen Catechismum lernen zu können.

Schließlich wollen Wir, daß diese Unsere Schulverordnung lich zweymal, als an denen beyden Bus- und Bettagen von Canzeln soll verlesen werden, damit solche in beständiger Erinn bleiben, und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen Urkundlich Unsers Fürstlichen Handzeichens und beygedruckten gels Geben auf Unserer Residence zu Plön, den 22sten Feb. 17

(L. S.) Friedrich Carl.

. Ordnung des Pädagogiums zu Ilfeld, 1749 *).

Leges Paedagogii Ilfeldensis.

Confirmatio consilii regii et electoralis.

a publica visum est, Ilfeldensis Paedagogii leges diligenter excussas, et sentem rerum conditionem accommodatas, quam breuiter ac perspicue nit, literis comprehendi, et typis vulgari.

iam leges omnes et singulas, quot verbis hic perscriptae sunt, auctoritate et Electorali ratas habemus, confirmamus, et diligenter omnique ex obseruari ab omnibus scholae Ilfeldensis alumnis, iubemus, edicimus.

d ut fiat eo certius, hic in limine statuimus ac sancimus ista:

Vnicuique adolescentulo, literarum causa Ilfeldense Paedagogium ingresso, statim aduentu tradat Rector exemplum legum, de argumento et consilio edoceat hominem, moneatque, ab hoc inde die ad praescriptum illarum endum: prout illis primo trimestri se accommodarit, ita vel retentum iri a, vel dimissum.

Quo die iam in iustum paedagogii contubernium recipitur discipulus, eo en eius in ipso illo exemplo Rectoris manu inscribatur, legendumque di- et custodiendum novo alumno commendetur, illoque sub discessum suum i fore, ostendatur.

Nempe qui dimittetur e schola, is offeret Rectori illud ipsum exemplum, redienti scholam datum fuerat, cui de Collegii sententia Rector inscribet ium paucorum verborum, quatenus ab eo seruatae sint leges, vel ne-

Singulis semestribus spatiis sub instaurationem studiorum, siue ad ordi- sa reditum, cum plena maxime schola est, publice recitari pariter et volumus leges istas, ne quid illarum obscurum cuiquam maneat; earum- facta applicationem sub exemplis, quae ipsa res subiiciet, ostendi. Verbo Rector et Praeceptores reliqui, ne verba, ne sententia legum, ne obser- squam in schola vel ignorentur, vel negligantur. Haec vt ad salutem et m discipulorum Paedagogii primum ipsorum, deinde per ipsos patriae, a sunt: ita ea seruantibus cum secunda reliqua, tum beniuolentiam indul- que etiam nostram et commendationem promittimus; secus facientibus, alia mala, quae ipsi sibi arcessent, etiam indignationem Regiam et grauem ersionem denunciamus.

P. Hannouerae d. VI. Mensis Martii MDCCXLIX.

S.)

Leges.

Prooemium.

x scholastica est formula, qua describitur via ad veram fe- n.

aeceptor est minister legis, qui iuniores per hanc viam ducit itatem.

---

*) es Paedagogii Ilfeldensis alumnis scriptae et publicatae A. MDCCXXXXIX. ingae apud Abram Vandenhoeck, Acad. Typogr.

Ergo stultus est et infelix, qui legi vel Praeceptori repugnat;
piens et felix, qui obsequitur.

Ergo ipsae quoque poenae beneficia sunt, vel in ipsos qui p
runt, si emendentur, et in viam felicitatis inducantur; vel certe in
quos, ne peccando fiant miseri.

Religio.

1. Persuasum esto nostris, a Deo esse omnia, ad Deum refe
omnia: qui Deum placatum habeat, ei nihil esse metuendum mali;
iratum, nihil veri boni sperandum: porro interesse omnibus et
nostris Deum et cogitatis, ut nihil plane sit, quod fugere scien
illius possit, nihil quod effugere supplicia. Ergo, quae sua facta
lint ad hominum, quos verentur, notitiam venire, ea vel hoc ipso
mine intermittant, quod Deo occulta esse non possunt.

2. Precibus, lectioni sacrarum literarum, religiosis omnibus
bus, siue publici sint, siue priuati, qui attentionem et reuere
animi non adhibent, illi se indignos illo honore cum Deo agendi
a Deo ipso puniendos; qui turbare etiam audent attentionem alio
ne impune auferant noxam aliis ita illatam, ab inspectoribus cura

3. Sermones pietati et religionibus publicis aduersi in
Deum ipsum petunt, Deus vltor erit: quod autem deteriores red
alios, humana coërcitio esto. Peruicaciter impius homo, quum pri
hoc apparuerit, ab coetu nostrorum segregabitur.

4. Illa demum vera in Deum pietas est, qua ad reliqua offi
vel sibi vel aliis praestanda, fiunt alacriores.

Quae sibi quisque debet.

5. Moderatio quaedam et temperantia circa motum omnem a
et corporis, tum ordinis perpetuo tenore obseruatio, a nostris a
scentibus ita colatur diligenter, vt in habitum, toti vitae illorum p
turum, transeant.

6. Somnus, si sit immoderatus, languidos et mortuis, dum vi
reddit similes. Moderatio igitur vtantur nostri, et vltra septem h
non multum extendunto.

7. Cibo potuque capiendo satisfaciant naturalibus desideriis,
pus ne onerent: ebrietatem non modo furiosam cane et angue p
fugiant, sed illum etiam gradum, qui stuporem et pigritiam affert.

8. Corpus ab omni impuritate venerea castum habento, certi,
hil minus non modo cum sanctitate Christianorum, sed etiam cum ho
mente conuenire, quam impuratum mala libidine corpus atque anim
voluptatesque omnes naturales, quo longius dilatae, quo parcius a
adhibitae, tanto suauiorem fructum habere, tanto posse diuturniores.

9. Si quis turpitudinis cuiuscunque vel in alieno corpore, vel
suo patratae, conuictus sit, ille ab hoc sancti spiritus et casti
templo perpetuo exsulabit.

10. Sed etiam externae puritatis et munditiei rationem habe
Non modo manus et facies ne quid illuuiei vnquam habeat, curanto,

…s ablutiones, valetudini et robori ab ipso rigore aquae mul-…ferentes, frequentanto: sed inprimis oris et dentium munditiae …t, ne a ciborum carnulentis reliquiis, a ieiunia saliua, sordes …redinem adeo, contrahant. Consuetudinem faciant nunquam, a …lutionem oris et purgationem intermittendi.

11. Vt corporis mundities animum purum decet, et interdum in-… ita cubiculum suum quisque corpori suo et animo simile prae-… Absint sordes omnes, vel oculis vel naribus ingratae: nihil non … positum sit: nunquam oculos Praeceptorum, vel honoratiorum …, metuant. Quis puram, quis bene compositam mentem spe-…, qui in sordibus, in supellectilis vestimentorumque summa …tione habitare possit? Compotationes et Nicotianae fumus, vt … interdicta, ita etiam puritati, cui nostri studere debent, aduersa …

12. Curam valetudinis suae ipsi habere consuescant, tum rebus iis, …ximus, tum diligenti obseruatione suae cujusque naturae. Huc …, vt inter sedendum etiam corpus erectum teneant, ne vel vi-… comprimendis morbo occasionem ministrent, vel deformitatem … vicinam contrahant, vnde illud quasi corollarium accedere solet, … admouendo rebus, chartis, oculos, eorum vigorem frangant, … fiant, quod etiam contentione illorum ad creperam lucem fieri … Ceterum initiis morborum non temere alia re, nisi abstinentia et … occurrant, nimis celeres ab aestu ad refrigerationem transitus …; in cursibus, colluctationibus, et motu omni violentiore, sibi pru-… caueant, e. i. g. a. Verbo, curare iubemus nostros, ut valeant.

13. Ut etiam tueri condiscant peculium, et frugi hac quoque parte …es fiant, rationes accuratas, mundas, disertas, conficere mature …cant, in quibus et allata secum vel accepta, et expensa, diligen-… omnia perscribant. Earum porro rationum inspectionem habeant …ptores, quoties et quamdiu opus esse videtur: eamque, si res …t, mandent condiscipulis majoribus. Absit hic fraus omnis, dis-…tio omnis, et mendacium, in quo deprehensus poenas luat, quae …ii ipsum malitia deterrere possint.

14. Haec cum sibi maxime debeant nostri, cogitent, etiam reliqua …es officia, quin ipsam religionem Dei, ad suam felicitatem per-…, eamque non melius procurari posse, quam officiis omnibus dili-… obeundis, sibi persuasum habeant: hanc porro felicitatem eo …qui pleniorem atque vberiorem, qui quam minime in faciendo of-… eam cogitaverint. Vt honos virtutem certissimus comes sequitur, … idem auidius petentem se effugit: ita comes et pedisequa reliquo-… officiorum, non dux, non domina est vtilitas atque felicitas.

Officia erga alios.

15. Ergo omnium se officiorum vinculis, quibus hominibus obli-… sunt homines, constrictos ab ipsa quoque in Deum religione arbi-…ur: primo quidem vti. Maiestatem, Augustissimi Regis atque Ele-…is nostri, Serenissimorumque Principum Schwarzeburgicorum, et …itum Illustrissimorum Stollbergensium, in se munificentiam, demisso …o venerentur, legibusque omnibus promtum praestent obsequium.

16. Quibus cura docendi ipsos et formandi ad virtutem com est, eos obsequio suo, et promto parendi praeceptis illorum sibi reddant propitios, memores, nullam esse certiorem proficien tionem, quam ubi amor discat pariter ac doceat: nihil contra esse summa stultitia infelicius, quam repugnare, quam molestias face illis, quorum summa consilii eo tendit, vt felicitatem nostram, v lentibus nobis, vel inuitis adeo, procurent.

17. Condiscipulos suos quisque sancto quodam et pio fr amore complectatur, qui procul ab ambitione, simulatione, fastu, pliciter illorum bonis et secundis rebus, virtutibus in primis, et bene gestis tanquam suis, delectetur: malis autem vitiis prae doleat et ingemiscat. augere illa, haec minuere studeat: nec oderi tim, a quo se laesum putet; et amet, a quo monitus sit, cum conferre beneficium in hominem homo non possit, quam vt admo tempestiua, vel aspera etiam meliorem faciat.

18. Cum famulantibus aut tenuis alias conditionis homini versentur, ut a familiaritate quidem nimia et humilitate (in qu hoc vitii nomen est) sibi caueant, sed faciles tamen, et benigno humanos se praebeant, eaque ipsa ratione futurae, si qua ipsis nata sit, magnitudini et fortunae praeludant, quin viam sibi ad muniant.

19. Vinculum societatis omnis veritatem esse meminerint, et ob causam a mendacio sibi, tanquam re omnium turpissima, et f sima labe, caueant. In primis vero si quid peccatum sit, ingenu fessione vel veniam, vel mitem certe poenam mereri, quam inf euadere illam, aut subterfugere malint. Mendacio deferre alteriu men ad praeceptorem, extremum scelus putent, ne vera quide mina aliorum aperire et indicare festinent, nisi sint ex eo g quae aliis noceant, aut ipsis perpetrantibus periculosa sint. Ce interrogati, et verum dicere jussi, mentiri vel infitiari nec de s de aliis audeant. Deprehensi in tali mendacio graues poena Furem, corruptorem cuiuscunque partis aedificii, sepimenti, aut al publici operis, vel rei, qui non indicaverit, affinis culpae habebitu damni reparandi, vltra aliam poenam reus erit. Impudici nom ad Rectorem non detulerit, ipse quoque talis iudicabitur.

20. Si quid contentionis, rixarumue incidat, quicunque prae sunt, officium in placandis, qui dissident, interponunto, manuum certationem quantum potest prohibento. Qui deprehensus fue committendis vel susurro clandestino (etiam si nihil mendacii s vel aperta concitatione condiscipulis, poena maior esto, quam s ipse ira et impotentia animi peccasset. Nec spectator certaminis non prohibuit, impune auferet.

21. Qui lapide, ense, cultro, alterum petierit, exclusio a s quam tranquillitatis et pacis templum esse volumus, poena esto.

22. Gladium cuiuscunque generis qui attulerit, apud Rectore ponito. Huius, vel cui ille mandauerit, arbitrio, sumere illum li causa fas esto; alia quacunque causa habere, gestare, nefas esto.

Studia.

23. Vt studia literarum et sapientiae, quae nunquam disiun

into tractent alacrius, hoc est felicius, et successu sibi ac pa-
scendiore, cogitent ante omnia, Dei ipsius se imperio adstringi
ndas omnes animi partes et corporis, quo vtiles sint aliis ho-
i; tum ea lege se receptos in hanc scholam, vt inde praesidia
lis publicae et priuatae referant; denique sibi se hic sementem
suam fore messem: neque miserius esse quidquam, quam si
eglectae occasionis accusare se ipse cogatur: sapientiae autem
lentiae summam in antiquo dicto contineri, τὸ παρὸν εὖ ποιεῖν,
ibus praesentibus opportunitatibusque recte vti iubemur.
4. Itaque infelicitatis partem, et poenae instar putent, si quis
r hora vel vna abesse a publica vel priuata institutione: stulti-
item certissimam notam, si quis vltro vllam bonae rei discendae
mem negligat ac dimittat.
5. Silentium, attentionem, obsequium, praestent praelectionibus et
ibus Praeceptorum singuli: si quis quid studio turbet, illum omni-
imicum esse, omnium commodis qui obstet, iudicent; sin leui-
imi, vel leuiori culpa id faciat, omnium studiis esse eo redigen-
it a factis communiter noxiis abstineat.
6. Mature assuescant nostri commentarios quosdam scribere
quae audierunt. Itaque semper ad manus et in promtu habeant
scriptoria, quibus paucis verbis, aut notis adeo, signent, quae
bilia videntur: memorabilia autem sunt, quae sibi ante eum
nota fuisse, quae se nunc primum discere, animaduertunt. Ta-
jitur breuem annotationem in schola faciant (qua in re adiuua-
a praeceptoribus rudiores) qua deinde suis in cubiculis ita vten-
t disertius in suis commentariis scribant, quorum meminisse

7. Sed alioqui etiam non patiantur diem abire, quin aliquid eorum,
udiere, videre, dixere, in literas referant. Pythagorica illa ra-
sub vesperam vtantur, ut, quae a primo inde mane acta sunt,
i a sua memoria omnia: scribantque illa, quae praeter cetera vel
ur scribi, vel scribi facilius possunt. Illos porro commentarios
i, vt quoties requirunt Praeceptores, ostendere eos possint.
, ex huius inprimis vel legis vel consilii obseruatione aut ne-
iudicatum iri, quid sperari de ipsis possit. Vel sola haec exer-
diligenter adhibita aptiores academicae pariter et toti reliquae
fficiet.
Nec alteram memoriae exercendae rationem intermittant, vt quo-
liquid illi ediscendo commendent. Absurdam sciant esse illorum
iem, qui memoriam prae aliis facultatibus mentis et partibus
aunt: cum ne cogitari quidem ingenium vel iudicium sine me-
possint. Colligere debet thesauros memoria, quos instruat et
i, et recte adhibeat, iudicium, varia compositione ingenium exor-
udicium vel ingenium qui sine memoria cogitare potest, idem
it ornabitque bibliothecam sine libris. Ergo summo studio sen-
, e sacris et aliis libris praestantibus sumtas, versum bonorum,
um, historiarum festiuam copiam in thesauris illis reponant. Cer-
quoddam honestum eius rei instituant, quis plura breuiori tem-
comprehendere memoria, accuratius inde depromere possit. Me-

minerint, tantum scire adolescentiam, quantum memoria teneat: ni
quas partes animi iuuari posse a Praeceptoribus, memoriam suo pra
sertim studio et industria amplificandam: porro non esse aliam vi
amplificandae, quam vti diligenter exerceatur. sicut currere aliquis ac
natare non nisi natando currendoue potest discere.

Diei distributio.

29. Vt ordine peragantur, hoc est, melius succedant, omnia, die
age describamus, et suas cuique negotio horas assignemus. Mane po
horam quintam signum campana datur surgendi: quo audito alacri
omnes corpus e stratis corripiant, et ita se induant, lauent, com
vt ipsa hora VI. in commune auditorium convenire ad preces possi
Initium fiet ab hymno, quem praeceptor, cuius hebdomas agitur, prae
scribet, tum praelegetur ab uno condiscipulorum, indictum a Praece
ptore caput Scripturae S. ex versione B. Lutheri, mane quidem e vete
Testamento, (vt ex nouo vesperi) reliquis attendentibus et obiter vel
Graecam interpretationem, vel Latinam, vel Gallicam denique confere
tibus, circumeunte inter illos praeceptore, et attentionem singulorum
adiuuante. Subiungitur solennis precum formula, quam animo omn
tantae rei intento prosequantur.

30. Hinc ad breuem ientaculum, et componendum instrumenti
quo in schola opus est, dimissi, ipsa hora VII, signo campanula da
in classem quisque suam conueniunt, et publicis priuatisque lectionibus
quarum ratio, catalogo singulis semestribus spatiis proposito publica
tur, operam ita nauant, vt suae se felicitati, et totius reliquae vita
spei, operari, persuasum habeant.

31. Hora XI prandio dicta est. Hic vt munde, modeste, sine iu
gio aut alio strepitu, cum laeta quadam humanitate, fiant omnia, vel
tam Praeceptorum praesentia, vtvt ipsa quoque, quam propria vni
cuiusque virtus, et pudor ille virtutis custos, efficiet. Exulabit igitur
rustica illuuies, voracitas, intemperantia, πλεονεξία id est praeueniendi,
defraudandi, opprimendi alterius cupiditas, et quidquid conuictum illum
iniucundum cuiquam, possit reddere. Sermonum potius erudita qua
dam humanitate, et lectionum velut salubri quodam sale, conditi ni
etiam animum pascant et reficiant: quod felicius fiet, si ita se insti
tuant, ut sine molestia, sine bilis irritatione, animo velut soluto, et a
necessitate seueritatis libero, hoc solum agere possit Praeceptor, vt
ipsorum honestae oblectationi studeat, et se non minus commodum et
suauem, quam vtilem illis conuictorem praebeat.

32. Proximam a cibo horam musicae exercitationi tribuere vete
et salutare iuuenum corporibus institutum est, quo et nostri vtantur
hactenus certe omnes, vt ne sint ἄμουσοι, et suauitatis illius experti
aut rudes principiorum. Ceterum quousque vnicuique progredi consultum
sit, suam naturam, voluntatem parentum, et reliquas opportunitates,
praeceptorum in primis prudentiam, in consilio habeant. Diligenter
cauento, ne in petulantiae, libidinisque instrumentum conuertant artem,
cuius quaedam semina nostrae naturae ad alia omnia opifex noster
Deus ingenuit.

. Aliae deinde horae quibus lectionibus tribuendae sint, tabula modo (§. 30) dictum est docebit, in qua non publicae tantum descriptae sunt, sed priuatae etiam, de quibus nempe ipsis singulis semestribus spatiis Praeceptores comparabunt et con-. De his diligenter obeundis tanto minus admoneri adolescen-esse est, cum ipsum illud honorarium vel didactrum, quod eo soluunt Praeceptoribus, satis etiam non nimis acutos debeat , optabile quiddam esse, et pretio redimendum, quod sibi illis r.

. Si quae sunt horae ab certo et praescripto opere vacuae, gitent posse quidem ex parte aliqua etiam mouendo per ludum , et remittendo animo tribui (qua in re vt ordo et modus serue-Praeceptoribus curabitur) sed tamen instar peculii cuiusdam sibi i quo administrare et recte collocare discant rem omnium pre-mam. Igitur de ludo ne cogitet, qui scribendum aliquod pensum dumue debet. Ita si quis rationum libello (§. 13) deesse aliquid ai lacunam in commentariis (§. 26.) habeat, ille horam primam se vacuam arripiat, qua reuocare intermissa, aut explere lacu-essit. Neque cubiculo suo ad ludendum egrediatur, qui illud tur-, libellos disiectos, non composita lintea, aut vestes alias, nouerit. , tum demum ludendi tempus esse, meminerint nostri, cum negotiis peractis, remissio illa animi damnum nullum aut noxam t.

. 35. Horis ludo et corporis motui destinatis, nemo extra limites r: nemo eo progrediatur, vbi a praeceptore conspici commode obseruari nequeat. Si quis sub vicinis arboribus, aut inter vir-umbram captans, praeceptore adueniente non vltro prodeat, pro te et violatae legis reus habebitur. Ergo in vicum coenobio sub-i, aut campum, vel siluam, nemo deambulandi causa progrediatur, eniam antea a Rectore et Inspectore illius diei impetrauerit. Si rauit, ad horam constitutam redeat: venia sibi ad ambulandum ad compotationes vel alia diuerticula ne abutatur. Qui abusus , praeter poenam ordinariam, non facile in posterum veniam se raturum esse, sciat.

36. Hora sexta coenae dicta est, de qua eadem hic repetita volu-quae de prandio §. 31. posita sunt: septima precibus et sacris itationibus, quarum ratio §. 29. est descripta.

Noctis officia.

37. Hora octaua, signo campanae dato, vnusquisque in cubiculum um sine mora conferat. Quod superest temporis, partim memo-ediscendo exercendae, partim repetitioni Pythagoricae tribuant, §. 6. descripsimus. Hora nona autem ad somnum se conferant s; neque quisquam turbare quietem alterius, vel cubiculo eius ade-vel de fenestra confabulando cum aliis, vel quocunque genere itus vel tumultus, audeat: nemo igni alendo periculum incendii . Si quis vel famulis corruptis vel clauibus adulterinis, vel ex-ioue vel quacunque denique fraude, exire coenobio, et vel semel tare ausus fuerit, is ipso facto suo excidisse se beneficio scho

30

lae, et perpetuo ab illa exsulaturum, vt sciat, hic praedicitur. somnus, quam recte mortis imaginem dixere veteres, admoneat conditionis illius, qua nascimur. Vna quaque nocte velut ad m dum se componant, nouae lucis vsuram, vt diuinum beneficium, cide et composito animo exspectent.

---

21. Güstrow'sche Schulordnung, 1752*).

Von Gottes Gnaden Christian Ludewig, Herzog zu Mecklen Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem Wir zur Abstellung der zeithero bey der Schule in G strow eingeschlichenen Mängel und Gebrechen, mithin zur Wiederher lung guter Ordnung in dem Schul-Wesen gegenwärtige Schul-Ord abfassen zu lassen, Uns gemüssiget gesehen: so setzen, ordnen und Wir, daß

Zum Ersten gesammte Schul-Collegen die Stunden von 7 bis des Morgens, und von 1 bis 2 Uhr des Nachmittags zur Unterwei der Jugend wiederherstellen,

Zum zweyten, in den gesetzten Stunden sich gehörig zur Sch einfinden, auch

Zum dritten, sowohl Vormittags von 10 bis 11 Uhr, als Nachmittags von 4 bis 5, weil sie völliges Privat-Geld nehmen, Privatstunden richtig halten sollen: Wobey ihnen jedoch erlaubet blei des Mittwochens und Sonnabends Nachmittags in ihren Häusern ei oder zwey Stunden privatissime zu informiren, und sich a part be bezahlen zu lassen; wenn sie nur solche Schüler, die zu ihrer und kein andern Classe gehören, annehmen, damit Mißgunst und Uneinigkeit un den Collegen verhütet, auch, weil sonsten die Lectiones nicht gleich se können, einige Schüler nicht versäumet werden.

Zum Vierten, soll ein jeder Schul-College sowohl die publiques Schul- als Privatstunden mit gebührendem Fleiß und treuer Informatio abwarten und sich alles unnützen Zeitverderblichen Gesprächs enthalten auch seine untergebene Schüler zum fleissigen Zuhören und Lernen g ziemend anweisen, mithin

Zum Fünften, sich überhaupt in seinem officio solchergestalt auffü ren, daß der gebührende Respect jederzeit beybehalten, und durch se Betragen die Schule nicht in Verfall gebracht werde.

Zum sechsten, sollen die Schul-Collegen samt und sonders zu k ner Zeit anders, als während der hiedurch von Uns gnädigst genehmi ten achttägigen Hundstags-Ferien nach Willkühr Urlaub geben, auch

---

*) Herzogs Christian Ludewigs zu Mecklenburg Güstrow'sche Schul-Ordnung. d. Schwerin, d. 6. April 1752. S. Neue Sammlung Mecklenb. Landes-Ges Ordnungen und Constitutionen, 1. Th. 2 St. (Schwerin. 1770.) N. XI S. 398 ff. Dem obigen Abdrucke liegt die im Gymnasial-Archive zu Güs befindliche Handschrift zu Grunde.

ichene, sogenannte Gregorien-Tage einstellen, und wenn nach den Festtagen ein Tag Urlaub gegeben worden, den folgenden darauf wieder Schule halten, und ordentlich informiren.

m siebenden, soll Cantor und Succentor bey dem Gottesdienst Woche sich zur gesetzten Zeit in der Kirche einfinden, auch ihre gleichfalls dazu anhalten, folgends das Singen zu rechter Zeit , damit die zum Gottesdienst bestimmte Zeit in ihrer unverrück-)nung bleibe, und die Schulstunden nicht verabsäumet werden: hst aber, nach geendigtem Gottesdienst, mit den Schülern nach ule gehen, und nach verrichtetem Gebeth ihre Information ge- anfangen; nicht weniger

m achten, ihr Amt in der Kirche selbst verrichten, und ohne er- Ursache niemanden nach eigenem Belieben substituiren, auch, damit em Gottesdienst alles ehrbar und ordentlich zugehe, auf die Schü- ig Acht haben.

m neunten, soll der Cantor darauf bedacht seyn, daß, wie vor jeschehen, zum Praefecto chori eine solche Person angenommen welche nicht nur in der Musica vocali geschickt, sondern auch von und sittsamer Aufführung ist, fleißig die Schule frequentiret, ern Schülern mit gutem Exempel vorgehet.

m Zehenden, soll, gleichwie es ehemalen gehalten worden, allemal Michaelis vor dem Examine publico und der Translocation, von den dreyen obersten Classen absolvirten und demnächst wieder vor- nden Lectionen ein Catalogus gedruckt werden, um zu sehen, was Schule tractiret worden, und weiter tractiret werden soll, auch ßig sowohl die Praeceptores als Discipuli respective im Lehren nen sich bezeiget haben. Ferner und

m eilften, sollen dem Schreib- und Rechenmeister die Stunden bis 12 Uhr Vormittags, und von 5 bis 6 des Nachmittags zu ubliquen Information im Schreiben und Rechnen hiemit angewie- ; wiewohl doch zur Winterszeit, da die Tage kurz sind, von bis Fastnacht die Nachmittagsstunden eingestellet werden mögen.

m Zwölften soll auch der Rector verbunden seyn, die Schreib- chenstunden, zumahlen, wenn einige Primaner und Secundaner Rechenmeisters Information bedienen, öfters zu besuchen, und zu halten, daß der Respect der Lernenden, gegen den Lehrmei- t aus der Acht gesetzet, sondern gehörig beybehalten werde.

as die Lectiones publicas betrift, so sollen

Rectori seine Stunden so wieder angewiesen werden, als er Zeiten Unsers in Gott ruhenden Herrn Vetters, Herrn Herzogs Adolphs zu Mecklenburg Liebden gehabt; damit die Discipuli, s in den Studiis am weitesten gebracht haben, wöchentlich im ren und Disputiren sich üben können; und soll Rector seine iones theologicas, philosophicas et rhetoricas solchergestalt ein- daß sie höchstens binnen zweyen Jahren absolviret werden.

sonders soll er auch in den Stunden, da der Conrector informi- andern Classen öfters besuchen, und sowohl auf der Praecepto- s der Schüler Fleiß gute Acht haben; wobey denn denen übrigen

30*

Collegen, daß sie seine bescheidene und liebreiche Erinnerungen ge
annehmen, hiemit alles Ernstes aufgegeben wird.

2) Der Conrector soll die Primaner im Hebräischen wenigsten
weit bringen, daß sie ordentlich analysiren können, und des Die
einen Psalm von 16 bis 22 Versen absolviren. Im Griechischen
allerdings das Novum Testamentum behalten, dabey auch einen
Scribenten, e. g. Xenophontis memorab. Socr. oder einen andern
Gutfinden Unsers Ehrn-Superintendentis und Rectoris, gleichwie es
seinen Antecessoribus geschehen, gebrauchen, auch die Exercitia,
nes, nebst der Poesie und Historie tractiren.

3) Soll der Subrector wegen etwa zu verändernder Lection
dem Rectore conferiren, und sich vereinbaren: Falls sie aber
nicht einstimmig werden können, soll Unser Ehrn-Superintendent
Ausschlag geben. In den publiquen Stunden von 7 bis 8 Uhr
gens, und von 1 bis 2 Uhr des Nachmittags sollen in dieser Class
wohl der Cornelius Nepos, Cicero und Caesar samt den Imitation
als auch die Exercitia libera nebst der Griechischen Sprache get
werden.

4) In tertia Classe soll nebst dem Catechismo auch der Dieteri
solchergestalt, daß die Knaben in dem Catechismus-Examine vor
Predigern rühmlich bestehen können, getrieben werden, und Keiner,
sey, wes HerKommens oder Alters er wolle, sowenig hievon, als
fleißiger und gebührender Besuchung der Früh- und Wochen-Predig
ausgenommen seyn; Wie denn auch bey dem Gebrauch des Libri me
rialis den Kindern die Vortheile bey den derivativis gewiesen wer
sollen. Nicht weniger soll wöchentlich ein ganzes Caput aus dem Co
nelio absolviret, und mit einer Imitation, auch zweyen Exercitiis s
tacticis oder liberis begleitet, ingleichen bey dem Exercitio scansio
und Prosodiae oder 2 Verse ins metrum gebracht, oder die Anwei
dazu gegeben werden. Ebenmässig soll in dieser Classe in der Grie
schen Sprache mit Fleiß der Anfang gemacht, und die Knaben zu
tigen Lesen, Decliniren und Coniugiren gehörig angeführet werden.

5) In Quarta soll der Praeceptor die Knaben im Catechismo
terweisen, ihnen im fleissigen Kirchen-gehen mit eigenem Exempel
leuchten, sie zur Construction nach der Syntaxi anführen, und seine
formation dergestalt einrichten, daß der Donatus geschlossen und
Cellarii liber memorialis hingegen wieder angefangen und binnen
halb Jahren mit den primitivis die Vollendung erreichet werde.
auch einige Knaben im Decliniren und Coniugiren versäumet sind;
soll der Praeceptor solchen nachhelfen, die Untergebene in zwey Or
gen theilen, den erstern ein Exercitium dictiren, den andern aber
deutlich die Construction zeigen, auch den Knaben die Griechischen Buch
staben auf der Tafel vorschreiben, sie dieselben kennen, und allgemach le
sen und schreiben lehren.

6) In Quinta soll Praeceptor gleichfalls seine Schüler in 2 Ord
nungen absondern, und in deren einer diejenigen nach ihren Jahren und
Profectibus zusammen setzen, welche den Donatum führen, und dem Ver
muthen nach studiren mögten: im Gegentheil aber die andern
weisen, welche nach ihrer Eltern ausdrücklichen Willen kein Latein

Hievon soll er auch um desto weniger abweichen, als sonsten es
ectori fast unmöglich ist, bey Visitation der Classen und Examini-
der Knaben die Latein lernende aus dem großen Haufen der an-
welche vielleicht aus besondern Neben-Absichten darunter versteckt
herauszufinden. Uebrigens sollen auch in dieser Classe, welche Lust
iren haben, in der Latinität so weit gebracht werden, daß sie die
tiva und Adiectiva unterscheiden, auch die Declinationes sowohl als
onomina und Coniugationes fertig wissen und verstehen. Und bey
atechismo und andern auswendig zu lernenden Sachen soll eine
Eintheilung gemacht werden, daß dadurch die Latein lernende zu
em Fleiß aufgemuntert werden.

) In sexta Classe endlich soll die Jugend im Lesen und was dazu
t, wohl gegründet, auch im Catechismo, Fest- und Sonntags-Evan-
geübet, und den Anfängern im Latein erstlich etliche Vocabeln
racht, und demnächst auch dieselben zum Decliniren und Coniugi-
ngeführt werden. — Urkundlich haben Wir diese Schul-Ordnung
ändig unterschrieben, und mit Unserm fürstl. Insiegel bestätigen

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 6. April 1752.

Christian Ludewig.
(L. S.)

Schulordnung für die Landschulen in den Herzogthümern Bremen und Verden, 1752 *).

Von Gottes Gnaden Georg der andere, König von Großbritannien,
nkreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braun-
eig und Lüneburg, des heil. röm. Reichs Erzschatzmeister und Chur-
t 2c. 2c. Demnach wohleingerichtete Schulen mit zu den Grund-
en gehören, auf welchen der Wohlstand und die Erhaltung der
lichen Religion beruhet, auch das Lehramt der Prediger und die
hung des öffentlichen Gottesdienstes nicht recht von statten gehen,
gewissermassen das gemeine Wesen selbst nicht wohl bestehen kan,
nicht die anwachsende Jugend zeitig in die Schule geschicket, und
elbst gehörig zugerichtet wird, und dannenhero des Schulwesens ge-
ige Einrichtung höchst nöthig ist; als haben wir nachfolgende alle

*) Vgl. Acta historico-ecclesiastica. B. 16. Th. 49. (Weimar, 1753) S. 529 ff.
Die obige Ordnung, welche für die Landschulen in den seit dem Jahre 1715 zu
nover gehörenden Herzogthümern Bremen und Verden erlassen ward, stimmt im
ntlichen mit den von Georg II. für die übrigen Hannoverschen Landestheile
lleirten Schulordnungen überein. Vgl. Schmid's Encyclopädie des gesammten
ehungs- und Unterrichtswesens. III. S. 321.

dabey concurrirende Personen verbindende Verordnung zu stellen
so vielweniger ermangeln wollen, als nicht zu läugnen ist, daß di
bishero nicht aller Orten in dem Stande gewesen, darin es billig
sollen: woher denn manche Klagen, und nicht selten auch manche
cesse und Rechtshändel veranlasset worden.

§. 1. Was die grosen lateinischen respectiue königliche und St
schulen anlanget, so liegen derselben auf ihre Verfassung besonders
richtete, oder sonst wohlbedächtlich eingeführete Gesetze und Lection
gedruckt zu Tage. Bey denselben lassen wir es denn auch bewend
Wie wir uns jedoch vorbehalten, in unsern königlichen Schulen
Zeit zu Zeit solche Veränderungen vorzunehmen, als wir zu des
gesezten Ziels bequemer Erreichung dienlich finden; als werden
die Magistrate in Ansehung ihrer Schulen dafür sorgen, daß dieselb
auf einen immer bessern Fus gesetzet werden. Zu solchem Ende s
die Schulexamina und Visitationes zu gesezter Zeit sorgfältig gehalt
von denen, die absonderlich zu Scholarchen und Schulinspectoren
ordnet sind, fleisige Nachricht, wie die bishero gebrauchte Lehrart
schlage, und was darin zu ändern und zu verbessern seyn mögte,
gezogen, und vor allen Dingen überhaupt dahin gesehen werden,
neben den Sprachen und freyen Künsten, die Uebung der wahren Go
seligkeit mit der Jugend fleisig getrieben, und desfals sowol die Bi
täglich gelesen, als auch der Catechismus, und in den obern Clas
ein gutes Compendium theologicum fleisig, ia! täglich vorgenomm
werde. Und ob zwar billig ist, daß für das Aufnehmen der öffentl
chen Schulen gesorget, und daher ein ieder ermahnet werde, seine Ki
der in dieselben, wenn die Umstände darnach beschaffen sind, zu send
so kan es doch niemanden schlechterdings verwehret werden, einen ei
genen Praeceptorem domesticum bey seinen Kindern zu halten, ode
solche Anstalt vorzukehren, daß sie auf andere Art und Weise zu Hau
priuatim unterrichtet werden können.

§. 2. Wegen der Deutschen Schulen in den Städten lassen w
es ebenmäsig bey dem, was derentwegen nach ieden Ortes Zu
zu bestmöglichster Unterweisung der Jugend zu veranstalten gut b
funden worden, und fernerhin gut befunden werden mögte. Nur s
len dieienigen, welchen die Aufsicht solcher Schulen zukömt, dahin seh
daß dieselben nicht durch eigenmächtig und ohne obrigkeitliche Bewil
gung angelegte Klipp- und Winkelschulen geschwächt, und die Unte
weisung der Jugend von einem ieden, dem es nur einfällt nach ei
nem Dünken übernommen werde.

§. 3. Was aber die Schulen auf dem Lande betrift, so ist wo
keine Gemeine zu finden, die nicht bey der Kirche ihre eigene Sch
habe. Ausserdem haben auch die mehrsten grosen, und von dem Kir
dorf etwas entfernten Dörfer ihre eigene Schulmeister. Man kan
auch geschehen lassen, ia siehet es so gar gerne, daß auch die übrig
Dörfer Anstalt machen, einen eigenen Schulmeister zu unterhalten: z
mal, da es den Kindern, besonders auf der Geest, wo die Örter
weit von einander liegen, und mit Möhren umgeben sind, mannich
nicht möglich ist, weit über Feld nach einem andern Dorfe zur Sch
zu gehen: nur mus eine Dorfschaft, die hinführo einen eigenen Sch

lten will, solches dem Consistorio vorher anzeigen, damit die Weise, wie der Schulmeister iedesmal solle angenommen, und n werden, auf einen gehörigen beständigen Fus gesezt und für gesorget werde, daß dem Hauptschulmeister der nöthige erhalt nicht entzogen werde. Doch wird, zur Ersparung der cht erfordert, daß entweder der erste, oder die folgenden Reister an solchen Orten dem Consistorio präsentiret, vor deminiret, und mit einer besondern Confirmation versehen werden.

Die ordentlichen Kirchspielsschulmeister sind bishero, theils m Consistorio, theils von gewissen Patronis, theils auch von Gemeine erwehlet worden. Einem ieden bleibt sein Recht Stücke, wie er es bishero gehabt und exerciret hat, unge- Doch sollen keine, als wohlberüchtigte, fromme, und gottsdes Catechismi kundige, im lesen, schreiben, rechnen und singen Leute dazu ernennet und bestellet werden: gestalt denn ein rwehlter Kirchspielsschulmeister vor dem Consistorio im lesen, rechnen, und der Erkenntnis im Catechismo erst eine Probe nd, nachdem er befunden worden, entweder zurückgewiesen, nommen und bestätiget werden soll. Ehe und bevor sie diese er Geschicklichkeit vor dem Consistorio abgelegt, ihre Amtstreue statt vermittelst eines Handschlages angelobet, und darauf liche Confirmation erhalten haben, sollen sie sich nicht unter- Schulamt anzutreten, und die Verwaltung desselben zu übero lieb ihnen ist, nachdrükliche willkührliche Bestrafung, wohin Vorenthaltung der Confirmation, und die gänzliche Zurückrer Person gehört, zu vermeiden.

So lassen wir es auch mit der Ernennung der Schulmeien übrigen Dörfern, und der an manchen weitläuftigen Orgen Nebenschulmeister, wie es bishero bräuchlich und üblich nur, da wir nicht fordern, daß selbige auch vor dem Conscheinen, wo nicht der ehemals geschehenen Fundation und ustände halber eine besondere Confirmation ihrenthalben mus rden; so wollen wir doch, daß dieienigen, die die Befugnis bige zu ernennen, es sey Obrigkeit, Gutsherr, Patron, oder sich iedesmal vorhero mit dem Pastore loci, der aber, fals ishero üblich gewesen, zu der Wahl selbst nicht concurriret, esprechen, damit ein bekantes, in der Lehre unverdächtiges, Unterweisung der Jugend geschiktes Subiectum möge erwehlt nd der Prediger, wenn er dasselbe vorher noch nicht gekant fals Zeit und Gelegenheit haben möge, sich nach dessen Um- erkundigen, und seine Geschicklichkeit zu tentiren.

Solte die Weitläuftigkeit und Beschaffenheit eines Ortes einen Schulmeister, erfordern, so wollen wir, wenn es unistorio vorher angezeiget wird, und selbiges die angeblichen von Erheblichkeit findet, die Anlegung einer oder mehrer Re-, der armen Jugend zum Besten, gerne geschehen lassen: doch dem Falle zugleich Anstalt gemacht werden, daß ein Neben-r seinen nothdürftigen Unterhalt finde, und der ordentliche ter desselben Orts an seinen wohlhergebrachten, und ihm bey

dem Antritt seines Dienstes zugesagten Einkünften nicht gekr
geschmälert werde.

§. 7. An einigen Orten hält der Schulmeister, wege
und Vielheit der Schulkinder, einen gewissen Untermeister.
wehlet er nun zwar nach seinem Belieben; doch soll er sich
allemal mit seinem Prediger darüber besprechen und keinen
wider welchen derselbe mit Grund und Bestand der Wahrhe
erinnern könne.

§. 8. Da es ausser den Kirchspielsdörfern, an kleinen O
und wieder bishero also gehalten worden, daß die Einwohn
Menschen nach Belieben, als einen Knecht, gemiethet und geh
und denn dadurch geschehen, daß die Kinder oft alle Jahr eine
Schulmeister gehabt, solches aber denselben sehr nachtheilig u
derlich ist; so wollen wir, daß ieder Ort, der einen eigenen
meister hält, mit Zuziehung seines Predigers darauf denke, u
sorge, das er denselben auf einen beständigen Fus halten mög
gleich damit nicht gesaget ist, daß er, wenn ein solcher Sch
sein Amt versäumt, oder ein liederlichs ärgerliches Leben fü
Interessenten der Schule nicht die Befugniß haben solten, i
abermaliger Zuziehung und Genehmhaltung des Predigers,
Dienstes zu entlassen, oder, daß ein solcher Schulmeister, wenn
legenheit zu einer guten Verbesserung fünde, nicht die Freyheit g
solte, einen anderweiten bessern und einträglichern Dienst anzu
oder auch aus andern bewegenden Ursachen den Schuldienst aufz
fals er seine vorseyende Veränderung anders nur bey Zeiten
macht, und dieselbe nicht so schleunig vornimt, daß seine bi
Schulkinder eine gute Zeitlang deswegen ohne Information seyn

§. 9. An einigen Orten hat man bishero zwar einen
Schulmeister gehalten, aber doch kein eigenes Schulhaus, oder
stens keine eigene Schulstube gehabt; sondern der Schulmei
seine Schule eine Woche, oder einen Monat um den andern, i
oder ienes Einwohners Hause halten, und nebst seinen Schul
mit demselben und seinem Gesinde sich in einer Stube behelfen
Wenn aber auch das den Kindern nicht zuträglich ist, sondern
tige Gelegenheit geben kan, sich zu zerstreuen, und die nöthi
merksamkeit fahren zu lassen; so wollen wir, daß aller Orten,
eigener Schulmeister gehalten wird, wenigstens auch eine eigen
stube zugerichtet oder gemiethet werde, in welcher der Schul
von andern Leuten abgesondert, seine Arbeit ungestöhrt v
könne. Grosen Dorfschaften, die ein eigenes Schulhaus bauen
und wollen, wird die Erlaubnis dazu gerne gegeben. Gleichw
eine Gemeine oder Ort, wo solches geschieht, dadurch nicht a
Nexu, darin er bishero mit dem Kirchspielsschulhause gestanden,
sondern ist nach wie vor verbunden, zu dessen Bau und B
nach dem bisherigen Fusse, das seine mit beyzutragen. Solte
an einigen Orten bishero hergebracht seyn, oder künftig so ve
werden, daß die Schulmeister sich von den Aufkünften ihres
selbst ein Haus oder eine Stube halten oder miethen müsten,
dabey billig auch zu lassen.

§. 10. Wie nun aller Orten eigene Schulen, wenigstens eigene [illegible]stuben, erbauet oder gemiethet werden müssen; so müssen diese [illegible]len und Schulstuben auch mit nöthigen Bänken, wie nicht weniger mit genugsamen Tischen, oder hohen Bänken für diejenigen, die [illegible]hreiben und rechnen, versehen werden.

§. 11. Die Zeit, die zur Haltung der Schule bestimmt seyn soll, [illegible]s Sommers von 7 bis 11 oder von 8 bis 12, im Winter aber Stunde weniger, und des Nachmittages von 1 bis 4 oder von [illegible] 5 Uhr. Welche Stunden man hievon nehmen will, läßt man jedes Orts Gelegenheit ankommen: doch daß die Kinder, die weit der Schule entfernet sind, des Nachmittages so früh dimittiret [illegible]en, daß sie noch vor völliger Dunkelheit zu Hause kommen [illegible]n.

§. 12. Am Mittwochen und Sonnabend Nachmittage wird keine [illegible]le gehalten. Dahingegen sollen die Prediger aller Orten, so wie Stadtprediger in Bremen, Stade und Verden seit vielen Jahren [illegible]un gewohnt gewesen, alle Kinder ihres Kirchspiels, die schon den [illegible]hismum lernen, und nach einigen Jahren confirmiret werden wol[illegible]en Mittwochen Nachmittage zu sich in ihr Haus, oder, wenn sel[illegible] nicht räumlich genug seyn mögte, in die Kirche kommen lassen, den Catechismum mit denselben treiben. Wir wollen, daß dieses [illegible] aus Jahr ein beobachtet werde: daher denn die Prediger, so möglich ist, dafür zu sorgen haben, daß an diesem Tage nicht [illegible] eine andere Amtsverrichtung einfalle, dadurch diese catechetische [illegible]ng unterbrochen werde.

§. 13. Ob man gleich wünschen mögte, daß aller Orten, Win[illegible] und Sommers, gleich durch und gleich viel Schule gehalten [illegible]e; so will sich solches, verschiedener Ursachen halber, doch nicht [illegible]halben thun lassen. Da aber bisher an manchem Orte des Som[illegible] gar keine Schule gehalten worden; so will man hiemit ernstlich [illegible]len haben, daß hinführo des Sommers allenthalben, wenigstens [illegible] Tage, welche Pastor, Gemeine und Schulmeister mit einander [illegible]reden können, in der Woche Schule gehalten, und die kleinen [illegible]er, die das 8te Jahr noch nicht zurück gelegt haben, in dieselbe [illegible]idt werden, damit sie doch einige Gelegenheit haben, das, was [illegible]elernt haben, zu wiederholen, und zu behalten. In den Kirch[illegible]schulen aber soll, wo die Gemeinen oder Dörfer nicht gar zu sind, aller Orten, Sommers und Winters, täglich mit den klei[illegible] Kindern Schule gehalten werden.

§. 14. Außerdem sollen die Schulhalter auser dem Kirchspielsdorfe, [illegible]en Orten, wo des Sommers, nicht alle Tage Schule gehalten wird, Sommers alle Sonntage Nachmittags 2 Stunden dazu aussetzen, daß [illegible]e Kinder ihrer Schule, die schon den Catechismum lernen, und zu[illegible] diejenigen, die das nächste Jahr confirmiret seyn wollen, zu sich in Schule kommen lassen, und alsdenn weder buchstabieren, noch rech[illegible] noch schreiben vornehmen, sondern allein den Catechismum treiben, [illegible] aus der Bib l lesen lassen, und die Predigt wiederholen, auch zum [illegible]nge und Ende einige Verse aus einem Gesange, oder allenfalls auch ganzen, zuma kurzen Gesang singen.

§. 15. Von dieser Schulzeit soll kein Schulmeister einen [illegible] oder halben Tag, oder einige Stunden eigenmächtiger Weise ein[illegible] zu lassen sich unterstehen. Wenn er aber unumgängliche Ursachen [illegible] zu haben vermeynet, soll er solches dem Prediger seines Orts [illegible] erst anzeigen, und dessen Genehmhaltung darüber einholen, oder [illegible] die vorgängige Anzeige allenfals nicht möglich, oder periculum in [illegible] gewesen wäre, doch wenigstens nachhero, aber sobald als möglich [illegible] eröfnen.

§. 16. Wo der Schulmeister zugleich Küster ist, da kan es [illegible] leicht begeben, daß der Prediger währender Schulzeit zu einem Kra[illegible] gefordert werde. Da kan man es nun gerne geschehen lassen, daß [illegible] Schulmeister, um die gesezte Schulstunden nicht zu versäumen, für [illegible] Person zu Hause bleibe, und die Vasa sacra durch eine sichere Pe[illegible] in des Kranken Haus schaffe. In diesem Falle soll er gleichwohl [illegible] kleine Emolumentum geniessen, das er bey dergleichen Actibus sonst [illegible] haben pfleget. Fordern es aber die Umstände, insonderheit das [illegible] oder der kränkliche Zustand des Predigers, und die Weite des We[illegible] oder die bevorstehende Finsternis der Nacht, daß der Schulmeister [illegible] Prediger begleiten mus; so mus er die Kinder doch nicht eher, als [illegible] gewöhnliche Schulzeit aus ist, aus einander gehen lassen, sondern in [illegible] Schule behalten, und immittelst einige von den ältesten Knaben, oder sonst iemand bestellen, der darauf siehet, daß sie mittlerweile sich [illegible] und gebührlich in der Schule betragen.

§. 17. Eben also hat er es zu machen, wenn er währender Schul- zeit entweder Leichen hinzusingen, oder bey einer Copulation gegenwärtig zu seyn oder andere Amtsverrichtungen zu besorgen hat.

§. 18. Alle Eltern und die an deren statt sind, sollen ihre eigen[illegible] oder Pflegkinder, sobald als immer möglich ist, zur Schule schicken; w[illegible] nigstens soll dis von dem 5ten Jahre ihres Alters an geschehen; dahe[illegible] sie, wo sie selbiges unterlassen, von dieser Zeit an nichts destoweni[illegible] dem Schulmeister das gehörige Schulgeld geben, auch darneben, wenn [illegible] ein und andermal von dem Prediger ihrer Schuldigkeit ernstlich, ab[illegible] vergeblich, erinnert worden, von der Obrigkeit des Orts, auf geziemend[illegible] Anzeige des Predigers oder Schulmeisters, mit willkürlichen Zwang[illegible] mitteln dazu angehalten werden sollen.

§. 19. Ordentlicher Weise sollen die Kinder bis zum Ausgan[illegible] des 14ten Jahrs in die Schule gehen. Wenn sie aber sehr fähig[illegible] Verstandes sind, und ein gut Erkenntnis im Christenthum haben, [illegible] es findet sich ein Umstand, der die Eltern dringen wolte, sie eini[illegible] Wochen, oder höchstens ein viertel Jahr eher aus der Schule zu nehme[illegible] so kan ihnen zwar darin gewillfahrt werden; doch mus solches nicht [illegible] Ungestüm, und zur Quaal der Prediger, sondern mit Bescheidenheit [illegible] sucht, auch Pastori bey Zeiten kund gethan werden, damit er mit solch[illegible] Kindern ein Verhör vornehme, und dafür sorge, daß sie mittlerweile [illegible] den Stücken, wo er noch einige Schwäche bey ihnen vermerket, de[illegible] reichlichern Unterricht haben können. Wenn aber ein Kind nach vol[illegible] zurückgelegtem 14ten Jahre von der Tüchtigkeit noch nicht befunde[illegible] wird, daß es mit gutem Gewissen zum Genus des Abendmahls zug[illegible] lassen werden kan, so mus es, bis es diese Tüchtigkeit erhält, nach [illegible]

in die Schule gehen, und dem Schulmeister das gewöhnliche Schul-
geben.

§. 20. So bald ein Kind losgegeben und confirmiret worden, sind
Eltern oder Vormünder desselben nicht mehr verbunden, Schulgeld
dieselbe zu bezahlen, wenn es gleich auch das 14te Jahr noch nicht
gelegt hätte.

§. 21. Kinder, die confirmiret worden, sollen wenigstens noch ein
nachhero der Kinderlehre in der Kirche beywohnen: widrigenfals
der Prediger Macht, sie vom Beichtstuhle und Abendmahl zurückzu-
, oder ihren Ungehorsam der Obrigkeit anzuzeigen, und sich sowol
sie, als auch wider ihre Eltern, wenn dieselben ihren Ungehorsam
heissen, und sie darin stärken, allen Beystand auszubitten. Wie
ein Prediger die Kinder, die in seiner Gemeine gebohren und con-
sind, wohl kennet; also mus er in Ansehung derer, die aus
den Gemeinen kommen, alle Behutsamkeit brauchen, und keines zur
und zum Abendmahl admittiren, das nicht seinen Confirmations-
, welcher aber unentgeldlich zu ertheilen ist, aufweisen könne. Je
ger diese Verordnung, und je heilsamer der Zweck derselben ist,
ernstlicher werden Lehrer und Prediger angewiesen, dieselbe auf
allergenauste und sorgfältigste in Erfüllung zu bringen, und also
Verantwortung und Strafe, welche auf die Hindansetzung dieser
rdnung unausbleiblich folgen soll, zu vermeiden.

§. 22. Wo mehrere Schulen an einem Orte sind, mus den Kin-
das Laufen aus einer Schule in die andere keinesweges verstattet
en. Am allerwenigsten aber um der Disciplin willen. Diese ist
nöthig, aber leider! an vielen Orten auch sehr verfallen, und rührt
r Verfall unter andern auch davon mit her, daß die Schulmeister,
sie die nöthige Disciplin verwalten, viele Kinder, deren zärtliche
n dadurch erbittert werden, und mit denselben auch ein Theil ihres
dem gemeiniglich nur geringfügigen Unterhalts verliehren. Wenn
Eltern einen Schulmeister, der die nöthige Disciplin mit Vernunft
altet, freventlich insultiren, so hat dieser dem Prediger solches zu
en, die Prediger aber den insultirenden Personen ernstliche Bedeu-
zu thun, auch allenfalls, sonderlich wenn sie sehen, daß ihre Erin-
ngen nicht geachtet und befolget, sondern in den Wind geschlagen
en, der ordentlichen Obrigkeit ieden Orts, die den Schulhaltern
geltliche Hülfe ungesäumt wiederfahren lassen mus, davon Nach-
zu geben. Fals aber Schulmeister in der Disciplin excediren sol-
haben die Eltern denselben doch nicht ins Haus zu laufen, und
mit herben Worten und Drohungen beschwerlich zu fallen, sondern
s den Predigern anzuzeigen, diese aber die Schulhalter, wo sie sich
ngen, ernstlich darüber zu bestrafen, und sie nachdrücklich zu bedeu-
daß sie vernünftig in der Disciplin zu Werke gehen, oder widrigen-
erwarten solten, daß solches zu weiterer Ahndung dem Consistorio
miret, und, auf dessen Anordnung, die Kinder ihnen aus der Schule
mmen, und das für sie gehörige Schulgeld ihnen entzogen werde.

§. 23. Wo an einem Orte zweene oder mehr Schulmeister sich
n, deren iedem kein besonderer District angewiesen ist, so bleibt es
Eltern billig frey, ihre Kinder zu demienigen, zu dem sie das

meiste Vertrauen haben, in die Schule zu senden, welches so
den Flecken, und denienigen Kirchdörfern, die nicht in gewiss
eingetheilt sind, statt findet. Wo aber das Kirchdorf in gewis
getheilt ist, von welchen ieder seinen besondern Schulmeister h
ein ieder seine Kinder in die Schule seines Districts schicken.
iemand seine Kinder außer seinem District in die Schule
mus er solches, und die Ursachen, die ihn dazu bewegen, den
vorhero anzeigen, und nichts destoweniger dem Schulmeister
stricts das gehörige Schulgeld geben.

§. 24. Eben dis mus auch derienige thun, der sein Ki
bey sich im Hause hat, gar ausser dem Kirchspiel oder Dorf i
dere Schule schicket. Wenn aber iemand sein Kind auserhalb
ses oder Kirchspiels von sich und anderwärts in die Kost thut
dem Schulmeister seines Ortes Schulgeld davor zu erlegen,
halten. Vornemlich gilt dis in dem Fall, da er dasselbe in i
Stadt dieses Landes, und auf die grosen lateinischen Schul
schicket, damit es sich entweder ganz dem Studiren widme, od
was mehr lerne, als es, an seinem Orte zu lernen, Geleg
Wenn in dieser Absicht auch einer allein, oder einige zusam
Studiosum oder Candidatum Ministerii bey ihren Kindern hal
ret mitlerweile die Verbindlichkeit auf, Schulgeld für ihre Kin
ordentlichen Schulmeister zu erlegen; doch sollen Eltern, die so
wollen, es dem Pastori vorhero allemal anzeigen, dieser aber,
anzunehmende Subiectum kein bekantes und untadelhaftes Lan
sich nach dessen Herkunft und Umständen erkundigen, und d
gene Kundschaft dem Generalsuperintendenten zusenden.

§. 25. Von allen Kindern seiner Schule mus der S
ein ordentliches Verzeichnis halten, und selbiges alle viertel J
wenn es sonst gefordert wird, seinem Prediger vorlegen.

§. 26. So mus er demselben ieden Sontag auch Nach
welche Kinder entweder die ganze Woche über, oder doch einig
der Woche aus der Schule geblieben: da denn der Prediger s
Eltern derselben nach der Ursache des Ausbleibens zu erkund
dieselben zur Wahrnehmung ihrer Schuldigkeit nachdrücklichst z
nen, auch, wenn solches fruchtlos abläuft, der Obrigkeit iede
anzuzeigen, und dieselbe um ihren Beystand anzusprechen hat
deren Kinder Krankheit oder anderer gültigen Ursachen halber
Schule kommen, müssen solches dem Schulhalter allemal kundt
er sowol, als der Prediger mit der Mühe des Nachfragens
gebens beladen werde.

§. 27. Man läßt es bey dem Schulgelde, das ieder Ort
gebräuchlich gewesen, bewenden, und wird nur diese Anordn
gemacht, daß solches hinführo nicht wöchentlich, sondern quart
richtet, und für die Sommerschule, wenn sie nur 2 Tage geh
halb so viel, als für die Winterschule, sonst aber eben so viel
von den etwas erwachsenen aber für die sommerlichen Sonnt
mittagsstunden, den ganzen Sommer über, 8 ßl. bezahlt werde

§. 28. Da es auch an einigen Orten bräuchlich gew
wenn ein Hausvater aus seinem Hause drey Kinder auf e

geschickt, er doch nicht mehr, als nur für zwey Kinder Schulgeld
so lassen wir es geschehen, daß solches auch hinführo beobachtet
doch soll dieses von andern Orten, wo solches noch zur Zeit nicht
ch gewesen, durchaus nicht zum Exempel der Nachfolge gezogen,
aß solches geschehe, geduldet werden.

29. Was iedes Ortes bishero Sitte gewesen, auser dem or=
en Schulgelde, imgleichen Weiden und Triften, so weit diese dem
eister wohlhergebrachter massen gebühren, etwa um Weynachten,
stern, oder zur andern Zeit, am Gelde, Korn, Brod, Würsten,
Torf und Feuerung und dergleichen, an den Schulmeister zu ent=
dabey hat es auch hinführo sein unveränderliches Verbleiben.

30. Solten ganz arme Kinder und Waysen in der Gemeine
en seyn, so mus der Prediger um so vielmehr dafür sorgen, daß
zur Schule gehen, und etwas lernen, als sie andernfals im
ange, und ohne Erkentnis, als wilde Ölbäume, aufwachsen, und
meinen Wesen mit der Zeit zur Schande und Last gereichen.
hulgeld für dieselben, und was sie sonst an Büchern und Schreib-
lien brauchen, kan aus ieden Orts Kirchen- oder Armenmitteln,
e es vertragen können, genommen werden. Wo aber entweder
te, oder nur ganz geringfügige Kirchen- und Armenmittel sind,
. man auf geschehene Anzeige bey dem Consistorio auf andere
und Wege, ihnen zu helfen, bedacht seyn. Insonderheit könte der
alsdenn, auf vorher eingeholte Erlaubnis, durch eine Beckencol-
o in derselben Gemeine an einem der Bet- oder hohen Festtage
t würde, geholfen werden.

31. Die Kinder einer ieden Schule lassen sich gar füglich in
lassen abtheilen. In der ersten sind dieienigen, die das Lesen
in der andern dieienigen, welche schon lesen können, und den
smum lernen: und in der dritten dieienigen, die überdem auch
n und rechnen lernen. Jede Klasse mus in der Schule, wo es
möglich ist, besonders gesetzet werden. Und ob man es zwar
en lassen kan, daß in der ersten Classe Knaben und Mägdlein
inander sitzen, so mus man dieselben in den beyden übrigen doch
ander absondern, woferne es durch den Mangel des Raums in
hule nur nicht ganz unmöglich gemacht wird.

32. Mit diesen dreyen Gattungen von Kindern in einer Schule
an also verfahren werden, daß keine versäumt wird, und die bey-
rigen allemal etwas für sich zu thun haben, wenn der Schulmei-
: eine besonders vornimt.

33. Der Anfang der Schule wird allemal mit einem kurzen
e gemacht: gleich wie auch mit einem Gesange iedesmal ge-
n wird. Und da singt man einen Gesang so lange, bis er den
n, wenigstens den mehrsten, bekant ist. Hernach nimmt man
andern: wiederholet aber den, oder die vorhergehenden, zuwei-
mit sie nicht wieder vergessen werden.

34. Das Singen aus dem Kopf mus nicht geduldet werden,
e Kinder sich dabey leicht gewöhnen, falsch zu singen; sondern
ssen nach dem Gesangbuche, das sie zu dem Ende stets mit in

die Schule zu bringen haben, singen, und angehalten werden, dasselbe zu sehen.

§. 35. Schulmeister müssen dahin sehen, daß die Kin nicht ein schreckliches Schreyen angewöhnen. Denn auserdem, solches Schreyen der Gesundheit der Kinder leicht zum Nacht reichen kan, und daß es unangenehm zu hören ist, so werden solchem Schreyen auch verhindert, seine des Schulmeisters, zu hören, und an derselben die rechte Melodey des Gesange die Abwechselung des Tons und Takts zu lernen.

§. 36. Nach dem Gesange folgt der Morgensegen, und geistliche Gebeter, bey welchen die Kinder angehalten werden alles langsam, ordentlich, deutlich und andächtig zu verrichten.

§. 37. Zur Zeit betet iedesmal nur ein Kind allein la andern aber müssen in der Stille nachbeten, auch sich nicht unt wenn es unrecht betet, dazwischen zu reden, und dasselbe zur helfen; sondern das mus der Schulmeister selbst auf eine liche und sanftmüthige Weise, ohne Schelten, Poltern und thun, und zu dem Ende auf dasienige, was gebetet wird, w tung geben.

§. 38. Kinder, die unter dem Gesange und Gebete müssen die Freyheit nicht haben, durch die andern Kinder und an ihren Ort sich zu drengen: denn das würde nur räusche machen, und die andern an der Aufmerksamkeit und stören; sondern sie müssen forne bey der Thür in der Schul hen bleiben, bis der Gesang und das Gebet geschlossen, und sittsam und still an ihren Ort gehen.

§. 39. Nach dem Gebete wird ein Hauptstück aus dem Catechismo Lutheri durchgefragt, und die vornehmsten Sprü zu demselben gehören, recitiret. Alles mus auch hier verneml und langsam zugehen. Weil nur 5 Hauptstücke sind, so ni an dem 6ten Tage, oder am Sonnabend, die Haustafel Fragestücke Lutheri.

§. 40. Des Nachmittags wird, anstatt des Morgensege Gebet um den Segen Gottes zur Schularbeit, und, anstat Hauptstückes aus Lutheri Catechismo, etwas aus der Bibel, s dem neuen Testamente, gelesen.

§. 41. Für das Buchstabiren müssen die Schulhalter vo Sorge tragen. Die Kinder müssen keine Buchstaben, und no ger eine ganze Sylbe, verschlucken, sondern einen ieden Bu stark und deutlich aussprechen. Sie müssen die Kinder auch früh vom Buchstabieren wegnehmen, sondern sie dabey so lang ten, bis sie von selbst anfangen, zusammen zu lesen. Ab nachdem sie schon zusammen zu lesen angefangen haben, müsse immer doch zuweilen noch etwas buchstabieren lassen.

§. 42. Dabey müssen sie den Kindern auch die Unterschi zeichen, Comma, Colon, Semicolon u. s. f. und die Kraft d bekant machen. Solten sie selbst davon noch keine gnugs kentnis haben, so müssen sie sich dieselbe von ihren P ausbitten, Prediger aber müssen sich nicht entlegen, ihren S

solchem Unterrichte, wenn sie desselben bedürfen, an die Hand

. Bey dem Schreiben mus der Schulmeister seinen Schü-
ders im Anfange, sehr auf die Hand sehen, damit sie, die
t zu halten, und die Hand in die gehörige Stellung und
ringen lernen.

. Die Vorschriften können Sprüche der heiligen Schrift,
istorien, kleine Briefe, Sittenlehren, und dergleichen enthal-
aber ein Schulhalter nichts, das ein Kind geschrieben hat,
hen und ungecorrigirt lassen mus; so mus er auch keinem
Vorschrift über 3 bis 4 Wochen lassen: denn sonst wissen
e schon auswendig, und alsdenn schreiben sie aus dem
in, und geben auf die Züge der Vorschriften nicht mehr
h wird hiemit zugleich festgesetzet, daß ein Schulmeister,
r das Unterweisen im Schreiben ohnedas bezahlet wird, sich
Schulkindern keine Vorschrift besonders bezahlen lassen soll.

. Zum Rechnen vergönnet man einem Schulhalter dasienige
ran er sich gewöhnet hat. Er mus aber den Kindern kein
utrauen, und sie solches unnachgesehen einschreiben lassen,
le Exempel sorgfältig vorher durchgehen.

. Das Einschreiben der durchgerechneten Exempel mus erst
r Schule geschehen, damit die Kinder gewöhnet werden, rein
ch zu schreiben, auch die Zahlen ordentlich und verständlich
. Sie müssen sie insonderheit nicht zu klein machen, und
ust also, und dahin setzen, wo sie der Ordnung der Ra-
hingehören. Nachdem sie aber einige Anleitung und Fertig-
erlanget haben, so mus solches nicht mehr in der Schule
verden, sondern zu Hause geschehen, damit die edle Zeit in
e nicht verschwendet werde, und sie auch zu Hause etwas
nit sie sich beschäftigen können.

. Der Catechismus, der in den Schulen getrieben wird,
kleiner Catechismus, wie er von dem seligen Gösefleisch in
agen zergliedert worden. Wo man mit mehr Erwachsenen
mmelsweg bisher getrieben hat, da kan selbiger auch ferner-
halten werden. Was nun in diesen beyden Büchern entwe-
icht, oder nicht ausführlich und vollständig genug stehet, das
Schulhalter und Prediger im mündlichen Vortrage hinzu-
n hat aber wohlgegründete Ursachen, weswegen man nicht
n, daß iemand, auser obbenanten Büchern, geschriebene Fra-
gedrukte auswärtige Catechismos nebeneinführe. Doch wird
s Aufgeben biblischer Beweissprüche keinesweges verboten,
s seinen grosen Nutzen hat, ia! von unumgänglicher Noth-
ist.

. Den Sinn der Fragen müssen Schulhalter durch eine
Erklärung der Worte, die darin vorkommen, durch die Auf-
selben in kleine Nebenfragen, und durch eine mannigfaltige
ng derselben, den Kindern begreiflich und faßlich zu machen

. Wie die Worte des Catechismi selbst, also müssen auch

die dabey nöthigen Kern- und Machtsprüche, welche aber nicht von den Schulhaltern nach eigenem Gefallen und Gutdünken auszulesen, sondern von den Predigern aufzugeben sind, von den Kindern bey Zeiten auswendig gelernet, von den Schulmeistern aber dahin gesehen werden, daß sie dieselben nicht verstümmelt lernen, oder etwas hinzusetzen, oder unrecht aussprechen, sondern also, wie sie im Catechismo und in der Bibel stehen, fassen und ausreden.

§. 50. Auserdem muß man den Kindern auch die Buß- und andere auserlesene Psalmen Davids, und die besten geistlichen Kirchenlieder bekant zu machen suchen. Jenes kan also geschehen, daß man die Woche über, bey dem Schlusse der vor- und nachmittäglichen Schulen, iedesmal einen Psalm von einem im Lesen wohlgesetzten Kinde mit lauter Stimme langsam und vernemlich lesen läßt, und darüber hält, daß die ganze Versamlung unter solchem Lesen stille und aufmerksam seyn muß. Dieses aber geschicht durch das Singen, bei dem jedesmaligen Anfange und Ende der Schule, wovon §. 32 schon gehandelt ist.

§. 51. Hübners biblische Historien ist ein Buch, das recht nach dem Begrif der Kinder eingerichtet ist, und also mit vielem Nutzen in den Schulen kan tractiret werden. Dazu soll man insonderheit den Mittewochen und Sonnabend anwenden. Auser dem muß man an diesen Tagen die Kinder auch die jedesmaligen sontäglichen Evangelia und Episteln, die aber nicht sowol in einem besondern Buche, als vielmehr, zumal von etwas Erwachsenen in der Bibel selbst aufzuschlagen sind, damit sie in diesem Aufschlagen desto geläufiger werden, lesen lassen, und sich bemühen, ihnen dieselben verständlich zu machen. Auf gleiche Weise können an diesen Tagen auch die Bußpsalme Davids wechselsweise durchgenommen werden. Und damit man desto mehr Zeit dazu gewinne, kan man das Rechnen und Schreiben an diesen Tagen aussetzen.

§. 52. Des Sonnabends müssen die Schulmeister ihren Schülern auf eine gute Ermahnung, den folgenden Tag in der Furcht Gottes recht zu heiligen, die Kirche zu besuchen, und in der Kirche der Predigt, als Gottes Wort, zuzuhören, und sich den Inhalt derselben, nebst den vornehmsten darin angezogenen Sprüchen zu merken und aufzuschreiben, mit auf den Weg geben.

§. 53. Nicht weniger muß der Schulhalter seinen Schülern des Sonnabends etwas, das sie zu Hause lernen sollen, es sey nun ein Stück aus dem Catechismo; oder ein und mehrere Sprüche aus der heil. Schrift, oder etwas aus einem Gesange aufgeben, sich dasselbe des Montags aufsagen lassen, auch nach dem, was sie aus der Predigt behalten haben, fragen, und diejenigen, die in einem oder andern, oder beyden Stücken nachläßig gewesen sind, mit Worten oder Werken nachdrücklich bestrafen, und dadurch eine gleiche Nachläßigkeit fürs künftige zu verhüten suchen.

§. 54. Kinder, die schon schreiben können, müssen angewöhnt, und angehalten werden, das, was sie aus der Predigt gemerkt, und aufgezeichnet haben, des Montags schriftlich vorzuzeigen und zu übergeben.

§. 55. Wenn die Kinder des Vormittages aus der Schule gehen, müssen sie nicht nur den wöchentlichen Psalm lesen; sondern man läßt

h andere Dankgebeter für die von Gott verliehene Gnade sprechen.
Abends wird dafür der Abendsegen, nebst andern Abendgebetern
hen, und etwas aus einem Gesange hinzugethan.

§. 56. Einigemale in der Woche mus man sie auch die Tischgebe-
der Schule hersagen lassen, und sie lehren, wie sie dieselben lang-
und deutlich, und mit Verstande beten müssen.

§. 57. Außerdem müssen Schullehrer ihren Schulkindern auch zeigen,
die Sprüche der heil. Schrift, und die Gesänge in der Kirche
den aufgesteckten Nummern bald und richtig aufschlagen können.
wird ihnen sehr erleichtert, wenn man ihnen die Ordnung, in
ein Buch in der Bibel auf das andere folgt, bekant macht.

§. 58. Nichtweniger ist es auch zur Beförderung eines vernünfti-
ottesdienstes sehr nöthig, daß man sie unterrichtet, wie die Anti-
n, welche die Prediger vor den Collecten vor dem Altare singen,
ie Antwort, welche die Gemeine darauf gibt, eigentlich lauten.

§. 59. Schulmeister müssen ab[illegible] nicht allein darauf sehen, daß sie
inder im Lesen, in der Erkentnis der christlichen Religion, im
ben und Rechnen unterweisen; sondern sie müssen sie auch zu wohl-
digen Sitten anführen, und sie lehren, wie sie sich gegen allerley
en, und bey aller Gelegenheit, nicht weniger für sich selbst, und
Kleidung betragen sollen.

§. 60. Insonderheit müssen sie [illegible] statt [illegible] sie
ngekämt in die Schule kommen, [illegible] ihr [illegible] brod, [illegible]
Obst mit in die Schule bring[illegible]
, daß dadurch ein höchst wide[illegible]
wird, giebt das den Kindern auch [illegible] aul[illegible] zur [illegible]
t und Nachlässigkeit.

§. 61. Hier muß auch dis erinnert werden, daß die Schulmeister
onnabends und Sontages, und wenn sonst in der Kirche Gottes-
gehalten wird, die Kinder nicht nach eigenem Gutdünken in die
laufen lassen, da es denn geschicht, daß der eine früh, der andere
kommt, und manches Gepolter verursacht, sondern sie müssen sie zu
s Haus kommen lassen, und dann zu rechter Zeit, und in guter
ung mit ihnen zur Kirche gehen, die zu spät kommende anmerken,
des folgenden Tages desfalls bestrafen. Auch müssen sie nicht
en, daß die Kinder nach eigenem Gefallen unter dem Gottesdienst
en, oder spielen, oder sich bald hier, bald dorthin setzen, oder zur
aus- und einlaufen, oder anderes Geräusche machen dürfen.

§. 62. Damit aber Schulhalter wissen mögen, was für Gebeter,
he und Psalmen sie den Kindern vor andern bekant zu machen
, und wie solches am besten geschehen könne, auch was sie sonst
ortheil bey ihrer Arbeit zu gebrauchen, und was für Regeln der
anständigkeit sie ihnen einzuschärfen haben; so wollen wir davor
, daß ihnen in einem eigenen, besonders gedruckten wohleingerich-
Schulbuche eine Anweisung und Anleitung dazu gegeben werde.

§. 63. Am meisten muß ein Schulmeister dahin sehen, daß die
r bey Zeiten zu einer wahren Gottseligkeit ermuntert werden. Zu
Ende muß er ihnen die Gestalt, die Nothwendigkeit und Vortheile
wahren und frühen Gottseligkeit, nach seinem besten Vermögen

wohl zu verwahrendes, und dem Successori bleibendes Exem-
zeben werden, in gehörigen Gang gebracht, und derselben

Ihr Amt erfordert es, daß sie die Schulen fleißig besuchen.
soll das an dem Orte, wo sie selbst wohnen, alle Woche oder
Tage einmal, an den übrigen Orten des Kirchspiels aber
ie in Amtsgeschäften, oder sonst dahin kommen, geschehen.
Bey solchem Schulbesuche sollen sie bald selbst die Kinder
ihr Wachsthum in der Erkäntnis zu erfahren, bald aber den
eine Zeitlang dociren lassen, und ihm zuhören, damit sie
seiner Lehrart im Buchstabiren, Lesen, Schreiben und Cate-
ch fehle. Diese Fehler sollen sie ihm nachmals, doch nicht
rt der Kinder, bescheidentlich vorstellen; die Schulhalter aber
Vorstellungen ihrer Prediger mit aller Sanftmuth anneh-
h nach denselben richten. Auch sollen die Prediger bey sol-
besuch sich die Schreib- und Rechenbücher vorzeigen, oder
anch zuweilen ins Haus bringen lassen, damit sie dieselben
r nachsehen können.
Ferner sollen Prediger den Schulmeistern in ihrem Amte
ad That an die Hand gehen, ihnen, wo und wie sie können,
e nachläßigen Kinder und Eltern, auf geschehene Anzeige der
, ihrer Pflicht und Schuldigkeit nachdrücklich erinnern, und
h allenfalls auch der Schulleute in Amtssachen bey der Obrig-
annehmen.
Nichtweniger sollen sie auf das Leben und den Wandel der
auch derer in den Nebenschulen, ein gutes Auge haben,
sie Unordnungen im Leben und Wandel, oder auch Abwei-
der reinen Lehre, an ihnen gewahr werden, nachdrücklich ins
en, und, wenn solches zu ihrer Besserung nichts verfangen
en Superintendenten oder Pröbsten bey der Schulvisitation
d, wenn auch das vergebens seyn solte, dem Consistorio selbst

In dem Falle sollen die Schulleute ganz gewis mit nach-
Strafe, als mit Einziehung eines Theils ihres Salarii und
auch wohl mit gänzlicher Remotion, angesehen werden, so
eentheils für treue, fleißige und fromme Schulleute auf alle
e Art und Weise sorgen will.
Endlich sollen die Prediger die gesamten Schulleute in ihrem
uch alle halbe Jahr einmal zu sich kommen lassen, und sich
ber das Schulwesen, die Schulmethode und Schulkinder, be-
nigen, die bald confirmiret seyn wollen, besprechen.
Nebst den Predigern sollen auch die Specialsuperintendenten
für die Aufrechterhaltung dieser Schulordnung sorgen. Zu
ollen sie sich bey den jährlichen Schulvisitationen nach der
nahme der Kinder in der Erkentnis angelegentlich erkundi-
ihren ans Consistorium einzuschickenden Protokollen Bericht
ten. Sie sollen sich die Schreib- und Rechenbücher vorzei-
und die fleißigen Schüler loben, und ermuntern, die andern

aber mit liebreichen, und doch zugleich ernstlichen Worten, zu me[...]
Fleiß erwecken.

§. 78. Auch sollen sie bey obgedachten jährlichen Visitationen
nachfragen, wie ferne dieser unsrer Schulordnung gelebet werde.
sollen alle Unordnungen, so gut sie können, abzustellen suchen, u[...]
widerspenstigen Schulleute bey dem jährlich einzuschickenden Prot[...]
namentlich anzeigen.

§. 79. Nichtweniger sollen sie den Predigern und Schulhalte[...]
ihren Beschwerden, wenn dieselben gegründet sind, bey der wel[...]
Obrigkeit beystehen.

§. 80. Insonderheit soll der Generalsuperintendens allen Flei[...]
wenden, daß das Schulwesen, dieser unserer Verordnung zufolge, i[...]
sen Ländern auf einen guten Fuß gesetzet werde. Zu dem Ende [...]
sich sorgfältig zu erkundigen, wie es aller Orten damit beschaffen
und darauf zu denken, wie den hier und da noch befindlichen Mä[...]
am ersten und besten abhülfliche Maase möge geschaft werden.

§. 81. Man hat übrigens zu allen und ieden Einwohnern [...]
Herzogthümer das Vertrauen, sie werden das Wohl ihrer Kinder
welche, als durch das Blut Jesu Christi theur erlösete Pfänder, sie
dereinst schwere Rechenschaft geben sollen, und von deren Erziehung
Beste eines Landes mit abhänget, gehörig beherzigen, ihre Kinder
und fleißig zur Schule halten, sie mit nöthigen Büchern und Sc[...]
materialien versehen, den Schulhaltern ihr saur verdientes weniges S[...]
geld, nebst andern wohlhergebrachten Gefällen, zu gesezter Zeit willig
richtig behändigen, auch sonst sowol den Schulmeistern als Predige[...]
demienigen, was die Unterweisung der Jugend anlangt, Folge le[...]
und überhaupt sich also betragen, daß der Zweck dieser unsrer [...]
meynten Schulordnung mit göttlicher Hülfe könne erreicht werden.

§. 82. Solte aber gleichwohl iemand sich darin säumig und [...]
spenstig finden lassen, so wird den sämtlichen Gerichten und Obrig[...]
hiemit anbefohlen, den Klagen der Prediger und Schulleute, ohne [...]
ihre Unkosten, alsobald abhülfliche Weise zu setzen, und die Säu[...]
und Wiederspenstigen mit nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe zu [...]
gen: zu welchem Ende diese unsere Schulordnung auch allen Geri[...]
mitgetheilet wird.

§. 83. Wie denn endlich auch, wofern die Gerichte und Obrig[...]
Predigern und Schulhaltern in demienigen, was diese Schulordnung
ihr Amt betrift, nicht gehörig solten beystehen wollen, es den Pred[...]
und Schulhaltern nicht nur erlaubt, sondern auch anbefohlen wird
desfalls bey dem königl. Consistorio zu beschweren.

Gegeben Stade, den 10. Februar 1752.

(L. S.) Ad mandatum speciale.

B. Fr. v. Bodenhausen. Claus v. d. Decken. J. W. L. v. Berl[...]

. Herzogl. Braunschweig'sche Schulordnung, 1753*).

Vorrede.

...nter die mancherley Vorzüge, welche die gegenwärtige Zeiten vor den vergan-... haben, und deren ein grosser Teil von der, durch die nie genug zu preisende ...ung GOttes in dem sechszehnten Jahrhunderte erfolgten, herrlichen Religions-...ferung abhänget, gehören auch mit allem Rechte die hie und da in Deutsch-... verspürten Beeiferungen, das Schul-Wesen auf einen bessern Fuß zu setzen, ...er Jugend früh genug diejenige Erkenntniß und Wissenschaften beyzubringen, welche sie unmöglich rechtschaffene Christen, oder gute Bürger und nützliche ...er eines Staats und Gemeinenwesens werden können.

...an muß aber zugleich bekennen, daß dieses ein Vorzug sey, dessen sich eigent-...nd vornemlich nur die Städte, und die Einwohner derselben zu erfreuen gehabt. ...iegt am Tage, daß an den meisten Orten, wohin das Licht der gereinigten ...des Evangelii gekommen ist, wenigstens in den Städten der hiesigen Lande, ...die ruhmwürdigsten Bemühungen ihrer Durchlauchtigsten Beherrscher, für die ...ichtung der in denselben befindlichen Jugend, in dem allen, was zu ihrer ...chen und leiblichen Wolfahrt gehöret, reichlich gesorget, und das Schul-Wesen ...n Städten, insonderheit unter der weisesten Regierung Unsers Durchlauchtigsten ...gs und theuresten Landes-Vaters, dessen Jahre GOtt bis auf das späteste Ziel ...lichen Alters erstrecken wolle, von Jahren zu Jahren merklich gebessert, und ...ch dem Gemeinenwesen und den menschlichen Gesellschaften eine reiche Quelle ...ückseligkeit geöfnet worden.

Die Jugend auf dem Lande ist dabey zwar keinesweges vergessen worden. Man ...e aber zu viel rühmen, wenn man sagen wolte, daß die Kinder der Landleute ...erunter bishero, nach ihrer Art, eben so gut gehabt hätten, als die Kinder in den ...ten. Die unter den Bauern an so vielen Orten herrschende grobe Unwissen-..., das freche, wilde, unsittliche Wesen alter und junger Leute in den Dörfern, ...get leider! das Gegenteil. Es hat auch in der That eine kluge, vernünftige, ...auf den Zustand, worin der Bauer, nach der weisen Ordnung GOttes, lebet, ...schickende Einrichtung des Schul-Wesens auf dem platten Lande, ihre grosse und ...herley Schwierigkeiten. Der Bauer kann seiner Kinder und ihrer Mitwirkung ...seiner täglichen sauren Arbeit so oft und lange nicht entbehren, als die Einwoh-... in den Städten. Die Herbeyschaffung tüchtiger Schulmeister in einer grossen ...ge von Dörfern, ist auch leichter gedacht, als zum Stande gebracht. Ihre Un-...altung; die beständige Aufsicht, deren sie bedürfen; eine geschickte Art, Eltern ...Kinder dabey in ihrer Schuldigkeit zu halten; und hundert andere Neben-Um-...de und Kleinigkeiten, ohne welche gleichwol das Werk nicht bestehen kan, machen ...Sache gewiß viel schwerer, als sie in den Augen derjenigen zu seyn scheinet, ...e dieselbe nur so obenhin ansehen, und nicht selbst Hand daran geleget haben.

---

*) Ordnung für die Schulen auf dem Lande, in dem Herzogthum Braunschweig Wolfenbüttel, und Fürstenthum Blankenburg. Braunschweig, den 22. Septem-ber 1753. 4. Unter der Regierung des Herzogs Karl nahm das Schulwesen im Herzogthum Braunschweig einen erneuerten Aufschwung. Nicht bloß für die gelehrten Schulen sorgte die Regierung aufs treueste, auch das Volksschulwesen wurde in ihre Pflege genommen. Die obige Ordnung bahnte eine fundamentale Reform desselben an; einzelne Bestimmungen derselben wurden bald nach ihrer Publikation modificirt, wie aus den beigegebenen Anhängen ersichtlich ist. Nä-heres bei H. Heppe, Gesch. des deutschen Volksschulwesens. III. S. 244.

Gleichwol sind Baurenkinder auch vernünftige Geschöpfe; sie haben mit [illegible] Kindern der Grössesten auf Erden einerley Hofnung ihres Berufs zur ewigen [illegible]keit; sie sind auch, und zwar sehr nöthige und nützliche Glieder des Staats: [illegible] ist daher nötiger und billiger, als daß auch sie zeitig genug gelehret werden, [illegible] sie sowol ihre eigene Glückseligkeit in dieser und jener Welt schaffen, als auch [illegible] Gemeinenwesen, in welchem sie leben, nützlich werden können? Dieses ist es, [illegible] den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn CARL, Herzog zu Braun[illegible] und Lüneburg rc. Unsern gnädigsten Landes-Herrn, nach Ihrer, für das Beste [illegible] Lande und gesammter Unterthanen ohne Unterscheid, tragenden unermüdeten [illegible]falt, bewogen hat, Ihr gnädigstes Augenmerk auf eine möglichst gute Anordnung [illegible] Land-Schulen zu richten, und Sich zu solchem Ende, auf geschehenen unterthänig[illegible] Vortrag, nachgesetzte Schul-Ordnung gnädigst gefallen zu lassen.

Es ist dieselbe so ordentlich und deutlich gefasset worden, als möglich ist. [illegible]rende und Lernende, und diejenigen, so beiden vorgesetzt sind, finden darin eine [illegible]ständige Anweisung zu denjenigen Pflichten, die zur Erhaltung des vorgesetzten [illegible]samen Endzwecks von ihnen gefodert werden. Die dazu dienlichen Hülfsmittel [illegible] nicht weniger umständlich angezeiget und bestimmet worden. Wie aber nicht[illegible] gut ist, das nicht einer Verbesserung fähig seyn solte, so werden Höchstgedacht[illegible] Durchl. dahin abzielende Vorschläge jedesmal mit gnädigstem Wohlgefallen [illegible]men, und befindenden Umständen nach, über dieses und jenes das weitere [illegible]

Man findet also nicht nötig, von der Ordnung hier etwas weiter zu [illegible] noch vielweniger die Ursachen zu rechtfertigen, warum dieses und jenes so und [illegible] anders geordnet worden. Man wünschet, daß nur erst alles dasjenige treulich [illegible]tet werden möge, was darin vorgeschrieben worden, so wird der Segen davon [illegible] verspühret werden. Man könte hiermit diese Vorrede schliessen. Wir reden aber [illegible] vorhero noch ein Wort zu den Eltern, wie sie sich gegen ihre Kinder, und zu [illegible] Kindern, wie sie sich gegen ihre Eltern, sowol überhaupt, als ins besondere in [illegible]sicht auf die zu ihrem beiderseitigen Besten angeordnete Schulen, und die bey [illegible]selben bestellete Lehrer, zu verhalten haben.

Wenn man aus dem Betragen selbst urteilen soll, so kan man nicht [illegible] schliessen, als daß sehr viele Eltern und Kinder die Pflichten welche aus dem [illegible]schen ihnen obwaltenden Verhältnisse folgen, nicht recht einsehen, oder lebhaftig [illegible] erkennen. Es wird dahero nicht schaden, wenn dieselben dieserhalb aus der [illegible] und Schrift und aus den natürlichsten Gründen, etwas umständlicher belehret [illegible] Sie mögen sich also folgendes zu ihrer Ermunterung und Anweisung gesagt [illegible] lassen:

§. 1. Eltern und Kinder stehen in der genauesten Verbindung mit einander, und wie Eltern um dieses Verhältnisses willen, in welche[illegible] sie gegen ihre Kinder, und ihre Kinder gegen sie, stehen, die Erfül[illegible]lung gewisser sich darauf gründender Pflichten von den Kindern [illegible] können; so sind auch sie um eben der genauen Verbindung willen [illegible] einem gewissen Verhalten gegen dieselben, und zu gewissen Pflicht[illegible] verbunden, welche sie so wenig ohne Versündigung versäumen [illegible] so wenig es an den Kindern ungestrafet bleibet, wenn sie ihre El[illegible] nicht in Ehren halten, ihnen nicht dienen und gehorchen, und sie ni[illegible] lieb und wehrt halten, sondern sie vielmehr ver[illegible]en und erzürnen.

§. 2. Die gesunde Vernunft lehret dieses sch[illegible] einem jeden, [illegible] es lassen sich die meisten Pflichten, zu welchen [illegible]tern und Kind[illegible] gegen einander verbunden sind, aus dem Verhältnisse, in welchem [illegible]

n, herleiten. Die Schrift bestätiget und ergänzet das, was hie-
gehöret; sie bestimmet die Pflichten der Eltern gegen ihre Kinder,
, als der Kinder gegen ihre Eltern, aufs deutlichste, und sie be-
t zugleich, daß auf die Versäumung und Unterlassung derselben
were Strafen folgen werden; so wie die Beobachtung derselben
besondern Seegen nach sich ziehen wird.

§. 3. GOtt hat, um eine grössere Uebereinstimmung und stärkere
bindung der Menschen zu befördern, die Erhaltung und Fortpflan-
des menschlichen Geschlechts so eingerichtet, daß ein jeder Mensch
mittelst anderer Menschen entstehet, und in diese sichtbare Welt
mt, auch im Anfange anderer und fremder Versorgung und Hülfe
tiget ist, ehe er selbst für sich und seine Wolfahrt sorgen kann.
nun diejenigen, welche jetzo den Namen der Eltern führen, ehe-
der Erhaltung und Versorgung anderer eben so bedurft haben,
jetzo ihre Kinder derselben bedürfen, ohne dieselbe auch nicht so
gekommen seyn würden: so sind sie eben dazu auch hinwiederum
ihre Kinder verbunden, und verpflichtet, so lange sie unfähig
, sich selbst zu erhalten und für ihre Wolfahrt zu sorgen, solches
ie zu thun, sie zu erhalten und zu versorgen.

§. 4. Die Pflichten der Eltern gegen ihre Kinder aber gehen
weiter: Sie sind verbunden, nicht nur ihre Kinder, so lange sie
hig sind, für ihre Wolfahrt zu sorgen, zu erhalten und zu ver-
en; sondern auch ihre künftige, zeitliche sowol als geistliche und
e Wolfahrt sich möglichst angelegen seyn zu lassen. Denn da je-
mann verbunden ist, alles, was er hat, zur Verherrlichung GOttes,
desselben Absichten gemäß, zu gebrauchen, auch anderer Wolfahrt,
iel an ihm ist, zu besorgen: so sind Eltern gegen ihre Kinder
um so viel mehr verpflichtet, je benötigter sie desselben, und je
er sie den Eltern selbst sind. Sie thun also in dieser Absicht ihren
chten nur alsdann ein Genügen, wenn sie mit ihren Kindern auf
den Absichten GOttes gemässe Art umgehen, und ihnen nicht nur
leisten, was zu ihrer gegenwärtigen Wolfahrt gehöret, sondern
auch in den Stand zu setzen suchen, solche auf's künftige selbst be-
en zu können.

§. 5. Die Menschen überhaupt, folglich auch die Kinder, bestehen
zwey wesentlichen Teilen, nemlich aus Seele und Leib, und die
lfahrt derselben ist folglich entweder geistlich oder leiblich. Wenn
Eltern überhaupt verbunden sind, für die Wolfahrt ihrer Kinder,
gegenwärtige sowol als zukünftige, zu sorgen; so muß sich diese
Vorsorge, sowol auf die geistliche als leibliche Wolfahrt derselben,
zwar auf die erste um so viel mehr, erstrecken, da die Seele der
le Teil des Menschen und unsterblich ist, folglich auch alsdann
g bleibt, wenn der Leib wiederum in Erde verwandelt wird, wo-
er genommen ist.

§. 6. Es ist also nicht genug, daß Eltern für den Leib ihrer
der, und die leibliche und äusserliche Wolfahrt derselben, dadurch
en, daß sie ihnen, so lange sie für sich noch nicht sorgen können,
nötigen Unterhalt, Nahrung und Kleidung verschaffen, ihrer Ge-
heit aufs gegenwärtige wahrnehmen, und dieselbe aufs künftige

befördern, und sie durch Erlernung dessen, was ihnen dazu nöti
in den Stand zu setzen suchen, daß sie künftig ihren Unterhalt
erwerben, und ihr eigen Brod essen können; sondern sie sind au
bunden, für die Seelen ihrer Kinder und die Wolfahrt derselb
sorgen.

§. 7. Zu dieser Sorge für die Seelen der Kinder aber,
die Eltern verbunden sind, gehöret nicht nur, daß sie die Kräft
Seelen, Verstand, Willen, Gedächtniß u. s. w. so viel möglich i
verbessern suchen, sondern sie sind auch verpflichtet, ihre eige
geistliche Wolfahrt, die in der Vereinigung mit GOtt durch Ch
bestehet, zu befördern. Sie müssen dieselben daher nicht nur
durch Gebet aufopfern, und die Bearbeitung seines Geistes f
erbitten helfen; sie zur Aufnahme in den Gnaden Bund GOttes
die H. Taufe darbringen, und in diesem Bunde zu erhalten, sie
allem Aergerniß aufs sorgfältigste zu bewahren, ihnen mit einem
Exempel und gottseeligen Wandel vorzugehen; sondern ihnen
aufs zeitigste einen hinlänglichen Begriff und nötigen Eindru
GOtt und der Ordnung des Heils beyzubringen suchen, und sich
lichst angelegen seyn lassen, sie zur Ausübung der erkannten W
ten anzuhalten, ihnen Lust zu Gottesdienstlichen Uebungen bey
gen, und sie zur Betrachtung Göttlicher Wahrheiten, und zum
dern Umgange mit GOtt anzugewöhnen.

§. 8. Wenn aber Eltern zur Besorgung der geistlichen W
ihrer Kinder, und zwar insonderheit, verbunden sind, diese aber
Erkenntniß GOttes und seines Raths und Willens von der
keit der Menschen, nicht statt findet, und bewürket werden ka
sind also Eltern insonderheit verpflichtet, ihre Kinder zu dieser
so nötigen Erkenntniß zu bringen: und sie versäumen und unt
ihre vornehmste Pflicht, wenn sie dieses versäumen und unt

Es ist dieses um so viel nötiger, da die Kinder nicht nur
haupt unwissend in diese Welt kommen, sondern auch insonder
dem, was ihnen zur Seligkeit zu wissen, nötig ist, nichts wissen, auch
selbst nichts lernen können. Der HErr hat uns daher, und weil i
nur unsere Unwissenheit in diesen uns zu wissen so nötigen unt
behrlichen Dingen, sondern auch unser Unvermögen und uns
tüchtigkeit, dieselben selbst zu entdecken und zu lernen, beka
aus erbarmender Liebe, alles, was dazu gehöret, in seinem
geoffenbaret, und uns in demselben nicht nur die Seligkeit se
der wir gelangen können, sondern auch den Grund derselb
die Ordnung, in der wir dazu gelangen müssen, bekannt gema
die Erlangung derselben ist ohne diese Erkenntniß nicht :
Denn wer zu GOtt kommen und in seine Gemeinschaft verse
den will, der muß wissen, daß- und wer er sey, und denen,
suchen, ein Vergelter seyn werde.

§. 9. Diese nötige, diese heilsame und unentbehrliche
niß, welche aus dem Worte GOttes geschöpfet werden muß, d
dern beyzubringen, gehöret also nicht nur zu den Pflichten de
gegen ihre Kinder, sondern eben dieses muß auch ihre erste u
nehmste Bemühung bey denselben seyn, weil es das wichtig

:selbe ihre geistliche und ewige Wohlfahrt ohnmöglich ist. Und
:, was uns in dieser Absicht zu wissen nötig ist, in der heiligen
enthalten ist; so sind Eltern verbunden, nach dem Exempel
:smutter des Timotheus, dahin zu sehen, daß ihre Kinder diese
Schrift von Jugend auf lernen, dadurch zur Seligkeit unter-
und zu Menschen GOttes gemacht werden mögen, die zu allen
Berken geschickt sind. Denn ob gleich nicht von allen ein gleich
Maaß der Erkenntniß gefodert werden kann: so muß doch ein
: Grund-Wahrheiten der Religion, zu der er sich bekennet, inne
und Grund zu geben wissen von der Hofnung, die in ihm ist;
:ern sind um so viel mehr verbunden, ihre Kinder dazu anzu-
da nicht nur die Jahre, in denen sie für ihre Erhaltung und
:t noch nicht selbst sorgen können, die Jugend-Jahre, dazu,
ht auf die dazu nötigen Kräfte der Seelen, die besten, sondern
en deswegen die bequemsten sind, weil sich in denselben die
n Hindernisse und Abhaltungen finden, und überdem das Herz,
inem lange ungebauet gelegenen Acker, wenn in den ersten
kein guter Saame hinein gestreuet wird, ganz und dergestalt ver-
daß es oft unmöglich wird, das Unkraut zu vertilgen, und dem
:aamen Platz zu machen; da hingegen derselbe, wenn er in der
Jugend, in ein zartes, von Vorurteilen, und groben Verstä-
annoch leeres Herz fället, darin desto leichter bekleibet, und zu
:eit gute Früchte bringet.

10. Die Verbindlichkeit der Eltern, ihre Kinder zur Erkennt-
:ttes und seines Raths und Willens von der Seligkeit der
n, auf alle ihnen nur mögliche Art anzuführen, kann um so
:iger geleugnet werden, je deutlicher der allgemeine Vater der
n, GOtt, der der rechte Vater ist über alles, was Kinder heißt,
mel und auf Erden, es von allen Menschen fodert. Er fodert
ar von den Juden, daß sie seine Gebote, seine Worte und
selbst zu Herzen nehmen solten, sondern er befiehlet ihnen auch,
dieselben ihren Kindern einschärfen, und davon alle Wege
olten, 5 Mos. VI. 6. 7. Und im neuen Testamente befiehlet
Eltern, daß sie ihre Kinder, die eine Gabe und Geschenke
:hsten sind, in der Zucht und Vermahnung zum HErrn aufer-
Eph. VI. 4. und also bey der ganzen Auferziehung derselben
nsonderheit sehen solten, daß sie zu dem HErrn, der sie ihnen
hat, wieder geführet, und zu seiner lebendigen Erkenntniß und
Gemeinschaft gebracht werden. Viele andere Stellen der hei-
chrift beweisen eben das, und so redet GOtt alle Eltern an:
meine Kinder und das Werk meiner Hände zu mir. Jesaia

11. Ob nun gleich hiemit keinesweges behauptet wird, als
ltern alles gethan hätten, was sie in Absicht auf ihre Kinder
schuldig sind, wenn sie dieselben zur Erkenntniß GOttes und
Willens nach Möglichkeit zu bringen, gesuchet haben, son-
rne gestehet, daß mehr erfodert werde, und es für eine
der Eltern hält, daß sie ihre Kinder auch andere, zur zeit-
und äussern Wolfahrt nützliche und nötige. Künste und Wi

senschaften zu lehren suchen müssen, damit sie dadurch in den Stand ge-
setzet werden, sich ihren Unterhalt auf eine ehrliche Weise selbst zu ver-
schaffen, und ihr eigen Brod zu essen: so bleibt es doch dabey, und
unstreitig, daß die vorhin gedachte Erkenntniß GOttes und seines Wil-
lens das erste und vornehmste sey, dazu Eltern ihre Kinder anhalten
müssen, weil dieses zu ihrer geistlichen und ewigen Wolfahrt nötig ist,
dahingegen alle übrige Dinge, die sie lernen und lernen können, nur zur
Beförderung ihrer zeitlichen und äusserlichen Wolfahrt mit würken. Denn
dazu lebt der Mensch insonderheit auf dieser Welt, daß er GOtt seinen
Schöpfer erkenne, ehre, und ihm diene.

§. 12. Diejenigen Eltern handeln also wider die Absichten GOttes,
und brauchen ihre Kinder nicht nach der Vorschrift desselben, welche zwar
die äussere und zeitliche Wolfahrt ihrer Kinder dadurch zu befördern
suchen, daß sie dieselbe solche Dinge lernen lassen, davon sie künftig ihren
Unterhalt haben können, aber des einigen notwendigen vergessen, und
ihre grösseste Sorgfalt nicht darauf richten, daß ihre Kinder den, welcher
allein wahrer GOtt ist, und den, welchen er gesand hat, JEsum Chri-
tum, erkennen lernen. Eine erschreckliche Rechenschaft und Strafe muß
notwendig auf die Versäumung dieser vornehmsten Pflicht folgen, und
diese ist und wird desto grösser seyn, je deutlicher der HErr dieses von
allen Eltern in seinem Worte gefodert, und je nachdrücklicher er sie vor
der Versäumung und Unterlassung dieser Pflicht gewarnet hat. Der HErr
wird es von denen, welche die Kinder, die ihnen GOtt gegeben hat und
die das Werk seiner Hände sind, nicht zu ihm gewiesen haben, fodern,
und es desto nachdrücklicher ahnden, je grösser der Verlust ist, der
durch die Versäumung und Unterlassung dieser Pflicht verursachet wird,
und je mehr dem HErrn an einer Seele eines einigen Menschen gele-
gen ist.

§. 13. Ob nun gleich alles das, was von den Eltern zur Entschuldigung
der Unterlassung oder Versäumung dieser Pflicht vorgebracht werden kann,
keinesweges zu ihrer Rechtfertigung hinreicht, indem das Bewußtseyn ihrer
eigenen Unfähigkeit und Untüchtigkeit in diesen Stücken, und zum Un-
terrichte ihrer Kinder, sie reitzen und treiben solte, dahin zu trachten,
daß sie die dazu nötige Fähigkeit erlangeten; und kein Geschäfte dieses
Lebens, und keine Hinderung, welche dasselbe verursachet, so wichtig ist,
daß sie nicht, um diese ihre vornehmste Pflicht gegen ihre Kinder zu er-
füllen, lieber jenes hinten an setzen, und diese überwinden, als die letzte
versäumen solten: so können sie doch um so viel weniger irgend eine
Entschuldigung finden, wenn der Unterricht, den sie ihren Kindern selbst
zu geben zwar verbunden, aber entweder wegen ihrer eigenen Unfähigkeit
oder ihrer Lebens-Art nicht selbst zu geben im Stande sind, ihnen durch
andere erteilet werden kann, und sie also nur die dazu nötige Zeit ihnen
gönnen, und denen, die diesen Unterricht an ihrer Statt besorgen, diese
Mühe, die nicht völlig belohnet werden kann, einigermassen belohnen, und
sonst ihr Zunehmen nicht hindern, und den Unterricht in Dingen, welche
nur zur Wolfahrt dieses Lebens gehören, jenem Unterricht in Dingen,
welche uns zur Seligkeit zu wissen nötig sind, nicht so weit vorgezogen
dürfen, daß sie, um sie in den Stand zu setzen, daß sie aufs zulängliche
sich selbst erhalten können, denselben entweder gar vergessen, oder doch

, und so lange aussetzen, bis sie das, was zu diesem Leben
gelernet haben.
4. Wenn also Eltern die Wolfahrt ihrer Kinder überhaupt,
geistliche und ewige insonderheit, zu besorgen verbunden sind,
notwendig erfodert, daß sie GOtt und seinen Rath und Wil-
ihrer Seligkeit erkennen lernen, und es die Pflicht der Eltern
Kinder zu dieser ihnen so heilsamen und unentbehrlichen Er-
u bringen: so sind sie verpflichtet, wenn sie selbst nicht im
ind, sie darin zu unterrichten, sie durch andere unterrichten zu
d ihnen alles zu verschaffen, was dazu erfodert wird: und die-
ltern, die das nicht thun, versündigen sich auf die unverant-
Weise, und werden an dem Verderben ihrer Kinder schuld;
ne desto schwerere Strafe nach sich ziehen muß, je grösser ihre
hkeit zur Leistung dieser vornehmsten Pflichten gegen ihre Kin-
Nichts desto weniger lehret eine betrübte Erfahrung, daß so
rn der Bauren-Kinder diese ihre theure Pflichten solchergestalt
und versäumen, daß sie vielmehr selbst diejenigen werden, die
rricht ihrer Kinder, teils aus irrigen Begriffen, teils aus Bos-
i und wann aber auch wol, in Rücksicht auf ihr Unvermögen,
. Bald glaubt der Bauer, so viel seine Kinder in ihrem Stande
ı, möchten sie leicht lernen; Bald ist er mit dem Schulmeister,
iterricht und seiner Lehrart, nicht zufrieden; Bald giebt er vor,
der wären ihm, zumal des Sommers, in der Arbeit unentbehr-
ı gleich die Erntezeit noch nicht angegangen ist; Er verleugnet
das wahre Alter seines Kindes, um auch dadurch noch einige
ewinnen; und endlich höret man von denen, die viele Kinder
ch nicht selten die Klagen: daß die Noth sie triebe, ihre Kin-
der Schule zu nehmen, und die ältesten, die dienen können, zu
weil sie ihnen kein Brod schaffen könnten. Allen diesen Aus-
nd Entschuldigungen ist in der nachgesetzten Schul-Ordnung hin-
egegnet, und möglichst dafür gesorget worden, daß den Eltern
ung vorgedachter ihrer Pflichten auf alle nur thunliche Weise
werden möge.
5. Schulen sind solche Oerter, darinn die Jugend in dem, was ihr
leiblichen und äussern sowol als geistlichen Wolfahrt zu wissen
in guten Sitten, Künsten und Wissenschaften, durch solche Perso-
wiesen wird, welche die zu diesem Geschäfte nötige Fähigkeit und
keit besitzen, und dies bereits erwiesen haben.
6. Die Kinder kommen überhaupt unwissend auf die Welt.
sie ohne Unterricht und Anweisung aufwachsen solten, so würde
hnen und dem Viehe kein grosser Unterscheid seyn. Wir sehen
er leider! solche Menschen, die so unglücklich gewesen sind, daß
Jugend entweder gar keinen oder doch wenigen und nicht zu-
Unterricht erhalten haben, und an ihnen zeiget sich, was ein
hne Unterricht und Unterweisung sey. Wie aber überhaupt
wissend auf die Welt kommen, so sind sie insonderheit in dem, was
Wolfahrt betrift, und in den Dingen, die ihnen zur Seligkeit zu
ig sind, unwissend. Sie bedürfen also in aller Absicht Unterricht.
n unterrichtet werden, wenn sie in den Stand gesetzet werden sol-

len, ihre leibliche oder äussere, und geistliche oder ewige Wolfahrt zu beför-
dern. Eltern sind verbunden, nicht nur, so lange ihre Kinder selbst dazu un-
fähig sind, für die gesamte Wolfahrt derselben zu sorgen, sondern auch sie
zur Besorgung ihrer eigenen Wolfahrt aufs zukünftige fähig und geschickt
zu machen; und da sie dazu immer unfähig bleiben würden, wenn sie kei-
nen Unterricht, keine Anweisung erhielten: so sind Eltern verpflichtet, ih-
nen solchen Unterricht entweder selbst zu erteilen, oder wenigstens dafür
zu sorgen, das er ihnen erteilet werde.

§. 17. Nicht alle, ja die wenigsten Eltern, sind selbst im Stande,
ihre Kinder so zu unterrichten, wie es ihre Pflicht mit sich bringet, und
die Wolfahrt der Kinder erfodert. Sie haben entweder die dazu nötige
Fähigkeit nicht, oder die äussern Umstände, in welchen sie stehen, halten
sie davon ab, und hindern sie an diesem wichtigen und nötigen Geschäfte.
Der Unterricht der Kinder aber bleibt gleichwol notwendig, und er muß
also, wenn er von den Eltern nicht selbst besorget werden kann, durch
andere besorget werden, für deren Unterhalt und äussere Wolfahrt die
Eltern der Kinder zu sorgen, um so viel mehr verbunden sind, je wich-
tiger die Sorge ist, welche den Eltern durch sie abgenommen wird, und
je grösser also die Verbindlichkeit der Eltern gegen sie seyn muß.

§. 18. Schulen sind also notwendig, und ihre Notwendigkeit grün-
det sich teils auf die Unfähigkeit einiger Eltern, das zu thun, was sie doch
zu thun schuldig sind, teils auf die Unmöglichkeit, die sich bey andern
findet, dieses Geschäfte vorzunehmen, wenn sie gleich die dazu nötige Fä-
higkeit und Geschicklichkeit haben. Und was würde aus dem Erdboden,
was würde aus den Menschen bey so bewandten Umständen werden, wenn
keine Schulen wären, die das ersetzten, was den Kindern durch die ver-
schiedenen Umstände ihrer Eltern abgehet.

§. 19. Die Vorsorge der Obrigkeiten, als der allgemeinen Landes-
Väter, erstrecket sich daher billig und vorzüglich auf die Schulen. Unter-
thanen sündigen auch doppelt, wenn sie diese Vorsorge nicht erkennen
und von derselben einen vor sie und ihre Kinder heilsamen Gebrauch zu
machen suchen. Obrigkeiten würden aufhören, das zu seyn, was ihr
Name bedeutet, und was sie nach den Absichten dessen, der zugleich der
HErr aller Herren und der Vater ist über alles was Kinder heisset,
seyn sollen, wenn sie der Pflicht vergessen wolten, die eine ihrer wesent-
lichsten und vornehmsten ist, und darin bestehet, daß sie für den Unter-
richt ihrer Unterthanen, und die Beförderung ihrer Wolfahrt durch den-
selben, sorgen müssen. Alle Anstalten aber, die eine weise und gottselige
Obrigkeit deswegen machet, sind vergebens, und erreichen ihre Absicht
nicht, wenn sie von Unterthanen nicht recht gebrauchet und angewendet
werden.

§. 20. Eine für die Wolfahrt ihrer Unterthanen väterlich besorgte
Obrigkeit sorget daher billig dafür, daß ihren Unterthanen es weder an
Gelegenheit fehle, selbst unterrichtet, und in der Erkenntniß dessen, was
ihnen zu ihrer wahren Wolfahrt zu wissen nötig ist, weiter geführet, als
auch ihren Kindern, in allen nützlichen und nötigen Dingen unterwiesen
zu werden. Sie sorget daher und muß sorgen, nicht nur, daß aller-
halben Schulen angeleget werden, wo solche nötig sind, sondern daß der
Unterricht der Jugend auch solchen anvertrauet werde, die alles haben

ı erfodert wird, und die Einrichtung des Unterrichts so gemacht
ıß die Anstalten so gemeinnützig werden, als sie werden können.
rigkeit leget Schulen an, bestellet die Lehrer, und lässet die
auf die beste, bequemste, und vorteilhafteste Art einrichten; und
ist glückselig, das eine Obrigkeit hat, welche die Schulen einer
Aufmerksamkeit würdiget, und das eine ihrer grössesten und
ıtlichsten Sorgen seyn lässet, daß dieselben entweder angeleget,
bestellet, und vorteilhaft eingerichtet werden. Der Einfluß der
ist so allgemein, daß man es an den Einwohnern eines ganzen
nerket, wenn es gute oder schlechte Schulen hat, und es ist einer
ıtlichsten Vorzüge eines Landes, wenn es zureichende und wol
ete Schulen hat.

!1. Unser Land geniesset dieser Glückseligkeit und dieser erhebli-
züge unter der Regierung seines wahren Vaters, des Durch
:n Fürsten und Herrn, Herrn CARL, der, nach so vielen andern
welche das Land bereits von seiner Vorsorge für die geistliche
e Wolfahrt seiner Unterthanen und den Unterricht der lieben
ıufzuweisen hat, dieselbe eben dadurch aufs neue beweiset, daß
len Befehl diese allgemeine Land-Schul-Ordnung aufgesetzt wor-
und nach derselben die sämtlichen Schulen des Landes so einge-
:rden sollen, wie es die Wolfahrt der Jugend, und die Absich-
Schulen selbst, erfodern und mit sich bringen.

!2. Die Einwohner dieses Landes würden also die grösseste Un-
it gegen GOtt und ihre höchste Landes-Obrigkeit begehen, wenn
Vorsorge ihres Fürsten nicht mit dem grössesten Danke erkennen,
von derselben zeugende Anstalten zum Besten ihrer Kinder ge-
sondern sie durch hartnäckige Widerspenstigkeit fruchtlos und
machen wolten. So wenig der HErr dieses ungestraft lassen
wenig kann eine gottselige Obrigkeit dagegen gleichgültig bleiben;
nigen haben also eine ihrer Bosheit gemässe Ahndung zu er-
velche die zum heilsamen Unterricht ihrer Kinder gemachten An-
icht brauchen, und ihre Kinder nicht nur nicht dazu anhalten,
es Nutzens teilhaftig werden, der ihnen dadurch angeboten wird,
le auch wol gar unter allerley nichtigen Vorwande davon ab-

23. So notwendig aber die Schulen sind, so nützlich und heil-
sie auch. Dieses bedarf keines Beweises. Sie machen uns ei-
u Menschen, sie machen uns geschickt, unsere gesamte Wolfahrt
en und zu befördern, sie unterrichten uns insonderheit in den
ohne deren Erkenntniß keine wahre Wolfahrt und Glückseligkeit
st und statt findet. Und was braucht es mehr, zu beweisen, daß
h und heilsam sind? Sie werden aber desto nützlicher und heil-
geschicktere Männer zu diesem Geschäfte des Unterrichts der
gewählet und bestellet werden, je genauer auf den Unterricht
und je vorteilhafter und bequemer alles eingerichtet wird. Und
r in Zukunft aufs möglichste wird gesorget werden, daß der Un-
er Jugend keinem anvertrauet werde, der die dazu nötige Tüch-
ht hat, und die Verfügung bereits gemacht ist, daß es an ge-
nd dazu zubereiteten Lehrern nicht fehlen kann; so gehet die

Absicht nachgesetzter Ordnung insonderheit auf den rechten Gebrauc
selben, und deren nützlichste und bequemste Einrichtung an allen
dieses Landes. Braunschweig den 20sten Septemb. 1753.

Von GOttes Gnaden Wir, CARL, Herzog zu Braunschweig und Lüneb
2c. Fügen hiermit zu wissen: Demnach Wir während der Zeit Unserer Fürstl.
rung Landesväterlich dafür gesorget haben, daß das Schul-Wesen in den groß
kleinen Städten Unserer Fürstl. Lande auf einen guten Fuß gesetzet, und dess
eine der wichtigsten, und in das allgemeine Wohlseyn eines Staats den g
Einfluß habenden öffentlichen Landes-Anstalten möglichst wol und heilsamlich
richtet werden möge; So sind Wir billig mit gleichmäßiger Landesväterlichen
falt auch dahin bedacht, daß die Einwohner auf dem platten Lande, auf eine ihren
gemässe Art, mit den Bürgern und Einwohnern in den Städten sich hiernächst
Vortheile und Hülfeleistungen zu erfreuen haben mögen. Wir haben in solch
sicht von Unserm Fürstlichen Consistorio zu Wolfenbüttel gnädigst verlang
Sache in genaue Erwegung zu nehmen, und ein räthliches Gutachten darüber
statten. Nachdem nun solches geschehen, und Uns von demselben der Entwu
Ordnung für die Schulen auf dem Lande überreichet worden; so haben Wir
auf den Uns dieserhalb geschehenen unterthänigsten Vortrag, gnädigst gen
wie solche von Wort zu Wort also lautet:

Schul-Ordnung.

Erstes Capitel.

Von den Schülern, oder den Kindern, welche die S besuchen.

§. 1. Unter den Schulen selbst ist zwar ein grosser Unter
darin aber kommen sie insgesamt überein, daß in denselben die J
in solchen Dingen, Künsten und Wissenschaften unterrichtet wird,
ihrer entweder äussern und zeitlichen, oder geistlichen und ewigen
fahrt gehören. Die Landschulen, auf welchen diese Ordnung insond
gehet, zielen insgeheim nur darauf ab, daß die Jugend im Lesen, S
ben, Rechnen, Christenthume, und einigen andern, Landleuten zu
nöthigen, Dingen unterwiesen werde. Selten bringen es die, diese
len besuchende, Kinder weiter, als daß sie die vornehmsten Wahrh
der Religion fassen, etwas schreiben und rechnen lernen, und es ist
viel erreichet, wenn nur dieses erreichet wird. Ein mehreres kann
in diesen Schulen nicht wol geleistet werden, und wer verlanget,
seine Kinder mehr lernen sollen, der findet dazu in kleinen und grö
Städten Gelegenheit genug.

§. 2. Die ersten Jahre, die Jahre der Jugend, sind uns
die bequemsten, Unterrichte von allen Arten anzunehmen, und sie m
auch insonderheit dazu angewendet werden. Kinder sind einer
Tafel gleich, auf die am leichtesten allerley geschrieben werden kann.
Herz gleichet einem Acker, welchen, wenn er nicht in Zeiten mit
Saamen besäet wird, das Unkraut, dazu der Saame in ihm liegt,
wältiget und dergestalt einnimmt, daß es hernach, wenn dieses erst
hand genommen hat, sehr schwer wird, etwas Gutes hinein zu bri
Die Bearbeitung der Kinder muß also in Zeiten angefangen we

selben nicht verwildern, und die Bearbeitung, wo nicht unmög-
sehr schwer gemacht werde, und Eltern handeln unverantwort-
sie den Unterricht ihrer Kinder aufschieben, und die Bosheit
überhand nehmen lassen, ehe sie daran denken, daß ein guter
n ihr Herz gebracht werde. Ein Umstand kommt noch dazu,
nsonderheit auf dem Lande, notwendig macht, daß der Unter-
Jugend in Zeiten, und so bald es die Fähigkeit der Kinder
läffet, angefangen werde. Landleute können ihre Kinder eher
Verrichtungen gebrauchen, als andere, und ihre äussern Um-
odern es oft, daß sie ihre Kinder zu Hülfe nehmen müssen.
muß also zum Unterricht der Kinder, insonderheit auf dem
ebraucht werden, in der die Kinder entweder noch gar keine
keine erhebliche Dienste leisten können. Eltern von einiger
Erkenntniß GOttes, und Billigkeit, werden sich auch gerne be-
daß sie um eines geringen Vorteils willen ihre Kinder von der
cht abhalten, und sie dadurch an dem nötigsten, an der Er-
dessen, was ihnen zu ihrer Seligkeit zu wissen unentbehrlich ist,
ern, sondern ihnen die dazu nötige Zeit gönnen müssen.
. Ob nun aber gleich die Fähigkeit der Kinder sehr verschie-
uch die Kräfte des Leibes nicht bey allen auf eine gleiche Weise
, folglich auch das Jahr eben so wenig genau und allgemein
werden kann, in welchem Kinder anfangen können, den Unter-
rer zu fassen, als die Zeit, zu der sie den Ihrigen eine erheb-
e zu leisten anfangen können: so kann man doch gewiß anneh-
Kinder, die vier Jahre alt sind, in die Schule geschickt werden
nd daß vor dem 14ten Jahre Eltern nicht viel Haus- und
t von ihnen fodern können. Es ist zwar an dem, daß viele
ihre Kinder viel früher, und wenn sie kaum einige Jahre alt
mancherley Weise zu nutzen suchen, und auch würklich nutzen
Die Dienste aber, die ihnen Kinder unter 14 Jahren leisten,
g, und die Geschäfte, zu deren Ausrichtung sie in diesen Jah-
ucht zu werden pflegen, sind von der Art, daß sie nicht bestän-
hen, sondern nur dann und wann vorkommen, eine kurze Zeit
und gröffesten Teils an der von dem Unterrichte freyen Zeit
werden, und also auch mit dem Schulgehen wol bestehen kön-
enn aber auch Eltern ihre Kinder, vor der vorher bestimmten
ändig in ihren äussern Verrichtungen und zu ihren zeitlichen
brauchen könnten: so können sie dieses doch ohne Verletzung
hsten und vornehmsten Pflicht gegen ihre Kinder nicht thun.
Eltern, verbunden sind, auch für die Seelen ihrer Kinder, und
dieselben insonderheit, zu sorgen, und sie also zu der Erkenntniß
inge zu bringen, ohne deren Erkenntniß die wahre Wolfahrt
der nicht möglich ist: so müssen sie notwendig denselben die
ngung einer solchen Erkenntniß nötige Zeit gönnen; und es
chts zu ihrer Entschuldigung und Rechtfertigung hin, wenn sie
größeste Pflicht unterlassen und versäumen. Da nun die er-
re der Jugend zur Erlangung einer solchen Erkenntniß die be-
sind; Eltern auch in dieser Zeit ihre Kinder am wenigsten
nnen: so sind sie verbunden, diese Jahre ihren Kindern dazu

insonderheit zu lassen, daß sie in denselben in denen ihnen zu nötigen und nützlichen Dingen unterrichtet werden, und ihnen den Unterricht nicht eher zu entziehen, als bis sie nach dem Zeugniß i... die dis beurteilen können, hinreichenden Unterricht erhalten, und d... ben recht gefasset haben. Die Jahre zwischen dem 4ten und ... Jahre müssen also insonderheit auf den Unterricht der Jugend verw... werden, obgleich nicht gefodert wird, daß Eltern diese Zeit hindurch Kinder den ganzen Tag in der Schule lassen, und sie zu sonst k... Verrichtung gebrauchen sollen; denn dieses würde selbst für die Ki... nicht rathsam, und ihrer Gesundheit nachteilig seyn. Es ist ge... wenn ein Teil eines jeden Tages darauf verwendet wird, und d... wird auch nur gefodert. Im folgenden wird die Zeit, die darau... verwenden ist, genauer und deutlicher bestimmet werden. Es ist ... schen ein nicht seltener Einwurf der Eltern, die mit vielen Kindern ... segnet sind, daß sie dieselben nicht alle ernähren könnten, und daher ... ältesten davon bey andern vermieten müsten, mithin nicht im St... wären, dieselben so lange in die Schule gehen zu lassen, bis sie ... Tische des HErrn gehen könnten. Um auch hierunter zu Hulfe zu ... men, wird solchen armen Eltern die Vermietung ihrer Kinder, j... mit folgender Einschränkung, gestattet: a) sollen die Eltern solches ... Prediger anzeigen; b) muß das Kind so vermietet werden, daß es ... Lohn, nur ums Brod dienet; c) dahingegen soll es sein Brodherr ... lich wenigstens 2 Stunden in die Schule schicken, und dem Schulm... das halbe Schulgeld bezahlen; d) die Gemeinde ist zu ermahnen, für ... Kleidung solcher Kinder aus christlicher Liebe zu sorgen, allenfalls ... solche aus den Armen Anstalten zu bestreiten; e) wenn der Vater ... gäbe, daß er keine Gelegenheit wüste, sein Kind auf eine solche A... vermieten, muß der Prediger sich es angelegen seyn, und durch den ... risten dafür sorgen lassen.

§. 4. Ob nun gleich christliche, vernünftige und billige El... in Betrachtung der Pflichten, die sie ihren Kindern schuldig sind, Kinder von selbst, so bald es möglich ist, in die Schule schicken, sie unterrichten, auch diesen Unterricht so lange fortsetzen lassen ... den, bis ihre Kinder die, zu ihrer Wolfahrt nötige, Erkenntniß e... get haben, und also damit auch wol eher, als mit dem 4ten J... anfangen, und länger, als bis zum 14ten fortfahren lassen wer... so ist doch, um derer Willen, die in Beobachtung ihrer Pflichten ... läßig und säumig sind, nötig, daß eine gewisse Zeit zum Unte... der Kinder vest gesetzet, und darüber ernstlich gehalten werde, ... diese Zeit auch würklich dazu gebraucht und angewendet werden ... Obrigkeiten, als Pfleger des Landes, sind nicht nur befugt, ... dern auch verbunden, diejenigen Eltern, die aus eigenem Triebe ... Kinder diese Zeit hindurch nicht in die Schule schicken, dazu anz... ten, und also das zu ersetzen, was den Kindern an ihren natür... Eltern abgehet. Des Herzogs, unsers gnädigsten Herrn Durchl... ten gnädigster und ernstlicher Wille ist daher, daß alle Kinder ... Landes, so bald es ihre Kräfte leiden, in die Schule geschicket, ... einem vierjährigen Alter derselben, den Kindern nicht weiter n... sehen, und sie vor dem 14ten Jahre nicht ganz wieder heraus ge...

en sollen. Und wie die Verfügung zugleich gemachet wird,
dem folgenden erhellet, daß die hierin säumige und unver-
h gleichgültige und nachläßige Eltern, durch Straf- und
tel zu ihrer Schuldigkeit angestrenget werden; also sollen die
n jedes Orts, bey Vermeidung der Ungnade des Herzogs
genehmer Verfügungen, ernstlich, nachdrücklich und sträcklich
halten, daß Ihro Durchlauchten gottselige Absicht erreichet
d daher die nachläßigen und säumigen Eltern zur Beobachtung
cht in dieser Absicht mit allem Ernste anhalten; diejenigen,
von zu berichten verbunden sind, gerne hören, und den an-
Mängeln abzuhelfen suchen, auch darüber halten, daß den
tern eines jeden Orts das nachher zu bestimmende Schulgeld
i jedem Kinde, das über 4 und unter 14 Jahren ist, richtig
ntlich gereichet werde. Damit auch die Eltern das Alter
der gegen den Prediger nicht verleugnen können; so soll die-
rdentliches pastoralisches Kinder-Verzeichnis halten; wie das
dazu am Ende der Ordnung sub D. beygefüget ist. Wegen
s der Kinder, die im Dorfe geboren sind, hat es keine
keit; der Prediger darf nur das Kirchenbuch aufschlagen, so
r dadurch die Gewißheit von dem wahren Alter der Kinder.
r Häuslinge, die von einem Dorfe zum andern ziehen, und
er, die an andern Orten getauffet sind, mitbringen, hat es
würigkeit. Eben so verhält sichs, wenn ein Mann oder eine
: schon Kinder haben, von andern Orten her in einen Hof
Damit also der Prediger des Orts von dem Alter der
lcher neuer Ankömmlinge jederzeit gewiß seyn, und das oben
ebene pastoralische Verzeichniß der Kinder darauf mit ein-
nne, sollen alle solche neue Ankömmlinge eines Dorfs, die
iben, angehalten werden, sogleich bey ihrer Ankunft die Tauf-
rer Kinder dem Prediger des Orts, wohin sie sich begeben,
igen, damit nicht nur der zeitige Prediger alle Kinder sei-
inde gleich übersehen könne, sondern auch der Nachfolger im
r sonsten die Gemeinde und alle Kinder derselben so gleich
kennen lernen kann, ein richtiges Verzeichniß derselben vor-
ige. Diese Taufscheine sollen umsonst erteilet, und allenfals
Papier bezalet werden.
aber dennoch des Herzogs, unsers gnädigsten Herrn Durchl.
terliche Absicht noch nicht erreichet wird, wenn gleich alle
ren Kindern auf die vorhin bestimmte Weise in die Schule
ondern wenn dieses geschehen soll, auch nötig ist, daß die
wol bestellet, und die bestellete Schulmeister zur Beobachtung
cht angehalten werden; so soll auch denen gezeiget werden,
h in ihrem Amte zu verhalten haben, und was von ihnen
verden könne, und müsse, wenn die bey der Einrichtung der
n vorwaltende Absicht erreicht werden soll.

Zweites Capitel.

Von den Schulmeistern.

§. 5. Der Schulmeister ist diejenige Person, der auf dem Lande der Unterricht der Jugend anvertrauet wird. Er muß daher nicht nur die dazu erfoderliche Geschicklichkeit haben, sondern auch in seinem ganzen Verhalten sich so bezeigen, daß er ein Vorbild der Heerde seyn kann, die ihm anvertrauet ist, und für die er einst dem Himmel Rechenschaft geben muß.

§. 6. Die Schulmeister haben also insonderheit sich eines gottseligen Wandels zu befleissigen, und sich vor alle dem sorgfältig zu hüten, was die Frucht ihres Amts hindert, und sie bey ihren Schülern sowol als den Eltern derselben anstößig machen könnte; hingegen sich des aus allen Kräften und nach allem Vermögen zu befleissigen, daß diejenigen, welche von ihnen unterrichtet werden, das an ihnen selbst sehen mögen, was sie, nach Anleitung des göttlichen Worts und des daraus genommenen Catechismi, von ihnen fodern. Eine wahre und ungeheuchelte Furcht GOttes, eine aufrichtige Liebe zu demselben und ihrem Nächsten, muß in ihrem ganzen Verhalten hervorleuchten, und ihren ganzen Wandel zieren, damit die ihnen anvertrauete Jugend auch durch ihren Wandel erbauet, und zur Nachfolge gereizet werde. Wenn sie von GOtt und göttlichen Dingen reden und handeln, muß dieses mit der grössesten Ehrerbietigkeit geschehen, damit auch dadurch die Jugend mit einer rechten Ehrfurcht gegen das höchste Wesen erfüllet werde. Sie werden sich beständig erinnern, sowol, wie viel es auf sich habe, ein kleines Kind zu ärgern, als auch, daß, wann ihr Pflanzen und Begiessen nicht vergeblich und umsonst seyn solle, das Gedeihen vom HErrn dazu kommen müsse, damit sie vorsichtiglich wandeln, und den HErrn um den Beystand seines guten Geistes und um seinen Seegen beständig und inbrünstig anrufen. Diesen Seegen und Beystand des Höchsten werden sie sich daher bey dem jedesmaligen Anfange ihrer Arbeit inbrünstig erbitten, auch die ihnen anvertrauete Jugend GOtt oft in andächtigem Gebete empfehlen, und ihm für den ihnen geleisteten Beystand bey dem Beschlusse ihrer Arbeit herzlich danken, mithin dieselbe auch niemals im Vertrauen auf ihre eigene Tüchtigkeit anfangen, und sich selbst nichts zuschreiben, sondern für alles den HErrn ihren GOtt preisen.

§. 7. Mit denen, unter welchen sie wohnen, werden sie friedlich leben, und so viel an ihnen ist, mit allen Menschen Frieden halten, sich nicht über andere erheben, jederman liebreich und freundlich begegnen, mit den Eltern der Kinder, welche ihnen anvertrauet sind, diese ihrer Kinder wegen oft in Liebe reden, ihnen von dem Verhalten und Zunehmen der Kinder Nachricht erteilen, sie, im Fall die Kinder die Schule nicht ordentlich besuchen, desfalls zuerst freundlich besprechen, und zur Beobachtung ihrer Pflichten ermahnen, und sich überhaupt gegen jederman so verhalten, wie es ihr Amt erfodert, und wie sie das Wort GOttes anweiset.

§. 8. Ihrer Obrigkeit, sowol der höchsten Landes Obrigkeit, als auch der Obrigkeit des Orts, an welchem sie wohnen, werden sie schul-

Gehorsam leisten, und die Befehle derselben aufs genaueste ohne
rede und Murren zu befolgen, und dadurch die Kinder thätig
ren suchen, daß die Obrigkeit von GOtt gesetzt, und daß der-
sich widersetzen nichts anders sey, als sich göttlicher Ordnung
etzen.

§. 9. Dem Superintendenten, unter dessen Aufsicht sie stehen,
sie alle schuldige Hochachtung und Ehrerbietigkeit erweisen, sei-
nweisung folgen, sich nicht selbst weiser dünken, ihm von dem
ide und der Beschaffenheit ihrer Schule, so oft er es verlanget,
icht erteilen, sich nach den, ihnen von demselben gegebenen, Vor-
en genau richten, ohne sein Vorwissen in der Schule nichts än-
sich keiner andern Bücher bedienen, als die er ihnen entweder
uchen befohlen, oder deren Gebrauch er doch genehmiget hat,
ie Verzeichnisse, deren hernach gedacht wird, richtig und ordent-
berliefern, und sich in allen Stücken gegen ihn so bezeigen, daß
r Betragen gegen jederman verantworten können.

§. 10. Dem Prediger des Orts, an welchem sie leben, sollen sie
weniger mit aller Hochachtung und Ehrfurcht begegnen, und die-
insonderheit, wenn er ihre Schulen besuchet, beweisen, sich bey
n bedenklichen Fällen Raths erholen, und seinem Rath folgen,
ie Verzeichnisse, derer hernach gedacht wird, so oft er es verlan-
orzeigen, und zur bestimmten Zeit richtig und ordentlich einlie-
nichts in der Schule eigenmächtig und ohne sein Vorwissen än-
oder einführen, ihn in schweren Vergehungen der Jugend zu
nehmen, und ohne sein Vorwissen nichts von Erheblichkeit vor-
en, es ihm jedesmal richtig und vorher anzeigen, wenn sie nicht
inen Tag, sondern auch nur einige Stunden, Krankheit oder
er wichtigen Ursachen wegen, ihre Schule müssen ausfallen las-
ihm von dem Ausbleiben und ganzen Verhalten eines jeden Kin-
insonderheit Nachricht geben, und sich seinen Beystand bey nach-
en und säumigen Eltern erbitten, und ihm überhaupt in allem
n, was er in Absicht auf ihre Schule ordnet und verlanget, und
dieses ohne Verzug und Widerwillen auszurichten suchen.

§. 11. Gegen die ihnen anvertraueten Kinder haben sie sich als
ihre eigene zu beweisen, und sie in der Zucht und Vermahnung
HErrn zu erziehen, und sich alles dessen sorgfältig zu enthalten,
denselben auf irgend einige Weise anstößig seyn könnte, und
in allen Stücken ein gutes Exempel zu geben. Insonderheit
sie sich zu hüten, daß sie sich teils nicht auf eine ungeziemende
mit ihnen gemein machen, teils aber auch nicht zu hart gegen sie
Und ob sie gleich, die Bosheit der Jugend zu strafen, Freyheit
ten, so haben sie sich doch sorgfältig zu hüten, daß solches teils
n Zorn, teils nicht auf eine solche Art geschehe, die mehr schadet
itzet. Leichtsinnigkeit und Fladderhaftigkeit, die der Jugend eigen
werden sie von Bosheit zu unterscheiden wissen. Ehe sie ein Kind
fen, sollen sie dasselbe billig davon zu überzeugen suchen, daß es
fe verdienet habe, und ihm zeigen, wodurch das geschehen sey; da-
die Strafe die gewünschte Wirkung habe, und ein Kind sich vor
arem Verhalten aufs künftige desto besser hüten lerne. Aller Flüche

und Schimpfwörter sollen sie sich sowol, als des Schlagens an de
und die Schienbeine enthalten, und nicht eher zu würklicher
schreiten, bis sie gelindere Mittel versuchet, und dieselben frucht
funden haben. Ermahnen, Warnen und Drohen, muß vor den
lichen Strafen vorher gehen. Bey dem Lernen haben sie die Fä
der Kinder sorgfältig zu unterscheiden, und nicht mehr zu fodern, a
selbe zu leisten im Stande sind. Zur Ehrfurcht vor GOtt, zur
bietigkeit, zum Gehorsam und zur Liebe gegen ihre Eltern und
keit, werden sie die ihnen anvertrauete Kinder in Zeiten zu gew
und mit Wort und Wandel zu reitzen, ihnen auch überhaupt ein B
guter Werke zu werden suchen.

§. 12. Die Treue ist die vornehmste Eigenschaft eines Sch
sters, und er beweiset dieselbe, wenn er alle seine Kräfte und sein
dazu anwendet, daß die Absicht seines Amts erreichet, und die ih
vertrauete Jugend wol unterrichtet werde. Er muß daher nicht n
ganze Zeit, die zum Schulhalten bestimmet ist, zum Unterrichte de
anvertraueten Jugend würklich anwenden und brauchen, sondern
dieselbe auf die vorteilhaftigste Art einzuteilen suchen. Die Schul
sollen daher, bey Verlust ihres Dienstes, nicht nur die Schule mi
Schlage der Stunde, da sie anzufangen ist, würklich anfangen, und
eher, als bis die Zeit würklich verflossen ist, beschliessen, sondern
keine Stunde ohne dringende Notwendigkeit, und ohne daß sie
vorher wenigstens ihrem Prediger angezeiget haben, und von dem
entschuldiget worden sind, ausfallen lassen, und währender Schulze
nie, weder von ihren Kindern entfernen, und den Unterricht de
ihren Frauen oder sonst jemand auftragen, noch auch sonst in de
der Gegenwart einiges Gewerbe und ihre etwa gelernte Handt
treiben, auch alles vermeiden, wodurch die Aufmerksamkeit der
gestöret, und ihr Zunehmen gehindert werden könnte.

§. 13. Damit aber die Schulmeister wissen, wornach sie sich z
ten haben; so soll ihnen nicht nur die Zeit, mit der ihre Schul
anfangen und endigen sollen, bestimmet, sondern auch zugleich ang
werden, was sie in derselben, und wie sie es zu treiben haben.

§. 14. Auf dem Lande aber sind Winter- und Sommerschul
unterscheiden. Die Winterschulen werden von Michaelis bis Ostern
die Sommerschulen von Ostern bis Michaelis gehalten. Beide k
zwar, was die Hauptsache betrift, mit einander überein; jedoch wi
Absicht auf die Sommerschulen, den Visitatoribus frey gelassen, na
Umständen jedes Orts zu bestimmen, wie viel Tage dem Schulmei
der Erntezeit zur Ernte frey zu lassen sind.

§. 15. Was die Winterschulen, welche von Michaelis bis Ost
halten werden, betrift; so ist des Herzogs, unsers gnädigsten
Durchlauchten gnädigster Wille, daß dieselben in Höchst Dero Land
Morgens um 8 Uhr, und Nachmittag um 1 Uhr angefangen, Vor
aber um 11 Uhr, und Nachmittag um 3 Uhr geschlossen, folglich
5 Stunden gehalten werden sollen. Der Schulmeister muß sich
terdings so einrichten, daß er, so bald es 8 und 1 Uhr geschlage
anfängt, und nicht eher aufhöret, bis die bestimmte Stunden ga
völlig verflossen sind. Es sollen hier keine Entschuldigungen gelte

die Kinder um 8 und 1 Uhr noch nicht insgesammt beysam-
, so fängt der Schulmeister dem ohngeachtet mit den daseyen-
nd merket die langsamen und zuspät kommenden auf die her-
stimmende Art, und zu dem ihm bekannt zu machenden Zwecke
gewissenhaft an. Und damit die Schulmeister hierinn ihre
to besser beobachten, so wird der Prediger eines jeden Orts
au merken, und den Schulmeister, falls er ihn lässig finden
r erstlich in Liebe und Sanftmut erinnern, wenn dieses aber
solte, es gehörigen Orts melden, damit der Schulmeister zur
g solcher seiner Pflicht angehalten werden könne, der auch unange-
ügungen zu gewarten hat, wenn er es so weit kommen lässet.
. Der Unterricht in den Schulen, wird sowol im Winter als
sowol Vor- als Nachmittag, mit Gesange und Gebet angefan-
eschlossen. Die Superintendenten haben den Schulmeistern in
ectionen alle Vierteljahre eine Vorschrift zu geben, was an
Tage aus der Bibel zu lesen, und welche Gesänge, ganze oder
r auch, welche Verse daraus gesungen werden sollen. Der
r lässet also diejenigen Gesänge oder Verse singen, welche in
rift auf jeden Tag geordnet sind. Er hat sich auch dahin zu
, daß er die nicht gar zu bekannten Melodien zuförderst selbst
sie darauf auch den Kindern wieder bekannt mache, damit alle
eres Gesangbuchs ohne Unterscheid in den Kirchen gesungen
nnen. Und damit alle Kinder, auch die, welche noch nicht le-
mit singen können, so lieset der Schulmeister immer einen gan-
alben Vers deutlich und laut vor, und singet das vorgelesene
uf mit den Kindern. Wenn das Lied oder ein Stück dessel-
gen ist, lässet er die Kinder den Morgensegen und einige an-
te beten, und die grössern darauf ein Capitel aus der Bibel
he er seine Lection würklich anfängt. Bey Vorlesung der Ca-
der Bibel folget der Schulmeister der ihm von dem Superin-
erteilten Vorschrift, was auf jeden Tag im Jahre zu lesen ist.
Beschlusse der Schule lässet er abermals beten, und darauf
einige Verse aus einem Liede singen. Nachmittage fängt er
mit einem Tisch- oder Lobgesange, oder einigen Versen aus
en Liede an, und beschliesset die Schule mit Gesang und Ge-
Morgens lässet er, gleich nach dem Bibellesen, ein Hauptstück
Catechismi entweder deutlich auswendig hersagen, oder vor-
it die grössern dadurch den kleinen Catechismus beständig wie-
die kleinen aber nach und nach, durch das beständige hören,
e auswendig lernen.
7. Da auch viel daran gelegen ist, daß die Kinder bey Zeiten
e sie eine Predigt brauchen sollen, so hat der Schulmeister die
ht nur dazu anzuweisen, sondern sie auch dahin anzuhalten,
ch etwas aus der Predigt merken, und dieselbe den Montag
) nach dem Gebet wiederholen müssen. Er kann dieses leicht
wenn er einige von den grössesten Kindern in der Kirche nahe
zen lässet, und sie durch ein Zeichen erinnert, wenn sie das
mmende merken sollen. Wenn er auch selbst das wichtigste
würdigste aus der Predigt aufschreibt, und dis bey der, ...

Montage darauf vorzunehmenden, Wiederholung zu Hülfe nimmt, so
er es auch hierinn in kurzer Zeit weiter bringen, als mancher
Er thut wol, wenn er bey dieser Wiederholung die Kinder anweiset,
sie das gehörte sich zueignen und sonst eine gehörte Predigt
brauchen sollen, welches in einigen Minuten geschehen kann, und
sehr grossen Nutzen hat. Diejenigen Kinder, welche schreiben
müssen etwas, und zwar das wichtigste, aus der Predigt unter
Anweisung aufschreiben, die übrigen aber etwas, einen Spruch oder
gleichen, behalten. Und damit dieses desto besser geschehen könne,
möge, so sollen sich die sämtlichen Schulkinder, nur die kleinesten,
die Buchstaben und das Buchstabieren noch lernen, als welche man
Aufsicht der Eltern überlässet, ausgenommen, in dem Schulhause vor
Predigt versamlen, und darauf von dem Schulmeister ordentlich in
Kirche geführet, und an ihre Stelle zur Ruhe und Stille gebracht
den, ehe der Gottesdienst angehet, damit es dabey desto ordentlicher
gehe. Wer sich dazu nicht einfindet, wird von dem Schulmeister
als einer der die Schule versäumet, angemerket, und gehörigen Orts
gezeiget; und gilt also hier alles, was nachher von Versäumung
Schule angeführet werden wird. Bey den Kinderlehren und Bet
wird es eben so, wie bey den Predigten gehalten, und hat der Sc
meister dahin zu sehen, daß die zum Aufschlagen tüchtige Kinder,
Bibeln und Gesangbüchern versehen, nicht nur in die Kirche
sondern diese Bücher gebürend gebrauchen, und würklich auf- und
schlagen.

§. 18. Was aber den Unterricht selbst betrift, so ist es
allen Landschulen folgendergestalt zu halten, und von denen Visitat
dahin zu sehen', daß es so gehalten werde: Wenn die Schule früh
8 Uhr angehet, so muß das Singen, Beten, und Bibellesen nicht
eine halbe Stunde, also nicht länger als bis halb 9 währen, die
Hälfte dieser ersten Stunde aber (von halb 9—9), wird darauf
det, daß diejenigen, welche bereits lesen können, sich mit Lesen und
schlagen üben, bey welcher Uebung der Schulmeister sich nach dem
richten, und das zu beobachten hat, was in dem 3ten Capitel des
Braunschweig im grossen Waisenhause gedruckten Unterrichts, wie
gend das Buchstabieren und Lesen leicht und gründlich beyzubr
vorgeschrieben worden ist. Er nimmt zu dieser Uebung entweder
Evangelium-Buch, welches nächstens zum Gebrauch der Schulen
Landes in dem Waysenhause zu Braunschweig herauskommen wird,
den Spruch, Psalter und Epistel an die Römer, welche zu diesem
bereits besonders gedruckt, und in gedachtem Waysenhause zu haben
oder die Bibel selbst, wenn die Kinder damit versehen sind. Mit
Schlage 9, oder gleich darauf, höret diese Uebung auf, und diejenigen,
die sie gehabt, schreiben entweder, oder rechnen, oder lernen den Cate-
chismum auswendig, und muß der Schulmeister durchaus dahin sehen,
daß keines von ihnen müssig sey. Er geht [illegible]auf zu den Mittlern
fort, und übet sie im Buchstabieren und zusammen[illegible]n, nach der in vor-
hin gedachtem Unterrichte vorgeschriebenen Le[illegible]rr, bald einzeln, bald
ihrer einige; bald an der Tabelle, bald in [illegible] Buchstabir-Büchern.
Wenn dieses an der Tabelle geschiehet, so lässet er auch die, welche noch

uchstaben lernen, mit zusehen, weil sie dadurch bald diesen bald je-
uchstaben kennen lernen. Er muß dabey auch dahin sehen, daß
ind von der Art, die er eben vor hat, müssig sey, daher er bald
, bald jenes zu fragen, und sie so zu gewehnen hat, daß ein jedes
da fortfahren kann, wo das vorige aufgehöret hat. Wenn er sie
iese Art eine halbe Stunde geübet hat, so nimmt er die, welche
ldiren und Buchstaben lernen, zusammen, lässet von einigen der
sen einen Spruch oder Vers aus einem Liede, welchen die Kinder
oche lernen, hersagen, und spricht ihnen darauf ein Comma nach
andern laut und deutlich vor, und lässet es die Kinder so lange
gen, bis sie es auswendig können. Wenn er darauf alle Vormit-
eine halbe Stunde wendet, so werden die Kinder gewiß wöchentlich
Sprüche oder einige Verse aus einem Gesange, oder einen kurzen
g, auswendig lernen. Mit den 5 Hauptstücken machet er es eben
d gehet von einem Hauptstücke zum andern nicht eher fort, bis sie
vorige können, welches er bey dem Anfange der folgenden Lection
mal repetiret. Er kann mit den Sprüchen oder Liedern und dem
hismo abwechseln, und einen Tag um den andern eins davon neh-
bey dem Catechismo aber die Erklärungen so lange weglassen, bis
ie eigentlichen Worte desselben erst einmal durchgelernet haben. Um
Uhr oder gleich darauf nimmt er diejenigen, welche die Buchstaben
n, auf die in dem mehrgedachten Unterrichte vorgeschriebene Art
und beschäftiget sich mit ihnen bis um halb eilf Uhr. Wenn es
eilf geschlagen hat, siehet er das Geschriebene derer, die geschrieben
n, durch, und beschliesset mit Beten und Singen. Der Schulmeister
muß, damit die Zeit nicht damit verderbet werden möge, für dieje-
n, welche das Schreiben lernen, entweder schon Vorschriften fertig
n, oder ihnen außer den Schulstunden in ihren Büchern etwas vor-
iben, das von ihnen geschriebene aber in ihrer Gegenwart durchsehen,
n die gemachten Fehler zeigen, und darauf corrigiren. Auch hat er
r zu sorgen, daß er immer etwas geschriebenes vorrätig habe, an
die Kinder geschriebene Schrift zu lesen lernen können. Und damit
man so viel besser sehen könne, ob der Schulmeister in diesem Stück
r Pflicht ein Genügen leiste, so soll er auf jeder Seite unten den
anmerken, da er sie corrigiret hat. Die Visitatores der Schulen
werden sich bey ihren Visitationen diese Schreibbücher fleissig vor-
n lassen, und untersuchen, ob der Schulmeister dabey den gebürenden
bewiesen habe. Des Nachmittages muß er dahin sehen, daß er
dem Singen und Beten in der ersten viertel Stunde fertig werde.
n dieses geschehen ist, lässet er ein Capitel aus dem alten Testa-
, so wie Vormittage aus dem neuen Testamente, von den Grössern
len, und nimmt darauf einige schwere Wörter aus demselben, schrei-
e an die Tafel, und lässet sie von den grössern und mittleren buch-
en, und ordentlich nach den Sylben, wie dazu in mehr gedachtem
richte Anleitung gegeben wird, abteilen, damit die Kinder auch
n geübet werden, welches ihnen das Schreiben sehr erleichert; als
es sie, wenn sie hierinn nicht geübt sind, nicht recht lernen können.
s muß nicht länger bis nach halb zwey währen. Wenn dieses
hen ist, rechnen, schreiben, oder lernen die Grössern auswendig,

und er übet die Mittlern bis um 2 Uhr im Buchstabiren, wie
tags, und lässet diese Uebung auch von denen mit vornehmen, die
nicht vollkommen lesen können. Von 2 bis gegen halb 3 übet er
allerkleinesten in der Erkenntniß der Buchstaben, er lässet darauf
Grössern das aus dem Catechismo hersagen, was sie den Tag über
lernet haben, und beschliesset die Schule mit Gebete und Gesange.
diese Art kann er es den Montag, Dienstag, Donnerstag und
halten. Am Mittwochen und Sonnabend soll er die Vormittags
etwas anders einteilen. Nach geendigtem Gebete und Bibellesen
er bis um 9 Uhr ein Stück aus der zu Braunschweig im
gedruckten Einleitung in die Bücher und Geschichte der heiligen
nach der in der Vorrede vorgeschriebenen Art vor, fräget insonderheit
Grossen, und lässet alle übrige mit zuhören. Um 9 Uhr nimmt er
um 10 diejenigen vor, die entweder würklich rechnen, oder den
dazu machen wollen. Er siehet zuerst die Exempel, die in den
Tagen gerechnet sind, durch, und corrigiret sie darnächst, schreibet
einige Zahlen an die Tafel, und suchet dieselben den Kindern bekannt
machen, wobey alle übrige zusehen können. Sodann setzet er
Zahlen zusammen, und zeiget, wie dieselben ausgesprochen werden
sen, und übet die Kinder darinn. Wenn dieses geschehen ist, nimmt er
die Rechnungsart insonderheit, in der seine Schüler stehen, oder
sie fortgehen wollen, und machet an der Tafel, dergleichen in allen
len dieses Landes seyn sollen, eins oder einige Exempel den Kindern
vor, oder lässet sie von einem Schüler, den er zu rechte weiset,
chen, die andern aber nachschreiben, und lehret sie dadurch, wie sie es
andern ähnlichen Fällen zu machen haben. Zuletzt schreibet er
Exempel vor, welche seine Rechenschüler in den folgenden Tagen in der
Zeit, da er sich mit den Kleinen beschäftiget, zu machen haben.
10 Uhr bis gegen 11 führet er die Kleinen zum Buchstabiren und
Erkenntniß der Buchstaben an, und schliesset mit Gesange und Gebete.
Des Sonnabends lässet er von halb 11 Uhr an, die Gebete,
oder Verse insgesammt wiederholen, welche die Kinder in der zu
gehenden Woche gelernet haben. Und damit dieses desto füglicher
ohne alle Unruhe geschehen könne, so sollen in allen Landschulen
welche den Catechismum, Rechnen und Schreiben lernen, zusammen,
die welche lesen lernen, gleichfalls zusammen, und die, welche das
stabiren und die Buchstaben lernen, gleichfalls zusammen, die Kinder
verschiedener Art aber keinesweges durch einander gesetzet werden.
bestehen also die Landschulen wenigstens aus drey besondern
und eine jede Classe sitzt beysammen, so daß die dazu gehörige
gleich erkannt, und von den andern unterschieden werden können.

§. 19. Damit aber die Visitatores sogleich sehen können,
Schulmeister ihre Schule würklich nach dieser Vorschrift einrichten,
ein jeder Schulmeister eine Tabelle in seiner Schule an einem
Orte anheften, auf welcher genau angezeiget wird, wie und womit
in jeder Stunde beschäftige, und er muß sich bey der, in der
auf eine jede Zeit gesetzten, Beschäftigung zu der Zeit jedesmal
treffen lassen. Denn obgleich der Schulmeister in der Ordnung der
schäftigung selbst wol eine Veränderung treffen, und zum Exempel

Morgengebete gleich mit dem Catechismo, oder sonst etwas, anfan-
nen; so soll er doch keine von den angeführten Stücken auslassen,
n sie insgesammt treiben. Und damit es dem Schulmeister desto
r werde, eine solche Tabelle zu machen, so ist ein Modell sub Lit.
ebey gefügt, aus dem sie sich leicht werden finden können.

§. 20. Ob man nun aber wol von den Schulmeistern nicht fodern
daß sie den Kindern, die sie unterrichten, den Catechismum erklä-
llen, bis auch von ihnen gar nicht verlanget, so muß doch der
meister wenigstens so viel Geschicklichkeit haben, daß er die weitläu-
Antworten desselben in mehrere kürzere zergliedern, auch die Fra-
n mehrere verwandeln könne. Er thut dieses daher auch billig,
hehet überhaupt so viel als möglich ist, dahin, daß die Kinder das,
ie auswendig lernen, auch verstehen mögen. Er kann, ob sie die-
rstehen, bald merken, wenn er die Frage in eine Antwort, und die
rt in eine Frage verwandelt, aus einer Frage mehrere machet, und
uch aus einer Antwort mehrere machen lässet, ohne sich dabey in
ungen, derer er sich vielmehr zu enthalten hat, einzulassen.

§. 21. Weil auch die Kinder, wenn sie Schreiben zu lernen anfan-
viel Papier verderben, ehe sie noch die Buchstaben einigermassen
h machen lernen, die Anschaffung desselben aber manchen Landleu-
n schwer wird, so sollen die Schulmeister den Kindern anfänglich,
bis sie einzelne Buchstaben einiger massen schicklich machen gelernet
, die Buchstaben entweder auf einer schwarzen Tafel mit zugespitzter
e, oder auf einer Schiefertafel mit einem Stifte, vorzeichnen, und
rauf die Kinder nachmachen lassen. Und damit dieses desto füg-
geschehen könne, so sollen für eine jede Schule einige solche Tafeln,
sich auch die Kinder zum Rechnen bedienen können, vorerst von den
in der Kirchen angeschaffet, und demnächst von den Strafgeldern,
e nachlässige und säumige Eltern erlegen müssen, und die von eines
Orts Obrigkeit eingetrieben werden, wieder bezalet, die Tafeln
zum Inventario der Schule gerechnet werden.

§. 22. Die Sommerschulen, welche, wenigstens an einigen Orten
Landes, entweder ganz oder doch bey nahe eingegangen sind, wollen
Herzogs unsers gnädigsten Herrn Durchlauchten durch Ihr ganzes
wieder hergestellet wissen, und soll keine Ausflucht und Einwendung
r der Schulmeister noch Landleute dagegen angenommen werden.
Da man die Sommerschulen bisher zu weit ausgedehnet, und die
Zeit von Ostern bis Michaelis dahin gerechnet hat, so wird hie-
vestgesetzet, daß alles, was von den Sommerschulen gesagt wird,
on der Zeit von Johannis bis Michaelis, als während welcher
ie Landleute die meiste und eiligste Arbeit haben, und also der
ihrer Kinder am meisten benötiget sind, gelten solle.

23. Von Ostern bis Johannis bleiben also die Schulen ganz
r in eben der Verfassung, in der sie den Winter hindurch gewe-
, und müssen von allen Kindern über 4 und unter 14 Jahren
usnahme besuchet werden. Wenn aber ja Eltern, auch in dieser
s oder mehrere ihrer Kinder, zum Exempel zur Ausraufung des
s, dann und wann auf einige Stunden, oder einen halben oder
Tag brauchen, so müssen sie dieselben auf die nachher zu bestim

mende Art entschuldigen, dem Schulmeister den von dem Prediger [illegible]
Orts geschriebenen Entschuldigungszettel einreichen, und dadurch, daß [illegible]
dem Höchsten Befehle sich gemäß verhalten, beweisen. Wenn sie [illegible]
nicht thun, sondern ihre Kinder eigenmächtiger Weise einige Stunden
oder ganze oder halbe Tage, aus der Schule zurück behalten, ziehen [illegible]
sich Verantwortung zu, und fallen in die nachher zu bestimmende [illegible]
unausbleiblich. Der Schulmeister aber behält die Freyheit, in [illegible]
Vierteljahre die Schule früher als im Winter, und etwa um 6 oder [illegible]
Uhr anzufangen, und also um 9 oder 10 Uhr zu beschliessen. Doch [illegible]
er dieses nicht anfangen, ohne es vorher dem Prediger gebürend [illegible]
zeigen, und dessen Genehmigung dazu erhalten zu haben; der es [illegible]
auch, wenn er es genehmiget hat, der Gemeine anzeigen, und [illegible]
machen wird.

§. 24. Die Zeit von Johannis bis Michaelis ist diejenige, in [illegible]
cher der Landmann am meisten zu thun hat, und der Hülfe seiner [illegible]
der am stärksten benötiget ist. Ob man nun gleich wol erkennet, [illegible]
man während dieser Zeit den Eltern die Hülfe ihrer Kinder nicht [illegible]
entziehen könne; so sind doch des Herzogs unsers gnädigsten [illegible]
Durchlauchten nicht gewillet, den Eltern zu verstatten, daß sie diese [illegible]
hindurch ihre Kinder ganz und ohne Unterscheid aus der Schule [illegible]
ten dürfen, noch auch es ihnen selbst zu überlassen, welche Kinder [illegible]
wie lange dieselben von der Schule auf eine gewisse Art zurück [illegible]
werden können, und wollen daher gnädigst und ernstlich, daß es [illegible]
dem aufs genaueste bleibe, was deswegen in dem nächstfolgenden [illegible]
gesetzet wird.

§. 25. Die Kinder, welche eine Landschule ausmachen, sind [illegible]
alle von einer Art, sondern von verschiedenem Erkenntniß. Es [illegible]
sich zwischen ihnen insonderheit ein vierfacher Unterscheid: Einige [illegible]
die Buchstaben, andere das Buchstabiren, andere das Lesen, und [illegible]
andere den Catechismum, das Schreiben und Rechnen. Wenn [illegible]
ihre Kinder, wie sie zu thun schuldig sind, von dem 5ten Jahre an [illegible]
die Schule schicken, so müssen sie, (oder der Schulmeister müste [illegible]
antwortlich an ihnen handeln) wenn sie 8 Jahre alt sind, nicht [illegible]
und etwas schreiben, auch wol rechnen, sondern auch den Catechismum
entweder ganz, oder doch dem grössesten Teile nach, auswendig [illegible]
Und vor diesem Jahre, nemlich dem 8ten, können Kinder ihren [illegible]
entweder noch gar keine, oder doch Dienste von solcher Erheblichkeit [illegible]
sten, daß sie deswegen von der Schule zurück gehalten werden [illegible]
Es ist zwar wahr, daß, wenn man sich nach dem Urteile und [illegible]
mancher Landleute richten, und wenn die Obrigkeit der Bosheit und [illegible]
Unverstande nachgeben wolte, manche ihre Kinder bald würden [illegible]
können, und sie gar nicht in die Schule gehen lassen. Da aber [illegible]
Frage nicht davon ist, ob Eltern ihre Kinder überhaupt vor dem [illegible]
Jahre brauchen, sondern ob sie dieselben so notwendig brauchen, und [illegible]
erhebliche Dienste von ihnen erwarten können, daß sie dieselben [illegible]
aus der Schule behalten dürfen: so wird kein Mensch, der einige [illegible]
nunft und Billigkeit hat, dieses behaupten. Bis in das 8te Jahr [illegible]
sen also die Kinder unverrückt, den Sommer sowol als den Winter [illegible]
durch, in die Schule geschickt werden, und keinen Tag ohne erheblich[illegible]

chen, und ohne vorher gehörig entschuldiget zu seyn, aus der Schule
en oder behalten werden. Kinder, die 8 Jahr und darüber alt sind,
en zwar ihren Eltern helfen, und diese sollen auch jener Hülfe nicht
beraubet werden; es kann aber doch dem Willkür der Eltern nicht
überlassen werden, wie, wie oft und wie lange sie solche ihre Kin-
mit Versäumung der Schule brauchen wollen. Alles, was den El-
in Absicht auf ihre Kinder von mehr als 8 Jahren, verstattet wird,
t auch blos auf das Vierteljahr von Johannis bis Michaelis, und
weiter nicht ausgedehnet werden. Es bleibet dabey, daß auch diese
er sowol bis um Johannis, als auch gleich nach Michaelis, die
len ordentlich und unausgesetzt besuchen müssen. Da aber Kinder
mehr als 8 Jahren, wenn sie zu der vorhin bestimmten Zeit in die
le geschickt, und von dem Schulmeister recht und treu unterrichtet
schon lesen, etwas schreiben, auch wol rechnen, und den Catechis-
, entweder ganz oder dem grössesten Teile nach, auswendig können
n: so kann den Eltern ihre Hülfe in dem angezeigten Vierteljahre
tet und vergönnet werden, wenn nur verhütet wird, daß sie das
s gelernte nicht wieder vergessen, folglich auch um Michaelis jedesmal
r von forne anfangen müssen; das aber kann verhütet werden, wenn
er von mehr als 8 Jahren in diesem Vierteljahre täglich die Schule
eine Stunde besuchen. Hiedurch kann nicht nur das erreichet wer-
daß die Kinder nichts wieder vergessen, sondern sie können auch noch
s lernen, und den folgenden Winter weiter geführet werden. Die
leute können also ihre Kinder von dem vorhin bestimmten Alter die-
Vierteljahr den ganzen Tag bey ihrer Feldarbeit gebrauchen, wenn
ieselben nur eine Stunde in die Schule schicken. Die Schulen selbst
en auch dadurch nicht verändert, oder zerrüttet, sondern bleiben
g in der vorhin beschriebenen Einrichtung; denn da in einer Land-
t verschiedene Arten von Kindern sind, diese aber doch von dem Schul-
er nicht auf einmal vorgenommen werden können, so darf er nur
grösseren, die mehr als 8 Jahr alt sind, und wenigstens schon lesen
en, jedesmal zuerst des Morgens vornehmen, und sich hernach, und
i diese nach Ablauf einer Stunde weggegangen sind, mit den übri-
beschäftigen, so bleibt alles in der vorhin vorgeschriebenen Ordnung.
Schulmeister nimmt also in dem Vierteljahre von Johannis bis
aelis die grössern Kinder, und welche die Eltern nach der disfalls
n erhaltenen schriftlichen Erlaubniß bey ihrer Feldarbeit mit gebrau-
dürfen, jedesmal zuerst vor, und widmet ihnen die erste Stunde
lich und dergestalt, daß sie sich bald im Lesen, bald im Schreiben,
im Rechnen üben, je nachdem es ihnen ihre bereits erhaltene Fä-
it erfodert und zulässet, bald aber auch den Catechismum wieder-
i. Er kann die Woche so einteilen, daß er in dieser ersten Schul-
e bald dieses bald jenes mit den Grössern besonders treibet, und
ch ihr Abnehmen und Zurückgehen in allen Stücken verhütet. Die
er aber, welche noch nicht 8 Jahr alt sind, bleiben in diesem Quar-
wie in dem vorigen in der Schule, und fangen, obgleich die Grö-
zuerst allein vorgenommen werden, ordentlich mit an, weil sie selbst
dem Zuhören und durch dasselbe manches lernen können und würk-
ernen. Wenn sich aber wegen der Witterung auch die Arbeit der

Landleute dergestalt häufen sollte, daß sie ihre Kinder einige Tage, a
wol eine ganze Woche, ganz aus der Schule behalten müssen, so r
dieses doch bey der vorhin beschriebenen Einrichtung keinen so gr
Schaden bringen, und ihnen, befundenen Umständen nach, von den
digern gerne erlaubet werden.

§. 26. Weil aber auch die Schulmeister selbst gemeiniglich a
Ackerbau und Wiesenwachs haben, und davon ihren Unterhalt zum
haben müssen; so wird dasjenige, was §. 11 geordnet worden, h
wiederholet. Wenn, ausser den von den Visitatoribus nach eines j
Orts Gelegenheit und Umständen bestimmten schulfreyen Tagen,
Schulmeister durch die in denselben etwa nicht zu Ende gebrachte E
Arbeit, oder durch andere unversehene Vorfälle, an der Schularbeit
hindert werden, soll ihnen keinesweges freystehen, die Schule in so
Fällen nach ihrem eigenen Gefallen auszusetzen, sondern sie sollen
vorher deshalb bey ihrem Prediger melden, die Erlaubniß dazu su
und sich, daß ihnen solche erteilet worden, ein schriftliches Zeugniß g
lassen: wie sie sich denn eine Verantwortung zuziehen werden, wen
ohne eine schriftliche Erlaubniß die Schule eine oder mehrere Stu
oder ganze oder halbe Tage ausfallen lassen. Da auch die Schulm
und Opferleute so viel Ackerbau und Wiesenwachs nicht zu haben
gen, daß dieses sie oft und lange von dem Schulhalten abhalten kö
dieses auch überhaupt ihrem Hauptzwecke nicht schaden muß: so wird
ser Fall selten vorkommen, und erwartet man nur von dem Pre
eines jeden Orts, daß sie bei der Erteilung einer solchen Erlaubni
wissenhaft verfahren, und sie nicht anders als bey offenbarer Notw
keit geben. Wie denn die Superintendenten bey den Visitationen
zu sehen haben, daß hierunter kein Mißbrauch gemachet werde.

§. 27. Die Schulmeister können aber auch sonst auf manc
Weise von dem Schulhalten abgehalten werden. Sie werden zu
bey einigen Amtsverrichtungen von dem Prediger, als Taufen, T
ten rc. gebraucht, und müssen die Circularbriefe des Superintendent
die Prediger seiner Inspection von einem Orte zum andern bri
Damit aber auch dieses nicht zu viel Unordnung und Aufenthalt
sache, so werden die Prediger sich, so viel es immer möglich ist, s
zurichten suchen, daß sie die Schulmeister selten und nie ohne Noth
wenn die Handlung, bey welcher der Opfermann nötig ist, vor
nach der Schule geschehen kann, von der Schule abhalten; die Cir
Briefe der Superintendenten aber sollen von der Gemeinde nac
Reihe von einem Ort zum andern gebracht werden, weil es bess
daß ein Einwohner einige Stunden von seinen ordentlichen Gesc
abbricht, als daß die Kinder des ganzen Dorfs, wenn der Schuln
der Vote seyn muß, versäumet und aufgehalten werden.

§. 28. Damit aber dieser Verordnung desto genauer nachg
werde, und man davon allemal versichert werde, auch die sich etw
gende und hervorgebende Schwierigkeiten und Hindernisse desto eh
ben könne; so sollen sich die Schulmeister beständig ein gedoppeltes
zeichniß halten, von denen das erste zeiget, wie oft die zu ihrer S
gehörige Kinder dieselbe versäumet haben, das andere aber lehret
die Kinder von Zeit zu Zeit in dem, worin sie unterrichtet werden,

nnnen haben. Das erste soll das Verhalten der Eltern gegen diese Verordnung bekannt machen; das andere aber von dem Fleisse und der Treue der Schulmeister selbst zeugen. Die Beylage sub Lit. B. enthält n Modell zu dem ersten, und die sub Lit. C. von dem andern. Die ste Tabelle wird alle Monat erneuert, und am Ende eines jeden Monats wird eine Abschrift davon den Beamten, und eine andere dem Prediger zugestellet, damit letzterer denen nachlässigen und pflichtvergessenen Eltern zureden, erstere aber sie, befundenen Umständen nach, bestrafen, nd zur Beobachtung ihrer Pflicht aufs künftige desto besser anhalten nnen. Wenn der Schulmeister sich im Anfange eines jeden Monats ne solche Tabelle machet, so kann er bey jedesmaliger Schulhaltung die ehlenden leicht und ohne Zeitverlust anmerken, wenn er nur gegen dem amen des Fehlenden über unter dem Tage, da er fehlet, entweder eine ahl oder einen Strich machet, welches bald geschehen ist. Fehlet ein ind einen ganzen Tag, so schreibet der Schulmeister unter das Fach, s unter dem Tage stehet, da das Kind fehlet, einen Strich, (l); fehlet einen halben Tag, so schreibet er $1/_2$, fehlet es aber nur einige Stunn, so schreibt er die Zahl, zum Exempel 2, 3, oder 1, in das gehörige ch. Wenn das Kind entschuldiget ist, so schreibt er neben die Zahl n lateinisches e, welches er aber weglässet, wenn das Kind keinen von m Prediger geschriebenen Entschuldigungszettul eingeliefert hat. Wenn er der Schulmeister selbst einige Stunden, oder einen ganzen oder halen Tag hat aussetzen müssen, so schreibt er in das gehörige Fach entder 1 oder $1/_2$, oder die Zahl der Stunden, und einem NB. dazu, mit alles auf einmal übersehen werden könne. An dem beygelegten odell wird er alles ganz deutlich sehen können. Diese Tabelle zeiget dem Prediger, so oft er in die Schule kommt, oder sonst dieselbe zu en verlanget. Die andere Tabelle übergibt er an dem Ende eines den halben Jahrs bey dem in seiner Schule anzustellenden Examine m Superintendenten, Pastori und Beamten, und führet in derselben nicht r das Alter eines jeden Kindes an, sondern berichtet auch, wie weit jedes Kind jetzo würklich in allen dem gekommen sey, was in seiner hule gelehret wird, damit weltliche und geistliche Visitatores desto sser sehen können, ob er die gehörige Treue und den rechten Fleiß beesen habe: wie sie denn auch, weil ihnen diese Tabelle gleich im Ange des Examinis übergeben werden soll, untersuchen werden, ob von nem jeden Kinde die Wahrheit geschrieben sey.

§. 29. Die Schulmeister haben sich aber bey Verlust ihres Diens zu hüten, daß sie kein Kind für entschuldiget in ihrem Verzeichnisse geben, von dem sie den von dem Prediger geschriebenen Entschuldingszettul nicht aufweisen können. Und damit aller Unterschleif und les Durchstecken mit den Eltern desto besser verhütet werde, so sollen e Schulmeister alle solche Entschuldigungszettel nicht nur sorgfältig aufben, sondern dieselben auch bey das dem Amte monatlich einzureichende erzeichniß von den abwesend gewesenen Kindern beyfügen, und zugleich it übergeben, damit dieses von der Richtigkeit ihrer Anzeigen überhret werde. Der Schulmeister aber hat eine nachdrückliche Strafe zu wärtigen, wenn er die Entschuldigungszettel, darauf sich seine Tabelle ziehet, nicht beybringen kann. Er wird daher auch die Eltern der

Kinder, die seine Schule besuchen, bedeuten, und ihnen bei aller Gelegenheit vorstellen, wie sie sich selbst in Ungelegenheit und Strafe bringen würden, wenn sie ihre Kinder, ohne es vorher dem Prediger gemeldet, und von demselben einen Entschuldigungs-Zettel erhalten zu haben, aus der Schule bleiben liessen, ihm aber dabey nichts zur Last legen könten, weil er, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe solches melden müsse. Die Zettel von denen Kindern, welche von Johannis bis Michaelis mit Genehmhaltung des Predigers die Schule täglich nur eine Stunde besuchen, hat er am Ende dieses Quartals dem Amte gleichfalls zu übergeben, und auf seiner Schul-Tabelle die Namen derselben mit einem NB. zu bezeichnen, auch, wenn sie diese Zeit hindurch fehlen, in das ihnen zugehörige Fach einen Strich (1) mit oder ohne e zu setzen, je nachdem sie solches ihres Aussenbleibens wegen entweder entschuldiget oder nicht entschuldiget sind. Da auch zuweilen Eltern ihre Kinder, ehe sie noch gehörig unterrichtet und confirmiret sind, und das 14te Jahr erreichet haben, auf andere Dörfer vermieten sollen: so haben die Schulmeister auch darauf zu achten, und die Eltern, die dieses thun, sowol der Obrigkeit als dem Prediger anzuzeigen, damit auch dem vorgebeuget werden könne; zugleich aber sollen sie auch diejenigen Kinder anzeigen, die, ob sie gleich das 5te Jahr schon erreichet haben, dennoch die Schule noch nicht besuchen, damit die Eltern derselben, zur Beobachtung ihrer Pflicht angehalten werden können; wobey gleichwol in Ansehung der Filialen, da an vielen Orten die Filialisten ihre Kinder zu dem in matre befindlichen Opfermann eine halbe Meile weit wegschicken müssen, es besonderheit zur Winterszeit und bey sehr bösem Wetter, so lange nicht in jedem Dorfe Schulen errichtet worden sind, so gar genau nicht zu nehmen ist, wenn die Kinder, die zumal noch klein sind, etwa eine halbe Stunde oder Stunde später kommen; weshalber denn auf das Alter und Schwachheit der Kinder, auf die langen Winter-Nächte, Witterung und Entfernung des Orts, zu sehen ist.

§. 30. Die Billigkeit erfodert es, daß Eltern die Mühe, welche die Schulmeister übernehmen, und darin ihre Stelle vertreten, auch belohnen, zumal, da die Lehrer ihrer Kinder durch das Geschäfte, welches sie treiben, gehindert werden, ihr Brod auf eine andere Art zu verdienen. Der Schulmeister empfängt also für ein Kind, welches im Christentum und Schreiben auch Rechnen unterrichtet wird, wöchentlich 1 Mgr., für ein Kind aber, welches das Lesen lernet, wöchentlich 6 Pf. und vor die Kleinsten, bis sie zusammen lesen, 4 Pf. und wird die Obrigkeit eines jeden Orts auch darin ihr Amt und ihre Pflicht beobachten, daß sie die in der Bezalung säumige Eltern, wenn solche ihnen von den Schulmeistern bekannt gemacht werden, zur richtigen und ordentlichen Bezalung anhalten, und dieselbe dem Schulmeister verschaffen. Diejenigen Kinder aber, welche in dem Quartale von Johannis bis Michaelis die Schule nur eine Stunde täglich besuchen, bezalen für dieses Quartal überhaupt 3 Gr. Diejenigen Eltern aber, die das Schulgeld aus wahrer Armut nicht aufbringen können, haben sich deshalb bey den Armen-Cassen zu melden, und von denselben alle Hülfe zu erwarten.

§. 31. Damit aber dieser Verordnung desto genauer nachgelebet werde; so sollen nicht nur die Prediger und Superintendenten, sondern

jedes Orts Obrigkeit darüber mit Nachdruck halten, und sich alles
...ßes befleißigen, daß die dabey vorwaltende gottselige Absicht des
...ogs Unsers gnädigsten Herrn Durchlauchten erreichet werde, und sich
...fältig hüten, daß sie sich hierbey nichts zu Schulden kommen lassen.

Drittes Capitel.

Von den Predigern, und ihrem Verhalten gegen die Schulen.

§. 32. Die Prediger eines jeden Orts werden, in Erwegung der ...tigkeit der Sache, überhaupt nach bestem Vermögen zur Beförderung ...s so heilsamen und gemeinnützlichen, auch ihnen ihr Amt erleichtern...n, und die Haupt-Absicht desselben befördernden Werks alles beytragen, ... sich angelegen seyn lassen, in ihren Gemeinden alle ihnen bekannte ... sich etwa zeigende Hindernisse und Schwierigkeiten zu heben, und ...s dem Wege zu räumen, auch ihre Zuhörer oft und bey aller Ge...enheit zum willigen Gehorsam gegen eine so heilsame Verordnung zu ...untern, und ihnen die Vorteile, welche sie und ihre Kinder davon ...ben können, bekannt zu machen, als auch sie zu überzeugen suchen, ...e unverantwortlich sie gegen ihre Kinder handeln, und was für eine ...were Verantwortung sie sich vor GOtt und der Obrigkeit zuziehen, ... sie sich einer solchen Verordnung widersetzen, oder sich dieselbe ...t recht zu nutze machen, und sie beweglich warnen, daß sie durch ...achtung der ihnen dadurch erzeigten Wolthat sich derselben nicht un...rdig machen, und GOtt zum Zorn gegen sich reitzen mögen. Sie ...rden auch, wenn sich der Nutzen von dieser Verordnung erst zeiget, ... sie das mehrere Zunehmen der Kinder in der gewönlichen Kinder...re merken, daher Gelegenheit nehmen, die Eltern zur Dankbarkeit ge...n Gott und die höchste Landes-Obrigkeit, auf deren höchsten Befehl ...se Einrichtung gemacht ist, zu erwecken, und sie aufs neue zu reitzen, ...e grossen Vorzüge, der sie GOtt vor vielen andern Ländern gewürdiget ...t, dankbarlich zu erkennen, damit der Seegen des HErrn sich in Un...rn Lande immer vermehre, das Reich GOttes ausgebreitet, und das ...eich des Satans immer mehr zerstöret werde.

§. 33. Insonderheit werden die Prediger eines jeden Orts ihren ...hulmeistern alle nötige Anweisung geben, wie sie sowol ihre Schulen ...ser Verordnung gemäß einzurichten, als auch die Jugend in derselben unterrichten haben, fleißig darauf merken, wo und in welchem Stück ihren Schulmeistern insonderheit fehle, und ihnen durch Rath, Unter...ht, Zurechtweisung, und wie es nötig ist, gerne zu Hülfe kommen, es ... auch nicht verdriessen lassen, wenn sie die Schulmeister vorher selbst ...terrichten müssen, damit dieselben in den Stand gesetzet werden, die ...nen anvertrauete Jugend, nach der in dieser Verordnung erteilten Vor...rift zu unterweisen. Sie selbst werden die Kinderlehren so einrichten, ...ß die Schulmeister dadurch lernen, wie sie die im Catechismo enthal...ne Wahrheiten der Jugend deutlich machen, und sowol Fragen als ...ntworten zergliedern müssen; und bey ihren Schul-Visitationen haben ... die beste Gelegenheit, die Schulmeister auch zu der vorgeschriebenen

Lehrart bey den übrigen Kindern anzugewöhnen, und ihnen dieselbe läufig zu machen.

§. 34. Damit aber der Zustand und die eigentliche Beschaffenheit ihrer Schulen den Predigern desto besser bekannt werde, und sie zugleich im Stande seyn mögen, davon Rechenschaft zu geben; so ist Serenissimi gnädigster und ernstlicher Wille, nicht nur, daß sie ihre Schulen, und zwar die in matre wöchentlich einmal, die in filialibus aber wenigstens alle drey Wochen einmal visitiren, sondern auch, daß ohne ihr Vorwissen und Genehmigung kein Kind, weder auf eine kürzere oder längere Zeit, aus der Schule bleiben dürfe, und daß die Eltern, welche diese Erlaubniß nicht gebürend suchen, und erlangen, dafür von der Obrigkeit unausbleiblich angesehen und gestrafet werden.

§. 35. Die Visitationes ihrer Schule haben sie ohnvermutet bald an diesem bald an jenem Tage der Woche vorzunehmen, und bey denselben ihr Amt durch Zuhören, Fragen und Lehren zu verrichten. Sie müssen zuhören, um zu erfahren, ob der Schulmeister der ihm ertheilten Vorschrift gemäß verfahre, um die sich noch etwa findende Mängel entdecken und denselben abhelfen zu können. Sie thun daher wol, wenn sie in ihrer Gegenwart bald diese bald jene Art der Kinder durch den Schulmeister unterrichten lassen, ihn, wo er fehlet, liebreich zurechte helfen, wo er sich nicht will weisen lassen, ernstlich zureden, warnen, bedrohen, und wenn dieses alles nicht helfen solte, es zur nötigen Remedur gehörigen Orts anzeigen. Durch das Fragen müssen sie das Erkenntniß und Zunehmen der Kinder erforschen, und durch ihr Lehren dem Schulmeister eine Anweisung zu geben suchen, wie er seinen Unterricht auf eine nützliche, faßliche und heilsame Art einrichten müsse. Sie werden von diesen Visitationen sich ein ordentliches Protocoll halten, in demselben die Tage, an denen sie diese oder jene Schule visitiret haben, anmerken, und zugleich aufschreiben, wie sie die Schule jedesmal gefunden, was vor Mängel sie entdecket, was vor Weisung sie dem Schulmeister gegeben, wie er dieselben befolget, und was sonst von einiger Erheblichkeit dabey vorgefallen, dieses Protocoll auch ihrem Superintendenten, wann er es fodert und wenigstens am Ende eines jeden halben Jahrs bey dem sodann anzustellenden Examine, communiciren, auch den quartaliter abzustattenden Bericht daraus nehmen.

§. 36. Da auch den Landleuten die Freyheit nicht gelassen werden kann, ihre Kinder nach eigenem Gefallen und Willkür, entweder auf eine längere oder kürzere Zeit, aus der Schule zu behalten; des Herzogs unsers gnädigsten Herrn Durchlauchten vielmehr ernstlich wollen, und hiedurch verordnen, daß keine Eltern ihre Kinder eigenmächtiger Weise, und ohne dem Prediger des Orts vorher die Ursache des Aussenbleibens angezeiget, und einen Entschuldigungs-Zettel erhalten zu haben, bey Vermeidung willkürlicher Strafe, welche die Obrigkeit sofort nach geschehener Anzeige zu bestimmen, und unausbleiblich einzutreiben oder zu vollziehen hat, aus der Schule behalten sollen: so erwartet man billig von den Predigern, daß sie bey Erteilung der Entschuldigungs-Zettel gewissenhaft verfahren, und dieselbe keinesweges einigen, die gegründete und wichtige Ursachen vorbringen, aus Haß oder anderen Absichten vorenthalten, andern aber gar zu leicht und ohne vorherige Untersuchung

m. Die Prediger haben also diejenigen, welche dergleichen Ent-
igungs-Zettel suchen, nicht nur gerne zu hören, sondern auch, ehe
selben erteilen, so viel möglich ist, zu untersuchen, ob das, was
Eltern oder Angehörige der Kinder vorbringen, seine Richtigkeit
und gefundenen Umständen nach, entweder mit genauer Bestim-
der Zeit, auf welche diese Entschuldigungs-Zettel gehen, zu ertei-
oder die Eltern zu bedeuten, zu ermahnen, und zu warnen, derglei-
nicht wieder zu versuchen, und ihnen nicht zuzumuten, daß sie wider
Pflicht und ihr Gewissen eine Unwarheit bestätigen sollen; auch
dem Amte oder der Obrigkeit des Orts desfalls fleissig zu commu-
n, damit diese Verordnung desto besser aufrecht erhalten werde.
Die Schulmeister werden sie in dieser Absicht genau merken, damit
Seiten derselben kein Unterschleif vorgehe, und sich daher bey ihren
l-Visitationen die Tabelle von den Abwesenden oft zeigen lassen,
sie mit ihren Zetteln vergleichen, und überhaupt dahin sehen, daß
r gnädigsten Verordnung aufs genaueste von allen Seiten nach-
et werde, und wenn dieses nicht geschiehet, oder ihr Erinnern nicht
n will, solches gehörigen Orts anzeigen, und Hülfe suchen.

§. 37. Damit auch die Superintendenten und weltliche Visitatores
der Verfassung und dem Zustande der Schulen in ihrer Inspection
Zeit zu Zeit zuverlässige Nachrichten bekommen; so sollen die Pre-
einer jeden Inspection denselben alle Quartal einen gewissenhaften
ht von ihren Schulen einschicken, und in demselben melden, was
Mängel sie in denselben bis dahin entdecket, ob dieselben abgestellet
en, oder was der Abstellung im Wege stehe, von der Anzahl der
er ihrer Schule Nachricht geben, ihre Gedanken über das, was
bey derselben bedenklich scheinet, eröfnen, und zuletzt überhaupt
gen, ob der Schulmeister nach der ihm erteilten Vorschrift unter-
, worin es ihm insonderheit fehle, ob die Kinder zunehmen, und
viel Kinder überhaupt an dem Ende des Quartals die Buchstaben
das Buchstabieren, wie viele Lesen, und wie viele den Catechismum,
Rechnen und Schreiben lernen. Beide Visitatores haben darüber mit
ider das nötige zu verabreden. Solte über Vermuten der weltliche
geistlichen Visitatorem über 14 Tage damit aufhalten, procediret der
liche allein, meldet aber, bey Vermeidung schwerer Verantwortung,
Verzug dem Fürstlichen Consistorio zur gebürenden Ahndung.

§. 38. Weil auch diese Verfassung der Schulen und die vorhin be-
ebene Einrichtung nicht wol bestehen kann, wenn die Prediger oft
send sind; so werden sich die Prediger von selbst nicht nur alles
ngen Reisens enthalten, sondern sie sollen auch, bey namhafter
ise an die Armen-Anstalten, niemals ohne Vorwissen ihres Superin-
enten, und ohne demselben es vorher gemeldet, die Ursachen ihrer
e angezeiget, und seine Einwilligung dazu erhalten zu haben, verrei-
und sich von ihrer Gemeinde entfernen.

Viertes Capitel.

Von denen Superintendenten und ihrem Verhalten gegen ihre Schulen.

§. 39. Die Superintendenten haben, in so ferne sie zugleich Pastores sind, in Absicht auf die Visitation ihrer Schulen und Ertheilung der Entschuldigungs-Zettel an die Eltern, eben das zu beobachten, was vorhin von den Pastoribus gefodert worden ist. Sie werden daher ihren nachgesetzten Predigern mit guten Exempeln vorgehen, und sie dadurch zur Nachfolge zu reitzen suchen, auch überhaupt alles gerne beytragen, wodurch die in ihrer Inspection befindlichen Schulen gebessert und gemeinnütziger gemachet werden können.

§. 40. Insonderheit haben sie dahin zu sehen, daß dem allen, was der Schule wegen sowol in Absicht auf die Prediger als Schulmeister und Kinder geordnet worden, genau nach gelebet werde. Sie werden dahero mit den Predigern ihrer Inspection der Schulen wegen fleißig communiciren, sie zur möglichsten Aufmerksamkeit auf dieselben bey aller Gelegenheit ermuntern, die Schul-Berichte alle Vierteljahr von ihnen einfodern, sich ihre Schul-Protocolle zuweilen zeigen lassen, dem Schulmeister mit Rath und Unterricht, bedürfenden Falls, gerne an die Hand gehen, und darüber ernstlich halten, daß das, was in dieser Verordnung vorgeschrieben ist, in allen Schulen ihrer Inspection nicht nur wirklich getrieben werde, sondern auch die Kinder auf die bestimmte Weise und nach der vorteilhaften Lehr-Art unterrichtet werden. Und damit sie ihre Schulen desto besser und genauer kennen lernen; so sollen sie alle Schulen ihrer Inspection fleissig, und so oft es möglich ist, wenigstens alle Vierteljahr einmal, visitiren, und bey dieser Visitation aufs genaueste untersuchen, ob die Schulen recht eingerichtet sind, und ob Schulmeister und Eltern dieser Verordnung nachleben. Bey den Visitationen haben sie ihr Amt eben so, wie die Prediger, mit Zuhören, Fragen und Lehren, zu verrichten, sich die verschiedenen Tabellen der Schulmeister zeigen zu lassen, mit der Tabelle der Abwesendgewesenen die Entschuldigungs-Zettel der Prediger zu vergleichen, und dahin zu sehen, ob das, was der Schulmeister von dem Zunehmen der Kinder in der letzten Tabelle bezeuget, der Wahrheit gemäß sey. Wegen der zu solchen Visitationen, nicht weniger zu den in dem folgenden §. 44. geordneten Rücksprachen, erfoderlichen Fuhren, machet die Obrigkeit jedes Orts die Anordnung auf eine den Gemeinden möglichst leichte und erträgliche Art, so lange, bis auch dieserhalb etwas bestimmtes und allgemeines geordnet seyn wird.

§. 41. Da es auch, sowol den Schulmeistern selbst als den Eltern und Kindern, zu grosser Ermunterung und zur Reitzung zu einem immer grössern Fleisse gereichen muß, wenn in den Land-Schulen zu gewissen Zeiten eine Art von öffentlicher Untersuchung angestellet, und den Eltern erlaubet wird, gegenwärtig zu seyn, und, wie ihre Kinder von Zeit zu Zeit zunehmen, selbst zu sehen und zu hören; So wollen und befehlen des Herzogs unsers gnädigsten Herrn Durchlauchten, daß dergleichen öffentliche Untersuchungen bey allen Land-Schulen künftighin alle halbe Jahr, um Ostern und Michaelis, würklich angestellet werden sollen. Der

ntendent setzet, nach vorher gehaltener Rücksprache mit dem Amte
:r Obrigkeit jeden Orts, den Tag zu dieser Untersuchung an, und
denselben dem Prediger des Orts so früh bekannt, daß dieser es
)nntag vorher von der Canzel abkündigen, und die Obrigkeit so-
s die Eltern dazu einladen könne. Die Obrigkeit wird dabey,
s irgend möglich ist, der Superintendent und Prediger aber un-
blich, gegenwärtig seyn; und damit auch die Eltern dieser Unter-
, beywohnen können, so soll diese öffentliche Untersuchung in der
jedes Orts angestellet werden. Der Superintendens oder Predi-
igt dieselbe mit einer kleinen Anrede an Eltern und Kinder an,
rmahnet sie darin zur Dankbarkeit gegen GOtt und die Obrig-
r die durch die gute Einrichtung der Schulen ihnen erzeigte Wol-
nd zur Beobachtung ihrer Pflicht in dieser Absicht. Wenn dieses
:n ist, übergiebet der Schulmeister die vorhin gedachte und be-
ne Tabelle von den Profectibus der Kinder, welche der Superin-
und Pastor sodann mit der von vorigem halben Jahre nicht nur
gleichen haben, um zu sehen, ob und in wie ferne die Kinder
) zugenommen haben, sondern beide müssen auch darauf merken,
Kinder würklich so weit gekommen sind, als der Schulmeister in
belle angegeben hat. Der Schulmeister nimmt darauf alle vorhin
bene Uebungen mit seinen Kindern nach und nach vor, woran
uch der Superintendent und Pastor sowol Teil nehmen, als die
)- und Rechen-Bücher der Kinder durchsehen sollen. Einer von
eschliesset darauf diese Untersuchung mit einer kleinen Anrede, und
uperintendent schicket einen specifiquen und umständlichen Bericht,
in den Schulen seiner Inspection zustehe, und was etwa noch
zu verbessern seyn mögte, unausbleiblich alle halbe Jahr an sei-
eneral-Superintendenten ein, so wie dieser solchen dem Fürstlichen
orio darauf erstattet. Eine gleiche Art des öffentlichen Schul-Exa-
bey welchem gleichwol der Superintendent, wenn er nicht will, nicht
ärtig seyn darf, wird den zweyten Nachmittag in den drey hohen
mit Einstellung des sonsten an demselben gewönlichen Gottes-
), von dem Prediger und Schulmeister folgender Gestalt gehalten:
sammlen sich die Kinder, mit ihren Eltern, dem Prediger und
eister, des Nachmittages um 1 Uhr in der Kirche. (2) Der
er hält eine kurze Anrede an die Eltern von ihrer Pflicht, die
wol zu erziehen. (3) Der Schulmeister examiniret die Kinder,
r vorgeschriebenen Ordnung, aus dem Christentume, und im Be-
sen, Schreiben und Rechnen. (4) Der Prediger unterbricht diese
dann und wann durch eigenes Fragen. (5) Nach geendigter Prü-
:rd das Verzeichniß der Eltern, die der Schul-Ordnung gehorsam
cht gehorsam gewesen, öffentlich abgelesen; jene werden gelobet,
der liebreich zur Besserung ermahnet. (6) Die Brodherren und
ter der armen Kinder werden öffentlich genennet, gelobet und zur
igkeit im Wolthun ermahnet. (7) Darauf werden die Kinder,
4te Jahr erreichet haben, abgelesen, und für Schulfähig erkläret;
m Schulmeister wird das Verzeichniß davon durch den Prediger
b zugestellet. (9) An dem 2ten Weynachts-Tage werden endlich

mit dem Beschlusse des Examinis die Kinder genannt die im künftigen Jahre zum Tische des HErrn zugelassen werden sollen; und was von den eingekommenen Strafgeldern, nach angeschaften Schul-Bedürfnissen etwan übrig geblieben ist, solches wird unter die Kinder, die wol bestanden haben, verteilet. (10) Das Examen wird mit dem Gesange: Hilf GOtt! daß ja die Kinderzucht ꝛc. geschlossen; und verstehet sich von selbst, daß eine mutwillige Versäumung dieses öffentlichen Schul-Examinis an den Eltern allemal gestrafet werden müsse. Die Protocolla des Examinis werden, nebst dem doppelten Verzeichnisse der Kinder, den Schul-Berichten beygefüget.

§. 42. Da auch von den Superintendenten eben das in Absicht auf die Schulen gilt, was §. 38. von den Predigern gesaget worden ist; so wollen des Herzogs Durchlauchten, daß auch hinfort kein Superintendent, bey Vermeidung nahmhafter Strafe an die Armen-Anstalten, verreisen solle, ohne es vorher seinem General-Superintendenten gemeldet, und dessen Antwort und Genehmigung erhalten zu haben. Wenn auch der Special-Superintendent an den Ort kommt, wo der General-Superintendent wohnet, soll er sich allezeit bey demselben melden, damit dieser Gelegenheit habe, wenn seine Umstände es leiden wollen, sich der Schulen halber mündlich mit demselben zu besprechen.

Fünftes Capitel.

Von der Obrigkeit, und deren Verhalten gegen die Schulen.

§. 43. Weil aber der bey der vorhin umständlich beschriebenen Einrichtung der Land-Schulen vorwaltende heilsame Zweck schwerlich erreichet, oder etwas fruchtbarliches geschaffet werden würde, wenn die Obrigkeiten jedes Orts den Predigern und Schulmeistern die Hand nicht böten, und Eltern und Kinder zur Beobachtung ihrer Pflichten anhielten, auch sonst alles treulich thäten, wozu sie ihr Amt verbindet, und in den Stand setzet; so werden dieselben hiedurch Namens Ihro Durchlauchten Unsers gnädigsten Herrn befehliget, dahin überhaupt zu sehen, daß dem allen, was in dieser Schul-Ordnung vorgeschrieben und vestgesetzet worden ist, aufs genaueste nachgelebet werde; wie sie denn, im Fall es durch ihr Verschulden an einem und dem andern Orte nicht zu Stande kommen solte, davon schwere Rechenschaft zu geben haben, und dem Befinden nach ernstlich werden angesehen werden. Die Obrigkeit soll also überhaupt auf die Schulen ihrer Gegend ein wachsames Auge haben, sich nach dem Zustande derselben fleissig erkundigen, die sich noch etwa zeigende Fehler zu entdecken, und die sich hervorgebende Schwierigkeiten und Hindernisse zu heben suchen, und alles thun, wodurch Serenissimi gottselige und für das ganze Land so heilsame Absichten befördert werden können.

§. 44. Insonderheit aber wird eines jeden Orts Obrigkeit mit dem Superintendenten und dem Predigern, der Schulen wegen, fleissig communiciren, ihre zur Verbesserung der Schulen gethane Vorschläge gerne annehmen, und ins Werk zu richten suchen, auch selbst darauf denken, wie etwa noch hier und dort etwas zur Verbesserung der Schulen einge-

nd verfüget werden könne. Sie werden aber auch nichts vor
n, und ohne deswegen mit dem Superintendenten und Prediger
che genommen, und ihre Meinung darüber gehöret zu haben,
Schulen ändern oder einführen, sondern vielmehr ihre auf die
ung der Schulen abzielende Vorschläge ihnen vorher bekannt
ihre dagegen gemachte Einwendungen gerne annehmen, und dahin
ß alles, was in Absicht auf die Schulen geschehen soll, gemein-
geschehe, und also desto eher und besser zu Stande komme.
eide Visitatores sich dieserhalb nicht vergleichen können, stehet
glichen frey, sich mit seinen Vorschlägen und Bedenklichkeiten an
stliche Consistorium zu wenden.
45. Die Beamten und übrigen Obrigkeiten mögen, so oft sie
die Schulen ihrer Gegend allein besuchen. Wenn sie dieses mit
diger des Orts zugleich thun wollen, sollen die Prediger auf
Verlangen sich dessen nicht wegern, mit ihnen alles untersuchen,
eria hören, um alles, was etwa den heilsamen Absichten noch im
het, heben zu können.
46. Die von den Schulmeistern monatlich einzureichende Ver-
von denen Kindern, welche die Schule versäumet haben, auch
richt von denen, welche über vier- und unter 14 Jahren sind,
Schulen gar noch nicht besuchen oder bereits an andern Orten
sind, sollen den geist- und weltlichen Visitatoribus zugleich zu-
werden, welche dieselben unverzüglich und genau durchsehen, sich
vernehmen, und sogleich die Verfügung machen werden, daß den
der Schulmeister und Prediger abgeholfen, und die nachlässigen
ur Beobachtung ihrer Pflicht angehalten werden. Sie sollen da-
Nachlässigen und Boshaftigen zuerst zwar am Gelde strafen,
er dieses nicht helfen will, zu härteren Mitteln schreiten, und
erstande und der Bosheit durchaus nicht nachgeben, sondern da-
t, daß dieser Verordnung in allen ihren Puncten und Teilen aufs
nachgelebet werde. Wenn der weltliche Visitator, dem die Be-
hauptsächlich zukommt, sich hierunter, oder bey Exequirung der
t Strafe, über 14 Tage säumig bezeiget, soll der Geistliche es
stlichen Consistorio melden.
47. Die Beamten werden ferner dahin sehen, daß die Schul-
in gutem Zustande erhalten werden, und solche, wo es möglich
inrichten, daß der Schulmeister mit seinen Schul-Kindern allein
ne, und durch die Gegenwart seiner Familie und übrigen Haus-
und das daher entstehende Geräusche, nicht gestöret werde. Zu
Ende eigene Schul-Stuben an den Orten, wo sie ermangeln,
Vorrate der Kirchen zu erbauen sind; wozu gleichwol die Ge-
die nötigen Fuhren und Hand-Arbeiten leisten müssen. Was zu
ng der Schulen, auf den befohlnen Fuß, an Bänken, Tischen,
Tafeln, erfodert wird, ist aus dem Vorrate der Kirchen anzu-
und demnächst, das dafür verschossene Geld, den Kirchen von
nachlässigen Eltern beygetriebenen, Straf-Geldern wieder zu be-
Dieses alles wird in das Schul-Inventarium ordentlich eingetra-
d möglichst conserviret; und was, nach angeschaften solchen
dürfnissen, von den eingekommenen Straf-Geldern alsdenn noch

übrig ist, solches wird in dem öffentlichen Kirchen- und Schul-Examin an dem Nachmittage des zweyten Weynachts-Feyertages unter die Kin der, die wol bestanden, öffentlich verteilet, wie solches §. 41. veror net ist.

§. 48. Da auch manche Eltern in Bezalung des Schul-Geldes sä säumig sind, so sollen die Obrigkeiten, sobald die Schulmeister darübe klagen, dasselbe unverzüglich beytreiben lassen, und dem Schulmeister z demjenigen, was ihm zukömmt, ohne Weitläuftigkeit und alle Kosten a seiner Seite, zu verhelfen suchen.

§. 49. Weil endlich auch zu besorgen ist, daß nachlässige und bo haftige Eltern die Schulmeister, wenn sie das Aussenbleiben ihrer Kinde gewissenhaft anzeigen, zu hassen anfangen, und sich an ihnen zu räche suchen werden: so sollen sich die Beamten der Schulmeister besonders a nehmen, diejenigen Land-Leute, die den Schulmeistern Tort thun, u sich an ihnen rächen und reiben wollen, nachdrücklich bestrafen, und sorg fältig darüber wachen, daß denen Schulmeistern von dem, was ihnen z kommt, nichts entzogen werde, sondern sie vielmehr in allen Stücken b schützen, vertreten, und schadlos halten; Dahingegen aber auch den Schu meistern nachdrücklich anbefohlen wird, sich durch eine rechtschaffene völlig mäßige Aufführung solches Schutzes würdig zu machen, und vor all Dingen keine Schuljugend, wie bisher an einigen Orten geschehen ist mag, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, zu ihrer Haus-Arbeit z gebrauchen.

Wir confirmiren und bestätigen demnach hiedurch und Kraft dieses verfaßten Ordnung aus Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt. Gebieten dahero unserm Unserm Fürstlichen Consistorio, hiernächst allen General- und Special-Superinten denten, auch Predigern auf dem Lande nicht weniger allen Ober- und Beam ten, auch Gerichts-Obrigkeiten, hiemit gnädigst und ernstlich, über die Ordnung allen ihrem Innhalte, Puncten und Clausuln, sträcklich zu halten, und die nach weisung derselben einem jeglichen besonders obliegende Pflichten genau zu erfüll Wie denn auch die sämtlichen Schulmeister hiedurch alles Ernstes befehliget werd diese Ordnung oft und fleissig zu lesen, sich dieselbe genau bekannt zu machen, alle darinn vorgeschriebene Pflichten ihres Amts, bey unvermeidlichem Verlust selben, und nach Befinden härterer Strafe, getreulichst zu leisten, und ohne die ringste Vernachlässigung, welche nicht ungestrafet bleiben soll, zu erfüllen. Un Fürstliches Consistorium hat übrigens zu verfügen, daß alle General- und Spec Superintendenten, auch Prediger nicht weniger alle Ober- und Beamten, auch richts-Obrigkeiten, ferner ein jeglicher Schulmeister, und eine Gemeinde ein Exem dieser Ordnung erhalten, welche Wir zu solchem Ende zu öffentlichem Drucke brin zu lassen befohlen haben. Es werden auch vorbenannte alle hiedurch nicht nur g digst ermahnet, sondern auch ausdrücklich befehliget, wenn sie bey diesem oder je Puncte eine Verbesserung anzugeben wissen, solche geziemend zu melden, mit der g digsten Versicherung, daß, wenn auch die dahin abzielende Vorschläge nicht alle thunlich oder annehmlich befunden werden solten, Wir dennoch dieselben allezeit gnädigstem Wolgefallen aufnehmen werden. Urkundlich Unsers Handzeichens, beygedruckten Fürstlichen Geheimen Canzley-Insiegels. Gegeben in Unser St Braunschweig, den 22sten Septembris 1753.

CARL, H. zu Br. u. L.
(L.S.) A. A. v. Cramm.

Anhang

Zur Erläuterung einiger Puncte der Land-Schul-Ordnung.

1. Ob gleich in dem §. 25. derselben, für diejenigen Eltern, welche ihrer Kinder hülfe, insonderheit zu der, in den 3. Sommer-Monaten vorfallenden, häufigern und Feld-Arbeit, bedürfen, bereits gesorget, und der Hauptsatz: daß die Kin- von 4. bis 14. Jahren, das ganze Jahr hindurch, sowol im Winter als Som- täglich zur Schule gehalten werden sollen, dahin gemässiget worden ist: daß die der, welche das 8te Jahr ihres Alters erreichet haben, in dem Sommer-Quartal, Johannis bis Michaelis, damit sie ihren Eltern in der Feld-Arbeit hülfliche leisten können, und dennoch auch dasjenige, was sie gelernet haben, nicht lich wieder vergessen mögen, täglich nur eine Stunde in die Schule geschicket den sollen; so wollen Wir dennoch, da, dem Vernehmen nach, dem Bauersmann dieses noch zu hart scheinet, und darüber verschiedene Klagen gehöret werden, hierunter alles mögliche thun, und dahero solchen Eltern hiermit nachgelassen ben: daß sie ihre Kinder, die 8 Jahr alt und darüber sind, in den Monaten Ju- , Augustus und Septembris, wöchentlich nur 2mal, den Dienstag und Freytag, nigstens des Vormittags in die Schule schicken, woselbst mit ihnen das gelernte repetiren und das nötigste vorzunehmen ist; die übrigen Tage aber bey sich behal- , und zu ihrer Haus- und Feld-Arbeit gebrauchen mögen: dessen sich gleichwol che Eltern, deren Hauptgeschäfte die Feldarbeit nicht ist, zum Exempel, die Hand- ker und Tagelöhner, nicht bedienen mögen; sondern diese müssen ihre Kinder chterdings das ganze Jahr hindurch zur Schule schicken.

Wie solchergestalt bey diesem Punct alles geschehen ist, was vernünftige Eltern germassen nur verlangen können: also haben die Beamten und Gerichts-Obrig- en dagegen auch hinfüro keine Vorstellung weiter anzunehmen, sondern die damit der Vermuten dennoch etwa unzufriedene Eltern schlechterdings ab- und zum Ge- sam zu verweisen; wovon gleichwol unversehene Not- auch andere ausserordentliche tschuldigungs-Fälle ausgeschlossen, und zur billigen Beurteilung der Prediger je- s Orts verstattet bleiben.

2. Die Strafen, womit ungehorsame und nachlässige Eltern, welche ihre Kinder ht der Ordnung gemäß zur Schule schicken anzusehen, sind nicht eigentlich bestim- t worden. Man hat geglaubet, die Eltern würden ihr und ihrer Kinder wahres ste, und Unsere lediglich darauf abzielende Landesväterliche Vorsorge, wenigstens m grössesten Teil, erkennen, und dahero dieserhalb selten einige Bestrafung gegen ch veranlassen.

Da sich aber das Gegenteil zeiget, und viele Eltern keinen Scheu getragen, ihre Kinder mit recht vorsetzlichem Ungehorsam ganze Monate und länger aus der Schule u lassen: So wollen Wir, daß solche Eltern für jeglichen Tag, da sie ein oder mehrere Kinder nicht zur Schule schicken, sondern ohne Entschuldigung ungehorsamlich zurückhalten, bis auf den 10ten Tag jedesmal 1 Mgr. zur Strafe erlegen, nach 10 Tagen aber Gefängniß-Strafe vorgekehret, und solche Ungehorsame für jegliche ne 5 oder 10 Tage, respective 12 und 24 Stunden bey Wasser und Brod ins Hundeloch geleget werden sollen. Wenn aber auch dieses nicht helfen solte: so hat die Obrigkeit davon an Unsere Geheime-Rats-Stube zu berichten, des Ungehorsamen Alter, Vermögen und übrige Umstände zu melden; worauf so dann, dem Befinden gemäß, weitere Verordnung erfolgen soll.

3. In dem §. 27. wird geordnet, daß die Circular-Schreiben der Superintendenten an die Prediger ihrer Inspection hinfüro nicht weiter durch die Schulmeister

bestellet, sondern die Bestellungen von den Gemeinden besorget werden sollen. Die Ursache ist, daß der Schulmeister sein Amt nicht mit Boten gehen versäumen solle. Da aber, dem Vernehmen nach, an einigen Orten der Schulmeister dafür ein gewisses von der Gemeine zu geniessen hat: so muß er solches entweder hinkünftig fahren und der Gemeine die Bestellung überlassen, oder aber, so ofte dergleichen vorfällt, eigene Boten für sein Geld damit wegschicken. Die eigene Bestellung aber soll den Schulmeistern, um der Versäumung willen, schlechterdings nicht weiter gestattet werden. Wornach sich also die Ober- und Beamten, auch Gerichts-Obrigkeiten, gehorsamst zu achten haben.

Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 18ten Nov. 1754.

CARL, H. zu Br. u. L.
(L.S.) A. A. v. Cramm.

Zweyter Anhang
zur Erläuterung des 30ten §. der Landschulordnung betreffend.

In diesem 30ten §. wird das, nach dem Unterschied der Kinder, und des Unterrichts, den dieselben geniessen, zu bezalende Schulgeld bestimmet, und den Schulmeistern, die nach der neuen Ordnung viel mehr Mühe, als sie sonsten, gehabt, anwenden müssen, und durch Nebenarbeit hinfüro ihr Brod nicht verdienen können, noch sollen, ein etwas höheres Schulgeld vermacht, als sie vordem genossen haben.

So billig dieses an und für sich selbst ist; eben so billig ist es auch, daß, in Ansehung der in den Gemeinen befindlichen Tagelöhner, die mit täglicher Handarbeit ihren Lebensunterhalt kümmerlich verdienen müssen, nicht weniger anderer Unvermögsamen, z. E. solcher Eltern, die eine Menge Kinder, und dabey wenig Vermögen und einen geringen Haushalt, oder sonsten notorische Unglücksfälle, und dadurch einen merklichen Abfall ihres Vermögens erlitten haben, eine Ausnahme von der Regel gemacht werde.

Wir verordnen dahero, daß solche Unvermögsamen, deren Beurteilung dem gewissenhaften und pflichtmässigen Ermessen der Obrigkeit eines jeden Orts überlassen wird, nicht weniger die Tagelöner, ohne Unterschied, von der Bezahlung des erhöheten Schulgeldes frey seyn und von denselben ein mehreres nicht, als das vor der neuen Land-Schulordnung jedes Orts gewönlich gewesene Schulgeld, gefodert werden solle, nicht weniger wollen Wir gnädigst, daß diejenigen Eltern, welche mehr als 3 Kinder in die Schule schicken, nur für 3 Kinder das Schulgeld bezalen, für die übrigen aber den freyen Unterricht zu geniessen haben; Wornach sich also die Ober- und Beamten, auch Gerichts-Obrigkeiten, gehorsamst zu achten haben.

Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 10ten Dec. 1754.

CARL, H. zu Br. u. L.
(L.S.) A. A. v. Cramm.

treibt:

	V. 8 bis ½9.	V. ½9 bis 9.	V. 9 b. ½10	V. ½10 bis 10.	V. 10 bis ½11.	V. ½11 bis 11.	V. 1 bis ¼ auf 2.	V. ¼ bis nach ½2.	V. ½2 bis 2.	V. 2 bis ½3.	Von ½3 bis 3.
Montag	Gesang. Gebet. Bibel-Lesen.	Uebung im Lesen mit den Grössesten.	Die Mittleren buchstabiren und lesen zusammen; die Grösseren rechnen, schreiben, u. lernen aus wendig.	Die Kleinsten lernen den Catechismum, Sprüche und Verse durch Vorsagen. Die Grösseren rechnen, schreiben, und lernen auswendig.	Die Kleinsten lernen Buchstaben; die Grössesten rechnen, schreiben, und lernen auswendig.	Das Geschriebene der Grösseren wird durchgesehen, und mit Beten und Singen der Beschluß gemacht.	Gesang und Gebet.	Bibellesen und Uebung in Abteilung schwerer Wörter.	Die Mittleren buchstabiren; Die Grösse schreiben, auswen	Die Kleinsten lernen Buchstaben; ren rechnen, und lernen dig.	Das an diesem Tage aus dem Catechismo gelernte wird hergesagt, und mit Gebet und Gesange beschlossen.
Dienstag	wie	am	Montage.				wie	am	Montage.		
Donnerstag	wie	am	Montage.				wie	am	Montage.		
Freytag	wie	am	Montage.			-	wie	am	Montage.		
	Von 8. bis ½9.		Von ½9. bis 9.			Von 9. bis 10.			Von 10. bis 11.		
Mittwochen	Gesang, Gebet, und Bibel-Lesen.		Einleitung in die heilige Schrift.			Das Rechnen.			Die Mittlern und Kleinen buchstabiren und lernen Buchstaben; die Grössesten rechnen, schreiben, und lernen auswendig.		
Sonnabend	wie am		Mittwochen.			wie am			Mittwochen.		

August 1754.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
August N.		3.e.				½.											1.									2.e.					
Christoph N.	1.e		5.							½e								2.					1.e.								
Jürgen N.		2.e.		n½				1.						½e																	
Joh. Friedr. N.			½e										2.						½e									3.			
NB. Bernhard N.	½.	1.			2.		½.		3.		1.							2.		½.					2.		1.			½.	
Nicolaus N.																															
Hermann N.																															
NB. Heinrich N.		½.										1 St.									1.				2.	½.					
Martin N.																															
Christian N.																															
Anthon N.																															
Caspar N.		2.			½.		½.							2.e.						1.				2.		1 St.					
Dieterich N.			2.e.					½e						1.e.							2.				½e						
Friedrich N.																															
Michael N.							2.e.				1.e.								2.					1.			½.				
NB. Catharina N.																															
NB. Dorothea N.																															
NB. Elisabeth N.																															
Magdalena N.	1.					2.			½e						2.			½.					2.			1.					
Amalia N.	½e					½.						2.e.								1.											

von Ostern bis Michaelis 1754.

Classen.	Namen.	Alter.	Catechismus.	Lesen.	Schreiben.	Rechnen.
Classe I.	Christoph N.	12 Jahr.	in der Frage bis ins 4te Hauptstück.	lieset in der Bibel und geschriebene Schrift.	nach der Vorschrift.	addiren.
	Johann Friedrich N.	13 Jahr.	hat den Catechismum durchgelernet.	lieset in der Bibel und geschriebene Schrift.	Sprüche und Briefe.	Regula de tri.
	Nicolaus N.	11 Jahr.	im andern Hauptstück	lieset im Sirach.	schreibt Buchstaben.	— —
	Martin N.	12 Jahr.	im 4ten Hauptstücke.	lieset im Psalter.	schreibt 2 Buchst. zus.	— —
	Henning N.	14 Jahr.	hat den Catechismum durch.	lieset in der Bibel und geschriebene Schrift.	schreibt nach der Vorschrift.	multipliciren.
	Catharina N.	13 Jahr.	hat den Catechismum bey nahe durch.	lieset in der Bibel und geschriebene Schrift.	schreibt nach der Vorschrift.	addiren.
	Magdalena N.	11 Jahr.	im 3ten Hauptstücke	lieset im Psalter.	schreibt auf der Tafel.	— —
Classe II.	Christoph N.	7 Jahr.	die 5 Hauptstücke des kleinen Catechismi.	lieset im Evangelienbuche.	schreibt auf der Tafel.	— —
	Nicolaus N.	7½ Jahr.	im 2ten Hauptstücke.	lieset im Sirach.	— —	— —
	Wilhelm N.	8 Jahr.	im 2ten Hauptstücke	lieset in der Bibel.	schreibt auf der Tafel.	— —
	Maria N.	7 Jahr.	die 5 Hauptstücke des kleinen Catechismi.	lieset im Psalter.	— —	— —
	Dorothea N.	7½ Jahr.	im ersten Hauptstücke.	lieset im Evangelienbuche.	— —	— —
Classe III.	Friedrich N.	6 Jahr.	kann die 5 Hauptstücke ohne Erklärung.	fängt an zusammen zu lesen.	— —	— —
	Dieterich N.	6 Jahr.	kann d. 2ersten Hauptstücke ohne Erklärung	buchstabiret Silben von 6 Buchstaben.	— —	— —
	Caspar N	5½ Jahr.	kann die zehen Gebote.	buchstabiret Silben von 4 Buchstaben.	— —	— —
	Henriette N.	5 Jahr.	kann 3 Gebote.	lernet Buchstaben.	— —	— —



Ein Pastoralisches Kinder-Verzeichniß.

Eltern.	Kinder.	Geburts-Jahre der Kinder.	Schulfähig im Jahre	Ging Abe im
Cajus et Caja	1. Peter.	1730.	1734.	17
	2. Hennig.	1735.	1739.	17
	3. Hans.	1739.	1743.	
Titius et Titia	1. Conrad.	1741.	1745.	
	2. Sophie.	1745.	1749.	
	3. Anne.	1746.	1750.	
	4. Johann.	1750.	1754.	
	5. Peter.	1752.	1756.	
Diese	Tabelle muß	alle Jahr	suppliret	werden.

Königl. Preuß. Schulordnung für Minden-Ravensberg, 1754. *)

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preußen, Marggraf zu Branden-
rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach Uns allerunterthänigst
tragen worden, was gestalt es zu Verbesserung des Schulwesens in Unserm
nthum Minden und der Grafschaft Ravensberg gereichen würde, wenn daselbst
Land-Schul-Ordnung aufgerichtet und publiciret werden möchte: Und wir dann
Unsere Landesväterliche Vorsorge mit dahin gerichtet seyn lassen, wie die Ju-
nicht in schädlicher Unwissenheit aufwachsen, sondern in der Erkenntniß der
heit, welche zur Gottseligkeit führet, recht erzogen werden möge: Als haben
folgende Land-Schul-Ordnung aufsetzen und entwerfen lassen; Befehlen auch
und jeden, die darin benamet werden, allergnädigst und ernstlich, derselben genau
leben und in allen Stücken allergehorsamste Folge zu leisten.

Ordnung.

§. I. Zuvörderst wollen Wir, daß alle Unsere Evangelische Un-
hanen im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg, als
rn, Vormünder, und insgemein alle andere, denen die Erziehung ob-
t, ihre eigenen und ihrer Pflege anvertraute Kinder, Knaben und
chen, wo nicht eher, doch höchstens vom 5ten und 6ten Jahre an
ie Schule schicken, und damit ordentlich bis ins dreizehende und
zehende Jahr continuiren, und sie so lange zur Schule halten sollen,
sie das nöthige vom Christenthum gefasset haben, fertig lesen
en, auch nach Gelegenheit und Gutfinden der Eltern und Vor-
der das Schreiben und Rechnen gelernet: Insonderheit aber aus
n in diesen Provinzien eingeführten und approbirten Katechismis
wahren Grund der Hoffnung zum ewigen Leben gefasset haben.

§. II. Die Patroni und Guts-Herren, welchen wegen des Dienst-
ngs die Kinder der Unterthanen auf gewisse Jahre vorzüglich
en müssen, werden hiermit alles Ernstes erinnert, nach ihrer Pflicht
in Sorge zu tragen, daß solche Kinder nicht eher denen Schulen
ogen werden, bevor sie wenigstens im Lesen und den Principiis
Christenthums einen guten Grund geleget, und darüber Zeugniß
ihren Predigern vorgezeigt haben. Eltern und Vormünder müssen
noch mehr und von selbst verpflichtet halten, ihre Kinder und Pfle-
nder in den nöthigen Stücken genugsam und hinlänglich unterrich-
zu lassen. Werden nun Kinder auf solche Weise aus der Schule
ittiret, so müssen sie von ihren Eltern oder Herren, unter keiner-
Vorwand, ab- sondern mit allem Fleiße angehalten werden, daß
sich des Sontags Nachmittags zur fleißigen Wiederholung der ge-
ten Wahrheiten, bey den öffentlichen Katechismus-Lehren, in der

---

*) Die „Königl. Preuß. Land-Schul-Ordnung, Wie solche in Unserm Fürstenthum Minden, Auch in der Grafschaft Ravensberg durchgehends zu beachten sei." wurde unter dem 6. April 1754 erlassen und durch den Druck (Minden, bei J. A. Enax) bekannt gemacht. Dem obigen Abdruck liegt eine im Departements-Archiv zu Minden befindliche Handschrift zum Grunde. Vgl. Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum oder Neue Sammlung Königl. Preuß. Verordnungen. Tom. I. S. 1099.

Kirche, Schule, oder im Hause des Predigers, jedesmal ein
damit dasjenige, so sie gelernet, in ihnen recht lebendig werd

§. III. Und weilen an vielen Orten die Eltern ihre Kind
Sommers aus der Schule weglassen, unter dem Vorgeben, daß
Vieh hüten müssen; So haben deshalb Unsere Beamte oder G
Obrigkeiten, an denen Orten, wo Dörfer, oder Gemeinschaften
ehe die Kinder dadurch von der Schule abgehalten werden soll
hin zu sehen, daß, so weit es möglich, und die Umstände es
zulassen, ein eigener Vieh-Hirte hierzu möge bestellet werden; W
die Häuser weitläuftig zerstreuet liegen, und das Vieh an eine
nicht wohl zusammen getrieben und gehütet werden kan, soll ei
ums andere, wenn deren mehr in einem Hause, oder der Nachb
sind, täglich wechseln, oder sonsten von dem Wirthe solche Ve
tung geschehen, daß nach Unserer hie bevor ergangenen Veror
vom 23. Octob. 1717 jedes Kind, so fern es nach den Ums
eines Orts dahin eingerichtet werden kann, wenigstens ein ode
mal die Woche zur Schule komme, damit es dasjenige, so es im
gelernet, nicht gänzlich vergessen möge. An manchen Orten w
Einrichtung füglich so geschehen können, daß zwey Haufen der
gemachet werden, davon der eine Hause die drey ersten Tage
Woche, der andere Hause die drey letzten Tage in die Schule k
müssen.

§. IV. Wann auch einige Eltern kündlich so arm wären,
für ihre eigene, oder Pflegekinder das erforderte Schul-Geld n
zahlen könnten, so haben sie sich deshalb bey denen Patronen,
gern und Provisoren, in so fern sie über die Kirchen-Mittel zu
niren haben, zu melden, da dann, wann keine andere Mit
Wege vorhanden, dasselbe aus denen Armen-Mitteln, oder wo
mangelt, aus dem Klingbeutel oder Armen-Kasten zu bezah
damit denen Schul-Meistern an ihrem Unterhalt nichts abgehe,
dieselbe beydes armer und reicher Leute Kinder mit gleichem
und Treue unterrichten mögen.

§. V. Diejenigen Eltern, Vormünder oder andere, so wid
Verordnung ihre Kinder nicht zur Schule schicken, sollen denn
jedes Kind die gesetzte Zeit über das gewöhnliche Schul-Geld,
die zweiten bey solchem Fall ihren Pflege-Kindern zu berechne
befugt sind, den Schul-Meistern entrichten, und wenn sie durc
liche Vermahnung des Predigers dazu nicht zu bringen seyn,
die Kinder ordentlich zur Schule halten, so sollen sie dazu dur
jeden Orts-Obrigkeit, wenn andere Mittel nicht helfen wollen,
Execution angestrenget werden. Wir befehlen demnach hierdurc
Unsern Beamten und Gerichts-Obrigkeiten ernstlich, auf die e
zeige die Eltern, Vormünder rc. vorzufordern, dieselbe sofort
nehmen, warum die Kinder von den Schulen zurück gehalten w
Sollte sich nun nicht finden, daß dieselbe durch Krankheiten o
dern erheblichen Ursachen daran verhindert worden, müssen sie
gehörige Zwangs-Mittel, wie vorhin gedacht, die nöthige F
verschaffen.

§. VI. Zu solchem Ende und hierauf desto genauer zu

.. die Schul-Meister sich nicht nur ein Verzeichniß von allen Kin- ihres Districts, welche von den Jahren sind, daß sie zur Schule ..ten werden müssen, von den Predigern und Küstern aus dem ..-Register geben lassen, sondern sie haben auch dahin zu sehen, .. sich einen doppelten Catalogum von ihren eigentlichen Schul- .. beständig halten, nämlich:

1) Einen Schul-Catalogum, darin die Kinder verzeichnet stehen, .. nach und nach zur Schule aufgenommen worden. a) Nach ihrem ... b) Nach ihren Eltern. c) Nach ihren Wohnungen. d) Nach .. Alter. e) Nach der Zeit ihrer Reception. f) Nach ihren Lectio- g) Nach ihrer Lebensart. h) Nach ihrem Abschiede. Diesen Cata- .., den kein Kind lesen muß, lässet sich der Prediger beim Besuch Schule einhändigen, damit er die unartigen Kinder bemerken und Erinnerung zur Besserung thun, auch mit den Eltern deshalb .. könne, als wodurch der Leichtsinnigkeit und Bosheit gesteuert .. kann.

2) Einen Fleiß-Catalogum, daraus alle Kinder täglich verlesen und ..erket werden, welche gegenwärtig und fehlen. Das dienet den ..ern zum Fleiß; und die Eltern, welche ihre Kinder unordentlich ..en, und doch wohl sagen: Unsere Kinder sind so viel Jahre in Schule gegangen, und haben nichts gelernet, können bedeutet werden, die Schuld, daß die Kinder nichts gelernet, nicht in den Schulen, ..dern bei ihnen selbst zu suchen.

§. VII. Wann aber hiernächst auch nöthig sein will, daß wegen .. Schulmeister Verordnung geschehe, und dieselbe zu ihrer obliegen- .. Pflicht und Schuldigkeit alles Ernstes angewiesen werden; So ..vörderst Unser allergnädigster Wille, daß zum Schul-Amt keiner ..dert werden solle, als welchem die dazu nöthige Natur- und ..den- Gaben von oben her mitgetheilet worden; Insonderheit soll .. muß er eine zulängliche Erkenntniß der göttlichen Wahrheiten ..en, und daß er davon auch ein Thäter sei, oder daß er selbige .. ins Leben selbst bisher verwandelt habe, damit er also tüchtig .., der Jugend gleichfalls zu weisen, wie sie durch die Gnaden-Wir- ..gen des heil. Geistes aus dem Stande der Sünden in den Stand .. Gnaden, oder zum Glauben und Leben, das aus Gott ist, mögen ..ngen und geführet werden, damit ihre Gemeinschaft sei mit dem ..ter durch seinen Sohn Jesum Christus.

§. VIII. Wenn nun bei einem vacanten Schul-Dienste Unsere Beamte ..r Patroni nach hergebrachter Gewohnheit drei tüchtige Subjecta, die ..berührte Gaben besitzen, dem Consistorio präsentiren, so muß nach ..hergegangenem Tentamine von Unserm resp. Superintendenten oder ..pectore, wovon die Praesentandi ein Attestat beibringen müssen, entweder ..pleno oder coram Deputatis Consistorii untersuchet werden, welcher unter ..selben dignissimus sei, damit demselben wie gebräuchlich, die Vocation ..heilet werden, und die Einweisung alsdenn gleichfalls nach hergebrachter ..wohnheit geschehen könne. Vorgedachte Unsere Geistliche Bediente .. Consistorium aber müssen bei Ertheilung und Collation dergleichen ..estati zur Schul-Bedienung keine Person ansehen, oder daß man ..sem oder jenem gerne zum Brodt helfen wolle, sich dazu bewegen

übrig ist, solches wird in dem öffentlichen Kirchen- und Schul-Ex
an dem Nachmittage des zweyten Weynachts-Feyertages unter die
der, die wol bestanden, öffentlich verteilet, wie solches §. 41. v
net ist.

§. 48. Da auch manche Eltern in Bezalung des Schul-Geldes
säumig sind, so sollen die Obrigkeiten, sobald die Schulmeister da
klagen, dasselbe unverzüglich beytreiben lassen, und dem Schulmei
demjenigen, was ihm zukömmt, ohne Weitläuftigkeit und alle Ko
seiner Seite, zu verhelfen suchen.

§. 49. Weil endlich auch zu besorgen ist, daß nachlässige und
haftige Eltern die Schulmeister, wenn sie das Aussenbleiben ihrer
gewissenhaft anzeigen, zu hassen anfangen, und sich an ihnen zu
suchen werden: so sollen sich die Beamten der Schulmeister besonders
nehmen, diejenigen Land-Leute, die den Schulmeistern Tort thun
sich an ihnen rächen und reiben wollen, nachdrücklich bestrafen, und
fältig darüber wachen, daß denen Schulmeistern von dem, was ihn
kommt, nichts entzogen werde, sondern sie vielmehr in allen Stück
schützen, vertreten, und schadlos halten; Dahingegen aber auch den
meistern nachdrücklich anbefohlen wird, sich durch eine rechtschaffene
mäßige Aufführung solches Schutzes würdig zu machen, und vo
Dingen keine Schuljugend, wie bisher an einigen Orten geschehe
mag, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, zu ihrer Haus-Ar
gebrauchen.

Wir confirmiren und bestätigen demnach hiedurch und Kraft dieses ve
Ordnung aus Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt. Gebieten dahero z
Unserm Fürstlichen Consistorio, hiernächst allen General- und Special-Su
denten, auch Predigern auf dem Lande nicht weniger allen Ober- und
ten, auch Gerichts-Obrigkeiten, hiemit gnädigst und ernstlich, über die Ordnu
allen ihrem Innhalte, Puncten und Clausuln, sträcklich zu halten, und die
weisung derselben einem jeglichen besonders obliegende Pflichten genau zu
Wie denn auch die sämtlichen Schulmeister hiedurch alles Ernstes befehliget
diese Ordnung oft und fleissig zu lesen, sich dieselbe genau bekannt zu mach
alle darinn vorgeschriebene Pflichten ihres Amts, bey unvermeidlichem Ver
selben, und nach Befinden härterer Strafe, getreulichst zu leisten, und ohne
ringste Vernachläßigung, welche nicht ungestrafet bleiben soll, zu erfüllen.
Fürstliches Consistorium hat übrigens zu verfügen, daß alle General- und
Superintendenten, auch Prediger nicht weniger alle Ober- und Beamten,
richts-Obrigkeiten, ferner ein jeglicher Schulmeister, und eine Gemeinde ein
dieser Ordnung erhalten, welche Wir zu solchem Ende zu öffentlichem Drucke
zu lassen befohlen haben. Es werden auch vorbenannte alle hiedurch nicht
digst ermahnet, sondern auch ausdrücklich befehliget, wenn sie bey diesem od
Puncte eine Verbesserung anzugeben wissen, solche geziemend zu melden, mit
digsten Versicherung, daß, wenn auch die dahin abzielende Vorschläge nicht
thunlich oder annehmlich befunden werden solten, Wir dennoch dieselben all
gnädigstem Wolgefallen aufnehmen werden. Urkundlich Unsers Handzeiche
beygedruckten Fürstlichen Geheimen Canzley-Insiegels. Gegeben in Unse
Braunschweig, den 22sten Septembris 1753.

CARL, H. zu Br. u. L.

(L.S.) A. A. v. Cramm.

Anhang

[Z]ur Erläuterung einiger Puncte der Land-Schul-Ordnung.

Ob gleich in dem §. 25. derselben, für diejenigen Eltern, welche ihrer Kinder
[Hü]lfe, insonderheit zu der, in den 3. Sommer-Monaten vorfallenden, häufigern
und Feld-Arbeit, bedürfen, bereits gesorget, und der Hauptsatz: daß die Kin-
[der vo]m 4. bis 14. Jahren, das ganze Jahr hindurch, sowol im Winter als Som-
[mer tä]glich zur Schule gehalten werden sollen, dahin gemässiget worden ist: daß die
[Kinde]r, welche das 8te Jahr ihres Alters erreichet haben, in dem Sommer-Quartal,
Johannis bis Michaelis, damit sie ihren Eltern in der Feld-Arbeit hülfliche
leisten können, und dennoch auch dasjenige, was sie gelernet haben, nicht
[wie]der vergessen mögen, täglich nur eine Stunde in die Schule geschicket
[werde]n sollen; so wollen Wir dennoch, da, dem Vernehmen nach, dem Bauersmann
dieses noch zu hart scheinet, und darüber verschiedene Klagen gehöret werden,
hierunter alles mögliche thun, und dahero solchen Eltern hiermit nachgelassen
: daß sie ihre Kinder, die 8 Jahr alt und darüber sind, in den Monaten Ju-
Augustus und Septembris, wöchentlich nur 2mal, den Dienstag und Freytag,
[wenigs]tens des Vormittags in die Schule schicken, woselbst mit ihnen das gelernte
[repe]tiren und das nötigste vorzunehmen ist; die übrigen Tage aber bey sich behal-
und zu ihrer Haus- und Feld-Arbeit gebrauchen mögen: dessen sich gleichwol
[die] Eltern, deren Hauptgeschäfte die Feldarbeit nicht ist, zum Exempel, die Hand-
[werke]r und Tagelöner, nicht bedienen mögen; sondern diese müssen ihre Kinder
[schle]rdings das ganze Jahr hindurch zur Schule schicken.

Wie solchergestalt bey diesem Punct alles geschehen ist, was vernünftige Eltern
[billi]germassen nur verlangen können: also haben die Beamten und Gerichts-Obrig-
[keite]n dagegen auch hinfüro keine Vorstellung weiter anzunehmen, sondern die damit
[wid]er Vermuten dennoch etwa unzufriedene Eltern schlechterdings ab- und zum Ge-
[hors]am zu verweisen; wovon gleichwol unversehene Not- auch andere ausserordentliche
[Ent]schuldigungs-Fälle ausgeschlossen, und zur billigen Beurteilung der Prediger je-
[de]s Orts verstattet bleiben.

2. Die Strafen, womit ungehorsame und nachlässige Eltern, welche ihre Kinder
[nich]t der Ordnung gemäß zur Schule schicken anzusehen, sind nicht eigentlich bestim-
[m]t worden. Man hat geglaubet, die Eltern würden ihr und ihrer Kinder wahres
[Be]st, und Unsere lediglich darauf abzielende Landesväterliche Vorsorge, wenigstens
[zu]m grössesten Teil, erkennen, und dahero dieserhalb selten einige Bestrafung gegen
[sic]h veranlassen.

Da sich aber das Gegenteil zeiget, und viele Eltern keinen Scheu getragen, ihre
[Kin]der mit recht vorsetzlichem Ungehorsam ganze Monate und länger aus der Schule
lassen: So wollen Wir, daß solche Eltern für jeglichen Tag, da sie ein oder
[me]hrere Kinder nicht zur Schule schicken, sondern ohne Entschuldigung ungehorsam-
[lic]h zurückhalten, bis auf den 10ten Tag jedesmal 1 Mgr. zur Strafe erlegen, nach
[10] Tagen aber Gefängniß-Strafe vorgekehret, und solche Ungehorsame für jegliche
[Wo]che 5 oder 10 Tage, respective 12 und 24 Stunden bey Wasser und Brod ins
[Ha]ndeloch gesetzet werden sollen. Wenn aber auch dieses nicht helfen solte: so hat
[die] Obrigkeit davon an Unsere Geheime-Rats-Stube zu berichten, des Ungehorsamen
[Al]ter, Vermögen, und übrige Umstände zu melden; worauf so dann, dem Befinden
[ge]mäß, weitere Verordnung erfolgen soll.

3. In dem §. 27. wird geordnet, daß die Circular-Schreiben der Superinten-
[den]ten an die Prediger ihrer Inspection hinfüro nicht weiter durch die Schulmeister

bestellet, sondern die Bestellungen von den Gemeinden besorget werden sollen. Ursache ist, daß der Schulmeister sein Amt nicht mit Boten gehen versäumen Da aber, dem Vernehmen nach, an einigen Orten der Schulmeister dafür ein g ses von der Gemeine zu geniessen hat: so muß er solches entweder hinkünftig i und der Gemeine die Bestellung überlassen, oder aber, so ofte dergleichen vo eigene Boten für sein Geld damit wegschicken. Die eigene Bestellung aber soll Schulmeistern, um der Versäumung willen, schlechterdings nicht weiter gestattet den. Wornach sich also die Ober- und Beamten, auch Gerichts-Obrigkeiten, ; samst zu achten haben.

Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 18ten Nov. 1754.

CARL, H. zu Br. u. L.
(L.S.) A. A. v. Cramm.

Zweyter Anhang

zur Erläuterung des 30ten §. der Landschulordnung betreffe

In diesem 30ten §. wird das, nach dem Unterschied der Kinder, und d terrichts, den dieselben geniessen, zu bezalende Schulgeld bestimmet, und den meistern, die nach der neuen Ordnung viel mehr Mühe, als sie sonsten, gehab wenden müssen, und durch Nebenarbeit hinfüro ihr Brod nicht verdienen l noch sollen, ein etwas höheres Schulgeld vermacht, als sie vordem genossen h

So billig dieses an und für sich selbst ist; eben so billig ist es auch, d Ansehung der in den Gemeinen befindlichen Tagelöhner, die mit täglicher Han ihren Lebensunterhalt kümmerlich verdienen müssen, nicht weniger anderer mögsamen, z. E. solcher Eltern, die eine Menge Kinder, und dabey wenig L und einen geringen Haushalt, oder sonsten notorische Unglücksfälle, und einen merklichen Abfall ihres Vermögens erlitten haben, eine Ausnahme v Regel gemacht werde.

Wir verordnen dahero, daß solche Unvermögsamen, deren Beurteilung l wissenhaften und pflichtmässigen Ermessen der Obrigkeit eines jeden Orts üb wird, nicht weniger die Tagelöner, ohne Unterschied, von der Bezahlung des ten Schulgeldes frey seyn und von denselben ein mehreres nicht, als das neuen Land-Schulordnung jedes Orts gewönlich gewesene Schulgeld, gefodert solle, nicht weniger wollen Wir gnädigst, daß diejenigen Eltern, welche m 3 Kinder in die Schule schicken, nur für 3 Kinder das Schulgeld bezalen, übrigen aber den freyen Unterricht zu geniessen haben; Wornach sich also die und Beamten, auch Gerichts-Obrigkeiten, gehorsamst zu achten haben.

Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 10ten Dec. 1754.

CARL, H. zu Br. u. L.
(L.S.) A. A. v. Cramm.

	Vormittag. gehet an um 8. Uhr.		treibt:		höret auf um 11. Uhr.		Nachmittag. gehet an um 1. Uhr.			höret auf um 3. Uhr.	
	V. 8 bis $1/2$ 9.	V. $1/2$ 9 bis 9.	V. 9 b. $1/2$ 10	V. $1/2$ 10 bis 10.	V. 10 bis $1/2$ 11.	V. $1/2$ 11 bis 11.	V. 1 bis $1/4$ auf 2.	V. $1/4$ bis nach $1/2$ 2.	V. $1/2$ 2 bis 2.	V. 2 bis $1/2$ 3.	Von $1/2$ 3 bis 3.
Montag	Gesang, Gebet, Bibel-Lesen.	Uebung im Lesen mit den Grössesten.	Die Mittleren buchstabiren und lesen zusammen; die Grösseren rechnen, schreiben, u. lernen auswendig.	Die Kleinsten lernen den Catechismum, Sprüche und Verse durch Vorsagen. Die Grösseren rechnen, schreiben, und lernen auswendig.	Die Kleinsten lernen Buchstaben; die Grössesten rechnen, schreiben, und lernen auswendig.	Das Geschriebene der Grösseren wird durchgesehen, und mit Beten und Singen der Beschluß gemacht.	Gesang und Gebet.	Bibellesen und Uebung in Abteilung schwerer Wörter.	Die Mittleren buchstabiren; Die Grösseren schreiben, auswendig.	Die Kleinsten lernen Buchstaben; rechnen, und lernen	Das an diesem Tage aus dem Catechismo gelernte wird hergesagt, und mit Gebet und Gesange beschlossen.
Dienstag	wie	am	Montage.				wie	am	Montage.		
Donnerstag	wie	am	Montage.				wie	am	Montage.		
Freytag	wie	am	Montage.				wie	am	Montage.		
	Von 8. bis $1/2$ 9.		Von $1/2$ 9. bis 9.		Von 9. bis 10.				Von 10. bis 11.		
Mittwochen	Gesang, Gebet, und Bibel-Lesen.		Einleitung in die heilige Schrift.			Das Rechnen.			Die Mittlern und Kleinen buchstabiren und lernen Buchstaben; die Grössesten rechnen, schreiben, und lernen auswendig.		
Sonnabend	wie am		Mittwochen.			wie am			Mittwochen.		

August 1753.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
August N.		3.e.				1/2.											1.									2.e.					
Christoph N.	1.e.		5.							1/2e								2.					1.e.								
Jürgen N.		2.e.		n1/2				1.						1/2e																	
Joh. Friedr. N.			1/2e										2.						1/2e									3.			
NB. Bernhard N.	1/2.	1.			2.		1/2.		3.		1.							2.		1/2.					2.		1.			1/2.	
Nicolaus N.																															
Hermann N.																															
NB. Heinrich N.		1/2.										1.N									1.				2.	1/2.					
Martin N.																															
Christian N.																															
Anthon N.																															
Caspar N.		2.			1/2.		1/2.							2.e.						1.				2.		1St.					
Dieterich N.			2.e.					1/2e						1.e.							2.				1/2e						
Friedrich N.																															
Michael N.							2.e.				1.e.								2.					1.			1/2.				
NB. Catharina N.																															
NB. Dorothea N.																															
NB. Elisabeth N.																															
Magdalena N.	1.					2.			1/2e						2.			1/2.					2.			1.					
Amalia N.	1/2e					1/2.						2.e.								1.											

Schul-Tabelle von Ostern bis Michaelis 1754.

Classen.	Namen.	Alter.	Catechismus.	Lesen.	Schreiben.	Rechnen.
Classe I.	Christoph N.	12 Jahr.	in der Frage bis ins 4te Hauptstück.	lieset in der Bibel und geschriebene Schrift.	nach der Vorschrift.	addiren.
	Johann Friedrich N.	13 Jahr.	hat den Catechismum durchgelernet.	lieset in der Bibel und geschriebene Schrift.	Sprüche und Briefe.	Regula de tri.
	Nicolaus N.	11 Jahr.	im andern Hauptstück	lieset im Sirach.	schreibt Buchstaben.	— —
	Martin N.	12 Jahr.	im 4ten Hauptstücke.	lieset im Psalter.	schreibt 2 Buchst. zus.	— —
	Henning N.	14 Jahr.	hat den Catechismum durch.	lieset in der Bibel und geschriebene Schrift.	schreibt nach der Vorschrift.	multipliciren.
	Catharina N.	13 Jahr.	hat den Catechismum bey nahe durch.	lieset in der Bibel und geschriebene Schrift.	schreibt nach der Vorschrift.	addiren.
	Magdalena N.	11 Jahr.	im 3ten Hauptstücke.	lieset im Psalter.	schreibt auf der Tafel.	— —
Classe II.	Christoph N.	7 Jahr.	die 5 Hauptstücke des kleinen Catechismi.	lieset im Evangelienbuche.	schreibt auf der Tafel.	— —
	Nicolaus N.	7½ Jahr.	im 2ten Hauptstücke.	lieset im Sirach.	— —	— —
	Wilhelm N.	8 Jahr.	im 2ten Hauptstücke	lieset in der Bibel.	schreibt auf der Tafel.	— —
	Maria N.	7 Jahr.	die 5 Hauptstücke des kleinen Catechismi.	lieset im Psalter.	— —	— —
	Dorothea N.	7½ Jahr.	im ersten Hauptstücke.	lieset im Evangelienbuche.	— —	— —
Classe III.	Friedrich N.	6 Jahr.	kann die 5 Hauptstücke ohne Erklärung.	fängt an zusammen zu lesen.	— —	— —
	Dieterich N.	6 Jahr.	kann d. 2 ersten Hauptstücke ohne Erklärung	buchstabiret Silben von 6 Buchstaben.	— —	— —
	Caspar N	5½ Jahr.	kann die zehen Gebote.	buchstabiret Silben von 4 Buchstaben.	— —	— —
	Henriette N.	5 Jahr.	kann 3 Gebote.	lernet Buchstaben.	— —	— —



Ein Pastoralisches Kinder-Verzeichniß.

Eltern.	Kinder.	Geburts-Jahre der Kinder.	Schulfähig im Jahre	Ging Abe im
Cajus et Caja	1. Peter.	1730.	1734.	17·
	2. Hennig.	1735.	1739.	17:
	3. Hans.	1739.	1743.	
Titius et Titia	1. Conrad.	1741.	1745.	
	2. Sophie.	1745.	1749.	
	3. Anne.	1746.	1750.	
	4. Johann.	1750.	1754.	
	5. Peter.	1752.	1756.	
Diese	Tabelle muß	alle Jahr	suppliret	werden

L. Königl. Preuß. Schulordnung für Minden-Ravensberg, 1754. *)

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preußen, Marggraf zu Branden- ... rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach Uns allerunterthänigst ...tragen worden, was gestalt es zu Verbesserung des Schulwesens in Unserm ...enthum Minden und der Grafschaft Ravensberg gereichen würde, wenn daselbst ... Land-Schul-Ordnung aufgerichtet und publiciret werden möchte: Und wir dann ... Unsere Landesväterliche Vorsorge mit dahin gerichtet seyn lassen, wie die Ju... nicht in schädlicher Unwissenheit aufwachsen, sondern in der Erkenntniß der ...rheit, welche zur Gottseligkeit führet, recht erzogen werden möge: Als haben ... folgende Land-Schul-Ordnung aufsetzen und entwerfen lassen; Befehlen auch ... und jeden, die darin benamet werden, allergnädigst und ernstlich, derselben genau ...uleben und in allen Stücken allergehorsamste Folge zu leisten.

Ordnung.

§. I. Zuvörderst wollen Wir, daß alle Unsere Evangelische Un...rthanen im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg, als ...ltern, Vormünder, und insgemein alle andere, denen die Erziehung ob...get, ihre eigenen und ihrer Pflege anvertraute Kinder, Knaben und ...ädchen, wo nicht eher, doch höchstens vom 5ten und 6ten Jahre an die Schule schicken, und damit ordentlich bis ins dreizehende und ...erzehende Jahr continuiren, und sie so lange zur Schule halten sollen, ...s sie das nöthige vom Christenthum gefasset haben, fertig lesen ...nnen, auch nach Gelegenheit und Gutfinden der Eltern und Vor...ünder das Schreiben und Rechnen gelernet: Insonderheit aber aus ...nen in diesen Provinzien eingeführten und approbirten Katechismis ...n wahren Grund der Hoffnung zum ewigen Leben gefasset haben.

§. II. Die Patroni und Guts-Herren, welchen wegen des Dienst...wangs die Kinder der Unterthanen auf gewisse Jahre vorzüglich ...nen müssen, werden hiermit alles Ernstes erinnert, nach ihrer Pflicht ...hin Sorge zu tragen, daß solche Kinder nicht eher denen Schulen ...tzogen werden, bevor sie wenigstens im Lesen und den Principiis ...s Christenthums einen guten Grund geleget, und darüber Zeugniß ...n ihren Predigern vorgezeigt haben. Eltern und Vormünder müssen ...ch noch mehr und von selbst verpflichtet halten, ihre Kinder und Pfle...ekinder in den nöthigen Stücken genugsam und hinlänglich unterrich...n zu lassen. Werden nun Kinder auf solche Weise aus der Schule ...imittiret, so müssen sie von ihren Eltern oder Herren, unter keiner...y Vorwand, ab- sondern mit allem Fleiße angehalten werden, daß ...e sich des Sontags Nachmittags zur fleißigen Wiederholung der ge...ernten Wahrheiten, bey den öffentlichen Katechismus-Lehren, in der

*) Die „Königl. Preuß. Land-Schul-Ordnung, Wie solche in Unserm Fürstenthum Minden, Auch in der Grafschaft Ravensberg durchgehends zu beachten sei," wurde unter dem 6. April 1754 erlassen und durch den Druck (Minden, bei J. A. Enax) bekannt gemacht. Dem obigen Abdruck liegt eine im Departements-Archiv zu Minden befindliche Handschrift zum Grunde. Vgl. Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum oder Neue Sammlung Königl. Preuß. Verordnungen. Tom. I. S. 1099.

Kirche, Schule, oder im Hause des Predigers, jedesmal ein
damit dasjenige, so sie gelernet, in ihnen recht lebendig werd

§. III. Und weilen an vielen Orten die Eltern ihre Kind
Sommers aus der Schule weglassen, unter dem Vorgeben, daß
Vieh hüten müssen; So haben deshalb Unsere Beamte oder G
Obrigkeiten, an denen Orten, wo Dörfer, oder Gemeinschaften
ehe die Kinder dadurch von der Schule abgehalten werden soll
hin zu sehen, daß, so weit es möglich, und die Umstände es
zulassen, ein eigener Vieh-Hirte hierzu möge bestellet werden; W
die Häuser weitläuftig zerstreuet liegen, und das Vieh an eine
nicht wohl zusammen getrieben und gehütet werden kan, soll ei
ums andere, wenn deren mehr in einem Hause, oder der Nachb
Kind, täglich wechseln, oder sonsten von dem Wirthe solche Ve
tung geschehen, daß nach Unserer hie bevor ergangenen Veror
vom 23. Octob. 1717 jedes Kind, so fern es nach den Umf
eines Orts dahin eingerichtet werden kann, wenigstens ein ode
mal die Woche zur Schule komme, damit es dasjenige, so es im
gelernet, nicht gänzlich vergessen möge. An manchen Orten w
Einrichtung füglich so geschehen können, daß zwey Haufen der
gemachet werden, davon der eine Hause die drey ersten Tage
Woche, der andere Hause die drey letzten Tage in die Schule
müssen.

§. IV. Wann auch einige Eltern kündlich so arm wären,
für ihre eigene, oder Pflegekinder das erforderte Schul-Geld ni
zahlen könnten, so haben sie sich deshalb bey denen Patronen,
gern und Provisoren, in so fern sie über die Kirchen-Mittel zu
niren haben, zu melden, da dann, wann keine andere Mitt
Wege vorhanden, dasselbe aus denen Armen-Mitteln, oder wo
mangelt, aus dem Klingbeutel oder Armen-Kasten zu bezah
damit denen Schul-Meistern an ihrem Unterhalt nichts abgehe,
dieselbe beydes armer und reicher Leute Kinder mit gleichem
und Treue unterrichten mögen.

§. V. Diejenigen Eltern, Vormünder oder andere, so wide
Verordnung ihre Kinder nicht zur Schule schicken, sollen denn
jedes Kind die gesetzte Zeit über das gewöhnliche Schul-Geld,
die zweiten bey solchem Fall ihren Pflege-Kindern zu berechne
befugt sind, den Schul-Meistern entrichten, und wenn sie durc
liche Vermahnung des Predigers dazu nicht zu bringen seyn,
die Kinder ordentlich zur Schule halten, so sollen sie dazu dur
jeden Orts-Obrigkeit, wenn andere Mittel nicht helfen wollen,
Execution angestrenget werden. Wir befehlen demnach hierdurc
Unsern Beamten und Gerichts-Obrigkeiten ernstlich, auf die e
zeige die Eltern, Vormünder 2c. vorzufordern, dieselbe sofort
nehmen, warum die Kinder von den Schulen zurück gehalten w
Sollte sich nun nicht finden, daß dieselbe durch Krankheiten
dern erheblichen Ursachen daran verhindert worden, müssen sie
gehörige Zwangs-Mittel, wie vorhin gedacht, die nöthige B
verschaffen.

§. VI. Zu solchem Ende und hierauf desto genauer zu

n die Schul-Meister sich nicht nur ein Verzeichniß von allen Kin-
ihres Districts, welche von den Jahren sind, daß sie zur Schule
ten werden müssen, von den Predigern und Küstern aus dem
en-Register geben lassen, sondern sie haben auch dahin zu sehen,
ie sich einen doppelten Catalogum von ihren eigentlichen Schul-
m beständig halten, nämlich:

1) Einen Schul-Catalogum, darin die Kinder verzeichnet stehen,
ie nach und nach zur Schule aufgenommen worden. a) Nach ihrem
en. b) Nach ihren Eltern. c) Nach ihren Wohnungen. d) Nach
Alter. e) Nach der Zeit ihrer Reception. f) Nach ihren Lectio-
g) Nach ihrer Lebensart. h) Nach ihrem Abschiede. Diesen Cata-
m, den kein Kind lesen muß, lässet sich der Prediger beim Besuch
Schule einhändigen, damit er die unartigen Kinder bemerken und
Erinnerung zur Besserung thun, auch mit den Eltern deshalb
könne, als wodurch der Leichtsinnigkeit und Bosheit gesteuert
en kann.

2) Einen Fleiß-Catalogum, daraus alle Kinder täglich verlesen und
merket werden, welche gegenwärtig und fehlen. Das dienet den
ern zum Fleiß; und die Eltern, welche ihre Kinder unordentlich
en, und doch wohl sagen: Unsere Kinder sind so viel Jahre in
Schule gegangen, und haben nichts gelernet, können bedeutet werden,
die Schuld, daß die Kinder nichts gelernet, nicht in den Schulen,
ern bei ihnen selbst zu suchen.

§. VII. Wann aber hiernächst auch nöthig sein will, daß wegen
Schulmeister Verordnung geschehe, und dieselbe zu ihrer obliegen-
Pflicht und Schuldigkeit alles Ernstes angewiesen werden; So
vörderst Unser allergnädigster Wille, daß zum Schul-Amt keiner
dert werden solle, als welchem die dazu nöthige Natur- und
den- Gaben von oben her mitgetheilet worden; Insonderheit soll
muß er eine zulängliche Erkenntniß der göttlichen Wahrheiten
en, und daß er davon auch ein Thäter sei, oder daß er selbige
ins Leben selbst bisher verwandelt habe, damit er also tüchtig
der Jugend gleichfalls zu weisen, wie sie durch die Gnaden-Wir-
en des heil. Geistes aus dem Stande der Sünden in den Stand
Gnaden, oder zum Glauben und Leben, das aus Gott ist, mögen
gen und geführet werden, damit ihre Gemeinschaft sei mit dem
er durch seinen Sohn Jesum Christus.

§. VIII. Wenn nun bei einem vacanten Schul-Dienste Unsere Beamte
Patroni nach hergebrachter Gewohnheit drei tüchtige Subjecta, die
rührte Gaben besitzen, dem Consistorio präsentiren, so muß nach
ergegangenem Tentamine von Unserm resp. Superintendenten oder
ectore, wovon die Praesentandi ein Attestat beibringen müssen, entweder
leno oder coram Deputatis Consistorii untersuchet werden, welcher unter
selben dignissimus sei, damit demselben wie gebräuchlich, die Vocation
eilet werden, und die Einweisung alsdenn gleichfalls nach hergebrachter
ohnheit geschehen könne. Vorgedachte Unsere Geistliche Bediente
Consistorium aber müssen bei Ertheilung und Collation dergleichen
stati zur Schul-Bedienung keine Person ansehen, oder daß man
em oder jenem gerne zum Brodt helfen wolle, sich dazu bewegen

lassen, sondern sollen nach ihrem Gewissen darin verfahren, dam
Unsere allerheilsamste Intention, die Wir bei Publication dieser Sch
Ordnung führen, allerdings möge erreichet werden. Zu dem En
müssen Sie dann auch nachhero fleißig acht geben: Ob die angeordne
Schul-Meister der Nachfolge Christi, womit sie der Jugend vorzuleu
ten haben, sich befleißigen, und vor der schweren Strafe, welche Un
Heiland demjenigen drohet, der einen dieser Kleinen ärgert, sich al
Ernstes sorgfältig hüten. Wirthschaft aber zu halten. Bier und Bran
wein zu verkaufen oder sich mit dergleichen Dingen zu bemengen, d
durch ihre Schul-Arbeit möchte verhindert, oder andern zur Sünde u
Aergerniß Anlaß gegeben werden, insbesondere die Unmäßigkeit u
Besuchung derer Schencken und Krüge, auch andere bei Gastmahlen o
sonsten mit der Musique zu bedienen, soll ihnen bei hoher willkührlic
Strafe, gänzlich verboten seyn.

§. IX. Hingegen soll sich niemand unterstehen, einige Winkel- o
heimliche Schulen ohne obrigkeitliche expresse Bewilligung zu halte
sondern es dieserhalb allerdings bei denen in jeder Gemeine angeo
neten Haupt- und Neben-Schulen, (als welche nach Befindung der U
stände, nachdem die Gemeinde groß, und die Dorfschaften von einan
weit entlegen sind, beibehalten und erlaubet worden,) sein Verbleib
haben. Jedoch dergestalt, daß nach Unserer hie bevor unterm Dato
ergangenen Verordnung die Kinder bis zum zwölften Jahre in den
Nebenschulen verbleiben, hernach aber, oder zum wenigsten, was
weit entlegene betrifft, ein Jahr vorher, ehe sie zur Confirmation gel
gen, in die Hauptschule geschicket werden. Und wo solchergestalt in den
großen und weitläuftigen Gemeinden die Menge derer Kinder zu gr
und die Arbeit einem allein zu schwer fallen wird, da soll dem Can
oder Schul-Meister noch jemand zum Gehülfen gesetzet werden, oder
solchen selbst auf seine Kosten anzunehmen, und zu unterhalten schuld
seyn, jedoch müssen dergleichen Gehülfen des Schul-Meisters auch wege
Lehre, Leben und Wandels examinirt werden; und sollen die Schul
Halter den Unterricht nicht durch ihre Frauen thun lassen, wie bisher
wohl verschiedentlich geschehen, dagegen die Männer ihre übrige Arbei
abgewartet haben.

§. X. Was nun demnächst ihre Schul-Arbeit und Verrichtung an
belanget, so werden die Schul-Meister vor allen Dingen erinnert, jedes
mal sich zur Information durch herzliches Gebet für sich vorzubereiten,
und von dem Geber aller guten und vollkommenen Gaben zu ihrer Be
rufs-Arbeit Weisheit, auch Geduld zu erbitten. Insonderheit, daß der
Höchste ihnen ein väterlich gesinntes Herz gegen die anvertraute Kinder
verleihe, damit sie alles williglich und ohne Verdruß verrichten, was
ihnen zu thun oblieget, eingedenk, daß sie ohne göttlichen Beistand nichts
vermögen, auch der Kinder Herzen nicht gewinnen können. Unter dem
Lehren haben sie nicht weniger aus Herzens-Grund zu seufzen, damit
sie nicht allein selbst ein gefaßtes Gemüth behalten, sondern auch, daß
Gott ihren Fleiß segnen, und zu ihrem Pflanzen und Begießen sein
gnädiges Gedeihen von oben herab verleihen wolle, weil alles wahrhaf
tige Gute durch die Gnade in den Kindern einzig und allein muß ge
wirket werden.



Auch haben sie auf allerhand Mittel zu denken, wie sie die An-
r, insonderheit die da blöde und langsam sind, nicht abschrecken,
m denselben vor allen andern die Sache leicht machen.

§. XI. Und da an guter Einrichtung der Schul-Lectionen gar vieles
n, so sollen dazu Vormittags drei Stunden und Nachmittags gleich-
drei Stunden dergestalt gewidmet werden, daß erstere des Som-
von 7 bis 10 und des Winters von 8 bis 11, letztere aber von
is 3 Uhr zu halten.

1) In der ersten Vormittags-Stunde wird ein Lied gesungen,
s der Schulmeister langsam und deutlich vorsaget, und darauf mit
gesammten Kindern nachsinget. Alle Monate wird aber nur ein
welches von dem Prediger aufgegeben werden, und nicht zu lang
unbekannt seyn muß, erwählet und gesungen, damit es große und
durchs Singen auswendig lernen. — Unter dem Singen giebt
Lehrer genau acht, daß sie alle mitsingen. Dabei wird keinem Kinde
tet, bei dieser Arbeit sein Gesangbuch vor sich zu nehmen und aus
lben zu singen, weil solche nicht gehörig aufmerken, das Gesang-
durchblättern und daher das Lied nicht lernen. Wollen sie aus
Gesangbuch singen, so kann solches zu Hause geschehen.

2) Nach dem Gesang wird gebetet. Das Gebet aber verrichtet der
ulmeister entweder selbst, oder lässet ein Morgengebet, welches vor-
rieben werden soll, und sich für Schulkinder schicket, von einem fer-
Lese-Kinde langsam und deutlich vorlesen: Dabei denn alle übrige
er still sitzen und zuhören müssen. Darnach beten sie alle zugleich,
andächtig und vor Gott ihre auswendig gelernte Gebets-Formeln,
Knabe lieset deutlich, langsam und laut den monatlichen Psalm, und
uf wird geschlossen mit dem Gebete des Herrn. Wenn unter dem
te Kinder in die Schule kommen, so bleiben selbige an der Thür
nge stehen, bis das Gebet verrichtet ist, weil sonst die übrigen ge-
werden.

3) Nach dem Gebete wird ein Stück aus dem Catechismo, welches
r Ordnung folget, erkläret, und zwar so kurz, daß alle sechs Wochen
Catechismus zu Ende gebracht werde. Bei dieser Arbeit wird so
halten; das Stück, welches zu erklären, muß von einigen Kindern
nge hergesaget werden, bis es den meisten wohl bekannt worden.
ach werden anfänglich die Worte, und darauf die Sache, welche in
Worten liegt, fragweise erläutert, und mit Sprüchen aus der heil.
ift bestätigt. Endlich wird auch gewiesen, wie die Kinder die an-
te Wahrheit im Leben anwenden und gebrauchen sollen. Der Schluß
iehet mit einem kurzen Gebet, wodurch der Schulmeister zeiget, wie
as Vorgetragene ins Gebet fassen, erfahren und ausüben sollen.

In der andern Vormittagsstunde wird das Lesen, Buchstabiren und
A. B. C. vorgenommen.

1) In der ersten halben Stunde lesen die fertigen Leseschüler ei-
Capitel aus dem neuen Testament, oder der Bibel, bald alle zugleich,
fähret einer und der andere allein fort, welchen der Schulmeister
auffordert, damit sie in beständiger Aufmerksamkeit erhalten werden
buchstabiren sie alle zugleich, bald muß einer und der andere in
bstabiren fortfahren.

2) In der andern halben Stunde buchstabiren die Mittlern, b[illegible] zusammen, bald einer allein, zuletzt wird ein Wort an die Tafel ge[illegible] ben, und dabei alles wiederholet, was zum Buchstabiren und [illegible] nöthig ist. Unter dieser Arbeit aber werden die Großen im Aufsch[illegible] sowohl in der Bibel, als auch im Gesangbuche geübet, lernen [illegible] Wochensprüche, und machen sich auch zuweilen die Namen der bibl[illegible] Bücher wie sie auf einander folgen, bekannt, damit sie im Aufschl[illegible] immer fertiger werden.

3) Die A. B. C. Schüler stehen oder sitzen in dieser Stunde [illegible] ihrem A. B. C. Täfelchen vor der Tafel, lernen täglich etwa zwei Bu[illegible] staben, und zwar außer der Reihe: Sie werden vom Schulmeister [illegible] öftern unter dem Lesen und Buchstabiren der übrigen Kinder auf[illegible] dert, ihre beiden Buchstaben herzusagen und auf dem Täfelchen zu [illegible] So bald sie die Buchstaben kennen, werden sie gleich zum Buch[illegible] angeführet.

In der dritten Vormittags-Stunde wird geschrieben und bu[illegible] stabirt.

1) Die großen Kinder schreiben in der ersten halben Stunde, [illegible] in der andern halben Stunde wird ihnen die Arbeit corrigirt. [illegible] damit kein Kind in der Correctur übergangen werde, so hält sich [illegible] Schulmeister ein Verzeichniß von denen Schulkindern, welche nach [illegible] Ordnung ihre Schreibbücher aufweisen, und wo er den vorigen T[illegible] aufgehöret, da fänget er den folgenden Tag wieder an. Damit [illegible] solche Art ein jedes Kind wöchentlich etliche mal zur Correctur [illegible]

2) Die Buchstabirer und A. B. C. Schüler werden in der [illegible] da die Großen schreiben, dergestalt vorgenommen, daß jene im Buchsta[illegible] biren exerciret, und ihnen die Leseregeln bekannt gemacht werden; [illegible] aber der Unterschied der lauten und stummen Buchstaben beigebr[illegible] wird. Unter dem Corrigiren der Größeren werden ihnen zuweilen [illegible] Wochensprüche vorgesaget. Gegen eilf Uhr werden die Kinder [illegible] Gebet ermuntert, und wenn der Schulmeister solches verrichtet, [illegible] den monatlichen Psalm vorgelesen, so werden die Kinder aus der Sch[illegible] nach Hause dimittirt. Der Schulmeister siehet ihnen nach, wie sie sich auf dem Wege betragen, damit sie nicht durch Leichtsinnigkeit und Bo[illegible] heit in den Wind schlagen, was ihnen mit vieler Mühe beigebracht worden.

In der ersten Nachmittags-Stunde versammlen sich die Kinder unter Aufsicht des Schulmeisters, und nachdem einige Verse gesungen, und der monatliche Psalm gelesen worden, so wird ihnen der Inhalt der biblischen Bücher beigebracht, auch werden die Wochensprüche aus wendig gelernt. In der andern Nachmittags-Stunde lernen sie in der ersten halben Stunde ein Stück aus dem Catechismo, welches in der Ordnung folget, dies kann auf folgende Weise geschehen:

1) Der Schulmeister lieset ihnen das Stück, welches sie auswen dig lernen sollen, einige mal nach einander langsam und deutlich vor; dabei die Lesekinder ihren Catechismum aufgeschlagen haben, und still nachlesen; darauf müssen die Lesekinder alle zugleich eben dies Stück einige mal herlesen; dabei die mittlern und kleinen Kinder still sitzen und jenen zuhören.

!) Wenn solches geschehen, so sagt der Schulmeister ein Comma
dem andern, von dem auswendig zu lernenden Stücke, den Kindern
lässet es nachsprechen, und wiederholet es so lange, bis sie es
. Alsdann gehet er weiter. Auf diese Weise wird es gehalten
en Verbis biblicis des Catechismi: Denn diese lernen alle Schul-
: zugleich. Was aber die Auslegung des Catechismi betrifft, so
dieselbe von den großen Kindern allein durch öfteres Herlesen ge-
, die mittlern und kleinen aber sitzen stille, und hören hierbei nur
Haben nun die großen das Pensum einige mal alle zugleich her-
n, so rufet der Präceptor bald diesen bald jenen auf, lässet ihn das
ne Stück hersagen, und siehet also zu, ob und wie sie es gefasset?
3) Endlich saget ein jeder Hause seinen Wochenspruch her, nämlich
Großen einen weitläuftigen, die Mittlern einen mittelmässigen, und
kleinen einen ganz kurzen. Auf diese Art lernen die Kinder wö-
lich ein Stück aus dem Catechismo, und drei Sprüche; und monat-
is wohl einen Psalm als auch ein Lied.
In der andern halben Stunde lesen die Größern, buchstabiren die
ern, und die Kleinern lernen die Buchstaben, wie oben gezeigt
n.
In der dritten und letzten Nachmittags-Stunde wird theils geschrie-
theils gerechnet, unter welcher Arbeit die Mittlern im Buchstabiren,
die Kleinen im A. B. C. geübet werden. Auf diese Weise wird
Arbeit täglich verrichtet; Doch wird am Sonnabend Vormittags
ides vorgenommen: In der ersten Stunde wird nicht catechisirt,
n den übrigen Tagen geschiehet; sondern die Kinder wiederholen
Sprüche, Psalmen und Lieder, welche sie sonst gelernet, und wovon
der Schulmeister ein Verzeichniß halten muß. Darnach erzählet
: derselbe eine biblische Historie nach der Ordnung, wie sie in der
nung folgen, und zeiget ihnen mit wenigem, wie sie solche anzu-
en; darauf fahren die Leser nicht fort, ihr Capitel in der Bibel
sen, sondern sie lesen theils das Evangelium, theils die Epistel,
e den folgenden Sonntag zu erklären. Ferner schreiben sie etwas,
es ihnen der Schulmeister nach der Calligraphie nicht allein, sondern
nach der Orthographie corrigirt. Unter aller dieser Arbeit wird
den Mittlern und Kleinern das gewöhnliche getrieben. Beim Be-
ı der Schule werden sie ermahnet, den Sonntag wohl anzuwenden,
r Kirche still zu sitzen, und Gottes Wort zu ihrem Heil anzuwenden.
Schulmeister muß in allen obgedachten Stunden die ganze Zeit
beständig bei denen Kindern gegenwärtig seyn: niemals aber eine
de, geschweige einen ganzen oder halben Tag aus der Schule
n, viel weniger ohne Vorwissen des Pastoris und der Obern Er-
iß ausreisen. In welchem Fall er jedennoch jedesmal zeitig dahin
ı muß, daß durch einen andern seine Schularbeit bestellet, und in-
an der Jugend nichts versäumet werde.

§. XII. Die häufigen und langen Ferien sollen künftig nachbleiben.
keine andere gelten, als welche vom Consistorio selbst erlaubet und
ordnet worden, nämlich die ganze Erntezeit, und die Wochen, da
rei hohen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten einfallen;
ı auch denen Schulmeistern auf ihr Gewissen frei gestellet seyn in

den gar heißen Sommertagen des Nachmittages dann und wann
zu geben. Es soll ihnen aber gar nicht erlaubet seyn, die Kin
denen Schulstunden zu einiger Haus-, Garten- oder Feldarbei
brauchen; und außer denen Schulstunden kann solches auch nich
als mit der Eltern Vorwissen und Bewilligung geschehen. Wid
sie zu gewärtigen haben, daß ihnen auf Bezeigen der Elt
Unsern Beamten und Obrigkeiten das Schulgeld einer Woche
zur Arbeit gezogenes Kind jedesmal abgekürzt und einbehalten werd

§. XIII. Bei der Information selbst haben die Präceptore
derst Fleis anzuwenden, daß die Kinder für allem im Buchstabi
folgends im Lesen wohl und gründlich unterrichtet werden; m
sonst auch bei zunehmenden Jahren dasjenige, was sie lesen, ni
verstehen, noch sich aus der Bibel und andern geistlichen Büc
bauen können, wie die Erfahrung bei so manchem ergiebet. Zu
Ende sie mit denen Kindern keinesweges zum Zusammenlesen ei
einen eitlen Ruhm darin, daß sie geschwinde von einem Buche
andere geführet werden, suchen, sondern sie so lange im Bu
aufhalten, und das A. B. C. Buch nicht eher verlassen müssen,
darin ganz fertig sind; jede Silbe von der andern unterscheid
sodann ohne Anstoß zusammen lesen können. Wobei auch in
nehmen ist, daß die Unterscheidungszeichen genau beachtet werden
statt, daß dem Commati, Colo, Puncto, Frag- und Verwunder
chen sein eigenthümlicher Ton gegeben, auch diejenigen Worte,
Nachdruck haben, zum Exempel: Ich bin ein guter Hirte rc. D
ihr hören. Auch sollen die Kinder durch eine deutliche Aussprac
sonderlich die letzten Silben und Buchstaben jedes Worts wo
vernehmlich ausdrücken, jedoch bei Erlernung der Buchstaben
nicht zu langsam ziehen, weil es eine Hinderung ist im Buch
auch keinen Singeton oder andere übele Manier im Lesen sic
wöhnen. Denen etwas Erwachsenen sollen auch die Signaturen
lenders, und dessen Gebrauch gewiesen werden, auch das Ein m
perfect auswendig zu lernen.

§. XIV. Vor allen Dingen aber sollen die Schulmeister ihren
zweck seyn lassen, daß die Kinder durch den kräftigen Beistand
Höhe nach dem anfangs anerschaffenen, nun aber durch den f
Sündenfall und Trennung von Gott verlornen Ebenbilde Gottes
erneuert, und zu dem Ende in denen Grundlehren der christliche
gion unterrichtet werden, als folgende sind: daß ein Gott sey,
Sohn und heiliger Geist: die heil. Schrift Gottes Wort, un
offenbart sei der Rath des Friedens Gottes zu unsrer Seelen
bringung: daß die Seele unsterblich sey: die Todten wieder auf
ein allgemeines Weltgericht und eine selige und unselige Ewigke
gen werde.

Dann auch ferner gehört zu diesem Hauptzwecke, daß ihnen
bracht, und sie überzeugt werden, ihrer geistlichen Seelen-Krankh
geistlichen Todes, und daher erkennen, daß sie von Natur z
Guten unvermögend und ganz erstorben, also auch in solchem
zur seligen Ewigkeit ganz ungeschickt. Weshalb man sie durch
Unterweisung zur Erkenntniß in der Lehre vom Gnadenbunde, z

endes nach und aus dem Gesetz, aber auch des Arztes
esu Christi nebst der Ordnung des Heils aus dem
gen. Dabei sie denn alle Treue anzuwenden, daß
nte Seelen-Arznei, vermittelst der Gnadenberufung,
dergeburt, Glauben, Rechtfertigung, Erneurung und
hrhaften geistlichen Erweckung, Stärke und Genesung,
tung des geistlichen Lebens und Gesundheit im Glauben,
ng zu Gott in Zeit und Ewigkeit heilsam gereichen

in dieses alles in Lutheri kleinem Catechismo deutlich ent-
auch die Präceptores denselben zuerst mit den Kin-
eiben, bis sie ihn nicht nur auswendig hersagen können,
Inhalte nach wohl verstehen. Alsdann ist ferner
Prüfung des Verstandes der große Catechismus zu ge-
bei fürnemlich dahin zu sehen, daß die darin enthalte-
heilet, nach dem Begriff der Kinder auf's deutlichste
klärt werden, damit also dieselbe von der Sache einen
id Verstand bekommen, und nicht nur die Worte aus-
ndern auch inwendig die Kraft derselben in die Herzen
sie denn auch einen jeden Artikel oder Lehre mit den
sten Kern-Sprüchen der h. Schrift zu beweisen lernen,
lten werden müssen, daß sie selbige in ihren Bibeln,
er jeden Schule vorhanden seyn muß, aufschlagen.
ores können hierbei zu ihrer selbst eigenen Belehrung
chismus-Arbeit nachlesen, wie darunter sonderlich Unsers
torial-Raths und Probsts Doctoris Speners Catechis-
beliebt ist; da sie dann dasjenige, so sie daraus an-
efinden bei der anvertrauten Jugend anzuwenden haben.
l die Einbildungskraft bei denen Kindern stark und
üssen die Schulmeister sich befleißigen, ihnen von Ju-
en biblischen Historien die Gedanken von der Allge-
est einzudrücken, und dadurch eine heilige Ehrfurcht vor
n, der alles siehet, und höret, in den zarten Herzen
r andern mögen sie diese Allgegenwart des allerhöch-
Kindern vorstellen, wenn sie aus der Schule weg und
sollen; wie sie nämlich nunmehro nicht müßten meinen,
er nicht bei ihnen, so dürften sie unterwegens und zu
sie wollten, sintemal Gott selbst allenthalben, auch
zugegen sei, der alles sehe und höre, und vor welchem
verbergen könne, daher sie dasjenige, was sie in der
bei sich überlegen, davon reden, sich unter einander
Gott anrufen sollten, daß er ihnen Gnade gebe, ihn
und im Herzen zu haben, solches gefalle dem Vater im
würde ihr Ein- und Ausgehen allenthalben, als vor
Angesicht Gottes geschehen, gesegnet seyn können.
lchergestalt wird nicht nur der Verstand und das Ge-
, sondern man hat auch dahin zu arbeiten, daß in dem
ngen, Gott in allen Dingen zu gefallen, angezündet,
be zu ihm und dem Nächsten, und im Gegentheil der

Haß gegen alles Böse oder Abweichungen von dem höchsten Gut gepflanzet werde.

Dannenhero man solches bei denen Kindern ohne Aufhören, doch nicht auf eine gesetzliche Art zu treiben, sondern durch Vorstellung der unaussprechlichen Liebe, womit Gott uns Menschen zuvor geliebet, zu befördern hat, wobei sie dann auch frühzeitig anzuführen sind, daß sie ihre Begierden und Seufzen bei aller Gelegenheit zu Gott erheben, und zwar durch kurze Gebete, so sie leicht, wann ihnen die Verherrlichung des Höchsten und ihr eigen Heil ein Ernst ist, machen lernen können; zumal hier gar keine Kunst erfordert wird, sondern ein in kindlicher Einfalt verrichtetes Gebet Gott angenehmer ist, als ein gekünsteltes. Um nun hierin geübet zu werden, so ist ihnen zu weisen, wie sie Sprüche, und was sie sonst aus dem Catechismus gelernet, als ein Gebet einrichten mögen. Welcher Art aus dem Herzen zu beten, sie sich nachgehends unter andern auch im Beichtstuhl zu bedienen, und dem Prediger dadurch den Zustand ihres Herzens einfältig und deutlich aufdecken, und so dieser Erfahrung hat in den Wegen Gottes, Gelegenheit geben können, viel eigentlicher und genauer zu ihrer Seelen Erbauung mit ihnen zu handeln, als wenn sie gewisse Beicht-Formel auswendig lernen, und sich an dieselbe also gewöhnen, daß sie ihr Lebelang dabei bestehen bleiben.

§. XVIII. Im Gegentheil muß denen Kindern die Eigenliebe, als die Quelle aller Sünden, entdecket, und ihre Abscheulichkeit gewiesen, der Eigensinn oder Eigenwille mit Fleiß gebrochen, auch das Schelten, Lügen, Ungehorsam, Zorn, Zank, Schlägerei ꝛc. ernstlich jedoch mit Unterschied und nach vorgegangener genugsamer Überzeugung des geschehenen Verbrechens bestrafet werden. Wobei die Schulmeister in Züchtigung der Jugend, sich aller unziemlichen Heftigkeit, Eifers und Scheltens enthalten und dagegen, so viel möglich, eine väterliche Bescheidenheit und Mäßigkeit dergestalt gebrauchen sollen, daß die Kinder wegen schädlicher Lindigkeit nicht verzärtelt, noch durch übermäßige Strenge scheu werden. Wenn aber bei etwa verübten größern Verbrechen und Bosheit, andern zum Exempel, eine größere Bestrafung anzustellen sein möchte, sollen sie solche nicht vollziehen, ohne es dem Pastori vorher anzuzeigen, und seine Belehrung darüber vorher einzunehmen; der denn in solchen Fällen das Verbrechen der Kinder gründlich untersuchen, und die Sache unpartheiisch zu entscheiden wissen wird, so die Eltern der Kinder aus unzeitiger Zärtlichkeit nicht widersprechen müssen.

§. XIX. An den Sonn- und Festtagen sollen diejenigen Eltern, welche ihre Kinder selbst nicht mit zur Kirche nehmen, gehalten sein, sie des Sonntags vor der Predigt zum Schulmeister zu schicken, damit sie ordentlich zur Kirche gebracht werden, und daselbst unter guter Aufsicht seyn mögen; da denn der Schulmeister mit denenselben in guter Ordnung zur Kirche ein- und nach völlig geendigtem Gottesdienst ordentlich und stille wieder hinaus gehet, auch in der Kirche bei seinen Schülern in einen besondern Stuhl, der, wo er noch nicht vorhanden, ihm muß, so weit es thunlich und möglich zu machen, angewiesen werden, stehen; damit er nicht nur die Ausbleibende anmerken, sondern auch auf die Anwesende wohl Acht haben könne, daß selbige sich sittsam und wohl betragen, den Gesang mit gehöriger Andacht mit singen, unter der

igt alles Schwatzen und Muthwillen sich entschlagen, hingegen in Wege aus der Predigt etwas behalten, welches sie dann in der len Schulstunde wieder aufsagen und erzählen müssen. Nicht weni- haben auch die Schulmeister bei denen Leichen auf das Verhalten Knaben, mit welchen sie die Leiche besingen, wohl Acht zu geben, zu verhüten, daß selbige nicht nach eigenem Wohlgefallen durch ein- r oder zur Seite auslaufen, sich stoßen, noch sonst muthwillig be- n, sondern zwei und zwei zusammen stille einhergehen, und dieje- n, so fertig lesen können, den Gesang mit verrichten helfen, folglich n auch alles ordentlich zugehe; wie sie denn bei aller Gelegenheit ittsam, bescheiden, höflich und freundlich erzeigen müssen in Worten, en und Geberden.

§. XX. Und wie die Schulmeister sonst in allen Dingen des Raths Gutachtens ihrer vorgesetzten Prediger sich zu bedienen haben, und ieselbe darunter verwiesen werden; also sind sie ihnen auch von , so in ihr Amt läuft, auf Erfordern Rechenschaft zu geben, und re Weisung in der Art zu lehren, oder sonst wie es nöthig gefun- wird, von ihnen anzunehmen schuldig; gestalt Wir dann zu den igern das allergnädigste Vertrauen haben, ihnen auch hierdurch ihr Gewissen binden, sie werden die an ihren Örtern etwa issene Mißbräuche und Mängel, so allhier nicht alle angeführet en können, abzustellen ernstlich bedacht seyn, und das Schulwesen hr und mehr zu verbessern suchen. Daferne aber solches ein oder andere von denen Schulmeistern verabsäumen, und in Wahrneh- seines Amts nach seiner Bestallung und dieser Schul-Ordnung ässig befunden würde, hat ihn der Pastor seiner Schuldigkeit und it ernstlich, jedoch bescheidentlich ein- und andermal zu erinnern, falls er sich dem ohngeachtet daran nicht kehren würde, an Örtern, erichts-Obern vorhanden, es denenselben zur Remedur vorhero an- gen, sonst aber denen resp. Superintendenten und Inspectori davon Nachricht zu geben, und wenn auch deren Erinnerung nicht ver- n will, haben diese dem Consistorio zu nachdrücklicher Ahndung Befinden mit der Suspension und Remotion zu berichten. Damit dieser gute Zweck bei dem Schulmeister durch die Pastores und iger erhalten werden möge, müssen die Superintendenten und In- ores sich insonderheit bei denen Visitationen und andern Gelegen- n zu den Schulen selbst verfügen, und Examinationes daselbst anstel- wie die Information tractiret, und was die Kinder profitiret haben, denn auch fleißige Erkundigung einzuziehen, wie sich sowohl der und der andere verhalte, auch zu erfahren, ob die Prediger selbst Besuch der Schulen und Beförderung des Guten in denenselben Amte gehörig nachkommen.

§. XXI. Dahingegen soll den Schulmeistern das bisherige wöchent- Schulgeld, wie es jeden Orts gebräuchlich, und in die Bestallung Schulmeisters zu inseriren ist, richtig abgetragen, und wer darin g ist, durch unsere Beamte oder Obrigkeiten jeden Orts vermöge Exekution ohne Entgeld auf des schuldigen Theils Kosten dazu for- ast angestrenget werden.

§. XXII. Damit nun dieses alles desto besser beobachtet und zum

Gang gebracht werde, ist Unser allergnädigster [illegible] lle, und [illegible]
daß die Prediger alle Woche ein- und ani [illegible] in [illegible] ie [illegible]
welche an dem Orte ist, da sie wohnen, [illegible] Die [illegible]
aber, welche an einem andern Orte in der Gemeine liegen, alle [illegible]
Jahr und sonst bei Gelegenheit besuchen, und genau darauf Acht [illegible]
ob die Kinder auch fleißig zur Schule kommen, und recht und [illegible]
lich informirt werden. Wie dann auch ein- oder zweimal im Jahr [illegible]
men, und zwar in Gegenwart etlicher aus der Gemeinde, auch [illegible]
benachbarten Predigers und Schul-Dieners gehalten werden, [illegible]
Schulmeister jedesmal in einer Tabelle benennen soll, wie weit ein [illegible]
Kind gekommen sei, und wie es oft aus der Schule weggeblieben [illegible]
sie dem Befinden nach an Unsern Su perintendenten und [illegible]
jedesmal zu berichten, damit dieselbe [illegible] gen der etwa zu [illegible]
Mißbräuche, vorgegangenen Unordnungen und sonst alle gehörige [illegible]
fügung bei Unserm Consistorio veranlassen mögen.

§. XXIII. Hiermit befehlen Wir auch denen sämmtlichen [illegible]
ernstlich, und binden ihnen auf ihre Seele; daß sie niemand zum [illegible]
brauch des h. hochwürdigen Abendmahls lassen, sie haben ihn [illegible]
her fleißig examinirt und erforschet: ob er in denen vom [illegible]
angeordneten Jahren sich fleißig zur Schule eingefunden? ob er [illegible]
hinlänglichen Erkenntniß der wahren Bekehrung des Herzens, und [illegible]
sonderheit der Lehre von den Sakramenten gekommen, welche [illegible]
von Gott gemachten Ordnung des Heils gehören, und unstreitige [illegible]
liche Stifte oder Anordnungen sind, nicht nur der Taufe, als des [illegible]
baren Zeichens und Mittels des zwischen Gott und uns nach [illegible]
Verheißung in unsrer Kindheit aufgerichteten Bundes, sondern auch [illegible]
h. Abendmahls, als des Siegels des Gnadenbundes, und welches [illegible]
alsdann, wenn es würdig und recht gebrauchet wird, in lebendiger [illegible]
und Beweisung der Gemeinschaft des Todes Jesu, seinen heilsamen
Nutzen hat? Deswegen er sich selbst prüfen müsse, dergestalt, daß er
den Schluß machen könne: ob er im Stande der Natur oder der Gnade
sey? Massen sonsten die Jugend nur aus Gewohnheit zum Abendmahl
zu gehen lernet, welches eine gefährliche, mithin ganz unverantwort-
liche Sache ist, die ihnen hernach of [illegible] l lange Zeit, auch wohl bis an
den Tod, verfolglich zum unwiederbringlichen Schaden ihrer Seelen an-
klebet. Diejenigen Eltern aber, welche wegen ihrer Kinder gar zu sehr
damit eilen, haben die Prediger ab- und wenn sie damit nicht friedlich
seyn wollen, an's Consistorium lediglich zu verweisen.

§. XXIV. Endlich, und damit die Catechismus-Lehre, als wodurch
die Einfältigen am besten in ihrem Christenthum unterrichtet werden
mögen, nicht nur in den Schulen, sondern auch in öffentlicher Versamm-
lung am Sonntage geübet werde, so wiederholen Wir die in Unserm
renovirten Edict wegen Heiligung des Sabbaths enthaltene Verordnung,
daß die Prediger auf dem Lande des Nachmittags ihre Zuhörer in die
Kirche kommen lassen, und selbige nicht allein aus der abgehaltenen
Predigt examiniren, sondern sie auch in dem Cat[illegible]mo unterweisen,
und zur Übung eines christlichen Lebens, durch genau[illegible] überzeugende
Gründe, insonderheit durch Anpreisung [illegible] al [illegible] er, auch mit guten
Exempeln und Ermahnungen anführen. [illegible] techismus-Lehre

usgemein Alte und Junge, und zwar unter diesen nicht weniger
jen, so nicht mehr zur Schule gehen, sich unfehlbar einstellen,
offerdings diejenigen, so zur Bewahrung des Hauses nothwendig
ise bleiben müssen, ausgenommen und entschuldigt seyn; wann
ie Gemeine nicht gar zu sehr aus einander zerstreuet wohnt, da
ie weit entlegene Eingepfarrte zu Lesung des Catechismi und der
rift in ihren oder dazu gewidmeten Schulhäusern ernstlich zu
nen. Wie Wir dann Unsern Beamten und denen Obrigkeiten
m Lande hiermit allergnädigst und ernstlich anbefehlen, hierauf
Acht zu haben, die Säumigen und Ausbleibenden annotiren zu
und selbige dazu alles Ernstes nachdrücklich anzuhalten, und zu
nde, und falls dieses nicht hinlänglich, zu fernerer Verfügung an
Consistorium zu berichten.

Damit nun hinführo niemand mit der Unwissenheit sich entschuldi-
nne, soll diese Unsere Land-Schul-Ordnung durch den Druck
ret, und dem durchgängig in den Provinzen eingeführten Cate-
beigedrucket, und zur allgemeinen Wissenschaft gebracht werden,
derselben von Jedermann mit gehöriger Treue, und bei Vermei-
schwerer Verantwortung nachgelebet werden möge; zu welchem
dann dieses eine der vornehmsten Verrichtungen mit seyn soll, die
Deputati Consistorii, Superintendens und Inspectores bei denen Kirchen-
ionen in Acht zu nehmen haben, daß Sie nach der Erziehung
gend fleißig fragen, und sich erkundigen: ob von denen Pastori-
Schulmeistern, Eltern, Vormündern und andern, welchen die Er-
g der Kinder gebühret, dieser Unserer Land-Schul-Ordnung ein
terthänigstes Genügen geschehe. Urkundlich haben Wir dieses
eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel
en lassen. So gegeben zu Berlin, den 6. Aprilis 1754.

(L. S.) Friedrich.
C. L. Freyherr v. Dankelmann.

---

rculare der Regierung und des Consistoriums zu Minden wegen Verbindung der Minden-Ravensbergischen Schul-Ordnung vom 6. April 1754, mit dem General-Land-Schul-Reglement vom 12. August 1763.

S. Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben
ato Berlin, den 12. August 1763 ein General-Schul-Reglement,
e Dero Lande, zum Druck befördern lassen: Es ist aber auch
unter den 6. April 1754 eine Land-Schul-Ordnung, mit Königl.
nädigster Approbation im Druck erschienen, und in hiesigen Pro-
r durchgängig eingeführet.

Nun hat sichs nach genauer Vergleichung beyder Verord[illegible]
miteinander gefunden, daß nicht nur in der letzten das meiste [illegible]
und wörtlich enthalten ist, was in dem neuen Reglement vorge[illegible]
sondern es begreifft dieselbe auch mehreres in sich, welches nicht [illegible]
ger nützlich und nöthig ist; als nach §. 10, wie es mit denen [illegible]
Ferien und mit Beurlaubung der Kinder zu halten sey? §. 13. [illegible]
die Kinder zum Lesen gründlich anzuführen? §. 14. 15. 16. Wie [illegible]
Kinder in denen Grundlehren der christlichen Religion zu unterri[illegible]
Wie der Catechismus zu tractiren? Wie die Jugend zur wahren [illegible]
Gottes anzuführen, und wie die Kinder zum Gebeth aus dem [illegible]
anzuweisen sind?

Da hingegen auch in dem neuen Schul-Reglement manches [illegible]
ordnet ist, welches in den hiesigen Provintzien nicht wohl [illegible]
werden kan; als was §. 25. 26. enthalten, welches alles theils [illegible]
Entlegenheit der Dörffer, theils wegen der schlimmen Wege und [illegible]
auemer Witterung, theils wegen anderer wichtigen Amts-Verrich[illegible]
der Prediger, theils wegen mangelnder Inspectoren, theils auch [illegible]
Mangel des Vorspanns, grossen, ja beynahe unüberwindlichen Beschwer[illegible]
lichkeiten unterworffen ist, so jedoch du[illegible] die nachher, mittelst allergnä[illegible]
digsten Rescripti den 17. May a. pr. in surrogatum der Inspections-
Schul-Besuchungen angeordnete Schul-[illegible]talogos guten Theils gehoben
worden.

Es ist ferner auch in dem neuen Schul-Reglement verschiedenes
enthalten, welches in der alten Schul-Ordnung theils mangelhafft, theils
gar nicht ausgedrucket ist, welches, wenn beydes mit einander verbun-
den wird, etwas gantzes ausmachet: und gleich wie dahin der §. 7.
desselben, in Betrachtung des Schul-Geldes gehöret; So haben S.
Königl. Maj. einsweilen dessen Inhalt jedoch mit der Modification aller-
gnädigst anderweit genehmiget, daß an den Orten, wo die Schulmeister
schlecht stehen, und nicht über 1 bis 2 Morgen Landes, Garten und
Wiesewachs, und sonst keine Fixa, folglich weiter nichts als dasjenige
Schul-Geld haben, alljährlich 1 Rthlr., on denen Orten aber, wo die
Schul-Bediente 4—5 und mehr Morgen Landes, Garten und Wiese-
wachs, oder andere Fixa haben, alljährlich überhaupt, es sey Winter
oder Sommer, 27 Mariengroschen Schul-Geld bekommen sollen, jedoch
in beyden Fällen, das gewöhnliche Opffer, Präven, Antritts- und Fen-
rungs-Geld rc. ausgenommen, welches überdem bezahlet werden soll.
Dagegen die Schulmeister schuldig seyn sollen, die Kinder in der ober-
sten Classe im Schreiben und Rechnen umsonst zu unterrichten; und
auch in Ansehung der armen Kinder, die aus der Armen-Casse das
Schul-Geld bekommen, nur die Hälfte zu nehmen; Ferner gehöret auch
dahin der §. 9., daß alle Jahr, um Michaelis, eine Schul-Predigt gehal-
ten, und eine Collecte zur Ankauffung nöthiger Schul-Bücher für arme
Kinder eingesammlet werden soll.

Item §. 20. 21. daß, da das Land mit allerhand Lehr-Büchern
und so genannten Ordnungen des Heils überschwemmet worden, keine
andere Lehr-Bücher in denen Land-Schulen sollen gebrauchet werden,
als die von denen Consistoriis sind verordnet und approbiret worden.

Solchemnach ist Sr. Königl. Maj. allergnädigster Wille, daß es

bey dem beschehenen, per Rescripta vom 27. May und 13. Juni
declarirten ... besagten General-Land-Schul-Reglements sein
...den, jedoch es aber auch bey der vorhin eingeführten Land-Schul-
...ng, vom 6. April 1754 sein Verbleiben haben, dergestalt, daß
die, aus dem neuen Schul-Reglement angeführte §. 7. 9. 20. 21.
das ernstlichste beobachtet werden sollen; Gestalt Sie denn gegen-
...ge Declaration, laut allergnädigsten Rescripti, d. d. Berlin, den
... December a. pr. in Gnaden approbirt, und zu publiciren allergnä-
... befohlen; Derowegen denn sämmtliche Prediger, Schul-Bediente,
auch Unterthanen, männiglich im Fürstenthum Minden und der
...schaft Ravensberg, sich darnach allergehorsamst zu achten; und
damit alles zu jedermanns Wissenschaft gebracht werde, gegenwär-
... Circulare sogleich, die alte Schul-Ordnung aber, mit Einrückung
... angeführten Paragraphen, aus dem neuen Schul-Reglement alljähr-
... nach gehaltener Schul-Predigt, von den Canzeln verlesen, und
bekant gemachet werden.

...natum Minden in der Regierung und Consistorio, am 16. Jan. 1766.

---

25. Königl. Preußisches General-Land-Schul-Reglement, 1763.*)

Wir Friederich 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen: Demnach ... zu Unserm höchsten Misfallen selbst wahrgenommen, daß das Schul-... und die Erziehung der Jugend auf dem Lande bisher in äusser-

*) Die obige mit der Minden-Ravensbergischen Schulordnung vom J. 1754 sehr verwandte Schulordnung ist noch heute als das Fundamental-Gesetz für das Volksschulwesen der Preußischen Monarchie zu betrachten. Es bekundet die große Fürsorge Friedrichs II. für die geistigen Interessen seines Volkes und hat während eines Jahrhunderts eine Fülle geistiger Bildung über Deutschland verbreitet. Bereits nach dem Antritt seiner Regierung, mehr noch gegen das Ende des siebenjährigen Krieges richtete Friedrich II. sein Augenmerk auf das Schulwesen seines Landes, zu dessen Hebung theils die bereits erlassenen Gesetze aufs neue eingeschärft, theils neue Verordnungen publicirt wurden. Am 1. April 1763 erließ der König an den Staatsminister v. Dankelmann den Befehl, für das Landschulwesen der gesammten Monarchie ein Reglement ausarbeiten zu lassen, wofür er selbst die leitenden Gesichtspuncte angegeben hatte. Die Vollziehung dieses Befehls übertrug der Minister dem Oberkonsistorialrath J. J. Hecker. (vgl. über ihn bes. Fr. Ranke, Einladungsschrift zur ersten Säcularfeier der Realschule u. s. w. Berl. 1847.) welcher am 23. Juni seinen Entwurf einreichte. Der Minister übersandte denselben dem Oberconsistorium zur Begutachtung, und legte nach einigen Abänderungen in demselben, am 12. Aug. dem Könige die Arbeit zur Prüfung vor. Nach erfolgter Königlicher Bestätigung wurde dieselbe als allgemein zu beachtendes Schulgesetz am 2. October 1763 allen Consistorien und Regierungen zur Einführung zugesandt. Vgl Neigebaur, Das Volks-Schulwesen in den Preußischen Staaten. S. 5. ff. L. v. Rönne, Das Unterrichtswesen des Preuß. Staates. I. S. 64. Eine Nachweise der späteren Declarationen und ergänzenden Gesetze ebendaselbst S. 74.

sten Verfall gerathen und insonderheit durch die Unerfahrenheit mehresten Küster und Schulmeister die jungen Leute auf den Di in Unwissenheit und Dummheit aufwachsen: so ist Unser so wohlbed ter als ernster Wille, daß das Schulwesen auf dem Lande in Unsern Provinzen auf einen bessern Fuß als bishero gesetzet und fasset werden soll. Denn so angelegentlich Wir nach wieder hergest Ruhe und allgemeinem Frieden das wahre Wohlseyn Unserer Länd allen Ständen Uns zum Augenmerck machen: so nöthig und heilsam achten Wir es auch zu seyn, den guten Grund dazu durch eine nünftige sowol als christliche Unterweisung der Jugend zur wahren tesfurcht und andern nützlichen Dingen in den Schulen legen zu la Diesemnach befehlen Wir hiedurch und kraft dieses aus höchsteig Bewegung, Vorsorge und Landesväterlicher Gesinnung zum Besten serer gesamten Unterthanen, allen Regierungen, Consistoriis und gen Collegiis Unsers Landes, welche dazu ihres Ortes alles mö beytragen sollen, allergnädigst und ernstlichst, auf nachstehendes Ge Land-Schul-Reglement veste zu halten und alles ins künftige be einzurichten, damit der höchst schädlichen und dem Christenthum ständigen Unwissenheit vorgebeuget und abgeholfen werde, um auf folgende Zeit in den Schulen geschicktere und bessere Unterthanen b und erziehen zu können.

§. 1. Zuförderst wollen Wir, daß alle Unsere Unterthanen mögen seyn Eltern, Vormünder oder Herrschaften, denen die Erzi der Jugend oblieget, ihre eigene sowol als ihrer Pflege anvert Kinder, Knaben oder Mädchen, wo nicht eher doch höchstens vom fü Jahre ihres Alters in die Schule schicken, auch damit ordentlic ins Dreyzehente und Vierzehente Jahr continuiren und sie so lang Schule halten sollen, bis sie nicht nur das Nöthigste vom Christen gefasset haben, und fertig lesen und schreiben, sondern auch von nigen Red und Antwort geben können, was ihnen nach den von Consistoriis verordneten und approbirten Lehrbüchern beygebracht den soll.

§. 2. Selbst diejenige Herrschaften, welchen wegen des Zwanges und des in Preussen sogenannten Schaarwercks die Kind Unterthanen auf gewisse Jahre vorzüglich dienen müssen; werden mit alles Ernstes erinnert, nach ihrer Pflicht dahin Sorge zu trage solche Kinder nicht eher den Schulen entzogen werden, bevor Lesen fertig, im Christenthum einen guten Grund geleget, au Schreiben einen Anfang gemachet und darüber Zeugniß vom Pr und Schulmeister denen Visitatoribus vorgezeiget haben. Eltern Vormünder müssen sich noch mehr und von selbst verpflichtet ihre Kinder und Pflege-Kinder in den nöthigen Stücken gungsa hinlänglich unterrichten zu lassen.

§. 3. Solten einige Kinder entweder durch ihre eigene Fä oder durch den angewandten Fleiß des Schulmeisters vor dem Drei ten oder Vierzehenten Jahr es in den aufgege n Stücken beim ziemlich weit gebracht haben, so stehet es doch ni n der Eltern un münder Willkühr, sie nach eigenen Gefallen aus hule zu nehmen Hause zu behalten, sondern wenn Superin Praepositus ob

...tor nach Anzeige des Predigers und auf das Zeugniß des Schul-
...ers die Profectus eines Kindes hinlänglich befindet, so soll derselbe
...ordentliches Dimissoriale, welches auf obgedachte Zeugnisse gegrün-
...seyn muß, zu geben befugt seyn. Es müssen aber solche Kinder der
...erholungs-Stunde des Sonntags nicht nur bey dem Prediger in
...Kirche, sondern auch bey dem Schulmeister in der Schule fleißig beywohnen.

§. 4. Weil an vielen Orten die Eltern ihre Kinder des Sommers
... in die Schule schicken, unter dem Vorwand, daß sie das Vieh
... müssen, so haben deshalb Unsere Beamten oder Gerichts-Obrig-
... an den Orten, wo Dörfer, oder Gemeinschaften sind, ehe die
...der dadurch von der Schule abgehalten werden solten, dahin zu
..., daß so weit es möglich, ein eigener Vieh-Hirte hierzu möge be-
... werden. Wo aber, wie in Unsern Westphälischen Landen, in dem
...er-Lande in der Alten-Marck, und an andern Orten die Häuser
...künftig auseinander und zerstreuet liegen, und daher das Vieh an
... Orte nicht wohl zusammen getrieben und gehütet werden kann,
... ein Kind ums andere, wenn deren mehrere in einem Hause und der
...barschaft sind, täglich wechseln; oder sonsten von den Wirthen und
...wohnern der Dorfschaften solche Veranstaltung gemachet werden, daß
...s Kind dreymal wöchentlich zur Schule komme, damit es dasjenige,
... es im Winter gelernet, im Sommer nicht wiederum vergessen möge.
... manchen Orten wird die Einrichtung füglich solchergestalt geschehen
...nen, daß zwei Hauffen der Kinder gemachet werden; davon der eine
...ffe die drey ersten Tage in der Woche, der andere Hauffe die drey
...ten Tage in die Schule kommen müsse.

§. 5. Um aber wegen der Sommer- und Winter-Schulen etwas
...wisses zu bestimmen, so wollen Wir, daß die Winter-Schulen an allen
...chen-Tagen Vormittags von 8 bis 11, und Nachmittags, den Mitt-
...ch und Sonnabend ausgenommen, von 1 bis 4 gehalten werden
...len. Die Winter-Schule gehet von Michaelis bis Ostern unausge-
...t fort. Die Sommer-Schulen aber sollen nur des Vormittages, oder
...ch den Umständen des Ortes Nachmittages in drey Stunden alle
...ge der Woche gehalten werden. Um welche Stunden des Tages aber
...r Unterricht seinen Anfang nehmen soll, solches werden die Prediger
...ch den Umständen ihres Ortes, bestens zu bestimmen und einzurich-
...n wissen. Keine Ferien werden verstattet, sondern selbst in der Erndte
...issen die Schulen auf vorgedachte Art gehalten werden: Doch mit dem
...terscheid, daß da im Winter auf jede Lection eine ganze Stunde,
...gegen im Sommer nur eine halbe Stunde darauf gewendet werden
...l. Und da Uns nicht unbekannt, daß an manchen Orten die Beamte
...d Adeliche Patronen rühmlichst dafür gesorget, daß die Sommer-Schu-
...n, so wie die Winter-Schulen sowol Vor- als Nachmittags ordent-
...h gehalten werden, so wird durch gegenwärtige Verordnung solche
...liche Einrichtung weder abgeschaffet noch verändert; sondern es kann
...d soll dergleichen Christliche Sorgfalt für das Beste der Kinder billig
...dern zum Exempel der Nachfolge dienen.

§. 6. Des Sonntags soll ausser der Catechisations- oder Wieder-
...lungs-Stunde des Predigers in der Kirche auch vom Schulmeister
...e Wiederholungs-Stunde in der Schule mit den noch unverheirathe-

ten Personen im Dorfe gehalten werden. Es sollen sich dieselbe t
im Lesen, theils im Schreiben, üben. Das Lesen geschicht in dem N
Testament oder einem andern erbaulichen Buche, und zur Übun
Schreiben können ein paar Sprüche oder die Epistel und das Ev
lium genommen werden An den Orten, wo der Schulmeister nich
gleich Küster ist, und die Filiale mit dem Prediger bereisen darf,
der Schulmeister überdem gehalten seyn, entweder Vor- oder Na
tags mit den Kindern in der Kirche zu singen, sie den Catechi
hersagen zu lassen, und aus demselben und der Ordnung des
ihnen leichte Fragen zur Beantwortung vorzulegen. Solte ein
und Schulmeister des Catechisirens noch nicht recht erfahren sey
muß der Prediger ihm dasjenige, was er catechisiren und fragen
nach den Lehrbüchern vorschreiben und aufgeben: damit auf solche
die Alten, welche mit gegenwärtig seyn sollen, nebst den Kindern
bauet und in der Erkenntniß befördert werden mögen.

§. 7. Was das Schul-Geld betrift, so soll für jedes Kind,
zum Lesen gebracht wird, im Winter Sechs Pfennige, wenn es
zum Lesen gekommen, Neun Pfennige, und wenn es schreibet und
net Ein Groschen wöchentlich gegeben werden. In den Sommer-
ten dagegen wird nur Zwey Drittheil von diesem angesetzten Schul-
gereichet, so daß diejenige, welche Sechs Pfennige im Winter ge
nach dieser Proportion Vier, welche Neun Pfennige gegeben Sech
welche sonst Einen Groschen gegeben, nunmehro Acht Pfennige
sollen. Ist etwa an ein und dem andern Orte ein mehrers an
Geld zum Besten der Schulmeister eingeführet, so hat es dabey
ins künftige sein Bewenden.

§. 8. Wenn aber einige Eltern notorisch so arm wären,
für ihre Kinder das erforderliche und gesetzte Schul-Geld nicht
könten, oder die Kinder, welche keine Eltern mehr haben, wären
im Stande, das Schul-Geld zu entrichten, so müssen sie sich
bey den Beamten, Patronen, Predigern und Kirchen-Vorstehern,
ferne dieselbe über die Kirchen-Mittel zu disponiren haben, meld
denn, wenn kein anderer Weg vorhanden, entweder aus dem
Beutel oder aus einer Armen- oder Dorf-Casse die Zahlung ge
soll, damit den Schulmeistern an ihrem Unterhalt nichts abgehe,
dieselbe auch beydes armer und reicher Leute Kinder mit gleichem
und Treue unterrichten mögen.

§. 9. Es soll daher auch zu diesem Zweck jährlich an dem
lis-Sonntage an jedem Orte auf dem Lande und in den Städt
sogenante Schulpredigt gehalten werden, da man nach der beste
sicht eine Materie, welche die Christliche Erziehung und Erbauu
Jugend betrift, nach Anleitung des Fest-Evangelii oder eines
dazu sich schickenden biblischen Textes aus dem Alten oder Neu
stament erwehlen und der Gemeine faßlich vortragen kan. Nac
gehaltenen Predigt sollen auf geschehene Abkündigung und herzli
mahnung des Predigers zum Besten der Land-Schulen und inso
zum Ankauf der nöthigen Bücher in den Dorf-Schulen für arme
Kinder in den Becken, oder durch den Klinge-Beutel oder nac
Orts Gewohnheit auf eine andere Weise ein freywilliger Beyt

t werden: welcher denn mit den ordentlichen Quartal-Collecten-
t von den Superintendenten, Inspectoribus, Praepositis und Erz-
rn gewissenhaft eingeschicket werden soll. Die Einsendung selbst
eschicht an das Consistorium einer jeden Provinz, welches dafür
wird, daß durch die Inspectores und Prediger dergleichen freye
angeschaffet und mitgetheilet werden können.

10. Da nun für den nöthigen Unterricht der Kinder bestens ge-
wird, so sollen diejenigen Eltern, Vormünder und andere, denen
ziehung der Kinder oblieget, welche wider diese heilsame Verord-
hre Angehörige nicht zur Schule schicken, dennoch für jedes Kind
etzte Zeit über, das gewöhnliche Schul-Geld, welches Vormünder
dem Fall ihren Pflege-Kindern zu berechnen nicht befugt sind, den
eistern entrichten, und wenn sie durch ernstliche Vermahnung des
ers dazu nicht zu bringen seyn, daß sie die Kinder ordentlich zur
halten, so sollen sie dazu durch eines jeden Ortes Gerichts-Obrig-
enn andere Mittel nicht helfen wollen, mit der Execution ange-
t werden. Wenn überdem bey der Schul-Visitation der Visitator
fahrung bringen solte, daß Eltern ihre Kinder in dem vergange-
ahre nicht fleißig zur Schule gehalten, so sollen sie dahin sehen,
shalb Sechszehen Groschen Strafgelder zur Schul-Cassa gegeben
. Wir befehlen demnach hierdurch allen Unseren Beamten und
s-Obrigkeiten ernstlich, auf die erste Anzeige des Schulmeisters,
tern, Vormünder, oder welchen die Kinder zugehören und in deren
sie stehen, sofort vorzufordern und zu vernehmen, warum die
vom Schulgehen zurückgehalten worden? Solte sich nun nicht
daß dieselbe durch Kranckheiten darin behindert worden, so müssen
ch gehörige Zwangs-Mittel, die vorhin gedacht, die nöthige Re-
förderſamst verschaffen.

11. Zu solchem Ende und hierauf desto genauer zu achten, sollen
hulmeister sich nicht nur eine Designation von allen Kindern des
ts oder Dorfes, worinnen sie den Unterricht besorgen sollen, von
redigern aus dem Kirchen-Register geben lassen; damit sie wissen,
Kinder von dem Alter sind, daß sie zur Schule müssen geschicket
, sondern sie haben auch dahin zu sehen, daß sie sich, nebst dem
ichen Verzeichniß der vorhandenen Schul-Kinder einen ordentli-
Schul Catalogum halten, darinnen die Kinder nach folgenden Stü-
ngetragen werden:

1) Nach ihrem Vor- und Zunamen. 2) Nach ihrem Alter. 3) Nach ihren Eltern. 4) Nach ihren Wohnungen. 5) Nach der Zeit wenn sie in die Schule aufgenommen werden. 6) Nach den Lectionen, worinnen sie unterrichtet worden. 7) Nach ihrem Fleiß oder Nachlässigkeit im Lernen. 8) Nach dem Vermögen ihres Verstandes. 9) Nach den Sitten, und übrigen Verhalten. 10) Nach ihrem Abgang aus der Schule.

Dieser Catalogum, den kein Kind lesen muß, lässet sich nicht nur
sitator vor der jährlichen Schul-Visitation einschicken, sondern der
er lässet sich auch denselben bei dem wöchentlichen Besuch der
einhändigen, damit er die unartigen Kinder bemercken, auch eine
rung zur Besserung thun und mit den Eltern deshalb reden

könne, als wodurch der Leichtsinnigkeit und Bosheit gesteuret
den kan.

Was aber vorgedachtes monatliches Verzeichniß der Kinder
trift, so ist davon eine in Kupfer gestochene und gedruckte Tabelle
Linien nach allen Tagen des Monats durchzogen vorhanden, wo
sich die Schulmeister dergleichen verfertigen können. Hierinnen we
blos die Namen der Kinder annotiret, welche der Schulmeister jede
zu Ende der Tages-Lection abliesest und diejenige anmerket, welche
oder ohne Erlaubniß ihrer Vorgesetzten fehlen. Das dienet den Kin
zum Fleiß und die Eltern, welche ihre Kinder unordentlich zur Sc
schicken und doch wol sagen: unsere Kinder sind schon so viele J
in die Schule gegangen und haben nichts gelernet; können desto b
bedeutet werden, wie die Schuld davon nicht den Schulen und
Schulmeister, sondern ihnen selbst beizumessen sey.

§. 12. Da es aber bey einer guten Schulverfassung vornehm
auf einen rechtschaffenen Schulmeister ankömmt, so ist hienechst Uns
wol allergnädigster als ernstlicher Wille, daß von allen und jeden, w
Schulmeister und Küster zu bestellen haben, darauf mit allem Fleiß
sehen werde, daß zu den Schulämtern auf dem Lande ins kün
recht tüchtige Leute gelangen mögen. Es muß aber ein Schulme
nicht nur hinlängliche Geschicklichkeit haben, Kinder in den nöth
Stücken zu unterrichten; sondern auch dahin trachten, daß er in sei
gantzen Verhalten ein Vorbild der Heerde sey und mit seinem Wa
nicht wiederum niederreisse, was er durch seine Lehre gebauet hat. D
sollen sich Schulmeister mehr als andere der wahren Gottseligkeit
fleißigen und alles dasjenige verhüten, wodurch sie den Eltern
Kindern anstößig werden können. Vor allen Dingen müssen sie sich
kümmern um die rechte Erkenntniß Gottes und Christi: damit,
dadurch der Grund zum rechtschaffenen Wesen und wahrem Christent
geleget worden, sie ihr Amt vor Gott in der Nachfolge des Heila
führen und also darinnen durch Fleiß und gutes Exempel die Ki
nicht nur auf das gegenwärtige Leben glücklich machen, sondern au
ewigen Seligkeit mit zubereiten mögen.

§. 13. Ob wir nun gleich die adliche und andere Patrone
ihren Rechten die Küster und Schulmeister zu erwehlen und zu bes
ungekränckt belassen wollen: so müssen doch alle Unsere Consistoria,
die Superintendenten, Inspectores, Praepositos und Ertzpriester,
sehen, daß weder ungeschickte und untüchtige noch auch ruchlose
einen bösen Wandel führende Küster und Schulmeister angesetzet,
wo sie angesetzet worden, geduldet werden. Insonderheit ist dahi
rechnen, wenn sie dem Trunk oder Diebstahl ergeben sind, Zänkere
der Gemeine anrichten, sich widerspenstig und ungehorsam beweisen
der Unzucht und Hurerey überführet werden. Wo sich dergleichen
äussert, ehe und bevor einer zum Schuldienst angenommen worden
wird er dadurch eo ipso unfähig, das Amt eines Lehrers in Sc
zu bekleiden; und Patroni müssen in diesem Fall ein anderes unbes
tenes Subjectum zum Examen schicken. Würde aber dergleichen erst
genommen, wenn sie schon im Amt stehen, so soll nicht nur bei Ei
dung der jährlichen Conduiten-Listen solches angemerket, sondern

.. an Unsere Consistoria berichtet werden, damit das Nöthige des-
.. verordnet und fernerem Ärgerniß vorgebeuget werde: weil nach
..aden dergleichen anstößig lebende und ruchlose Schulmeister so fort
.. effectu ab officio suspendiret und hiernächst auf gebührenden Process
.. den Gerichts-Obrigkeiten cassiret werden müssen. Es soll ihnen auch
.. Wirthschaft zu halten, Bier und Brandwein in Gelagen zu ver-
.. oder sich mit andern dergleichen Dingen zu bemengen, dadurch
.. Schul-Arbeit möchte verhindert oder der Gemeine und der Jugend
.. Versündigung und Ausschweiffung Anlaß gegeben werden, insbeson-
.. der Besuch der Schencken und Krüge, auch andere bey Gastmahlen
.. sonsten mit der Musique zu bedienen, bey hoher willkührlicher Strafe
..lich verboten seyn.

§. 14. Es müssen aber überhaupt auf dem Lande keine Küster und
..ulmeister ins Amt eingewiesen und angesetzet werden, ehe und bevor
.. von den Inspectoribus examiniret, im Examine tüchtig befunden und
.. ein Zeugniß der Tüchtigkeit mitgegeben worden. Es soll auch
.. Prediger befugt seyn, einen als Küster und Schulmeister zur Kirchen-
.. Schul-Arbeit zu admittiren, wenn er nicht gedachtes Zeugniß des
..minis und daß er darinnen wohl bestanden, vorher beygebracht.

Was inzwischen Unsere eigene Landschulen bei den Amts-Städten
.. in den Amts-Dörfern anbelanget, so haben Wir in Unserer Chur-
..ark schon hiebevor die Verordnung ergehen lassen, wiederholen auch
..he hiedurch so gnädig als ernstlich, daß keine zu Schulmeister und
..er angenommen werden sollen, als welche in dem Chur-Märckischen-
..ter- und Schul-Seminario zu Berlin eine zeitlang gewesen, und dar-
.. den Seiden-Bau sowol, als die vortheilhafte und bey den Teut-
.. Schulen der Dreyfaltigkeits-Kirche eingeführte Methode des Schul-
..tens gefasset haben. Und da Wir dem Ober-Consistorial-Rath und
..ediger Hecker besonders aufgetragen und allergnädigst anbefohlen
..ben, Unsere Land-Schulen in den Königlichen Ämtern mit guten Sub-
..tis aus dem Seminario angelegentlich zu versorgen, so treten solche,
.. sie von gedachtem Unserm Ober-Consistorial-Rath mit einem Zeug-
.. der Tüchtigkeit der Königlichen Chur-Märckischen Krieges- und Do-
..nen-Cammer zur Erhaltung ihrer ordentlichen Vocation praesentiret
..den, das Amt dergestalt an, daß sie deshalb eine Probe-Lection in
.. Kirche singen, und hiernechst eine Unterrichtungs- oder Lehr-Probe
.. den Kindern in der Schule entweder in Gegenwart des Inspectoris
.. in Beyseyn des Predigers und einiger Personen von der Gemeine
..chen müssen: Sobald demnach ein Küster oder Schulmeister in einem
..niglichen Chur-Märckischen Amts-Dorfe verstirbet, muß der Prediger
..ches mit dem specifiquen Ertrag der Stelle und ob eine Orgel vor-
..nden, dem Inspectori schriftlich bekant machen. Der Inspector be-
..tet deshalb sogleich an das Ober-Consistorium und erwartet, ob aus
.. Chur-Märckischen Schulmeister-Seminario jemand verabfolget werden
..ne, oder ob ihm aufgegeben werde, mit Zuziehung des Predigers,
..e einigen Anstand ein gutes Subjectum ausfündig zu machen und
.. Berlin zur Untersuchung und Haltung der Probe-Lectionen hin zu
..cken. Im Fall solcher Mensch nicht tüchtig befunden werden solte,
muß derselbe entweder das Schulmeister-Seminarium auf eigene Ko..

sitigung so lange frequentiren, bis er das erforderliche Zeugniß
Tüchtigkeit erhalten hat: oder es muß ein anderes und besseres Su
tum in Vorschlag gebracht werden.

§. 15. Diesemnach müssen sich auf dem Lande sowol in den F
und Dörfern als auch in den Amts- und kleinen Land-Städten k
Personen des Schulhaltens anmassen, welche nicht als ordentliche Sch
meister auf vorgedachte Art den B f und die Freyheit zu infor
erhalten haben. Daher denn alle ckel-Schulen, sie mögen von M
oder Weibs-Personen gehalten den, hiedurch bey Strafe gänzlich
boten seyn sollen. Unterdessen blei es wohlhabenden Eltern nach
vor erlaubt, für ihr Haus und er Privat-Informatores zu h
jedoch so, daß nicht anderer Leute Kinder, die noch nicht in h
Wissenschaften unterrichtet werden kö nen, von der ordentlichen Sch
zurück gehalten und in dergleichen Privat-Unterricht hinein gez
werden.

§. 16. So wenig einem Schulmeister erlaubet ist, unter der Schul
die Schul-Kinder zu seiner Haus-Arbeit zu gebrauchen, so wenig soll e
sich auch unterstehen, in den gewöhnlichen und angesetzten Schul-Stund
seiner Hand-Arbeit oder andern Geschäften nachzugehen, oder sei
Frau unterdessen informiren zu lassen: welches jedoch alsdenn gesch
kan, wenn er zwar seine Schul-Stunden ordentlich abwartet, aber weg
Menge der Kinder sich bey den Kleinen durch dieselbe oder eine and
Person helfen lässet. Solte er nun die Schul-Information entweder a
diese oder andere Weise versäumen, so muß ihm von dem Prediger de
halb nöthige Erinnerung geschehen. Würde er aber dennoch fortfahr
in Unterrichtung der Jugend nachläßig zu seyn, so muß solches b
der Visitation dem Inspectori &c. angezeiget werden, damit derglei
Unordnung bestraffet werden könne.

§. 17. Was nun demnächst die Schul-Arbeit selbst anbelanget, s
werden die Küster und Schulmeister hiedurch vor allen Dingen ern
lich erinnert, sich jedesmal zur Information durch herzliches Gebet z
sich vorzubereiten, und von dem Geber aller guten Gaben zu ihren Ve
richtungen und Berufs-Arbeit göttlichen Segen, Weisheit und Ged
zu erbitten. Insonderheit den HErrn anflehen, daß er ihnen ein vä
lich gesinntes mit Ernst und Liebe temperirtes Hertz gegen die anv
traute Kinder verleihe, damit sie alles willig und ohne Verdruß verri
ten, was ihnen als Lehrern zu thun oblieget; eingedenck, daß sie oh
den göttlichen Beystand des grossen Kinder-Freundes Jesu und sei
Geistes nichts auszurichten vermögen, auch der Kinder Hertzen nicht g
winnen können. Unter der Information selbst haben sie nicht wenig
aus Hertzens-Grund zu seufzen, damit sie nicht allein selbst ein wohl
faßtes Gemüthe behalten, sondern auch, daß Gott ihren Fleiß seg
und zu ihrem Pflantzen und Begiessen sein gnädiges Gedeihen von ob
geben wolle, weil alles wahre Gute durch die Gnade Gottes und
Wirckung seines Geistes in den Kindern muß gewircket werden.

Auch haben sie auf allerhand Mittel zu en, wie sie die A
fänger, insonderheit die da blöde und langs ind, nicht abschreck
sondern denselben vor allen andern die Sache l ht machen. Zu diese
Zweck müssen sie sich den dritten Theil des ischen Schulbuch

allem Fleiß bekannt machen, als in welchem den Schulmeistern die Art angewiesen wird, wornach das A, B, C, das Buchstabiren, n, Auswendig-Lernen und Catechisiren bey der Jugend vortheilhaft eiben ist.

§. 18. Und da an guter Einrichtung der Schul-Lectionen gar s gelegen, so sollen dazu Vormittags Drey Stunden und Nachmit- gleichfalls Drey Stunden dergestallt gewidmet werden, daß erstere 8 bis 11, letztere aber von 1 bis 4 Uhr zu halten: es wäre denn, nach den besondern Umständen eines Ortes der Prediger mit Zu- ng der Kirchen-Vorsteher für bequemer finden möchte, die Schule mittags früher angehen, oder Nachmittags später endigen zu lassen. ey aber einmal für allemal festgesetzet bleibet, daß Drey volle Stunden l Vor- als Nachmittage im Winter auf den Unterricht gewendet den. Im Sommer müssen daher ebenfalls Drey gantze Stunden ent- er Vor- oder Nachmittag zur Information gewidmet seyn.

§. 19. Es wird demnach auf folgende Weise gehalten:

In der ersten Vormittags-Stunde wird

1) ein Lied gesungen, welches der Schulmeister langsam und deutlich saget und darauf mit den gesamten Kindern nachsinget. Alle Monate wird nur Ein Lied, welches von dem Prediger aufgegeben wird, nicht zu lang oder unbekannt seyn muß, erwählet und gesungen, it es grosse und kleine durch das öftere Singen auswendig lernen. er dem Singen giebt der Lehrer genau acht, daß sie alle mitsingen. ey wird keinem Kinde erlaubet, bey dieser Arbeit sein Gesangbuch r sich zu nehmen, und aus demselben zu singen, weil solche nicht ge- ig aufmercken, das Gesangbuch durchblättern und daher das Lied t lernen. Wollen sie aus dem Gesangbuch singen, so kann solches zu use geschehen.

2) Nach dem Gesang wird gebetet. Das Gebet aber verrichtet r Schulmeister entweder selbst, oder lässet ein Morgengebet, welches geschrieben werden soll, und sich für Schul-Kinder schicket, von einem igen Lese-Kinde langsam und deutlich vorlesen: dabey denn alle übrige nder still sitzen und zuhören müssen. Darnach beten sie alle zugleich, ch andächtig und vor Gott ihre auswendig gelernte Gebets-Formeln: in Knabe lieset langsam, deutlich und laut den monatlichen Psalm d darauf wird geschlossen mit dem Gebet des HErrn. Wenn unter m Gebet Kinder zur Schule kommen, so bleiben selbige an der Thür lange stehen, bis das Gebet verrichtet ist, weil sonst die übrigen störet werden.

3) Nach dem Gebete wird ein Stück aus dem Catechismo, welches der Ordnung folget, erkläret, und zwar so kurtz, daß alle Sechs chen der Catechismus zu Ende gebracht werde. Bey dieser Arbeit ird es so gehalten: Das Stück, welches zu erklären, muß von eini- n Kindern so lange hergesaget werden, bis es den meisten wohl be- nt worden. Hernach werden anfänglich die Worte und darauf die ache welche in den Worten lieget, fragweise erläutert und mit Sprüchen s der Heil. Schrift bestätiget. Endlich wird auch gewiesen, wie die inder die angehörte Wahrheit im Leben anwenden sollen. Bey den einern Kindern wird zu diesem Zweck der zergliederte Catechismus;

35*

bei den grössern aber der erklärte Catechismus von den Predigern |
als Schulmeistern gebrauchet.

In der andern Vormittags-Stunde wird das Lesen, Buchst
und das A, B, C, vorgenommen.

1) In der ersten halben Stunde lesen die fertigen Lese-Kinde
und ander Capitel aus dem Neuen Testament, oder der Bibel,
alle zugleich, bald eine gewisse Anzahl, bald fähret einer und der a
alleine fort, welchen der Schulmeister dazu auffordert, damit sie in
ständiger Aufmerksamkeit erhalten werden. Bald buchstabiren sie
zugleich, bald muß einer und der andere im Buchstabiren fortfahre

2) In der andern halben Stunde buchstabiren die eigentl
Buchstabir-Kinder, bald zusammen, bald einer alleine. Zuletzt wird
Wort an die Tafel geschrieben, und dabey dasjenige wiederholet.
zum Buchstabiren und Lesen nöthig ist. Unter dieser Arbeit werden
Grössern im Aufschlagen sowol der Sprüche in der Bibel als der S
im Gesang-Buche geübet, lernen ihre Wochen-Sprüche und machen
auch zuweilen die Namen der Biblischen Bücher, wie sie auf eina
folgen, bekant, damit sie im Aufschlagen desto fertiger werden.

3) Die A B C Schüler stehen oder sitzen in dieser Stunde
ihrem A B C Täfelchen vor der grössern Tafel, lernen täglich
Zwey Buchstaben und zwar außer der Reihe. Sie werden vom S
meister zum öftern unter dem Lesen und Buchstabiren der üb
Kinder aufgefordert, ihre beyde Buchstaben herzusagen und auf i
Täfelchen zu zeigen. So bald sie die Buchstaben kennen, werden sie
zum Buchstabiren angeführet.

In der Dritten Vormittags-Stunde wird geschrieben und bu
biret, imgleichen werden die Buchstaben gelernet.

1) Die grössern Kinder schreiben in der ersten halben Stunde
in der andern halben Stunde wird ihnen ihre Arbeit corrigiret.
damit kein Kind in der Correctur übergangen werde, so hält sich
Schulmeister ein Verzeichniß von den Schreibe-Kindern, welche na
Ordnung ihre Schreib-Bücher aufweisen und wo er den vorigen
aufgehört, da fängt er den folgenden Tag wieder an: damit auf
Art ein jedes Kind wöchentlich etliche mal zur Correctur komme.
noch dieses besonders zu bemercken, daß jederzeit die lincke Seit
Papiers im Schreibe-Buch corrigiret werden muß: hergegen mu
Schüler auf der rechten Seite des Schreibe-Buches eben das Pe
so zur Lincken hingeschrieben war, wieder schreiben, dergestalt, d
dasjenige, was der Schulmeister zur Lincken corrigiret hatte, nun
da er dasselbe abermal schreibet, auch nach der geschehenen Co
verbessere.

2) Die Buchstabirer und A B C Schüler werden in der Ze
die Grössern schreiben, dergestalt vorgenommen, daß jene im Bu
ren exerciret und ihnen die Lese-Regeln bekannt gemachet w
diesen aber der Unterschied der lauten und stummen Buchstaben
bracht wird. Unter dem Corrigiren der Grö[illegible]n [illegible]rden ihnen ei
das andere mal die Wochen-Sprüche vorgesaget. Gegen das End
Dritten Vormittags-Stunde werden die Kinder zum Gebet erm
und wenn der Schulmeister solches verrichtet, auch noch den monat

n oder etwas aus dem monatlichen Liede vorgelesen, so werden die
er aus der Schule in der Stille nach Hause dimittiret. Der Schul-
er siehet ihnen nach, wie sie sich auf dem Wege betragen, damit
icht durch Leichtsinnigkeit und Bosheit in den Wind schlagen, was
mit vieler Mühe beygebracht worden.

In der ersten Nachmittags-Stunde versammlen sich die Kinder unter
cht des Schulmeisters und nachdem einige Verse gesungen, und der
tliche Psalm gelesen, so wird ihnen der Inhalt der Biblischen
er beygebracht und abwechselnd das Lehr-Büchlein zum Unterricht
Kinder auf dem Lande vorgenommen.

In der andern Nachmittags-Stunde lernen sie abwechselnd mit der
tlichen Lehre im Zusammenhang nach der Ordnung des Heils in
rsten halben Stunde ein Stück aus dem Catechismo, welches in
Ordnung folget; dis kan nach der in dem Dritten Theil des Ber-
hen Lese-Buchs angezeigten Methode durch Anschreibung der An-
-Buchstaben geschehen, oder auch auf folgende Art und Weise:

1) Der Schulmeister lieset ihnen das Stück, welches sie auswen-
ernen sollen, einige mal nach einander langsam und deutlich vor;
die Lese-Kinder ihren Catechismum aufgeschlagen haben und still
esen. Darauf müssen die Lese-Kinder alle zugleich eben dis Stück
e mal herlesen, dabey die mittlern und kleine Kinder still sitzen
jenen zuhören.

2) Wenn solches geschehen, so sagt der Schulmeister ein Comma
dem andern von dem auswendig zu lernenden Stücke, den Kindern
lässet es nachsprechen und wiederholet es so lange, bis sie es wissen.
nn gehet er weiter. Auf diese Weise wird es gehalten mit den
s biblicis des Catechismi: denn diese lernen alle Schul-Kinder
ich. Was aber die Auslegung Lutheri im Catechismo betrift, so
dieselbe von den grössern Kindern alleine durch öfteres Herlesen
net. Die mittlern aber und die kleinen sitzen inzwischen stille und
hiebey nur aufmercksam zu. Haben nun die Grossen das Pensum
e mal zugleich hergelesen, so ruffet der Schulmeister bald diesen
jenen auf, lässet ihn das gelesene Stück hersagen, und siehet also
b und wie sie es gefasset haben?

3) Endlich sagt ein jeder Hauffe seinen Wochen-Spruch her, nemlich
Grossen einen etwas weitläuftigen, die Mittlern einen mittelmäßigen
die Kleinern einen gantz kurtzen. Auf diese Art lernen die Kinder
ntlich ein Stück aus dem Catechismo und der Christlichen Lehre im
mmenhang, imgleichen Drey Sprüche, auch monatlich sowol einen
n als ein Lied.

In der andern halben Stunde lesen die Grössern, buchstabiren die
ern und die Kleinen lernen die Buchstaben, wie oben gezeiget
n.

In der dritten und letzten Nachmittags-Stunde wird theils geschrie-
theils gerechnet: unter welcher Arbeit die Mittlern im Buchstabi-
nd die Kleinen im A B C geübet werden. Auf diese Weise wird
rbeit täglich verrichtet.

Am Sonnabend wird Vormittags folgendes vorgenommen: In der
Stunde wird nicht catechisiret wie an den übrigen Tagen geschicht:

sondern die Kinder wiederholen die gelernete Sprüche, Psalm[illegible] Lieder, wovon sich der Schulmeister ein Verzeichniß halten muß. [illegible] nach erzehlet er ihnen von Woche zu Woche abwechselnd aus den [illegible] und Neuen Testament eine Biblische Historie, zergliedert dieselbe [illegible] Fragen und zeiget den Kindern mit wenigen, wie solche anzuw[illegible] Bey den Grössern kan er die Biblische Charte und deren Erläut[illegible] zu desto besserem Verständniß der heiligen Schrift gebrauchen. D[illegible] fahren die Leser nicht fort in der Bibel oder im Neuen Testam[illegible] lesen, sondern sie lesen theils das Evangelium, theils die Epistel, [illegible] den folgenden Sonntag erkläret wird. Ferner schreiben sie etwas a[illegible] Tafel, welches ihnen der Schulmeister nach der Orthographie corrig[illegible] Beym Beschluß der Schule werden die Kinder herzlich ermahnet, [illegible] Sonntag wohl anzuwenden, in der Kirche sich still und andächtig [illegible] beweisen und Gottes Wort zu ihrem Heil zu hören und zu behalten.

Der Schulmeister muß in allen obgedachten Stunden die [illegible] Zeit über beständig bey den Kindern gegenwärtig seyn; niemahls [illegible] Eine Stunde, geschweige einen ganzen oder halben Tag, aus der Sch[illegible] bleiben, vielweniger ohne Vorwissen des Pastoris und der Obern [illegible] niß ausreisen. In welchem Fall er jedennoch jedesmal zeitig [illegible] sorgen muß, daß durch einen andern seine Schul-Arbeit bestellt [illegible] indessen an der Jugend nichts versäumet werde.

Wenn in den grössern Flecken oder Königl. Amts-Städten m[illegible] als ein Docens vorhanden, so muß die bisherige Einrichtung der Le[illegible] tionum und ob mehr als eine Schul-Stube vorhanden, an Unsere Pro[illegible] vincial-Consistoria von den Inspectoribus und Pastoribus berichtet werde[illegible] da denn nach eines jeden Ortes Umstände die Information regul[illegible] werden soll.

§. 20. Da aber das Land bisher mit allerhand Lehrbüchern, ins[illegible] derheit Erklärungen des Catechismi und sogenannten Ordnungen [illegible] Heils überschwemmet worden, indem ein jeder Prediger nach eige[illegible] Gefallen die Unterrichts-Bücher erwehlet oder dergleichen selbst gem[illegible] und drucken lassen; wodurch jedoch die Kinder, besonders wenn die El[illegible] den Ort ihrer Wohnung verändert haben, im Lernen sehr confund[illegible] worden: so wollen Wir, daß ins künftige in allen Land-Schulen s[illegible] wo Wir selbst die Jura Patronatus haben, als auch wo Adeliche [illegible] Magisträte und andere Personen Patroni sind, keine andere Lehrb[illegible] in den Land-Schulen und bey den Catechisationen, als die von Un[illegible] Consistoriis verordnet und approbiret worden, sollen gebrauchet wer[illegible] Dahin gehören nach Maasgebung der Umstände auf dem Lande un[illegible] den Amts-Städten das Neue Testament, die Gebets-Übung genannt, [illegible] innen nicht nur die Eintheilung eines jeden Buchs befindlich, son[illegible] auch der Haupt-Inhalt eines jeden Capitels in ein Gebet verfasset [illegible] um der Jugend an die Hand zu geben, wie sie die aus dem W[illegible] Gottes gelesene Wahrheiten in ein Gebet fassen und darüber Gott [illegible] rufen sollen. Hiernächst die Hällische oder Berlinische Bibel, welch[illegible] den Parallelen sowol als Paginis übereinkommen; ferner der zerglied[illegible] sowol als der erklärte Catechismus Lutheri; der Inhalt der Bibli[illegible] Bücher; die Christliche Lehre im Zusammenhang; das Berlinische B[illegible] stabir- und Lesebuch; das Allgemeine von Gott, von der Welt und

Menschen, und das Lehrbüchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande in alle[illegible]d nöthigen und nützlichen Dingen.

§. 21. [illegible] nach sollen nicht nur einerley Bücher in der Schule gebrauchet werden, sondern die Prediger und Schulmeister müssen auch besonders dahin sehen, das ein jedes Kind sein eigenes Buch habe, so daß nicht eines bey dem andern ins Buch einsehen darf. Wenn den armen Kindern aus den Kirchen-Mitteln oder aus einer andern Gemein-Casse Bücher frey angeschaffet werden, so brauchen sie dieselben zwar in der Schule: es wird ihnen aber nicht erlaubet, solche mit nach Hause zu nehmen, sondern der Schulmeister nimt sie bey dem Schluß der Schul-Stunden in seine Bewahrung und muß darüber ein Inventarium gehalten werden, so daß sie beständig bey der Schule verbleiben.

§. 22. Die Disciplin muß weislich geschehen: so daß den Kindern die Eigenliebe als die Quelle aller Sünden entdecket und ihre Abscheulichkeit gewiesen, der Eigensinn oder Eigenwille mit Fleiß gebrochen, auch das Lügen, Schimpfen, Ungehorsam, Zorn, Zanck, Schlägerey rc. ernstlich, jedoch mit Unterscheid und nach vorhergegangener gnugsamer Überzeugung des geschehenen Verbrechens bestrafet werden. Wobey die Schulmeister in Züchtigung der Jugend sich aller ungeziemenden Heftigkeit, sündlichen Eifers und Scheltens enthalten, und dagegen so viel möglich eine väterliche Bescheidenheit und Mäßigung dergestalt gebrauchen sollen, daß die Kinder wegen schädlicher Lindigkeit nicht verzärtelt, noch durch die übermäßige Strenge scheu gemachet werden. Wenn aber bey verübten grössern Verbrechen und Bosheit andern zum Exempel eine grössere und nachdrücklichere Bestrafung anzustellen seyn möchte, sollen sie solche für sich nicht vollziehen, ohne es vorher dem Prediger anzuzeigen und seine Belehrung darüber einzuholen; der denn in solchen Fällen das Verbrechen der Kinder gründlich untersuchen und die Sache unpartheyisch zu entscheiden wissen wird, da denn die Eltern der Kinder aus unzeitiger Zärtlichkeit nicht widersprechen noch in die Schul-Sachen sich mischen müssen.

§. 23. An den Sonn- und Fest-Tagen sollen die Eltern gehalten sein, die Kinder des Sonntags vor der Predigt zum Schulmeister zu schicken, damit sie ordentlich zur Kirche gebracht werden und daselbst unter guter Aufsicht seyn mögen. Da denn der Schulmeister mit denselben in Ordnung zur Kirche hinein und nach völlig geendetem Gottesdienst ordentlich und stille wieder hinausgehet; auch in der Kirche bey seinen Schul-Kindern in einem besondern Stuhl stehen muß, damit er nicht nur die ausbleibende anmercken, sondern auch auf die anwesende wohl acht haben könne, damit selbige sich sittsam und wohl betragen, den Gesang mit gehöriger Andacht mitsingen, unter der Predigt des Plauderns und Muthwillens sich entschlagen, hingegen allezeit aus der Predigt etwas behalten mögen, welches sie denn in der nächsten Schul-Stunde des Montags darauf anzeigen müssen. Nicht weniger haben auch die Schulmeister bey den Leichen auf das Verhalten der Knaben, mit welchen sie die Leichen besingen, wohl acht zu geben und zu verhüten, daß selbige nicht nach eigenem Wohlgefallen durch einander oder zur Seite auslauffen, sich stossen, oder muthwillig bezeigen, sondern zwey und zwey zusammen stille einhergehen und diejenige, so fertig lesen

können, den Gesang zu verrichten helfen, folglich auch alles dabey n
lich zugehe; wie sie denn bey aller Gelegenheit sittsam, besche
höflich und freundlich in Geberden, Worten und Wercken sich er
müssen.

§. 24. Und wie die Schulmeister sonst in allen Schul-Sach
Raths und Gutachtens ihrer vorgesetzten Prediger sich zu be
haben und an dieselbe kraft dieses General-Land-Schul-Reglements
wiesen werden: also sind sie ihnen auch von allem, so in ihr
läuft, auf Erfordern Rechenschaft zu geben und fernere Anweisu
der vorgeschriebenen Lehr-Methode und Disciplin von ihnen an
men schuldig: Gestalt Wir denn zu den Predigern das allergnä
Vertrauen haben, ihnen es auch hiedurch auf ihr Gewissen binden
werden die an ihren Örtern etwa eingerissene Misbräuche und M
so allhier nicht angeführet werden können, abzustellen ernstlich b
seyn und das Schulwesen je mehr und mehr zu verbessern suchen.
ferne aber solches ein oder der andere von den Schulmeistern ver
men und in Wahrnehmung seines Amtes nach seiner Vocation und
allgemeinen Land-Schul-Ordnung fahrlässig befunden würde, so h
der Pastor seiner Schuldigkeit und Pflicht ernstlich jedoch bescheid
ein und das andere mal zu erinnern und falls er sich dem ohng
daran nicht kehren würde, an Örtern wo Gerichts-Obrigkeiten
handen, es denenselben zur Remedur vorhero anzuzeigen: Zugleich
auch denen respective Superintendenten, Inspectoribus, Praepositi
Erz-Priestern davon sofort Nachricht zu geben und wenn auch
Erinnerung nicht verfangen will, so haben diese dem Consisto
nachdrücklicher Ahndung nach Befinden mit der Suspension und
tion zu berichten.

§. 25. Insonderheit aber ist Unser allergnädigster Wille,
Prediger auf den Dörfern und in den Amts-Städten die Schul
Ortes wöchentlich zweymal, bald Vormittags, bald Nachmittags
chen, und nicht nur die Information des Küsters oder Schulmeis
hören, sondern auch selbst über den Catechismum und ander
Bücher Fragen bey den Kindern anstellen sollen. Auch müssen sie
lich in der Pfarr-Wohnung mit den Schulmeistern in Matre u
Filialen eine Conferentz halten, und denselben das Pensum, we
im Catechismo und sonst zu absolviren haben, aufgeben, ihnen
zeigen, was für ein Lied, Psalm und welche Sprüche den Mon
von den Kindern auswendig gelernet werden sollen. Er giebt
hiernächst Unterricht, wie sie sich die Hauptstücke aus der Predig
cken, und die Kinder darüber befragen können; imgleichen thut
nerung von den Mängeln, welche er in der Information bemerk
der Methode, von der Disciplin und andern zur Information
Sachen, damit die Schulmeister ihrer Pflicht nachkommen mögen.
Prediger aber wider Vermuthen in Besuchung der Schulen, ode
nehmung der in diesem Reglement ihm auferlegten Pflichten sich
oder nachlässig finden und nicht ernstlich sich wird angelegen sey
die Küster und Schulmeister zu der genauesten Beobachtung die
glements anzuhalten, soll, falls es erweislich, daß er denen ihm
halb geschehenen Erinnerungen, gebührlich ni[illegible] achgekommen,

auf eine Zeitlang cum effectu suspendiret oder auch wohl gar dem Befinden nach seines Amtes entsetzet werden: allermassen die Fürsorge für den Unterricht der Jugend und die gehörige Aufsicht darauf, mit zu den wichtigsten und vornehmsten Pflichten des Predigt-Amtes nicht allein gehöret, sondern Wir auch selbige ausdrücklich als solche dafür angesehen wissen wollen.

§. 26. Den Superintendenten und Inspectoribus oder auch Praepositis und Erz-Priestern jedes Krayses befehlen Wir endlich hierdurch auf das allernachdrücklichste, die gesammten Land-Schulen ihrer Inspection jährlich selbst zu bereisen und mit aller möglichen Attention den Zustand der Land-Schule genau zu examiniren und zu untersuchen, ob die Eltern und Vorgesetzte ihre Kinder und Untergebene, zur Schule gehalten, oder darinnen nachläßig gewesen? ob die Prediger im Besuch der Schulen und Beobachtung obangeregter Anordnungen zur Aufsicht über die Schulmeister ihrer Pflicht und Schuldigkeit nachgekommen? insonderheit, ob die Schulmeister die nöthige Capacitaet haben oder ob sie untüchtig sind, und was sonsten deshalb zu erinnern und zu verbessern stehe? Wovon denn gedachte Superintendenten, und Inspectores ihre pflichtmäßige Berichte alljährlich an Unser hiesiges Ober-Consistorium zur weiteren Einsicht und Verfügung einsenden sollen. Und zwar befehlen Wir, daß solches unausbleiblich geschehen solle, nicht nur in Ansehung Unserer Amts-Schulen auf dem Lande, und in den Amts-Städten, sondern auch bey denjenigen Land-Schulen, von welchen den Edelleuten oder Städten das Jus Patronatus zustehet, um die untüchtigen Schulmeister dem Ober-Consistorio anzuzeigen, damit der Unwissenheit auf dem Lande abgeholfen und dem Verderben der Jugend vorgebeuget werde. Zugleicher Zeit sollen dem Visitatori bey dem Schul-Examen diejenige Kinder vorgestellet werden, welche in den Schulen tüchtig geworden, vom Prediger zum heiligen Abendmahl näher zubereitet zu werden, damit er sie wöchentlich zur Catechisation in seinem Pfarr-Hause admittiren und im Christenthum gründlich unterrichten möge. Wie Wir denn hiemit die deshalb schon in vorigen Zeiten ergangene heilsame Verordnungen hiedurch erneuert und bestättigt wissen wollen, insonderheit, daß sich kein Prediger unterstehen soll, Kinder, die nicht von seinen Gemeinden sind, oder noch nicht lesen können, und von den Grund-Wahrheiten der Evangelischen Religion keinen richtigen und hinlänglichen Begriff erlanget haben, zur Confirmation und noch weniger zur Communion anzunehmen.

Es ergehet demnach an alle Landes-Regierungen, Consistoria, Patronen, Beamten und Gerichts-Obrigkeiten sowol als an alle übrige, welche nach dieser Unserer Verordnung mit den Schulen auf dem Lande sich in einem oder dem anderen Stück zu beschäftigen haben, Unser so allergnädigster als ernstlicher Befehl nach diesem General-Land-Schul-Reglement bey vorkommenden Streitigkeiten und entstehenden Processen oder angestellten Untersuchungen Sententionando sich allergehorsamst zu achten, und alles auf das schleunigste und beste in Gang zu bringen. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, sondern jedermann wisse, was Unser Wille sey, so soll diese für di. Land-Schulen Unserer gesamten Provinzien gemachte Verfassung überall

gehörig publiciret und bekannt gemacht, auch deshalb öffentlich
denen Kanzeln verlesen werden, damit derselben überall ein allerun
thänigstes Genügen geschehen möge. Urkundlich haben Wir diese
desto mehrerer Bekräftigung Höchsteigenhändig unterschrieben und
Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 12. August 1763.

(L.S.) Friederich.

C. L. Freiherr v. Danckelmann

---

26. Frankfurter Schulordnungen, 1765.

A. Eines Hoch-Edlen und Hochweisen-Raths der Stadt Frankf am Mayn Verbesserte Ordnung des Gymnasii*).

Obwohlen Wir Bürgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs
Frankfurth am Mayn allschon verschiedene unser Gymnasium betreffende Verord
gen, und zwar in denen Jahren 1607. 1626. 1654. und 1676. in Druck
lassen, so hat uns doch unser Consistorium, daß nach gegenwärtiger Art zu
ren, und bey mancherley bißhero verspürten Mängeln abermalen eine Veränd
hierinnen vorzunehmen seyn vorgestellet, auch zu dem Ende eine revidirte Ord
zur Beurtheil- und Beguebmigung zu überreichen ohnermangelt. Da Wir nu
bige beykommendermassen approbiret: Als ist unser ernster Wille, Meynung, un
fehl, daß solche hinfüro unverbrüchlich gehalten, von Rectore, Conrectore, Pr
tore, Praeceptoribus, Schülern, und sonsten jedermänniglich, den sie angehet,
ßige Obacht genommen, und darwider nichts neues, wie das Namen haben
ohn unsern ausdrücklichen Obrigkeitlichen Special-Befehl verfüget oder eingef
auch alles andere, so hierinnen nicht begriffen, und hiebevor in Brauch komm
geschafft und verbotten seyn solle; Gestalten dann auch, um bessern Andenkens
len, diese Ordnung alle Jahr in Gegenwart einer Consistorial-Deputation, Pr
ptoribus und Schülern vorzulesen ist, und sämtlich zu deren Befolgung er
werden sollen.

Wobey Wir der Rath uns jedoch, gleich bey andern unsern Verordnunge
fürfallende Nothdurfft und nach der Sachen Beschaffenheit Verbesserung fürzun
vorbehalten.

Conclusum in Senatu,
den 23. April 1765.

Erste Abtheilung.

Von Einrichtung des Gymnasii überhaupt.

§. 1. Es soll unser Gymnasium, so wie seit verschiedenen Ja
also auch ferner in sechs Classen eingetheilet bleiben, und ein Sc

---

*) Die obige Ordnung wurde am 23. April 1765 erlassen. Sie findet s
J. C. Beyerbach, Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Fran
III. Theil. S. 450 ff. abgedruckt.

denen zwo obersten und der untersten Classe ordentlicher Weise
, in denen übrigen aber drey halbe Jahre zuzubringen schuldig
, woferne nicht unser Consistorium von dieser Zeit etwas nachzu-
n gesonnen wäre, das aber ohne erhebliche Ursachen, und wann
t etwa der grose Fleiß eines Schülers oder von den Eltern oder
rmündern vorgebrachte und triftig befundene Gründe dazu Ge-
enheit geben, nicht geschehen soll.

§. II. Soll auch ein jeder Schüler ordentlicher Weise die Besu-
ng des Gymnasii mit der untersten Classe anfangen, es wäre denn,
ß er, ehe er in das Gymnasium gethan wird, schon so viel gelernet
tte, daß er sogleich in eine höhere Classe gesetzet zu werden ver-
nete, als welches wir der pflichtmäßigen und unpartheyischen Beur-
ilung des Rectoris überlassen; woferne aber ein oder der andere
aeceptor sich hierüber beschwerete, solches zur summarischen Unter-
h- und Entscheidung des Consistorii gestellet haben wollen.

§. III. Die Classen sollen alltäglich Vormittags um acht Uhr an-
en, und bis eilf Uhr, des Nachmittags aber, ausser Mittwochs und
mstags, von zwey bis vier Uhr dauren.

§. IV. Doch, wie alles mit Gott anzufangen, und die Gottes-
cht denen gemeiniglich zu Ausschweifungen geneigten jungen Leuten
t scharf genug anempfohlen werden kan, also werden auch die so-
nannte Preces im Sommer von halb acht bis acht Uhr fernerhin
ig gehalten, worinnen mit einem Gebet der Anfang gemacht, hier-
f aber ein Capitel aus der Bibel gelesen, und zum Nutzen derer
hüler, so wie es sich vor ihre Umstände schicket, angewendet wer-
n soll.

§. V. Kommen hiebey je zwo und zwo Classen zusammen, und
en Lehrer wechseln hierinnen von Woche zu Woche ab, und haben
h darauf mitzusehen, daß mit Erklärung derer Bücher, alten und
uen Testaments von Anfang bis zu Ende nach der Reihe fortgefah-
, weniger nicht im Winter, w nn die Preces ausgesetzet zu werden
egen, gleichwohlen jedesmal m t dem Gebet angefangen und be-
lossen werde.

§. VI. Vor eine halbjährige Information zahlet einer, der in das
or gehet, in denen vier untersten Classen fl. 1. und ein anderer
3. und in Prima und Secunda ersterer fl. 2. und letzterer fl. 5.
n welchem Geld vor einen jeden Schüler, der nicht ins Chor ge-
, oder sonst frey ist, (als da sind derer Herren Consistorialium,
er Herren Syndicorum, unserer Prediger, und derer Collegen des
nnasii, Söhne und Waysen) fl. 1. auf Löbl. Recheney-Amt ent-
 htet wird, und sollen diese halbjährige Unterweisungen jederzeit
mstags in der dritten Meßwoche ihren Anfang nehmen.

§. VII. Ausser diesen zur öffentlichen Unterweisung gewidmeten
unden dürfen die Praeceptores keine Schüler zu einigerley anderen
unden nöthigen. Wolten aber einer oder der andere sich ausser
r noch einer besonderen Unterweisung seines Praeceptoris gutwillig
dienen, soll ihnen dieses freystehen, und sie sich wegen der Gebühr
vergleichen haben. Doch soll in diesen Privat-Stunden keine vor
öffentliche Unterweisung ausgesetzte Lection, sondern das, was de-

nen Schülern noch hauptsächlich fehlet, und in denen öffentlichen Stunden nicht hinlänglich zu tractiren gewesen, vorgenommen werden, und werden auch die Praeceptores erinnert, den Zustand derer Pauperum, so sich freywillig solcher Privat mitbedienen wolten, zu bewirten, und etwas weniger von ihnen zu nehmen, als von andern Vermöglichen und sonst insgemein gegeben wird.

§. VIII. Und eben so ist es mit der Meß-Privat, die viele Schüler zu besuchen verhindert werden, in allen Stücken zu halten, und zahlet davor einer so ausser dem Chor 1 fl. und ein Chorist 30 kr.

§. IX. Obwohl Wir auch das Neujahr und sogenannte Johanneum bey seitherigen theuren Zeiten gänzlich zu verbieten Bedenken tragen, vielmehr hoffen, daß selbige die Praeceptores zu mehrerem Fleiß zu ermuntern nicht undienlich seyen; so muß doch alles dieses derer Schüler Eltern und Vormündern freyem Willen ausgesetzt bleiben, und ein armer Schüler, wann er nichts dergleichen geben kan, hierüber nicht übel angesehen, oder anders als seine Mitschüler gehalten, oder geringerer Fleiß, als an einen von wohlhabenderen oder vornehmeren Eltern herkommenden, an ihn gewendet werden.

§. X. Des Sonntags haben sich die Schüler derer vier obersten Classen, nebst dem Praeceptore, an dem die Reihe, in der Barfüsser Kirche auf dem sogenannten Studenten-Lettner in denen Vor- und Nachmittags-Predigten, wie auch Betstunden, weniger nicht Freytags früh in der Predigt daselbst einzufinden, und gedachter Praeceptor hat auch mit denen bemeldeten Schülern des Sonntags Vormittags nach der Predigt die sogenante Repetition zu halten, und darinnen insonderheit genau zu prüfen, ob die Schüler den Eingang, das Thema, die Eintheilung und das sonstige merckwürdigste daraus gefasset haben, sofort alles ihren Umständen nach zu ihrem Nuzen anzuwenden, und dabey zu zeigen, wie man eine Predigt gut behalten solle.

§. XI. Anstatt dem Gottesdienst in der Barfüsser Kirche beyzuwohnen, versammlen sich die zwo untersten Classen Sonntags Vor- und Nachmittags in Quinta, da dann die beyde unterste Praeceptores wechselsweise alles so einrichten und vortragen, wie es sich vor so junger Kinder Begrif schicket.

§. XII. Damit die Eltern sich nicht zu beklagen haben, und die Jugend nicht zum Faullenzen veranlasset werden möge, so sollen in denen Classen, ohne unsers Consistorii Erlaubnüß, denen Schülern keine Ferien von denen Praeceptoribus von neuem gegeben, sonderlich aber nach denen drey Haupt-Festen die Lectiones jedesmals den vierten Tag fortgeführet, auch die halbjährige Examina eher nicht denn in der Woche vor der Geleits-Woche angestellt werden. Doch da zu Herbstzeit und auf Fastnacht jedesmahlen drey Feyertage zu geben, und von dem ersten July an sechs Wochen über, alle Nachmittage eine Stunde weniger zu halten gewöhnlich ist, so lassen wir es hiebey lediglich bewenden, und sind zufrieden, daß denen Schülern, wann sie das leztemal vor- und das erstemal nach denen Feyertagen in die Classe kommen, eine Stunde Vormittags nachgelassen werde.

§. XIII. In bemeldeten halbjährigen Examinibus hat unser Consistorium wohl zuzusehen, daß die an die Schüler gethane Fragen, und

vorgenommene Lectiones nicht abgezehlet, oder gar in die in
[Hän]den habende Bücher geleget, oder auch sie lange Zeit auf den
[Tag] des Examinis vorbereitet werden; immassen dann zu dessen Er-
[spah]rung gedachtem unserm Consistorio selbsten zu examiniren, oder
[auch] die Schüler einer Claß durch den Praeceptorem einer andern
[exa]miniren zu lassen, allerdings freygestellet bleiben, und bey Liefe-
[run]g derer Programmatum auf unser Consistorium, jederzeit eine Spe-
[cifi]cation, was das halbe Jahr in jeder Classe tractiret worden, mit
[über]reichet werden soll, auch alsdann zu erwarten stehet, was vor ein
[Pen]sum das Consistorium in dem Examine eigentlich vorgenommen
[hab]en wolle.

§. XIV. Eben deswegen sollen auch die Exercitia derer vier obe-
[re]n Classen pro examine nicht von dem ordentlichen Praeceptore einer
[je]den Classe, sondern entweder von dem Rectore, oder bey dessen Ver-
[hin]derung, von dem Conrectore gegeben werden, der dann auch so
[la]nge, bis sie verfertiget, dabey bleiben soll.

§. XV. Aus denen Examinibus und der jederzeit Donnerstags
der letzten Meßwoche vor sich gehenden Progression, soll künftig
[ke]in Schüler ohne erhebliche Entschuldigung bleiben. Und weilen bey
[de]r Progression gemeiniglich ein groser Zuspruch von Zuhörern, so
[soll]en vor andern solchen Schülern Teutsche und Lateinische Orationes
[aufg]egeben werden, die eine gute Aussprache haben, und von denen Zu-
[hö]rern verstanden werden können; dabey dann die Praeceptores um
[so] unpartheyischer verfahren, und geringe Schüler denen vornehmeren
[u]m so mehr gleichhalten werden, als vor diese Orationes etwas zu
[for]dern verbotten ist, folglich alles auf derer Eltern und Vormünderen
[Wi]llkühr ankommt, auch um Geldes willen niemand eine Rede zu hal-
[te]n gezwungen werden soll.

§. XVI. Damit auch das Gymnasium immerfort in gröseren Flor
[un]d Aufnahme komme, und denen Praeceptoribus ihre bey Anwendung
[all]er möglichen Treue nicht geringe Mühe desto reichlicher belohnet
[w]erde, so soll sich (außer denen in der Stadt zu predigen Erlaubnis
[h]abenden Theologiae Studiosis, und, so viel das Lateinische betrift,
[w]ohlgerathenen Exemtis und Primanis) künftig niemand dahier zu in-
[fo]rmiren unterstehen, woferne ihm solches nicht von Uns, dem Rath,
[er]laubet worden. Gestalten Wir dann auch solche Erlaubnis ohne
[so]nderbare Beweg-Ursache und vorgängige tentirung des Supplican-
[te]n auf dem Consistorio, in Ansehung der Lehre, Geschicklichkeit und
[d]es Lebens, nicht leicht ertheilen wollen, und unserm Consistorio, zum
[Be]sten des Gymnasii, wie auch derer Teutschen Schulen, auf diejenige,
[s]o gleichwohlen zu informiren sich unterstehen, ein wachsames Auge zu
[h]aben, und sie zu bestrafen, hiemit, so wie schon mehrmalen geschehen,
[v]on neuem aufgetragen haben.

Zweyte Abtheilung.

Von denen Lectionen und der Lehrart.

§. I. Nachdem Wir was in jeder Classe vor Lectiones tractiret
[u]nd vor Bücher dabey gebrauchet werden sollen, in dem Ao. 1762 in

Druck gegebenen und auch dieser Ordnung beygefügten Typo Lecti-
num es mehreren bekannt gemacht haben, als lassen wir es dabey le-
diglich bewenden, und befehlen zugleich ernstlich, daß sich kein Prae-
ceptor eigenmächtigerweise hierinnen die geringste Aenderung vor-
nehmen unterstehen solle.

§. II. Dafern aber ein Praeceptor meynte, hierbey oder überhaupt
bey gegenwärtiger unserer Ordnung über kurz oder lang etwas nütz-
liches erinnern zu können, so hat er solches unserm Consistorio schrift-
lich anzuzeigen, das dann, wann es die Vorschläge gut findet, selbige
an Uns den Rath zur Approbation gelangen lassen wird.

§. III. Wie eine jede derer bey unserm Gymnasio zu lehrenden
Sprachen, freyen Künste und Wissenschaften vorzutragen, wäre dahier
in seinem gantzen Inbegrif zu beschreiben viel zu weitläuftig, und
soll billig einem jeden, der sich dem Lehr-Amt an Schulen widmet, von
selbsten bekannt seyn. Unterdessen aber, und dieweil die Ao. 1738 her-
ausgekommene und von dem seel. Herrn Profess. Gesner in Göttingen
verfaßte Schul-Ordnung vor die Chur-Braunschweig-Lüneburgische
Lande hierinnen die vortreflichste Anleitung gibt, so wollen Wir un-
sere Praeceptores Gymnasii selbige fleißig durchzulesen, und sich, so
viel als es nur immer thunlich, zu Nutz zu machen, hiermit ernstlich
ermahnet haben; Wie dann auch Unserm Consistorio, wann es in An-
sehung der Lehrart eines und des andern Praeceptoris etwas auszu-
setzen und zu verbessern findet, desfalls das nöthige zu erinnern
überlassen bleibet.

§. IV. Man hat sich insonderheit dahin zu bestreben, daß das,
was in einer jeden Classe gelehret wird, zum Grund in der darauf
folgenden geleget werden könne; dahero höhere Dinge und Principia,
als in jede Classe gehören, zu treiben, und z. E. in einer Classe, da
man noch die erste Fundamente der Lateinischen Sprache zu erlernen
hat, allschon auf die Zierlichkeit des Styli zu sehen, und jungen Leu-
ten viel oratorisches und figürliches vorzusagen, eine vergebliche Ar-
beit seyn, und nichts als Mißstand im gantzen verursachen, auch denen
Schülern, die in denen folgenden Classen etwas mehreres und neues
zu erlernen hoffen, alle Lust benehmen würde. Jedoch, da alles die-
ses auf die Klugheit und Redlichkeit derer Praeceptorum hauptsächlich
ankommt, so müssen Wir die Anwendung aller möglichen Sorgfalt
und Bescheidenheit hauptsächlich deren Gewissen in der Hofnung über-
lassen, daß selbige das, was die Erhaltung des ganzen Gymnasii und
die öffentliche Wohlfahrt erfordert, aus Ruhmsucht oder Neid nicht
aus denen Augen setzen werden.

§. V. Es werden hierunter und überhaupt zu Handhab- und
Aufrechthaltung dieser Ordnung fleißige Visitationes unsers Consisto-
rii oder dessen Deputatorum nicht wenig beytragen; dahero selbige so
offt und viel, als es die übrige Geschäfte nur immerhin zulassen,
vorzunehmen, und Progressus derer Schüler zu erforschen sind: auch
bey, ob diese Ordnung fleißig wahrgenommen werde, und was sich et-
vor Mängel ereignen, genau anzumercken, und dagegen das nöthige
zu rechter Zeit zu beobachten, und die Verbesserung mit Ernst zu er-
innern und zu besorgen ist.

§. VI. Obschon, wie der Typus lectionum zeigt, in unserm Gymnasio philosophica und historica ebenfalls tractiret werden sollen, so ist doch unsere Haupt-Absicht auf Erlernung der Lateinischen, Griechischen und Hebräischen Sprache gerichtet, damit, wann man auf Universitaeten kommet, die Fertigkeit in bemeldeten Sprachen allschon erlanget seyn, und die kostbare Zeit mit deren ohnehin gemeiniglich allzuspaten, und unthunlichen Erlernung nicht zugebracht, und die übrige höhere und wichtigere Wissenschaften darüber versäumet werden mögen. Dahero wir denen Praeceptoribus Gymnasii allen möglichen Fleiß, Deutlichkeit und Munterkeit anzuwenden, mit Weglassung ohnnöthiger critischer und grammaticalischer Subtilitäten, fleißig aus dem Lateinischen in das Teutsche und sodann auch aus dem Teutschen in das Lateinische zu übersetzen, und kurtze Exercitia von verschiedenen Materien, wie auch mannigfaltige Imitationes verfertigen zu lassen, imgleichen in denen beyden oberen Classen eine Anleitung zu Chrien und längeren Orationen zu geben, auch bemeldeter beyder oberen Classen Schüler unter ihrer Direction zum Lateinisch reden anzuhalten, hiemit bestens anempfehlen; wie dann insonderheit keiner eximiret werden soll, der nicht im Stande wäre, das nöthige von bekannten Sachen mit ziemlichem Latein vorzubringen, und ohne langen Bedacht und merklichen Anstos herauszureden, auch sine vitiis et a Latinitate abhorrentibus Phrasibus, Germanismis et soloecismis ex tempore zu schreiben, als derentwegen sich ein jeder, wann es das Consistorium vor gut befindet, einem besondern Examini zu unterwerfen hat.

§. VII. Doch, da verschiedene das Gymnasium frequentirende sich denen Studiis zu widmen, und dahero das Griechische und Hebräische zu erlernen nicht gesonnen sind, so sollen sie auch, wenn ihre Eltern oder Vormündern gleicher Meinung wären, damit nicht aufgehalten, sondern ihnen während derauf diese Sprachen zu verwendenden Zeit, einige andere Beschäfftigungen gegeben werden. Gestalten dann auch über dem Lateinischen das Teutsche nicht zu vergessen, sondern auf Rein- und Zierlichkeit dieser Sprache ebenfalls mit Ernst zu dringen ist.

§. VIII. In der Theologie ist nicht auf grose Weitläufftigkeit und viele Dictata, sondern auf den Begrif und Zusammenhang derer vorzutragenden Wahrheiten, das Augenmerk zu richten. Wobey jedoch, insonderheit in denen beyden unteren Classen, Dicta Scripturae, so sich auf den Catechismum schicken, denen Schülern zum memoriren vorzulegen, nicht verbotten, sondern anempfohlen bleibet, auch in denen beyden oberen Classen besonders diejenige, so Theologiam studiren wollen, sich gedachte Dicta probantia in denen Grundsprachen bekannt zu machen, und sie in das Lateinische zu übersetzen, angehalten werden sollen.

§. IX. Es ist in allen Classen sehr darauf zu sehen, daß die Schüler sich eine insonderheit heut zu Tage sehr beliebte saubere Hand im Schreiben angewöhnen, als wodurch gar mancher in der Welt sein Brod reichlich findet.

§. X. Hiebey ist jedoch keineswegs unsere Meynung, daß die Anweisung zum schreiben denen Praeceptoribus Gymnasii allein überlassen werden solle, sondern Wir wollen vielmehr, daß keiner in Sextam

sondern die Kinder wiederholen die gelernete Sprüche, Psalmen [illegible]
Lieder, wovon sich der Schulmeister ein Verzeichniß halten muß. [illegible]
nach erzehlet er ihnen von Woche zu Woche abwechselnd aus dem [illegible]
und Neuen Testament eine Biblische [illegible]istorie, zergliedert dieselbe [illegible]
Fragen und zeiget den Kindern mit wenigen, wie solche anzuwen[illegible]
Bey den Grössern kan er die Biblis[illegible] Charte und deren Erklär[illegible]
zu desto besserem Verständniß der [illegible]gen Schrift gebrauchen. [illegible]
fahren die Leser nicht fort in der Bibel oder im Neuen Testament [illegible]
lesen, sondern sie lesen theils das Evangelium, theils die Epistel, [illegible]
den folgenden Sonntag erkläret wird. Ferner schreiben sie etwas [illegible]
Tafel, welches ihnen der Schulmeister nach der Orthographie corrig[illegible]
Beym Beschluß der Schule werden die Kinder herzlich ermahnet, [illegible]
Sonntag wohl anzuwenden, in der Kirche sich still und andächtig [illegible]
beweisen und Gottes Wort zu ihrem Heil zu hören und zu behalten.

Der Schulmeister muß in allen obgedachten Stunden die [illegible]
Zeit über beständig bey den Kindern gegenwärtig seyn; niemahls [illegible]
Eine Stunde, geschweige einen ganzen oder halben Tag, aus der Sch[illegible]
bleiben, vielweniger ohne Vorwissen des Pastoris und der Obern [illegible]
niß ausreisen. In welchem Fall er jedennoch jedesmal zeitig [illegible]
sorgen muß, daß durch einen andern seine Schul-Arbeit bestellet [illegible]
indessen an der Jugend nichts versäu[illegible]met werde.

Wenn in den grössern Flecken oder Königl. Amts-Städten [illegible]
als ein Docens vorhanden, so muß [illegible]e bisherige Einrichtung der [illegible]
tionum und ob mehr als eine Schul-Stube vorhanden, an Unsere Pro[illegible]
vincial-Consistoria von den Inspectori[illegible]us und Pastoribus berichtet werden [illegible]
da denn nach eines jeden Ortes [illegible]mstände die Information regu[illegible]
werden soll.

§. 20. Da aber das Land bisher mit allerhand Lehrbüchern, [illegible]
derheit Erklärungen des Catechismi und sogenannten Ordnungen [illegible]
Heils überschwemmet worden, indem ein jeder Prediger nach eigen[illegible]
Gefallen die Unterrichts-Bücher erwehlet oder dergleichen selbst gema[illegible]
und drucken lassen; wodurch jedoch die Kinder, besonders wenn die Elt[illegible]
den Ort ihrer Wohnung verändert haben, im Lernen sehr confundi[illegible]
worden: so wollen Wir, daß ins künftige in allen Land-Schulen so[illegible]
wo Wir selbst die Jura Patronatus haben, als auch wo Adeliche [illegible]
Magisträte und andere Personen Patroni sind, keine andere Lehrbü[illegible]
in den Land-Schulen und bey den Catechisationen, als die von Uns[illegible]
Consistoriis verordnet und approbiret worden, sollen gebrauchet werd[illegible]
Dahin gehören nach Maasgebung der Umstände auf dem Lande und
den Amts-Städten das Neue Testament, die Gebets-Übung genannt, [illegible]
innen nicht nur die Eintheilung eines jeden Buchs befindlich, son[illegible]
auch der Haupt-Inhalt eines jeden Capitels in ein Gebet verfasset [illegible]
um der Jugend an die Hand zu geben, wie sie die aus dem [illegible]
Gottes gelesene Wahrheiten in ein Gebet fassen und darüber Gott [illegible]
rufen sollen. Hiernächst die Hällische oder Berlin[illegible]e Bibel, welche
den Parallelen sowol als Paginis übereinkommen; [illegible]ner der zerglied[illegible]
sowol als der erklärte Catechismus Lutheri; der In[illegible]alt der Biblisch[illegible]
Bücher; die Christliche Lehre im Zusammenhang; [illegible]s Berlinische [illegible]
stabir- und Lesebuch; das Allgemeine von Gott, [illegible] der Welt und [illegible]

Menschen, u[illegible]d das Lehrbüchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande in all[illegible]nd nöthigen und nützlichen Dingen.

§. 21. [illegible]ach sollen nicht nur einerley Bücher in der Schule gebrauchet werden, sondern die Prediger und Schulmeister müssen auch besonders dahin sehen, das ein jedes Kind sein eigenes Buch habe, so daß nicht eines bey dem andern ins Buch einsehen darf. Wenn den armen Kindern aus den Kirc[illegible]tteln oder aus einer andern Gemein-Casse Bücher frey angeschaffe[illegible]rden, so brauchen sie dieselben zwar in der Schule: es wird ihnen aber [illegible]ht erlaubet, solche mit nach Hause zu nehmen, sondern der S[illegible]ister nimt sie bey dem Schluß der Schul-Stunden in seine Bew[illegible]ng und muß darüber ein Inventarium gehalten werden, so daß sie [illegible]ig bey der Schule verbleiben.

§. 22. Die Disciplin muß [illegible]h geschehen: so daß den Kindern die Eigenliebe als die Quelle a[illegible]nden entdecket und ihre Abscheulichkeit gewiesen, der Eigens[illegible] Eigenwille mit Fleiß gebrochen, auch das Lügen, Schimpfen, ungehorsam, Zorn, Zanck, Schlägerey rc. ernstlich, jedoch mit Unterscheid und nach vorhergegangener gnugsamer Überzeugung des geschehenen Verbrechens bestrafet werden. Wobey die Schulmeister in Züchtigung der Jugend sich aller ungeziemenden Heftigkeit, sündlichen Eifers und Scheltens enthalten, und dagegen so viel möglich eine väterliche Bescheidenheit und Mäßigung dergestalt gebrauchen sollen, daß die Kinder wegen schädlicher Lindigkeit nicht verzärtelt, noch durch die übermäßige Strenge scheu gemachet werden. Wenn aber bey verübten grössern Verbrechen und Bosheit andern zum Exempel eine grössere und nachdrücklichere Bestrafung anzustellen seyn möchte, sollen sie solche für sich nicht vollziehen, ohne es vorher dem Prediger anzuzeigen und seine Belehrung darüber einzuholen; der denn in solchen Fällen das Verbrechen der Kinder gründlich untersuchen und die Sache unpartheyisch zu entscheiden wissen wird, da denn die Eltern der Kinder aus unzeitiger Zärtlichkeit nicht widersprechen noch in die Schul-Sachen sich mischen müssen.

§. 23. An den Sonn- und Fest-Tagen sollen die Eltern gehalten sein, die Kinder des Sonntags vor der Predigt zum Schulmeister zu schicken, damit sie ordentlich zur Kirche gebracht werden und daselbst unter guter Aufsicht seyn mögen. Da denn der Schulmeister mit denselben in Ordnung zur Kirche hinein und nach völlig geendetem Gottesdienst ordentlich und stille wieder hinausgehet; auch in der Kirche bey seinen Schul-Kindern in einem besondern Stuhl stehen muß, damit er nicht nur die ausbleibende anmercken, sondern auch auf die anwesende wohl acht haben könne, damit selbige sich sittsam und wohl betragen, den Gesang mit gehöriger Andacht mitsingen, unter der Predigt des Plauderns und Muthwillens sich entschlagen, hingegen allezeit aus der Predigt etwas behalten mögen, welches sie denn in der nächsten Schul-Stunde des Montags darauf anzeigen müssen. Nicht weniger haben auch die Schulmeister bey den Leichen auf das Verhalten der Knaben, mit welchen sie die Leichen besingen, wohl acht zu geben und zu verhüten, daß selbige nicht nach eigenem Wohlgefallen durch einander oder zur Seite auslauffen, sich stossen, oder muthwillig bezeigen, sondern zwey und zwey zusammen stille einhergehen und diejenige, so fertig lesen

können, den Gesang zu verrichten helfen, folglich auch alles dabey
lich zugebe; wie sie denn bey aller Gelegenheit sittsam, besche
höflich und freundlich in Geberden, Worten und Wercken sich er
müssen.

§. 24. Und wie die Schulmeister sonst in allen Schul-Sachen
Raths und Gutachtens ihrer vorgesetzten Prediger sich zu be
haben und an dieselbe kraft dieses General-Land-Schul-Reglements
wiesen werden: also sind sie ihnen auch von allem, so in ihr
läuft, auf Erfordern Rechenschaft zu geben und fernere Anweisu
der vorgeschriebenen Lehr-Methode und Disciplin von ihnen an
men schuldig: Gestalt Wir denn zu den Predigern das allergn
Vertrauen haben, ihnen es auch hiedurch auf ihr Gewissen binde
werden die an ihren Örtern etwa eingerissene Misbräuche und M
so allhier nicht angeführet werden können, abzustellen ernstlich b
seyn und das Schulwesen je mehr und mehr zu verbessern suchen.
ferne aber solches ein oder der andere von den Schulmeistern ver
men und in Wahrnehmung seines Amtes nach seiner Vocation und
allgemeinen Land-Schul-Ordnung fahrlässig befunden würde, so h
der Pastor seiner Schuldigkeit und Pflicht ernstlich jedoch bescheid
ein und das andere mal zu erinnern und falls er sich dem ohng
daran nicht kehren würde, an Örtern wo Gerichts-Obrigkeite
handen, es denenselben zur Remedur vorhero anzuzeigen: Zuglei
auch denen respective Superintendenten, Inspectoribus, Praeposit
Erz-Priestern davon sofort Nachricht zu geben und wenn auch
Erinnerung nicht verfangen will, so haben diese dem Consist
nachdrücklicher Ahndung nach Befinden mit der Suspension und
tion zu berichten.

§. 25. Insonderheit aber ist Unser allergnädigster Wille,
Prediger auf den Dörfern und in den Amts-Städten die Schul
Ortes wöchentlich zweymal, bald Vormittags, bald Nachmittag
chen, und nicht nur die Information des Küsters oder Schulmeis
hören, sondern auch selbst über den Catechismum und ander
Bücher Fragen bey den Kindern anstellen sollen. Auch müssen si
lich in der Pfarr-Wohnung mit den Schulmeistern in Matre
Fillalen eine Conferentz halten, und denselben das Pensum, we
im Catechismo und sonst zu absolviren haben, aufgeben, ihnen
zeigen, was für ein Lied, Psalm und welche Sprüche den Mon
von den Kindern auswendig gelernet werden sollen. Er giet
hiernächst Unterricht, wie sie sich die Hauptstücke aus der Predig
cken, und die Kinder darüber befragen können; imgleichen thut
nerung von den Mängeln, welche er in der Information bemerk
der Methode, von der Disciplin und andern zur Information
Sachen, damit die Schulmeister ihrer Pflicht nachkommen mögen.
Prediger aber wider Vermuthen in Besuchung der Schulen, ode
nehmung der in diesem Reglement ihm auferlegten Pflichten sich
oder nachlässig finden und nicht ernstlich sich wird angelegen sey
die Küster und Schulmeister zu der genauesten Beobachtung die
glements anzuhalten, soll, falls es erweislich, daß er denen ihm
halb geschehenen Erinnerungen, gebührlich nicht nachgekommen,

auf eine Zeitlang cum effectu suspendiret oder auch wohl gar dem Befinden nach seines Amtes entsetzet werden: allermassen die Fürsorge für den Unterricht der Jugend und die gehörige Aufsicht darauf, mit zu den wichtigsten und vornehmsten Pflichten des Predigt-Amtes nicht allein gehöret, sondern Wir auch selbige ausdrücklich als solche dafür angesehen wissen wollen.

§. 26. Den Superintendenten und Inspectoribus oder auch Praepositis und Erz-Priestern jedes Krayses befehlen Wir endlich hierdurch auf das allernachdrücklichste, die gesammten Land-Schulen ihrer Inspection jährlich selbst zu bereisen und mit aller möglichen Attention den Zustand jeder Land-Schule genau zu examiniren und zu untersuchen, ob die Eltern und Vorgesetzte ihre Kinder und Untergebene, zur Schule gehalten, oder darinnen nachläßig gewesen? ob die Prediger im Besuch der Schulen und Beobachtung obangeregter Anordnungen zur Aufsicht über die Schulmeister ihrer Pflicht und Schuldigkeit nachgekommen? insonderheit, ob die Schulmeister die nöthige Capacitaet haben oder ob sie untüchtig sind, und was sonsten deshalb zu erinnern und zu verbessern stehe? Wovon denn gedachte Superintendenten, und Inspectores ihre pflichtmäßige Berichte alljährlich an Unser hiesiges Ober-Consistorium zur weiteren Einsicht und Verfügung einsenden sollen. Und zwar befehlen Wir, daß solches unausbleiblich geschehen solle, nicht nur in Ansehung Unserer Amts-Schulen auf dem Lande, und in den Amts-Städten, sondern auch bey denjenigen Land-Schulen, von welchen den Edelleuten oder Städten das Jus Patronatus zustehet, um die untüchtigen Schulmeister dem Ober-Consistorio anzuzeigen, damit der Unwissenheit auf dem Lande abgeholfen und dem Verderben der Jugend vorgebeuget werde. Zugleicher Zeit sollen dem Visitatori bey dem Schul-Examen diejenige Kinder vorgestellet werden, welche in den Schulen tüchtig geworden, vom Prediger zum heiligen Abendmahl näher zubereitet zu werden, damit er sie wöchentlich zur Catechisation in seinem Pfarr-Hause admittiren und im Christenthum gründlich unterrichten möge. Wie Wir denn hiemit die deshalb schon in vorigen Zeiten ergangene heilsame Verordnungen hiedurch erneuert und bestättigt wissen wollen, insonderheit, daß sich kein Prediger unterstehen soll, Kinder, die nicht von seinen Gemeinden sind, oder noch nicht lesen können, und von den Grund-Wahrheiten der Evangelischen Religion keinen richtigen und hinlänglichen Begriff erlanget haben, zur Confirmation und noch weniger zur Communion anzunehmen.

Es ergehet demnach an alle Landes-Regierungen, Consistoria, Patronen, Beamten und Gerichts-Obrigkeiten sowol als an alle übrige, welche nach dieser Unserer Verordnung mit den Schulen auf dem Lande sich in einem oder dem anderen Stück zu beschäftigen haben, Unser so allergnädigster als ernstlicher Befehl nach diesem General-Land-Schul-Reglement bey vorkommenden Streitigkeiten und entstehenden Processen oder angestellten Untersuchungen Sententionando sich allergehorsamst zu achten, und alles auf das schleunigste und beste in Gang zu bringen. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, sondern jedermann wisse, was Unser Wille sey, so soll diese für die Land-Schulen Unserer gesamten Provinzien gemachte Verfassung überall

gehörig publiciret und bekannt gemacht, auch deshalb öffentlich [illegible] denen Kanzeln verlesen werden, damit derselben überall ein allerunt[illegible] thänigstes Genügen geschehen möge. Urkundlich haben Wir dieses [illegible] desto mehrerer Bekräftigung Höchsteigenhändig unterschrieben und [illegible] Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 12. August 1763.

(L.S.) Friederich.

E. L. Freiherr v. Danckelmann.

---

26. Frankfurter Schulordnungen, 1765.

A. Eines Hoch-Edlen und Hochweisen-Raths der Stadt Frankfurt am Mayn Verbesserte Ordnung des Gymnasii*).

Obwohlen Wir Bürgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Sta[illegible] Frankfurth am Mayn allschon verschiedene unser Gymnasium betreffende Verordnun[illegible] gen, und zwar in denen Jahren 1607. 1626. 1654. und 1676. in Druck kom[illegible] lassen, so hat uns doch unser Consistorium, daß nach gegenwärtiger Art zu [illegible] ren, und bey mancherley bißhero verspürten Mängeln abermalen eine Veränder[illegible] hierinnen vorzunehmen seyn vorgestellet, auch zu dem Ende eine revidirte Ordn[illegible] zur Beurtheil- und Begnehmigung zu überreichen ohnermangelt. Da Wir nun [illegible] bige beykommendermassen approbiret: Als ist unser ernster Wille, Meynung, und [illegible] fehl, daß solche hinfüro unverbrüchlich gehalten, von Rectore, Conrectore, Pro[illegible] tore, Praeceptoribus, Schülern, und sonsten jedermänniglich, den sie angehet, [illegible] ßige Obacht genommen, und darwider nichts neues, wie das Namen haben m[illegible] ohn unsern ausdrücklichen Obrigkeitlichen Special-Befehl verfüget oder eingefüh[illegible] auch alles andere, so hierinnen nicht begriffen, und hiebevor in Brauch kommen, [illegible] geschafft und verbotten seyn solle; Gestalten dann auch, um bessern Andenkens [illegible] len, diese Ordnung alle Jahr in Gegenwart einer Consistorial-Deputation, Prae[illegible] ptoribus und Schülern vorzulesen ist, und sämtlich zu deren Befolgung ermah[illegible] werden sollen.

Wobey Wir der Rath uns jedoch, gleich bey andern unsern Verordnungen [illegible] fürfallende Nothdurfft und nach der Sachen Beschaffenheit Verbesserung fürzuneh[illegible] vorbehalten.

Conclusum in Senatu,
den 23. April 1765.

Erste Abtheilung.

Von Einrichtung des Gymnasii überhaupt.

§. 1. Es soll unser Gymnasium, so wie seit verschiedenen Jahr[illegible] also auch ferner in sechs Classen eingetheilet bleiben, und ein Schü[illegible]

---

*) Die obige Ordnung wurde am 23. April 1765 e[illegible] [illegible] [illegible]. Sie findet sich [illegible] J. C. Beyerbach, Sammlung der Verordnungen [illegible] Reichsstadt Frankf[illegible] III. Theil. S. 450 ff. abgedruckt.

denen zwo obersten und der untersten Classe ordentlicher Weise e, in denen übrigen aber drey halbe Jahre zuzubringen schuldig n, woferne nicht unser Consistorium von dieser Zeit etwas nachzu- en gesonnen wäre, das aber ohne erhebliche Ursachen, und wann t etwa der grose Fleiß eines Schülers oder von den Eltern oder mündern vorgebrachte und triftig befundene Gründe dazu Ge- heit geben, nicht geschehen soll.

§. II. Soll auch ein jeder Schüler ordentlicher Weise die Besu- ng des Gymnasii mit der untersten Classe anfangen, es wäre denn, er, ehe er in das Gymnasium gethan wird, schon so viel gelernet tte, daß er sogleich in eine höhere Classe gesetzet zu werden ver- nete, als welches wir der pflichtmäßigen und unpartheyischen Beur- ilung des Rectoris überlassen; woferne aber ein oder der andere eceptor sich hierüber beschwerete, solches zur summarischen Unter- und Entscheidung des Con[sistori]i gestellet haben wollen.

§. III. Die Classen sollen al[lt]aglich Vormittags um acht Uhr an- [fang]en, und bis eilf Uhr, des Nachmittags aber, ausser Mittwochs und [Sa]mstags, von zwey bis vier Uhr dauren.

§. IV. Doch, wie alles mit Gott anzufangen, und die Gottes- [furc]ht denen gemeiniglich zu Ausschweifungen geneigten jungen Leuten [nich]t scharf genug anempfohlen werden kan, also werden auch die so- [gen]annte Preces im Sommer von halb acht bis acht Uhr fernerhin [tä]g gehalten, worinnen mit einem Gebet der Anfang gemacht, hier- [au]f aber ein Capitel aus der [B]ibel gelesen, und zum Nutzen derer [Sc]hüler, so wie es sich vor ih[re] Umstände schicket, angewendet wer- [de]n soll.

§. V. Kommen hiebey je zwo und zwo Classen zusammen, und [de]n Lehrer wechseln hierinnen von Woche zu Woche ab, und haben [sic]h darauf mitzusehen, daß mit Erklärung derer Bücher, alten und [neu]en Testaments von Anfang bis zu Ende nach der Reihe fortgefah- [re]n, weniger nicht im Winter, [we]nn die Preces ausgesetzet zu werden [pfl]egen, gleichwohlen jedesmal mit dem Gebet angefangen und be- [sch]lossen werde.

§. VI. Vor eine halbjährige Information zahlet einer, der in das [Ch]or gehet, in denen vier untersten Classen fl. 1. und ein anderer [fl.] 3. und in Prima und Secunda ersterer fl. 2. und letzterer fl. 5. [Vo]n welchem Geld vor einen jeden Schüler, der nicht ins Chor ge- [he]t, oder sonst frey ist, (als da sind derer Herren Consistorialium, [der]er Herren Syndicorum, unserer Prediger, und derer Collegen des [Gy]mnasii, Söhne und Waysen) fl. 1. auf Löbl. Recheney-Amt ent- [ric]htet wird, und sollen diese halbjährige Unterweisungen jederzeit [Sa]mstags in der dritten Meßwoche ihren Anfang nehmen.

§. VII. Ausser diesen zur öffentlichen Unterweisung gewidmeten [St]unden dürfen die Praeceptores keine Schüler zu einigerley anderen [St]unden nöthigen. Wolten aber einer oder der andere sich ausser [de]n noch einer besonderen Unterweisung seines Praeceptoris gutwillig [be]dienen, soll ihnen dieses freystehen, und sie sich wegen der Gebühr vergleichen haben. Doch soll in diesen Privat-Stunden keine vor [di]e öffentliche Unterweisung ausgesetzte Lection, sondern das, was de-

nen Schülern noch hauptsächlich fehlet, und in [illegible]n öffentli[illegible] Stunden nicht hinlänglich zu tractiren gewesen, vorgen[illegible]mmen [illegible] und werden auch die Praeceptores erinnert, den Zustand dem [illegible] perum, so sich freywillig solcher Privat mitbedienen wolten, zu [illegible] ten, und etwas weniger von ihnen zu nehmen, als von andern [illegible] möglichen und sonst insgemein gegeben wird.

§. VIII. Und eben so ist es mit der Meß-Privat, die viele [illegible] ler zu besuchen verhindert werden, in allen Stücken zu halten, [illegible] zahlet davor einer so ausser dem Chor 1 fl. und ein Chorist 30 kr.

§. IX. Obwohl Wir auch das Neujahr und sogenannte [illegible] neum bey seitherigen theuren Zeiten gäntzlich zu verbieten Beden[illegible] tragen, vielmehr hoffen, daß selbige die Praeceptores zu me[illegible] Fleiß zu ermuntern nicht undienlich seyen; so muß doch alles [illegible] derer Schüler Eltern und Vormündern freyem Willen ausgesetzt [illegible] ben, und ein armer Schüler, wann er nichts dergleichen geben [illegible] hierüber nicht übel angesehen, oder anders als seine Mitschüler geh[illegible] ten, oder geringerer Fleiß, als an einen von wohlhabenderen [illegible] vornehmeren Eltern herkommenden, an ihn gewendet werden.

§. X. Des Sonntags haben sich die Schüler derer vier obe[illegible] Classen, nebst dem Praeceptore, an dem die Reihe, in der Barfüs[illegible] Kirche auf dem sogenannten Studenten-Lettner in denen Vor- u[illegible] Nachmittags-Predigten, wie auch Betstunden, weniger nicht Freyta[illegible] früh in der Predigt daselbst einzufinden, und gedachter Praeceptor h[illegible] auch mit denen bemeldeten Schülern des Sonntags Vormittags nach der Predigt die sogenante Repetition zu halten, und darinnen insonderheit genau zu prüfen, ob die Schüler den Eingang, das Thema, die Eintheilung und das sonstige merckwürdigste daraus gefasset haben, sofort alles ihren Umständen nach zu ihrem Nuzen anzuwenden, und dabey zu zeigen, wie man eine Predigt gut behalten solle.

§. XI. Anstatt dem Gottesdienst in der Barfüsser Kirche beyzuwohnen, versammlen sich die zwo untersten Classen Sonntags Vor- und Nachmittags in Quinta, da dann die beyde unterste Praeceptores wechselsweise alles so einrichten und vortragen, wie es sich vor so junger Kinder Begrif schicket.

§. XII. Damit die Eltern sich nicht zu beklagen haben, und die Jugend nicht zum Faullentzen veranlasset werden möge, so sollen in denen Classen, ohne unsers Consistorii Erlaubnüß, denen Schülern keine Ferien von denen Praeceptoribus von neuem gegeben, sonderlich aber nach denen drey Haupt-Festen die Lectiones jedesmals den vierten Tag fortgeführet, auch die halbjährige Examina eher nicht dann in der Woche vor der Geleits-Woche angestellt werden. Doch da zu Herbstzeit und auf Fastnacht jedesmahlen drey Feyertage zu geben, und von dem ersten July an sechs Wochen über, alle Nachmittage eine Stunde weniger zu halten gewöhnlich ist, so lassen wir es hiebey lediglich bewenden, und sind zufrieden, daß denen Schülern, wann sie das leztemal vor- und das erstemal nach denen F[illegible]ertagen in die Classe kommen, eine Stunde Vormittags nachgelassen [illegible]erde.

§. XIII. In bemeldeten halbjährigen Examinibus [illegible]at unser Consistorium wohl zuzusehen, daß die an die Schüler ge[illegible]e Fragen, und

orgenommene Lectiones nicht abgezehlet, oder gar in die in
:n habende Bücher geleget, oder auch sie lange Zeit auf den
)es Examinis vorbereitet werden; immassen dann zu dessen Er-
ig gedachtem unserm Consistorio selbsten zu examiniren, oder
die Schüler einer Claß durch den Praeceptorem einer andern
niren zu lassen, allerdings freygestellet bleiben, und bey Liefe-
derer Programmatum auf unser Consistorium, jederzeit eine Spe-
ion, was das halbe Jahr in jeder Classe tractiret worden, mit
richet werden soll, auch alsdann zu erwarten stehet, was vor ein
m das Consistorium in dem Examine eigentlich vorgenommen
l wolle.

§. XIV. Eben deswegen sollen auch die Exercitia derer vier obe-
Klassen pro examine nicht von dem ordentlichen Praeceptore einer
Classe, sondern entweder von dem Rectore, oder bey dessen Ver-
rung, von dem Conrectore gegeben werden, der dann auch so
, bis sie verfertiget, dabey bleiben soll.

§. XV. Aus denen Examinibus und der jederzeit Donnerstags
r letzten Meßwoche vor sich gehenden Progression, soll künftig
Schüler ohne erhebliche Entschuldigung bleiben. Und weilen bey
Progression gemeiniglich ein groser Zuspruch von Zuhörern, so
vor andern solchen Schülern Teutsche und Lateinische Orationes
en werden, die eine gute Aussprache haben, und von denen Zu-
r verstanden werden können; dabey dann die Praeceptores um
partheyischer verfahren, und geringe Schüler denen vornehmeren
o mehr gleichhalten werden, als vor diese Orationes etwas zu
n verbotten ist, folglich alles auf derer Eltern und Vormünderen
ihr ankommt, auch um Geldes willen niemand eine Rede zu hal-
ezwungen werden soll.

§. XVI. Damit auch das Gymnasium immerfort in gröseren Flor
Aufnahme komme, und denen Praeceptoribus ihre bey Anwendung
möglichen Treue nicht geringe Mühe desto reichlicher belohnet
, so soll sich (außer denen in der Stadt zu predigen Erlaubnis
iden Theologiae Studiosis, und, so viel das Lateinische betrift,
zerathenen Exemtis und Primanis) künftig niemand dahier zu in-
ren unterstehen, woferne ihm solches nicht von Uns, dem Rath,
bet worden. Gestalten Wir dann auch solche Erlaubnis ohne
rbare Beweg-Ursache und vorgängige tentirung des Supplican-
auf dem Consistorio, in Ansehung der Lehre, Geschicklichkeit und
Lebens, nicht leicht ertheilen wollen, und unserm Consistorio, zum
n des Gymnasii, wie auch derer Teutschen Schulen, auf diejenige,
eichwohlen zu informiren sich unterstehen, ein wachsames Auge zu
i, und sie zu bestrafen, hiemit, so wie schon mehrmalen geschehen,
nenem aufgetragen haben.

Zweyte Abtheilung.

Von denen Lectionen und der Lehrart.

§. I. Nachdem Wir was in jeder Classe vor Lectiones tractiret
vor Bücher dabey gebrauchet werden sollen, in dem Ao. 1762 in

Druck gegebenen und auch dieser Ordnung beygefügten Typo l
num es mehreren bekannt gemacht haben, als lassen wir es bal
diglich bewenden, und befehlen zugleich ernstlich, daß sich kein
ceptor eigenmächtigerweise hierinnen die geringste Aenderung
nehmen unterstehen solle.

§. II. Dafern aber ein Praeceptor meynte, hierbey oder übe
bey gegenwärtiger unserer Ordnung über kurz oder lang etwa
liches erinnern zu können, so hat er solches unserm Consistorio
lich anzuzeigen, das dann, wann es die Vorschläge gut findet,
an Uns den Rath zur Approbation gelangen lassen wird.

§. III. Wie eine jede derer bey unserm Gymnasio zu le
Sprachen, freyen Künste und Wissenschaften vorzutragen, wär
in seinem ganzen Inbegrif zu beschreiben viel zu weitläuffti
soll billig einem jeden, der sich dem Lehr-Amt an Schulen widr
selbsten bekannt seyn. Unterdessen aber, und dieweil die Ao. 17
ausgekommene und von dem seel. Herrn Profess. Gesner in G
verfaßte Schul-Ordnung vor die Chur-Braunschweig-Lünel
Lande hierinnen die vortreflichste Anleitung gibt, so wollen
sere Praeceptores Gymnasii selbige fleißig durchzulesen, und
viel als es nur immer thunlich, zu Nutz zu machen, hiermit
ermahnet haben; Wie dann auch Unserm Consistorio, wann e
sehung der Lehrart eines und des andern Praeceptoris etwa
setzen und zu verbessern findet, desfalls das nöthige zu
überlassen bleibet.

§. IV. Man hat sich insonderheit dahin zu bestreben, d
was in einer jeden Classe gelehret wird, zum Grund in de
folgenden geleget werden könne; dahero höhere Dinge und I
als in jede Classe gehören, zu treiben, und z. E. in einer Cl
man noch die erste Fundamente der Lateinischen Sprache zu
hat, allschon auf die Zierlichkeit des Styli zu sehen, und jun
ten viel oratorisches und figürliches vorzusagen, eine vergeb
heit seyn, und nichts als Mißstand im ganzen verursachen, au
Schülern, die in denen folgenden Classen etwas mehreres un
zu erlernen hoffen, alle Lust benehmen würde. Jedoch, da e
ses auf die Klugheit und Redlichkeit derer Praeceptorum hau
ankommt, so müssen Wir die Anwendung aller möglichen
und Bescheidenheit hauptsächlich deren Gewissen in der Hofnu
lassen, daß selbige das, was die Erhaltung des ganzen Gymn
die öffentliche Wohlfahrt erfordert, aus Ruhmsucht oder R
aus denen Augen setzen werden.

§. V. Es werden hierunter und überhaupt zu Handh
Aufrechthaltung dieser Ordnung fleißige Visitationes unsers
rii oder dessen Deputatorum nicht wenig beytragen; dahero
offt und viel, als es die übrige Geschäfte nur immerhin
vorzunehmen, und Progressus derer Schüler zu erforschen f
bey, ob diese Ordnung fleißig wahrgenommen werde, und
vor Mängel ereignen, genau anzumercken, und dagegen das
zu rechter Zeit zu beobachten, und die Verbesserung mit Ern
innern und zu besorgen ist.

§. VI. Obschon, wie der Typus lectionum zeigt, in unserm Gymnasio philosophica und historica ebenfalls tractiret werden sollen, so ist doch unsere Haupt-Absicht auf Erlernung der Lateinischen, Griechischen und Hebräischen Sprache gerichtet, damit, wann man auf Universitaeten kommet, die Fertigkeit in bemeldeten Sprachen allschon erlanget seyn, und die kostbare Zeit mit deren ohnehin gemeiniglich allzuspaten, und unthunlichen Erlernung nicht zugebracht, und die übrige höhere und wichtigere Wissenschaften darüber versäumet werden mögen. Dahero wir denen Praeceptoribus Gymnasii allen möglichen Fleiß, Deutlichkeit und Munterkeit anzuwenden, mit Weglassung ohnnöthiger critischer und grammaticalischer Subtilitäten, fleißig aus dem Lateinischen in das Teutsche und sodann auch aus dem Teutschen in das Lateinische zu übersetzen, und kurtze Exercitia von verschiedenen Materien, wie auch mannigfaltige Imitationes verfertigen zu lassen, imgleichen in denen beyden oberen Classen eine Anleitung zu Chrien und längeren Orationen zu geben, auch bemeldeter beyder oberen Classen Schüler unter ihrer Direction zum Lateinisch reden anzuhalten, hiemit bestens anempfehlen; wie dann insonderheit keiner eximiret werden soll, der nicht im Stande wäre, das nöthige von bekannten Sachen mit ziemlichem Latein vorzubringen, und ohne langen Bedacht und merklichen Anstos herauszureden, auch sine vitiis et a Latinitate abhorrentibus Phrasibus, Germanismis et soloecismis ex tempore zu schreiben, als derentwegen sich ein jeder, wann es das Consistorium vor gut befindet, einem besondern Examini zu unterwerfen hat.

§. VII. Doch, da verschiedene das Gymnasium frequentirende sich denen Studiis zu widmen, und dahero das Griechische und Hebräische zu erlernen nicht gesonnen sind, so sollen sie auch, wenn ihre Eltern oder Vormündern gleicher Meinung wären, damit nicht aufgehalten, sondern ihnen während derauf diese Sprachen zu verwendenden Zeit, einige andere Beschäfftigungen gegeben werden. Gestalten dann auch über dem Lateinischen das Teutsche nicht zu vergessen, sondern auf Rein- und Zierlichkeit dieser Sprache ebenfalls mit Ernst zu dringen ist.

§. VIII. In der Theologie ist nicht auf grose Weitläufftigkeit und viele Dictata, sondern auf den Begrif und Zusammenhang derer vorzutragenden Wahrheiten, das Augenmerk zu richten. Wobey jedoch, insonderheit in denen beyden unteren Classen, Dicta Scripturae, so sich auf den Catechismum schicken, denen Schülern zum memoriren vorzulegen, nicht verbotten, sondern anempfohlen bleibet, auch in denen beyden oberen Classen besonders diejenige, so Theologiam studiren wollen, sich gedachte Dicta probantia in denen Grundsprachen bekannt zu machen, und sie in das Lateinische zu übersetzen, angehalten werden sollen.

§. IX. Es ist in allen Classen sehr darauf zu sehen, daß die Schüler sich eine insonderheit heut zu Tage sehr beliebte saubere Hand im Schreiben angewöhnen, als wodurch gar mancher in der Welt sein Brod reichlich findet.

§. X. Hiebey ist jedoch keinesweges unsere Meynung, daß die Anweisung zum schreiben denen Praeceptoribus Gymnasii allein überlassen werden solle, sondern Wir wollen vielmehr, daß keiner in Sextam

komme, der nicht nebst dem Teutsch lesen auch schon einigen A
im schreiben gemacht habe.

§. XI. Es sollen in denen drey untersten Classen die S
zu Unterhaltung ihrer Achtsam- und Munterkeit fleißig mit ei
certiren, dabey aber denen, welchen es andere zuvorgethan durch
legung einigen Unnamens, oder auf lange Jahre verächtlich u
des Beschimpfen der Muth nicht gar zu nehmen, und denen
Ursache zu Klagen zu geben ist. Jngleichen wird es von
Nutzen seyn, wenn der Praeceptor die angeführte Regel aufzusch
und sie demjenigen, der sie zuerst findet, herzulesen befiehlet.

§. XII. Anstatt dieses persönlichen Certirens, kan in denen
ren Classen die Aufmerksamkeit und der Fleiß dadurch beförder
den, daß ein Schüler dem andern die Exercitia unter Aufsic
Praeceptoris corrigire, oder der Praeceptor unter jedes den Gr
Vollkommenheit, wie er es gefunden, ausdrücke, oder die Fehle
deren Gröse auf dem Rand durch besondere Zeichen anmerke; i
chen, daß der Praeceptor keine gewisse Ordnung halte, sonder
hier, bald dort, einen fortzufahren aufrufe. Weniger nicht w
nicht geringen Nutzen haben, wann der Praeceptor die Zwei
seinen Schülern bey denen vorgewesenen Lectionen oder sonsten
kommen, liebreich anhöret, mit Freundlichkeit darauf antwortet,
Exercitiis wahrgenommene Fehler, und die Regeln, so hinta
worden, deutlich zeiget, und endlich, daß er die Schüler das
wieder erzehlen lässet, und Acht hat, ob sie alles wohl gefasset
gebührender Ordnung vortragen.

§. XIII. Wir wollen auch, daß denen Schülern in allen
Sprüchwörter, Sentenzen, Verse und schöne sinnreiche Stellen a
ten Autoren zu memoriren aufgegeben werden, als welches nel
auf die Latinität gerichteten Vortheil, einen guten Nutzen
ganze Lebenszeit verschaffet.

§. XIV. Obwohlen, berührter massen, alle Classen in dr
respective vier Ordnungen eingetheilet sind, so sollen jedoch di
ceptores wohl zusehen, daß mit denenselben nicht unterschieden
dern einerley Lectiones zu gleicher Zeit vorgenommen werden;
aber der Praeceptor den Gebrauch der Lection so einzurichten
wird, daß die Schüler der oberen Ordnungen darinnen weit
die übrige, zu kommen Gelegenheit haben, und aufgemuntert

§. XV. Bey Lehrung der Historie hat man sich mit ganz
deren Historien, Zeitläuften und Ländern nicht allzulange aufzu
noch vielweniger aber die Jugend wohl gar mit vergeblichem A
diglernen aller in einem Land liegender Städte und Dörfer v
lich zu machen, sondern allein dahin zu sehen, daß die Sch
einem halben oder längstens einem ganzen Jahr die allgemeins
griffe der Historie und die allermerkwürdigsten Begebenheiten, so
der Welt zugetragen, nach gewissen leicht zu behaltenden Epoch
Zeitläuften einbekommen; damit sie hernach auf Universitäten
bey weiterer Fortsetzung ihrer Studien, wie sie sich alles, v
von Begebenheiten lehren und hören, zu Nutze machen sollen,
mögen.

§. XVI. Es ist insonderheit von grosem Nutzen, und wird von hiemit eingeschärfet, denen Primanis und Exempten einen Begrif der Gelehrsamkeit überhaupt und deren Theilen, wie auch die iam literariam und Bücherkentnus, so viel als sich nur immer-thun lassen will, beyzubringen, als womit wohl der Grund zu grosen Gelehrsamkeit am besten geleget wird.

§. XVII. Der Gebrauch des Globi ist mit aller möglichen Deutlit zu zeigen, und nicht bey etlichen wenigen Problematibus stehen eiben.

§. XVIII. Die philosophica sind mit Munter- und Deutlichkeit so tragen, daß die Schüler sehen, was sie daraus in künftigen Zeiter Vortheile schöpfen können, und von dem Wahren und Fal-, Bösen und Guten bündig urtheilen und schliessen lernen, wo- aber das Auswendiglernen derer Definitionen keineswegs ver- wird, sondern darüber bestens gehalten werden soll.

§. XIX. Da die Exempten gemeiniglich sehr viel Zeit übrig haben, nd sie über die in Prima getriebene und nach dem Typo Lectionum weiter zu treibende studia, auch noch beständig mit peroriren und iren über allerhand nützliche und angenehme theologische und sophische Materien, jedoch mit Beybehaltung der gebührenden Höfit und Mäßigung, zu beschäftigen, damit sie hierinnen, wann sie Universitaeten ziehen, nicht ganz so unerfahren seyn, vielmehr all- eine zimliche Übung und Herzhaftigkeit besitzen mögen; immasann auch die drey obern Praeceptores von ihnen fleißige Rechen-, was sie vor sich zu Hause thun, fordern, und jeglichem nach dnung derer profectuum Anleitung, wie er seine Studia ferner zu n, und was vor Bücher er sich auszulesen habe, geben sollen.

§. XX. Gleichwie es aber keinen grosen Nutzen hätte, wann pti ihre Orationes, Objectiones und Responsiones nicht selbst mach- sondern sie ihnen nur von andern an die Hand gegeben worden, sie selbige blos auswendig lernten, und nachgehends daherfagten; wollen wir dieses allerdings verbotten haben, und befehlen hin-t, ihnen nähere Hand- und Anleitung zu geben, solches alles en zu machen; zu welchem Ende dann ihnen jederzeit auch leichte atirliche Theses zu geben und überlassen werden soll, einen oder andern, so ihnen selbsten beliebet, zu wählen, und opponendo an-ifen. Und obzwar, so viel die Orationes betrift, die Schreibart solchen jungen Leuten gemeiniglich noch gering und noch nicht ist; alldieweilen es aber nicht sowohl um Gelehrsamkeit zu zei- als um täglich weiter zu kommen, zu thun ist; als wird dieses ie Angreifen der Jugend weit dienlicher seyn, als wann sonsten von andern gemachte Orationes declamiret, oder die vorgeschrie- und durch öfters probiren in das Gedächtnis gefaßte Objectiones Responsiones ohne Verstand daher gesagt werden.

§. XXI. Die Grundsätze der Poesie sind zwar in denen Classen, nnen es der Typus Lectionum erfordert, ordentlich vorzutragen; deme sich aber nicht ein jeder dazu schicket, also ist einer, dem das ie dazu fehlet, mit schweren Aufgaben nicht zu beladen, und desto r Fleiß auf die, so von Natur dazu geneigt sind, zu verwenden.

§. XXII. Es soll auch bey denen Lectionibus, welche auswendig lernen sind, vornehmlich wahrgenommen werden, daß allezeit die Erklärung der aufzugebenden Lection vorhergehe, und also selbige leichter Mühe in das Gedächtnis gefasset werden könne. Sodann mit Weglassung aller mit Uebersetzung versehenen Autoren, und brauchung einerley Ausgaben, eine mehrere Sorgfalt und Obacht fleißiges hin- und her-examiniren und fragen, als auf das bloße tiren, gewendet, und sonderlich, ob die Schüler den rechten Verstand und nicht blos die Worte der aufgegebenen Lection gefasset fleissig nachgeforschet, auch bey erscheinendem Mangel, ihnen deutlich gemacht werden. Da die Schüler aber den Verstand sam gefasset haben würden, und ihnen etwa im hersagen ein entfiele, sollen sie nicht eben an dasselbe genau gebunden, soll ihnen solches mit einem gleichgültigen andern zu ersetzen zugel seyn, und, da das substituirte Wort nicht wohl gebraucht könnte, ihnen gezeiget werden, warum es sich nicht schicken möge.

§. XXIII. Im Dictiren sollen die Praeceptores nicht zu geschw auch nicht zu langsam verfahren, und auch ihre Schüler täglich wöhnen, daß sie langsam, deutlich, in einem natürlichen Thon, mit Bedacht reden, das rechte Sylbenmaas brauchen, und die le Sylben der Wörter laut genug aussprechen, damit andere eben wissen mögen, was sie hersagen.

§. XXIV. Obwohlen in verschiedenen Gymnasiis die franzö Sprache ebenfalls gelehret wird, und diese heut zu Tage sehr ist, so will doch die Einrichtung des hiesigen Gymnasii, selbige zu lehren, nicht gestatten; dahero sich auch die Praeceptores nicht abgeben, sondern denen vorgeschriebenen Lectionibus abw und das Französische andern, sich dahier in zimlicher Anzahl bef den Lehr- und Sprachmeistern, überlassen sollen.

Dritte Abtheilung.

Von den Pflichten der Schüler und der Schulzucht.

§. I. Sollen sie sich zu rechter Zeit und zu den angesetzten den in der Classe einfinden, diejenigen aber, so solches nicht oder wohl gar ausbleiben, nicht ohngestraft gelassen, und die so oft dieses geschiehet, vergrösert werden, es wäre dann, daß mit einem glaubwürdigen Schein von ihren Eltern, Vormünder Kostherrn entschuldigen könnten.

§. II. Sollen sie sich auf ihre Lectiones fleißig vorbereiten selbige wohl ins Gedächtnüß fassen, ihre Exercitia wohl schreibe die an sie geschehende Fragen genau Acht geben, nicht mit ihre schülern schwatzen, nicht anders, als was die Lection mit sich schreiben und lesen, und sich in allen Stücken, wie fleißigen Sc zustehet, verhalten, oder zu gewärtigen haben, daß sie nach Besch heit ihres Unfleisses, Nachlässigkeit, Ingenii und Alters, gestraft den sollen.

§. III. Sie sollen sich auch aller bösen Gesellschaften ent

Worten oder Thätlichkeiten einander nicht beleidigen, die Bücher
: einander nicht vertauschen, beflecken, beschädigen oder zerreissen,
n jeden mit gebührender Anständigkeit begegnen, ihren Weg auf
asse züchtig fortwandlen, sich mit Knaben anderer Schulen in
Schlägereyen und Wortwechsel einlassen, im Sommer des Ba=
im Mayn, und im Winter des Schleifens auf demselben, sich
alten, sich an niemanden, er seye von was Religion oder Stand
er wolle, mit Worten oder Werken vergehen, alle ungebührliche
en meiden, und sich in Kleidern, Sitten und Gebärden sauber und
ar aufführen, auch sich überhaupt, wie einer ehrliebenden Schul-
end gebühret, bezeigen, oder ebenfalls eine nachdrückliche Strafe
gewarten haben.

§. IV. Sie sollen auch in denen zwo obersten Classen anders nicht
Lateinisch reden, sodann

§. V. ihre Praeceptores oder andere, so ihnen vorgesetzet sind,
ihren Eltern, Verwandten, Freunden, oder anderen Leuten nicht
lumden, und dadurch zu allerley Verdrüßlichkeiten Gelegenheit
n, oder auch desfalls mit gebührendem Ernst und Strafe ange-
n werden.

§. VI. Auch sollen die in jeder Classe gewöhnliche von Woche zu
he abwechselnde Decuriones ihrer Obliegenheit in Anmerck- und
ebung der abwesenden, zu spat kommenden, plaudernden, lermen-
, oder sonst strafwürdigen gebührend nachleben, und sich dabey
e Partheylichkeit zu schulden kommen lassen, oder sonst die nöthige
rector empfangen. Immassen dann auch der Praeceptor sich nicht
in auf die Decuriones verlassen, sondern selbst auf alles genau Ach-
g geben soll.

§. VII. Die Strafen belangend, hat der Praeceptor in denen
len, da der Fehler aus Schwäche der Gaben des Verstandes her-
ret, es nicht so genau zu nehmen; in andern aber, da entweder
leiß oder besonders Boßheit zum Grunde lieget, desto schärfer zu
ahren, als davon, und von dem vernünfftigen Betragen eines
ceptoris beym Bestrafen in der allschon angeführten Chur-Braun-
eigischen Schul-Ordnung §. 135 sqq. viele höchstnützliche Regeln
eben sind. Wie dann auch unser Consistorium die unfleißigen da-
h, daß sie über die Zeit in einer Classe sitzen bleiben, und keine
mia empfangen, oder auch gar zurück in eine niedrigere Classe
zt werden, offentlich beschimpfen, die fleißige aber, durch Promo-
n vor andern, und bisweilige ausserordentliche Praemia, so ihnen
er Recheney-Amt vi Concl. d. 10. May 1731 verabfolgen lassen
zu mehrerem Fleiß anfrischen wird.

§. VIII. Es sollen die Geld-Strafen fernerweit bey unserm Gym-
o gäntzlich verbotten bleiben, und die Praeceptores sich vor allen
igen dahin bestreben, daß sie die Schüler, so viel als immer thun-
, nicht sclavisch tractiren, sondern durch vernünftigen Vorstellungen
zu rechter Zeit gebrauchte Elogia und Vituperationes, auch Certa-
a auf den Weg der Besserung bringen, woferne aber alles dieses
it helfen wolte, zu schärferen Mitteln ihre Zuflucht nehmen, wobey
och zu verhüten, daß nicht jemand an seinen Gliedmasen ein Schade

zugefüget werde; imgleichen sind auch das Alter und die C
eines jeden Schülers in Betracht zu ziehen. Auch ist bey denen P
manis und Secundanis nicht die Ruthe, sondern blos der Bacul
gebrauchen.

§. IX. Würde alles dieses nichts helfen, oder solten doch
wichtigere Laster und Unthaten, insonderheit bey Exempten vorfa
so eine schärfere Ahndung verdienten, so hätten die Praeceptores
serm Consistorio gleich Nachricht davon zu geben, daß dann das nö
wegen Castigirung in Gegenwart aller Classen, Gefängnüsses, Sch
in das Armen-Haus zu harter Arbeit, öffentlicher Abbitte, oder
Stoßung aus dem Chor oder dem Gymnasio zu verfügen wissen wir
Wenn wir dann keinen, der sich sehr grober Bosheiten schuldig g
macht, in künftigen Zeiten alhier zu öffentlichen Ämtern zu beförder
oder mit Stipendiis zu versehen gesonnen sind, es wäre dann, d
gantz augenscheinliche Proben der Besserung und Ersetzung des v
gangenen durch grose Qualitäten vorhanden wären; dahingegen, wann
sich einer in Fleiß und Tugend auf dem Gymnasio hervorgethan, und
darinnen fortgefahren, dieses ihm in Zukunfft zu besonderer Empfeh
lung gereichen, auch auf solche Personen bey Ertheilung derer Sti
pendien vor andern unser Augenmerck gerichtet werden soll.

§. X. Endlich wollen wir auch unsere Prediger ermahnet haben
die Lehrer und Schüler ihrer Pflichten in denen Predigten sowohl a
bey häußlichen Gelegenheiten fleißig zu erinnern, damit das Sch
wie überhaupt derer Schulen, also auch des Gymnasii nach all
ihren Kräfften zu befördern, und die Mängel, Gebrechen und Uns
ständigkeiten ihres Orts nach Möglichkeit verbessern zu helfen.

Vierte Abtheilung.

Leges, die armen Schüler betreffend.

§. I. Nachdem unter denen Pauperibus allerley gottloß- und u
gerliches Leben manchmal verspüret worden, daß sie die Allmosen ni
wie sichs gebühret, angewendet, sondern üppiglich und schändlich v
schwendet, ihres Gefallens zu- und abgelaufen sind, die Examina v
säumet, auch denen Praeceptoribus, so ihnen eingeredet, getrutzet h
ben, diesem Unwesen aber nicht zuzusehen, als ist solchem vorzuk
men, nachstehendes unser Wille und Meynung.

§. II. Es soll zwar die Annehmung derer Pauperum des Rec
ris Beurtheilung überlassen bleiben, jedoch, wann die übrige Prae
ptores, insonderheit Conrector und Prorector, verspüreten, daß hie
nen einem oder dem andern Schüler, vielleicht gar aus unerlaub
Ursachen z. E. wegen hiermit gänzlich verbottener Geschencke, z
Nachtheil anderer, favorisiret würde, sollen sie solches unserm Co
storio anzuzeigen schuldig seyn, das dann die nöthige billigmä
Vorkehrungen zu machen wissen wird.

§. III. Sollen zwar fremde Schüler, bey denen man eine g
liche Fähigkeit spuret, in das Chor aufgenommen werden können, d
hierbey unserer Burger Kinder, so Armuth halben diese Steuer bed
fen, allezeit den Vorzug haben.

. Es soll auch keiner in das Chor kommen, der nicht von
eceptore ein Zeugnüß vorzulegen habe, daraus man sehen
ß er von ehrlichen Eltern seye, sich auch sonst fromm und
halten, und seine Lectiones zu lernen stets beflissen habe, ge-
nn auch keiner, der sich nach der Aufnahme auf die schlimme
t, nichts lernet, oder sich übel aufführet, darin gelitten, son-
des Consistorii Vorwissen wieder daraus gestosen werden
em Ende dann alle halbe Jahr nach denen Examinibus bey
tion desfalls von allen Praeceptoribus die pflichtmäßige An-
hun ist.

In das grose Chor soll keiner aufgenommen werden, der
auf die Vocal-Music mit Ernst zu legen willens ist.

. Alle Pauperes sollen bey ihrer Annahme dem Rectori an-
nd versprechen, daß sie fromm und gottselig leben, ihren
d der Music mit allem Fleiß abwarten, andern Schülern mit
empel vorgehen, unsern Burgern mit uppigem Wandel, Be-
erer Wein- Bier- Coffee- und Tabacks-Häuser, oder Umgang
leuten, nächtlichem Herumlaufen, spielen, eitler Kleidung
ntragen kein Aergernüß geben, denen Praeceptoribus sammt
rs, bevorab in des Rectoris Abwesenheit, in allen billigen
horchen, und sich ihnen in keine Wege widersetzen, im Ge-
enenselben gebührende Ehre erzeigen, und in allem dieser
dnung, und dem, was durch das Consistorium ferner befoh-
n wird, getreulich nachkommen wollen. Wie dann der Re-
sämmtliche Praeceptores, ob sie dieses ihr Versprechen halten,
eue Corycaeos öftere Nachforschungen anstellen lassen, und
ß keiner, wann er in der Music auch noch so geschickt, ohne
ührung und Fleiß auf eine höhere und mehr eintragende
e Ordnung befördert werde, sehen sollen.

I. Ferner sollen sie die Gesänge und musicalische Arien auf
n und bey Leichen besonders auf den Kirchhöfen mit meh-
acht, als bishero geschehen, auch geziemenden Gebehrden fin-
ichen, wann nicht etwa gar grose Kälte oder viele Leichen
, es nicht bey etlichen Versen bewenden lassen, sondern das
die Aria zu Ende bringen, auch sich nach denen frühe ge-
ichen wiederum in die Classen verfügen; wie sie dann auch
e und ehe es Zeit ist, zum Chor oder Leichen aus den Clas-
n werden sollen.

II. Das an den Häussern gesammlete Geld sollen sie nicht
and annehmen, sondern die Leute selbst in die Büchsen wer-
, und, ohne etwas vor sich abzuzwacken, oder zu behalten,
rl alle Samstag Nachmittag zur Austheilung in den Büch-
en; und soll derjenige, der sich an dergleichen Geldern ver-
r Züchtigung ins Armen-Hauß gebracht, und anbey aus dem
osen werden.

. Um destomehr versichert zu seyn, daß die Allmosen wohl,
mit dem Chor gehabten Absicht gemäß angewendet werden,
ar jedem Pauperi Samstäglich, wann die Austheilung in Ge-
ämtlicher Choristen geschiehet, etwas, um seinen Hauswirth

zu bezahlen, und sich nothwendige Kost zu kaufen, eingehändig
übrige aber in die Büchse, so der Rector von einem jeden Pa
seiner Gewahrsam hat, gethan werden, und er davon nichts
men, es wäre dan, daß er mit Schwachheit des Leibes behaftet
oder zu Kleidern oder Büchern nothwendig Geld haben müßt
ches doch alles bey der Erkenntnüß des Rectoris und seines bei
lers Praeceptoris stehen soll.

§. X. Für allen Dingen sollen sie dem Rectori und Prae
bus, unter dern Disciplin sie sind, anzeigen, wo sie wohnen;
dann alle verdächtige Orte und Unterschleife bey hoher Strafe
den, und sich so aufführen sollen, daß man bey ihnen eine wah
tesfurcht und Lust zu Studiis, auch eine demüthige Ehrerbietun
die Praeceptores merken könne, und die Burgerschafft ihnen
mehr gutes zufliesen zu lassen, angefrischet werden möge, weld
dann derselben und allen Einwohnern, zumalen da jetzo die
Leichen gantz frühe ohne viele Ceremonien geschehen, und als
Choristen die von denen Gassen-Leichen vorhero gezogene Ru
entgehen, bestens empfohlen haben wollen, als wodurch auch
gute Gabe, so Gott öffters in arme Schüler geleget, zu erwe
und dem gemeinen Wesen nützlichen Früchten gebracht werden

§. XI. Zu einem Praefecto, Rationario, und Calefactore, i
mand ohne des Consistorii Vorwissen angenommen, und zu de
allezeit ein gewisser Catalogus darüber gehalten werden. So f
kein Praefectus, Rationarius oder Calefactor über zwey Jahre
sondern damit abgewechselt, und allezeit derjenige, welcher vo
Praeceptoribus wegen seines Verhaltens ein gutes Zeugnüs h
allen andern dazu erkieset werden; die dann, daß bey den
alles ordentlich hergehe, genau Acht zu geben haben. Immaß
kein Schüler ohne der Praefectorum Erlaubnüß vom Chor w
und derjenige, so sich ordnungswidrig aufführet, von ihnen au
net, und dem Rectori zur Bestrafung nahmhafft gemacht werd
sie aber sich des schlagens und eigenen Abstrafens, besonders
fentlicher Strafe, zu enthalten haben.

§. XII. In den Music-Stunden, so unser Cantor Mittwo
Samstags von 1 bis 2 Uhr zu halten hat, haben sich die
fleißig einzufinden, und hat der Cantor bey Verlust seines
keine Stunde zu versäumen, und allen möglichen Fleiß anzu
gestalten dann Rector, Conrector und Prorector auch hierau
Acht geben, und den Cantorem bey nöthiger Autorität erhalte
sollen.

§. XIII. Vor ein jedes Lied, so bey Gelegenheit eines S
vor den Häussern von dem gantzen Chor gesungen wird, we
15. und dem halben Chor kr. 10. und vor jede hiebey mu
Aria kr. 20. und resp. 15. sodann vor eine Gassen-Leiche fl.
vor eine Neben-Leiche, da nur auf dem Kirchhof zu singen,
viele oder wenige Schüler genommen worden, Morgens fl. 3.
1. und Nachmittags fl. $1^1/_2$ oder fl. 1. bezahlet. Das übrige
liche singen betreffend, wird dem grosen Chor wenigstens jede
4. sodann dem kleinen Chor ein halb Jahr wenigstens Rthlr.

:desmahl kr. 4. gezahlet verlangte aber jemand, daß sich das Chor jederzeit zahlreicher einfinden, oder, was zu singen, anfralle, so werden davor alle Meßen fl. 2. gezahlet, dagegen aber as Lied gantz auszusingen ist.

Fünfte Abtheilung.

Wie sich die Praeceptores verhalten sollen.

I. Jeder Praeceptor soll am ersten, und sobald die Uhr schlä- a seiner Classe zugegen und auch der letzte darinnen seyn, so- icht gestatten, daß ihn jemand ohne Noth herausrufe, oder n Glockenschlag durch unnöthige Zeitungs-Gespräche aufhalte.

II. Da sich einer wegen erheblicher Ursachen zu entschuldigen soll er es dem Rectori anzeigen, und seine Stelle durch jemand versehen lassen.

III. Solle der Rector solchenfalls in einer der untersten Clas- a einem erwachsenen Schüler, die Stelle des abwesenden Prae- zu versehen, auftragen, so sind jedoch Haupt-Castigationes urch selbigen, sondern den Praeceptorem der nächsten Classe der e Ober-Aufsicht mit haben soll, vorzunehmen.

IV. Es soll jeder seine Stunde völlig, ohne Abgang, oder vorgenommene Geschäffte, Gespräche, Lesen, oder dergleichen ung mit fleissigem Ueberhören, und Repetiren zubringen, und ge, was ihm obliegt, weder in wenigem noch vielem, durch os oder andere Schüler versehen lassen.

V. Wann sie die Schüler strafen, mit Worten, dem Bacul r Ruthe, nach Gestalt des Verbrechens, sollen sie gebührende ion halten, und, ohne nichts dienende Anzüglichkeiten auf sie re Eltern und Anverwandte, Beylegung einiger Unnamen, ung an die Köpfe, und was dergleichen ungebührliche Dinge nd, verfahren, imgleichen sich im Lehren und übrigen Betragen, als möglich, so aufführen, daß denen Schülern in die Classe n eine Freude seyn, und ihr Respect erhalten werden möge. dann eben deswegen jederzeit in ordentlicher, nicht aber in :leidung, zu lehren haben.

VI. Es soll auch jeder Praeceptor in seiner Classe selbst die züchtigen, und nicht anderswo, noch auch durch andere solches en lassen.

VII. Da ein Schüler zum studiren nicht sonderlich tauglich, nst solche Mängel, Laster und Anstände vermercket würden, durch die gewöhnliche Strafen nicht zu verbessern, soll der Prae- deßen Eltern, Vormündern oder nächsten Anverwandten davon ten Nachricht geben, damit dagegen die nöthige Vorkehrungen :nliche Maasregeln genommen werden können.

VIII. Es sollen auch die Praeceptores sammt und sonders er- seyn, unterweilen bey denen Eltern, Vormünderen und Wir- as die Schüler zu Hauß verrichten, selbst Erkundigung einzu- und ihnen mit gutem Rath und Vorschlägen, wie die Schüler adia führen, und sich betragen sollen, an Handen zu gehen, da-

mit dadurch die Eltern gewonnen, ihrer zu Erhaltung einer [illegible]
Erziehung nothwendig auf das genaueste mit zu beobachtenden [illegible]
ten erinnert, und bewogen werden mögen, die Kinder desto eher [illegible]
unser Gymnasium zu schicken; imgleichen sollen sie darauf sehen, [illegible]
sich die Schüler in Kleidern, Minen, und Gebärden dem Wohl[illegible]
und der Sittsamkeit gemäß aufführen, und nicht mehrere auf [illegible]
veniam exeundi erhalten, oder sie zu lange ausbleiben.

§. IX. Alle und jede Collegen sollen einander in Ehren [illegible]
und in Einigkeit zusammen leben, einander die Schüler nicht [illegible]
nen, zum sitzen bleiben bereden, oder verhalsstarrigen, und, [illegible]
einer den andern gütlich erinnert, soll solches zum Besten auf[illegible]
men werden.

§. X. Sie sollen sich auch allesammt eines christlich ge[illegible]
und wohlanständigen Lebenswandels befleißigen, und bey ihrem [illegible]
terricht allen möglichen Fleiß und Treue anwenden.

§. XI. Es sollen Rector und übrige Praeceptores unsern Con[illegible]
storialen den gebührenden schuldigen Respect vor sich selbst erzei[illegible]
und die Jugend dazu anweisen, auch keines derselben oder des Con[illegible]
sistorii, zumahl vor denen Schülern, anders als mit Hochachtung [illegible]
dencken, und, wenn ihnen etwas untersaget, oder nach Entbe[illegible]
corrigiret wird, sich in Worten und Wercken gehorsam finden lassen.

§. XII. Es sollen auch Rector und dessen Collegen, ausser [illegible]
einem jeden obliegenden Amts-Verrichtungen, sich anderer an ih[illegible]
Berufs-Geschäfften hinderlicher Arbeit enthalten, und gedachten ih[illegible]
Beruf treulich abwarten.

Sechste Abtheilung.

Von des Rectoris, Conrectoris und Prorectoris Amt.

§. I. Dem Rectori, Prorectori und Conrectori soll sonderlich [illegible]
liegen, fleißige und ernste Aufsicht auf die Praeceptores und diese Ord[illegible]
nung zu haben: zu dem Ende sie dann sämmtliche Praeceptores und
Schüler zu deren Beobachtung erinnern, auch ihr selbst nachleben [illegible]
len, damit durch ihren Eifer, die übrige Praeceptores und Schüler [illegible]
desto mehrerer Furcht, Fleiß und Respect angetrieben werden mögen.

§. II. Soll der Rector keinen Schüler, den zuvor ein Teutscher
Schulmeister unterrichtet, ehe und bevor durch eine Urkunde, daß die[illegible]
ser zufrieden gestellet sey, bewiesen worden, einschreiben.

§. III. Es soll auch derselbe, oder, bey dessen Verhinderung, der
Conrector, wo nicht täglich, doch offt die Classen besuchen, der Schü[illegible]
ler Schul- Schreib- und Exercitien-Bücher monathlich zweymahl besich[illegible]
tigen, sonst aber wochentlich durch alle Classes Examina ambulatoria
anstellen, und also darauf bedacht seyn, daß sowohl Praeceptores als
Schüler zu schuldigem Fleiß angehalten, deren Mängel und Fehler un[illegible]
gescheut ohne alle Nachsicht und Partheylichkeit geahndet, und auf der
Stelle gestrafet werden, wobey jedoch alles so einzurichten, daß der
einem jeden Praeceptori gebührende Respect nicht Noth leide.

§. IV. Mit den Praeceptoribus sollen sie es sämmtlich redlich
meynen, sie nicht beneiden, anfeinden, verachten, oder austragen, und

le über den einen oder andern Beschwerde zu führen hätten, und
iders einer oder der andere ihnen nicht mit gebührender Achtung
jnete. solches bey unserm Consistorio anzeigen.

§. V. Die von denen armen Schülern eingesammlete Allmosen
der Rector treulich verwahren und austheilen und sie darunter
swegs, beschweren. Wie er sich dann auch mit denen 60 fl. so
vermöge seines Bestallungs-Briefs von Liedergeldern gebühren,
ügen, und darüber weiter nichts von denen Chorgeldern verlan-
soll.

§. VI. Sodann haben sie über Beobachtung des gantzen übrigen
grifs dieser Ordnung ebenfalls zu halten, damit unsere gute Ab-
in allen Stücken erreichet werde, und die fleißige Erziehung der
nd dereinstens viele nützliche Folgen zum Besten des gemeinen
ns haben möge.*)

---

ls Ergänzung zu dieser Gymnasial-Ordnung erschienen noch später Instructio-
en für den Cantor und die Calefactores, von denen ich die erstere „Instruc-
ion für einen zeitigen Cantorem" nach Beyerbach, a. a. O. S. 476 ff.
iittheile. §. I. Es soll der Cantor seine Music-Stunden wochentlich viermal,
ls Montags und Donnerstags vor das grose, und Mittwochs und Samstags
or das kleine Chor, und zwar Winters von eins bis zwey Uhr, Sommers
ber von halb sieben bis halb acht auf dem Gymnasio halten, und sich darin-
en alle mögliche Mühe geben, daß die kleine Schüler die Gründe der Figural-
Rusic gehörig lernen, und die grösere darinnen immer weiter kommen. §. II.
ersiehet es sich aber hiebey von selbsten, daß da des grosen Chors Beschäfti-
ung hauptsächlich in musiciren, und des kleinen Chors seine im Choralsingen
ach hieselbst gewöhnlichen Melodieen bestehet, also auch des Cantoris Bemü-
ung hauptsächlich auf das was zu Erhaltung dieses Endzwecks dienet, gerichtet
eyn müsse, jedoch daß denen Schülern des kleinen Chors die prima principia
lusices gleichwohlen mit beygebracht werden. §. III. Hat der Cantor sämmt-
iche in jede Singstunde gehörige Schüler durch den Calefactorem jedesmal ab-
rfen, und diejenige, so sich darinnen nicht einfinden, gehörig aufzeichnen zu las-
en, sofort davor zu sorgen, daß ihnen bey jedesmaligem Versäumen, Unpäßlich-
eit ausgenommen, die Hälfte ihrer wochentlichen Chor-Revenuen abgezogen
erde; woferne aber solches Versäumen sich gar oft ereignete, und gedachtes stra-
en, nebst seinen und des Rectoris Erinnerungen, nichts fruchten wolten, dem
onsistorio Nachricht davon zu geben, das dann das weitere, allenfalls mit
lusschliesung von dem Chor, zu verfügen wissen wird. §. IV. Damit die
Singstunden nicht gestöret, und die gedachte Bestrafungen gehörig vorgenommen
erden mögen, soll der Rector, oder bey dessen Verhinderung der Conrector
ymnasii die Chor-Revenuen nicht eher, als wann selbige vorbey, und zwar
edesmal in Gegenwart des Cantoris und sämmtlicher Pauperum austheilen,
uch diejenige, so die Singstunden oder die Leichen versäumet, und in letzterem
all von denen Rationariis aufgezeichnet worden, alsofort auf obgedachte Art
estrafen. §. V. Sind unter diesen zu bestrafenden die Praefecti und Rationarii
eyder Chöre, wann sie sich bey Gassen-Leichen nicht sämmtlich einfinden, und
hne des Rectoris besondere Erlaubniß davon wegbleiben, mitbegriffen, als wor-
uf dann er, Cantor, das Augenmerck ebenfalls zu richten, und daß bey gedach-
en Gassen-Leichen die Adjuncti und Leichen-Präfecten nicht in dem Creutz her-
mspaziren, sondern in der Reihe bey denen übrigen Schülern ziehen, auch Paar-
eiß mit nach dem Kirchhof, und eben auf diese Art von der Claß nach dem
Sterbhauß gehen, zu halten hat. §. VI. Weil auch der Cantor, in welch Chor
nd auf welche musicalische Ordnung ein Schüler seiner Geschicklichkeit Fleiß
nd Stimme nach gesetzet zu werden verdiene, am besten wissen muß, so hat der
ector Gymnasii ihn hierbey hauptsächlich mit zu Rath zu ziehen, der Cantor
ber deßfalls, wie auch, wann man ihn wegen derer Candidaten zur Präfectur
der Calefectur Qualitäten und Aufführung von Consistorii wegen befragen,
der ihm ein Examen Musicum vorzunehmen auftragen wird, als welches künf-

B. Eines Hoch-Edelen Hochweisen Raths der Reichs-Stadt Frankfurt Mayn Verbesserte Ordnung und Gesetze für e Deutschen Schulen.*)

Nachdem uns Burgermeistern und Rath dieses des Heil. Reichs freyen Wahl- und Handels-Stadt Frankfurt am Mayn, sowohl durch unser Consistorium, als auch die gesammte Schul- Schreib- und Rechenmeister verschiedenemal angezeiget worden, daß die von Unseren gut-

---

tig bisweilen geschehen soll, die Unpartheylichkeit zu beobachten §. VII. Nachdeme denen Pauperibus in der neuen Gymnasien-Ordnung p. 16 sqq. verschiedene Gesetze, wornach sie sich betragen sollen, vorgeschrieben sind, als hat er, Cantor, ob sie sich selbigen in Ansehung des Chorwesens gemäß verhalten, genau Acht zu geben, und deren Vergehungen anfänglich dem Rectori, oder, wann solches nichts hülfe, dem Consistorio aufrichtig und gewissenhaft anzuzeigen. §. VIII. Hat er darauf zu sehen, daß ihme die sämmtliche Präfecten, Calefactores, und Schüler die gebührende Achtung bezeigen, und diejenige so solches nicht thun, und ihren Chorpflichten bey Ausübung seines Amts nicht nachleben, so viel als möglich mit Worten und vernünftigen Vorstellungen zu bestrafen, oder solches auf Art des vorstehenden §. 3. ahnden zu lassen. §. IX. Soll er seines Orts so viel als möglich es dahin zu bringen suchen, daß die Leichen in eine Zeit vor sich gehen, da die Schüler in ihren Classen am wenigsten versäumen, und an ihren Studiis am wenigsten gehindert werden, als welches und deren armen Schüler Interesse hiesige Burgerschaft und Einwohner, wann man ihnen die Sache ihrer Wichtigkeit nach genugsam vorstellet, sich von selbsten zu befördern angelegen seyn lassen werden. §. X. Da dem Cantori die Eincassirung derer bey denen Gassen-Leichen eingehender Gelder oblieget, so soll ihme sich hierunter eines armen Schülers zu bedienen zwar freystehen, nur daß solches zu einer Zeit, da die Schüler nichts versäumen, geschehe; wie er dann auch, was löblichem Casten-Amt davon gebühret, jederzeit ohngesäumt zu überliefern, das übrige aber dem Rectori sofort zuzustellen hat. §. XI. Solten zwo Gassen-Leichen zu gleicher Zeit seyn, also daß bey der einen ein Präfect in schwarzer Kleidung seine Stelle vertretten müste, oder wann auch dieses seiner Unpäßlichkeit oder wichtiger Verhinderungen halben nöthig wäre, so soll er ihme davor 45 kr. zu zahlen, und die von dem Sterbhauß gutwillig gereichte Flor, Handschuh, Citron, und Bretzelen zu überlassen schuldig seyn. §. XII. Der Cantor empfängt von denen Chorgeldern wechselsweiß die eine Woch einen gantzen und die andere einen halben Reichsthaler, die Bemühung bey denen Leichen aber wird ihm in jedem Fall von dem Sterbhauß apart belohnet, dabey er sich dann alles überforderns zu enthalten, und, wann man ihm nicht gutwillig ein mehreres reichet, über 1 Rthlr. nicht anzuverlangen hat. §. XIII. Wäre bey einem Todtesfall vor dem Sterbhaus nicht gesungen, und keine Gassen-Leich gehalten worden, das Sterbhaus machte aber gleichwohlen dem Chor ein Present, so soll, wann solches so viel als sonsten eine Gassen-Leich kostet, betragen hätte, dem Cantori das, so er von einer Gassen-Leich gewöhnlichermasen erhält, wofern aber das Present weniger importirte, etwas nach gedachter Proportion davon zukommen, welchen dem Chor entgehenden Vortheil er sich durch desto fleißigeres Informiren wieder einzubringen befleißigen wird. §. XIV. Solte bisweilen die Noth erfordern einen oder den andern armen Schüler auf der Capelle zu gebrauchen, oder hielte er, Cantor, dafür, daß es zu deren mehreren Perfectionirung dienlich wäre, so sollen ihme desfalls mit Bewilligung des Capell-Directoris die Hände nicht gebunden seyn. §. XV. Hat er darauf zu sehen, daß die musicalische Bücher denen Chören beybehalten werden, und niemand daran etwas verderbe, oder gar etwas davon unterschlage, und endlich §. XVI. Gegen ein löbl. Consistorium sich jederzeit mit gehörigem Respect und Gehorsam willig finden zu lassen, auch dem Rectori, Conrectori und Prorectori, wann sie die Music-Stunden der neuen Gymnasien-Ordnung zufolge bisweilen besuchen, mit aller Höflichkeit zu begegnen. ---

*) Vom 12. November 1765. Vgl. Beyerbach, a. a. O. S. 482 ff.

.. Vorfahren vormals gemachte und publicirte Ordnung für die
..schen Schulen, theils weil durch die Zeiten und Sitten gar vieles
Veränderung erlitten, theils weil sie etwas zu kurz sey, einer
..fferung nöthig habe; und dann Uns billigermasen eine gute Ein-
..ung der Schulen, als der Grund, rechtschaffene und dem gemeinen
.. nützliche Mitglieder zu erziehen, sehr an dem Herzen liegt: so
.. Wir, nachdem vorher alle Umstände in genauen Betracht gezo-
auch von Unserm Consistorio das Project selbst aufgesetzt und
übergeben worden, zu Beförderung sothanen heilsamen Endzwecks
des allgemeinen Wohls, gegenwärtige neue Schul-Ordnung be-
.t machen, und zu jedermanns Nachricht in offenen Druck ausge-
..zu lassen, auch Unserem Consistorio, auf deren Vesthaltung eifrigst
..lten, aufzutragen, keinen Anstand nehmen können. Ordnen und
..len demnach:

Titulus I.

Von denen deutschen Schulen und Schulmeistern überhaupt.

§. I. Weil die Erfahrung gelehret, daß die bisherige Anzahl der
..chen Schulen in hiesiger Stadt zu gros sey, und daher selbige
verschiedene Rathschlüsse herunter gesetzt worden: als wird nun-
..deren Zahl ein vor allemal auf Sechszehn, nämlich vierzehn in
..furt und zwo in Sachsenhausen, dergestalt festgesetzt, daß nach
..ng ein oder der andern, solche nicht wieder besetzt, sondern vor
Dingen die Reduction auf Sechszehn abgewartet werden solle.

§. II. Wiewohl das Recht, Schulmeister zu bestellen, Uns, dem
, ganz ungebunden zustehet; so wollen wir jedoch geschehen lassen,
nach der bisherigen Observanz, eine jede Schulmeisters Wittib
abgestorbenen Mannes gehabte Schule nebst einem tüchtigen
..cto zu ihrem besten Nutzen wohl fortsetzen möge, sich aber anbey
..äßig dieser Ordnung untergebe und in allem gemäs verhalte:
.. aber ein Schulmeister keine Wittib hinterließe, oder selbige die
..le auf nur gemeldte Weise fortzusetzen nicht gemeynet seyn würde,
dann von dem verstorbenen Schulmeister, Söhne vorhanden wä-
welche die erforderliche Qualitaeten besitzen, oder auch Töchter, so
..icirte Subjecta zu beyrathen willens, oder an dergleichen sich
verheirathet befänden, denenselben der Vorzug vor andern ge-
.t und ihnen die Schule ihres Vatters fortzuführen erlaubet wer-
..solle.

§. III. Die Besetzung der Schulen selbst betreffend, soll es damit
..ndergestalt gehalten werden:

a) So bald eine Schule erlediget wird, haben die Vorsteher
..iserem Consistorio solches bey der ersten Session anzuzeigen, da-
.t dieses, wegen eines nach vorgängigem Tentamine zu bestellen-
.. Vicarii, sogleich Vorsehung thun könne.

b) Die Candidati zu einer würklichen Schulmeisters-Stelle aber,
mit den gebührenden Erfordernüßen versehen zu seyn glauben,
..ben sich daselbst zu melden, und vor allen Dingen, daß sie von
..licher Herkunft, auch ehrbarem Wandel seyen, und entweder einige

§. XXII. Es soll auch bey denen Lectionibus, [illegible] auswendig [illegible] lernen sind, vornehmlich wahrgenommen werden, [illegible] allezeit die [illegible]klärung der aufzugebenden Lection vorhergehe, [illegible] a so selbige [illegible] leichter Mühe in das Gedächtnis gefasset werden könne. Sodann [illegible] mit Weglassung aller mit Uebersetzung versehenen Autoren, und [illegible]brauchung einerley Ausgaben, eine mehrere Sorgfalt und Obacht [illegible] fleißiges hin- und her-examiniren und fragen, als auf das bloße [illegible]tiren, gewendet, und sonderlich, ob die Schüler den rechten Verstand, und nicht blos die Worte der aufgegebenen Lection gefasset haben, fleissig nachgeforschet, auch bey erscheinendem Mangel, ihnen [illegible] deutlich gemacht werden. Da die Schüler aber den Verstand genug[illegible]sam gefasset haben würden, und ihnen etwa im hersagen ein Wort entfiele, sollen sie nicht eben an dasselbe genau gebunden, sondern ihnen solches mit einem gleichgültigen andern zu ersetzen zugelassen seyn, und, da das substituirte Wort nicht wohl gebraucht werden könnte, ihnen gezeiget werden, warum es sich nicht schicken mögte.

§. XXIII. Im Dictiren sollen die Praeceptores nicht zu geschwind, auch nicht zu langsam verfahren, und auch ihre Schüler täglich gewöhnen, daß sie langsam, deutlich, in einem natürlichen Thon, und mit Bedacht reden, das rechte Sylbenmaas brauchen, und die letzten Sylben der Wörter laut genug aussprechen, damit andere ebenfalls wissen mögen, was sie hersagen.

§. XXIV. Obwohlen in verschiedenen Gymnasiis die französische Sprache ebenfalls gelehret wird, und diese heut zu Tage sehr nöthig ist, so will doch die Einrichtung des hiesigen Gymnasii, selbige darauf zu lehren, nicht gestatten; dahero sich auch die Praeceptores damit nicht abgeben, sondern denen vorgeschriebenen Lectionibus abwarten, und das Französische andern, sich dahier in zimlicher Anzahl befindenden Lehr- und Sprachmeistern, überlassen sollen.

Dritte Abtheilung.

Von den Pflichten der Schüler und der Schulzucht.

§. I. Sollen sie sich zu rechter Zeit und zu den angesetzten Stunden in der Classe einfinden, diejenigen aber, so solches nicht thun, oder wohl gar ausbleiben, nicht ohngestraft gelassen, und die Strafe, so oft dieses geschiebet, vergrösert werden, es wäre dann, daß sie sich mit einem glaubwürdigen Schein von ihren Eltern, Vormündern oder Kostherrn entschuldigen könnten.

§. II. Sollen sie sich auf ihre Lectiones fleißig vorbereiten, und selbige wohl ins Gedächtnüß fassen, ihre Exercitia wohl schreiben, auf die an sie geschehende Fragen genau Acht geben, nicht mit ihren Mitschülern schwatzen, nicht anders, als was die Lection mit sich bringt, schreiben und lesen, und sich in allen Stücken, wie fleißigen Schülern zustehet, verhalten, oder zu gewärtigen haben, daß sie nach Beschaffenheit ihres Unfleisses, Nachlässigkeit, Ingenii und Alters, gestrafet werden sollen.

§. III. Sie sollen sich auch aller bösen Gesellschaften enthalten,

orten oder Thätlichkeiten einander nicht beleidigen, die Bücher
einander nicht vertauschen, beflecken, beschädigen oder zerreissen,
jeden mit gebührender Anständigkeit begegnen, ihren Weg auf
sse züchtig fortwandlen, sich mit Knaben anderer Schulen in
Schlägereyen und Wortwechsel einlassen, im Sommer des Ba=
m Mayn, und im Winter des Schleifens auf demselben, sich
en, sich an niemanden, er seye von was Religion oder Stand
wolle, mit Worten oder Werken vergehen, alle ungebührliche
meiden, und sich in Kleidern, Sitten und Gebärden sauber und
aufführen, auch sich überhaupt, wie einer ehrliebenden Schul=
d gebühret, bezeigen, oder ebenfalls eine nachdrückliche Strafe
varten haben.

. IV. Sie sollen auch in denen zwo obersten Classen anders nicht
teinisch reden, sodann

. V. ihre Praeceptores oder andere, so ihnen vorgesetzet sind,
ren Eltern, Verwandten, Freunden, oder anderen Leuten nicht
nden, und dadurch zu allerley Verdrüßlichkeiten Gelegenheit
oder auch desfalls mit gebührendem Ernst und Strafe ange=
werden.

. VI. Auch sollen die in jeder Classe gewöhnliche von Woche zu
abwechselnde Decuriones ihrer Obliegenheit in Anmerck= und
ung der abwesenden, zu spat kommenden, plaudernden, lermen=
oder sonst strafwürdigen gebührend nachleben, und sich dabey
Partheylichkeit zu schulden kommen lassen, oder sonst die nöthige
tor empfangen. Immassen dann auch der Praeceptor sich nicht
auf die Decuriones verlassen, sondern selbst auf alles genau Ach=
geben soll.

. VII. Die Strafen belangend, hat der Praeceptor in denen
, da der Fehler aus Schwäche der Gaben des Verstandes her=
, es nicht so genau zu nehmen; in andern aber, da entweder
z oder besonders Boßheit zum Grunde lieget, desto schärfer zu
ren, als davon, und von dem vernünfftigen Betragen eines
ptoris beym Bestrafen in der allschon angeführten Chur=Braun=
gischen Schul=Ordnung §. 135 sqq. viele höchstnützliche Regeln
n sind. Wie dann auch unser Consistorium die unfleißigen da=
daß sie über die Zeit in einer Classe sitzen bleiben, und keine
ia empfangen, oder auch gar zurück in eine niedrigere Classe
werden, offentlich beschimpfen, die fleißige aber, durch Promo=
vor andern, und bisweilige ausserordentliche Praemia, so ihnen
Recheney=Amt vi Concl. d. 10. May 1731 verabfolgen lassen
n mehrerem Fleiß anfrischen wird.

. VIII. Es sollen die Geld=Strafen fernerweit bey unserm Gym=
gäntzlich verbotten bleiben, und die Praeceptores sich vor allen
n dahin bestreben, daß sie die Schüler, so viel als immer thun=
icht sclavisch tractiren, sondern durch vernünftigen Vorstellungen
r rechter Zeit gebrauchte Elogia und Vituperationes, auch Certa=
auf den Weg der Besserung bringen, woferne aber alles dieses
helfen wolte, zu schärferen Mitteln ihre Zuflucht nehmen, wobey
zu verhüten, daß nicht jemand an seinen Gliedmasen ein Schade

zugefüget werde; imgleichen sind auch das Alter und die C[illegible] eines ieden Schülers in Betracht zu ziehen. Auch ist bey denen [illegible] manis und Secundanis nicht die Ruthe, sondern blos der Bac[illegible] gebrauchen.

§. IX. Würde alles dieses nichts helfen, oder solten doch [illegible] wichtigere Laster und Unthaten, insonderheit bey Exempten [illegible] so eine schärfere Ahndung verdienten, so hätten die Praeceptores [illegible] serm Consistorio gleich Nachricht davon zu geben, daß dann das [illegible] wegen Castigirung in Gegenwart aller Classen, Gefängnüsses, S[illegible] in das Armen=Haus zu harter Arbeit, öffentlicher Abbitte, oder [illegible] Stosung aus dem Chor oder dem Gymnasio zu verfügen wissen [illegible] Wenn wir dann keinen, der sich sehr grober Bosheiten schuldig [illegible] macht, in künftigen Zeiten alhier zu öffentlichen Ämtern zu beförden, oder mit Stipendiis zu versehen gesonnen sind, es wäre dann, [illegible] gantz augenscheinliche Proben der Besserung und Ersetzung des [illegible] gangenen durch grose Qualitäten vorhanden wären; dahingegen, [illegible] sich einer in Fleiß und Tugend auf dem Gymnasio hervorgethan, [illegible] darinnen fortgefahren, dieses ihm in Zukunfft zu besonderer Empfeh[illegible] lung gereichen, auch auf solche Personen bey Ertheilung derer Sti[illegible] pendien vor andern unser Augenmerck gerichtet werden soll.

§. X. Endlich wollen wir auch unsere Prediger ermahnet haben [illegible] die Lehrer und Schüler ihrer Pflichten in denen Predigten sowohl [illegible] bey häußlichen Gelegenheiten fleißig zu erinnern, damit das Sch[illegible] wie überhaupt derer Schulen, also auch des Gymnasii nach allen ihren Kräfften zu befördern, und die Mängel, Gebrechen und Unan[illegible] ständigkeiten ihres Orts nach Möglichkeit verbessern zu helfen.

Vierte Abtheilung.

Leges, die armen Schüler betreffend.

§. I. Nachdem unter denen Pauperibus allerley gottlos= und [illegible] gerliches Leben manchmal verspüret worden, daß sie die Allmosen [illegible] wie sichs gebühret, angewendet, sondern üppiglich und schändlich [illegible] schwendet, ihres Gefallens zu= und abgelaufen sind, die Examina [illegible] säumet, auch denen Praeceptoribus, so ihnen eingeredet, getrutzet [illegible] ben, diesem Unwesen aber nicht zuzusehen, als ist solchem vorzu[illegible] men, nachstehendes unser Wille und Meynung.

§. II. Es soll zwar die Annehmung derer Pauperum des Rec[illegible] ris Beurtheilung überlassen bleiben, jedoch, wann die übrige Prae[illegible] ptores, insonderheit Conrector und Prorector, verspüreten, daß [illegible] nen einem oder dem andern Schüler, vielleicht gar aus unerlaub[illegible] Ursachen z. E. wegen hiermit gäntzlich verbottener Geschencke, [illegible] Nachtheil anderer, favorisiret würde, sollen sie solches unserm Con[illegible] storio anzuzeigen schuldig seyn, das dann die nöthige billigmä[illegible] Vorkehrungen zu machen wissen wird.

§. III. Sollen zwar fremde Schüler, bey denen man eine [illegible] liche Fähigkeit spuret, in das Chor aufgenommen werden können, [illegible] hierbey unserer Burger Kinder, so Armuth halben diese Steuer bed[illegible] sen, allezeit den Vorzug haben.

ſ. Es ſoll auch keiner in das Chor kommen, der nicht von
ieceptore ein Zeugnüß vorzulegen habe, daraus man ſehen
aß er von ehrlichen Eltern ſeye, ſich auch ſonſt fromm und
halten, und ſeine Lectiones zu lernen ſtets befliſſen habe, ge-
nn auch keiner, der ſich nach der Aufnahme auf die ſchlimme
et, nichts lernet, oder ſich übel aufführet, darin gelitten, ſon=
des Consistorii Vorwiſſen wieder daraus geſtoſen werden
em Ende dann alle halbe Jahr nach denen Examinibus bey
ition desfalls von allen Praeceptoribus die pflichtmäſige An-
thun iſt.

. In das groſe Chor ſoll keiner aufgenommen werden, der
auf die Vocal-Music mit Ernſt zu legen willens iſt.

I. Alle Pauperes ſollen bey ihrer Annahme dem Rectori an=
ind verſprechen, daß ſie fromm und gottſelig leben, ihren
id der Music mit allem Fleiß abwarten, andern Schülern mit
empel vorgehen, unſern Burgern mit uppigem Wandel, Be-
erer Wein- Bier- Coffee- und Tabacks-Häuſer, oder Umgang
sleuten, nächtlichem Herumlaufen, ſpielen, eitler Kleidung
ntragen kein Aergernüß geben, denen Praeceptoribus ſammt
ers, bevorab in des Rectoris Abweſenheit, in allen billigen
ehorchen, und ſich ihnen in keine Wege widerſetzen, im Ge-
enenſelben gebührende Ehre erzeigen, und in allem dieſer
rdnung, und dem, was durch das Consistorium ferner befoh-
n wird, getreulich nachkommen wollen. Wie dann der Re-
ſämmtliche Praeceptores, ob ſie dieſes ihr Verſprechen halten,
reue Corycaeos öftere Nachforſchungen anſtellen laſſen, und
aß keiner, wann er in der Music auch noch ſo geſchickt, ohne
führung und Fleiß auf eine höhere und mehr eintragende
e Ordnung befördert werde, ſehen ſollen.

II. Ferner ſollen ſie die Geſänge und musicaliſche Arien auf
n und bey Leichen beſonders auf den Kirchhöfen mit meh-
acht, als bishero geſchehen, auch geziemenden Gebehrden ſin-
leichen, wann nicht etwa gar groſe Kälte oder viele Leichen
, es nicht bey etlichen Verſen bewenden laſſen, ſondern das
die Aria zu Ende bringen, auch ſich nach denen frühe ge-
ichen wiederum in die Claſſen verfügen; wie ſie dann auch
e und ehe es Zeit iſt, zum Chor oder Leichen aus den Claſ-
n werden ſollen.

III. Das an den Häuſſern geſammlete Geld ſollen ſie nicht
Hand annehmen, ſondern die Leute ſelbſt in die Büchſen wer-
, und, ohne etwas vor ſich abzuzwacken, oder zu behalten,
ri alle Samſtag Nachmittag zur Austheilung in den Büch-
en; und ſoll derjenige, der ſich an dergleichen Geldern ver-
r Züchtigung ins Armen-Hauß gebracht, und anbey aus dem
oſen werden.

. Um deſtomehr verſichert zu ſeyn, daß die Allmoſen wohl,
nit dem Chor gehabten Abſicht gemäß angewendet werden,
ar jedem Pauperi Samſtäglich, wann die Austheilung in Ge-
ämtlicher Choriſten geſchiehet, etwas, um ſeinen Hauswirth

zu bezahlen, und sich nothwendige Kost zu kaufen, eingehändiget, d
übrige aber in die Büchse, so der Rector von einem jeden Paupere
seiner Gewahrsam hat, gethan werden, und er davon nichts be
men, es wäre dan, daß er mit Schwachheit des Leibes behafftet
oder zu Kleidern oder Büchern nothwendig Geld haben müste, w
ches doch alles bey der Erkenntnüß des Rectoris und seines des Sch
lers Praeceptoris stehen soll.

§. X. Für allen Dingen sollen sie dem Rectori und Praecepto
bus, unter dern Disciplin sie sind, anzeigen, wo sie wohnen; da
dann alle verdächtige Orte und Unterschleife bey hoher Strafe
den, und sich so aufführen sollen, daß man bey ihnen eine wahre Go
tesfurcht und Lust zu Studiis, auch eine demüthige Ehrerbietung gegen
die Praeceptores merken könne, und die Burgerschafft ihnen imm
mehr gutes zufliesen zu lassen, angefrischet werden möge, welches w
dann derselben und allen Einwohnern, zumalen da jetzo die mei
Leichen gantz frühe ohne viele Ceremonien geschehen, und also den
Choristen die von denen Gassen-Leichen vorhero gezogene Nutzung
entgehen, bestens empfohlen haben wollen, als wodurch auch man
gute Gabe, so Gott öffters in arme Schüler geleget, zu erwünsch
und dem gemeinen Wesen nützlichen Früchten gebracht werden kan.

§. XI. Zu einem Praefecto, Rationario, und Calefactore, soll nie-
mand ohne des Consistorii Vorwissen angenommen, und zu dem En
allezeit ein gewisser Catalogus darüber gehalten werden. So soll auch
kein Praefectus, Rationarius oder Calefactor über zwey Jahre bleiben,
sondern damit abgewechselt, und allezeit derjenige, welcher von den
Praeceptoribus wegen seines Verhaltens ein gutes Zeugnüß hat, vo
allen andern dazu erkieset werden; die dann, daß bey dem Chor
alles ordentlich hergehe, genau Acht zu geben haben. Immassen auch
kein Schüler ohne der Praefectorum Erlaubnüß vom Chor weggehen,
und derjenige, so sich ordnungswidrig aufführet, von ihnen aufgezeich-
net, und dem Rectori zur Bestrafung nahmhafft gemacht werden soll,
sie aber sich des schlagens und eigenen Abstrafens, besonders auf öf-
fentlicher Strase, zu enthalten haben.

§. XII. In den Music-Stunden, so unser Cantor Mittwochs und
Samstags von 1 bis 2 Uhr zu halten hat, haben sich die Pauperes
fleißig einzufinden, und hat der Cantor bey Verlust seines Dienstes
keine Stunde zu versäumen, und allen möglichen Fleiß anzuwenden;
gestalten dann Rector, Conrector und Prorector auch hierauf genau
Acht geben, und den Cantorem bey nöthiger Autorität erhalten helfen
sollen.

§. XIII. Vor ein jedes Lied, so bey Gelegenheit eines Sterbfalls
vor den Häussern von dem gantzen Chor gesungen wird, werden kr.
15. und dem halben Chor kr. 10. und vor jede hiebey musicirende
Aria kr. 20. und resp. 15. sodann vor eine Gassen-Leiche fl. 4. und
vor eine Neben-Leiche, da nur auf dem Kirchhof zu singen, nachdem
viele oder wenige Schüler genommen worden, Morgens fl. 3. 2. und
1. und Nachmittags fl. 1 1/2 oder fl. 1. bezahlet. Das übrige wöchent-
liche singen betreffend, wird dem grosen Chor wenigstens jedesmal kr.
4. sodann dem kleinen Chor ein halb Jahr wenigstens Rthlr. 1. oder

jedesmahl kr. 4. gezahlet verlangte aber jemand, daß sich das Chor jederzeit zahlreicher einfinden, oder, was zu singen, anfra- sollte, so werden davor alle Meßen fl. 2. gezahlet, dagegen aber das Lied gantz auszusingen ist.

Fünfte Abtheilung.

Wie sich die Praeceptores verhalten sollen.

§. I. Jeder Praeceptor soll am ersten, und sobald die Uhr schlä- in seiner Classe zugegen und auch der letzte darinnen seyn, so- nicht gestatten, daß ihn jemand ohne Noth herausrufe, oder den Glockenschlag durch unnöthige Zeitungs-Gespräche aufhalte.

§. II. Da sich einer wegen erheblicher Ursachen zu entschuldigen , soll er es dem Rectori anzeigen, und seine Stelle durch jemand es versehen lassen.

§. III. Solle der Rector solchenfalls in einer der untersten Clas- twa einem erwachsenen Schüler, die Stelle des abwesenden Prae- ris zu versehen, auftragen, so sind jedoch Haupt-Castigationes durch selbigen, sondern den Praeceptorem der nächsten Classe der die Ober-Aufsicht mit haben soll, vorzunehmen.

§. IV. Es soll jeder seine Stunde völlig, ohne Abgang, oder e vorgenommene Geschäffte, Gespräche, Lesen, oder dergleichen rung mit fleissigem Ueberhören, und Repetiren zubringen, und nige, was ihm obliegt, weder in wenigem noch vielem, durch ptos oder andere Schüler versehen lassen.

§. V. Wann sie die Schüler strafen, mit Worten, dem Bacul der Ruthe, nach Gestalt des Verbrechens, sollen sie gebührende ration halten, und, ohne nichts dienende Anzüglichkeiten auf sie ihre Eltern und Anverwandte, Beylegung einiger Unnamen, gung an die Köpfe, und was dergleichen ungebührliche Dinge sind, verfahren, imgleichen sich im Lehren und übrigen Betragen, el als möglich, so aufführen, daß denen Schülern in die Classe chen eine Freude seyn, und ihr Respect erhalten werden möge. sie dann eben deswegen jederzeit in ordentlicher, nicht aber in Kleidung, zu lehren haben.

§. VI. Es soll auch jeder Praeceptor in seiner Classe selbst die ler züchtigen, und nicht anderswo, noch auch durch andere solches chten lassen.

§. VII. Da ein Schüler zum studiren nicht sonderlich tauglich, sonst solche Mängel, Laster und Anstände vermercket würden, e durch die gewöhnliche Strafen nicht zu verbessern, soll der Prae- r dessen Eltern, Vormündern oder nächsten Anverwandten davon Zeiten Nachricht geben, damit dagegen die nöthige Vorkehrungen dienliche Maasregeln genommen werden können.

§. VIII. Es sollen auch die Praeceptores sammt und sonders er- t seyn, unterweilen bey denen Eltern, Vormünderen und Wir- was die Schüler zu Hauß verrichten, selbst Erkundigung einzu- , und ihnen mit gutem Rath und Vorschlägen, wie die Schüler Studia führen, und sich betragen sollen, an Handen zu gehen, da-

mit dadurch die Eltern gewonnen, ihrer zu Erhaltung einer ... Erziehung nothwendig auf das genaueste mit zu beobachtenden Pflich- ten erinnert, und bewogen werden mögen, die Kinder desto eher in unser Gymnasium zu schicken; imgleichen sollen sie darauf sehen, daß sich die Schüler in Kleidern, Minen, und Gebärden dem Wohl- und der Sittsamkeit gemäß aufführen, und nicht mehrere auf ein- veniam exeundi erhalten, oder sie zu lange ausbleiben.

§. IX. Alle und jede Collegen sollen einander in Ehren hal- und in Einigkeit zusammen leben, einander die Schüler nicht ab- nen, zum sitzen bleiben bereden, oder verhalsstarrigen, und, w- einer den andern gütlich erinnert, soll solches zum Besten auf- men werden.

§. X. Sie sollen sich auch allesammt eines christlich ge- und wohlanständigen Lebenswandels befleißigen, und bey ihrem Un- terricht allen möglichen Fleiß und Treue anwenden.

§. XI. Es sollen Rector und übrige Praeceptores unserm Con- storialen den gebührenden schuldigen Respect vor sich selbst erzeigen und die Jugend dazu anweisen, auch keines derselben oder des Con- sistorii, zumahl vor denen Schülern, anders als mit Hochachtung ge- dencken, und, wenn ihnen etwas untersaget, oder nach Entbefinden corrigiret wird, sich in Worten und Wercken gehorsam finden lassen.

§. XII. Es sollen auch Rector und dessen Collegen, ausser dem einem jeden obliegenden Amts-Verrichtungen, sich anderer an ihren Berufs-Geschäfften hinderlicher Arbeit enthalten, und gedachtem ihrem Beruf treulich abwarten.

Sechste Abtheilung.

Von des Rectoris, Conrectoris und Prorectoris Amt.

§. I. Dem Rectori, Prorectori und Conrectori soll sonderlich ob- liegen, fleißige und ernste Aufsicht auf die Praeceptores und diese Ord- nung zu haben: zu dem Ende sie dann sämmtliche Praeceptores und Schüler zu deren Beobachtung erinnern, auch ihr selbst nachleben sol- len, damit durch ihren Eifer, die übrige Praeceptores und Schüler zu desto mehrerer Furcht, Fleiß und Respect angetrieben werden mögen.

§. II. Soll der Rector keinen Schüler, den zuvor ein Teutscher Schulmeister unterrichtet, ehe und bevor durch eine Urkunde, daß die- ser zufrieden gestellet sey, bewiesen worden, einschreiben.

§. III. Es soll auch derselbe, oder, bey dessen Verhinderung, der Conrector, wo nicht täglich, doch offt die Classen besuchen, der Schü- ler Schul- Schreib- und Exercitien-Bücher monathlich zweymahl besich- tigen, sonst aber wochentlich durch alle Classes Examina ambulatoria anstellen, und also darauf bedacht seyn, daß sowohl Praeceptores als Schüler zu schuldigem Fleiß angehalten, deren Mängel und Fehler un- gescheut ohne alle Nachsicht und Partheylichkeit geahndet, und auf der Stelle gestrafet werden, wobey jedoch alles so einzurichten, daß der einem jeden Praeceptori gebührende Respect nicht Noth leide.

§. IV. Mit den Praeceptoribus sollen sie es sämmtlich redlich meynen, sie nicht beneiden, anfeinden, verachten, oder austragen, und

le über den einen oder andern Beschwerde zu führen hätten, und
iders einer oder der andere ihnen nicht mit gebührender Achtung
ꞁnere, solches bey unserm Consistorio anzeigen.

§. V. Die von denen armen Schülern eingesammlete Allmosen
der Rector treulich verwahren und austheilen und sie darunter
swegs, beschweren. Wie er sich dann auch mit denen 60 fl. so
vermöge seines Bestallungs-Briefs von Liedergeldern gebühren,
ügen, und darüber weiter nichts von denen Chorgeldern verlan-
soll.

§. VI. Sodann haben sie über Beobachtung des gantzen übrigen
grifs dieser Ordnung ebenfalls zu halten, damit unsere gute Ab-
in allen Stücken erreichet werde, und die fleißige Erziehung der
nd dereinstens viele nützliche Folgen zum Besten des gemeinen
:ns haben möge.*)

---

ls Ergänzung zu dieser Gymnasial-Ordnung erschienen noch später Instructio-
en für den Cantor und die Calefactores, von denen ich die erstere „Instruc-
ion für einen zeitigen Cantorem" nach Beyerbach, a. a. O. S. 476 ff.
iittheile. §. I. Es soll der Cantor seine Music-Stunden wochentlich viermal,
ls Montags und Donnerstags vor das grose, und Mittwochs und Samstags
or das kleine Chor, und zwar Winters von eins bis zwey Uhr, Sommers
ber von halb sieben bis halb acht auf dem Gymnasio halten, und sich darin-
en alle mögliche Mühe geben, daß die kleine Schüler die Gründe der Figural-
Music behörig lernen, und die grösere darinnen immer weiter kommen. §. II.
ersteher es sich aber hiebey von selbsten, daß da des grosen Chors Beschäfti-
ung hauptsächlich in musiciren, und des kleinen Chors seine im Choralsingen
ach hieselbst gewöhnlichen Melodieen bestehet, also auch des Cantoris Bemü-
ung hauptsächlich auf das was zu Erhaltung dieses Endzwecks dienet, gerichtet
eyn müsse, jedoch daß denen Schülern des kleinen Chors die prima principia
Musices gleichwohlen mit beygebracht werden. §. III. Hat der Cantor sämmt-
iche in jede Singstunde gehörige Schüler durch den Calefactorem jedesmal ab-
ufen, und diejenige, so sich darinnen nicht einfinden, behörig aufzeichnen zu las-
en, sofort davor zu sorgen, daß ihnen bey jedesmaligem Versäumen, Unpäßlich-
eit ausgenommen, die Hälfte ihrer wochentlichen Chor-Revenuen abgezogen
erde; woferne aber solches Versäumen sich gar oft ereignete, und gedachtes stra-
en, nebst seinen und des Rectoris Erinnerungen, nichts fruchten wolten, dem
Consistorio Nachricht davon zu geben, das dann das weitere, allenfalls mit
Ausschliesung von dem Chor, zu verfügen wissen wird. §. IV. Damit die
Singstunden nicht gestöret, und die gedachte Bestrafungen gehörig vorgenommen
erden mögen, soll der Rector, oder bey dessen Verhinderung der Conrector
Gymnasii die Chor-Revenuen nicht eher, als wann selbige vorbey, und zwar
edesmal in Gegenwart des Cantoris und sämmtlicher Pauperum austheilen,
uch diejenige, so die Singstunden oder die Leichen versäumet, und in letzterem
:all von denen Rationariis aufgezeichnet worden, alsofort auf obgedachte Art
estrafen. §. V. Sind unter diesen zu bestrafenden die Praefecti und Rationarii
eyder Chöre, wann sie sich bey Gassen-Leichen nicht sämmtlich einfinden, und
hne des Rectoris besondere Erlaubniß davon wegbleiben, mitbegriffen, als wor-
uf dann er, Cantor, das Augenmerck ebenfalls zu richten, und daß bey gedach-
en Gassen-Leichen die Adjuncti und Leichen-Präfecten nicht in dem Creutz her-
mspaziren, sondern in der Reihe bey denen übrigen Schülern gehen, auch Paar-
weiß mit nach dem Kirchhof, und eben auf diese Art von der Claß nach dem
Sterbhauß gehen, zu halten hat. §. VI. Weil auch der Cantor, in welch Chor
nd auf welche musicalische Ordnung ein Schüler seiner Geschicklichkeit Fleiß
nd Stimme nach gesetzet zu werden verdiene, am besten wissen muß, so hat der
ector Gymnasii ihn hierbey hauptsächlich mit zu Rath zu ziehen, der Cantor
ber deßfalls, wie auch, wann man ihn wegen derer Candidaten zur Präfectur
der Calefactur Qualitäten und Aufführung von Consistorii wegen befragen,
der ihm ein Examen Musicum vorzunehmen auftragen wird, als welches künf-

B. Eines Hoch-Edelen [illegible] Hochweisen Raths der Reichs-Stadt Frankfurt a[m] Mayn Verbesserte O[rd]nung und Gesetze für [di]e Deutschen Schulen.*)

Nachdem uns Burgermeistern und Rath dieses des Heil. [Reichs] freyen Wahl- und Handels-Stadt Frankfurt am Mayn, sowohl [illegible] unser Consistorium, als auch die gesammte Schul- Schreib- und [Rechen]meister verschiedenemal angezeiget worden, daß die von Unseren [illegible]

rig bisweilen geschehen soll, die Unpartheylichkeit zu beobachten. §. VII. [Nach]deme denen Pauperibus in der neuen Gymnasien-Ordnung p. 16 sqq. [verschie]dene Gesetze, wornach sie sich betragen sollen, vorgeschrieben sind, als hat [er], Cantor, ob sie sich selbigen in Ansehung des Chorwesens gemäß verhalten, [ge]nau Acht zu geben, und deren Vergehungen anfänglich dem Rectori, oder, [wann] solches nichts hülfe, dem Consistorio aufrichtig und gewissenhaft anzuzeigen. §. VIII. Hat er darauf zu sehen, daß ihme die sämmtliche Präfecten, Calcatores, und Schüler die gebührende Achtung bezeigen, und diejenige so solches nicht thun, und ihren Chorpflichten bey Ausübung seines Amts nicht nachleben, so viel als möglich mit Worten und vernünftigen Vorstellungen zu bestrafen, oder solches auf Art des vorstehenden §. 3. ahnden zu lassen. §. IX. Soll er seines Orts so viel als möglich es dahin zu bringen suchen, daß die Leichen um eine Zeit vor sich gehen, da die Schüler in ihren Classen am wenigsten versäumen, und an ihren Studiis am wenigsten gehindert werden, als welches und dem armen Schüler Interesse hiesige Burgerschaft und Einwohner, wann man ihnen die Sache ihrer Wichtigkeit nach genugsam vorstellet, sich von selbsten zu besondern angelegen seyn lassen werden. §. X. Da dem Cantori die Einca[ssirung] derer bey denen Gassen-Leichen eingehender Gelder obliegeet, so soll ihme [sich] hierunter eines armen Schülers zu bedienen zwar freystehen, nur daß solches zu einer Zeit, da die Schüler nichts versäumen, geschehe; wie er dann auch, was löblichem Kasten-Amt davon gebühret, jederzeit ohngesäumt zu überliefern, das übrige aber dem Rectori sofort zuzustellen hat. §. XI. Solten zwo Gassen-Leichen zu gleicher Zeit seyn, also daß bey der einen ein Präfect in schwarzer Kleidung seine Stelle vertretten müste, oder wann auch dieses seiner Unpäßlichkeit oder wichtiger Verhinderungen halben nöthig wäre, so soll er ihme davor 45 kr. zu zahlen, und die von dem Sterbhauß gutwillig gereichte Flor, Handschuh, Citron, und Bretzelen zu überlassen schuldig seyn. §. XII. Der Cantor empfängt von denen Chorgeldern wechselsweiß die eine Woch einen gantzen und die andere einen halben Reichsthaler, die Bemühung bey denen Leichen aber wird ihm in jedem Fall von dem Sterbhauß apart belohnet, dabey er sich dann alles überforderns zu enthalten, und, wann man ihm nicht gutwillig ein mehreres reichet, über 1 Rthlr. nicht anzuverlangen hat. §. XIII. Wäre bey einem Todtesfall vor dem Sterbhaus nicht gesungen, und keine Gassen-Leich gehalten werden, das Sterbhaus machte aber gleichwohlen dem Chor ein Present, so soll, wann solches so viel als sonsten eine Gassen-Leich kostet, betragen hätte, dem Cantori das, so er von einer Gassen-Leich gewöhnlichermasen erhält, woferne aber das Present weniger importirte, etwas nach gedachter Proportion davon zukommen, welchen dem Chor entgehenden Vortheil er sich durch desto fleißigeres Informiren wieder einzubringen befleißigen wird. §. XIV. Solte bisweilen die Noth erfordern einen oder den andern armen Schüler auf der Capelle zu gebrauchen, oder hielte er, Cantor, dafür, daß es zu deren mehreren Perfectionirung dienlich wäre, so sollen ihme desfalls mit Bewilligung des Capell-Directoris die Hände nicht gebunden seyn. §. XV. Hat er darauf zu sehen, daß die musicalische Bücher denen Chören beybehalten werden, und niemand daran etwas verderbe, oder gar etwas davon unterschlage, und endlich §. XVI. Gegen ein löbl. Consistorium sich jederzeit mit gehörigem Respect und Gehorsam willig finden zu lassen, auch dem Rectori, Conrectori und Prorectori, wann sie die Music-Stunden der neuen Gymnasien-Ordnung zufolge bisweilen besuchen, mit aller Höflichkeit zu begegnen. —

*) Vom 12. November 1765. Vgl. Beyerbach, a. a. O. S. 483 ff.

n Vorfahren vormals gemachte und publicirte Ordnung für die
hen Schulen, theils weil durch die Zeiten und Sitten gar vieles
Veränderung erlitten, theils weil sie etwas zu kurz sey, einer
fferung nöthig habe; und dann Uns billigermasen eine gute Ein-
ng der Schulen, als der Grund, rechtschaffene und dem gemeinen
n nützliche Mitglieder zu erziehen, sehr an dem Herzen liegt: so
t Wir, nachdem vorher alle Umstände in genauen Betracht gezo-
auch von Unserm Consistorio das Project selbst aufgesetzt und
übergeben worden, zu Beförderung sothanen heilsamen Endzwecks
des allgemeinen Wohls, gegenwärtige neue Schul-Ordnung be-
t machen, und zu jedermanns Nachricht in offenen Druck ausge-
zu lassen, auch Unserem Consistorio, auf deren Vesthaltung eifrigst
lten, aufzutragen, keinen Anstand nehmen können. Ordnen und
len demnach:

Titulus I.

Von denen deutschen Schulen und Schulmeistern überhaupt.

§. I. Weil die Erfahrung gelehret, daß die bisherige Anzahl der
chen Schulen in hiesiger Stadt zu gros sey, und daher selbige
verschiedene Rathschlüsse herunter gesetzt worden: als wird nun-
deren Zahl ein vor allemal auf Sechszehn, nämlich vierzehn in
furt und zwo in Sachsenhausen, dergestalt festgesetzt, daß nach
ng ein oder der andern, solche nicht wieder besetzt, sondern vor
Dingen die Reduction auf Sechszehn abgewartet werden solle.

§. II. Wiewohl das Recht, Schulmeister zu bestellen, Uns, dem
, ganz ungebunden zusteht; so wollen wir jedoch geschehen lassen,
nach der bisherigen Observanz, eine jede Schulmeisters Wittib
abgestorbenen Mannes gehabte Schule nebst einem tüchtigen
rio zu ihrem besten Nutzen wohl fortsetzen möge, sich aber anbey
näßig dieser Ordnung untergebe und in allem gemäs verhalte:
n aber ein Schulmeister keine Wittib hinterließe, oder selbige die
le auf nur gemeldte Weise fortzusetzen nicht gemeynet seyn würde,
dann von dem verstorbenen Schulmeister, Söhne vorhanden wä-
welche die erforderliche Qualitaeten besitzen, oder auch Töchter, so
lcirte Subjecta zu heyrathen willens, oder an dergleichen sich
verheirathet befänden, denenselben der Vorzug vor andern ge-
t und ihnen die Schule ihres Vatters fortzuführen erlaubet wer-
solle.

§. III. Die Besetzung der Schulen selbst betreffend, soll es damit
ndergestalt gehalten werden:

a) So bald eine Schule erlediget wird, haben die Vorsteher
nserem Consistorio solches bey der ersten Session anzuzeigen, da-
t dieses, wegen eines nach vorgängigem Tentamine zu bestellen-
n Vicarii, sogleich Vorsehung thun könne.

b) Die Candidati zu einer würklichen Schulmeisters-Stelle aber,
mit den gebührenden Erfordernüßen versehen zu seyn glauben,
ben sich daselbst zu melden, und vor allen Dingen, daß sie von
licher Herkunft, auch ehrbarem Wandel seyen, und entweder einige

Zeit eine Academie, oder doch wenigstens ein Gymnasium frequ
tiret, zu dociren: da sie dann zu dem gewöhnlichen Examine,
ches in Theologicis durch einen Unserer Prediger; im Lesen, Sch
ben und Rechnen aber, durch einige dazu jedesmal besonder
verordnende Schulmeister (und zwar, daß die Elaborationes arit
ticae sogleich geschehen) in pleno Consistorio vorzunehmen ist,
mittiret, sofort die hierüber zu führende Protocolla, welchen zu
das Gutachten mit anzufügen, verschlossen an Uns, den Rath
fernerer Verordnung gegeben werden sollen. Worauf

c) Derjenige, so von Uns zu einem Schulmeister erwählet
den, bey erster Quartal Versammlung gegenwärtige Schulord
abzulesen, und, daß er solcher in allen Stücken getreulich nac
men wolle, Unserem Consistorio handtreulich anzugeloben, w
nicht von dem verfertigten Schemate arithmetico, sowohl dem
Directori als übrigen Herren Consistorialen und ad Archivum
storiale ein Exemplar, wie auch eines den Vorstehern der S
zu ihrer Verwahrung einzuhändigen hat.

§. IV. Da derjenige, welcher andere, zumal die zarte J
gutes lehren soll, vor allen Dingen ihnen mit gutem Exemp
gehen muß; so haben besonders die Schulmeister sich eines e
und rechtschaffenen Lebenswandels äusserst zu befleissigen; u
unser Consistorium sowohl, als die Vorsteher, hierauf fleissige
nehmen, und, wenn von einem oder dem andern sowohl i
als Lehren angestoßen werden sollte, ihn deshalben vorzuforde
Rede zu stellen und zur Besserung anzumahnen; wofern abe
nichts verfangen wolte, Uns davon ungesäumte Anzeige zu t
mit nach Beschaffenheit der Umstände mit Suspension oder
gegen ihn verfahren werden könne.

§. V. Stirbt ein Schulmeister mit Hinterlassung eine
oder Kinder, so aus ein oder der andern Ursache die Sch
fortsetzen können oder wollen: so soll derjenige, dem eine neu
an statt dieser eingehenden conferiret wird, der Wittib oder
zu einer Ergäzlichkeit, jedoch eins für alles, vor Antritt sei
tes zwey hundert Reichsthaler zu bezahlen schuldig seyn.

§. VI. Kein Schulmeister, welcher wegen Alters oder
eines Adjuncti bedarf, soll selbigen eigenmächtig annehmen,
diesfalls bey dem Consistorio suppliciren; auch das Subjectum
anzunehmen gedenkt, daselbst ad tentandum anzeigen: und v
sich ohnehin, daß ein solcher Adjunctus oder anderer Vicar
durch zu diesem oder einem andern Schuldienste einiges Vorr
erlange.

§. VII. Wofern ein Schulmeister, durch Uns, den Rath,
andern Dienste befördert wird, (wovon jedoch die Meßdienst
Waage und an den Zöllen ausgenommen sind), oder, da eine
ben in auswärtige Dienste gienge, oder auch dahier ein and
werbe anfienge; so soll pro futuro dessen Schule alsbald cess
mit einem andern besetzt werden.

§. VIII. Kein Schulmeister soll bey Verlust seines Die
unterfangen, (wie mißfällig einigemal geschehen) auf seine

einiges Geld aufzunehmen und selbige dagegen zur Hypo-
etzen. Wie wir dann diesfalls an Unsere Stadt-Canzley,
dergleichen nimmermehr ferner einzuschreiben, nicht nur er-
n, sondern auch, wofern dergleichen etwa privatim geschähe,
rdurch ein vor allemal als null und nichtig erklären.

. Kein Schulmeister soll, zumal in Gegenwart der Jugend,
seiner Collegen übel reden, oder ihm seine Scholaren ab-
trachten, noch solche Kinder zur Information annehmen,
einem andern aus der Schule gegangen, der für seinen
:n Schullohn nicht befriediget worden.

Da man durch die vorhabende Verbesserung der deutschen
as allgemeine Beste einzig und allein zur Absicht hat, so
'egs zu zweifeln, es werde die gesammte Burgerschafft und
: ihre Kinder, sobald es thunlich, fleissig zu Besuchung der
nhalten; weil jedoch die betrübte Erfahrung zeiget, daß
ltern zum grösten Schaden ihrer Kinder hierinn nachläßig
nden wir nöthig zu verordnen, daß die Prediger, wofern
der, so noch ganz roh und wegen Mangel der Schulwissen-
u dem von ihnen zu ertheilenden Unterricht untüchtig sind,
ivat-Instruction oder sogenanntes Gebät zugesendet würden,
:onfirmandum nicht annehmen, sondern dem Consistorio da-
|e thun sollen, damit sowohl solche unchristliche Eltern ihrer
ortlichen Nachlässigkeit halben gestrafet, als auch für die
chul-Information vorher Sorge getragen werden könne; da-
n besondern Fällen, den Predigern nach ihrem Gewissen ab
eben, billig überlassen bleibt.

Da auch, nach bisheriger löblicher Observanz, ein jeder
er drey Kinder aus löblichem Casten-Amte, so ihm angewie-
i, beständig gratis zu informiren hat, wogegen sie aber von
nlichen Abgaben für Hochzeiten, Kindbetter, und Leichen-
efreyet sind; so lassen wir es hierbey, und zwar mit der
Erinnerung bewenden, daß sie dergleichen Kinder, mit eben
eiß wie die andern, zu unterrichten haben, damit Wir nicht,
eder bey Visitationibus oder sonst Klage über Versaumnüß
entstünde, sie deßhalben zu gebührender scharfer Strafe zu
sache haben mögen.

II. Ein jeder Schulmeister hat die in Tit. II. §. 4. ihm an-
Stunden ordentlich zu halten, oder zu gewärtigen, daß,
olches nicht thut, oder wohl gar eine Zeitlang keine Schule
' keine erhebliche Ursachen davon angeben kan, ihm das
abgenommen und einem andern Subjecto conferiret wer-

II. Wenn der grose Gott, einer der Herren Schöffen, Syndi-
nsistorialium, Pfarrherrn und Schulmeistern von dieser Welt
sollen die Schulmeister sämmtlich, und zwar ein jeder bey
ies Guldens, dessen Leiche, auf Verlangen, bis zu seiner
zu begleiten schuldig seyn.

Titulus II.

Von der Ordnung und Lehrart in den deutschen Schulen.

§. I. Die Schulmeister sollen, soviel an ihnen ist, dafür sorgen, daß die Kinder jedesmal zu gehöriger Zeit, und, so viel thunlich, in reinlicher Kleidung erscheinen, nicht vorher auf der Straße herumschwärmen, sogleich bey dem Eintritt an ihre gehörige Plätze sich niedersetzen, und ebenermaßen, bey Endigung der Schulstunden, still und ohne Lermen fortgehen, sich auf den Straßen nicht aufhalten, noch daselbst mit Spielen oder insultiren der Vorbeygehenden einigen Muthwillen treiben; auch, in Ansehung der Juden, sich den Verordnungen gemäs bezeigen, und solchen kein Leid zufügen; zu welchem Ende sie dieses, wenigstens alle Woche einmal, in ihrer Schule bekannt zu machen, die Halsstarrigen zu bestrafen, und, wenn dieses nicht verfangen will, bey erster Quartal - Session dem Consistorio zu Vorkehrung ersprießlichster Mittel anzuzeigen, oder, in dessen Ermangelung und diesfalls entstehender Beschwerde, zu gewärtigen haben, daß sie solcherhalben als schuldig angesehen, und zur Strafe gezogen werden.

§. II. Die Schulmeister sollen, ausser denen unten folgenden Lehren die ihnen anvertraute Jugend auch zu guten Sitten und Reinlichkeit bey Zeiten gewöhnen, und nichts, so denenselben zuwider läuft, am allerwenigsten aber, Fluchen und Mißbrauch des allerheiligsten göttlichen Namens, von ihnen erdulden, sondern solches auf das schärffste strafen.

§. III. Die Schulen sollen das ganze Jahr durch, alle Tag, fleißig gehalten, und, ohne Noth, kein einzigmal ausgesetzt werden. Die Zeit dazu soll seyn: Morgens, von sieben bis zehn Uhr, Nachmittags aber, von ein bis vier Uhr: Mittwoch und Samstag Nachmittag ausgenommen, wo nur von ein bis zwey Uhr Schule gehalten wird. Dahingegen läßt man es, bey denen durch die Observanz eingeführten Ferien, nämlich den beyden Messen, zween Herbsttägen, dem Fastnachts-Tag und Quartal-Nachmittag bewenden.

§. IV. Der Schulmeister soll bey dem Glockenschlage der Anfangsstunde, in anständiger Kleidung, sich in seiner Schulstube einfinden, die ankommende Kinder nach ihrer Ordnung, auch, so viel thunlich, nach ihrem Fleiß, die Knaben von den Mägdlein abgesondert setzen; die Schulstube und dazu erforderliche Mobilien, sauber und reinlich halten lassen, auch, vor allen Dingen, daß eine Stille und Ordnung die ganze Lehrzeit über genau beobachtet werde, fleißig sorgen: weniger nicht, unter den Kindern, es seyen ihre Eltern reich oder arm, in seinem Unterricht und Obsicht keinen Unterscheid machen.

§. V. Die Schule soll, alle Morgen und Nachmittag, mit einem kurzen geistlichen Gesang und Gebät angefangen, und, eben auf diese Art, jedesmal wieder beschlossen werden.

§. VI. So viel die Bestrafung anbelanget, sollen die Schulmeister ihre Jugend, erst in Liebe und durch freundliches Zureden, zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit zu bringen trachten, und, wo dieses nicht zureichet, versuchen, ob nicht die Gemüther, durch Ehrbegierde und Vorstellung, desjenigen Vorzugs, welcher andern, so fleißiger und acht-

mer sind, gebühret, angefrischet werden können; wofern aber alles
eses bey einigen nichts verfangen wollte, so soll ihnen auch erlaubet
yn, zur Castigation, jedoch dergestalt, daß auf das Alter und Con-
itution eines jeden Kindes wohl dabey gesehen werde, zuschreiten;
zu sie sich erst einer gelinden, und wann solche ohne Würkung seyn
lte, hernach einer schärferen Bestrafung zu gebrauchen, gleichwohl
er dabey, von Stockschlägen gänzlich zu abstrahiren haben. Und da
er Conrad Friederich Stresow, Kirchen-Probst auf Femern, ein voll-
ndiges Handbuch für Schulmeister, in gegenwärtigem 1765ger Jahre,
Halle herausgegeben hat, welches denselben, in Ansehung der Er-
hung der Jugend sowohl, als sonstigen Betragens, gar nützlich seyn
n, so werden dieselbe angewiesen, sich solches wohl bekannt zu ma-
n, und das darin enthaltene viele Gute, in so weit es mit dieser
serer Verordnung überhaupt zu vereinbahren, zur würklichen Aus-
ung zu bringen.

§. VII. In den deutschen Schulen sollen gelehret werden:

Die Anfangsgründe des Christenthums, nach den Grundsätzen
seres evangelischen lutherischen Glaubens, das A, B, C, das Buch-
biren, das Lesen, das Schreiben, das Rechnen; wobey folgende
dnung zu beobachten:

1tens die Kinder sind in verschiedenen Ordnungen, nämlich in
he, welche

a) das A, B, C, und Buchstabiren lernen,

b) welche das Lesen und Schreiben anfangen,

c) in beyden bereits stärker sind, und endlich,

d) nebst dem Schreiben auch das Rechnen erlernen, abzutheilen.

2tens zum Unterricht in dem göttlichen Worte, soll, wie oben in
sem Titel §. V. erwehnet, das Singen fleißig, und zwar dergestalt
rieben werden, daß der Schulmeister sich hierinn, sowohl nach den
ges- als auch nach den Fest-Zeiten richte, und dahin sehe, daß den
ndern, so viel thunlich, die Melodien von allen Kirchen-Gesängen
kannt werden, selbige aber, langsam und ohne groses Geschrey zu
gen, sich angewöhnen. Auch soll, damit die jungen Kinder, so noch
ht zu lesen im Stande sind, ihren Mund zum Lobe Gottes mit
fthun können, allemal eine Zeile laut vorgesagt werden. Bey Ab-
ung des Gebäts, soll es ganz still seyn, alle Kinder, zu stehen und
t aufgehobenen Händen solches nachzusprechen, angehalten, weniger
ht, soll, nach Beschaffenheit eines jeden Kindes Alters und Ver-
ndes, das Auswendiglernen biblischer Kernsprüche, Psalmen Da-
ds 2c. und hauptsächlich des kleinen Catechismi, fleißig und sorgfäl-
, bey ihnen beobachtet, besonders aber, zu dem Catechisiren, auch
bung der biblischen Geschichte und Ablesung der sonntäglichen
angelien und Episteln, die Mittwochs und Samstags Nachmittags-
nden ein vor allemal festgesetzt, und die Samstag hauptsächlich die-
ige Lection, welche in dem sonntäglichen Kirchen-Examine vorkom-
n wird, fleißig mit ihnen durchgegangen werden.

3tens das Lesen, mit seinen Anfangsgründen dem A, B, C,
uchstabiren, soll ein jeder Schulmeister täglich mit den Kindern 1-
g vornehmen, und, besonders auch bey denenjenigen so schon le

zu bezahlen, und sich nothwendige Kost zu kaufen, eingehändige
übrige aber in die Büchse, so der Rector von einem jeden Pau
seiner Gewahrsam hat, gethan werden, und er davon nichts
men, es wäre dan, daß er mit Schwachheit des Leibes behafftet
oder zu Kleidern oder Büchern nothwendig Geld haben müste
ches doch alles bey der Erkenntnüß des Rectoris und seines des
lers Praeceptoris stehen soll.

§. X. Für allen Dingen sollen sie dem Rectori und Praec
bus, unter dern Disciplin sie sind, anzeigen, wo sie wohnen;
dann alle verdächtige Orte und Unterschleife bey hoher Strafe
den, und sich so aufführen sollen, daß man bey ihnen eine wahr
tesfurcht und Lust zu Studiis, auch eine demüthige Ehrerbietung
die Praeceptores merken könne, und die Burgerschafft ihnen
mehr gutes zufliesen zu lassen, angefrischet werden möge, welch
dann derselben und allen Einwohnern, zumalen da jetzo die
Leichen gantz frühe ohne viele Ceremonien geschehen, und also
Choristen die von denen Gassen-Leichen vorhero gezogene Nu
entgehen, bestens empfohlen haben wollen, als wodurch auch
gute Gabe, so Gott öffters in arme Schüler geleget, zu erwe
und dem gemeinen Wesen nützlichen Früchten gebracht werden

§. XI. Zu einem Praefecto, Rationario, und Calefactore, s
mand ohne des Consistorii Vorwissen angenommen, und zu de
allezeit ein gewisser Catalogus darüber gehalten werden. So s
kein Praefectus, Rationarius oder Calefactor über zwey Jahre
sondern damit abgewechselt, und allezeit derjenige, welcher von
Praeceptoribus wegen seines Verhaltens ein gutes Zeugnüs h
allen andern dazu erkieset werden; die dann, daß bey den
alles ordentlich hergehe, genau Acht zu geben haben. Immaß
kein Schüler ohne der Praefectorum Erlaubnüß vom Chor w
und derjenige, so sich ordnungswidrig aufführet, von ihnen an
net, und dem Rectori zur Bestrafung nahmhafft gemacht werd
sie aber sich des schlagens und eigenen Abstrafens, besonders
fentlicher Strafe, zu enthalten haben.

§. XII. In den Music-Stunden, so unser Cantor Mittwo
Samstags von 1 bis 2 Uhr zu halten hat, haben sich die P
fleißig einzufinden, und hat der Cantor bey Verlust seines S
keine Stunde zu versäumen, und allen möglichen Fleiß anzuw
gestalten dann Rector, Conrector und Prorector auch hierauf
Acht geben, und den Cantorem bey nöthiger Autorität erhalten
sollen.

§. XIII. Vor ein jedes Lied, so bey Gelegenheit eines S
vor den Häussern von dem gantzen Chor gesungen wird, we
15. und dem halben Chor kr. 10. und vor jede hiebey ma
Aria kr. 20. und resp. 15. sodann vor eine Gassen-Leiche fl.
vor eine Neben-Leiche, da nur auf dem Kirchhof zu singen,
viele oder wenige Schüler genommen worden, Morgens fl. 3.
1. und Nachmittags fl. 1½ oder fl. 1. bezahlet. Das übrige
liche singen betreffend, wird dem grosen Chor wenigstens jede
4. sodann dem kleinen Chor ein halb Jahr wenigstens Rthlr.

jedesmahl kr. 4. gezahlet verlangte aber jemand, daß sich das Chor jederzeit zahlreicher einfinden, oder, was zu singen, anfra-solle, so werden davor alle Meßen fl. 2. gezahlet, dagegen aber das Lied gantz auszusingen ist.

Fünfte Abtheilung.

Wie sich die Praeceptores verhalten sollen.

§. I. Jeder Praeceptor soll am ersten, und sobald die Uhr schlä-in seiner Classe zugegen und auch der letzte darinnen seyn, so-nicht gestatten, daß ihn jemand ohne Noth herausrufe, oder den Glockenschlag durch unnöthige Zeitungs-Gespräche aufhalte.

§. II. Da sich einer wegen erheblicher Ursachen zu entschuldigen, soll er es dem Rectori anzeigen, und seine Stelle durch jemand s versehen lassen.

§. III. Solle der Rector solchenfalls in einer der untersten Clas-twa einem erwachsenen Schüler, die Stelle des abwesenden Prae-ris zu versehen, auftragen, so sind jedoch Haupt-Castigationes durch selbigen, sondern den Praeceptorem der nächsten Classe der die Ober-Aufsicht mit haben soll, vorzunehmen.

§. IV. Es soll jeder seine Stunde völlig, ohne Abgang, oder e vorgenommene Geschäffte, Gespräche, Lesen, oder dergleichen rung mit fleissigem Ueberhören, und Repetiren zubringen, und nige, was ihm obliegt, weder in wenigem noch vielem, durch ptos oder andere Schüler versehen lassen.

§. V. Wann sie die Schüler strafen, mit Worten, dem Bacul der Ruthe, nach Gestalt des Verbrechens, sollen sie gebührende ration halten, und, ohne nichts dienende Anzüglichkeiten auf sie ihre Eltern und Anverwandte, Beylegung einiger Unnamen, gung an die Köpfe, und was dergleichen ungebührliche Dinge sind, verfahren, imgleichen sich im Lehren und übrigen Betragen, el als möglich, so aufführen, daß denen Schülern in die Classe hen eine Freude seyn, und ihr Respect erhalten werden möge. sie dann eben deswegen jederzeit in ordentlicher, nicht aber in -Kleidung, zu lehren haben.

§. VI. Es soll auch jeder Praeceptor in seiner Classe selbst die ler züchtigen, und nicht anderswo, noch auch durch andere solches hten lassen.

§. VII. Da ein Schüler zum studiren nicht sonderlich tauglich, sonst solche Mängel, Laster und Anstände vermercket würden, e durch die gewöhnliche Strafen nicht zu verbessern, soll der Prae-r dessen Eltern, Vormündern oder nächsten Anverwandten davon zeiten Nachricht geben, damit dagegen die nöthige Vorkehrungen dienliche Maasregeln genommen werden können.

§. VIII. Es sollen auch die Praeceptores sammt und sonders er-t seyn, unterweilen bey denen Eltern, Vormünderen und Wir-was die Schüler zu Hauß verrichten, selbst Erkundigung einzu-i, und ihnen mit gutem Rath und Vorschlägen, wie die Schüler Studia führen, und sich betragen sollen, an Handen zu gehen, da-

mit dadurch die Eltern gewonnen, ihrer zu Erhaltung einer guten Erziehung nothwendig auf das genaueste mit zu beobachtenden Pflichten erinnert, und bewogen werden mögen, die Kinder desto eher in unser Gymnasium zu schicken; imgleichen sollen sie darauf sehen, daß sich die Schüler in Kleidern, Minen, und Gebärden dem Wohlstand und der Sittsamkeit gemäß aufführen, und nicht mehrere auf einmal veniam exeundi erhalten, oder sie zu lange ausbleiben.

§. IX. Alle und jede Collegen sollen einander in Ehren halten und in Einigkeit zusammen leben, einander die Schüler nicht abspenstig machen, zum sitzen bleiben bereden, oder verhalsstarrigen, und, wenn einer den andern gütlich erinnert, soll solches zum Besten aufgenommen werden.

§. X. Sie sollen sich auch allesammt eines christlich geziemenden und wohlanständigen Lebenswandels befleißigen, und bey ihrem Unterricht allen möglichen Fleiß und Treue anwenden.

§. XI. Es sollen Rector und übrige Praeceptores unsern Consistorialen den gebührenden schuldigen Respect vor sich selbst erzeigen, und die Jugend dazu anweisen, auch keines derselben oder des Consistorii, zumahl vor denen Schülern, anders als mit Hochachtung gedencken, und, wenn ihnen etwas untersaget, oder nach Gutbefinden corrigiret wird, sich in Worten und Wercken gehorsam finden lassen.

§. XII. Es sollen auch Rector und dessen Collegen, ausser dem einem jeden obliegenden Amts-Verrichtungen, sich anderer an ihren Berufs-Geschäfften hinderlicher Arbeit enthalten, und gedachten ihren Beruf treulich abwarten.

Sechste Abtheilung.

Von des Rectoris, Conrectoris und Prorectoris Amt.

§. I. Dem Rectori, Prorectori und Conrectori soll sonderlich obliegen, fleißige und ernste Aufsicht auf die Praeceptores und diese Ordnung zu haben: zu dem Ende sie dann sämmtliche Praeceptores und Schüler zu deren Beobachtung erinnern, auch ihr selbst nachleben sollen, damit durch ihren Eifer, die übrige Praeceptores und Schüler zu desto mehrerer Furcht, Fleiß und Respect angetrieben werden mögen.

§. II. Soll der Rector keinen Schüler, den zuvor ein Teutscher Schulmeister unterrichtet, ehe und bevor durch eine Urkunde, daß dieser zufrieden gestellet sey, bewiesen worden, einschreiben.

§. III. Es soll auch derselbe, oder, bey dessen Verhinderung, der Conrector, wo nicht täglich, doch offt die Classen besuchen, der Schüler Schul-Schreib- und Exercitien-Bücher monathlich zweymahl besichtigen, sonst aber wochentlich durch alle Classes Examina ambulatoria anstellen, und also darauf bedacht seyn, daß sowohl Praeceptores als Schüler zu schuldigem Fleiß angehalten, deren Mängel und Fehler ungescheut ohne alle Nachsicht und Partheylichkeit geahndet, und auf der Stelle gestrafet werden, wobey jedoch alles so einzurichten, daß dem einem jeden Praeceptori gebührende Respect nicht Noth leide.

§. IV. Mit den Praeceptoribus sollen sie es sämmtlich redlich meynen, sie nicht beneiden, anfeinden, verachten, oder austragen, und

le über den einen oder andern Beschwerde zu führen hätten, und
ders einer oder der andere ihnen nicht mit gebührender Achtung
gnete, solches bey unserm Consistorio anzeigen.

§. V. Die von denen armen Schülern eingesammlete Allmosen
der Rector treulich verwahren und austheilen und sie darunter
swegs, beschweren. Wie er sich dann auch mit denen 60 fl. so
vermöge seines Bestallungs-Briefs von Liedergeldern gebühren,
ügen, und darüber weiter nichts von denen Chorgeldern verlan-
soll.

§. VI. Sodann haben sie über Beobachtung des gantzen übrigen
griffs dieser Ordnung ebenfalls zu halten, damit unsere gute Ab-
in allen Stücken erreichet werde, und die fleißige Erziehung der
end dereinstens viele nützliche Folgen zum Besten des gemeinen
ens haben möge.*)

---

lls Ergänzung zu dieser Gymnasial-Ordnung erschienen noch später Instructio-
nen für den Cantor und die Calefactores, von denen ich die erstere „Instruc-
ion für einen zeitigen Cantorem“ nach Beyerbach, a. a. O. S. 476 ff.
nittheile. §. I. Es soll der Cantor seine Music-Stunden wochentlich viermal,
lls Montags und Donnerstags vor das grose, und Mittwochs und Samstags
vor das kleine Chor, und zwar Winters von eins bis zwey Uhr, Sommers
iber von halb sieben bis halb acht auf dem Gymnasio halten, und sich darin-
nen alle mögliche Mühe geben, daß die kleine Schüler die Gründe der Figural-
Music behörig lernen, und die grösere darinnen immer weiter kommen. §. II.
Verstehet es sich aber hiebey von selbsten, daß da des grosen Chors Beschäfti-
gung hauptsächlich in musiciren, und des kleinen Chors seine im Choralsingen
nach dieselbst gewöhnlichen Melodieen bestehet, also auch des Cantoris Bemü-
hung hauptsächlich auf das was zu Erhaltung dieses Endzwecks dienet, gerichtet
seyn müsse, jedoch daß denen Schülern des kleinen Chors die prima principia
Musices gleichwohlen mit beygebracht werden. §. III. Hat der Cantor sämmt-
liche in jede Singstunde gehörige Schüler durch den Calefactorem jedesmal ab-
lesen, und diejenige, so sich darinnen nicht einfinden, behörig aufzeichnen zu las-
sen, sofort davor zu sorgen, daß ihnen bey jedesmaligem Versäumen, Unpäßlich-
keit ausgenommen, die Hälfte ihrer wochentlichen Chor-Revenuen abgezogen
werde; woferne aber solches Versäumen sich gar oft ereignete, und gedachtes stra-
fen, nebst seinen und des Rectoris Erinnerungen, nichts fruchten wolten, dem
Consistorio Nachricht davon zu geben, das dann das weitere, allenfalls mit
Ausschliesung von dem Chor, zu verfügen wissen wird. §. IV. Damit die
Singstunden nicht gestöret, und die gedachte Bestrafungen gehörig vorgenommen
werden mögen, soll der Rector, oder bey dessen Verhinderung der Conrector
Gymnasii die Chor-Revenuen nicht eher, als wann selbige vorbey, und zwar
jedesmal in Gegenwart des Cantoris und sämmtlicher Pauperum austheilen,
auch diejenige, so die Singstunden oder die Leichen versäumet, und in letzterem
Fall von denen Rationariis aufgezeichnet worden, alsofort auf obgedachte Art
bestrafen. §. V. Sind unter diesen zu bestrafenden die Praefecti und Rationarii
beyder Chöre, wann sie sich bey Gassen-Leichen nicht sämmtlich einfinden, und
ohne des Rectoris besondere Erlaubniß davon wegbleiben, mitbegriffen, als wor-
auf dann er, Cantor, das Augenmerck ebenfalls zu richten, und daß bey gedach-
ten Gassen-Leichen die Adjuncti und Leichen-Präfecten nicht in dem Creutz her-
umspaziren, sondern in der Reihe bey denen übrigen Schülern gehen, auch Paar-
weiß mit nach dem Kirchhof, und eben auf diese Art von der Claß nach dem
Sterbhauß gehen, zu halten hat. §. VI. Weil auch der Cantor, in welch Chor
und auf welche musicalische Ordnung ein Schüler seiner Geschicklichkeit Fleiß
und Stimme nach gesetzet zu werden verdiene, am besten wissen muß, so hat der
Rector Gymnasii ihn hierbey hauptsächlich mit zu Rath zu ziehen, der Cantor
aber deßfalls, wie auch, wann man ihn wegen derer Candidaten zur Präfectur
oder Calefactur Qualitäten und Aufführung von Consistorii wegen befragen,
oder ihm ein Examen Musicum vorzunehmen auftragen wird, als welches künf-

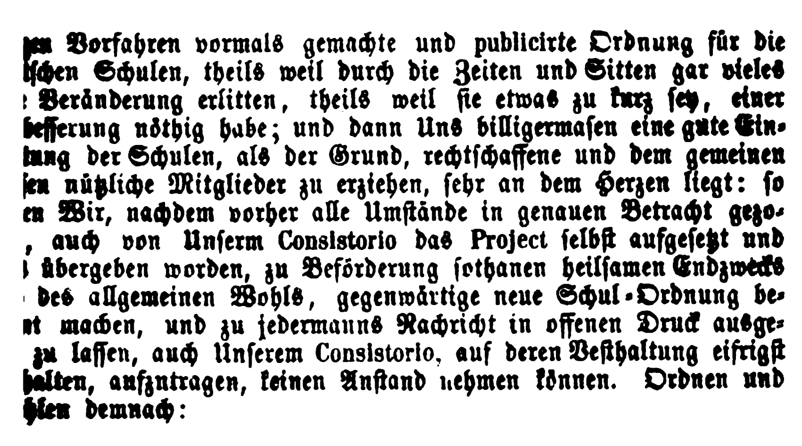
B. Eines Hoch= [illegible] Hochweisen Raths der Reichs=Stadt Fran[illegible]t a[illegible] Mayn Verbesserte Ordnung und Ges[illegible] Deutschen Schulen.*)

Nachdem uns Burgermeistern und Rath dieses des Heil. Reichs freyen Wahl= und Handels=Stadt Frankfurt am Mayn, sowohl durch unser Consistorium, als auch die gesammte Schul= Schreib= und Rechenmeister verschiedenemal angezeiget worden, daß die von Unseren gott-

---

tig bisweilen geschehen soll, die Unpartheylichkeit zu beobachten. §. VII. Nachdeme denen Pauperibus in der neuen Gymnasien=Ordnung p. 16 sqq. verschiedene Gesetze, wornach sie sich betragen sollen, vorgeschrieben sind, als hat er, Cantor, ob sie sich selbigen in Ansehung des Chorwesens gemäß verhalten, genau Acht zu geben, und deren Vergehungen anfänglich dem Rectori, oder, wann solches nichts hülfe, dem Consistorio aufrichtig und gewissenhaft anzuzeigen. §. VIII. Hat er darauf zu sehen, daß ihme die sämmtliche Präfecten, Calcatores, und Schüler die gebührende Achtung bezeigen, und diejenige so solches nicht thun, und ihren Chorpflichten bey Ausübung seines Amts nicht nachleben, so viel als möglich mit Worten und vernünftigen Vorstellungen zu bestrafen, oder solches auf Art des vorstehenden §. 3. ahnden zu lassen. §. IX. Soll er seines Orts so viel als möglich es dahin zu bringen suchen, daß die Leichen um eine Zeit vor sich gehen, da die Schüler in ihren Classen am wenigsten versäumen, und an ihren Studiis am wenigsten gehindert werden, als welches und dem armen Schüler Interesse hiesige Burgerschaft und Einwohner, wann man ihnen die Sache ihrer Wichtigkeit nach genugsam vorstellet, sich von selbsten zu befördern angelegen seyn lassen werden. §. X. Da dem Cantori die Eincaßirung derer bey denen Gassen=Leichen eingehender Gelder oblieget, so soll ihme sich hierunter eines armen Schülers zu bedienen zwar freystehen, nur daß solches zu einer Zeit, da die Schüler nichts versäumen, geschehe; wie er dann auch, was löblichem Casten=Amt davon gebühret, jederzeit ohngesäumt zu überliefern, das übrige aber dem Rectori sofort zuzustellen hat. §. XI. Solten zwo Gassen-Leichen zu gleicher Zeit seyn, also daß bey der einen ein Präfect in schwarzer Kleidung seine Stelle vertretten müste, oder wann auch dieses seiner Unpäßlichkeit oder wichtiger Verhinderungen halben nöthig wäre, so soll er ihme davor 45 kr. zu zahlen, und die von dem Sterbhauß gutwillig gereichte Flor, Handschuh, Citron, und Bretzelen zu überlassen schuldig seyn. §. XII. Der Cantor empfängt von denen Chorgeldern wechselsweiß die eine Woch einen gantzen und die andere einen halben Reichsthaler, die Bemühung bey denen Leichen aber wird ihm in jedem Fall von dem Sterbhauß apart belohnet, dabey er sich dann alles überforderns zu enthalten, und, wann man ihm nicht gutwillig ein mehreres reichet, über 1 Rthlr. nicht anzuverlangen hat. §. XIII. Wäre bey einem Todtesfall vor dem Sterbhaus nicht gesungen, und keine Gassen=Leich gehalten worden, das Sterbhaus machte aber gleichwohlen dem Chor ein Present, so soll, wann solches so viel als sonsten eine Gassen=Leich kostet, betragen hätte, dem Cantori das, so er von einer Gassen=Leich gewöhnlichermasen erhält, woferne aber das Present weniger importirte, etwas nach gedachter Proportion davon zukommen, welchen dem Chor entgehenden Vortheil er sich durch desto fleißigeres Informiren wieder einzubringen befleißigen wird. §. XIV. Solte bisweilen die Noth erfordern einen oder den andern armen Schüler auf der Capelle zu gebrauchen, oder hielte er, Cantor, dafür, daß es zu deren mehreren Perfectionirung dienlich wäre, so sollen ihme desfalls mit Bewilligung des Capell-Directoris die Hände nicht gebunden seyn. §. XV. Hat er darauf zu sehen, daß die musicalische Bücher denen Chören beybehalten werden, und niemand daran etwas verderbe, oder gar etwas davon unterschlage, und endlich §. XVI. Gegen ein löbl. Consistorium sich jederzeit mit gehörigem Respect und Gehorsam willig finden zu lassen, auch dem Rectori, Conrectori und Prorectori, wann sie die Music=Stunden der neuen Gymnasien=Ordnung zufolge bisweilen besuchen, mit aller Höflichkeit zu begegnen. —

*) Vom 12. November 1765. Vgl. Beyerbach, a. a. O. S. 482 ff.



en Vorfahren vormals gemachte und publicirte Ordnung für die
schen Schulen, theils weil durch die Zeiten und Sitten gar vieles
: Veränderung erlitten, theils weil sie etwas zu kurz sey, einer
besserung nöthig habe; und dann Uns billigermasen eine gute Ein-
tung der Schulen, als der Grund, rechtschaffene und dem gemeinen
sen nützliche Mitglieder zu erziehen, sehr an dem Herzen liegt: so
en Wir, nachdem vorher alle Umstände in genauen Betracht gezo-
, auch von Unserm Consistorio das Project selbst aufgesetzt und
übergeben worden, zu Beförderung sothanen heilsamen Endzwecks
des allgemeinen Wohls, gegenwärtige neue Schul-Ordnung be-
nt machen, und zu jedermanns Nachricht in offenen Druck ausge-
zu lassen, auch Unserem Consistorio, auf deren Vesthaltung eifrigst
halten, aufzutragen, keinen Anstand nehmen können. Ordnen und
hlen demnach:

Titulus I.

Von denen deutschen Schulen und Schulmeistern überhaupt.

§. I. Weil die Erfahrung gelehret, daß die bisherige Anzahl der
tschen Schulen in hiesiger Stadt zu gros sey, und daher selbige
h verschiedene Rathschlüsse herunter gesetzt worden: als wird nun-
r deren Zahl ein vor allemal auf Sechszehn, nämlich vierzehn in
nkfurt und zwo in Sachsenhausen, dergestalt festgesetzt, daß nach
gang ein oder der andern, solche nicht wieder besetzt, sondern vor
n Dingen die Reduction auf Sechszehn abgewartet werden solle.

§. II. Wiewohl das Recht, Schulmeister zu bestellen, Uns, dem
th, ganz ungebunden zustehet; so wollen wir jedoch geschehen lassen,
, nach der bisherigen Observanz, eine jede Schulmeisters Wittib
s abgestorbenen Mannes gehabte Schule nebst einem tüchtigen
jecto zu ihrem besten Nutzen wohl fortsetzen möge, sich aber anbey
mäßig dieser Ordnung untergebe und in allem gemäs verhalte:
nn aber ein Schulmeister keine Wittib hinterließe, oder selbige die
ule auf nur gemeldte Weise fortzusetzen nicht gemeynet seyn würde,
) dann von dem verstorbenen Schulmeister, Söhne vorhanden wä-
, welche die erforderliche Qualitaeten besitzen, oder auch Töchter, so
alificirte Subjecta zu beyrathen willens, oder an dergleichen sich
n verheirathet befänden, denenselben der Vorzug vor andern ge-
tet und ihnen die Schule ihres Vatters fortzuführen erlaubet wer-
solle.

§. III. Die Besetzung der Schulen selbst betreffend, soll es damit
endergestalt gehalten werden:

a) So bald eine Schule erlediget wird, haben die Vorsteher
Unserem Consistorio solches bey der ersten Session anzuzeigen, da-
it dieses, wegen eines nach vorgängigem Tentamine zu bestellen-
en Vicarii, sogleich Vorsehung thun könne.

b) Die Candidati zu einer würklichen Schulmeisters-Stelle aber,
, mit den gebührenden Erforderrnüßen versehen zu seyn glauben,
aben sich daselbst zu melden, und vor allen Dingen, daß sie von
hrlicher Herkunft, auch ehrbarem Wandel seyen, und entweder einige

Zeit eine Academie, oder doch wenigstens ein Gymnasium frequentiret, zu dociren: da sie dann zu dem gewöhnlichen Examine, welches in Theologicis durch einen Unserer Prediger; im Lesen, Schreiben und Rechnen aber, durch einige dazu jedesmal besonders zu verordnende Schulmeister (und [illegible]r, daß die Elaborationes arithmeticae sogleich geschehen) in pleno [illegible]sistorio vorzunehmen ist, admittiret, sofort die hierüber zu führende Protocolla, welchen zugleich das Gutachten mit anzufügen, verschlossen an Uns, den Rath, zu fernerer Verordnung gegeben werden sollen. Worauf

c) Derjenige, so von Uns zu einem Schulmeister erwählet worden, bey erster Quartal-Versammlung gegenwärtige Schulordnung abzulesen, und, daß er solcher in allen Stücken getreulich nachkommen wolle, Unserem Consistorio handtreulich anzugeloben, weniger nicht von dem verfertigten Schemate arithmetico, sowohl dem Herrn Directori als übrigen Herren Consistorialen und ad Archivum consistoriale ein Exemplar, wie auch eines den Vorstehern der Schulen, zu ihrer Verwahrung einzuhändigen hat.

§. IV. Da derjenige, welcher andere, zumal die zarte Jugend, gutes lehren soll, vor allen Dingen ihnen mit gutem Exempel vorgehen muß; so haben besonders die Schulmeister sich eines ehrbaren und rechtschaffenen Lebenswandels äusserst zu befleissigen; und hat, unser Consistorium sowohl, als die Vorsteher, hierauf fleissige Acht zu nehmen, und, wenn von einem oder dem andern sowohl im Leben als Lehren angestoßen werden sollte, ihn deshalben vorzufordern, zur Rede zu stellen und zur Besserung anzumahnen; wofern aber dieses nichts verfangen wolte, Uns davon ungesäumte Anzeige zu thun, damit nach Beschaffenheit der Umstände mit Suspension oder Remotion gegen ihn verfahren werden könne.

§. V. Stirbt ein Schulmeister mit Hinterlassung einer Wittib oder Kinder, so aus ein oder der andern Ursache die Schule nicht fortsetzen können oder wollen: so soll derjenige, dem eine neue Schule an statt dieser eingehenden conferiret wird, der Wittib oder Kindern zu einer Ergätzlichkeit, jedoch eins für alles, vor Antritt seines Amtes zwey hundert Reichsthaler zu bezahlen schuldig seyn.

§. VI. Kein Schulmeister, welcher wegen Alters oder Krankheit eines Adjuncti bedarf, soll selbigen eigenmächtig annehmen, sondern diesfalls bey dem Consistorio suppliciren; auch das Subjectum, so er anzunehmen gedenkt, daselbst ad tentandum anzeigen: und versteht es sich ohnehin, daß ein solcher Adjunctus oder anderer Vicarius hierdurch zu diesem oder einem andern Schuldienste einiges Vorrecht nicht erlange.

§. VII. Wofern ein Schulmeister, durch Uns, den Rath, zu einem andern Dienste befördert wird, (wovon jedoch die Meßdienste in der Waage und an den Zöllen ausgenommen sind), oder, da einer derselben in auswärtige Dienste gienge, oder auch dahier ein anderes Gewerbe anfienge; so soll pro futuro dessen Schule alsbald cessiren und mit einem andern besetzt werden.

§. VIII. Kein Schulmeister soll bey Verlust seines Dienstes sich unterfangen, (wie mißfällig einigemal geschehen) auf seine Schul-

htigkeit einiges Geld aufzunehmen und selbige dagegen zur Hypo-
k einzusetzen. Wie wir dann diesfalls an Unsere Stadt-Canzley,
n Befehl dergleichen nimmermehr ferner einzuschreiben, nicht nur er-
hen lassen, sondern auch, wofern dergleichen etwa privatim geschähe,
ches hierdurch ein vor allemal als null und nichtig erklären.

§. IX. Kein Schulmeister soll, zumal in Gegenwart der Jugend,
n einem seiner Collegen übel reden, oder ihm seine Scholaren ab-
spannen trachten, noch solche Kinder zur Information annehmen,
lche von einem andern aus der Schule gegangen, der für seinen
bmäßigen Schullohn nicht befriediget worden.

§. X. Da man durch die vorhabende Verbesserung der deutschen
hulen das allgemeine Beßte einzig und allein zur Absicht hat, so
keineswegs zu zweifeln, es werde die gesammte Burgerschafft und
nwohner ihre Kinder, sobald es thunlich, fleissig zu Besuchung der
hulen anhalten; weil jedoch die betrübte Erfahrung zeiget, daß
nche Eltern zum grösten Schaden ihrer Kinder hierinn nachläßig
d, so finden wir nöthig zu verordnen, daß die Prediger, wofern
nen Kinder, so noch ganz roh und wegen Mangel der Schulwissen-
afften, zu dem von ihnen zu ertheilenden Unterricht untüchtig sind,
ihre Privat-Instruction oder sogenanntes Gebät zugesendet würden,
lche ad confirmandum nicht annehmen, sondern dem Consistorio da-
n Anzeige thun sollen, damit sowohl solche unchristliche Eltern ihrer
verantwortlichen Nachlässigkeit halben gestrafet, als auch für die
thige Schul-Information vorher Sorge getragen werden könne; da-
ngegen in besondern Fällen, den Predigern nach ihrem Gewissen ab
d zuzugeben, billig überlassen bleibt.

§. XI. Da auch, nach bisheriger löblicher Observanz, ein jeder
chulmeister drey Kinder aus löblichem Casten-Amte, so ihm angewie-
t werden, beständig gratis zu informiren hat, wogegen sie aber von
n gewöhnlichen Abgaben für Hochzeiten, Kindbetter, und Leichen-
itschen befreyet sind; so lassen wir es hierbey, und zwar mit der
stlichen Erinnerung bewenden, daß sie dergleichen Kinder, mit eben
lchem Fleiß wie die andern, zu unterrichten haben, damit Wir nicht,
nn entweder bey Visitationibus oder sonst Klage über Versaumnüß
rselben entstünde, sie deßhalben zu gebührender scharfer Strafe zu
hen, Ursache haben mögen.

§. XII. Ein jeder Schulmeister hat die in Tit. II. §. 4. ihm an-
wiesene Stunden ordentlich zu halten, oder zu gewärtigen, daß,
nn er solches nicht thut, oder wohl gar eine Zeitlang keine Schule
lt, und keine erhebliche Ursachen davon angeben kan, ihm das
chulrecht abgenommen und einem andern Subjecto conferiret wer-
n solle.

§. XIII. Wenn der grose Gott, einer der Herren Schöffen, Syndi-
rum, Consistorialium, Pfarrherrn und Schulmeistern von dieser Welt
fordert, sollen die Schulmeister sämmtlich, und zwar ein jeder bey
trafe eines Guldens, dessen Leiche, auf Verlangen, bis zu seiner
uhestatt zu begleiten schuldig seyn.

Titulus II.

Von der Ordnung und Lehrart in den deutschen Schulen.

§. I. Die Schulmeister sollen, soviel an ihnen ist, dafür sorgen,
daß die Kinder jedesmal zu gehöriger Zeit, und, so viel thunlich, in
reinlicher Kleidung erscheinen, nicht vorher auf der Straße herum
schwärmen, sogleich bey dem Eintritt an ihre gehörige Plätze sich nie
dersetzen, und ebenermaßen, bey Endigung der Schulstunden, still und
ohne Lermen fortgehen, sich auf den Straßen nicht aufhalten, noch da
selbst mit Spielen oder insultiren der Vorbeygehenden einigen Muth
willen treiben; auch, in Ansehung der Juden, sich den Verordnungen
gemäs bezeigen, und solchen kein Leid zufügen; zu welchem Ende sie
dieses, wenigstens alle Woche einmal, in ihrer Schule bekannt zu ma
chen, die Halsstarrigen zu bestrafen, und, wenn dieses nicht verfangen
will, bey erster Quartal-Session dem Consistorio zu Vorkehrung ernst
lichster Mittel anzuzeigen, oder, in dessen Ermangelung und diesfalls
entstehender Beschwerde, zu gewärtigen haben, daß sie solcherhalben
als schuldig angesehen, und zur Strafe gezogen werden.

§. II. Die Schulmeister sollen, ausser denen unten folgenden Leh
ren die ihnen anvertraute Jugend auch zu guten Sitten und Rein
lichkeit bey Zeiten gewöhnen, und nichts, so denenselben zuwider läuft,
am allerwenigsten aber, Fluchen und Mißbrauch des allerheiligsten
göttlichen Namens, von ihnen erdulden, sondern solches auf das
schärfste strafen.

§. III. Die Schulen sollen das ganze Jahr durch, alle Tag, fle
ßig gehalten, und, ohne Noth, kein einzigmal ausgesetzt werden. Die
Zeit dazu soll seyn: Morgens, von sieben bis zehn Uhr, Nachmittag
aber, von ein bis vier Uhr: Mittwoch und Samstag Nachmittag aus
genommen, wo nur von ein bis zwey Uhr Schule gehalten wird.
Dahingegen läßt man es, bey denen durch die Observanz eingefüh
ten Ferien, nämlich den beyden Messen, zween Herbsttägen, dem Fas
nachts-Tag und Quartal-Nachmittag bewenden.

§. IV. Der Schulmeister soll bey dem Glockenschlage der Anfangs
stunde, in anständiger Kleidung, sich in seiner Schulstube einfinden,
die ankommende Kinder nach ihrer Ordnung, auch, so viel thunlich
nach ihrem Fleiß, die Knaben von den Mägdlein abgesondert setzen,
die Schulstube und dazu erforderliche Mobilien, sauber und reinlich
halten lassen, auch, vor allen Dingen, daß eine Stille und Ordnung
die ganze Lehrzeit über genau beobachtet werde, fleißig sorgen: weni
ger nicht, unter den Kindern, es seyen ihre Eltern reich oder arm, in
seinem Unterricht und Obsicht keinen Unterscheid machen.

§. V. Die Schule soll, alle Morgen und Nachmittag, mit einem
kurzen geistlichen Gesang und Gebät angefangen, und, eben auf die
Art, jedesmal wieder beschlossen werden.

§. VI. So viel die Bestrafung anbelanget, sollen die Schulmeister
ihre Jugend, erst in Liebe und durch freundliches Zureden, zu Beo
achtung ihrer Schuldigkeit zu bringen trachten, und, wo dieses nicht
zureichet, versuchen, ob nicht die Gemüther, durch Ehrbegierde und
Vorstellung, desjenigen Vorzugs, welcher andern, so fleißiger und ach

mer sind, gebühret, angefrischet werden können; wofern aber alles
eses bey einigen nichts verfangen wollte, so soll ihnen auch erlaubet
yn, zur Castigation, jedoch dergestalt, daß auf das Alter und Con-
itution eines jeden Kindes wohl dabey gesehen werde, zuschreiten;
ozu sie sich erst einer gelinden, und wann solche ohne Würkung seyn
lte, hernach einer schärferen Bestrafung zu gebrauchen, gleichwohl
er dabey, von Stockschlägen gänzlich zu abstrahiren haben. Und da
er Conrad Friederich Stresow, Kirchen-Probst auf Femern, ein voll-
ändiges Handbuch für Schulmeister, in gegenwärtigem 1765ger Jahre,
Halle herausgegeben hat, welches denselben, in Ansehung der Er-
ehung der Jugend sowohl, als sonstigen Betragens, gar nützlich seyn
n, so werden dieselbe angewiesen, sich solches wohl bekannt zu ma-
en, und das darin enthaltene viele Gute, in so weit es mit dieser
nserer Verordnung überhaupt zu vereinbahren, zur würklichen Aus-
ung zu bringen.

§. VII. In den deutschen Schulen sollen gelehret werden:

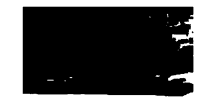
Die Anfangsgründe des Christenthums, nach den Grundsätzen
nserer evangelischen lutherischen Glaubens, das A, B, C, das Buch-
abiren, das Lesen, das Schreiben, das Rechnen; wobey folgende
rdnung zu beobachten:

1tens die Kinder sind in verschiedenen Ordnungen, nämlich in
lche, welche

a) das A, B, C, und Buchstabiren lernen,
b) welche das Lesen und Schreiben anfangen,
c) in beyden bereits stärker sind, und endlich,
d) nebst dem Schreiben auch das Rechnen erlernen, abzutheilen.

2tens zum Unterricht in dem göttlichen Worte, soll, wie oben in
esem Titel §. V. erwehnet, das Singen fleißig, und zwar dergestalt
trieben werden, daß der Schulmeister sich hierinn, sowohl nach den
ages- als auch nach den Fest-Zeiten richte, und dahin sehe, daß den
indern, so viel thunlich, die Melodien von allen Kirchen-Gesängen
kannt werden, selbige aber, langsam und ohne groses Geschrey zu
gen, sich angewöhnen. Auch soll, damit die jungen Kinder, so noch
cht zu lesen im Stande sind, ihren Mund zum Lobe Gottes mit
fthun können, allemal eine Zeile laut vorgesagt werden. Bey Ab-
tung des Gebäts, soll es ganz still seyn, alle Kinder, zu stehen und
it aufgehobenen Händen solches nachzusprechen, angehalten, weniger
cht, soll, nach Beschaffenheit eines jeden Kindes Alters und Ver-
andes, das Auswendiglernen biblischer Kernsprüche, Psalmen Da-
ds 2c. und hauptsächlich des kleinen Catechismi, fleißig und sorgfäl-
g bey ihnen beobachtet, besonders aber, zu dem Catechisiren, auch
ebung der biblischen Geschichte und Ablesung der sonntäglichen
vangelien und Episteln, die Mittwochs und Samstags Nachmittags-
unden ein vor allemal festgesetzt, und die Samstag hauptsächlich die-
nige Lection, welche in dem sonntäglichen Kirchen-Examine vorkom-
en wird, fleißig mit ihnen durchgegangen werden.

3tens das Lesen, mit seinen Anfangsgründen dem B,
uchstabiren, soll ein jeder Schulmeister täglich mit ı ı ı n
g vornehmen, und, besonders auch bey denenjenigen so



können, das Buchstabiren dennoch, insonderheit auswendig, bis sie darinnen hinlänglich geübet sind, und zwar mit gebührender Sorgfalt, daß alle Sylben eines Wortes jedesmal nachgeholet, und am Ende zusammen ausgesprochen werden, continuiren lassen; und zwar soll, so viel möglich, darauf gesehen werden, daß eine vollkommene Stille in der Stube sey, und also, indem ein Kind öffentlich und laut lieset oder buchstabiret, alle andere, die gleiches Pensum haben, vor sich mitlesen: auch, damit solches desto gewisser geschehe, sollen die Schulmeister dann und wann, ein oder das andere Kind ausser der Ordnung, zum continuiren unvermuthet aufruffen, und, bey Befindung, daß es nicht aufmerksam gewesen, solches mäßig strafen.

Zum Behuf des Lesens, sollen keine andere als biblische Bücher, und bisweilen, für die stärkere Schüler, dererselben oder geistlicher Poesien Abschriften, oder auch ein unverfänglicher Artikel aus einer gedruckten Zeitung, gebrauchet werden.

4tens das Schreiben anbelangend, sollen den Kindern anfänglich Buchstaben, hernach Sylben, und endlich ganze Wörter, (jedoch dergestalt, daß des Schulmeisters Vorschrift, bey dem Anfang jeder Zeile stehe und nicht die oberste Zeile allein ausmache) vorgeschrieben, wenn sie hierinnen die gehörige Fertigkeit haben, ihnen ganze Vorschriften, als: Briefe, Gespräche, Erzählungen, u. d. g., welche ebenfalls, entweder aus geistlichen oder, doch wenigstens ehrbaren, ernstlichen, keinesweges aber zweydeutigen oder lächerlichen Sachen bestehen müssen, vorgeleget, und, wenn sie dieses begriffen, mit Dictiren der Beschluß gemacht, besonders aber bey letzterem auf die Orthographie fleißig gesehen werden. Endlich und

5tens Aber, soll das Rechnen, eines jeden Schulmeisters eigenen Methode, so er sich für die leichteste erwählet hat, überlassen werden: doch, daß er die allgemeine Principia den Kindern deutlich erkläre und beybringe, auch nicht eher zu der Regula de Tri schreite, bis sie in den Speciebus vollkommen gegründet sind.

§. VIII. Und dieweil nöthig ist, daß in allen Schulen einerley Lehrart beybehalten werde; so wollen Wir, daß, nebst täglicher öffentlicher Ablesung einiger Capiteln aus der Bibel, ingleichen eines oder mehrerer Artikeln aus der augspurgischen Confession, zur Unterweisung im Christenthum, der kleine Catechismus Lutheri, und der erläuterte Waltherische Catechismus, nach dem kurzen Auszug desselben und der Ausgabe des seel. Herrn Dr. Fresenii, weniger nicht die Sprüche über die Heilsordnung von eben diesem Herrn Autore, wie auch Hübners biblische Geschichte alten und neuen Testamentes, allein in allen hiesigen deutschen Schulen gebrauchet werden sollen.

Titulus III.

Von dem Schul-Geld oder Schul-Lohn.

§. I. So viel die Belohnung der Schulmeister für ihre Information anbelanget, lassen wir es hierinnen bey der vorigen Schulordnung dergestalt bewenden, daß einem Schulmeister alle viertel Jahr bezahlet werden solle:

Von denen, so A, B, C, buchstabiren und lesen lernen und deren Eltern wohlhabend sind . .	— fl. 45 kr.
Von den Armen	— fl. 30 kr.
Von denen, so schreiben lernen, und wohlhabend sind	1 fl. —
Von den Armen	— 45 kr
Von denen, so rechnen lernen, und wohlhabend sind	2 fl. —
Von den Armen	1 fl. 30 kr.
Von Kindern, so aus den milden Stiftungen, über die Tit. I. §. XI. in Ansehung eines löbl. Castenamts erwehnte Zahl, in die Schule gehalten werden, nach der Observanz, nämlich:	
Von den Casten-Alumnis, so lesen und schreiben lernen, quartaliter	— 36 kr.
Und wann sie rechnen lernen	1 fl. —
Von den Hospital-Alumnis, similiter	
Von löbl. Armenhaus-Alumnis aber . . .	— 30 kr.
Und wenn sie rechnen lernen	— 45 kr.
Für das gewöhnliche Holzgeld, wird, für den ganzen Winter von einem jeden Kind, es lerne, was es wolle, eins für alles, inclusive der Armenhaus-Alumnorum, bezahlt .	— 20 kr.
Von den Casten- und Hospital-Alumnis aber	— 15 kr.

§. II. Da unterm IIten Titul §. 3 verordnet ist, daß die drey ...en der beyden hiesigen Messen, keine Schulen gehalten werden ...en; so steht jedennoch den Schulmeistern, solches zu thun, aller...s frey, und mögen sie für diese ausserordentliche Bemühung, ...mit der Kinder Eltern eigenen Gefallens, nur, daß die dafür zu ...nde Bezahlung, nicht 20 kr. für solche Meß-Schule überschreite, ...eichen; und können alsdann diejenige Stiftungs-Alumni, so zu der ...le gehören, solche Meß-Schule ohnentgeldlich mit besuchen.

§. III. Wann ein Kind 14 Täge in ein neues Quartal getretten, alsdann verstürbe, oder aus der Schule genommen würde, soll ...Schulgeld für das ganze Quartal bezahlet werden, und damit ... etwa durch gewinnsüchtige Leute ein Schulmeister hintergangen ...e, ein jeder hierdurch angewiesen seyn, bey Strafe eines Gulden ...eden Ubertrettungs-Fall, kein Kind, so bereits bei einen seiner ...gen gegangen, in seine Schule eher aufzunehmen, bevor es einen ...in von demselben, daß er seines Schullohns halben bezahlet ...en, überbracht habe.

§. IV. Da man kaum glauben kan, daß bey so gering ausgewor...n Schulgeld sich Leute finden würden, welche einem Schulmann, eine sauere Last und Arbeit, mit Vorsatz die Belohnung entziehen ... schwer machen sollten; so werden die Schulmeister hierdurch an...iesen, alle viertel Jahr, einem jeden Kind ein Conto, wie viel ...huldig sey, zuzustellen, und mehreres nicht aufschwellen zu lassen: ...rn aber alsdann die Bezahlung, nach Verlauf von vier Wochen, ... erfolgen wollte, bey nächster Quartal-Session, wenn sie dazu auf-

geruffen werden, davon die Anzeige zu thun, worauf Unser Consi
rium, ihnen mit möglichster Ersparung aller Kosten, baldigst zu ih
Zahlung behülflich zu seyn, nicht ermangeln wird.

Titulus IV.

Von Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes.

§. I. Nachdem auch Unsere Vorfahren von je her eifrig da
gehalten, daß die Kinder, so in die deutschen Schulen gehen, auch
den Kirchen durch Prediger, über ihre Erkenntnüß in dem W
Gottes, befragt und ferner darinnen unterrichtet werden, und zu sold
Ende, in verschiedenen Kirchen, besondere Stunden des Sonnt
Nachmittags dazu angeordnet sind, nämlich in der Catharinen
Hospitals-Kirche von 1 bis 2, in der Peters- und drey Königs-Ki
zu Sachsenhausen aber, von 3 bis 4 Uhr: als geht Unser ernstli
Wille und Meynung dahin, daß solches nicht nur beybehalten, so
auch allen bisher eingerissenen Unordnungen äussersten Fleißes
gebeuget werde.

§. II. Es sollen demnach die Schulmeister sich jedesmal unt
ander vergleichen, welche Schulen für die nächsten, an einer bere
sagten Kirchen, zu halten seyen: worauf sodann, von den Sechs nä
an der Catharinen-Kirche gelegenen Schulen, den Vier nächste
der Peters-, und den Vier nächsten an der Hospitals-Kirche, al
selsweise alle Sonntag (und also auch in Sachsenhausen immer
die Helfte, und zwar in Beyseyn einer jeden Schule Lehrers,
bey Anfang des Läutens sich zu versammlen, die Schulmeiste
Jugend um den Altar herum in Ordnung, die Knaben vo
Mägdlein abgesondert, zu stellen, sie selbst aber hinter den Ki
die ganze Zeit über, stehen zu bleiben, und hierdurch allen Mi
len und Geplauder der Kinder sorgfältig zu verhüten haben.

§. III. Der Prediger, an dem die Ordnung dieses Exami
soll, sobald es ausgeläutet hat, auf den Altar tretten, ein kurze
oder einige Verse singen lassen, sofort ein kurzes Gebät thun
wenn vorher zween Knaben in Mänteln, aus einer Schule an
die Reihe seyn wird, auf dem Altar, das in der Ordnung f
Hauptstück des kleinen Catechismi auswendig frag- und andwo
hergesaget haben, alsdann gleich das Examen mit den versam
Schulen anfangen, auch, so viel thunlich, alle Kinder ohne Unte
nach eines jeden Vermögen befragen, und hiermit bis gegen
anhalten: worauf endlich, mit einem abermaligen kurzen Geb
Gesang, dieser Actus beschlossen, die Kinder ohne Lermen, und
durch die Schulmeister zur Kirche hinaus begleitet, und auf den
hofe, nach vorhergehender Erinnerung, sogleich still nach H
gehen, dimittiret werden sollen. Übrigens haben die Glöckner w
dieses Examinis, sowohl auf den Lettnern als unter der Kirche,
nachzusehen, daß durch poltern oder sonstigen Lermen, keine S
rung verursachet werde.

§. IV. Weil aber die beständige Gegenwart der Schulmeister
aus nöthig ist, als hat der Prediger selbst darauf fleißig mit

› die Schulmeister zu rechter Zeit gegenwärtig, auch die ganze
bey ihren Schulkindern gewesen, und ohne einiges Geplau-
sich, auf selbige ein wachsames Auge gehabt haben. Und
ner oder der andere darinnen fehlen sollte, so hat der Pre-
hen, ohne Ansehung der Person, Unserem Consistorio in pro-
sione, allenfalls auch nur durch wenige Worte, schriftlich an-
damit derselbe anfänglich um einen Gulden, und hernach,
lassender Besserung, auf ernstlichere Art bestrafet werden könne.
Der große Nutzen, welchen die Kinder von dieser Übung
haben, läßt nicht zweifeln, es werden alle Eltern und deren
etter, ihre Kinder zu diesem gottseeligen Werk fleißig anzu-
›n selbst eifrig bedacht seyn; dahingegen, wenn solche un-
ze und unchristliche Eltern, so etwa aus schändlichem Hoch-
gleichen nicht gestatten wollen, sich vorfinden würden, solche,
Schulmeister bey dem Quartal, dem Consistorio angezeiget,
: selbiges citiret, und, wofern sie keine besonders erhebliche
igungen haben, durch gebührende Mittel, zu dieser ihrer Schul-
ıgestrenget werden.

Titulus V.

Von der Schulmeister Quartal-Versammlung.

Dieweil, von langen Zeiten her, in hiesiger Stadt die löb-
nung eingeführet worden, daß die sämmtliche Schulmeister,
Aufsicht des Consistorii, alle viertel Jahr zusammen kommen:
auch hierbey sein billiges Bewenden. Und zwar soll es da-
ındergestalt gehalten werden.

. Die Schulmeister sollen alle viertel Jahr, und zwar den
Donnerstag nach Cathedra Petri, Urbani, Bartholomaei und
:, ihre Versammlung in Beyseyn des gesammten Consistorii
nd durch ihre Vorsteher, die nächste Session vorher, ob es gesche-
:? daselbst bittlich anfragen: sofort wenn es verwilliget worden,
ages vorher nochmal, einem jeden Herrn Consistoriali, durch
bey Strafe eines Gulden für jeden den sie übergehen, dem ge-
chulmeister-Collegio aber, durch den jüngsten Collegam, (welchem
e Vorsteher aufzutragen haben) bey einer von ihm zu erle-
:trafe von dreißig Kreuzer für jeden den er übergeht, ansa-
.

I. Hierauf sollen, an dem bestimmten Tage, sämtliche Schul-
nclusive der Vicariorum oder Adjunctorum, welchen unter den
en Schulmeistern ihre Plätze anzuweisen sind,) um Schlag
Nachmittags, auf der Consistorial-Stube, oder demjenigen
so ihnen angewiesen werden wird, in ihrer gewöhnlichen
Tracht, mit Mänteln und Umschlägen, erscheinen, sich in der
ach ihrem Amts-Alter (die beyden Vorsteher ausgenommen)
:n, und diese Vorsteher einen Catalogum sämtlicher Schul-
r des Herrn Directoris Platz legen. Diejenigen aber, so durch
en oder sonst erhebliche Ursachen vom Erscheinen bey dem
twa wider Willen, abgehalten würden, sollen den Vorstehern

einen Entschuldigungs=Zettel, vor zwey Uhr, in das Haus
und dieser von ihnen, sodann ebenfalls an des Herrn Directoris
geleget werden. Wenn hierauf das Consistorium seine Session
fangen hat; soll vor allen Dingen der Catalogus durchsehen, un
nicht entschuldigte, oder aus keiner erheblichen Ursache ausgeb
Schulmeister, jeder in eine Strafe von 30 Kreuzer zu ihrer Ca
demniret, sofort von den Vorstehern ihr Protocoll, von einem
unterdessen neuangenommenen Schulmeister aber, gegenwärtige O
verlesen und von ihm handtreulich darauf gelobet, auch nach
durch den Actuarium Consistorii ein Schulmeister nach dem
wie sie nach ihrer Amtsordnung folgen, aufgerufen, demnäc
einem jeden ein schriftliches Verzeichnüß, was er vor neue
inclusive der Stiftungs=Kinder, während des vorigen Quartals
habe, herbeygegeben, und wenn dieses herum, ein zweytes
da einem jeden, in suo Ordine, vorzubringen freysteht, was er
klagen oder anzuzeigen hat, veranstaltet, endlich aber dem gel
Schul=Collegio die wegen Befolgung der Schulordnung besonde
worffene Fragen vorgehalten, auch alles, wo möglich in contin
geurtheilet und remediret werden Sämtliche Schulmeister h
sollen sich, während dieses ganzen Vorgangs, des Plauderns o
redens, bey Strafe von 20 Kreuzer, gänzlich enthalten.

§. IV. Bey dem Urbani-Quartal soll, vor dem zweyten
die gewöhnliche Wahl neuer Vorsteher und Wittwen=Cassae-
stratoren, welche die Schulmeister unter sich per Scrutinium ve
und zwar dergestalt, daß soviel die Vorsteher betrift, der ält
der Helfte der ältesten, und der jüngere aus der Helfte der j
Collegen zu erkiesen, vorgenommen, auch die Neuerwählte, v
Consistorio zu fleißiger Besorgung ihres Amtes angewiesen, son
Stipulation an Eidesstatt dazu bestellet werden. Soviel aber
ministratores der Wittwen=Cassae anlangt, lassen Wir es bey
kommen, daß allezeit der Nachstfolgende (sofern gegen ihn kein
liche Einwendung geschiehet) succedire, doch von diesem Onere
älteste befreyet seyen, bewenden.

Titulus VI.

Von den Schul=Visitationen.

§. I. Weil auch nötig und rathsam ist, daß man es nic
auf die Schulmeister ankommen, sondern, von Zeit zu Zeit, di
tatores nachsehen lasse, ob vorstehende Schulordnung genau
werde; als verordnen Wir hierdurch, daß alle deutsche Schul
zween Monate ohnfehlbar, wenigstens einmal, durch einen
Prediger unvermuthet besuchet, sowohl auf den Lehrer als
nende fleißig gesehen, und, wo sich einiger Fehler oder Abga
dieser Ordnung finden würden, sodann Unserem Consistorio
zu fernerer Remedur Nachricht gegeben werden solle: auch
venerandum Ministerium bey seinem nächsten Convent, auf die
und die dermaligen Schulen ohnfehlbar die Eintheilung zu
und damit bey allen Veränderungen zu continuiren.

§. II. Ausser dem soll Unser Consistorium, durch Deputatos aus den Mitteln, wenigstens alle Jahr, eine Revision oder Visitation der hiesigen Schulen vorzunehmen, und alle gegen diese Ordnung schleichende Mißbräuche brevi manu abzustellen, hierdurch erinnert seyn.

§. III. Und damit beydes desto füglicher und bequemlicher gesche-n könne, so haben die Vorsteher der Schulmeister, allemal zu Anfang des jeden Jahrs, sowohl bey dem Consistorio als bey dem Convent, t Verzeichniß aller Schulmeister, mit Benennung der Strasse in cher jeder wohnet, und des Predigers, so solche Schule zu besu-n hat, auch zur Kirche wohin er seine Schüler zur Kinderlehre führet, nfehlbar einzureichen.

Titulus VII.

Von den Winkelschulen und Schulstöhrern.

§. I. Wiewohl man billig und mit Grunde hoffen kan, daß, wenn hiesige Schulmeister der ihnen vorgeschriebenen Ordnung ein Ge-ge leisten, die hiesige Bürger und Einwohner von sich selbst jeder-t geneigt bleiben werden, ihre Kinder viel lieber solchen Männern zuvertrauen, die in einem offentlichen von der Obrigkeit ihnen ver-henen Amte stehen, und deren Lehre, Wissenschaft und Lebenswan-gehörig geprüfet worden, als solchen, die theils nichts verstehen, ils irrige Glaubens-principia hegen, und die Jugend auf Irrwege leiten können, theils aber von übler Aufführung sind; so finden r doch über dieses annoch nöthig, hierdurch zu verordnen: daß mand, er sey Bürger, Beysaß oder Fremder, sich unterstehen solle, i Schulmeistern, in denen Tit. II. §. VII. ihnen aufgetragenen offent-en Verrichtungen, einigen Eintrag oder Abbruch, mittelst Haltung ehin verbottener Winkelschulen, zuzufügen. Es haben auch, weder Studiosi noch die Schulfrauen in den Nähschulen, sich dergleichen unterfangen, oder zu gewärtigen, daß, wenn die Schulmeister (be-ders deren Vorsteher, welcher Amt es eigentlich ist,) davon bey serem Consistorio Anzeige thun, sie und andere Schulstöhrer nicht r exemplarisch (und wo es nöthig, durch Relegation, von Uns, dem th) gestrafet, sondern auch die Eltern, so gegen dieses Verbott ihre nder dergleichen Leuten zur Information gegeben, gebührend angese-i werden sollen.

§. II. Auch soll überhaupt sich niemand gelüsten lassen, in den usern herumzugehen, um in denen, wie gedacht, für die Schulmei-r eigentlich gehörigen Verrichtungen, stundenweiß Information zu ben, der nicht, nach mehrerem Innhalt des Tit. VII. §. XIII. der nsistorial-Ordnung, vorher wäre examiniret worden, und die Erlaub-ß zu informiren erhalten hätte. Weswegen die Schulmeister, auch Ansehung dergleichen Personen, gute Aufsicht zu tragen, und die §. anteced. anbefohlene Anzeige, zur gebührenden Remedur und estrafung ohnfehlbar zu verrichten haben.

Titulus VIII.

Von den Vorstehern der Schulmeister überhaupt, wie auch von der Wittwen-Cassa und derselben Administration.

§. I. Da bereits die Zeit der Wahl, und die Art und Weise, auf welche solche vorgenommen werden soll, Titulo V. §. IV. vorgeschrieben worden; so ist nur überhaupt von den Vorstehern allhier zu erinnern, wie deren Amt darinnen hauptsächlich bestehe: daß sie auf das Leben und den Wandel des gesammten Schul-Collegii, auch daß jeder sein Amt vorgeschriebenermaßen fleißig verrichte, ein wachsames Auge haben; die zu ihrer Nachricht kommende Mängel dem Consistorio ohngesäumt anzeigen; das Collegium, so oft sie es nöthig finden, zusammen beruffen; die Quartal-Zusammenkünfte besorgen; wenn im Namen der gesammten Schulmeister etwas anzuzeigen, oder, an welche Instanz es gehöre, zu klagen, solches veranstalten; die Lade und zween Schlüssel zu derselben haben, und nebst den Administratoren, deren jeder auch einen Schlüssel dazu haben soll, über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung thun; die von dem Consistorio angesetzte Geld-Bussen eintreiben, diejenigen, so selbige restiren, anzeigen; besonders, wo eine Schule einen Monat lang gar nicht gehalten worden, solches ohnverzüglich melden: und überhaupt, auch bey allen nicht so genau zu bestimmenden Vorfallenheiten, dasjenige thun und verrichten, was rechtschaffener Ältesten oder Vorgesetzten Schuldigkeit erfordert.

§. II. So viel demnächst die Wittwen-Cassa der Schulmeister und deren Administration anbelanget: so ist bereits in Anno 1729 von Unserem Consistorio deßhalben eine Verordnung gemacht, und, nachdem solche den 10. Martii ejusdem Anni von uns approbiret, zu öffentlichem Druck gebracht worden. Weil aber dieselbe durch verschiedene Vorfälle einige Veränderung erlitten, auch wenige Exemplaria davon mehr vorhanden sind, so haben Wir nöthig gefunden, solche erneuert und verändert diesem Titul mit einzurücken.

§. III. Es sollen demnach, zu einem beständigen Fond dieser Wittwen-Cassae (welcher alle neu angenommene Schulmeister beyzutreten schuldig sind,) ausgesetzt seyn:

I. Alle Gebühren, so ein angehender Schulmeister zu entrichten hat, nämlich:

a)	Das Inscriptions-Geld mit	1 fl. 30 kr.
b)	Für Eintragung seines Namens in den Catalogum	1 fl.
c)	Das sogenannte Einkommgeld, welches vormals zum Pocal gewidmet gewesen	4 fl. 20 kr.
d)	Der Einstand	48 „
e)	Wegen der sonst gegebenen und abgeschaften Mahlzeit	10 fl.
II.	Alle Einstände, wie solche von den würklichen Schulmeistern bisher abgetragen worden, jeder mit	48 kr.
III.	Alle Ausstände, wie diese gleichfalls zeither bezahlet werden müssen, jeder mit	48 kr.

IV. Das Inscriptions-Geld einer Schulmeisters-Frau, so durch Heyrath in diese Cassam kommt Wenn sie eines Schulmeisters Tochter ist . . . . 1 fl. 30 kr.
Und wenn sie keine Schulmeisters Tochter ist . 15 fl.

V. Der, bey jedem Quartal, von einem jeden Collegen oder Schulhaltenden Wittib, zu erlegende Zuschuß, oder sogenannte Quartal-Albus 20 kr.

VI. Das gewöhnliche Neujahr, welches die Judenschaft einen jeden Schulmeister, dessen Wittwen oder Kindern, so an der Cassa participiren, zu geben schuldig ist, für jeden . . . . . . 45 kr.

VII. Die Trägergebühren von einer Leiche, so durch das Schul-[Col]legium bedienet wird.

VIII. Alle Strafgelder, welche vermöge dieser Ordnung erleget [we]rden müssen, wie nicht weniger diejenige, so von dem Consistorio [od]er sonst noch angesetzt werden.

§. IV. Von diesen Geldern soll, wenn ein Schulmeister oder seine [Fr]au stirbt, für jedes zur Leiche Sechszig Gulden bezahlet, und wenn [ei]n Schulmeister oder Wittib, durch Feuer, langwürige Krankheit, oder [sons]tige unverschuldete Unglücks-Fälle, von Gott heimgesuchet würde, [de]nen nach Möglichkeit mit Gelde beygestanden werden.

§. V. Damit nun die übrig bleibende Gelder wohl angeleget [we]rden, sollen Vorsteher und Administratores, sobald ein Capital von [vie]r bis fünfhundert Gulden beysammen, sich um eine sichere Gelegen-[he]it, es, in hiesiger Stadt oder deren Territorio, auf gerichtliche In-[sa]tze gegen übliche Interessen auszuthun, erkundigen; sofort das ge-[sa]mmte Collegium zusammen ruffen, und, wofern die meisten Stimmen [de]n Vorschlag billigen, die Einschreibung in der Stadt-Canzley be-[sor]gen: auch, daß alsdann seiner Zeit die Interessen richtig eingehen, [di]e Insätze zu gehöriger Zeit prolongiret, oder das Capital ausgelas-[se]t werde, fleißigen Bedacht nehmen.

§. VI. Die sämmtliche Interessen von den angelegten Capitalien [sol]len alle Jahr, auf Urbani, unter die Schulmeisters Wittiben, oder [K]inder so annoch unter 18 Jahren sind, und zwar dergestalt, zu [gle]ichen Theilen, durch die Administratores ausgetheilet werden, daß [sä]mmtliche Kinder eines verstorbenen Schulmeisters für eine Person zu [re]chnen. Und damit hierinnen kein Irrthum vorgehe, so sollen die [jä]hrliche Interessen insgesammt und für voll ausbezahlet werden, sie [m]ögen gleich ganz eingegangen oder nicht: nur allein den Fall ausge-[no]mmen, wenn etwa ein Capital in der Ausklage stehen, und deswe-[ge]n keine Interessen davon eingehen sollten; als welche jedoch, so [ba]ld sie hernach einkommen, denenjenigen, so sie damals gebühret [hä]tten, nachzutragen sind. Auch wollen Wir anbey, daß diese als ad [pi]as causas gewidmet anzusehende Gelder, welche an Wittwen oder [W]aysen ausgetheilet werden, wegen etwa gemachter Schulden, mit Arrest [ni]cht bestricket oder diesen Personen entzogen werden sollen.

§. VII. Ein Schulmeister, welcher, vermöge gegenwärtiger Ordnung, seine Schule auf eine oder die andere Art verlieret, macht sich [zu]gleich mit Weib und Kindern, aller dieser Cassae anhängigen Bene-

licien verlustig; oder aber, wenn eines Schulmeisters Witti
Kinder sich dergestalt vergiengen, daß sie mit einer schimpflichen
es sey hier oder anderswo, beleget würden, so sollen sie, nach
gehender Anzeige, durch Unser Consistorium, alles ferneren A
oder Genußes an die Cassam unwürdig erkläret, und ihnen
ferner nichts mehr gereichet: jedoch, wofern die Kinder einer
Wittwen unschuldig wären, selbige an der unwürdigen Mutte
gesetzet werden.

§. VIII. Wenn eines Schulmeisters Wittib oder Kinder, die
von freyen Stücken abtretten, so machen sie sich zwar, aller vo
Cassa abhangenden Vortheilen, ebenfalls verlustig, jedoch sollen
nach obigem §. VI. gegenwärtigen Titels, ihnen gebührenden
der Interessen zu geniesen haben, und die Wittwen bey ihrer
gung von dem Collegio ohnentgeltlich getragen werden. Wobey
zugleich von selbst verstehet, daß, wofern eine Schulmeisters
sich ausser dem Schul-Collegio wieder verheyrathet, alsdann al
der Schul- und Cassae-Ordnung, ihr und ihren Kindern sonst
mende Vortheile, gänzlich wegfallen.

§. IX. Wenn aber eine Schule erlediget würde, bey wel
weder Wittwe noch Kinder befänden, oder, so dergleichen auch
den wären, dieselbe aber doch kein Recht zur Schule hätten,
das, in gegenwärtiger Ordnung Tit. L §. V. verordnete Quan
200 Rthlr., von dem neu anzunehmenden Schulmeister in die
Cassa bezahlet werden.

§. X. Schließlich sollen die Vorsteher und Administrator
ihre gesammte Einnahme und Ausgabe, richtige Rechnung fül
sonders, wofern etwa durch gutthätige Leute, per Testame
sonst, der Wittwen-Cassae etwas zugewendet würde, solches
notiren und darüber quittiren, auch bey nächstem Quartal, m
hängtem Danke offentlich verlesen; für ihre Auszahlungen
gebührende Quittungen ertheilen lassen, und sofort dieses al
an ihre Stelle trettenden neuen Vorstehern und Administrato
Gegenwart des sämmtlichen Collegii, nebst dem in der Cassa
befindlichen Überschuß vorlegen, und baar auslieffern: dergest
wenn die neu angehende Administratores hierinnen etwas
oder das Geld sich nicht gleich baar übergeben liesen, sie
salvo regressu. dem gesammten Schul-Collegio dafür sammt un
verbunden seyn sollen. *)

*) Als ein Nachtrag zu dieser Schulordnung ist der Erlaß vom 22. Nov
anzusehen, in welchem das Consistorium das Schulgeld erhöhete. Es h
„Wir glauben . . . den elterlichen Vorsätzen zuvorzukommen, indem u
wöhnlichen Schul-Gelder, welche in sehr wohlfeilen Zeiten festgese
sind, bey der ungewöhnlichen Theurung auf den dritten Theil, und d
liche Holz-Geld auf 30 kr. mit dem Anfange des künftigen Jahre
Das kann um so weniger auffallen oder lästig werden, da diese Sch
höhung, nach einzelnen Tagen berechnet, die gewöhnliche Ausgabe kau
vermehrt. So z. Beispiel kommt bey den noch nicht schreibenden S
erhöhte Schulgeld täglich nicht einmal auf drey Häller.“ —

27. Oberlausitzische Schulordnung, 1770 *).

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusti, Herzogs
Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen
is Ertz-Marschallens und Chur-Fürstens, Landgrafens in Thüringen, Marggra-
zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, gefür-
n Grafen zu Henneberg, Grafens zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau,
us zum Ravenstein rc. rc. Vollmächtiger Land-Voigt des Marggrafthums Ober-
itz, bestalter Conferenz-Ministre und würcklicher Geheimer-Rath, auch des hohen
ts zu Meißen Dom-Herr, Wir Hieronymus Friedrich von Stammer, auf Prie-
Groß-Hermßdorf und Hartmannsdorff rc. Entbiethen denen Hoch- und Wohlge-
nen, Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Wohl-Edlen, Gestrengen und Ehrenvesten,
en, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landschaft besagten Marggraf-
s Ober-Lausitz, sowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweisen Burgermeistern
Rathmannen derer Städte daselbst, nicht weniger denen Ehrwürdigen und Wohl-
rten sämtlichen Pfarrern und Predigern, auch Schulmeistern und Schulhaltern
r, Unsern freundlichen Dienst, günstig und geneigte Willfahrung, auch guten
n, und fügen Ew. Lbd. denenselben und euch hierdurch zu wissen, welchergestalt
gedachte Ihro Churfürstl. Durchl. Unser gnädigster Herr, auf erstatteten unter-
gsten Ober-Amts-Bericht, die von denen treugehorsamsten Ständen des Marg-
hums Ober-Lausitz von Land und Städten, zur Verbesserung derer Schul-An-
n, auf dem Lande sowohl, als in denen Städten, in Ansehung der deutschen
Mägdlein-Schulen, entworffene Schul-Ordnung gnädigst genehmiget, und deren
cation durch den Druck, vermittelst Dero unterm 15ten Febr. a curr. anhero
enen höchsten Rescripts gemessenst angeordnet haben. Es lautet aber selbige
dermaßen:

Schul-Ordnung.

Verbesserung derer Evangelischen Schul-Anstalten, auf dem Lande und in denen Städten, in Betracht derer Deutschen und Mägdlein-Schulen.

Caput I.

n denen Collatoren, Gerichts-Herrschaften und Obrigkeiten, in Ansehung derer Schul-Anstalten.

§. 1. Die Schul-Anstalten stehen unter der Direction und An
ung derer resp. Collatoren, Gerichts-Herrschaften und Stadt

*) Bereits waren nach Einführung der Reformation in den Städten der Ober-
ausitz, besonders in Budissin, Görlitz und Zittau, im 16. Jahrhundert latei-
ische Schulen errichtet, welche sich bald unter der Leitung trefflicher Rectoren
u großer Blüthe erhoben hatten, während das Volksschulwesen noch fast ganz
darnieder lag. Das letztere entwickelte sich, wie überall, so auch hier, allmäh-
ich. Besondere Fürsorge wandten die Städte auf die kirchliche Kinderlehre

Obrigkeiten, wie es der Ober-Lausitzischen Landes-Verfassung ohnehin gemäß, nur, daß dieselben hierinnen die, durch gegenwärtige Schul-Veranstaltungs-Ordnung festgesetzten Maaßreguln überall zur Acht nehmen.

§. 2. Bey Besetzung und Annehmung derer Schulmeister, Schulhalter und Kinder-Lehrer, haben Collatores, Gerichts-Herrschaften und Obrigkeiten, alles Fleißes dahin zu sehen, daß darzu genugsam tüchtige Leute genommen werden, und hierbey ist dasjenige alles in reifliche Erwegung zu ziehen, was unten, im IV. Capite, und dessen 1sten Abtheilung, von denen Eigenschaften eines Schulmeisters, umständlich bemercket wird. Hauptsächlich wird dahin zu trachten seyn, daß zu solchen Diensten besonders bereits zubereitete Personen aus denen zu treffenden und bekannt zu machenden Anstalten genommen werden.

§. 3. Damit nun bey solchen Besetzungen ordentlich und mit Zuverlässigkeit verfahren werde; So sind von denen, welche sich zu dergleichen Dienst anerbiethen, oder darzu ausersehen werden, nicht nur die behörigen Proben, besonders wegen des Erkenntnisses im Christenthume, und der Tüchtigkeit in Unterrichtung der Jugend, ablegen zu lassen, auch, wegen bisherigen Lebenswandels, zulängliche Zeugnisse abzufordern, sondern es sind auch solche, vor der würcklichen Bestimmung und Annehmung zum Dienste, vorhero, nach Gelegenheit des Orts von dem Pastore loci, und, nach Befinden des Collatoris, noch einem darzuzuziehenden Prediger, oder, wenn es außer denen ordentlichen Parochien ist, von zween Herren Geistlichen, welche die Gerichts-Herrschaft, hierzu ersuchen lässet, in Gegenwart des Collatoris, oder der Gerichts-Herrschaft, auch des geordneten Gerichtshalters, genau zu examiniren und zu prüfen, und wie solches? und endlich die Annehmung geschehen? von dem Gerichtshalter ad Protocollum aufzumercken, und die producirten Zeugnisse ad acta zu nehmen.

§. 4. Wenn nun dergleichen Setzung würcklich zu Stande gebracht; So ist derselbe, von denen Collatoren, oder Gerichts-Herrschaft, in Gegenwart resp. des Pastoris Parochiae, derer Gerichten und Kirchen-Väter, auch, wo es thunlich, in Gegenwart derer Eltern, in der Schule einzuweisen, denen Kindern vorzustellen, und von ihm dem Schulmeister, gewisse Promission und Pflicht, wegen seines Be-

---

für welche seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts besondere Katecheten angestellt wurden, von denen einige, wie Martin Grunwald in Zittau († 1716), für Unterweisung der Jugend auch in weiteren Kreisen wohlthätige Anregungen gaben, vgl. H. J. Kämmel, Einladungsschrift zur Jubelgedächtnißfeier. Zittau. 1861. Eine durchgreifende Reform des Volksschulwesens für die ganze Oberlausitz bewirkten erst im 18. Jahrhundert die Verhandlungen der Provinzialstände, deren Resultat die von Commissarien derselben entworfene, am 15. Febr. 1770 von dem Kurfürsten Friedrich August bestätigte und am 27. April desselben Jahres publicirte Schulordnung war, welche ich nach der ersten amtlichen Ausgabe mittheile. S. auch Codex Augusteus. Forts. 1. Oberlausitz. Th. S. 14 ff. Weber, Systematische Darstellung des im Königreich Sachsen geltenden Kirchenrechts. 2 Th. (Leipzig. 1829) S. 1015. und H. Heppe, Gesch. des deutschen Volksschulwesens. II. S. 182. Als ihre Verfasser gelten ein Herr von Below und dessen Hauslehrer, der im Waisenhause zu Halle und auf den Universitäten Halle und Leipzig gebildete Cand. Jantsch, später Pfarrer in Frankenthal bei Bischofswerda.

s, wie solche infra sub signo ⊙, besonders angezeiget und an
gegeben ist, abzunehmen, und diese Einweisung möglichst feyer-
n machen, damit es bey dem Schulmeister und Kindern einen
ck habe; Und ist auch hierüber das Nöthige ad Protocollum
notiren.

. 5. Da nun zu denen Schulmeistern, Schulhaltern und Kin-
hrern, gnugsam tüchtige Subjecta erfordert werden; So haben
ie Collatores dahin zu sehen, daß, wo der Unterhalt dieser Per-
nach jetziger Einrichtung allzuknapp, oder gar unzulänglich seyn
solcher dem Befinden und der Billigkeit nach, möglichst ver-
und besonders das ausgesetzte Schul-Geld an dieselben, von
Eltern richtig und alle Wochen bezahlet, und dessen Beytrei-
wie infra Capite IV. Section 4. §. 5. festgesetzet, veranstaltet und
erck gerichtet werde.

6. Dieweilen unter Direction derer Collatoren, Gerichts-Herr-
n und Obrigkeiten, wie in folgendem II. Capitel umständlich
n, die resp. Pfarr-Herren derer Parochien, oder sonsten diejeni-
welche die Gerichts-Herrschaften hierzu auserſehen, die besondere
ion über die Schul-Anstalten, und deren Aufrechthaltung, zu
haben; Als werden dieselben, wo nicht alle Monathe, doch we-
s alle Viertel-Jahre, deshalb die behörigen Nachrichten von de-
farr-Herren zu verlangen, und allenfalls hierunter nöthigen
aftlichen und Obrigkeitlichen Beystand zu leisten, und gebüh-
Verordnungen zu ertheilen, auch solche, nach denen Umständen
:ckliche Uebung und Ausführung, ihren Pflichten gemäß zu brin-
nvergessen seyn.

. 7. Derer Pfarrer auf dem Lande abzustattende Relation über
anzen Schul-Zustand soll besonders auf des Schulmeisters,
halters, oder Kinder-Lehrers Bezeigen, nicht allein in Unter-
und dem hierbey angewendeten Fleiß, sondern auch auf sein Le-
nd Wandel gerichtet seyn. Sollte sich nun hieraus veroffenbaren,
er Schulmeister, in einem oder andern, seine Pflichten verab-
', oder gar eine anstößige und ruchlose Lebens-Art führete; So
ir zuvörderst zu versuchen, ob durch ernste Vermahnungen der
aft und deren geordneten Gerichtshalters Besserung erfolgen
? Woferne aber solche unterbliebe; So ist mit demselben baldigst
lenderung zu treffen, und sind über dergleichen Vorfälle und
ie Ursachen der hierunter beschehenen Veranstaltung von dem
shalter besondere Acta zu führen; Sodann aber ist, entweder
igster Wieder-Besetzung, oder Interims-Versorgung der Schule,
ra Capite II. §. 8. angezeiget, behörige Vorkehrung zu thun.

8. Die Erhaltung derer Schulen in denen Parochien, und, wo
esonders errichtet, soll das Haupt-Augenmerck der Herrschaft
brigkeitlichen Direction seyn; Und, weiln allerdings dahin zu
, daß der Nutzen jedem Kinde der Gemeinde zu statten komme,
muth aber vielen Kindern den Besuch derer Schulen ohnmög-
ichen würde; So werden die Herrschaften auf dem Lande von
geneigt seyn, in Rücksicht auf den Ober-Lausitzischen besonderen
wegen derer Erb-Unterthanen, nicht allein das Schul-Geld vor

die armen Kinder derer Erb-Unterthanen, aus Erbarmen und verwalten-den Milde zu entrichten, sondern auch vor diejenigen Kinder, welche, vermöge des Dienst-Zwanges, zu Hofe dienen müssen, und doch nicht wie unten im Vten Capitel versehen, die Schule zu besuchen, verbunden sind, das Schul-Geld, über das Zwang-Lohn, zu bezahlen.

§. 9. Zu Erhaltung derer errichteten Land- und Deutschen- und Mägdlein-Schulen, sollen keine Winckel-Schulen geduldet, sondern der-gleichen gänzlich untersaget und aufgehoben werden. Und ist nicht dahin zu sehen, daß, wo vorhandene Schulmeister derer Kinder Unter-richt nicht alleine bestreiten können, entweder, daferne es thunlich, noch Schulhalter gesetzet, oder denen Schulmeistern Adjuvanten zugegeben wer-den, bey deren Annehmung es in allen, wie bey Setzung derer Schul-meister, zu halten. Und wie nach Anleitung dessen, was vom 3ten §. an, bis hieher, von denen Land-Schulen geordnet und angegeben, also bey denen Städten von denen Magistraten, nach denen in solchen bereits festgestellten Einrichtungen, wegen Besetzung, Inspection, Versorg- und Abdanckung derer Schul-Lehrer und dergleichen, auch wegen derer Winckel-Schulen, das Gehörige jederzeit besorget werden wird; Also hat es lediglich bey sein dergestalltiges Bewenden, daß hierunter überall der Endzweck gegenwärtiger Schul-Veranstaltungs-Ordnung zu erlangen sich beeifert werde; Hiernächst aber ist

§. 10. in denen Städten besonders darauf zu sehen, daß die tüch-tigen Knaben, in Zeiten aus denen deutschen Schulen heraus genommen und in die untersten Classen der öffentlichen Stadt-Schule gethan wer-den, worzu auch die Eltern mit Ernst anzuhalten, damit geschickte Jugend nicht von dem Studiren abgehalten, und andere zu denen zu erlernenden Professionen, mehr und mehr zubereitet und brauchbarer gemachet wer-den. Und obzwar auch in denen Städten keine Winckel-Schulen zu dul-den; so ist doch hierunter die Privat-Information durch Scholaren, bey denen Bürgern, nicht mit begriffen, vielmehr dahin zu sehen, daß selbst diese Information, unter der Aufsicht des Rectoris jeden Orts, in guter Ordnung gehalten und nutzbar eingerichtet werde, damit die durch der-gleichen Scholaren informirte Knaben, mit Nutzen und in Zeiten in die öffentlichen Schulen gethan werden können.

§. 11. Endlich sind die Mittel, so Capite VII. zu Erhaltung derer Schul-Anstalten geordnet, unter der Disposition derer resp. Collatoren, Gerichts-Herrschaften und Obrigkeiten, und besonders ist die Schul-Cassa unter Herrschaftlicher Verwahrung, und die Rechnung darüber, vom Pfar-rer und Schulmeister, durch den Collatorem, oder die Herrschaft und Obrigkeit, nach Beschaffenheit derer Orte, entweder bey der Kirch-Rech-nung, oder, wo solche cessiret, sonst an einem Gerichts-Tage, alljährlich kurtz vor Weyhnachten zu nehmen. Worüber denn, wie über alles, was in diese Schul-Veranstaltung einschläget, von dem Gerichtshalter gehörige Protocolle und Acta gehalten, jedoch dafür keine Gebühren bezahlet, sondern diese Expeditiones, gestalten Sachen nach, ex officio ver-richtet werden.

Caput II.

n derer Herren Prediger Aufsicht und Besorgung bey denen Schul-Anstalten.

§. 1. Die Prediger auf dem Lande haben, unter der Direction und
denen Anordnungen derer Collatoren, oder der Herrschaft, die eigent-
und besondere Aufsicht über die Schulen ihres Kirch-Spiels, oder
die, worzu sie, bey Uneingepfarrten, etwan von der Gerichts-Obrig-
erlanget werden; Dahero auch die Schulmeister zugleich an dieselben
sen werden, um, auf Erfordern, bey denenselben von ihren Schul-
ten Rechenschaft zu geben, und Anweisung in der vorgeschriebenen
ethode und Disciplin anzunehmen.

§. 2. Die Prediger haben die unter ihnen stehenden Schulen,
atlich wenigstens zweymahl, oder die entlegenen Schulen, monath-
wenigstens zweymahl, bald in denen Früh- bald in denen Mit-
Stunden, zu besuchen, und hierbey nicht nur auf den Fleiß und
ehr-Art des Schulmeisters, Schulhalters und Kinder-Lehrers, zu-
, ob die vorgeschriebenen Methoden eingeführet und beybehalten
n? Achtung zu geben, sondern auch auf die Gegenwart, den Fleiß
ie Kräfte, auch Lehr-Begierde derer Kinder zu mercken, ja selbst die
r jezuweilen, vornehmlich über den Catechismum und Lehr-Buch zu
en, und dadurch denen Schulmeistern, wie sie zu mehrerer Fertigkeit
en mögen, behörige Anweisung zu geben. Wie denn, bey diesem
-Besuch, zugleich darauf, ob die Kinder die vorgeschriebenen nöthi-
Bücher haben? Achtung zu geben ist, damit nach Gelegenheit, und
ers bey denen Armen, desto eher dafür gesorget werden könne.

§. 3. Die Prediger aber sollen auch monathlich die Schulmeister in
Wohnung erfordern, und mit denenselben, über die Umstände der
e, Unterredungen pflegen; Wobey der Prediger denen Schulmeistern
öthigen Unterricht und behörige Vorschrift zu ertheilen hat, wie sie
inder anzuführen, aus denen Predigten die HauptStücke zu fassen,
ie sie darüber zu befragen, auch wie sie überhaupt, die etwannigen
el, welche bey Besuchung der Schule bemercket worden, zu ändern
, ingleichen, wie das Mangelhafte in der Methode, Disciplin und
n Sachen, zu ändern und zu bessern sey. Es hat auch der Predi-
ie hierzu dienenden Anweisungen und Bücher, nach Maaßgebung des
§. Capite IV. Sect. II. vorzuschlagen, damit, wenn die Schulmeister
nicht haben, oder selbst anschaffen können, durch Vorspruch und an-
Vorsorge solche Bücher erlanget, oder allenfalls, als Inventaria, zu
Schulen, von denen Herren Collatoren und Herrschaften, oder aus
chul- oder Kirchen-Cassa angeschaffet werden. Bey dieser monath-
Unterredung hat auch der Prediger denen Schulmeistern das Pen-
welches sie bey eintretenden Monath, in der Schule absolviren, auch,
die Kinder auf solchen Monath vor ein Lied, Psalm und Sprüche
er Bibel auswendig lernen sollen? aufzugeben. In diesen Unter-
gen werden die Prediger Gelegenheit haben, die nützlichen Anmer-
n zu machen, welche den Schul-Unterricht erleichtern, und ihnen ihre
Arbeit mit ihrer Gemeinde auf die Folge befördern. Und, da diese
rationes eine beständige Fortsetzung erfordern So ist der Innhalt

solcher Unterredungen, von Zeit zu Zeit, von ihnen a[illegible]unotiren, damit sie dadurch immer mehr nützliche Verbesserungen a[illegible]1, Veranlassung bekommen mögen.

§. 4. Alljährlich haben die Prediger zwey Schul-Predigten, und zwar, die eine den Sonntag Misericordias Domini, und die andere den Achtzehnden Sonntag nach dem Fest der H. Dreyeinigkeit zu halten, in welchen, sowohl nach Gelegenheit des Sonntags-Evangelii, als besonders eines zum Eingang zu erwählenden Spruches heiliger Schrift, welcher die Erziehung der Jugend, in der Gottes-Furcht und nöthigen Unterweisung betrift, der Gemeinde die Nothwendigkeit, die Kinder zur Schule zu schicken, faßlich gemachet, ihre schwere Pflichten in Betracht der Vorsorge vor ihre Kinder, besonders vor das Seelen-Wohl dererselben, lebhaft vorgehalten, und sie nachdrücklich erinnert werden, selbige zur Erkenntniß Gottes und der wahren seligmachenden Religion anweisen zu lassen. Und, weiln jedesmahl nach diesen Predigten die Schul-Collecte auf dem Lande zu sammlen; So sind auch deshalb die nöthigen Ermahnungen hierbey zu thun.

§. 5. Es haben auch die Prediger die sämmtlichen Nachmittags-Examina in der Kirche, Winters und Sommers, fleißig zu halten, solche, wegen anderer füglich zu verschiebender Amts-Verrichtungen, nicht auszusetzen, und die jungen Leuthe zu fleißiger Besuchung derselben ernstlich und nachdrücklich zu ermahnen. Über dieses sind auch von denen Predigern alljährlich zwey Haupt-Examina in der Schule vorzunehmen, und dieses, nach vorher zu erhohlender Verordnung von denen Collatoren, oder Gerichts-Herrschaften, entweder vor, oder nach denen Schul-Predigten. Bey diesen Examinibus, welche in Gegenwart derer Collatoren rc. oder desjenigen, den sie hierzu absenden, ingleichen in Anwesenheit derer Eltern, oder derer, so an ihrer Statt seyn, welchen es, durch öffentliche Abkündigung, bekannt zu machen, zu halten, hat der Prediger, nach dem Verzeichniß derer Kinder, zu forschen, ob auch alle gegenwärtig? zu prüfen, wie weit es bey denen Kindern in Unterricht gebracht worden? nicht weniger von ihrem Leben und Wandel Erkundigung einzuziehen, und sodann die Versetzung derer Kinder, aus einer Ordnung in die andere, anzugeben, auch, nach vorkommenden Fällen, in Ansehung derer Schul-Lectionen, Anordnungen zu machen. Bey dem Herbst-Examine hat der Prediger besonders die Erwachsenen zu prüfen, und diejenigen, welche tüchtig sind, zum heiligen Abendmahl zu gehen, auszuwählen, und darüber ein kurtzes Zeugniß aufzusetzen, damit es denen Collatoren, oder Gerichts-Obrigkeiten, gezeiget werden könne, welche dann der Schulmeister besonders, wie im folgenden Spho gemeldet, praepariren, und sie zu Weyhnachten aus der Schule entlassen soll, worauf selbige in die eigentliche Vorbereitung zu dem Pfarrer gehen müssen.

§. 6. Die Zubereitung derer Kinder, zum ersten Genuß des heiligen Abendmahls, gehöret besonders denen Predigern; Jedoch haben diese, bey ihren Schul-Besuchen, nach befindender Tüchtigkeit derer Kinder, zugleich denen Schulmeistern Anweisung zu geben, selbige auch näher zu diesem wichtigen Wercke, beym Unterricht im Christenthume, zu praepariren, und zugleich den andern Schul-Kindern ein Verlangen, sich, durch die nöthige Erkenntniß, ebenfalls geschickt zu machen, beyzubringen.

… diesem Umstande der Zubereitung zum h. Abendmahle, und derer … vorhergehenden, an denen meisten Orten eingeführten erbaulichen …dlungen, ist die Confirmation nicht ausser Acht zu lassen. Es sollen … Prediger keine Kinder, aus andern Gemeinden, zum erstenmahle zum Abendmahl admittiren, sie haben denn von ihren Pfarr-Herrn aus der …rochie, wo sie her sind, oder, an denen Orten, die nirgends einge…ret sind, von ihrer Gerichts-Obrigkeit, ein nöthiges Attestat ihrer …tigkeit, welches ohne Entgeld und ex officio auszustellen, beygebracht … dem Pfarrer eingeliefert.

§. 7. Über die zu errichtende Schul-Cassa, wovon Capite VII. infra, … der Prediger zugleich die Inspection haben, und nicht nur zu der…ben, den einen Schlüssel an sich nehmen, sondern auch davor sorgen, … die Schulmeister oder andere darzu bestellte Personen richtige Rech…ng, wie Capite I. §. 11. versehen, desfalls ablegen, und, daß über…pt die Anwendung derselben, nach denen unten bemerckten Bestim…ngen, geschehe.

§. 8. Endlich soll der Prediger, zu seiner eigenen Legitimation, und … Nutzen künftiger Zeiten, wenigstens alle Quartale von dem Zustande …er Schulen, denen Collatoren oder Gerichts-Herrschaften, schriftliche …chricht zu den Schul-Acten zu geben, schuldig seyn. In dieser Nachricht … zugleich aufrichtig und ohne Verhalten, das Bezeigen derer Schul…ster, Schulhalter und Kinder-Lehrer bemercken, ingleichen, wo deren …en fehlerhaft, oder ärgerlich, solches auch ausser der Zeit dieser An…e melden, damit das Ärgerniß sofort, nach Beschaffenheit auch, da …thig, mit baldiger Absetzung dererselben, gehoben und aus dem Wege …äumet werde. Sollten aber die Schulmeister, durch Kranckheiten, oder …ch eine nothwendige Abwesenheit, weshalb sie sich vorhero bey dem …ediger zu melden und Urlaub zu nehmen haben, die Schul-Stunden …zuwarten, auf einige Tage gehindert werden; So sollen Prediger, wenn …ht ein Adjuvant bey der Schule ist, des Tages eine oder zwey Stun… die Kinder in der Schule, wenigstens im Christenthum, zu unter…hten, verbunden seyn. Bey längerer Fortdauer aber denen Collatoren …von Eröfnung thun, damit vor die Schule ohne Anstand, auf andere …eise, gesorget werden könne, wie denn auch in obiger Quartal-Nach…ht wegen derer nöthigen Bücher sowohl vor den Schulmeister, als Kin…, das Erforderliche dem Collatori jedesmahl zu eröffnen ist.

§. 9. Wie nun alles vorhergehende die Schulen auf dem Lande be…ft; Also soll wegen derer Deutschen- und Mägdlein-Schulen in denen …ädten, die erforderliche Sorge, ratione der Aufsicht, welche gewissen …gulirten Inspectionen bereits übergeben ist, getragen, und es ebenfalls …hin eingerichtet werden, daß solche, über das bisherige, von denen …edigern fleißig besuchet, und von dem Befinden, zur Schul-Inspection, … die Räthe, die Relationes behörig abgegeben, und denen Mängeln …erzeit abgeholffen werde.

§. 10. Gleichwie nun hiernechst zu sämmtlichen Predigern das zu…rsichtliche Vertrauen zu fassen ist, daß selbige die Fürsorge vor den …terricht der Jugend, und die gehörige Aufsicht darauf, als welches zu …nen wichtigsten und vornehmsten Pflichten des Predigt-Amts mit gehö…, mit aller Bereitwilligkeit übernehmen werden; Als ist, woferne den…

noch das Gegentheil sich, wieder Verhoffen, äussern sollte, dieserhalb an die gehörigen Instantien das Erforderliche, zu deren nachdrücklichen Anhaltung gelangen zu lassen.

Caput III.

Von denen Pflichten derer Eltern, Vormünder, Anverwandten und Dienst-Herren, welche vor die Kinder, wegen der Schul-Besuchung Sorge tragen sollen.

§. 1. Eltern, Vormündere, oder, wo dergleichen mangeln, welches sodann gemeiniglich geschiehet, wenn unmündige Waysen ganz nichts im Vermögen haben, die näheſten Anverwandten. sind schuldig, sowohl ihre eigene, als die ihrer Pflege anvertrauten Kinder, wo nicht eher, doch von dem Fünften Jahre ihres Alters an, in die Schule zu schicken, und sie wenigstens bis in das Zwölfte, Dreyzehende Jahr, zur Schule anzuhalten, und denen deshalb an sie zu beschehenden Andeutungen Gehorsam zu leisten, und sich sowohl hierinnen, als sonsten, nach dem zu richten, was unten im Vten Capitel versehen.

§. 2. Besonders haben Vormündere davor zu sorgen, daß bey Erbsonderungen, nach derer Eltern Tode, oder, wenn der Vater stirbet, und sich die Wittib mit denen Kindern separiret, wenn das Erziehungs-Geld vor die Kinder ausgesetzet wird, auf das nöthige Schul-Geld das Absehen mit genommen werde, worauf auch diejenigen, welche solche Sonderungen fertigen, allemahl das Augenmerck mit zu richten haben.

§. 3. Wenn Eltern in gäntzlichem Unvermögen sich befinden, oder die Vormündere ꝛc. gründlich darthun können, daß die ihrer Pflege anvertraueten Kinder, ausser aller eigenen, oder Freundschaftlichen Hülffe sich befinden; So ist solches bey der Herrschaft-, Gerichts- und Stadt-Obrigkeit in Zeiten zu melden, und um die unumgängliche nöthige Assistenz zu bitten, damit die Veranstaltung zu dem nöthigen Schulgehen in Zeiten getroffen werden könne.

§. 4. Die Kinder, welche in die Schule gehen, sind zu fleißiger und ordentlicher Besuchung derer bestimmten Schul-Stunden anzuhalten, wenn bey denenselben Hindernisse solcher Besuchung vorfallen, und selbige länger nicht, als einen oder zwey Tage dauern, solches bey dem Prediger, als Schul-Inspectore, zu melden, damit die Kinder nicht eigenmächtig, oder ohne genungsame Ursache, aus der Schule bleiben, wie denn, bey solchem auf wenig Tage beschehenden Außenbleiben, nichtsdestoweniger das gantze Schul-Geld von der Woche dem Schulmeister, Schulhalter, oder Kinder-Lehrer zu bezahlen.

§. 5. Die Eltern und Vormündere sollen auch zu Hause gute Zucht mit ihren Kindern und Pflegbefohlenen halten, damit sie solche in der Gottesfurcht und allen christlichen Tugenden erziehen, und besonders darauf sehen, daß die Kinder das in der Schule Gelernte fleißig wiederhohlen, auch dahero weder den Besuch derer Predigten, Begräbnisse, noch derer Catechismus-Examinum in der Kirche verabsäumen. Sollte sich äussern, daß Eltern, oder Vormündere, die Kinder von der Schule zurück- oder abhalten; So wird dieses, als ein Ungehorsam wider die

, und derer Veranstaltungen, billig angesehen, und nach Befin-
) nach beschehener Untersuchung, von der Obrigkeit ernstlich be-
nd, wenn die Strafe im Gelde dictirt ist, solche zur Schul-Casse
bgegeben, und sollen besonders die Vormündere, das vorsetzliche
iß derer Kinder, mit Abtrag des Schul-Geldes, auf die Zeit
:henen Zurückbleibung aus der Schule, aus ihren eigenen Mitteln

;. Was von Eltern und Vormündern in vorhergehenden ver-
:het auch die Dienst-Herren in so weit an, als sie Dienst-
haben, welche nach ihren Jahren noch die geordneten Stunden
;chule, und in denen Examinibus besuchen müssen, und haben
solche in keine Wege davon ab- vielmehr anzuhalten, widri-
aber, daß sie von der Obrigkeit vorgefordert, und, wie im
)enden §. enthalten, mit Strafe angesehen werden sollen, ge-
u seyn.
'. Ohne Vorwissen des Predigers, welcher die Inspection hat,
jenigen, wem solche bey denen Städten von dem Magistrat
zen ist, und ohne vorhergängiges von demselben ohnentgeld-
eiltes Attestat, soll kein Kind aus dem Schul-Unterricht ge-
werden, und in Ansehung derer Knaben bey denen Städten,
tüchtigen, nach beschehenen Schul-Visitationen und der Inspec-
timmung, in die öffentliche Schule unweigerlich zu thun, und
if eine Profession zu geben, sie wären denn drey Jahr in die
e Schule gegangen.
). So viel auch die Kinder derer Erb-Unterthanen betrift;
n diese nicht anders, als mit ausdrücklicher Erlaubniß ihrer
Herrschaft und Obrigkeit, aus dem Orte ihrer Heymath, an-
in die Schule gethan werden; Jedoch wird, in Ansehung
rtheilenden Erlaubniß, jede Herrschaft das wahre Beste ihrer
nen bedencken, und sich jederzeit hierunter der Billigkeit
n.

Caput IV.

denen Schulmeistern, Schulhaltern und Kinder-Lehrern.

Sectio I.

n nothwendigen Eigenschaften, ihrer Tüchtigkeit und ihren Schuldig- sowohl überhaupt in Ansehung ihres Schul-Dienstes, als beson- ders in der Schule.

1. Da der Unterricht der Jugend von der äusersten Wichtig-
) der Nutzen desselben so allgemein ist, daß davon die wahre
th eines gantzen Landes abhanget; So ist dahero auch auf
tigkeit derer Lehrenden, und auf die Art und Weise ihrer
on, besonderes Absehen zu richten. Es muß demnach ein Schul-
welcher der Jugend eine gründliche Erkenntniß im Christen-
esen, Schreiben und Rechnen beybringen soll, eines stillen, er-
christlichen und unbescholtenen Lebens-Wandels, gottesfürchtig,
und in seinem Unterricht deutlich und faßlich seyn. Übrigens

auch zu denen Schul-Kindern Liebe und viele Geduld haben, auch Kräfte seiner Untergebenen wohl zu unterscheiden wissen, sich fr lich und sanftmüthig gegen sie, sowohl inn- als ausser denen S Stunden, bezeigen. Und, wie dieses die nöthigen Eigenschaften tüchtigen Schulmeisters, Schulhalters und Kinderlehrers sind; haben sich diejenigen darnach zu richten, welche zu dergleichen D angenommen werden wollen.

§. 2. Es müssen demnach diejenigen, welche sich zum Dienst Schulmeisters, Schulhalters und Kinder-Lehrers, einsetzen und be lassen, sich diesem ihrem Dienste gantz widmen, und dürffen kein ständiges Gewerbe und Handthierung dabey treiben, auch kein s wodurch ihre Schul-Arbeit und die Abwartung derer Stunden dert, oder der Gemeinde und der Jugend Ärgerniß, oder gar zu Ausschweiffungen gegeben wird. Daher ist denen Schulm gäntzlich verbothen, Bier und Brandtwein-Schanck zu treiben in denen Schencken, Wirths-Häusern und dergleichen Orter Musik aufzuwarten, und wer hierwider handelt, soll mit nach cher Strafe von der Obrigkeit angesehen werden. Hingegen Schulmeister auf dem Lande den Gerichts-Schreiber-Dienst, der Gelegenheit giebt, noch mehr zu lernen, und sich zu üben, do mahls anders, als mit gantz besonderer Erlaubniß der Herrsch bloß außer denen Schul-Stunden, gar wohl besorgen.

§. 3. Ein Schulmeister, Schulhalter und Kinder-Lehrer, h nächst außer seinen Schul-Stunden, allen Fleiß anzuwenden, sich, durch bedachtsame Lesung derer von solchem Schul-Un vorhandenen gedruckten Anweisungen, in seinem Amte, in der schriebenen Lehr-Art, wovon ihm ein Exemplar der dieserhalb renden Schrift, wie unten §. 4. Sect. II. angeführet, eingeh werden soll, besonders zum Catechisiren, zu Zergliederung de chismi, derer Evangelien und Episteln, derer Gesänge, immer barer und festgegründeter mache. Hierbey hat er des Predig leitung, welche er in denen monathlichen Unterredungen mit de wovon im Capite II. §. 3. Vorsehung getroffen, oder auch Visitation der Schule und denen Examinibus erhält, auf das g zu befolgen, auch, wo er zweifelhaft, und diese Schul-Ordnu dunckel scheinen möchte, sich bey selbigem Raths zu erhohlen, durch sich und der Schule Nutzen zu schaffen. Wie denn der meister, Schulhalter und Kinder-Lehrer resp. bey denen Co Gerichts-Herrschaften und Stadt-Räthen, wegen Anschaffun nöthigen Bücher, das Behörige jedesmahl anzubringen hat.

§. 4. Zu denen würcklichen Schul-Stunden, und dem i zu ertheilenden Unterricht haben sich Schulmeister, Schulhalt Kinder-Lehrer, jedesmahl besonders vorzubereiten, und überh ihren Verrichtungen und Berufs-Arbeit, göttlichen Seegen und A von Gott zu erbitten.

§. 5. Die gesetzten Schul-Stunden, deren Bestimmung in f IIten Section §. 1. deutlich angemercket, hat der Schulmeist und unausgesetzt abzuwarten, und jede derselben, nach unten der Vorschrift, mit einem Gebeth und Gesang anzufangen.

Unter denen Schul-Stunden darf sich der Schulmeister, so
Schul-Kinder zu seiner Haus-Arbeit nicht gebrauchen soll,
nicht unterstehen, andern Geschäften nachzugehen, oder an-
iten vorzunehmen, oder von seinem Ehe-Weibe indessen die
formiren zu lassen, sondern er muß solches selbst besorgen,
enn, daß er, bey einer sehr starcken Anzahl derer Kinder,
r diesen, bey vorfallender Verhinderung auf kurtze Zeit, mit
des Collatoris, und vorgehenden Vorwissen des die Schul-
habenden Predigers, einen Gehülffen angenommen, oder daß
shalb genugsam unterrichteten Eheweibe, die kleinen Kinder,
die Mägdlein anvertrauet werden könnten; Nur ist hierinnen
te Vorwissen des Predigers zu veranstalten und vorzunehmen.
In wie weit nun einem Prediger die Aufsicht und Besor-
r Schul-Anstalten anvertrauet sey, ist bereits in Capite II.
h bestimmet und vorgeschrieben, dahero sich die Schulmeister,
er und Kinderlehrer, in allen gehorsamlich deme gemäß zu
und denen Predigern allen schuldigen Respect zu erweisen,
monathlichen Unterredungen mit selbigen, zu der Zeit, wenn
et wird, sich einzufinden; die Kinder das ihnen darinnen aufgege-
ehren, und nach allen Vermögen, das Erinnerte zu befolgen,
iberhaupt so aufzuführen haben, daß die Prediger, welche dar-
nspection führen, nicht genöthiget werden mögen, die Pflicht-
nzeige wider sie und ihr Verhalten zu thun, wodurch die
Gerichts-Herrschaften und Obrigkeiten sich gedrungen sehen,
iderung mit denenselben zu dencken. Noch ist anzuführen, daß
ter, Schulhalter und Kinder-Lehrer, wie oben Capite II. §. 8.
, ohne Erlaubniß des Predigers, so die Inspection hat, nicht
dürffen, und sollte die Reise auf länger, als einen, oder
e geschehen, so ist die Erlaubniß zugleich bey dem Collator,
Gerichts-Herrschaft zu erbitten.
. Alles, was in diesem Capitel gesetzet, gehet auch die teutschen
er in denen Städten an, und haben sich selbige über dieses
ng der Inspection und dergleichen, nach denen daselbst be-
gemachten Veranstaltungen derer Stadt-Räthe, gehorsamlich
l.

Sectio II.

r Schulmeister, Schulhalter und Kinder-Lehrer Schul-Stunden Lehr- und Unterrichts-Art.

. Zu dem ordentlichen Unterricht derer Kinder, sind täglich
unden anzuwenden, Drey Vormittags und Zwey Nachmit-
von die Vormittäglichen niemahls auszusetzen, Mittwochs
nabends Nachmittags, hingegen ist frey. Von Ostern bis Mi-
chet die Schule frühe um Sieben Uhr an, und dauert bis
Uhr. Von Michaelis bis Ostern aber von Acht bis Eilf
chmittags sind die Schul-Stunden, von Ostern bis Michaelis
lf bis Zwey Uhr, und von Michaelis bis Ostern von Ein
y Uhr; Jedoch stehet der Gerichts-Obrigkeit frey, wegen

dieser Schul-Stunden, nach denen besonderen Umständen jeden Orts, andere Einrichtung zu treffen.

§. 2. Die Schul-Kinder sind sämmtlich in Drey Classen, oder Ordnungen, und zwar nach ihren Kräften, nicht nach dem Alter, oder Gröse einzutheilen, nehmlich in die Unterste, so das ABC lernen und den Anfang zum Buchstabiren machen: die Mittelste, so buchstabiret und zu lesen anfänget; und die Oberste, so lesen, schreiben und rechnen. — Bei dieser Location in die Classen, ist überall der Inspection Weisung zu befolgen. Jede Ordnung sitzet beysammen, und in derselben wiederum die Knaben und Mägdlein besonders. Jedes Kind muß seinen angewiesenen Platz haben.

§. 3. Da die grösten Hindernisse eines nutzbaren Unterrichts in denen Schulen, die so gar verschiedenen Bücher, welche zum Grunde geleget, oder von denen Kindern in die Schule gebracht werden, und die von einander so sehr abweichenden Methoden derer Schulmeister sind; So sollen, um selbige zu heben, von nun an, einerley Bücher nebst einer gleichförmigen Lehr-Art, in denen Schulen eingeführet werden, und zwar dergestalt, daß durchgängig folgende Bücher in denen Schulen gebrauchet, und denen Kindern angeschaffet werden sollen: 1) Das Buchstabir-, Lese- und Lehr-Büchel, wobey der kleine Catechismus Lutheri, als das Haupt-Grund-Buch des Unterrichts im Christenthum, eine kurtzgefaßte Kirchengeschichte, Anweisung zum Recht-Schreiben, und anderes Nöthige befindlich ist. 2) Die Bibel, wenigstens das Neue Testament, welches in jeder Parochie, Ort und Stadt, von einer Edition seyn muß, damit der Unterricht erleichtert werde. 3) Das Gesang-Buch, so bey dem Gottes-Dienst, in welchen die Schul-Kin[der] gehen, eingeführet ist. — Und soll in diesem allen nichts von [den] Schulmeister eigenmächtig geändert werden.

§. 4. Die Lehr-Art soll durchgängig in allen Schulen, in so[fern] gleichförmig seyn, daß, nach der in der Ausübung sich nützlich ge[fun-] denen Methode, viele zugleich, und doch abwechselnd alle Ordnun[gen] Unterricht erhalten, und, weder der Schulmeister, noch die Schul-Kin[der] müßig sind, sondern in beständiger Aufmercksamkeit erhalten wer[den.] Nachdem nun in dem zum Druck herausgekommenen Unterri[cht,] wie der Jugend das Buchstabiren und Lesen leicht und gründlich [bey-] zubringen? auch überhaupt das Buchstabir-, Lese und Lehr-Buch [...] zum Nutzen der Schul-Jugend anzuwenden? alles umständlich zerg[lie-] dert, und eine sehr gute Lehr-Art vorgeschrieben ist; So werden h[ier-] mit die Schulmeister, Schulhalter und Kinder-Lehrer, auf dieses B[uch] und auf die ihnen von denen Pfarrern, juxta Cap. II. §. 3. besonders ertheilenden und von ihnen zu befolgenden Angaben, verwiesen.

§. 5. In denen Schul-Stunden selbst müssen festgesetzte Lectio[nen,] und in jeder Art derselben eine fortdauernde Ordnung seyn: [Wie] solche einzurichten und zu halten? ist in eine besondere Beylage [sub] Signo [...] gebracht; Daraus ist eine kurtze Tabelle, nach dem Schem[a] sub Signo [...] zu machen, und in der Schul-Stube aufzuhängen. So[llte] in dieser Einrichtung, von dem Inspectore etwas zu ändern, [für] nöthig geachtet werden; So muß solches von der Inspection resp. d[em] Collatori, der Gerichts-Obrigkeit, oder dem Rathe, zur Approbation [...]

[illegible]get werden, und nach deren Erfolg, in dem nurgemeldeten Sche-[illegible] sub Signo ♂ angemercket werden.

§. 6. Sollten endlich, bey Schulen, nach dem 6ten §pho der Isten [illegible] dieses IVten Capitels, Adjuvanten seyn, und es [s]o eingerichtet [illegible]den können, daß diesen, zum Unterricht, eine besondere Stube ein-[illegible]ben werden könnte; So sind hierbey die Classen zu theilen, und [illegible] diesen die Eintheilungen derer Lectionen zu machen, welches [illegible]falls, wie im vorhergehenden §pho geordnet, von der Direction und [illegible]rung der Inspection, und von der Approbation des resp. Colla-[illegible], Gerichts-Obrigkeit und Raths, jeden Ortes, dependiret.

Sectio III.

[illegible] die Schulmeister, Sch[illegible] ter [illegible] [illegible]inder beym Gottes-Dienst [illegible] Ordnung halten, und zu [illegible] auch, wie sie sich bey [illegible]

§. 1. Die Heiligung des siebenden Tages, ist denen Kindern, zu [illegible] Zeit, nachdrücklich einzuschärffen, und ihnen die Wichtigkeit des [illegible]en Gebothes, und der große Nutzen, den sie auf Zeit und Ewigkeit [illegible] zu gewarten haben, vorzustellen, und dieses vornehmlich in denen [illegible]tags und Sonnabends, an die Kinder, in der Schul-Stunde, zu [illegible]den Vermahnungen. Der Schulmeister hat aber auch darüber zu [illegible], daß die Feyerung derer Sonn- und Fest-Tage selbst, von denen [illegible]ern in geziemender Ordnung geschehe.

§. 2. Es sollen dahero die Eltern, Vormunden, Herrschaften &c. ge-[illegible] seyn, des Sonntags vor der Predigt, die Kinder, so in die Schule [illegible], zum Schulmeister dergestalt zu schicken, daß sie vor dem Zusam-[illegible]läuten alle in der Schule erscheinen, und sämtlich von dem Schul-[illegible]er zur Kirche geführet werden. In der Kirche hat der Schulmeister [illegible] Lande, die Knaben alle mit auf das Chor, wo er sich befindet, zu [illegible]ten, und auf sie Acht zu geben, damit sie stille und aufmercksam sich [illegible]lten, und die Lieder ordentlich mit singen, auch diejenigen, welche [illegible]geln, zu beobachten, auf daß die Kinder, und nach Gelegenheit die [illegible]n, deshalb zur Rede gesetzet werden können. Dieses Ausführen aus [illegible] Schule in der Kirche, soll in denen Sommer-Monathen, frühe und [illegible]mittags geschehen, hingegen in denen Winter-Monathen nur Nach-[illegible]ags zu denen Catechisationen, bey welchen die Kinder, Knaben und [illegible]dlein, sogleich auf ihre Bäncke zu verweisen sind, und auf deren Be-[illegible]n Acht zu haben, wie denn auch der Schulmeister, Montags Nach-[illegible]ags, die Kinder darüber, was im Examine vorgewesen, wieder be-[illegible]en soll.

§. 3. In denen Städten haben die Obrigkeiten davor Sorge zu [illegible]en, daß denen Deutschen- und Mägdlein-Schulhaltern, in so weit es [illegible]lich, besondere Plätze, mit ihren Kindern, in denen Kirchen ange-[illegible]en werden, damit auch diese ordentlich zur Kirche geführet, und in [illegible]lben unter gewisser Aufsicht gehalten werden können, immassen das

Versammlen dererselben, besonders zu denen Catechisationen ch
geschehen sollen.

§. 4. Da das Singen, bey denen Begräbnissen und der L
Begleitung, mit unter die Schuldigkeiten derer Schul-Knaben ar
Lande gehöret; So sind alle Knaben, welche das Siebende Jahr
geleget und mitsingen können, zu denen Begräbnissen mitzugehe
die Eltern sie darzu zu schicken, verbunden. Der Schulmeister h
hat, bey Begräbnissen, auf das Verhalten derer Kinder Acht zu
damit selbige, zwey und zwey zusammen, stille einher gehen, un
unter einander lauffen, oder sich sonst muthwillig bezeigen. Diej
so fertig lesen können, haben ihr Gesang-Buch mitzunehmen, u
demselben mitzusingen, worzu auch die andern Kinder, wenn d
unter denen auswendig gelernten befindlich, anzuhalten.

§. 5. Unter die wichtigsten Schuldigkeiten derer Schulmeiste
halter und Kinder-Lehrer gehöret, daß sie ihre Schul-Kinder, z
guten Wandel, und bey aller Gelegenheit sich sittsam und besche
Geberden, Worten und Wercken zu erzeigen, anweisen, und den
ten Willen derer Kinder bessern. Es haben dahero die Schul
ihren Untergebenen, die Schändlichkeit und Schädlichkeit derer L
Untugenden, der Bosheit, des Ungehorsams, des Zornes, der Z
der Lügen, auf das lebhafteste vorzustellen, und sie zu allem g
anständigen Bezeigen, zum Fleiß und zur Demuth anzuermah
anzuhalten, auch sich äußerst angelegen seyn zu lassen, denen
den schuldigen Respect und Gehorsam gegen ihre Obrigkeit, l
Gelegenheiten einzuschärffen, und dahin zu sehen, daß kein Ki
angewöhnte Eid-Schwüre, Flüche, grobe und schandbare Reden,
dere böse Dinge, die übrigen ärgere und verführe.

§. 6. Der Schulmeister hat die Kinder mit Ernst anzuhal
sie sich unter einander friedlich und schiedlich betragen, sich alles
tens, Aushöhnens, Schmähens, Schimpfens, Räckens und Wil
enthalten, einander nichts nehmen, oder vertauschen, verkauffen, z
und sonst dergleichen Frevel vornehmen. Wenn solche Vergehu
kommen, sind selbige nicht ungestraft zu lassen, sondern nachdrü
Gebühr nach, zu bestrafen.

§. 7. Wenn es nun nöthig ist, daß sowohl wegen vora
oder anderer Vergehungen, zu würcklichen Bestrafungen geschritt
muß, welches bey einer guten Zucht, damit die Kinder durch
keit nicht verzärtelt und verderbet werden, nicht zu vermeiden s
So ist hierbey, von dem Lehrer, alle ersinnliche Vorsicht zu g
und hat sich derselbe mit allem Fleiß zu hüthen, daß er nien
ringe Fehler, so die Strafe nicht verdienen, noch auch im
Affect, der oft, durch andere Neben-Umstände erreget worden,
Unzeit, auch nicht durch unbesonnenes Schelten, Anfahren und
bestrafe, sondern dabey mit Mäßigung seines Eifers und mit
Wercke gehe, auch nach dem Vergehen hierunter das Verhältniß
suche. Vergehet sich nehmlich ein Kind das erstemahl, oder in
keiten, so ist es nur zu erinnern und zu vermahnen. Ist das
beträchtlicher, so muß der Verweiß ernster, und mit Andeutung
Strafe begleitet seyn, oder auch mit der Heruntersetzung in der

pfet werden. Steiget das Vergehen, und es wird die Bosheit
; so ist zwar dem Schulmeister das Züchtigen mit der Ruthe, be-
s auf die Hände, erlaubt, es darf aber derselbe hierbey die Kinder
erdings nicht bey denen Haaren oder Ohren ziehen, noch um den
mit der Hand, oder andern Dingen schlagen, wodurch dem Kinde
en zugezogen werden könnte; Auch soll, bey denen Strafen, das
welches mancherley Bedencklichkeiten, und wenig Nutzen hat, so-
die Anhängung schimpflicher Bilder, gänzlich verbothen seyn. Da-
en, bey nöthigen härteren Bestrafungen, der Schulmeister bey dem
r, oder, wem sonsten die Schul-Inspection aufgetragen ist, Beleh-
einzuhohlen, und sich sodann der erhaltenen Weisung diesfalls gemäß
zeigen hat.

§. 8. Endlich hat auch der Schulmeister, soviel ihm möglich, auf
Schul-Kinder Wandel, außer der Schule, ein wachsames Auge zu
, und dahin zu sehen, daß nicht allein die Kinder aus der Schule
nach Hause gehen, sondern auch sonsten keinen Unfug auf der Gasse
n. Erfähret der Schulmeister dergleichen; so hat er sowohl hier-
als wenn sonsten die Kinder in Geberden und äußerlich unanstän-
ch bezeigen, bey denen Eltern, mit welchen der Schulmeister einen
stigen Umgang pflegen soll, ernstliche Erinnerung zu thun, auch,
solches nicht verfangen wollte, es dem die Inspection habenden
er anzuzeigen, und sie nach Befinden, auf die vorher vorgeschrie-
Maaße, zu bestrafen.

Sectio IV.

derer Schulmeister andern Schuldigkeiten, und dem zu erhaltenden Schul-Gelde.

§. 1. Es soll der Schulmeister, aus dem Kirchen-Buche, ein Ver-
iß von allen Kindern der Kirchfarth fertigen, und deren Geburths-
dabey anmercken, damit man wissen könne, welche Kinder von dem
sind, daß sie zur Schule gehalten werden müssen. Hierbey sind die,
s andern Dörffern, als denenjenigen, wo die Kirche ist, nach ihrem
ts-Orte, zusammen zu setzen. Dieses Verzeichniß ist der Obrigkeit,
em die Inspection habenden Pfarrer, einzuhendigen, und von Zeit
it, wenigstens alle Jahre, zu suppliren.

§. 2. In denen Städten haben, wegen derer Kinder, so in die
chen- und Mägdlein-Schulen gehen sollen, die Obrigkeiten besondere
nung zu treffen, und solche, durch die Viertels- und Gassen-Meister
guiren zu lassen, damit wegen deren Unterrichts, und, wie solcher
hen soll? auch, ob sie in die Teutschen- und Mägdlein-Schulen,
in andere vorhandene Waysenhauß- und Schul-Anstalten zu thun?
alls Veranstaltung getroffen werden könne.

§. 4. Jeder Schulhalter ist auch verbunden, ein besonderes Ver-
iß seiner würcklich habenden Schul-Kinder, dergestalt in einer Ta-
wovon ein Schema sub signo ☉ zu halten, daß in solcher nach
iden Rubriquen das Nöthige eingetragen werde, als: 1) Vor- und
hmen. 2) Das Alter. 3) Die Eltern. 4) Die Zeit, wann sie in

die Schule gekommen. 5) Dasjenige, worinnen sie unterrichtet w
6) Die Beschaffenheit ihres Fleißes und ihrer Kräffte. 7) Ihr Be
und Sitten. 8) Die Zeit, wenn sie aus der Schule abgehen;
bey denen Capite II. §. 5. jährlich anzustellenden zweyen Exa
denen Inspectoribus vorgeleget wird. Überdies aber hat er ein
Verzeichniß derer Nahmen besonders zu halten, wovon so viel be
Linien, als Tage des Monaths, wie das Schema sub signo
befindlich sind, zu machen, welches alltäglich zu Ende derer Le
verlesen, und, wer abwesend gewesen, auch, ob solches mit, oder o
laubniß geschehen sey? angemercket, dieses aber sodann in das
Verzeichniß eingetragen wird, worauf diese Verzeichnisse endlichen
Collatoribus, Gerichts-Herrschaften und Obrigkeiten in Abschrift
reichen sind.

§. 4. Da nach des IIten Capitels 3ten §pho, und dem 3te
der Iten Section, in diesem IVten Capitel, von dem Prediger de
halter monathlich das Pensum im Catechismo, auch ein Lied, P
Sprüche, so die Kinder auswendig zu lernen haben, aufgegebe
So hat hierüber der Schulmeister, Schulhalter und Kinder-Le
Verzeichniß zu halten, damit er die gehörige Wiederhohlung anst

§. 5. An Schul-Gelde wird dem Schulmeister folgendes W
ausgesetzt: Von einem Kinde der untersten Classe Sechs Pfenn
einem Kinde der mittelsten Classe Neun Pfennige; Von eine
der größern Classe Ein Groschen. Wo mehreres eingeführet, b
bey dem introducirten Quanto. — Dieses Schul-Geld ist wöche
voraus abzutragen, und zwar gantz, weiln keine Aussenbleiben de
entschuldiget, und es ist auch solches resp. von denen Eltern, Vor
Dienst-Herrschaften, oder aus der Schul-Cassa, nach Beschaffenh
Kinder, zu geben; Bleibt es aber zurücke, so ist es der Herrs
Obrigkeit anzuzeigen, welche solches ohne Weiterung, durch g
Erinnerung und Zwang eintreiben lassen wird.

§. 6. Da der Schulmeister nach dieser Section, viel neue
nung nöthige Arbeit und Schreiben bekommt; So wird ihm da
lich was proportionirliches ausgesetzet, welches ihm aus dem
Aerario, und wo dergleichen nicht vorhanden, von denen Schul
alle halbe Jahr gereichet werden soll.

Caput V.

Von denen Lernenden, oder denen, so in die Schule gehe

§. 1. Alle Kinder sollen längstens im Fünften Jahr
Schule geschickt, und vor dem Zwölften bis Dreizehende
nicht gantz wieder herausgenommen werden, auch muß das Kind
Achte Jahr ohnunterbrochen, die Schule, Vor- und Nachmitta
chen, und ohne erhebliche Ursachen nicht aussenbleiben, oder zu
ten werden. Wenn Kinder später in die Schule gethan wer
es mit Vorwissen des Inspectoris geschehen, welcher vorher da
Erkundigung einzuziehen hat.

§. 2. Wenn Eltern ihre Kinder mit dem Achten Jahre
Hause brauchen, daß sie ihnen im Hause selbst beystehen, als b

rn im Spinnen, Spuhlen und sonst; So müssen diese Kinder im
ner und Winter in die Vormittags-Stunden gehen; Brauchen sie
ihre Kinder zum Vieh-Hüthen, oder sie müssen zu Hause seyn, weiln
Eltern doppelt zu Hofe gehen müssen; So haben sie die Kinder in
Nachmittags-Stunden zu schicken.

Jedoch soll denen erwachsenen Kindern, während der Erndte, Vier
en aus der Schule wegzubleiben, und ihre Eltern und Anverwand-
daferne es diese also verlangen, an die Hand zu gehen, allenfalls
gelassen seyn.

§. 3. Wenn die Kinder, welche noch unter Vierzehen Jahren, ent-
r zu der Herrschaft in Dienst, nach dem Dienst-Zwange derer Un-
nen, genommen werden, oder freywillig in andere Dienste, in Orte
derer Eltern oder Vormündere Wissen gehen; So haben die Erb-
schaften solche, nach dem 9ten §pho des Isten Capitels, in die Schule
hicken, und andere Dienst-Herren sind ebenfalls verbunden, sie in der
le unterrichten zu lassen, und haben diese Kinder die Nachmittags-
den ohnausgesetzt zu besuchen.

§. 4. Wenn Kinder unter dem Zwölften und Dreyzehenden Jahre,
: ihrem Geburts-Ort in Dienste ziehen, oder auf Handwercke gethan
n, welches beydes ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht geschehen
So sind sie schuldig, in dem Orte, wo sie dienen, oder auf dem
wercke sich befinden, noch in die Schule zu gehen, und zwar in
Nachmittags-Stunden. Solches auswärtig dienendes Gesinde, oder
handwercke gethane Lehrlinge, haben aus ihrem Geburts-Orte ein
Zeugniß mitzubringen, und die Dienst-Herrschafft oder Meister haben
wenn sie dergleichen Gesinde oder Lehrlinge bekommen, bey dem
er des Orts mit solchen Tauf-Zeugnissen zu melden, oder bey der
gkeit des Orts solches vorzuzeigen, damit wegen des Schulgehens
gehabt werden könne.

§. 5. Der Schulmeister hat aber über die, so nur Nachmittags
, ein besonderes Verzeichniß zu halten, und wenn sich die Anzahl
elben vergrößert, daß sie nicht alle mit denen sämmtlichen Schul-
rn, auf einmahl in denen Nachmittags-Stunden in Ansehung des
richts, besorget werden könnten; so soll die Inspection, nehmlich
Pfarrer, daran seyn, daß solche Kinder in gewisse Haufen eingethei-
erden, die entweder nach denen Tagen, oder Wochen in die Schul-
den Wechselsweise kommen, und nach einer Vorschrift des Pfarrers,
: Collator oder Gerichts-Obrigkeit zu approbiren hat, unterrichtet
n, wie solches bereits oben Cap. II. §. 5. bemercket ist.

§. 6. Es ist in vorhergehenden feste gesetzet, daß ordentlicher
kein Kind vor dem Zwölften oder Dreyzehenden Jahre, gäntzlich
dem Schul-Unterrichte genommen werden soll. Damit aber hierbey
zuverläßiger verfahren werde, oder in dem Falle, wenn einige
r es vor dem Zwölften oder Dreyzehenden Jahre im Lernen ziem-
weit gebracht, solche eher aus der Schule entlassen werden mögen;
oll allemahl vor dem Abgang aus der Schule, der die Inspection
de Pfarrer sie selbst prüfen, und ein ordentliches kurtzes ohnent
ches Attestat dem Kinde dieserhalb ertheilen.

Caput VI.

Von Fortdauer des nöthigen Unterrichts nach geendigten Schul-Jahren, auf dem Lande, besonders denen Catechismus-Examinationibus.

§. 1. Da die Erfahrung lehret, wie das, was in der Schule im Christenthum und sonsten gefasset worden, bey denen jungen Leuten gar bald verschwindet; So haben die aus der Schule gänzlich entlassenen jungen Personen, beyderley Geschlechts, ohne Unterscheid und Ansehen sowohl fremde, die im Dorffe dienen, als Eingebohrne, die durch [illegible] und hohe Mandate und Patente zu wiederhohlten mahlen angeordneten Nachmittägliche Catechismus-Examina des Sonn- und Feyertags zu besuchen, und sich zur Wiederhohlung des Gelernten im Christenthum, in der Kirche einzufinden.

§. 2. Der Prediger soll dahero auch die Großen, bey diesem Examine, aus dem Catechismo Lutheri, und der darüber auf Chur-Fürstl. Sächßischen absonderlichen gnädigsten Befehl, zum gemeinen Gebrauch, Anno 1688 zu Dreßden im Druck herausgegebenen Erklärung, fragen. Damit es nun bey volckreichen Gemeinden ohne Hinderung geschehen könne; so sind die Großen in gewisse Hauffen zu theilen, welche Wechselsweise Sonntags zum Examine sich einfinden müssen, da hingegen die Schul-Kinder alle Sonn- und Feyertage zum Examine kommen.

§. 3. Es soll auch, nach Ermessen jeden Orts Obrigkeit, Sommers-Zeit Sonntags eine Wiederhohlungs-Stunde von dem Schulmeister, nach geendigtem Nachmittäglichen Gottes-Dienste, in der Schule mit denen noch unverheyratheten Personen, oder eigentlich mit denen Großen, welche von dem Schul-Unterricht entlassen, gehalten werden. Diese Großen sollen sich, theils im Lesen, theils im Schreiben üben. Das Lesen geschiehet in der Bibel, und besonders im Neuen Testamente, oder einem andern erbaulichen Buche, wo sie laut lesen, welche der Schulmeister aufruffet. Zur Uebung im Schreiben können ein Paar erbauliche Sprüche, oder das Evangelium und Epistel genommen werden.

§. 4. Von denen Großen muß durch die Gerichten jeden Orts ein Verzeichniß gehalten, auch von einem derer Gerichten Wechselsweise in Acht genommen werden, wer von dem Examine in der Kirche wegbleibet, und doch in der gemachten Ordnung sich einfinden sollte. Die Außenbleibenden sind anzumercken, und, wer von Knechten und Mägden, außer Kranckheit und andern dringenden Fällen mangelt, ist von der Obrigkeit des Orts willkührlich zu bestrafen.

Caput VII.

Von denen Mitteln, diese Anstalten zu erhalten und zu befördern.

§. 1. Da das vornehmste Mittel zu Erhaltung bevorstehender Einrichtung derer Schulen dieses ist, daß Seminaria errichtet oder sonst solche Anstalten zu Stande gebracht werden, wo tüchtige Schulhalter gezogen, zubereitet und instruiret werden können, ehe selbige zu Schulmeister- [illegible] Schulhalter-Diensten gelangen; So soll hiervor alles Fleißes gesorget und zu seiner Zeit das Nöthige dieserthalb bekannt gemachet werden.

§. 2. Das zulängliche Auskommen derer Schulhalter ist gleichfalls ein Haupt-Mittel zu Erhaltung und der Aufnahme dieser Schul-An-ten in Obacht zu nehmen, und es haben die Collatores, Gerichts-rschaften und Obrigkeiten, nach demjenigen, was Capite I. §. 6 des-b versehen, alles anzuwenden, daß an dieser Seite keine Hindernisse Wege bleiben, sondern denen Schulhaltern allenfalls aus denen zu ichtenden Schul-Cassen Beystand geleistet werde.

§. 3. Vor die Versorgung derer armen Kinder mit denen nöthigen chern, und die Aufbringung des Schul-Geldes vor arme Kinder, ist n denen Gerichts-Obrigkeiten ebenfalls zu sorgen, und es haben die -Herrschaften dieserhalb die genaue Erfüllung der §. 9. Capite I. be-rdten Vorschrift zu beobachten, auch darauf bedacht zu seyn, daß nicht ein alles, was die hier und da bereits befindlichen Stifftungen und neficia betragen, zu diesem Endzwecke angewendet, sondern auch deren rmehrung, vornehmlich durch Vorstellungen derer Pfarrer, befördert, d also der Schul-Casse Zugang geschaffet werde.

§. 4. Der Haupt-Grund und Zugang zu dieser Schul-Casse sind zwey Jährlichen Collecten, welche nach denen im Capite II. §. 4. gesetzten Schul-Predigten, und zwar durch einen Gerichts-Mann, oder ch eine besonders darzu verpflichtete Person, von Hauß zu Haus resp. dem Kirchspiel, oder in dem Orte, wo die Schule, zu deren Behuf die mmlung geschiehet, befindlich ist, gesammlet werden soll.

§. 5. So ist auch jedesmahl bey Käuffen, Verlöbnissen, Hochzeiten, vatter-Essen und Kirchmeß-Mahlzeiten, vor die Schul-Casse ein ler, von denen Gerichten, oder vom Schulmeister herum zu geben, von einem jeden, in Betracht des großen Nutzens vom Unterricht er Kinder, sich hierbey nach Gelegenheit seiner Umstände und Ver-gens freywillig etwas beyzutragen.

§. 6. Aus dieser Schul-Casse sind zuförderst vor die armen Kinder, st der Bezahlung des Schul-Geldes, auch die nöthigen Bücher anzu-ffen, denn die vor den Schulmeister etwan nöthigen oben bemerckten her zu erkauffen, daferne nehmlich diese Ausgabe nicht aus dem Kir-n-Aerario zu bestreiten. Sollte über solches Bücher-Anschaffen die sa noch einigen Vorrath haben; So ist, nach Befinden derer Um-nde, und nach dem Angeben der Inspection, jedoch allemahl nach vor-eingehohlter Approbation des resp. Collatoris, Gerichts-Herrschaft Obrigkeit, zuförderst dem Schulmeister zu seiner Belohnung etwas reichen, oder auch nach Gelegenheit, zur Ermunterung des Fleißes er Kinder, nach denen Examinibus denenselben kleine Praemien zusetzen.

§. 7. Die Rechnung über diese Schul-Casse hält der Schulmei-ster gegen eine kleine Vergeltung, doch muß alles in Gegenwart der pection hinein gezehlet werden. Pfarrer und Schulhalter haben jeder en besonderen Schlüssel zur Casse, oder, wo das Dorf nicht einge-rret, der Richter und Schulhalter. Die Cassa aber selbst ist in Ver-hrung des Collatoris, oder der Gerichts-Herrschaft und Obrigkeit.

§. 8. Solche Rechnung wird allemahl, nach Gelegenheit des Orts, weder bey der alljährlich ordentlich zu haltenden Kirchen-Rechnung,

oder, wo diese nicht gehalten wird, um Weyhnachten abgenommer
zu denen im Isten Capitel §. 11. geordneten Schul-Actis gebracht.

§. 9. Wie nun vorhergehendes alles die Dorf- und Land-
len betrift; Also haben wegen derer Deutschen- und Mägd
Schulen in denen Städten, und wegen derer Mittel, wie an
die armen Kinder ohne Hinderniß zur Schule gehalten werden
die Stadt-Räthe die nöthige Sorge zu tragen, damit diese arme
der, entweder in denen Waysen-Häusern untergebracht, oder von
Stifftungen, oder aus denen Allmosen-Cassen das Bedürffniß, weg
rer Bücher und Schul-Geldes, ebenfalls erhalten mögen.

Promission,

welche jedes Ortes Schulmeister, durch seine eigenhändige schrifft, zu leisten verbunden, und nach dessen Erfolg zu Schul-Actis zu bringen ist.

Ich Endesunterschriebener N. N. zu N. N. verspreche wohlbedächtig, daß
wegen Verbesserung des Schul-Wesens sub dato den 27. April 1770 ins
blicirten Generali und beygefügten Schul-Ordnung, auf welche ich ausdr
wiesen worden, mich auf das genaueste gemäß bezeigen, und die darinnen
Schuldigkeiten, so ich mir durch fleißige Lesung bekannt machen werde, un
lichen Beystande treulichst und möglichst erfüllen, den Unterricht derer K
Christenthum, im Gebet, Gesängen, und, was sonst mir vorgeschrieben, flei
nach besorgen, keine Schul-Stunde, ohne dringende Ursache, versäumen, und
im Lehen und Unterweisen unverrückt, so auch im Leben christlich und eh
aufführen will. Wie ich denn auch Unserer gnädigsten Landes-Herrschaft
bigste Unterthänigkeit und Treue, dem Herrn Collator, Gerichts-Herrschaft, de
renden Gehorsam, und dem Herrn Pfarrer, so mit zur Schul-Inspection v
die genaue Befolgung seiner Anweisungen, hiermit an Eydes statt, angelobe
eigenhändig wohlbedächtig unterschrieben.

Datum N. des Monaths, Anno

Vorschrifft,

wie die ordentlichen Schul-Stunden die ganze Woche durc wendet, und worinnen die Kinder unterrichtet werden sol

Montags. Vormittags. Wie alle Schul-Stunden mit Gebet un
angefangen werden sollen; So wird diesen ersten Tag vorzüglich mit Aufme
solches zu thun seyn. Ein kurzes Lied, oder etliche schon bekannte Ver
also den Anfang. Nach dem Gesange wird gebetet, und zwar wie in de
Lehr-Buche angefügten kurzen Gebetern die Formuln vorgeschrieben sind.
bete werden so, wie es der Schulmeister anweiset, theils von einem Kind
ersten Ordnung langsam und deutlich vorgelesen, oder auch von einem Ki
wendig und langsam hergebetet, worbey alle übrigen stille mitbeten, oder b

ter betet, solche selbst laut, und setzet ein kurtzes Gebet aus seinem Hertzen hinzu,
ches dann von dem Schulmeister oft und mit Andacht zu verrichten ist, damit die
der mehr und mehr zur Erhebung ihres Gemüths im Beten gebracht und ange-
net werden. Nach diesen beten die Kinder ihre auswendig gelernte Gebete und
üche aus der Bibel, oder Gesänge, alle zugleich laut, und es ist damit zu wech-
n, auch diejenigen Gebete, welche nicht aus dem Lehr-Buche sind, von dem Schul-
ster, mit denen Anfangs-Worten anzugeben. — Sodann lieset ein Kind aus der
ten Ordnung laut, langsam und deutlich den monathlichen Psalmen rc., so der
rer aufgegeben, und mit dem Gebet des Vater Unser wird geschlossen, so alle
t und langsam zu beten haben, damit daraus nicht ein bloßes unverständliches
schrey werde. — Der Schulmeister soll mit dem Seiger-Schlage in der Schule
n, und gleich anfangen. Kommen nun Kinder unterm Gebete; so müssen sie so
nge an der Thüre stehen bleiben, bis das Gebet vorbey, damit die andern nicht
öhret werden. Nach geendigtem Gebete wird ein Stück aus dem Catechismo,
e es nach der Ordnung folget, erkläret, und zwar so kurtz, daß der Catechismus
e Drey Monathe zu Ende gebracht wird. Diese Erklärung des Catechismi geschie-
t folgender Gestalt: Der Theil, welcher in der Stunde zu erklären, muß von de-
n Grossen hergelesen, und von denen andern hergesaget werden, und zwar eben
ch dem Kern der leichtern neuern Lehr-Art, daß nehmlich viele daran zugleich Theil
ben, und solches nicht nach der Reihe geschiehet, wie die Kinder sitzen, sondern,
ß bald dieses, bald jenes aufgeruffet wird. In denen ersten Quartalen muß dieses
lesen und Hersagen länger continuiren, damit es denen Kindern recht bekannt
ird, und sie es im Gedächtniß behalten, welches in denen folgenden Quartalen so-
nn die Erklärung erleichtert. Nach diesem Vorlesen und Vorsagen werden anfäng-
ch die Worte und darnach die Sachen in denen Worten erläutert, und zwar alles,
viel möglich, Fragweise, endlich aber die Sachen mit Sprüchen heiliger Schrift
stätiget, worzu sich derer jenigen Bücher von dem Schulmeister zu bedienen ist,
elche ihm der Prediger angiebet. — Mit diesem allen gehet die Stunde hin; jedoch
t sich hierbey der Schulmeister nicht aufs genaueste an dieselbe zu binden. — Die
dere Stunde bis in die 3te wird zum Buchstabiren und Lesen dergestalt angewen-
t, daß sich alle damit beschäftigen. Die fertigen Lese-Kinder fangen mit Lesung
nes Capituls aus der Bibel an, und zwar wird zuerst das Neue und sodann das
lte Testament genommen. Das Capitul fängt ein Kind zu lesen an, sodann
sen sie, bald alle zugleich, bald eine beysammen sitzende wenigere Anzahl mit ein-
der, bald eines allein, und bald dieses, bald jenes, wie der Schulmeister sie
fruffet, welcher auch bald diesem, bald jenem Kinde andeutet, den Vers
chzubuchstabiren. — Die Buchstabir-Kinder müssen hierbey aufmercksam seyn,
nd der Schulmeister nimmt sie selbst, unter dem Lesen, mit ihrem Buch-
abiren eine Weile, Wechselsweise mit denen Lesenden, eben so vor, wie die
ese-Kinder, so, daß bald eines allein, bald einige, bald alle zugleich buchstabiren,
o wie sie der Schulmeister aufruffet, denn alle müssen zugleich auf das Buch Acht
eben. Die Großen haben ihre Bibeln und Gesang-Bücher zugleich bey sich, und
ndem der Schulmeister sich eigentlicher mit dem Buchstabiren beschäftiget, übet er
ch die Großen zugleich im Aufschlagen darinnen; Er lässet auch denen Großen
Sprüche mitlernen, oder weiset sie in's Lehr-Buch, etwas daraus zu fassen; Unter
iesen Übungen mit der ersten und mittleren Ordnung, stehen oder sitzen die eigent-
lichen ABC-Schüler vor der größeren Tafel, davor Ein oder Zwey Buchstaben ge-
chrieben, und zwar außer der Ordnung des Alphabets, anfänglich nach der Art, wie
die Buchstaben durch Zusammensetzung derer Striche, nach und nach entstehen. Sie
haben ihr ABC-Täfelgen in der Hand, und, da der Schulmeister ihnen gewiesen.

welcher Buchstabe auf der großen Tafel stehet, wie er heißet? wo er auf
Händen habenden Täflein befindlich? So ruffet er sie unvermuthet auf, ll
staben zu nennen, und auf dem Täfelgen zu weisen. Diese Übung bey de
neren kann nicht so lange dauern, da sie jeden Tag einen Buchstaben,
kennen lernen, und sodann wird mit ihnen gleich zum Buchstabiren verschri
mit dem Anschreiben, Zergliedern, Zusammensetzen eines Worts, an der
Anfang gemachet. — In der dritten Stunde werden die in der ersten Ord
die Großen, zum Schreiben angeführet, und dieses muß sowohl in den
fängen, als nachher mit aller Bedachtsamkeit und Genauigkeit geschehen, u
auf jedes Kind von dem Schulmeister eigener Fleiß gewendet werden, we
Neben-Dinge, mit dem Sitzen, Haltung der Feder, und sonsten, zu beoba
und sodann die Correctur bey jeden erfolgen muß. — Daß die Correctur
geschehe; so soll sich der Schulmeister ein Verzeichniß derer Schreibe-Kin
und so, wie sie darinnen in der Ordnung folgen, di. Correctur vornehme
schehene Correctur aber mit Zeichen bemercken, damit er folgenden Tages
nehme, und so continuire. — In denen Schreibe-Bücher selbst muß auf be
ten des Geschriebenen ein leerer Platz bleiben. Auf die lincke Seite co
Schulmeister, und auf der rechten Seite muß der Schüler dem Corrigirten
ben, damit er seine Fehler erkennen und bessern lerne. — Unterm Schr
Größeren werden die andern im Auswendig-Lernen eines Spruches g
Schulmeister saget ihn von Comma zu Comma denen Schülern vor, und
nachsagen und wiederhohlen.

Ein geübter Docent weiß solches geschicklich, ohne Hinderung des
zu verbinden, ruffet auch die gantz Kleinen wohl, wegen ihrer Buchstab
Gegen das Ende der dritten Stunde ermuntert der Schulmeister die Kinde
beth, es wird dasselbe aus dem Lehr-Buch, so wie es der Schulmeister
bald gelesen, bald hergesaget. — Sodann lieset der Schulmeister das
Lied gantz und deutlich vor, und den Schluß machet ein Kind mit dem B
welches laut gebethet wird, und ruffet darzu der Schulmeister allemahl
Kind auf. — Nach dem Vater Unser werden die Kinder aus der Schul
und der Schulmeister siehet dem Bezeigen derer Kinder auf dem Heim-We

Montags Nachmittags. Wird das darzu bestimmte Gebeth im
bald vom Schulmeister, bald von einem großen Kinde, laut verlesen, auc
legenheit auswendig gebethet. — Sodann wird das Monathlich auswen
nende Liede, so der Pfarrer oder Inspector bestimmet, denen Kindern von
meister langsam Versweise vorgesaget, und von denen Kindern jeder Ver
Schulmeisters Verfügen mit- und nachgesungen. Unterm Singen giebet
meister genau Acht, daß sie alle mitsingen, und auch recht singen, und
auch von denen Größten, ohne Gebrauch des Gesang-Buches, mitgesung
denn sie sollen es auswendig lernen. — Nach diesem wird die Sonntäg
und Catechismus-Examen wiederhohlet. Hierbey werden die Kinder be
ihnen dieses oder jenes nicht erinnerlich sey? ob sie sich nicht einen
mercket? ꝛc. Es wird ihnen gezeiget, wie sie sich die Predigten, ihre
und Nutz-Anwendung ꝛc. mercken sollen; Sie werden beweglich ermahnet,
Hörer, sondern auch Thäter des Worts zu seyn; Wobey ihnen gewiesen
sie das Gehörte besonders im Leben anzuwenden, und wie sie sich eigentlic
Innhalt und Nutz-Anwendung, nach dem darinnen Vorgetragenen zu pri
wie es mit ihnen stehe. Dieses alles ist durch Fragen und Examiniren
stelligen. — Das Übrige dieses Nachmittags ist zum Lesen, Buchstabire
noch gantz Kleine, zum Buchstaben-Lernen, nach der beym Vormittag b

in der Verbindung mit allen Drey Ordnungen, anzuwenden. — Da wö-
jeder Classe ein biblischer Spruch auswendig zu lernen aufgegeben wird;
dieser jeder Classe, am Ende der Stunde, deutlich vorgelesen, der Schul-
sset ihn etlichemahl nachsprechen, und wiederhohlet es, damit sie solchen nach
behalten, wobey er Acht hat, daß sie solchen beym Nachsprechen nicht cor-
, sondern die eigentlichen Worte der Bibel behalten. — Der Schluß wird
n vorgeschriebenen Gebethern gemachet, ein Kind bethet das Vater Unser,
erden sie, wie Vormittags, dimittiret. Dienstags Vormittags Wird
m wie am Montage gehalten. nur wird der Schulmeister dahin sehen, daß
das Lied, oder etliche Verse daraus gesungen werden, welches die vorher-
Woche auswendig gelernet worden, damit es immer fester werde. — Diens-
achmittags Wird mit dem Gebeth und dem Lernen des Wöchentlichen Ge-
wie Montags verfahren; Dann wird der Monathliche Psalm gelesen, und,
der Eintheilung, gewisse Kinder nur Nachmittags gehen können; so wird
ittägige Catechismus und Lectionen kurtz wiederhohlet, von denen Großen,
Nachmittags Kommenden besonders, durch Fragen, ihre Erkenntniß erfor-
durch Erklärung der Heils-Ordnung im Lehr-Buche befestiget, wobey im-
Lutheri Catechismum zurückgewiesen wird. — In der andern Stunde wird
und Buchstabiren, wie am Montage, getrieben, zugleich aber gegen das
s dem Lehr-Buche von der Kirchen-Geschichte und andern Nützlichen, noch
tgenommen. — Der Schluß ist das Gebeth, wie Montags. — Weil nun
rstehenden zum Rechnen gar keine Zeit ausgesetzet; So wird Dienstags
ytags nach Dimittirung derer Kinder, denen Großen vom Schulmeister
nde im Rechnen besondere Anweisung gegeben. Die Ziffern zu kennen und
, wird in denen Vormittags-Stunden, wenn an die Tafel geschrieben wird,
nit gelehret. Mittwochs Vormittags Wie Montags, nur wegen des
ie Dienstags bemercket. Nachmittags ist frey. — Donnerstags Vor-
s Wie Montags. Donnerstags Nachmittags Wie Dienstags, nur daß die
n des Catechismi verkürtzet werde, weil doch die Großen, schon in denen
Jahren, solches gefasset, und bey der Heils-Ordnung vielmehr fortzugehen
Freytags Vormittags Wie Montags, nur wegen des Liedes, wie
bemercket. — Freytags Nachmittags Wird mit Gebeth, Gesang und
wie alle Nachmittage, verfahren. — Auf solches wird das Evangelium
tel auf den nächstfolgenden Sonntag von verschiedenen, auf die Art, wie das
us der Bibel, verlesen; der Schulmeister erkläret sodann gantz kurtz den
und thut inige Fragen darüber, an Große und Kleine, um sie zum
e vorzubereiten. Es wird hierauf, wie Dienstags rc. gemeldet, aus dem
he von denen Kirchen-Geschichten, von Sitten und andern, das, was
s und Donnerstags vorgewesen, wiederhohlet, und deutlicher und umständ-
läret, auch mit einem Gebethe, wie die andern Tage, und das Lehr-Buch
beschlossen. — Sodann ist Rechen-Stunde. — Sonnabends Vormit-
ird der Anfang mit Gebeth, Gesang rc. gemachet, wie Montags; Alsdann
t allein das, was aus dem Catechismo die Woche über vorgewesen und er-
orden, sondern auch das gelernte Lied, Sprüche, Psalmen repetiret, und
lmeister suchet überhaupt die Kinder zu examiniren, was sie die Woche
rnet, und im Lesen, Buchstabiren rc. profitiret haben. Die Größern aber
Schreibenden führet er auf die Recht-Schreibung, welches dann allen
denn es durch Schreiben an die Tafel geschiehet. Endlich wird mit einer
ung zu behöriger Feyerung des folgenden Sonntags, und wie oben vor-
n, mit Gebeth und Gesang geschlossen.

Schul-T

Worauf, guter Ordnung wegen, entworfen, was die gantze W

B

Es wird jedesmahl die Schule mit einem kurtzen Gesange oder
und derer Lernenden kaiend, oder, der Unruhe wegen, zuweile
können; so beten sie selbige gerne ohne Andacht; Um nun solches
auf, welches sie 8 oder 14 Tage beym Anfang der Schule, an sta
sich geistliche Schätze, die ihnen bey zunehmenden Jahren sehr
hergesagt. Vor- und Nachmittags wird gleich

	Montags.	Dienstags.	Mittwoch
Von 7 bis 8 Uhr.	Wird ein Stück des Catechismi erkläret.	Wie Montags	Wird die Christli mit Biblischen Spri Versen aus alten u Evangelischen Lie neuert.
Von 8 bis 9 Uhr.	Wird in der Bibel gelesen und nach denen Reguln gebuchstabiret.	Wie Montags. Zuweilen werden auch, wenn es die Zeit leidet, die Biblischen Bücher, wie sie auf einander folgen, hergesaget, ingleichen wieviel jedes Buch Capitul hat.	Wird die zu Hause dig gelernte Lectio denen obigen Spru bestehet, nebst denen stellen und Anfang gen Liedes, woraus genommen, herg
Von 9 bis 10 Uhr.	Wird ein Stück aus der Augspurgischen Confession vorgelesen, und alsdann catechetisch durchgefraget.	Wird die Biblische Tabelle durchgegangen, und dabey das darzu gehörige Lied von denen Kindern aus dem Schul-Buche hergesaget.	Wird gerechn

Na

Von 12 bis 1 Uhr.	Lernen die Kinder Römische und deutsche Zahl kennen und aussprechen, und werden im Gesangbuch-Aufschlagen, nach denen Paginis und Nummern geübet, auch sanft, anmuthig und langsam zu singen angewöhnet.	Wird die Kirchen- oder Völcker-Geschichte aus dem Wittenbergischen Lehrbuche von denen größten Knaben gelesen.	
Von 1 bis 2 Uhr.	Wird nach Vorschrifften geschrieben und jedesmahl corrigiret. Unter dem Schreiben lernen sie Briefe, Zeitungen, Lateinische, Frantzösische, Deutsche Wörter, und dergleichen, lesen.	Schreiben die Mittlern wieder nach Vorschrifften. Denen Größeren werden allerhand Briefe, Quittungen, Scheine dictiret, und angewiesen, wie sie dergleichen zu fertigen haben.	

Ueber dieses werden die Kinder, so in der Schule sich beständig aufhalten.

10 bis

n Classe.

idern von Stunde zu Stunde gehandelt und getrieben wird.

is einem Liede angefangen, und das Gebeth des Schul-Lehrers
Wenn die Kinder die ordentlichen Schul-Gebethe auswendig
iebt man ihnen einen Psalm oder altes geistreiches Kern-Lied
bethe hersagen, damit lernen sie selbige auswendig, und sammlen
ich dem Gebeth wird allemahl ein Hauptstück des Catechismi
iit Gebeth und kurtzem Gesange beschlossen.

nerstags.	Freytags.	Sonnabends.
:heil aus Löseckens g des Heils catechisiret.	Wie Donnerstags.	Wird das auf folgenden Sonntag verordnete Evangelium und Epistel gelesen, und kürtzlich erkläret.
e Montags. en die Kinder öf- Aufschlagen in der bel geübet.	Wie Montags.	Wie Mittwochs.
lünz- Maaß- und Sorten rc. gelesen. Buchstabir-Reguln zu gehörigen Ta- durchgegangen.	Wird ein Exempel von frommen gut gearteten Kindern aus der Bibel oder Rambachs Exempel-Buch erzehlet, und die Schul-Kinder zum Nachahmen erwecket, oder auch die Lebens- und Sitten-Reguln vorgehalten und eingeschärfft.	Wie Mittwochs.
Wort an der Ta- tisch, mit Anwen- r darzu gehörigen -Reguln, durchge- der eine Biblische orgelesen, und nach- gefragt und erbau- angewandt.	Wird die Natur-Lehre, nach Rotheus Anweisung, mit denen größten Knaben genommen; ingleichen der Gebrauch des Calenders, nach Löseckens Anweisung, gezeiget, da indessen die Mägdchen in die 2te Classe gehen.	
ie Montags.	Wie Dienstags.	

e Neigung und Lust darzu haben, im Rechnen Wöchentlich Viermahl, von
igeführet.

Schul-T

In welcher die Kinder vom Dritten und Vierten Jahre
ordentlichen Lesen gebracht; sie lernen auch, durch Vorsprechen,
oder den Text, zuerst, darnach die Auslegung Lutheri. Auf die
Liedern. Weil die 2te Classe beym Anfange der Vor- und Nach
und Hersagen eines Hauptstückes aus dem Catechismo Lutheri von
allhier erst des Morgens um ½8. und Nachmittags

	Montags.	Dienstags.	Mittwoch
Von ½8 bis 8 Uhr.	Wird ein Stück aus Löseckens zergliederten Catechismo Lutheri durchgenommen.	Wie Montags.	Wie Monta
Von 8 bis 9 Uhr.	Wird von allen Kindern, doch nach dem Unterschiede derer Sylben und Wörter, im Schul-Buch buchstabiret. Die ganz Kleinen werden darzwischen in der großen Tafel im Buchstaben-Lernen geübet, und solche auf denen ABC-Täfelgen zu weisen angehalten.	Wie Montags.	Wie Montag
Von 9 bis 10 Uhr.	In der ersten halben Stunde werden aus dem Schulbuch die Exempel von frommen Kindern gelesen, in der letztern aber ein kurzer Spruch aus der Bibel gelernet.	Werden die Buchstabir-Regeln gelesen. In der letzten Viertel-Stunde werden denen Kindern die Lebens-Reguln vorgelesen und deutlich gemachet.	Wird die zu Hause dig gelernte Lecti sagt, und die vorh jedesmal wieder

Na

Von ½1 bis ½2 Uhr.	Wird die Kirchen-Geschichte, auch Exempel von frommen Kindern, oder ein ander Stück des Schul-Buchs gelesen. Inzwischen aber lernen die Kleinen buchstabiren und Buchstaben.	Wird in der Bibel gelesen. Die Kleinen buchstabiren, und lernen Buchstaben.	
Von ½2 bis 2 Uhr.	Wird ein Exempel von frommen wohlgearteten Kindern aus des seeligen Rambachs Exempel-Buche vorgelesen, und erbaulich angewandt.	In der letzten halben Stunde werden aus der Biblischen Tabelle etliche Biblische Bücher durchgegangen, und die darzu gehörigen Verse hergesagt.	

n Classe.

zu lernen, und werden darinnen bis zum deutlichen und
Lutheri auswendig, und zwar die Worte der Heiligen Schrifft,
uch kurtze biblische Sprüche und leichte Verse aus bekannten
t der Ersten Classe zusammengezogen, und das Singen, Gebeth
ıdern zusammen verrichtet wird; so nimmt die Information
Anfang; doch wird wie in der Ersten beschlossen.

nnerstags.	Freytags.	Sonnabends.
:tliche Fragen aus rdnung des Heils, nach derer Kinder , catechetisch durch- egangen.	Wie Donnerstags.	Wird allemahl ein Haupt-Spruch aus dem künftigen Evangelio oder Epistel gelernet.
: Montags.	Wie Montags.	Wie Montags.
Montags.	Wie Dienstags. In der letzten Viertel-Stunde werden an statt der Lebens-Reguln die Sitten-Reguln eingeschärfft.	Wie Mittwochs.
Montags.	Wie Dienstags.	
ıas auswendig ge- erhohlet, z. E. die rüche. ı solches nicht öff- hiehet, wird eine ar bald vergessen.	Wie Dienstags.	

Schul-Tabelle

derer sämmtlichen N. Kinder, welche allhier in N. auf hohen Befehl und Verordnung der dortigen gnädigen Herrschaft N.N. in die Schule gehen.
Vom Monath — — — 17

Anzahl.	Nahmen.	Alter.	Wes Herkommen.	Buchstabirende.	Lesende.	Schreibende.	Rechnende.	Fleißige.	Ingenium.	Sitten.	Sontags Kinder-lehre.	Wie offt sie kommen? oder weg-bleiben?

4

Catalogus Scholae — — — Anno 17— Mens. — —

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31

Wann nun sothanes Anbefohlniß in Pflichtschuldigsten Gehorsam zu befolgen; Alß wollen im Nahmen Höchstgedachter Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachßen. Unsers gnädigsten Herrns, auch tragenden Land-Voigteylichen Amts halber, Wir Ew. Gn. Denenselben Euch sothane Schul-Ordnung hiermit publiciret und intimiret haben, mit dem Ermahnen und Befehl, daß Sie und Ihr, ingleichen die Pfarrer, Schulmeister und Schulhalter, auch sonst jedermänniglich sich darnach gebührend achten, und solcher aufs genaueste nachkommen, auch mit allem Ernst darüber halten sollen.

Hierdurch wird Sr. Chur-Fürstl. Durchl. Wille vollbracht, und Wir sind Ew. Gn. denenselben und Euch zu angenehmen Diensten willig und zu freundlicher Willfahrung geneigt.

Geben auf dem Chur-Fürstlich Sächßischen Schloß Ortenburg zu Budißin, den 7. April 1770.

(L.S.) Hieronymus Friedrich von Stammer.

---

28. Kurfürstl. Sächsische Schulordnungen, 1773.

a. Erneuerte Schulordnung für die Chursächsischen drey Fürsten- und Landschulen, Meißen, Grimma und Pforta*).

Vorrede. Wiewohl die Schullehrer von sich selbst wissen können und sollen, wie sie ihr Amt verwalten, und die Absicht desselben befördern, und erhalten müssen, auch ihre Schuldigkeit, aus eigenem Antriebe, beobachten werden, wenn sie ihr Amt, und die ihnen anvertraute Jugend lieben; so erfordert doch, vieler Ursachen wegen, die Nothdurft, daß sie darüber eine gewisse Vorschrift haben. Denn sie dienet ihnen nicht nur zu einer beständigen, und ernstlichen Erinnerung an alle Stücken ihrer Pflicht, der die menschliche Schwachheit so sehr bedarf; sondern erleichtert ihnen auch, durch eine richtige, und, aus guter und sicherer Erfahrung, abgefaßte Anweisung, wie der Unterricht, und die Disciplin zweckmäßig einzurichten sey, die Arbeit selbst, und setzet sie in den Stand, ihr Amt, mit desto mehrerer Zuversicht, zu treiben.

Cap. I. Von dem Amte der Lehrer überhaupt.

§. 1. Dieweil die Schulen in der Absicht gestiftet sind, damit die Jugend darinne zum wahren Christenthume, zu gründlicher und nützlicher Gelehrsamkeit, und zu guten Sitten angeführet, und dadurch selbst

*) Erneuerte Schulordnung für die Chur-Sächsischen drey Fürsten- und Landschulen, Meißen, Grimma und Pforta, auf ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit höchsten Befehl, und mit gnädigstem Privilegio, in den Druck gegeben. Dresden. 1773; auch in der Zweyten Fortsetzung des Codicis Augustei oder neu verm. Corpus iuris Saxonici. 1. Abth. (Leipzig, 1805) S. 69 ff. — Die obigen Schulordnungen bilden einen wichtigen Abschnitt in der Geschichte des deutschen Schulwesens. Die beiden ersten wurden von dem Professor Dr. Joh. Aug. Ernesti in Leipzig in Folge des diesem vom Kirchenrathe unter dem 6. März 1768 ertheilten Antrags entworfen und bereits im April desselben Jahres eingeliefert. Die Ordnung für die deutschen Stadt- und Dorfschulen aber verfaßte gleichem

wahrhaftig glücklich, auch dem Vaterlande brauchbar werde; so soll
Lehrer diesen Zweck beständig vor Augen haben, und so viel mögli
allen Stücken ihres Amtes, denselben, nach allen seinen Theilen, z
fördern suchen.

§. 2. Damit sie nun dieses alles, mit desto mehrerem Ernste,
Lust und Frucht, thun können; so müssen sie, vor allen Dingen,
immerdar, an ihrem eigenen Herzen und Leben, arbeiten, um d
durch rechte und fleißige Übung des Glaubens und der Gottseligk
Nachdenken über das Wort Gottes, und im Gebete, zu heiligen,
allen Stücken, ehrbares, und einem christlichen Gelehrten und Leh
ständiges Leben, sowohl für sich und unter einander, als auch, in
eigenen Hauswesen, führen, hiernächst ihre, von den Amtsverrich
übrige Zeit auf Verbesserung und Vermehrung ihrer Gelehrsamkei
den, und, durch beydes, ihren Schülern zu einem ermunternden (
dienen; endlich auch ihre Schüler fleißig im Gebete Gott empfehl
ihn, um guten Fortgang und reiche Frucht ihrer Lehre und T
bitten.

§. 3. Sie sollen fleißig bedenken, daß ihnen einer der beste
des gemeinen Wesens anvertrauet ist, und wie viel dem Vaterla
an gelegen seyn muß, daß derselbe wohl bewahret und nützlich b
werde; da diese Jugend, nach wenig Jahren, selbst anfangen soll,
gemeinen Wesen zu arbeiten, welches mehrentheils so beschaffen
diejenigen, so daran arbeiten.

§. 4. Und, da ihnen selbst das Alter der Schüler eine Gew
ihre Gemüther giebt, dergleichen niemand leicht, in irgend einem
über menschliche Gemüther hat; so müssen sie auch dieselbe nicht
lich haben, sondern sie, zum wahren Besten derselben, also gel
daß sie ihr ganzes Herz, ihren Verstand und ihre Sitten recht z
suchen, und wohl bedenken, was sie dafür, außer der Zufriedenh
Gewissens, vor Belohnungen von Gott, und vor Dank von de
schen selbst, zu gewarten haben.

§. 5. Und dieses soll sie auch, bey den Beschwerlichkeit
Arbeit, und bey dem gegenwärtigen Undanke, den sie so oft,
unverständigen und bösen Jugend, für ihre Mühe und Sorge
trösten und geduldig machen. Auch die undankbaren und ungel
Schüler denken, in künftigen Jahren, mit Danke an die treuen
und rühmen sie; und die wohlgerathenen lieben, in ihrem ganze
die guten Lehrmeister ihrer ersten Jugend vorzüglich.

Auftrage zufolge der Superintendent Christoph Heymann in Me
Meusel's Lexicon der seit 1750 verstorbenen Schriftsteller. B. V.
Der Kirchenrath reichte beyde Entwürfe nebst seinen Bemerkungen de
men Consilio ein, welches im Jahre 1769 die Stände zur Äußerung
selben aufforderte. Nach den Erinnerungen derselben wurden sie im J
aufs neue bearbeitet; unter dem 26. Juni 1772 wurde, nachdem die l
hörde noch mehrere Veränderungen vorgenommen, dem Kirchenrathe d
gung des Druckes aufgetragen. Unter dem 17. März 1773 wurden d
ordnungen den geistlichen, und unter dem 18. October desselben J
Civil-Behörden bekannt gemacht. Vgl. Codex Augusteus. 2. Forts.
S. 67. Weber, Systematische Darstellung des im Königreiche Sachs
den Kirchenrechts. 2 Th. S. 1014.

§. 6. Weil ihnen aber, zu fruchtbarer Führung ihres Amtes, in der
: und in der Zucht, Liebe und Ansehen bey den Schülern nöthig
o sollen sie sich wohl vorsehen, daß sie sich nicht Liebe, mit Verge-
ihres Ansehens, oder Ansehen, ohne Liebe, zu verschaffen suchen.
nach sollen sie die Liebe, durch geziemende Freundlichkeit, Sanftmuth
Geduld, bey dem Unterrichte, bey der Langsamkeit und andern
nachheiten und jugendlichen Fehlern der Schüler, gewinnen; und
hen, theils durch ihr Exempel, in der Frömmigkeit und dem Fleiße,
er Arbeit; theils durch ihre Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit in der
weisung. Sie sollen ihr Ansehen nicht, durch anderer, zumal ihrer
gen Verkleinerung, suchen; und zu dem Ende, auch in ihren Lecti-
, von allen Dingen, mit Bescheidenheit, von Personen aber, ohne
tterey, Bitterkeit und Verachtung, urtheilen.

§. 7. Allein, ob sie wohl mit den Schülern freundlich und liebreich
ehen sollen; so müssen sie sich doch mit ihnen nicht gemein machen,
scherzen, oder sich in Unterredung über Dinge einlassen, die mit
n Amte keine Verbindung haben, und den Schülern keinen Nutzen
gen können: Ein solcher Umgang würde sie zwar anfangs den Schü-
angenehm, aber bald verächtlich machen.

§. 8. Sie sollen ihre Lectionen ordentlich und ämsig verrichten;
Vorwissen des Rectors, keine Stunde aussetzen, noch weniger ver-
i; und, da solches, billiger und nöthiger Ursachen wegen, geschehen
te, einem andern ihre Arbeit auftragen. So auch der Rector selbst,
Lection zu halten, verhindert würde oder verreisete, soll er seine
ichtung dem Conrector auftragen.

§. 9. In den Lectionen sollen sie die Maaße brauchen, daß sie sich,
r mit den guten Köpfen und Fähigern, noch mit langsamen und
so weit gekommenen Schülern allein, sondern mit beyden zugleich
äftigen, damit niemand, auf einige Art, versäumet, sondern zugleich
weiter gebracht, diesen aber nachgeholfen werde. Zu dem Ende
i sie immer das Schwerere mit dem Leichtern verbinden, und, so sie
zuweilen etwas mehr mit dem Leichten beschäftigen müßten, oder die
: Sache, welche sie vor sich haben, leicht wäre, sollen sie die fähi-
Schüler erinnern, daß es nicht genug sey, die Sachen verstehen,
rn daß sie auch ihnen recht genau bekannt werden müssen, und sie
ibe Lection, für eine Wiederhohlung ansehen sollen, welche vornehm-
die Lection nützlich machet.

§. 10. Sie sollen zwar, in dem Vortrage, nicht eilen, aber doch
nicht zu langsam, sondern mit solchen Schritten, fortgehen, daß die
i Köpfe genug zu thun haben, und nicht nachläßig werden, die lang-
n hergegen nicht in der Langsamkeit gestärcket, sondern vielmehr, sich
greiffen, genöthiget, und durch die Übung selbst, ihre Kräfte vermeh-
oerden. Sie sollen überhaupt, mit der Zeit der Lectionen, recht
am umgehen, und alles klüglich einzutheilen suchen.

§. 11. Bey dem allen müssen sie den Größern, welche von vorzüg-
: Fähigkeit sind und geschwind fassen, auch schon weiter gekommen
aufgeben, was sie außer den Lectionen, für sich thun sollen, und
i, jedem, nach seiner Neigung, einen griechischen oder lateinischen
iftsteller zu lesen, anbefehlen; wozu sie ihnen gute Ausgaben leihen,

und etwa monatlich eine Stunde geben können, da sie zu ihnen kom
und die Stellen, bey denen sie nicht haben fortkommen können, an
sollen, um von ihnen darinne Unterricht zu erhalten; Wobey sie sich
schämen dürfen, wenn es sich zuträgt, daß sie selbst Schwierigkeiten fi
aus denen sie sich nicht gleich helfen können, sondern, in solchem
vielmehr mit ihnen nachdenken und nachsuchen müssen, um den We
oder doch die Ursache, warum er nicht gefunden werden könne, zu f
Denn es wird von keinem Lehrer erfodert, daß er alles wisse, se
daß er geschickt sey, in allen den rechten Weg zu zeigen, und zu
auf dem man die Erkenntniß suchen und finden kann: Eine Sch
diesem Stücke ist übel angebracht, und hindert viel Gutes.

§. 12. Sie sollen überhaupt die Schüler ermahnen, daß sie
fragen, und sie versichern, daß ihnen diejenigen die liebsten seyn
welche sie am meisten über etwas befragten, Zweifel an dem, w
gelehret haben, vorlegten, weitere Erklärung und mehreres Licht
Welches sie denn auch in der That beweisen, und die Fragenden
zeit freundlich annehmen, geduldig anhören und unterrichten, oder
Bücher geben sollen, darinne sie mehr Erläuterung und Lich
können.

§. 13. Die Zucht sollen sie, mit gleichem Ernste und gleic
ständigkeit und Klugheit, nach Art und Maaße, wie unten verord
treiben, damit nicht, durch einen, eingerissen werde, was die and
bauet haben.

§. 14. Sie sollen auch fleißige Aufsicht auf die Schüler hal
dem Gottesdienste, in den Lectionen, in den Cellen und Camme
bey allen andern Gelegenheiten, um sie theils genauer kennen zu
und zu erfahren, worinne bey ihnen etwas zu bessern sey, theils
hindern, daß sie nicht etwas Böses thun.

§. 15. Insonderheit soll derjenige College, welcher die wö
Inspection zu versehen hat, sorgfältig in seiner Aufsicht seyn, sic
in der Nähe finden lassen, wo die Schüler, außer den Lection
und durch seine Abwesenheit, nicht veranlassen, daß sie müßi
Muthwillen treiben, oder zu bösen Händeln Anlaß nehmen.

Cap. II. Von dem Amte des Rectors.

§. 1. Da der Rector das Haupt der Schule ist, so soll
Mann seyn, der genugsame Gelehrsamkeit, Ansehen und Erfahru
und, sowohl nützlich zu lehren, als klüglich zu regieren, geschickt

§. 2. Er soll aber auch diese Geschicklichkeit, dem Besten de
Schule gemäß, brauchen, und, in allen Stücken seines Amtes,
einen redlichen, gottesfürchtigen, gewissenhaften, eifrigen und klug
beweisen, der das Ziel seines Amtes vor Augen habe, und sow
Collegen, als die Schüler, zur Erreichung desselben zu führen w

§. 3. Er soll also zuvörderst auf seiner Collegen Leben un
Acht haben, ob jenes dem Christenthume und dem Ansehen eines
diese der Schulordnung und dem Nutzen der Jugend gemäß s
so er darinne Mängel und Unordnung findet, denselben klügl
helfen, aber noch mehr beyden vorzubauen suchen; wobey auf sei

)el das meiste ankommen wird. Es regieret nichts sicherer und
er, als ein gutes Exempel.

§. 4. Dadurch soll er auch sein Ansehen bey ihnen erhalten, und
Vorzug in demselben, bey den Schülern durch nichts suchen, das zu
Collegen Verkleinerung und Verachtung gereiche. Er soll also, vor
Schülern, über sie nicht urtheilen, noch ihre Fehler aufdecken, viel=
er leiden, daß sie von ihnen übel reden, und wider sie zeugen.

§. 5. Er soll sich auch mit ihnen oft unterreden, wie die Lehre und
bey der Jugend, anzustellen, zu verbessern, und zu erhalten sey,
ich dadurch ihre Liebe und ihr Vertrauen erwerben.

§. 6. Am Ende der Woche, soll er die Lehrer zusammenberufen, und
selbst vortragen, theils von ihnen anhören, was in der vergange=
Woche, vorgefallen, oder angemerket worden, das einer Untersuchung,
Bestrafung bedarf, und das gewöhnliche Protocoll darüber führen.
olcher Gelegenheit, hat er sich, mit seinen Collegen, über die in der
e überhaupt wahrgenommenen Mängel und Mißbräuche, nicht weni=
ber die Mittel, solche abzustellen, gemeinschaftlich zu berathschlagen.
derheit soll derjenige, so die besondere Inspection gehabt hat, von
)en Rechenschaft geben.

§. 7. In wichtigen Fällen, ist gehörigermaaßen mit der Adelichen
Inspection zu conferiren, und daferne, nach gemeinschaftlicher Über=
z mit sämmtlichen Schul=Collegen, vor nöthig und nützlich erachtet
n sollte, bey der Schul=Ordnung, in einem, oder andern Stücke,
Abänderung oder Verbesserung zu treffen, ausführlicher Bericht
er, mit Anführung hinlänglicher Gründe, an den Kirchen=Rath und
onsistorium gemeinschaftlich zu erstatten.

§. 8. Er soll sich ein Verzeichniß von allen Schülern, auch von
, die nicht in seiner Classe sitzen, halten, und darinne bey jedem,
eschaffenheit seines ingenii, wie dasselbe, bey der Aufnahme in die
e, und nachher befunden worden, seine erlangte Wissenschaft und
, auch was darinne nach und nach sich ändert, anmerken, dasselbe
rchgehen, und sie dann und wann einzeln vor sich fodern, ihnen
Bedürfen und Beschaffenheit ihrer Gemüthsart, ernstlich und freund=
wie ein Vater, zureden, und sie dadurch im Guten, zu befestigen,
zu bessern suchen.

§. 9. Er soll aber keinen Knaben in die Schule aufnehmen, der
ein Alter, von Dreyzehen bis Funfzehen Jahren erreichet, und we=
ns so viel gelernet hat, daß er, in der untersten Classe, neben den
n, in den, weiter unten, im 5. §. des Vten Cap. für selbige be=
ten Lectionen, fortkommen kann, damit nicht die andern durch ihn
met werden, wenn ihm nachgeholfen werden sollte, oder er, in seiner
senheit, verbliebe. Weswegen ein solcher Neuaufzunehmender nicht
as gewöhnliche Specimen zu machen, und das Examen auszuste=
ondern auch ein Zeugniß, wegen einer, von dem Superintendenten
Pfarrer seines Ortes, mit ihm bereits gehörig gehaltenen Prüfung,
weisen hat. Bey der Aufnahme, soll er ihn Gottesfurcht und Fröm
t, Fleiß, Gehorsam und Dankbarkeit gegen seine Obrigkeit und
, mit Mund und Hand, versprechen und angeloben lassen. Er soll
jedem seine Stelle, in den Classen, nach seinen Fähigkeiten, anweisen

Diejenigen Knaben hingegen, welche, bey der Probe, ganz unfäh
Erlernung nützlicher Wissenschaften befunden werden, soll der Rec
gleich zurückweisen, und ihre Eltern, oder Verwandte, und Vorm
ermahnen, daß sie, nach Vorschrift des Generalis vom 24ten Juli
dergleichen zu den Studien ungeschickte Kinder, anhalten mögen, ein
liche Profeßion zu erlernen, oder ein anderes, anständiges Gewe
ihrem Fortkommen zu erwählen.

§. 10. Wenn er auch an einem Knaben, bey der Aufnahm
sehr langsames, doch nicht ganz untüchtiges ingenium vermerket
soll er ihn den Collegen, welche ihn zu unterweisen bekommen, zu
derer Aufsicht empfehlen, und, daß sie ihn fleißig, doch mit aller
und Freundlichkeit, prüfen, ob er zum Studieren tüchtig sey, ode
und, wenn offenbar gar keine Hoffnung von ihm sich zeiget, den
Vormündern, und Verwandten treulich rathen, daß sie ihn von der
nehmen, und zu einer andern Lebensart bringen mögen; iedoch
an den Kirchen=Rath und das Ober=Consistorium gehörigen Ber
wöhnlichermaaßen darüber erstatten, und, bey diesem allen, mit Zu
seiner Collegen, verfahren.

§. 11. Er soll auch, in der Austheilung und Veränderu
Cellen, oder Kammern, die Vorsicht brauchen, daß er die Klein
noch weit zurück, oder langsam sind, zu Geschickten und Ged
aus den Obern thue, welche ihnen nachhelfen können, und darü
mit seinen Collegen besprechen.

§. 12. Die Lectionen soll er, auf gewisse Stunden, an
und, was in jeder gelehret werden soll, mit seinen Collegen,
dem Examen, verabreden; auch Acht haben, daß sie ordentlich
ten, zu rechter Zeit angefangen, und geendiget werden. Er s
die examina zu gehöriger Zeit anstellen, und sie so, wie es unt
geschrieben ist, halten.

§. 13. Daferne er verspürete, oder hörete, daß ein Col
seinen Lectionen, nicht recht lehre; so soll er ihm, wo möglich
daß es die Schüler wissen, zuhören, oder in die Lectionen selb
ter einem scheinbaren Vorwande, gehen, und dem Lehrer zuhöre
da er es also fände, nachhero besonders, und ohne, daß es z
minderung seines Ansehens unter den Schülern und übrigen C
gereiche, mit ihm reden, und ihn anweisen, wie der Fehler zu
sern, auch, ob es wirklich von ihm geschehen sey, acht haben;
aber keine Besserung erfolget, darüber Bericht erstatten.

§. 14. Er soll die Schüler nicht oft zu ihren Eltern, n
niger auf eine lange Zeit, verreisen lassen; und, so sie, über
stimmte Zeit, ohne dringende Noth, ausbleiben, den Ungehors
das Versäumniß ihnen nicht nur ernstlich verweisen, sondern
das Versäumniß nachzuhohlen, ihnen, auf die Zeit, da die
Freystunde haben, gewisse pensa zum Studieren ausserordentl
geben, oder, wenn sie den erhaltenen Urlaub zu sehr überschrit
ten, auch ihrer besondern Bestrafung halber, das Nöthige besc

§. 15. Er soll auch keinen, vor Ablauf der gesetzten
aus der Schule auf die Universität ziehen lassen; er sey den
so tüchtig, und, in allen Stücken der Lehre, so weit gekomm

ohne Versäumniß seiner selbst, nicht länger da bleiben könne: in dem Falle, er ihm den Abschied nicht versagen, aber zuvor an das Consistorium gewöhnlichermaaßen Bericht erstatten soll.

§. 16. Die Zeugnisse, welche den Schülern, bey ihrem Abschiede, ...en werden, soll er, nach seinem besten Wissen und Gewissen, nach ...ängiger Communication mit sämmtlichen Collegen, so abfassen, daß jedermann sicher darauf verlassen kann; selbige auch ihnen, ehe sie ...irt werden, im Concepte vorlesen: Immaaßen künftig kein Für... schüler, der von einer Landschule die Academie beziehet, daselbst in Zahl der Studierenden aufgenommen werden soll, welcher nicht solches Zeugniß von seinem Verhalten in der Schule aufweisen kann.

§. 17. Weil auch der Rector gemeiniglich die Aufsicht über die ...iothek der Schule hat, so soll er, mit Zuziehung seiner Collegen, ...en, daß in dieselbe solche Bücher, und von den vorzüglich guten ... gemeinnützigen, mehrere Ausgaben, oder Exemplarien, ingleichen ... Landcharten, wie auch mathematische und andere Kunstsachen ge... ...ft werden, welche zu den, in der Schule zu treibenden Künsten ... Wissenschaften gehören, und, sowohl von ihm, seinen Collegen, ... auch den Schülern in gehöriger Maaße, gebraucht werden können. ... soll auch die größten Schüler, zumal die, welche gute profectus ...en, in gewissen Freystunden, hineinführen, und ihnen die besten ...cher bekannt machen, auch die, so sie daraus verlangen und brau... ...n können, gegen ihren Schein, auf eine gewisse Zeit, verabfolgen ...sen.

...ap. IIII. Von dem Amte der übrigen Lehrer insbesondere.

§. 1. Die Lehrer, die neben dem Rector, in der Schule, gesetzet ...d, sollen ihm in allem, das er erinnert, williglich folgen, und alle ...rauf sehen, daß sie, in rechter Einigkeit der Gemüther und der Lehre, ...t gleichem Ernste und Eifer, an dem guten Werke, das ihnen auf... ...tragen ist, arbeiten.

§. 2. So einer unter ihnen, in einem Stücke der Lehre, nicht ...ohl fortkommen könnte, es sey in demjenigen selbst, was er zu leh... ...n hat, oder in der Art, wie es der Fähigkeit der Schüler gemäß, ...zutragen ist; so soll er sich nicht schämen, den Rector darüber zu ...gen, und so derselbe etwas dabey erinnert, darüber nicht zürnen, ...ndern es mit Danke von ihm auf- und annehmen, und sich darnach ...hten.

§. 3. Ebenermaaßen sollen sie zu ihm, nach Befinden, auch zu den ...dern Lehrern ihre Zuflucht nehmen, wenn sie, mit eines Schülers Hals... ...rrigkeit, nicht zurechte kommen können, oder sonst in der Disciplin ...chwierigkeiten finden. Vor ihn sollen sie es auch zuerst bringen, wenn ... gegen einander Beschwerde zu führen, wichtige Ursache hätten.

§. 4. Sie sollen auch selbst von einander, die Jüngern von den ...ltern, zu lernen suchen, und, wenn sie, außer dem Amte, beysammen ...d, lieber von ihrer Wissenschaft und Geschäfften in der Schule, als ...n fremden, gemeinen und unnützen Dingen, reden; sie sollen sich auch ...rträglich finden lassen, einander nicht beleidigen, sondern leutselig und ...fröhlich seyn.

§. 5. Ein jeder soll, in den ihm vom Rector angewiesenen St[illegible] den, sich, zu rechter Zeit und wenigstens acht Minuten nach dem Sch[illegible] der Stunde, einfinden, in denselben sich lediglich, mit dem Unterrichte [illegible] demjenigen, was ihm aufgegeben ist, beschäfftigen, und die Zeit, mit [illegible] zählungen oder Ausschweifungen, und andern in die Lehrstunden und [illegible] Unterrichte nicht gehörigen Dingen, keinesweges verderben.

§. 6. Sie sollen aber, nicht nur in den Lectionen, sondern [illegible] außer denselben, an denjenigen Knaben, oder Schülern arbeiten, die [illegible] rem Unterrichte besonders anvertrauet sind; und theils den Langsam[illegible] entweder durch sich selbst, oder durch geschicktere und ältere Schüler, [illegible] helfen, und den Rector ersuchen, daß er sie zu solchen in die Celle [illegible] theils den fleißigen und geschwinden Köpfen, so an den Lectionen [illegible] genug haben möchten, besonders aufgeben, was sie lernen und schreiben [illegible] können, jedoch auch darauf mit Acht haben, daß es, ihrer Vorschrift ge[illegible] mäß, geschehe.

§. 7. Sie sollen oft und fleißig an die Lehre Jesu, Matth. XVIII. v. 1-10 gedenken, und, besonders in Gegenwart der Schüler, zumal der kleinern und unverständigern, alle Behutsamkeit anwenden, daß sie nicht etwas thun, oder sagen, dadurch sie sich bey ihnen verächtlich machen, oder sie gar ärgern können.

Cap. IV. Von dem Unterrichte in der Religion.

§. 1. Da alle Kunst, Wissenschaft und Gelehrsamkeit, ohne Religion, Gottseligkeit und Tugend, eitel und vergänglich ist, und den Menschen, der sie besitzet, nicht vollkommen glücklich machen, ja auch ihm selbst und andern ein gefährliches Werkzeug werden kann; so sollen die Lehrer darauf ihre erste Sorge gerichtet seyn lassen, ihre Schüler zur wahren Frömmigkeit anzuführen.

§. 2. Damit aber diese Frömmigkeit nicht abergläubisch, oder ein bloßes Handwerk und Heucheley werde, sondern in dem Verstande und Herzen Grund und Wurzel fasse; so sollen sie zuvörderst den Schülern, von der wahren Religion zulänglichen Unterricht verschaffen, und keine Gelegenheit versäumen, ihnen solche aufs tiefste einzuprägen.

§. 3. Deswegen soll, an jedem Tage, außer den, ohne dieß besonders, und ganz zum Gottesdienste bestimmten Sonn- und Festtagen, nach dem Frühgebete, ein Capitel aus der Bibel vorgelesen, von dem Lehrer, der die Woche zu besorgen hat, kurz erkläret, und zum thätigen Christenthume angewendet werden.

§. 4. Vor dem Genusse des h. Abendmahles, sind, mit dem ganzen Haufen, insonderheit mit denjenigen Knaben, die zum erstenmale mit hinzugehen, die nöthigen Prüfungen, Vorbereitungen und Erweckungen sorgfältigst anzustellen, damit alles zum wahren Heil und Nutzen der Seelen gereichen möge.

§. 5. Die Lehrer sollen sie nicht nur anhalten, die Predigten aufmerksam zu hören und das Wichtigste darinne nachzuschreiben, solches auch, nach der Predigt, deutsch, oder lateinisch vollständiger aufzusetzen, ingleichen, in den Betstunden, oder, wenn sonst die heilige Schrift vorgelesen wird, fleißig nachzulesen, und die Erklärung davon zu lernen; sondern sie

esondern Stunden, von der Religion gründlich, doch ihrem Al-
, unterrichten; immaaßen insonderheit diejenigen Lehrer in Für-
, welche zugleich das Predigtamt verwalten, ihren Vortrag im
deutlich und ordentlich abzufassen, vorzüglich aber die Glaubens-
t den Lebenspflichten sorgfältig zu verbinden haben.

. Bey dem Unterrichte im Christenthume, soll, vor der Hand,
nge, bis ein anderes Lehrbuch dazu vorgeschrieben werden wird,
nte Compendium Hutteri zum Grunde geleget werden; ohne sich
t dem, was darinne aus der theologia scholastica und polemica
en, allzulange aufzuhalten, und darüber die Anwendung der
lehren auf die Gottseligkeit zu verabsäumen; zu welcher letzteren
ung aus neueren, brauchbaren Lehrbüchern mit Nutzen wird
werden können.

. Der ganze Haufe ist, bey diesen Lectionen, in zwo Abthei-
unterscheiden, und der Vortrag dabey so einzurichten, daß, in
hre, das ganze Buch, in beyden, zu Ende komme. Bey der un-
heilung, soll der Lehrer auf die zwey Stücke sehen: erstlich, daß
nhalt und Verstand eines jeden Satzes deutlich erkläre, zum
daß er zeige, wie derselbe den darunter gesetzten Sprüchen der
Schrift gemäß sey. Er soll diese Sprüche, wenn sie im neuen
e stehen, im griechischen Texte aufschlagen, kurz erklären, und
z lernen lassen; bey dem Ende eines jeden Hauptstückes, sollen
n darüber, und sonderlich über die Sprüche, examiniret werden.

. Bey der obern, soll der Lehrer ebenfalls zuerst den Text,
Stück, kurz und nothdürftig erklären, die besten und sichersten
aus dem alten und neuen Testamente, anführen, sie die Schüler
und griechisch lesen, und übersetzen lassen, kurz erklären, und,
Beweis daraus zu ziehen sey, zeigen. Zugleich soll er sie ge-
in den Beweisen, zu unterscheiden, ob die zu erweisende Lehre,
so viel gleichgültigen Worten, in einer Stelle der h. Schrift
er, ob sie daraus geschlossen werden muß, oder aus der Natur
e und der Analogie der Lehre bewiesen werde. Wenn er ein
lso stückweise geendiget hat, soll er erst selbst dessen ganzen Zu-
ng, in dem Buche, kurz zeigen, und, daß die Schüler denselben
mühet seyn; zu dem Ende das ganze Stück etlichemal, in latei-
prache, durch examiniren; endlich einen der Aeltern und Geüb-
dern, daß er die ganze Summe und Ordnung davon lateinisch,
Zusammenhange, wiederhohle, und, so zu sagen, seinen Mitschü-
age, wobey er ihm, nach Bedürfen, einhelfen kann.

. Hierbey sind, wo sich schickliche Gelegenheit dazu ereignet,
ehmsten Theile der Kirchengeschichte, und die Führungen der
ottes unter mancherley äußerlichen Umständen kürzlich zu erwäh-
t weniger den Schülern die wesentlichen Unterscheidungszeichen
ionen dergestalt beyzubringen, daß sie die Wahrheit gehörig er-
d schätzen, die Irrthümer aber vermeiden lernen, ohne gleich-
Irrenden zu hassen, noch sich zu einem unzeitigen und blinden
reißen zu lassen.

0. In beyden Abtheilungen aber soll der Lehrer sich bemühen,
Erklärung der h. Schrift, und bey dem Vortrage der darinne

enthaltenen Wahrheiten, jedesmal ihre Anwendung zur Gottseligkeit zeigen, die Pflichten, wozu die Schüler, durch diese erlangte bessere Erkenntniß, verbunden werden, ihnen ans Herz zu legen, die Mittel, wie diese Pflichten, am sichersten und leichtesten, ausgeübet werden können, ihnen bekannt zu machen, und sie, aus dem Zusammenhange der christlichen Glaubenslehren und Lebenspflichten, und aus den rührenden Beyspielen in der heiligen Geschichte, gründlich zu unterrichten, wie sie, unter gewissenhafter Beobachtung ihrer Obliegenheiten, bey ihren künftigen mannichfaltigen Schicksalen, durch eine lebhafte Ueberzeugung von der Weisheit und Güte Gottes, sich beruhigen, und, in allen Angelegenheiten ihres Lebens, durch die Versicherung einer glückseligen Ewigkeit, ermuntern, oder trösten mögen.

Cap. V. Von dem Unterrichte in den Sprachen.

§. 1. Es sollen in diesen drey Landschulen, nebst der Uebung im Deutschen, vornehmlich die gelehrten Sprachen, als die lateinische, griechische und hebräische, getrieben werden, und zwar die lateinische und griechische, in allen Classen, die hebräische aber, in der ersten und andern. Wornächst, in der ersten und andern Classe, auch zur französischen und, nach Gelegenheit, andern neueren Sprachen Anleitung gegeben werden soll.

§. 2. Je unentbehrlicher die Fähigkeit, sich in der Sprache unsers Vaterlandes wohl auszudrücken, zu den der menschlichen Gesellschaft zu leistenden Diensten ist, desto sorgfältiger müssen die Schüler frühzeitig angeführet werden, in ihrer Muttersprache richtig und angenehm zu reden und zu schreiben. Daher soll ihnen der Lehrer die Uebung in der deutschen Sprache sorgfältig empfehlen, und wenn sie hierzu eine, durch ihre erste Erziehung, erlangte, vorzügliche Geschicklichkeit zeigen, diese noch mehr auszubilden suchen. Dieser Endzweck wird aber nicht, allein durch die gewöhnlichen Uebersetzungen der griechischen und lateinischen Schriftsteller, erreichet werden. Vielmehr soll der Lehrer, wenn der Schüler die deutsche Sprachkunst sich hinlänglich bekannt gemacht, die besten Werke der Nationalschriftsteller, welche die Beobachtung der Sprachlehre mit dem Reichthume und der Wahl der Redensarten, und mit der Zierlichkeit des Ausdruckes am glücklichsten verbunden haben, fleißig mit ihm lesen, ihm den Bau der Perioden erklären, das Edle oder Unedle im Ausdrucke ihn bemerken lassen, und ihn auf die Wahl und den Gebrauch der Wörter und Redensarten aufmerksam machen.

§. 3. Im Lateinischen, soll man, in der ersten Classe, über Ciceronis Epistolas, Orationes und Officia, Liuii Historias, Suetonii Caesares, Virgilii Aeneida, Ouidii Metamorphoses, Horatii Odas, einige Epistolas, und die leichtesten und reinesten Sermones, nicht minder des Sallustii Geschichte, und einige ausgesuchte Stücke des Taciti, als Vitam Agricolae &c. lesen: Im Griechischen, wechselsweise, über ein Stück aus dem Homero, Sophoclis Ajacem, oder Euripidis Phoenissas und eine größere Oration des Isocratis, als den Panegyricum und Euagoram, oder Demosthenis, oder Lycurgi, auch einen Dialogum Platonis. Damit aber die Schüler, von den alten, lateinischen, und griechischen, classischen Schriftstellern, überhaupt eine Kenntniß erlangen, wird eine Stunde wöchentlich, Mittewochs nachmittags oder sonst, zum Unterrichte darinne ausge-

), neben einer kurzen Nachricht, von den merkwürdigsten Lebens-
und dem Zeitalter jedes Schriftstellers, eine hinlängliche An-
dem Innhalte und Character seiner Schriften und von deren
ten Ausgaben, zu ertheilen seyn. Im Hebräischen, soll die
lf getrieben, und ein historisches Buch, als Genesis und die
osua, der Richter und Samuelis, auch die leichtern Psalmen
rrden.

. In der andern Classe, soll, über Ciceronis Epistolas, mit
ig der schwerern, und des ganzen ersten und achten Buches,
einige leichte und kurze Orationes, den Justinum, Ouidii Epi-
rentii Comoedias, Xenophontis Memorabilia, Cyropaediam, oder
omicum, Agesilaum, und andere Stücke, oder über die leichtern
der Chrestomathia graeca Gesneri, gelesen werden. Im He-
soll man die Schüler lesen, und die paradigmata der nominum,
um und der verborum perfectorum lernen lassen, und, wenn
er das gelernet haben, soll man einen Anfang zum Interpreti-
Analysiren machen. Dazu kann man M. Biedermanns Gram-
) die angehängten Eclogas biblicas brauchen.

i. In der dritten Classe, soll die lateinische und griechische
ik gelehret, und darzu im Lateinischen die von Gesnern ver-
nd vermehrte Cellariußische, im Griechischen aber, bis die Aus-
einer andern zu Stande gekommen, die Hällische gebrauchet
Außerdem sollen, im Griechischen, der Evangelist Lucas, und
elgeschichte, im Lateinischen, Phaedrus, Pomponius Mela, Eutro-
nelius Nepos, und insonderheit die Selectae Historiae Heusei,
Chrestomathia Ciceroniana gelesen werden. Die letzte und
is Mela werden, nach Befinden, auch in der andern Classe zu
n seyn.

i. Weil die alten Sprachen und die alten Schriftsteller dersel-
reyfacher Absicht, mit der Jugend getrieben werden: erstlich, um
rstehen und auszulegen; zum andern, im Reden und Schreiben,
:, nicht nur in der lateinischen, sondern auch in den lebendigen
, mit Einsicht und Geschmacke, nachzuahmen; und drittens, aller-
ge und nützliche Sachen daraus zu lernen; so sollen auch die
er Jugend ihre Lectionen darüber so einrichten, daß alle diese
befördert, und erreichet werden können.

'. Sie sollen also zuvörderst den Schülern den Sinn der Worte
Ausdrücke erklären, auch selbst finden lehren, damit sie eine be-
Übung im Auslegen haben, und dadurch zu den höhern Stu-
welchen die Auslegung nöthig ist, vorbereitet werden.

3. Hiernächst sollen sie selbige die darinne vorkommenden, nütz-
ichen anmerken lehren, und sie selbst, nach Bedürfniß, erklären.
:ber, wenn sie den rechten Verstand der Worte und Sachen ge-
en, ihnen auch die Ordnung, den Zusammenhang, und die ganze
die Sachen vorgetragen sind, zeigen, die Deutlichkeit, Richtigkeit
önheit der Gedanken und des Ausdruckes sichtbar machen, und,
nöglich, auch die Anwendung und den Gebrauch in der Nach-
weisen.

9. Dabey sollen sie des Herzens nicht vergessen, sondern überall

sehen, was zu guter Bildung desselben dienet, und die Schüler dahin führen, daß sie auch das Gute, und Böse, so, in den Reden und Thaten vorkommt, empfinden, jenes lieben, und dieses hassen lernen, oder, in dieser Liebe und Hasse, bestärket werden.

§. 10. Weil aber dieses alles, nicht gleich auf einmal, und bey allen Schülern, oder bey jedem Schriftsteller, Statt hat, sondern mit gutem Unterschiede des Alters, der Fähigkeit und der Schriften selbst geschehen muß; so sollen sie sich dabey, nach folgender Ordnung und Vorschrift richten:

§. 11. Da der Anfang und der Grund von allem der richtige Verstand des Ausdruckes ist, dieser aber nicht sicher gefunden werden kann, ohne die wahre Bedeutung der Wörter und die grammatischen Regeln zu wissen, durch welche, ordentlicher Weise, der Verstand der Wörter im Zusammenhange bestimmet wird; so sollen auch die Lehrer davon den Anfang, bey dem Unterrichte der Knaben, machen, und, in der dritten Classe, wöchentlich zwo Stunden, die lateinische, und eben so viel die griechische Grammatik, sonderlich die Etymologie und Syntaxin treiben. Weil aber die Knaben, in dieser Classe, die gemeinesten Regeln schon wissen müssen, so sollen sie dieselben entweder übergehen, oder nur berühren, das übrige aber kurz und deutlich erklären, und, mit leichten, deutlichen Beyspielen, fleißig erläutern.

§. 12. In beyden Sprachen, zumal in der griechischen, sollen sie ihnen die rechte Bedeutung der temporum, und den gehörigen Gebrauch davon im Schreiben, sowohl auch der modorum, wie ferne dieselben von der deutschen Sprache abgehen, beybringen. In der griechischen besonders, sollen sie, bey paradigmatibus der verborum, die Ableitung der temporum, und die characteres derselben, sowohl auch der modorum und formarum in Exempeln zeigen, und wohl einprägen, damit sie, bey der analysi, nicht rathen, oder, durch Nachschlagung eines Wörterbuches, sich und die Lehrer betrügen dürfen, sondern zuversichtlich jedes selbst erkennen können, und darauf dringen, daß sie allezeit, nach denselben characteren, die tempora, modos und personas bestimmen. Sie sollen durchaus nicht zugeben, daß die Knaben, unter dem Namen der Vorbereitung, die Wörter, wie sie im Texte liegen, in den Lexicis aufschlagen, daraus abschreiben, und, in der Lection, vom Papiere lesen. Endlich sollen sie auch die Abstammung der Wörter lehren, wie die substantiua von den adiectiuis, und umgekehrt, ingleichen beyde von den verbis, von welchen temporibus, und mit welcher Veränderung der Endung und Bedeutung, hergeleitet werden: wodurch ihnen auch die Mühe des Nachschlagens, bey einer großen Menge von Wörtern erspatet wird.

§. 13. Und damit sie, in dem allem, fest werden, sollen die Lehrer nicht ablassen, sie darinne, bey der Erklärung der Schriftsteller zu üben: welches aber, in der Maaße, geschehen muß, daß das Übrige, eben so Wichtige, nehmlich die Erleraung mehrerer Wörter und Ausdrücke, auch der Sachen nicht gehindert, noch die Knaben selbst verdrießlich werden. Sie können also, in einer, oder der andern Stunde, etwas mehr darauf dringen, in andern weniger; und dargegen mehr auf das Übrige, das für den Verstand, und deswegen angenehmer ist, sehen.

§. 14. Dieses sollen sie insonderheit, bey dem Mela und Eutropio,

Sie sollen diesen, in einem Jahre, jenen in einem halben, ganz
endigen, und bemühet seyn, daß die Knaben den Innhalt desselben wohl
fassen und behalten, und dadurch die Lectionen, in den folgenden Clas-
sen, den Lehrern erleichtern, damit sie nehmlich sich nicht, bey jedem Na-
men der Örter, und den leichtesten Dingen, aus der Römischen Ge-
schichte und Alterthümern, aufhalten dürfen.

§. 15. Sie sollen, bey der Erklärung der vorgeschriebenen Schrift-
steller, also verfahren, daß sie erst einen der Knaben aufrufen, um die
Worte zu übersetzen. Sie sollen ihn zuweilen, nach dem Grunde fragen,
warum er so, und nicht anders erklärt; wenn er irret, ihn entweder auf
die rechte Erklärung durch Fragen, zu leiten suchen, oder einen andern
aufrufen, um seine Erklärung zu beurtheilen, mit Erfoderung seines
Grundes, u. s. w., wobey immittelst, unter der Übersetzung selbst, die
Wörter und Redensarten kurz und deutlich zu erklären sind, hiernächst,
wie sie, in der deutschen Sprache, nach dem wahren Verstande, zu über-
setzen, anzuzeigen, und auf die von der deutschen Sprache abgehenden
Redensarten, nebst den merkwürdigen Sachen, Achtung zu geben ist.

§. 16. Sie sollen sich nicht, mit Dictiren der Wörter, Redens-
arten u. s. w. aufhalten, sondern die Knaben überhaupt darzu anführen,
daß sie sich ein Tagebuch halten, darein sie von selbst schreiben, was sie
unbekanntes hören, oder sich zu merken, nicht getrauen, und solches vor
sich wieder lesen.

§. 17. Wenn sie, mit einem Capitel, oder Stücke eines lateinischen
Schriftstellers, fertig sind, sollen sie einen der Schwächern aufrufen, daß
er dasselbe, ohne das Lateinische herzulesen, übersetze. Dabey sollen sie
darauf sehen, daß es richtig und gut, auch rein Deutsch sey, sowohl den
einzelnen Worten, als auch deren Fügung nach; sodenn bald diesen, bald
jenen fragen, wie das Lateinische von dem heiße, was jener deutsch sa-
get, damit sie alle in der Aufmerksamkeit erhalten werden; endlich von
einem andern den Innhalt lateinisch erzählen lassen, dabey aber nicht
gerade verlangen, daß es, vom Worte zum Worte, wie es im Buche
stehet, geschehe, und, wenn er nicht fortkommen kann, ihm durch Fragen
zurechte helfen.

§. 18. In den griechischen Lectionen, sollen sie zuerst deutsch über-
setzen lassen, und bey der Wiederhohlung, lateinisch. Wobey sie darauf
sehen müssen, daß es, in reinem Latein, geschehe. Bey der Erklärung,
müssen sie aber erst sagen, wie die von der lateinischen Sprache abgehen-
den Wörter und Redensarten gut lateinisch übersetzet werden müssen: wozu
sie des Castellionis lateinische Uebersetzung der Bibel brauchen können.

§. 19. Sie sollen auch darauf halten, daß die Knaben, wenn sie
einen Text lesen, alles langsam, deutlich und mit dem rechten Accente,
aussprechen, und sie überhaupt zu einer vernehmlichen und wohlklingen-
den Aussprache gewöhnen.

§. 20. In der andern Classe, mögen zwar keine besonderen Lectio-
nen, über die Grammatik, gehalten werden; es sollen aber die Lehrer,
bey der Erklärung der Schriftsteller, dieselbe zuweilen mitnehmen, damit
die Knaben darinne fester und sicherer werden. Sie sollen auch an-
fangen, ihnen die besten und nöthigsten obseruationes grammaticas von

beyden Sprachen, welche die Analogie und die eigenthümliche A
Sprache betreffen, wie ihnen die Gelegenheit dazu vorkommt, beka
machen, und zu erläutern. Sie können selbige dabey nützliche B
als Fr. Vigerium de Idiotismis Gr. Linguae, Lamb. Bos de Ellip
besonders die große Grammatik des Schmidii, oder auch die Mä
griechische und lateinische, gebrauchen lassen.

§. 21. Bey der Erklärung der Schriftsteller, sollen sie übe
eben also verfahren, wie, bey der dritten Classe, §. 11. und 12
ordnet ist; doch mit dem Unterschiede, daß sie nun einen Anfang m
die Schüler erstlich, in der Aufsuchung des Verstandes von den W
zu üben, hernach die Ordnung und Gründlichkeit in dem Vortrage
begreifflich, endlich die Deutlichkeit und Schönheit der Gedanken un
Ausdruckes fühlbar zu machen.

§. 22. Der übersetzende Schüler muß nicht die Wortfügung f
und hersagen, wenn sie nicht schwer ist, sondern gewöhnet werden,
im Lesen des Textes, zu sehen, wie die Construction gehet, und d
zu übersetzen. Es wird dadurch viele Zeit ersparet. Es ist auch
wenn ihm der Verstand nicht sogleich, als er anstößet, erkläret
ohne bey ihm, oder andern Geschicktern versucht zu haben, ob s
nicht selbst finden können. Die Lehrer werden sich, nach dem ihne
kannten Unterschiede der Köpfe und Fähigkeiten, richten, und jeden
aufgeben, was seinen Kräften gemäß ist. Sie werden die Schüler
auf die Art und Ursache der Schwierigkeit führen, ob sie aus der
deutigkeit, oder Fügung der Worte, oder aus der Dunkelheit, od
wissenheit der Sache entstehet; nachhero aber auf dasjenige, was i
Zusammenhange zur Auflösung der Schwierigkeit und zur Bestim
des Verstandes dienlich ist. Wenn sie sehen, daß etwas die Urs
das den Schülern noch nicht bekannt seyn kann, sollen sie dieselbe
aufhalten, sondern es ihnen, so weit es ihre Fassung zulässet, k
deutlich sagen. Sehr schwere und ungewisse Stellen sollen sie ga
gehen, und sich nicht schämen, es zu bekennen, wenn sie selbst de
stand nicht finden können, oder ungewiß sind.

§. 23. Wenn sie, mit der Erklärung, fertig sind, sollen sie d
noch einmal durchgehen, und zeigen, wie wohl die Worte gewähl
schicklich, nöthig und zierlich die Beywörter, wie schön die tropi
guren sind; wie ordentlich und leicht die Perioden; wie natü
Sachen in den Erzählungen, Beweisen u. s. w. geordnet und ve
sind. Endlich sollen sie die, zum Ausputze, eingestreueten G
Sinnsprüche und Betrachtungen, auch Gleichnisse anmerken, auch d
wo sie jedesmal, am rechten Orte, und also natürlich und ungez
angebracht sind.

§. 24. Wenn sie eine ganze Rede, oder schönen Brief des C
zu Ende gebracht haben, sollen sie dieses Stück, kurz und auf
auch im Ganzen, also wiederhohlen, daß die Schüler den völlig
halt und den Zusammenhang desselben übersehen, und davon Red
geben können. Sie mögen ihnen auch schöne Stellen, auswe
lernen und herzusagen, aufgeben: es ist besser, daß sie, in dieser
fremde, als ihre eigene Arbeit, auswendig lernen.

§. 25. Diejenigen Schriftsteller, welche, nicht zur Nachahmun

wegen der Sachen, gelesen werden, als der Justinus, sollen nur
[illegible]e gelesen, und dagegen die Sachen wiederhohlet werden.
§. 26. Was die hebräische Sprache betrifft, so müssen den Kna-
[illegible] vörderst die Buchstaben und Puncte recht bekannt und geläufig
[illegible]het werden, welches nicht besser, als durch öfteres Schreiben, ge-
[illegible]n kann. Solchemnach müssen die Lehrer erst den Knaben auf-
[illegible]t, daß sie solche vor sich oft schreiben; hernach einen und den
[illegible]n aufrufen, und ihm befehlen, bald die Buchstaben, wie sie ihm,
[illegible]r der Ordnung, vorgesaget werden, bald die Puncte anzuschreiben,
zwar so, daß sie ihnen bald die Namen derselben, bald die Aus-
[illegible]e davon sagen. Darinne müssen sie die Knaben so lange üben,
[illegible]e eine Fertigkeit bekommen. Hierauf lehren sie die Grundregeln
richtigen Lesen, und üben sie in dem Lautlesen: welches die ein-
Art ist, wie sie es recht lernen können. Sodenn schreiten sie zu
paradigmatibus, zeigen bey dem nomine die aus der Flexion ent-
[illegible]nde Veränderung der Vocalen; bey den pronominibus, welche sie
[illegible]endig lernen lassen, den Grund von der Flexion des verbi und
Uebereinstimmung der suffixorum und afformativorum mit dem
[illegible]en. Wenn sie die Knaben darinne genug geübet haben, schreiten
[illegible]m verbo, und lassen es nach und nach auswendig lernen, wel-
den Knaben leicht werden wird, wenn sie den Grund der Flexion
[illegible]t haben. Sie lassen erst jedes tempus und Stück oft schreiben,
hernach, was gelernet ist, bey dem Anfange jeder Lection, einmal
[illegible]gen, hierauf machen sie den Anfang zum Erklären, wie oben an-
[illegible]en worden ist.
§. 27. In der ersten Classe, sollen die Lehrer, bey der Erklärung
Schriftsteller, auf eben die Art, wie bey der vorigen Classe, ange-
[illegible] worden ist, verfahren, und wird der Unterschied bloß darinne
[illegible]en, daß sie schwerere Schriftsteller lesen lassen, auch darinne auf
Schwerere führen. Sie sollen auch hier nicht lange, und den be-
[illegible]chen Schein einer großen Gelehrsamkeit und Belesenheit habende
[illegible]rterungen der Worte, der Namen, Alterthümer und Geschichte
[illegible]n, welche die Schüler selbst, in Wörterbüchern und Auslegern,
[illegible]sen können, und die ihnen nichts helfen, vielweniger dictiren,
[illegible]n das Nothwendige kurz sagen, und einem jeden das in sein
[illegible]uch zu schreiben überlassen, was er noch nicht gewußt hat.
§. 28. Sie sollen die Schriftsteller, auf zweyerley Art, lesen: mit
[illegible]igkeit und Schärfe diejenigen, welche als Muster der guten
[illegible]ungs- und Schreibart, ingleichen der Beredtsamkeit und Dicht-
gelesen und nachgeahmet werden sollen; hingegen cursorie dieje-
, wo es auf die Sachen ankommt; als den Ciceronem de officiis,
Suetonium und Liuium; außer, wenn bey diesem eine Rede, oder
[illegible]glich schöne Erzählung, oder ein Character eines großen Mannes
[illegible]mmt, bey welchen Stellen sie eben so, wie bey den Briefen und
[illegible] des Ciceronis, verfahren müssen.
§. 29. Bey solchen Erzählungen insonderheit, sollen sie die Schü-
[illegible]führen, das Wesentliche oder die eigentliche Geschichte von den,
Geschichtschreiber, eingestreueten Beurtheilungen, Erklärungen der
[illegible]en, Gemählden der Gemüther u. s. w. zu unterscheiden, und

ihnen aufgeben, das eigentliche factum herauszuziehen, und ents gegenwärtig zu erzählen, oder vor sich, außer der Lection, aufzu ben, und hernach aufzuweisen. So können sie auch, mit den E lungen, verfahren, die in den Reden des Cicero vorkommen.

§. 30. Wenn sie die Aeneida des Virgilii lesen, sollen sie Schülern erstlich die ganze Einrichtung des Gedichtes kurz sagen, nach das erste Buch ganz, nachdem aber nur die episodia, und a vorzüglich schönen Stücke erklären, damit sie, mit dem ganzen B in einer mäßigen Zeit, fertig werden können. So sollen sie auch, des Ouidii Metamorphosibus, nur die besten Stücke aufsuchen und klären. Das Uebrige und Leichtere können diejenigen, so Lust zu Dichtkunst haben, selbst lesen. Aus den Georgicis Virgilii sind schönsten Stellen, als das Lob des Landlebens, die Bienenrep die Fabel von der Eurydice 2c. mitzunehmen.

§. 31. Auch muß den Schülern der Unterschied der gebund Schreibart von der ungebundenen, in den Wörtern an sich selbst, den Beywörtern, in der Synonymie und Exergasie und den Fig hiernächst der Reichthum und die Kunst des Dichters, einen und selben Gedanken vielfach zu verändern und auszudrücken, überdem Deutlichkeit und Genauigkeit der Beschreibungen der Charactere, der übrigen Schönheiten derselben, wie bey den prosaischen Sc stellern, kenntlich gemacht werden.

§. 32. Wenn griechische Dichter, als der Euripides und Soph gelesen werden, so sollen die Lehrer, denen zum Besten, welche s lich zur griechischen Sprache Lust haben, auch das Nothwendigst ihrem metro, und der griechischen Prosodie, lehren, oder ihnen stens sagen, wo sie davon das Nothwendigste finden können, die Übrigen und Mehreren darüber nicht aufgehalten werden.

§. 33. Überhaupt aber sollen die Lehrer in allen Classen vielerley Schriftsteller unter einander lesen, sondern so viel dieje anbetrifft, bey welchen es mit auf die Erlernung der guten Schr ankommt, und die nicht cursorie gelesen werden, sollen sie eine einmal nehmen, z. E. eine oder zwo Orationes Ciceronis, wenn sie fertig sind, eine oder zween Bücher der Episteln Ciceronis, und h wieder eine oder zwo Orationes, u. s. w. Auf diese Weise finden behalten nicht nur die Schüler den Zusammenhang besser, lern Schreibart leichter kennen, und prägen sich die Forme derselben ein, sondern es wird auch viel Zeit ersparet: indem es des W hohlens nicht bedarf, das außerdem nöthig ist, um sie wieder a Zusammenhang zu bringen.

§. 34. Was das Hebräische betrifft, so sollen die, so in di Classe kommen, bereits lesen können, die ersten Anfangsgründe der matik und die paradigmata der nominum, pronominum und der c lichen coniugation gelernet, und einen Anfang vom Analysiren g haben. Sie sollen sie also nun auch die anomalischen paradigmat wendig lernen lassen, und bey dem Anfange jeder Stunde, eine rufen, der eine Art davon recitiret, damit sie dieSchüler nicht dig, mit der Veränderung der Puncte und Buchstaben, bey dem A ren plagen, und die Zeit damit unnütze verderben dürfen. Zu

ihnen im Anfange zeigen, worauf es bey denselben ankomme,
len nach dem Grunde fragen. In den Vorlesungen eines bibli-
hes, sollen sie nicht zu langsam gehen, und nicht, bey allen
iach den grammatischen Kleinigkeiten fragen, damit die Schü-
:opiam verborum und phrasium bekommen. Sie sollen ihnen
lichen Arten zu reden, zu construiren, und die Sätze zu ver-
zeigen', wie sie von der griechischen und lateinischen Art ab-
d, nach dem Verstande, im Lateinischen oder Deutschen, aus-
verden müssen: wobey sie Leusdenii Büchlein de dialectis et
s N. T. gebrauchen, und den Schülern zu lesen empfehlen
Sie sollen endlich auch anmerken, wie, im neuen Testamente,
ischen Wörter, Redensarten und Wortfügung, unterschieden
ordentlichen Art der Griechen, ausgedrückt werden, und also
id zu rechter Erklärung des neuen Testamentes legen.
5. Weil aber insgemein nur diejenigen Hebräisch lernen, welche
gie studieren wollen, oder auch sonst außerdem zu Erlernung
rache Lust und Fähigkeit haben; so sollen, während der hebräi-
nde, die Übrigen, nebst denjenigen Secundanern, die das He-
benfalls nicht lernen wollen, vom Mathematico, in der Geo-
Mathematik und andern nützlichen Dingen, unterrichtet werden.
6. Endlich muß, bey allem Unterrichte in den alten Sprachen,
Erlernung der neuern, als der französischen, italiänischen und
deren Kenntniß nunmehro zu einer vollständigen Gelehrsamkeit
ls zu dem Umgange mit der Welt so unentbehrlich geworden
ıstens so viel die Grundsätze und erste Anleitung zum Lesen
: Schriften anlangt, keinesweges verabsäumet, sondern, wo
ister dazu vorhanden sind, die Jugend zu sorgfältiger Abwar-
Lehrstunden ermahnet, von Erlangung dieser Sprachkenntnisse,
achtung der neuern Sprachen, aus Vorurtheil für die ältern,
bgehalten, aber auch erinnert werden, daß sie nicht den größten
r Zeit auf Sprachen wende, die sie ohnehin nicht auf der Für-
sondern erst in den academischen und folgenden Jahren, durch
ing mit Ausländern, und eine fortgesetzte Uebung, sich eigen
nn.

ıp. VI. Von dem Unterrichte in den Künsten und Wissenschaften.

. Der Rector soll, in der ersten Classe, die Universalhistorie
id ein bequemes Handbuch, als Cellarii. oder ein anderes, künf-
zu bestimmendes, dabey zum Grunde legen, welches er alle
Ende bringen soll. Er soll nicht darüber dictiren, noch sich in
nd schwere Dinge einlassen. Er soll vornehmlich darauf sehen,
Schüler die Folge der ganzen Geschichte im Zusammenhange und
elismum wohl fassen, und sie dazu fleißig anhalten. Darneben
ıen, die berühmtesten und nöthigsten epochas bekannt machen,
Gebrauch der chronologischen Tabellen, und, daß die Schüler
ı selbst für sich entwerfen lernen, besonders empfehlen. Hiermit
: Geographie nicht nur gelegentlich zu verbinden, sondern auch

absonderlich und dergestalt abzuhandeln, daß die Schüler die Lage der Reiche, Republiken und berühmten Städte lernen. Zu dem Ende soll er allezeit gute geographische Charten und einen Atlantem bey der Hand haben, davon etliche neuere Atlantes in die Bibliothek, daferne solche nicht bereits vorhanden sind, gekaufet, und, in den Lectionen gebraucht werden können. Dadurch sind die Schüler in den Stand zu setzen, daß sie wissen, wo sie alles, was, von historischen Dingen, vorkommt, die Zeit und dem Orte nach, hinrechnen sollen. In Ansehung der Zeit, ist nicht auf Jahrzahlen, sondern auf den synchronismum und saecula zu bringen, z. E. ob eine wichtige Sache in den Anfang, oder in die Mitte, oder gegen das Ende eines gewissen Jahrhundertes gehöre. Das Übrige soll dem künftigen academischen Unterrichte überlassen werden. Auch ist zu seiner Zeit das Wichtigste, aus der Sächsischen Geschichte, mitzunehmen.

§. 2. Die Redekunst soll, in der ersten und andern Classe, nach den Ernestischen Initiis, die überhaupt in diesen beyden Classen fleißig zu gebrauchen sind, gelehret werden. Es sollen aber, in der andern Classe, nur aus dem Theile von der elocution, die Capitel de elegantia sermonis und de ornatu erkläret werden, davon, in den Lectionen über die Schriftsteller, der Gebrauch und die Anwendung gezeiget werden kann. In der ersten Classe, ist, über das ganze Buch, so daß es in einem Jahre geendiget wird, zu lesen, es sollen auch mit den Schülern Redeübungen angestellet werden. Diese sind zu erinnern, daß die Regeln das Wenigste ausmachen, und nur dazu dienen, daß sie, theils die Schriften recht zu beurtheilen, und das Gute darinne leichter zu erkennen, im Stande sind, theils wissen, worauf sie zu sehen haben, wenn sie gut reden und schreiben lernen wollen; da hingegen das Hauptwerk, auf eine wohl eingerichtete Art, die guten Schriften zu lesen, und vornehmlich, auf die Übung im Schreiben und Reden selbst, ankomme.

§. 3. Dieweil auch, auf den Schulen, ein Anfang zu den höhern Wissenschaften, der Philosophie und Mathematik, gemachet werden soll, damit die Jugend theils, mit einer Vorbereitung dazu, auf die Universität komme, und die Lehrer leichter fassen könne, theils auch Lust dazu mitbringe; so wird, in der andern Classe, der Anfang damit zu machen seyn, daß den Schülern die Lehre von der menschlichen Seele, in welcher die Gründe der Vernunft und Sittenlehre enthalten sind, nebst der Lehre von den allgemeinen Begriffen der Dinge überhaupt, auch das sonst Nöthigste, aus den Ernestischen Initiis, erkläret werde. In der ersten Classe, soll hierauf die Vernunftlehre aus denselben vorgenommen werden, worauf man auch die natürliche Theologie und Sittenlehre erklären soll; wobey der Zusammenhang der erstern mit der Offenbarung zu zeigen, und, in Absicht auf die Sittenlehre, Gellerts moralische Vorlesungen mit zu gebrauchen sind. Wenn man dieses vor Ablauf eines Jahres endiget; so kann noch ein Mehreres, aus gedachten Initiis, publice vorgenommen werden; außerdem aber ist denen, die besondere Lust dazu haben, und, so es ohne Versäumniß des Übrigen und in den [illegible]hulen Nöthigern, geschehen könnte, ehe sie die Schule verlassen, noch ei[illegible] das Wichtigste, aus allen Theilen dieses nützlichen Buches, in Pr[illegible]den, vorzutragen und mit ihnen zu wiederhohlen.

. 4. Es sollen aber die Lehrer dieses Buch also behandeln, daß
chüler die Sachen fassen, und zugleich die Art lernen, wie sie da-
nt reden und schreiben müssen. Man soll einen aufrufen, der das
nommene Stück, ohne das Lateinische herzulesen, deutsch übersetze;
eben das zu beobachten ist, was davon oben angemerket worden.
die Schüler das wissen, werden sie sich alle darauf vorbereiten.
Lehrer wird, während der Uebersetzung, bald das Latein, wo es
ist, erklären, bald das Deutsche bessern. Hierauf soll er entweder
ben, oder einen andern, um den Innhalt des übersetzten Stückes,
, wie man ihn an den Rand und zur Überschrift setzen könnte;
ch soll er den ganzen Innhalt analysiren lassen. Dadurch werden
Schüler unvermerkt gewöhnet werden, mit Verstande zu lesen, auf
Wesentliche zu merken, und es zu behalten. Im übrigen können sie,
Befinden, die Theile des Innhaltes kurz erklären, erläutern, und
er examiniren. Wenn eine Materie, oder Capitel zu Ende ist, sol-
e den ganzen Innhalt, in seiner Ordnung, entweder selbst wieder-
n, oder ihn die Schüler aufsuchen lassen, und ihnen dabey zurechte
, auch sodenn ihn, durch einen Geschickten, laut aus dem Kopfe,
isch, vor den andern, wiederhohlen lassen, damit sie die Sache, in
Zusammenhange, völlig fassen lernen, welches zu einer brauchbaren
nschaft unumgänglich nöthig ist.

§. 5. Man soll auch von dem, was aus der Logik gelernet werden
ie Anwendung, bey andern Gelegenheiten, zu lehren suchen, wenn
wo, als in Ciceronis Buche de Officiis, Beschreibungen, Eintheilun-
Schlüsse und Beweise u. s. w. vorkommen, und sie, nach den Regeln,
eilen lassen, damit die Schüler in Zeiten gewöhnet werden, zu
ln, und selbst nach der Wahrheit zu forschen, auch keinen Satz, aus
Bequemlichkeit, oder aus einem Vorurtheile des Ansehens, unge-
vor wahr anzunehmen.

§. 6. Von den mathematischen Wissenschaften sollen publice, in der
n Classe, und der untern Hälfte von Secunda, die Rechenkunst, in
beren Hälfte hingegen, und in der ersten Classe, die Anfangsgründe
Geometrie, und zwar beyde Wissenschaften, bis zu erfolgender andern
nung, nach der, in Wolfs Auszuge aus den Anfangsgründen der
ematischen Wissenschaften, enthaltenen Anleitung, mit Vergleichung
lateinischen Vortrages derselben in Ernesti Initiis, auch ferner, in
rsten Classe, noch ein und andrer Theil der angewendeten Mathe-
, besonders die Astronomie, Mechanik und Civilbaukunst, ebenfalls
gedachtem Wolfischen Auszuge, gelehret werden.

§. 7. Die Rechenkunst sollen die Knaben so lernen, wie sie theils
be künftig, in den Geschäfften des Lebens, brauchen können, theils
ur Geometrie vorbereitet zu werden. Dahero sind sie, in den öffent-
Stunden, mit Erlernung der schweren Rechnungen und künstlichen
eile, die nur im Handel nützlich seyn können, nicht aufzuhalten.

§. 8. Und weil die Erlernung der Geometrie insonderheit der Ju-
dienen soll, sie zum Denken über abstracte Dinge und zur Ordnung
Deutlichkeit zu gewöhnen; so soll auch, bey dem Unterrichte, darauf
bmlich gesehen werden, daß man sie die Sachen und Beweise nicht
endig lernen lasse, sondern sie ihnen nur recht begreifflich mache. Bey

den Beweisen sollen sie so viel, als möglich, so angeführet werden, sie dieselben, oder die theoremata selbst erfunden zu haben, scheinen, und dadurch theils die Art der scharfen Demonstration rech greiffen, theils Vergnügen und Lust an der Wissenschaft bekommen. sollen nicht nur, wie in einigen gemeinen Handbüchern stehet, bey Demonstrationen sagen, was vor Linien zur Vorbereitung auf die De stration (lineae auxiliares) gezogen werden müssen, sondern auch, w eben diese zu ziehen sind, und den Grund davon, in den vorhergeh theorematibus anzeigen, damit sie auch sehen, warum das theorema der Stelle, erkläret werde. So aber einige besondere Lust und Ge lichkeit zur Mathematik hätten, und auch von andern Theilen die fangsgründe lernen wollten, als von der Optik u. s. w. soll ihnen, vatlection darüber zu nehmen unverwehret seyn, iedoch, daß es, Nachtheil der übrigen zu erlernenden Dinge, dazu man, auf der U sität, nicht zu viel Zeit und Gelegenheit, als zu jenen hat, geschehe

§. 9. Auch sollen die Lehrer Acht haben, daß die gesetzten den, bey den Schreibe- und Tanzmeistern, wohl angewendet, und ersteren, auf die Erlernung der Kunst schön zu schreiben, sowohl, al letzteren, auf die Kunst zu tanzen, gehöriger Fleiß und Mühe ge werde. Gestalt sie denn auch, in den übrigen Stunden, den Sc weder die Ueberreichung unfleißig geschriebener Aufsätze, noch auc Leibesstellungen zu übersehen haben.

Cap. VIII. Von der Übung im Schreiben.

§. 1. Die Schüler sind zu der Fertigkeit, erst richtig und gu nach aber leicht und geschwind, lateinisch zu schreiben, durch g Übung, anzuführen. Damit sie gut, das ist, rein und zierlich s lernen, sollen die Lehrer sie, nach der besten Art, darzu anweisen, lich nach der Art, die Cicero in seinen Schriften gebrauchet hat, d nicht nur in guten deutlichen Worten, sondern auch in der A Weise zu schreiben, ähnlich werden sollen.

§. 2. Gleichwie, im Deutschen, veraltete, niedrige, oder unnöt künstelte, neue Wörter und Redensarten zu vermeiden sind; a auch, im Lateinischen, nicht zugegeben werden, aus allen alten L Wörter und insonderheit Redensarten, ohne Unterschied, zu brauche aus gemeinen phraseologien zusammen zu suchen, noch viel wenige welche bey den Alten nicht vorkommen. Es wird den Schülern an Wörtern, noch an Redensarten fehlen, wenn die Schriftstel ihnen, nach der oben vorgeschriebenen Art, durchgegangen werden. die Jugend wird dadurch nur in die Nothwendigkeit versetzet, und Redensarten, in den phraseologien und Wörterbüchern, zu wenn sie derselben wenig, in den Lectionen, lernen kann. Da aber sowohl den Gebrauch davon, als die Richtigkeit im Sc nach den Regeln in die Gewalt bekomme; so sollen die Leh Schreiben, allerley Übungen mit den Schülern vornehmen.

§. 3. Unter denselben soll die erste und tägliche diese sey bey der Erklärung der lateinischen Schriftsteller, u. s. w. vorgese ist, daß sie theils über das Gelernte, deutsch und lateinisch exa

eils den Innhalt jedes Stückes, so ihnen erkläret worden, deutsch d lateinisch, zu erzählen, angehalten werden: dabey es ihnen noth-ndig am leichtesten werden muß, weil sie die Sachen und Worte on wissen; und, durch die Gegenwart des Lehrers, aufmerksamer macht, auch die Fehler gleich gebessert werden können.

§. 4. In den zu den exercitiis still eigentlich bestimmten Stun-n, können die Lehrer der untersten Classe zuerst die Knaben aus nem wohlgeschriebenen, deutschen Buche, von einem ihrem Verstande mäßen, historischen und moralischen Innhalte, in ihrer Gegenwart, n Stück lateinisch übersetzen lassen: dabey sie theils die besten Wör-r und Redensarten, wenn sie den Knaben fehlen, ihnen an die Hand ben, theils die rechte Ordnung der Wörter und Sätze, und die ganze ldung der Perioden zeigen und, durch die Übung beybringen können. ernach können sie ihnen aufgeben, eben dieses vor sich zu schreiben, n zu sehen, ob sie es auch gefasset haben; dabey aber Acht haben, ß es niemand, in der Lection, nachschreibe.

§. 5. Zum andern sollen sie ihnen auch deutsche Argumente, eine schichte, einen locum communem, oder des etwas dictiren, das sie r sich lateinisch abfassen sollen, dabey aber sich aller schweren, son-rbaren Redensarten, die sie vielleicht selbst nicht gut lateinisch geben nnten, enthalten, auch den Knaben lieber die rechten Wörter und densarten sagen, wenn der deutsche Ausdruck nicht, oder nicht sehr mein ist, als sie in den Lexicis suchen lassen.

§. 6. Sie sollen sie überhaupt erinnern, bey dieser Arbeit, die örterbücher nicht sehr zu gebrauchen, und ihnen befehlen, daß sie lie-r einen größern Mitschüler, oder sie selbst fragen sollen. Sie kön-n auch, unter dem Dictiren, bey solchen Wörtern und Redensarten, sie vermuthen können, daß die Knaben sie nicht recht lateinisch ge-n möchten, etliche fragen, wie sie dieselben ausdrücken wollten, und selbst sagen, so es keiner weiß.

§. 7. Drittens sollen sie zuweilen die Erzählung, den locum com-munem, Brief u. s. w. aus dem Cicero nehmen, jedoch ohne es zu sagen; d, wenn es die Schüler, nach ihrer Art, gemachet und sie, die Leh-r, solches verbessert haben, die Stelle selbst anzeigen, und mit ihrer sarbeitung vergleichen lassen; wobey sie anzeigen müssen, was, in n Ciceronischen Ausdrucke, besser ist, und warum es besser ist. Wenn eine schöne Stelle, in einem Schriftsteller, gefunden gehabt haben, d sie, von den Schülern, in das Deutsche übersetzet worden ist; so len sie ihnen, etliche Tage darnach, in einer der Übungsstunden, nn die Schüler das Buch nicht bey sich haben, dieselbige Stelle utsch dictiren, und sie gleich lateinisch nachschreiben lassen, und denn en, wie ähnlich sie es dem Originale gemacht haben.

§. 8. Wenn sie ein eigenes Argument dictiret, und die Knaben vor sich übersetzet haben, sollen sie es sich, von Verschiedenen, vor-en lassen, und die Fehler sagen; sodenn erst versuchen, ob nicht der nabe selbst, oder ein anderer den Fehler verbessern kann, und, wenn r Lehrer selbst etwas ändern, allezeit die Ursache dazu sagen. In ssen mögen die andern das Ihrige nachlesen, und, so sie eben den hler haben ihn gleich verbessern; über der Correctur eines Argu-

mentes, sollen sie nicht mehr, als eine Stunde, zubringen, und denn gleich wieder ein anderes dictiren, damit die Knaben beständig zu schreiben haben. Sie sollen aber so mit den Knaben wechseln, daß nicht immer eben dieselben, sondern in etlichen Stunden, alle einmal dran kommen. Zuweilen mögen sie auch selbst die Ausarbeitungen nachlesen, um zu sehen, ob sie in der Orthographie richtig sind.

§. 9. In den obern Classen, in prima, und in der obern Ordnung secundae, soll, von dem Rector und Conrector, alle Wochen, eine zu diesen Übungen bestimmte Stunde angewendet werden, den Schülern ein deutsches Argument zu dictiren, das sie gleich lateinisch nachschreiben. Wenn der Lehrer aufgehöret hat, zu dictiren, welches nicht über die Hälfte der Stunden dauern darf, soll er ihnen Zeit lassen, es einmal durchzulesen, damit sie die Übereilungen ändern und die Perioden verbessern können; hernach soll er es, von so vielen, als der Rest der Stunde leidet, herlesen lassen, um es zu bessern: mittlerweile, müssen die andern nachlesen, auf die Weise, wie im vorigen §. vorgeschrieben ist.

§. 10. In denselben Ordnungen, soll man auch den Schülern, aus eigenem Kopfe, zu schreiben aufgeben, damit sie die Redekunst und Vernunftlehre anwenden lernen. Von Erzählungen, Complimentir-Briefen, kurzen natürlichen Anreden und locis communibus sollen sie den Anfang machen; auch, in der ersten Classe, mit ganzen Reden und solchen progymnasmatibus abwechseln.

§. 11. Dazu sollen die Lehrer erstlich eine Materie angeben, der die Schüler gewachsen seyn können, das ist, dazu sie die Sachen und Worte wissen müssen, und bey eigenem Nachdenken finden können; nicht aber gelehrte, politische, oder philosophische, an der sie selbst, oder ein Professor auf der Universität genug zu thun haben würden. Sie sollen dazu nicht die Disposition dictiren; sondern mit den Knaben selbst zu Rathe gehen, was, in welcher Ordnung, und wie sie es vortragen wollen, wodurch die Urtheilungskraft gestärket wird. Sie können auch zuweilen, wenn sie über das alles, mit den Schülern, so zu sagen, einig geworden sind, selbst gleich die Rede, oder den locum communem darnach deutsch zu dictiren anfangen, damit die Schüler sehen, wie man die gewählten Sachen ausdrückt, verbindet, und mit Gedanken und Worten schmückt. Sie müssen ihnen aber, unter dem dictiren, allezeit sagen, warum sie jedes so, oder so sagen, wenden und ausdrücken, und sich auf die in der Redekunst erklärten Regeln berufen. Sie können sich auch, bey der Wahl der Materien, nach den rhetorischen Lectionen richten, daß die Schüler dasjenige ausüben lernen, was sie in der Rhetorik, zu jeder Zeit, gelehret worden sind.

§. 12. Wenn sie ihnen diese Ausarbeitungen corrigiren, sollen sie solches zwar, mit allem Fleiße thun, und, was in den Sachen, Gedanken und Worten, unrichtig, schlecht und unschicklich, übel zusammenhangend, dunkel und gezwungen ist, anzeigen, und, wie es verbessert werden müsse, lehren: sie sollen aber dabey doch die Maaße brauchen, daß sie nicht allezeit alle Fehler auf das genaueste mitnehmen; theils, damit sie nicht bey einem sich gar zu lange aufhalten, theils, damit sie die Schüler nicht verzagt machen, und endlich die Arbeit gar unnütze wird. Denn niemand

alle Fehler auf einmal ablegen. Damit auch die andern aufmerk-
seyn müssen, wenn des einen Arbeit corrigiret wird, so sollen sie
eilen einen andern, der gleich oder mehr geschickt ist, fragen, ob er
was gelesen ist, vor recht halte, oder nicht, und wie es zu verbes-
sey. Und weil die jungen Leute oft vergessen, was ihnen corrigiret
den, so sollen sie zuweilen, zumal den Unachtsamen und Leichtsinni-
nicht gleich die Verbesserung in das Buch schreiben, sondern sie nur
hren lassen, und nachdem das ganze Specimen umzuarbeiten befehlen,
it sie sehen, wie sie die Erinnerungen gefasset haben.

§. 13. Sie sollen sie insonderheit zur Deutlichkeit, Kürze und einem
n Zusammenhange im Schreiben gewöhnen, und ihnen nicht gestat-
lange Umschweife zu machen, oder zu künsteln, und das Rare und
were zu suchen, um den Schein der Belesenheit und Kunst zu haben.
Schüler sollen zwar auch das Schwere in den Schriftstellern, um
Sache willen, verstehen lernen, aber nicht nachmachen.

§. 14. Damit sie auch, in der lateinischen Dichtkunst, etwas lernen,
n die Lehrer den Anfängern, von den nöthigen Regeln der Proso-
und, wie versetzte Verse in Ordnung zu bringen sind, Unterricht er-
en; hierauf mögen sie ihnen Verse aufgeben, darinne z. E. ein Bey-
t ausgelassen, oder die Wortfügung verändert ist; endlich eine bloße
tenz eines Verses, aus einem guten Poeten, daß sie einen Vers dar-
machen, dagegen sie ihnen hernach den Vers des Poeten sagen, und
Unterschied zeigen können. Denenjenigen, so darinne geübt sind,
en sie ein Carmen eines Poeten, z. E. eine leichte Ode, senarios &c.
eben, um disticha daraus zu machen: oder ein kurzes griechisches
men, oder Epigramma, daß sie es in lateinische Verse bringen. Den
rn aber, welche schon in den Dichtern geübet sind, und, in der Er-
ung derselben, die Kunst, die Zierrathen und die Wendungen dersel-
haben kennen lernen, können sie eine Materie aufgeben, um daraus
Carmen zu machen. Sie können dieselbe auch aus einem alten oder
n guten Poeten nehmen, und sodenn bey der Correctur, wie oben
der Prosa vorgeschrieben worden ist, verfahren.

§. 15. Denn obgleich die lateinische Dichtkunst, in der Ausübung,
n großen Nutzen hat; so dienet sie doch dem, der sich darinne übet,
vielerley Weise. Niemand, der nicht selbst darinne geübt ist, kann
Dichter recht auslegen, noch ihre Künste, nebst dem Reichthum der
ache, in den Wendungen und Veränderungen, genau einsehen. Und
m soll die Übung in der lateinischen Dichtkunst von denen, die dazu
und Fähigkeit haben, durchaus nicht unterlassen werden; den Übri-
ist wenigstens das Unentbehrliche davon beyzubringen; auch allen,
der Mythologie, oder heidnischen Götterlehre, hinlänglicher Unterricht
rtheilen.

§. 16. Damit die Schüler, auch in ihrer Muttersprache gut, deut-
und zierlich schreiben lernen, ist ihnen gleichergestalt zu deutschen
arbeitungen, besonders in ungebundener Rede, Anleitung zu geben,
Übung zu verschaffen. Man muß hierbey stufenweise, von der
ten Erzählung zu der vollständigen Rede, fortgehen. Die Gabe
s guten, das heißt, ordentlichen und angenehmen Vortrages wird
sie ein nutzbares Eigenthum, in vielen Gattungen ihrer künftigen

Lebensart, bleiben. Zu der Dichtkunst soll man sie mit Behutsamkeit anführen. Nur diejenigen Jünglinge, die ein vorzügliches Genie dazu besitzen, dürfen einige Zeit auf poetische Versuche wenden, obgleich die Kenntniß der Sprache überhaupt, durch die Prosodie, richtiger, und durch das Lesen großer Dichter, mehr bereichert wird.

Cap. VIII. Von den Examinibus.

§. 1. Obgleich ein jeder Lehrer wissen kann und muß, wie fleißig jeder von seinen Schülern ist, und wie er nach und nach zunimmt, als worinne der Schullehrer großer Vorzug vor den Lehrern in der Kirche und auf den Universitäten bestehet, so sollen doch, am Ende jedes halben Jahres, gemeinschaftliche examina, der Schüler profectum in allen Stücken, genau zu erforschen, angestellet werden, damit die Schüler und Lehrer zum Fleiße ermuntert, die erstern auch, wegen der Unfleißigen, gerechtfertiget werden, und ein jeder, insonderheit der Rector, auch dererjenigen Schüler Fleiß, oder Unfleiß sicher erfahre, die er selbst nicht unterrichtet. Sie sollen alle, bey dem Examen, dem auch der Schulinspector und nach Beschaffenheit der Umstände, die Deputirte der zur Visitation der drey Landschulen, schon ehemals ernannten Städte, Leipzig, Wittenberg und Freyberg, mit beywohnen können, zugegen seyn, fleißig zuhören, wie die Schüler antworten, und sich von einem jeden anmerken, wie er, in jeder Art, bestanden sey.

§. 2. Insonderheit soll der Rector Acht haben, wie jeder Lehrer seine Ordnung examinire, um daraus zu sehen, ob, in seiner Lehrart, Mängel sind, damit er, für die Abstellung derselben, besorgt seyn könne. Damit aber darinne kein Betrug vorgehe; so sollen sie nicht über ein gewisses Stück, das sie den Schülern angezeiget haben, examiniren, noch weniger die Schüler vorher auf die Antwort vorbereiten.

§. 3. Jeder Lehrer soll, wenn er zu examiniren anfängt, sagen, was er von demjenigen, darüber er examiniren will, in dem vergangenen halben Jahre, absolviret hat, und das Ganze also examiniren, daß er einem jeden, nach der Reihe, daraus etliche solche Fragen vom Anfange bis zum Ende, vorlege, woraus man sehen kann, daß dieses wirklich also gelehret worden sey, und ob die Schüler das Gelehrte behalten haben.

§. 4. Diejenigen Lehrer, so mit der obersten Classe zu thun haben, können auch zur Prüfung ein Stück aus einem griechischen oder lateinischen Schriftsteller nehmen, das, in den Lectionen, nicht erkläret worden ist, jedoch ohne, daß es die Schüler vorher wissen, und sich darauf vorbereiten können, damit man, wie weit sie es, in beyden Sprachen, gebracht haben, und wie weit sie, einen griechischen und lateinischen Schriftsteller vor sich zu lesen, geschickt sind, ersehen möge.

§. 5. Wenn das Examen geendiget ist, soll der Rector einem jeden Schüler sagen, wie man mit ihm in jeder Art, zufrieden sey, hiernächst die Fleißigen und Geschickten, doch mit gehöriger Mäßigung, damit sie nicht stolz und nachläßig werden, loben, und zu fernerm Fleiße ermuntern, auch erinnern, wo es ihnen noch fehlet. Den Übrigen soll er zwar ihren Unfleiß und ihre Unwissenheit ernstlich verwei-

l, aber ohne Beschimpfung und Härte, sie auch dabey liebreich zu
er Schuldigkeit ermahnen, damit sie gewonnen, und nicht vielmehr
der Trägheit bestärcket und hartnäckigt werden.

§. 6. Bey der Versetzung, sollen sie ohne Gunst verfahren, und
r die Geschicktern weiter befördern; dabey aber auch auf den Unter-
ied der ingeniorum sehen, und die glücklichen Köpfe nicht so lange,
den untern Classen, lassen, sondern sie so befördern, daß sie sich
sto mehr anstrengen müssen.

§. 7. Zum Beschlusse, soll der Rector dem ganzen Haufen der
hüler die Schulgesetze vorlesen, und sie zur Beobachtung derselben
chdrücklich ermahnen.

§. 8. Hierauf soll ungesäumt an das Ober-Consistorium über das
amen gewöhnlichermaaßen Bericht erstattet, und, nebst Beyfügung
r speciminum im Schreiben, ernstlich angezeiget werden, was der
ector und jeder seiner Collegen in dem vorigen halben Jahre, in
dem Stücke der Lehre, gethan und vollbracht hat, damit man, ob
, der Vorschrift gemäß, in der Lehre, verfahren sind, sehen könne.
iesem ist ein tabellarisches Verzeichniß der Schüler beyzulegen, in
lchem von jedem angezeiget ist, wie er, in jeder Art der Studien,
e auch in seiner Aufführung und Sitten, u. s. w. wirklich beschaffen
, und wozu er vorzüglich Geschicklichkeit besitze.

Cap. IX. Von der Zucht.

§. 1. Die Jugend soll nicht nur guten Unterricht in der Reli-
on, Sprachen, Künsten und Wissenschaften, sondern auch eine gute
cht haben.

§. 2. Es ist aber ein großer Irrthum, wenn man solche Zucht
rnehmlich, oder ganz im scharfen Zwange und Strafe setzet. Die
hre Zucht, welche dem Sinne der heil. Schrift und der Vorschrift
r weisesten Männer des Alterthumes gemäß ist, und in den Schulen
brauchet werden soll, bestehet in drey Stücken:

§. 3. Das erste ist, daß solche Gesinnungen, von der Religion,
n dem Christenthume, von allen göttlichen und menschlichen Dingen,
die Gemüther der Jugend gebracht, und nach und nach befestiget
rden, durch welche sie Hochachtung und Liebe für alles, was göttlich
d wahrhaftig gut ist, aber gegen den Aberglauben, Unglauben, die
ster, die Eitelkeit und Thorheit der Welt, Verachtung und Haß
kommen.

§. 4. Das andere bestehet in solchen Einrichtungen und Anstal-
n, für sie und ihre Lebensart, durch welche sie, zum Guten, zum
chten Gebete und Gottesdienste, zum Gehorsam, zur Mäßigkeit,
eduld, Arbeitsamkeit, Sparsamkeit und Wirthlichkeit, nach und nach,
wöhnet werden, daß ihnen das alles leichter und endlich angenehm
ird. Durch bloßes Lehren und ohne Gewöhnung zur Pflicht, wird
emand tugendhaft.

§. 5. Das dritte und letzte ist, daß man den Vergehungen, wozu
ihr Alter sehr geneigt macht, vorbaue, und so sie sich gröblich ver-
ben, sie dafür so strafe, daß sowohl sie selbst auf das Künftige, als
ch andere, für bösen Thaten. dadurch gewarnet werden.

§. 6. Demnach sollen die Lehrer diese Zucht, als das beste
schönste Stück ihres Amtes, fleißig studieren, und, mit aller Wei
und Klugheit, an der Jugend, gebrauchen. Dadurch werden sie (
liche und brauchbare Gelehrte, und dem Vaterlande gute Bürger zi

§. 7. Vor allen Dingen sollen sie verhüten, daß die Schüler
böse, gottlose, lasterhafte und eitele Gesinnungen einsaugen und
nehmen. Zu dem Ende sollen sie ihnen, böse, gottlose, unzüc
leichtsinnige Bücher, in den lebendigen Sprachen, zu lesen, dur
nicht gestatten, auch dergleichen ganz schlimme Bücher, im Griech
und Lateinischen, nicht in die Hände geben, bei einzeln üblen S
aber sich nicht aufhalten.

§. 8. Wenn sie von der Religion und göttlichen Dingen, ;
vor den Schülern, reden, soll es, mit einer merklichen Ehrerbiet
und Ernsthaftigkeit geschehen: sie sollen sie auch vermahnen und
halten, daß sie dergleichen beweisen, wenn sie davon selbst reden,
andere reden hören.

§. 9. Sie sollen ihnen, mit aller Macht, einprägen, daß di
ligion, der Eid, die Gesetze, die wichtigsten und größten Dinge
Welt sind, denen alles nachstehen, denen man alles, auch seine l
irdischen Vortheile und die angenehmsten Paßionen aufopfern ;
sie darneben anweisen, in den Schriften der alten Römer daran
zu haben, daß auch unter ihnen viele also gedacht, und diese
eigenes Stück ihres Characters gewesen; daß viele unter ihnen,
diesen Grundsätzen, gehandelt, und dadurch ihre Republik se
und glücklich gemachet haben. So oft dergleichen Exempel in l
nen vorkommen, sollen sie dieselben daran erinnern, und es ihn
schärfen, daß die Christen weit mehr Verbindlichkeit, mehr Beweg
gründe, mehr Mittel und Kräfte, als jene Heiden, dazu haben
sich, vor Gott und sich selbst, schämen müßten, wenn sie es hie
nicht weiter brächten, als jene.

§. 10. Sie sollen auch alle Gelegenheit, in den Poeten un
schichtschreibern, ergreiffen, die Schüler zu erinnern, oder darau
merksam zu machen, daß alles unter der Regierung Gottes steh
alles, was von ohngefähr gekommen zu seyn scheinet, eine Wirkun
ihm abhangender, und von seiner Weisheit und Güte geordnete
sachen ist.

§. 11. Wenn sie auf Stellen kommen, welche von dem a
schen Aberglauben und Gottesdienste der Heiden handeln, soll
die Schüler auf die Erkenntniß dieser Thorheit führen, und sie
gen, das blinde Heidenthum zu bedauern, und dagegen ihre G
ligkeit zu erkennen, daß sie in einer unendlich bessern Religion
ren und erzogen sind, und in einem Lande leben, darinnen d
so rein und reichlich gelehret wird, auch, aus dieser Ursache, ihr
terland hochzuhalten und zu lieben.

§. 12. Sie sollen überhaupt den Schülern die Hochachtun
Liebe gegen dasselbe einzuprägen und zu befestigen suchen, sie
sonderlich, wenn in den Lectionen Stellen von der Liebe zum
lande vorkommen, zum Nachdenken, über die geistlichen und leil
Vorzüge des ihrigen, und ihre darinne zu genießenden Vor

lten; jedoch mit der Behutsamkeit, damit nicht dadurch ein ausschlie-
ndes Vorurtheil gegen andere Nationen entstehe, oder die allge-
eine Menschenliebe geschwächet werde.

§. 13. Um den Schülern ihre Pflichten gegen Gott, die Obrig-
it, Eltern und alle Menschen recht schätzbar zu machen, und Lust
m Gehorsam gegen die darauf gerichteten Gebote beyzubringen,
llen sie ihnen, bey den Veranlassungen, die ihnen sehr oft in den
ctionen vorkommen müssen, begreifflich machen, daß solche Pflichten
ine Last für den Menschen, und nicht dazu gegeben sind, um ihm
is Leben beschwerlich zu machen; sondern, daß sie, als eine der
ößten Wohlthaten, zur wahren Wohlfahrt gebrauchet werden sollen.
ie denn der Mensch sich lieber, nicht geboren zu seyn, wünschen
üßte, wenn das Gegentheil von dem, was geboten ist, erlaubet, oder
fohlen wäre.

§. 14. Dazu sollen sie auch, bey der Erklärung der Schriftsteller,
nn schöne Beyspiele von Tugenden vorkommen, oder edle, großmüthige,
rechte Gesinnungen schön ausgedruckt sind, die Schüler zur Empfin-
ng derselben, gleichwie auch der gegenseitigen, durch kurze Erinne-
ngen und Anmerkungen, zu bringen suchen, welches die Genauigkeit,
tärke und Schönheit des Ausdruckes selbst erleichtern wird. Was die
chüler, mit solchen Empfindungen lesen, werden sie auch desto leichter
rken, und nachahmen. Es ist der erste Schritt, auf dem Wege zur
achahmung in der Beredtsamkeit, mit solchen Empfindungen des Herzens
sen; und es kann niemand ohne damit angefüllet zu seyn, wahrhaftig
hön denken und reden.

§. 15. Eben dieses muß auch ein Grund der Hochachtung und
iebe für ihre studia humaniora seyn; von denen die Praeceptores
nen ebenfalls die rechte Denkungsart beybringen müssen, um sie da-
urch begierig, ämsig und fleißig, in ihrem Studieren zu machen. Sie
üssen ihnen die wahre Absicht und den vielfältigen Nutzen derselben,
hr durch beyläufige Erinnerungen und die That selbst, als durch
nges Peroriren begreifflich machen, und sie dadurch auf alle Weise
r der unverständigen und schädlichen Meinung bewahren, daß sie
oß lateinische und griechische Wörter lernen müßten, und daß sie nur
it dem Lateinlernen so lange geplaget würden, um etwa, auf der
niversität ein lateinisches Collegium hören, oder lateinisch disputiren
id etwas lateinisch schreiben zu können, welches das allergeringste
tück des Nutzens ist.

§. 16. Um aber die Schüler überhaupt zu allem Guten vornehm-
h zu einem tugendhaften und erbaren Leben zu gewöhnen, sollen die
hrer zuvörderst, mit allem Ernste, und mit gehöriger Aufmerksamkeit
rüber halten, daß sie bey den gemeinschaftlichen Übungen des Got-
sdienstes, bey Verlesung und Erklärung der heil. Schrift, unter der
redigt, sonderlich aber bey dem Gebete, alle Aufmerksamkeit und Ehrer-
etigkeit beweisen, und darinne mit ihrem eigenen Beyspiele allezeit
rgehen.

§. 17. Sie sollen sie aber auch zu eigenem Gebete aus dem Herzen,
ne Formularien, als dem andächtigsten und besten Gebete, gewöhnen;
glich sie dazu anweisen, wie sie immerdar, nicht nur früh und abends,

sondern auch bey allem, was sie vornehmen und thun, sowohl über ihre geistlichen und leiblichen Bedürfnisse, als über das Gute, so sie von der Natur in der Geburt, durch die Gnade des h. Geistes und durch die Wege der Vorsehung, in ihrem Alter und Stande empfangen haben, besitzen und genießen, nachdenken, und dabey in Ansehung jener, Gott demüthig bitten, für diese, ihm fröhlich danken sollen; damit ihr ganzes Leben, auf gehörige Art, ein beständiger Gottesdienst seyn möge. Wie sie denn, zu desto genauerer Beobachtung ihrer Pflichten, und zur gesegneten Besserung ihres Herzens, täglich, insonderheit früh, bey dem Erwachen, und abends vor dem Einschlafen, die nöthige Prüfung und Überlegung mit sich anzustellen haben, wie sie täglich ihren Pflichten Genüge geleistet, ob sie im Guten zugenommen, oder was ihnen ihr Gewissen vor Vorwürfe über ihr Verhalten mache.

§. 18. Die Lehrer werden dahin zu sehen haben, daß sie ihnen nichts, als was recht, erfoderlich und nützlich ist, nach Vorschrift der Vernunft, Ordnung und Gesetze, befehlen, und um den Gehorsam zu erleichtern, ihnen begreiflich machen, daß sie darinne nur der Schüler wahren Nutzen suchen. Sie sollen auch, im Befehlen Ernst und Freundlichkeit verbinden; aber wenn sie einmal etwas befohlen haben, auf dessen Erfüllung ohne alle Nachsicht, dringen. Dadurch erweisen sie den Kindern und dem Vaterlande die größte Wohlthat. Denn, wer nicht Gehorsam gelernet hat, der ist dem gemeinen Wesen nichts nütze und allezeit schädlich.

§. 19. Insonderheit ist der Befehl zur Arbeit nöthig, und daß den Schülern ihre Zeit mit Beschäftigungen, obgleich von unterschiedener, und nicht gleich mühsamer Art, dergestalt eingetheilet werde, daß sie niemals müßig seyn können. Darum sollen auch die Lehrer sie niemals, ohne Aufsicht lassen; sie oft, wenn sie es am wenigsten vermuthen, überraschen, und dadurch machen, daß sie sich, zu keiner Zeit, vor sicher halten. Wenn sie selbige über guter Arbeit finden, sollen sie sie loben, eine Freude darüber bezeigen, und sich mit ihnen, über ihre Arbeit, in Unterredung einlassen; hingegen, wenn sie einen im Müßiggange antreffen, ihn darüber schamroth zu machen suchen. Doch sollen ihnen auch zu dienlicher Zeit, einige Freystunden zu einem Spaziergange, oder andern anständigen Ergötzung, auch einiger Uebung in der practischen Feldmeßkunst, Mechanik, oder auch im Zeichnen, wo dazu Gelegenheit ist, denen, die dazu Lust haben, verstattet werden.

§. 20. Weil jedem Menschen, zumal einem Studierenden und Gelehrten sehr nöthig ist, daß er sich zur Ordnung, Mäßigkeit und Sparsamkeit gewöhne: so sollen die Lehrer den Knaben fleißig vorstellen, wie ohne diese Tugenden, weder die Gesundheit und Munterkeit in den Geschäfften des menschlichen Lebens, noch die Ruhe des Gemüthes, noch selbst ein ehrlicher Name erhalten werden könne. Hiernächst sollen sie darauf sehen, und dringen, daß sie in ihren Cellen und Kammern, an ihrem Geräthe, Kleidern und Büchern, alles reinlich und, ordentlich halten, und sich Verzeichnisse von selbigen, wie auch von ihren Einnahmen und Ausgaben machen, welche sie allezeit bereit haben, und auf Verlangen, aufweisen sollen. Solche müssen zuweilen erfodert, und, ob etwas darwider zu erinnern sey, nachgesehen werden.

1. Damit die Schüler auch die Geduld im Leiden lernen,
sich die Jugend auf die Unglücksfälle bereiten soll, von welchen
bliche Leben nicht frey bleiben kann; so sollen die Lehrer ihnen
nicht gestatten, daß sie diejenigen, von denen sie mit Worten
der That beleidiget werden, wieder schimpfen, schlagen u. s. w.
e deswegen bestrafen; in Krankheiten und andern schmerzhaf-
en aber ihnen fleißig zusprechen, sie trösten, durch Mitleid,
te und Sprüche, zur Geduld ermahnen. Sie sollen durchaus
den, daß einer den andern schimpfe, schlage, oder ihm Schaden
sie anhalten, daß sie alle einander freundlich und höflich be-
nander vergeben, dienen und gefällig sind, und daß sie in
en und Bezeigen gegen jedermann, auch die geringsten Perso-
ch und bescheiden sich erweisen.

2. Sie sollen sie auch, in allen Dingen im Reden, Lesen,
und allem, was sie thun, zur Genauigkeit und Pünctlichkeit
ung der Zeit, des Orts und der Sachen selbst, mit Ernste
Nachsicht, anhalten, von aller Gemächlichkeit und Langsam-
ren Verrichtungen abziehen, und zu einer hurtigen und mun-
doch nicht übereilten und unbedachtsamen Ämsigkeit antrei-
sie ihnen, auch durch ihr eigenes Exempel, in den Verrich-
res Amtes, und, sonderlich in der Lehrart, vorgehen sollen.

3. Da, bey aller Zucht, doch nicht zu hoffen ist, daß keiner
Schülern Böses thun, noch den Willen dazu haben werde,
sser ist, das Böse verhüten, als strafen: so müssen zuvörderst
lten vorgekehret werden, durch welche die Schüler gehindert
chreckt werden können, Böses zu thun. Zu dem Ende sollen
r, zuerst durch fleißige Aufsicht und öftere, außerordentliche,
te und verborgene Gegenwart, zuwege bringen, daß keiner,
einer Zeit, sich sicher zu seyn glauben kann: zum andern
das, was Gelegenheit und Anlaß zum Bösen geben, oder
ringung desselben erleichtern kann, zu entdecken, abzuhalten,
egzuschaffen suchen, damit die bösen Begierden der Schüler
itzet, noch ihnen Hoffnung, das Böse zu vollbringen, gegeben
ndlich ist auch alle Aufmerksamkeit anzuwenden, daß das Böse,
en ist, nicht verborgen bleibe; und, so es ein Lehrer erfähret,
nicht, aus Gunst gegen den Verbrecher, verheimlichen und
n Collegen verbergen, damit niemand sich Hoffnung mache, un-
t bleiben. Deswegen sollen auch diejenigen, welche eines andern
t wissen, und sie nicht anzeigen, oder gar verbergen helfen,
auch die Anzeiger keiner Gefahr, oder Verfolgung ausgesetzet
Wohl aber, sind dergleichen Anzeiger ingeheim ernstlich zu
b ihre Anzeige aus Feindschaft, oder andern schlechten Leiden-
oder aus wahrer Liebe zum Guten und zur Ordnung herrühre;
im ersten Falle, sie eben sowohl in nachdrückliche Zucht zu
als, im letztern, mit dem gebürenden Lobe zu belegen sind.

4. Wenn die Lehrer geringe Fehler, oder bloßen jugendlichen
en, ohne Bosheit, an den Schülern, sehen, sollen sie dieselben
t gut heißen, oder dazu ganz stille schweigen, aber sie ihnen
mit Gelindigkeit und auf eine solche Art, verweisen, daß sie

sich schämen. Wenn sie, bey solcher Gelegenheit, von den Schü
selbst nicht gesehen werden, mögen sie auch thun, als hätten sie es n
gesehen; aber, bey Gelegenheit, es ihnen doch, entweder öffentlich, o
besonders merken lassen, daß sie es gesehen, oder gehöret haben. D
dieses benimmt den Schülern die Hoffnung der Sicherheit.

§. 25. Was aber solche Vergehungen betrifft, die nicht ungest
bleiben können, so sollen sie, bey groben Excessen, sich sämmtlich
einander bereden und beschließen, wie dieselben zu bestrafen sind, u
nach Befinden, mit der Schulinspection conferiren, auch, an den K
chen-Rath und Ober-Consistorium Bericht erstatten, bey geringern V
gehungen aber, mit willkührlichen Strafen, gegen sie verfahren.

§. 26. Wenn sie sehen, und, aus der übrigen Aufführung des S
lers, wissen, daß er nicht aus Bosheit, oder vorsetzlich gesündiget h
so mögen sie es, bey einem ernstlichen Verweise, bewenden lassen
sie ihm, nach Befinden, auch privatim selbst geben, oder durch a
geben lassen können; sobald aber Vorsatz und Bosheit zu merken
muß, ohne Nachsicht, Strafe erfolgen.

§. 27. Insonderheit sind Lügen und Widerspenstigkeit allezeit
bestrafen, hingegen demjenigen, der nicht gar zu grob gesündiget
und sich selbst angiebet, die Strafe, jedoch mit ernstlicher Bedro
auf das Zukünftige, zu erlassen, oder zu mildern.

§. 28. Bey der Strafe selbst, soll keine Heftigkeit, Zorn,
Bitterkeit vorwalten. Die Lehrer müssen nicht schimpfen und sch
sondern vielmehr es sich merken lassen, daß sie ungerne, und, nur
die Gesetze genöthiget, und zur Besserung strafen.

§. 29. Was die Arten der Strafe betrifft, so sollen sie, bey
selben, darauf mit sehen, daß die Knaben, zumal die kleinern,
durch die Strafen, niederträchtig, und eben dadurch zum Bösen f
werden. Daher sollen bey dem Cariren, welches nicht mit andern
fen, wegen eines gröbern Verbrechens, verbunden ist, die Schüler
knien, sondern entweder mit bey dem Tische sitzen, oder an einem
dern Orte stehen, oder sitzen. Auch soll aus demselben Grunde
vormalige Fiedeltragen abgeschafft seyn, und mag, an dessen Stat
Strafe des Carcers, oder eine andere gebraucher werden.

§. 30. In Bestimmnng der Strafe, ist auf der Schüler Gem
art und auf das, so ihnen am empfindlichsten seyn werde, zu
z. E. einem Faulen, oder Wollüstigen mag, zur Strafe, ein oder
Spieltage zu cariren auferleget, und ihm, während der Zeit, da
andern spatzieren gehen und spielen, eine etwas schwere Schularbe
gegeben werden, welche in der Zeit schlechterdings geendiget seyn
Die Lehrer sollen, auch im Strafen, sich allezeit gleich, nicht bald
bald gelinde seyn, oder eine Sache an dem einen bestrafen, und a
andern nicht: es sey denn eine besondere, gegründete Ursache dazu
handen. Sie sollen die Schüler, nicht in das Gesicht, oder mit S
auf den Kopf, schlagen, und, wenn sie einen zu schlagen nöthig bef
es lieber etwas aufschieben, zumal, wenn sie sich sehr eifrig,
zornig fühlen.

Cap. X. Vorschrift für die Knaben.

§. 1. Wie sich die Knaben, oder Schüler, gegen Gott [und] ihre Lehrer verhalten sollen. Vor allem, sollen die Knaben [G]ott, den himmlischen Vater, und unsern Herrn und Erlöser, Jesum [Ch]ristum, sammt dem h. Geiste, fürchten, lieben und ihm allein ver[trau]en. — Sie sollen ihn vom Herzen anrufen, viel und oft beten, und [di]e christliche Kirche, derselben Diener, Herrschaft, Eltern, Lehrer, und [ih]r selbst eigen Heil, Wohlfahrt und Studieren ihm befehlen. — Sie [soll]en sich, vor allem Mißbrauche und Lästerung des allerheiligsten Namens [G]ottes, hüten, auch dem Nächsten nicht fluchen, noch iemanden etwas [Bö]ses wünschen. — Die Hauptstücke christlicher Lehre, die Psalmen [Da]vids, die Historien und Geschichte der Bibel sollen sie fleißig lernen, [betr]achten und ihr Leben und Wandel darnach einrichten. — Allen Aber[gl]auben, Heucheley, Irrthümer und Fabelwerk von Gott und dem Got[tes]dienste, sollen sie fliehen und meiden. Wenn sie abends schlafen gehen, [un]d morgens aufstehen, sollen sie Gott anrufen und loben, auch ihm [ih]re Fehler und Vergehungen demüthig abbitten. — Sie sollen ihre [Leh]rer, als ihre Väter, desgleichen die Kirchendiener lieben, hochhalten [un]d ihnen alle gebürende Ehre beweisen, sie nicht verachten, verspotten, [ve]rläumden, oder schmähen. — Derselben Vermahnungen, Strafen und [Z]üchtigungen sollen sie gutwillig aufnehmen, und sich nicht widersetzen, [no]ch widersprechen; auch ohne Wissen und Willen derselben, nicht aus [de]r Lection oder Schule gehen. — Sie sollen ihnen nicht allein mit [W]orten dankbar seyn, sondern solches auch mit der That beweisen. —

§. 2. Wie sich die Knaben, oder Schüler, in christlicher [L]iebe, gegen einander verhalten sollen. Die Knaben sollen [fre]undlich, ruhig und ehrbar bey einander wohnen. — Keiner soll dem [an]dern Ursache zum Widerwillen geben. — Es soll auch keiner wider [de]n andern einen Groll tragen. — Zank, Hader, Raufen, Schlagen [un]d Balgen soll unter ihnen nicht gehöret werden. — Keiner soll einige [S]chmach, mit Worten, oder Thathandlungen, rächen, sondern die etwa [er]littene Beleidigung, und was sie zu klagen haben, ihren Lehrern, und [j]emand anders, anzeigen. — Keiner soll den andern, an seiner Ehre, [o]der an seinem Leibe, verletzen. — Die frommen und fleißigen Mit[sc]hüler sollen sie lieben, und, denselben sich gleichförmig zu halten, sich [be]fleißigen. — Wenn einer unrecht thut, sollen ihn die andern warnen [un]d zu rechte weisen. — So er sich aber hierinne widersetzen wollte, [so]llen sie ihn den Lehrern anzeigen. — Da auch einer, von einem, oder [m]ehrern, angezeiget, was sie unrechtes gethan haben, soll er deshalber [w]eder geschmähet, noch verfolget werden. — Sie sollen auch jedem In[s]pector, oder Aufseher, nicht weniger, als dem Rector selbst, gehor[s]am seyn.

§. 3. Wie sie sich, in der Kirche, verhalten sollen. Sie [s]ollen zusammen, in einer Ordnung, still und ehrbar zur Kirche ge[h]en. — In der Kirche, sollen sie sich nicht mit einander, um die Stellen, zanken, sondern jedes soll sich, auf dem ihm angewiesenen Platze, ruhig verhalten. — Ein jeder soll das Gesangbuch bey sich haben, und daraus mit singen, ingleichen die Bibel, um nachzulesen;

sie sollen aber, nicht allein mit dem Munde, sondern auch mit
Herzen, dem Herrn singen, und ihn loben. — Das Wort Gotte
len sie, mit Fleiß und Andacht, hören. — Unter der Predigt,
sie nicht lesen, noch etwas anders handeln. — Sie sollen auf den
halt der Predigt,, die Eintheilungen, Beweise und Anwendunge
haben, das Wichtigste aufzeichnen und, nach dem Gottesdienste,
derbohlen und vollständiger aufschreiben. — Zum h. Abendmahl
len sie andächtig gehen, und sich dazu vorbereiten, daß sie es w
empfahen. — Wenn der öffentliche Gottesdienst beschlossen ist,
sie still, ordentlich, und ehrbar wieder aus der Kirche gehen, und
ander nicht drängen, noch stoßen. —

§. 4. Wie sich ein jeder Knabe, in seiner Celle
Kammer, verhalten soll. Morgens früh, wenn man läutet
len sie aufstehen, und ihre Kammern offen haben. — Die Händ
gen, und den Mund sollen sie täglich rein waschen, die Haare
men, und die Schuhe reinigen. — Sie sollen ihre Bücher und
räthe, fleißig verzeichnet, beysammen und jederzeit zur Hand habe
Sie sollen nicht, in den Cellen, oder Kammern, Zusammenkünfte
ten und schwatzen, oder andern Unfug treiben, noch, in eines a
Kammer, schlafen. — Ein jeder soll, aus seiner Celle, oder Ka
imgleichen in dieselbe hinein still gehen, und die Thüren nicht zu
gen. — Zu der Zeit, wenn man studieret, soll keiner singen,
auf andere Art, die andern verhindern — Keiner soll Unruhe
schen, grosses Lachen, oder Geschrey anrichten. — Es soll keine
andern Schaden thun, noch die Gefäße, die er gebrauchet, auslich
oder zerbrechen. — Keiner soll einen Degen, in seiner Celle.
Kammer, haben, sondern ihn einem Lehrer aufzuheben geben; s
len auch kein brennendes Licht darinne haben. — Es soll auch
aus seiner Kammer, etwas zum Fenster herauswerfen, oder a
ßen. — Auf den Abend soll ein jeder, zur bestimmten Stund
schlafen legen. — Ehe sie einschlafen, sollen sie sich wiederum eri
was sie denselben ganzen Tag geredet, gethan und gelernet hab
Böse Gott abbitten, und für das Gute ihm danken. — Wenn s
ziehen, sollen sie nichts mit sich nehmen, was in die Wohnu
Kammer gehöret, darinne sie gewesen sind.

§. 5. Wie sie sich, über Tische, verhalten solle
sie die Mahlzeit anfangen, soll derjenige, dem es befohlen ist, d
bet, mit lauter Stimme, langsam und andächtig sprechen, die
aber sollen ihm, mit dem Herzen und Gemüthe, stillschweigen
beten. — Dem befohlen wird, über Tische zu lesen, der soll la
verständlich, und, mit lauter Stimme, lesen. — Mittags sol
historischen Bücher der h. Schrift, abends ein lateinisches Histori
das sie alle verstehen können, gelesen werden. — Dem Lector
die andern aufmerksam zuhören, daß zugleich, wie der Leib i
Speise gesättiget, also auch das Gemüthe genähret werde. — S
len nicht eilfertig, oder hastig essen, oder trinken, und alle Un
keit im Essen vermeiden. — Sie sollen die Portionen gleich t
und sie ordentlich, ohne lange zu wählen, wie sie vor ihnen
aus der Schüssel nehmen. — Es soll auch der Trank gleich aus

werden, und keiner dem andern zutrinken. — Brodt und Fleisch sie nicht vom Tische hinwegtragen, es sey denn für einen Kran- auch sonst keine Speise, oder Trank in die Schule bringen, noch lassen. — Es soll auch keiner das Brodt, so er nicht aufisset, schneiden, noch sonst damit ungebürlich umgehen. — Die Tische, Tischtücher und Handquelen sollen sie nicht zerbrechen, oder zer- ... — Wenn die Mahlzeit geendiget ist, sollen sie Gott Dank ..., und hernach, in der Ordnung und Stille, hinweggeben. —

§. 6. Wie sie sich, in den Schulstunden, verhalten ... Ehe sie zu der Lection kommen, sollen sie zuvor, für sich ..., dieselbige durchlesen, und anmerken, was sie nicht verstehen. — ... sollen zu der bestimmten Stunde, ohne Fehl, in der Schule seyn, ... ohne Erlaubniß des Lehrers, nicht wegbleiben. — Den Anfang ... sie, mit einem christlichen Liede, machen. — Es soll ein jeder, ... seinem Orte, still sitzen, dem Lehrer mit Fleiß zuhören und auf- ..., und nicht mit einem andern reden, oder fremde Händel trei- ... — Ein jeder soll sein eigen Buch bey sich haben, darinne nach- ... und Acht haben, wie das erkläret wird, was er nicht verstund, ... zeichen, ob das Uebrige so erkläret wird, wie er es verstund. — ... sollen auch Bücher, von reinem Papiere, bey sich haben, und das ... ungeheißen darinne anmerken, was sie noch nicht gewußt haben, ... aber an den Rand des Schriftstellers, oder zwischen den Text, ... reiben. — So ihnen etwas dunkel, oder zweifelhaft bleibet, oder sie ... Lehrers Sinn nicht recht gefasset haben, sollen sie ihn, nach der ...tion, um weiteren Unterricht, bitten. — Wenn ihnen zu reden be- ...len wird, sollen sie, mit lauter Stimme und verständlich, ohne Stot- ... und Uebereilung, reden. — Wenn ihnen, etwas auswendig zu ...nen, aufgegeben wird, sollen sie es, aufs genaueste, lernen, und, bey ... Recitiren, nicht in das Buch sehen, oder sich einhelfen lassen. — ...nn einer gefragt wird, und antworten muß, soll ihm keiner etwas ...blasen. — Wenn die Lection vollendet ist, soll ein jeder still und ...bar wieder in seine Zelle gehen, und entweder gleich, oder, so bald möglich ist, die Lection wiederhohlen. — Wenn, in der Lection, ... Stück aus einem lateinischen, oder griechischen Schriftsteller trac- ...t worden ist, sollen sie erst sehen, ob sie nun alles recht verstehen, ...d was dabey angemerket worden ist, behalten haben: wo es ihnen ...r entfallen ist, sollen sie, in dem Tagebuche, nachsehen, und hernach ... ganze Stück noch ein paarmal lesen. — So es aber ein Stück ... einer Wissenschaft gewesen ist, sollen sie dasselbe, erst im Buche, ...nach verschiedentlich in den Gedanken, so lange wiederhohlen, bis ... es in der Gewalt haben. — An den Tagen, da keine Lection ist, ...len sie das, so sie sonst stückweise und einzeln wiederhohlet haben, ...ig, nach der Reihe, wiederhohlen. z. E. eine ganze Rede aus dem ...cero, ein ganzes Capitel, oder ganzen Theil der Theologie, u. s. w. So ihnen etwas schwer zu merken fällt, als in seltnern, und doch ...rkwürdigen, hebräischen, griechischen und lateinischen Wörtern, Na- ...n von Personen, Oertern, Zahlen u. s. w. mögen sie es auf ein ...pier schreiben, vor sich legen, oder anstecken, und eine Weile an ...n Orte lassen, daß sie oft daran erinnert werden. — Sie sollen

ihre exercitia still, mit allem Fleiße, verfertigen, rein und zierlich
schreiben, und, auf den bestimmten Tag, dem Lehrer weisen, auf jene
Verbesserungen Acht haben, und sich darnach künftig richten.

§. 7. Wie sie sich, im Reden, verhalten sollen. Sie
sollen nicht von unnützen, am allerwenigsten von schändlichen und un-
züchtigen Dingen reden. — Desgleichen sollen sie auch von niemand
übel unehrlich, unbedächtig, oder freventlich reden. — Sie sollen sich
gewöhnen, wahr zu reden, nicht ein anders gedenken, und ein anders
sagen, nichts erdichten, noch lügen. — Sie sollen, in der Kirche, in
der Schule, über Tische, und in ihren Wohnungen, still seyn, und sich
erinnern, daß man, für ein jegliches unnützes Wort, am jüngsten Tage
müsse Rechenschaft geben. — Sie sollen aber auch, in allen ihren Re-
den, alle niedrige, pöbelhafte Worte und Ausdrücke vermeiden; hinge-
gen Acht haben, wie gelehrte, kluge und wohlgesittete Männer reden,
und ihnen nachahmen, insonderheit sich, im Lateinreden, fleißig zu
üben, suchen. — Sie sollen sich auch einer deutlichen, sanften, und an-
nehmlichen Aussprache befleißigen, und, zu dem Ende, Achtung geben,
wie ihre Lehrer, Prediger, oder andere Personen, die eine angenehme
Aussprache haben, die Worte, auch sowohl die stummen, als die lau-
ten Buchstaben, aussprechen, und, es ihnen nachzuthun, sich üben.

§. 8. Von ihrer Kleidung. Sie sollen ehrbare Kleidung
tragen, die Schülern wohl anstehet. — Demnach sollen sie darinne
nicht nur allen Ueberfluß, Pracht und Kostbarkeit, sondern auch alles
Gezwungene, ingleichen Leichtsinn, Eitelkeit und Affectation Anzeigende
vermeiden. — Hinwiederum sollen sie nicht zerrissene, unreine, unsäu-
tige Kleider, oder Schulröcke haben, sondern dieselben sowohl, als auch
ihre Wäsche, jederzeit ganz und reinlich halten. —

§. 9. Wie sie sich sonst, insgemein und in andern Sa-
chen, verhalten sollen. Sie sollen den ganzen Tag in gewi[sse]
Stunden austheilen, auf daß sie wissen mögen, was sie, auf j[ede]
Stunde, thun sollen, auch jedes, zu der gesetzten Zeit, ohne Fehl [und]
Aufschub, thun. — Die erste und letzte Stunde des Tages sollen [sie]
mit dem Gebete und Lesen der Capitel heiliger Schrift, zubring[en,]
daneben abends sich prüfen, ob sie ihren Pflichten ein Genügen
leistet, und im Guten zu- oder abgenommen haben, auch, dem ge[mäß,]
was ihnen ihr Gewissen hierbey saget, des Morgens neuen Vo[rsatz]
fassen. — Sie sollen sich gewöhnen, die Zeit wohl zu Rathe zu [hal-]
ten, folglich nicht nur alles frisch, unverdrossen, und ohne Absch[ub]
thun, sondern auch die kleinen Theile der Zeit, welche den me[isten]
Menschen verlohren gehen, nützlich anwenden. — Sie müssen die[jeni-]
gen Dinge, welche, außer dem Zusammenhange mit andern, gel[esen,]
gelernet, geschrieben werden können, Briefschreiben und dergleichen,
solche Nebenstunden versparen, und darinne vornehmen. — Sie [sollen]
sich der Mäßigkeit, in allen Stücken, befleißigen, mit der Speise [und]
dem Tranke, so ihnen ordentlich gegeben wird, zufrieden seyn, [nicht]
lüstern seyn nach niedlichen Speisen, sich nicht an das Naschen, [Obst-]
und Gebackenesessen gewöhnen, sich auch, bey gesunden Tagen, [des]
warmen Getränkes enthalten, und sowohl dadurch als auch durch [Ar-]
beiten, ihre Gesundheit erhalten und befestigen, welche ihnen das [...]

Leben nützlicher und angenehmer machen wird. — Sie sollen sich nicht zu den Köchinnen, oder andern gemeinen Gesinde in der Schule gesellen, und mit ihnen bekannt und gemein machen. — Desgleichen sollen sie, weder bey Tage, noch bey Nacht, aus der Schule heimlich gehen, oder sich bey Gesellschaft finden lassen, noch, ohne Vorwissen der Lehrer, Boten irgend wohin abfertigen. — Lügenbücher, schändliche und alle dergleichen Schriften, die ihnen weder, zur rechten Erkenntniß und Uebung in der Religion dienen, noch sonst von Dingen, die in der Schule gelehret werden, handeln, sollen sie nicht lesen, auch selbige so wenig, als unzüchtige Gemählde, in ihren Wohnungen haben. — Wenn sie, aus der Schule, zu fremden Leuten, zum Schmausen, Tanzen oder dergleichen berufen werden, sollen sie es abschlagen. — Sie sollen nie, ohne besondre Erlaubniß des Lehrers, eine Nacht, außer der Schule, sich aufhalten. — Wenn ihnen nicht Vacanz gegeben ist, sollen sie weder spatzieren, noch spielen. — Sie sollen, weder mit Karten, noch Würfeln, spielen, auch alle Glücksspiele, und bey denen es nur auf den Gewinnst abgesehen ist, schlechterdings meiden, und nur solche brauchen, die eine ergötzende Uebung des Leibes und des Verstandes haben. — Sie sollen auch nicht, um Bücher, oder des etwas, spielen. — Sie sollen die Wand nicht beklecken, noch die Tischblätter, oder Tafeln, mit Messern oder andern Dingen, zerkratzen: auch an den Gebäuden nichts zerbrechen noch verderben, noch einigen Schaden thun, den sie ohnedieß wieder zu erstatten, schuldig seyn würden. — Ohne der Lehrer Vorwissen und Willen, sollen sie keine Bücher kaufen, noch Kleider machen lassen. — Sie sollen auch weder Geld borgen, noch wegleihen, auch kein Buch einem andern verkaufen, oder abkaufen, und mit allem, das sie haben, nicht als mit ihrem willkührlichen Eigenthume, (wie es auch nicht ist) sondern, als mit ihren, bloß zum Gebrauche, erhaltenen Dingen, umgehen. — Einen Fremden sollen sie weder mit zu Tische bringen, noch in ihrer Celle, oder Kammer haben, es sey ihnen denn von dem Inspector erlaubet. — Was in der Schule geschiehet, davon sollen sie außer derselben, zu anderer Beleidigung, nichts schwatzen. — Nebst der Obrigkeit, Kirchendienern, Lehrern, Eltern, Vormündern, sollen sie auch allen alten und sonst ehrbaren Leuten, so ihnen begegnen, alle Ehrerbietigkeit und Höflichkeit erzeigen. — Sie sollen niemand, er sey auch noch so gering und arm, mit der That oder Worten, verachten, niemand grob begegnen, gegen alle Menschen bescheiden, dienstfertig und höflich sich bezeigen, und sich dadurch gefällig machen. — Sie sollen keine falschen Schlüssel haben. — Ueberhaupt sollen sie sich allzumal unsträflich erweisen, als die zuvörderst Gott, dem Allmächtigen, wahrhaftige Gottseligkeit, der Obrigkeit und Herrschaft ein dankbares Gemüthe, und den Lehrern Folge und Gehorsam, nicht allein mit Worten, sondern auch mit Handgelöbnisse, zugesaget haben. —

§. 10. Von dem Amte der Famulorum. Die Famuli sollen jedesmal, auf bestimmte Zeit, die Glocken lauten, und damit ein Zeichen geben, wenn die Knaben aufstehen, zu Tische, oder schlafen gehen; auch wenn sie, zu spielen, oder spatzieren zu gehen, aufhören sollen. — Sie sollen die Tische, zu rechter Zeit, bereiten, und, ohne Vor-

wissen der Lehrer, nicht aus der Schule gehen. — Nach dem G
sollen sie nicht alsbald alle hinweggehen. — Aepfel, Birnen, N
und dergleichen sollen sie in die Schule nicht bringen, oder brin
lassen. — Heimliche Briefe sollen sie aus der Schule nicht tragen, t
schicken. — Die Gesetze der Schule sollen sie, gleich allen andern S
lern, halten.

§. 11. Von den Schulstrafen. Diese Gesetze sind stet
fest zu halten; so aber iemand darwider handeln würde, soll er ge
fet werden. — Die Strafen sollen seyn: 1) ernstlicher Verweis
Unrechten, und Verwarnung für härtere Strafe; 2) Entziehung
Ordentlichen an Speise, Tranke, und Freystunden. 3) Bacula
4) Degradation. 5) Carcer. 6) Endlich Ausstoßung aus der S

§. 12. Von Verlesung der Schulgesetze. Damit
aller Entschuldigung, mit der Unwissenheit, in Ansehung dieser
schrift, vorgebeuget, und der Weg zur Weisheit, Tugend und F
fahrt den Schülern desto bekannter seyn möge; ist vorstehende
schrift vierteljährig, mit beygefügter, nachdrücklichen und beweg
Vermahnung, öffentlich abzulesen.

---

b. Erneuerte Schulordnung für die lateinischen S schulen der Chursächsischen Lande.*)

Vorrede. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß, ohne gottesfürchtige, t
tugendhafte und wohlgesittete Männer, weder die Kirche, noch das gemeine Wes
regieret und erhalten werden kann. Da dieselben aber, ohne guten Unterri
kluge Disciplin, bey der Jugend, nicht zu erwarten sind; so hat man zu al
ten, die Nothwendigkeit der Schulen erkannt, und ihren Nutzen gerühmet, a
selben, vornehmlich die höheren, mit besonderen Privilegien versehen, damit
Männer destomehr Lust haben möchten, die beschwerliche Arbeit des Unterri
übernehmen, die Jugend aber Liebe zu den gelehrten Wissenschaften gewinne

Es ist aber auch, aus beständiger Erfahrung, gewiß, daß auf den hohe
len, von den besten Lehrern nichts taugliches, bey der Jugend, ausgerichtet
kann, wenn sie nicht, in den niedern Schulen, durch Erlernung der Sprach
der Anfangsgründe von den Künsten, gut vorbereitet ist.

Da es nun die Nothwendigkeit erfodert, auch in diesen Landen, die ber
handenen, heilsamen Schulordnungen, und, von Zeit zu Zeit, ergangenen
zu desto genauerer Befolgung, theils zu erneuern, theils, jetziger Verfassung
ständen nach, einzurichten, und auf das nachdrücklichste einzuschärfen; so ist,
Absicht, zuvörderst eine erneuerte, genauere, und den gegenwärtigen Zeiten
Ordnung, sowohl für die drey Churfürstl. Land- als auch für die lateinische
schulen, aufgesetzet worden. In solcher ist nicht nur alles, was, durch all
der Schulen, gelehret werden soll, bestimmet, sondern auch die Art, wie j
leichtesten und fruchtbarsten gelehret werden könne und müsse, deutlich, a
und zur Ausübung bequem eingerichtet und beschrieben, darneben auch eine

*) Besonders gedruckt Dresden, 1773, auch in der Zweyten Fortsetzung des Augustei oder anderweit verm. Corpus Juris Saxonici etc. 1. Abth. 1806) S. 107 ff.

ſtige Disciplin verordnet, durch welche die Jugend zur thätigen Gottes- zu allen Tugenden gewöhnet, und dem gemeinen Weſen brauchbar gemacht n.
ımit, im ganzen Lande, eine Gleichheit in der Lehrart gebrauchet werden ıt man die Vorſchrift davon für gedachte Churfürſtl. drey Landſchulen mit lateiniſchen Stadtſchulen, und dieſe ſämmtlich in eine Verbindung ſetzen ·lchergeſtalt wird den Schullehrern in jenen, mit den Lehrern in dieſen, von denen in den kleinern Städten, denen in den größern, deſto leichter de zu arbeiten ſeyn, und werden die Knaben, wenn ſie aus einer Schule re kommen, immer einerley Grundſätze und Methode antreffen, und ſich die Lehrart finden können.

p. I. Von der Wahl und Prüfung der Schullehrer.

. Wenn die Jugend in einer Schule, zu Gottes Ehre und ınen Beſten, erzogen werden ſoll, iſt zuvörderſt die Anſtel- tiger Lehrer erforderlich. Jede Obrigkeit, welche, in einer as Recht hat, Schullehrer zu berufen, und zu verordnen, wird ıres Gewiſſens wohl wahrzunehmen und zu bedenken haben, ieſes Recht von Gott und hoher Landesobrigkeit, nicht um ıvatnutzens und Anſehens willen, ſondern darum erhalten mit die Schulen deſto beſſer mit Lehrern verſorgt werden wenn ſie von denen verordnet würden, denen am meiſten legen ſeyn muß, daß ihre eigene und anderer Einwohner ih- s Kinder wohl unterrichtet und gezogen werden: da ſie, im ile, durch üble Beſetzung der Schulſtellen, unſäglichen Scha- , und ſich die ſchwereſte Verantwortung, vor Gott, dem ge- Weſen, und ihrer eigenen Nachkommenſchaft, zuziehen, auch ch gute Beſetzung ſolcher Aemter zu erwartenden beſondern elbſt berauben würden. Demnach ſollen die Obrigkeiten, bey edigung dergleichen Aemter, ſich nach tüchtigen Perſonen um- nd allezeit auf ſolche ihre Abſicht richten, von denen ſie zu- wiſſen, oder zuverläßig erfahren haben, daß ſie nicht nur die Wiſſenſchaft und Geſchicklichkeit, ſondern auch das Zeugniß iſtlicher Lebens und Wandels haben, darneben gute, wohlan- Sitten, genugſame Munterkeit, Geduld und Sanftmuth be- bey den für die untern Claſſen, darinne die Kinder leſen ler- ımmten Lehrern, iſt hiernächſt, ſonderlich darauf, mit zu ſehen, ine gute, helle und angenehme Ausſprache haben.

. Damit die Wahl deſto beſſer vorgenommen werden könne, , der dazu in Vorſchlag kommt, vorher eine Probe, in Ge- des Pfarrers und Superintendenten, in der Schule, ablegen, he Vorleſungen über die Stücke, welche er zu treiben haben lten, damit man ſehen könne, ob er die Sache recht verſtehe, n könne.

. Nach erhaltener Beſtätigung, ſind die Schullehrer, bey der den Einweiſung in ihr Amt, zugleich auf die Verordnung n Amte, der Lehre, und der Zucht, hiernächſt die Schüler an bührender Achtung, Liebe und Gehorſam, ernſtlich anzuweiſen.

Cap. II. Von dem Amte der Schullehrer überhaupt.

§. 1. Die Schullehrer sollen insgesammt gottesfürchtige, tugendhafte Leute seyn, welche ihren Schülern, mit gutem Exempel, vorgehen, und dadurch, wie auch durch fleißiges Gebet für sich und die Schüler, den Segen Gottes zu erlangen suchen.

§. 2. Sie sollen sich, mit allem Fleiße, auf ihre Lehrstunden vorbereiten, um sie, der Fähigkeit der Schüler, und der Vorschrift gemäß, einzurichten, und darinne desto munterer und geschwinder handeln zu können. Diejenigen insonderheit, so mit den kleinen Knaben zu thun haben, sollen nicht glauben, daß sie dergleichen nicht nöthig hätten, indem es fast schwerer ist, solchen Knaben etwas faßlich zu machen, auch gut zu catechisiren, als größern und geübtern etwas beyzubringen: welches, ohne besondere Vorbereitung auf jedes Stück, so man die Kinder also lehren soll, auch von den Geschicktesten, nicht geschehen kann.

§. 3. In den Lehrstunden, sollen sie sich, zu rechter Zeit, einfinden, und sie, vor der bestimmten Zeit, nicht schließen, auch dieselben lediglich, mit dem Unterrichte, zubringen, nicht mit den andern Amtsgenossen schwatzen, sich nicht herausrufen, und die Schüler allein, lassen, oder etwas Fremdes vornehmen.

§. 4. Sie sollen auch, ohne wichtige Ursache, keine Lehrstunde versäumen, oder verreisen, es geschehe denn, mit Vorwissen der Inspectoren und des Rectors, welcher dafür sorgen wird, daß die Lehrstunden, durch einen andern, gehalten werden.

§. 5. Freundlichkeit und Geduld ist ihnen nöthig, um den Schülern Lust zu machen, und sie dabey zu erhalten.

§. 6. Der Unterschied ihrer Schüler, und was jeder für Fähigkeit und Geschicklichkeit hat, muß ihnen bekannt seyn, damit sie einem jeden zurechte und weiter helfen, auch, seiner Fähigkeit und Wissenschaft gemäß, fragen und lehren können.

§. 7. Sie sollen nicht mit einem allein sich zu thun machen, sondern im Fragen oft und unversehens abwechseln, damit alle in der Aufmerksamkeit erhalten werden.

§. 8. Auch sind die Knaben zu ermuntern, daß sie selbst fleißig fragen, wenn sie etwas nicht verstehen, oder sich nicht forthelfen können; dagegen die Lehrer ihre Fragen freundlich aufzunehmen und zu beantworten haben.

§. 9. Weder Gunst noch Haß muß bey Lehrern vorwalten. Sie sind schuldig, alle Schüler, als ihre Kinder, zu lieben, an allen das Gute zu loben, und das Böse gehörig zu bestrafen.

§. 10. Sie werden die Schulordnung fleißig zu lesen, und sich darnach zu prüfen haben, ob sie derselben in allen Stücken gemäß sich beweisen, auch fleißig studieren, um sich immer geschickter zu ihrem Amte und zu weiterer Beförderung zu machen.

Cap. III. Von dem Amte des Rectors.

§. 1. Der Rector soll oft, und vorzüglich die Wichtigkeit seines Amtes, und den Nutzen desselben für die Kirche und das gemeine

Wesen, wie auch die große Verantwortung, so er auf sich hat, bedenken, damit er seine Schule, mit desto mehrerem Eifer, Fleiß und Treue zu regieren suche.

§. 2. Er soll sein Ansehen nur, zum Besten der Schule, zur Erhaltung der Einigkeit unter den Schullehrern, und ihres Ansehens bey der Jugend, auch zu guter Zucht und Ordnung unter den Schülern, brauchen, und, weder durch Thaten, noch durch Worte, seiner Amtsgenossen Ansehen schwächen, noch es, von den Schülern, auf irgend eine Weise, schwächen lassen, oder zugeben, daß sie ihnen ungehorsam sind, oder sie, auf eine andere Weise, beleidigen.

§. 3. Er soll seiner Collegen Fehler bey andern entschuldigen und verbergen, jedoch bey ihnen selbst zu bessern suchen, hiernächst auf ihre Lehre und Leben fleißige Aufsicht haben, aber nur, um ihnen darinne zu helfen, und sie, durch seine Erinnerungen, zum Nutzen der Schule zu ermuntern.

§. 4. Die Knaben, so er in die Schule aufnimmt, soll er fleißig prüfen, um ihnen ihren rechten Ort anzuweisen, und darinne keine Gunst vorwalten lassen. Die aufgenommenen Knaben sollen ihm und dem Schullehrer, in dessen Classe sie kommen, in Gegenwart der ganzen Classe, versprechen, daß sie fromm, fleißig und gehorsam seyn wollen.

§. 5. Er soll sich öfters, bey den andern Schullehrern, nach den Knaben erkundigen, wie sie zunehmen, und sich verhalten, damit er allezeit Rechenschaft davon geben könne.

§. 6. Auch ist von ihm alle mögliche Sorge anzuwenden, daß kein Schüler auf die hohe Schule ziehen möge, der nicht dazu genugsam geschickt ist: bedürfenden Falls, soll er den Eltern, oder Vormündern den Innhalt deß unter dem 24. Jul. 1769 hierunter ergangenen höchsten Generalis,*) vorstellig machen.

§. 7. In den Zeugnissen, hat er die Wahrheit, nach seinem besten Gewissen, zu sagen, und nicht unverdientes Lob zu ertheilen.

Cap. IV. Von dem Amte der übrigen Schullehrer insonderheit.

§. 1. Die andern Schullehrer sollen den Rector ehren, ohne sein Vorwissen, nichts ändern, ihn, in der Lehrart und sonst, wo sie es bedürfen, um Unterricht und Rath bitten, auch alle unter einander einig und friedlich leben, einander nicht beleidigen, oder Abbruch thun, und, so sie sich, von einem ihrer Amtsgenossen, beleidiget halten, sich versöhnlich beweisen, und den Rector ersuchen, die Sache gütlich zu schlichten; so aber dieses fruchtlos abliefe, die Sache an die ganze Schulinspection bringen: dergleichen auch geschehen soll, wenn einer oder mehrere Schullehrer wider den Rector selbst billige Beschwerde hätten.

§. 2. So der Rector, oder einer unter den Collegen merkte, daß ein Schullehrer den Schülern unrichtige, falsche Lehre beybrächte, soll der Rector ihn zuvörderst darüber befragen, und zu rechte weisen; so er aber dabey verharret, es den Inspectoribus anzeigen.

*) Cod. Aug. contin. Abth. I. S. 247.

§. 3. Es soll erlaubt seyn, besondere Lehrstunden zu halten, doch, daß darinne der in den öffentlichen Stunden vorkommende Unterricht wiederholet, oder den Schwachen nach, den Geschickten weiter geholfen, oder endlich etwas zu dem öffentlichen Unterrichte zugesetzt werde, dazu die verordneten Stunden nicht zureichen. Dargegen bleiben allzuhohe, oder gar academische Lehrstunden, wodurch die Schüler von dem, was sie in diesen Schulen zu treiben haben, nur abgezogen, und irre gemacht werden würden, billig zu den höhern Schulen ausgesetzt.

§. 4. Die Knaben, so zum erstenmale zum h. Abendmahle gehen wollen, sind fleißig zu prüfen, und wohl vorzubereiten, damit solches von ihnen, mit recht ehrerbietigem, demüthigen und andächtigen Herzen, geschehe.

§. 5. Die Schullehrer sollen, mit den Schülern zugleich, zum Abendmahle, gehen, und ihnen den Tag dazu, 14 Tage vorher, bekannt machen, die ganze vorhergehende Woche, täglich eine Vorbereitungsstunde halten, und sie zur wahren Buße und Besserung, auch diejenigen insbesondere ernstlich ermahnen, die es besonders bedürfen: doch bleibt denen Schülern, die in ihrer Eltern Hause sich aufhalten, frey, mit diesen zugleich zum Abendmahle zu gehen.

§. 6. Die Cantores sollen die Schüler und Knaben fleißig üben, daß sie recht singen lernen, vornehmlich choraliter, aber auch diejenigen figuraliter, welche Geschick dazu haben. In der Kirche sollen die Schullehrer Acht haben, daß die Schüler ehrbar und stille sind, die Gesangbücher bey sich haben und aufschlagen, andächtig und ohne Geschrey mitsingen, und sich aller Unordnung, unter dem Singen und der Predigt, aus welcher sie sich das Nöthigste aufzuschreiben haben, enthalten.

Cap. V. Von der Lehrart überhaupt.

§. 1. Dieweil es nöthig, und nützlich ist, daß in allen, sowohl den drey Land- als den lateinischen Stadtschulen, einerley Lehrart gebrauchet, und sie selbst mit einander in Uebereinstimmung gebracht werden; so sollen die Schullehrer der obern Classen, in den Stadtschulen, in Ansehung des Innhaltes, Vortrages, der Methode und der Uebungen der Lehre, auf die Vorschrift für diese drey Fürsten- und Landschulen, jedoch mit Unterschiede, gewiesen seyn.

§. 2. So viel zuerst die größern Stadtschulen anlanget, von welchen die Schüler unmittelbar auf die Universitäten zu ziehen pflegen, so sollen, in der obersten Classe, die Lehrstunden also gehalten werden, wie sie, für die andere Classe gedachter drey Landschulen, vorgeschrieben sind: es müßte denn, wie in einigen Städten hiesiger Lande, eine Schule wirklich in so gutem Zustande sich befinden, oder noch darein gebracht werden, daß der Unterricht in den obern drey Classen, völlig nach dem, in den drey Landschulen, eingeführten, eingerichtet werden könnte, worüber die Beurtheilung den Schullehrern selbst (jedoch mit Zuziehung der Inspectoren) und ihrem Gewissen überlassen werden muß. Da hingegen, wenn eine Stadtschule in den Zustand gerathen sollte, daß der vorige Unterricht, für den größten

haufen der Schüler, zu schwer würde, der Rector die Klugheit haben müßte, in der Lehre, eine Stufe zurückzugehen. Jedoch hat er, solchen Falls, sich mit den übrigen Schullehrern hierüber zu vernehmen, und solches, nebst ihnen gemeinschaftlich, mit Beyfügung dienlicher Vorschläge, der künftigen Einrichtung und Wiederherstellung halber, der Schulinspection schriftlich vorzutragen, und von derselben hierauf weitere Anordnung zuvörderst zu erwarten.

§. 3. Dieweil es sich aber zutragen kann, daß einige, in der ersten Classe, sind, welche, durch ihre natürliche Fähigkeit und Fleiß, sowohl in den Lehrstunden, als außer denselben, und für sich, es so weit bringen, daß ihnen höherer Unterricht dienlich wäre, so sollen die Lectores die besondern Lehrstunden, so in den Stadtschulen gewöhnlich sind, dazu anwenden, auch nach der in besagter Fürsten- und Landschulordnung angezeigten Art, ihnen Anleitung zum Privatfleiße geben.

§. 4. In welchen Stadtschulen nun, in der obersten Classe, nach der Vorschrift für die zweyte Classe gemeldeter drey Landschulen gelehret wird, da soll, in der zweyten, die Vorschrift für jene dritte Classe, befolget werden. Wo aber auch dieselbe, wenigstens vorjetzo, nicht Statt hat, und von solcher Schule die Schüler nicht unmittelbar auf die Universität ziehen, sondern nur auf die drey Land- und andere große Schulen vorbereitet werden, da soll, in der ersten Classe, das gelehret werden, was, in den drey Landschulen, in der dritten Classe, zu lehren verordnet ist.

§. 5. So viel aber die Classe betrifft, welche noch niedrigern Unterricht bedarf, sie sey gleich in einer Schule die andere, oder dritte, der vierte, oder auch in kleinern Städten die erste, so sollen die Schullehrer in derselben und den übrigen, sich nach folgender Vorschrift zu richten, angewiesen werden.

Cap. VI. Von dem Unterrichte in der Religion.

§. 1. In der vierten Ordnung, und bey den Knaben von dieser Stufe, soll das Christenthum, nach dem dresdenischen Catechismo, gelehret werden, und beziehet man sich sowohl hierbey, als in Ansehung der noch niedrigern Classen, überhaupt auf die besondere Schulordnung für die deutschen Stadt- und Dorfschulen der Chursächsischen Lande, in welcher dasjenige, so die untersten Schüler der lateinischen Stadtschulen zu lernen haben, mit vorkommt.

§. 2. Der Lehrmeister soll zuerst, in jeder Stunde, einen der untern Schüler das Stück des kleinen Lutherischen Catechismi, als ein Gebot, Artikel, u. s. w. auswendig hersagen lassen, davon die Erklärung in dem größern vorgenommen werden soll. Ueber dasselbe soll er ihn selbst, oder einen andern von seiner Gattung kurz befragen, ob er den Verstand davon recht inne habe, und darauf zu dem größern Catechismo gehen.

§. 3. Hierauf soll er die Frage, so an der Reihe ist, vorlesen lassen, und erst die Worte derselben, wo es nöthig ist, kurz und mit andern ganz gemeinen und den Knaben bekannten Worten, erklären, auch, wo es seyn kann, die Erklärung aus den darunter gesetzten Sprü

chen nehmen, und es, mit einem und dem andern Schüler, wiederholen, damit er sehe, ob sie es gefasset und gemerket haben.

§. 4. Es soll aber hierbey den Lehrmeistern höflich empfohlen seyn, bey den Knaben, auf alle Weise, vorzubauen, daß sie sich nicht angewöhnen, von dem Christenthume und der Religion, Worte, ohne Verstand, zu reden, und auswendig zu lernen, und, so sie selbst zuweilen nicht wüßten, wie sie die Wörter faßlich erklären könnten, so sollen sie ihre obern Collegen, oder den Pfarrer darüber fragen. Die Pfarrherren aber, welche insonderheit und vornehmlich über den Unterricht im Christenthume die Aufsicht haben sollen, werden besorgt seyn, daß sie den Lehrmeistern gute Bücher an die Hand geben, daraus sie sich helfen können.

§. 5. Wenn sie mit der Frage also fertig sind, sollen sie die dabey angeführten Schriftstellen eben also vorlesen lassen, und erst die Wörter, auf die angezeigte Art, erklären, hernach den Knaben zeigen, daß, und wie durch selbige, eben das bewiesen werde, was sie in der Frage gehöret haben, damit sie das Christenthum, nicht als Menschen, sondern als Gottes Wort und Lehre, lernen.

§. 6. Hierbey stehet auch dem Lehrmeister frey, daß er, wo mehrere Schriftstellen angeführet sind, nur die leichtesten wähle, oder, so sie nicht deutlich genug sind, einen leichtern und deutlichern Spruch, ebenfalls aus dem Catechismo, an die Stelle setze: worinne die Pfarrer, als die, aus den Catechismuslehren, wissen müssen, wo es nöthig seyn möchte, auch von freyen Stücken, den Lehrmeistern beyräthig seyn sollen.

§. 7. Die also erklärten und gewählten Schriftstellen sollen sie die Knaben auswendig lernen lassen, und, wenn sie, an dem folgenden Tage, hergesaget werden, einen und den andern nochmals, nach dem Verstande derselben, fragen.

§. 8. In die fünfte Classe gehören diejenigen Knaben, welche deutsch und lateinisch lesen können. In dieser wird das Christenthum, nach dem kleinen Catechismo gelehret.

§. 9. Den Anfang und die Vorbereitung dazu müssen die Lehrer davon machen, daß sie, in den Kindern, die natürliche Erkenntniß Gottes, seiner Majestät und Herrschaft, auf eine leichte und diesem Alter gemäße Art, zu erwecken suchen. Zu dem Ende sind anfänglich die Knaben, über verschiedene Dinge, die sie haben, oder vor sich sehen, als ihre Kleidung, Bücher, die Werkzeuge der Menschen, Gebäude u. s. w. zu befragen, wo sie her sind, und dadurch auch darauf zu führen, daß nicht minder Himmel und Erde von jemand gemachet seyn müsse. Wenn sie das einsehen, so kann ihnen erkläret werden, daß dieser Urheber Himmels und der Erde Gott genennet werde, uns aber unsichtbar sey. Darauf muß, aus der Vergleichung dieses großen Werkes mit den Werken der Menschen, ihnen begreiflich gemachet werden, was für Verstand, Weisheit und Macht Gott haben müsse, daß er ein so großes Werk habe machen können, und daß er Herr über sein Werk sey, und der Mensch ihn also ehren und ihm gehorchen müsse.

§. 10. Dieses alles sollen die Lehrmeister, mit einer großen und

merklichen Ehrerbietigkeit, sagen, um sie auch den Knaben einzuflößen. Sodenn können sie hinzusetzen, daß man auch wissen, und fleißig lernen müsse, was er von uns gethan haben wolle, und daß dieses aus den Geboten erlernet werden könne, die er selbst gegeben hat. Darauf nehmen sie das Hauptstück von den Geboten Gottes vor, und nach demselben die übrigen. Sie müssen sich aber, vor allen Dingen, angelegen seyn lassen, den Knaben die Worte recht leicht und deutlich zu erklären, damit sie nicht lernen, was sie nicht verstehen, auch, wo sie Dinge anzeigen, welche in Empfindungen bestehen, als, im ersten Gebote, die Liebe und Furcht Gottes, auch das Vertrauen auf ihn, durch Exempel, als, von der Liebe und Furcht ihrer Eltern, Geschwister u. s. w. ingleichen von dem Vertrauen auf ihrer Eltern Güte und Liebe, wenn sie selbige um etwas gebeten haben, sie dahin zu bringen suchen, daß sie sich der Art von Empfindungen deutlich erinnern, welche durch diese Worte angezeiget werden. Wobey sie dieselben auf den Grund solcher Empfindungen führen, und zeigen müssen, daß die Ursachen, Gott zu lieben, zu fürchten, ihm zu vertrauen und zu gehorchen, viel größer sind, als bey den Eltern. Hierauf zergliedern sie das Erklärte in kleine und etlichemal veränderte Fragen, und halten damit so lange an, bis die Kinder alles recht beantworten.

§. 11. Das also abgehandelte Stück wird ihnen, auswendig zu lernen, aufgegeben, und, in der folgenden Stunde, werden einige, außer der Ordnung, etwa der vierte Theil des ganzen Haufens aufgerufen, um es herzusagen, diejenigen am öftersten, von welchen man weiß, daß sie entweder die langsamsten, oder die nachläßigsten, oder die leichtsinnigsten sind.

§. 12. In die letzte Ordnung gehören diejenigen, so noch nicht lesen können. Ob nun wohl die Kinder auch zu dieser Classe einen Anfang von der Erkenntniß Gottes mitbringen sollten, so lehret doch die Erfahrung, daß die meisten von dieser Gattung, wenn sie in die Schule gebracht werden, nichts, als Worte, mitbringen, die sie nicht verstehen. Demnach sollen die Lehrer, in dieser Classe, thun, als wüßten die Kinder noch gar nichts, und versuchen, ob, und wie sie ihnen begreiflich machen können, daß ein Gott sey, den sie lieb haben, fürchten, und mit Gehorsam, ehren müssen. Dazu ist keine andere Methode möglich, als die, bey der vorigen Classe, angezeiget worden ist: nur daß hier, weil diese Kinder, auch von menschlichen Dingen, noch so wenig wissen, noch mehrere Einfalt und Leichtigkeit, in den Fragen und Beyspielen, gebrauchet werden muß.

§. 13. Wenn sie ihnen Sprüche der Schrift beybringen wollen, sollen sie nur recht leichte wählen, die sie am ersten verstehen können, und darinnen wenig Worte vorkommen, die einer Erklärung, am wenigsten einer schweren, bedürfen. So bald die Kinder zu lesen anfangen, müssen sie ihnen die Gebote, den Glauben, das Gebet des Herrn, und die gelernten Sprüche, zur Uebung im Lesen, zuvörderst vorlegen.

Wenn der Catechismus, wenigstens die drey ersten Hauptstücke, auf diese Art abgehandelt, und den Kindern beygebracht worden sind, sie auch wohl indessen einen Anfang mit Lesen gemachet haben;

so nehmen sie nun dieselben Hauptstücke wiederum vor, und sehen, ob sie die Erklärung des sel. D. Luthers, bey dem andernmale, mitnehmen können, welches, wenigstens bey den Geboten angehen wird.

Cap. VII. Von dem besondern Unterrichte in der h. Schrift.

§. 1. Dieweil, vor allen Dingen, nöthig ist, daß die Jugend die h. Schrift und den Innhalt derselben recht lerne, so ist zuvörderst darauf zu sehen, daß das Wort Gottes, auch außer den Lehrstunden, von der Religion und dem Christenthume, theils zu besserer Erkenntniß der Religion selbst, theils zu mehrerer Beförderung des wahren und thätigen Christenthumes, fleißig getrieben werde.

§. 2. Bereits vor vielen Jahren, ist, in den drey Landschulen, die Anstalt getroffen worden, daß, an jedem Tage, außer den Sonn- und Festtagen, nach dem Frühgebete, ein Capitel aus der Bibel vorgelesen, von einem Schullehrer, kurz erkläret, und zum thätigen Christenthume angewendet wird. — Ebenermaaßen ist demnach, auch in allen lateinischen Stadtschulen, in den obern Classen, welche denen, in besagten drey Landschulen, gleich zu achten sind, auch der nächstfolgenden, in der ersten Stunde früh, nach dem Gesange, ein Capitel aus der Bibel abzuhandeln, und kann hierbey der Haufe derselben Classen, nach Beschaffenheit, entweder ganz beysammen bleiben, oder in zween Haufen getheilet werden.

§. 3. Diese Lehrstunde sollen die beyden obersten Schullehrer, wenigstens, in größern Schulen, der Conrector und Tertius halten. Indem, die ganze Bibel, nach der Ordnung, gelesen wird, mögen die Capitel, darinne bloße Namen, oder andere, zur Erbauung weniger dienende Dinge vorkommen, nach Befinden übergangen werden. Der Lehrer hat darauf zu sehen, daß das Capitel laut, hell, deutlich, und mit dem rechtem Accente, verlesen werde: sodenn zeiget er erst den Innhalt ganz kurz und die Theile des Capitels an, erkläret mit wenigem die Wörter und Redensarten, die einer Erklärung bedürfen, giebt Anleitung, was für Lehren daraus zum Glauben, Leben und Troste fließen, empfiehlet die besten Sprüche und lehrreichen Exempel, und beschließet mit einer kurzen Ermahnung und Gebete.

§. 4. So viel aber die übrigen niedrigen Classen betrifft, soll jeder Schullehrer seine Classe, zu derselbigen Zeit, allein haben, und die biblischen Historien, jedesmal eine, wie sie Hübner oder Miller verfasset, ein oder zweymal vorlesen lassen, sie hernach erklären, darauf, nach catechetischer Art, in kurze Fragen zergliedern, und die Schüler solche beantworten lassen, sodann einen, oder zween aufrufen, um sie, aus dem Kopfe, zu erzählen, endlich aus dem Innhalte Gelegenheit nehmen, die Kinder zur Gottesfurcht und Frömmigkeit ermahnen.

Cap. VIII. Von dem Unterrichte in den Sprachen.

§. 1. Da sich die obern Classen, obangezeigtermaaßen, so weit es möglich seyn will, nach der Schulordnung für die drey Landschulen

ichten haben; so soll, in der vierten Classe, die lateinische Sprache den Knaben also getrieben werden:

§. 2. Erstlich soll wöchentlich viermal, Montags, Dienstags, nerstags, und Freytags, vormittags, eine Stunde, oder die Zeit, de nach dem Gebete, Bibellesen, und dem Unterrichte im Christen- ne übrig bleibet, als die man nicht genau bestimmen kann, die nische Grammatik des Cellarius also gelehret werden, daß man die ndlichen paradigmata wiederhohle, die anomalischen dazu füge, die ein erkläre, und mit Exempeln erläutere. Zu diesen Exempeln en gute, leichte, lateinische Sprüche, aus der Bibel, oder den la- ischen Poeten, und andern Schriftstellern, genommen werden, welche Knaben, durch Aufschreiben, lernen müssen. Nach den lateinischen mpeln, zum Verstande und zur Erläuterung der Regel, sollen die rer, von ihnen, einige deutsche Sprüche und Formeln übersetzen n, damit sie sich auch an die Anwendung der Regeln gewöhnen. können ihnen auch einige solche deutsche Formeln mit nach Hause n, daß sie von ihnen übersetzet werden.

§. 3. An den übrigen beyden Tagen ist eben dieselbe Zeit zur bung der griechischen Sprache anzuwenden. Die Lehrmeister sollen Knaben erst lesen lehren, welches ohne Buch also geschehen kann: Sie iben zuvörderst diejenigen Buchstaben, welche mit den lateinischen große Aehnlichkeit haben, groß und klein, an die Tafel, als: r. B. β. Z. ζ. M. μ. u. s. w. zeigen die kleine Abweichung der uren, und fragen darauf mehrere, ob sie sie kennen. Hernach schrei- sie die mehr verschiedenen, als: δ. γ. η. λ. ν. ρ. u. s. w. Das mal etwa drey oder etwas mehrere, nebst der Bedeutung, nach lateinischen, und lassen sie, bis zur folgenden Stunde, an der l stehen, damit sie die Knaben so lange vor Augen haben. In folgenden Stunde, lassen sie die Knaben, die angeschriebenen Buch- n etlichemal für sich abschreiben, löschen hernach die lateinische ift an der Tafel aus, und fangen an, zu fragen, ob sie die Be- ung der griechischen sagen können, oder fodern etliche auf, daß sie Bedeutung dazu schreiben sollen, und, wenn sie falsch schreiben, en sie, wer es besser weiß. Endlich löschen sie auch die griechischen , und sagen den Knaben bald den Namen, bald die Bedeutung griechischen Buchstaben, und lassen die Buchstaben schreiben. Eben erfahren sie mit den übrigen Buchstaben, nehmen endlich alle zu- nen, und üben die Knaben im Anschreiben. Auf diese Art wer- sie, in wenig Stunden, die Buchstaben fertig wissen.

§. 4. Sodenn lehren sie die Figuren und Bedeutung der Accente Spirituum, und, wenn sie darauf die Knaben, ein paar Stunden Lesen geübet haben, so gehen sie zu dem Decliniren. Den Anfang en sie mit den articulis und dem pronomine indefinito, τις, um, h jene, den Grund zur ersten und andern Declination, durch dieses, dritten, zu legen, und verbinden endlich die Declinationen von bey- zusammen. Wenn die Knaben dieses und die characteristische En- g von beyden recht gefasset haben, ist die Declination der substantivo- und adiectivorum leicht, welche sie also lehren und üben müssen, sie ganz auf die Articel und das pronomen, τις, gebauet wird.

Die wenigen Abweichungen werden hernach auch leicht gefasset. den Knaben aufgegeben wird, etliche Wörter in jeder Declinatio nach zu formiren, und aufzuschreiben, so werden sie dieselben und sicher lernen, ohne daß sie selbige, nach der gemeinen Gewo auswendig lernen dürfen, und es wird dadurch das unrecht und unnütze, ja schädliche, mechanische Auswendiglernen ver werden.

§. 5. Wenn die Knaben genugsam darinne geübet und worden sind, und schon während dieser Uebung, werden die lei und nothwendigsten Regeln, von den Accenten, dem Unte der Buchstaben, und der Contraction der Vocalen, vorgenomme durch Decliniren solcher Wörter, darinne Contractionen vorkomm läufig gemacht. Darinne fähret man fort, indem man die nöthigsten pronomina, mit ebenmäßiger Vergleichung der Artik nen lässet, und gebet endlich zu den verbis. Hier leget man den Grund durch das verbum εἰμὶ, als dessen tempora größt die Forme von den andern Conjugationen an sich haben und dieses gefasset ist, nimmt man das verbum regulare vor.

§. 6. Indessen können den Knaben kurze griechische Spr geschrieben und abzuschreiben gegeben werden, in welchen n stantiua, pronomina und das verbum εἰμὶ vorkommen, die, Lehrern, entweder selbst gemacht, oder, mit einer Veränderu dem neuen Testamente, oder andern Büchern, genommen werd Joh. XVII. v. 3. αὕτη ἐστὶν ἡ ζωὴ---γινώσκωσι. Von den Worte, saget der Lehrer nur die Bedeutung, und, daß die e son davon γινώσκω heiße, welches dem lateinischen cognosco lich ist, und, auf dergleichen Art, machet es der Lehrer in wenn ein verbum mit vorkommt, und hält sich, weiter dabey Wenn der Anfang mit dem verbo gemacht ist; so suchet Sprüche, darinnen die tempora vorkommen, welche die Knab net haben

§. 7. Um das verbum zu conjugiren, muß man erstlic lehren, was die Conjugation für tempora mehr hat, als die la und was sie bedeuten, 2) welche in der Termination überei 3) wie sie dennoch, durch die characteristischen Buchstaben augmenta, zu unterscheiden sind, und 4) wie sie nun von einand leitet werden. Zum andern zeiget man, was alle tempora fü gen in den Personen gemein haben, und nimmt sodenn die vor, die ganz einerley Endungen, durch und durch, haben, praesens und futurum. hernach das imperfectum und den aori aor. 1. und das perfectum bis auf die 3 plural. Hierauf man jeden typum von dem ersten Paare an, lässet darnach machen, bis die Knaben eine Fertigkeit bekommen, und nimm die verschiedenen modos vor, u. s. w. Die paradigmata de verborum, und die anomala werden zu der höhern Classe vers

§. 8. Sobald die Knaben das paradigma einigermaße kann die erste Epistel Johannis vorgenommen, und dadurch d matik mehr in Uebung gebracht, auch ein Anfang zum Ueber macht werden. Der Lehrer übersetzet einen Vers nach dem

läßt ihn ein oder zweymal nach übersetzen, hernach analysiren,
das Schwerere übergangen wird, so sie noch nicht gelernet ha-
nach läßt er die Uebersetzung lateinisch wiederhohlen.
9. Alle Nachmittage wird eine Stunde auf die Latinität ge-
und kann man dazu Hübneri Historias sacras, wie sie vom
gel lateinisch herausgegeben sind, nehmen. Erst soll der Schul-
ine Historie herlesen lassen, und darauf sehen, daß es deutlich,
n rechten Accente, und, nach der Interpunction, geschehe.
soll er sie durchgehen, und die Bedeutung der Wörter sagen,
ein paarmal wiederhohlet wird. Darauf lässet er ordentlich,
suchung der Construction, etlichemal übersetzen, ferner die vor-
n Wörter analysiren, und die Regeln anwenden, wobey aber
ße zu halten ist, daß man nicht, durch allzuviele grammatische
und gar zu öftere Wiederhohlung eben derselben, die Knaben
lich mache und hindere, den Innhalt zu fassen. Der Lehrer
ch wechselsweise eine Historie, mit aller grammatischen Uebung,
e andere etwas flüchtiger durchgehen, welches um so viel mehr
n muß, je mehr er bemerket, daß die Knaben Lust bekommen
ehmen. — Wenn, durch etliche Versuche, zu sehen ist, daß sie
orie wohl übersetzen können, soll er die einzelnen Sätze frage-
it ihnen durchgehen, und lateinisch catechisiren, mit Verände-
r Propositionen, damit es eine lateinische Uebung und Vor-
g zum Schreiben wird. Außerdem können, zumal in den be-
Stunden, mit denen, so es verlangen, noch die Fabulae
auf eben die Art, oder auch die lateinischen Evangelia, nach
nis Uebersetzung, vorgenommen werden. Auch ist ein kleiner
von der Prosodie, zu machen.
10. In der fünften Classe, werden die Knaben zu den Sprach-
n der vierten Classe, im Lateinischen, vorbereitet, und die
lernen die Declinationen und Conjugationen, nebst den
en und leichtesten Regeln der Etymologie und der Syntaxis.
11. Erst müssen sie die Namen der numerorum und casuum
n lernen, welches zu erleichtern, man sie erst deutsche Wörter
en läßt, um sie auch zu gewöhnen, daß sie die casus im Deut-
cht unterscheiden lernen, insonderheit den accusatiuum und da-
den und dem, mir, dir, mich und dich, deren Vermengung so
lich ist, und, nicht allein im deutschen Schreiben, vielen Mißver-
ondern auch, im Lateinischen, den Knaben Schwierigkeit machet.
muß die erste Declination so vorgenommen werden, daß die En-
der casuum an die Tafel geschrieben werden, und die Knaben, nach
he, verschiedene Exempel darnach formiren müssen. Man nimmt
örter von Dingen, welche den Knaben bekannt, auch wohl
m sind wodurch sie zugleich eine gute Anzahl Wörter lernen.
ieser Uebung fraget man sie die casus, außer der Ordnung,
ar auf zweyerley Art; theils jeglichen casum jedes numeri zu
n, wenn er gesagt wird, theils ihn zu sagen, wenn er ver-
wird. Der Praeceptor darf nicht eher zu der andern Declina-
hen, als bis die Knaben mit der ersten recht fertig geworden
mit ihnen die andern leichter werden, und man anfange, sie

zur Genauigkeit zu gewöhnen. Welches eine so sehr nöthige Ue für die flatternden Gemüther der Kinder ist, um derentwillen auch die Knaben, die nicht studieren werden, in der deutschen S lehre, mit unterrichten soll. Wie ihnen denn auch nicht undi seyn wird, wenn sie, bey Gelegenheit, von den ersten Anfangsgri der lateinischen Sprachlehre etwas fassen. Es muß aber der E lehrer hier seine größte Geduld beweisen, und alle mögliche Fr lichkeit brauchen, um auch die Knaben, für die es wirklich eine und Uebung der Geduld ist, bey der Lust zu erhalten. Auf Weise muß, mit den folgenden Declinationen, verfahren werden. der dritten aber müssen sie, mit der ordentlichen Forme, zuf seyn, und die Abweichung davon, als: daß einige Wörter darinn ablatiuo i, und, im genitiuo plurali, ium haben, bis zur folg Classe, und zum Analysiren versparen, welches auch, bey den nominibus zu beobachten ist. Zuletzt und wenn die Declinat durch sind, müssen sie unter einander verglichen werden, um die lichkeit und den Unterschied in den Endungen, in den genitiuis, d accusatiuis und ablatiuis desto besser und genauer anzumerken, einzudrücken.

§. 12. In den Conjugationen, muß, mit den Knaben, der A wieder im Deutschen, gemachet werden, und zwar erst bey dem substantiuo, hernach bey den actiuis und passiuis, wobey sie l griffe von den personis, temporibus, modis, imperatiuo u. s. läufig bekommen müssen. Wenn sie darinne mit einer Conjugati des verbi substantiui, fertig sind; so muß das Lateinische d nommen werden, und zwar auf zweyerley Weise, einmal, l Deutsche vorstehet, und wiederum, daß es nachstehet. Es müss auch die Knaben hernach so geübet werden, daß sie bald das gefraget werden, um das Lateinische zu sagen, bald umgekehrt.

§. 13. Um die vier Conjugationen leicht, und fast auf ei lehren, müssen z. E. vom praesenti die gemeinen Endungen, -mus, tis, nt, an und unter einander, mit dem numero der P geschrieben, und damit erst das praesens, in dem schon erlern verglichen werden. Hierauf muß erkläret werden, wie vielerley vor diesen Endungen stehen können, ob ein a, e, ĕ oder i, hierdurch die vier Conjugationen von einander unterschieden Darnach übet man die Knaben, daß sie von jeder Art, einig zuerst die gewöhnlichen, amo, doceo, lego und audio, im p formiren, und jede Person sagen und übersetzen können, wie verbo, sum. Wenn man nun, mit allen temporibus, auf diese activo. durch ist, ingleichen mit den imperatiuis und infinitiuis, s man die Conjugationen einzeln im Buche vor, und lässet, i nach der andern, die tempora etlichemal lesen und hersagen, fi auch, auf die vorige Weise, durch, bis die Knaben zu einiger keit kommen. Die anomala werden in die vorhergehende versparet.

§. 14. Man kann indessen, sobald man, mit dem verbo, su einer Conjugation, die Knaben zu einiger Fertigkeit gebracht ha und leichte Sprüche, aus der Bibel, oder auch andere, geben,

das Analysiren und etwas übersetzen lernen, als: Deus est
est summum bonum, obedientia est necessaria pueris u. s. w.
: Deus amat pueros probos, Deus pater donavit hominibus filium
u. s. w. und hinwiederum dieselben, oder andere deutsch, daß sie
lateinisch übersetzen, wobey sie der Schullehrer immer leitet und
daß sie nicht rathen, sondern aus Gründen antworten.
. 15. In der sechsten und letzten Classe, lernen die Kinder vom
ischen nur das Lesen, sobald sie das Deutsche leidlich lesen
. Die Methode, beydes viele, oder alle zugleich zu lehren, ist
ihr eben die, wie sie, von dem Griechischen, angegeben ist.
in dieser Classe, allezeit die Knaben von verschiedener Art sind, und
nur die Buchstaben kennen, andere buchstabiren, und wieder
das Lesen selbst lernen, so müssen erst die Knaben jeder Art
nen lernen, das ist, von der Tafel, und der Schullehrer muß
aben, daß sie alle darauf sehen. Wenn die Kleinesten mit den
aben zu thun haben, müssen die Andern, im Buchstaben- oder
schreiben, sich üben, damit sie nicht müssig sind, noch Muthwillen
. Die Schullehrer sollen fleißig darauf sehen, daß die Knaben,
vom Anfange, die Vocalen zuvörderst hell und wohlklingend,
ie Consonanten recht deutlich aussprechen lernen, und, durch alle
, darauf halten, daß sie sich zu einer deutlichen und angeneh-
ussprache gewöhnen.
. 16. Gleichwie, schon im vorhergehenden, des Unterrichts, in
utschen Muttersprache, Erwähnung geschehen ist: also ist über-
zu merken, daß die Schullehrer hierbey gleiche Sorgfalt, Ord-
und Genauigkeit, als bey den fremden Sprachen, zu beweisen,
thane Sprache, den Knaben vorzüglich, je nach jeder Classe, und
rinne sitzenden Knaben Fähigkeit, dergestalt beyzubringen haben,
diefelbe verstehen, auch regelmäßig und gut reden, und ohne
schreiben lernen. Die Schullehrer sollen sie also zuerst die
, wie zuvor verordnet ist, decliniren und coniugiren lehren, da-
n Unterschied der Artickel, besonders im Decliniren, wie auch
chten Gebrauch der pronominum, die eigentliche Bedeutung und
dung der Zeitwörter, und die Anomalien derselben bemerken,
ie syntaxin und Formation der Perioden nicht verabsäumen,
chst die Knaben zum Lesen nützlicher deutscher Bücher, welche in
reinen und edlen Schreibart abgefasset sind, anführen. Auch,
den, zum besondern Unterrichte in dieser Sprache, bestimmten
en, müssen sie, bey aller Gelegenheit, Acht haben, daß die Kna-
cht reden, sie zurechte weisen, wenn sie falsch reden, und ihnen
erstand der vorkommenden Wörter beybringen. Vorerst können
naben gute, wohlgeschriebene, andächtige Lieder, ingleichen gute
und Erzählungen, als z. B. Gellerts, hernachmals auch andere,
e, und leichte, deutsche Bücher erkläret werden. Was sie ge-
haben, und nun verstehen, sollen sich die Lehrer von ihnen er-
lassen, und ihnen dabey zurechte helfen. Sie können ihnen auch
en selbst eine gute, angenehme und lehrende Geschichte erzählen, und
wieder erzählen lassen, oder ihnen auch aufgeben, sie zu Hause
piere zu bringen, und, an einem andern Tage, aufzuweisen.

§. 17. Sie müssen aber darauf sehen, daß sie solche Erzählungen wählen, darinne gute Exempel von der Vorsorge Gottes, von Tugenden, von bestraften Lastern und Sünden, ingleichen auch solche Dinge vorkommen, die Gelegenheit geben, den Knaben einige Begriffe von natürlichen Dingen und von Werken der Kunst beyzubringen. Erzählungen von Gespenstern und Hexen müssen niemals vorkommen.

Cap. IX. Von den übrigen Schulstudien.

§. 1. Zwo Nachmittagsstunden, in jeder Woche, sollen angewendet werden, daß die Knaben, in der Rechenkunst und im Schreiben, unterwiesen werden. In der sechsten, oder untersten Classe, lernen sie die einzelnen Zahlen kennen, aussprechen und schreiben. In der nächstvorstehenden fünften Classe, sollen sie die zusammengesetzten und großen Zahlen lesen und schreiben, nächstdem die Addition, Subtraction und Multiplication lernen, wie auch das Einmal Eins: welches ihnen erst also beyzubringen ist, daß sie sich helfen können, wenn sie ein schwaches Gedächtniß haben, und, zumal in den größern Zahlen, das Product vergessen, hernach, daß, in jeder Rechenstunde, ein Stück nach dem andern, und zuletzt das ganze Einmal Eins herzusagen, aufgegeben wird. In der vierten Classe, sollen sie die ersten Species wiederhohlen, und weiter in größern Exempeln üben, und dazu die Division lernen.

§. 2. In der dritten Classe, wird das alles, in ganzen und gebrochenen Zahlen, wieder, aber auf eine genauere und mathematische Art, gelehret, nebst den ersten Gründen der Verhältnisse und Proportion, und der Regel de Tri. In den Exempeln ist darauf zu sehen, daß sie nicht alle in abstracto gegeben werden, sondern von concreter Art sind, damit die Knaben, sonderlich von inländischen Geldsorten, Maaße, Gewichte und andern Dingen, die nöthigen Begriffe bekommen. Es sollen aber die Schullehrer, so wie das Schreiben, also auch besonders das Rechnen, als ein Mittel, brauchen, die Knaben zur Aufmerksamkeit und Genauigkeit anzuhalten und zu gewöhnen. Sie können zuweilen mit Fleiß, wenn sie den Knaben an der Tafel etwas vorrechnen, einen Fehler machen, und ihn die Knaben suchen lassen, und den loben, der ihn angemerket oder gefunden hat. Ingleichen, wenn sie einen Knaben an der Tafel rechnen lassen, welches insgemein, in der Rechenstunde, geschehen soll, so müssen sie den übrigen Knaben befehlen, Acht zu haben, ob er es recht macht, oder nicht, und wenn er es falsch machet, es zu sagen, und hinwiederum, wenn es keiner merket, daß er gefehlet hat, befehlen, daß sie suchen sollen, wo gefehlet ist, und den, der es zuerst findet, loben.

§. 3. Auch muß ein Anfang gemachet werden, die Knaben, in der Geographie zu unterrichten, und können die Schullehrer wöchentlich eine Stunde dazu anwenden, es geschehe nun in den öffentlichen Lehrstunden, oder in den Privatstunden. Zu dem Ende sollen sie sorgen, daß gute Charten, wenigstens von dem ganzen Erdboden, von Europa, Asia, Africa und America, ingleichen von Deutschland, und insonderheit von Sachsen, in den Classen, hängen, auch ein globus vorhanden sey, damit die Knaben zugleich, und insonderheit die Armen daran lernen,

wenn, ein Name eines Himmelstriches und Landes, einer Stadt, Flusses, Meeres u. s. w. in der Historie, den Erzählungen, oder vorkommt, ihn daran suchen und sehen können.

§. 4. Eben so nöthig ist es auch, daß die Knaben, schon in der frühen nd, eine Anleitung zur Kenntniß der Natur, der gewöhnlichen einungen des Himmels, der Beschaffenheit der Erde, der Art ste men, ihrer Gewächse, der Mannichfaltigkeit und des Gebrauches Geschöpfe erhalten, und dadurch zu höherer Erkenntniß des Schö- geführet werden. Dahero sollen die Lehrer alle Gelegenheiten fen, ihnen, bey Erklärung der Schriftsteller, oder der Erdbeschrei- , oder in besondern Stunden, nur das Brauchbarste davon, zu . Von gleicher Nutzbarkeit wird für die Schüler die Bekannt- mit den Künsten und den verschiedenen Arten des Gewerbes, den Menschen, seyn. Die Lehrer sollen ihnen allgemeine Be- davon beybringen, oder selbst mit ihnen die Werkstätte der Künst- esuchen. Dadurch wird mancher Jüngling seine Fähigkeit, ein bbarer Künstler zu werden, zeitig entdecken, der sonst spät ein mäßiger Gelehrter geworden wäre. Ueberhaupt aber sollen die ler zu der Kenntniß der bürgerlichen Gesellschaft angeführet, in verschiedenen Verhältnissen und Pflichten jedes Standes, unter- , zu feinen Sitten, und einem wohlgeordneten Leben ermuntert, zu nützlichen Gliedern des Staats, ebenso sorgfältig, als zu bbaren Gelehrten, gebildet werden.

. X. Von der Ordnung und Eintheilung der Lehrstunden.

§. 1. Damit alles vorstehende, zu seiner Zeit, und in seiner ung geschehe, sollen, in jeder Classe, täglich, außer Mittwochs Sonnabends, sechs Lehrstunden gehalten werden, drey vor- und ei nachmittags.

§. 2. In den obern Classen der größern Schulen, werden die unden bis auf die Classe, welche der dritten in den drey Land- n gleich ist, in eben der Ordnung, gehalten, wie in besagten hulen, außer, daß in den Stadtschulen, die Stunden nach ein- weggehen, früh von 7 bis 10, oder 6 bis 9, und nachmittags 12 bis 3 Uhr.

§. 3. In der ersten Stunde, Montags, Dienstags, Donnerstags Freytags, wird, in den Classen, bis auf die dritte, die h. Schrift n, und, nach obiger Vorschrift, verfahren, darauf, bis zum Ende olgenden Stunde, an zween Tagen, die Theologie, an zween, die unstlehre und Redekunst gelehret. Mittewochs und Sonnabends n, in beyden Stunden, Uebungen in der Schreibart vorgenom- In der Dritten wird, bey der ersten Classe, zweymal die grie- e, zweymal die hebräische, einmal die deutsche Sprache, und ein- die allgemeine Geschichte gelehret. In der zweyten Classe zweymal isch, einmal hebräisch, einmal deutsch, und zweymal Ciceronis Epi- ad Diversos; in der Dritten, nach der biblischen Lehrstunde, al die Theologie, zweymal die Selectae historiae, einmal die he, zweymal die lateinische, und einmal die griechische Gramma- in der dritten Stunde, zweymal die Selectae historiae, nehmlich

an eben dem Tage, da sie in der andern Stunde erkläret worden zweymal das griechische neue Testament, nach der griechischen matik, und zweymal das Lateinische, nach der lateinischen Gram Nachmittags wird von 12 Uhr an bis 1 die Singekunst, bo Vorsicht, daß es nicht zu bald nach der Mittagsmahlzeit geschel der Gesundheit schädlich sey, gelehret. Die Knaben, welche no singen lernen, schreiben indessen und rechnen. Die übrigen S werden so angewendet, daß, in der ersten Classe, an zween lateinische Poeten, und an zween, Ciceronis Orationes nach den, wenn ein Präceptor beyde Stunden hat; wo aber zween sein, hat der eine die Poeten, und kann drey Stunden den Vi eine den Horatium lesen, der andere Ciceronis Orationes un Historicum, als den Liuium. Er kann auch abwechseln, und paar Orationes, hernach ein Buch im Liuio lesen, oder auch C Officia. In der andern Classe, werden, in zwo Stunden, Ouid zwo, die leichtern Orationes Ciceronis, in den übrigen Justinu dieser nur cursorie gelesen. In der dritten, zweymal der C oder Phaedri Fabulae, wechselsweise, zweymal Eutropius, und Pomponius Mela. Die Privatstunden werden angewendet, de sie halten, etwas aus der Mathematik beyzubringen, oder etw chisches und Lateinisches, dazu die öffentlichen Stunden nich chen, oder was sonst noch nöthig ist, um entweder den Sch in jeder Classe, nachzuhelfen, oder die fähigern Köpfe noc zu führen.

§. 4. Die Rectores lassen diese Eintheilung der Stunden Tabelle eintragen, und, in jeder Classe, anschlagen.

§. 5. In den folgenden zwo Classen, wird, nach dem G der ersten Stunde, allezeit eine biblische Historie gelesen, her der folgenden, der Catechismus abgehandelt, und, in der le lateinische Grammatik, nebst der deutschen, viermal, und die g zweymal in der Woche. Wenn sie mit der biblischen Histor sind, nehmen sie den Catechismum: wenn sie darinne das St obiger Vorschrift, geendiget haben, es sey vor oder nach dem so nehmen sie die Grammatik. Die beyden Nachmittagsstun den unter das Uebrige vertheilet, was diesen Classen aufgeg und müssen die Lehrer urtheilen, was am meisten zu treiben inne sie den Rector zu Rathe zu ziehen haben.

§. 6. In der letzten Classe, bedarf es keiner besondern lung der Stunden, da die Kinder noch nichts, als die allerer fangsgründe der Religion, ingleichen das Lesen und Schreibe womit sie abwechseln müssen, da die Kinder in keinem ermüd verdrüßlich werden, und kann dieses alles vor- und nachmit schehen, daß vormittags mit dem Christenthume angefangen, n mittags damit beschlossen werde. Was vormittags darinne worden ist, wird nachmittags catechisirend wiederholet.

Cap. XI. Von der Zucht.

§. 1. Da die Jugend nicht nur die Religion, Wissenscha Sprachen gelehret, sondern auch zur wahren Gottesfurcht,

d ehrbaren Sitten gewöhnet, hiernächst von bösen und unanständigen,
en und künftig dem gemeinen Wesen schädlichen Gewohnheiten abge-
en werden soll, so ist ihnen auch eine Zucht vonnöthen.

§. 2. Demnach sollen die Schullehrer, vor allen Dingen, eine gute,
ikliche und vernünftige Zucht kennen lernen, und sie bey der Jugend
rauchen. Zu dem Ende, sollen sie dasjenige sich zu Nutze machen,
s darüber, für die Lehrer in den drey Fürsten- und Landschulen, ver-
dnet ist, und, diesem gemäß, sich bemühen, der Jugend wahre Hoch-
tung und Liebe für die Religion und Gottesfurcht, für alle Tugend
d gute Sitten, für die Obrigkeit und die Gesetze beyzubringen, sie
m Gehorsam, zur Arbeitsamkeit, zum Fleiße, zur Vorsicht, Mäßigkeit,
erträglichkeit, Demuth, Geduld, Beobachtung guter Ordnung in allen
ingen, und zur Reinlichkeit anzugewöhnen, sie dagegen vom Bösen
zuziehen, und theils vorzubauen, daß sie nichts Böses thun, theils
nen das Böse, durch Vorstellungen, Strafen und sonst, bitter und
hast zu machen. Jedoch haben sie sich der Strafen, mit aller Mä-
ung zu bedienen, insonderheit das vorhin schon verbotene Stoßen
d Schlagen an den Kopf, an die Ohren, und in das Gesicht, gänzlich
vermeiden.

§. 3. Ob nun wohl die Jugend, in den Stadtschulen, nicht so,
e in gedachten drey Landschulen, in der Schullehrer Gewalt, noch be-
ndig unter ihren Augen ist; so können und müssen sie doch, auch
ßer der Schule, auf sie eine gute Aufsicht haben.

§ 4. Demnach sollen sie besorgt seyn, zu erfahren, wie sich jeder
n ihren Schülern zu Hause, gegen die Eltern, das Geschwister und
esinde aufführe, und deswegen sich oft, bey den Eltern, erkundigen;
Gegentheile auch, so sie von ihnen Böses wissen und hören, den
tern davon Nachricht geben, daß sie, mit ihnen zugleich, an der Kin-
r Sitten arbeiten. Sie sollen die Kinder nicht, gegen die Eltern, um
unst und andere Vortheile zu erhalten, loben, wenn sie es nicht ver-
enen, sondern ihnen allewege die rechte Wahrheit sagen, damit sie
cht zu der Kinder Schaden und ihrem Herzeleide, betrogen werden.
enn sie sehen, daß die Eltern ihre Kinder, aus unvernünftiger Liebe
er Stolze, oder andern bösen Ursachen, verziehen, und nicht mit an
rer Verbesserung arbeiten, oder sie von der Schule abhalten, sollen
ihnen darüber Vorstellung thun, und wenn sie dieselbe nicht anneh-
en, noch befolgen, es ihren Beichtvätern zu wissen thun, damit selbige
m Übel abzuhelfen suchen, diejenigen Eltern und Vormünder aber, die
e Kinder und Pflegbefohlene nicht gebührend zur Schule halten, wenn
lindere Mittel nichts fruchten, der Obrigkeit anzeigen.

§. 5. Sie sollen den Schülern nicht gestatten, auf die Dörfer zu
ufen, oder in den Häusern sich aufzuhalten, wo Wein, Bier, oder
ffee geschenket wird, oder die sonst verdächtig sind, noch daß sie Ge-
ge, und Zusammenkünfte halten, und darinne spielen, und, so sie der-
eichen etwas hören, es zu stören suchen, und dazu allenfalls die Obrig-
t zu Hülfe nehmen. Sie sollen auch zuweilen nach den Plätzen gehen,
die Schüler, wenn sie Freystunden haben, den Ball, oder Kegel
ielen, um zu sehen, ob es auch, mit der gehörigen Ehrbarkeit, geschehe.
ie sollen die Schüler auch zuweilen fragen, wo und wie sie ihre Muße

zugebracht, ingleichen überhaupt, was sie z. E. am gestrigen Tage, außer der Schule gethan haben; theils um zu erfahren, ob sie fleißig, oder müßig gewesen sind, theils um sie dadurch vorsichtig zu machen, daß sie nicht müßig gehen.

§. 6. Es sollen auch die Schullehrer, und insonderheit der Cantor darauf halten, daß die Schüler bey den Leichen, der Currende und dem Chorsingen auf den Straßen erst ehrbar, sittsam, und ordentlich gehen und stehen, hiernächst aber und noch mehr, daß sie die Gesangbücher in den Händen haben, hineinsehen, langsam, andächtig und, auf eine solche Art, singen, daß es der Gesundheit nicht nachtheilig, und ein wirklicher Gottesdienst sey, auch die, so das Singen hören, dadurch erwecket und erbauet, nicht aber Gott und sein Dienst dadurch verspottet, und fromme Herzen geärgert werden.

§. 7. Der Rector und der Conrector sollen auch auf die größern Schüler, welche Unterricht, bey einer, oder der andern Familie, in einem Privathause geben, eine besondere Aufsicht führen, sich öfters erkundigen, ob sie auch Treue, Fleiß und Geschicklichkeit beweisen, und entweder selbst die Kinder, nebst ihrem Hauslehrer, zu sich kommen lassen, und sie prüfen, oder die Beichtväter der Eltern, als Seelsorger dieser Häuser, veranlassen, solches zu thun, und, so sich Fehler und Mängel, an dem Hauslehrer, es sey in den Sitten, oder in der Lehre, denselben, abzuhelfen suchen, und ihn anweisen, wie er den Unterricht und die Sitten bessern soll.

§. 8. Wenn ein solcher Hauslehrer in der Schule unfleißig, oder sonst, und außer der Schule, ungehorsam und liederlich ist, sich übel aufführet, und sich nicht bessern will, sollen sie die Eltern warnen und vermahnen, daß sie ihre Kinder einem frömmern und gesittetern Menschen anvertrauen.

§. 9. Die Schullehrer sollen sich auch, von diesen Hauslehrern, ingleichen den Choralisten und Currendanern, Rechenschaft geben lassen, wozu sie das Geld, so sie bekommen, angewendet haben, und dadurch verhüten, daß sie es nicht unnütze verthun, und sich zum liederlichen Leben gewöhnen.

§. 10. Damit insonderheit diejenigen, in den großen Schulen, welche dereinst Cantores oder Schullehrer, in kleinen Städten, Flecken und auf dem Lande, oder in den niedrigsten Classen größerer Stadtschulen, werden wollen, oder vermuthlich werden dürften, eine Übung im Unterrichte haben; so sollen sie mit Vorwissen und Genehmhaltung des Pfarrers, wenn ein Schullehrer, in den untern Classen, krank, oder verreiset, einen derselben, oder mehrere wechselsweise, an seiner Stelle, ingleichen, wenn eine solche Stelle gar erlediget ist, bis zur Ersetzung in derselben Classe, die Knaben unterrichten lassen, ihnen dazu die nöthige Anweisung geben, auch selbst, ein oder das anderemal, gegenwärtig seyn und zuhören, um sie zurechte zu weisen.

§. 11. Daferne nicht bereits, für die Schule jedes Ortes eigene, von den Inspectoren genehmigte Schulgesetze vorhanden sind, oder dergleichen, mit gehöriger Bewilligung der Vorgesetzten, noch verfertiget werden, sind, aus den Gesetzen, für die Schüler in den drey Landschulen, diejenigen Capitel und Gesetze, welche für alle Schüler sind, alle

;weymal, nach Ostern und nach Michael, den Schülern vorzulesen,
: zum Gehorsam gegen dieselbe zu ermahnen.
. 12. Damit auch die Schüler, nebst den Schullehrern, eine Er-
g haben mögen, sollen ihnen einige Freystunden, und Feyertage
let seyn, als. außer den Sonn- und Festtagen, an allen Jahr-
n, zween Tage, ingleichen der Nachmittag an der Mittewoche und
onnabende, und, in den Hundstagen, die Nachmittage. Außerdem
keine Freystunden gestattet werden, woferne nicht die Erndtezeit,
gen kleinen Städten, etwas mehr an Feyertagen erfodert.

Cap. XIII. Von der Aufsicht über die Schulen.

. 1. Um diese Schulordnung desto besser zur Wirklichkeit zu brin-
t unumgänglich nöthig, daß, über dieselbe, und der Schullehrer
licht, Zucht, auch Lebenswandel, gute Aufsicht gehalten werde.
2. Dieselbe kommt jedes Ortes Pfarrern, oder Superintendenten,
ier Obrigkeit, zu. Jeder Stadtrath wird hierzu besonders diejeni-
us seinem Mittel, zu nehmen wissen, welche, in den Sprachen und
i Wissenschaften, gute Kenntniß, auch Liebe dazu, und überhaupt
i Schulwesen haben, damit sie, besonders über die Lehrart in den
n, wie der Pfarrer in dem Christenthume, die Aufsicht mit führen
.
. 3. Diese sollen nicht nur fleißige Erkundigung einziehen, ob die
ehrer ihre Lehrstunden wohl abwarten, die Schüler gut unterrich-
und ein sittsames Leben führen, sondern auch selbst die Schule
besuchen. Insonderheit soll der Pfarrer, wöchentlich wenigstens
, in eine oder die andere Classe gehen, und zuhören, und vor-
ch in den untern, zusehen, ob die Lehre des Christenthums wohl,
ich der Vorschrift getrieben werde. So, in irgend einem Stücke,
:l befunden wird, soll er sogleich, demselben, durch gelinde, und
: diese nicht anschlagen, durch ernstlichere Mittel, mit Beyhülfe
uperintendenten, und der Obrigkeit des Ortes, auch, da nöthig,
onsistorii abzuhelfen, besorgt seyn.
. 4. Zu möglichster Verhütung solcher Fälle und Beschwerlichkei-
llen zuvörderst die Obrigkeiten, wie bereits erinnert worden ist,
, daß sie die Schulämter auf das beste besetzen, indem gelehrte
omme Männer desto weniger Aufsicht bedürfen, sondern, von sich
mit Freuden, ihr Amt thun. Damit sie aber geschickte Männer
nen können, sollen sie darauf bedacht seyn, wie die meistens sehr ge-
Einkünfte der Lehrer, nach und nach, verbessert werden können.
ollen ihnen darinne die Pfarrer zu Hülfe kommen, und jährlich,
er zweymal, auch außer beyden Schulpredigten, die Gemeine zur
bigkeit gegen die Schule, an deren Aufnahme ihr so sehr viel ge-
seyn muß, ermahnen.
. 5. Hiernächst müssen die Schullehrer nicht verächtlich und gering
:n, sondern durch Bezeigung aller Hochachtung, für ihren Stand, Ge-
ıkeit und Dienst an der Jugend, zum Fleiße ermuntert und ge-
werden: wie denn die Obrigkeiten sich ihrer treulich, bey aller
uheit, annehmen, und ihnen zu helfen, insonderheit diejenigen,

die in ihrer Schule, einige Jahre lang, gut und mit Nutzen, gelehret haben, weiter zu befördern suchen sollen, und, wenn sie sich zugleich im Predigen üben, bey Besetzung erledigter Predigerstellen in der Stadt, vornehmlich auf sie den Bedacht nehmen, damit sie theils solche Prediger bekommen, welche die Schule lieben, für sie sorgen, und Lust haben, etwas mit an derselben zu arbeiten, theils desto leichter geschickte Leute zu den Schulämtern finden.

Cap. XIII. Von den öffentlichen Prüfungen.

§. 1. Zu der Aufsicht über die Schulen gehören auch die öffentlichen Prüfungen, welche, zweymal im Jahre, einmal gleich nach Ostern, und das anderemal zu Michaelis zu halten sind, wie denn die Schulpredigten, am Sonntage Misericordias Domini und am Michaelisfest, über die ordentlichen Evangelien, deswegen abgeleget werden sollen.

§. 2. Bey solchen examinibus, soll ein jeder Schullehrer den Inspectoren zuerst ein geschriebenes Verzeichniß der Schüler, die in seiner Classe sind, übergeben, in welchem, bey jedem die Beschaffenheit seiner Geschicklichkeit und seines Fleißes, seiner erlangten Fähigkeit und Sitten, ingleichen, ob er die Schule ordentlich besuchet habe, angemerket ist; hiernächst aber eine geschriebene Anzeige von dem, was er, seit der vorigen Prüfung, in allen Stücken der ihm anvertrauten Lehre vollkommen gefaßt hat; damit sie theils sehen können, welche Knaben gute Hoffnung machen, und sich gebessert haben, oder nicht, theils, ob auch die Schullehrer selbst fleißig genug gewesen sind.

§. 3. Hierauf soll den Schülern der Classen, in welchen lateinische Ausarbeitungen gefertiget werden, ein deutsches Stück in die Feder gesaget werden, das ihrer Fähigkeit und jeder Classe gemäß sey, und kann dieses der Pfarrer, in der ersten Classe, der Rector, in der zweyten, der Conrector, in der dritten, thun, u. s. w. Dieses sollen die Schüler gleich darauf für sich lateinisch machen, und es dem die Aufsicht dabey habenden Lehrer übergeben, binnen welcher Zeit die Inspectoren, in den übrigen Classen, prüfen lassen.

§. 4. In jeder Classe, müssen sie die Schüler in allen Arten der ihr vorgeschriebenen Lehre, in der Theologie, und dem Christenthume, in den Sprachen und den andern Wissenschaften, einige Stücke, die sie selbst, zu Vermeidung des Betruges, bestimmen, durchfragen lassen, und Acht haben, erstlich, ob der Schullehrer, zumal in den untern Classen, im Christenthume die Schüler recht befraget, zum andern, ob die Schüler der im Verzeichnisse angegebenen Censur gemäß, antworten, damit sie theils, wenn es nöthig ist, den Lehrer durch ihre Erinnerungen, jedoch erst nach der öffentlichen Prüfung und ingeheim, bessern, theils die Knaben durch Lob, in ihrem Fleiße bestärken, und durch Bestrafung und Beschämung, dazu ermuntern können. In der folgenden Prüfung, sehen sie darauf, ob die Fleißigen im Fleiße fortgefahren, und die andern sich gebessert haben. Sie lassen sich auch, in den obern Classen, die Bücher zeigen, worein sie die Übungen in der Schreib-Art gesammlet haben, ingleichen die Tagebücher, in den untern Classen aber, die Schreibe- und Rechen-Bücher.

§. 5. Jeder Schullehrer hat, an demselben Tage, zu Hause die schriftlichen Übungen der Schüler von seiner Classe auszubessern, eine Censur darunter zu schreiben, und sie also, an folgendem Tage, den Inspectoren zu überreichen, damit sie dieselbe ansehen, und sich darnach, bey der Versetzung der Schüler, richten können.

§. 6. Hierauf sollen die Inspectores nebst den Schullehrern bestimmen, welche in eine höhere Classe hinaufrücken mögen, und, nach der Versetzung in jeder Classe, von dem Rector einem jeden eine Censur, in ihrer Gegenwart, geben lassen, damit die Fleißigen, durch das Lob und kleine Belohnungen, mehr erwecket, die Übrigen aber beschämet werden. Worauf der Pfarrer die öffentliche Prüfung, mit einer nachdrücklichen Ermahnung an die Jugend, auch Danksagung und Gebete zu Gott beschließet.

§. 7. Sie sollen auch hierbey anmerken, welche von den Knaben gute Fähigkeit und Lust zum Lernen bezeigen, dieselbe zu dem Studieren, oder solchen Künsten, wobey eine gute Geschicklichkeit vorzüglich nöthig ist, ermuntern, und ihre Eltern, daß sie selbige dabey lassen, ermahnen, ihnen auch möglichstermaaßen förderlich seyn, hingegen, in Ansehung der Unfähigen, sich dem in das Land ergangenen Generali, vom 14. Jul. 1769, wie bereits oben Cap. III. erinnert worden ist, gemäß bezeigen

---

[illegible] Erneuerte Schulordnung für die deutschen Stadt- und Dorfschulen der Chursächsischen Lande. *)

Vorbericht. Ob es wohl, in dem Churfürstenthum Sachsen, und demselben einverleibten Landen, seit der gesegneten Kirchen- und Schul-Reformation, an den heilsamesten Ordnungen, sowohl für sämmtliche Schulen überhaupt, als auch für die deutschen Stadt- und Dorfschulen insbesondere, nicht gefehlet hat, immaaßen davon, in älteren Zeiten, die, nach geschehener Kirchen- und Schulvisitation im Jahre 1580 getroffenen Anstalten, so wie in neueren, die unter dem 20. Nov. 1724 bekannt gemachte Instruction, wie die Unterweisung der Kinder in den deutschen Schulen der Chursächsischen Lande, anzustellen, nebst so vielen andern Landesherrlichen Befehlen und Verfügungen, klares Zeugniß ablegen; so sind doch noch immer mancherley Mängel und Gebrechen, nicht nur an den Lernenden, sondern auch an verschiedenen Lehrern selbst, zu großem Nachtheile des wahren Christenthumes, und des ganzen gemeinen Wesens, wahrzunehmen gewesen: deren Abstellung demnach einestheils so, wie anderntheils die Nothwendigkeit, auch den Unterricht in den Schulen, dem Maaße des Erkenntnisses des gegenwärtigen Weltalters gemäß, anzustellen, eine erneuerte Schulordnung erfodert, und zu einem um desto wichtigeren Gegenstande gemacht hat, je mehr die wahre Wohlfahrt nicht nur einzelner Menschen, Familien und Häuser, sondern auch ganzer Länder, eine sorgfältige und Gottgefällige Auferziehung der Jugend erheischet, bey deren Vernachläßigung die zu einer glückseligen Ewigkeit erschaffene, und durch Christi Blut erlösete Seelen so vieler Kinder, aus welchen künftig die

---

*) Erneuerte Schulordnung für die deutschen Stadt- und Dorfschulen der Chur-Sächsischen Lande, auf Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht̄igkeit höchsten Befehl, und mit gnädigstem Privilegio, in den Druck gegeben. Dresden, 1773; auch im Codex Augusteus. Zweyte Forts. I. Abth. S. 131 ff.

Kirche und der Staat bestehen soll, dergestalt verwahrloset werden, daß ihnen her- nach schwerlich, oder gar nicht zu helfen stehet; an Seiten der Eltern, Lehrer und Obrigkeiten aber, überaus große Verantwortung und schwere Strafe zu erwarten ist. Zu dessen allen Abwendung sowohl, als zu desto leichterer Erfüllung ihrer Pflichten Eltern, Lehrern und Obrigkeiten billig die dienlichsten und dem Zwecke angemessensten Mittel an die Hand gegeben seyn wollen.

Cap. I. Von der, von Eltern, und denen, die an ihrer Statt sind, zu besorgenden ersten Unterweisung, und guten Anführung der Kinder.

§. 1. Alle christliche Eltern sind schuldig, so bald ein von Gott ihnen geschenktes und anvertrautes Kind seinen Verstand einigermaaßen zu gebrauchen, und die Muttersprache zu verstehen, anfängt, zu dessen Unterweisung in der Erkenntniß Gottes, den Grund zu legen, auf den in Schulen künftig soll gebauet werden. Auch sind, nächst den Eltern, und wenn diese zeitlich versterben, die Vormünder, Verwandte, und in deren aller Ermangelung, die Paten oder Taufzeugen, solches zu thun, oder davor zu sorgen verbunden, als die, in hiesigen Landen, bey der Taufhandlung, nach der Kirchen-Ordnung, ermahnet werden, und ver- sprechen, daran zu seyn, daß das getaufte Kind, was zur Seligkeit zu wissen und zu glauben vonnöthen ist, gelehret werde.

§. 2. Sobald demnach ein Kind etwas verstehen und reden lernet, sollen dessen Eltern, oder wer ihre Stelle vertritt, sich bestmöglichst an- gelegen seyn lassen, selbiges durch eine, dessen Alter und Fähigkeit gemäß, einzurichtende, leichte Unterweisung, durch liebreiche Ermahnun- gen, besonders durch ihr eigenes, das Kind zur Nachahmung reizendes, gutes Exempel, zur Liebe und Ehrfurcht gegen Gott, auch zu einem christlichen und anständigen Betragen gegen andere Menschen sorgfältig anzuführen. Sie haben vornehmlich darauf zu sehen, daß nicht, durch ihre Vernachlässigung, oder gegebenes Ärgerniß, ein von Gott zur be- sondern Aufsicht und Vorsorge erhaltenes Kind, auf ewig verwahrloset, auch selbst zum Dienste des gemeinen Wesens unbrauchbar gemacht werden möge. Wenn sie selbst, oder diejenigen, denen die erste War- tung der Kinder anvertrauet wird, genungsame Fähigkeit darzu besitzen, werden sie wohl daran thun, wenn sie, statt unnützer Reden, den Kin- dern die biblische Geschichte von den göttlichen Hauptwohlthaten, der Schöpfung, Erlösung und Heiligung, nebst der in der Taufe geschehe- nen Wiedergeburt, auf eine ihnen faßliche Art und Weise, zu wieder- hohltenmalen erzählen. Lässet ein Kind an sich merken, daß es eini- gen Begriff von Gott, dem himmlischen Vater, desgleichen von Jesu Christo gefaßt habe; so kann es schon gewöhnet werden, ein kurzes, kindliches Gebet oder Seufzer zu seinem Vater im Himmel abzuschicken. Wozu selbigem, durch Beybringung ein- und anderer kurzen Formul Anleitung zu geben ist. Auch kann man einem solchen Kinde sagen: Gott, der Vater im Himmel, habe das, was es thun, oder nicht thun solle, in den zehen Geboten gelehret, und es liebreich ermahnen, auf ein jedes Gebot, das ihm zu wiederhohltenmalen, ohne allen Zusatz oder

rstümmelung, vorzusprechen ist, fein Achtung zu geben, und es nach-
sagen: Da denn, bey dem ersten, die Worte: Ich bin der Herr,
in Gott rc. welche sowohl 2. Mos. XX. v. 2. als auch 5. Mos. V.
6. den sämmtlichen zehen Geboten von Gott selbst vorgesetzet wor-
n, dem Kinde, auf eine faßliche Weise, als eine der tiefsten Vereh-
ng würdige Anrede des himmlischen Vaters, angepriesen werden
nen. Wenn das Kind die zehen Gebote, nebst der, in der heiligen
hrift, so oft wiederhohlten Hauptsumme des göttlichen Gesetzes: Du
lst lieben Gott Deinen Herrn, von ganzem Herzen, von ganzer Seele,
d von ganzem Gemüthe, und Du sollst Deinen Nächsten lieben, als
ich selbst, nach und nach gefaßt hat, kann ihm der christliche Glaube
d das Vater Unser (bey welchen drey ersten Hauptstücken des Cate-
smi, anfänglich die Auslegung D. Luthers weggelassen werden kann)
mt einigen biblischen kurzen Hauptsprüchen, z. E. Joh. III. v. 16.
Joh. IV. v. 16. desgleichen Luthers Morgen- und Abendsegen, wie
ch den Tischgebeten, vorgesprochen; auch jedes Stück, so viel möglich,
m Kinde wenigstens einigermaaßen verständlich gemacht und erläutert
rden. Sodenn können ihm einige Exempel frommer Kinder, sonder-
h aus der biblischen Geschichte, erzählet, vornehmlich aber das aller-
ste Beyspiel Jesu fleißig vorgestellet werden, um es dadurch zur Nach-
lge zu reizen: Wobey es zugleich zu gewöhnen ist, daß es um die
zu nöthige Kraft zu Gott seufzen lerne: Herr, lehre mich thun, nach
einem Wohlgefallen rc. Ist ein Kind so weit gebracht, und es man-
lt den Eltern nicht an Zeit und Fähigkeit; so soll ihm zu Hause
ner das vierte und fünfte Hauptstück des Catechismi, wie auch die
klärung Luthers, über die drey ersten Hauptstücke, bey deren Wieder-
hlung, vorgesprochen, kürzlich erläutert und stückweise nicht nur in das
dächtniß, sondern auch, mittelst eingestreuter, christlicher Ermahnungen,
das Herz gepräget, und das Kind darneben angehalten werden,
rgens und abends zu beten, seinen Taufbund zu erneuern, und sich
t Gebete zu segnen; auch vor und nach Tische, die Tischgebete an-
chtig, langsam und verständlich zu sprechen, und dabey, oder in einer
glichen Hausbetstunde, ein Stück des Catechismi, nebst einigen gelern-
n Sprüchen, herzusagen. Vor allen Dingen aber ist dahin zu sehen,
ß der Eigensinn und Eigenwille der Kinder gebrochen werde: Denn
zeitiger solches geschiehet, desto gehorsamer werden sie, bey zunehmen-
n Jahren, gegen Eltern, Lehrer und Obrigkeiten sich bezeigen. Wollten
ltern und Wärterinnen kleinen Kindern, die zu reden anfangen, statt
wöhnlicher Spielwerke, Stücken Pappe, auf deren jeglichem ein ge-
uckter, oder geschriebener deutscher Buchstabe befindlich, anschaffen, und
den Buchstaben dem Kinde öfters nennen und vorsprechen; so würde
lches Kind, in kürzerer Zeit, die sämmtlichen Buchstaben kennen und
terscheiden lernen. Eben so könnte ihnen auch das Buchstabiren und Lesen,
rch Zusammensetzung der Buchstaben und Sylben, beygebracht werden.

Cap. II. Von dem Schulgehen und Schulgelde.

§. 1. Weil aber die wenigsten Eltern in dem Stande sind, die
nterweisung und Anführung ihrer Kinder, zumal wenn sie zu meh-

rern Jahren heranwachsen, auf gehörige Art, selbst zu besorgen; so er-
fodert die Nothdurft, daß alle Kinder, in Städten und Dörfern, wo
Schulen sind, nach dem, unter dem 24ten Jul. 1769 in das Land er-
gangenen Generali, sofort vom fünften Jahre ihres Alters an, und in
eingepfarrten Orten, wo keine Schulen sind, längstens nach Erfüllung
des sechsten Jahres, bis zum vierzehnten, zur Schule geschickt, und
weder im Winter, noch im Sommer, die geordneten Feyertage, und
die Zeit der Erndte, für etwas herangewachsene Kinder, ausgenommen,
zurückgehalten werden sollen.

§. 2. Kinder von solchem Alter, in welchem sie zur Schule an-
zuhalten sind, sollen daher, von ihren Eltern, oder Vormündern und
Pflegern, Montags nach dem Sonntage, Misericordias genannt, oder
nach dem Michaelisfeste, auf vorgängige Abkündigung und Erinnerung
des Pfarrers, von der Canzel, in die öffentliche Schule, dahin sie ge-
hören, gebracht, und den Lehrern zur Unterweisung übergeben werden.
Dabey ist anzuzeigen, was jedes Kind bereits gelernet hat, und dar-
über, bey den Stadtschulen, von dem Rector, oder, wo kein Rector
vorhanden, von dem Cantor, desgleichen von dem Mägdleinschul-
meister, bey den Dorfschulen aber, von dem Schulmeister, Catecheten
oder Kinderlehrer, eine kurze Prüfung, mit jedem zur Schule gebrach-
ten Kinde, anzustellen, damit, nach Befinden dessen, was es schon ge-
lernet hat, ihm eine Stelle unter den übrigen Schulkindern angewie-
sen werden könne.

§. 3. Sodenn ist dessen Name in das Schulregister einzuschrei-
ben, auch deshalber ein schriftliches Zeugniß, mit Bemerkung des Al-
ters und des Tages der Aufnahme, den Eltern, die einiges Vermögen
haben, gegen eine ihrem guten Willen zu überlassende Vergeltung der
dabey von dem künftigen Lehrer ihres Kindes gehabten Mühe, hinge-
gen unvermögenden Eltern und verwayseten, armen Kindern ganz un-
entgeltlich auszustellen und zu behändigen.

§. 4. Diese Nachricht soll in ein, bey der Schule, beyzubehal-
tendes Buch eingetragen, auch, in solchem Buche, alle Sonnabende,
wenn jedes Kind, nach geendigten Schulstunden, das Schulgeld über-
reichet, mit wenig Worten, ob das Kind, die Woche über, ordentlich
zur Schule gekommen, oder nicht, und, im letzten Falle, aus welchen
Ursachen, dem Vorgeben nach, die Schule versäumet worden, desglei-
chen, ob das Kind fleißig und gehorsam sey, oder nicht, auch zuwei-
len, was es gelernet habe, und wie weit es gekommen sey, angemerket
werden; damit es sowohl, zu gehöriger Zeit, der Obrigkeit und dem
Pfarrer jedes Ortes, als auch, auf Verlangen, und sonderlich bey den
Schulprüfungen, den Eltern und Vormündern der Schulkinder vorge-
zeiget, das Nöthige dabey erinnert und angeordnet, besonders auch
nachläßige Eltern, oder Vormünder, welche ein und das andere Kind
nicht, zur obgemeldeten Zeit, in die Schule schicken, dazu, wie auch
zu Entrichtung des Schulgeldes, von solcher Zeit an, ernstlich ange-
halten werden können.

§. 5 Von eben dieser Zeit an, soll, bey offenbarer Armuth der
Eltern, oder verwaysetet Kinder, das gewöhnliche Schulgeld, bey Ent-
stehung anderer Hülfe, von der Gemeine aufgebracht werden.

Wie denn auch, auf den Fall, wenn Kinder, vor dem 14ten
ermiethet werden, jedes Ortes Obrigkeit die Dienstherren zu
hat, daß sie dieselben, bis zu dessen Erfüllung, im Winter,
s täglich zwo Stunden, die Schule annoch, auf der Dienst-
Kosten, besuchen lassen sollen. Es soll auch, bey keiner Pro-
rgend ein Lehrling, vor dem 14ten Jahre seines Alters, an-
en werden; es verspreche denn der Lehrmeister desselben, ihn
glich zwo Stunden, in die Schule zu schicken, und das Schul-
entrichten.

7. Es ist dahero, bei jeder Kirchengemeine, ein Verzeichniß
ämtlichen, in der Kirchfahrt lebenden Kinder, von 5 und 6 Jah-
is zu dem 14ten Jahre, unentgeltlich, in den Städten, von den
lsmeistern, auf dem Lande, von den Dorfgerichten, auf Verlan-
er Schulcollegen, Schulmeister, Catecheten und Kinderlehrer, zu
en, und ihnen einzuhändigen, auch, von Zeit zu Zeit, zu ergän-
daß aus selbigem die Kinder, welche gar nicht, oder nicht zu ob-
chter Zeit, oder unordentlich zur Schule kommen, dem Pfarrer,
, wenn dessen Vorstellungen nicht helfen, der Obrigkeit angezeiget,
von dieser die Eltern oder Vormünder, desgleichen Dienst- und
herren derselben, sie unverzüglich und ordentlich zu schicken, bedeu-
, und, außer dem ohnedieß zu bezahlenden Schulgelde, mit der, im
erali, vom 24. Jul. 1769 gesetzten, bedürfenden Falls, zu erhöhen-
n Strafe, dazu angehalten werden mögen. Und, da dieses, wider
muthen und Hoffen, nicht geschehen möchte, ist solches dem Supe-
ntendenten, von dem Pfarrer oder Schullehrer, anzuzeigen, damit
iger bey der Obrigkeit behufige Vorstellung thun, auch, wenn diese
geblich seyn sollte, dem Consistorio, an welches er gewiesen ist, da-
n Bericht erstatten könne.

§. 6. Jedoch sind diejenigen, die ihre Kinder, oder Pflegbefoh-
e an andere Orte, wo sie mehr erlernen können, in die Kost und
hule schicken, so, wie die, welchen Hauslehrer zu halten erlaubt ist,
n Erlegung des ordentlichen Schulgeldes befreyet.

Cap. III. Von Einrichtung des Schulunterrichtes in dem Christenthume.

§. 1. Da die Schulkinder in den deutschen Schulen in drey
assen, der vorigen Schulordnung gemäß, abzutheilen und zu setzen
d; so können und sollen denen in der untersten Classe zuvörderst
Hauptstücke des kleinen Catechismi Lutheri, anfangs ohne, und so-
n auch mit der Erklärung Lutheri, sammt den Morgen- und Abend-
ch Tischgebeten, stückweise und zu wiederhohltenmalen, also vorgesa-
t werden, daß die Kinder zuerst die Worte fassen und auswendig
nen. Dabey ist ihnen der Verstand davon nach und nach zu er-
ren, auch, durch Fragen und Antworten, beyzubringen und einzu-
ärfen. Auf solche Weise soll der kleine Catechismus, in den zwey
interquartalen, von Michaelis bis Ostern, ganz durchgegangen, und,
den beyden Sommerquartalen, wiederhohlet werden. Zu dem Ende
, von dem Pfarrer jedes Ortes, eine Ab- und Eintheilung des klei

nen Catechismi zu fertigen, und Aufsicht zu haben, daß selbiger, bey Unterweisung der untersten Classe, nachgegangen werde.

§. 2. Auch kann die ganze geoffenbarte Heilslehre, von selbigem, nach dem Leitfaden der vornehmsten, biblischen Geschichte und zugleich der sämmtlichen Hauptstücke des Catechismi, in einen die Geschichte und Lehre enthaltenden kurzen Begriff verfasset, von jedem Schullehrer aber den Kindern stückweise vorgetragen, und durch öftere Wiederhohlung, wie auch Befragung der Kinder, ihnen bekannt gemachet, jedes Stück, mit einem kurzen und deutlichen, biblischen Spruche, der, von dem Lehrer, kürzlich zu erklären, und von den Kindern, auswendig zu lernen ist, bewiesen, sodenn aber, zum Glauben, heiligen Leben und seligen Sterben, nützlich angewendet und eingeschärfet werden. Bey solcher Unterweisung, sind die Kinder, nicht nach der Reihe, sondern außer der Ordnung, zu fragen, damit alle zusammen Achtung geben.

§. 3. Den Kindern der mittlern Classe, welche die Hauptstücke des Catechismi, sammt den Morgen- Abend- und Tischgebeten, wie auch den zum kurzen Begriffe der geoffenbarten Heilslehren, gehörigen Hauptsprüchen, auswendig wissen, und einigermaaßen verstehen, ist, im ersten Quartale, die Bibel und besonders das neue Testament, dem Hauptinnhalte und den dazu gehörigen Büchern nach, bekannt zu machen; im andern Quartale, nach einer angestellten Wiederhohlung der Hauptstücke des Catechismi, die Haustafel zu erklären, dabey, von den Kindern, die lesen können, ein jeder dazu gehöriger Spruch aufgesucht, und, nach einer vorgängigen, kurzen Erklärung, auswendig gelernet werden soll. Worauf ihnen, im 3ten und 4ten Quartale, der Auszug des dresdenischen Catechismi, worinne dessen nöthigste und kürzeste Fragen begriffen sind, ebenfalls kürzlich erklären, auch, Stück vor Stück, aus den bey selbigem befindlichen und in der Bibel nachzuschlagenden, kürzlich zu erklärenden, biblischen Hauptsprüchen, erwiesen, und sowohl, zu Befestigung ihres Glaubens, als auch zum Wachsthume in der Heiligung, und der Bereitschaft zu einem seligen Ende, angewendet werden soll. Dabey kann der kurze Begriff der geoffenbarten Heilslehre, mit den zugehörigen Hauptsprüchen, gebrauchet, und theils überhaupt, theils stückweise, an gehörigen Orten, schicklich, von Zeit zu Zeit, wiederhohlet und eingeschärfet werden.

§. 4. Endlich sind den Kindern der obersten Classe 1) die gesammten biblischen Bücher des alten und neuen Testamentes, nach ihrem Innhalte, wie auch den vornehmsten Kennzeichen ihrer göttlichen Eingebung, noch genauer bekannt zu machen, ihnen auch zu deren eigenen, nützlichen Gebrauche dienliche Vortheile und Regeln an die Hand zu geben und mit Exempeln zu erläutern, sodenn 2) die Fragestücke, für die, so zum Sacramente des h. Abendmahles gehen wollen, mit den dabey befindlichen Antworten, zu erklären, und, sammt einigen, zum Beweise einer jeden Frage und Antwort, anzuzeigenden und aufzuschlagenden, auch kürzlich, durch Frage und Antwort, zu erläuternden biblischen Sprüchen, von den Kindern auswendig zu lernen, wobey die sämmtlichen Hauptstücke des Catechismi gar füglich können wiederhohlet werden.

§. 5. Hiernächst sind 3) die wichtigsten, von dem Pfarrer jedes

anzuzeigenden Fragen und Antworten, in dem dresdenischen Ca-
io, binnen einem Jahre, also vorzunehmen, daß a) jede Frage
ntwort, nebst beygesetzten Sprüchen, von einigen, außer der Ord-
aufzurufenden Kindern, laut, deutlich und langsam vor- und von
übrigen heimlich nachgelesen, b) von dem Lehrer die Fehler im
angezeiget, und verbessert, auch von ebendemselben, c) die Ant-
auf jede Frage zergliedert und erläutert, ferner d) die Sprüche,
ämmtlichen Kindern, in der Bibel aufgesuchet, von denen, die solche
ten finden, nochmals hergelesen, von dem Lehrer kürzlich zerglie-
erkläret und zum Beweise der Antworten, unter denen sie stehen,
endet werden: Worauf e) der Hauptinnhalt der, in einer jeden
inde, erklärten Fragen und Antworten, sowohl von dem Lehrer,
ch von einem und dem andern der fähigsten Schüler oder Schü-
n, wiederhohlet, auch, von den übrigen, auf Befragen, was sie
gemerket, angezeiget werden soll. Diese Fragen und Antworten
esdenischen Catechismi sind keinesweges, ohne Unterschied, von
Kindern auswendig zu lernen; wohl aber ist ihnen eine und die
, nebst den deutlichsten Beweissprüchen, aufzugeben.

. 6. Der obgedachte kurze Begriff der Heilslehre kann, bey Durch-
g gemeldeter Fragen und Antworten, abermals zum Leitfaden er-
, weiter ausgeführet, und besonders die darinne enthaltene Ord-
der heilsamen Gnade gezeiget, angepriesen und eingeschärfet, auch
d das andere dahin gehörige, in einer reinen und verständlichen
bart abgefaßte, alte oder neue Hauptlied, nach gezeigtem Inn-
Zusammenhange und Verstande desselben, zum Auswendiglernen,
Beschaffenheit der Kinder, versweise aufgegeben werden. Eben so
mit einigen Psalmen, sonderlich den Buß- Lehr- Trost- und Lob-
n, zu halten, die, nebst einigen andern biblischen Capiteln, bey
iglichen Morgengebete, am füglichsten von dem Lehrer kürzlich er-
und nützlich angewendet, sodenn aber, von den fähigsten Kindern,
oder stückweise, auswendig gelernet werden können. Dabey sind
zuweisen, wie sie jeden Psalm und biblisches Capitel, desgleichen
Hauptspruch, als eine Anleitung zu einem Gebete und Seufzer zu
sollen anwenden lernen; sie sind aber zugleich für aller Selbstge-
eit, Scheinheiligkeit und Heucheley, sorgfältig zu warnen und zu
hren. Auch soll ihnen immer fleißig eingeschärfet werden, daß das
und Verstehen in Sachen des Christenthumes nicht genug sey,
n daß sie müssen also gläuben und wirklich thun, wie sie aus der
hrift und dem Catechismo, als einem kurzen Auszuge derselben,
uten Unterricht erhalten haben.

. 7. Solchergestalt soll ein Schullehrer sich, wie des verfinster-
erstandes, also auch des verderbten Willens der ihm zur Unter-
ng anvertrauten Kinder treulich annehmen, und sie, sowohl insge-
das geistliche Sündenelend, darinne sich alle Menschen befinden,
ich jedes seine besondere Fehler zu erkennen und zu verabscheuen,
en, auch, in solcher Absicht, ihnen die gewöhnlichsten Fehler der
r daß sie nehmlich allzusehr nach den äußerlichen Dingen umher-
eitele und unnütze Sachen weit mehr lieben, als gute und nütz-
Eigensinn und Trotz haben, der gebeugt werden muß, flatterhaft

und unbeständig sind, x. treulich vorstellen, und zeigen, wie schä
und schädlich diese Dinge sind. Er soll sie insonderheit vom Ehr
Geldgeitze, Wollust, Zorne, Zanksucht, Lügen, Verläumdung und
abziehen, und sie zur Liebe Gottes, wie auch des Nächsten, zur
tertigkeit, Wahrhaftigkeit, Demuth, Mäßigkeit, Geduld und Vergnü
keit anhalten, auch allen Fleiß darauf wenden, damit kein Kin
Fluchen und Schwören, unziemlichen Scherz, Zoten und Narr
dung, oder andere Laster und Untugenden angewöhne, vielwenig
dere damit ärgere. Dahero soll ein jeder Schullehrer die Kinder
und ernstlich vor allem Aergernisse zu verwahren suchen, und wo
haben, daß sie, aus der Schule stille nach Hause gehen, auch so
nen Unfug treiben, sondern, in und außer der Schule, einen ihre
lichen Unterweisung gemäßen und würdigen Wandel führen. De
soll er, bey den Eltern und andern, welche die Kinder um sich
zuweilen nachfragen, und, nöthigen Falles, glimpfliche Erinnerun
endlich, wenn diese nicht verfangen wollte, dem Pfarrer solches g
anzeigen. Hiernächst hat ein jeder Schullehrer allenthalben d
sehen, daß die Schulkinder, bey aller vorkommenden Gelegenhe
Guten, und sonderlich zu dem andächtigen, sowohl öffentlichen, a
lichen und stillen Gebete erweckt, und auf einen vernünftigen
dienst, im Geiste und in der Wahrheit, geleitet werden. So
den Morgen- und Abendgebeten, welche, nach der Vorschrift
von ihnen zu erlernen und zu gebrauchen sind, allen Schulkind
Ergebung ihres Herzens an Gott, als das beste Morgen- und
opfer, hinlänglich zu erklären, und die beständige Nachfolge Jesu
Gemeinschaft Gottes treulich zu empfehlen.

Cap. IV. Von der Unterweisung der Kinder, im Lesen, Sc Rechnen, Singen, und andern Künsten und Wissenschaft

§. 1. Nächst dem Unterrichte im Christenthume, sollen die
vornehmlich im A.B.C, Buchstabiren, Lesen, Schreiben und
unterwiesen, und zu ihrer künftigen Lebensart vorbereitet werde

§. 2. Zuvörderst soll ein Schullehrer mit Fleiß darauf se
die Kinder die Buchstaben recht und leicht kennen, wie auch u
den lernen. Ob nun wohl solches, auch bey dem bisher üblich
sagen des A.B.C. möglich ist; so ist doch eine neuere Lehrart,
cher das Entstehen der Buchstaben aus den Puncten und Strich
ihr Unterschied, auf eine sinnliche, und dabey gleichsam spielend
an einer schwarzen Tafel, mit Kreide, und, im A. B. C. Bu
einem Griffel, den Kindern gezeiget und beygebracht wird, jene
samen und langweiligen Auffagen unstreitig vorzuziehen: inde
selbiger, binnen wenig Wochen, das ganze A. B. C. den Kinde
bar gemacht werden kann. Auch wird, bey solcher neuen Lehr
gleich der Grund zum Schreiben unvermerkt gelegt.

§. 3. Bey jeder Methode, haben die Lehrer ein fleißiges
ken darauf zu richten, daß die Kinder die lauten und stummen
staben unterscheiden, und jene, nicht nach einer bäuerischen, od
verderbten, sondern reinen und deutlichen Mundart, aussprechen.

[illegible] aber, welche, von Natur, nicht alle Buchstaben aussprechen können,
[illegible] Exempel das R. sind, mit sanften, glimpflichen Worten, zur ordent-
[illegible] Aussprache anzuhalten, und zu gewöhnen, auch besonders vorzu-
[illegible], damit sie, vor den andern nicht beschämet, und diese im Lernen
[illegible] aufgehalten werden, auch wohl gar den Fehler, den jene ablegen
[illegible], sich angewöhnen.

§. 4. Es ist auch dahin zu sehen, daß, in jeder Schule, auf einer
[illegible], an einer Wand, das deutsche Alphabet schön geschrieben, oder
[illegible] vorhanden sey, und zwar sowohl in der gewöhnlichen Ordnung
[illegible] Buchstaben, als auch in derjenigen, wie selbige von einander herge-
[illegible], und verglichen werden können. Eben so kann, bey einer nützli-
[illegible] und angenehmen Abwechselung, mit den gewöhnlichen Ziffern ver-
[illegible], und den Kindern, gezeiget werden, wie selbige von 1 bis 9 ge-
[illegible]ben, sodenn aber mit der sogenannten Nulle verbunden, und ver-
[illegible]fältiget werden.

§. 5. Sobald nun ein Kind in dem A. B. C. genugsam unter-
[illegible] und geübet ist, so daß es die Buchstaben des Alphabetes, außer
Ordnung, kennet, und fertig nennen, auch rein aussprechen kann,
es, an der schwarzen Tafel, weiter gelehret werden, die Buchstaben,
zwar erst die lauten allein, sodenn die stummen zugleich, in Sylben
[illegible] zu setzen. Ob es nun wohl nicht schlechterdings nöthig ist,
die Kinder, bey solchem Buchstabiren, die zu einer jeden Sylbe ge-
[illegible] Buchstaben erst einzeln hersagen, sondern solche ihnen, an einer
[illegible], mit Kreide, und in einem A. B. C. und Buchstabirbüchlein, mit
Griffel, können angewiesen werden, um sie sodenn gleich zusammen
[illegible]sprechen; so ist doch die alte und gewöhnliche Buchstabirmethode,
[illegible] sie gleich etwas langweiliger und beschwerlicher ist, nicht gänzlich
[illegible]zusetzen, sondern von denen, welche sich in die neuere nicht sogleich
[illegible] können, beyzubehalten, hingegen von denen, die nach der neuern,
Kinder unterweisen können, mit selbiger geschickt zu verbinden; weil
wider das Vergessen und Verwechseln des Namens einzelner Buch-
[illegible] und ihres Lautes, desgleichen bey dem künftig zu erlernenden
[illegible] und Schreiben, dienlich ist, auch die Sinne der Kinder mehr be-
[illegible]stiget, und die Kinder zu einer zusammenhaltenden Aufmerksamkeit
[illegible]wöhnet. Dabey können auch den Kindern, zur Abwechselung und
[illegible]tern Übung bisweilen die Buchstaben einiger Sylben auf einer schwarzen
[illegible], mit Kreide, vorgeschrieben oder vorgesaget, und sie bey jeder ge-
[illegible] werden, wie sämmtliche, darzu gehörige Buchstaben zusammenge-
[illegible] auszusprechen sind. Hinwiederum kann ihnen auch eine, oder
andere Sylbe ganz vorgesaget, oder geschrieben und von ihnen, auf
[illegible]gängiges Befragen, was vor Buchstaben darzu gehören, und wie
[illegible], in der Ordnung, auf einander folgen, angezeiget werden: welches
[illegible] ein Mittel zur Rechtschreibung werden kann.

§. 6. Wenn die Kinder, anfänglich mit einzelnen Sylben, sodenn
zwey- drey- und mehr solbigten Worten, an der Tafel, und in dem
C. und Buchstabirbüchlein, genugsam geübet und zu einer Fertigkeit
Buchstabiren, oder Aussprechen einzelner und in Worte zusammen-
[illegible]ter Sylben gelanget sind; so kann der kleine Catechismus Lutheri,
einerley Ausgabe, mit ihnen vorgenommen, und aus selbigem

allen zusammen einerley Stück erst von dem Lehrer, oder einem Ki das schon lesen kann, vor- und von ihnen stückweise, und außer Reihe, in welcher sie stehen, oder sitzen nach Auffoderung des Leh nachbuchstabiret werden. Wobey der Lehrer genau Achtung geben ob alle, mit ihren Griffeln, oder Fingern, auf die buchstabirten weisen, und heimlich mit buchstabiren. Kann das zum lauten Bu biren aufgerufte Kind, mit einer etwas schweren Sylbe, im Ausspr oder Abtheilen, nicht zu rechte kommen, so wird ein anderes aufg und, wenn dieses die rechte Aussprache, oder Abtheilung auch trifft, gezeiget, woran der Fehler lieget, warum ein Buchstaben, vorhabenden Sylbe, so und nicht anders ausgesprochen, und mit ger, oder der folgenden verbunden werden müsse. Ein jedes v Kindern etlichemal durchbuchstabirte Stück kann, von den fähigst dern, zuerst, und sodenn von einigen schwächern, langsam und vor- von den übrigen aber heimlich nachgelesen werden. Au Art wird der ganze kleine Catechismus durchbuchstabiret und welches außerdem den Nutzen hat, daß die Kinder denselben de ter und gewisser, auch ohne falsche Zusätze, und ohne Weglass Verstümmelung einiger Worte, ins Gedächtniß fassen.

§. 7. Das Aufgeben, vor dem Auffagen, ist bey denen, buchstabiren und zu lesen anfangen, mehr schädlich, als nützli sie vor sich nur falsch buchstabiren und lesen, auch das falsche biren und Lesen sich an- und schwerlich wieder abgewöhnen. W ein buchstabirtes und gelesenes Stück von ihnen ohne Fehler a worden ist, mögen sie es wohl vor sich wiederhohlen.

§. 8. Ebenso kann der Auszug des dresdenischen Cated denn mit den Kindern, die das Lesen lernen, abgehandelt werd in selbigem, wie auch in einigen Bibeln und sonst, die groß schen Zahlen vorkommen: so ist nunmehro nöthig, dieselben, gleich die lateinischen kleinen und großen Buchstaben, von welc tern sieben, als Hauptzahlen gebrauchet, und die übrigen aus zusammen gesetzet werden, den Kindern bekannt zu machen, und schwarzen Tafel, anzuschreiben, oder gedruckt aufzukleben, ih dabey anzuzeigen, daß, statt der gedachten 7 lateinischen Zahlb auch eben diese 7 Buchstaben, aus dem deutschen großen Alpha weilen gebrauchet werden. Es ist auch den Kindern, die Lesen von den Unterscheidungszeichen Unterricht zu geben, und sin ebenfalls, an der schwarzen Tafel, anzuschreiben, mit der Anze man, bey dem Comma, ein klein wenig, bey dem Colon und S etwas länger, bei dem Puncte am längsten, im Lesen inne h dem Ausrufungszeichen, die Stimme gleichsam mit Verwunderu Mitleiden, etwas erhebe, und, bey dem Fragezeichen, sie also v daß man abnehmen könne, es sey eine Frage; desgleichen, d wenn etliche Worte, mit zween halben Circuln eingeschlossen sin Worte mit etwas veränderter Stimme, auszusprechen habe. Gel können den Kindern auch die Zeichen der Ausschließung einiger die nicht zum Texte gehören, nebst andern dergleichen, gewiesen kläret werden.

§. 9. Bey dem Lesen selbst, hat ein jeder Lehrer Achtung

e Kinder anzuweisen, daß sie die Sylben und Worte unterschied-
) verständlich aussprechen, auch, die letzten Sylben besonders nicht
cken, sich keine verdrießliche oder singende Sprache angewöhnen,
mer in einem Tone fortlesen; desgleichen, daß sie alles, was
em laut gelesen wird, heimlich nachlesen. Er hat auch daher
eses, bald jenes Kind, außer der Ordnung, fortlesen zu lassen.
der Auszug des dresdenischen Catechismi also durchgelesen ist,
as neue Testament, so weit es möglich zu machen ist, nach ei-
Ausgabe, hiernächst die dresdenische Auslegung des Catechismi,
ndern, die fertig zu lesen anfangen, gleicherweise vorgenommen
Endlich sind die ganz fertiglesenden anzuhalten, daß sie die
Bibel sich anschaffen, damit auch im alten Testamente, von ihnen
n die Weise, gelesen werden könne: wobey ihnen die abgekürzten
er biblischen Bücher bekannt zu machen und zu erklären sind.

10. In dem Schreiben, welches, im gemeinen Leben, so nöthig,
zlich, und dahero billig, nebst dem Lesen, von allen Schulkin-
owohl männlichen, als weiblichen Geschlechtes, zu erlernen ist,
die Kinder also unterrichtet werden, daß sie erst den Unterschied
ter, und geschriebener Buchstaben erlernen. In solcher Absicht,
nen letztere, an der Tafel, und zwar zuvörderst die gleichstehen-
d wenn sie diese kennen, auch die, welche über, oder unter der
uf- oder unterwärts, oder auf beyderley Weise, und also ungleich
en, obwohl in einer geraden Linie, oder auf einander folgenden
stehen, bekannt zu machen. Sodenn ist, mit Bleystifte, jeder
Buchstabe besonders, in einem Büchlein von weißem Papiere,
r Ordnung, wie einer aus dem andern, und alle aus dem i und c
n, vorzuschreiben, und von den Kindern, die dabey zusehen, mit
zu überziehen. Wobey ihnen anfangs die Hand zu führen und
en ist, wie sie die Feder geschickt und fest zu halten, auch zu
n haben, daß sie sich nicht so sehr bücken, und auf das Papier
dadurch sie leicht blöd- und übersichtig werden können, auch
die Hände, noch das Schreibebuch, mit Dinte beflecken, noch sonst
unanständiges oder schädliches sich dabey angewöhnen sollen.
sie, eine Zeit lang, über die mit Bleystifte vorgeschriebenen
Buchstaben hergemahlet, so sind eben diese ihnen nochmals mit
vorzuschreiben, und von ihnen, aus freyer Hand, nachzumachen.
f auch Sylben und ganze Wörter, iedoch nur mit kleinen Buch-
vor- und nachgeschrieben werden. Alsdenn sind ihnen auch die
Buchstaben, sammt beyderley Zahlen, wiederum anfangs einzeln,
o in ganzen Wörtern, auf gleiche Weise, vorzuschreiben, und von
nfangs zu übermahlen, und, wenn sie darinne, einige Zeit, geü-
den, auch aus freyer Hand, nachzuschreiben, und von dem Lehrer
ssern. Damit das Kind die Gleichheit, mit den Zeilen halten lerne,
t Bleystifte, Linien oder Puncte zu machen, bis das Kind ohne selbige
fortschreiben lernet. Sobald selbiges die Buchstaben, Sylben
orte, nach vorgängiger Verbesserung, ordentlich und fein nach-
n kann, sind ihm ganze Zeilen vorzuschreiben, und, wenn es auch
en Nachschreibung, geübet und unterwiesen worden, von dem
mit Fleiß gefertigte Vorschriften vorzulegen. Es ist gut, wenn

jedes Kind seine eigene, und, dem Innhalte nach, von andern
schiedene Vorschrift hat, und solche nicht länger, als ein paar W
behält, weil sonst die Kinder, wenn sie das Vorgeschrieben
wendig können, nicht mehr auf die Züge der Buchstaben Achtung
sondern die Worte, aus dem Gedächtniße, und nicht aus der Vo
schreiben möchten.

§. 11. Die Vorschriften können, aus biblischen Sprüchen,
Briefen, Obligationen, Quittungen, Tabellen, Rechnungen und
chen zu wirthschaftlichen Fällen und Regeln brauchbaren Stücken
bestehen, und wechselsweise, unter die Kinder, welche schreiben
und solche dem Lehrer deutlich vorlesen müssen, vertheilet werden,
sie zugleich die vorgeschriebenen Sprüche auswendig, desgleichen
Briefe, Quittungen, Tabellen und dergleichen nachahmen lerne
solchem Ende, sind ihnen auch dergleichen wohlgeschriebene Brief
verschiedener Hände vorzulegen, iedoch nicht zum Ab- und Nachsc
sondern unterschiedene, auch unleserliche Handschriften lesen zu
Wobey ihnen auch die äußerliche und innerliche Forme wohlein
ter Briefe, einiger Titulaturen und Quittungen u. s. w. zu zeige

§. 12. Ferner sind denenjenigen, welche eine Geschickli
Schreiben erlanget haben, die Regeln der Rechtschreibung, sowei
ihnen zu wissen nöthig, und nicht schon aus der Übung bekan
vermittelst einer und der andern Vorschrift, am leichtesten bek
machen, auch bey der Correctur ihrer Nachschriften, zu erklären.
kann eben denselben etwas zum Abschreiben aus einem Buche
ben, oder zum Nachschreiben vorgesaget, und ihre Ab- und Na
auf das sorgfältigste gebessert, auch den Geübtesten eine schicklic
terie zu Briefen, Quittungen und dergleichen vorgegeben und, i
Aufsatze, das Fehlerhafte gezeiget werden.

§. 13. Finden sich Knaben, die sich der Schreiberey ganz
wollen, so sind ihnen canzeleymäßige Vorschriften, sonderlich,
der Dresdener Hand eingerichteten, vorzulegen, und von ihnen
schreiben. Bey allem, was Kinder schreiben, ist eines jeglichen
und Alter, desgleichen der Tag, wenn solches geschrieben und
worden, von den Kindern, oder Lehrern, beyzusetzen; jedes S
buch auch reinlich zu halten und aufzuheben, daß es, bey den
prüfungen, kann vorgezeiget werden.

§. 14. Was ferner das, im gemeinen Leben, gleichfalls se
thige und nützliche Rechnen anlanget; so hat ein jeder Lehrer,
fähigen Kinder, sonderlich Knaben, sobald sie im Schreiben eini
ßen geübet sind, das Einmal Eins und die so genannten Species
chenkunst zu lehren, deren Grundregeln ihnen deutlich vorzutrage
begreifflich zu machen, auch sie so lange damit sich beschäfftigen zu
bis sie eine genugsame Fertigkeit erlangen. Sodenn sind den
hinlängliche Begriffe von den Sachen, die gezählet und gemessen
ingleichen von den unterschiedenen Arten der Gemäße, des G
und der Geldsorten beyzubringen, wobey das Augenmerk haup
auf das Innländische zu richten ist. Worauf die Regel de Tri,
Fähigsten, vorgenommen werden kann. Ein mehreres von der
kunst ist nur denen, die sich dem Schreiben und Rechnen

iedmen, ohne Versäumniß der Übrigen, die es nicht nöthig haben, zu
igen.

§. 15. Das Singen ist ein Stück des öffentlichen und besondern
ottesdienstes, das, in Ansehung der Kirchenlieder und deren Melodien,
n deutschen Schulen, keinesweges hintanzusetzen ist. Es hat dahero ein
eder Schullehrer D. Luthers und andere, in dem jedes Ortes einge-
ührten Gesangbuche, befindlichen Lieder, und zwar zuerst die bekannte-
en, auch der Melodie nach, den Kindern vorzusingen, und von denen,
ie lesen können, solche heimlich aus dem Gesangbuche nach- sodenn
ber auch laut berlesen, und darauf langsam und andächtig mitsingen
u lassen. Wobey die kleinen Kinder, die noch nicht lesen können, zu-
ören, und die Worte, welche sie verstehen, nur heimlich nachzusprechen,
ngewiesen werden können. Auch kann, vor und nach solchem Absingen
er geistreichsten ältern und neuen Gesänge, was in selbigen dunkel
nd schwer zu verstehen ist, kurz und einfältig den Kindern erkläret, auch
in und der andere wichtige Vers von ihnen auswendig gelernet werden.
ach Noten zu singen, können nur diejenigen, welche eine gute Stimme
aben, und künftig eine lateinische Stadtschule besuchen, und ins Chor
ehen wollen. in Privatstunden, auf Verlangen, angeführet werden. Es
ann auch einigen Knaben, auf dem Claviere, wenn sie Lust und Zeit
arzu haben, in Privatstunden, Anweisung gegeben werden; sonderlich
enen, die zu solchen Schuldiensten, bey welchen das Orgelspielen nöthig
t, sich vorbereiten lassen wollen.

§. 16. Desgleichen ist den größern Schulkindern das Leichteste,
öthigste und Nützlichste, aus der Erdbeschreibung, auch aus der geist-
nd weltlichen Geschichte, besonders des Vaterlandes, desgleichen aus
er Augspurgischen Confeßion, hiernächst etwas von der Stadt- und
andwirthschaft, von den gewöhnlichsten und nöthigsten Handwerken und
rofeßionen, von geist- und weltlichen Ämtern, von den allgemeinen
irchen- und Landesgesetzen, von dem Gebrauche des Calenders, der
eitungen, der Intelligenzblätter und anderer, im gemeinen Leben, nütz-
chen Dinge, auf eine erzählende, angenehme Weise, und so weit es,
en Umständen nach, möglich seyn will, bekannt zu machen; iedoch da-
ey alle Vorsicht anzuwenden, daß nichts gelehret werde, was vermuth-
ch zeitlebens nichts nützen wird, oder ganz unnöthig ist. Weshalber
in oder das andere gründliche und deutliche Handbuch, von den Supe-
intendenten und Pfarrern, den Schullehrern hierzu vorzuschlagen, und
u verschaffen seyn wird.

ap. V. Von ordentlicher Einrichtung der Classen und Schul-stunden.

§. 1. Wie, in jeder deutschen Schule, drey Abtheilungen, oder Classen
u errichten sind, und in einer jeglichen, der Unterricht, nach den zwey
orhergehenden Puncten, sorgfältig ein- und abzutheilen ist; so können,
n jeder Classe, sonderlich wenn die Anzahl der darzu gehörigen Kinder
ark ist, wiederum besondere Häuflein derer, die einander im Lernen
m gleichesten sind, gemachet werden, um dadurch die Kinder zum Fleiße
nzureizen, und die Schularbeit zu erleichtern. In solcher Absicht, sollen,

mit jeder Classe, oder wenigstens mit jedem Häuflein derselben, einerley Bücher gelesen, und einerley Lehrstunden gehalten werden.

§. 2. Auch sind die Kinder nicht eher, aus einer Classe, in eine höhere zu setzen, als bis sie das in einer jeden, zu erlernende wohl und fertig gelernet haben. Die Zeit, wie lange ein Kind in einer untern Classe verbleiben soll, ist, nach vorgängiger Untersuchung seiner Fähigkeit, bey den Stadtschulen, von dem Rector, mit Zuziehung seiner Collegen, und, wenn sie unterschiedener Meynung seyn sollten, von den Superintendenten, oder Pfarrer, zu bestimmen. Dabey ist aber sorgfältig zu verhüten, daß die Schulkinder weder zu geschwind versetzet, noch zu lange, in der untersten Classe, aufgehalten werden. In den Mägdlein- und Dorfschulen, kommt es auf die Einsicht des Schullehrers an, wenn ein jegliches Kind, nach erlerntem ABC. zum Buchstabiren, und so weiter zum Lesen, Schreiben und Rechnen anzuweisen ist. Doch hat auch der Pfarrer, bey wöchentlichem Besuche der Schule, Achtung zu geben, daß die Kinder bey dem ABC. weder zu lange aufgehalten, noch ehe sie recht buchstabiren gelernet haben, zum Lesen angehalten werden.

§. 3. Weil die kleinesten Kinder nicht so früh, wie die größern, besonders zur Winterzeit, und von auswärtigen Orten, in die Schule kommen können; so sind die drey vormittäglichen, öffentlichen Schulstunden von Ostern bis Michael, bey der untern Classe der Stadtknabenschulen, von 6 bis 9 Uhr, in den Mägdlein- und Dorfschulen aber von 7 bis 10 Uhr, desgleichen von Michael bis Ostern, bey gedachter Classe der Stadtknabenschulen, von 7 bis 10 Uhr, und in den Mägdlein- und Dorfschulen, von 8 bis 11 Uhr, iedoch mit billiger Beurtheilung des Alters, und übriger Umstände, sonderlich in sehr kalten Wintern und heißen Sommern, nach Ermessen des Pfarrers, einzutheilen und zu ordnen.

§. 4. Bey dem Anfange der ersten Schulstunde, wird, nach einer, in wenigen Worten, geschehenen Ermunterung zur Andacht, einerley Morgenlied, ein paar Tage, nach einander, von dem Lehrer, mit den größern, anwesenden Kindern gesungen, ein Morgen- und Schulgebet, Montags von dem Lehrer, und, die folgenden Tage von einem Kinde, das fertig lesen kann, aus einem nützlichen Buche, oder daraus gemachten schriftlichen Aufsatze, langsam und deutlich vorgelesen, von den übrigen Kindern aber heimlich mitgebetet. Sodenn wird, nach der Ordnung eines zu fertigenden Verzeichnisses der wichtigsten biblischen Capitel, eines derselben, von den Kindern, die das Buch, worinne solches befindlich ist, haben, aufgeschlagen, von dem Lehrer aber, mit gehörigem Affecte und Nachdrucke, entweder ganz, oder, wenn es lang ist, ein Abschnitt davon, laut vor-, und von den Kindern, heimlich nachgelesen, ihnen, auf catechetische Weise, kürzlich erläutert, eine und die andere gute Lehre herausgezogen und eingeschärfet, bey einigen Kindern, die das Vorgelesene stückweise nochmals herlesen, nachgefragt, was sie daraus gemerket haben, endlich, von dem Lehrer, der Hauptinnhalt des Capitels, oder eines Stückes und Spruches aus selbigem, in ein kurzes Gebet verfasset. Schullehrer, die dazu nicht recht geschickt, und geübet sind, können sich, vermittelst eines und des andern, von dem Pfarrer vorzuschlagenden, dienlichen Buches, jeden Abend,

...zu vorbereiten. Es wird auch wohlgethan seyn, wenn jeder Pfarrer ...m Schullehrer, bedürfenden Falls, einige Anweisung diesfalls er...theilet, und selbst, wenigstens des Monats einmal, das in der Ord...nung folgende Capitel, mit den Schulkindern obgemeldetermaaßen ...chgehet. Diejenigen größern Kinder, welche, nach bereits gesunge...nem Morgenliede, erst ankommen, müssen, bey der Thüre in der Schul...stube, stille stehen bleiben, und werden, nach geendigtem Gebete, indem ...ie andern, bey selbigem, Gegenwärtigen das zulesende Capitel auf...suchen, um die Ursache des späten Ankommens befraget, wenn solche ...hinlänglich ist, an ihren Ort sich in der Stille zu setzen, angewiesen, wenn ...e aber untauglich ist, bis nach Erklärung des Capitels, an der Thüre, ...stehen zu bleiben, bedeutet, auch, wenn sie, solcher gelinden Bestrafung ...ngeachtet, mehreremal, durch ihre Schuld, zu späte kommen, mit ...ernstlichen Worten, und, wenn auch diese nicht helfen, mit der Ruthe, ...bestrafet. Eben so ist mit denen Kindern, welche diese ganze erste ...Unterweisungsstunde, oder auch mehrere, verabsäumen, zu verfahren. ...ie, bey dem Lesen, und der Erklärung des biblischen Capitels, an...wesende Kinder sind, zu Ende dieser Stunde, anzuhalten, daß sie das ...gelesene Capitel, zu Anfange der folgenden, nochmals ganz stille nach...lesen, einen und den andern vorkommenden Spruch auswendig ler...nen, und solchen, wie auch was sie, bey der Erklärung des Capitels ...gemerket, sich, mit wenig Worten, in ein besonders Büchlein verzeich...nen, damit sie beydes ihren Eltern und Pflegern zu Hause, desgleichen ...em Lehrer, bey der, folgenden Tages, anzustellenden Nachfrage, an...zeigen können.

§. 5. Zum Anfange der andern vormittäglichen Schulstunde, ...wird den kleinen Kindern der Morgensegen Lutheri vor- und von ...ihnen, wie auch den zu spät gekommenen größern Kindern, nachge...sprochen. Hierauf wird den zu spät gekommenen Kindern befohlen, ...das gelesene biblische Capitel heimlich nachzulesen, den kleinen Kindern ...aber ein Stück aus dem kleinen Catechismo, von dem Lehrer, vorge...leget, kürzlich erkläret, nochmals, nach und nach satzweise, vorgespro...chen, auch zum Buchstabiren oder Lesen, nach eines jeden Fähigkeit, ...aufgegeben. Gleicherweise werden auch der mittlern Classe, nebst der ...Haustafel, einige Fragen des Auszuges aus dem Dresdener Catechismo ...erkläret und vorgegeben. Indem also beyde untere Classen damit be...schäfftiget sind, wird, mit den Obersten, Montags, desgleichen, an ...einem jeden, auf ein Fest folgenden, nächsten Tage, die Tages zuvor ...angehörte Predigt, auf catechetische Weise, kurz wiederhohlet, und, ...ihrem Hauptinnhalte nach, eingepräget. An den übrigen Wochentagen, ...werden die Fragestücke, zu Ende des kleinen Catechismi, nach ange...zeigter Art, von dem Lehrer erkläret und erläutert, von den Schülern ...aber auswendig gelernet: hiernächst die aus der Catechismuserklärung ...ausgezeichneten, wichtigsten Fragen und Antworten gelesen, erkläret, ...und einige derselben, vornehmlich aber ein jeder wichtiger und erklär...ter Beweisspruch, zum Auswendiglernen, aufgegeben, auch, die Sprüche ...im Gebete zu gebrauchen, und sonst, in Absicht auf den Glauben, und ...einen unsträflichen Lebenswandel, nützlich anzuwenden, Anweisung er...theilet. Sodenn werden den zwo untersten Classen die Buchstaben

und das Buchstabiren, auf obgedachte Weise, beygebracht, und beyde Classen darinne geübet, bis die Schüler der obersten Classe die aufgegebenen Hauptfragen und Sprüche auswendig hersagen können, welche sodenn von ihnen kurz in ein Büchlein angemerket werden. Wobey die Untern zur Kenntniß der, an einer schwarzen Tafel, mit Kreide, anzuschreibenden Ziffern und lateinischen Buchstaben, angewiesen, auch, sie sodenn, in ihren A.B.C.Buchstabir- und Lesebüchlein, selbst aufzusuchen, angehalten werden können.

§. 6. In der dritten Vormittagsstunde, wird den größern Schulkindern, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags, Anweisung zum Schreiben und Rechnen, wie auch Federschneiden und Briefstellen, desgleichen Geschriebenes zu lesen, sonderlich aber zur Rechtschreibung und dem Nachschreiben gegeben. Mittewochs aber eine und die andere Lebens- und Sittenregel, dergleichen in D. Rambachs Handbüchlein für Kinder zu finden, und Sonnabends, desgleichen an einem jeden andern, vor einem Feste vorhergehenden Tage, das Evangelium und die Epistel des folgenden Sonn- oder Festtages kürzlich erkläret, auch wohl ganz, oder zum Theil, zum Auswendiglernen, aufgegeben. Mit den untern Classen, wird sodenn die Unterweisung, in der Kenntniß der Ziffern und Buchstaben fortgesetzet, auch das, in der vorherigen Stunde, erklärte Stück des kleinen Catechismi, wie auch des Auszuges aus der Dresdenischen Erklärung desselben weiter durchgegangen.

§. 7. Der Schluß der vormittäglichen Lehrstunden wird, mit einem kurzen Gebete, welches entweder der Lehrer verrichtet, oder ein Schulkind, das fertig lesen kann, den übrigen deutlich und langsam vorliesét, und mit einigen abzusingenden Versen, aus einem und dem andern, von den Kindern, wenigstens zum Theil bereits erlernten, alten oder neuen Kernliede gemacht. Denjenigen Kindern, welche von ihrer Wohnung nicht weit entfernet sind, kann sodenn erlaubt werden, auf eine, oder zwo Stunden, nach Hause zu gehen, und ihr Mittagsbrodt daselbst zu essen, welches die Entfernten, wenn sie frühmorgens in die Schule kommen, mitbringen, und, nach geendigter vormittäglichen Unterweisung, in der Schulstube, oder, wenn die Witterung es gestattet, im Vorhause, Hofe oder Garten, mit Gebete und Danksagung, genießen sollen.

§. 8. Die nachmittäglichen Schulstunden, von 12 bis 3 Uhr, sind mit der im 3. §. bemerkten Vorsicht, folgendermaaßen anzuwenden. In der ersten wird, nach einem, von dem Lehrer, zu verrichtenden, oder, von einem Kinde, herzulesenden, schicklichen Gebete, den kleinern Kindern das Vormittagsstück des kleinen Catechismi, und des Auszuges aus dem Dresdenischen, wenn sie es noch nicht auswendig können, nochmals vorgesprochen, und denen, die Buchstabiren und Lesen lernen, wenn sie es ebenfalls noch nicht auswendig können, wiederum aufgegeben, denen aber, die es können, ein sich darauf beziehender kurzer biblischer Spruch, auf gleiche Weise, vorgesaget, kürzlich erkläret, und aufgegeben. Immittelst wird den größern Schulkindern, ein Brief oder anderer schriftlicher Aufsatz, zum Herlesen, aufgegeben, dasjenige, so sie vormittags geschrieben und gerechnet haben, ausgebessert, und der Tag solcher Verbesserung dabey angemerket. Worauf selbigen

an vieles hat müssen geändert werden, eben das, was sie vormit-
gs geschrieben und gerechnet, nochmals, iedoch mit Vermeidung der
nen gezeigten Fehler, zu fertigen, oder eine neue Vorschrift, wie auch
i und das andere ähnliche Rechenexempel, aufgegeben wird. Indem
damit beschäfftiget sind, wird, von den kleinen Kindern, das ihnen
ufgegebene buchstabiret, gelesen und auswendig hergesaget, auch der
lernte Spruch, in eines jeglichen Büchlein, angemerket.

§. 9. In der andern Nachmittagsschulstunden wird sämmtlichen
chulkindern, Montags und Donnerstags, ein kurzer Begriff der all-
meinen Welt- und Kirchengeschichte, sammt dem Innhalte der Aug-
urgischen Confeßion, erzählungsweise nach und nach, vorgetragen;
s Vornehmste davon einigemal, um es auch den kleinen Kindern
lich zu machen, ganz kurz und einfältig wiederhohlet, den größern
er erläutert, und, aus einigen biblischen Stellen, welche dieselben
fzuschlagen und nachzulesen, angewiesen werden, bestätiget. Eben
esen Kindern wird, Dienstags und Freytags, in dieser Stunde, von
n biblischen Büchern, eine historische Nachricht, und, zu einem so-
ohl verständlichen, als erbaulichen Bibellesen, Anleitung gegeben:
obey die kleinen Kinder mit zuhören, auch zuweilen, ob sie etwas
von gemerket haben, mit befraget, die größern aber, die schreiben
nnen, nach dieser geendigten Lehrstunde sich das Gemerkte aufzu-
ichnen, angeführet werden.

§. 10. In der dritten Nachmittagsschulstunde, wird eine Wieder-
ohlung dessen, was in allen vorhergehenden Stunden jedes Tages,
nderlich in der andern vormittäglichen, von den Kindern gelernet
erden ist, mit selbigen angestellet. Dabey sind auch sämmtliche von
nen bereits auswendig gelernte, und in besondere Büchlein zu ver-
ichnende, biblische Sprüche, außer oder nach der Ordnung, wie es
desmal vor rathsam geachtet wird, zu wiederhohlen, und diejenigen,
elche einige, oder die meisten Kinder vergessen haben, oder nicht recht
uswendig hersagen, den kleinesten nochmals vorzusagen, und denen,
ie lesen können, sogleich zum Auswendiglernen aufzugeben. Indessen
önnen die, so das A.B.C. und Buchstabiren lernen, noch einmal auf-
agen, sodenn aber einige, paarweise gegeneinander tretende Kinder
in von ihnen erlerntes Stück des kleinen Catechismi, oder die Er-
klärung desselben, sammt etlichen Sprüchen, auswendig hersagen. End-
lich soll ein geistreiches, erbauliches Lied, in den Gesangbüchern, auf-
eschlagen und hergelesen, von dem Lehrer, eine oder die andere, einer
Erläuterung bedürfende Stelle daraus kurz erkläret, den Kleinen ein
Vers, vom Worte zu Worte, vor- und von ihnen nachgesprochen, und
hierauf von allen zusammen, auf vorgängiges Vorsingen des Lehrers,
ngestimmet und gesungen werden. Nach jedesmaligem Beschlusse der
or- und nachmittäglichen Schulstunden, werden die unterwiesenen Kin-
er, mit einer ernstlichen Ermahnung, stille und sittsam nach Hause
u gehen, und dem, was sie in der Schule gelernet haben, unterwegens
nd daheim nachzudenken, entlassen. Es soll auch zuweilen ihnen
achgegangen, oder nachgeschicket werden, um zu erfahren, ob sie sol-
her Ermahnung gehorsamlich nachleben.

§. 11. Mittewochs und Sonnabends, wird gewöhnlichermaaßen nur

vormittags öffentliche Schule gehalten. Jedoch kann nachmittags, wie auch an den übrigen Wochentagen, nach geendigten öffentlichen Lehrstunden, Privatunterricht gegeben werden, bey welchem sich zwar ein Lehrer, nach dem Verlangen der Eltern und Bedürfnisse der Kinder, zu richten, doch aber vornehmlich auch dahin zu sehen hat, daß etwas erwachsenen Kindern, besonders Knaben, in dergleichen Stunden, nebst dem Singen nach Noten, und dem Claviere, einige Kenntnisse der zur Landwirthschaft und bürgerlichen Nahrung, wie auch der zu den dabey nöthigen Handwerken und Professionen, besonders dienlichen Sachen, ingleichen von den, oben Cap. IV. §. 16. benennten Wissenschaften, beygebracht werden möge. Solche Privatstunden kann sich ein jeder Lehrer, der sie hält, von den Kindern und Eltern, die solche verlangen, nach der Gewohnheit und Billigkeit, besonders bezahlen lassen: Ausserdem aber hat er sich, an dem gewöhnlichen Schulgelde, für die öffentliche Unterweisung der Kinder, zu begnügen.

§. 12. Beyderley Schulstunden, die öffentlichen und besondern, sind unausgesetzt und mit gleicher Treue, zu halten, die erstern auch niemals, ohne dringende Noth, und Erlaubniß des Pfarrers jedes Ortes, einzustellen. Wenn dahero, unter selbigen, Hausberichte, auf dem Lande vorfallen, bey welchen der Pfarrer von dem Schulmeister pflegt begleitet zu werden, kann letzterer einen größern Schulknaben, oder iemanden anders mitschicken. Auch sollen die Mißiven von dem Schulmeister, nicht unter, sondern nach den Schulstunden, fortgeschaffet, und wenn sie unaufschiebliche Sachen betreffen, durch eigene Boten, herumgeschickt, diese aber, aus dem Kirchenvermögen bezahlet werden.

§. 13. Die Kinder, die einige Schulstunden versäumen, sind anzumerken, auch, mit freundlichen und ernstlichen Worten, zu ordentlicher Abwartung der Schulstunden anzuhalten. Desgleichen sind die Eltern, oder die an ihrer Statt sind, von solcher Versäumniß zu benachrichtigen, damit sie gleichfalls die Kinder zu ihrer Schuldigkeit anhalten mögen. Es hat dahero auch ein jeder Schullehrer solche Kinder, welche, entweder aus ihrer und der Eltern Schuld oder auch durch Krankheit und andere erhebliche Hindernisse, einige Stunden, oder gar Tage und Wochen zurückbleiben, Mittewochs und Sonnabends nachmittags, zu einer zu bestimmenden Stunde, nach Befinden, gegen ein Billiges, noch besonders aus dem Catechismo zu überhören, und zu unterweisen. Wobey ihnen diejenigen Stücke des kleinen Catechismi und der Dresdenischen Erklärung desselben, oder des Auszuges aus selbiger, sammt den biblischen Sprüchen, welche, bey ihrer Abwesenheit den übrigen Schulkindern, erkläret worden, kürzlich erläutert, theils auch, zum Auswendiglernen, aufgegeben werden sollen. Zu Ende jeder Woche, soll, aus dem bey der Schule befindlichen Hauptbuche, ein Verzeichniß der Schulkinder, welche, ohne Noth oder hinlängliche Entschuldigung, die Schulstunden versäumet, und deren Eltern, die dieserhalben an sie ergangenen, besonderen Erinnerungen nicht befolget haben, der Gerichtsobrigkeit und dem Pfarrer jedes Ortes übergeben werden, damit Eltern und Kindern gebürliche Vorhaltung gethan, auch die Widerspenstigen, zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit gehörig angehalten werden können.

Cap. VI. Von Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes, besonders der Catechismusprüfungen und Leichenbegängnisse.

§. 1. Sonn- und Festtages sollen die grösseren Schulknaben sich, und nachmittags, bey dem Einlauten, aus der Schule, paarweise die Kirche, an ihre angewiesenen Stellen begeben, den Gottesdienst arten, und, aus jeder Predigt, nach einer ihnen, bey deren mon-ichen Wiederhohlung, zu geb en Anleitung, etwas merken, dieje-n auch, welche schreiben kön , solches, in der Kirche oder zu ise, aufzeichnen. Diejenigen er, so dieses nicht thun, oder die digten, wie auch Catechismus n und Betstunden muthwillig äumen, sind dem Pfarrer anzuzeigen, und, nach dessen Gutachten, bestrafen.

§. 2. In Ansehung der Catechismusprüfungen, haben sich Lehrer Schulen eben so, wie Prediger in den Kirchen, dem Vorberichte der sdenischen Catechismuserklärung, nach Maaßgebung des gemeldetem berichte vorgesetzten gnädigsten Befehles, vom 24ten Februar 1688, äß zu verhalten. In diesem Vorberichte ist ausführlich angezeiget, wasmaaße die Catechismuslehre und Prüfungen, in hiesigen Lan-, einzurichten, und, wessen sich die Superintendenten, Pfarrer, coni und gesammte Kirchen- und Schuldiener, in Städten und auf Lande, als auch die Obrigkeiten, Gerichtsherren und Patroni der hen, nebst sämmtlichen Unterthanen, hierbey zu bezeigen haben; es wird die Unterweisung aus dem kleinen Catechismo und ge-ter Erklärung desselben, in der Kirche, der in der Schule desto er die Hand bieten, und desto förderlicher seyn, wenn die Lehrer Kirchen und Schulen, der in solchem Vorberichte gegebenen Anlei-g gemäß, vorschreiten.

§. 3. Bey öffentlichen Leichenbegängnissen, sollen die dabey gegen-tigen Schulknaben paarweise und sittsam vor der Leiche hergehen, die Lieder andächtig und langsam mitsingen. Ist die Melodie s und des andern Liedes ihnen noch unbekannt, so soll sie vor-, in der Schulstube, ihnen vorgesungen, und bekannt gemachet den.

Cap. VIII. Von den Schulfeyertagen.

§. 1. Ausser Mittwochs und Sonnabends, desgleichen an den so-annten heiligen Abenden vor den Fest- und Bußtagen, da nur mittags die öffentlichen Schulstunden gehalten werden, soll die ntliche Unterweisung der Kinder, und zwar, bey den Stadtschulen, den Jahrmärkten, und, auf den Dörfern, bey den Kirchweyhfesten, en Tage, ferner, bey dem Gregoriusumgange, eine Woche, und Erndtezeit, in Ansehung der etwas herangewachsenen Kinder, sechs chen lang, ausgesetzet, iedoch, während der Erndtezeit, Sonntags mittags, in der Kirche, catechisiret werden.

§. 2. An den heiligen Abenden der Feyertage, sonderlich der drey en Feste, ist vormittags mit den Schulkindern, die lesen können, Vorbereitungsstunde zu halten. Hat der Lehrer selbst keinen



Ackerbau, oder nur wenig Tage zu erndten, so kann er, in den Erndteferien, mit den kleinen Kindern, die bey der Erndte nichts zu thun haben, täglich, oder wenigstens einen Tag um den andern, ein paar Schulstunden, für das halbe Schulgeld, halten, damit die Kinder im Lernen nicht zurück kommen.

Cap. VIII. Von Anschaffung nöthiger Schulbücher.

§. 1. Da öfters arme, sonderlich verwaysete Kinder, Mangel an den nöthigen Schulbüchern leiden; so haben die Pfarrer und Schullehrer, nach Möglichkeit, zu sorgen, damit die dazu erfoderlichen Kosten, wofeine keine Vermächtnisse dazu bereits vorhanden sind, von mildthätigen Personen, oder auch, nach Beschaffenheit der Umstände, iedoch mit Vorwissen und Bewilligung der Obern, aus vermögenden Kirchenaerariis, erlanget werden mögen. Wie denn auch die Obrigkeit, der daran gelegen seyn muß, daß gute Unterthanen erzogen werden, diejenigen Geldstrafen, welche sie von den Eltern, Vormündern und Dienstherren, wegen Abhaltung der Kinder vom Schulgehen, eintreiben läßet, zu solchem Behufe, besonders zu Anschaffung etlicher Handbibeln und Gesangbücher, für arme Kinder, anzuwenden hat. Dabey ist sonderlich dahin mit zu sehen, daß Kindern, die einerley lernen sollen, auch einerley Bücher dazu, so weit es möglich seyn will, geschaffet werden.

§. 2. Die solchergestalt, oder sonst angeschafften Bücher, sind, in jeder Schulstube, da sie von den armen Schulkindern, während der Schulstunden, gebraucht und reinlich gehalten werden, in einem verschlossenen Schranke, zu verwahren, und hat jeder Schullehrer, dem sie übergeben sind, solche in ein Verzeichniß zu bringen, und selbiges, nebst den Büchern, auf Erfodern, dem Pfarrer, auch der Obrigkeit jedes Ortes, vor= und, was vor nöthige Bücher annoch fehlen, anzuzeigen.

Cap. IX. Von anzustellenden Schulvisitationen

§. 1. Jeder Pfarrer soll die Schule seines Ortes wöchentlich wenigstens einmal, und, auf den Filialen, wie auch an den eingepfarreten Orten, eine Woche um die andere, zu verschiedener Zeit, untersuchen, in seiner Gegenwart, von jedem Lehrer die Unterweisung der Lernenden, nach der vorgeschriebenen Lehrart und Ordnung, verrichten lassen, und Achtung geben, ob solche Unterweisung gehörig eingerichtet werde: zuweilen auch selbst seine sonn= und festtägliche Predigt mit den Schulkindern wiederhohlen, oder eine catechetische, in der Ordnung folgende Lehrstunde halten, und die dabey zu gebrauchende beste Lehrart, desgleichen, was er sonst zu erinnern haben möchte, dem Schullehrer, nach geendigten Lehrstunden, in geheim anzeigen, und ihm guten Rath ertheilen; wenn dieser aber nicht angenommen werden sollte, es an den Superintendenten berichten, und die, auf seinen Bericht, erfolgte Verfügung ihm eröffnen, und, zu schuldiger Befolgung bestens einschärfen; dieses alles endlich in ein zu haltendes Schulprotocoll eintragen, und solches seinem Superintendenten, so oft er es verlanget, vorzeigen.

§. 2. Die Superintendenten aber sollen, außer der, bey Gelegen=

t der Kirchrechnungsabnahme, alle drey Jahre, anzustellenden Local-
itation, alljährlich, wo möglich, entweder selbst, oder durch ihre Ad-
ictos, und, wo dergleichen nicht vorhanden sind, durch einen von
ien darzu geschickt befundenen, benachbarten Pfarrer, Schulvisitationen,
ihrer Diöces, halten. Nach Beendigung besagter, bey der Kirchrech-
ngsabnahme, alle drey Jahre einmal, zu haltenden Schulvisitation,
iben die Superintendenten, in den nächsten 4 Wochen darauf, einen
ericht zum Consistorio zu erstatten, in welchem besonders mit anzuzei-
n ist, was sie vor Mängel und Gebrechen, in Ansehung des Schul-
eiens, wahrgenommen, und entweder bereits abgestellet haben, oder
bzustellen nicht vermögend gewesen sind, mit angeführtem unmaaßgeb-
chen Gutachten, wie solche Abstellung geschehen, und der Schuljugend
itliche und ewige Wohlfahrt, auf alle mögliche Weise, befördert wer-
en könne. Auch können und sollen sie solche Pfarrer und Schullehrer,
ie, durch ihren Fleiß und Eifer um das Schulwesen, sich vor andern
ervorthun, zu besserer Versorgung, oder anderer Belohnung, gewissen-
ast empfehlen, die Nachläßigen aber zu gehöriger Weisung, und, nach
efinden, Bestrafung anzeigen. Wobey die Superintendenten, mit den
atronis und Gerichtsobrigkeiten, sonderlich wegen derjenigen Schulge-
rechen, deren Abstellung selbige am besten bewirken können, sich fleißig
u vernehmen haben.

Cap. X. Von Ermahnung der Eltern und Kinder, durch die Prediger, wie auch von den zu haltenden Schulpredigten.

§. 1. Damit Eltern und Kinder von der Schulen Nutzbarkeit und
Nothwendigkeit berichtet, auch zu desto mehrerer Liebe und Achtung ge-
gen dieselbe gereizet werden mögen; so sollen die Pfarrer und Diaconi
aller Orten die Eltern und die an deren Statt sind, bey aller Gelegen-
heit, ermahnen, ihre Kinder fleißig und treulich zur Schule zu halten,
die Kinder auch, wo sie selbige ansichtig werden, liebreich befragen, ob
ie ordentlich in die Schule gehen, was sie lernen, u. s. w.

§. 2. In gleicher Absicht, sollen, längst anbefohlnermaaßen, all-
jährlich zwo besondere Schulpredigten, die erste, auf den Sonntag Mi-
sericordias Domini, die andere am Michaelisfeste, über die ordentlichen
Evangelien, gehalten, auch die, auf einen gelegenen Wochentag, nach
jeder Schulpredigt, anzustellende öffentliche Schulprüfung, dabey, von
der Canzel, vermeldet werden.

Cap. XI. Von den öffentlichen Schulprüfungen.

§. 1. Diese Schulprüfungen sollen, zu gemeldeter Zeit, in Ge-
genwart des Pfarrers und der übrigen Geistlichen, daferne deren meh-
rere, an einem Orte, vorhanden sind, in Städten, von den Schulcolle-
gen, und, auf dem Lande, von Schulmeistern, Catecheten und Kinder-
lehrern, zur Zeit der gewöhnlichen Schulstunden, vor- und nachmittags,
gehalten, und dasjenige, was, binnen dem nächst verflossenen halben
Jahre, gelehret und gelernet worden, mit den sämmtlichen Schülern und
Schülerinnen kürzlich wiederhohlet werden.

§. 2. Zu solchen Prüfungen sollen besonders die Magistrats- und Gerichtspersonen, theils, vermittelst obgedachter Abkündigung, theils auf gewöhnlichermaaßen, eingeladen, und dabey veranlasset, auch erinnert werden, dem Pfarrer in geheim anzuzeigen, was ihrer Einsicht nach, in Ansehung des Unterrichtes und der Zucht, in der Schule, abzuändern und zu verbessern seyn möchte.

§. 3. Jeder Schullehrer hat denselben eine Tabelle, nach dem schemate sub ☉ gedoppelt zu überreichen, aus welcher zu ersehen, ob die Schulkinder, in dem letztverwichenen halben Jahre, ordentlich zur Schule gekommen, desgleichen, welche, in solcher Zeit, fertig buchstabiren, oder lesen, auch aus dem Catechismo, einige oder alle Hauptstücke, theils mit, theils ohne Auslegung Lutheri, desgleichen die Morgen- Abend- und Tischgebete, die Haustafel und Fragestücken, endlich, wie viel, und was vor Sprüche, Psalmen und Lieder ein jegliches Kind auswendig gelernet habe, wie weit ein jedes, im Schreiben, Rechnen, und andern Stücken, die es gelehret worden, gekommen sey, und wie es sich zeithero aufgeführet und bezeiget habe. Ein Exemplar solcher Tabelle ist, von dem Pfarrer, der einige Kinder, nach selbiger, öffentlich prüfen, und, wie er sie befunden habe, bey ihren Namen, mit einem oder ein paar Worten, anmerken soll, aufzuheben, damit es mit der Tabelle des folgenden halben Jahres, bey nächstkünftiger Prüfung, verglichen werden könne.

§. 4. Bey dem Schlusse einer jeden Prüfung, ist, von dem Pfarrer, frommen und fleißigen Schulkindern, das ihnen gehörige Lob beyzulegen, auch einem und dem andern, das sich vorzüglich wohl bezeiget hat, eine kleine Belohnung, z. E. ein nützliches Buch, eine Schreibetafel, ein Federmeßer, und dergleichen, so aus der Schul- und Kirchen-Casse, nach Beschaffenheit der Umstände, wenn keine Vermächtnisse dazu ausgesetzet sind, mit Einwilligung der Obern, angeschaffet werden kann, zu ertheilen; den Unfleißigen ihr tadelwürdiges Bezeigen öffentlich vorzuhalten, und den Boßhaftigen gebürende Strafe aufzulegen. Hiernächst ist Gott vornehmlich, für seinen Schutz und Segen, den anwesenden Magistrats- und Gerichtspersonen aber, für ihre Gegenwart, wie auch für die bishero bezeigte Sorgfalt und Gewogenheit gegen die Schule, zu danken, und diese noch weiter bestens zu empfehlen; endlich ein herzlicher Wunsch für alle, in selbiger, Lehrende und Lernende, sammt dieser ihren Eltern, Pflegern und Vormündern, beyzufügen. In gleicher Absicht, sind, zum Anfange und Ende jeder Schulprüfung, ein paar schickliche Lieder, oder wenigstens einige Verse aus selbigen zu singen.

§. 5. Nach gehaltener Prüfung, soll dem Superintendenten, von jedem Pfarrer, ob, und wie Lehrer und Lernende jedes Ortes ihrer Pflicht, in dem nächst verwichenen halben Jahre, nachgekommen sind, wie oft, und an welchen Tagen, der Pfarrer jede Schule seiner Parochie besuchet hat, u. s. w. umständlich berichtet werden. Diesem, binnen 14 Tagen, nach jeder Prüfung, einzuschickenden Berichte ist das andere Exemplar obgedachter Tabelle, und eine Abschrift des bereits erwähnten Bücherverzeichnisses beyzufügen, und, was vor Bücher annoch anzuschaffen nöthig, oder was sonst, zum Besten jeder Schule, zu besorgen, und zu verbessern sey, anzuzeigen.

Cap. XIII. Von der Schulkinder Vorbereitung zum heil. Abendmahle, und Confirmation, vor dessen erstmaligen Genusse.

§. 1. Mit denenjenigen Schulkindern, die das erstemal zum heil. Abendmahle gehen sollen, und, bey jeder zu Michael vorzunehmenden Prüfung, dem Pfarrer namentlich bekannt zu machen sind, hat selbiger, oder, wo mehr, als ein Geistlicher an einem Orte, jeder von solchen Kindern zu erwählende Beichtvater, oder auch derjenige, dem die Vorbereitung derselben zum h. Abendmahle, dem Herkommen nach, oblieget, von der Zeit an, wöchentlich, entweder an jedem Sonntage, wie auch Mittewochs oder Sonnabends, nachmittags, oder sonst zu solcher Zeit, da gemeldete Kinder nicht von einer Catechismusstunde in der Schule abgehalten werden, zuvörderst eine Prüfung, ob sie fertig lesen und die Hauptstücke des Catechismi answendig können und hinlänglich verstehen, anzustellen: sodenn die Lehre von der Buße, Beichte und dem h. Abendmahle, nach Anleitung der, in der dresdenischen Catechismuserklärung, davon handelnden Fragen, und der dabey befindlichen Sprüche, mit ihnen durchzugehen, und dabey sonderlich auch auf die eigene Erfahrung und Empfindung der bekehrenden, gerecht- und seligmachenden Gnade des h. Geistes sein Absehen zu richten.

§. 2. Diejenigen Kinder, welchen es noch an nöthiger und zulänglicher Erkenntniß des Heils fehlet, wie auch deren Eltern und Dienstherren, sind zu bescheiden, daß die gefoderte Fähigkeit und Tüchtigkeit, würdiglich zum h. Abendmahle zu gehen, noch nicht vorhanden sey. Wie sie denn auch keinesweges eher zuzulassen sind, als bis sie, noch einige Zeit, in die Schule gegangen sind, und das Nöthige erlernet haben. Sollten dergleichen Kinder sich, dessen ungeachtet, nicht weiter in der Schule einfinden, noch zum Genusse des h. Abendmahles gehörig zubereiten lassen wollen; so hat der Pfarrer solches, wenn er seines Orts hierunter nichts ausrichten kann, dem Superintendenten zu berichten, der das weiter Nöthige, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Erfodern und Hülfe der Obrigkeit, verfügen und besorgen soll.

§. 3. Da auch der alte, christliche Gebrauch der öffentlichen Confirmation solcher Kinder, die zur erstmaligen Communion hinlänglich vorbereitet sind, sehr rührend und erbaulich ist, wenn er, mit gehöriger Andacht und Sorgfalt, veranstaltet wird, auch dahero an vielen Orten, wie in andern evangelischen Landen, so auch in den Sächsischen, mit gutem Eindrucke und Segen üblich ist; als soll selbiger, auch in den Gemeinen, wo er zeithero nur zu Hause von den Pfarrern und Diaconis verrichtet worden ist, öffentlich in den Kirchen, nach einer erbaulichen Weise und Ordnung, hinführo beobachtet werden; und zwar, wo er nicht bereits in der sogenannten Charwoche, übich ist, an dem Sonntage Misericordias Domini, nach gehaltener Schulpredigt.

§. 4. Damit die zum h. Abendmahle zugelassenen Kinder das Erlernte, nicht wieder vergessen, haben Eltern, und die, so deren Stelle vertreten, sie anzuhalten, daß sie es öfters wiederhohlen, die Bibel, welche ein jedes dergleichen Kind besitzen soll, fleißig, nach der, in der Schule erhaltenen Anweisung, lesen und gebrauchen, sich auch, im Rechnen und Schreiben, fernerweit üben.

§. 5. Hiernächst sind solche Kinder und alle andere junge Personen, beyderley Geschlechtes, bis sie sich verheyrathen, schuldig, bey den alle Sonntage zu haltenden Catechismusprüfungen, unter der in den Generalarticuln gesetzten Strafe, sich einzufinden: Eltern und Herren aber, sie um das, was sie, aus selbigen, wie auch den Predigten, gemerket haben, zu befragen. Auch sind die angeordneten Fastenprüfungen von ihnen, wie von allen Gliedern einer jeden Kirchengemeine, unter ebenmäßiger Strafe, abzuwarten. Wie sie denn auch die bereits an vielen Orten, mit besondern Nutzen, eingeführte Beichtexamina nicht zu versäumen haben.

Cap. XIII. Von Zubereitung tüchtiger Schullehrer.

§. 1. Da jeder zu verordnender Schullehrer nicht nur *die nöthige* Wissenschaft und Ueberzeugung von allem dem, was er die Kinder lehren soll, sondern auch die Gabe zum Lehren besitzen, und die beste Methode, in Ansehung des, den Kindern, zu ertheilenden Unterrichtes, sammt den mancherley Vortheilen, wodurch solcher, an Seiten der Lehrer sowohl, als auch der Lernenden, erleichtert und angenehm gemachet werden kann, in Zeiten erlernen muß; als sind, bey guten Stadtschulen, in der obersten Classe, unter der Aufsicht und Anleitung des Superintendenten, oder Pfarrers, von dem Rector und Cantor, solche Personen, die zu Lehrern in den untersten Classen der Stadtschulen, wie auch zu Schulmeistern, Catecheten und Kinderlehrern, auf dem Lande, bereitet werden können, und die erfoderlichen Naturkräfte und Fähigkeiten dazu haben, auszusuchen.

§. 2. Sind einige vorhanden, die Lust bezeigen, sich dem Schulstande gänzlich zu wiedmen; so können sie, von dem Rector oder einem andern Schulcollegen, wie auch von einem und dem andern dazu tüchtigen Prediger, täglich, in einigen Privatstunden, zu besagtem *Zwecke*, nach einer dabey zu Grunde zu legenden schriftlichen, oder gedruckten Anweisung, vorbereitet werden. Auch sollen dergleichen Personen, wenn sie, ohne ihren Nachtheil, in den Schulstunden der obern Classe, abwesend seyn können, in der untersten Classe, die Methode des darinne lehrenden Schulcollegen sich bekannt machen, und ihm zur Hand gehen, bis sie geschickt sind, in Gegenwart des Superintendenten, oder eines von ihm dazu bestellten Predigers, wie auch des Rectors, oder eines andern Schulcollegen, nach der ihnen gezeigten Methode, anfangs mit kleinen, und nach einiger Zeit, auch mit größern Schulkindern, einen Versuch der Unterweisung zu machen. Nach selbigem, haben sothane Lehrer mit einander zu überlegen, was, bey solcher Unterweisungsprobe, desgleichen, in Ansehung der Gemüths- Lebens- und Lehrart dessen, der sie abgeleget hat, zu erinnern, und zu verbessern sey, solches ihm auch in geheim zu eröffnen, und bey den, nach Befinden, zu wiederhohlenden Proben, Achtung zu haben, ob die demselben gegebene Weisung gehörig angenommen und angewendet worden sey.

§. 3. Wird nun ein solchergestalt geprüfter zu Verwaltung eines Schuldienstes, von vorgemeldeten Lehrern vor tüchtig erachtet; so sollen ihm dieselben ein Zeugniß solcher seiner Tüchtigkeit, unter ihrer Hand

und Siegel, ausstellen, damit es von ihm, bey sich erledigenden Schuldiensten, deren Collatoren kann vorgezeiget werden. Jedoch ist, mit Ausstellung solcher Zeugnisse, nicht zu eilen, und solchen Personen, die vor tüchtig erachtet worden, anzurathen, daß sie vor dem 22ten Jahre ihres Alters, sich, um keinen öffentlichen Schuldienst bewerben, und die Vorbereitungsstunden bis zu ihrer Beförderung abwarten.

§. 4. Fehlet es einem und dem andern, an nöthigem Unterhalte; so kann ihm erlaubet werden, bey einer Familie, oder auch bey mehrern, wenn es, ohne Versäumniß der von ihm selbst annoch zu besuchenden, öffentlichen und besondern Unterweisungsstunden geschehen kann, Kinder zu Hause zu unterrichten.

§. 5. Wäre, nach dem Urtheile des Superintendenten, ein und der andere Schulmeister geschickt, einen jungen Menschen zu treuer Verwaltung eines Kinderlehrer- und Schulmeisterdienstes, unter der Aufsicht und mit Beystande des Pfarrers vorzubereiten; so könnte ihm erlaubet werden, dieses zu thun, sich auch, von selbigem, zu dessen Uebung, bey Unterweisung der Schulkinder hülfliche Hand leisten zu lassen. Würde sodenn ein also im Schulwesen unterwiesener und geübter Lehrer, von gemeldetem Pfarrer, nach einem und dem andern Probeversuche, vor tüchtig erkannt, einen Kinderlehrer- oder Schulmeisterdienst zu verwalten; so ist er dem Superintendenten zu einer Prüfung vorzustellen, nach deren beyfälligem Erfolge, ihm von beyden, dem Superintendenten und obgedachtem Pfarrer, ein schriftliches und besiegeltes Zeugniß unentgeltlich ausgestellet werden soll.

§. 6. Dergleichen angehende Schullehrer haben sich, auch nach bereits erhaltenem Zeugnisse ihrer Tüchtigkeit, so lange sie nicht befördert sind, bey dem Superintendenten, in dessen Diöces sie sich befinden, des Jahres einmal, auf einen ihnen zu bestimmenden Tag, zu melden, und, nach einer abermaligen Prüfung, wie sie dabey befunden worden, unter das in Händen habende Zeugniß, gleichfalls umsonst, bescheinigen zu lassen, können auch wenn ein Schulmeister, oder Kinderlehrer, durch Krankheit, oder nöthige Reisen, an unausgesetzter Abwartung seines Dienstes, gehindert wird, oder verstirbt, dessen Amt versehen, und sich, ihrer Mühe halber, mit demselben, oder seinen Erben vergleichen. Auch sind solche, mit Zeugnissen ihrer Geschicklichkeit versehene Schulcandidaten, von dem Superintendenten und andern, bey aller vorkommenden Gelegenheit, Eltern, welche ihre Kinder zu Hause wollen unterweisen lassen, bekannt zu machen und zu empfehlen.

§. 7. Wie denn einen tüchtigen und in der Lehre sowohl, als im Leben, unverdächtigen Mann, besonders einen geschickten Studenten, zum Hauslehrer anzunehmen, einzelnen, oder etlichen wenigen, hierunter zusammentretenden Familien, den vorigen Schulordnungen gemäß, ferner frey bleibet: Dahingegen alle sogenannte, vorhin schon verbotene Winkelschulen auch fernerweit nicht zu dulden sind.

§. 8. Ist iedoch die Anzahl der zu unterweisenden Kinder, in einer Dorfschule, oder untersten Classe einer Stadtschule, desgleichen in einer Mägdleinschule, so groß, daß ein Lehrer sie nicht gehörig unterweisen kann: so kann, mit Vorwissen, Rath und Genehmhaltung der Schulinspectorum, von ihm, einem Schulcandidaten, der ein schriftliches

Zeugniß seiner Tüchtigkeit aufzuweisen hat, ein Theil der Schulkinder, sie nach einerley Methode mit ihm zu unterrichten, überlassen, und des Schulgeldes halber, ein Vergleich getroffen werden.

Cap. XIV. Von der Besetzung erledigter Schuldienste.

§. 1. Bey Besetzung erledigter Schuldienste, in Städten und auf dem Lande, wird, von den Patronen vorzüglich auf die, geziemender-maaßen, vorzubereitenden Candidaten, unter diesen aber wiederum vornehmlich auf die, welche sich die Erkenntniß des Heils und das wahre Christenthum, durch die täglich zu erflehende Gnade Gottes in Christo Jesu, einen rechten Ernst seyn lassen, gesehen werden: Indem zu einem geschickten Schullehrer, mit allem Rechte, nicht nur ein natürliches Geschick zum Lesen, Schreiben, Music, u. s. w. desgleichen ein gesunder Verstand, der mit nöthiger Erkenntniß der Glaubenslehren und Lebenspflichten angefüllet ist, nebst dem gehörigen Alter, und der Geschicklichkeit, eine Anzahl Kinder in Ordnung zu halten und zu regieren, sondern auch ein, durch die Gnade, geheiligtes Herz erfodert wird, damit er dasjenige, was er, aus dem göttlichen Worte, in der Schule des h. Geistes, erfahren hat, und auszuüben sich bemühet, auf heilsame Art, den Kindern an das Herz zu legen, im Stande sey, und gute Früchte erwarten könne.

§. 2. Daher ist jeder zu einem Schuldienste bestimmter, noch ehe er zu Ablegung einer öffentlichen Probe, in der Kirche, oder Schulwohnung zugelassen wird, von dem Superintendenten, in dessen Dioeces er soll befördert werden, allenfalls mit Zuziehung eines und des andern in Schulsachen wohlerfahrnen, und geübten Pfarrers, oder Diaconi, wie auch, bey Erledigung der untern Collegenstellen in Stadtschulen, des Rectors, auf das sorgfältigste zu prüfen, auch, wenn sich erhebliche Bedenklichkeiten ereignen sollten, und der Collator von dergleichen Person nicht gutwillig abstehen wollte, an das Consistorium deshalber Bericht zu erstatten.

§. 3. Ordentlich berufene Lehrer deutscher Schulen in Städten und Dörfern sind, bey dem Antritte ihres Amtes, nachdem sie vorhero zu dessen treuer und fleißiger Abwartung, nach dem Innhalte dieser erneuerten Schulordnung, sich verbindlich gemachet haben, von dem Pfarrer jedes Ortes der Schuljugend, die von ihnen soll unterrichtet werden, gewöhnlichermaaßen vorzustellen. Wobey den Kindern sowohl, als ihren Lehrern die Beobachtung ihrer Pflichten, auf das beweglichste und ernstlichste, einzuschärfen ist.

Cap. XV. Von dem erbaulichen Wandel der Schullehrer.

§. 1. Alle und jede Schullehrer sollen sich, unter dem, wie allezeit, so besonders vor jeder zu haltenden Lehrstunde, zu erbittenden Gnadenbeystande Gottes, um so vielmehr eines unsträflichen und erbaulichen Lebenswandels, wie auch möglichster Treue und Sorgfalt, in ihrem Amte, befleißigen, ie größer der Eindruck eines guten Beispieles bey Kindern, und ie schädlicher und strafbarer das Aergerniß ist, welches die Fehler und Gebrechen eines Lehrers nach sich ziehen.

§. 2. Es soll dahero ein Schullehrer, mit Versäumniß seiner mtsgeschäffte, ohne Erlaubniß des Pfarrers, nicht verreisen, auch, enn die Reise einige Wochen beträgt, überdieß bey dem Superintenenten, dazu Urlaub suchen, und immittelst, wegen Besorgung des chulunterrichtes, mit Vorwissen und Einwilligung seiner Vorgesetzen, Vorsehung treffen, im übrigen seine Lehrstunden, vom Anfange is zum Ende, jederzeit abwarten, die Schulkinder auch nicht, ohne loth, aus der Schulstube, während des Unterrichtes, sich entfernen ssen, noch weniger, zur Hausarbeit und Wartung seiner Kinder, geauchen, oder verschicken.

§. 3. Auch sollen Schulleute nicht Sachwalter abgeben, oder sich n gerichtliche Händel mengen, Wein, Bier, und Brandewein, weder elbst, noch durch die Ihrigen, in der Schulwohnung schenken, noch andel, vielweniger gar unehrliche Handthierung treiben, auch nicht ey Hochzeiten, oder in den Schenkhäusern, vor Spielleute sich brauhen lassen, noch sonst in solchen Häusern und Orten sich aufhalten.

§. 4. Sollte auch ein Schullehrer ein erlaubtes Handwerk treiben, so soll er doch solches niemals, unter den Schulstunden selbst, errichten, noch auch, in der Schulstube, zu selbiger Zeit, durch die Seinigen, treiben lassen.

Cap. XVI. Von dem Bezeigen der Schullehrer gegen die Kinder, wie auch deren Züchtigung.

§. 1. So viel nur immer möglich, soll ein jeder Schullehrer die Liebe der ihm anvertrauten Kinder, auf alle erlaubte Weise, zu gewinnen uchen, und, in solcher Absicht, in Geberden, Worten und Werken, sich mitleidig, liebreich und freundlich gegen sie bezeigen, mit ihrer Schwachheit Geduld haben, mit allzuvielem Auswendiglernen sie verschonen, um hnen Lust und Liebe zum Lernen zu machen, auch suchen, daß sie gerne md mit Freuden in die Schule kommen. Sonderlich soll er die üble Gewohnheit, alles mit harten Worten und Drohungen, oder auch mit rstern Minen anzubefehlen, und mit Schlägen zu erzwingen, sorgfältig ermeiden.

§. 2. Hiernächst sind Kinder anzugewöhnen, daß sie über ihre eigenen Handlungen urtheilen, auch ist zuweilen, mit ihnen, eine Ueberlegung anzustellen, was zu thun, oder zu lassen sey, die Entscheidung aber ihnen zu erleichtern, und gleichsam in den Mund zu legen. Uebrigens sind sie, bey jeder Gelegenheit, zur Bescheidenheit, Reinlichkeit und anständigen Sitten, auf eine sanfte Weise, anzuhalten. Wird etwas unanständiges, an einem Kinde, wahrgenommen; so hat es ein Lehrer, nach Beschaffenheit der Umstände, mit einem Winke, mit einer ernstlichen und drohenden Mine, mit einem Worte, ohne das Kind noch zu nennen, und, wenn es nicht darauf achtet, mit Aussprechung seines Namens, mit einem Befehle an die neben ihm sitzenden Kinder, ein wenig von ihm wegzurücken, oder an das zu bestrafende Kind, aufzustehen, an einen besondern Ort zu treten, u. s. w. zu bestrafen.

§. 3. Weil jedoch auch ernstlichere Züchtigung, sonderlich bey unartigen Kindern, nicht darf unterlassen werden, so ist, bey selbiger, alle

mögliche Vorsicht anzuwenden, daß der Sache weder zu viel, noch zu wenig geschehe. Wenn also freundliche und ernstliche Worte, auch Drohungen, bey Bestrafung sehr leichtsinniger, oder hartnäckiger, und boshafter Kinder, nichts fruchten; so können sie, nach vorgängiger Ueberzeugung, daß sie Strafe verdienet haben, mit mäßigen Schlägen, wobey eine Ruthe zu gebrauchen, auf die Hände und den Rücken, niemals aber auf das Haupt, Backen oder Nase, noch sonst in das Gesichte, noch auf den Leib, oder auf die Schienbeine, gezüchtiget werden: iedoch so selten, als möglich, auch, wo es nicht unumgänglich nöthig ist, nicht unter, sondern nach geendigter Lehrstunde. Bey den Haaren sollen sie nicht geraufet, vielweniger hin und hergezogen oder gar geschleppet werden. Das Herunterseßen der Schüler hat, bey einigen, vielmals gute Wirkung, und ist, wiewohl mit Unterschiede und Vorsicht, ebenfalls zu gebrauchen.

§. 4. Sind nachdrückliche Leibeszüchtigungen, bey sehr boshaften Kindern, nöthig; so ist rathsam, daß solche, in Stadtschulen, auf Erkenntniß und mit Rathe der Schulinspectoren, allenfalls von einem Aufwärter, auf dem Lande aber mit Vorwissen und Beystimmung des Pfarrers, auch in dessen Beyseyn, entweder von dem Schullehrer, oder von einem Calcanten, oder sonst iemand, dem aus dem Kirchenvermögen etwas weniges dafür zu reichen ist, vollstrecket werden; und zwar nach einer vorgängigen Ermahnung an das zu bestrafende Kind sowohl, als auch an die übrigen Schulkinder. Auf solche Weise werden die Schullehrer die Erbitterung und Vorwürfe unartiger Kinder und deren Eltern von sich abwenden, auch nicht so leicht in die Gefahr laufen, sich vom Zorne übereilen zu lassen.

§. 5. Endlich kann auch das, zu Ende jeder Woche, zu ertheilende gute, oder schlechte Zeugniß, oder die Censur, statt einer Belohnung oder Strafe, dienen, wenn sonderlich so wohl das Kind dabey gebürend ermahnet wird, als auch die Eltern ihr Bezeigen gegen die Kinder, nach den erhaltenen wöchentlichen Zeugnissen, einrichten.

§. 6. Jedoch ist keinesweges die Langsamkeit des Verstandes, oder der Mangel des Gedächtnisses, sondern nur die Trägheit und Faulheit, in so ferne sie von der Leichtsinnigkeit der Kinder, und ihrer allzugroßen Neigung zum Müßiggange und Spielen herrühret, vornehmlich aber die Bosheit, Widerspenstigkeit, Zanksucht, nebst andern groben Lastern unartiger Kinder, zu bestrafen.

Cap. XVII. Von Abstellung der Beschwerden, über die Schullehrer.

§. 1. Vermeinen Eltern, oder Kinder, eine Beschwerde über einen oder den andern Schullehrer zu haben; so sollen sie solche, bey dem Pfarrer, oder, nach Befinden, bey dem Superintendenten, zur gebürenden Untersuchung geziemend anzeigen. Hingegen sollen die Eltern deshalber keinen Schullehrer in seiner Wohnung überlaufen, und mit anzüglichen Worten angreifen, noch die Kinder aus der Schule nehmen, oder das Schulgeld vorenthalten. Gegen die, welche also eigenmächtig gegen einen Schullehrer verfahren, soll die Obrigkeit, auf geschehene Anzeige, gebürliches Einsehen haben.

§. 2. Hat aber ein Lehrer sich, im Zorne, oder sonst, gegen ein nd vergangen, so ist er deshalber entweder in geheim, von dem arrer und Superintendenten, freundlich, auch, zumal bey wiederhohl. Fehltritten, ernstlich zu erinnern, und der klagende Theil zu be- digen, oder, nach Befinden, an das Consistorium Bericht zu erstatten.

Cap. XVIII. Von anzustellenden Schulunterredungen.

§. 1. Es wird sehr nützlich seyn, wenn die Pfarrer in Städten, t ihren Collegen, und den öffentlichen Schullehrern, wie auch eini- n in Schulsachen erfahrenen und geübten Studiosis Theologiae, des- eichen die Pfarrer auf dem Lande, mit einigen benachbarten Predi- rn, wie auch mit den Schullehrern in ihrer Parochie, etwa monat- h einmal, auf einen gelegenen Tag, z. E. Mittewochs in den Nach- ttagsstunden, oder Sonntags gegen Abend, eine freundliche Unter- dung, über noch vorhandene Schulmängel, und darwider dienende ittel, bey welcher auch obgedachte Schulcandidaten Zuhörer abgeben nnten, anstellen, was dabey anmerkungswürdiges vorkäme, aufzeich- n, und, in so ferne sie es vor nöthig oder rathsam erachten, den uperintendenten, in den ohnedieß halbjährig zu erstattenden Berich- n, mit anzeigen. Das Hauptwerk solcher Unterredungen wird seyn: dadurch die Schularbeit leicht und angenehm gemacht, und dennoch gleich immer mehr Frucht durch selbige geschafft werden könnte.

§. 2. Ein kurzes Gebet zu Gott, daß er alle Hindernisse der chularbeit und ihres Segens, aus dem Wege, räumen, und die nö- igen Kräfte und besten Mittel sowohl, als auch sonderlich Lust und eudigkeit, zu treuer und unermüdeter Ausrichtung des mühsamen chulamtes, schenken und vermehren wolle, wird eine jede dergleichen nterredung, zum Anfange, heiligen, und zum Ende, gleichsam versie- ln. Welches Gebet, zumal bey den ersten Unterredungen, von des rtes Pfarrer, in den folgenden aber, auch von einem jeden anwesen- n Lehrer, der sich darzu geneigt findet, laut verrichtet werden kann. ollte es, in der Folge, an Materie zur Unterredung fehlen; so könnte ne oder die andere dienliche Schrift dabey zum Grunde geleget, und, enn ein Stück daraus vorgelesen worden, von einem jeden seine Mei- ung darüber angezeiget werden.

Cap. XIX. Von dem Beystande der Kirchenpatrone und Obrigkeiten.

§. 1. Nebst den Superintendenten und Pfarrern, sollen die Kir- enpatroni und Obrigkeiten, diese und alle übrigen, heilsamen Schul- stalten, nach Maaßgebung dieser erneuerten Schulordnung, sowohl n sich selbst, als auf geziemendes Ansuchen der Pfarrer und Schul- hrer, auf alle mögliche Weise, befördern.

§. 2. Besonders ist, an Orten, wo, bey den Stadtschulen, von een Schulcollegen, in einer Stube, gelehret, und, auf dem Lande, n des Schulmeisters Familie, in der Schulstube, gewirthschaftet wer- n muß, sehr nöthig, noch eine Stube, mit Vorbewußt und Einwilli-

gung der Obern, aus dem Kirchenvermögen, und, wo dieses solche Kosten nicht allein ertragen kann, mittelst eines, durch Anlagen, aufzubringenden Beytrags der Eingepfarrten, anzulegen und auszuheben, desgleichen das, zur Heizung der Schulstube, nöthige Holz, sammt den, in jeder Schulstube, erfoderlichen Tischen, Bänken, und schwarzen Tafeln, zum Anschreiben, wo es daran mangeln sollte, gleicherweise anzuschaffen.

Cap. XX. Von besonderen Schulgesetzen.

§. 1. Damit die Schulkinder nicht aus Unwissenheit sündigen, sollen, nach Innhalt dieser Schulordnung, wie auch nach der besondern Beschaffenheit einer jeglichen Schule, kurze, der Bestimmung der Zeit und andere Umstände, in Ansehung der Lehrstunden, des öffentlichen Gottesdienstes, der Hochzeiten, auch Leichenbegängnisse, und dergleichen, betreffende Gesetze oder Regeln, für die Schulkinder, wo dergleichen nicht schon vorhanden und eingeführet sind, mit Zuziehung der Patrone und Gerichtsobrigkeiten, von dem Pfarrer des Ortes, abgefaßt, von dem Superintendenten einer jeden Diöces, untersucht, und, mit dessen Genehmigung, entweder gedruckt, oder mit Fracturschrift, auf starkes, weißes Papier, oder Pergament, geschrieben, und, in der Schulstube, an einer Wand, also aufgehänget werden, daß sie von den erwachsenen Kindern können gelesen werden.

§. 2. Solche Schulregeln sind iezuweilen, Montags, nach dem Morgengebete und der Predigtwiederhohlung, von einem der größten Schulknaben, laut und langsam vorzulesen, und von dem Lehrer, den sämmtlichen Schulkindern einzuschärfen, können auch bedürfenden Falls, bey veränderten Umständen einer Schule, und des Unterrichtes in selbiger, mit Vorwissen und auf Gutachten des Superintendenten, und, gleichfalls nach Anleitung dieser Schulordnung, abgeändert, vermindert, oder vermehret, und verbessert werden, und ist auch diese Abänderung, mit Vorwissen und Zuziehung der Kirchenpatrone und Gerichtsobrigkeiten, von dem Pfarrer zu verfertigen. Allen Pfarrern und Schullehrern lieget ob, stracklich, über deren genaue Beobachtung, zu halten, und, wenn Schulkinder darwider handeln, sie, nach selbigen, zu bestrafen, und, bey solcher Gelegenheit, diejenige Regel, welche hintangesetzet worden, allen und jeden Schulkindern vorzulesen, deren Nothwendigkeit und Nutzen zu zeigen, und den Gehorsam gegen selbige liebreich und ernstlich einzuschärfen.

Cap. XXI. Von Bekanntmachung und Beobachtung dieser erneuerten Schulordnung.

§. 1. Weil alle, noch so heilsame Anordnungen fruchtlos und vergeblich sind, woferne sie nicht hinlänglich bekannt gemachet werden, und deren Vollziehung gehörig erfolget; so wird nöthig seyn, daß der Innhalt dieser Schulordnung allen Eltern und denen, die an ihrer Stelle sind, so weit er ihnen zu wissen nöthig ist, von den Obrigkeiten, Pfarrern und Schullehrern, bey aller Gelegenheit, sonderlich in

ı Schulpredigten, vorgehalten und erläutert, die Nothwendigkeit
d der Nutzen der Schulgesetze und Anstalten gezeiget, auch deren
:obachtung und Beförderung bestens empfohlen werde.

§. 2. Wie denn auch alle und jede, welche dieser erneuerten
hulordnung zuwider handeln, oder denen, die sich darnach achten,
ren Beystand versagen, gehörigen Ortes anzuzeigen sind, damit sie,
ch Beschaffenheit ihrer Vergehungen, nöthigen Falls, mit namhaften
trafen, zu ihrer obliegenden Schuldigkeit angehalten werden mögen.
ı wird aber solcher Strafen nicht bedürfen, wenn ein jeglicher, in
ınem Stande und Amte, Gott, um Weisheit, Kraft, Treue und Se-
n, täglich anrufet, und sich, von dem Geiste der Erkenntniß und
ırcht des Herrn, zur Beförderung des Guten, auf ebener Bahn lei-
ı lässet.

(Von Ostern 17 . . bis Michael 17 . .
(„ Michael 17 . . bis Ostern 17 . .)

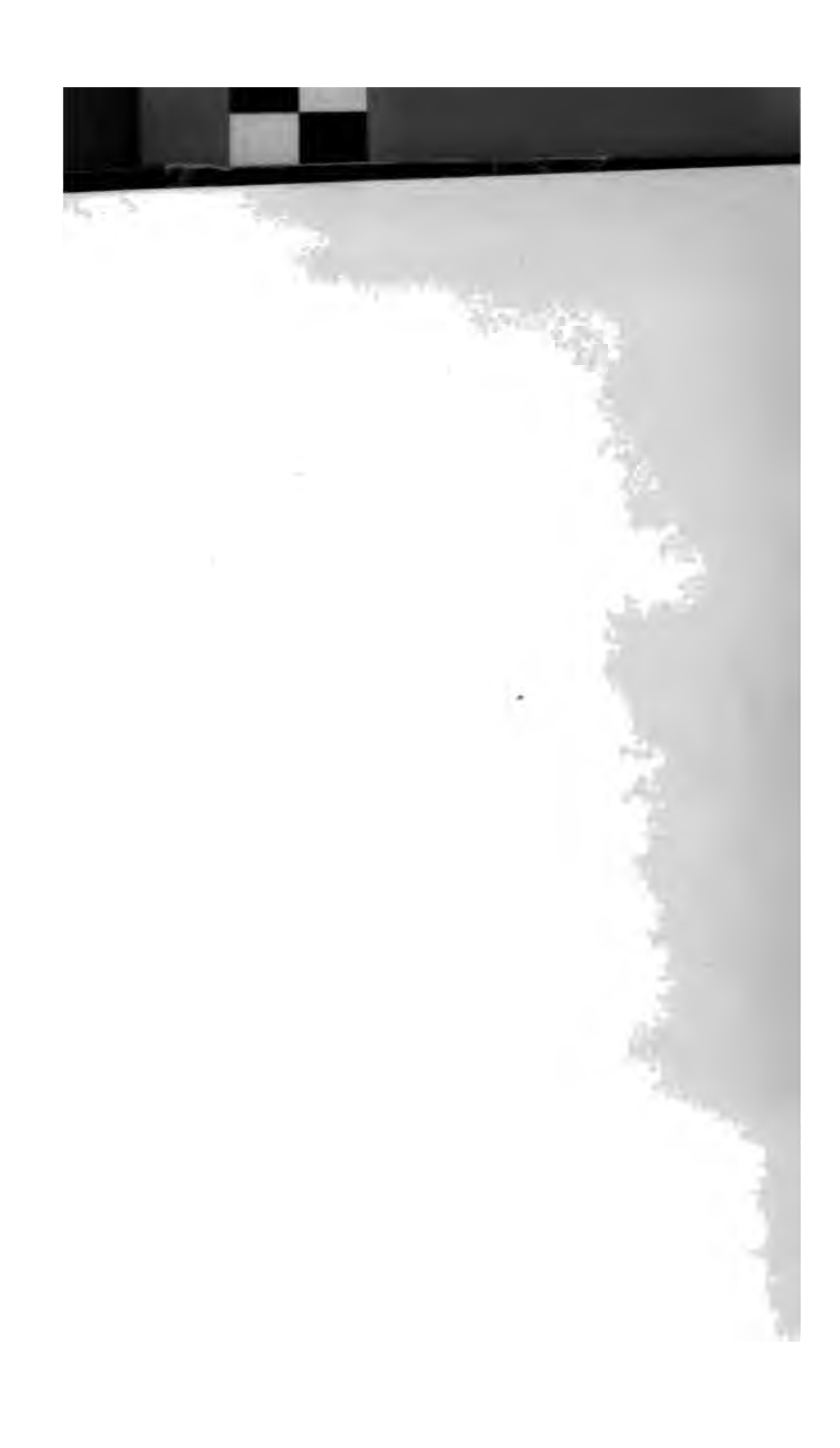
Classis	Namen	Alter	Zeit der Reception.	Versäumte Schul Lection.				Profectus im Lernen.				Sitten.
				Monat	Wochen	Tage	Stunden	In der Bibel und dem Catechismo.	Im Lesen und Buchstabiren.	Im Schreiben	Im Rechnen ꝛc.	
Classis I.	N. N.	13. Jahr	Michael 17 . .	. .	. .	6.	2.	Ist im Lesen der biblischen Capitel geübt ꝛc. und hat im Catechismo fortgefahren ꝛc. hat 60. Sprüche ꝛc. 4. Psalmen ꝛc. 2. Lieder gelernet.	Kann fertig lesen.	Kann orthographisch nachschreiben.	Macht Exempel aus der Regel de Tri.	Ist fleißig und gehorsam.
	N. N.	13½ Jahr	Ostern 17 . .	. .	3	4.	. .	Hat die Ordnung der biblischen Bücher und das Aufschlagen der Capitel und Verse gelernet ꝛc. auch 40 Sprüche ꝛc. Psalmen ꝛc. Lieder ꝛc.	Desgleichen.	Schreibt nach Vorschriften, doch sehr fehlerhaft	Multiplicirt und dividirt	Ist leichtsinnig und unachtsam.
	N. N.	10. Jahr	Ostern 17 . .	. .	2.	. .	. .	Die Haustafel, Fragestücken ꝛc. und 70. Sprüche ꝛc. Psalmen ꝛc.	Desgleichen.	Hat angefangen, Vorschriften zu schreiben.	Hat die 5 Species gelernet.	Ist gehorsam und stille.
	N. N.	11. Jahr	Michael 17 . .	1.	. .	. .	. .	Das 1te und 5te Hauptstück ꝛc. 40. Sprüche ꝛc.	Desgleichen.	Schreibt von einzelnen Zeilen	Hat das Addiren gelernet.	Ist nachläßig u. unachtsam.
Classis II.	N. N.	9. Jahr	Ostern 17 . .	2.	. .	. .	. .	Das 4te und 5te Hauptstück ꝛc. 15. Sprüche ꝛc.	Kann etwas lesen u. buchstabiret gut.	Mahlt Buchstaben nach.	Das Einmal Eins.	Ist faul und störrig.
	N. N.	6. Jahr	Michael 17 . .	. .	. .	. .	5	Das 3te und 4te Hauptstück, 12. Sprüche ꝛc.	Desgleichen	Hat die Buchstaben schreiben gelernet.	Kennt die Ziffern.	Ist lehrbegierig und folgsam.
	N. N.	7. Jahr	Ostern 17 . .	1.	3	. .	. .	Das 3te Hauptstück ꝛc. 7. Sprüche ꝛc.	Desgleichen.	= = =	= = =	Ist unfleißig und wild.
	N. N.	6. Jahr	Michael 17 . .	. .	. .	. .	4.	Das 3te und 4te Hauptstück, 12. Sprüche ꝛc.	Desgleichen	= = =	= = =	Ist gehorsam und fleißig
Classis III.	N. N.	6½ Jahr	Ostern 17 . .	. .	. .	. .	. .	Das 1te 2te und 3te Hauptstück, mit der Auslegung ꝛc. 13. Sprüche ꝛc.	Buchstabiret ziemlich gut	= = =	= = =	Desgleichen
	N. N.	7. Jahr	Michael 17 . .	2.	3.	. .	. .	Das 3te Hauptstück ꝛc. 9. Sprüche ꝛc.	Desgleichen.	= = =	= = =	Ist nachläßig und frech.
	N. N.	6. Jahr	Ostern 17 . .	. .	. .	. .	. .	Das 1te und 2te Hauptstück, mit der Auslegung ꝛc. 12 Sprüche ꝛc.	Lernet die Buchstaben.	= = =	= = =	Ist faul und verdrießlich
	N. N.	5½ Jahr	Ostern 17 . .	. .	3.	2	. .	Das 1te Hauptstück, mit der Auslegung ꝛc.	Desgleichen.	= = =	= = =	Ist aufmerksam

N. N. { Schulrector / Schulmeister / Catechet / Kinderlehrer } in N. N.

Am — — April 17 . .
(„ „ „ Octobr. 17 . .)










3 2044 055 002 760
THE BORROWER WILL BE CHARG
AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS
RETURNED TO THE LIBRARY ON
BEFORE THE LAST DATE STAMP
BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDU
NOTICES DOES NOT EXEMPT THE
BORROWER FROM OVERDUE FEES.
JUL 28 1982
REC'D AUG 1 2 1982
WIDENER
FEB 1 0 2002
MAR 1 7 2002
CANCELLED

